

Handbuch Militärisches Grundwissen

Handbuch Militärisches Grundwissen

NVA-Ausgabe

14. Auflage



Militärverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik

Zur Verwendung als Ausbildungsmittel in der Nationalen Volksarmee bestätigt.

Herausgegeben im Auftrag des Ministeriums für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Nur in Verbindung mit den gültigen militärischen Bestimmungen zu verwenden.

Mit Erscheinen dieser Auflage sind die 1. bis 8. Auflage ungültig.

Der Herausgeber

Bewerber für militärische Berufe erhalten dieses Buch kostenlos mit der Studienzulassung bzw. nach der Entscheidung über die Einberufung vom Leiter des Wehrkreiskommandos. Sie nutzen es bei der Berufsvorbereitung und haben es bei der Einberufung zum Wehrdienst als persönliches Ausbildungsmittel mitzubringen.

Anmerkung für den Nutzer des Handbuchs:
Die in eckige Klammern gesetzten Zahlen in den einzelnen Abschnitten des Handbuchs sind Arbeitsnummern des Verlags.

14. Auflage

Lizenz-Nr. 5
Printed in the German Democratic Republic
Gesamtherstellung: INTERDRUCK Graphischer Großbetrieb Leipzig, Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit, III/18/97
Lektor: Marlene Hillen
Einband: Wolfgang Ritter
Illustrationen: Herbert Böhnke (†), Karl Heinz Döring
Zeichnungen: Wilhelm Kaufmann (†), Gudrun Maraun, Ingeborg Haendschke
Typografie: Martina Schwarz
Redaktionsschluß: Juli 1984
LSV 0575

Vorwort

Mit diesem Handbuch wird den Ausbildern der Nationalen Volksarmee Fachliteratur über militärisches Grundwissen übergeben, die in Inhalt und Form den neuesten Erkenntnissen und militärischen Bestimmungen entspricht.
Die vorliegende 14. Auflage wurde stark überarbeitet, durch weitere Abschnitte der allgemeinmilitärischen Ausbildung ergänzt, mit dem Inhalt der Spezialhandbücher abgestimmt und neu gegliedert.
Das Ziel der Überarbeitung bestand darin, Rolle und Aufgaben des Unteroffiziers im Prozeß der Führung, Erziehung und Ausbildung der Armeeangehörigen noch stärker zu erläutern und dieses Buch als Ausbildungshilfe zu gestalten.

Das Handbuch enthält ausgewählte Themen der Wehrgesetzgebung der DDR, des militärischen Dienstes, der Versorgung der Armeeangehörigen und der Gefechtsausbildung, ersetzt jedoch nicht die als gesetzliche Grundlage bestehenden militärischen Bestimmungen.

Darüber hinaus soll es nach wie vor in den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR Verwendung finden sowie die sozialistische Wehrerziehung und -ausbildung in staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen unterstützen.

Allen Autoren, Bearbeitern und Mitarbeitern des Militärverlages der DDR spreche ich für die Erarbeitung und Herausgabe dieser Auflage des Handbuches meinen Dank aus.

Hauptinspekteur
der Nationalen Volksarmee

Inhaltsverzeichnis

Teil A
Wehrdienst zum Schutz des Friedens und des Sozialismus – Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

Teil B
Der Unteroffizier als Vorgesetzter, Erzieher und Ausbilder eines militärischen Kollektivs

Teil C
Allgemeine Grundlagen des militärischen Dienstes

Teil D
Spezielle Rechtsfragen des militärischen Dienstes

Teil E
Ausstattung, Versorgung, Betreuung und Besoldung der Armeeangehörigen
Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst

Teil F
Grundlagen der Gefechtsausbildung

Anhang

Farbteil

Teil A
Wehrdienst zum Schutz des Friedens und des Sozialismus – Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

1. Wehrgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik [1065]

Der militärische Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes mit seinen Errungenschaften ist eine objektive Notwendigkeit, solange der Imperialismus besteht. Angesichts dessen ist die unablässige Stärkung der Verteidigungsfähigkeit des Sozialismus eine entscheidende Garantie dafür, den Frieden dauerhaft zu sichern und günstige Bedingungen für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

1.1. Gesetzliche Pflicht jedes Bürgers zum Dienst und zu Leistungen für die Landesverteidigung

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik [vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 47 S. 432)] – das Gundgesetz unseres Staates – enthält im Artikel 23 Absatz 1 die grundsätzliche rechtliche Regelung für das Volk der Deutschen Demokratischen Republik, sein friedliches Leben, sein sozialistisches Vaterland und seine sozialistischen Errungenschaften zuverlässig zu schützen und gegen jeden Angriff zu verteidigen. Sie lautet:
»Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.«
Dieses Recht und diese Pflicht umfassen Dienst und Leistungen jedes Bürgers für die Verteidigung und finden ihre nähere Ausgestaltung, wie es Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung ausdrücklich bestimmt, in entsprechenden Gesetzen. Die wichtigsten sind das Gesetz vom 13. Oktober 1978 über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik – Verteidigungsgesetz – (GBl. I Nr. 35 S. 377) und das Gesetz vom 25. März 1982 über

den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik – Wehrdienstgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 221).
Das Verteidigungsgesetz verpflichtet die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder in den Grenztruppen der DDR zu leisten. Darüber hinaus bestimmt der Nationale Verteidigungsrat, welcher Dienst in anderen Organen der Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder Reservistenwehrdienstes entspricht (§ 3 Absatz 1 Verteidigungsgesetz). Der durch Artikel 23 Absatz 1 erteilte Verfassungsauftrag wird hinsichtlich des Wehrdienstes durch das Wehrdienstgesetz konkretisiert. In seinen grundlegenden Bestimmungen ist festgelegt, daß die Deutsche Demokratische Republik ihren Bürgern durch den Wehrdienst die Wahrnehmung ihres Rechts und die Erfüllung ihrer Ehrenpflicht sichert, den Frieden und das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zu schützen (§ 1 Absatz 1 Wehrdienstgesetz). In den gesetzlichen Bestimmungen wird deutlich, daß das Recht und die Pflicht, Wehrdienst zu leisten, eine Einheit bilden. Die Pflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes ist nicht eine gesetzliche Pflicht wie andere, sondern zugleich eine hohe Ehre und deshalb – wie es in der Verfassung heißt – eine Ehrenpflicht jedes Bürgers.
Der Wehrdienst ist eine unerläßliche Bedingung für das friedliche Leben des einzelnen und der gesamten Gesellschaft. Davon gehen auch die Festlegungen des § 1 Absatz 2 des Wehrdienstgesetzes aus, nach denen die Bürger der DDR mit dem Wehrdienst einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Festigung des Friedens, zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und zum sicheren Schutz der Errungenschaften des Sozialismus vor jeglichen Angriffen seiner Feinde leisten. Damit ist diese gesellschaftliche Notwendigkeit gesetzlich verankert und zugleich der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, erteilte Klassenauftrag seinem Inhalt nach zum Gesetz erhoben.
Das Wehrdienstgesetz berücksichtigt weiterhin, daß die DDR ein Mitgliedstaat des Warschauer Vertrages und die Nationale Volksarmee Teil der Vereinten Streitkräfte dieser Koalition sind. Dementsprechend ist in § 1 Absatz 3 gesetzlich festgelegt, daß die Deutsche Demokratische Republik durch den Wehrdienst ihrer Bürger die Einheit und Verteidigungsfähigkeit der sozialistischen Militärkoalition stärkt und damit einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Bündnisverpflichtungen leistet.
Damit erteilt das Wehrdienstgesetz den generellen Auftrag, den Wehrdienst so zu gestalten und durchzuführen, daß die Landesverteidigung jederzeit gewährleistet ist (§ 1 Absatz 4). Im besonderen ist dabei hinsichtlich des Wehrdienstes alles zu tun, daß die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich jeden bewaffneten Überfall abwehren und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann (§ 1 Absatz 5). Der Wehrdienst ist deshalb die intensivste Form sowohl zur Verwirklichung von Grundrecht und Grundpflicht der Landesverteidigung nach Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung als auch zur Verwirklichung der Bündnisverpflichtungen.

1.2. Grundlegende Bestimmungen über den Wehrdienst

Das Wehrdienstgesetz legt fest, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die allgemeine Wehrpflicht besteht und alle männlichen Bürger zur Erfüllung von Aufgaben für die Landesverteidigung auszubilden und einzusetzen sind. Das verpflichtet jeden männlichen Bürger, aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst zu leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, soweit dazu die Tauglichkeit vorhanden ist.
Die allgemeine Wehrpflicht umfaßt darüber hinaus noch weitere Pflichten. Dazu gehören vor allem, sich zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit zu melden. Der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen alle männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom Beginn des 18. Lebensjahres an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden. Bei Fähnrichen und Offizieren endet sie mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden (§ 3 Absätze 1, 2 und 3 Wehrdienstgesetz). In dieser Zeit werden die betreffenden Bürger als »Wehrpflichtige« bezeichnet. Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand endet die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Bürger mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden (§ 3 Absatz 4 Wehrdienstgesetz). In dieser Zeitspanne bilden alle Wehrpflichtigen, wenn sie keinen aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bzw. keinen solchen Dienst leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, als Reservisten die Reserve der Nationalen Volksarmee.
Das Wehrdienstgesetz geht davon aus, daß die Pflicht zum Wehrdienst und der freiwillige Wehrdienst von gleichrangiger Bedeutung für die Landesverteidigung sind. Beide Formen ergeben die günstigste Lösung zur Sicherung der personellen Auffüllung der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR. Dementsprechend umfaßt der **aktive Wehrdienst** den im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht zu leistenden 18monatigen Grundwehrdienst und den freiwilligen Wehrdienst, der als Dienst auf Zeit oder als Dienst in militärischen Berufen geleistet wird. Die Dauer des Wehrdienstes auf Zeit beträgt mindestens 3 Jahre. Der Dienst in militärischen Berufen wird selbstverständlich für eine längere Dauer geleistet.
Zum *Grundwehrdienst* können die Wehrpflichtigen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, einberufen werden (§ 29 Wehrdienstgesetz).
Von der Art und Dauer des aktiven Wehrdienstes leitet sich das jeweilige Dienstverhältnis ab, das den Rahmen bildet, in dem sich der Wehrdienst, die Dienstlaufbahn des Angehörigen der Nationalen Volksarmee, konkret vollzieht. Das militärische Dienstverhältnis in der Nationalen Volksarmee ist ein staatsrechtliches Verhältnis, das mit einer einseitigen Entscheidung durch den Einberufungsbefehl bzw. den Befehl des Vorgesetzten begründet, gestaltet und beendet wird. Für die Begründung von Dienstverhältnissen des *freiwilligen Wehrdienstes* ist die Verpflichtung des Wehrpflichtigen, freiwillig aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen zu leisten, ein notwendiges Erfordernis. In der Nationalen Volksarmee gibt es die Dienstverhältnisse *Soldat im Grundwehrdienst, Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit, Offizier auf Zeit, Berufsunteroffizier, Fähnrich* und *Berufsoffizier* (§ 18 Absatz 1; § 29 Absatz 1; § 31 Absätze 2 und 3 Wehrdienstgesetz). Die unterschiedlichen Dienstverhältnisse entsprechen den Erfordernissen der Landesverteidigung und den daraus resultierenden unterschiedlichen Aufgaben und Dienststellungen der Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Sie bilden zugleich die Grundlage für die Ernennung, Beförderung sowie Aus- und Weiterbildung. Neben den Festlegungen im Wehrdienstgesetz sind die einzelnen Dienstverhältnisse in der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 über den Verlauf des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee – Dienstlaufbahnordnung – NVA – (GBl. I Nr. 12 S. 237) weiter ausgestaltet.

Der **Reservistenwehrdienst** wird zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft sowie Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt. Er wird in den Arten Reservistenausbildung, Reservistenqualifizierung und Reservistenübung geleistet.
Zur *Reservistenausbildung* können ungediente Reservisten bis zu einer Dauer von 3 Monaten einberufen werden. Ihnen werden notwendige militärische Kenntnisse vermittelt, damit sie unter Berücksichtigung ihrer zivilberuflichen Fähigkeiten und Erfahrungen Aufgaben in Soldaten- bzw. Unteroffiziersdienststellungen erfüllen können. Für die Ausbildung zum Offizier beträgt die Reservistenausbildung 6 Monate (§ 34 Wehrdienstgesetz).
Die *Reservistenqualifizierung* dient insbesondere der Festigung und Vervollkommnung des militärischen Wissens und Könnens der gedienten Reservisten. Sie kann im Jahr bis zu 3 Monaten betragen. Die Gesamtdauer darf in der Zeit, in der die Bürger der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, insgesamt 24 Monate nicht überschreiten, sofern sie mehr als 1 Jahr aktiven Wehrdienst geleistet haben. Die Wehrpflichtigen, die ein Jahr bzw. weniger als ein Jahr oder keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben, können zur Reservistenqualifizierung mit einer Gesamtdauer von 36 Monaten einberufen werden. Die Reservistenqualifizierung kann sich unmittelbar an die Reservistenausbildung anschließen (§ 35 Wehrdienstgesetz).
Die *Reservistenübung*, zu der die Reservisten kurzfristig einberufen werden können, ist eine wichtige Form der Überprüfung der persönlichen Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit. Entsprechend der Zielstellung werden sowohl die Einberufung zur Reservistenübung als auch deren gesamter Verlauf so gestaltet, daß sie weitestgehend den Bedingungen der Mobilmachung und dem Verteidigungszustand entsprechen. Reservistenübungen, die länger als 8 Tage dauern, werden auf die Gesamtdauer der Einberufung zur Reservistenqualifizierung angerechnet (§ 36 Wehrdienstgesetz).
Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (§ 21 Absatz 1 Wehrdienstgesetz). Dabei sind die nach Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes für sie die bestimmenden, die alle anderen Rechte und Pflichten beeinflussen. Dementsprechend nehmen die Angehörigen der Nationalen Volksarmee die Grundrechte und Grundpflichten generell auch immer durch die Erfüllung der besonderen Rechte und Pflichten wahr, die sich aus den Erfordernissen der Landesverteidigung ergeben und in Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen festgelegt werden (§ 21 Absatz 2 Wehrdienstgesetz). Besonders

kommt das in den Festlegungen über die grundlegenden Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, wie sie im § 22 des Wehrdienstgesetzes geregelt sind, zum Ausdruck. Diese machen allen Angehörigen der Nationalen Volksarmee ihre konkrete gesellschaftliche Verantwortung sichtbar. Mit den grundlegenden Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee wurden für die Dauer des Wehrdienstes ihre allgemeinen Rechte und Pflichten gesetzlich festgelegt. Danach sind die Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere der Nationalen Volksarmee verpflichtet, das friedliche Leben der Bürger der DDR gegen jeden Feind zu schützen. Dazu haben sie der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, und der führenden Kraft in unserer Gesellschaftsordnung, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, treu und zuverlässig zu dienen und entsprechend der politischen Grundlage unseres Staates die Verbundenheit von Partei, Volk und Armee unablässig zu festigen. Ausgehend von den Bestimmungen des Wehrdienstgesetzes (§ 1 Absatz 3), die berücksichtigen, daß die Deutsche Demokratische Republik ein Mitgliedstaat des Warschauer Vertrages ist, haben die Angehörigen der Nationalen Volksarmee die Pflicht, getreu den Prinzipien des sozialistischen Patriotismus und des Proletarischen Internationalismus den Sozialismus an der Seite der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen gegen alle Angriffe zu verteidigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere der Nationalen Volksarmee im Frieden wie auch im Fall eines Krieges mit all ihren Kräften und mit dem Einsatz ihrer ganzen Person verpflichtet. Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leben und wirken in militärischen Kampfkollektiven. Dabei trägt jeder einzelne die Verantwortung für die Erfüllung der ihm konkret übertragenen Aufgaben. Zugleich aber trägt er auch, unabhängig von seiner Stellung im Kollektiv, vor der Gesellschaft und seinen Vorgesetzten die Mitverantwortung für die gewissenhafte Erfüllung aller dem Kollektiv gestellten Aufgaben. Das betrifft vor allem die Aufrechterhaltung und stetige Steigerung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des militärischen Kampfkollektivs und damit auch die gegenseitige Ersetzbarkeit in den Dienststellungen. Es muß selbstverständlich sein, daß sich das Kollektiv auf jeden verlassen kann.

Das erfordert von den Angehörigen der Nationalen Volksarmee, nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen untereinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren. Dazu gehört, daß die Angehörigen der NVA sich stets vorbildlich und diszipliniert verhalten, bescheiden und selbstbeherrscht auftreten und vorschriftsmäßig die Uniform und die Dienstgradabzeichen der Nationalen Volksarmee tragen.

Für die Erfüllung der den Angehörigen der NVA gestellten Aufgaben ist die militärische Disziplin unerläßliche Bedingung. Sie ist für ein einheitliches geschlossenes Handeln der militärischen Kollektive und damit den Erfolg im Gefecht unabdingbar. Durch die militärische Disziplin werden die Angehörigen der NVA befähigt, Belastungen zu ertragen und auftretende Schwierigkeiten zu überwinden.

Im Wehrdienstgesetz (§ 22 Absatz 3) ist die militärische Disziplin als Pflicht der Angehörigen der Nationalen Volksarmee wie folgt festgelegt:

»Die militärische Disziplin ist Pflicht der Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Sie haben

a) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Rechtsvorschriften strikt einzuhalten sowie den Fahneneid zu erfüllen,
b) die Befehle, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen exakt, widerspruchslos und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,
c) sich unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen, die Interessen der militärischen Kampfkollektive und den Willen der im gesellschaftlichen Auftrag handelnden Vorgesetzten bewußt unterzuordnen,
d) ihr politisches, militärisches und allgemeines Wissen und Können im Interesse der Erfüllung des militärischen Klassenauftrages fortgesetzt zu vervollkommnen,
e) die militärischen Geheimnisse strikt zu wahren und eine hohe Wachsamkeit zu üben.«

Die **Vorgesetzten** nehmen im militärischen Leben eine herausragende Stellung ein. Ihnen sind bedeutende Pflichten auferlegt (§ 23 Wehrdienstgesetz). Entsprechend ihrer Verantwortung für die politische und militärische Führung der ihnen unterstellten Angehörigen der Nationalen Volksarmee wird den Vorgesetzten kraft Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben die ungeteilte Befehlsbefugnis übertragen. Damit macht das Gesetz deutlich, daß der Befehl das wichtigste Führungsmittel in der Nationalen Volksarmee ist.

Die Vorgesetzten haben die Pflicht, in ihrem Verhalten stets Vorbild zu sein und ständig den ordnungsgemäßen Ablauf des militärischen Dienstes zu sichern. Bei der Führung und Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben sie auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen exakte militärische Forderungen zu stellen und diese durchzusetzen. Sie haben die Rechte der **Unterstellten** stets zu wahren, ihre Ehre und Würde ständig zu achten und sie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, die ihnen Unterstellten politisch und militärisch so zu erziehen, auszubilden und zu führen, daß der militärische Schutz der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit gewährleistet ist. Sie tragen persönlich die Verantwortung dafür, daß in ihrem Verantwortungsbereich alle Aufgaben zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Staatengemeinschaft, zum Schutz der sozialistischen Ordnung sowie des friedlichen Lebens der Bürger zuverlässig erfüllt werden und die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird.

In Übereinstimmung mit dem im Artikel 21 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik allen Bürgern verbrieften Recht auf Mitgestaltung sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee nach § 24 des Wehrdienstgesetzes zur Mitgestaltung des Wehrdienstes berechtigt und verpflichtet. Das wird in erster Linie durch die exakte und schöpferische Erfüllung der Befehle der Vorgesetzten, aber auch durch die Teilnahme an der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, am sozialistischen Wettbewerb und an der Tätigkeit der Neuerer sowie durch die Verwirklichung des Rechts auf Eingaben und Beschwerden wahrgenommen. Diese Formen der Mitgestaltung bilden die Grundlage für die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie unter den Bedingungen des militärischen Lebens.

Für den Fall der **Mobilmachung** und des **Verteidigungszustandes** legen die §§ 40 und 41 des Wehrdienstgesetzes die notwendigen wehrdienstrechtlichen

Grundsätze fest. Nach der Bekanntmachung der Mobilmachung oder der Verkündung des Verteidigungszustandes haben sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereitzuhalten. In dieser Zeit können sie jederzeit einberufen werden, ohne gemustert zu sein. Entscheidungen über zeitweilige Zurückstellungen vom Wehrdienst sind aufgehoben.
Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand leisten alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee Wehrdienst im allgemeinen Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes. Die Begriffe Grundwehrdienst und Reservistenwehrdienst haben dann keine Bedeutung mehr. Das allgemeine Dienstverhältnis bewirkt für alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee gleiche Rechte und Pflichten entsprechend der jeweils übertragenen Verantwortung. Insbesondere können sie in höhere Dienststellungen oder zu höheren Dienstgraden ernannt bzw. befördert werden, ohne daß als Voraussetzung ein besonderes Dienstverhältnis begründet wird. Unabhängig davon bestehen für diejenigen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die zum Zeitpunkt der Mobilmachung oder der Verkündung des Verteidigungszustandes in einem Dienstverhältnis auf Zeit oder in militärischen Berufen stehen, diese Dienstverhältnisse weiter, wobei die sich daraus für sie ergebenden Rechte aufrechterhalten bleiben.

1.3. Der Fahneneid – das oberste Gebot militärischer Pflichterfüllung

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneneid. Er ist der Treueschwur auf die Fahne des Truppenteils, die die Ehre der Deutschen Demokratischen Republik, die Ehre des Truppenteils und die eigene Ehre verkörpert. Der Fahneneid ist deshalb der feierliche Schwur zur Erfüllung der militärischen Pflichten gegenüber seinem Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik. Die Eidesformel beinhaltet die wichtigsten Forderungen der sozialistischen Gesellschaft an den Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die sich aus der historischen Mission sozialistischer Streitkräfte, dem Klassenauftrag, den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie den militärischen Aufgaben ergeben. Den Fahneneid zu erfüllen, ist somit das oberste Gebot militärischer Pflichterfüllung im Frieden wie im Krieg.
Der Wortlaut des Fahneides ist Bestandteil des Wehrdienstgesetzes (§ 19).
Der Fahneneid wird nach Antritt des Wehrdienstes von jedem Angehörigen der NVA im Rahmen eines militärischen Zeremoniells, *der Vereidigung*, geleistet und ist für ihn die gesellschaftlich bedeutsamste Verpflichtung. Bei einem nachfolgenden Wehrdienst (z.B. dem Reservistenwehrdienst oder dem Dienst im Verteidigungszustand) wird er nicht noch einmal geleistet. Jeder Wehrpflichtige ist für die gesamte Dauer der Wehrpflicht an den Schwur gebunden.
In der Deutschen Demokratischen Republik können die wehrpflichtigen Bürger ohne Gewissenskonflikte ihren militärischen Eid leisten. Vom ersten Tage seines Bestehens an verkörpert unser Arbeiter-und-Bauern-Staat die verteidigungswürdigste Ordnung in der deutschen Geschichte. Täglich spüren die Armeeangehörigen, daß das Leben im und für den Sozialismus wahrhaft lebenswert ist. Die Kraft und Stärke des realen Sozialismus und die Richtig-

ICH SCHWÖRE
Der Deutschen Demokratischen Republik,
meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen
und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung
gegen jeden Feind zu schützen.

ICH SCHWÖRE
An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen
der mit uns verbündeten sozialistischen Länder
als Soldat der Nationalen Volksarmee
jederzeit bereit zu sein,
den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen
und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

ICH SCHWÖRE
Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter
und wachsamer Soldat zu sein,
den militärischen Vorgesetzten
unbedingten Gehorsam zu leisten,
die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen
und die militärischen und staatlichen Geheimnisse
immer streng zu wahren.

ICH SCHWÖRE
Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu
erwerben,
die militärischen Vorschriften zu erfüllen
und immer und überall die Ehre unserer Republik
und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen
meinen feierlichen Fahneneid verletzen,
so möge mich die harte Strafe
der Gesetze unserer Republik
und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

keit des von der SED beschlossenen Kurses der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der Erhaltung des Friedens haben sich im Leben bewährt. Für alle bietet der sozialistische Staat soziale Geborgenheit und Sicherheit. Auch alle Wünsche des einzelnen für die persönliche Entwicklung und für das Glück der Familie sind untrennbar mit der Entwicklung unseres sozialistischen Vaterlandes und seinem zuverlässigen militärischen Schutz verbunden. Der Fahneneid entspricht somit den unmittelbaren Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen und damit auch den Interessen jedes Soldaten.

Die Anforderungen, die sich aus dem Fahneneid ergeben, gehen weit über die im zivilen Leben üblichen Forderungen und Verhaltensnormen hinaus. Sie entsprechen der Größe und Bedeutung des Auftrags der Armeeangehörigen, gemeinsam mit den sozialistischen Bruderarmeen dafür zu sorgen, daß das militärstrategische Gleichgewicht zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO gewahrt bleibt, der Frieden stets zuverlässig gesichert und jede imperialistische Aggression gegen die sozialistische Staatengemeinschaft entschlossen zerschlagen wird. Der Armeeangehörige hat dabei Pflichten, deren gewissenhafte Erfüllung die friedliche und glückliche Zukunft der Deutschen Demokratischen Republik sowie der gesamten sozialistischen Gemeinschaft und letztlich den Fortbestand der Menschheit sichern helfen.

Nach dem Fahneneid zu leben und zu handeln, dafür bürgt der Soldat der Nationalen Volksarmee mit seiner Ehre. Soldatenehre bedeutet, der eigenen Klasse, dem eigenen Staat, der DDR und damit dem Sozialismus treu zu dienen. Soldatenehre verlangt selbstlose und kämpferische Pflichterfüllung bis zum Einsatz des Lebens für das Beste und Edelste, den Schutz des Sozialismus und des Friedens. Soldatenehre erfordert, im Interesse der ganzen sozialistischen Gemeinschaft zu denken und zu handeln und sich des Vertrauens der Waffenbrüder stets würdig zu erweisen. Jeder Verstoß gegen den Fahneneid kann im militärischen Dienst zu ernsthaften Lücken in der Gefechtsbereitschaft führen und im Gefecht viele Opfer oder gar den Erfolg kosten. Deshalb trifft den, der den Fahneneid bricht, nicht nur die harte Strafe der Gesetze, sondern auch die Verachtung des werktätigen Volkes; er verliert seine Ehre.

Der Fahneneid knüpft an die revolutionären militärischen Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und des deutschen Volkes an. Zu ihnen gehört der Geist, für die gerechte Sache der Arbeiterklasse und des Sozialismus das Leben nicht zu schonen, eiserne Disziplin zu wahren und im Kampf gegen Imperialismus und Krieg die internationalistische Pflicht treu zu erfüllen. So schwor schon der Soldat der Roten Ruhrarmee »die hohen, heiligen Ideale für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit mit (seinem) Herzblut zu erkämpfen«. Die Kämpfer der Roten Armee der Bayrischen Räterepublik verpflichteten sich »zu freiwilliger Unterordnung und unbedingtem Gehorsam ..., zu eiserner Disziplin in und außer Dienst ...«. Die Mitglieder des Roten Frontkämpferbundes gelobten, »stets und immer (ihre) revolutionäre Pflicht gegenüber der Arbeiterklasse und dem Sozialismus zu erfüllen; stets und immer ein Soldat der Revolution zu bleiben«.

Die Angehörigen des Nationalkomitees Freies Deutschland schworen, dem »Volk bis zum letzten Atemzug die Treue zu bewahren ..., in brüderlicher

Kampfgemeinschaft mit allen Antifaschisten bis zum vollen Sieg unserer geheiligten Sache verbunden«.

Der Soldat der NVA erfüllt mit seinem Fahneneid zugleich das Vermächtnis all jener revolutionären Kämpfer der deutschen Geschichte, die in gerechten Kriegen und bewaffneten Klassenkämpfen wahres Heldentum hervorbrachten. Er eifert nicht zuletzt all denen nach, die sich stets in der Tat als treue Freunde der Sowjetunion bewährten. Dieses Bewußtsein einer revolutionären Vergangenheit spornt ihn zu vorbildlichen Leistungen in der Gegenwart und Zukunft an.

Für den Soldaten der NVA ist die Waffenbrüderschaft mit den Angehörigen der Sowjetarmee, insbesondere der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland sowie der Baltischen Rotbannerflotte, der Streitkräfte der Volksrepublik Polen und der ČSSR sowie der anderen Bruderarmeen ein unverzichtbarer Bestandteil der Erfüllung des Fahneneides. Der Soldat der NVA nutzt die Erfahrungen der sowjetischen Genossen und eifert ihnen in der Ausbildung nach. Er weiß: Von der Sowjetarmee lernen heißt siegen lernen. Der Soldat der NVA ist stolz darauf, an seiner Seite treue und zuverlässige Waffenbrüder zu wissen. Diese Kampfgemeinschaft ist ihm Verpflichtung zu hohen Leistungen und läßt ihn mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Für den Soldaten der NVA ist der Fahneneid ein täglich zu bekräftigendes Treuebekenntnis zum sozialistischen Staat und seiner führenden politischen Kraft, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

Um als Soldat so zu werden, wie es im Fahneneid geschworen wurde, konzentrieren sich seine Taten darauf:

- ständig die marxistisch-leninistischen Kenntnisse zu vertiefen, sich mit dem Ideenreichtum der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse vertraut zu machen und sich im Handeln davon leiten zu lassen;
- hartnäckig um die theoretische und praktische Beherrschung der Bewaffnung und Kampftechnik sowie um solides taktisches und militärtechnisches Können zu ringen;
- in der Gefechtsausbildung, im Diensthabenden System und im Gefechtsdienst mit Mut, Risikobereitschaft, Ausdauer und bedingungslosem persönlichem Einsatz zu handeln;
- die Befehle widerspruchslos auszuführen und dabei ein Maximum an Genauigkeit und Eigeninitiative zu entfalten;
- allen Vereinfachungen und jeglicher Mittelmäßigkeit in der Ausbildung prinzipienfest entgegenzutreten und Versäumnisse oder falsch verstandene Kameradschaft nicht zu dulden;
- aktiv an der Entwicklung eines kampfstarken militärischen Kollektivs mitzuwirken, in dem sozialistische Beziehungen herrschen und jeder mit bewußter Disziplin um persönliche Meisterschaft bei der Beherrschung, Pflege und Wartung der Bewaffnung und Kampftechnik ringt.

2. Gliederung der Nationalen Volksarmee [1002]

Die Nationale Volksarmee wird auf der Grundlage der von der Volkskammer, dem Staatsrat, dem Ministerrat und dem Nationalen Verteidigungsrat der DDR festgelegten Verteidigungsaufgaben durch das Ministerium für Nationale Verteidigung geführt.

2.1. Teilstreitkräfte der Nationalen Volksarmee

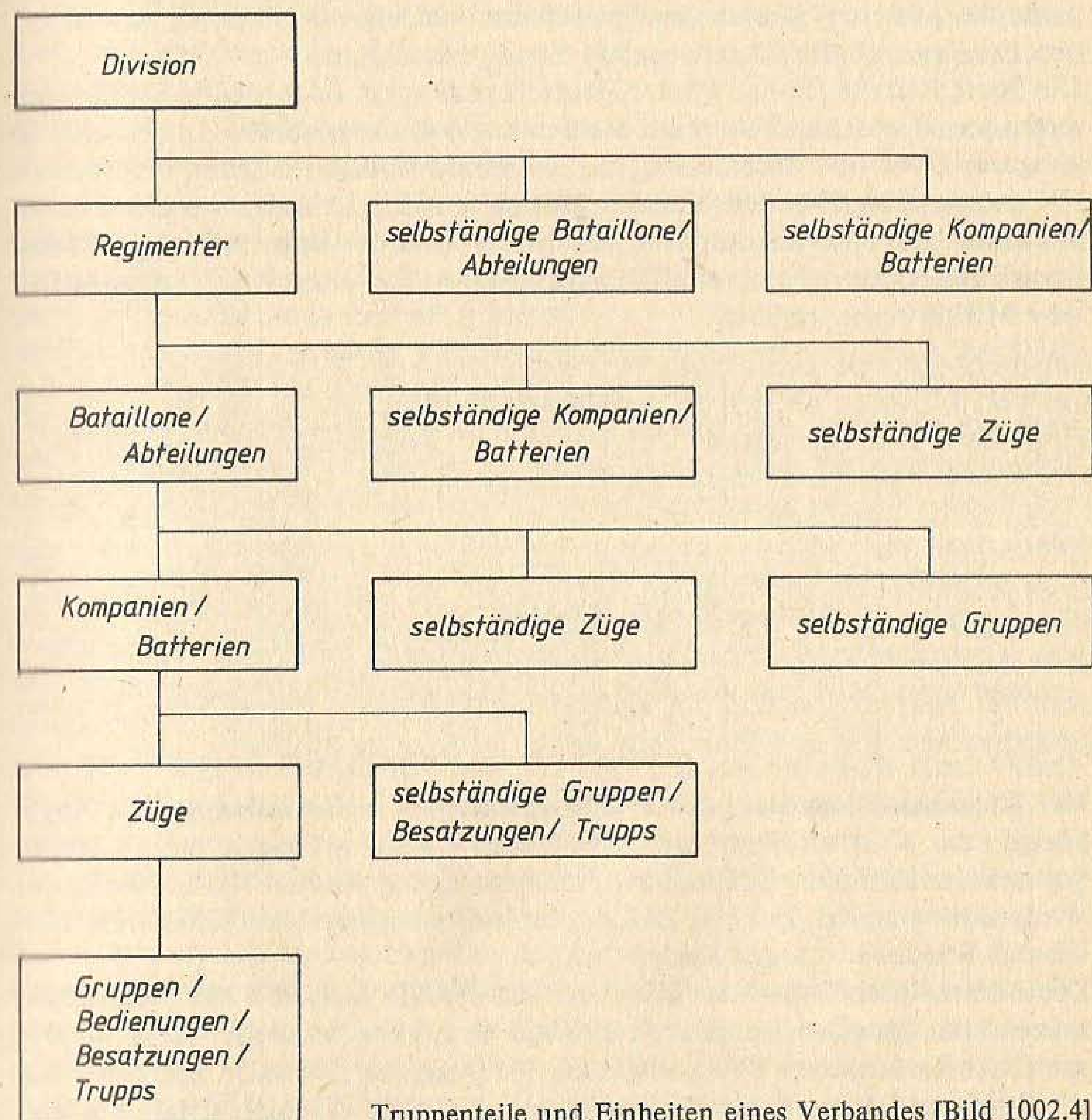
Zur Nationalen Volksarmee gehören die Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/Luftverteidigung und Volksmarine. Jede dieser Teilstreitkräfte ist nach Waffengattungen, Spezialtruppen und Diensten unterteilt.
Die **Landstreitkräfte** bestehen aus den Waffengattungen mot. Schützen-, Panzer-, Raketentruppen und Artillerie sowie der Truppen der Truppenluftabwehr. Zur Gefechtssicherstellung und Führung ihrer Gefechtshandlungen verfügen die Landstreitkräfte über Spezialtruppen, wie Nachrichten- und Pioniertruppen, sowie Truppen der chemischen Abwehr. Die materielle, technische und medizinische Sicherstellung der Truppen werden durch Dienste gewährleistet, wie Verpflegungs-, B/A-, Kfz- und Medizinischer Dienst.
Zur Teilstreitkraft **Luftstreitkräfte/Luftverteidigung** gehören die Waffengattungen Fliegerkräfte, Fla-Raketentruppen und Funktechnische Truppen sowie Spezialtruppen und Dienste analog den Landstreitkräften.
Die **Volksmarine** setzt sich aus Überwasserkräften, d. h. Kampfschiffen und -booten sowie Hilfsschiffen, und Marinefliegerkräften zusammen. Sie verfügen ebenfalls über Spezialtruppen und Dienste.

2.2. Gliederung der Teilstreitkräfte

Die Teilstreitkräfte der NVA sind in Verbände, Truppenteile und Einheiten gegliedert.
Ein **Verband** ist eine Vereinigung mehrerer Truppenteile einer oder verschiedener Waffengattungen sowie Truppenteile und Einheiten der Spezialtruppen und Dienste, z. B. mot. Schützendivisionen, Panzerdivisionen, Luftverteidigungsdivisionen oder Flottillen sowie selbständige Brigaden.
Ein **Truppenteil** ist die Vereinigung verschiedener Einheiten der Waffengattungen, Spezialtruppen und Dienste, z. B. mot. Schützenregimenter, Nachrichtenregimenter, Jagdfliegergeschwader, Fla-Raketenregimenter oder Schnellbootbrigaden. Dazu gehören auch selbständige Bataillone, wie Aufklärungs-, Pionier- oder Fliegertechnische Bataillone.
Einheiten sind beispielsweise
- mot. Schützenbataillone, Artillerieabteilungen, Jagdfliegergeschwader, Schnellbootabteilungen;
- Panzerkompanien, Flakbatterien, Transportfliegerstaffeln, Küstenschutzschiffe;

- Feuerzüge, Ketten, Gefechtsabschnitte;
- Gruppen, Bedienungen, Besatzungen und Trupps.

Den Kommandeuren ab Bataillon, Abteilung und Geschwader aufwärts unterstehen zur Erfüllung ihrer politischen und militärischen Aufgaben Gruppen für politische Arbeit bzw. Politorgane, Stäbe und Sicherstellungsorgane, mit deren Hilfe sie die Einheiten und Truppenteile führen.



Truppenteile und Einheiten eines Verbandes [Bild 1002.4]

3. Klassenauftrag der Nationalen Volksarmee [1001]

Die Nationale Volksarmee ist das militärische Machtinstrument der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik. An der Seite und in enger Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den Armeen der anderen Staaten des Warschauer Vertrages schützt sie zuverlässig den Frieden und die sozialistischen Errungenschaften.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands sorgt als führende Kraft in unserem sozialistischen Vaterland stets dafür, daß die gesamte Landesverteidigung der DDR und deren Kern, die Nationale Volksarmee, den Erfordernissen entsprechen, die sich aus den kollektiven Schutzinteressen der Staaten des Warschauer Vertrages, der aggressiven Politik des Imperialismus und den Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Revolution auf das sozialistische Militärwesen ergeben.

Entsprechend dem Leninschen Grundsatz, daß eine Revolution nur dann etwas wert ist, wenn sie sich zu verteidigen versteht, erteilte die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands der Nationalen Volksarmee und den Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR den Klassenauftrag, »die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger der DDR und aller Staaten der sozialistischen Gemeinschaft gegen jegliche Angriffe der aggressiven Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, die Souveränität der DDR, ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und ihrer staatlichen Sicherheit zu gewährleisten. Schulter an Schulter mit den Waffenbrüdern der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer müssen sie jederzeit bereit und fähig sein, diesen Auftrag zu erfüllen.«

Der Klassenauftrag dient der Friedensstrategie des Sozialismus. Die Angehörigen der NVA erfüllen gegenwärtig ihren Klassenauftrag in einer Lage, in der sich der Kampf zwischen den beiden entgegengesetzten Tendenzen in der Weltpolitik zuspitzt, in einer Zeit des erbitterten Ringens zwischen den Kräften des Friedens und des Krieges.

Die ultrarechten Kreise der USA und der NATO forcieren das Wettrüsten, heizen die Spannungen an, verschärfen den wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Krieg sowie die ideologische Diversion gegen die Sowjetunion und die anderen Länder der sozialistischen Gemeinschaft. Sie streben nach militärischer Überlegenheit über die UdSSR und die anderen Staaten des Warschauer Vertrages und stellen den brutalen Einsatz militärischer Macht in den Mittelpunkt ihrer Politik. Sie schrecken nicht davor zurück, einen verheerenden Kernwaffenkrieg einzukalkulieren, um den Sozialismus zu vernichten, dem revolutionären Weltprozeß ein Ende zu bereiten und die imperialistische Weltherrschaft wieder zu errichten. Mit dieser menschheitsfeindlichen Strategie haben die USA-Administration und die auf ihren Konfrontationskurs eingeschwenkten Regierungen anderer NATO-Staaten die weltpolitische Situation kompliziert und die Gefahr eines dritten Weltkrieges vergrößert. Führungsgremien der NATO lassen keinen Zweifel, daß der Imperialismus in den nächsten Jahren seine Möglichkeiten zur Kriegführung wesentlich steigern will.

Für die brüderlich um die Sowjetunion vereinten Staaten des Warschauer Vertrages ist es das wichtigste politische Anliegen, diesem Abenteuerertum der reaktionärsten Kräfte des USA-Imperialismus und ihrer Vasallen Einhalt zu gebieten und den Frieden für die heutigen und kommenden Generationen zuverlässig zu sichern. Im Zusammenwirken aller am Frieden interessierten Kräfte muß und wird es gelingen, den imperialistischen Konfrontationskurs zu durchkreuzen und den Weg zur Entspannung, zu friedlicher Zusammenarbeit, zu effektiven Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung nach den Prinzipien der Gleichheit und der gleichen Sicherheit wieder freizukämpfen.

Heute sind die Kräfte des Sozialismus und des Friedens stärker denn je. Ihre Wirksamkeit wird entscheidend dadurch verstärkt, daß es der Sowjetunion und den anderen Staaten der sozialistischen Militärkoalition gelungen ist, die militärische Überlegenheit des Imperialismus zu brechen und ein annäherndes militärstrategisches Gleichgewicht zu erringen, das den Aggressionsgelüsten des Imperialismus Einhalt gebietet.

Die Staaten des Warschauer Vertrages streben nicht nach militärischer Überlegenheit. Sie werden aber das annähernde Gleichgewicht der Waffen und technischen Systeme zwischen der UdSSR und den USA, zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO um jeden Preis aufrechterhalten und genau jene Maßnahmen zur Vervollkommnung der kollektiven Verteidigung der sozialistischen Gemeinschaft treffen, die dem jeweiligen Stand der Kriegsvorbereitungen des NATO-Blocks entsprechen. Gleichzeitig richten die Staaten des Warschauer Vertrages ihre Friedenspolitik darauf, alle Kräfte zu gewinnen und zusammenzuführen, die dem Konfrontations- und Hochrüstungskurs der USA und der NATO politisch eine Niederlage bereiten können.

Diese Politik entspricht dem Wesen des realen Sozialismus, als einer Gesellschaftsordnung, in der es keine Klassen und Schichten gibt, die nach Rüstungsprofit streben und am Krieg verdienen. Sie beweist erneut, daß die sozialistischen Länder mit ihrer Hauptkraft, der UdSSR, die konsequentesten Verfechter des Friedens sind.

Mit dem weiteren Voranschreiten der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wachsen zugleich ihre Potenzen, der Friedenspolitik des Sozialismus immer mehr Geltung zu verschaffen. Je stärker der Sozialismus – um so sicherer der Frieden! Getreu dieser marxistisch-leninistischen Erkenntnis orientiert die SED die Bürger der DDR darauf, daß es in der gegenwärtigen Klassenkampfsituation darauf ankommt, durch die politische Stabilität der DDR, durch stetig wachsende ökonomische Leistungen, durch kontinuierliche Fortsetzung der Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Erhaltung des Friedens beizutragen. Die patriotische und internationalistische Pflicht jedes Armeeangehörigen ist es, mit der Erfüllung des Klassenauftrages der NVA diese Entwicklung zuverlässig zu schützen.

Jeder Angehörige der NVA leistet das Beste für den Frieden, wenn er allseitig besser auf den bewaffneten Kampf vorbereitet ist als der Aggressor. Vorbildliche Leistungen in der politischen und militärischen Ausbildung, im Diensthabenden System und im Gefechtsdienst sind sein Beitrag, um an der Seite der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen den Imperialismus

zum Verzicht auf Kriegsabenteuer zu zwingen und im Falle einer imperialistischen Aggression im Gefecht erfolgreich zu kämpfen.
In diesem Sinne ist die Erfüllung des Klassenauftrages der NVA fester Bestandteil der Friedensstrategie des Sozialismus, konkrete Friedenstat an vorderster Front.
Ständig hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft ist wichtigstes Erfordernis zur Erfüllung des Klassenauftrages. Die sozialistischen Armeen brauchen heute eine solche Gefechtsbereitschaft, daß jede Aggression gegen den Sozialismus für den Imperialismus unweigerlich zu einem tödlichen Risiko wird. Und sollte es nicht gelingen, den Krieg zu verhindern, dann haben die Vereinten Streitkräfte, fest zusammengeschlossen um die Sowjetarmee, den Gegner so vernichtend zu schlagen, daß die Folgen der imperialistischen Aggression für uns und für die Menschheit nicht zur globalen Katastrophe führen.

Daraus ergeben sich vielerlei **Ansprüche an jeden Armeeangehörigen.**

- Hohe Gefechtsbereitschaft erfordert in erster Linie die ideologische Stählung jedes Angehörigen der NVA. Alle Anforderungen, die sich im Ringen um hohe Gefechtsbereitschaft ergeben, sind Anforderungen an die Menschen. Sie müssen von den Armeeangehörigen verstanden und bewußt erfüllt werden. Ideologische Klarheit, moralisch-kämpferischer Geist und psychische Widerstandskraft entscheiden wesentlich darüber, wie die Armeeangehörigen auf das Gefecht vorbereitet sind und wie sie die schweren Prüfungen auf dem Gefechtsfeld bestehen werden. Darüber hinaus erweisen sich unerschütterliches Vertrauen in die Politik der Partei, tiefe Liebe zum sozialistischen Vaterland, unverbrüchliche Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen Bruderarmeen, unversöhnlicher Haß auf den Imperialismus und seine Söldner sowie der Kampf- und Siegeswille als starke Triebkräfte bei der Erfüllung des Klassenauftrages der NVA.
Die Erweiterung der politischen Kenntnisse der Armeeangehörigen, die Ausprägung ihrer sozialistischen Überzeugungen, ihre Befähigung zum klassenmäßig richtigen Einschätzen politischer Ereignisse und zur offensiven Auseinandersetzung mit der imperialistischen Ideologie und Politik stehen daher ständig im Mittelpunkt der Partei- und FDJ-Arbeit, des persönlichen politischen Gesprächs, der politischen Schulung und der Zirkel junger Sozialisten. Auch der Meinungsstreit im militärischen Kollektiv, das geistig-kulturelle Leben in der Kompanie, politische Tagesinformationen und die aktuell-politische Wocheninformation formen die Klassenposition der Armeeangehörigen und machen ihnen die politische Tragweite ihres persönlichen Handelns bewußt.
- Hohe Gefechtsbereitschaft erfordert militärische Meisterschaft. Die aggressivsten Kräfte des Imperialismus können letztlich nur dann gezügelt werden, wenn die Angehörigen der NVA fähig und entschlossen sind, gemeinsam mit den Waffenbrüdern aus der Sowjetarmee und den anderen Bruderarmeen unter einheitlichem Kommando zu handeln, wenn sie die Gefechtseigenschaften der Bewaffnung und Kampftechnik wirkungsvoll nutzen und taktisch klug, standhaft, entschlossen, kühn kämpfen können.
Deswegen muß jeder Armeeangehörige mit größtem Ernst, festem Willen und hoher Einsatzbereitschaft an die militärische Ausbildung herangehen.

Das bedarf in erster Linie des Willens jedes einzelnen, sich bewußt den Härten der Ausbildung zu stellen und keinerlei Erleichterungen für sich und das Kollektiv zu dulden. Er muß sich selbst bis zur Leistungsgrenze fordern und sich in Situationen bewähren, die ihn an höchste psychische und physische Belastungen und an Gefahr gewöhnen. Dabei muß er sich stets bewußt sein, daß Halbheiten in der Ausbildung im Gefecht Blut kosten würden.
Stets gilt es auch zu bedenken: Militärische Meisterschaft ist die Meisterschaft eines Kollektivs. Die moderne Kampf-, Führungs- und Sicherstellungstechnik wird von Kollektiven bedient. Ein reibungsloses Zusammenwirken im Kollektiv setzt voraus, daß jeder seine Pflichten bis zur Perfektion beherrscht. Versagt nur ein einziger, kann die Aufgabe nicht erfüllt werden.
- Hohe Gefechtsbereitschaft ist unlöslich mit straffer militärischer Disziplin verbunden.
Ohne Disziplin gibt es weder Erfolge in der Ausbildung noch im Gefecht. Sowohl intensives Lernen und hartes Training in der Ausbildung als auch richtiges taktisches Verhalten, unbedingtes Einhalten der befohlenen Gefechtsordnung und des Feuerregimes im Gefecht erfordern die bedingungslose Unterordnung jedes Armeeangehörigen unter den Willen des Vorgesetzten. Deshalb muß das exakte und initiativreiche Erfüllen der Befehle, das Handeln nach den Dienstvorschriften vom ersten Tage des Dienstes in der Armee an in Fleisch und Blut übergehen.

Aufgabe jedes Vorgesetzten ist es, bei seinen Unterstellten die Bereitschaft und die Fähigkeit zur bedingungslosen Erfüllung des Klassenauftrages zu entwickeln.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muß der Unteroffizier:

- *stets der Arbeit mit den Menschen den Vorrang geben und jeden Genossen politisch für die Lösung der militärischen Aufgaben motivieren;*
- *ständig an sich selbst arbeiten, den Genossen theoretisch Vermitteltes vormachen und vorleben und persönlich ein Beispiel für zielstrebiges Lernen, schöpferisches Anwenden des Wissens sowie offensiver Auseinandersetzung mit Mittelmaß und Sorglosigkeit geben;*
- *in der Erziehung und Ausbildung auf den gefestigten politischen Haltungen, der soliden Allgemeinbildung, der charakterlichen Stärke und dem körperlichen Leistungsvermögen aufbauen, das bei den Soldaten bereits durch die Erziehung im Elternhaus, in der Schule, im Beruf, in der FDJ und der GST geschaffen wurde;*
- *sich sorgfältig auf jede Ausbildungsstunde vorbereiten, die Erziehungs- und Ausbildungsziele abrechenbar festlegen, sie konsequent verwirklichen und eine differenzierte Arbeit mit den Unterstellten leisten;*
- *einen kritischen Blick für das Erreichte bewahren und nie übersehen, was in der eigenen Arbeit und der des Kollektivs noch besser zu machen ist;*
- *die Erziehungs- und Ausbildungsergebnisse stets an den Anforderungen des Gefechts messen und dabei keinen Raum für niedrige Forderungen, überhöhte Bewertungen und für Nachsicht jeglicher Art zulassen;*
- *sich bewußt auf die Kraft des Kollektivs stützen, die Mitarbeit der Genossen kontinuierlich fördern, jede brauchbare Idee nutzen und für eine Atmosphäre gegenseitiger Achtung sorgen.*

4. Führung der Nationalen Volksarmee durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands [1064]

4.1. Verwirklichung der führenden Rolle der SED in der NVA

Die Führung des Volkes der DDR durch die SED ist die wichtigste Quelle für das siegreiche Vorwärtsschreiten unseres sozialistischen Vaterlandes auf dem Weg des Sozialismus.

In harten, aber siegreichen Kämpfen hat die SED als Vortrupp der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR wahrhaft geschichtliche Leistungen vollbracht. Ihr gesamtes Wirken war und ist darauf gerichtet, alles zu tun für die Interessen der Arbeiterklasse, für das Wohl des ganzen Volkes. Sie verwirklicht schöpferisch die Lehren von Marx, Engels und Lenin. Sie bestimmt die Strategie und Taktik des Kampfes zur Erfüllung der historischen Mission der Arbeiterklasse in der DDR. Sie legt die Hauptrichtungen für die politischen, wirtschaftlichen, geistig-kulturellen und militärischen Aufgaben des Staates fest. Stets hält die Partei dem Marxismus-Leninismus die Treue, stärkt den Bruderbund mit der KPdSU und der Sowjetunion sowie mit den anderen sozialistischen Staaten und ihren marxistisch-leninistischen Parteien und bewährt sich als fester Bestandteil der internationalen kommunistischen Bewegung.

Wie die Entwicklung der gesamten DDR, so ist auch die sozialistische Landesverteidigung untrennbar mit dem Wirken der SED verbunden.

Es gehört zu den historischen Verdiensten der SED und ihrer Führung, daß in schöpferischer Anwendung der allgemeingültigen Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Aufbaus in der DDR eine auf hohem Niveau stehende Landesverteidigung geschaffen wurde, die fest in das kollektive Verteidigungsbündnis der Staaten des Warschauer Vertrages eingefügt ist.

In Übereinstimmung mit der Gesamtpolitik werden in der DDR auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei politische, ökonomische, ideologische, soziale und moralische Qualitäten des gesellschaftlichen Lebens entwickelt, die auch den Charakter der NVA prägen, den revolutionären Inhalt ihres Klassenauftrags bestimmen sowie die personellen und materiellen Voraussetzungen seiner Erfüllung sichern.

Dadurch ist gewährleistet, daß junge Menschen mit immer tiefer ausgeprägtem Klassenstandpunkt, mit einem hohen Bildungsstand ihren Wehrdienst leisten, daß die NVA mit moderner Bewaffnung und Kampftechnik ausgerüstet ist und daß die Qualität der Führungstätigkeit sowie der Ausbildung und Erziehung ständig verbessert wird.

Die wissenschaftlich begründeten Entscheidungen der Parteiführung in bezug auf die Landesverteidigung sichern, daß die NVA immer auf der Höhe der Anforderungen unserer Zeit steht und unter den verbündeten Bruderarmeen des Warschauer Vertrages einen geachteten Platz einnimmt.

In der täglichen Arbeit erweisen sich die in den drei folgenden Kernsätzen getroffenen Feststellungen stets aufs neue.

Die Führung durch die SED ist die wichtigste Quelle der Kraft und Stärke der NVA.

Die weitere Ausprägung der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse in der NVA beruht vor allem auf

- der Verwirklichung der Beschlüsse der Parteitage, des Zentralkomitees und seiner gewählten Organe, der Strategie und Taktik der Partei;
- der Realisierung der Militärpolitik der Partei, der Entscheidung und Lösung von Aufgaben des Aufbaus der Streitkräfte und ihrer Führung nach modernsten Erkenntnissen der sozialistischen Militärwissenschaft;
- der kommunistischen Erziehung der Armeeangehörigen insbesondere zum sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus, zur Liebe zum werktätigen Volk und zur Treue zu den kommunistischen Idealen auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus, zur Freundschaft mit der Sowjetunion, zur militärischen Meisterschaft, zur bewußten Disziplin und revolutionären Wachsamkeit;
- der Verwirklichung der Einzelleitung, der Einheit von politischer und militärischer Führung als oberstem Prinzip sozialistischer Truppenführung;
- dem Wirken der Politorgane als leitende Parteiorgane zur Durchsetzung der Parteibeschlüsse und zur Erfüllung der militärischen Bestimmungen;
- der sich ständig entwickelnden Kampfkraft der Grundorganisationen der Partei, der Sicherung des Einflusses der Partei auf allen Seiten des politischen und militärischen Lebens und der Vorbildwirkung der Kommunisten;
- dem Einsatz der Kader und ihrer qualifizierten Führungstätigkeit.

Das Ringen um hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft steht im Mittelpunkt der Parteiarbeit.

Im Bewußtsein der gewachsenen Verantwortung der sozialistischen Militärmacht für die Sicherung des Friedens und den Schutz des Sozialismus stellen sich die Parteiorganisationen in der NVA die Aufgabe, alles zu tun, damit Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft jederzeit den Anforderungen des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus entsprechen.

In den Gruppen, Bedienungen, Besatzungen und Trupps werden Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft vor allem gemessen an:

- dem politisch-moralischen Zustand;
- den Ergebnissen der politischen und Gefechtsausbildung;
- der Einsatzbereitschaft der Waffen und der Kampftechnik;
- den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Armeeangehörigen zur termingerechten Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft;
- der Bereitschaft und Fähigkeit, unter allen Bedingungen Gefechtshandlungen aufzunehmen und erfolgreich zu führen;
- der wachsamen Erfüllung der Aufgaben im Diensthabenden System und im Gefechtsdienst.

Angesichts der wachsenden Rolle des Menschen im modernen Gefecht richtet sich die Parteiarbeit zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft in der NVA vor allem darauf, bewußte, disziplinierte und kampfbereite Soldaten zu erziehen, die ihre Bewaffnung und Kampftechnik meisterhaft beherrschen und sich durch sozialistische Verhaltensweise auszeichnen. Die Partei fördert alles, was der Entfaltung der schöpferischen Kräfte, Talente und Fähigkeiten

der Soldaten dient. Sie schafft bei ihnen Klarheit, daß jede erfüllte Aufgabe mit dazu beiträgt, den Sozialismus stärker und den Frieden sicherer zu machen. Die Partei geht davon aus, daß der Ausbilder maßgeblich über den Erfolg bei der allseitigen Vorbereitung der Soldaten auf den Sieg im Gefecht entscheidet, und widmet demzufolge der politischen, militärischen und pädagogisch-methodischen Qualifizierung der Ausbilder verstärkte Aufmerksamkeit.

Die politisch-ideologische Arbeit ist das Herzstück der Parteiarbeit.
Die sozialistische Ideologie erhält mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und mit der wachsenden Verantwortung der sozialistischen Streitkräfte für den Schutz des Sozialismus und des Friedens immer größere Bedeutung. Sie ist die entscheidende Triebkraft für die Bewältigung der militärischen Aufgaben.
Grundanliegen der politisch-ideologischen Arbeit ist es,
- den Armeeangehörigen die revolutionären Ideen des Marxismus-Leninismus und den Inhalt der Politik der Partei zu vermitteln;
- ihr sozialistisches Denken, Fühlen und Handeln zu entwickeln;
- sie für die Lösung der politischen und militärischen Aufgaben zu mobilisieren und gegen alle Einflüsse der imperialistischen und bürgerlichen Ideologie zu wappnen.

Die ideologische Arbeit ist darauf gerichtet, die Überzeugung der Armeeangehörigen zu festigen, daß die Führung durch die marxistisch-leninistische Partei, die unerschütterliche Kampfgemeinschaft mit der Sowjetarmee und den anderen Bruderarmeen, die aus dem Wesen des Sozialismus resultierenden Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft sowie die enge Verbundenheit der Armee mit dem werktätigen Volk der DDR entscheidende Faktoren der Stärke unserer Streitkräfte sind. Je ausgeprägter diese Überzeugung entwickelt ist, um so entschlossener und disziplinierter werden die Armeeangehörigen um hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft ringen.

4.2. Grundorganisationen der SED in der NVA

Die Grundorganisationen der SED in der NVA realisieren durch ihre Tätigkeit den Einfluß der Partei auf alle Seiten des politischen und militärischen Lebens.
Sie sichern die schöpferische Verwirklichung der Parteibeschlüsse in ihren Verantwortungsbereichen und gewährleisten die ideologische und organisatorische Einheit und Geschlossenheit ihrer Reihen auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus. Das aktive Wirken jedes Mitglieds und Kandidaten in seiner Grundorganisation, unabhängig vom Dienstgrad und der Dienststellung, ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Die Grundorganisationen sind das unmittelbare Bindeglied der Partei zu allen Armeeangehörigen und schließen sie eng um die Partei zusammen.
Sie richten ihre Hauptanstrengungen auf die ideologische Stählung der Armeeangehörigen, auf die Festigung des politisch-moralischen Zustandes und sorgen dafür, daß jeder versteht, was die militärpolitische Lage von ihm und

seinem Kollektiv erfordert. Die Parteiorganisationen mobilisieren alle militärischen Kollektive zu noch größeren Anstrengungen in der Gefechtsausbildung, für die Beherrschung der Bewaffnung und Kampftechnik, zur vollen Wahrnehmung der Verantwortung im Diensthabenden System und im Gefechtsdienst. Die Kommunisten tragen dafür Sorge, daß die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel zielgerichtet und mit größtmöglicher Effektivität in Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft umgesetzt werden und die Volkswirtschaft nicht mehr als erforderlich belastet wird. Die Grundorganisationen prägen die kämpferische Haltung der Mitglieder und Kandidaten ständig weiter aus, stärken die Autorität der Kommandeure und helfen ihnen, die Verantwortung als Einzelleiter, als Beauftragte des Staates, umfassend wahrzunehmen.
Die Grundorganisationen der SED sind die politische Heimat der Kommunisten.
In dieser Gemeinschaft von Gleichgesinnten werden sie ideologisch gestählt und zum Kampf erzogen. Hier erlangen sie hohe charakterliche Reife und erhalten das Rüstzeug für die politische Arbeit mit den Parteilosen.

Die Kampfkraft der Grundorganisationen ist eine entscheidende Bedingung für die Verwirklichung der führenden Rolle der SED in der NVA und für den Einfluß der Partei auf alle Armeeangehörigen.

Hohe Kampfkraft ergibt sich vor allem aus
- der Einheit und Geschlossenheit der Grundorganisationen auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung, des demokratischen Zentralismus und der Leninschen Normen des Parteilebens;
- der ständigen marxistisch-leninistischen Stählung der Kommunisten und ihrer Erziehung im Parteikollektiv;
- einem ideologisch anspruchsvollen und erzieherisch wirksamen Parteileben;
- der aktiven politischen Arbeit der Kommunisten und ihres vorbildlichen Handelns in den Massenorganisationen und militärischen Kollektiven.

4.3. Militärische Einzelleitung – spezifische Form der Verwirklichung der führenden Rolle der Partei

Die militärische Einzelleitung ist das oberste Prinzip der sozialistischen Truppenführung.
Der Kommandeur trägt für alle Seiten des politischen und militärischen Lebens persönlich die volle Verantwortung und besitzt dazu die erforderliche Entscheidungsbefugnis. Er handelt im Auftrage der Partei und verwirklicht ihre Beschlüsse.

Der Einzelleiter ist der Partei gegenüber in erster Linie verantwortlich für
- die ständige Gefechtsbereitschaft seiner Einheit bzw. des ihm anvertrauten Kollektivs;
- die Erfüllung der Kampfaufgaben im Gefecht, im Diensthabenden System und im Gefechtsdienst;

– die politische und militärische Erziehung und Ausbildung;
– den politisch-moralischen Zustand;
– die Einsatzbereitschaft der Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung.

Diese umfangreiche Verantwortung bringt zugleich das hohe Vertrauen zum Ausdruck, das die Partei in die militärischen Vorgesetzten setzt. Ob General oder Unteroffizier, ob Mitglied der SED oder parteilos – jeder Vorgesetzte muß sich dieses Vertrauens der Partei würdig erweisen.
Die Gesamtheit der Rechte und der Verantwortung des Kommandeurs äußert sich in seiner Befehlsgewalt. Der Befehl ist das Hauptmittel zur Verwirklichung der militärischen Führung. Er konzentriert die Anstrengungen und den Willen, das Wissen und das Können der Armeeangehörigen auf ein einheitliches Ziel.
Die Pflicht, den Befehl des Kommandeurs auch unter Einsatz des Lebens zu erfüllen, findet im Fahneneid ihren Ausdruck. Die entscheidende Besonderheit der militärischen Einzelleitung in den sozialistischen Streitkräften besteht darin, daß die Befehlsgewalt des Kommandeurs mit der Schöpferkraft des Kollektivs verbunden ist. Die militärische Einzelleitung vereint unbedingten Gehorsam und strengste Exaktheit der Unterstellten mit der Entwicklung ihrer Aktivität und Initiative. Der Kommandeur hat die Aufgabe, die Kenntnisse und Erfahrungen der Unterstellten zu nutzen und jede wertvolle Idee, die auf die Erhöhung der Gefechtsbereitschaft gerichtet ist, zu unterstützen.

Als militärischer Einzelleiter muß der Unteroffizier:
- *sich stets als Beauftragter der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei bewähren und seine politischen und militärischen Pflichten mit hohem Verantwortungsbewußtsein sowie vorbildlicher persönlicher Einsatzbereitschaft erfüllen;*
- *seine marxistisch-leninistischen Kenntnisse kontinuierlich erweitern, die Parteibeschlüsse gründlich studieren und in der politisch-ideologischen Arbeit aktiv mitwirken;*
- *hohe Anforderungen an seine Führungstätigkeit stellen, sich selbst systematisch weiterbilden und seine pädagogischen Fähigkeiten vervollkommnen;*
- *Befehle politisch verantwortungsbewußt erteilen und konsequent durchsetzen sowie dabei die absehbaren politischen und militärischen Wirkungen beachten;*
- *die vielseitigen Potenzen im Kollektiv erkennen, nutzen und fördern und sich besonders auf die Kommunisten und aktivsten FDJ-Mitglieder stützen;*
- *in der eigenen Partei- und FDJ-Organisation aktiv und initiativreich mitarbeiten und das Beispiel für kritisches und selbstkritisches Verhalten geben.*

4.4. Politorgane als leitende Parteiorgane

Die Politorgane sind leitende Parteiorgane und werden auf der Grundlage der vom Politbüro des Zentralkomitees der SED bestätigten Parteiinstruktion eingesetzt.
Sie arbeiten nach den Beschlüssen der Parteitage der SED, der Tagungen des Zentralkomitees der Partei sowie der Delegiertenkonferenzen der Parteiorganisationen der SED in der NVA.
Die Politorgane tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Parteibeschlüsse. Sie nehmen Einfluß auf die Durchsetzung der militärischen Bestimmungen.
Sie sichern eine hohe Qualität der Tätigkeit der Grundorganisationen und gewährleisten eine wirksame politische Arbeit im Interesse der kommunistischen Erziehung der Armeeangehörigen und Zivilbeschäftigten sowie ihrer politisch-moralischen und psychologischen Vorbereitung auf erfolgreiches Handeln im Gefecht. Die Chefs bzw. Leiter der Politorgane sind gleichzeitig Stellvertreter der Chefs bzw. Kommandeure in den entsprechenden Ebenen.
Die Politische Hauptverwaltung der NVA ist das höchste leitende Parteiorgan in der NVA. Sie sichert durch ihre Tätigkeit, daß die Politorgane, Parteiorganisationen und alle Kommunisten die Generallinie der SED schöpferisch und initiativreich in der NVA verwirklichen.

4.5. FDJ-Organisationen in der NVA – aktive Helfer und Kampfreserve der Partei

Die FDJ-Organisationen in der NVA sind fester Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Jugendorganisation der DDR.
Sie helfen der Partei, sozialistische Soldatenpersönlichkeiten zu erziehen, die klassenbewußt, mutig und zuverlässig alle Kraft, und wenn notwendig, ihr Leben für den Schutz des Sozialismus und des Friedens einsetzen.
Das entscheidende Kriterium für die Arbeit der FDJ-Organisationen in der NVA ist die bewußte, konsequente und initiativreiche Erfüllung der Forderungen des Fahneneides durch die FDJ-Mitglieder und alle jungen Armeeangehörigen, ihr aktiver Beitrag zur Sicherung einer ständig hohen Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft.
Mit hohen Leistungen in der politischen und militärischen Ausbildung sowie zur Gewährleistung eines gefestigten politisch-moralischen Zustandes ihrer Einheiten ringen die FDJ-Grundorganisationen zugleich um die Auszeichnung mit einem Roten Ehrenbanner der SED bzw. um erneute Bewährung unter dem traditionsreichen Banner der Arbeiterklasse.

Aufgabe der FDJ-Organisationen ist es, allen jungen Armeeangehörigen zu helfen,
- sich systematisch die Weltanschauung der Arbeiterklasse, den Marxismus-Leninismus, anzueignen sowie die Strategie und Taktik der SED und den Sinn des Soldatseins in unserer Zeit zu verstehen, um in jeder Situation klassenbewußt zu handeln und aktiv an der Verwirklichung der Parteibeschlüsse teilzunehmen;
- nach dem Vorbild der Kommunisten zu handeln, politische Standhaftigkeit und Kämpfertum auszuprägen sowie die Liebe und Treue zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Vaterland weiter zu stärken;
- sich als sozialistische Patrioten und Internationalisten zu bewähren, die Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderstaaten zu festigen und sich stets als zuverlässige Klassen- und Waffenbrüder der Soldaten der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen zu bewähren;

– ein klares Feindbild über die imperialistische BRD und ihre Streitkräfte zu gewinnen und sich offensiv mit der feindlichen Ideologie auseinanderzusetzen;
– die militärische Pflicht gegenüber der DDR gewissenhaft und diszipliniert zu erfüllen und dazu im sozialistischen Wettbewerb, in der Gefechtsausbildung, im Diensthabenden System und im Gefechtsdienst die ganze Kraft einzusetzen, um die Befehle und Aufgaben exakt zu erfüllen, die Waffen und die Kampftechnik perfekt zu beherrschen, die militärischen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten und die sozialistischen Beziehungen im Kollektiv zu festigen;
– eine niveauvolle kulturelle und sportliche Massenarbeit zu gestalten, die bei den Genossen die Liebe zum Sozialismus und zu den Waffenbrüdern, aber auch den Haß auf den Feind stärkt, ihnen im Soldatenalltag Freude und Entspannung vermittelt, sie physisch stählt und eine optimistische Atmosphäre fördert.

Jede FDJ-Organisation hat ihre politische Kampfkraft, organisatorische Geschlossenheit und Stabilität ständig weiter zu festigen und die besten FDJ-Mitglieder für die Aufnahme als Kandidaten in die SED vorzubereiten.

Die höchsten Organe der FDJ-Organisationen in der NVA sind
– die Mitgliederversammlungen für die FDJ-Grundorganisationen und die FDJ-Organisationen der Kompanien/Gleichgestellte;
– die Delegiertenkonferenz für die FDJ-Organisationen in den jeweiligen Bereichen ab Truppenteil aufwärts.

Die Führung der FDJ-Organisationen in der NVA wird durch die Politische Hauptverwaltung der NVA über die Politorgane, die Stellvertreter der Kommandeure für politische Arbeit und die Parteiorganisationen verwirklicht. Die Politorgane setzen die Jugendpolitik der Partei durch, sichern die Verwirklichung des Statuts der FDJ, der Beschlüsse des Parlaments und des Zentralrates der FDJ, des Jugendgesetzes der DDR, der Direktiven und Bestimmungen für die politische Arbeit in der NVA sowie der FDJ-Instruktion. Die FDJ-Organisationen in der NVA arbeiten eng mit den Kommandeuren, Partei- und Gewerkschaftsorganisationen sowie mit der Armeesportvereinigung Vorwärts zusammen. Sie nehmen ihr Recht wahr, den Kommandeuren, den Chefs/Leitern der Politorgane, den Stellvertretern der Kommandeure für politische Arbeit und den Parteisekretären Probleme der FDJ-Arbeit sowie Vorschläge, Kritiken und Hinweise zu unterbreiten.

Teil B
Der Unteroffizier als Vorgesetzter, Erzieher und Ausbilder eines militärischen Kollektivs

1. Der Unteroffizier als Vorgesetzter [1068]

Der Unteroffizier ist als Gruppenführer (Nachrichtentruppführer, Panzerkommandant, Geschützführer usw.) Vorgesetzter eines militärischen Kollektivs. Er ist in der Regel dem Zugführer unmittelbar unterstellt. Seine Einheit erfüllt ihre Aufgaben gewöhnlich im Bestand des Zuges.

1.1. Die Führungstätigkeit des Unteroffiziers

Aus dieser Stellung ergeben sich für den Gruppenführer Anforderungen in doppelter Hinsicht:
- Als Vorgesetzter der untersten Führungsebene besitzt er die engste Bindung zu den Fähnrichen und Offizieren. Er muß sich als ihr zuverlässiger Helfer in allen Führungsprozessen bewähren.
- Zugleich arbeitet er unmittelbar mit den Wehrpflichtigen. Er bildet sie aus und erzieht sie, versieht mit ihnen den Wachdienst und die Wartung der Kampftechnik und erfüllt gemeinsam mit ihnen Aufgaben im Gefechtsdienst, im Diensthabenden System sowie im Gefecht.

Der Unteroffizier hat zu jeder Zeit die Möglichkeit, bei seinen Unterstellten auf die Herausbildung parteilicher Denk- und Verhaltensweisen Einfluß zu nehmen. Vor allem seiner Vorbildwirkung kommt dabei unmittelbare Bedeutung zu, weil sich seine politische Haltung, Diszipliniertheit und Einsatzbereitschaft auf die Unterstellten übertragen.

Als militärischer Einzelleiter hat der Unteroffizier in seiner Gruppe die Verantwortung für
- *die Ergebnisse der politischen und Gefechtsausbildung,*
- *die militärische Disziplin und Ordnung,*
- *den politisch-moralischen Zustand,*
- *die richtige Nutzung der Kampftechnik und Ausrüstung sowie*
- *die erfolgreiche Erfüllung der Gefechtsaufgaben.*

Von den Führungseigenschaften des Unteroffiziers hängen in hohem Maße die Wirksamkeit der politischen und militärischen Erziehung, die politisch-

moralische und militärische Geschlossenheit des Kollektivs, insbesondere sein organisiertes Zusammenwirken und diszipliniertes Handeln, ab.
Um seine Aufgaben als Vorgesetzter eines militärischen Kollektivs zu erfüllen, muß der Unteroffizier

- ein überzeugter Klassenkämpfer sein, dessen Handeln bestimmt wird durch die marxistisch-leninistische Weltanschauung, durch unerschütterliches Vertrauen in die Politik der Partei der Arbeiterklasse, tiefe Liebe zum sozialistischen Vaterland, zur Sowjetunion sowie zu den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und brennenden Haß auf den imperialistischen Klassenfeind. Er muß sich durch Prinzipienfestigkeit, Charakter- und Willensstärke auszeichnen und bereit und fähig sein, mit seinen Genossen an der Seite der Waffenbrüder der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen auf dem Gefechtsfeld erfolgreich zu kämpfen;
- ein befähigter Ausbilder und Erzieher sein, der in der Lage ist, seine Unterstellten zu sozialistischen Soldatenpersönlichkeiten zu erziehen, sie gründlich auf die Anforderungen des modernen Gefechts vorzubereiten und sie zu Höchstleistungen bei der Erfüllung der politischen und militärischen Aufgaben zu führen. Er muß über solide politische, militärische, militärtechnische und pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und ständig eine hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft seines Kollektivs gewährleisten.

Die Funktion des Vorgesetzten in einer sozialistischen Armee ist ihrem Wesen nach eine politische Funktion, die im Auftrage der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei ausgeübt wird.
Der Unteroffizier stützt sich in seiner Führungstätigkeit auf die Partei- und aktivsten FDJ-Mitglieder und fördert mit ganzer Kraft ihr beispielhaftes Verhalten bei der Lösung der politischen und militärischen Aufgaben. Er erfüllt als Vorgesetzter seine Pflichten jederzeit vorbildlich, wird vom Parteikollektiv erzogen und erhält von ihm Rat und Hilfe. Er arbeitet aktiv in der FDJ-Organisation mit und nutzt die Mitgliederversammlungen sowie andere Formen der Verbandsarbeit, um Probleme zu diskutieren und zu klären, wie die FDJ-Mitglieder wirksam zur Lösung der Aufgaben der Einheit beitragen können.
Indem der Unteroffizier seinen Unterstellten nicht nur als militärischer Vorgesetzter gegenübertritt, sondern auch als aktives FDJ-Mitglied ihr Vertrauen gewinnt, festigt er ihre Bereitschaft zu disziplinierter Pflichterfüllung.

In der Führungstätigkeit des Unteroffiziers hat die Arbeit mit den Menschen Vorrang.
Stets hat der Zuwachs an Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des militärischen Kollektivs seine Wurzeln im bewußten Handeln der Armeeangehörigen. Jeder unterbotenen Zeitnorm, jedem ausgezeichneten Schießergebnis, jeder erreichten Klassifizierung, jedem Fortschritt in Disziplin und Ordnung geht voraus, daß die Soldaten den Sinn höherer Leistungen und disziplinierten Verhaltens begriffen haben und dazu befähigt wurden.

Das persönliche politische Gespräch ist eine der wichtigsten Formen der politisch-ideologischen Arbeit, die der Unteroffizier mit seinen Unterstellten leistet.

Es erweitert und festigt die marxistisch-leninistischen Kenntnisse der Soldaten, fördert ihr klassenmäßiges Denken und Urteilen, vertieft ihre Überzeugungen und mobilisiert sie zu diszipliniertem Verhalten und richtigem Handeln. Es trägt dazu bei, daß der Unteroffizier und die Soldaten schnell und direkt einheitliche Auffassungen zu aktuellen politischen Problemen und militärischen Anforderungen erarbeiten und jedem seine eigene Verantwortung dabei bewußt wird.
Inhalt des persönlichen politischen Gesprächs können sein:

- politische Grundfragen unserer Zeit und aktuelle Tagesereignisse, einschließlich der Schlußfolgerungen für das Handeln und Verhalten des einzelnen sowie des Kollektivs;
- militärische Aufgaben und damit verbundene persönliche Konsequenzen für hohe Leistungen in der Ausbildung und im sozialistischen Wettbewerb, für feste Disziplin und stabile sozialistische Beziehungen;
- sinnvolle Freizeitgestaltung, persönliche Belange usw.

Entscheidend für den Erfolg des persönlichen politischen Gesprächs ist, daß es der Unteroffizier versteht, eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen und das politisch sowie sachlich Richtige auch überzeugend darzulegen. Er muß unmittelbar an die Auffassungen und Verhaltensweisen der Genossen anknüpfen und sich auch mit Mängeln in der Aufgabenerfüllung auseinandersetzen.

Hinweise für die Gesprächsführung

- *Sich stets auf den Gesprächspartner einstellen und ihn ernst nehmen. Der Soldat nimmt die Gedanken des Unteroffiziers nicht passiv auf, sondern hat eigene Vorstellungen zu den Problemen und prüft die Auffassungen anderer anhand seiner eigenen.*
- *Den Gesprächspartner zu Wort kommen lassen. Zu seiner Meinung sachlich und parteilich Position beziehen und mit ihm gemeinsam nach der richtigen Antwort suchen. Dabei überzeugend und beweiskräftig argumentieren, niemals überreden.*
- *Jede Rechthaberei vermeiden; keinesfalls den Anschein zulassen, daß man vor allem seine eigene Klugheit beweisen will. Aufrichtig zugeben, wenn eine Frage nicht beantwortet werden kann und um ihre Klärung bemüht sein.*

Die politische Arbeit des Unteroffiziers in der Gefechtsausbildung ist fester Bestandteil seiner Führungstätigkeit.
Sie verfolgt das Ziel,

- alle Ausbildungsaufgaben konsequent zu erfüllen, die Befehle und Dienstvorschriften strikt durchzusetzen und das Ausbildungsprogramm ohne Abstriche zu verwirklichen;
- die Bereitschaft der Soldaten weiter zu vertiefen, aus politischer Verantwortung heraus alle Härten der Gefechtsausbildung zu meistern und dabei initiativreich und verantwortungsbewußt zu handeln;
- stabile Motive für vorbildliche Leistungen und gefechtsnahes Verhalten zu entwickeln.

Hinweise für die politische Arbeit in der Gefechtsausbildung

- *In der persönlichen Vorbereitung auf die Ausbildung eine hohe erzieherische Wirksamkeit jeder Ausbildungsmaßnahme anstreben. Das politische Wort und die persönliche Tat des Unteroffiziers erreichen dann die größte Wirkung, wenn er die Ausbildung so gestaltet und durchführt, daß die psychischen und physischen Kräfte der Soldaten voll beansprucht werden, sie das Wachsen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten verspüren und ihnen die Kampfkraft des Kollektivs bewußt wird.*
- *In kollektiven Beratungen der Gruppe die Ausbildungsaufgaben und ihren Nutzen für erfolgreiches Handeln im Gefecht erläutern, die daraus erwachsenden politisch-moralischen, militärischen, psychischen und physischen Anforderungen motivieren und erbrachte Leistungen sorgfältig auswerten.*
- *In individuellen Gesprächen während der Ausbildungspausen die Soldaten zu hohen Leistungen anspornen und ihnen helfen, eine klassenmäßige Haltung zu den Anforderungen des Ausbildungsthemas einzunehmen.*
- *Das eigene Vorbild als Grundlage für die Wirksamkeit der politischen Arbeit gewährleisten. Die Wirkung des überzeugenden Wortes des Unteroffiziers wird potenziert, wenn er an sich selbst die gleichen hohen Anforderungen stellt wie an die Soldaten, wenn sie seine Sicherheit in der Befehlsgebung und -durchsetzung sowie sein Beispiel an Gehorsam bei der Ausführung von Befehlen und der Einhaltung der Dienstvorschriften erleben.*

Ein wichtiges Führungsmittel des Unteroffiziers ist der Befehl.
Die Befehle des Vorgesetzten sind durch die Armeeangehörigen exakt und widerspruchslos, mit schöpferischer Eigeninitiative und persönlichem Engagement zu erfüllen. Dazu trägt die Art und Weise, wie der Unteroffizier Befehle vorbereitet, erteilt und ihre Ausführung kontrolliert, entscheidend bei. Der Prozeß der Befehlsgebung erfordert vom Unteroffizier

- die Befehle stets in Übereinstimmung mit den Gesetzen der DDR und den militärischen Bestimmungen zu erteilen;
- die ideologischen Wirkungen der Befehle zu durchdenken;
- das Leistungsvermögen der Unterstellten bzw. des Kollektivs real einzuschätzen und ihm entsprechend den Befehlsausführenden jenen Umfang an Selbständigkeit zu gewährleisten, der ihre Eigeninitiative fördert;
- die materiellen Bedingungen für die Erfüllung des Befehls sicherzustellen;
- die Kontrolle der Befehlsausführung mit wirksamer Hilfe und Anleitung zu kombinieren.

1.2. Die Autorität des Unteroffiziers

Die Autorität des Unteroffiziers ist eine notwendige Bedingung für die Wirksamkeit der Führungstätigkeit sowohl unter Garnisons- als auch unter Gefechtsbedingungen. Wenn die Soldaten davon überzeugt sind, daß ihr unmittelbarer Vorgesetzter dem sozialistischen Vaterland und der Partei der Arbeiterklasse treu ergeben ist, sein militärisches Handwerk meisterhaft beherrscht, sein Kollektiv entschlossen und prinzipienfest führt und sich gleichzeitig dabei um seine Unterstellten sorgt, dann bieten sie ihre ganze Kraft auf, um die militärischen Pflichten vorbildlich zu erfüllen.

Mit seinem Dienstgrad und seiner Dienststellung, mit seinen Pflichten und Rechten wird dem Unteroffizier von der Partei-, Staats- und Armeeführung auch eine bestimmte Autorität übertragen, die ihm großes Ansehen im militärischen Kollektiv verleiht. Die entscheidenden persönlichen Voraussetzungen für seine Autorität als Vorgesetzter muß sich der Unteroffizier aber selbst schaffen. Seine Persönlichkeitseigenschaften, sein eigenes Handeln und seine Fähigkeit, mit den Menschen zu arbeiten, müssen ihm bei den Unterstellten Vertrauen, Anerkennung und Achtung sichern, da er ansonsten seine Führungsaufgaben nicht wirksam erfüllen kann. Denn dem Soldaten fällt der Gehorsam nur gegenüber jenem Vorgesetzten leicht, den er als Persönlichkeit respektiert, der seine Achtung und sein Vertrauen genießt. Diese Autorität kann nicht mit dem Dienstgrad verliehen werden; sie muß vom Unteroffizier ständig aufs Neue erarbeitet werden. Kein noch so forsches Auftreten, kein noch so scharfer Befehlston kann sie schaffen, sondern nur die echte persönliche Leistung des Unteroffiziers und die von ihr ausgehende Überzeugungskraft.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Stets davon ausgehen, daß jeder Unterstellte als Klassengenosse behandelt werden muß, der in der Regel einen guten Dienst leisten und allen Anforderungen des militärischen Lebens gerecht werden will. Die klassenmäßige, optimistische Einstellung des Vorgesetzten zu den Unterstellten ist eine Grundvoraussetzung, um Achtung und Vertrauen zu erringen.*
- *Hohe Anforderungen an die Soldaten stellen und durchsetzen, dabei aber selbst beispielgebend handeln. Der Unteroffizier hat in den Augen seiner Unterstellten nur dann das moralische Recht, hohe Forderungen zu stellen und durchzusetzen, wenn er für sich selbst keine Erleichterungen schafft.*
- *Niemals versuchen, durch übertriebene Nachsicht und niedrige Forderungen bei den Unterstellten Ansehen zu gewinnen. Auf dem Boden von Kumpelei, von Versprechungen und prinzipienloser Duldsamkeit entwickelt sich keine Autorität des Vorgesetzten, sondern Disziplinlosigkeit der Unterstellten.*
- *Den Soldaten täglich erlebbar machen, daß ihr Unteroffizier sie zielstrebig führt und gründlich auf erfolgreiches Handeln im Gefecht vorbereitet. Die Achtung der Soldaten vor ihrem Kommandeur und ihr Vertrauen in seine Kenntnisse und Fähigkeiten sind eine der Hauptquellen der Autorität.*
- *Das persönliche politische Gespräch mit den Soldaten täglich führen, dabei den eigenen parteilichen Standpunkt zu politischen Ereignissen, militärischen Aufgaben sowie zu Problemen des Kollektivs konsequent vertreten und die Fragen der Genossen sachlich diskutieren und konkret beantworten.*

  Offen zu den Unterstellten zu sein, ihnen Verständnis und Geduld entgegenzubringen, ihr Mitdenken herauszufordern, aber gleichzeitig prinzipienfest und konsequent aufzutreten, das schafft Vertrauen zum Unteroffizier. Vertrauen und Sympathie fördern die Aufnahmebereitschaft des Unterstellten für die politischen Argumente und Forderungen des Vorgesetzten.

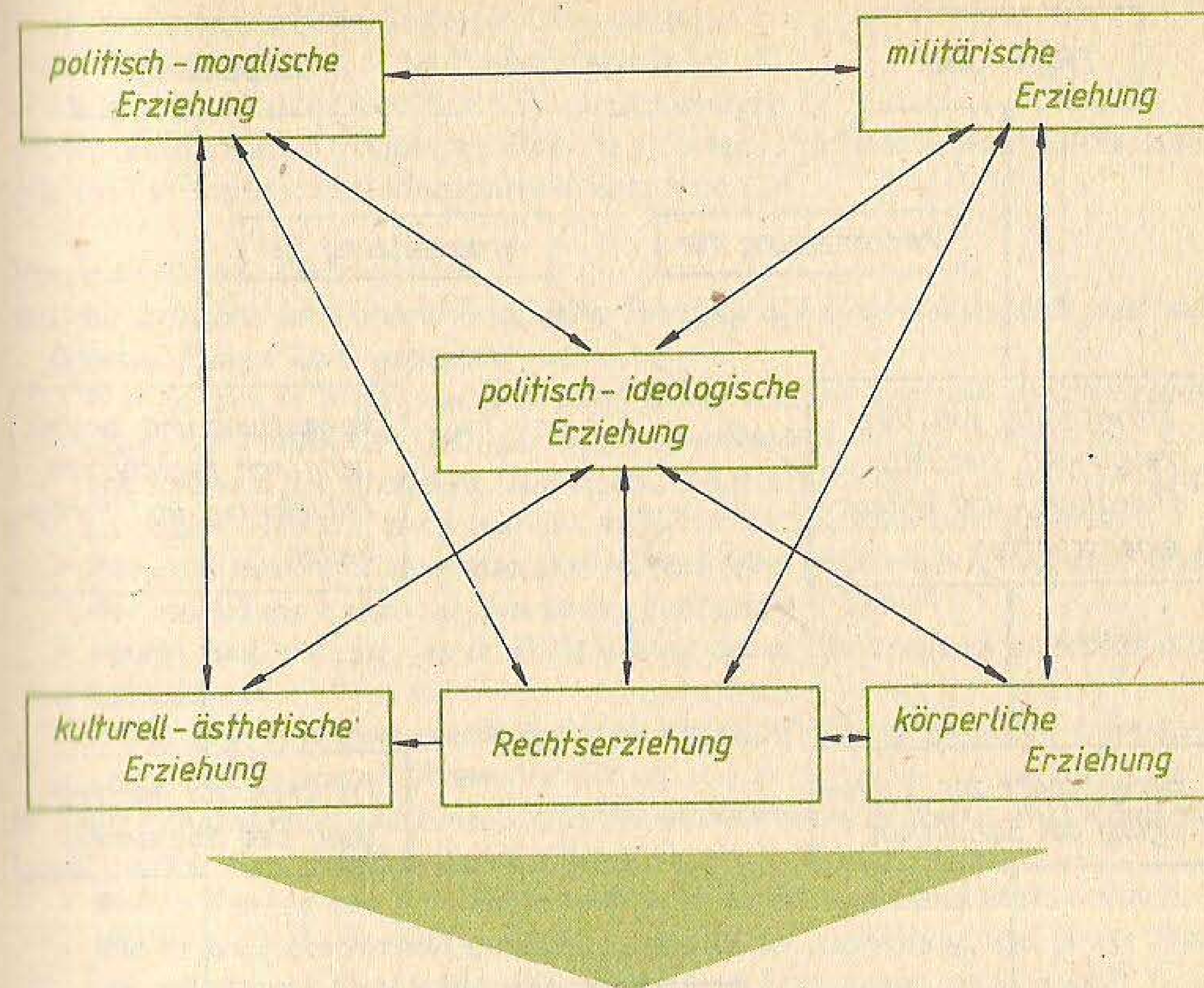
2. Der Unteroffizier als Erzieher [1070]

Die Führung der kommunistischen Erziehung obliegt den Kommandeuren aller Führungsebenen. In der Gruppe hat dazu der Gruppenführer die notwendigen Rechte und Vollmachten. Er erzieht die Unterstellten in engem Zusammenwirken mit seinen Vorgesetzten, der Partei-, FDJ- und Sportorganisation sowie mit den Kommunisten und den aktivsten FDJ-Mitgliedern des Kollektivs.

2.1. Wesen und Ziel der kommunistischen Erziehung der Armeeangehörigen

Kommunistische Erziehung in der NVA ist die zielstrebige, bewußte und planmäßig geführte Einwirkung auf die Entwicklung einer solchen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Armeeangehörigen und militärischen Kollektive, wie sie erforderlich sind, um den von der Partei der Arbeiterklasse gestellten Klassenauftrag in allen Situationen zu erfüllen.
Sie ist fester Bestandteil des Gesamtprozesses der kommunistischen Erziehung in unserem sozialistischen Staat, der die Herausbildung allseitig entwickelter Persönlichkeiten und Kollektive zum Inhalt hat, die bereit und fähig sind, die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und zu verteidigen sowie den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu vollziehen.
Die Soldaten der NVA werden kommunistisch erzogen
- in der politischen und Gefechtsausbildung;
- im Diensthabenden System, im Gefechtsdienst und bei der Erfüllung von Gefechtsaufgaben;
- in der Arbeit der Partei- und FDJ-Organisationen sowie der Armeesportvereinigung Vorwärts;
- im Garnisonsdienst sowie in der politischen und kulturellen Massenarbeit.

Ziel der kommunistischen Erziehung der Soldaten ist es vor allem, ideologische Überzeugungen, Charakter-, Willens- und moralische Eigenschaften sowie gesellschaftlich wertvolle Gefühle und Verhaltensweisen zu entwickeln, die von der marxistisch-leninistischen Weltanschauung und Moral geprägt sind und die Bewältigung aller Anforderungen des politischen und militärischen Lebens unter Garnisons- und Gefechtsbedingungen entscheidend bestimmen.
Die kommunistische Erziehung der Soldaten ist auf die Ausprägung solcher Überzeugungen, Persönlichkeitseigenschaften und Gefühle orientiert wie
- Treue zu den kommunistischen Idealen, Ergebenheit gegenüber der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, die ihren Ausdruck in einer bewußten Erfüllung des Fahneneides finden;
- Stolz auf das sozialistische Vaterland, auf die Errungenschaften und Leistungen des werktätigen Volkes bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft;
- Freundschaft zur Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern, unverbrüchliche Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen Armeen des Warschauer Vertrages, Bereitschaft zur entschlossenen Verteidigung der sozialistischen Staatengemeinschaft;

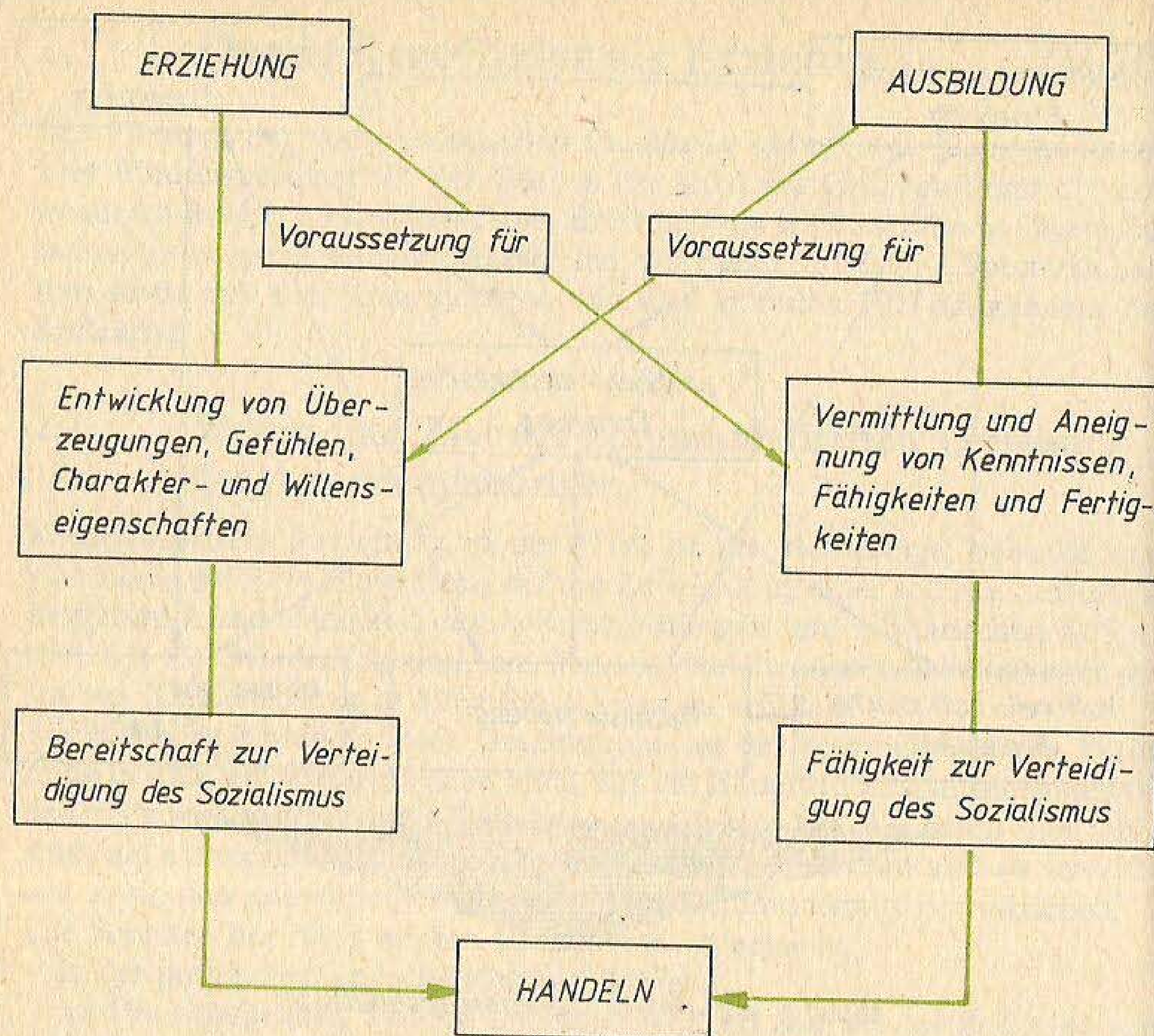


Bestandteile der kommunistischen Erziehung [Bild 1070.5]

- Haß auf den imperialistischen Klassenfeind, fester Wille, jeden Aggressor zu vernichten, stets wachsam zu sein und den Einflüssen der ideologischen Diversion des Gegners standhaft und offensiv entgegenzutreten;
- klassenmäßig geprägte Einstellung zum militärischen Dienst, zu den Vorgesetzten und zum Kollektiv, Bereitschaft zur aktiven politischen Arbeit, insbesondere in der FDJ-Organisation;
- Siegesgewißheit, Mut, Opferbereitschaft, Entschlossenheit, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Standhaftigkeit und Ausdauer bei der militärischen Pflichterfüllung;
- disziplinierte und initiativreiche Ausführung der Befehle, leistungsorientierte Lernhaltung, Streben nach meisterhafter Beherrschung und vorbildlicher Pflege der Bewaffnung und Kampftechnik;
- körperliche Widerstandsfähigkeit und Gewandtheit.

Besonderheiten der kommunistischen Erziehung in der NVA

Die kommunistische Erziehung ist auf die spezifischen Anforderungen der Erfüllung des Klassenauftrages der NVA und der Auseinandersetzung mit den ideologischen Angriffen des Gegners gerichtet. Sie bereitet die Armeeangehörigen politisch-moralisch und psychologisch auf das erfolgreiche Lösen von Gefechtsaufgaben und auf die Bewältigung aller damit verbundenen Anforderungen vor.



Zusammenwirken von Erziehung und Ausbildung [Bild 1070.6]

- Die kommunistische Erziehung erfolgt unter den Bedingungen einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft und trägt zugleich wesentlich dazu bei, diese zu gewährleisten.
- Die befohlenen Erziehungsziele sind in der vorgegebenen Zeit, unter allen Bedingungen, durch eine intensive, wirksame und ununterbrochene Erziehungsarbeit zu erreichen.

2.2. Gründliches Kennen der Unterstellten – eine Voraussetzung für wirksame Erziehungsarbeit

Für den Erfolg des Unteroffiziers in der Erziehungsarbeit ist es wichtig, daß er seine Unterstellten gründlich kennt und sorgfältig einschätzt. Nur dann kann er sie zu sozialistischen Soldatenpersönlichkeiten erziehen, die bereit und in der Lage sind, ihren Klassenauftrag in allen Situationen zu erfüllen.

Die Soldaten kommen mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Vorstellungen, Überzeugungen und Charaktereigenschaften zur Armee. Sie entwickeln sich im Verlaufe des Wehrdienstes auch verschieden. Der Unteroffizier muß sich deshalb immer bemühen

- die weltanschauliche Seite (Haltungsseite),
- die militärfachliche Seite (Leistungsseite) und
- die sozialcharakterliche Seite (Verhaltensseite)

der Persönlichkeit der Unterstellten zu erfassen, um daraus Schlußfolgerungen für die weitere Erziehungsarbeit abzuleiten.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Beim Erfassen der* ***weltanschaulichen Haltung*** *des Unterstellten sich stets auf folgende Fragen konzentrieren:*
  - *Wie kommt in Wort und Tat seine Einstellung zu unserem sozialistischen Staat, zur Politik der SED, zur Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen Bruderarmeen, zur internationalen Solidarität, zum Wehrdienst im Sozialismus und zur konkreten militärischen Aufgabe zum Ausdruck?*
  - *Wie umfassend und anwendungsbereit sind seine politischen Kenntnisse? Welche Einstellung hat er zur Aneignung politischen Wissens?*
  - *Vertritt und verteidigt er in Diskussionen seine Überzeugung parteilich und konsequent?*
  - *Worin zeigt sich seine gesellschaftliche Aktivität? Welche speziellen Interessen und Ideale besitzt er? Wonach strebt er?*
- *Beim Kennenlernen und Einschätzen des* ***militärischen Wissens und Könnens*** *des Unterstellten folgende Aspekte beachten:*
  - *Welche Stärken und Schwächen weist sein Ausbildungsstand auf?*
  - *Wie ist seine Bereitschaft ausgeprägt, sich in der Ausbildung und in der Freizeit militärische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen?*
  - *Über welche geistigen und körperlichen Leistungsvoraussetzungen verfügt er, und wie schöpft er sie aus?*
  - *Wie wendet er sein Wissen und Können in der prakischen Tätigkeit an, und vermittelt er es bereitwillig jüngeren Genossen weiter?*
  - *Wie verhält er sich in Bewährungssituationen?*
- *Zum Erfassen des* ***sozialen Verhaltens und der Charaktereigenschaften*** *des Unterstellten sich auf folgende Probleme orientieren:*
  - *Wie ist seine Stellung im militärischen Kollektiv? Wie verhält er sich gegenüber Vorgesetzten?*
  - *Mit welchem persönlichen Engagement trägt er zur Erfüllung der Aufgaben des Kollektivs bei?*
  - *Welche Charaktereigenschaften kennzeichnen sein Verhältnis*
    zur militärischen Tätigkeit (z. B. Pflichtbewußtsein, Gewissenhaftigkeit, Einsatzbereitschaft, Initiative, Beharrlichkeit, Diszipliniertheit, Wachsamkeit);
    zu anderen Menschen (z. B. Offenherzigkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft, Kameradschaftlichkeit, Höflichkeit oder auch Grobheit, Geltungsstreben, Überheblichkeit);
    zu sich selbst (z. B. Selbstvertrauen, selbstkritische Haltung, Bescheidenheit, Schüchternheit, Egoismus)?
  - *Welche Willenseigenschaften zeigen sich bei ihm (z. B. Mut, Aktivität, Selbstbeherrschung, Diszipliniertheit)?*

Hauptmethoden zum Kennenlernen der Unterstellten

Die Beobachtung des Verhaltens ist die wichtigste Methode des Unteroffiziers zum Kennenlernen seiner Unterstellten. Das ständige Zusammenwirken mit der Gruppe ermöglicht, das Verhalten der Unterstellten in den verschiedensten Situationen zu beobachten und damit ihre Persönlichkeitseigenschaften zu erkennen. Denn Persönlichkeitseigenschaften äußern sich nicht unmittelbar, sondern immer über das Handeln und Verhalten der Persönlichkeit.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Die Beobachtung des Verhaltens systematisch und zielgerichtet über einen bestimmten Zeitraum auf einzelne Soldaten und vorher festgelegte inhaltliche Schwerpunkte konzentrieren.*
- *Solche Situationen wählen, in denen sich die Einstellung, das Können und die Charaktereigenschaften der Soldaten am deutlichsten zeigen.*
- *Das Verhalten nicht nur in der militärischen Ausbildung beobachten, sondern auch in der gesellschaftlichen Arbeit, im kollektiven Zusammenwirken während des Garnisonsdienstes und der Erfüllung von Gefechtsaufgaben sowie im Ausgang.*
- *Aus einer einmaligen Feststellung keine voreiligen Schlußfolgerungen ziehen. Eine reale Einschätzung bedarf vieler Beobachtungen und muß auch durch Gespräche ergänzt werden.*

Das Gespräch besitzt neben seiner Bedeutung für die Überzeugungsentwicklung auch einen großen Nutzen für das Erkennen der Persönlichkeitseigenschaften der Unterstellten.
Während die Beobachtung äußere Erscheinungen im Handeln und Verhalten der Soldaten erfaßt, ist das Gespräch in erster Linie auf das Erkennen der Motive und der Ursachen beobachteter Verhaltensweisen gerichtet. Im Interesse dieses Ziels muß der Unteroffizier durch eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre beim Soldaten erreichen, daß er seine Gedanken, Beweggründe und Interessen offen und ehrlich darlegt.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Das Gespräch gründlich gedanklich vorbereiten. Dabei solche Fragen beachten wie: Was soll mit dem Gespräch erreicht werden? Was ist über den Unterstellten bereits bekannt? Was interessiert ihn am meisten? Womit ist das Gespräch zu beginnen?*
- *Das Gespräch ungezwungen führen und dabei den Soldaten anregen, seine Probleme freimütig darzulegen.*
- *Dem Gesprächspartner nicht ins Wort fallen, ihm geduldig zuhören. Ihn dabei jedoch durch geschickte Fragen zum Nachdenken anregen und zu eigenen Erkenntnissen führen.*
- *Meinungen begründen lassen und im Gespräch bemühen, die Motive des Gesprächspartners zu ergründen.*
- *Während des Gesprächs – außer Vorschlägen, Kritiken usw. – nichts notieren.*
- *Möglichst sofort nach dem Gespräch die Konsequenzen durchdenken, die sich für die weitere Arbeit mit dem Unterstellten ergeben und – wenn erforderlich – Kritiken, Vorschläge sowie Hinweise an den Zugführer bzw. an den Parteisekretär weiterleiten.*

2.3. Prinzipien der Erziehung

Die Erziehungsprinzipien widerspiegeln die im militärpädagogischen Prozeß wirkenden Gesetzmäßigkeiten sowie verallgemeinerte Erfahrungen der Erziehungsarbeit.
Sie sind verbindliche Handlungsanweisungen für eine zielgerichtete Erziehungsarbeit und erleichtern die Entscheidungen des Unteroffiziers in den vielfältigen und oftmals komplizierten Situationen des Erziehungsprozesses. Sie sind zugleich Kriterien, an denen eine wirksam gestaltete Erziehungsarbeit gemessen werden kann. Jede Mißachtung von Erziehungsprinzipien beeinträchtigt die Erziehungsergebnisse.

2.3.1. Prinzip der Zielstrebigkeit und kommunistischen Parteilichkeit

Dieses Prinzip gewährleistet, daß die Erziehung der Armeeangehörigen durchdrungen ist von den Ideen des Marxismus-Leninismus und dazu dient, die Politik der Partei der Arbeiterklasse zu verwirklichen. Durch die Beachtung dieses Prinzips wird die Erziehung in der NVA bewußt den Anforderungen des Klassenauftrages untergeordnet. Da dieses Prinzip die wichtigsten Forderungen der Partei der Arbeiterklasse an das Ziel, den Inhalt und die Methoden der Erziehung zum Ausdruck bringt, nimmt es im System der Erziehungsprinzipien den entscheidenden Platz ein.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Bei allen Erziehungsmaßnahmen stets die in den Beschlüssen und Dokumenten der Partei der Arbeiterklasse festgelegten Aufgaben für die kommunistische Erziehung in den Streitkräften beachten.*
- *Klarheit über die Erziehungsziele schaffen, die für das militärische Kollektiv festgelegt wurden. Davon ausgehend konkrete Erziehungsziele und -aufgaben für jede Ausbildungsetappe bzw. -maßnahme erarbeiten.*
- *Den Soldaten die gestellten Anforderungen überzeugend motivieren. Dabei die Zusammenhänge zwischen dem persönlichen Verhalten, der Kampfkraft des Kollektivs und der militärischen Stärke des Sozialismus bewußt und erlebbar machen.*
- *Stets unversöhnlich auftreten gegenüber allen Erscheinungen der ideologischen Diversion des Gegners sowie gegen Denk- und Verhaltensweisen, die dem Sozialismus wesensfremd sind.*
- *Die Erziehungsaufgaben gemeinsam mit den Unterstellten lösen. Insbesondere die Partei- und aktivsten FDJ-Mitglieder einbeziehen, um im ganzen Kollektiv parteiliche Auffassungen zu den erzieherischen Anforderungen zu erarbeiten.*

2.3.2. Prinzip der Verbindung der Erziehung mit dem Leben, der Praxis der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den Anforderungen der militärischen Tätigkeit

Dieses Prinzip erfordert, die Erziehung so zu gestalten, daß den Armeeangehörigen die Zusammenhänge zwischen den gesamtgesellschaftlichen Erfor-

dernissen und den konkreten Aufgaben bewußt werden, die sie zur Erfüllung des Klassenauftrages zu lösen haben.
Die Überzeugung von der Verteidigungswürdigkeit des Sozialismus und von seiner zuverlässigen Verteidigungsfähigkeit, von der Stärke des Klassen- und Waffenbündnisses mit der Sowjetunion und den anderen Staaten des Warschauer Vertrages, zu deren Herausbildung der Unteroffizier in der täglichen Arbeit beizutragen hat, wird die Soldaten bei der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten beflügeln. Das Wissen um die Gefährlichkeit der abenteuerlichen, friedensfeindlichen Konfrontations- und Hochrüstungspolitik, die der USA-Imperialismus im Bunde mit den aggressivsten imperialistischen Kräften der BRD und anderer NATO-Staaten durchführt, prägt ihren Haß auf den Klassenfeind weiter aus und mobilisiert sie, einen größeren persönlichen Beitrag zum militärischen Schutz des sozialistischen Vaterlandes zu leisten.
Die Verwirklichung des Prinzips der Verbindung der Erziehung mit dem praktischen Leben fördert das Verständnis für die Aufgaben sozialistischer Streitkräfte bei der Erhaltung des Friedens. Indem jeder Armeeangehörige besser auf den bewaffneten Kampf vorbereitet ist als der Gegner, trägt er dazu bei, daß sich die aggressivsten imperialistischen Kräfte der NATO-Staaten keinerlei Siegeschancen in einem Krieg gegen den Sozialismus ausrechnen können und ihnen ihr tödliches Risiko täglich vor Augen geführt wird.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Die Erziehungsarbeit so gestalten, daß den Soldaten die Errungenschaften des Sozialismus immer besser bewußt werden und sie ihre persönliche Verantwortung für den militärischen Schutz des sozialistischen Vaterlandes erkennen.*
- *Am ausgeprägten Leistungswillen der Werktätigen und ihrem Bemühen, das Beste für die Stärkung der DDR zu geben, in der Erziehungsarbeit anknüpfen. Diese Eigenschaften, die die Mehrzahl der Wehrpflichtigen mit in die Armee bringen, für die Mobilisierung zu hohen Leistungen in der politischen und Gefechtsausbildung nutzen. Auch die Bindungen der Soldaten zu den ehemaligen Arbeitskollektiven ausschöpfen, um ihren Willen zu vorbildlichen militärischen Leistungen zu festigen.*
- *Den Soldaten helfen, die vom Imperialismus ausgehende Kriegsgefahr in ihrer ganzen Gefährlichkeit zu werten und ihre moralisch-psychologische Bereitschaft weiter auszuprägen, im Falle einer Aggression gegen die Staaten des Warschauer Vertrages alle Kräfte und auch das Leben für die Vernichtung des Gegners einzusetzen.*
- *Jede Ausbildungsstunde gefechtsnah gestalten, die Soldaten an Gefahr und Risiko sowie an hohe psychische und physische Belastungen gewöhnen und bei ihnen solche für erfolgreiches Handeln im Gefecht erforderlichen Eigenschaften ausprägen wie Diszipliniertheit, Aktivität und Initiative, das Streben nach militärischer Meisterschaft sowie Vertrauen in die Führung durch die Vorgesetzten und in die eigene Kampftechnik.*

2.3.3. Prinzip der Erziehung der Armeeangehörigen in der militärischen Tätigkeit

Sozialistische Soldatenpersönlichkeiten und militärische Kollektive entwickeln sich in der Tätigkeit, indem sie sich mit den vielfältigen Anforderungen der militärischen Umwelt aktiv auseinandersetzen. Wie groß die erzieherische Wirkung entsprechender Tätigkeiten für die Ausprägung der Persönlichkeitseigenschaften bei den Armeeangehörigen ist, das hängt jedoch nicht nur davon ab, daß die Soldaten vom Wecken bis zum Zapfenstreich irgendwelche Aufgaben erfüllen.

Eine positive erzieherische Wirkung der Tätigkeit wird nur erreicht, wenn

- den Soldaten durch die Verbindung der militärischen Tätigkeit mit systematischer ideologischer Arbeit das gesellschaftlich Bedeutsame ihres Handelns bewußt wird,
- den Unterstellten so oft wie möglich Gelegenheit geboten wird, Aufgaben selbständig zu lösen, Initiative zu entwickeln und in gefechtsnahen Ausbildungssituationen verantwortlich zu handeln,
- die Tätigkeit der Soldaten (auch die selbständige) durch den Unteroffizier exakt organisiert und umsichtig geführt wird.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Die Bedeutung der zu lösenden Aufgaben für den Kampfwert des Kollektivs bewußt machen.*
- *Nicht nur mutiges, entschlossenes, diszipliniertes und kameradschaftliches Verhalten fordern, sondern Situationen schaffen, in denen diese Verhaltensweisen entwickelt und bewiesen werden müssen.*
- *Hohe, aber erfüllbare Forderungen stellen.*
- *Die Forderungen schrittweise erhöhen und dabei die Leistungsvoraussetzungen des einzelnen und des Kollektivs berücksichtigen.*
- *Umfang, Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung exakt festlegen. Systematisch kontrollieren, gründlich bewerten, fleißige und initiativreiche Soldaten belobigen und nachlässige tadeln.*
- *Auch die Freizeit der Soldaten so gestalten, daß sie für die Persönlichkeits- und Kollektiventwicklung wertvolle Tätigkeiten enthält.*

2.3.4. Prinzip der Erziehung im Kollektiv und durch das Kollektiv

Das militärische Kollektiv wirkt entscheidend auf die Persönlichkeitsentwicklung der Armeeangehörigen ein. Im Kollektiv eignen sich die Soldaten politische und militärische Kenntnisse an und überprüfen sie in der Praxis. Im Kollektiv erleben sie die Leistungsfähigkeit der modernen Bewaffnung und Kampftechnik der NVA und lernen, sie meisterhaft zu beherrschen. In der kollektiven Praxis festigen sich ihre Überzeugungen und Persönlichkeitseigenschaften. Zugleich ist das militärische Kollektiv selbst Erzieher. Insbesondere durch die öffentliche Meinung und die bestehenden Kollektivnormen und -traditionen sowie durch die Beziehungen der Armeeangehörigen untereinander übt es einen spezifischen erzieherischen Einfluß auf jedes Kollektivmitglied aus.
Je mehr der einzelne sich mit seinem Kollekiv verbunden fühlt, je mehr Geborgenheit und Erfüllung er im Kollektiv findet, je fester sein Platz im Kollektiv ist, um so mehr werden die Ziele seines Handelns, sein Wollen, Den-

ken und Fühlen von den bestehenden Kollektivnormen bestimmt. Diese Verbundenheit des einzelnen mit dem Kollektiv ist um so stärker, je mehr er mit seinen Fähigkeiten und Aktivitäten zur Gestaltung des kollektiven Lebens beitragen kann (siehe auch Abschnitt 2.4.).

2.3.5. Prinzip des individuellen und differenzierten Vorgehens in der Erziehung

In der Erziehungsarbeit muß der Unteroffizier beachten, daß bei den Soldaten Charaktereigenschaften, Temperament, Interessen, Fähigkeiten und andere Persönlichkeitseigenschaften verschiedenartig sind. Solche Unterschiede bestehen auch bei Soldaten gleichen Alters, die eine relativ gleichartig hohe Allgemeinbildung besitzen und deren politisches und kulturelles Niveau sich nicht wesentlich unterscheidet.
Gleichzeitig muß er auch unterschiedliche Anforderungen an die Genossen seines Kollektivs in der Gefechtsausbildung und im Gefecht berücksichtigen, wie sie z. B. in der mot. Schützengruppe zwischen MG- und MPi-Schützen, Panzerbüchsen- und Richtschützen sowie dem Fahrer bestehen.
Die Kenntnis der individuellen Besonderheiten und unterschiedlichen Anforderungen ermöglicht, in der Erziehung der Soldaten
- ihre individuellen Stärken und Vorzüge klug zu nutzen,
- die Wirkung der Erziehungsmaßnahmen vorauszusehen,
- die in der betreffenden Verwendung erforderlichen Eigenschaften differenziert auszuprägen,
- die Mängel und Schwächen jedes einzelnen zu berücksichtigen und kontinuierlich zu überwinden.

Hinweise für den Unteroffizier
- *Die Persönlichkeitseigenschaften der Unterstellten systematisch und gründlich studieren; dabei alle Methoden des Kennenlernens nutzen (siehe Abschnitt 2.2.).*
- *Die persönlichen Vorzüge des einzelnen zur Entwicklung und Festigung des gesamten Kollektivs nutzen.*
- *Bei der Festlegung von Aufgaben sowohl vorhandene Fähigkeiten, Interessen und andere Persönlichkeitseigenschaften berücksichtigen als auch solche, die es für die entsprechende Verwendung des Soldaten weiter auszuprägen gilt.*
- *Individuelle Besonderheiten auch bei der Wahl von Erziehungsmethoden beachten und überlegen, welche Wirkung mit der vorgesehenen Erziehungsmaßnahme zu erwarten ist.*
- *Regelmäßig die Ergebnisse der Erziehungsarbeit analysieren und daraus begründete Schlußfolgerungen für die weitere Erziehung des einzelnen bzw. des Kollektivs ableiten.*

2.3.6. Prinzip der Orientierung auf das Positive

Dieses Prinzip orientiert darauf, sich in der Erziehung auf die positiven Eigenschaften der Soldaten und des Kollektivs zu stützen, diese weiter auszuprägen und dadurch negative Erscheinungen zu hemmen. Es verkörpert die optimistische Grundhaltung des militärischen Erziehers gegenüber seinen Unterstellten, die alle ihre guten Seiten haben. Auch wenn diese bei manchem auf den ersten Blick nicht sichtbar sind, müssen sie erkannt und genutzt werden. Nur auf diese Weise gelingt es, negative Eigenschaften, Mängel und Schwächen abzubauen.
Werden dem Soldaten durch seine Vorgesetzten und Ausbilder nur die Mängel und Schwächen in seinem Verhalten und seinen Leistungen aufgezeigt, dann kann das dazu führen, daß er das Vertrauen in die eigene Kraft verliert. Obwohl solche Vorgesetzte und Ausbilder in der guten Absicht handeln, bestehende Mängel schnell zu überwinden, erreichen sie oftmals dadurch ein völlig unerwünschtes Ergebnis: Der Soldat verschließt sich einer weiteren erzieherischen Einflußnahme.

Hinweise für den Unteroffizier
- *An die Erziehung der Unterstellten stets mit der Überzeugung herangehen, daß jeder einzelne gute Seiten hat, die es zu erkennen und systematisch auszubauen gilt.*
- *Zuerst die positiven Leistungen und Verhaltensweisen der Unterstellten bewerten, selbst wenn sie noch so gering erscheinen mögen.*
- *In der Erziehung nicht überwiegend negative Beispiele verwenden, sondern vorbildliches Verhalten von Genossen suchen, die Motive dafür aufdecken und die Soldaten darauf orientieren.*
- *Mängel und Fehlverhalten einzelner bzw. negative Erscheinungen im Kollektiv prinzipienfest und taktvoll kritisieren, ohne die Würde der Unterstellten zu verletzen.*

2.3.7. Prinzip der Verbindung hoher Forderungen an die Unterstellten mit der Achtung ihrer persönlichen Würde und der Sorge um sie

Hohe Forderungen – ideologische, politisch-moralische und militärische Anforderungen, die im Verlaufe der Dienstzeit systematisch und zielstrebig erhöht werden – sind von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung jedes Armeeangehörigen und des gesamten Kollektivs. Sie gewinnen jedoch erst in fester Einheit mit der Achtung der persönlichen Würde und der Sorge um die Unterstellten erzieherische Kraft. Stellt der Vorgesetzte sinnvolle Forderungen an die Unterstellten, achtet er sie als Klassengenossen und wahrt er ihre Rechte, dann werden sie auch ihre ganze Persönlichkeit einsetzen, damit die Aufgaben mit bestmöglichen Ergebnissen erfüllt werden. Das wiederum hat zur Folge, daß sich dabei ihre Persönlichkeitseigenschaften positiv weiterentwickeln.
Wird diese Entwicklung durch den Vorgesetzten und das Kollektiv anerkannt und gewürdigt, dann hat der Soldat Erfolgserlebnisse, die sein künftiges Handeln und Verhalten stimulieren sowie positives Leistungsstreben und kommunistische Verhaltensweisen fördern.

Hinweise für den Unteroffizier
- *Hohe Forderungen an die Unterstellten stets mit hohen Forderungen an sich selbst verbinden.*

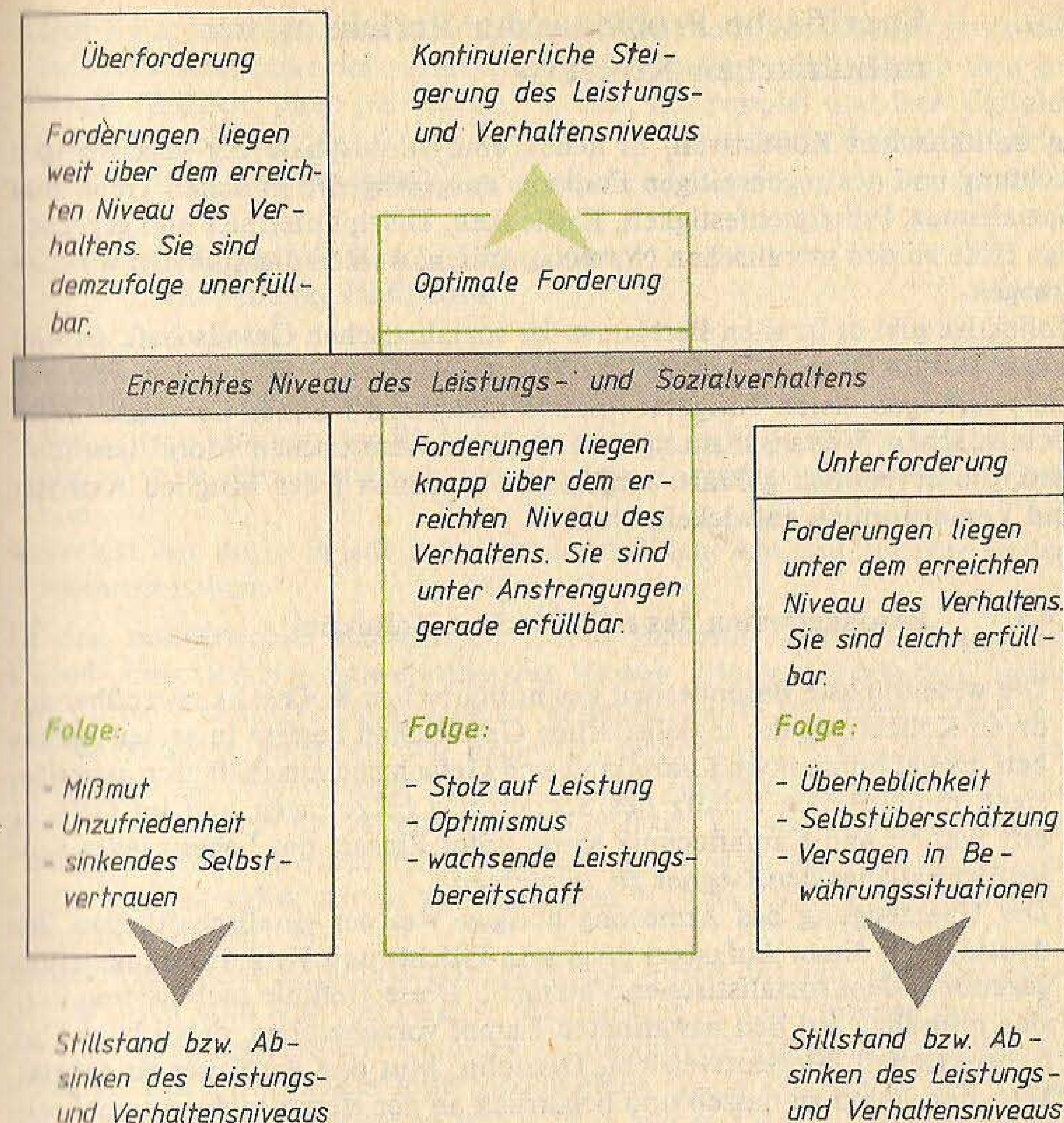
- *Hohe Forderungen an die Unterstellten mit der Achtung ihrer Persönlichkeit, mit Aufmerksamkeit, Takt und Fürsorge, Herzlichkeit, Aufrichtigkeit und Wohlwollen verbinden.*
- *Forderungen an jeden Soldaten so stellen, daß sie knapp über seinem erreichten Leistungs- und Verhaltensniveau liegen und mit Anstrengungen erfüllbar sind.*
- *Bei den Forderungen an die Soldaten Achtung und Anerkennung auch durch individuell angemessenen Spielraum für Initiative, Aktivität, selbständiges Denken und Handeln sichtbar werden lassen.*
- *Bewährungssituationen schaffen, die die Entwicklung von Siegeszuversicht, Mut, Diszipliniertheit, Entschlossenheit, Initiative und Ausdauer fördern.*
- *Konkrete, eindeutige, bewertbare und kontrollierbare Forderungen stellen, zu ihrer Durchsetzung die fortgeschrittensten Soldaten des Kollektivs einbeziehen.*
- *Forderungen beständig stellen und bei allen Soldaten der Gruppe einheitlich duchsetzen. Sobald der Unteroffizier seine Forderungen bei den ersten Schwierigkeiten abschwächt, Nachgiebigkeit gegenüber einzelnen Soldaten bei ihrer Erfüllung zeigt oder gar nur dann streng fordert, wenn er schlechter Laune ist, wird er von den Soldaten nicht mehr ernst genommen.*

2.3..8. Prinzip der Einheitlichkeit, Koordiniertheit und Kontinuität der erzieherischen Einwirkungen

An der Erziehung der Armeeangehörigen wirken vielfältige erzieherische Kräfte: die Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, die Partei-, FDJ- und Sportorganisation sowie die fortgeschrittensten Genossen des militärischen Kollektivs. Nur bei kameradschaftlicher Zusammenarbeit, bei Abstimmung der Ziele, Mittel und Methoden der Erziehung sowie bei koordiniertem und einheitlichem Vorgehen dieser Kräfte kann man auf höchstmöglichen Erfolg rechnen.

Einheitlichkeit und Koordiniertheit in der Erziehungsarbeit bedeutet, entsprechend den Befehlen und Dienstvorschriften einheitliche sowie aufeinander abgestimmte Forderungen zu stellen, sie durch alle an der Erziehung Beteiligten einheitlich durchzusetzen sowie dabei die pädagogische Situation objektiv zu beurteilen, die Erziehungsprinzipien und -methoden richtig anzuwenden und die Erziehungsergebnisse nach einheitlichen Maßstäben zu bewerten.

Kontinuität in der Erziehung erfordert, an den wertvollen Persönlichkeitseigenschaften anzuknüpfen, die bei den Wehrpflichtigen bereits durch das Elternhaus, die Schule, den Betrieb und den Jugendverband herausgebildet wurden. Sie verlangt, in beständiger Erziehungsarbeit all jene moralisch-kämpferischen Eigenschaften auszuprägen, die die sozialistische Soldatenpersönlichkeit kennzeichnen. Sie macht es notwendig, daß die erfahrenen, insbesondere die vor der Versetzung in die Reserve stehenden Soldaten ihre positiven Erfahrungen, ihr Wissen und Können an die Neueinberufenen weitergeben.



Wirkung der Forderung in der Erziehung und Ausbildung [Bild 1070.7]

Hinweise für den Unteroffizier

- *Die Dienstvorschriften und Befehle gewissenhaft studieren. Ihre Forderungen sind die Grundlage für das einheitliche Handeln aller erzieherischen Kräfte.*
- *Die Festlegungen des Kompaniechefs bzw. des Zugführers über das einheitliche erzieherische Vorgehen in der Einheit konsequent verwirklichen. Dauerhafte Erziehungserfolge hängen wesentlich davon ab, daß alle erzieherischen Kräfte einheitliche Anforderungen an die Armeeangehörigen stellen und ihr erzieherisches Vorgehen sowie ihre Bewertungsmaßstäbe übereinstimmen.*
- *Bei den fortgeschrittensten Soldaten der Gruppe Klarheit über die pädagogische Situation im Kollektiv, die zu lösenden Erziehungsaufgaben und die dabei anzuwendenden Methoden schaffen. Durch das Einbeziehen der politisch aktivsten Soldaten des Kollektivs kann der Unteroffizier seine erzieherische Wirkung vervielfachen.*

2.4. Spezifische Probleme der Erziehung im militärischen Kollektiv

In militärischen Kollektiven, in denen eine Atmosphäre der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Forderns ausgeprägt ist, in denen Treue zum Sozialismus, Prinzipienfestigkeit, Ehrlichkeit, Diszipliniertheit und gegenseitige Hilfe zu den moralischen Normen gehören, werden die Soldaten wirksam erzogen.
Kollektive gibt es in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft. Es sind relativ stabile Gemeinschaften von Menschen, die gesellschaftlich wertvolle Ziele verfolgen, deren Tätigkeit von den Ideen und Normen der marxistisch-leninistischen Weltanschauung und der kommunistischen Moral bestimmt wird, die einheitlich geführt werden und in denen jedes Mitglied Aktivität und Verantwortung entwickeln kann.

2.4.1. Besonderheiten des militärischen Kollektivs

- Die wesentlichste Besonderheit des militärischen Kollektivs gegenüber anderen Kollektiven der sozialistischen Gesellschaft besteht in seinen Aufgaben. Es hat durch hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft zum zuverlässigen militärischen Schutz des Sozialismus beizutragen und im Gefecht mit Waffen und Kampftechnik sowie unter Einsatz des Lebens jedes Kollektivmitgliedes den Gegner zu vernichten.
  Die Überzeugung des Armeeangehörigen von der gesellschaftlichen Bedeutsamkeit dieser Aufgaben prägt sein Pflicht- und Verantwortungsgefühl gegenüber dem sozialistischen Vaterland. Diese Gefühle mobilisieren ihn, sich gründlich auf den bewaffneten Kampf vorzubereiten, dabei hohe Opferbereitschaft, Siegeszuversicht, Disziplin, Mut und Ausdauer zu entwikkeln, den Feind zu hassen und beharrlich an der Herausbildung seiner militärischen Meisterschaft zu arbeiten.
- Das militärische Kollektiv vereinigt Menschen zu einer Tätigkeit, die einen ausgeprägten kollektiven Charakter hat. Insbesondere nimmt die gegenseitige Abhängigkeit innerhalb der Gruppen, Bedienungen, Besatzungen und Trupps mit der weiteren Entwicklung der Kampf-, Führungs- und Sicherstellungstechnik ständig zu. Dadurch erhöht sich bei den Soldaten objektiv die Verantwortlichkeit für das Handeln und Verhalten aller Kollektivmitglieder. Auf der Grundlage wachsender Interessen am gemeinsamen Erfolg prägen sich Kameradschaft, gegenseitige Hilfe sowie kritische und selbstkritische Haltungen weiter aus.
- Das militärische Kollektiv besitzt eine straffe Organisationsstruktur, die den Anforderungen der Kampftechnik und Bewaffnung sowie des Gefechtseinsatzes entspricht. Die Handlungen der Kollektivmitglieder sind genau aufeinander abgestimmt und durch Befehle und Dienstvorschriften geregelt. Die Führung nach dem Prinzip der militärischen Einzelleitung verstärkt die Exaktheit der Organisation des militärischen Kollektivs. Diese straffe militärische Organisiertheit fördert die Diszipliniertheit der Soldaten und ihre Zuverlässigkeit, sie festigt ihren Willen und Charakter und trägt dazu bei, daß sich kollektives Handeln zur Gewohnheit entwickelt.

- Den Kern des militärischen Kollektivs bilden die Kommunisten sowie die aktivsten Mitglieder des sozialistischen Jugendverbandes. Durch ihre gesamte Tätigkeit, ihren politischen Einfluß, ihr Beispiel und ihre Unduldsamkeit gegenüber Mängeln mobilisieren sie das gesamte Kollektiv und festigen seine Geschlossenheit.

2.4.2. Bedingungen für die Entwicklung militärischer Kollektive

Ausgehend von den militärischen Erfordernissen muß in der Nationalen Volksarmee unterschieden werden zwischen
- Kollektiven, die von der Einberufung bis zur Entlassung der Soldaten im Grund- bzw. Reservistenwehrdienst personell relativ unverändert bleiben und
- Kollektiven, die nach jedem Ausbildungshalbjahr Ab- und Zugänge zu verzeichnen haben.

In den militärischen Kollektiven, deren Bestand über die Dauer des Grund- bzw. Reservistenwehrdienstes hinweg relativ unverändert bleibt, sind die Entwicklungsbedingungen im wesentlichen für alle Soldaten gleich. Die Entwicklung eines solchen Kollektivs beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der einberufenen Soldaten. Dabei sind die ersten Stunden und Tage, in denen sich die Mitglieder des Kollektivs kennenlernen und zusammenfinden, von außerordentlicher Bedeutung. Was in der Anfangszeit versäumt wird, ist später schwer zu korrigieren. Hier darf nichts dem Selbstlauf überlassen werden.
Insbesondere muß die politisch-ideologische Arbeit mit den neuen Soldaten gewährleistet sein. Alle dienstlichen Maßnahmen – vom Empfang bis zu den ersten Ausbildungsstunden – müssen gut organisiert und interessant gestaltet ablaufen. Der Unteroffizier muß schnell einen engen Kontakt zu den Soldaten seines Kollektivs herstellen und sich in seiner Tätigkeit auf die Fortgeschrittensten stützen. Insbesondere muß er die Parteimitglieder und jene FDJ-Mitglieder von Anfang an zur Kollektiventwicklung heranziehen, die sich in der gesellschaftlichen Arbeit und der beruflichen Tätigkeit bereits in Funktionen bewährt haben. Mit ihnen muß er beraten,
- wie sie aktiv zur Festigung des Kollektivs beitragen können,
- wie die sozialistischen Beziehungen am effektivsten zu gestalten sind,
- wie hohe Leistungen in der politischen und militärischen Ausbildung zu erreichen sind.

In den militärischen Kollektiven, die sich personell am Ende jedes Ausbildungshalbjahres verändern, nehmen die Soldaten nach Diensthalbjahren, nach ihrem Ausbildungsstand und nach ihrer speziellen Funktion objektiv einen unterschiedlichen Platz ein.
Die neueinberufenen Soldaten (1. Diensthalbjahr) kommen in ein schon bestehendes Kollektiv, in dem es eine entwickelte kollektive öffentliche Meinung, ein bestimmtes Niveau sozialistischer Beziehungen zwischen den Kollektivmitgliedern, ausgeprägte Traditionen und Bräuche, stabile Wettbewerbsziele usw. gibt. Die Einordnung der Neueinberufenen in das Kollektiv verlangt von ihnen eine grundlegende Umstellung vom zivilen auf das militärische Leben.

Dazu brauchen sie Verständnis und Unterstützung der Soldaten des 2. und 3. Diensthalbjahres, des Kommandeurs sowie der Partei- und FDJ-Organisation. Überall dort, wo das nicht gewährleistet ist, kommt es zu Konflikten und Entwicklungsschwierigkeiten.

Im 2. Diensthalbjahr werden sich die Soldaten bewußt, daß ihr Leistungsvermögen auf politischem, militärischem und spezialfachlichem Gebiet gewachsen ist. In der Arbeit mit ihnen muß der Unteroffizier den Schwierigkeitsgrad der Anforderungen systematisch steigern, und er darf keine Überheblichkeit gegenüber den Genossen des 1. Diensthalbjahres zulassen.

Im 3. Diensthalbjahr sind die Genossen auf der Grundlage erworbener Qualifikation und Erfahrung bestrebt, gegenüber anderen Kollektivmitgliedern eine gewisse Autorität darzustellen und im Kollektiv eine führende Rolle einzunehmen. Wo der Unteroffizier dieses Bestreben klug im Interesse des Dienstes lenkt, dort wirken die Genossen dieses Diensthalbjahres aktiv, um die jungen Wehrpflichtigen so schnell wie möglich zu vollwertigen Soldaten zu machen und ihnen die eigenen Erfahrungen zu übermitteln. Doch bei unzureichendem Erziehungseinfluß des Unteroffiziers kann das Streben dieser Genossen, im Kollektiv den Ton anzugeben, zu gestörten Beziehungen zwischen den Diensthalbjahren führen.

Besonderheiten der Arbeit mit Armeeangehörigen des 1. Diensthalbjahres

In der Arbeit mit den Soldaten des 1. Diensthalbjahres muß der Unteroffizier grundsätzlich davon ausgehen, daß die neueinberufenen Soldaten die für sie noch ungewohnten Anforderungen des Wehrdienstes in Ehren erfüllen wollen. Gleichzeitig muß er aber in Rechnung stellen: Die Soldaten durchliefen vorher im Zivilleben bereits eine unterschiedliche individuelle Entwicklung und kommen folglich mit unterschiedlich ausgeprägten Überzeugungen, mit verschiedenen Erwartungen, Vorstellungen und Erfahrungen, aber auch mit verschiedenartigen Charaktereigenschaften in das Kollektiv. Darüber hinaus stehen die Genossen im 1. Diensthalbjahr oft vor Anforderungen und Pflichten, die besonders in den ersten Tagen und Wochen eine Fülle Fragen nach dem Warum und Wieso vieler Forderungen des militärischen Lebens mit sich bringen und zu einer Umstellung bisheriger Lebensgewohnheiten zwingen.

Der Unteroffizier muß viel Zeit, Sachkenntnis und Einfühlungsvermögen aufbringen, damit sich die Soldaten so schnell wie möglich an das militärische Leben gewöhnen. Seine Anstrengungen sollen sich dabei auf jene Anforderungen konzentrieren, die erfahrungsgemäß die größten Schwierigkeiten bereiten, wie

- die bisher ungewohnten hohen Forderungen militärischer Disziplin und der straffen Ordnung des militärischen Lebens (widerspruchslose Erfüllung der Befehle zum festgelegten Termin, streng geregelter Tagesablauf, Heraus- und Antreten auf Kommando, in Dienstvorschriften festgelegte Umgangsformen, Uniformarten und -trageweise usw.);
- die zunächst unbekannten psychischen und physischen Belastungen des militärischen Lebens (Anforderungen an Charaktereigenschaften, die für Armeeangehörige von besonderem Wert sind, wie Mut, Willensstärke, Diszipliniertheit, Reaktionsschnelligkeit, Anforderungen an politisches und militärisches Denken, an den Ausprägungsgrad sozialistischer Überzeugungen und an die körperliche Leistungsfähigkeit);

- die bisher unbekannten zwischenmenschlichen Beziehungen im militärischen Kollektiv (ständiges Zusammenleben, neue Verantwortung im und für das Kollektiv, hohe Anforderungen an militärische Kameradschaft, gegenseitige Ersetzbarkeit usw.);
- die oft erstmalige längere Trennung von Elternhaus, Freundin oder Ehefrau (persönliche Sorgen und Konflikte, neue Anforderungen an Selbständigkeit);
- die knapper bemessene Freizeit.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Die Anforderungen an militärisches Verhalten gründlich erklären, vormachen und wiederholen lassen, dann aber fordern und exakt durchsetzen.*
- *Aufmerksam beobachten, wie die Soldaten die ersten Forderungen aufnehmen und erfüllen. Die gegenseitige Hilfe im Kollektiv organisieren. Keine Voreingenommenheit gegenüber einzelnen Soldaten zulassen.*
- *Korrekt und bestimmt auftreten. Nicht grob und unbeherrscht sein. Ein freundliches, aufmunterndes Wort, ein guter Ratschlag, eine kleine praktische Hilfe spornen mehr an als übertriebene Lautstärke.*

Besonderheiten der Arbeit mit den Soldaten des 2. Diensthalbjahres

Im 2. Diensthalbjahr haben sich die Soldaten an das Armeeleben gewöhnt. Sie haben neue Freunde gefunden, sind fest im militärischen Kollektiv verwurzelt und kennen die Forderungen der Dienstvorschriften sowie ihre militärischen Pflichten. Viele von ihnen zeigen gute Leistungen in der politischen und Gefechtsausbildung, besitzen das Bestenabzeichen oder andere Soldatenauszeichnungen, wie die Schützenschnur, ein Klassifizierungsabzeichen, das Abzeichen »Für gutes Wissen« oder das Militärsportabzeichen bzw. das Sportabzeichen der DDR.

Eine wichtige Aufgabe des Unteroffiziers bei der Arbeit mit den Soldaten des 2. Diensthalbjahres besteht darin, ihre Entwicklungsperspektive so festzulegen, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gefestigt und systematisch erweitert werden. Diese Entwicklungsperspektive muß er ihnen bewußtmachen und täglich bei der Verwirklichung helfen. So setzt er für das Handeln der Soldaten richtungweisende Ziele. Sie fördern die Initiative und Schöpferkraft, wenn den Soldaten die persönliche Bedeutung dieser Ziele bewußt wird und sie so zu inneren Antrieben werden.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Bei der Festlegung der Entwicklungsperspektive von den Anforderungen des modernen Gefechts an die militärische Funktion des betreffenden Soldaten ausgehen und gleichzeitig seinen Entwicklungsstand und seine persönlichen Interessen berücksichtigen.*
- *Entwicklungsperspektiven in persönlichen Aussprachen mit den einzelnen Soldaten beraten, so daß sie sich voll damit identifizieren und täglich um ihre Realisierung kämpfen.*
- *Schwierigere Aufgaben als im 1. Diensthalbjahr übertragen. Perspektiven führen die Persönlichkeitsentwicklung nur dann voran, wenn sie realisierbare Aufgaben beinhalten, an deren Erfüllung hartnäckig und angestrengt gearbeitet werden muß.*

- *Bei der Verwirklichung der übertragenen Aufgaben helfen, anleiten und kontrollieren. Damit werden Erfolgserlebnisse geschaffen, die die Persönlichkeit und das Kollektiv weiterentwickeln.*

Besonderheiten der Arbeit mit den Soldaten des 3. Diensthalbjahres
Die Armeeangehörigen des 3. Diensthalbjahres verfügen über ein umfangreicheres militärisches Wissen und Können als die anderen Soldaten. Sie wollen ihre Erfahrungen anwenden und sich dadurch im Kollektiv Anerkennung verschaffen. Gleichzeitig denken sie immer häufiger an die Zeit nach dem aktiven Wehrdienst, an ihre künftige Tätigkeit, und mancher möchte die letzten Wochen und Tage des Dienstes ohne Anstrengungen »über die Runden« bringen.

Hinweise für den Unteroffizier
- *Den Armeeangehörigen des 3. Diensthalbjahres höhere Verantwortung übertragen und diese auch bewußt machen. Sie erleben lassen, daß ihr hohes Leistungsvermögen für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des gesamten Kollektivs Nutzen bringt und deswegen kein Stillstand im Lernen und in der gegenseitigen Erziehung geduldet werden kann.*
- *Keinem Genossen des 3. Diensthalbjahres Vorrechte einräumen, weder in der Ausbildung noch im Garnisonsdienst und in der Freizeit.*
- *Konsequent und parteilich die Auseinandersetzungen mit Genossen führen, die sich gegenüber den Soldaten anderer Diensthalbjahre ungerechtfertigte Privilegien anmaßen.*
- *Dem Kollektiv immer wieder bewußt machen, daß die militärische Aufgabe der Gruppe nicht von einzelnen Diensthalbjahren, sondern von einem militärischen Kollektiv erfüllt wird, in dem jeder sein Bestes leistet, sich alle füreinander verantwortlich fühlen und einer sich auf den anderen verlassen kann.*

Besonderheiten der Arbeit mit älteren Wehrpflichtigen bzw. Reservisten
Ältere Wehrpflichtige bzw. Reservisten haben größere Lebenserfahrung und ausgeprägtere Charaktereigenschaften als 18- bis 20jährige. Das kann ein gutes Fundament für ihre politische und militärische Erziehung sein. Sie besitzen in der Regel auch eine höhere politische Reife und ein festes Verhältnis zur DDR, an deren Erfolgen sie selbst mitgewirkt haben. Unter ihnen gibt es mehr Mitglieder und Kandidaten der SED als unter jüngeren. Die meisten älteren Soldaten gehen so an die Erfüllung ihrer militärischen Aufgaben heran, wie sie es aus ihrer beruflichen Tätigkeit gewohnt sind. Sie verfügen häufig über eine hohe berufliche Qualifikation und umfangreiche Erfahrungen und waren nicht selten als Leiter von Brigaden und anderen Kollektiven eingesetzt. Sie erwarten, daß die Zeit ihres Dienstes mit hohem gesellschaftlichem Nutzen ausgelastet wird und ihnen dabei verantwortungsvolle, selbständig zu lösende Aufgaben übertragen werden.

Hinweise für den Unteroffizier
- *Taktvoll und sicher auftreten. Auch der Unteroffizier, der jünger ist als seine Unterstellten, ist seiner Führungsaufgabe gewachsen. Kaum einer der Soldaten erwartet von ihm, daß er in allen Fragen perfekt ist. Aber erwartet wird, daß er seine Aufgaben ernst nimmt, über solide politische und militärische Kenntnisse*

verfügt, die Würde seiner Unterstellten achtet, gut überlegte Befehle erteilt, die Dienstvorschriften durchsetzt und eine hohe Kampfkraft des Kollektivs gewährleistet.
- *Die pflichtbewußte Einstellung älterer Soldaten für die Entwicklung des gesamten Kollektivs nutzen. Sachlich und konkret befehlen, was bis wann wie erreicht werden muß, und das Geleistete gerecht bewerten.*
- *Die speziellen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Erfahrungen der älteren Genossen in der politischen Erziehungsarbeit so zum Einsatz bringen, daß die beste Kollektivleistung zustande kommt. Ihrem Bedürfnis Rechnung tragen, mit Gedanken, Vorschlägen und Taten schöpferisch an der Lösung der Aufgaben des Kollektivs mitzuwirken. Die Weisheit des Kollektivs bei der Entscheidungsfindung nutzen.*
- *Für die familiären Sorgen der älteren Genossen aufgeschlossen sein. Ein aufmunterndes Wort, eine teilnehmende Frage zu persönlichen Dingen fördern die Freude am Dienst. Den unmittelbaren Vorgesetzten um Hilfe bei der Lösung familiärer Schwierigkeiten bitten, damit ungelöste soziale Probleme nicht zu Unlust im Dienst führen.*

2.4.3. Entwicklung und Festigung sozialistischer Beziehungen im Kollektiv

Sozialistische Beziehungen zwischen dem Unteroffizier und seinen Unterstellten sowie der Soldaten untereinander sind eine wesentliche Voraussetzung für die Standhaftigkeit des Kollektivs. Sie fördern die Einsatzbereitschaft und Initiative der Soldaten, ihre Dienstfreude und damit die Persönlichkeitsentwicklung. Sie tragen dazu bei, daß sich die Armeeangehörigen auch in angespanntesten Gefechtssituationen bewähren und unter Einsatz des Lebens die Gefechtsaufgaben erfüllen.
Der Unteroffizier ist verpflichtet, im Kollektiv zwischenmenschliche Beziehungen durchzusetzen, die den militärischen Bestimmungen entsprechen. Er hat Störungen der sozialistischen Beziehungen im Kollektiv vorzubeugen bzw. gemeinsam mit dem Kollektiv um die Beseitigung gestörter Beziehungen zu kämpfen.

> Sozialistische Beziehungen in der Gruppe sind Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, der Hilfe und Unterstützung, des gegenseitigen Vertrauens und Achtens.

Sie finden hauptsächlich ihren Ausdruck in
- hoher Leistungsbereitschaft bei der Erfüllung der Befehle;
- bewußter Unterordnung unter den Willen des Vorgesetzten;
- militärischer Disziplin und Ordnung;
- der Entwicklung der schöpferischen Kräfte der Armeeangehörigen, der Nutzung ihrer Ideen und Vorschläge für die Erfüllung des gemeinsamen Kampfauftrages;
- der Einhaltung der Normen des kollektiven Zusammenlebens, wie gegenseitige Hilfe, kameradschaftlicher Ton, taktvoller Umgang untereinander, Kritik und Selbstkritik.

Die sozialistischen Beziehungen des Unteroffiziers zu seinen Unterstellten sind entscheidend für die Beziehungen der Soldaten untereinander.
Sie sind geprägt durch
- strenge Forderungen, verbunden mit kameradschaftlicher Fürsorge;
- konsequente Kritik bei gleichzeitiger Hilfe und Unterstützung;
- Übertragen von Verantwortung auf der Grundlage festen Vertrauens;
- entschlossenes und durchdachtes Befehlen und Achtung der Mitkämpfer.

Der Unteroffizier steht im Mittelpunkt des ihm unterstellten Kollektivs. Wie er sozialistische Verhaltensprinzipien vorlebt, das ist für die Soldaten – oftmals sogar unbewußt – das Vorbild für die Gestaltung der Beziehungen untereinander. Es wirkt auch dann, wenn der Unteroffizier z. B. durch Grobheit oder Undiszipliniertheit ein schlechtes Beispiel gibt.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Bei allen Überlegungen zur Festigung der sozialistischen Beziehungen im Kollektiv zuerst die eigenen Beziehungen zu den Unterstellten überprüfen und sich dabei Fragen stellen, z. B.:*
  - *Wie ist mein Verhältnis zu den Unterstellten? Können sie sich an mir in jeder Situation ein Beispiel nehmen?*
  - *Welche Eigenschaften und Verhaltensweisen muß ich verändern, um die Beziehungen noch enger zu gestalten?*
- *Den Unterstellten kontinuierlich erläutern, warum sozialistische Beziehungen unerläßlich sind und was sie vom einzelnen erfordern. Denn jeder Soldat muß aus innerster Überzeugung solche Beziehungen anstreben, pflegen und festigen.*
- *Die Einhaltung sozialistischer Verhaltensnormen in den gegenseitigen Beziehungen beständig fordern und gemeinsam mit den Kommunisten und den fortgeschrittensten FDJ-Mitgliedern des Kollektivs durchsetzen.*
- *Tätigkeiten so organisieren, daß die Unterstellten Kollektivgeist und Kameradschaftlichkeit beweisen müssen und jeder einzelne erlebt, daß er ohne die Hilfe und Unterstützung der anderen Genossen seine militärischen Aufgaben nicht erfüllen kann.*
- *Sich verständnisvoll um die persönlichen Interessen und Schwierigkeiten der Unterstellten kümmern, ohne dabei in Kumpelei zu verfallen, ungerechtfertigten Bestrebungen nachzugeben oder einzelne Kollektivmitglieder zu bevorzugen. Den Soldaten bewußt machen, daß die gründliche Vorbereitung auf erfolgreiches Handeln im Gefecht höchster Ausdruck der Fürsorge des Vorgesetzten um seine Unterstellten ist.*
- *Die militärischen Umgangsformen strikt einhalten. Sachlich, beherrscht, ausgeglichen, höflich und taktvoll bleiben, ohne überheblich oder unnahbar zu wirken.*
- *Diszipliniertes, höfliches und achtungsvolles Verhalten von den Unterstellten fordern und jeglichen Verhaltensweisen der Genossen untereinander entgegentreten, die den Beziehungen zwischen Kampfgenossen widersprechen.*

2.4.4. Beachten und Beeinflussen der öffentlichen Meinung des Kollektivs

Die öffentliche Meinung des Kollektivs ist eine wichtige erzieherische Kraft. Beruht sie auf marxistisch-leninistischen Positionen und stimmt sie mit den gesellschaftlichen Erfordernissen überein, dann aktiviert und erzieht sie die

Kollektivmitglieder, fördert selbständiges und initiativreiches Handeln und unterstützt den Unteroffizier in seiner Erziehungsarbeit. Herrschen jedoch Meinungen vor, die es an Parteilichkeit fehlen lassen, dann wird nicht nur die Entwicklung des Kollektivs, sondern auch die kommunistische Erziehung jedes einzelnen Genossen gehemmt.

Die öffentliche Meinung bringt die Einstellung und das Urteil des Kollektivs zu den verschiedensten Ereignissen und Erscheinungen im politischen und militärischen Leben, zu den zu lösenden Aufgaben sowie zu Handlungen und Verhaltensweisen des Kollektivs und jedes seiner Mitglieder klar zum Ausdruck.

Die öffentliche Meinung entwickelt sich durch den Austausch individueller Meinungen, Vorstellungen, Überzeugungen und Gefühle der Armeeangehörigen in der gemeinsamen Tätigkeit sowie durch die zielstrebige politisch-ideologische Arbeit der Vorgesetzten und der Partei- und FDJ-Organisation.

> Die öffentliche Meinung des Kollektivs
> - kontrolliert und bewertet das Handeln und Verhalten der Kollektivmitglieder;
> - informiert jedes Kollektivmitglied über die Haltung des gesamten Kollektivs zu seinen Taten und Auffassungen;
> - steuert und reguliert das Verhalten jedes Genossen entsprechend den im Kollektiv vorherrschenden Anschauungen.

Da keinem Soldaten die Meinung seiner Genossen über ihn gleichgültig ist, beeinflußt die öffentliche Meinung das Denken, die Beziehungen, die Einstellungen und die Stimmungen im Kollektiv und jedes einzelnen Kollektivmitgliedes. Sie wirkt so unmittelbar auf das Handeln und Verhalten des Kollektivs, auf seine Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft.

Die öffentliche Meinung wird durch die Genossen geprägt, die im Kollektiv das größte Ansehen genießen. Diese Meinungsführer sind in der Regel die Besten, die Kommunisten und aktivsten FDJ-Mitglieder. Mit ihnen und durch sie beeinflußt der Unteroffizier die öffentliche Meinung des Kollektivs. Er muß die Vorbildlichkeit und parteiliche Haltung dieser Genossen ständig weiter ausprägen, sie gut über bevorstehende Aufgaben und die Erziehungssituation im Kollektiv informieren sowie gemeinsame Standpunkte zu den Ereignissen des politischen und militärischen Lebens erarbeiten.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Jede Gelegenheit zum Gespräch mit den Soldaten nutzen. Dabei die Meinungen zu politischen Problemen, zum Leben in der Einheit, zur Ausbildung und Militärtechnik, zu persönlichen Fragen sowie die ihnen zugrunde liegenden Ursachen kennenlernen und aktiv beeinflussen.*
- *Bei der Beurteilung der öffentlichen Meinung des Kollektivs beachten:*
  - *Ist eine positive politisch-ideologische Grundeinstellung vorherrschend oder werden politische und militärische Aufgaben und Forderungen abgewertet?*
  - *Treten die Parteimitglieder und die Besten einheitlich und parteilich auf? Werden sie im Kollektiv anerkannt und sind sie die Meinungsführer oder geben negative Meinungsführer den Ton an?*

- *Gibt es außer der offen geäußerten Meinung noch eine inoffizielle, die den vorbildlichen Kollektivmitgliedern, Vorgesetzten und Funktionären verschwiegen wird?*

- *Die öffentliche Meinung gemeinsam mit den politisch aktivsten Kräften des Kollektivs beeinflussen, alle zum parteilichen Werten des politischen Geschehens, der militärischen Aufgaben und des Verhaltens der Kollektivmitglieder befähigen. Die Unduldsamkeit des Kollektivs gegenüber Mängeln entwickeln. Zu den Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben klassenmäßige Einstellungen schaffen. Energisch alle Überreste bürgerlicher Denk- und Verhaltensweisen, wie Egoismus, Rücksichtslosigkeit und Überheblichkeit, bekämpfen.*

2.5. Methoden der Erziehung und ihre Anwendung durch den Unteroffizier

Erziehungsmethoden sind Wege und Verfahren, mit denen auf die Armeeangehörigen und die militärischen Kollektive pädagogisch eingewirkt wird, um bei ihnen hohe politisch-moralische, psychische und physische Eigenschaften zu entwickeln und zu festigen.
Die vielfältigen Bedingungen, unter denen die Armeeangehörigen erzogen werden und sich ihre Persönlichkeitseigenschaften entwickeln, erfordern vom Unteroffizier, die verschiedenen Erziehungsmethoden in ihrer Gesamtheit klug anzuwenden. Das gelingt ihm um so besser, je mehr er sich auf die genaue Kenntnis des Wesens und der Bedeutung jeder Methode stützen kann.

2.5.1. Überzeugen als Erziehungsmethode

Das Überzeugen ist die Hauptmethode der kommunistischen Erziehung. Es ist auf die Entwicklung der wesentlichsten Seite der sozialistischen Soldatenpersönlichkeit gerichtet, nämlich auf die Ausprägung und Festigung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung und der sozialistischen Überzeugungen. Es hilft, bei den Armeeangehörigen gesellschaftlich wertvolle Ideale, stabile ideologische und moralische Normen, Werte und Verhaltensgewohnheiten auszuprägen. Unter Armeebedingungen ist die Anwendung dieser Methode Bestandteil der politisch-moralischen Vorbereitung der Armeeangehörigen auf das moderne Gefecht und somit auf Aufgaben, die von ihnen höchste Anspannung aller moralischen, psychischen und physischen Kräfte und auch den Einsatz des Lebens verlangen. Überzeugen ist daher stets mit der Entwicklung all jener politisch-moralischen und psychischen Eigenschaften der Armeeangehörigen verbunden, die dazu beitragen, im Gefecht erfolgreich zu handeln und das sozialistische Vaterland aufopferungsvoll zu verteidigen.
Wirksames Überzeugen erfordert,
- den Armeeangehörigen feste und tiefgründige Kenntnisse darüber zu vermitteln, wovon er überzeugt werden soll;
- ihm diese Kenntnisse so nahe zu bringen, daß er sie voll und ganz akzeptiert, als persönlich bedeutsam anerkennt und bereit ist, ihnen entsprechend zu handeln;
- ihn zu befähigen, überzeugungsgemäß zu handeln.

Verfahrensweisen beim Überzeugen

Überzeugen durch das Wort
Mit diesem Verfahren kann der Unteroffizier besonders das Bewußtsein, die Gefühle und den Willen der Unterstellten beeinflussen. Parteiliche, klare, beweiskräftige, logische und leidenschaftliche Argumente sichern eine hohe erzieherische Wirksamkeit.

Hinweise für den Unteroffizier
- *Kontinuierlich die eigene marxistisch-leninistische Weltanschauung vervollkommnen. Nur derjenige, der selbst überzeugt ist, kann andere überzeugen.*
- *Stets den eigenen Standpunkt parteilich und konsequent vertreten. Verständlich und beweiskräftig argumentieren.*
- *Verstand und Gefühl der Soldaten ansprechen. Argumente möglichst durch typische Beispiele aus dem Erlebnisbereich der Unterstellten belegen. Denn was man selbst erlebt hat, von dessen Wert überzeugt man sich am schnellsten.*
- *Die Soldaten aktiv in die Diskussion einbeziehen, ihnen die Möglichkeit geben, ihren Standpunkt zu begründen, und mit ihnen gemeinsam die richtige Position erarbeiten.*
- *Anregungen geben, wie das Erkannte auch im praktischen Handeln anzuwenden ist.*

Überzeugen durch die Übereinstimmung von Wort und Tat
Das Überzeugen durch das Wort muß der Unteroffizier mit eigenem vorbildlichem Verhalten verbinden. Erst in dieser Einheit von Wort und Tat führt die Methode des Überzeugens zum Erfolg. Die Argumente wirken dadurch nachhaltiger und erzielen dauerhaftere Wirkung. Widersprüche zwischen Wort und Tat der Vorgesetzten schaden der Erziehung.

Hinweise für den Unteroffizier
- *Durch eigenes beispielhaftes Verhalten das Vertrauen der Unterstellten zum Vorgesetzten festigen. Vertrauen schafft Aufnahmebereitschaft für die Argumente des Unteroffiziers und fördert die emotionale Aufgeschlossenheit der Unterstellten.*
- *Vorbildliche Taten anderer zum Überzeugen nutzen und die Unterstellten anregen, diesen Vorbildern nachzueifern.*
- *Beispiele aus der sowjetischen Kriegsroman- und Kriegsmemoirenliteratur auswählen, die bei den Soldaten das Interesse und die aktive Mitarbeit am jeweiligen Ausbildungsthema fördern und ihr Vorstellungsvermögen über die vielseitigen und harten Anforderungen des modernen Gefechs erweitern.*

Überzeugen durch Erfahrungsgewinnung
Erkenntnisse und Einsichten werden zu Überzeugungen, wenn sie mit praktischen Erfahrungen verbunden sind. Das gesamte Leben im militärischen Kollektiv muß daher so gestaltet werden, daß sich die Soldaten in der Praxis anhand ihrer Erfahrungen von der Richtigkeit gewonnener Erkenntnisse überzeugen können.
Erleben sie den gesellschaftlichen Wert ihres Wehrdienstes persönlich, überzeugen sie sich in der militärischen Praxis von den Kampfeigenschaften ihrer Waffe, dem Kampfwert ihres Kollektivs und ihrem eigenen Leistungsvermögen, dann bleiben die ideologischen Wirkungen nicht aus.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Den gesamten Dienst exakt nach den militärischen Bestimmungen gestalten und damit die Vorzüge des sozialistischen Militärwesens erlebbar machen.*
- *In der Ausbildung täglich solche Bedingungen schaffen, bei denen die Soldaten die Übereinstimmung zwischen der Notwendigkeit hoher Gefechtsbereitschaft und der Ausbildungspraxis erleben.*
- *Die Soldaten aktiv in die Lösung der Aufgaben des Kollektivs einbeziehen. Kenntnisse müssen in praktisches Handeln, in kollektive Bewährung übergehen, wenn sie überzeugungswirksam sein sollen.*
- *Die täglichen praktischen Erfahrungen der Unterstellten beachten und ihnen helfen, persönliche Erlebnisse und Erfahrungen vom Klassenstandpunkt aus zu verarbeiten.*

2.5.2. Vorbild als Erziehungsmethode

Das Vorbild des Unteroffiziers ist eine der wichtigsten Bedingungen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche kommunistische Erziehung. Das persönliche Vorbild hat aufgrund seiner Anschaulichkeit, seiner Ausstrahlungskraft bedeutenden Einfluß auf das Verhalten der Unterstellten. Es regt zur Nachahmung an, fördert ihre Bewußtseinsbildung und beeinflußt ihre Gefühle, Willenseigenschaften und Verhaltensgewohnheiten.
Jede Handlung des Vorgesetzten wird von den Unterstellten aufmerksam wahrgenommen, geistig und gefühlsmäßig bewertet und zumindest gedanklich anerkannt oder abgelehnt. Deswegen wirkt das positive Beispiel des Uneroffiziers nur dann nachhaltig, wenn es für die Unterstellten nicht nur hin und wieder, sondern ständig spürbar ist. Besonderes Gewicht hat es aber dann, wenn sich der Vorgesetzte in komplizierten Situationen kaltblütig und unerschrocken verhält, wenn er sich selbst nicht schont, sondern mutig und opferbereit bei der Erfüllung von Gefechtsaufgaben vorangeht. Das alles gilt in gleicher Weise für die Vorbildlichkeit der Kommunisten und der besten Soldaten.
Durch das Vorbild der Vorgesetzten und der Kommunisten sowie das Nutzen positiver Beispiele, die zum Nacheifern anregen, wird die Methode des Überzeugens unterstützt und in ihrer Wirksamkeit verstärkt.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Konsequent, zielstrebig und systematisch an der persönlichen Qualifizierung sowie der eigenen Selbsterziehung arbeiten und die Fähigkeiten zur ~~sozialistischen~~ Menschenführung ständig vervollkommnen.*
- *Den Unterstellten einen klaren Klassenstandpunkt, charakterliche Qualitäten, wie Diszipliniertheit, Mut und Initiative, korrekte Umgangsformen, exakte militärische Verhaltensweisen (bis hin zur tadellosen Uniform und einem vorschriftsmäßigen Haarschnitt), vorleben und sie zu bewußtem Nacheifern anregen.*
- *Besonders in schwierigen Situationen der Gefechtsausbildung und des Gefechts beispielgebend vorangehen.*
- *Die Unterstellten auf das Beispiel der Besten orientieren und die kameradschaftliche Hilfe des Kollektivs organisieren, damit jeder an das Niveau der Besten herangeführt wird.*

2.5.3. Üben militärischen Verhaltens

Diese Methode ist in erster Linie darauf gerichtet, den Armeeangehörigen militärische Gewohnheiten des Verhaltens anzuerziehen. Solche Gewohnheiten wie diszipliniertes, ausdauerndes und mutiges Handeln, entschlossenes Lösen komplizierter Aufgaben in der politischen und Gefechtsausbildung, das Leben nach der Dienstvorschrift, das Einhalten der Regeln der Hygiene usw. sind von grundsätzlicher Bedeutung für die Erfüllung der militärischen Pflichten. Was dem Soldaten und dem militärischen Kollektiv zur Gewohnheit wurde, das muß nicht ständig neu durchdacht und organisiert werden. Das Bewußtsein wird gewissermaßen entlastet, weil das Bedürfnis besteht, so und nicht anders zu handeln.
Gewohnheiten geben dem Verhalten der Armeeangehörigen Stabilität und tragen dazu bei, sich entsprechend den sozialistischen Überzeugungen zu verhalten.

Erfordernisse wirksamen Übens

- Die Soldaten müssen den Inhalt und die Notwendigkeit der Forderungen und Normen, die ihnen zur Gewohnheit werden sollen, so begriffen haben, daß sie diese als persönlich bedeutsam anerkennen. Denn nur dann kann sich das Bedürfnis ausprägen, normgemäß zu handeln. Dieser Prozeß wird durch das Kollektiv gefördert, wenn die herauszubildende Gewohnheit Bestandteil des kollektiven Wert- und Normensystems wird.
- Die Soldaten sind immer wieder in Situationen zu versetzen, in denen sie sich den auszuprägenden Gewohnheiten gemäß verhalten müssen. Denn diszipliniert zu handeln wird zur Gewohnheit durch das Üben disziplinierten Handelns. Schöpferisch und initiativreich zu handeln wird dann zur Gewohnheit, wenn es täglich verlangt wird und die dazu erforderlichen Bedingungen geschaffen werden.
- Beim Üben sind auch geringfügige Abweichungen von den Dienstvorschriften und Verhaltensregeln auszuschließen und die daraus entstehenden negativen Folgen für die Gesamterziehung sowie die Gefechtsbereitschaft des Kollektivs zum Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen zu machen. Denn im militärischen Verhalten gibt es keine Kleinigkeiten. Auch kleine Verstöße gegen die Normen militärischen Verhaltens können der Entwicklung negativer Gewohnheiten Vorschub leisten und die militärische Disziplin untergraben, wenn sie sich täglich wiederholen.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Den Soldaten Sinn und Zweck der zu übenden Verhaltensweisen bewußt machen.*
- *Die Soldaten von der ersten Stunde des Wehrdienstes an systematisch fordern, konsequent kontrollieren und geduldig anleiten.*
- *Im Kollektiv eine kritische Einstellung zu Verstößen gegen das geforderte Verhalten schaffen und die Soldaten befähigen, die Folgen undisziplinierten Verhaltens parteilich zu werten.*
- *Im Verlaufe des Übens immer kompliziertere Situationen gestalten, in denen die Soldaten gemäß der herauszubildenden Gewohnheit handeln müssen.*
- *Geduld, Beharrlichkeit und Ausdauer beim Üben aufbringen, Gewohnheiten militärischen Verhaltens bilden sich nicht in wenigen Tagen heraus.*

2.5.4. Der sozialistische Wettbewerb

Der sozialistische Wettbewerb in der NVA ist Teil des Wettbewerbs der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR. Er wird entsprechend der »Direktive des Ministers für Nationale Verteidigung über die Führung des sozialistischen Wettbewerbs« geführt und organisiert.
Der sozialistische Wettbewerb trägt entscheidend dazu bei, die Initiative und Aktivität der Armeeangehörigen zu fördern. Er vertieft ihre Überzeugungen und ist zugleich ein wichtiges Feld, auf dem sich die Übereinstimmung zwischen Wort und Tat bewähren muß. Indem sich die Armeeangehörigen mit den Wettbewerbszielen identifizieren, erwachsen starke persönliche Motive, um mit gesundem Wetteifer für die bestmögliche Leistung zur Erhöhung von Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft zu kämpfen.
In diesem ständigen Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung werden die Willenseigenschaften der Armeeangehörigen gestählt, Persönlichkeitseigenschaften, wie Verantwortungsbewußtsein, Kameradschaft und Kollektivgeist, herausgebildet sowie die Gewohnheit entwickelt, sich mit ganzer Kraft für den militärischen Schutz des Sozialismus einzusetzen.

Ziel und Inhalt des sozialistischen Wettbewerbs in der NVA
Der sozialistische Wettbewerb ist in den Einheiten der Waffengattungen, Spezialtruppen und Dienste zu richten auf
- hohe und stabile Leistungen in der politischen und Gefechtsausbildung sowie in der Weiterbildung;
- die Unterbietung der Normen bei der Herstellung höherer Stufen der Gefechtsbereitschaft, die zuverlässige Erfüllung der Aufgaben im Diensthabenden System, im Gefechtsdienst sowie im Tages- und Wachdienst;
- die meisterhafte Beherrschung der Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung, ihre vorschriftsmäßige Nutzung, Pflege und Wartung sowie die Gewährleistung der gegenseitigen Ersetzbarkeit;
- eine aktive politisch-ideologische und gesellschaftliche Arbeit, bewußte militärische Disziplin und Ordnung sowie stabile sozialistische Beziehungen;
- die effektive Nutzung der materiellen Mittel, die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips sowie eine aktive Mitarbeit in der Neuererbewegung.

Damit ist ein größtmöglicher militärischer und ökonomischer Nutzen zur Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft zu erreichen.

Formen des sozialistischen Wettbewerbs
Der schöpferische Wettstreit im täglichen Dienst ist die Hauptform. Er wird von Mann zu Mann, von Gruppe zu Gruppe und von Zug zu Zug geführt und ist eine ständige Herausforderung an die Ideen und Initiativen der Armeeangehörigen.
Ziele des Wettstreites sind
- das bessere Ergebnis in der politischen und Gefechtsausbildung;
- die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben im Diensthabenden System, im Gefechtsdienst sowie im Wach- und Tagesdienst;
- das disziplinierte Auftreten und Verhalten, Pünktlichkeit sowie Einhalten der Lern- und Arbeitsdisziplin;

- die Sauberkeit und Ordnung in den Unterkünften, Kasernen und Objekten;
- der sparsamste Umgang mit materiellen Mitteln.

Leistungsvergleiche werden mit dem Ziel geführt, im Kampf um Höchstleistungen durch Vergleich und Übermittlung von Erfahrungen einen maximalen Zuwachs an Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft zu erreichen.
Arten des Leistungsvergleichs sind:
- Leistungsvergleiche um den Besten in der Dienststellung (bester Panzerfahrer, Funkorter, Signalgast usw.);
- Leistungsvergleiche im Rahmen solcher Initiativen wie »Treffen mit dem ersten Schuß«, »Meister der Normen«, »Technik der ausgezeichneten Qualität«;
- Leistungsvergleiche zwischen Waffenbrüdern;
- Leistungsvergleiche auf kulturellem oder sportlichem Gebiet.

Der Kampf um die Soldatenauszeichnungen soll zu hohen politischen, militärischen, militärtechnischen sowie sportlichen Leistungen führen und den Stolz der Soldaten und Unteroffiziere fördern.
Der Besitz der für die Dienststellung möglichen Soldatenauszeichnungen ist (außer bei Reservisten) eine Bedingung für die Auszeichnung mit dem Bestentitel.
Soldatenauszeichnungen sind:
- das Bestenabzeichen;
- das Klassifizierungsabzeichen;
- die Schützenschnur;
- das Abzeichen »Für gutes Wissen«;
- das Militärsportabzeichen;
- das Sportabzeichen der DDR.

Die Bestenbewegung ist auf die Formung sozialistischer Soldatenpersönlichkeiten und kampfstarker militärischer Kollektive sowie auf eine vorschriftsmäßige Erfüllung aller Dienstpflichten gerichtet.
In der Gruppe kann auf der Grundlage von Einzel- und Kollektivverpflichtungen der Kampf geführt werden um die Titel
- »Bester«,
- »Bester Gruppenführer« und
- »Beste Gruppe«.

Die Neuerer- und MMM-Bewegung fördert die Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft durch die breite Entfaltung des wissenschaftlich-technischen Schöpfertums der Armeeangehörigen zur
- Entwicklung von Simulatoren, Funktions-, Lehr- und Anschauungsmodellen für die Intensivierung der Ausbildung;
- Rationalisierung und Vervollkommnung der Nutzung, Wartung und Instandsetzung der Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung usw.

Hinweise für den Unteroffizier
Erarbeiten der Wettbewerbsverpflichtung der Gruppe und der Einzelverpflichtungen
- *Die Aufgabenstellung des Zugführers an die Gruppe für das Ausbildungshalbjahr durchdenken, daraus die Anforderungen ableiten, die zur Festigung des politisch-moralischen Zustandes und des Ausbildungsstandes der Gruppe, der Pflege und Wartung der Kampftechnik und Bewaffnung sowie der Entwicklung der Neuererarbeit in Wettbewerbsverpflichtungen ihren Niederschlag finden müssen.*

- *Die Unterstellten gründlich mit der Wettbewerbsdirektive, den Maßstäben für die Bewertung der Wettbewerbsleistungen sowie den Bedingungen für den Erwerb der Soldatenauszeichnungen und des Bestentitels vertraut machen. Jeder muß wissen, worum es im sozialistischen Wettbewerb geht und welche Bedeutung seine persönliche Aktivität hat.*
- *Mit der ganzen Gruppe eine reale Einschätzung des erreichten Bewußtseins-, Ausbildungs- und Leistungsstandes sowie der Leistungsbereitschaft des einzelnen und des Kollektivs erarbeiten und den möglichen Beitrag im sozialistischen Wettbewerb beraten.*
- *Jedem Genossen individuell helfen, seine Verpflichtung für den sozialistischen Wettbewerb zu erarbeiten. Dabei gewährleisten, daß die Verpflichtung freiwillig übernommen wird, seinen eigenen schöpferischen Beitrag enthält und sein eigener Entschluß ist. Jede vom Unteroffizier festgelegten, formalen »Vorgaben« sind dabei ebenso schädlich wie Über- und Unterforderung.*
- *Das Wettbewerbsprogramm des Kollektivs in gemeinsamer Beratung erarbeiten. Es ergibt sich aus der Aufgabenstellung des Zugführers sowie den Einzelverpflichtungen der Genossen der Gruppe und muß zu einem abrechenbaren Zuwachs an Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft führen.*
- *Eine andere Gruppe zum Wettstreit herausfordern, denn gemeinsames Kräftemessen bringt alle voran.*

Führung des Wettbewerbs in der täglichen Ausbildung

- *Jede Ausbildung – soweit das möglich ist – wie einen Wettkampf gestalten. Dazu in der Dienstvorbereitung die Konspekte nicht nur fachlich und methodisch gut durchdenken, sondern auch überlegen, bei welchen Lehrfragen und zu welchen Ausbildungsnormen der Wettstreit in der Gruppe entfacht werden kann.*
- *Täglich aufs neue stabile Motive für hohe Leistungsbereitschaft schaffen. Besonders das persönliche Gespräch ist dazu unerläßliche Voraussetzung.*
- *Ständig bewußt machen, wie das konkrete Ausbildungsthema zur Erfüllung der Verpflichtungen beiträgt. Denn eine Verpflichtung wird erst dann zur realen Leistung, wenn kontinuierlich mit ihr gearbeitet und sie Schritt für Schritt erfüllt wird.*
- *Als Vorgesetzter selbst an der Spitze des Kollektivs um höchste Ergebnisse ringen, durch das persönliche Beispiel die anderen mitreißen und zu Höchstleistungen anspornen.*
- *Die Partei- und fortgeschrittensten FDJ-Mitglieder befähigen, ihrer Vorbildrolle gerecht zu werden und keine Anstrengung zu scheuen, um ihre Verpflichtung zu erfüllen.*
- *Den Erfahrungsaustausch zwischen den Genossen fördern. Bewährtes auch in anderen Kollektiven studieren und bei Beachtung der konkreten Bedingungen im eigenen Kollektiv anwenden.*

Auswertung des Wettbewerbs

- *Die Auswertung der Wettbewerbsergebnisse täglich im Zusammenhang mit der Auswertung der Ausbildung vornehmen und sie zugleich als »ideologische Mobilmachung« für den nächsten Ausbildungstag gestalten.*
- *Die Bewertung der Ergebnisse stets konsequent nach den militärischen Bestimmungen (Ausbildungsprogramme, Normenkataloge usw.) durchführen. Werden den Noten »weiche« Maßstäbe und ungerechtfertigte Erleichterungen zugrunde gelegt, dann täuschen sie über das erreichte Niveau der Kampfkraft und sind auch für den Soldaten keine Ehre, der sie erhält.*

- *Die Motive für vorbildliche Leistungen deutlich machen und am Beispiel der moralischen Haltung sowie der Leistungen der Besten alle Kollektivmitglieder erziehen.*
- *Gute Wettbewerbsergebnisse sofort würdigen. Dabei nicht nur den Genossen mit der absolut besten Leistung loben, sondern auch denjenigen, der trotz geringerer Voraussetzungen durch große Anstrengungen eine wesentliche Verbesserung seiner Ergebnisse erreichte.*

2.5.5. Anerkennen der Leistungen und des Verhaltens

Die Wirkung anerkennender Maßnahmen im Prozeß der kommunistischen Erziehung beruht auf dem Streben jedes Menschen nach Bestätigung und sozialer Anerkennung, nach Achtung und Wertschätzung durch die Angehörigen seines Kollektivs. Der Unteroffizier muß daher Fortschritte im Leistungs- und Sozialverhalten seiner Unterstellten in einer angemessenen Form würdigen und auch die kollektive Anerkennung organisieren. Dadurch hat der Soldat echte Erfolgserlebnisse, die klassenmäßiges Verhalten, gute Leistungen in der Gefechtsausbildung, in der politischen Schulung usw. stimulieren. Erfolgserlebnisse fördern die Freude des Menschen an der Tätigkeit, entwickeln das gesunde Streben nach neuen, größeren Erfolgen. Durch die Anerkennung ihrer Leistungen und positiven Eigenschaften sowie durch den erlebten Erfolg wird auch die Bereitschaft der Soldaten gefördert, selbst aktiv an der Überwindung noch vorhandener Mängel mitzuarbeiten.
Die Formen des Anerkennens können recht unterschiedlich sein. Sie reichen vom anerkennenden Wort unter »vier Augen«, der lobenden Erwähnung vor der Gruppe bis zur Anwendung der Befugnisse zur Belobigung, wie sie in der Disziplinarvorschrift festgelegt sind (siehe auch Teil C, Abschnitt 11.1.).

Hinweise für den Unteroffizier

- *Die Ausbildungs- und Erziehungsergebnisse täglich analysieren und alle Möglichkeiten des Anerkennens anwenden, um gute Leistungen und vorbildliches Verhalten zu würdigen.*
- *Den tatsächlichen Leistungsfortschritt, die aufgewandten Anstrengungen und das Gesamtverhalten bei der Entscheidung zugrunde legen, welche Möglichkeit des Anerkennens angewendet werden soll.*
- *Die Anerkennung nicht verzögern, möglichst an Ort und Stelle loben.*
- *Kollektive Anerkennung organisieren. Gemeinsam mit dem lobenden Wort des Vorgesetzten bringt sie oft erst nachhaltige Wirkung.*
- *Auch das ganze Kollektiv loben, wo das möglich ist, und den individuellen Beitrag eines jeden zur kollektiven Leistung bewußtmachen.*
- *Niemanden an das Lob gewöhnen. Deswegen die Leistungen und die ihnen zugrunde liegenden Beweggründe parteilich würdigen und nicht der Reihe nach loben, damit jeder in der Gruppe »einmal drankommt«.*

2.5.6. Kritik und Selbstkritik

Kritik und Selbstkritik sind wichtige Mittel, um Unzulänglichkeiten, die die Soldaten und das Kollektiv in der Entwicklung hemmen, rechtzeitig zu er-

kennen und aufzudecken. Die Anwendung dieser Methode hilft, sich nicht mit dem Erreichten zufrieden zu geben, die Aufmerksamkeit auf das zu konzentrieren, was noch zu tun ist, und Reserven aufzudecken.

Hinweise für den Unteroffizier

- *Das Vorbild des Unteroffiziers und der Kommunisten im Kollektiv an kritischer und selbstkritischer Haltung gewährleisten. Es ist erste Voraussetzung, daß jeder Soldat in der Gruppe parteilich gegen Mängel auftritt.*
- *Keinerlei Kritik am Befehl dulden. Er ist unanfechtbar und bedingungslos auszuführen.*
- *Sachlich kritisieren und dabei die Würde des Unterstellten nicht verletzen. Ihm Wege zur Überwindung seiner Mängel aufzeigen.*
- *Kritik am eigenen Verhalten und an der eigenen Arbeit aufmerksam anhören und parteilich auf sie reagieren.*

2.5.7. Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Die Angehörigen der NVA werden in erster Linie durch die Anwendung der bisher behandelten Methoden erzogen. Doch es ist Pflicht jedes Vorgesetzten, die militärischen Verhaltensweisen, Dienstvorschriften, Befehle und Anordnungen, wenn notwendig, auch mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.
In der Regel wird das sein,

- wenn andere Methoden der Einflußnahme bereits ausgeschöpft wurden und nicht die erforderlichen Ergebnisse brachten bzw.
- wenn Genossen grob gegen Grundforderungen der militärischen Disziplin und Ordnung verstoßen haben. Gehen sie straffrei aus, so wirkt das negativ auf das gesamte Kollektiv.

Werden die verschiedenen Zwangsmaßnahmen in Verbindung mit den anderen Methoden – insbesondere der politisch-ideologischen Überzeugungsarbeit – angewendet, dann bewirken sie auch, daß der Armeeangehörige ernsthaft über sein Verhalten nachdenkt und negative Eigenschaften überwindet.
Maßnahmen des Zwanges sind:

- die Ermahnung;
- die Verwarnung;
- die Verurteilung durch die öffentliche Meinung des Kollektivs;
- die Disziplinarstrafe.

Ihre Wirksamkeit ist davon abhängig, daß die angewendete Erziehungsmaßnahme verstanden sowie als gerecht und verdient erlebt wird. Sie darf das Vertrauen des Armeeangehörigen in sich selbst sowie in andere nicht erschüttern und weder Minderwertigkeits- und Benachteiligungsgefühle noch Verstocktheit auslösen.
Die Befugnisse des Gruppenführers zur Bestrafung Unterstellter sind in der Disziplinarvorschrift festgelegt (siehe auch Teil C, Abschnitt 11.2.).

Hinweise für den Unteroffizier

- *Bei jeder Entscheidung zur Anwendung einer Zwangsmaßnahme die Prinzipien der Erziehung, insbesondere das Prinzip der Orientierung auf das Positive, beachten.*

- *Dafür sorgen, daß kein Verstoß gegen die militärische Disziplin und Ordnung ungeahndet bleibt. Die Vielfalt der Zwangsmaßnahmen dazu geschickt anwenden.*
- *Zwangsmaßnahmen immer in Verbindung mit den anderen Erziehungsmethoden, insbesondere dem Überzeugen, anwenden.*
- *In der Gruppe gemeinsam mit den Partei- und aktivsten FDJ-Mitgliedern eine kritische Atmosphäre schaffen, in der schwache Leistungen und undiszipliniertes Verhalten nicht vertuscht, sondern offen und ehrlich aufgedeckt werden.*
- *Sichern, daß die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Soldaten vom Kollektiv verstanden und unterstützt wird.*
- *Bei der Anwendung von Formen des Zwanges das Fehlverhalten bestrafen, niemals die Würde des Menschen verletzen.*
- *Ständig mit dem bestraften Armeeangehörigen weiterarbeiten. Sein Bestreben zur Besserung unterstützen und ihm bewußtmachen, daß nicht nur die Mängel in seinem Verhalten, sondern in erster Linie das Gute gesehen und bewertet werden.*

3. Der Unteroffizier als Ausbilder [1069]

Die Ausbildung ist die Hauptaufgabe der Truppen in Friedenszeiten. Sie dient der allseitigen Vorbereitung auf die Abwehr eines bewaffneten Überfalls durch den Gegner und dem Sieg über den Aggressor.
Die Arbeit des Ausbilders entscheidet über Fähigkeit und Bereitschaft der Soldaten, ihre Gefechtsaufgaben und Dienstpflichten zu erfüllen, und schafft alle Voraussetzungen, im Gefecht erfolgreich bestehen zu können. Daher hat der Ausbilder eindeutig festgelegte Rechte und Pflichten. Der Ausbilder ist meist auch Vorgesetzter der auszubildenden Soldaten. Ist das nicht der Fall, z. B., wenn er zeitweilig Soldaten anderer Einheiten ausbildet, hat er das Recht, im Zusammenhang mit der Ausbildung Befehle und Weisungen zu erteilen.

3.1. Forderungen an den Ausbilder

Erste Forderung: *Zielklarheit*
Der Ausbilder muß genau wissen, was er mit jeder Ausbildungsstunde, mit jeder Lehrfrage erreichen will und muß. Er muß auch wissen, welchen Beitrag jede seiner Ausbildungsmaßnahmen zur Erfüllung des Gesamtziels der Erziehung und Ausbildung zu leisten hat.

Zweite Forderung: *Fachliches Können und persönliches Vorbild*
Jeder Ausbilder soll danach streben, ein perfekter Fachmann auf seinem Gebiet zu sein, die Ausbildung richtig zu organisieren und methodisch zweckmäßig zu gestalten. Sein Auftreten muß beispielhaft, sein Verhältnis zu den Auszubildenden korrekt und kameradschaftlich sein. Der junge Ausbilder kann diese Forderung nicht immer sofort vollständig erfüllen, er muß dazu täglich an sich arbeiten.

Dritte Forderung: *Kenntnis des Entwicklungsstandes der Unterstellten*
Der Ausbilder muß seine Unterstellten genau kennen, er muß wissen, wie ihr Verhalten und ihre Leistungen entwickelt sind. Kennt er diese Voraussetzungen, so kann er angemessene Forderungen stellen. Das Kennen der Unterstellten ist auch Voraussetzung für ein Vertrauensverhältnis.

Vierte Forderung: *Intensive Ausbildung der Soldaten*
Alle Soldaten müssen während der gesamten Ausbildungszeit aktiv an der Erfüllung des Ausbildungsziels arbeiten. Dazu muß der Ausbilder alle Maßnahmen so organisieren und gestalten, daß die Zeit vollständig genutzt wird, die Soldaten optimal belastet werden und ihr Interesse an der Ausbildung wachgehalten wird.

Fünfte Forderung: *Genaue und gerechte Bewertung*
Die Soldaten müssen die Bewertung ihrer Leistungen erfahren; die Ergebnisse sind auszuwerten und bei der weiteren Ausbildung zu berücksichtigen. Ausgangspunkt ist der Vergleich des Ausbildungsstandes mit dem gestellten Ziel. Die Bewertung der Leistungen ist für den sozialistischen Wettbewerb zu nutzen.

3.2. Prinzipien der Ausbildung

Die Prinzipien der Ausbildung wurden aus den Gesetzmäßigkeiten des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses abgeleitet, sie ergeben sich außerdem aus der Analyse der Ausbildungspraxis. Sie geben dem Ausbilder die grundlegende Richtung für seine Tätigkeit bei jeder Art der militärischen Ausbildung.
Die Prinzipien bilden eine Einheit, das heißt, jedes einzelne Prinzip gilt und wirkt in jeder Ausbildung, allerdings in unterschiedlichem Maße. Deshalb muß jeder Ausbilder die Prinzipien kennen und berücksichtigen.
Die Prinzipien der Ausbildung beziehen sich speziell auf den Ausbildungsprozeß, also auf die Vermittlung, Aneignung und Festigung militärischen Wissens und Könnens. Da jedoch die Soldaten im Ausbildungsprozeß auch kommunistisch erzogen werden, müssen die Erziehungsprinzipien (siehe Abschnitt 2.3.) ebenfalls beachtet werden. Nur dann kann die Einheit von Erziehung und Ausbildung realisiert werden.
Jeder Ausbilder sollte sich schon beim Klarmachen der Aufgabe, bei der persönlichen Dienstvorbereitung und unmittelbar vor jeder Ausbildung die Ausbildungsprinzipien vergegenwärtigen. Nach der Ausbildung sollte er sich selbst Rechenschaft darüber ablegen, wie er die Ausbildungsprinzipien verwirklicht hat.

3.2.1. Prinzip der kommunistischen Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit

> Jede Ausbildung in der Nationalen Volksarmee dient dem Schutz des Sozialismus und des Friedens. Sie muß deshalb gleichermaßen zur kommunistischen Erziehung wie zur militärischen Befähigung beitragen. Der Ausbildungsstoff muß parteilich und klar vermittelt werden. Dabei sind neue Erkenntnisse der militärischen Theorie und Praxis einzubeziehen.

Das Lernen der Soldaten ist als Beitrag zur Erfüllung des Klassenauftrages der Nationalen Volksarmee zu motivieren. In Wort und Tat muß der Ausbilder zeigen, daß er seine Aufgabe mit Liebe zur Sache und aus politischer Überzeugung erfüllt. Jede Ausbildung wird gründlich vorbereitet, intensiv gestaltet und auf die vollständige Erfüllung der Erziehungs- und Ausbildungsziele ausgerichtet.
Alle Ausbilder gehen unduldsam gegen Mängel, Versäumnisse und ungenügende Leistungen vor und verlangen das auch von ihren Soldaten. Sie erweitern ihr politisches, militärisches und methodisches Wissen und Können und nutzen dazu alle Möglichkeiten.
Der Ausbildungsstoff wird klar und einprägsam vermittelt; auch bei notwendig vereinfachter Darstellung werden wichtige Zusammenhänge verdeutlicht.

3.2.2. Prinzip der Kriegsbezogenheit der Ausbildung

> Die Ausbildung bereitet die Soldaten und Einheiten auf den bewaffneten Kampf vor. Sie muß deshalb so gestaltet werden, daß sie alle Fähigkeiten und Eigenschaften fordert und formt, die im Gefecht notwendig sind, wie physische und psychische Standhaftigkeit, Mut, präzises Handeln unter schwierigen Bedingungen, Kollektivgeist.

Den Soldaten werden klare und anschauliche Vorstellungen über das Gefecht und seine Anforderungen vermittelt. Durch eine gefechtsnahe, anspruchsvolle Ausbildung werden diese Anforderungen erlebbar gemacht. Dazu gehören auch die politisch-moralische und psychologische Vorbereitung sowie das physische Training in der Gefechtsausbildung.
Die Soldaten erhalten das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen im erforderlichen Umfang. Sie werden gründlich über den wahrscheinlichen Gegner informiert, sie lernen seine starken und schwachen Seiten kennen. In der Ausbildung werden die Handlungen des Gegners dargestellt oder in die Lage einbezogen.

3.2.3. Prinzip der Bewußtheit und der Aktivität in der Ausbildung

> Jede Ausbildung fordert die Mitarbeit und das Mitdenken der Auszubildenden. Sie kann auf die Dauer nur dann erfolgreich sein, wenn die Soldaten die Ausbildung in steigendem Maße selbständig, bewußt und aktiv mitgestalten.

Der Ausbilder informiert seine Soldaten im notwendigen Umfang über Ziel und Inhalt der bevorstehenden Ausbildung. Er verlangt aber gleichzeitig, daß sich die Soldaten selbständig und rechtzeitig über die vor ihnen stehenden Aufgaben informieren. Den Soldaten wird erklärt und in der Ausbildungspraxis bewiesen, wozu sie das betreffende Wissen und Können benötigen und welchen Nutzen es ihnen im Gefecht bringt. Die Soldaten werden zur Erkenntnis des Zusammenhangs aller Elemente der militärischen Tätigkeit und der Ausbildung geführt. Damit werden Einsicht und bewußtes Handeln gefördert.
Der Ausbilder fordert bei jeder sich bietenden Gelegenheit, z. B. bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Ausbildung, die Mitarbeit und das Mitdenken der Soldaten heraus, er erzieht sie zur kritischen Bewertung eigener und fremder Leistungen und Ausbildungsergebnisse.

3.2.4. Prinzip der Anschaulichkeit in der Ausbildung

> Das gesprochene und geschriebene Wort allein genügt nicht, um den Ausbildungsstoff vollständig und dauerhaft zu erfassen. Genaue Vorstellungen bilden sich dann, wenn möglichst viele Sinnesorgane bei der Vermittlung des Stoffs angesprochen werden, also durch eine im weitesten Sinne anschauliche Ausbildung.

Der Ausbilder verwendet alle der Anschauung dienenden Ausbildungsmittel, wie Lehrtafeln, Modelle, Filme, Diapositive, grafische Darstellungen, besonders aber die Originaltechnik, bei der Ausbildung. Wandtafel und Kreide werden zum Anfertigen von Zeichnungen und Skizzen sowie zum Anschreiben von Gliederungen und Merksätzen benutzt.
Der Ausbilder muß darauf achten, daß jeder Soldat die Anschauungsmittel gut sehen kann. Er beschafft genügend Ausbildungsmittel, wenn die Soldaten selbst damit arbeiten sollen. Zur besseren Konzentration auf den jeweiligen Lehrstoff zeigt er nur die Lehrtafeln, Modelle usw., die zum gegebenen Zeitpunkt benötigt werden.
Alle Möglichkeiten anschaulicher Ausbildung werden genutzt, z. B. Vorzeigen von Gegenständen und Erscheinungen, Vormachen und Vorführen von Handlungen, der unmittelbare Umgang der Soldaten mit den Gegenständen während der Ausbildung, die schematische und Prinzipdarstellung, die Verwendung von Vergleichen und Beispielen. Der Ausbilder führt die Soldaten von der Wahrnehmung der Gegenstände und Erscheinungen über das praktische Handeln zur Erkenntnis des Allgemeinen, zum Verstehen der Zusammenhänge und zu Schlußfolgerungen für die eigene Tätigkeit und die des Kollektivs.

3.2.5. Prinzip der Systematik, Folgerichtigkeit und Kontinuität in der Ausbildung

> Eine erfolgreiche Ausbildung und Erziehung erfordert eine logische Folge des Ausbildungsstoffes und seiner Bestandteile, eine systematische Abstimmung zwischen den Ausbildungszweigen sowie stetiges Wiederholen und Üben mit steigenden Forderungen. Der Ausbilder verschafft sich einen ausreichenden Überblick über den Inhalt und die Reihenfolge der Ausbildungsmaßnahmen seiner Einheit.

Bei jeder Ausbildung werden die Lehrfragen stofflich und methodisch in logischer Reihenfolge abgehandelt. Vorher Gelerntes wird im neuen Zusammenhang und mit höheren Forderungen geübt, angewendet und vervollkommnet. Der Ausbilder stellt steigende Forderungen und setzt sie durch. Er informiert sich und seine Soldaten in regelmäßigen Abständen über die erreichten Leistungen und nutzt dabei die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs.

3.2.6. Prinzip der Faßlichkeit in der Ausbildung

Die militärische Ausbildung erfordert hohe Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der Soldaten sowie eine große Intensität des Lernens. Die Soldaten verfügen jedoch über unterschiedliche Voraussetzungen und Fähigkeiten. Deshalb muß einerseits der Ausbildungsstoff so vermittelt werden, daß alle Soldaten ihn verstehen und anwenden können. Andererseits darf aber nichts Wichtiges weggelassen, der Stoff nicht übermäßig vereinfacht dargeboten werden.

Der Ausbilder muß sich in die Rolle seiner Soldaten versetzen, er muß mit einfachen Worten und anschaulich ausbilden. Besonders zu Beginn der Ausbildung sind militärische Fachausdrücke und Abkürzungen grundsätzlich zu erklären.
Neuer Ausbildungsstoff wird mit bekannten Tatsachen und Gegenständen aus dem zivilen Bereich oder dem militärischen Leben in Beziehung gesetzt, es werden Vergleiche, Gegenüberstellungen und Beispiele benutzt. Der Schwierigkeitsgrad der Ausbildung wird gesteigert. Vom Bekannten führt der Ausbilder zum Unbekannten, von einfachen Handlungen zu komplizierten, von einzelnen Tatsachen zu Verallgemeinerungen und Zusammenfassungen.
Häufige Kontrollfragen und -aufgaben geben Auskunft über den Grad des Verstehens und Beherrschens. Ausgehend von diesen Ergebnissen kann der Ausbilder Schlußfolgerungen für Wiederholungen und eine faßlichere Gestaltung seiner Ausbildung ziehen. Erfassen einzelne oder alle Soldaten den Stoff nicht, so sollte der Ausbilder zunächst die Ursache dafür bei sich selbst suchen.
Nicht jeder Vorgang oder jede Tatsache muß bis ins einzelne erklärt werden; oft genügen auch Merksätze oder Regeln. Der Ausbilder muß aber bereit und fähig sein, sie zu erläutern oder zu begründen.

3.2.7. Prinzip der Festigung des Wissens und Könnens

Das militärische Wissen und Können wird »auf Vorrat« erworben, es muß im Interesse der Gefechtsbereitschaft jederzeit verfügbar sein. Der Abschluß eines Ausbildungsthemas kann deshalb nicht das Ende der Beschäftigung mit dem betreffenden Stoff sein. Wissen und Können müssen ständig angewendet und in der Anwendung gefestigt und vervollkommnet werden. Dadurch wird das Vergessen und Verlernen verhindert, zumindest aber stark verzögert. Fertigkeiten lassen sich überhaupt nur mit häufigen Wiederholungen und durch Anwenden in der Praxis herausbilden.

Der Ausbilder erklärt die Bedeutung des jeweiligen Ausbildungsstoffes für die militärische Tätigkeit. Er sollte die Ausbildungsstoffe kennen, die besonders leicht und schnell vergessen oder verlernt werden, und sorgt für entsprechendes Wiederholen und Anwenden.

Die Soldaten werden zur Selbsteinschätzung und zur gegenseitigen Kontrolle des Leistungsstandes geführt. Sie erlernen zweckmäßige Methoden zur selbständigen Wiederholung des Ausbildungsstoffes und wenden sie an.
Während der Ausbildung, im allgemeinen Dienst und bei anderen Gelegenheiten werden geeignete Handlungen geübt, und ihre richtige Ausführung wird überwacht. Bei Beginn der Ausbildung werden Wissen und Können durch Kontrollfragen und -aufgaben überprüft und dadurch gefestigt und wiederholt. Gleichzeitig ist es möglich, den erreichten Stand zu beurteilen. Besonders in die Taktik- und Spezialausbildung werden Elemente anderer Ausbildungszweige einbezogen, geübt und damit vervollkommnet.

3.2.8. Prinzip der Kollektivität und des individuellen Herangehens in der Ausbildung

Die militärische Erziehung und Ausbildung vollzieht sich im Kollektiv. Das Kollektiv ist dabei einerseits Ziel der Erziehung und Ausbildung, denn nur ein gut erzogenes und ausgebildetes Kollektiv kann Gefechtsaufgaben erfüllen. Es ist andererseits auch Mittel der Erziehung und Ausbildung, weil gute Erziehungs- und Ausbildungsergebnisse nur mit kollektiven Anstrengungen erreichbar sind. Soll das militärische Kollektiv seine Aufgaben erfüllen, muß jeder Soldat gut ausgebildet sein. Deshalb sind eine gründliche Einzelausbildung, die Formung des Kollektivs und die Einheitsausbildung in der Erziehungs- und Ausbildungspraxis eng miteinander verbunden.

Der Ausbilder macht dem Kollektiv weniger durch Worte, sondern vorwiegend in der praktischen Tätigkeit seine Aufgabe als selbständiges Kampfkollektiv wie auch als Teil eines größeren Kollektivs bewußt. Das Zusammengehörigkeitsgefühl im Kollektiv wird entwickelt. Die Notwendigkeit des reibungslosen Zusammenwirkens in der Ausbildung wie im Gefecht wird begründet und in der Praxis bewiesen.
Der Ausbilder lernt Charakter, Fähigkeiten und Bewußtseinsstand jedes Soldaten kennen und nutzt diese Kenntnis für die Erziehung und Ausbildung. Der Ausbilder und andere Genossen fordern und fördern das Verstehen der Aufgabe jedes Soldaten im Kollektiv und das Streben nach vollständiger Erfüllung dieser Aufgabe im Interesse des Kollektivs.
Je nach Fähigkeiten und Ausbildungsstand werden an die einzelnen Soldaten und das Kollektiv angemessen hohe Forderungen gestellt und durchgesetzt. Besonders fähige Soldaten werden mit besonderen Aufgaben betraut, die dem Kollektiv dienen. Schwächere Genossen werden durch zusätzliche Aufgaben und durch Patenschaften unterstützt. Gegenseitige Hilfe und Kritik werden aus der gemeinsamen Tätigkeit heraus entwickelt.
Höhepunkte der Ausbildung und der erfolgreiche Abschluß schwieriger Ausbildungsabschnitte werden genutzt, um Stolz auf die Leistung des Kollektivs herauszubilden. Ungenügende Leistungen werden sachlich und kameradschaftlich ausgewertet, Vorgesetzter und Kollektiv drängen auf schnelle Beseitigung der Ursachen der Fehlleistungen.

3.3. Ausbildungsformen und Ausbildungsmethoden

3.3.1. Ausbildungsformen

In der militärischen Ausbildung haben sich verschiedene Ausbildungsformen herausgebildet, die eine effektive und ökonomische Ausbildung ermöglichen. Sie sind der äußere Rahmen, in dem sich die Ausbildung vollzieht. Ihre Vielfalt ergibt sich aus den speziellen Bedürfnissen der Teilstreitkräfte der NVA, der Waffengattungen, Spezialtruppen und Dienste.
Ausbildungsformen lassen sich nach den Zielen ordnen, die mit ihrer Anwendung verfolgt werden.
Ausbildungsformen zur Vermittlung von Wissen und Können sind z. B.
- Lehrervortrag;
- praktische Tätigkeit;
- Lehrvorführung;
- Einweisung.

Ausbildungsformen zum Festigen des Wissens und Könnens sind z. B.
- Sandkastenunterricht;
- Gefechtsexerzieren;
- Schießtraining;
- taktische Übung;
- Schießen von Übungen;
- Fahrübung;
- Lehrprobe.

Ausbildungsformen zum Feststellen des Ausbildungsstandes sind z. B.
- Leistungskontrollen;
- Gefechtsschießen;
- Überprüfungen;
- Seminar.

In manchen Fällen werden mit der Anwendung einer Ausbildungsform mehrere Ziele verfolgt. So wird bei einer taktischen Übung nicht nur das richtige Handeln in verschiedenen Lagen geübt, sondern auch der Leistungsstand ermittelt; beim Sandkastenunterricht werden nicht nur taktische Grundkenntnisse vermittelt und gefestigt, sondern auch das Übermitteln von Kommandos und Meldungen trainiert.
Die Ausbildungsformen werden den Ausbildern in der Regel unter Beachtung des Ziels und des Inhalts der Ausbildung befohlen.

Beispiele:

Ausbildungsziel	Inhalt der Ausbildung	Ausbildungsform
Vermitteln von Wissen und Können	Kenntnisse über die Wartungstechnologie eines Gefechtsfahrzeuges	**Lehrervortrag**
	Aufbau der persönlichen Waffe, Regeln für die Handhabung, Auseinandernehmen und Zusammensetzen der Waffe	**Praktische Tätigkeit**
Festigen des Wissens und Könnens	Anwendung taktischer Kenntnisse in unterschiedlichen taktischen Lagen	**Sandkastenunterricht**
	Gefechtshandlungen der Gruppe oder des Zuges	**Gefechtsexerzieren**
	Anwendung von Schießregeln bei der Ausbildung mit oder ohne scharfen Schuß	**Schießtraining**
	Überwinden der Sturmbahn	**Training**
	Fahren von Panzern oder anderen Fahrzeugen	**Fahrübung**
Feststellen des Ausbildungsstandes	Schießausbildung mit der persönlichen Waffe	**Schulübung**
	Anlegen der PSA	**Normüberprüfung**

Die Ausbildungsformen werden im allgemeinen innerhalb einer Ausbildungsstunde bzw. -doppelstunde nicht gewechselt. Eine Ausnahme bildet die Stationsausbildung, bei der von Station zu Station unterschiedliche Ausbildungsformen eingesetzt werden können.
Im folgenden werden ausgewählte Ausbildungsformen erläutert, die für den Unteroffizier wesentlich und von allgemeiner Bedeutung sind.

Lehrervortrag
Der Lehrervortrag wird dann angewendet, wenn den Soldaten Wissen über Vorgänge, Handlungen und militärische Bestimmungen vermittelt werden soll, das sie als Voraussetzung für ihre Tätigkeit benötigen. Es wird besonders die Ausbildungsmethode Vortrag angewendet, sie muß jedoch durch Demonstration und Gespräch ergänzt werden (s. Abschnitt 3.3.2.). Mit dem Lehrervortrag wird erreicht:
- Die Soldaten besitzen das notwendige Grundwissen zum richtigen Handeln.
- Sie haben klare Vorstellungen über ihre Aufgaben und kennen für sie notwendige Zusammenhänge.
- Sie begreifen, daß die vermittelten Kenntnisse in der militärischen Ausbildung notwendig sind.

Der Unteroffizier muß beim Lehrervortrag beachten, daß die Soldaten mit allen Mitteln, z. B. durch Zwischenfragen und Anschauungsmittel, zur Mitarbeit angeregt werden müssen. Er muß sich auf das Wesentliche beschränken und Blickkontakt zu den Auszubildenden halten.

Praktische Tätigkeit
Die praktische Tätigkeit ist die wichtigste Ausbildungsform zur Unterweisung der Soldaten. Sie wird in fast allen Ausbildungszweigen angewendet. Es werden mehrere Ausbildungsmethoden eingesetzt, besonders die Demonstration, das Üben und die selbständige Tätigkeit.
Durch praktische Tätigkeit wird erreicht:
- Die Soldaten kennen die geforderten Handlungen und ihre Bedeutung.
- Sie können diese Handlungen unter einfachen Bedingungen bei Anleitung und Aufsicht ausführen.
- Es treten keine groben Fehler mehr auf.
- Zugehörige Sicherheitsbestimmungen werden eingehalten.

Der Unteroffizier muß die praktische Tätigkeit so planen und führen, daß alle Soldaten aktiv sind und kein Leerlauf auftritt. Das erfordert eine ausreichende materielle Sicherstellung und eine klare Aufgabenstellung an jeden Soldaten. Hauptaufgabe des Unteroffiziers ist mustergültiges Erklären, Vormachen, Kontrollieren und Korrigieren. Außerdem muß er die Soldaten unterstützen.

Sandkastenunterricht
Der Sandkastenunterricht ermöglicht es, klare Vorstellungen über Gefechts- und Sicherstellungshandlungen zu schaffen. Rolle und Aufgaben der Soldaten und Einheiten können dabei dargestellt werden. Neben der Darstellung und dem Veranschaulichen von Handlungen können bestimmte Lagen durchgespielt werden, in denen die Teilnehmer am Sandkasten Aufgaben ihrer Dienststellung zu erfüllen haben. Soldaten, Einheiten und Technik werden mit Figuren oder taktischen Zeichen dargestellt. Zum Sandkastenunterricht können vorbereitete Geländedarstellungen, aber auch behelfsmäßig hergerichtete Sandkästen im Gelände verwendet werden.
Mit dem Sandkastenunterricht wird erreicht:
- Die Soldaten kennen ihren Platz und den ihrer Einheit in der Gefechtsordnung.
- Sie besitzen Kenntnisse über die taktischen Handlungen, an denen sie teilzunehmen haben, und erkennen ihre Aufgaben zum Zusammenwirken mit anderen Soldaten und Einheiten.
- Sie haben ihre Kenntnisse gefestigt und ihr Können im Beobachten und beim Melden von Beobachtungsergebnissen entwickelt.
- Sie kennen die Regeln des Verhaltens in verschiedenen Gefechtssituationen und sind in der Lage, bei ihrem Verhalten auch die Aufgaben der nächsthöheren Einheit zu berücksichtigen.

Der Unteroffizier muß den Sandkasten entsprechend dem Ausbildungsziel vorbereiten, die Ausgangslage einfach und klar schildern und veranschaulichen. Die Auszubildenden werden für verschiedene Funktionen eingeteilt und handeln in diesen.

Gefechtsexerzieren
Das Gefechtsexerzieren wird vorwiegend in der Taktikausbildung angewendet. Dabei werden alle Tätigkeiten der Soldaten und Einheiten gründlich geübt, korrigiert und bewertet, bis sie fehlerfrei ausgeführt werden können. Der Gegner, seine Handlungen und wichtige Gefechtsbedingungen werden mit Scheiben und Imitationsmitteln und durch Lageschilderungen dargestellt.
Mit dem Gefechtsexerzieren wird erreicht:
- Die Soldaten können ihre Aufgaben im Bestand der Einheit vorschriftsmäßig erfüllen.
- Sie können ihre Handlungen auf Weisung des Vorgesetzten mit den Handlungen der anderen Soldaten abstimmen.
- Sie verhalten sich in typischen Gefechtssituationen richtig und handeln im Interesse der Einheit selbständig.
- Sie reagieren schnell und richtig auf Befehle, Kommandos und Signale des Vorgesetzten.
- Der Ausbilder schult sich selbst in der Führung der Einheit.

Beim Gefechtsexerzieren soll der Unteroffizier das Hauptaugenmerk auf das richtige Handeln der Soldaten legen und sie zur Selbständigkeit führen. Dazu muß die gegebene Lage klar und überschaubar sein, die Aufgaben sind militärisch kurz und einprägsam zu stellen. Jede Handlung ist zu beobachten, zu beurteilen und bei Notwendigkeit zu korrigieren, bis eine einwandfreie Ausführung erreicht ist. Besonders beim Trainieren bestimmter Gefechtssituationen ist initiativreiches und selbständiges Handeln der Soldaten auf jede Weise zu fördern.

Schießtraining
Das Schießtraining dient vorwiegend der Herausbildung praktischen Könnens bei der Bedienung und beim Einsatz der Waffen. Das Wissen und Können, das bereits in der Waffenkunde und bei der Ausbildung zu den Grundlagen und Regeln des Schießens erworben wurde, muß im Schießtraining unter verschiedenen Bedingungen vervollkommnet und gefestigt werden.
Mit dem Schießtraining wird erreicht:
- Die Soldaten sind im Umgang mit den Waffen sicher und geübt.
- Sie können die Anfangsangaben bestimmen und Feueraufgaben lösen.
- Sie sind in der Lage, Hemmungen zu erkennen und selbständig zu beseitigen.
- Sie können ihre Waffe zum Schießen vorbereiten und vorschriftsmäßig warten.

Der Unteroffizier ist beim Schießtraining meist als Leiter einer Station bzw. eines Lehrplatzes eingesetzt. Er muß bei strikter Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen sein Augenmerk auf die korrekte Ausführung aller Handlungen legen und Fehler sofort korrigieren. Sein Ziel muß es sein, bei den Soldaten ausgeprägte Fertigkeiten herauszubilden. Eine zweckmäßige Organisation und Sicherstellung trägt wesentlich dazu bei, daß die Ausbildungszeit vollständig für das Erreichen der Ausbildungsziele genutzt werden kann. Der Hauptanteil der Zeit muß für das Üben zur Verfügung stehen.

3.3.2. Ausbildungsmethoden

Unter Ausbildungsmethoden versteht man die Art und Weise der Gestaltung der gemeinsamen Tätigkeit von Ausbildern und Soldaten zum Erreichen der Erziehungs- und Ausbildungsziele. Mit den eingesetzten Ausbildungsmethoden führt der Ausbilder die Soldaten schrittweise zu Wissen und Können.
Die grundlegenden Ausbildungsmethoden sind:
- Vortrag;
- Demonstration;
- Üben;
- Gespräch;
- selbständige Tätigkeit.

In jeder Ausbildung ist eine Ausbildungsmethode die vorherrschende, die anderen Ausbildungsmethoden werden ergänzend und unterstützend eingesetzt.

Beispiele:

Ausbildungsform	Ausbildungsmethoden	
Lehrervortrag	vorherrschend:	Vortrag
	ergänzend:	Demonstration, Gespräch
Praktische Tätigkeit	vorherrschend:	Üben
	ergänzend:	Demonstration, selbständige Tätigkeit, Vortrag, Gespräch
Sandkastenunterricht	vorherrschend:	Demonstration
	ergänzend:	Üben, Gespräch
Gefechtsexerzieren	vorherrschend:	Üben
	ergänzend:	Demonstration, Gespräch
Schießtraining	vorherrschend:	Üben
	ergänzend:	Vortrag, Demonstration

Vortrag
Der Vortrag ist die mündliche Darlegung des Ausbildungsstoffes.
Mit dieser Ausbildungsmethode kann der Ausbilder seinen Soldaten Vorstellungen und Wertungen übermitteln, er kann Wirkprinzipien, taktische und technische Angaben vermitteln, Vorgänge, Handlungen und Geräte beschreiben.
Der Ausbildungsstoff wird beim Vortrag durch die Sprache des Ausbilders übermittelt; das verlangt von den Soldaten eine hohe Aufmerksamkeit. Die Ausbildungsmethode Vortrag sollte deshalb nicht über längere Zeit allein angewendet, sondern mit anderen Ausbildungsmethoden ergänzt werden. Besonders bei längeren Vortragsabschnitten ermüden Zuhörer schnell. Der Ausbilder hat nur wenige Möglichkeiten, Aufmerksamkeit und Aktivität der Soldaten zu beobachten, zu beurteilen und zu lenken. Der Vortrag sollte vom Unteroffizier deshalb vorwiegend zur Ergänzung und Unterstützung anderer Ausbildungsmethoden angewendet werden, z. B.
- als Erläuterung bei der Demonstration und beim Üben,
- als Einführung in den Stoff beim Gespräch,
- als Aufgabenstellung beim Üben und der selbständigen Tätigkeit,
- als Kommentar bei verschiedenen Vorführungen und
- bei der Auswertung von Etappen der Ausbildung.

Der Ausbilder hat beim Vortrag klar, deutlich, in einfachen Sätzen und mit angemessenem Tempo zu sprechen. Oft ist es zweckmäßig, den Vortragstext wörtlich oder in Stichpunkten als Leitfaden auszuarbeiten, doch muß sich der Ausbilder zum Ziel stellen, den wesentlichen Ausbildungsstoff in freier Rede vorzutragen. Für die Soldaten schwer verständliche Begriffe, Bezeichnungen und Fremdwörter sind nach Möglichkeit zu meiden; ist das nicht möglich, müssen sie erklärt werden. Das trifft auch für die weitverbreiteten Abkürzungen zu, die gerade den jungen Soldaten erhebliche Schwierigkeiten bereiten und das Verständnis erschweren können.
Zur Kontrolle der Aufmerksamkeit und des Verstehens des Stoffes sollten die Zuhörer beim Vortrag stets im Auge behalten werden. Der Ausbilder muß bei Notwendigkeit die Möglichkeit lassen, das Wesentliche zu notieren. Zur Unterstützung beim Aufrechterhalten der Aufmerksamkeit dienen unter anderem:

- anschauliche Redewendungen, Vergleiche mit bekannten Gegenständen und Vorgängen, Verwendung von Beispielen aus der militärischen Praxis;
- eine klare Gliederung des Stoffes und seiner Darlegung, die Hervorhebung der Schwerpunkte und Kernsätze;
- die Arbeit mit Wandtafel oder Polyluxprojektor zum Anschreiben von Gliederungen, Daten und wichtigen Begriffen sowie zum Anzeichnen von Prinzipskizzen, Diagrammen usw.;
- das Einschieben von Gesprächsphasen und Kontrollfragen zum eben behandelten Stoff;
- der Einsatz verschiedener Ausbildungsmittel.

Demonstration
Die Demonstration ermöglicht es, bei den auszubildenden Soldaten genaue Vorstellungen über die zu behandelnden Vorgänge, Gegenstände und Handlungen zu schaffen und die Ausbildung anschaulich zu gestalten.
Der Ausbildungsstoff wird bei der Demonstration überwiegend durch Anschauen (Betrachten) aufgenommen. Der Ausbilder kann zusätzliche Informationen (z. B. in Form des Vortrages) geben.
Es werden folgende Arten der Demonstration unterschieden:
- **Vorzeigen von Gegenständen,** z. B. von Waffen, Bauteilen, Geräten, in originaler oder nachgebildeter Form, hierzu gehört auch die Verwendung von Polylux- und Diapositivprojektoren;
- **Vormachen von Handlungen,** z. B. von Bedienungsgriffen, sportlichen Übungen, Bewegungsabläufen (in gewissem Sinne kann auch die Vorführung von Ausbildungsfilmen dazu gezählt werden, wenn zu lernende Handlungen gezeigt werden);
- **Vorführen von Vorgängen,** z. B. des richtigen Verhaltens, der Wirkungsweise von Waffen und Geräten oder des Einsatzes von Soldaten und Einheiten.

Für den Unteroffizier ist das Vormachen die wichtigste Art der Demonstration.
Bei der Demonstration beachten:
- Alles, was demonstriert wird, muß den Dienstvorschriften, anderen militärischen Bestimmungen und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- Jeder Soldat muß das Vorzeigen, Vormachen oder Vorführen genau beobachten können (geeignete Aufstellung oder Sitzordnung).
- Vor der Demonstration erläutern, was gezeigt wird und worauf besonders zu achten ist.
- Während der Demonstration das Gezeigte erläutern, wenn die Zusammenhänge nicht ohne weiteres verständlich sind. Dabei vom Kenntnisstand der Soldaten ausgehen.
- Nach der Demonstration im Gespräch oder mit Kontrollfragen prüfen, ob das Wesentliche erfaßt wurde. Unklarheiten an Ort und Stelle klären.
- Während der Demonstration nur die Gegenstände und Geräte zeigen, die benötigt werden. Das erleichtert die Konzentration.
- Besonderen Wert auf die Demonstration von Möglichkeiten zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen legen. Richtig vorgemacht und begründet ist besser als jede langatmige Erklärung.

Bei der Demonstration, speziell aber beim Vorzeigen und Vorführen, können

mit Erfolg die technischen Ausbildungsmittel eingesetzt werden. Für den Polyluxprojektor sind spezielle Folien zu beschriften oder mit Zeichnungen zu versehen. Diese Folien werden zur Wiederverwendung aufbewahrt und ersparen dem Ausbilder zeitaufwendige Tafelzeichnungen. Bei der Verwendung von Diapositiven oder Diapositivreihen sind, wenn vorhanden, zugehörige methodische Anleitungen bzw. Beihefte mit Erläuterungen zu beachten.

Üben

Das Üben ist die wichtigste Ausbildungsmethode, die der Unteroffizier in der Gefechtsausbildung anwendet. Damit soll militärisches Können herausgebildet, das heißt, genaues, schnelles und weitgehend selbständiges Handeln der Soldaten erreicht werden. Das Wesen des Übens besteht in der bewußten, vom Ausbilder geleiteten und kontrollierten, wiederholten Ausführung von Handlungen. Das können sein:

- praktische Handlungen, z. B. Arbeiten an Waffen und Geräten;
- geistige Handlungen, z. B. Berechnungen, Beobachtung von Geländeabschnitten, des Luftraumes oder von Meßgeräten.

Manche Handlungen müssen auch bis zur Fertigkeit vervollkommnet werden.

Die Fertigkeit ist dadurch gekennzeichnet, daß die Handlung

- *ohne unmittelbare Einbeziehung des Bewußtseins* ausgeführt wird (Der Soldat muß seine Aufmerksamkeit nicht mehr auf die einzelne Handlung richten, sondern konzentriert sich auf die äußeren Bedingungen, die das Handeln bestimmen.);
- *äußerst präzise* ausgeführt wird;
- *schnell* ausgeführt wird;
- *selbständig* ausgeführt wird (Es wird keine direkte Anleitung des Vorgesetzten mehr benötigt.).

Voraussetzungen für erfolgreiches Üben sind:

- Der Ausbilder beherrscht die zu übende Handlung selbst und hat sie gründlich durchdacht.
- Das Üben ist in zweckmäßige, noch sinnvolle Teilhandlungen bzw. -handgriffe oder Operationen untergliedert.
- Ausbildungsmittel bzw. Waffen, Geräte usw. sind in ausreichender Anzahl und im nutzungsfähigen Zustand vorhanden, und der Ausbilder beherrscht ihre Anwendung.
- Die Soldaten kennen das Ziel des Übens und wissen, wozu sie die zu übenden Handlungen benötigen.
- Der Ausbilder leitet das Üben straff, kontrolliert alle Teilhandlungen, korrigiert taktvoll, aber bestimmt, hilft den Soldaten, unterbindet Fehler und stellt steigende Forderungen, die dem Übungsziel und -verlauf entsprechen.
- Wenn erstes Können vorhanden ist, werden Wettkämpfe und Vergleiche zwischen den Soldaten organisiert.

Grundsatz des Ausbilders muß sein, den Soldaten möglichst viel Ausbildungszeit für das unmittelbare Üben zu geben. Um das zu erreichen, muß das Üben bis ins einzelne zeitlich geplant und materiell sichergestellt sein. Beim Üben sind wortreiche Erläuterungen fehl am Platze, zweckmäßig sind klare Anweisungen und kurze Korrekturen. Die in den Dienstvorschriften

und anderen militärischen Bestimmungen festgelegten Kommandos und Signale sind konsequent anzuwenden.

Prinzipieller Ablauf des Übens

1. **Phase:** Motivieren des Übens und Zielstellung

Die Soldaten erfahren, daß und mit welchem Ziel sie üben sollen, welchem speziellen Zweck die zu übende Tätigkeit dient und wobei sie besonders benötigt wird. Die betreffende Handlung wird vom Ausbilder oder einem dazu befähigten Soldaten demonstriert, zunächst im Ganzen und in vollem Tempo, danach in Teilhandlungen (Tempos) unterteilt. Auf diese Weise werden genaue Vorstellungen über das Ziel des Übens geschaffen, es wird wenig Zeit benötigt. Die Sicherheitsmaßnahmen werden erklärt und gezeigt.

2. **Phase:** Erlernen der Handlung

Den Soldaten wird, ohne auf Schnelligkeit und Selbständigkeit zu drängen, das richtige Handeln nach folgenden Möglichkeiten gelehrt:

- Der Ausbilder macht die geschlossene Handlung vor, unterteilt sie aber durch kurze Pausen in Teilhandlungen. Danach üben die Soldaten eine Teilhandlung nach der anderen einzeln. Später werden die Teilhandlungen miteinander verbunden und geschlossen geübt.
- Die Teilhandlungen werden einzeln vorgemacht, einzeln nacheinander geübt und schließlich zur Gesamthandlung zusammengefügt.
- Nach einer Einweisung und dem Vormachen aller Teilhandlungen üben die Soldaten selbständig.

Die genannten Möglichkeiten können auch kombiniert werden. Der Ausbilder sollte jedoch stets daran denken, daß seine Aufgabe in erster Linie in der Hilfe beim Lernen und in ruhiger, geduldiger und taktvoller Korrektur auch der kleinsten Fehler und Ungenauigkeiten besteht. Läßt er in dieser Phase Fehler und Ungenauigkeiten zu, müssen später mit sehr viel Mühe diese Unzulänglichkeiten beseitigt werden.

In vielen Fällen ist es wertvoll, die Soldaten zum Abschluß oder in der Mitte dieser Phase eine bestimmte Zeit selbständig üben zu lassen, damit sie einmal ohne Kommando und nach eigenem Tempo sich selbst erproben und selbst erkannte Fehler oder unökonomische Handgriffe beseitigen können. Damit können auch Unterschiede im individuellen Lerntempo der Soldaten ausgeglichen werden. Der Ausbilder beaufsichtigt das selbständige Üben und gibt bei Notwendigkeit Hilfe und Anleitung.

Treten in dieser Phase keine größeren Fehler mehr auf und gehen die Teilhandlungen ineinander über, kann die nächste Phase des Übens begonnen werden.

3. **Phase:** Herausbilden des Könnens bzw. der Fertigkeit

Ziel in dieser Phase ist es, daß die Handlungen mit hoher Genauigkeit bei steigender Schnelligkeit ausgeführt werden können. Kleinere Fehler und unökonomische Bewegungen und Teilhandlungen müssen durch die Kontrolle und die Korrekturhinweise des Ausbilders ausgeschaltet werden. Ist die geforderte Genauigkeit der Handlung erreicht, wird das Tempo für die Ausführung der Handlung bei gleichbleibender Genauigkeit erhöht. Sobald erneut Fehler und Abweichungen im Handlungsablauf auftreten, muß vorübergehend das Tempo verringert werden, bis die Genauigkeit wieder erreicht ist.

Die Soldaten müssen möglichst in kurzen Abständen informiert werden, wel-

chen Ausbildungsstand sie erreicht haben, z. B. wie schnell sie sind oder wie genau sie handeln oder ob sie die zulässigen Abweichungen über- bzw. unterschreiten, je nach Art der speziellen Handlung.
Gegen Ende dieser Phase müssen die Handlungen (speziell bei Fertigkeiten) so perfekt beherrscht werden, daß alle Handgriffe bei abgewandtem Blick ausgeführt werden können. Mäßiger Lärm, die Bewegung anderer Personen usw. sollten keinen merklichen Verlust an Präzision und Geschwindigkeit der Handlung verursachen. Es sollte daher schon zu dieser Zeit gelegentlich unter Schutzmaske, bei Lärm, in der Bewegung und bei anderen Störeinflüssen geübt werden. Welche Störeinflüsse gewählt werden, ist in erster Linie von der Handlung abhängig, die geübt wird.
In dieser dritten Phase kann, wo das möglich ist, auch der Wettbewerb zwischen den Soldaten oder Gruppen beginnen. Das ist besonders dann wirkungsvoll, wenn sich die Partner beobachten können und die Handlung auf ein einheitliches Kommando zur gleichen Zeit begonnen wird.

4. Phase: Anwenden und Festigen des militärischen Könnens bzw. der Fertigkeit

In dieser Phase ist nicht mehr das Üben unmittelbares Ziel der Ausbildung, sondern die Erfüllung einer Gefechtsaufgabe, in die die entsprechenden, zu übenden Handlungen eingeschlossen sind. Zum Beispiel werden beim Thema »Mot. Schützengruppe im Angriff« das Laden der Waffe, das Entfernungsschätzen, die Bewegungsarten und andere Elemente geübt und vervollkommnet.
Diese Phase läßt sich nicht mehr in Ausbildungsstunden und Lehrfragen einordnen und nach Stunden und Minuten im Ausbildungsprogramm benennen, sie muß in allen Ausbildungszweigen, in denen das sinnvoll und möglich ist, enthalten sein.
Bei jeder sich bietenden Gelegenheit sollte das Können gefestigt und vervollkommnet werden, denn militärisches Können und Fertigkeiten sind Ausgangspunkt für erfolgreiches Handeln im Gefecht.

Gespräch

Das Gespräch ist eine Ausbildungsmethode, die es ermöglicht, die Soldaten weitgehend aktiv in die Ausbildung einzubeziehen. Es kann allerdings nur dann eingesetzt werden, wenn ausreichende Grundkenntnisse bei den Soldaten vorhanden sind.
Mit dem Gespräch kann der Ausbilder das Wissen und Können der Soldaten weiterentwickeln, die Denkfähigkeit der Soldaten schulen und auf diesem Wege die Kenntnisse, Erkenntnisse und Überzeugungen der Soldaten erweitern, festigen und vertiefen.
Mit dem Gespräch kann aber auch das Wissen überprüft werden.
Das Gespräch ist ein vom Ausbilder geplantes, durch ihn geführtes und auf das Ausbildungsziel gerichtetes Frage- und Antwortspiel zwischen Ausbilder und Soldaten. Der Ausbilder bestimmt die Richtung des Gesprächs vorwiegend durch Art und Inhalt der Fragen, die er stellt.

Selbständige Tätigkeit

Die selbständige Tätigkeit ist eine Ausbildungsmethode, mit der neben dem dafür gestellten Ausbildungsziel auch erreicht wird, daß die Soldaten zum

selbständigen Lernen und Üben erzogen werden. Der Ausbilder führt in diesem Fall die Tätigkeit der Soldaten nicht direkt, sondern indirekt, indem er die Lösung von Aufgaben befiehlt oder anregt, danach aber die Art und Weise der Lösung, das Tempo, die Intensität und anderes weitgehend den Soldaten überläßt. Er schaltet sich nur bei besonderen Schwierigkeiten oder bei Gefährdung der Sicherheit ein, prüft jedoch nach Abschluß der selbständigen Tätigkeit die Ergebnisse und bewertet sie. Die selbständige Tätigkeit wird beim Üben kurzzeitig als Teil einer Phase des Übens eingesetzt; bei der Ausbildung von Unteroffizieren und anderer Kader nimmt sie als Methode größeren Raum ein. Arten der selbständigen Tätigkeit sind unter anderen:
- das Selbststudium;
- Anfertigung von Zeichnungen, Schemata u. a.;
- das selbständige Üben (im Rahmen der Ausbildungsmethode Üben);
- die Ausarbeitung von Ausbildungsunterlagen (bei der Ausbildung zum Vorgesetzten und Ausbilder);
- das Auswerten von schriftlichen Materialien bei der Vorbereitung auf die Ausbildung.

Selbständige Tätigkeit ist möglich, wenn
- die Soldaten für die vorgesehene Tätigkeit das erforderliche Wissen und Können besitzen;
- die benötigten Ausbildungsmittel und andere Materialien in genügender Anzahl vorhanden sind;
- eine unmittelbare Anleitung oder Aufsicht nicht notwendig ist;
- alle Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen eingehalten werden können;
- sich der Ausbildungsstoff für diese Methode eignet, also auf dem Wege der selbständigen Tätigkeit besonders gründlich und schnell angeeignet werden kann.

Üben kollektiver Handlungen

In der Gefechtsausbildung müssen in vielen Fällen Kollektive (Gruppen, Bedienungen, Trupps, Besatzungen) zu kollektivem Handeln ausgebildet werden. Es handelt sich hierbei um das Handeln von Soldaten unterschiedlicher Aufgabengebiete oder Funktionen, die gemeinsam Aufgaben an einem technischen oder Waffensystem bzw. in einer Einheit zu erfüllen haben. Die gemeinsame Aufgabe erfordert ein aufeinander abgestimmtes Handeln unter Führung des Vorgesetzten und bei Einhaltung einer festgelegten militärischen Organisation. Bei der Ausbildung zu kollektivem Handeln geht es vorrangig um die Koordinierung der Handlungen der einzelnen Soldaten.
Zum Üben kollektiver Handlungen sind folgende Voraussetzungen nötig:
- Die Soldaten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. (Je nach Charakter der Handlung und ihrer Kompliziertheit kann diese Forderung unterschiedlich sein.)
- Die Soldaten kennen den Gesamtumfang der im Kollektiv zu lösenden Aufgabe und ihren Anteil daran.
- Signale, Kommandos und andere Informationen, mit denen der Vorgesetzte und andere Kollektivmitglieder die Handlung des Kollektivs steuert, sind eingeprägt, die darauf notwendigen Handlungen, Reaktionen und Meldungen sind bekannt.

– Im Kollektiv herrschen Leistungswille und gesunde sozialistische Beziehungen, die im Prozeß des Übens weiter auszuprägen sind.

3.3.3. Organisatorische Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung kann ausgehend von Ziel, Thema, Anzahl der auszubildenden Soldaten und Sicherstellung organisiert werden als:

- **geschlossene Ausbildung der Ausbildungseinheit**
  Der Hauptfeldwebel bildet die Kompanie im Ausbildungszweig Dienstvorschriften aus, der Zugführer bildet mit den Gruppenführern den Zug im Exerzieren aus, ein Gruppenführer bildet die IMG-Schützen der Kompanie aus usw.
- **Stationsausbildung**
  Die Ausbildungseinheit wird zeitweilig aufgeteilt. Die damit geschaffenen Ausbildungsgruppen durchlaufen nacheinander unterschiedliche Lehrplätze oder Stationen. Ein Lehrplatz kann weiter in Stationen unterteilt werden, um die Soldaten zweckmäßig zu belasten und die vorhandenen Waffen, Geräte oder Ausbildungsmittel effektiv zu nutzen.
  Der Unteroffizier ist Leiter einer Station oder eines Lehrplatzes. Er erhält seine Aufgaben vom Leitenden der Ausbildung (Kompaniechef bzw. Zugführer) in der Diensteinweisung (Aufgaben zur Vorbereitung der Ausbildung s. Abschnitt 3.4.).

Der Unteroffizier verbleibt in der Regel auf der Station bzw. dem Lehrplatz.
Bei der Festlegung der organisatorischen Gestaltung der Ausbildung wird maßgeblich über Effektivität und Intensität der Ausbildung entschieden.
So bietet die **geschlossene Ausbildung** einer Ausbildungseinheit den Vorteil, daß wenig Zeit für den Anlauf der Ausbildung benötigt wird, daß nur wenige Ausbilder benötigt werden und daß meist ein Ausbilder vor den Soldaten steht, der sie kennt und sich auf sie einstellen kann. Nachteilig sind die hohe Anzahl der Auszubildenden in einer Ausbildungseinheit, die geringeren Möglichkeiten bei der individuellen Ausbildung, die umfangreiche materielle Sicherstellung bei einer Reihe von Themen und die Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Ausbildungsergebnisse.
Bei der **Stationsausbildung** ist von Vorteil, daß der Ausbilder nur wenige Soldaten auszubilden hat, daß er sich nur auf ein begrenztes Ausbildungsgebiet vorbereiten muß (er kann sich gewissermaßen spezialisieren!), die materielle Sicherstellung ist weniger umfangreich und der Ausbilder kann sich intensiver mit den einzelnen Soldaten beschäftigen. Nachteilig macht sich bemerkbar, daß für den Stationswechsel und andere organisatorische Maßnahmen viel Zeit benötigt wird, daß mehr Ausbilder benötigt werden und daß nicht immer und für alle Soldaten die logische Folge des Ausbildungsstoffes eingehalten werden kann.

3.4. Vorbereitung der Ausbildung

Eine Ausbildung ist richtig vorbereitet, wenn

- ein klares Ausbildungs- und Erziehungsziel formuliert und in überschaubare Teilziele untergliedert ist;

- der Ausbilder zum Ausbildungsthema mehr weiß und kann, als er seinen Soldaten vermitteln soll;
- dem Ausbilder bekannt ist, wie der Wissens- und Könnensstand seiner Soldaten ist, was er also bei der vorgesehenen Ausbildung voraussetzen kann;
- die Abschnitte der Ausbildung (Lehrfragen, Schwerpunkte usw.) und die zugehörigen Ausbildungsformen und -methoden festgelegt sind;
- die Zeit für die Ausbildung eingeteilt ist, dabei alle organisatorischen Fragen berücksichtigt wurden und den schwierigsten und wichtigsten Handlungen und Stoffelementen auch die meiste Zeit zugeordnet wurde;
- die notwendigen Ausbildungsunterlagen vorliegen und vom Vorgesetzten bestätigt sind;
- alle erforderlichen Ausbildungsmittel und -anlagen vorhanden sind und sich in einem funktionsfähigen Zustand befinden;
- die Auszubildenden und evtl. mitwirkenden Hilfsausbilder in die bevorstehende Ausbildung eingewiesen sind und die Uniformart sowie die mitzuführende Bewaffnung und Ausrüstung befohlen ist;
- alle Teilnehmer der Ausbildung über die für sie zutreffenden Sicherheitsbestimmungen belehrt sind;
- der Marsch oder Transport zum und vom Ausbildungsort organisiert ist.

Unter bestimmten Bedingungen gehören zur Vorbereitung der Ausbildung noch die medizinische Sicherstellung, die Versorgung der Ausbildungseinheit und Maßnahmen des Brandschutzes sowie spezielle Forderungen der einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen und der Dienste. Diese Aufgaben werden dann zusätzlich befohlen.
Die vorstehenden Kriterien für eine gründlich vorbereitete Ausbildung sind für den Ausbilder sozusagen eine Prüfliste, die er der Reihe nach durchgehen sollte, um seine Vorbereitung selbst zu beurteilen. Bei unkomplizierten Ausbildungsmaßnahmen kann dieser oder jener Punkt der Liste wenig Arbeit erfordern bzw. sogar wegfallen. Zum Beispiel stellt bei einer Ausbildung in einer Lehrklasse innerhalb der Kaserne der Marsch dorthin kein Problem dar, und auch die Sicherheitsbestimmungen erfordern für eine solche Ausbildung keine komplizierten Vorbereitungsarbeiten.

3.4.1. Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Ausbildung

Der Ausbilder erhält in der Regel vom Vorgesetzten die Aufgabe zur Vorbereitung der Ausbildung als **Diensteinweisung** mit folgenden Angaben:

- Thema der Ausbildung (in der Regel auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms), Hinweise auf zu beachtende Dienstvorschriften und zu nutzende Fachliteratur;
- Ausbildungsziel, zugehörige erzieherische Hinweise;
- Untergliederung des Themas in Lehrfragen oder Schwerpunkte (nur, wenn das entsprechend dem Umfang der Ausbildung notwendig ist);
- Zeit und Ort der Ausbildung;
- die festgelegte Ausbildungsform, Hinweise zu zweckmäßigen Ausbildungsmethoden;
- Angaben zur Sicherstellung der Ausbildung in Verantwortung des Vorgesetzten, Sicherstellungsaufgaben des Ausbilders;

– Hinweise zur politischen Arbeit während der Ausbildung;
– Maßnahmen der psychologischen Vorbereitung der Soldaten;
– Sicherheitsmaßnahmen, Maßnahmen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes;
– Aufgaben und Zeitraum für die persönliche Dienstvorbereitung des Ausbilders;
– Termin für die Bestätigung der Ausbildungsunterlagen.

Wurde das betreffende Thema in der militärischen Weiterbildung, im methodischen Lehrgang oder in der Dienstvorbereitung durch den Vorgesetzten behandelt, kann der Umfang der Diensteinweisung verringert werden. In diesem Fall stützt sich der Unteroffizier auf seine Aufzeichnungen bzw. Erfahrungen. Das gleiche gilt, wenn für das Thema eine Ausbildungsanleitung oder ein Konspekt vorliegt.

3.4.2. Persönliche Dienstvorbereitung

Für den Unteroffizier bedeutet Vorbereitung der Ausbildung in erster Linie die persönliche Dienstvorbereitung.

Der Umfang der persönlichen Dienstvorbereitung hängt von Umfang und Schwierigkeitsgrad des Ausbildungsstoffes, der erforderlichen Sicherstellung, vom Bildungsstand und von den methodischen Erfahrungen des Ausbilders sowie von den schon vorhandenen Ausbildungsunterlagen ab. Er kann also sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall sind aber die folgenden Elemente der persönlichen Dienstvorbereitung abzuarbeiten:

- Klarmachen der Aufgabe;
- Zeitberechnung;
- Entschluß;
- Sicherstellung.

Merke:
Die persönliche Dienstvorbereitung kann in keinem Fall entfallen.
Nicht das Dokument, sondern der Ausbilder muß den Soldaten Wissen und Können vermitteln!

Besonders für den jungen, noch unerfahrenen Ausbilder ist es wichtig, eine erprobte und vielfach bewährte Reihenfolge der Vorbereitung auf die Ausbildung einzuhalten und zur Gewohnheit zu entwickeln. Das hilft aber auch dem erfahrenen Ausbilder, bereits während der Vorbereitung präzise Vorstellungen von seiner Ausbildung zu entwickeln. Er durchdenkt zwangsläufig jede Phase der Ausbildung so gründlich, daß mögliche Schwierigkeiten bereits in dieser Phase erkannt werden und daß er nicht nur in seiner schriftlichen Ausbildungsunterlage, sondern auch im Kopf einen genauen Plan seiner Handlungen und der Handlungen der Soldaten besitzt. Mit wachsender Erfahrung steigt die Qualität der Dienstvorbereitung, während der Zeit- und Arbeitsaufwand sich verringert.

3.4.2.1. Ablauf der persönlichen Dienstvorbereitung

Bei den folgenden Ausführungen wird angenommen, daß zur Ausbildung weder eine Ausbildungsanleitung noch eine fertige Ausbildungsunterlage (Konspekt oder andere Ausarbeitungen) vorliegen.

Klarmachen der Aufgabe
Beim Klarmachen der Aufgabe geht der Ausbilder von der Diensteinweisung, dem Ausbildungsprogramm und der angegebenen Ausbildungsliteratur aus und beantwortet sich die folgenden Fragen:
- Beherrsche ich den Ausbildungsstoff vollständig oder muß ich dazulernen bzw. üben? Wen muß ich um Hilfe und Rat bitten (z.B. den Vorgesetzten oder andere Unteroffiziere)?
- Wie ist der Ausbildungsstand der Soldaten; was kann ich voraussetzen, was nicht? Wurden sie zu diesem Thema schon ausgebildet; wie waren die Ergebnisse? Wie lange liegt diese Ausbildung zurück? (Bildet der Unteroffizier seine eigene Einheit aus, sind diese Fragen meist leicht zu beantworten, ist er jedoch zur Ausbildung ihm nicht unterstellter Soldaten eingesetzt, muß er deren Vorgesetzte befragen.)
- Sind die materiellen Voraussetzungen für die vorzubereitende Ausbildung vorhanden? Besitzt die Einheit genügend Geräte, um alle Soldaten auszurüsten? Muß etwas aus dem Lager des Truppenteils empfangen werden? Ist es zweckmäßiger, nacheinander üben zu lassen, um alle Soldaten intensiv auszubilden?

Zeitberechnung
Bei der Zeitberechnung werden folgende Zeiträume festgelegt:
- *Vorbereitungszeit*
  Sie ist durch die Diensteinweisung bestimmt worden und wird nun untergliedert in die Zeit für die persönliche Dienstvorbereitung, notwendige Vorbereitung der Ausbildungseinheit und für die materielle Sicherstellung der Ausbildung; soweit vorgesehen, muß auch Zeit für die Einweisung von Hilfsausbildern eingeplant werden;
- *Zeit für die Ausbildung selbst*
  Sie ist im Dienstplan befohlen. Eine Unterteilung ist nur dann notwendig, wenn Zeiten für Hin- und Rückmarsch zu berücksichtigen sind, wenn die Ausbildung weiter in Stationen/Lehrplätze unterteilt wird oder andere Gründe das erforderlich machen;
- *Zeit für die Nachbereitung und die Auswertung der Ausbildung*
  Zum Beispiel müssen zeitweilig empfangene Ausbildungsmittel abgebaut und abgegeben sowie die Ergebnisse an den Vorgesetzten gemeldet werden.

Entschluß
Der Entschluß des Ausbilders führt unmittelbar zur genauen Bestimmung des Ablaufs der Ausbildung. Er umfaßt:
- *Untergliederung des Ausbildungsziels in Teilziele*
  Der Ausbilder nimmt die Angaben aus der Diensteinweisung zur Hand und leitet aus dem befohlenen Ausbildungsziel die Ziele für die Teilschritte ab.

Beispiel:
Befohlenes Ausbildungsziel – Die Soldaten können das Gerät ... vorschriftsmäßig bedienen.
Abgeleitete Teilziele – Teile des Geräts und ihre Aufgabe kennen;
Arbeitsbereitschaft des Gerätes herstellen;
Betriebswerte beobachten, Werte entsprechend korrigieren;
Meßergebnisse eindeutig an den Vorgesetzten melden.

Dabei werden auch die der Tätigkeit entsprechenden Erziehungsziele festgelegt. Der Ausbilder muß die Soldaten aus der Tätigkeit heraus zu richtigem Verhalten führen und die Erkenntnisse der Soldaten durch seine Anleitung positiv beeinflussen.

- *Festlegen der Reihenfolge der Lehrfragen*
  Diese Reihenfolge ergibt sich normalerweise aus der logisch gegliederten Reihenfolge der vorher festgelegten Teilziele. Abweichungen ergeben sich aus organisatorischen Gründen, wenn beispielsweise bei Einhaltung dieser Reihenfolge ein mehrfacher Platzwechsel notwendig würde.
- *Zuordnung der Ausbildungsformen*
  Sofern sie nicht bereits vom Vorgesetzten befohlen wurde, ist die dem jeweiligen Ziel entsprechende Ausbildungsform festzulegen. Die Ausbildungsmethoden können in dieser Phase der Vorbereitung schon mit bedacht werden, sind aber erst beim Erarbeiten des Konspekts endgültig zuzuordnen.
- *Einteilung der Ausbildungseinheit*
  Diese Aufgabe entfällt, wenn der Vorgesetzte die Einteilung schon angewiesen hat oder eine feststehende Ordnung dazu vorhanden ist. Legt der Ausbilder die Einteilung fest, so geht er vom Ausbildungsziel und der vorhandenen Sicherstellung mit Ausbildungsmitteln und Gerät aus (Entscheidung über geschlossene oder Stationsausbildung).
- *Zeiteinteilung*
  Aus dem Umfang des in den Lehrfragen zu behandelnden Stoffes ergibt sich die jeweils zu planende Zeit. Ein erfahrener Ausbilder kann diese Zeiteinteilung aus der Praxis heraus leicht vornehmen. Weniger erfahrenen Ausbildern ist eine Rücksprache beim Vorgesetzten zu empfehlen. Bei jeder Zeiteinteilung ist zu beachten, daß die meiste Zeit für die praktische Tätigkeit vorgesehen werden muß und theoretische Erörterungen auf ein Minimum beschränkt werden sollten.

Sicherstellung der Ausbildung
Zur Sicherstellung der Ausbildung gehören folgende Aufgaben:
- Ausarbeiten des Konspekts (siehe dazu Abschnitt 3.4.2.2.);
- Vorbereiten und Überprüfen des Ausbildungsortes und der Sicherstellung.

  Dabei sind Nutzungsfähigkeit, Sauberkeit und Vollständigkeit aller für die Ausbildung benötigten und dort befindlichen Gegenstände und Anlagen zu prüfen, evtl. unterstellte Ausbilder und die Ausbildungseinheit einzuweisen sowie Ausbildungsmittel und andere Hilfsmittel zu beschaffen oder auch anzufertigen.

  In vielen Fällen ist es notwendig, den Soldaten zu befehlen, zusätzlich zur Ausrüstung Schreibzeug oder andere Gegenstände mitzuführen.

Unmittelbar vor der Ausbildung muß der Ausbilder die Vollständigkeit der materiellen Sicherstellung nochmals überprüfen. Bewährt hat sich, einen Soldaten schon in die Vorbereitung einzubeziehen und mit der Überprüfung vor der Ausbildung zu beauftragen.

3.4.2.2. Ausbildungsunterlagen

Unterlagen für die Vorbereitung der Ausbildung
Zur Vorbereitung der Ausbildung nutzt der Ausbilder als wichtigstes Dokument das **Ausbildungsprogramm**.
Jeder Ausbilder muß die darin enthaltenen Bestimmungen über Ziel und Inhalt der Ausbildung sowie zur Organisation und methodischen Gestaltung der Ausbildung kennen.
Weitere Unterlagen für die
- *stoffliche Vorbereitung:* Dienstvorschriften und andere militärische Bestimmungen und Betriebsanleitungen sowie Handbücher;
- *methodische Vorbereitung:* Methodiken, Ausbildungsanleitungen und andere Hilfsmittel für den Ausbilder;
- *allgemeine Vorbereitung:* Beiträge aus militärischen und anderen Fachzeitschriften (»Ausbilder«, »Militärwesen«, »Militärtechnik«), Fachbücher und andere Veröffentlichungen.
  Es empfiehlt sich, geeignete Beiträge zu sammeln und geordnet aufzubewahren.

Unterlagen für die Ausbildung selbst
Zur Ausbildung selbst wird ein **Konspekt** benötigt. Form und Inhalt werden in der Regel von den Vorgesetzten festgelegt. Eine bewährte Form des Konspekts enthält, nach Spalten gegliedert, folgende Angaben:
Kopfteil
Bestätigungsvermerk des Vorgesetzten, Datum der Ausarbeitung, Bezeichnung des Ausbildungszweiges, Thema, Ausbildungsziel, Erziehungsziel, Lehrfragen/Schwerpunkte, zur Verfügung stehende Zeit, Ausbildungsort, materielle Sicherstellung
Textteil
- Spalte »Ablauf der Ausbildung«:
  Bezeichnung der Lehrfragen oder Schwerpunkte und ihre weitere Untergliederung, wichtige Aussagen als Stichpunkte oder wörtlich, Merksätze und andere wichtige Elemente der Ausbildung
  Je nach Art und Inhalt der Ausbildung kann der Ablauf der Ausbildung ganz oder teilweise grafisch oder in Form einer Skizze dargestellt werden.
- Spalte »Zeit«:
  Zeiteinteilung für die einzelnen Elemente der Ausbildung, Pausen und Zeit für organisatorische Maßnahmen, Auswertung und andere vorgesehene Arbeiten sowie An- und Rückmarsch
- Spalte «Hinweise«:
  Notizen zur methodischen Gestaltung der Ausbildung, Ausbildungs- und Erziehungsziel, für den betreffenden Abschnitt einzusetzende Ausbildungsmethoden, Ausbildungsmittel, organisatorische Bemerkungen, Kon-

trollwerte und alles das, was der Ausbilder bei der Ausbildung zu beachten hat
Es hängt vom Ausbildungsstand des Ausbilders, vom Umfang und der Schwierigkeit des Stoffes ab, welchen Umfang der Konspekt hat. Ist der Konspekt gut durchdacht und sorgfältig ausgearbeitet, so dient er nur als Hilfsmittel, wenn der Ausbilder einmal nicht mehr weiter weiß, und gibt ihm Sicherheit. In vielen Fällen aber ist es möglich, bei entsprechender Erfahrung und nach längerer Praxis als Ausbilder den Konspekt kürzer abzufassen und nur noch solche Stoffelemente aufzunehmen, die sehr umfangreich sind. Der Konspekt ist dann nur noch ein Handzettel für den Ausbilder.
Mit standardisierten Ausbildungsunterlagen wird dem Ausbilder die Arbeit erleichtert. Er muß den Konspekt für seine Ausbildung nicht selbst ausarbeiten. Die Ausbildungsunterlagen werden entweder in den Truppenteilen erarbeitet und verteilt oder in Form von Ausbildungsanleitungen zentral zugeführt. Der Vorteil liegt neben der Zeitersparnis für den Ausbilder in der Möglichkeit, auf bestimmten Gebieten die Ausbildung zu vereinheitlichen. Die Arbeit mit diesen Unterlagen erfordert aber vom Ausbilder ein gründliches Studium, bevor er danach ausbildet. Die persönliche Dienstvorbereitung bleibt auch in diesem Fall eine unentbehrliche Arbeit des Ausbilders. Neben dem gründlichen Studium muß der Ausbilder meist Präzisierungen vornehmen, um die spezifischen Bedingungen seiner Einheit zu berücksichtigen.

3.5. Durchführung der Ausbildung

Bei der Ausbildung ist es wichtig, Leistung und Verhalten jedes Soldaten gut zu kennen und zu berücksichtigen. Nur auf dieser Grundlage kann jeder Soldat zum Ziel der Erziehung und Ausbildung geführt werden.

3.5.1. Zum Auftreten des Ausbilders

Der Ausbilder muß sein gesamtes Auftreten auf die Einhaltung der Dienstvorschriften ausrichten. Es kommt darauf an, daß die Soldaten ihren Ausbilder als den erfahrenen, gut ausgebildeten Genossen erleben, der klare Forderungen stellt und auf ihre Erfüllung drängt, ihnen aber auch hilft, sie mit Rat und Tat unterstützt und für ihre Interessen eintritt. Die stärkste erzieherische Wirkung geht vom täglichen Vorbild des Ausbilders aus. Es muß also persönliches Ziel jedes Unteroffiziers sein, überall und immer vorbildlich aufzutreten.

Der Ausbilder soll sein Auftreten besonders auf folgende Forderungen orientieren:
- Die Soldaten müssen wissen, was sie in der Ausbildung erreichen sollen. Wo der Sinn und Zweck der Aufgabe nicht ohne weiteres einsehbar ist, muß er erläutert werden.
  Deshalb stets klare Ziele und Aufgaben stellen!
- Nicht jede Forderung kann sofort erfüllt, nicht jede Aufgabe beim ersten Male vollständig und richtig gelöst werden, sonst wäre keine Ausbildung notwendig. Das ist völlig normal und kein Grund zur Sorge, erfordert aber Geduld und Besonnenheit.
  Deshalb geduldig ausbilden, aber in den Forderungen nicht nachlassen!
- Der Ausbilder ist nicht nur der Vorgesetzte, sondern in gleicher Weise auch der Genosse und Kamerad seiner Soldaten, der sie nicht nur ausbilden soll, sondern auch bereit sein muß, mit ihnen zusammen im Gefecht zu bestehen.
  Deshalb eine Atmosphäre der Kameradschaft, Hilfe und Zusammenarbeit im Kollektiv schaffen!
- Jeder Soldat hat seine Verantwortung zu tragen und seine Pflichten zu erfüllen. Die Kampfeigenschaften moderner Waffensysteme und Kampfmittel können aber nur von gut ausgebildeten Soldaten *im Kollektiv* voll ausgenutzt werden.
  Deshalb in der Ausbildung ein festes Kollektiv formen, indem bei allen Forderungen und Aufgaben von den Interessen des Kollektivs ausgegangen wird, gemeinsam das Ziel zu erreichen.

3.5.2. Wichtige Regeln für den Ausbilder

Soll eine Ausbildung erfolgreich sein und damit einen Zuwachs an Wissen und Können der Soldaten erbringen, muß der Ausbilder folgende Regeln kennen und beachten:
- Alle Soldaten rechtzeitig über Thema, Ziel, Zeit und Ort der Ausbildung und über die befohlene Ausrüstung informieren.
- Soldaten in die Vorbereitung der Ausbildung einbeziehen (z. B. Anfertigung einfacher Ausbildungsmittel).
- Der Ausbilder muß gut vorbereitet sein. Seine Uniform muß sauber und ordentlich, sein Auftreten vorbildlich sein.
- Ausbildung mit der Meldung an den Ausbilder beginnen, danach Anzugsordnung und Ausrüstung der Soldaten kontrollieren. Kleine Mängel sofort beseitigen.
- Ablauf und Ziel der Ausbildung kurz nennen. Anschließend, wenn notwendig, Kontrollfragen bzw. -aufgaben stellen. Einleitung der Ausbildung auf ein Mindestmaß begrenzen.
- Auf Fragen oder Aufruf haben sich die Soldaten zu melden. Wiederholung von Fragen oder Aufgaben nur bei Notwendigkeit fordern.
- Zur aktiven Beschäftigung mit dem Ausbildungsstoff alle Ausbildungsmittel und originalen Waffen und Geräte nutzen.
- Darlegungen und Erläuterungen auf das Notwendige begrenzen. Die meiste Zeit für das aktive Handeln zur Verfügung stellen.
- Allen Soldaten bei der Demonstration gute Beobachtungsmöglichkeit schaffen.
  Gute Sicht geht vor exakter Antrete- oder Sitzordnung!
- Soldaten stets im Blickfeld behalten. Nur so kann der Ausbilder beurteilen, ob die Soldaten seinen Ausführungen folgen, ihn verstehen, ob sie interessiert oder gleichgültig, ob sie diszipliniert, aufmerksam und aktiv sind. Es ist für den jungen Ausbilder zweckmäßig, sich von vornherein auf einen

oder wenige Soldaten besonders zu konzentrieren; später erwirbt er dann die Fähigkeit, die gesamte Ausbildungseinheit zu überblicken.

- Schon bei der Dienstvorbereitung sichern, daß alle Soldaten die Möglichkeit aktiver Arbeit am Ausbildungsstoff haben und nicht untätig bleiben müssen. Nur die Ausbildungszeit zählt, in der aktiv gehandelt wird! Durch gute Organisation Leerlauf, Langeweile und unnütze Abschweifungen vom Thema vermeiden. Genügend Ausbildungsmittel, Arbeitsblätter und dergleichen beschaffen. Tafelbilder schon vor der Ausbildung vorbereiten. Unnötiges Abschreiben und Abzeichnen nicht zulassen.
- Fragen der Soldaten kurz und klar beantworten. Kann im Moment keine Antwort gegeben werden oder weichen die Fragen vom Stoff ab, diese nach der Ausbildung klären.
- Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Geheimhaltung streng durchzusetzen.
- Schon während der Ausbildung Notizen für die Auswertung machen. Sonst können wichtige Gedanken leicht verlorengehen.

3.6. Auswertung der Ausbildung

Jede Ausbildung sollte vom Ausbilder ausgewertet werden. Die Art der Auswertung kann unterschiedlich sein, in jedem Fall müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wurde das Ausbildungs- und Erziehungsziel erreicht?
- Wie ist die eigene Tätigkeit zu bewerten?
- Wie waren Leistungen und Mitarbeit der Soldaten?
- Wurde der Ausbildungsstoff in der vorgesehenen Zeit vermittelt?
- War die Ausbildung methodisch richtig und zweckmäßig gestaltet?
- War die Organisation der Ausbildung zweckmäßig?
- Welche konkreten Ergebnisse (z. B. Normerfüllung, Verminderung der Fehlerzahl) wurden erreicht?

Aus der Antwort auf jede dieser Fragen ergeben sich Schlußfolgerungen für die weitere Ausbildung, für die persönliche Weiterbildung und methodische Qualifizierung des Ausbilders, für die individuelle Arbeit mit den Soldaten, für die Zeiteinteilung, die materielle Sicherstellung der Ausbildung und andere Gebiete der Tätigkeit des Ausbilders. Diese Schlußfolgerungen ermöglichen eine Verbesserung der Ausbildung. Sie gelten aber nicht nur für eine Wiederholung der ausgewerteten Ausbildung, sondern auch für jede andere Ausbildung. Damit tragen sie zur Entwicklung und Qualifizierung des Ausbilders bei. Schließlich erhalten bei entsprechender Auswertung auch die Soldaten und andere Ausbilder Hinweise und Anstöße zur Verbesserung ihrer Leistungen.
Das Ziel der Auswertung ist erreicht, wenn:

- die Vorgesetzten Verlauf und Ergebnis der Ausbildung kennen;
- der Ausbilder Schlußfolgerungen aus seiner Arbeit und der Arbeit der Ausbildungseinheit gezogen hat;
- das Kollektiv weiß, wie seine Leistungen bewertet werden und was weiter zu erreichen ist;
- jeder Soldat (soweit das möglich ist) erfahren hat, wie seine Leistung und sein Verhalten eingeschätzt werden und welche Aufgaben er in der folgenden Zeit zu erfüllen hat.

Möglichkeiten der Auswertung

Die **persönliche Auswertung** ist die grundlegende Art der Auswertung für den Unteroffizier. Voraussetzung ist das Bemühen, selbstkritisch die eigenen Leistungen zu überdenken und zu beurteilen. Der Ausbilder überdenkt die vorangegangene Ausbildung an Hand von Notizen, die er sich während der Ausbildung gemacht hat. Die persönliche Auswertung sollte unmittelbar nach der Ausbildung erfolgen; ist das nicht möglich, spätestens am Abend desselben Tages. Nach der Auswertung muß sich der Unteroffizier alle Fragen klar beantworten können, wenn notwendig, sollte er mit anderen Ausbildern oder mit den Vorgesetzten sprechen.
Bei der **Auswertung mit der Ausbildungseinheit** nutzt der Unteroffizier die Schlußfolgerungen aus der persönlichen Auswertung. Er gibt bekannt, ob und in welchem Grade das Ziel erreicht wurde, wertet Disziplin, Mitarbeit und gegenseitige Hilfe aus und nennt besonders gute und schwache Leistungen. Weiter stellt er, falls notwendig, Aufgaben zum Festigen und Wiederholen des Stoffes und zur Vorbereitung auf die folgende Ausbildung. Eine tiefgründige Auswertung ist in den meisten Fällen nur nach umfangreicheren Ausbildungsabschnitten notwendig und möglich, z. B. beim Abschluß der Militärischen Grundausbildung, von Ausbildungskomplexen und bestimmten Teilen der Spezialausbildung.
Die **Auswertung mit einzelnen Soldaten** führt der Unteroffizier, um leistungsstarke Soldaten weiter zu fördern oder leistungsschwachen Soldaten zu helfen. Diese Art der Auswertung ermöglicht es, die Soldaten, ihre Meinung und die Beweggründe ihres Handelns näher kennenzulernen und auf ihre Besonderheiten einzugehen.
Für eine richtige Einschätzung des Soldaten ist es notwendig, daß sich der Unteroffizier schon in den ersten Ausbildungsstunden ein Bild von den Unterstellten macht. Jedoch darf sich dadurch kein Vorurteil bilden. Die Beobachtungen müssen stetig weitergeführt und korrigiert werden, bis ein sicheres Urteil möglich ist. Nicht die Leistung allein, sondern auch das Bemühen, die militärischen Pflichten zu erfüllen, der Fleiß und die Mitarbeit, die Eingliederung in das Kollektiv müssen beobachtet werden und Grundlage der Einschätzung sein. Besonders im persönlichen Gespräch ist es oft möglich, Ursachen für besonders gute, aber auch für schwache Leistungen zu ergründen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
Handelt es sich um leistungsschwache Soldaten, muß sich der Ausbilder besonders gründlich auf ein Auswertungsgespräch vorbereiten und darf nicht voreingenommen das Gespräch beginnen.

Er muß sich vorher klarmachen:

Was soll im Gespräch erreicht werden?
Warum ist er unaufmerksam? Warum arbeitet er nicht mit? Warum kann er diese Tätigkeit noch nicht ausführen? Wie kann ich ihm helfen?

Wie soll das Gespräch beginnen?
Keine Vorwürfe machen, an Gutes anknüpfen. Interesse wecken. Nach persönlichen Dingen fragen.

Welche Probleme müssen unbedingt geklärt werden?
Mitarbeit verbessern. Andere Genossen zur Hilfe gewinnen. Die Bedeutung des besseren Lernens erklären. Beteiligung an einem FDJ-Zirkel erreichen.

Welche Schlußfolgerungen sind zu erwarten?
Vorschläge an den Vorgesetzten, zusätzliches Üben, Gewinnung eines Paten usw.

Welche charakterlichen Besonderheiten sind zu beachten?
Besonders empfindlich bei Kritik, aufgeschlossen, aufbrausend usw.

Bei der Auswertung mit dem einzelnen Soldaten kann und soll der Soldat seine Meinung und seine Ansichten äußern. Das ist stets von großem Wert für den Ausbilder, erfordert aber eine entspannte, aufgeschlossene Atmosphäre. Daher muß der Ausbilder auch zuhören können und seine Antworten und Urteile gut überlegen.

Hat ein Vorgesetzter die Ausbildung kontrolliert, so wertet er die Ausbildung mit dem Unteroffizier persönlich aus. Der Ausbilder kann aus einer solchen Auswertung viel lernen, weil der kontrollierende Vorgesetzte in der Regel über eine große Erfahrung als Ausbilder verfügt. Weisungen und Hinweise sollte der Ausbilder für seine weitere Arbeit nutzen. Es ist dabei auch möglich, Fragen zu stellen und damit Unklarheiten zu beseitigen.

Teil C
Allgemeine Grundlagen des militärischen Dienstes

1. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Nationalen Volksarmee [1008]

Von den Armeeangehörigen wird als höchste Pflicht gegenüber der sozialistischen Gesellschaft gefordert, den Fahneneid in jeder Hinsicht gewissenhaft zu erfüllen. Um ihr gerecht zu werden, muß der Armeeangehörige klassenbewußt, diszipliniert, ehrlich, tapfer und mutig sein. Seine ehrenvolle Pflicht muß er unter allen Umständen, auch unter Einsatz seines Lebens, erfüllen. Jeder Armeeangehörige muß sich deshalb zum Grundsatz für sein Handeln machen:
- Befehle und andere Aufträge unter allen Bedingungen gewissenhaft und zeitgerecht ausführen, denn im bewaffneten Kampf kann von der Erfüllung des Befehls das Leben ganzer Kampfkollektive abhängen.
- Stets pflichtbewußt und richtig handeln, alle Bestimmungen über das militärische Leben, auch in Abwesenheit der Vorgesetzten, exakt einhalten.
- Den Vorgesetzten Gehorsam leisten, sie achten und ihnen Vertrauen schenken.
- Jede bekannte oder bekannt gewordene Unzulänglichkeit, jeden Verstoß gegen militärische Bestimmungen sofort dem Vorgesetzten melden.
- Zur Pflichterfüllung Initiative entwickeln und alle Kräfte einsetzen.

1.1. Allgemeine Pflichten

Der Armeeangehörige wird während des aktiven Wehrdienstes umfassend ausgebildet und dazu befähigt, den Anforderungen im Gefecht gerecht zu werden. Dazu muß der Armeeangehörige seine Pflichten genau kennen. In den Rechtsvorschriften und in den militärischen Bestimmungen (Wehrdienstgesetz, Dienstlaufbahnordnung, Innendienstvorschrift) sind die allgemeinen Pflichten und Rechte der Armeeangehörigen festgelegt.
Er muß:
- das sozialistische Vaterland schützen, den Wehrdienst getreu dem Fahneneid leisten, die ihm übertragenen Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen und seine ganze Kraft sowie sein Leben bei der Erfüllung der militärischen Pflichten einsetzen;

- der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sowie seinem sozialistischen Staat treu ergeben sein, die Verbundenheit zwischen der Nationalen Volksarmee und den Werktätigen der DDR ständig festigen, das Volkseigentum achten, dieses vor Mißbrauch schützen und stets die Ehre der NVA wahren;
- dazu beitragen, den Klassenauftrag der NVA in fester Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen sozialistischen Bruderarmeen ehrenvoll zu erfüllen und stets im Sinne des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus handeln;
- die Rechtsvorschriften der DDR einhalten sowie die für ihn zutreffenden militärischen Bestimmungen erfüllen, seine politischen und militärischen Kenntnisse unaufhörlich vervollkommnen, die Gefechtsbereitschaft in seinem Verantwortungsbereich ständig gewährleisten, die Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung stets einsatzbereit halten und alle Belastungen und Entbehrungen des militärischen Dienstes standhaft ertragen;
- die militärische Disziplin und Ordnung einhalten, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam leisten und sie schützen, die sozialistischen Beziehungen in seinem militärischen Kollektiv festigen, alle Armeeangehörigen und die Angehörigen der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane achten sowie die vorschriftsmäßige Uniformart und die für ihn zutreffenden Dienstgradabzeichen tragen;
- alle Staats- und militärischen Geheimnisse streng wahren sowie Festlegungen über Wachsamkeit und Geheimhaltung stets einhalten.

Sozialistisches Bewußtsein, hohe Disziplin und militärische Meisterschaft bestimmen weitestgehend unsere Überlegenheit über den Gegner und haben für den Sieg im bewaffneten Kampf eine besondere Bedeutung. Sie bilden eine Einheit, die der Armeeangehörige verkörpern muß, damit er seine Pflichten in Ehren erfüllen kann.

1.2. Allgemeine Rechte

Der Armeeangehörige hat entsprechend dem Charakter unseres Staates die gleichen in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten wie alle anderen Bürger der DDR. Dem Armeeangehörigen werden die ihm zustehenden Rechte nach den militärischen Bestimmungen (Dienstlaufbahnordnung, Innendienstvorschrift) garantiert. Zu den allgemeinen Rechten der Armeeangehörigen gehören:

das Recht auf
- politische und militärische Bildung und Weiterbildung;
- Besoldung und soziale Versorgung;
- kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinische Betreuung;
- Erholungsurlaub;
- freie Urlaubsfahrten zwischen dem Dienstort und dem Wohnort oder zu einem Urlaubsort im Gebiet der DDR;
- Fahrpreisermäßigung bei Urlaubsfahrten zwischen dem Dienstort und dem Wohnort;

- Benutzung der Bibliotheken der NVA und Teilnahme an Film- und anderen kulturellen Veranstaltungen im Regiments- und im Kompanieklub;
- eigene kulturelle und sportliche Betätigung;
- Empfang von Besuchern, falls er kaserniert untergebracht ist;
- Inanspruchnahme von Leistungen der Militärhandelsorganisation (MHO) in der Kaserne;
- Wohnraumversorgung im Standortbereich, falls er Berufsunteroffizier ist;
- Wahrnehmung staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen, insbesondere als Abgeordneter von Volksvertretungen;
- Eingaben und Beschwerden.

1.3. Wachsamkeit und Geheimhaltung

Zur Vorbereitung und Durchsetzung seiner aggressiven Ziele bedient sich der Imperialismus in zunehmendem Maße seiner Geheimdienste. Er versucht Geheimnisse auszuspähen, Informationen jeder Art zu erlangen und verstärkt seine ideologische Diversion. Die Geschichte sowie das Geschehen in der gegenwärtigen Klassenauseinandersetzung erbringen hierzu eindeutige Beweise. Deshalb ist es erforderlich, die Handlungen des Gegners ständig zu beachten, vom Klassenstandpunkt richtig zu werten und die auf dem Gebiet des Geheimnisschutzes erlassenen Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen konsequent einzuhalten und durchzusetzen.

Im Interesse des staatlichen und persönlichen Schutzbedürfnisses muß jeder Armeeangehörige sowohl während seiner Dienstzeit als auch nach seinem Ausscheiden aus der Nationalen Volksarmee über alle ihm bekannt gewordenen Staats- und militärischen Geheimnisse sowie internen dienstlichen Belange absolutes Stillschweigen wahren.

Jeder Armeeangehörige ist verpflichtet, wenn ihm Verstöße gegen die Geheimhaltungsbestimmungen bekannt werden und bei Aufforderungen zu Handlungen, die im Widerspruch zu den Forderungen der Wachsamkeit und Geheimhaltung stehen, das sofort den Vorgesetzten zu melden.

Verhaltensregeln der Armeeangehörigen
- Unbefugten Personen keine Staats- und militärischen Geheimnisse übermitteln; sie dürfen darüber auch nicht auf andere Weise informiert werden. Ihnen keinen Einblick in solche oder andere dienstliche Unterlagen gewähren (Einhaltung der Schweigepflicht über geheimzuhaltende Angaben und dienstliche Belange im persönlichen Briefverkehr, bei Telefongesprächen und in der Öffentlichkeit, keine Bekanntgabe des Aufenthaltsortes bei Übungen und anderen Einsätzen, persönliche Briefschaften und Verpakkungsmaterialien mit Postanschriften nicht in Müllcontainer werfen).
- Staats- und militärische Geheimnisse nicht in Truppenunterkünften, Wohnungen und Ledigenheimen, Hotels, Gaststätten, Lazaretten, Kur- und Erholungsheimen, Kinos u. a. bearbeiten, anfertigen oder aufbewahren.
- Militärische Anlagen (wie Kasernen, Führungspunkte, Flugplätze, Truppenübungsplätze, Ausbildungszentren, Grenzsicherungsanlagen, Feuerstellungen, Versorgungsbasen, Hafenanlagen) oder Bewaffnung und Ausrüstung weder skizzieren noch fotografieren oder filmen.

- Keine privaten Aufzeichnungen, Tagebücher oder Schriften bzw. Bildsammlungen über die Nationale Volksarmee anlegen oder führen, wenn dadurch militärische Geheimnisse offenkundig werden.
- Nicht als Amateurfunker in oder außerhalb der Dienststelle tätig sein, sofern dafür keine Erlaubnis durch den Vorgesetzten erteilt wurde.
- Keine Rundfunk- und Fernsehsendungen kapitalistischer und anderer nichtsozialistischer Staaten (nachfolgend nichtsozialistischer Staaten) oder Westberlins empfangen.
- Keine Verbindungen, direkt oder über dritte Personen, mit Einrichtungen oder Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin aufnehmen oder unterhalten.
- Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin nicht in der eigenen Wohnung empfangen. Keine Zusammenkünfte mit ihnen anderwärts organisieren oder besuchen.
- Das Territorium nichtsozialistischer Staaten oder Westberlins nicht betreten, durchfahren oder überfliegen (gilt auch für das Betreten von See- und Binnenschiffen sowie von Gebäuden und Einrichtungen der Vertretungen nichtsozialistischer Staaten oder Westberlins, wie Botschaften, Konsulate, Missionen u. a. Einrichtungen, und die Benutzung von Fluglinien dieser Staaten bei Urlaubsreisen).
- In- und ausländischen Journalisten keine Gespräche, Interviews, Tonband-, Film- oder Fotoaufnahmen gewähren. Die Beantwortung der Fragen höflich, aber bestimmt ablehnen.
- Bei unvorhergesehenen oder nicht zu vermeidenden Zusammenkünften mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin klassenmäßig und wachsam handeln und die Geheimhaltung wahren. Zu dienstlichen Fragen und zur Person (Wohnanschrift, Dienststellung, Tätigkeit u. a.) keine Auskünfte geben. Keine Beschwerden, Anzeigen, Informationen, Nachrichten, Geschenke und andere Gegenstände entgegennehmen oder übergeben.
- Fahrzeuge, die in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin zugelassen sind, einschließlich der Vertretungen dieser Staaten oder Westberlins, nicht benutzen. Sich nicht in solchen Fahrzeugen aufhalten, ihnen Abschleppdienste leisten oder sich von ihnen abschleppen lassen. Die Hilfeleistung bei Unfällen gegenüber verletzten Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin ist gestattet, sofern die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht gefährdet ist. Bei Beteiligung an Unfällen Personalien mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin nicht austauschen. Die Deutsche Volkspolizei in jedem Fall verständigen.

Dem Vorgesetzten sofort Meldung erstatten über die Kenntnis von:
- vorgesehenen, beantragten oder durchgeführten Reisen von Ehepartnern, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwägerinnen, Schwagern, Schwiegersöhnen und -töchtern sowie Personen, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, in nichtsozialistische Staaten oder nach Westberlin. Bei den obengenannten Personen, die in Erfüllung ihrer dienstlichen oder beruflichen Aufgaben ständig mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin im Kontakt stehen (diplomatischer Dienst, Außenhandel, Handelsmarine, Spezialistenaustausch u. a.) eine

einmalige Meldung darüber sowie eine Ergänzungsmeldung bei Beendigung eines solchen Dienstes abgeben;
- beantragten oder durchgeführten Wohnsitzverlegungen der obengenannten Personen in einen nichtsozialistischen Staat oder nach Westberlin bzw. aus einem nichtsozialistischen Staat oder aus Westberlin in die DDR;
- unvorhergesehenen Zusammenkünften oder Verbindungen jeglicher Art mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin sowie Hilfeleistung gegenüber solchen Personen, einschließlich Kontaktversuche der Personen aus Vertretungen oder von Journalisten nichtsozialistischer Staaten oder Westberlins;
- Anträgen oder Einreisen von Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn Besuche von oder Begegnungen mit Ehepartnern, Kindern, Eltern oder Personen, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, zu erwarten sind oder bereits stattfanden. Das trifft auch zu, wenn Ehepartner, Kinder, Eltern oder Personen, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, den Aufenthalt von Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin in der Deutschen Demokratischen Republik beantragen;
- beabsichtigten oder durchgeführten Zusammentreffen von Ehepartnern, Kindern, Eltern oder Personen, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin im sozialistischen Ausland;
- zivilrechtlichen Ansprüchen (Erbschaften, Schadenersatz u. a.) gegenüber Bürgern, juristischen Personen oder Einrichtungen in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin. Bei der Geltendmachung dieser Ansprüche sind die dazu getroffenen Festlegungen in den geltenden militärischen Bestimmungen zu beachten.

Ausnahmen sind in den geltenden militärischen Bestimmungen über Wachsamkeit und Geheimhaltung festgelegt.

2. Vorgesetzte und Unterstellte, Dienstgradhöhere und Dienstgradniedere [1011]

Die Armeeangehörigen unterscheiden sich

nach der Dienstgradgruppe und dem Dienstgrad in
– Soldaten,
– Unteroffiziersschüler,
– Fähnrichschüler,
– Unteroffiziere,
– Offiziersschüler,
– Fähnriche,
– Offiziere;

nach dem Dienstverhältnis in
– Soldaten im Grundwehrdienst,
– Soldaten auf Zeit,
– Unteroffiziere auf Zeit,
– Offiziere auf Zeit,
– Berufsunteroffiziere,
– Fähnriche,
– Berufsoffiziere.

nach der Dienststellung in
– Vorgesetzte,
– Unterstellte;

Direkte Vorgesetzte sind Armeeangehörige, denen andere Armeeangehörige nach der Dienststellung ständig oder zeitweilig unterstehen. Der nächste direkte Vorgesetzte eines Armeeangehörigen ist der *unmittelbare Vorgesetzte.*

Merke:
Direkte Vorgesetzte haben Befehls- und Disziplinarbefugnis.

Beispiel:
Für einen Gruppenführer sind im Rahmen des Truppenteils folgende Armeeangehörige direkte Vorgesetzte:
– der Zugführer (auch unmittelbarer Vorgesetzter);
– der Hauptfeldwebel;
– der Kompaniechef;
– der Bataillonskommandeur;
– der Regimentskommandeur.

Die Stellvertreter eines Kommandeurs sind Vorgesetzte aller Armeeangehörigen im Verantwortungsbereich des Kommandeurs, außer gegenüber den anderen Stellvertretern des Kommandeurs. Die Stellvertreter haben das Recht, für ihr Aufgabengebiet Anordnungen zu erteilen, die im Verantwortungsbereich des Kommandeurs für alle Armeeangehörigen verbindlich sind. Diese Anordnungen sind genauso verbindlich wie Befehle und deshalb unbedingt auszuführen.

Merke:
Stellvertreter eines Kommandeurs haben Anordnungsbefugnis.

Beispiel:
Stellvertreter im Truppenteil sind:
– die Stellvertreter des Kompaniechefs;
– die Stellvertreter des Bataillonskommandeurs;
– die Stellvertreter des Regimentskommandeurs.

Die Leiter und Offiziere der Dienste sind Vorgesetzte des Personalbestands der Einheiten des betreffenden Dienstes in der Führungsebene des Kommandeurs. Sie dürfen gegenüber den Armeeangehörigen dieser Einheiten Anordnungen erteilen.

Beispiel:
Für den Gruppenführer in einer Aufklärungseinheit des Truppenteils ist der Oberoffizier Aufklärung gleichfalls Vorgesetzter.

Führen Armeeangehörige, die einander nicht unterstellt sind und deren Stellung zueinander nicht vom Vorgesetzten festgelegt wurde, gemeinsam Dienst durch, ist der Dienststellungshöhere und bei gleichen Dienststellungen der Dienstgradhöhere oder Dienstgradältere der Vorgesetzte.
Bei Abwesenheit oder Ausfall des Vorgesetzten übernimmt ein strukturmäßiger Stellvertreter des Vorgesetzten dessen Pflichten und Rechte, einschließlich der Befehls- und Disziplinarbefugnisse. Wenn es keine strukturmäßigen Stellvertreter gibt, bestimmt der Vorgesetzte in eigener Zuständigkeit einen Stellvertreter.
Für Armeeangehörige, die **Tagesdienste** verrichten, werden in Dienstanweisungen besondere Pflichten und Rechte zur Erfüllung der Aufgaben festgelegt.
Armeeangehörige, die nach ihrer Dienststellung im Verhältnis zu den anderen Armeeangehörigen weder Vorgesetzte noch Unterstellte sind, sind **Dienstgradhöhere, Dienstgradgleiche** oder **Dienstgradniedere.**
Jeder Dienstgradhöhere ist in außergewöhnlichen Situationen, wenn kein direkter Vorgesetzter anwesend ist oder dieser durch andere Umstände seine Pflichten gegenüber den ihm Unterstellten nicht wahrnehmen kann, Vorgesetzter jedes Dienstgradniederen, insbesondere zur:
- Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung;
- Gewährleistung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin und Ordnung und des Ansehens der NVA;
- Erfüllung von Gefechtsaufgaben bei Unterbrechung des festgelegten Führungssystems;
- Hilfeleistung bei Katastrophen, anderen Notfällen oder Gefahrensituationen.

Der Dienstgradhöhere hat in diesen Fällen das Recht, Befehle zu erteilen, und die Pflicht, alle erforderlichen und ihm möglichen Maßnahmen zu treffen.

Merke:
In außergewöhnlichen Situationen ist jeder Dienstgradhöhere Vorgesetzter jedes Dienstgradniederen und kann Befehle erteilen.

Jeder Dienstgradniedere muß deshalb den Dienstgradhöheren bei der Erfüllung der von ihm getroffenen Maßnahmen unterstützen, ihm beistehen und die Befehle unbedingt ausführen.
Der Dienstgradhöhere setzt einen direkten Vorgesetzten oder den Diensthabenden der Einheit des Dienstgradniederen von den getroffenen Maßnahmen durch einen Vermerk auf die Ausgangskarte, den Urlaubsschein, den Dienstauftrag oder durch eine andere Mitteilung in Kenntnis.

3. Erteilung und Ausführung von Befehlen [1012]

Der **Befehl** ist die höchste militärische Bestimmung. Er bildet die Grundlage für straffe Führung und Leitung der Armeeangehörigen und Einheiten. Der Befehl wendet sich an einen exakt festgelegten Kreis von Armeeangehörigen. Er bestimmt klar die Aufgaben, legt konkret die Pflichten und entsprechenden Befugnisse fest und muß bedingungslos erfüllt werden.
Durch den Befehl können Armeeangehörige kurzfristig auf die Erfüllung von Aufgaben konzentriert werden.
Befehle können schriftlich, mündlich, durch technische Mittel, durch festgelegte Signale oder Zeichen erteilt werden.

Beispiele:
Das Signal oder Kommando des UvD zum Wecken der Kompanie ist der Befehl für die Armeeangehörigen, aufzustehen.
Ein bestimmtes Signal oder Zeichen in der Gefechtsausbildung oder bei Übungen kann der Befehl zum Sturmangriff oder zur Eröffnung des Feuers auf den Gegner sein.

Ein Befehl muß unmißverständlich und als Befehl erkennbar sein. Jede andere Anordnung oder Weisung eines Vorgesetzten an einen Unterstellten muß wie ein Befehl aufgefaßt und dementsprechend erfüllt werden.
Befehle erteilt in der Regel der unmittelbare Vorgesetzte. Übergeordnete direkte Vorgesetzte können, wenn notwendig, Unterstellten Befehle erteilen und dabei deren unmittelbaren Vorgesetzten übergehen. Erteilt ein solcher Vorgesetzter einen Befehl an einen ihm nicht unmittelbar unterstellten Armeeangehörigen, ist dessen unmittelbarer Vorgesetzter davon in Kenntnis zu setzen. Besteht diese Möglichkeit nicht, wird entweder ein anderer direkter Vorgesetzter oder der Diensthabende der Einheit des betreffenden Armeeangehörigen informiert.
Der Vorgesetzte formuliert seinen Befehl kurz, klar und eindeutig. Er ist dafür verantwortlich, daß der Befehl nicht gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen die Strafgesetze verstößt. Er erteilt den Befehl so, daß er vom Unterstellten verstanden wird. Der Empfänger muß aus dem Befehl die **Aufgabe**, den **Umfang der Erfüllung**, den **Erfüllungsort**, die **zur Verfügung stehende Zeit** und die **Meldung** erkennen. Der Vorgesetzte kann nach Erteilung des Befehls kurze Hinweise zur Art und Weise der Ausführung geben.
Ein erteilter oder zu erteilender Befehl muß dem Empfänger nicht begründet werden.
Der Armeeangehörige antwortet nach Erhalt des Befehls mit *»Zu Befehl!«* und führt ihn danach aus.
Wird einem Armeeangehörigen, der bereits einen Befehl ausführt, von einem anderen Vorgesetzten ein weiterer Befehl erteilt, der ihn an der Ausführung des ersten Befehls hindert, meldet der Armeeangehörige das dem Vorgesetzten, der den letzten Befehl gegeben hat. Besteht dieser auf der Durchführung seines Befehls, führt ihn der Armeeangehörige aus. Der Vorgesetzte, der den

letzten Befehl gegeben hat, muß den Vorgesetzten, der den ersten Befehl erteilte, über den Sachverhalt informieren.
Mitdenken, eigene Initiative und persönliche Verantwortung bei der **Ausführung von Befehlen** zeichnen den Armeeangehörigen aus. Jeder Armeeangehörige muß überlegen, wie er den erhaltenen Befehl am besten und schnellsten ausführen kann.Er darf sich bei der Ausführung eines Befehls nicht ablenken lassen oder die Erfüllung ohne zwingende Gründe verzögern. Im Gefecht entscheidet die rechtzeitige und inhaltlich vollständige Befehlsausführung über Erfolg oder Niederlage, über Tod oder Leben.
Der Vorgesetzte, der einen Befehl erteilte, ist verpflichtet, die Ausführung des Befehls zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und sich die Erfüllung melden zu lassen.
Die **Meldung** über die Ausführung des Befehls erhält der Vorgesetzte, der den Befehl erteilte.
Wurde der Befehl von einem anderen Vorgesetzten als dem unmittelbaren Vorgesetzten erteilt, wird die Ausführung außerdem dem unmittelbaren Vorgesetzten gemeldet.

Beachte:
Jeden Befehl des Vorgesetzten bedingungslos erfüllen und die Ausführung melden.

4. Militärische Ehrenbezeigung [1014]

Die militärische Ehrenbezeigung ist Ausdruck der gegenseitigen Achtung, der Zusammengehörigkeit und der Ehrerbietung der Armeeangehörigen. Die Armeeangehörigen erweisen sich gegenseitig die Ehrenbezeigung. Unterstellte und Dienstgradniedere erweisen die Ehrenbezeigung zuerst.
Der Armeeangehörige hat außerdem die Ehrenbezeigung zu erweisen:
- dem Generalsekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR;
- dem Vorsitzenden des Ministerrates der DDR;
- dem Präsidenten der Volkskammer der DDR;
- beim Intonieren von Nationalhymnen;
- Ehrenposten, -wachen und -einheiten;
- an Ehrenmalen in den nationalen Gedenkstätten der antifaschistischen Widerstandskämpfer und Ehrenmalen der gefallenen Helden der Sowjetarmee;
- bei Trauerparaden und Kranzniederlegungen;
- Truppenfahnen;
- bei der Vergatterung;
- Staats- und Dienstflaggen bei Flaggenparaden;
- Dienstflaggen beim Betreten oder Verlassen von Schiffen oder Booten;
- dienstgradgleichen und -höheren Angehörigen der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und der Armeen sozialistischer Staaten;
- beim Betreten und Verlassen von Zimmern der Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren sowie von Diensträumen staatlicher Organe;
- beim Betreten und Verlassen von Gaststätten und anderen Einrichtungen.

Die Grußerweisung von Angehörigen der Armeen nichtsozialistischer Staaten ist zu erwidern.

> Ehrenbezeigung erweisen Armeeangehörige im Gehen oder Stehen mit und ohne Kopfbedeckung.

Bei der Ehrenbezeigung auf das Kommando *»Achtung!«* wird Grundstellung mit Front zum Dienstgradhöheren eingenommen. Soldaten und Unteroffiziere mit Kopfbedeckung legen dabei die Hand nicht an die Kopfbedeckung. Das Kommando *»Achtung!«* wird nicht gegeben, wenn die Armeeangehörigen im Gehen einem Dienstgradhöheren begegnen. Dann erweist jeder Armeeangehörige selbständig dem Dienstgradhöheren die Ehrenbezeigung.

Beachte:
Alle Ehrenbezeigungen exakt ausführen und dabei den Dienstgradhöheren frei ansehen. In der Grußhand oder im Mund darf nichts gehalten werden; Unterhaltungen für die Dauer der Ehrenbezeigung unterbrechen.

Ehrenbezeigung innerhalb militärischer Objekte
Innerhalb militärischer Objekte erweisen einzelne Armeeangehörige die Ehrenbezeigung nach den allgemeinen Bestimmungen.

Halten sich zwei und mehr Armeeangehörige innerhalb oder außerhalb der Gebäude auf, gibt der Dienstgradhöhere beim Nähern des zu Grüßenden das Kommando *»Achtung!«*. Bemerkt dieser das Näherkommen des zu Grüßenden nicht, so machen ihn die anderen Armeeangehörigen darauf aufmerksam. Haben die anwesenden Armeeangehörigen den gleichen Dienstgrad, so gibt der, der den zu Grüßenden zuerst sieht, das Kommando.
Das Kommando *»Achtung!«* ist gleichfalls zu geben, wenn ein Dienstgradhöherer ein Zimmer betritt, in dem sich Dienstgradniedere aufhalten. Der Stubenälteste oder anwesende Gruppenführer bzw. der Verantwortliche des Zimmers stellt sich dem eintretenden Dienstgradhöheren vor.

Beispiele:
»Genosse Leutnant! Soldatenunterkunft der 1. Kompanie. Stubenältester Gefreiter Schumann!«
»Genosse Hauptmann! Unteroffizier Frenzel, Gruppenführer im 2. Zug!«

Einem eintretenden Vorgesetzten wird nach dem Kommando *»Achtung!«* Meldung erstattet.

Beispiele:
»Genosse Oberfeldwebel! Die 1. Gruppe bei der Vorbereitung zum Dienst, Stubenältester Gefreiter Schumann!«
»Genosse Hauptmann! 1. Gruppe mit 5 Soldaten bei der Schießausbildung. Thema: Aufbau der MPi KM1. Gruppenführer Unteroffizier Frenzel!«

Ein einzelner Armeeangehöriger im Zimmer nimmt gegenüber dem eintretenden Dienstgradhöheren Grundstellung ein und stellt sich vor.

Beispiel:
»Genosse Leutnant! Soldat Schröder, Angehöriger der 1. Kompanie!«

Dem eintretenden Vorgesetzten erstattet er Meldung.

Beispiel:
»Genosse Oberfeldwebel! Soldat Schröder bei der Vorbereitung zum Tagesdienst!«

Betreten und Verlassen des Dienstzimmers
Ein Dienstzimmer darf nur in vollständiger Uniform betreten werden. Vor dem Betreten des Dienstzimmers eines Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren wird an die Tür geklopft. Erst nach Aufforderung ist das Dienstzimmer zu betreten. Nach dem Schließen der Tür erweist der eintretende Armeeangehörige die Ehrenbezeigung und meldet sich.

Beispiele:
»Genosse Leutnant! Gestatten Sie, daß ich Sie spreche!«
»Genosse Fähnrich! Soldat Peters meldet sich vom Lehrgang zurück!«

Nach der Meldung wird die Kopfbedeckung, außer Stahlhelm und Kopfhaube, abgenommen.

Beachte:
Die abgenommene Kopfbedeckung so in der linken herunterhängenden Hand halten, daß die Kokarde oder das Emblem nach vorn zeigt und die Mützenöffnung zum Körper gerichtet ist.

Vor dem **Verlassen des Dienstzimmers** wird, soweit es nicht befohlen wurde, die Erlaubnis zum Wegtreten eingeholt, danach die Kopfbedeckung aufgesetzt, die Ehrenbezeigung erwiesen und eine Kehrtwendung ausgeführt.

Beachte:
Auf schmalen Treppen und Fluren treten Dienstgradniedere beim Begegnen mit Dienstgradhöheren zur Seite, nehmen Grundstellung mit Front zum Dienstgradhöheren ein und erweisen die Ehrenbezeigung.

Begegnet eine geschlossene Einheit in der Bewegung einem Vorgesetzten oder einem Dienstgradhöheren oder begegnen sich geschlossene Einheiten, haben nur die Kommandeure die Ehrenbezeigung zu erweisen.

Ehrenbezeigung in der Öffentlichkeit
In der Öffentlichkeit wird die Ehrenbezeigung von jedem Armeeangehörigen selbständig nach den allgemeinen Bestimmungen ausgeführt. Das Kommando *»Achtung!«* wird nicht gegeben. In Ehrenmalen wird nach dem Betreten von Räumen die Grundstellung eingenommen, die Ehrenbezeigung erwiesen und die Kopfbedeckung abgenommen. Beim Verlassen der Räume Kopfbedeckung wieder aufsetzen. Die Einnahme der Grundstellung und die Ehrenbezeigung entfallen.

Beachte:
Ehrenposten beim Vorbeigehen die Ehrenbezeigung erweisen.

In geschlossenen Räumen, wie Gaststätten, Wartesälen, Vorräumen von Theatern, Ausstellungshallen und -räumen, wird entweder durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, durch Grundstellung oder durch Blickwendung die Ehrenbezeigung erwiesen. Hat ein Dienstgradniederer bereits in einem geschlossenen Raum Platz genommen, entfällt die Ehrenbezeigung.

Beachte:
In Bahnhofshallen sowie auf Bahnsteigen ebenfalls die Ehrenbezeigung erweisen.

Ein Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung, der militärischen Höflichkeit und des Anstandes ist die Ausführung der militärischen Ehrenbezeigung nach dem Betreten und vor dem Verlassen von Räumen, Einrichtungen usw. unabhängig davon, ob weitere Armeeangehörige anwesend sind. Gegenüber Zivilpersonen kann zusätzlich zur militärischen Ehrenbezeigung der Tagesgruß entboten werden.

Beachte:
Werden außerhalb geschlossener Räume Nationalhymnen intoniert, Ehrenbezeigung durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung erweisen. Innerhalb geschlossener Räume Grundstellung einnehmen.

Die Ehrenbezeigung wird nicht erwiesen:
- in Demonstrationszügen;
- als Kraft- oder Radfahrer während der Fahrt;
- in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- in sanitären Anlagen;
- bei Veranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen, Fest- und Kulturveranstaltungen, ausgenommen, wenn Nationalhymnen intoniert werden.

Das Kommando *»Achtung!«* zur Ehrenbezeigung wird nicht gegeben:
- bei taktischen Übungen und bei der taktischen Ausbildung;
- im Grenzdienst und im Diensthabenden System;
- an der Feuerlinie und in der Feuerstellung;
- beim Waffenreinigen und beim technischen Dienst;
- auf Flugplätzen während des Flugdienstes;
- bei Arbeitsdiensten oder Bauarbeiten, Arbeiten in Produktionsräumen, Werkstätten, Garagen, Parks, Laboratorien, Schreib- und Zeichenzimmern, Nachrichteneinrichtungen sowie in Umkleide- und Garderoberäumen, Klubräumen und medizinischen Behandlungsräumen;
- bei der Esseneinnahme und während der Nachtruhe;
- beim Selbststudium.

In diesen Fällen erstattet der Verantwortliche dem Vorgesetzten Meldung bzw. er stellt sich dem Dienstgradhöheren vor.

5. Meldung und Vorstellung [1013]

Die Meldung ist eine wahrheitsgetreue, exakte und kurze Berichterstattung. Sie wird in der festgelegten militärischen Form persönlich, schriftlich, durch technische Mittel oder durch festgelegte Signale oder Zeichen übermittelt. Jede Meldung (außer in Form von Signalen und Zeichen) muß so abgefaßt sein, daß der Empfänger aus ihrem Inhalt den Sachverhalt erkennen kann. Meldung ist den Vorgesetzten beim Eintreffen im Regiment oder in der Einheit, in Dienstzimmern oder Unterkunftsräumen oder bei der Ausbildung zu erstatten.

Beispiele:
»Genosse Hauptmann! Während meines Dienstes keine Vorkommnisse (oder folgende Vorkommnisse), UvD Unteroffizier Köhler!«
»Genosse Leutnant! 1. Zug mit 3 Unteroffizieren und 28 Soldaten beim Unterricht. Thema: Das Verhalten der Armeeangehörigen in der Öffentlichkeit. Stabsfeldwebel Lehmann!«

Treffen mehrere Vorgesetzte gleichzeitig ein, ist dem höchsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten.
In Anwesenheit eines übergeordneten Vorgesetzten ist dem eintreffenden nachgeordneten Vorgesetzten keine Meldung zu erstatten.
Vor der Meldung ist, wenn andere Armeeangehörige mit anwesend sind, das Kommando *»Achtung!«* zur Ehrenbezeigung zu geben.
Beim unmittelbaren Vorgesetzten melden sich die Armeeangehörigen
- nach der Ernennung in eine Dienststellung;
- nach der Übergabe und Übernahme einer Dienststellung;
- nach einer Beförderung, Belobigung oder Auszeichnung durch einen übergeordneten Vorgesetzten, falls der unmittelbare Vorgesetzte dabei nicht anwesend war;
- nach festgestellten, bekannt gewordenen oder verursachten Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder militärische Bestimmungen;
- nach Eintragung auf der Ausgangskarte, dem Urlaubsschein, Dienstauftrag oder Auftrags- und Nachweisheft durch Dienstgradhöhere;
- vor Antritt einer Dienstreise oder des Urlaubs und nach der Rückkehr.

Dienstgradniedere stellen sich gegenüber Dienstgradhöheren vor.

Beispiele:
»Genosse Leutnant! UvD der 3. Kompanie, Unteroffizier Köhler!«
»Genosse Hauptmann! Zugführer des 1. Zuges, Stabsfeldwebel Lehmann!«

6. Verhaltensregeln [1015]

Das Leben in der NVA wird durch militärische Bestimmungen geregelt. Der Armeeangehörige muß die wichtigsten Festlegungen über den Dienst kennen und sie gewissenhaft erfüllen.

6.1. Verhalten im Dienst

Im Dienst sprechen sich die Armeeangehörigen mit *»Sie«* an. Angesprochen werden:
- Vorgesetzte und Dienstgradhöhere mit *»Genosse«* und dem Dienstgrad.

Beispiel:
»Genosse Unteroffizier!«

- Unterstellte und Dienstgradniedere mit Dienstgrad und Namen oder mit *»Genosse«* und dem Dienstgrad.

Beispiel:
»Soldat Richter!« oder »Genosse Soldat!«

- Stabsoffiziere der Volksmarine mit *»Genosse«* und voller Dienstgradbezeichnung.

Beispiel:
»Genosse Fregattenkapitän!«

- Generale und Admirale mit *»Genosse«* und voller Dienstgradbezeichnung.

Beispiele:
»Genosse Konteradmiral!«
»Genosse Generalleutnant!«

Merke:
Einen Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren mit *»Genosse«* und voller Dienstgradbezeichnung ansprechen.
Den Minister für Nationale Verteidigung mit *»Genosse Minister«* ansprechen.

Bei der persönlichen Anrede werden die Dienststellung sowie akademische Grade oder andere Qualifizierungsgrade oder Titel nicht hinzugefügt. Unterstellte und Dienstgradniedere, die Vorgesetzte oder Dienstgradhöhere ansprechen, nennen ihren Dienstgrad und Namen, wenn sie der betreffende Vorgesetzte oder Dienstgradhöhere nicht kennt.

Beispiel:
»Genosse Hauptmann! Unteroffizier Schütz, gestatten Sie, daß ich Sie spreche!«

Beim Herantreten an einen Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren wird die Ehrenbezeigung erwiesen und danach das Anliegen vorgetragen. Ein vom Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren aufgerufener oder gerufener Armeeangehöriger nimmt Grundstellung ein und antwortet mit *»Hier! ~~Genosse~~ Herr (Dienstgrad)!«* Wendet sich ein Vorgesetzter oder Dienstgradhöherer an

einen Unterstellten oder Dienstgradniederen, nimmt dieser Grundstellung ein und nennt Dienststellung, Dienstgrad und Namen, falls ihn der Vorgesetzte oder Dienstgradhöhere nicht persönlich kennt.

Beispiel:
»Genosse Major! Gruppenführer der 1. Gruppe, Unteroffizier Kunze!«

Wendet sich ein Armeeangehöriger in Gegenwart eines Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren an einen anderen Armeeangehörigen, muß er dazu den Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren um Erlaubnis bitten.

Beispiel:
»Genosse Hauptmann! Gestatten Sie, daß ich den Genossen Leutnant spreche!«

Wenn auf eine Frage des Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren eine bejahende Antwort gegeben werden muß, antwortet der Armeeangehörige mit *»Jawohl, Genosse ...* (Dienstgrad)*!«*, und wenn eine verneinende Antwort gegeben werden muß, mit *»Nein, Genosse ...* (Dienstgrad)*!«*.
Werden Ausführungen nicht richtig verstanden, wird um Wiederholung gebeten.
Der Vorgesetzte oder Dienstgradhöhere wird links begleitet. Mehrere Begleiter gehen links und rechts neben dem zu Begleitenden. Dem Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren ist unaufgefordert der Vortritt zu lassen.
Ist es infolge Platzmangel nicht möglich, an einem Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren vorbeizugehen, muß dazu die Erlaubnis eingeholt werden.

Beispiel:
»Genosse Major! Gestatten Sie, daß ich vorbeigehe!«

Wird beim Betreten eines Dienstzimmers oder eines Unterkunftsraumes festgestellt, daß sich darin ein Dienstgradhöherer befindet, ist um Erlaubnis zum Eintreten zu bitten.

Beispiel:
»Genosse Leutnant! Gestatten Sie, daß ich eintrete!«

6.2. Verhalten in der Öffentlichkeit

Alle Armeeangehörigen müssen sich stets vorbildlich verhalten, sie müssen bescheiden sowie selbstbeherrscht auftreten, die Regeln der sozialistischen Moral einhalten und vorschriftsmäßig sowie sorgfältig gekleidet sein. Sie haben gegenüber der Zivilbevölkerung höflich zu sein, zum Schutz der Ehre und Würde der Bürger sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beizutragen.
Gegenüber weiblichen, älteren und gebrechlichen Personen verhält sich ein Armeeangehöriger aufmerksam und hilfsbereit.

Merke:
Allgemeine Anstandsregeln und Höflichkeit einhalten.

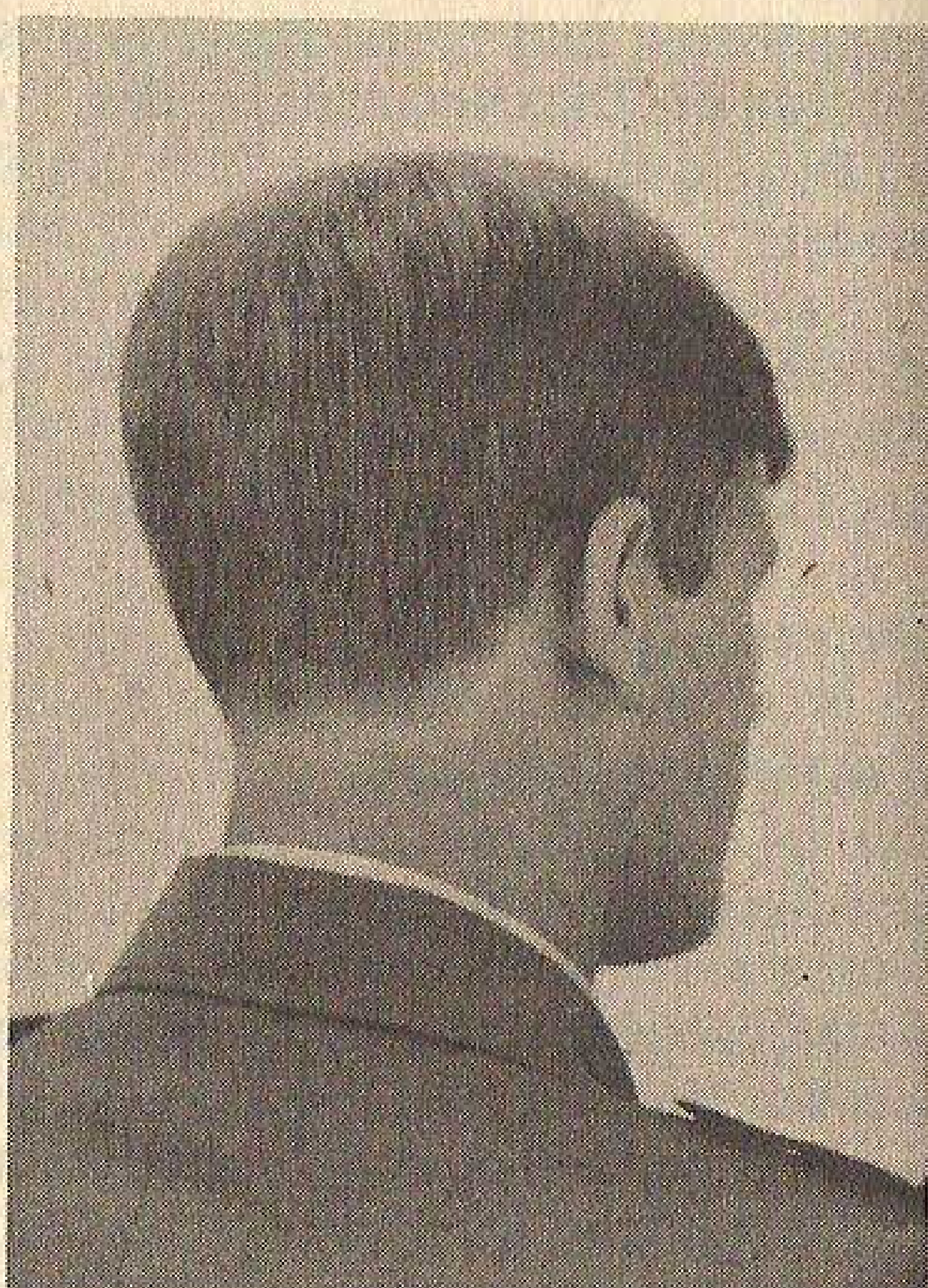
Dienstgradniedere verhalten sich gegenüber Dienstgradhöheren in der Öffentlichkeit genauso wie in militärischen Objekten. Sie achten die Dienstgradhöheren und treten ihnen gegenüber militärisch höflich auf. In jedem Fall hat der Dienstgradhöhere den Vortritt.
Im Beisein eines Dienstgradhöheren darf erst nach dessen Erlaubnis geraucht werden.
In Nahverkehrsmitteln bieten Dienstgradniedere ihren eigenen Platz Frauen, älteren und gebrechlichen Personen sowie Dienstgradhöheren an, wenn keine Plätze mehr frei sind.
Bei Tanzveranstaltungen benehmen sich Armeeangehörige korrekt.

Merke:
Es ist verboten, in Uniform an Kostümfesten, Maskenbällen oder Kappenfesten teilzunehmen.

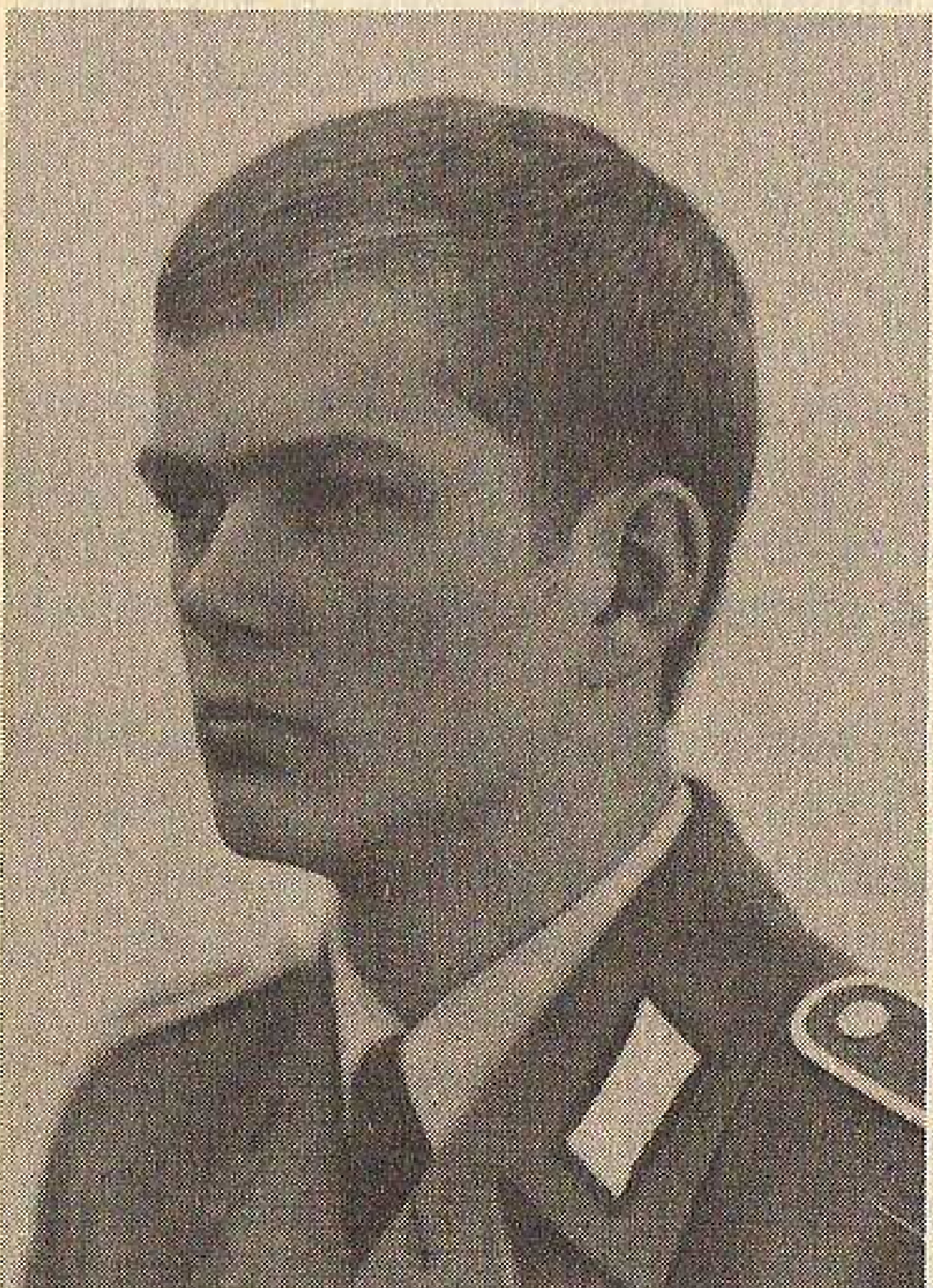
Die Armeeangehörigen tragen die Uniform vorschriftsmäßig. Unter der Uniformjacke, dem Oberhemd oder der Hemdbluse darf im Halsausschnitt keine Unterbekleidung zu sehen sein. Ketten, Amuletts usw. dürfen nicht sichtbar um den Hals oder das Handgelenk getragen werden.
Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in der Öffentlichkeit die Kopfbedeckung abzusetzen und die Uniformjacke aufzuknöpfen. Die Kopfbedeckung darf in Sportstätten, Freilichtkinos, Freilichttheatern usw., wenn ein Sitzplatz eingenommen ist, sowie in Fernverkehrsmitteln abgesetzt werden.
Armeeangehörige in Uniform dürfen nicht:
- die Hände in die Taschen der Uniform stecken;
- auf öffentlichen Straßen und Plätzen rauchen (Erholungsplätze wie Ruhebänke, Parkanlagen, Freigaststätten u. ä. Stellen sind davon ausgeschlossen);
- Kofferradios oder Tonbandgeräte auf Straßen und Plätzen sowie in Verkehrsmitteln betreiben;
- in der Öffentlichkeit lärmen.

Auf Straßen und Plätzen dürfen keine Speisen (Bockwurst, Eis u. a.) verzehrt werden. Unmittelbar am Kiosk oder Verkaufsstand kann ein Imbiß eingenommen werden. Ebenso dürfen keine Getränke und Speisen am Büfett eingenommen werden. Ausgenommen sind eigens dafür vorgesehene Einrichtungen.
Dienstgradniedere müssen den Hinweisen oder Befehlen der Dienstgradhöheren in bezug auf die Einhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung ohne Widerspruch Folge leisten. Bei Aufforderung zeigt der Dienstgradniedere seine Ausweisdokumente vor und händigt sie auf Verlangen zur Prüfung aus.

Merke:
Belästigungen von Zivilpersonen, auffallendes Benehmen, Trunkenheit, Nichteinhaltung der Uniformarten und ihrer Trageweise sowie andere dem Anstand widersprechende Handlungen sind grobe Undiszipliniertheiten und widersprechen dem Charakter unserer sozialistischen Armee.

Modischer Fassonschnitt [Bild 1015.6]




Kurz gehaltener Rundschnitt [Bild 1015.7]




Gepflegter Eckschnitt [Bild 1015.8]

Verhalten gegenüber Militärstreifen

Gegenüber einer Militärstreife muß sich jeder Armeeangehörige korrekt verhalten und nach Aufforderung durch den Militärstreifenführer diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Den Befehlen des Militärstreifenführers zur Einhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung ist unverzüglich und widerspruchslos Folge zu leisten.

Werden Armeeangehörige durch den Militärstreifenführer aufgefordert, ihre Ausweisdokumente zur Kontrolle vorzuzeigen, nehmen Dienstgradgleiche und -niedere Grundstellung ein und händigen dem Militärstreifenführer die geforderten Dokumente aus.

Es ist die Pflicht jedes Armeeangehörigen, den Militärstreifenführer auf sich undiszipliniert verhaltende Armeeangehörige aufmerksam zu machen oder die Disziplinverletzer selbst auf ihr Verhalten hinzuweisen.

Verhalten gegenüber Angehörigen der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, der Zollverwaltung der DDR und Befugten der Deutschen Reichsbahn

Es ist für jeden Armeeangehörigen oberstes Gebot, die Angehörigen der o.g. Organe zu achten, sich ihnen gegenüber korrekt, höflich und kameradschaftlich zu verhalten. Angehörige dieser Organe werden mit *»Sie«,»Genosse«* und Dienstgrad angesprochen.

Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit, der Deutschen Volkspolizei, der Transportpolizei und der Zollverwaltung der DDR dürfen in Aus-

übung ihres Dienstes Wehrdienstausweise, Dienstaufträge und Urlaubsscheine der Armeeangehörigen kontrollieren.
Den Anordnungen der Angehörigen der genannten Organe in Ausübung ihres Dienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Aufforderung sind sie zu unterstützen.
Den Befugten der Deutschen Reichsbahn sind die Fahrkarte und nach Aufforderung der Urlaubsschein zur Kontrolle vorzuzeigen. Zur Feststellung der Personalien dürfen die Befugten der Deutschen Reichsbahn den Wehrdienstausweis (Seite für Personalien) einsehen. Als Dienststelle ist der Standortbereich und die Postfachnummer anzugeben.

6.3. Verhalten bei Militärtransporten mit der Eisenbahn

Militärtransporte mit der Eisenbahn werden zur Verlegung der Truppen unter Aufrechterhaltung ihrer Gefechtsbereitschaft sowie zum Transport von Armeeangehörigen, Kampf-, Spezial- und Transporttechnik sowie materieller Mittel durchgeführt. Militärtransporte gliedern sich in Truppentransporte, Militärgütertransporte und Militärpersonentransporte.
Truppen- und Militärgütertransporte können als Militärzüge oder Militäreinzeltransporte (Wagen oder Wagengruppen) durchgeführt werden.
Während der Vorbereitung von Militärtransporten mit der Eisenbahn ist der zu verlegende Personalbestand entsprechend Anleitung 010/1/003 – Belehrungen über Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen – **aktenkundig** zu belehren.
Im Interesse der ununterbrochenen Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft tragen die Vorgesetzten bei der Vorbereitung und Durchführung von Militärtransporten mit der Eisenbahn die volle Verantwortung für die:
- ständige Bereitschaft zur Verlegung mit der Eisenbahn;
- Durchführung der befohlenen Maßnahmen des Schutzes, der Sicherung und Verteidigung auf Ver- bzw. Entladestellen sowie während des Transports;
- Wahrung strengster Geheimhaltung;
- zügige und den militärischen Bestimmungen entsprechende Ver- bzw. Entladung der Technik und materiellen Mittel;
- Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung sowie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei der Ver- bzw. Entladung und während des Transports.

Die ständige Bereitschaft zur Verlegung mit der Eisenbahn wird vor allem durch die exakte Transportausbildung erreicht.

Folgende Schwerpunktaufgaben bzw. Verhaltensregeln vorrangig erfüllen bzw. bei den Unterstellen durchsetzen:
Maßnahmen des Schutzes, der Sicherung und Verteidigung bei Verlegungen mit der Eisenbahn
- Aufgaben zur Gefechtssicherstellung, z.B. Einteilung diensthabender Waffen, Gewährleistung der Rundumverteidigung;
- Tarnung der technischen Kampfmittel und Geräte;

- Festlegungen zur Ausnutzung von Deckungen bzw. Organisation der gedeckten Unterbringung in Warte- und Sammelräumen, an den Abruf- und Wartepunkten sowie auf Ver- und Entladestellen;
- Strahlungs- und chemische Aufklärung sowie, wenn notwendig, die Anleitung der Unterstellten bei der teilweisen Entaktivierung, Entgiftung bzw. Entseuchung;
- regelmäßige Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Schutzausrüstungen;
- Erfüllen von Aufgaben bei der Sicherung von Truppentransporten entsprechend der Dienstvorschrift – Standort- und Wachdienst –;
- Einhalten der Brandschutzbestimmungen;

Merke:
Einhaltung der Maßnahmen bei der Gefechtssicherstellung der Ver- bzw. Entladung und während des Transports sichert die Erfüllung der militärischen Aufgabe!

Gewährleistung der Wachsamkeit und Geheimhaltung
- Durchsetzen der Schweigepflicht gegenüber fremden Personen (einschließlich Eisenbahnpersonal) über die Durchführung von Militärtransporten mit der Eisenbahn;
- Verhindern des Zurücklassens von Schriftgut, z. B. Unterlagen, Arbeitsbzw. Notizbücher oder einzelne Blätter, Briefe, Zeitungen;
- Verdecken der Kennzeichentafeln und anderer Beschriftungen an den technischen Kampfmitteln und Geräten auf besonderen Befehl;

Merke:
Bei der Verladung bzw. Entladung und während des Transports keine privaten brieflichen oder telefonischen Nachrichten senden!

Maßnahmen bei der Ver- bzw. Entladung der Kampf-, Spezial- und Transporttechnik sowie materieller Mittel
- Einhaltung der befohlenen Ver- bzw. Entladezeit;
- Herstellen der Transportlage der einzelnen technischen Kampfmittel und Geräte entsprechend der Bedienungsanleitung;
- Befestigen der Technik gegen Längs- und Querverschiebungen, Anbremsen der Fahrzeuge, Einlegen des Leerlaufs bei Kettenfahrzeugen bzw. eines niedrigen Gangs bei Räderfahrzeugen. Ablassen des Kühlwassers im Winter auf Befehl des Transportleiters;
- Einhaltung der Festlegungen über den Transport und Umschlag gefährlicher Güter gemäß Anlage 1 Ziffer 4 der Militärtransportordnung;
- Anlassen der Motoren, Lösen der Befestigung der Technik bzw. der Bremsen oder Veränderung abgeklappter Teile der verladenen Technik nur auf besonderen Befehl;

Beachte:
Längerer Aufenthalt von Personal und Technik auf der Ver- bzw. Entladestelle erleichtert dem Gegner die Aufklärung und Bekämpfung des Truppentransports.

Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung sowie Gewährleistung der Sicherheit
- Unterbinden jeglicher Eingriffe in den Eisenbahnbetrieb oder die Arbeit des Eisenbahnpersonals;

Merke:
Notbremse nur bei Gefahr für den Truppentransport bzw. bei Gefährdung von Menschenleben benutzen.

- Verhindern unerlaubter Entfernungen vom Truppentransport, des unerlaubten Betretens von Bahngelände bzw. -anlagen (Gleisanlagen, Weichen, Ladestraßen oder Rampen) sowie des unerlaubten Aufenthalts in verladenen Fahrzeugen, auf offenen Eisenbahnwagen, in Türöffnungen, auf Trittbrettern, Wagendächern und Bremsständen während der Fahrt;

Merke:
Die für den Mannschaftstransport vorgesehenen Eisenbahnwagen nur auf Befehl des Vorgesetzten besteigen bzw. verlassen.

- Verhindern von Beschriftungen, Anbringen von Losungen oder Gegenständen an Eisenbahnwagen, des Hinauswerfens von Gegenständen aller Art, die Betätigung der Türverschlüsse während der Fahrt sowie die Verunreinigung von Eisenbahnanlagen und -fahrzeugen;
- Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf elektrisch betriebenen Strekken, z. B. Einhalten des Sicherheitsabstandes von 1,50 m zwischen dem höchsten Punkt des Fahrzeugs (einschließlich seiner Ausrüstung) und den spannungsführenden Leitungen und Anlagen der Eisenbahn. Dieser Sicherheitsabstand gilt auch für Personen auf den Fahrzeugen bei Handlungen aller Art.

Beachte:
Das Berühren der hochspannungsführenden Fern- und Fahrleitungen, der Befestigungsteile und Isolatoren, der herabhängenden Enden gerissener Drähte, der Stromabnehmer und anderer Einrichtungen der Triebfahrzeuge **ist lebensgefährlich!**

- Verhindern des Auf- und Abspringens von bewegten Eisenbahnfahrzeugen, des Übersteigens auf andere Eisenbahnfahrzeuge, des Betretens der Gleise zwischen stehenden, nicht gekuppelten Eisenbahnwagen in weniger als 2,0 m Entfernung zu den Puffern sowie des Durchkriechens oder Überkletterns unter/über Puffer und Kupplungen;
- Unterbindung unerlaubter Wasserentnahme, der Benutzung der Lichtfarben Rot, Grün oder Gelb auf Bahngelände (Gefährdung des Eisenbahnbetriebs), der eigenmächtigen Aneignung von Brennmaterial oder Inventar der Eisenbahn sowie des unbefugten Anlegens von Feuerstellen auf Bahngelände.

6.4. Verhalten beim Transport mit Kraftfahrzeugen

Die Armeeangehörigen haben sich auf Fahrzeugen so zu verhalten, daß keine Personen zu Schaden kommen können und die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs nicht gefährdet wird. Die verschiedenen Fahrzeugtypen und ihre unterschiedliche Ausstattung erfordern, daß die Armeeangehörigen vor dem Aufsitzen in ihre Plätze am und auf dem Fahrzeug eingewiesen sein müssen. Für jedes Fahrzeug werden ein Fahrzeugverantwortlicher und ein Beobachter eingeteilt. Sitzt der Fahrzeugverantwortliche während der Fahrt von den Armeeangehörigen getrennt, wird zusätzlich ein Verantwortlicher der Ladefläche befohlen.
Dem Fahrzeugverantwortlichen unterstehen alle Armeeangehörigen des Fahrzeugs, einschließlich der Fahrer.

Der **Fahrzeugverantwortliche**
- teilt einen Beobachter (Signalisten) ein oder erfüllt persönlich dessen Aufgaben;
- weist bei Rasten der Gruppe den Rastplatz abseits der Marschstraßen zu;
- befiehlt der Gruppe bei Fliegeralarm den Raum der Deckung und ihre Handlungen;
- gewährleistet die Sicherung und Beobachtung angehängter Geräte;
- teilt einen Armeeangehörigen zur Beobachtung des folgenden Fahrzeugs ein;
- kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen;
- erteilt rechtzeitig den Befehl zum Anlassen der Motoren;
- meldet Mängel am Fahrzeug und Ausfälle unverzüglich dem Vorgesetzten.

Der **Verantwortliche der Ladefläche** (des Mannschaftsraumes) untersteht dem Fahrzeugverantwortlichen. Er
- kontrolliert die Einhaltung der Sitzordnung und der Sicherheitsbestimmungen durch die auf der Ladefläche (im Mannschaftsraum) aufgesessenen Armeeangehörigen;
- gewährleistet die Einhaltung der Disziplin;
- setzt Befehle, Kommandos und Anordnungen des Fahrzeugverantwortlichen durch;
- überprüft den richtigen Verschluß der Türen, Luken und Bordwände.

Der **Beobachter** (Signalist) untersteht dem Fahrzeugverantwortlichen. Er hat Zeichen aufzunehmen, diese dem Fahrzeugverantwortlichen zu melden und an das folgende Fahrzeug weiterzugeben.
Bei Handlungen an und auf Fahrzeugen ist zu beachten, daß
- die Motoren nur auf Befehl (Kommando, Zeichen) und entsprechend den Witterungsbedingungen nach dem Vorwärmen angelassen werden dürfen;
- nur auf Befehl auf- und abgesessen wird;
- beim Halten an der linken Straßenseite nach links und beim Halten an der rechten Straßenseite nach rechts abgesessen bzw. weggetreten wird;
- die Waffen nicht geladen (außer beim Schießen von Lehrgefechts- und Gefechtsfahrzeugen) und die Seitengewehre nicht aufgepflanzt sind;
- die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Es ist **nicht gestattet,**
- auf der Ladefläche zu rauchen;
- sich während der Fahrt über die Bordwände hinauszulehnen;
- auf Anhängern mitzufahren.

Die Armeeangehörigen haben ihre persönliche Ausrüstung an den dafür vorgesehenen Plätzen und Halterungen unterzubringen bzw. zu befestigen. Sind keine bestimmten Plätze vorgesehen, hat der Kommandeur bzw. Fahrzeugverantwortliche die Plätze anzuweisen. Die Waffen nach dem Aufsitzen zwischen den Beinen absetzen und mit beiden Händen am Handschutz erfassen. Sind Halterungen vorhanden, können sie dort abgestellt werden. Beim Aufsitzen Panzerbüchsen und andere schwere Geräte übergeben.
Das Antreten an den Fahrzeugen sowie das Auf- und Absitzen erfolgt auf Kommandos oder Zeichen.
Auf das Kommando (Zeichen) *»Gruppe! An die Fahrzeuge!«* hat die Gruppe in der festgelegten Ordnung am Fahrzeug anzutreten.
Auf das Kommando (Zeichen) *»Gruppe! Aufsitzen!«* haben die Armeeangehörigen die für sie vorgesehenen Plätze einzunehmen. Sie sitzen über die Bordwände, durch Türen und Luken (bei Kraftfahrzeugen über eine abgeklappte Bordwand) auf. Beim Aufsitzen die am Fahrzeug befindlichen Haltegriffe und Tritte nutzen.
Auf das Kommando (Zeichen) *»Gruppe! Absitzen!«* haben die Armeeangehörigen abzusitzen und am Fahrzeug anzutreten.
Beim Auf- bzw. Absitzen über die Bordwände ist das Kommando *»Gruppe! Über die Bordwände (Über die rechte bzw. linke Bordwand) aufsitzen (absitzen)!«* zu geben.
Bei allen Kommandos ist im Ankündigungskommando die Einheit zu befehlen.

6.5. Verhalten bei der Regulierung militärischer Bewegungen

Die exakte Organisation der Regulierung militärischer Bewegungen und die konsequente Einhaltung der Verkehrsregeln unter allen Bedingungen schaffen günstige Voraussetzungen für die rechtzeitige, organisierte und gedeckte Bewegung von Fahrzeugkolonnen, Einzelfahrzeugen und Kolonnen zu Fuß auf den befohlenen Militär- und Marschstraßen sowie in den Räumen der Gefechtshandlungen und im Hinterland.
Grundlagen für die Regulierung des Straßenverkehrs durch die Regulierer der Nationalen Volksarmee bilden
- die Straßenverkehrsordnung (StVO) und
- die Straßenkommandantendienstordnung (SKDO).

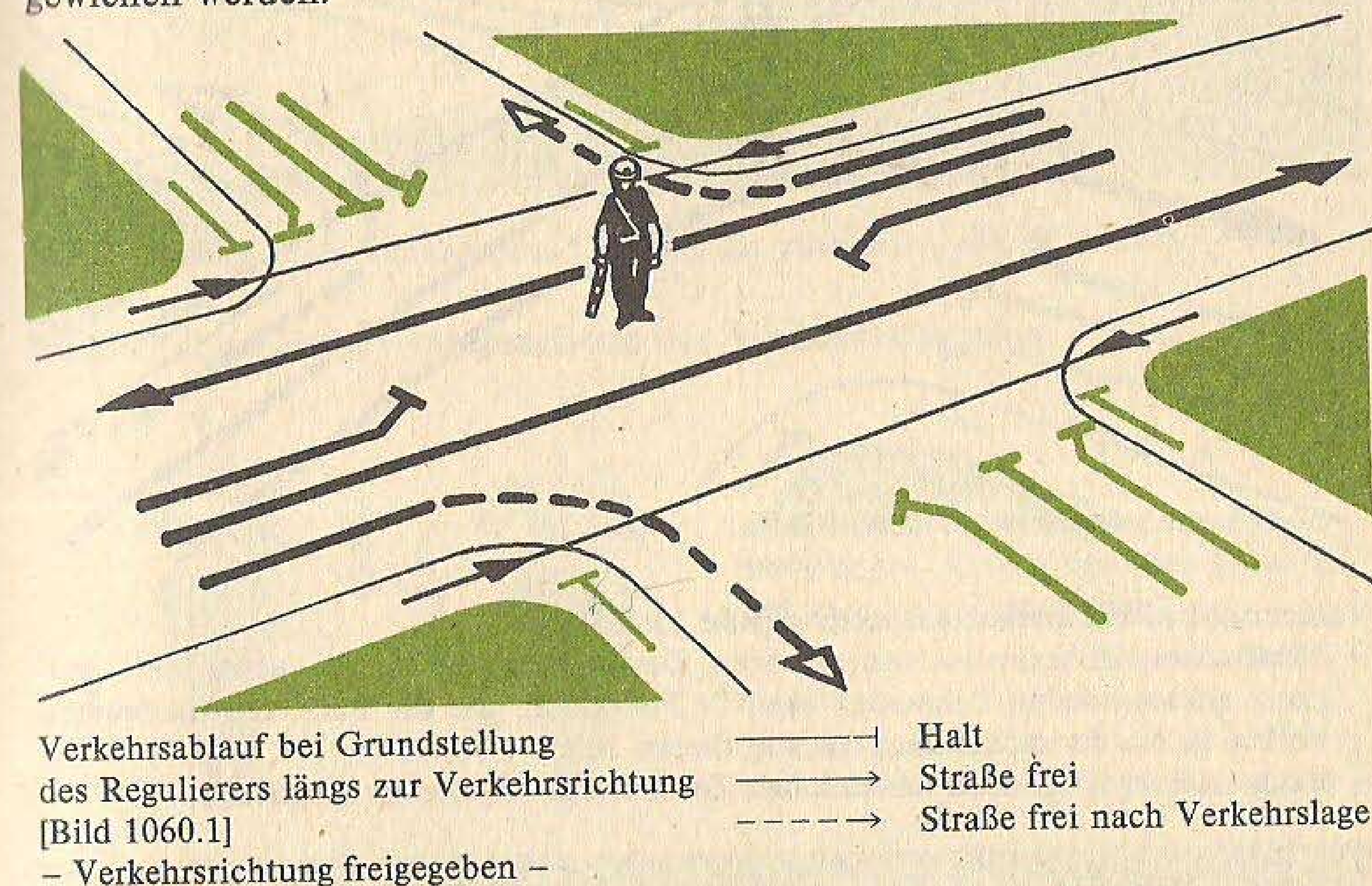
Der Regulierer ist ausgebildet und im Besitz der Berechtigung zur Verkehrsregulierung. Seinen Weisungen auf der Straße ist unbedingt Folge zu leisten.

Beachte:
Bei militärischer Notwendigkeit sowie zur Abwendung von Gefahren können auch nicht ausgebildete Kräfte zum Warnen, Anhalten oder Umleiten des Verkehrs handeln!

6.5.1. Zeichen zur Regulierung militärischer Bewegungen

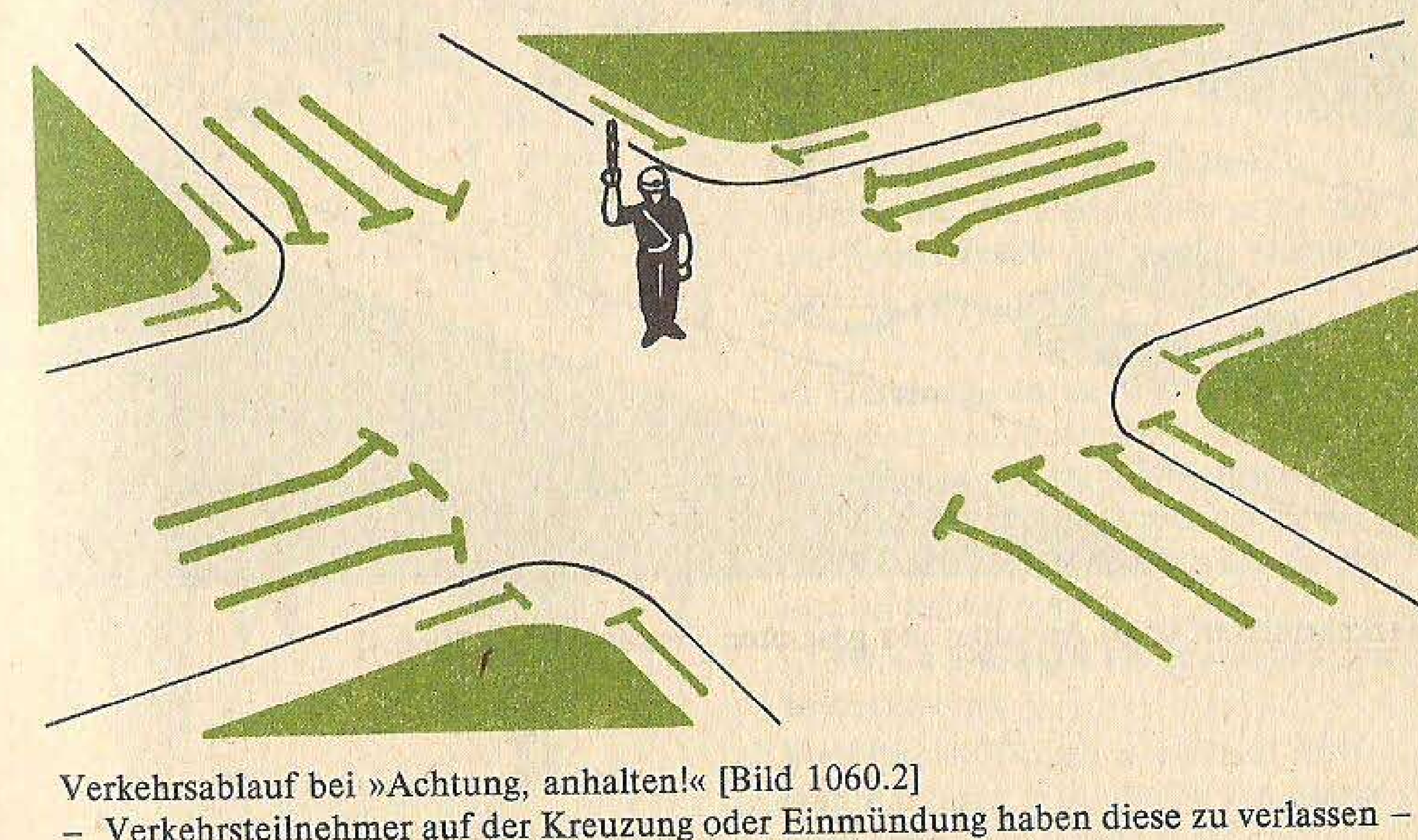
Der Straßenverkehr wird reguliert mit
- Farbzeichen (Lichtsignalen) *oder*
- Zeichen der Regulierer *oder*
- gelben oder roten Blinklichtern bzw. Rundumleuchten.

Die Zeichen zur Verkehrsregulierung werden mit Signalstab durch die Standregulierer von Regulierungspunkten oder durch bewegliche Regulierer von Fahrzeugen aus gegeben. Davon darf nur bei militärischer Notwendigkeit, zur Abwendung von Gefahren und bei der Regulierung von Kolonnen zu Fuß abgewichen werden.



Verkehrsablauf bei Grundstellung des Regulierers längs zur Verkehrsrichtung [Bild 1060.1]
– Verkehrsrichtung freigegeben –

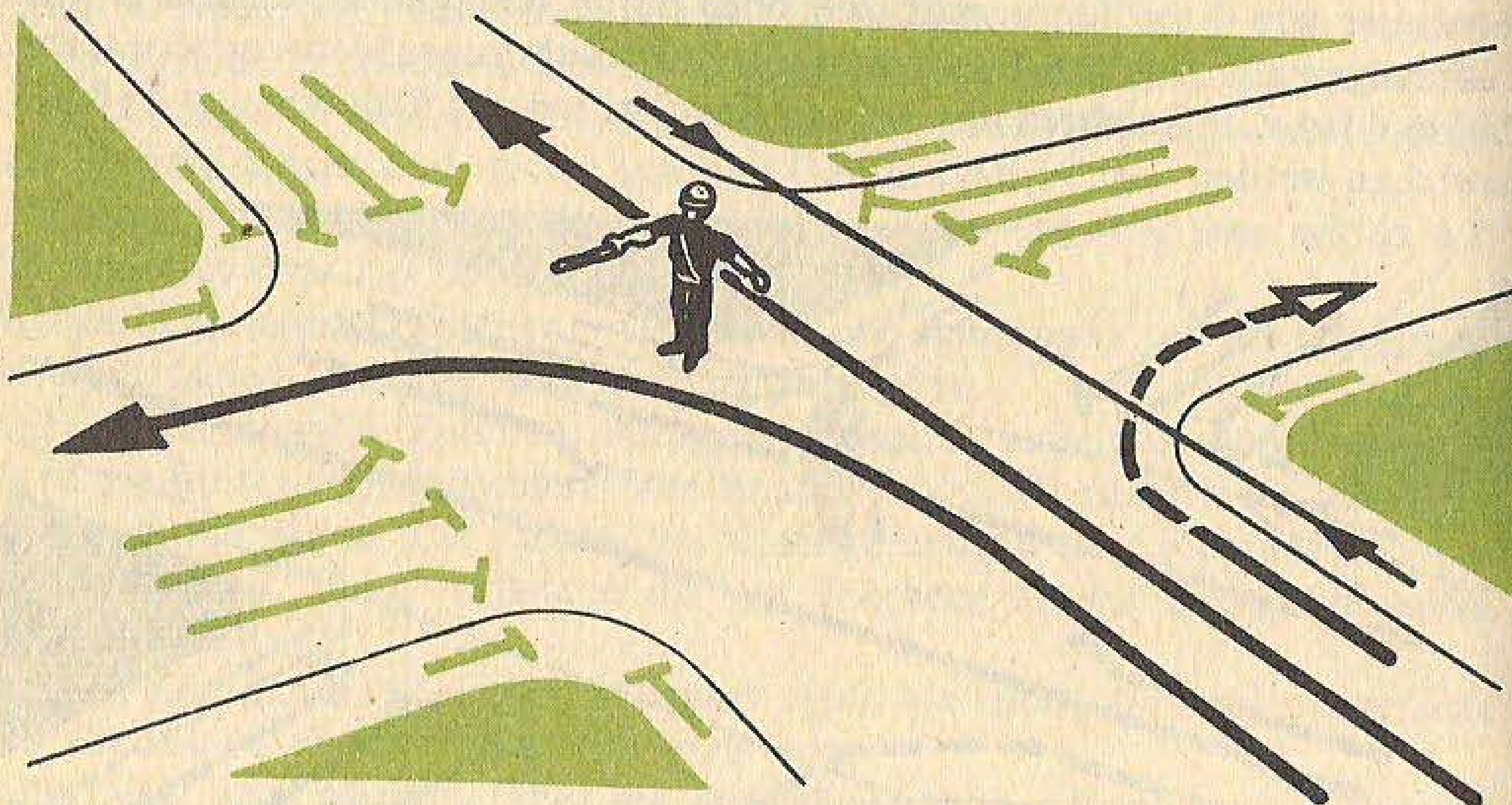
———| Halt
———→ Straße frei
– – – –→ Straße frei nach Verkehrslage



Verkehrsablauf bei »Achtung, anhalten!« [Bild 1060.2]
– Verkehrsteilnehmer auf der Kreuzung oder Einmündung haben diese zu verlassen –

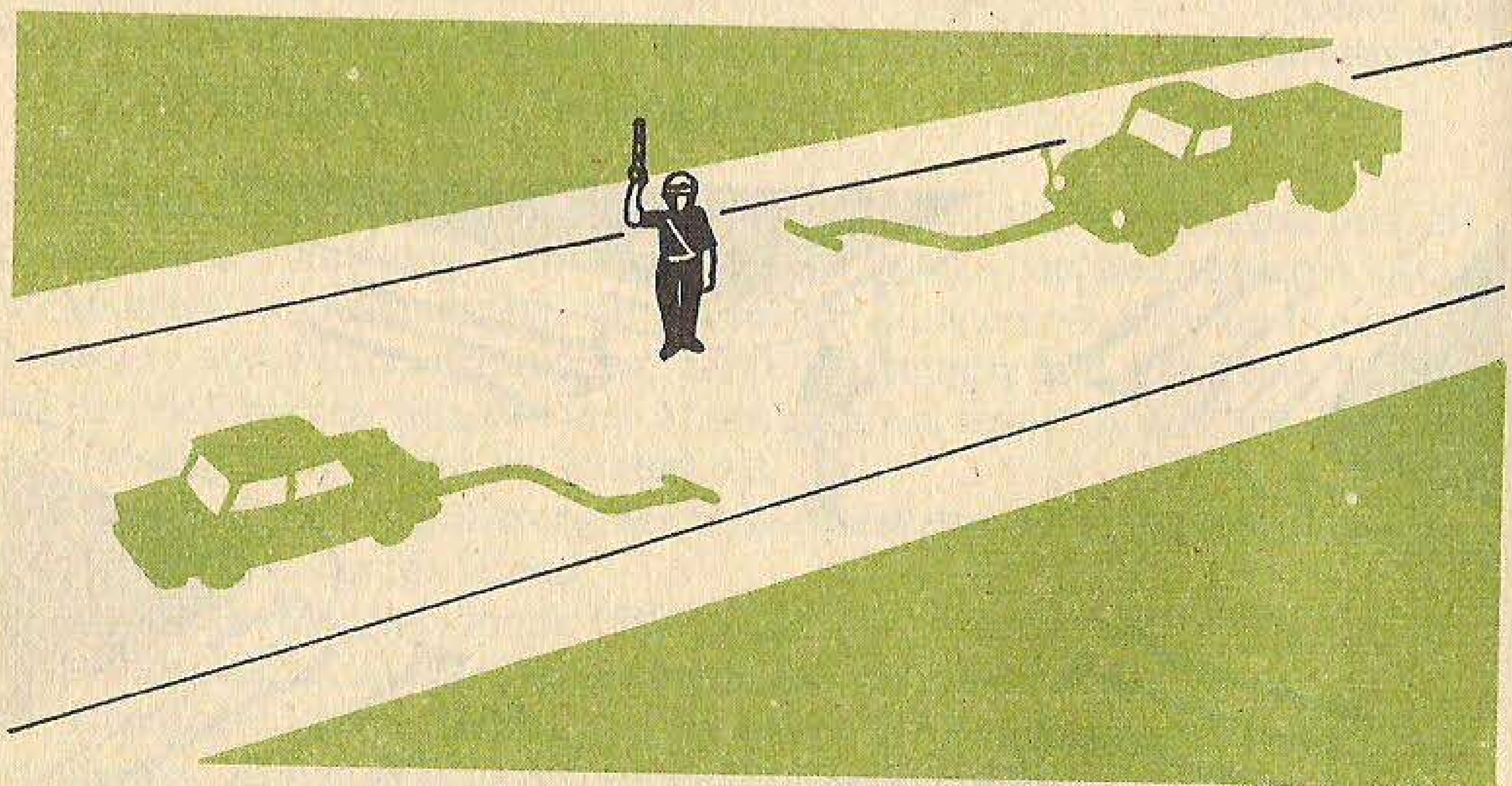
Signalflaggen werden zum Geben von Führungssignalen innerhalb der Fahrzeugkolonnen verwendet. Für andere Verkehrsteilnehmer dürfen daraus keine unklaren Verkehrssituationen entstehen.

Merke:
Keine Signalflaggen zur Verkehrsregulierung verwenden!

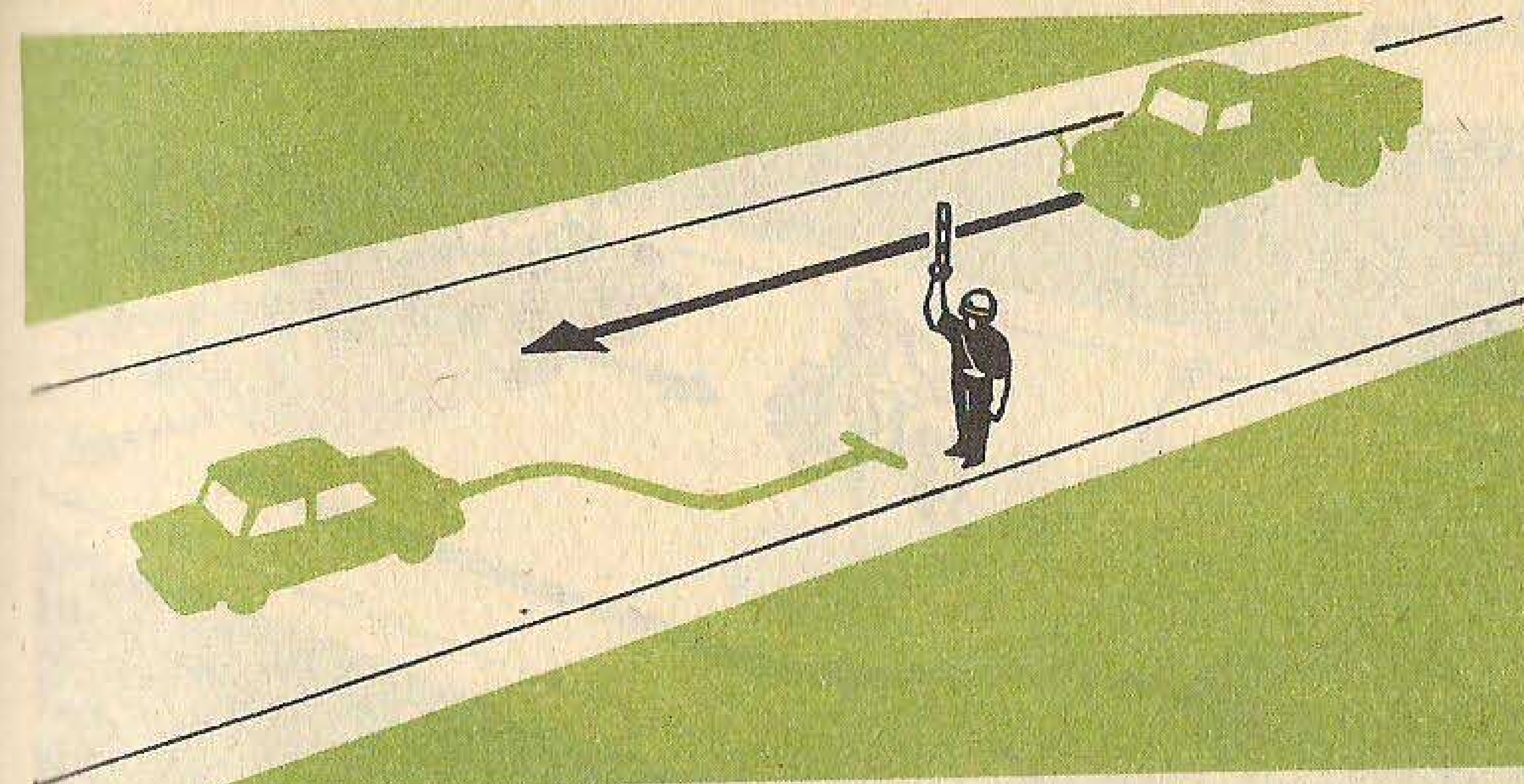


Verkehrsablauf bei Dreiseitensperrung [Bild 1060.3]

- Ausstrecken des rechten Arms nach vorn. Zusätzliches Halt für alle rechts vom Regulierer ankommenden Fahrzeuge und für Fußgänger, die die Fahrbahn überqueren wollen, in die der rechte Arm des Regulierers zeigt.
- Rechts abbiegen ist nach zusätzlichen Zeichen des Regulierers möglich.

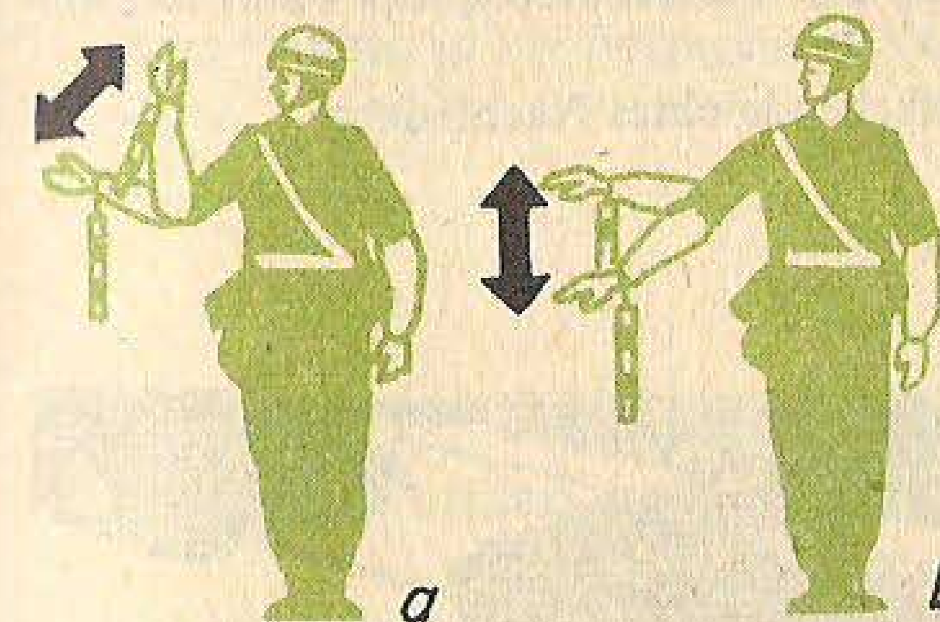


Verkehrsablauf beim Anhalten des gesamten Verkehrs [Bild 1060.4]



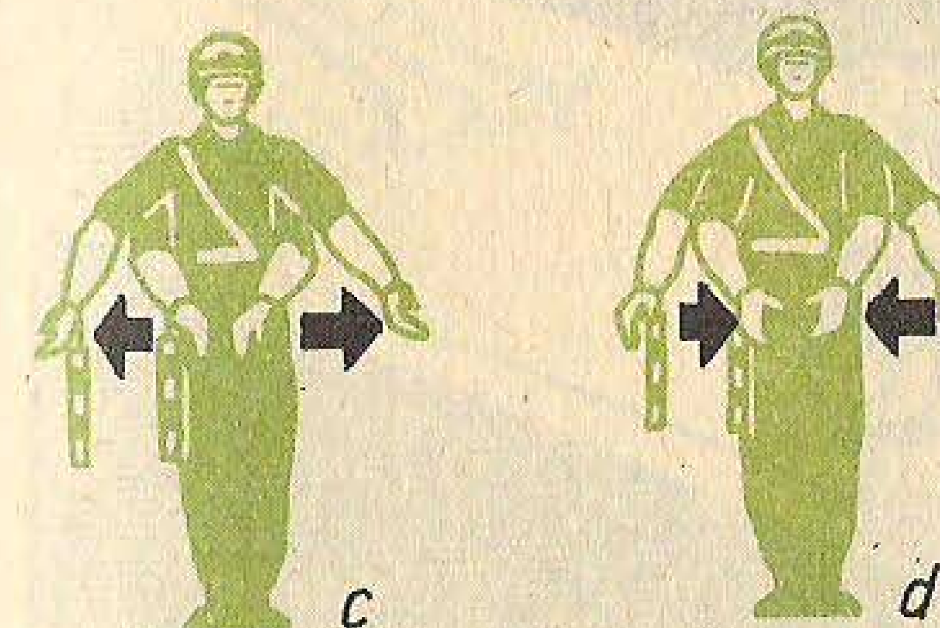
Verkehrsablauf beim Anhalten des Verkehrs aus einer Richtung [Bild 1060.5]

Zusätzliche Zeichen entsprechend der Verkehrssituation



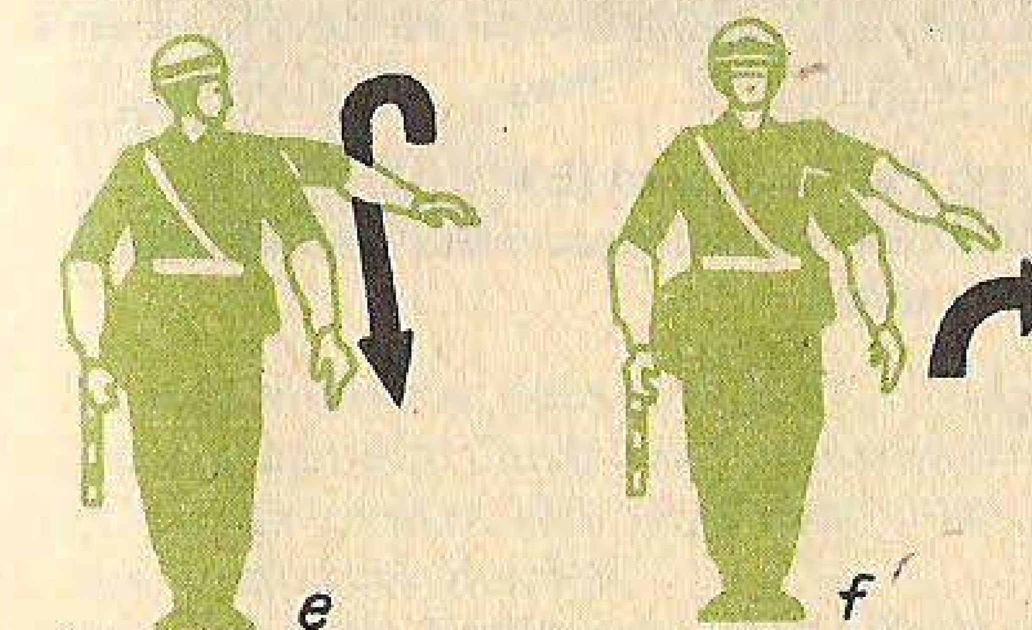
a) Erhöhen der Fahrgeschwindigkeit
Mehrfaches Winken mit einer Hand in die freie Verkehrsrichtung;

b) Vermindern der Fahrgeschwindigkeit
Entgegenhalten einer Handfläche mit mehrfachem leichten Nachfedern;



c) Vergrößern des Abstandes
Mehrfaches Auseinanderführen der mit den Handrücken zueinander zeigenden Hände;

d) Verringern des Abstandes
Mehrfaches Zueinanderführen der mit den Handflächen zueinander zeigenden Hände;

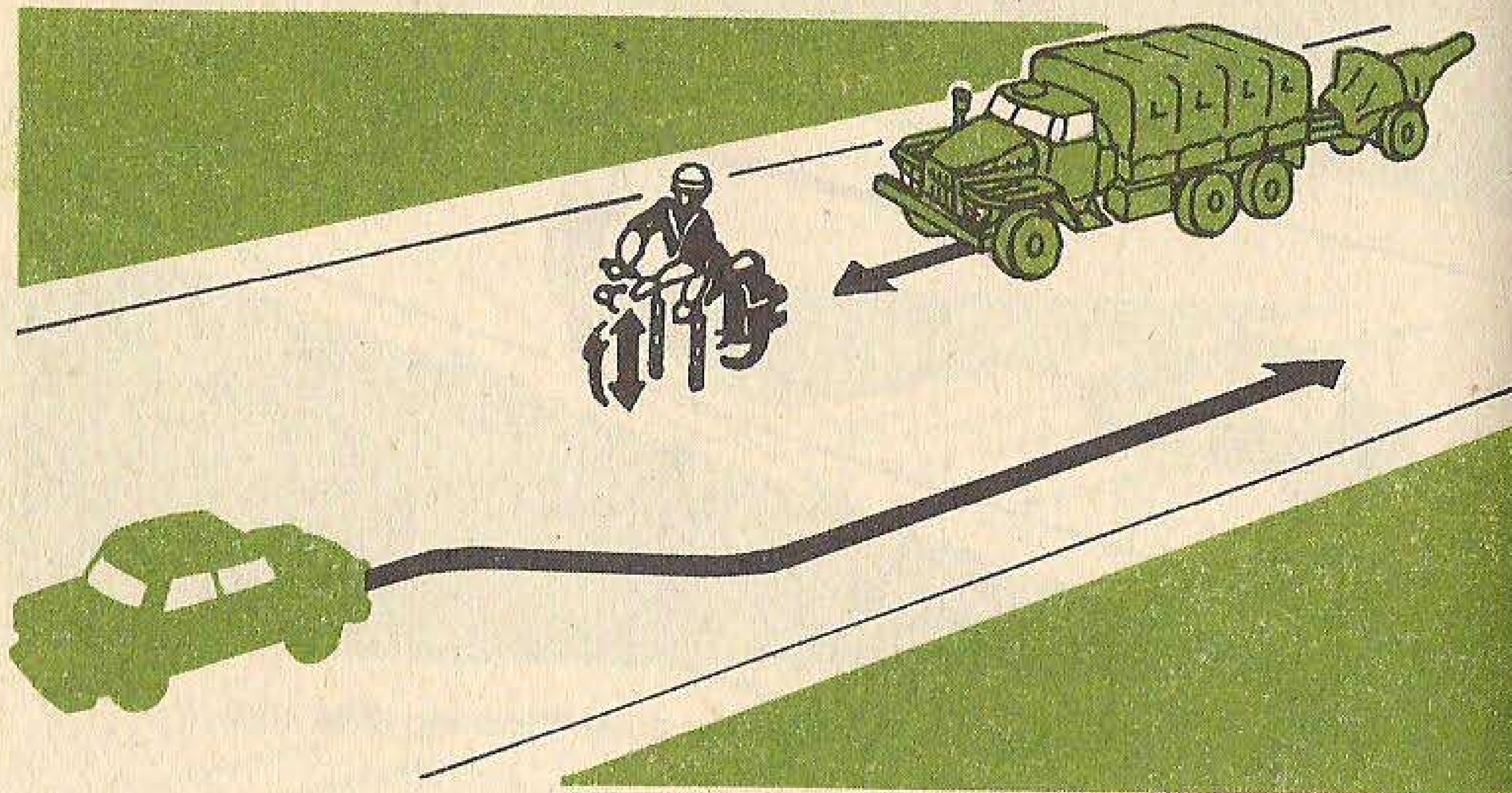


e) Heranwinken an den Regulierer
Anbeugen des gestreckten Arms in Richtung des Körpers und anschließendes Zeigen auf den Punkt, bis zu dem der Verkehrsteilnehmer heranzufahren und zu halten hat;

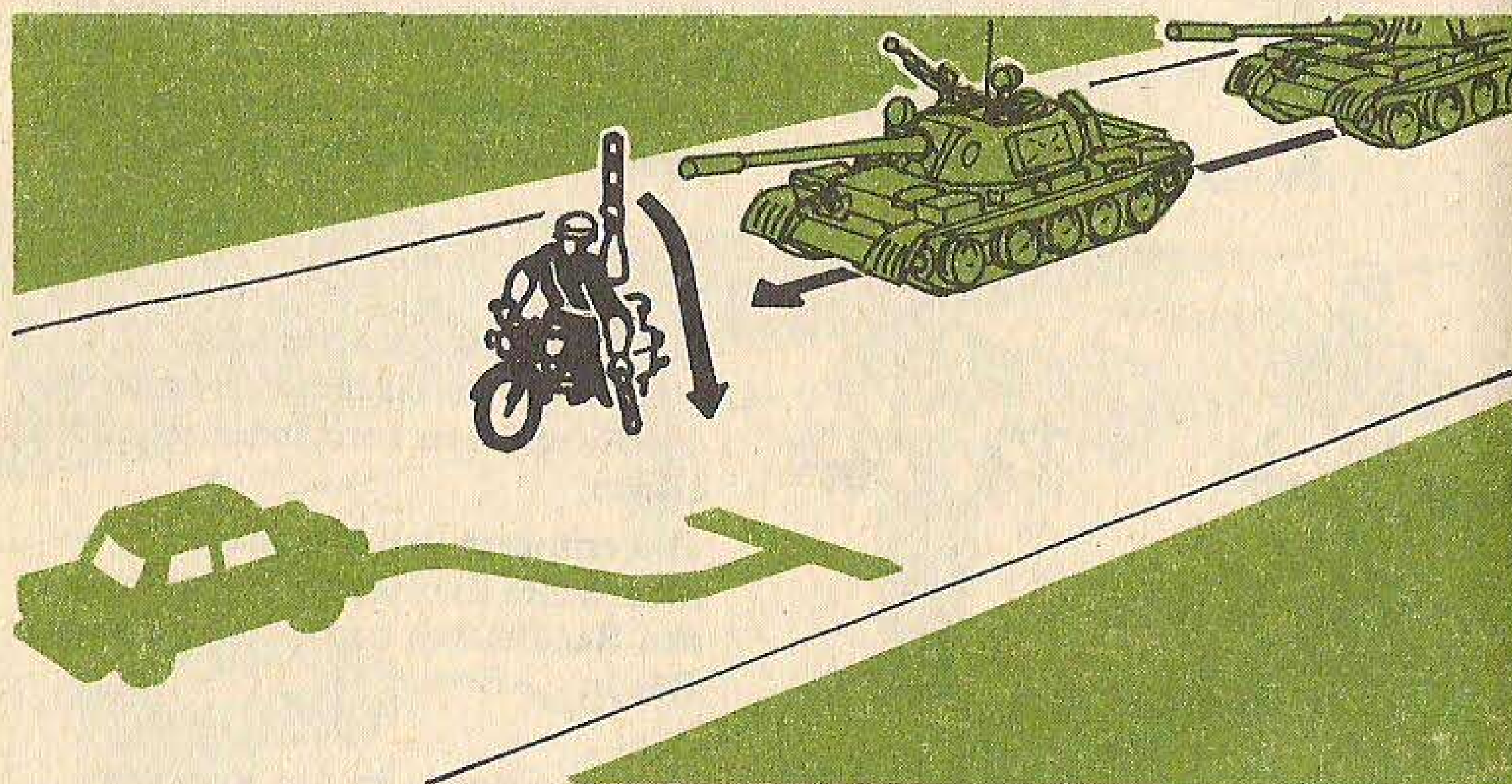
f) Rechts abbiegen bei gesperrter Verkehrsrichtung
Mehrfaches Winken mit einem Arm vom Fahrzeug in Richtung des Abbiegens.

Zusätzliche Zeichen [Bild 1060.7]

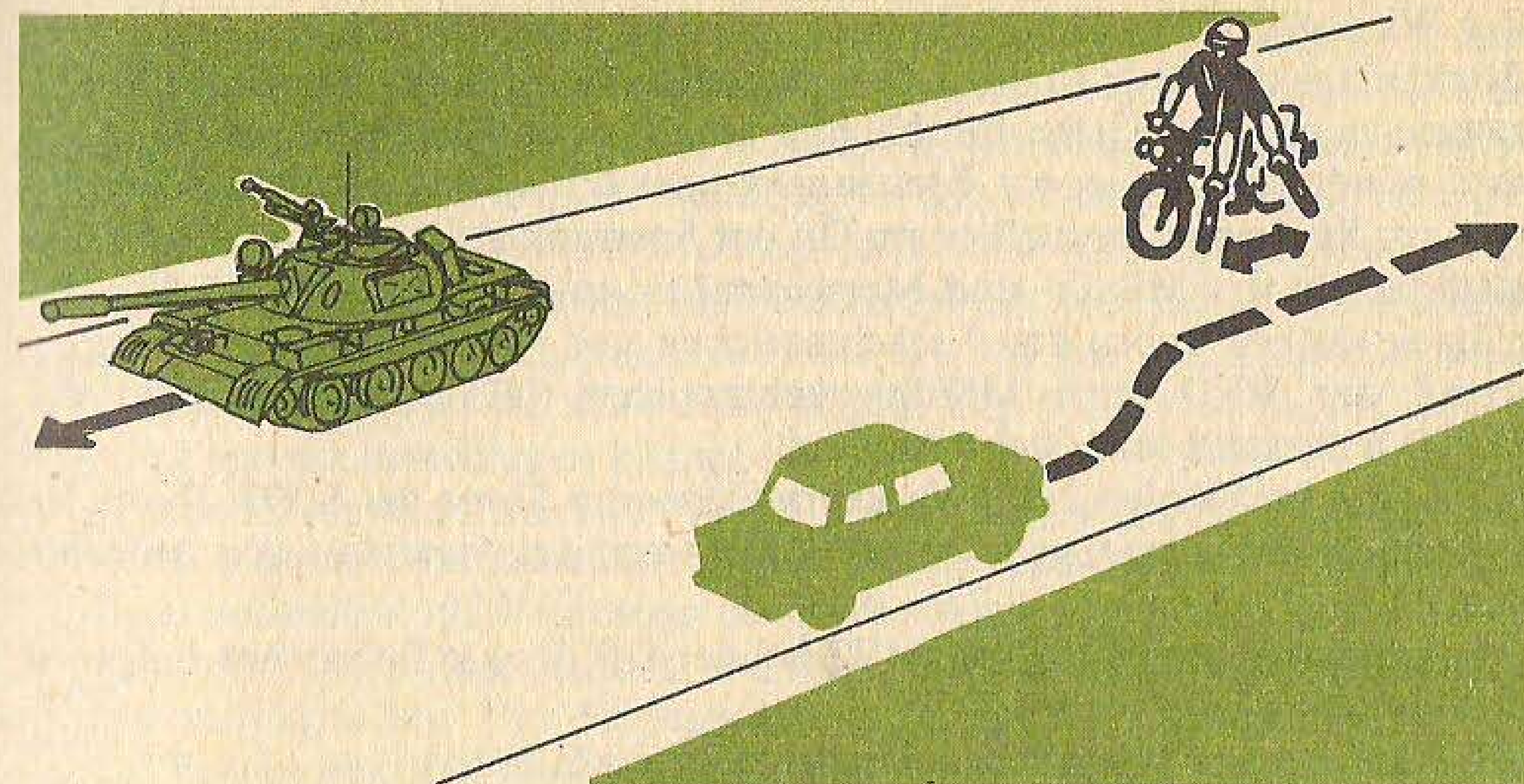
Zeichen zur Verkehrsregulierung in der Bewegung von Fahrzeugen aus



Warnung der Fahrzeugführer und Aufforderung zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit [Bild 1060.8]
– Entgegenhalten einer Handfläche und mehrfaches leichtes Nachfedern
oder
– gelbes Blinklicht bzw. gelbe Rundumleuchte



Aufforderung zum Anhalten der Fahrzeuge am Fahrbahnrand [Bild 1060.9]
– Hochhalten eines Armes mit Signalstab und nachfolgendem mehrfachem Strecken in Richtung des rechten bzw. linken Fahrbahnrandes
oder
– rotes Blinklicht bzw. rote Rundumleuchte



Aufforderung zur Weiterfahrt der Fahrzeuge in der freigegebenen Richtung [Bild 1060.10]
– Ausstrecken eines Armes mit Signalstab nach unten und anschließendem mehrfachem Winken in die freigegebene Verkehrsrichtung
oder
– grünes Licht

Zeichen vom haltenden Kraftrad aus



Zeichen »Achtung, anhalten« [Bild 1060.11]
Das Zeichen wird durch das Hochhalten des Signalstabes gegeben. Die zu regulierenden Fahrzeuge erhalten vom Regulierer unter Beibehaltung des Zeichens »Achtung, anhalten« zusätzliche Zeichen.
Vom haltenden Kraftrad aus dürfen Zeichen zur Verkehrsregulierung **nur** in Ausnahmefällen gegeben werden.

Zur Warnung der Verkehrsteilnehmer oder zur Sperrung von Straßen werden Blinklichter oder Rundumleuchten als stationäre Einrichtung oder auf Fahrzeugen eingesetzt. Gelbe Blinklichter oder Rundumleuchten zur Warnung sind mindestens 100 m vor Kreuzungen oder örtlichen Gefahrenstellen und rote zur Sperrung unmittelbar am Ort der Sperrung aufzustellen. Für die **Beschilderung** von Militär- und Marschstraßen, in Objekten und auf Übungsplätzen können neben den Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen entsprechend der StVO auch Militärverkehrszeichen (MVZ) entsprechend der SKDO aufgestellt sein (siehe Anhang).
MVZ sind im Frieden keine Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Durch sie werden die Bestimmungen der StVO nicht ergänzt, verändert oder aufgehoben.
Für Armeeangehörige sind die MVZ bei der Erfüllung militärischer Aufgaben verbindlich.
MVZ können auf öffentlichen Straßen aufgestellt sein:

zeitweilig
- auf Militär- und Marschstraßen bei Truppenübungen,
- bei Notwendigkeit;

ständig
- im Verteidigungszustand,
- zur Kennzeichnung der Marschstraßen für Kettenfahrzeuge,
- auf Straßen, auf denen das Fahren mit Kettenfahrzeugen verboten ist.

6.5.2. Regulierung von Kolonnen zu Fuß

Für die Regulierung von Kolonnen zu Fuß können Kräfte eingesetzt werden, die **nicht** im Besitz der Berechtigung zur Verkehrsregulierung sind.
Sie müssen
- die Zeichen zur Verkehrsregulierung beherrschen und ordnungsgemäß ausführen können,
- rechtzeitig die Regulierungspunkte besetzen und
- nach dem Passieren ihren Platz in der Kolonne wieder einnehmen.

Die Zeichen zur Verkehrsregulierung sind bei Tageslicht ohne Signalstab zu geben. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht werden die entsprechenden Verkehrsrichtungen durch rote Farbzeichen (Lichtsignal mit Marschsicherungsleuchte) gesperrt. Für jede zu sperrende Verkehrsrichtung wird ein Regulierer eingesetzt.

6.6. Verhalten beim Umgang mit Schußwaffen (Grundregeln)

Beim Umgang mit der Waffe folgende Grundregeln beachten:
- Eine geladene oder ungeladene Waffe nie ohne zwingendes Erfordernis auf Personen richten.
- Die Waffe vor Stoß, Fall und anderen schädigenden Einwirkungen schützen.

- Die Waffe (MPi) mit der linken Hand übergeben. Dazu die Waffe am unteren Teil des Handschutzes erfassen, das Magazin zeigt zur linken Seite des Körpers. Linken Arm nach vorn in Richtung des Übernehmenden ausstrekken und die Waffe mit der Meldung *»Waffe entladen, entspannt und gesichert!«* übergeben. Der Übernehmende erfaßt die Waffe am oberen Teil des Handschutzes und überzeugt sich danach sofort vom Zustand der Waffe.
- Als Soldat zu Fuß nicht mehr als zwei Waffen (in jeder Hand, in jedem Arm oder auf jeder Schulter eine) tragen. Die Waffen so halten, daß sie nicht aneinanderschlagen können.
- Innerhalb von Gebäuden die Waffe am Griffstück erfassen und im nach unten gestreckten rechten Arm tragen. Pistole bleibt in der Pistolentasche.
- Beim Aufsitzen auf Fahrzeuge bleibt die Waffe am Mann. Während der Fahrt die MPi mit dem Kolben zwischen den Beinen auf den Boden aufsetzen und festhalten. Das Seitengewehr dabei am Koppel tragen.
- Bei Rasten oder Pausen im Gelände die Waffe nur auf Befehl ablegen.

Beachte:
Schußwaffe, die in die Hand genommen wird, solange als geladen betrachten, bis eindeutig geklärt ist, daß sie entladen ist.

7. Innendienst [1010]

Die Bestimmungen über den Innendienst beinhalten Festlegungen über den Tagesdienstablauf für Einheiten und Armeeangehörige, die Organisation des Dienstes sowie Regeln des Zusammenlebens der Armeeangehörigen unter Berücksichtigung der für das militärische Leben erforderlichen militärischen Disziplin und Ordnung.
Jeder Armeeangehörige muß die Festlegungen über die militärische Disziplin und Ordnung sowie den inneren Dienst kennen und strikt einhalten. Er ist nicht nur für sich, sondern auch für die Ordnung im Kollektiv der Einheit mit verantwortlich. Das findet seinen Ausdruck unter anderem darin, daß der ältere und erfahrene Armeeangehörige den noch jungen und unerfahrenen kameradschaftlich und selbstlos unterstützt und ihm mit Rat und Tat zur Seite steht.
Jeden Armeeangehörigen müssen die Soldatentugenden Disziplin, Ordnung, Anstand, Sauberkeit und Pünktlichkeit auszeichnen. In Einheiten mit vorbildlicher Disziplin und Ordnung, in einem festen Kollektiv, bei kameradschaftlicher gegenseitiger Unterstützung und exaktem militärischem Auftreten macht der Dienst Freude. Es werden hohe Ergebnisse in der politischen und Gefechtsausbildung erreicht.

7.1. Tagesdienstablauf

Ein straff organisierter Tagesdienstablauf ist unter anderem Ausdruck militärischer Disziplin und Ordnung.
In den Einheiten wird der Tagesdienstablauf im Tagesdienstablaufplan festgelegt. Er enthält nach Zeit und Ort alle Maßnahmen, die in den Einheiten durchgeführt werden.
Der Tagesdienstablauf beginnt mit dem Wecken und endet mit dem Zapfenstreich.
Geweckt wird mit dem Signal oder Kommando *»Kompanie aufstehen!«* des Unteroffiziers vom Dienst (UvD). Die Armeeangehörigen stehen sofort aus dem Bett auf, legen die Zudecke zum Auslüften über den vorderen Bettgiebel und ziehen die für den Frühsport befohlene Bekleidung an.
Die Stubenältesten sind für das Wecken der Armeeangehörigen ihrer Stube verantwortlich.
Neukranke melden sich beim UvD.
Frühsport und Morgentoilette folgen nach dem Wecken. Alle Soldaten nehmen daran teil.
Der Frühsport wird wechselweise jeweils von einem Gruppenführer geleitet. Die anderen Gruppenführer nutzen diese Zeit für die persönliche Morgentoilette und bereiten sich auf ihre Kontrollen vor.
Innendienstkranke gehen während des Frühsports spazieren. Nach dem Frühsport waschen sich die Soldaten mit freiem Oberkörper.
Das **Stuben- und Revierreinigen** wird bis zum Morgenappell abgeschlossen. Die Stuben und Reviere werden von den dazu eingeteilten Armeeangehörigen gereinigt. Das schließt die kameradschaftliche Hilfe der anderen Armeeangehörigen nicht aus. Jeder Armeeangehörige baut sein Bett und stellt die Schrankordnung her.

Die Gruppenführer kontrollieren nach dem Frühsport bis zum Morgenappell die Handlungen der Soldaten ihrer Gruppe.
Die **Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendbrot** nehmen die Einheiten geschlossen im Speisesaal ein, soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden.
Die **Tischdienste** sind verantwortlich für den Empfang der Speisen, sie dekken die Tische, räumen nach dem Essen das Geschirr ab und säubern die Tische.
An der **Ausbildung** nehmen alle Armeeangehörigen in der befohlenen Uniform teil, soweit sie nicht laut Befehl einen anderen Dienst verrichten müssen.

Beachte:
Auch während der Ausbildung die Einheit nicht ohne Genehmigung des Vorgesetzten verlassen.

Die **Wartung** der Kampftechnik, der persönlichen Waffen sowie der Bekleidung und Ausrüstung erfolgt nach den Festlegungen des Tagesdienstablaufplanes an den befohlenen Plätzen. Soweit erforderlich, werden die Bekleidung und Ausrüstung instand gesetzt.

Die **Freizeit** ist im Tagesdienstablaufplan festgelegt. Der Armeeangehörige in der Kaserne hat Anspruch auf Freizeit. In dieser Zeit kann er sich gesellschaftlich, kulturell und sportlich betätigen, persönlich weiterbilden sowie persönliche Angelegenheiten regeln.
Die Freizeit ist unter Beachtung der Wünsche und Neigungen und unter Einbeziehung der Armeeangehörigen sinnvoll zu gestalten. Die Teilnahme ist freiwillig.
Außerhalb der Kompanieunterkunft wird eine der festgelegten Uniformarten getragen. Für den Aufenthalt im Kompanieklub und anderen zentralen Räumen der Kompanie werden vom Kompaniechef entsprechende Festlegungen getroffen.
Regimentsklub, Gaststätte und Besucherraum dürfen grundsätzlich nur in Ausgangsuniform betreten werden. Der Armeeangehörige darf in seiner Freizeit (auch bei Ausgang und Urlaub) eigene Unterwäsche tragen. Während der Freizeit können Besucher empfangen werden.
Stubendurchgang und Zapfenstreich werden vom UvD durchgeführt. Vor dem Stubendurchgang begeben sich die Armeeangehörigen zur Nachtruhe. Die gesäuberte Bekleidung wird in den Schrank gehängt, die Unterwäsche ordentlich auf den Schemel gelegt und das geputzte Schuhwerk darunter gestellt.
Nach dem Stubendurchgang und dem Zapfenstreich wird das Licht gelöscht. Es ist nicht gestattet, über den Zapfenstreich hinaus aufzubleiben. Die nach dem Zapfenstreich vom Ausgang zurückkommenden Armeeangehörigen dürfen die Nachtruhe nicht stören.

7.2. Stubenordnung

Das Zusammenleben in den Unterkünften der Kaserne fordert die strenge Einhaltung der festgelegten Ordnung. Neben der allgemeinen Normeinrichtung können die Stuben mit Tischtüchern, Blumen, Vorhängen, Bildern und anderem Wandschmuck ausgestattet werden. Die zusätzliche Ausstattung sowie die Wanddekoration bzw. der Wandschmuck müssen kultur- und geschmackvoll sein und dürfen nicht im Gegensatz zum Charakter der Stube als militärische Unterkunft stehen.
Die Stubenordnung verlangt:
- Stube ständig sauber halten.
- Keine Bekleidungsstücke, Ausrüstungs- und andere Gegenstände herumliegen lassen.
- Die Schemel ordentlich an den Tisch oder an das Bett stellen.
- Abfälle und andere Gegenstände wegräumen.
- Aschenbecher leeren, wenn die Stube verlassen wird.
- Die Stubeneinrichtung, Wände, Türen, Fenster schonen.
- Bekleidungsstücke nicht zum Trocknen in der Stube oder im Fenster aufhängen.
- Betten und Schränke nach den festgelegten Bestimmungen einheitlich bauen bzw. einräumen.

Armeeangehörige, die sich bekleidet aufs Bett legen, müssen vorher die Decke über das Bett legen und das Schuhwerk sowie schmutzige Oberbekleidung ausziehen.

Beachte:
Beim Verlassen der Stube Wertfach und Schrank abschließen. Schlüssel am Mann tragen.

7.2.1. Schrankordnung

Die Schränke werden einheitlich eingeräumt. Die Fächer werden mit Schrankpapier ausgelegt, die Fächer für Lebensmittel und für Schuhwerk werden außerdem mindestens einmal wöchentlich feucht ausgewischt. In den Schränken dürfen keine verdorbenen Lebensmittel oder geruchsintensiven Erzeugnisse offen aufbewahrt werden.
Spezialbekleidung und Ausrüstung gehören nicht in den Schrank.
Jeder Schrank wird mit einem Namenschild versehen. Das Wertfach und der Schrank sind zu verschließen.
In die Schränke dürfen keine Nägel oder Haken eingeschlagen werden.
Das Bild 1010.1 zeigt einen Schrank mit allen B/A-Stücken, die zur Bekleidungs- und Ausrüstungsnorm der Armeeangehörigen gehören und im Schrank unabhängig von der Jahreszeit und der befohlenen Uniformart aufbewahrt werden müssen.
Die Uniformen müssen im Schrank mit der Vorderseite nach links hängen. Am Uniformmantel und an der Uniformjacke ist der oberste Knopf zu schließen. Die Hosen werden auf Bruch über den Steg des Kleiderbügels gehängt.
Die Schränke werden grundsätzlich im Beisein des Schrankinhabers kontrol-



Schrankordnung [Bild 1010.1]

liert. Hierbei kann befohlen werden, daß der Inhalt des Schrankes und der Behältnisse vorzuzeigen ist.
Wenn notwendig, können auf Befehl des Vorgesetzten ab Kompaniechef aufwärts auch bei Abwesenheit des Schrankinhabers der Schrank und andere Behältnisse geöffnet, kontrolliert oder ihr Inhalt erfaßt werden. Dabei müssen mindestens 2 Zeugen anwesend sein. Über das Öffnen, die Kontrolle oder über den Inhalt des Schrankes oder der Behältnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kontrollierenden sowie von den Zeugen unterschrieben werden muß. Das Protokoll ist von dem Vorgesetzten, der das Öffnen des Schrankes oder der Behältnisse befohlen hat, zu bestätigen und aufzubewahren. Nach der Kontrolle ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt des Schrankes oder der Behältnisse sicher aufbewahrt wird.
Die sich aus der Strafprozeßordnung ergebenden Rechte des Militärstaatsanwalts werden von den vorstehenden Festlegungen nicht berührt.

Schränke wie folgt einräumen:
linke Schrankseite (von oben nach unten)

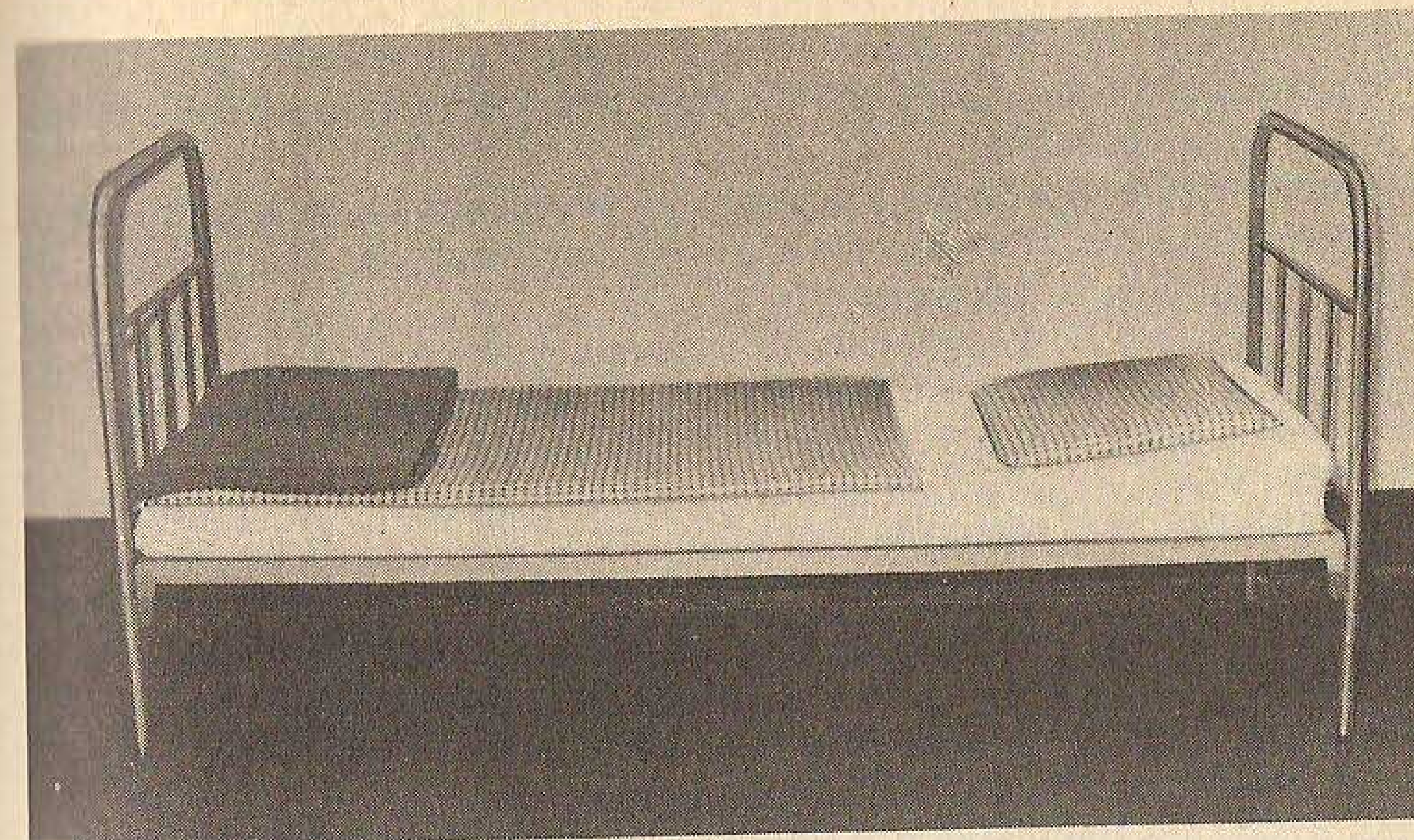
– Fach für Wäsche	Pullover, Unterwäsche, Oberhemden, Taschentücher, Kragenbinden, Socken (einschließlich eigene Wäsche);
– Fach für persönliche Gegenstände	Brieftasche, Wertgegenstände u.a.;
– Fach für Lebensmittel	Tasse, Eßbesteck, Lebensmittel, alkoholfreie Getränke;

– Fach für Toilettengegenstände	persönliche Toilettengegenstände, Nähzeug;
– Fach für Schreibzeug und Bücher	Briefpapier, Schreibutensilien, Bücher;
– Fach für Sportbekleidung	Trainingsanzug, Sporthose und -hemd sowie andere Sportbekleidung;
– Fach für Schuhwerk	im hinteren oberen Teil: Schuhputzzeug, Arbeitshandschuhe; im hinteren unteren Teil: Sportschuhe, Halbschuhe; im vorderen Teil: Halbschaftstiefel bzw. Sprungschuhe, Hausschuhe;
rechte Schrankseite	
– Fach für Mützen	Schirm- bzw. Baskenmütze und Wintermütze, darunter Kopfschützer, Handschuhe, Binder, Schal und Feldmütze, Regenumhang (Folie);
– Fach für Oberbekleidung (von rechts nach links)	Uniformmantel, Parade-/Ausgangsuniform, Tuchuniform, Felddienstanzüge, Sommerdienstanzüge; an der linken Seite: die geöffnete Feldflasche; auf dem Schrankboden: das zweite Paar Halbschaftstiefel, eine Akten- oder Tragetasche (in dieser Tasche zeitweilig die schmutzige Unterwäsche aufbewahren);
– Innenseite der rechten Schranktür	Handtücher, Lederkoppel, Tragegestell, Gurtkoppel;
auf dem Schrank	
– linke Seite	Schutzmaskentragetasche, darauf Stahlhelm;
– rechte Seite	Schutzanzug (zusammengerollt), Sturmgepäck, (Teil I und II mit aufgeschnallter Zeltbahn und Einsatzdecke).

Persönliche Unterwäsche und andere persönliche Bekleidungsstücke werden in die entsprechenden Fächer des Schrankes mit eingeräumt.

7.2.2. Bettenbau

Die Betten werden einheitlich gebaut.
Jedes Bett wird mit einem Namenschild versehen.
Gegenstände, außer Schlafanzug, dürfen nicht im Bett aufbewahrt werden.
Rauchen im Bett ist verboten.



Bettenbau [Bild 1010.2]

7.3. Dienste der Kompanie

In der Kompanie werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Erfüllung von Aufgaben des Innendienstes bestimmte Dienste befohlen bzw. eingesetzt.
Der **Unteroffizier vom Dienst (UvD)** der Kompanie wird aus den Reihen der Unteroffiziere und in Ausnahmefällen aus den Reihen der besten Gefreiten der Kompanie eingesetzt.
Der UvD untersteht dem OvD und GOvD des Regiments und hinsichtlich des Innendienstes der Kompanie dem Kompaniechef und dem Hauptfeldwebel.
Dem UvD sind die GUvD der Kompanie unterstellt.
Die Tätigkeit des UvD ist vielseitig, verantwortungsvoll und fordert den vollen Einsatz der Person. Der Zustand in der Kompanie in bezug auf Ordnung und organisierten Tagesdienstablauf hängt mit davon ab, wie der UvD seine Aufgaben erfüllt. Der UvD der Kompanie ist verantwortlich für die:
- Aufrechterhaltung der inneren Ordnung im Kompaniebereich;
- Durchsetzung und Einhaltung des Tagesdienstablaufplanes;
- Sicherheit der Waffenkammer, der Ausrüstung der Kompanie und des persönlichen Eigentums der Unteroffiziere und Soldaten;
- einwandfreie Dienstdurchführung der GUvD.

Der UvD muß:
- die genaue Einhaltung des Tagesdienstablaufs in der Kompanie durchsetzen;
- bei Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft nach besonderem Plan handeln;
- den Aufenthaltsort und die Stärke der Kompanie, die Anzahl der zu Diensten eingesetzten Armeeangehörigen, der Kranken, Arrestanten, Urlauber, Ausgänger und Kommandierten kennen und dazu die Gefechtseinteilung mit der namentlichen Übersicht des Personalbestandes führen;

- den Schlüssel der Waffenkammer nur an den Zutrittsberechtigten für die Waffenkammer übergeben und die Aus- und Rückgabe des Schlüssels im Dienstbuch eintragen;
- mindestens zweimal in der Nacht den Verschluß und die vorschriftsmäßige Petschierung der Waffenkammer kontrollieren und das Kontrollergebnis im Dienstbuch nachweisen;
- bei besonderen Vorkommnissen Sofortmaßnahmen treffen und dem Kompaniechef oder dessen Stellvertreter, bei deren Abwesenheit dem Hauptfeldwebel, sowie dem OvD sofort Meldung erstatten;
- auf das Vorhandensein und den einwandfreien Zustand der Feuerlöschgeräte und den Brandschutz in der Kompanie achten und dafür sorgen, daß nur auf Raucherplätzen geraucht wird;
- bei Ausbruch eines Brandes die Feuerwache alarmieren, Maßnahmen zum Löschen des Brandes ergreifen, dem OvD und dem Kompaniechef sofort Meldung erstatten sowie Maßnahmen zur Rettung von Menschen, Waffen und Ausrüstung aus den gefährdeten Räumen treffen;
- auf Befehl des Hauptfeldwebels die zu Arbeiten befohlenen Einheiten und Kommandos aller Art in Marsch setzen sowie alle Kranken und diejenigen, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, zum medizinischen Punkt schicken;
- die Armeeangehörigen der Kompanie wecken;
- zur festgelegten Zeit die Ausgänger und Urlauber antreten lassen und dem Hauptfeldwebel der Kompanie melden;
- beim Verlassen der Kompanieunterkunft aus dienstlichen Gründen sowie für die Zeit der eigenen Ruhe die Erfüllung seiner Pflichten einem GUvD übertragen;
- vom Hauptfeldwebel der Kompanie nach der Dienstausgabe die Angaben über die Gefechtseinteilung übernehmen;
- nach dem Zapfenstreich dem OvD die Vollzähligkeit der Kompanie melden;
- zur festgelegten Zeit dem OvD die in der Nacht eingetretenen besonderen Vorkommnisse melden;
- die Rückkehr der Ausgänger und Urlauber überwachen und bei unerlaubtem Fernbleiben unverzüglich dem OvD melden;
- das sorgfältige Säubern und Instandhalten der Räume der Kompanie, die vorschriftsmäßige Beleuchtung, das Heizen und Lüften der Räume sowie das Reinigen des Außenreviers der Kompanie veranlassen und kontrollieren;
- die militärische Disziplin und Ordnung im Kompaniebereich durchsetzen;
- auf Befehl des Hauptfeldwebels der Kompanie dem Diensthabenden des Speisesaals rechtzeitig eine Anforderung über das Zurückstellen von Essen für diejenigen, die aus dienstlichen Gründen abwesend sind, übergeben;
- bei Abwesenheit der Kompanie unbefugten Armeeangehörigen das Betreten der Unterkunftsräume verwehren;
- zur Erfüllung seiner Aufgaben Befehle an die Unteroffiziere und Soldaten der Kompanie geben;
- dem im Kompaniebereich eintreffenden Vorgesetzten Meldung erstatten oder sich dem Dienstgradhöheren vorstellen und diesen im Kompaniebereich bzw. zum Kompaniechef begleiten.

Beispiele:
»Genosse Major! Während meines Dienstes keine Vorkommnisse. Die Kompanie befindet sich zur Gefechtsausbildung im Raum X. Der Kompaniechef ist bei der Kompanie. UvD der 1. Kompanie, Unteroffizier Fiedler!«
»Genosse Hauptmann! UvD der 1. Kompanie, Unteroffizier Fiedler!«

In der Dienstanweisung für den UvD sind die Dienstpflichten und speziellen Aufgaben umfassender festgelegt.

Als **Gehilfe des UvD (GUvD)** werden je nach Bedingung 1 bis 3 Soldaten der Kompanie eingesetzt.
Der GUvD ist für die Sicherheit der Waffenkammer und Ausrüstung der Kompanie sowie das persönliche Eigentum der Unteroffiziere und Soldaten verantwortlich. Der GUvD untersteht dem UvD der Kompanie und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Der Platz des GUvD ist im Dienstzimmer oder innerhalb des Unterkunftsgebäudes in der Nähe der Waffenkammer.
Der GUvD muß:
- beim Eintreffen von Vorgesetzten (vom Stellvertreter des Kompaniechefs an aufwärts) und des OvD im Kompaniebereich das Kommando *»Achtung!«* geben (Meldung erstatten, wenn der UvD nicht anwesend ist);
- dem UvD alle Vorkommnisse und Mängel in der Kompanie sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Brandschutzes sofort melden;
- auf Sauberkeit und Ordnung in den Räumen achten;
- die Notbeleuchtung ständig einsatzbereit halten;
- darauf achten, daß die Armeeangehörigen das Schuhwerk und die Bekleidung nur an den dafür vorgesehenen Plätzen säubern;
- die Angehörigen der Kompanie morgens sowie nachts bei Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft oder bei Feuer wecken;
- Unbefugten den Zutritt zum Kompaniebereich verwehren.

Der GUvD darf sich ohne Erlaubnis des UvD nicht aus der Unterkunft entfernen.

Der **Stubenälteste** wird in der Regel vom Gruppenführer eingesetzt. Er ist für die militärische Disziplin und Ordnung und die Sauberkeit in der Stube sowie für die Vollzähligkeit der Normausstattung verantwortlich.
Die in der Stube untergebrachten Armeeangehörigen müssen die Anordnungen und Hinweise des Stubenältesten in allen Fragen der Stubenordnung befolgen.
Der Stubenälteste muß:
- die Stubendienste einteilen und deren Arbeit überprüfen;
- die militärische Disziplin und Ordnung in der Stube durchsetzen;
- für die Reinigungsgeräte sowie -materialien sorgen;
- notwendige Reparaturen an Einrichtungsgegenständen dem Hauptfeldwebel melden;
- Vorkommnisse dem unmittelbaren Vorgesetzten melden;
- Meldung erstatten bzw. sich vorstellen, wenn ein Vorgesetzter bzw. Dienstgradhöherer die Stube betritt.

Der **Stubendienst** wird vom Stubenältesten für 24 Stunden eingesetzt. Er ist für die Sauberkeit und Ordnung in der Stube verantwortlich. Bei Dienstantritt übernimmt der Stubendienst die Reinigungsgeräte.

Der Stubendienst muß:
- die Stube sauberhalten und nach dem Wecken und vor dem Zapfenstreich lüften;
- bei Ofenheizung in der Heizperiode für Heizmaterial sorgen, den Ofen heizen sowie vor dem Stubendurchgang Glut und Asche aus dem Ofen entfernen;
- beim Stubendurchgang in Dienstuniform dem UvD die Belegung der Stube und die Erfüllung seiner Aufgaben melden.

Beispiel:
»Genosse Unteroffizier! Stube 12 mit 5 Soldaten belegt, 4 Soldaten anwesend, 1 Soldat im Urlaub. Stube gereinigt und gelüftet, Stubendienst Soldat Kraus!«

Einmal in der Woche, in der Regel am Sonnabend, wird ein großes Stubenreinigen durchgeführt. Dabei werden die Fenster geputzt, die Fensterrahmen, Tische, Schemel, Schränke und die Stubentüren abgewaschen sowie der Fußboden gründlich gewischt und gebohnert.

Zum **Revierdienst** eingeteilte Armeeangehörige erhalten ein bestimmtes Revier (Waschraum, Flur usw.) im Kompaniebereich zugeteilt, für dessen Sauberkeit sie verantwortlich sind.
Nach jedem durchgeführten Revierdienst wird die Erfüllung der Aufgaben dem UvD der Kompanie gemeldet.

7.4. Hinweise für die Übergabe/Übernahme einer Gruppe/Bedienung/Besatzung bzw. eines Trupps durch den Unteroffizier

Die Übergabe/Übernahme wird auf Befehl des unmittelbaren Vorgesetzten durchgeführt und ist mit der Vollzugsmeldung abgeschlossen. Im allgemeinen sollte sie nicht länger als einen Tag dauern.
Ein Protokoll muß nur dann angefertigt werden, wenn keine Eintragungen in Dokumente der Technik/Bewaffnung und Ausrüstung vorgenommen werden, wenn Mängel auftreten, die die Einsatz- bzw. Gefechtsbereitschaft beeinträchtigen und bei Fehlbeständen.

Eine Dienststellung wird bei Versetzung in die Reserve, bei Einnahme einer anderen Dienststellung oder aus ähnlichen Gründen **übergeben**.
Bei Urlaubsantritt erfolgt eine mündliche Übergabe an den Stellvertreter.
Nach dem Befehl zur Übergabe der Dienststellung muß der Unteroffizier:
- sich die Aufgabe klarmachen und einen Zeitplan erarbeiten;
- eine gründliche Einschätzung der Soldaten und des politisch-moralischen Zustands seines Kollektivs vornehmen;
- die Einsatzbereitschaft, den Wartungszustand und die Vollzähligkeit der Bewaffnung, Munition, Technik und Ausrüstung persönlich überprüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung von Mängeln einleiten;
- die erforderlichen Dokumente auf den aktuellen Stand bringen;

- dem Übernehmenden die Einschätzung der Soldaten und des Kollektivs sowie die erforderlichen Angaben für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs übergeben;
- persönlich augenscheinlich jedes Teil der Bewaffnung, Munition, Technik und Ausrüstung übergeben;
- dem unmittelbaren Vorgesetzten in Anwesenheit des Übernehmenden den Vollzug der Übergabe melden.

Eine Dienststellung wird beim Einsatz in jede neue Dienststellung **übernommen.**
Nach dem Befehl zur Übernahme einer Dienststellung muß der Unteroffizier:
- sich die Aufgabe klarmachen und erforderliche Dokumente gründlich studieren;
- vom Übergebenden augenscheinlich jedes Teil der Bewaffnung, Munition, Technik und Ausrüstung übernehmen und dabei die Einsatzbereitschaft bzw. Funktion sowie den Wartungszustand überprüfen;
- die Eintragungen in den Dokumenten überprüfen und erforderlichenfalls die Übernahme durch seine Unterschrift bestätigen;
- dem unmittelbaren Vorgesetzten in Anwesenheit des Übergebenden den Vollzug der Übernahme melden.

Der unmittelbare Vorgesetzte vollzieht nun die Übergabe/Übernahme vor dem Kollektiv, indem er den Übergebenden verabschiedet und den Übernehmenden durch das Wort in die Dienststellung einsetzt. Hierbei wird die Frage an das Kollektiv gerichtet, ob es noch Forderungen an den Übergebenden gibt. Der aus der Dienststellung ausgeschiedene Unteroffizier wendet sich zum Abschluß persönlich an jeden einzelnen und bringt dem neu eingesetzten Unteroffizier seine Wünsche dar. Der neu eingesetzte Unteroffizier stellt sich dem Kollektiv vor und äußert klar und eindeutig seine Forderungen.

Beachte:
Besonders das erste Auftreten des neu eingesetzten Unteroffiziers vor dem Kollektiv ist wichtig. Deshalb:
- exaktes Auftreten;
- klare Aussprache;
- saubere Uniform;
- kurzer militärischer Haarschnitt.

8. Dienstreisen und Kommandierungen

[1020]

Eine **Dienstreise** ist die Fahrt eines Armeeangehörigen von seinem Truppenteil zu einem anderen Truppenteil, zu einer anderen Einheit oder Einrichtung der NVA zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.
Für die Dienstreise sind folgende Dokumente erforderlich:
- der Wehrdienstausweis;
- der Dienstauftrag mit genauer Angabe des zu erfüllenden Auftrags und der Dauer der Dienstreise;
- die Militärfahrkarte (bei Fahrt mit der Eisenbahn);
- die Vergleichsmitteilung.

Die Dienstwaffe wird auf Befehl mitgenommen.
Vor Antritt einer Dienstreise ist den Armeeangehörigen die Aufgabe zu erläutern und die Fahrstrecke bekanntzugeben. Sie werden über das Verhalten in der Öffentlichkeit belehrt und müssen die vorgegebene Fahrstrecke und die Zeit einhalten. Bei plötzlicher Erkrankung, bei Unfällen oder bei anderen Vorkommnissen muß sofort die eigene Dienststelle benachrichtigt werden. Bei Einlieferung in ein Krankenhaus ist um Benachrichtigung der eigenen bzw. der nächsten Dienststelle der NVA zu bitten.
Auf dem Dienstauftrag muß die An- und Abmeldung von einem Unterschriftsberechtigten der aufgesuchten Dienststelle bestätigt werden.
Die Verlängerung einer Dienstreise bestätigt der Unterschriftsberechtigte auf dem Dienstauftrag.

Eine **Kommandierung** ist die zeitweilige Dienstverrichtung in einem anderen Truppenteil, einer anderen Einheit bzw. einer anderen Einrichtung der NVA.
Kommandierungen sind zeitlich begrenzt und stehen im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung, Qualifizierung oder anderen militärischen Maßnahmen. Die Kommandierung kann einzelne Armeeangehörige oder Einheiten betreffen.
Bei Kommandierung einer Einheit ist in der Regel der Vorgesetzte der Einheit für alle damit zusammenhängenden Maßnahmen verantwortlich, wie:
- Vorbereiten der Transportmittel;
- Vorbereiten der mitzuführenden Waffen und Geräte;
- Überprüfen der Bekleidung und Ausrüstung der Armeeangehörigen;
- Einweisen der Armeeangehörigen in ihre Aufgaben;
- Belehren der Armeeangehörigen über das allgemeine Verhalten sowie das Verhalten bei der Durchführung bestimmter Aufgaben.

Zu anderen Truppenteilen kommandierten einzelnen Armeeangehörigen bekanntgeben:
- durchzuführende Aufgaben oder Maßnahmen;
- Zeitraum der Kommandierung;
- Ort der Kommandierung (Truppenteil);
- Tag und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort;
- bei wem melden;
- Tag und Uhrzeit der Rückkehr zur Einheit.

Vor dem Verlassen der Einheit überprüft der Vorgesetzte beim Kommandierten:
- Vollzähligkeit der Dokumente;
- Vollzähligkeit der mitzuführenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
- Trageweise der Uniform.

Er belehrt ihn über:
- das Verhalten während der Zeit der Kommandierung (besonders über Alkoholmißbrauch);
- das Verhalten bei plötzlicher Erkrankung während der Ab- und Anreise;
- die Einhaltung der festgelegten Fahrstrecke.

Danach meldet sich der Armeeangehörige beim unmittelbaren Vorgesetzten ab.

9. Persönlicher Schriftwechsel innerhalb der NVA [1021]

Muster von Anschriften und Briefbogen

– bei Übersendung eines Briefes oder anderen Postgutes an eine Dienststelle der NVA:

Dienststelle der Nationalen Volksarmee
2500 **Rostock**
Postfach 33 333

– bei Übersendung eines Briefes oder anderen Postgutes an einen Armeeangehörigen:

Hauptmann
Hans Müller
8060 **Dresden**
Postfach 44 444

– in persönlichen Schreiben, die aus dem Wohn- oder Urlaubsort an Vorgesetzte abgeschickt werden:

Kommandeur der
Dienststelle der Nationalen Volksarmee
8060 **Dresden**
Postfach 55 555

(Briefbogen)
Gefreiter — Leipzig, den
Lehmann, Ralf
7050 **Leipzig**
Eisblumenweg 17
Werter Genosse Oberstleutnant!
(Text) … — Unterschrift

– in Schreiben, die innerhalb der Dienststelle an den Vorgesetzten geschickt werden:

Kommandeur des Panzerbataillons

(Briefbogen)
Soldat — O.U., den
Müller, Erhard
5. Kompanie
Werter Genosse Major!
(Text) … — Unterschrift

10. Standort- und Wachdienst [1018]

10.1. Standortdienst

Führungsorgane, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee haben ihren Sitz in dem für sie festgelegten Standortbereich.
Der Standortbereich ist der Raum, in dem ein Truppenteil oder mehrere Truppenteile ständig oder zeitweilig untergebracht sind. Für jeden Standortbereich werden unter Beachtung der Maßnahmen der Gefechtsbereitschaft und der militärischen Erfordernisse sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen Standortbereichsgrenzen festgelegt und der Standortdienst organisiert.

Merke:
Jeder Armeeangehörige muß die Grenzen des Standortbereichs kennen und respektieren, die zum Standortdienst eingesetzten Armeeangehörigen achten, ihre Befehle befolgen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Zum Standortdienst werden Armeeangehörige aller im Standortbereich stationierten Truppenteile und Einheiten eingesetzt.

10.1.1. Standortstreifendienst

In jedem Standortbereich werden Militärstreifen zum Standortstreifendienst motorisiert oder zu Fuß eingesetzt.
Die Militärstreife besteht aus dem Militärstreifenführer und einem oder mehreren Militärstreifenposten. Bei mehreren Militärstreifenposten bestimmt der Militärstreifenführer einen Stellvertreter. Bei einer motorisierten Militärstreife gehört der Kraftfahrer mit zur Militärstreife.
Militärstreifen tragen für die Dauer des Standortstreifendienstes weißes Koppelzeug und können für 24 Stunden oder nur für eine bestimmte Tages- oder Nachtzeit eingesetzt werden. Der Bestand der Militärstreife wird 24 Stunden vor Antritt des Standortstreifendienstes befohlen.
Militärstreifen unterstehen während der Zeit des Standortstreifendienstes dem Standortkommandanten und dem Diensthabenden des Standortbereichs.

Merke:
Mit Erteilung des Befehls des Standortkommandanten oder des Diensthabenden des Standortbereichs zum Antritt des Standortstreifendienstes bis zur Rückmeldung vom Standortstreifendienst gelten die Angehörigen der Militärstreife als vergattert.

Für die Vorbereitung auf den Standortstreifendienst stehen 2 Stunden zur Verfügung. Diese Zeit wird für die persönliche Vorbereitung und die Einweisung in die Aufgaben genutzt. Während der persönlichen Vorbereitung werden die für den Standortstreifendienst geltenden militärischen Bestimmungen studiert sowie die Bekleidung und Ausrüstung vorbereitet.

10.1.2. Aufgaben der Militärstreife

Die Militärstreife:
- beugt Disziplinverstößen und strafbaren Handlungen von Armeeangehörigen vor;
- führt Kontrollen zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung in der Öffentlichkeit durch;
- nimmt Einfluß auf das vorschriftsmäßige Verhalten der Armeeangehörigen.

Während ihres Einsatzes muß die Militärstreife alle Armeeangehörigen mit *»Genosse«*, dem Dienstgrad und *»Sie«* ansprechen, sicher, korrekt und höflich auftreten, zuvorkommend und hilfsbereit sein sowie in allen Situationen überlegt und besonnen und unter allen Bedingungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen handeln. Der Militärstreifenführer kann gegenüber Dienstgradgleichen und Dienstgradniederen:
- Befehle zur Einhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung und der militärischen Bestimmungen erteilen;
- die Armeeangehörigen, wenn notwendig, zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung ermahnen;
- Ausweiskontrollen durchführen, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird;
- auf Ausgangskarten und Urlaubsscheinen die Verstöße gegen die militärische Disziplin und Ordnung eintragen;
- bei Verkehrsübertretungen den Ordnungsstempel anwenden, wenn er dazu berechtigt ist;
- Kfz-Technik der Nationalen Volksarmee sicherstellen, wenn der Kraftfahrer unter Alkoholeinfluß steht, eine unberechtigte Fahrt vorliegt oder ein abgestelltes Militärkraftfahrzeug nicht abgeschlossen und die Ladung nicht gesichert ist;
- eine Zuführung oder vorläufige Festnahme durchführen, wenn das nach der gegebenen Sachlage gerechtfertigt ist.

Wendet sich der Militärstreifenführer an einen dienstgradhöheren Armeeangehörigen, muß er die Ehrenbezeigung erweisen, sich vorstellen und danach in militärisch höflicher Form die durchzuführende Maßnahme vortragen. Auf Verlangen weist sich der Militärstreifenführer mit Streifenauftrag und Wehrdienstausweis aus.

Während des Standortstreifendienstes darf die Militärstreife Gaststätten, Klubs u. ä. nur betreten, wenn es im Streifenauftrag festgelegt ist oder wenn der Leiter einer solchen Einrichtung zur Wiederherstellung der durch Armeeangehörige gestörten Ordnung darum bittet.

Während des Standortstreifendienstes:
- die Waffe nicht an andere Personen übergeben;
- keine Gespräche führen, die nicht mit den Aufgaben des Standortstreifendienstes zusammenhängen;
- keinen Alkohol trinken;
- nicht rauchen und essen, ausgenommen in den Pausen;
- den Standortstreifendienst nicht vorzeitig abbrechen oder den Streifenbereich ohne Erlaubnis verlassen.

Eine Militärstreife kann auch als Verkehrs-, Zug- oder Bahnhofsstreife eingesetzt werden.

10.1.3. Zuführung und vorläufige Festnahme

Die **Zuführung** ist eine Maßnahme der Militärstreife, bei der ein Armeeangehöriger unter Aufsicht zum Standortkommandanten, Diensthabenden des Standortbereichs oder OvD seiner Dienststelle gebracht wird.

Die Zuführung wird nur gegenüber dienstgradniederen und dienstgradgleichen Armeeangehörigen angewendet.

Die Voraussetzungen für eine Zuführung sind gegeben, wenn:
- ein Armeeangehöriger einer strafbaren Handlung verdächtig ist;
- der Sachverhalt eines Verstoßes oder Vorkommnisses am Ort des Geschehens nicht eindeutig geklärt werden kann, es einer weiteren Untersuchung bedarf oder der betreffende Ort ungünstig für eine Untersuchung ist;
- ein Armeeangehöriger durch sein Verhalten die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder andere Personen stört bzw. gefährdet und die Gefahr oder Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann;
- ein Armeeangehöriger infolge Alkoholgenusses oder anderer Mittel sich seiner Handlungen nicht mehr bewußt ist und dadurch sich und andere Personen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet;
- ein Armeeangehöriger nicht vorschriftsmäßig gekleidet ist und er an Ort und Stelle die vorschriftsmäßige Trageweise der Uniform nicht wiederherstellen kann.

Die Zuführung folgendermaßen durchführen:

Der Armeeangehörige wird aufgefordert, die Militärstreife zu begleiten. Wird dieser Aufforderung nicht freiwillig gefolgt, wird die Zuführung befohlen: »*Genosse ...* (Dienstgrad)! *Sie werden dem Standortkommandanten* (Diensthabenden des Standortbereichs; OvD) *zugeführt! Führen Sie meine Befehle aus!*«

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, den Betreffenden unter Anwendung von Überwältigungsgriffen zuführen. Überwältigungsgriffe sind bis zu dem Grad zulässig, bei dem sich der betreffende Armeeangehörige dem erteilten Befehl fügt.

Die Militärstreife darf Armeeangehörige und Zivilpersonen ohne richterlichen Haftbefehl **vorläufig festnehmen**, wenn sie auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden, der Flucht verdächtig sind oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme sind gegeben, wenn:
- ein Armeeangehöriger nicht im Besitz von Ausweisdokumenten ist, seine Personalien nicht festgestellt werden können und der Verdacht einer Fahnenflucht oder einer unerlaubten Entfernung besteht;
- die Militärstreife tätlich angegriffen oder mit Gewalt bzw. mit Androhung von Gewalt an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wird;
- nach diesem Armeeangehörigen gefahndet wird oder eine Aufenthaltsermittlung mit der Maßgabe der vorläufigen Festnahme angeordnet wurde.

Die vorläufige Festnahme wie folgt aussprechen:

»*Genosse ...* (Dienstgrad)! *Sie sind vorläufig festgenommen! Führen Sie meine Befehle aus!*«

Der vorläufig festgenommene Armeeangehörige muß unverzüglich zum Standortkommandanten oder zum Diensthabenden des Standortbereichs gebracht werden. Eine vorläufig festgenommene Zivilperson wird unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei übergeben.
Leistet der vorläufig Festgenommene Widerstand oder befolgt er den Befehl nicht, wird die Festnahme erzwungen.

10.1.4. Anwendung der Schußwaffe

Der Gebrauch der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Schußwaffen dürfen nur dann angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.
Der Militärstreifenführer kann die Schußwaffe persönlich anwenden oder den Gebrauch durch die Militärstreifenposten befehlen:
- zum Schutz von Armeeangehörigen vor einem Überfall, der ihr Leben bedroht und nicht anders abgewehrt werden kann;
- zur Abwehr eines Überfalls auf die Militärstreife, wenn das Leben des Militärstreifenführers oder der Militärstreifenposten unmittelbar gefährdet ist;
- zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Personen, die einer schwerwiegenden Straftat dringend verdächtig sind, und eine Festnahme anders nicht möglich ist.

Beachte:
Den Gebrauch der Schußwaffe grundsätzlich mit *»Halt! – Stehenbleiben oder ich schieße!«* ankündigen.

Wird dieser Aufforderung nicht gefolgt, wird ein Warnschuß abgegeben, ohne daß dadurch Personen gefährdet werden. Bleibt auch diese Warnung erfolglos, sind gezielte Schüsse abzugeben. Beim Gebrauch der Schußwaffe sollte das Leben der Person nach Möglichkeit geschont werden. Verletzten muß unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe erwiesen werden, sofern es die Durchsetzung dringender und keinen Aufschub duldender Aufgaben zuläßt.

10.2. Wachdienst

Der Wachdienst ist eine Gefechtsaufgabe. Er erfordert die konsequente Einhaltung der Festlegungen über den Wachdienst, entschlossenes und mutiges Handeln, höchste Wachsamkeit sowie schöpferische Initiative und Kompromißlosigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben.

Merke:
Wer gegen die Festlegungen des Wachdienstes verstößt, kann disziplinarisch und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die allgemeine Gefechtsaufgabe der Wache besteht in der Sicherung und

Verteidigung des militärischen Objekts, einschließlich des Schutzes des Lebens der darin befindlichen Armeeangehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee, der darin untergebrachten Kampftechnik und Ausrüstung sowie des sonstigen sozialistischen Eigentums.
Die konkrete Gefechtsaufgabe der Wache wird von dem Vorgesetzten, dem die Wache untersteht, in der besonderen Wach- und Postenanweisung für die Wache und für jeden Postenbereich festgelegt. Es werden Standort-, Kasernen- und Sonderwachen unterschieden.

Wachvorgesetzte sind
für Standortwachen:
- der Standortälteste,
- der Standortkommandant und sein Gehilfe,
- der Diensthabende des Standortbereichs;

für Kasernenwachen:
- der Kommandeur des Truppenteils,
- der Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef des Truppenteils,
- der OvD und sein Gehilfe, wenn letzterer Offizier ist.

Wachvorgesetzte für Sonderwachen werden gesondert befohlen.

Beachte:
Waffen der Posten nur auf Befehl und unter Aufsicht des Wachhabenden, Gehilfen des Wachhabenden oder Aufführenden vor dem Wachgebäude auf dem dafür vorgesehenen Platz sichern, laden und entladen. Waffen so laden, daß keine Patronen in das Patronenlager eingeführt werden.

Den Lauf der Waffe beim Laden und Entladen in einem Winkel von 45° bis 60° nach oben richten und von Personen und den umliegenden Gebäuden abwenden.
Maschinenpistolen werden durch Einführen des gefüllten Magazins in das Gehäuse geladen. Vor dem Laden die Maschinenpistole durchsehen (dabei den Abzug betätigen) und sichern. Nach dem Einsetzen des Magazins die Waffe nicht spannen.
Pistolen werden durch das Einsetzen des gefüllten Magazins in das Griffstück geladen, das Schlagstück darf beim Laden nicht gespannt werden. Die Pistole vor dem Laden sichern. Die Pistolen nach dem Munitionsempfang in der Einheit laden und nach der Wachablösung in der Einheit wieder entladen.

10.2.1. Vorbereitung auf den Wachdienst

Eine Wache wird nach 24 Stunden und in Ausnahmefällen nach 48 Stunden abgelöst. Der Einsatz zum Wachdienst wird 24 Stunden vor Wachantritt bekanntgegeben.
Der zum Wachdienst Eingeteilte erhält innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Wachantritt in der Regel 8 Stunden Ruhe und darf 12 Stunden vor dem Wachantritt keinen Alkohol zu sich nehmen.
Am Tage des Wachantritts erhält die Wache mindestens 3 Stunden Zeit zur Wachvorbereitung. Diese umfaßt:

- die Wachbelehrung;
- das Wachexerzieren;
- die persönliche Vorbereitung.

Bei der **Wachbelehrung** werden die Angehörigen der Wache über die zu erfüllenden Gefechtsaufgaben in den Postenbereichen an Hand von Modellen, Schemata, Dias u. a. eingewiesen. Anschließend werden die Kenntnisse überprüft.

Beim **Wachexerzieren** werden insbesondere die Handhabung der Waffen, die Wach- und Postenablösung und die vorläufige Festnahme geübt.

Die **persönliche Vorbereitung** dient der Körperpflege sowie der Pflege und Instandsetzung der Bekleidung und Ausrüstung. Die Wache tritt 30 Minuten vor dem Abmarsch zur Vergatterung im Kompaniebereich an und wird mit dem Kommando *»Wache antreten!«* dem Wachhabenden unterstellt.

Anschließend erfüllt der Wachhabende folgende Aufgaben:
- Empfang der Wachmunition vom Zutrittsberechtigten der Waffenkammer;
- Ausgabe der Munition an die Angehörigen der Wache gegen Unterschrift;
- Überprüfen des richtigen Füllens der Magazine;
- Durchsicht der Waffen;
- Kontrolle der Vollzähligkeit der Wache und des Zustandes der Bekleidung und Ausrüstung;
- Überprüfen des Wachdokuments;
- Meldung der Bereitschaft der Wache zur Vergatterung an den Kompaniechef.

Beachte:
Mit ungeladenen Waffen (außer Pistolen) zur Vergatterung marschieren. Magazine von Maschinenpistolen und -gewehren befinden sich in den Magazintaschen.

10.2.2. Aufgaben der Armeeangehörigen der Wache

Der Armeeangehörige der Wache nimmt aufgrund seiner zu erfüllenden Gefechtsaufgabe eine besondere Stellung ein. Diese ergibt sich aus:
- dem besonderen Schutz seiner Rechte und seiner Person durch die dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen;
- seiner Unterstellung unter einen eng begrenzten Personenkreis;
- der Verpflichtung aller Personen, seine Anordnungen, die sich aus der Gefechtsaufgabe ergeben, zu erfüllen;
- dem Recht zum Gebrauch der Schußwaffe gemäß den Festlegungen der dafür geltenden Dienstvorschrift.

Wachhabender

Der Wachhabende untersteht dem OvD des Truppenteils und dessen Gehilfen.

Der Wachhabende ist verantwortlich für:
- die Gefechtsbereitschaft der Wache und die ununterbrochene Führung der Posten in ihren Postenbereichen;

- die Sicherung und Verteidigung des der Wache anvertrauten militärischen Objekts;
- den vorschriftsmäßigen Wachdienst;
- die Vollzähligkeit und den Zustand der Ausstattung sowie die Einsatzbereitschaft der Signal- und Nachrichtenmittel in den Postenbereichen und im Wachgebäude;
- die Vollzähligkeit der Munitionsreserve der Wache.

Er muß insbesondere:
- die Aufgaben der Wache kennen;
- von den Armeeangehörigen der Wache hohe Wachsamkeit sowie die genaue Kenntnis und Erfüllung ihrer Aufgaben fordern;
- mit den Wachhabenden der abzulösenden Wache persönlich durch äußere Besichtigung den Zustand der wichtigsten Postenbereiche, die in der besonderen Wach- und Postenanweisung angegeben sind, sowie den Zustand des Wachgebäudes und der Arrestanstalt überprüfen und von den Aufführenden oder von seinem Gehilfen den Zustand der übrigen Postenbereiche überprüfen lassen;
- alle festgestellten Mängel in den Postenbereichen, an den Umzäunungen, den technischen Alarm- und Sicherungsanlagen und den Signal- und Nachrichtenmitteln in das Wachdokument eintragen;
- die Ablösung der Posten befehlen, die Kenntnisse der Aufführenden und Posten über die Aufgaben überprüfen und darauf achten, daß die aufziehenden Posten keine Streichhölzer, Feuerzeuge und Tabakwaren sowie keine Rundfunkgeräte oder Lesematerialien mitnehmen;
- den richtigen Umgang mit Waffen und Munition sowie die Festlegungen beim Laden und Entladen der Waffen durchsetzen;
- für militärische Disziplin und Ordnung im Wachgebäude sorgen;
- nach Rückkehr jeder Ablösung die Armeeangehörigen der Wache gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung einteilen;
- mindestens zweimal (davon einmal nachts) die Dienstdurchführung der Posten persönlich kontrollieren sowie den Zustand der Postenbereiche, der Umzäunungen, der Signal- und Nachrichtenmittel sowie der Feuerlöschgeräte überprüfen und die Kontrollergebnisse in das Wachdokument eintragen;
- zur festgelegten Zeit die Meldungen der Posten aus den Postenbereichen entgegennehmen und bei deren Ausbleiben Maßnahmen der Überprüfung einleiten;
- auf Signal eines Postens sofort den zuständigen Aufführenden zu ihm befehlen oder den Posten persönlich aufsuchen;
- in unregelmäßigen Zeitabständen die Dienstdurchführung der Posten von seinem Gehilfen oder von den Aufführenden kontrollieren lassen;
- dem OvD telefonisch die Übernahme des Wachdienstes und die dabei festgestellten Mängel melden.

Hat ein Posten in seinem Postenbereich eine Person vorläufig festgenommen, entscheidet der Wachhabende, ob am Ort der vorläufigen Festnahme eine Durchsuchung dieser Person erforderlich ist. Ist das der Fall, folgendes beachten:
- Der Durchsuchende muß ständig bereit sein, einen Überfall durch den vorläufig Festgenommenen abzuwehren.

- Der vorläufig Festgenommene muß mit gespreizten Beinen und im Nacken verschränkten Händen mit dem Rücken zum Durchsuchenden stehen. Bei der Untersuchung darauf achten, daß Waffen, Munition, Gift und andere Mittel, die zum Angriff auf die Armeeangehörigen oder zur eigenen Verletzung des vorläufig Festgenommenen geeignet sind, abgenommen werden.
- Dem vorläufig Festgenommenen alle Ausweise und Schriftstücke abnehmen.

Den Durchsuchungs- und Festnahmeort im Umkreis von etwa 50 m nach weggeworfenen und versteckten Sachen des vorläufig Festgenommenen absuchen. Bei vorläufiger Festnahme während der Dunkelheit beide Orte, wenn notwendig, nochmals bei Tagesanbruch absuchen.

Der Wachhabende gestattet nur den Personen Zutritt zum Wachgebäude, denen er unterstellt ist und die diese Person begleiten, dem Kompaniechef der Kompanie, von der die Wache gestellt ist, und allen direkten Vorgesetzten des Kompaniechefs, falls er sie persönlich kennt. Die Ankunft dieser Personen im Wachgebäude meldet der Wachhabende dem OvD. Andere Personen läßt der Wachhabende erst dann in das Wachgebäude eintreten, wenn er den Zweck ihres Eintreffens festgestellt und die Berechtigung zum Betreten des Wachgebäudes überprüft hat.

Wurde das Wachgebäude von Personen betreten, die nicht zur Wache gehören (außer den dazu Befugten), muß das im Wachdokument vermerkt werden. Handwerkerarbeiten werden entsprechend gesichert.

Dem Wachhabenden ist es verboten:
- das Wachgebäude ohne Erlaubnis des OvD zu verlassen;
- einen Angehörigen der Wache ohne Erlaubnis des OvD vom Wachdienst zu entbinden;
- die im Wachdokument vorgesehene Reihenfolge der Postenablösung selbständig zu verändern;
- private Telefongespräche zu führen.

Gehilfe des Wachhabenden

Der Gehilfe des Wachhabenden ist dem Wachhabenden unterstellt. Er muß insbesondere
- die Aufgaben der Wache, die besondere Wach- und Postenanweisung und die Aufgaben aller Armeeangehörigen der Wache kennen;
- bei Wachantritt das Wachgebäude und dessen Ausstattung übernehmen;
- auf Befehl des Wachhabenden die Dienstdurchführung der Posten kontrollieren;
- die Verpflegung der Wache organisieren;
- auf die Instandhaltung der Alarm- und Sicherungsanlagen sowie der Ausstattung des Wachgebäudes achten;
- für Sauberkeit und Ordnung im Wachgebäude und im Außenrevier der Wache sorgen;
- bei Abwesenheit des Wachhabenden dessen Aufgaben erfüllen.

Aufführender

Der Aufführende ist dem Wachhabenden unterstellt. Er ist für das Ausstellen, die Dienstdurchführung und die Ablösung der ihm unterstellten Posten, einschließlich der Übergabe der Postenbereiche verantwortlich.

Der Aufführende muß insbesondere
- Anzahl, Lage und Bedingungen der Sicherung und Verteidigung (Beobachtung, Umzäunung usw.) seiner Postenbereiche und die besonderen Aufgaben dieser Posten kennen sowie bei Veränderungen der Lage die Aufgaben präzisieren;
- vom abzulösenden Aufführenden die Muster der Petschaftsabdrücke und Plomben sowie bei der ersten Postenaufführung die Postenbereiche gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung übernehmen;
- vor dem Aufführen der Posten kontrollieren, daß sie keine Streichhölzer, Feuerzeuge, Tabakwaren, Rundfunkgeräte und Lesematerialien mit sich führen;
- das Sichern, Laden und Entladen der Waffen befehlen und kontrollieren;
- nach Rückkehr von der Ablösung dem Wachhabenden die vorschriftsmäßige Ablösung, den Zustand der Postenbereiche und die bei der Ablösung aufgetretenen Mängel melden;
- auf Befehl des Wachhabenden die Dienstdurchführung der ihm unterstellten Posten kontrollieren.

Posten

Ein Posten ist ein bewaffneter Armeeangehöriger der Wache, der die Gefechtsaufgabe erhalten hat, den ihm zugewiesenen Postenbereich zu sichern und zu verteidigen.

Die Posten werden vom Wachhabenden, dessen Gehilfen oder dem Aufführenden ausgestellt und eingezogen.

Der Posten muß insbesondere

bei der Übernahme des Postenbereichs in Gegenwart des Aufführenden und des abzulösenden Postens überprüfen, ob die zu bewachenden Gebäude, Anlagen, Gegenstände usw. der besonderen Wach- und Postenanweisung entsprechend verschlossen, petschiert oder abgestellt und die im Postenbereich befindlichen Alarm- und Sicherungsanlagen, die Signal- und Nachrichtenmittel sowie Feuerlöschgeräte in Ordnung sind;

während des Wachdienstes als Posten
- seinen Postenbereich unter Einsatz seines Lebens sichern und verteidigen und das Eindringen Unbefugter verhindern;
- höchste Wachsamkeit üben und sich nicht von der Erfüllung seiner Aufgaben ablenken lassen;
- die Ergebnisse seiner Beobachtungen melden;
- die Waffe gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung tragen, sie ständig einsatzbereit halten und nicht anderen Personen übergeben;
- keine Personen näher an seinen Postenbereich heranlassen, als in der besonderen Wach- und Postenanweisung festgelegt ist, ausgenommen den Wachhabenden, dessen Gehilfen oder den Aufführenden und ihre Begleiter;
- den vorgeschriebenen Postenweg benutzen und den Postenbereich auch bei Bedrohung seines Lebens nicht verlassen, bevor er nicht abgelöst oder eingezogen wird;
- die Bedienung der im Postenbereich befindlichen Alarm- und Sicherungsanlagen, Signal- und Nachrichtenmittel sowie Feuerlöschgeräte beherrschen;

- korrekt, höflich und bestimmt auftreten;
- unverzüglich den Wachhabenden verständigen, wenn er im Postenbereich oder in dessen Nähe Verstöße gegen die festgelegte Ordnung oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt hat;
- Fragen, die seinen Wachdienst betreffen, nur Vorgesetzten sowie Inspektions-/Kontrolloffizieren beantworten;
- bei einem bewaffneten Überfall auf seine Person und das zu sichernde Objekt gegebenenfalls ohne Warnung von der Schußwaffe Gebrauch machen.

Bricht im Postenbereich ein Brand aus, gibt der Posten unverzüglich Feueralarm und handelt entsprechend der besonderen Wach- und Postenanweisung.

Dem Posten ist es im Postenbereich verboten:
- die Waffe aus der Hand zu legen;
- sich zu setzen, hinzulegen oder anzulehnen;
- zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu lesen, zu singen, zu schreiben oder zu schlafen;
- sich zu unterhalten (soweit es sich nicht um Auskünfte an seine Wachvorgesetzten handelt);
- die Waffe, ohne daß es notwendig ist, auf Personen zu richten sowie Lade- oder Zielübungen durchzuführen;
- Gegenstände anzunehmen oder zu übergeben.

10.2.3. Anwendung der Schußwaffe

Der Posten ruft alle Personen, die sich dem Postenbereich weiter nähern als in der besonderen Wach- und Postenanweisung festgelegt ist (mit Ausnahme des Wachhabenden, dessen Gehilfen oder des Aufführenden und ihrer Begleiter), einmal laut und verständlich mit *»Halt! – Stehenbleiben!«* an.
Kommt die Person, die sich dem Postenbereich oder der Sperrgrenze nähert, dieser Aufforderung nicht nach, warnt der Posten mit dem Ruf: *»Halt! – Stehenbleiben oder ich schieße!«*. Wird diese Aufforderung auch nicht befolgt, ladet der Posten seine Waffe durch und gibt einen Warnschuß nach oben ab. Versucht der Angerufene auch danach weiter in den Postenbereich vorzudringen oder die Sperrgrenze zu überschreiten bzw. zu fliehen, wendet der Posten die Schußwaffe gezielt gegen ihn an.
Kommt der Angerufene jedoch der Aufforderung nach, wird er mit den Worten *»Sie sind vorläufig festgenommen! Bei Fluchtversuch wird geschossen!«* vorläufig festgenommen.
Der Posten darf sich der Person nur so weit nähern, daß er deren Handlungen genau beobachten und einen Fluchtversuch verhindern kann. Dem vorläufig Festgenommenen wird ein Platz zugewiesen, auf dem er sich mit erhobenen Händen und mit dem Rücken zum Posten aufstellen muß. Dieser Platz wird so ausgewählt, daß der Posten den vorläufig Festgenommenen und seinen Postenbereich beobachten kann. Danach wird der Wachhabende über Nachrichten- oder Signalmittel alarmiert. Die Waffe wird durchgeladen und gesichert im Anschlag gehalten.
Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht und wenn aus der in der besonderen

Wach- und Postenanweisung angegebenen Entfernung die sich dem Postenbereich oder der Sperrgrenze nähernde Person nicht erkannt werden kann, ruft der Posten diese einmal laut und verständlich mit *»Halt! – Wer da?«* an. Folgt auf den Anruf des Postens die Antwort *»Hier Wachhabender (Gehilfe des Wachhabenden, Aufführender)«* hat der Posten zu rufen: *»Wachhabender* (usw.) *zu mir, die anderen stehenbleiben!«*. Er kann fordern, daß sich der ihm Nähernde das Gesicht beleuchtet. Hat sich der Posten überzeugt, daß der Näherkommende ein Wachvorgesetzter ist, gewährt er ihm und seinen Begleitern Zutritt zum Postenbereich und erstattet Meldung. Erkennt der Posten denjenigen nicht, der sich als ein Wachvorgesetzter bezeichnet, oder erfüllen die Begleiter dieser Person die Forderung des Postens nicht, warnt er mit *»Halt! – Stehenbleiben oder ich schieße!«*. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, handelt der Posten nach den Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch.

11. Belobigungen und disziplinarische Verantwortlichkeit [1016]

Die militärische Disziplin ist eine entscheidende Voraussetzung für die ständig hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft. Sie ist notwendig für das einheitliche und geschlossene Handeln der Armeeangehörigen und für die Erringung des Sieges im bewaffneten Kampf.
Der Vorgesetzte muß seine Unterstellten zur strikten Einhaltung der militärischen Disziplin erziehen. Entsprechend der Disziplinarvorschrift sind vorbildliche Unterstellte zu belobigen und undisziplinierte Unterstellte zur Verantwortung zu ziehen. Dazu haben direkte Vorgesetzte gegenüber den ihnen unterstellten Armeeangehörigen Disziplinarbefugnisse.

11.1. Belobigungen

Die Belobigung ist ein wichtiges Mittel zur Erziehung des Unterstellten zu einer standhaften sozialistischen Soldatenpersönlichkeit und zur Festigung der militärischen Disziplin. Belobigungen spornen an, machen Mut und helfen, wertvolle Persönlichkeitseigenschaften herauszubilden. Sie zeigen dem Armeeangehörigen, daß entsprechende Leistungen ihre Anerkennung finden.

Mögliche Belobigungen

für einzelne Armeeangehörige
- Aussprechen des Dankes,
- Löschung einer Disziplinarstrafe,
- einmal Ausgang außer der Reihe mit oder ohne Verlängerung der Ausgangszeit,
- Brief an die Arbeitsstelle bzw. an den Ehepartner oder an die Eltern über vorbildliche militärische Pflichterfüllung,
- Sonderurlaub bis zu 3 Tagen,
- Geld- oder Sachprämie,
- Eintragung in das Ehrenbuch und Aushändigung einer Urkunde,
- Veröffentlichung des Namens an der Ehrentafel und Aushändigung einer Urkunde,
- Fotografieren vor der entfalteten Truppenfahne und Aushändigung einer Urkunde mit Foto,
- vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad,
- Namennennung im Anordnungs- und Mitteilungsblatt des MfNV und Aushändigung einer Urkunde;

für militärische Kollektive
- Aussprechen des Dankes,
- Geld- oder Sachprämie,
- Eintragung in das Ehrenbuch und Aushändigung einer Urkunde.

11.1.1. Befugnisse der Vorgesetzten

Folgende Belobigungen **einzelner Armeeangehöriger** können ausgesprochen werden:

vom Gruppenführer
- Aussprechen des Dankes,
- Löschung einer Disziplinarstrafe;

vom Hauptfeldwebel und Zugführer
- Aussprechen des Dankes,
- Löschung einer Disziplinarstrafe,
- einmal Ausgang außer der Reihe mit oder ohne Verlängerung der Ausgangszeit;

vom Kompaniechef
- Aussprechen des Dankes,
- Löschung einer Disziplinarstrafe,
- einmal Ausgang außer der Reihe mit oder ohne Verlängerung der Ausgangszeit,
- Brief an die Arbeitsstelle bzw. an den Ehepartner oder an die Eltern über vorbildliche militärische Pflichterfüllung – für Soldaten, Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler,
- 1 Tag Sonderurlaub – für Soldaten, Unteroffiziere, Fähnrichschüler, Unteroffiziersschüler und Offiziersschüler.

Militärische Kollektive können von den übergeordneten Vorgesetzten des Kollektivs belobigt werden, z. B. eine Gruppe vom Zugführer aufwärts.
Zugführer und **Kompaniechef** belobigen militärische Kollektive mit Aussprechen des Dankes.
Die Belobigung eines militärischen Kollektivs schließt nicht aus, daß einzelne Angehörige des Kollektivs zusätzlich eine Einzelbelobigung erhalten.
Gelangt der Vorgesetzte zu der Einschätzung, daß seine Befugnisse zur Würdigung einer Leistung nicht ausreichen, kann er die Belobigung durch einen übergeordneten Vorgesetzten vorschlagen.

11.1.2. Anwendung von Belobigungen

Belobigungen sollen erziehen. Beim Festlegen einer Belobigung müssen deshalb berücksichtigt werden:
- das Gesamtverhalten des Armeeangehörigen und dabei insbesondere die erbrachte Leistung;
- die aufgewendeten Anstrengungen;
- bereits erhaltene Belobigungen;
- nicht gelöschte Disziplinarstrafen.

Für eine Leistung soll in der Regel nur eine Belobigung ausgesprochen werden.
Eine Belobigung aussprechen:
- unmittelbar nach der vollbrachten Leistung;
- vor angetretener Einheit und in würdiger Form.

Beim Aussprechen die Leistung konkret anführen und die Belobigungsart bekanntgeben. Der belobigte Armeeangehörige muß bei einer Belobigung vortreten und den Glückwunsch des Vorgesetzten mit *»Ich diene der Deutschen Demokratischen Republik«* beantworten.
Ausgang außer der Reihe und Sonderurlaub kurzfristig gewähren. Die Frist von einem Monat darf nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

11.2. Disziplinarische Verantwortlichkeit

Armeeangehörige, die einen Disziplinverstoß begehen, müssen sich dafür verantworten.
Ein Disziplinverstoß ist eine schuldhafte Verletzung der in den Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften, Befehlen oder anderen militärischen Bestimmungen festgelegten Pflichten bzw. Rechte der Armeeangehörigen.
Eine nicht den militärischen Erfordernissen entsprechende Ordnung in der Einheit (z.B. schlechte Dienstorganisation, Nichteinhaltung des Tagesdienstablaufplanes, Vernachlässigung der Kontrollpflichten durch Vorgesetzte) wirkt sich begünstigend auf das Auftreten von Disziplinverstößen aus.
Der Vorgesetzte muß Disziplinverstößen vorbeugen, indem er Ursachen und Bedingungen für mögliche Verstöße rechtzeitig aufdeckt und beseitigt.
Wird dem Vorgesetzten ein Disziplinverstoß eines Unterstellten bekannt, muß er diesen zum Sachverhalt und zu den Umständen hören, bei denen es zum Disziplinverstoß kam. Bei Unklarheiten muß der Vorgesetzte die Angaben überprüfen. Hat sich der Vorgesetzte davon überzeugt, daß schuldhaftes Verhalten des Unterstellten vorliegt, muß er erzieherisch einwirken.

Merke:
Auf jeden Disziplinverstoß eines Unterstellten reagieren und erzieherisch einwirken!

Der Unterstellte, der den Disziplinverstoß beging, muß vom Vorgesetzten in jedem Fall ermahnt werden. Darüber hinaus kann der Vorgesetzte
- den Disziplinverstoß im militärischen Kollektiv behandeln (der Gruppenführer unterbreitet hierzu dem Zugführer den Vorschlag);
- den Unterstellten disziplinarisch bestrafen.

Die Behandlung eines Disziplinverstoßes im militärischen Kollektiv schließt eine Disziplinarstrafe nicht aus.
Bei der Klärung des Sachverhalts und bei der disziplinarischen Ahndung eines Disziplinverstoßes muß die **Ehre und Würde** des Unterstellten **stets geachtet** werden.
Die Ahndung von Disziplinverstößen ist nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Verstoß grundsätzlich nicht mehr zulässig. Ausnahmen legt die Disziplinarvorschrift fest.

11.2.1. Disziplinarstrafen

Eine Disziplinarstrafe soll die negativen Verhaltensweisen und -eigenschaften, die im Disziplinverstoß ihren Ausdruck fanden, zurückdrängen und beseitigen. Sie soll das Kollektiv vor Disziplinverstößen schützen, Disziplinverstößen vorbeugen und den Armeeangehörigen zu verantwortungsbewußtem Verhalten erziehen.

Mögliche Disziplinarstrafen
- Tadel;
- Verweis;
- strenger Verweis;
- Dienstverrichtung außer der Reihe bis zu fünfmal (außer Wach- und Tagesdienst);
- Nichtgewährung von Ausgang und Kurzurlaub bis zu 4 Wochen;
- Arrest in der Arrestanstalt bis zu 10 Tagen;
- Kasernenarrest bis zu 10 Tagen;
- Verwarnung wegen Vernachlässigung der Dienstpflichten;
- Dienst in der Disziplinareinheit von einem bis zu drei Monaten;
- Herabsetzung in der Dienststellung;
- Herabsetzung im Dienstgrad um eine oder mehrere Stufen mit oder ohne Herabsetzung in der Dienststellung;
- Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst (nach Ablauf der Dauer des Grundwehrdienstes) mit oder ohne Herabsetzung im Dienstgrad um eine oder mehrere Stufen.

11.2.2. Befugnisse der Vorgesetzten

Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:
vom Gruppenführer
- Tadel,
- Verweis und strenger Verweis,
- einmal Dienstverrichtung außer der Reihe – für Soldaten und Unteroffiziersschüler,
- Nichtgewährung von Ausgang und Kurzurlaub bis zu einer Woche – für Soldaten im Grund- und Reservistenwehrdienst;

vom Hauptfeldwebel
- Tadel,
- Verweis und strenger Verweis,
- Dienstverrichtung außer der Reihe bis zu zweimal – für Soldaten und Unteroffiziersschüler,
- Nichtgewährung von Ausgang und Kurzurlaub – bis zu 2 Wochen für Soldaten im Grund- und Reservistenwehrdienst sowie bis zu 3 Tagen für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler;

vom Zugführer
- Tadel,
- Verweis und strenger Verweis,

– Dienstverrichtung außer der Reihe bis zu dreimal – für Soldaten und Unteroffiziersschüler,
– Nichtgewährung von Ausgang und Kurzurlaub – bis zu 3 Wochen für Soldaten im Grund- und Reservistenwehrdienst sowie bis zu 5 Tagen für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler;

vom Kompaniechef
– Tadel,
– Verweis und strenger Verweis,
– Dienstverrichtung außer der Reihe bis zu fünfmal – für Soldaten und Unteroffiziersschüler,
– Nichtgewährung von Ausgang und Kurzurlaub – bis zu 4 Wochen für Soldaten im Grund- und Reservistenwehrdienst sowie bis zu 7 Tagen für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler,
– Arrest in der Arrestanstalt bis zu 3 Tagen – für Soldaten, Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler.

Gelangt der Vorgesetzte angesichts der Schwere des von einem Unterstellten begangenen Disziplinverstoßes zu der Einschätzung, daß seine Befugnisse nicht ausreichen, kann er die disziplinarische Bestrafung durch einen übergeordneten Vorgesetzten vorschlagen.

11.2.3. Anwendung von Disziplinarstrafen

Der Vorgesetzte legt die Disziplinarstrafe fest, die dem Disziplinverstoß angemessen ist und die **größte erzieherische Wirkung** erwarten läßt.
Beim Festlegen einer Disziplinarstrafe müssen berücksichtigt werden:
– Art und Folgen des Disziplinverstoßes;
– Ursachen und Bedingungen des Disziplinverstoßes;
– Art und Schwere der Schuld;
– bisheriges Verhalten des Untergestellten;
– erhaltene Belobigungen und nicht gelöschte Disziplinarstrafen.

Der Vorgesetzte darf bei der Bestimmung der Strafart und des Strafmaßes nicht übereilt vorgehen.

Merke:
Disziplinverstoß nicht mit mehreren Disziplinarstrafen ahnden!
Disziplinarstrafe nicht mit einer anderen verbinden!
Keine Kollektivstrafe verhängen!
Bei Disziplinarstrafen stets das Strafmaß festlegen!

Wird über mehrere Disziplinverstöße eines Unterstellten gleichzeitig entschieden, ist nur eine Disziplinarstrafe zu verhängen.
Eine höhere Disziplinarstrafe wird verhängt, wenn
– der Unterstellte bereits mehrmals Disziplinverstöße begangen hat;
– am Disziplinverstoß mehrere Armeeangehörige beteiligt waren;
– der Disziplinverstoß bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben, während des Wach- und Tagesdienstes oder bei der Lösung von Gefechtsaufgaben begangen wurde;

– eine erhebliche Verletzung der militärischen Disziplin oder öffentlichen Ordnung vorliegt;
– der Disziplinverstoß unter Alkoholeinfluß begangen wurde.

Jede Disziplinarstrafe grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen verhängen.
Ausnahmen regelt die Disziplinarvorschrift.
Unterstellte, die während des Wach- und Tagesdienstes einen Disziplinverstoß begehen, erst nach der Ablösung bestrafen. Unterstellte, die einen Disziplinverstoß begingen und noch unter Alkoholeinfluß stehen, erst nach Ausnüchterung bestrafen.
Disziplinarstrafen werden ausgesprochen:
– bei Soldaten, Unteroffiziersschülern, Fähnrichschülern und Offiziersschülern – vor angetretener Einheit,
– bei Unteroffizieren, Fähnrichen und Offizieren – vor in der Dienststellung oder im Dienstgrad Gleich- oder Höhergestellten.

Vorgesetzte dürfen im Beisein von Unterstellten nicht bestraft werden.
Eine Disziplinarstrafe wird in der Regel unverzüglich vollzogen. In Ausnahmefällen darf der Vollzug spätestens nach einem Monat beginnen, gerechnet vom Tag der Verhängung der Disziplinarstrafe. Der Vollzug darf nur bei Erkrankung oder bei anderen dringenden Gründen unterbrochen werden. Bestehen die Gründe für die Unterbrechung nicht mehr, entscheidet der Vorgesetzte, der die Disziplinarstrafe verhängt hat, über den weiteren Vollzug.
Der Armeeangehörige, der disziplinarisch bestraft wurde, kann Beschwerde einlegen. Die Beschwerde wird dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Disziplinarstrafe verhängt hat, vorgetragen oder auf dem Dienstweg eingereicht. Der Vollzug einer Disziplinarstrafe wird durch das Einreichen einer Beschwerde nicht unterbrochen, solange der Vorgesetzte, an den die Beschwerde gerichtet ist, dazu keinen Befehl erteilt.
Der Vorgesetzte hebt eine von ihm oder von einem nachgeordneten Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe auf, wenn
– die Disziplinarstrafe zu Unrecht verhängt wurde;
– die Voraussetzungen für die Anwendung der Disziplinarstrafe Dienst in der Disziplinareinheit nicht erfüllt sind;
– der nachgeordnete Vorgesetzte seine Disziplinarbefugnisse überschritten hat;
– der Disziplinverstoß eine über die Disziplinarbefugnisse des nachgeordneten Vorgesetzten hinausgehende Disziplinarstrafe erfordert.

Der übergeordnete Vorgesetzte darf aus Gründen der Härte der Bestrafung eine vom nachgeordneten Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe nicht aufheben oder herabsetzen, wenn dieser seine Disziplinarbefugnisse nicht überschritten hat.

11.2.4. Behandlung von Disziplinverstößen im militärischen Kollektiv

Die militärischen Kollektive beeinflussen aktiv das Denken und Handeln der Armeeangehörigen und erziehen sie zur bewußten Erfüllung ihrer militärischen Pflichten sowie zur Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die moralisch-erzieherische Wirkung des Kollektivs übt auf

die Mehrzahl der Armeeangehörigen einen nachhaltigen Eindruck aus. Jeder Vorgesetzte muß die von der sozialistischen Gesellschaft geprägten günstigen Bedingungen auch in der Erziehungsarbeit zur Festigung der militärischen Disziplin umfassend nutzen.

Beachte:
Jeden Disziplinverstoß eines Unterstellten vorrangig unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Behandlung im militärischen Kollektiv prüfen.

Der Vorgesetzte geht bei seiner Entscheidung von der Persönlichkeit des Betreffenden, seiner bisherigen Dienstdurchführung sowie von der Art und den Folgen des Disziplinverstoßes aus.
Die **Entscheidung** über die Behandlung im militärischen Kollektiv muß grundsätzlich **innerhalb von 10 Tagen** getroffen und dem betreffenden Unterstellten und dem jeweiligen Kollektiv bekanntgegeben werden.
Die **Behandlung** des Disziplinverstoßes im militärischen Kollektiv muß grundsätzlich **innerhalb von 10 Tagen** nach der Bekanntgabe erfolgen.
Disziplinverstöße werden behandelt bei
- Soldaten, Unteroffiziersschülern, Fähnrichschülern und Offiziersschülern – im Kollektiv des Zuges;
- Unteroffizieren – auf Versammlungen der Unteroffiziere der Kompanie oder des Bataillons.

Der Vorgesetzte kann die Zusammensetzung des Kollektivs (z.B. hinsichtlich seiner Ebene oder der dienststellungs- bzw. dienstgradmäßigen Zusammensetzung) besonders befehlen. Der Vorgesetzte des militärischen Kollektivs, in dem der Disziplinverstoß behandelt wird, ist für die Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahme verantwortlich. Er muß den Ablauf gründlich vorbereiten und den betreffenden Unterstellten damit vertraut machen. In die Vorbereitung der Beratung sollte er vorbildliche Armeeangehörige einbeziehen.
Der Vorgesetzte muß zu Beginn der Beratung dem militärischen Kollektiv den Sachverhalt darlegen.
Die Aussprache im militärischen Kollektiv muß kritisch und sachlich geführt werden. Dem Betreffenden muß das Fehlerhafte seiner Handlungsweise bewußt werden, damit er die richtigen Lehren für sein künftiges Verhalten zieht.
Gegenstand der Aussprache ist:
- Einschätzen des Disziplinverstoßes und seiner Folgen;
- Feststellen der Schuld des Betreffenden;
- Aufdecken der Ursachen und Bedingungen, die zum Disziplinverstoß führten;
- notwendige Maßnahmen der erzieherischen Einflußnahme sowie zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen des Disziplinverstoßes.

Der betreffende Armeeangehörige muß zu seinem Disziplinverstoß Stellung nehmen und auf Fragen antworten.
Zur Sicherung des erzieherischen Erfolgs bei dem Armeeangehörigen kann das militärische Kollektiv dem Vorgesetzten u. a. folgende Maßnahmen vorschlagen:
- Entschuldigung des Armeeangehörigen beim Geschädigten;

- Wiedergutmachung des angerichteten materiellen und finanziellen Schadens;
- Mitteilung an die Arbeitsstelle bzw. den Ehepartner oder an die Eltern über die Verhaltensweise des Armeeangehörigen;
- Übernahme von Patenschaften.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden mit der Bestätigung durch den Vorgesetzten verbindlich. Die Erziehungsmaßnahmen, einschließlich abgegebener Selbstverpflichtungen, sind auf eine Dauer bis zu 3 Monaten befristet. Ihre Realisierung muß kontrolliert werden.

11.3. Löschung von Disziplinarstrafen

Eine Disziplinarstrafe kann durch die Belobigung *»Löschung einer Disziplinarstrafe«* gelöscht werden. Sie ist dann zu löschen, wenn der betreffende Armeeangehörige seine militärischen Pflichten vorbildlich erfüllt.

Beachte:
Offenstehende Disziplinarstrafen bei vorbildlicher militärischer Pflichterfüllung löschen!

Das Recht zur Löschung von Disziplinarstrafen als Belobigung hat nur der Vorgesetzte, der die Disziplinarstrafe verhängt hat oder über die gleiche bzw. eine höhere Disziplinarbefugnis verfügt. Durch eine Belobigung darf jeweils nur eine Disziplinarstrafe gelöscht werden. Disziplinarstrafen für unerlaubte Entfernung dürfen frühestens nach 3 Monaten gelöscht werden. Für einige hohe Disziplinarstrafen legt die Disziplinarvorschrift Zeiträume fest, nach denen eine Löschung durch Belobigung erfolgen darf.
Disziplinarstrafen, die nicht durch die entsprechende Belobigung gelöscht werden, sind nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der letzten nicht gelöschten Disziplinarstrafe, zu löschen. Ausnahmen regelt die Disziplinarvorschrift. Wurde eine Disziplinarstrafe gelöscht oder aufgehoben, müssen die Eintragungen auf der Nachweiskarte von dem Vorgesetzten, der die Nachweiskarte führt, durch Schwärzung unleserlich gemacht werden.

11.4. Nachweis von Disziplinarmaßnahmen

Auf der Nachweiskarte über Disziplinarmaßnahmen werden nachgewiesen:
- Belobigungen;
- Disziplinarstrafen, mit Ausnahme des Tadels;
- alle unerlaubten Entfernungen.

Beim Eintragen von Disziplinarstrafen mit eintragen:
- Datum und Uhrzeit von unerlaubten Entfernungen;
- Alkoholeinfluß beim Disziplinverstoß.

Die Nachweiskarten für Soldaten, Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler werden vom Hauptfeldwebel aufbewahrt und geführt.

Beachte:
Belobigungen und Bestrafungen von Unterstellten beim Hauptfeldwebel zur Eintragung melden.

11.5. Verlängerung des Grundwehrdienstes

Der Grundwehrdienst verlängert sich
- um die Dauer des Vollzugs von Strafen mit Freiheitsentzug oder um den Teil der Zeit des Vollzugs, der zur vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes notwendig ist;
- um die Dauer des Vollzugs der Disziplinarstrafe Dienst in der Disziplinareinheit oder um den Teil der Zeit des Vollzuges, der zur vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes notwendig ist;
- um die vollzogenen Tage der Disziplinarstrafe Arrest in der Arrestanstalt;
- um die Zeit unerlaubter Entfernungen (ab 6 Stunden).

Die Disziplinarvorschrift regelt, in welchen Fällen die Verlängerung des Grundwehrdienstes entfällt oder vom Kommandeur erlassen werden kann.

12. Urlaub, Ausgang und Dienstbefreiung [1019]

Urlaub, Ausgang und Dienstbefreiung werden nach den Festlegungen der Dienstvorschrift gewährt.

12.1. Urlaub

In der NVA gibt es folgende Urlaubsarten:
- Erholungsurlaub;
- verlängerter Kurzurlaub;
- Kurzurlaub;
- Sonderurlaub als Belobigung und zu besonderen Anlässen.

Armeeangehörige, die aktiven Wehrdienst leisten, haben Anspruch auf Erholungsurlaub.
Es wird angestrebt, daß im Halbjahr wie folgt Urlaub gewährt wird:
- Soldaten im Grundwehrdienst – mindestens zweimal;
- Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit, die nicht täglich ihren Wohnort aufsuchen können – mindestens viermal;
- Berufsunteroffiziere, die nicht täglich ihren Wohnort aufsuchen können – mindestens sechsmal.

12.1.1. Dauer des Urlaubs

Soldaten im Grundwehrdienst haben für die Zeit des Grundwehrdienstes (18 Monate) Anspruch auf 18 Tage **Erholungsurlaub**. Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Für **Fähnrich- und Offiziersschüler sowie Offiziersschüler in der Berufs- oder Hochschulreifeausbildung** beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub für das Kalenderjahr 30 Kalendertage. Auf den Erholungsurlaub werden 4 Sonntage oder gesetzliche Feiertage angerechnet.
Bei zustehendem Erholungsurlaub von
- 24 bis 29 Kalendertagen werden 3 Sonntage oder gesetzliche Feiertage und

Tabelle 1019.1 Dauer des Erholungsurlaubs

	Anzahl der Kalendertage für das Kalenderjahr nach Dienstjahren							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.–10.	11.–15.	ab 16.
Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit	24	25	26	30	31	32		
Berufsunteroffiziere	24	26	29	32	35	38	42	46

– ab 30 Kalendertagen 4 Sonntage oder gesetzliche Feiertage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Für die Zeit der Untersuchungshaft sowie des Vollzugs der Disziplinarstrafe Dienst in der Disziplinareinheit, von Strafarrest oder einer Freiheitsstrafe besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

Der **verlängerte Kurzurlaub** ist Urlaub über das Wochenende in Verbindung mit 1 Tag Erholungsurlaub. Er beginnt grundsätzlich am Freitag nach Dienst und endet am Dienstag zum Dienst. Der verlängerte Kurzurlaub kann auch über gesetzliche Feiertage gewährt werden.

Verlängerten Kurzurlaub erhalten Soldaten im Grundwehrdienst, Offiziersschüler in der Berufs- oder Hochschulreifeausbildung, Unteroffiziers-, Fähnrich- und Offizierschüler.

Soldaten auf Zeit und Unteroffizieren wird verlängerter Kurzurlaub gewährt, wenn sie nicht im Standortbereich wohnen und nicht täglich ihren Wohnort aufsuchen können.

Der **Kurzurlaub** ist Urlaub über das Wochenende oder über gesetzliche Feiertage. Kurzurlaub wird von Sonnabend nach Dienst bis Montag zum Dienst oder vom Tag vor dem Feiertag nach Dienst bis zum Tag nach dem Feiertag zum Dienst gewährt. Kurzurlaub wird insbesondere den Armeeangehörigen gewährt, die nicht im Standortbereich wohnen und nicht täglich ihren Wohnort aufsuchen können.

Sonderurlaub durch Belobigung wird in der Regel unmittelbar nach dem Aussprechen der Belobigung oder innerhalb von 30 Kalendertagen gewährt. Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht angerechnet.

Sonderlaub zu besonderen Anlässen wird bei außergewöhnlichen familiären Anlässen u. a. gewährt. Es können 2 bis 5 Tage gewährt werden. Der Sonderurlaub zu besonderen Anlässen wird nach Kalendertagen gewährt. Treten während des verlängerten Kurzurlaubs, Kurzurlaubs oder der letzten 3 Tage des Erholungsurlaubs besondere Anlässe ein, können Standortälteste Sonderurlaub gewähren.

12.1.2. Urlauberbelehrung und -appell

Soldaten, Unteroffiziersschüler, Unteroffiziere (außer Berufsunteroffiziere) sowie Fähnrich- und Offiziersschüler werden differenziert vor Antritt des Urlaubs vom Hauptfeldwebel, Zugführer oder Kompaniechef belehrt.

Die Belehrung beinhaltet:

- Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit;
- Geheimhaltungs- und Schweigepflicht;
- Verhalten bei Erkrankung während der Urlaubsreise oder des Urlaubs;
- Einhalten der Uniformart und ihre Trageweise;
- Benutzen der Züge von und nach nichtsozialistischen Staaten, einschließlich Westberlin;
- Verhalten gegenüber Personen aus nichtsozialistischen Staaten, einschließlich Westberlin.

Der Armeeangehörige kann sich auch außerhalb der auf dem Urlaubsschein eingetragenen Orte aufhalten. Er muß jedoch unter der im Urlaubsbuch angegebenen Anschrift innerhalb von 24 Stunden erreichbar sein.

Beim Urlaubsappell werden insbesondere Ausweisdokumente sowie Sauberkeit und Trageweise der Uniform kontrolliert.

12.1.3. Gewährung von Reisezeit

Beträgt die Reisezeit vom Standortbereich bis zum Wohnort und zurück mehr als 12 Stunden, wird zusätzlich zum verlängerten Kurzurlaub oder Kurzurlaub Reisezeit wie folgt gewährt:

- Soldaten auf Zeit und Unteroffizieren auf Zeit – sechsmal im Kalenderjahr;
- Berufsunteroffizieren – zehnmal im Kalenderjahr.

Soldaten im Grundwehrdienst, Fähnrich- und Offiziersschüler erhalten keine Reisezeit.

12.1.4. Freie Urlaubsfahrten und Fahrpreisermäßigung

Freie Urlaubsfahrten erhalten:

- Armeeangehörige, die nicht im Standortbereich wohnen – 4 im Kalenderjahr vom Standortbereich oder Wohnort zu einem Urlaubsort im Gebiet der DDR;
- Soldaten im Grundwehrdienst für die Dauer der Grundwehrdienstzeit – 6 freie Urlaubsfahrten;
- Armeeangehörige, die im Standortbereich wohnen bzw. täglich ihren Wohnort aufsuchen können – 1 im Kalenderjahr vom Wohnort zu einem Urlaubsort im Gebiet der DDR.

Bei Urlaub in sozialistischen Ländern wird die freie Urlaubsfahrt bis zum Grenzbahnhof auf dem Gebiet der DDR gewährt. Muß bis zum nächstgelegenen Bahnhof oder vom Aussteigebahnhof bis zum Urlaubsort ein Kraftomnibus benutzt werden, verauslagt der Armeeangehörige zeitweilig die Fahrkosten. Gegen Vorlage der Fahrscheine werden die Fahrkosten vom finanzökonomischen Organ zurückgestattet.

Fahrpreisermäßigung bei Benutzung von Reisezügen der Deutschen Reichsbahn erhalten Armeeangehörige, wenn für sie die Bedingungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten zutreffen. Ist das der Fall, wird auf dem Urlaubsschein die Fahrstrecke eingetragen. Treffen die Bedingungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten nicht zu, ist auf dem Urlaubsschein die Zeile »Fahrstrecke« zu sperren.

12.2. Ausgang

Ausgang ist eine vom zuständigen Vorgesetzten erteilte Erlaubnis zum zeitlich befristeten Verlassen der Truppenunterkunft.

Tabelle 1019.2 Dauer des Ausgangs

Bezeichnung	Ausgangszeiten		
	an Wochentagen	an Sonnabenden, Tagen vor Feiertagen und vor dienstfreien Tagen	an Sonntagen und Feiertagen
1. Soldaten im Grundwehrdienst	einmal in der Kalenderwoche von nach Dienst bis 24.00 Uhr		
2. Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Unteroffiziersschüler, Berufsunteroffiziere, Fähnrich- und Offiziersschüler			
– Soldaten, Gefreite, Unteroffiziersschüler und Offiziersschüler in der Berufs- oder Hochschulreifeausbildung	nach Dienst bis 24.00 Uhr	nach Dienst bis zum Wecken	nach Dienst bis 24.00 Uhr
– Stabsgefreite, Unteroffiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnrich- und Offiziersschüler 1. bis 4. Studienjahr	täglich nach Dienst bis zum Dienst		

Beachte:
Ausgang ist innerhalb der Grenzen des Standortbereichs gestattet.

Soll der Standortbereich überschritten werden, muß ein Urlaubsschein ausgestellt werden.
Soldaten auf Zeit, Unteroffizieren auf Zeit und Offiziersschülern ab 2. Studienjahr, außer Unteroffiziers- und Fähnrichschülern, kann die Berechtigung zum Wohnen außerhalb der Truppenunterkunft erteilt werden. Soldaten auf Zeit und Unteroffizieren auf Zeit ist diese Berechtigung nur bei besonderen familiären Verhältnissen zu erteilen.
Beim Ausgangsappell werden die Ausgänger auf die Einhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung sowie auf Besonderheiten im Standortbereich hingewiesen.

12.3. Dienstbefreiung

Dienstbefreiung ist eine vom Vorgesetzten festgelegte zeitlich befristete Freistellung vom Dienst, die in der Regel mit der Erlaubnis verbunden ist, zeitlich befristet die Kaserne zu verlassen.
Dienstbefreiung wird gewährt:
- nach Dienstverrichtungen an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen von 7 Stunden und länger nach Entscheidung des Kommandeurs ab Truppenteil aufwärts (Die Dienstbefreiung wird in der Regel an einem anderen Tag der nachfolgenden Kalenderwoche gewährt. Sie kann in Verbindung mit verlängertem Kurzurlaub oder Kurzurlaub gewährt werden. Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit erhalten für Wach- und Tagesdienst nur dann Dienstbefreiung, wenn sie Angehörige von strukturmäßigen Wacheinheiten sind.);
- zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- oder Abendstudium (Berufsunteroffiziere);
- zur Wahrnehmung staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen, insbesondere als Abgeordnete von Volksvertretungen;
- bei Ladung vor ein Gericht bzw. ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan;
- zur Pflege erkrankter Familienangehöriger;
- vor und nach der Geburt eines Kindes (weibliche Armeeangehörige als Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie auf Antrag nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des geborenen Kindes).

Teil D
Spezielle Rechtsfragen des militärischen Dienstes

1. Völkerrechtliche Regeln der Kriegführung [1004]

Als völkerrechtliche Regeln der Kriegführung werden diejenigen völkerrechtlichen Normen (Abkommen, Verträge, Konventionen usw.) bezeichnet, in denen festgelegt worden ist, wie sich die Streitkräfte der Staaten im Falle eines Krieges zu verhalten haben, welche Mittel und Methoden der Kampfführung angewandt werden dürfen und welche Rechte und Pflichten die Streitkräfte und die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte haben.

1.1. Stellung der Deutschen Demokratischen Republik zu den völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung

Die Stellung der Deutschen Demokratischen Republik zu den völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung ergibt sich aus der Stellung zum Völkerrecht überhaupt. Entsprechend dem Charakter unseres Staates als sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern ist die Außenpolitik auf den Frieden, die Völkerverständigung, die internationale Sicherheit und Entspannung, auf die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme orientiert. Demzufolge gilt als Verfassungsgrundsatz, daß die »allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts« sowohl für die Staatsmacht als auch für jeden Bürger verbindlich sind. Eroberungskriege oder Einsatz der Streitkräfte gegen die Freiheit anderer Völker sind durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschlossen (siehe Artikel 6 und 8 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik i. d. F. vom 7. 10. 1974). Mit dieser Orientierung handelt die Deutsche Demokratische Republik in voller Übereinstimmung mit dem in der UNO-Charta (Artikel 2, Ziffer 4) verankerten Verbot der Gewaltanwendung und -androhung in den zwischenstaatlichen Beziehungen.
Gleichzeitig berücksichtigt die Deutsche Demokratische Republik die vom expansionistischen und aggressiven Wesen des Imperialismus nach wie vor ausgehende reale Kriegsgefahr. In Übereinstimmung mit dem unveräußerlichen Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung anerkennt deshalb die Deutsche Demokratische Republik, wie auch die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, die Weitergeltung der Regeln der Kriegführung. Mit der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses hat sich jedoch auch die Funktion und Zielstellung dieser Regeln geändert. Sie sind in den Händen der Völker ein wichtiges Mittel, um die Aggressoren nicht nur für die Aggression selbst, sondern auch für die in diesem Zusammenhang begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestrafen zu können.
Diese Regeln dienen darüber hinaus der Einschränkung bzw. der Behinderung gewisser Methoden der imperialistischen Kriegführung, der Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung und sie garantieren den progressiven Befreiungsbewegungen und deren Kämpfern den ihnen zustehenden völkerrechtlichen Schutz als reguläre Streitkräfte.
Ausgehend von dieser Einschätzung erließ die Deutsche Demokratische Republik am 30. August 1956 das Gesetz über den Beitritt zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer vom 12. August 1949, die mit Wirkung vom 30. Mai 1957 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft traten.
Am 22. Dezember 1958 erklärte die Deutsche Demokratische Republik zusätzlich die Wiederanwendung der wichtigsten völkerrechtlichen Abkommen über die Regeln der Kriegführung.
Die am 10. Juni 1977 in Genf abgeschlossenen Ergänzungsprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen von 1949 wurden durch die Deutsche Demokratische Republik am 12. Dezember 1977 unterzeichnet.
Die Bindung der Deutschen Demokratischen Republik an solche Abkommen dokumentiert, daß unsere Streitkräfte im Falle der Abwehr einer Aggression sich strikt an die Regeln der Kriegführung halten werden. Unser Staat hat deshalb den Schutz dieser Abkommen durch die Bestimmungen der §§ 277 bis 283 des Strafgesetzbuches gesichert (vergl. Teil D, Abschnitt 2.2.16.). Gleichzeitig ist durch die Bestimmungen der §§ 85, 86, 91 und 93 bis 95 des Strafgesetzbuches die Gewähr gegeben, daß im Falle einer imperialistischen Aggression Kriegsverbrecher ihrer gerechten Strafe zugeführt werden.
Aufgrund dieser Stellung der Deutschen Demokratischen Republik zu den völkerrechtlichen Abkommen müssen alle Vorgesetzten:
- mit diesen Regeln vertraut sein;
- die Unterstellten über den Inhalt dieser Regeln unterrichten;
- im Kampf auf ihre strikte Einhaltung achten;
- im Kampf alle Verletzungen der Regeln der Kriegführung seitens der Feinde unverzüglich melden, damit von den entscheidungsbefugten Organen geeignete und zulässige Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

1.2. Völkerrechtliche Einteilung der Streitkräfte

Die Streitkräfte der Staaten werden nach der Haager Landkriegsordnung von 1907 und dem III. Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen in **reguläre** und **irreguläre** Streitkräfte und innerhalb dieser beiden Kategorien in **Kombattanten** (Kämpfende) und **Nichtkombattanten** (Nichtkämpfende) eingeteilt.
Zu den **regulären Streitkräften** gehören die Land-, Luft- und Seestreitkräfte und die sogenannten Milizen oder Freiwilligenkorps, die in die Streitkräfte eingegliedert wurden.

Zu den **irregulären Streitkräften** gehören die übrigen Milizen, die organisierte Widerstandsbewegung, die innerhalb oder außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes operiert, auch wenn dies vom Feind besetzt ist, sowie die Bevölkerung, die beim unmittelbaren Herannahen des Feindes zu den Waffen greift. Angehörige der Polizei (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Verkehrspolizei, Transportpolizei) und der Zivilverteidigung werden nicht zu den Streitkräften gerechnet.
Angehörige der regulären und irregulären Streitkräfte, die während eines Krieges für aktive Kampfhandlungen gegen den Feind entsprechend ihrer Aufgabenstellung vorgesehen sind, zählen zu den **Kombattanten**.
Zu den **Nichtkombattanten** gehören die Personen der Streitkräfte, die normalerweise nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, zum Beispiel Personal rückwärtiger Einrichtungen, Korrespondenten, Berichterstatter, Angehörige der Militärjustizorgane und Zivilpersonen, die die Streitkräfte ständig begleiten, wie zivile Korrespondenten, Eisenbahnpersonal, Bau- und Arbeitseinheiten.
Sowohl Kombattanten als auch Nichtkombattanten dürfen gefangengenommen werden und genießen die Rechte der Kriegsgefangenen.
Alle Streitkräfte müssen:
- sich unter einem einheitlichen Kommando befinden, das dem Staat gegenüber für die Führung der Unterstellten verantwortlich ist;
- sich durch Uniformen, Abzeichen, Zeichen oder andere aus der Ferne erkennbare äußere Merkmale von der Zivilbevölkerung unterscheiden (Bei der Technik führen Kriegs- und Hilfsschiffe ihre Flagge und Flugzeuge, gepanzerte Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge (außer Pkws) das Nationalitätenzeichen.);
- einem internen Disziplinarsystem unterliegen, das u. a. auch die Einhaltung der Regeln der Kriegführung durchsetzt;
- die Waffen offen führen.

Nach dem Ergänzungsprotokoll I vom 10. Juni 1977 zu den vier Genfer Abkommen von 1949 haben **Söldner**, die speziell für einen bewaffneten Konflikt angeworben wurden und insbesondere wegen materieller Vorteile daran teilnehmen, **kein Recht auf den Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus.** Sie unterliegen für ihre Handlungen der Strafverfolgung durch ordentliche Gerichte. Dagegen haben die Befreiungsbewegungen und deren Kämpfer, die gegen Kolonialherrschaft, ausländische Okkupation und gegen rassistische Regime in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfen, den Status regulärer Streitkräfte bzw. von Kombattanten und den Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

1.3. Verbotene Kampfmittel und Kampfmethoden

Nach den Artikeln 23, 25 und 28 der Haager Landkriegsordnung ist verboten,
- Gift oder vergiftete Waffen zu verwenden;
- waffenstreckende Feinde zu töten oder zu verwunden;
- zu erklären, daß kein Pardon gegeben wird, das heißt keine Gefangenen zu machen oder sich Ergebende oder auch Verwundete zu erschießen;
- die Parlamentärsflagge, die Nationalflagge oder militärische Abzeichen

und Uniformen des Feindes sowie die Zeichen des Roten Kreuzes zu mißbrauchen;
- Städte zur Plünderung preiszugeben;
- unverteidigte Ortschaften oder neutralisierte Gebiete zu beschießen und zu zerstören.

Das **III. Genfer Abkommen** über die Behandlung der Kriegsgefangenen **verbietet darüber hinaus** (Artikel 130):
- die Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
- die Nötigung zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht;
- den Einsatz zu gefährlichen Arbeiten im unmittelbaren Kampfgebiet (z. B. Minenräumen – Artikel 52 des III. Genfer Abkommens).

Das **IV. Genfer Abkommen** über den Schutz der Zivilbevölkerung **verbietet zusätzlich** (Artikel 146):
- rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung;
- rechtswidrige Gefangenhaltung;
- die Festnahme von Geiseln.

Nach dem **Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925** ist auch der Einsatz erstickender, giftiger oder ähnlicher Gase sowie die Verwendung von bakteriologischen Mitteln im Kriege verboten. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung die »Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes« haben, und Artikel 23 e) verbietet den »Gebrauch von Waffen, Geschossen und Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen«. Der **Einsatz jeglicher Massenvernichtungswaffen** und solcher Mittel, die die natürlichen Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen vernichten oder diesen langandauernde Schäden zufügen, **ist völkerrechtswidrig.** Verboten ist auch der getarnte Einsatz von Sprengmitteln in Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie in Kinderspielzeugen.
Parlamentäre sowie die sie begleitenden Personen und ihre Transportmittel sind, unabhängig von der Annahme des überbrachten Angebots, unverletzlich. Der Empfangende kann jedoch Maßnahmen treffen, damit die Parlamentäre ihre Tätigkeit nicht zur Einziehung von Nachrichten oder Angaben über die Gegenseite ausnutzen können (Verbinden der Augen, Verdunkeln der Fahrzeuge u. ä.).

1.4. Behandlung der Verwundeten, der Kranken und des medizinischen Personals

Nach den völkerrechtlichen Bestimmungen genießen Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige und das medizinische Personal der Streitkräfte einen besonderen Schutz. Die Grundsätze dafür sind besonders im **I. und II. Genfer Abkommen von 1949** enthalten. Zum **Sanitätspersonal** gehören:
- ausschließlich zum Aufsuchen, zum Bergen, zum Transport und zur Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmte Sanitäter;
- Sanitätskraftwagenfahrer;
- Personal und Besatzungen von Sanitätsschiffen und -luftfahrzeugen;
- Ärzte, Pfleger und Schwestern.

Dieses Personal hat außer seinen militärischen Dokumenten eine Identitätskarte (Ausweiskarte), aus der seine Stellung zu ersehen ist. Diese Identitätskarten sind auch in der Nationalen Volksarmee eingeführt. Fällt dieses Personal in die Hände des Gegners, so soll es seine Tätigkeit zugunsten der Verwundeten fortsetzen.
Sanitätspersonal und religiöses Personal zählt **nicht** zu den Kriegsgefangenen. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht nur auf das militärische Sanitätspersonal, sondern auch auf die Kräfte der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, die im Falle bewaffneter Konflikte dem Medizinischen Dienst der Armee unterstellt werden. Der zugesicherte Schutz darf auch dann nicht entzogen werden, wenn das Personal Waffen trägt oder sich bzw. Verwundete verteidigt hat.
Sanitätseinrichtungen, -formationen und -fahrzeuge dürfen nicht angegriffen, beschädigt oder ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden. Das Schutzzeichen des Roten Kreuzes (siehe Anhang) darf nur benutzt werden, um solche Personen, Gebäude und Materialien zu kennzeichnen, die durch die entsprechenden Abkommen geschützt werden.
Auch die Verwundeten des Gegners müssen geborgen, medizinisch versorgt und vor Beraubung und Mißhandlung geschützt werden. Ist kein fremdes Sanitätspersonal vorhanden, so müssen die Verwundeten vom Sanitätspersonal der Gewahrsamsmacht betreut werden.
Die Verwundeten erlangen bei ihrer Auffindung den Status der Kriegsgefangenen.

1.5. Stellung der Kriegsgefangenen

1.5.1. Behandlung der Kriegsgefangenen

Für die Behandlung der Kriegsgefangenen gelten die völkerrechtlichen Regeln der **Haager Landkriegsordnung von 1907** (Artikel 4 bis 20) und das **III. Genfer Abkommen von 1949.**
Als **Kriegsgefangene** gelten die in Feindeshand geratenen Personen folgender Kategorien:
- Mitglieder der regulären Streitkräfte einschließlich der eingegliederten Milizen und Freiwilligenkorps;
- Mitglieder der übrigen Milizen oder Freiwilligenkorps sowie der organisierten Widerstandsbewegung;
- Personen, die keine Militärpersonen sind, aber für die Streitkräfte tätig sind und einen entsprechenden Ausweis besitzen;
- die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes zu den Waffen gegriffen hat.

Auch alle übrigen Personen, die kriegerische Handlungen begangen haben, werden so lange als Kriegsgefangene behandelt, bis durch entsprechende Militärorgane oder zuständige Gerichte entschieden ist, ob sie zu den genannten Kategorien gehören oder sich vor Strafverfolgungsorganen verantworten müssen.
Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt des Gewahrsamsstaates, nicht den Personen oder Truppenteilen, die sie gefangengenommen haben.

Danach dürfen Einzelpersonen nicht über Kriegsgefangene entscheiden, auch dann nicht, wenn diese offensichtlich gegen Regeln der Kriegführung verstoßen haben. Kriegsgefangene werden nach ihrer Entwaffnung, wie es die Dienstvorschriften vorsehen, weitergeleitet. Diejenigen, die keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben, oder jene, die der Begehung von Verbrechen verdächtig sind, werden gesondert weitergeleitet und mit entsprechenden Hinweisen oder Dokumenten den zuständigen Militärorganen übergeben.
Kriegsgefangene können in jedem Stadium der Gefangenschaft **Befragungen unterzogen werden.** Gewalt oder andere Zwangsmittel dürfen dabei nicht angewendet werden. Eine Auskunftspflicht besteht jedoch nur hinsichtlich der zur Erfassung, zur Benachrichtigung der eigenen Auskunftsstelle und zur Benachrichtigung der Zentralen Auskunftsstelle (Internationales Komitee vom Roten Kreuz – IKRK – Sitz in Genf, Schweiz) erforderlichen Angaben: Name, Vorname, Dienstgrad, Geburtsdatum, Kennummer und Ort der Gefangennahme. Den Kriegsgefangenen müssen die persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände sowie der Stahlhelm und die Schutzmaske belassen werden.
Die Ausnutzung von Kriegsgefangenen zur Abhaltung gegnerischer Angriffe oder gegnerischen Feuers ist unzulässig, ebenso Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene. Sie müssen auch baldigst aus dem unmittelbaren Kampfgebiet abtransportiert werden.
Kriegsgefangene dürfen wegen Fluchtversuch nur disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Solche, denen eine Flucht gelang, dürfen bei erneuter Gefangennahme nicht bestraft werden. Diese Festlegungen ergeben sich aus dem anerkannten Grundsatz, daß Kriegsgefangene lediglich »Sicherheitsgefangene« sind und nicht den Strafgefangenen oder Häftlingen gleichgestellt werden.

1.5.2. Pflichten der Armeeangehörigen in Kriegsgefangenschaft

Ein in Gefangenschaft geratener Armeeangehöriger darf gegenüber dem Feind nur die Angaben machen, die zur Benachrichtigung seiner eigenen Familienangehörigen und zur Benachrichtigung der nationalen und zentralen Auskunftsstellen erforderlich sind.
Jeder Angehörige der Nationalen Volksarmee hat im Falle der Gefangenschaft die Pflicht:
- alle Möglichkeiten auszunutzen, um sich und seine Genossen zu befreien und zu den eigenen Truppen zurückzukehren;
- die Ehre und Würde zu wahren;
- standhaft und mutig zu sein;
- militärische Geheimnisse zu wahren;
- mit den gefangenen Angehörigen befreundeter Armeen freundschaftliche Beziehungen aufrechtzuerhalten;
- Mitgefangene davon zurückzuhalten, zu Helfern des Gegners zu werden.

Eine Verletzung dieser Pflicht würde eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen (vergl. Teil D, Abschnitt 2.2.15.).

1.6. Schutz der Zivilpersonen

Der Schutz der Zivilpersonen ergibt sich aus den Artikeln 42 bis 50 der **Haager Landkriegsordnung**, aus dem **IV. Genfer Abkommen von 1949** und dem **Ergänzungsprotokoll I von 1977.** Die Zivilbevölkerung muß jederzeit menschlich behandelt werden. Sie darf niemals ausschließlich Angriffsobjekt militärischer Operationen sein. Die planmäßige Bombardierung von Ortschaften und die Durchführung von Vergeltungsangriffen sind schwere Verstöße gegen das Völkerrecht.
Der Zivilbevölkerung, vor allem Frauen, Kindern und Gebrechlichen, ist besonderer Schutz zu gewähren.
Plünderungen, Verhängung von Kollektivstrafen, Einsatz der Zivilbevölkerung im Kampfgebiet, Festnahme von Geiseln, Erschießungen und Folterungen sind schwere Verbrechen gegen das Völkerrecht.
Solche Methoden der »Kampfführung« sind einer sozialistischen Armee fremd. Wir unterscheiden zwischen dem Aggressor und den von ihm mißbrauchten Völkern. In unseren militärstrafrechtlichen Bestimmungen sind deshalb für derartige Handlungen schwerste Strafen angedroht.
Objekte, die für das Überleben der Bevölkerung unerläßlich sind, sowie Werke und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie Kernkraftwerke, Staudämme u. ä., dürfen nicht ausschließliches Angriffsobjekt militärischer Operationen sein. Letztere können zur Erhöhung ihres Schutzes mit einem **Spezialkennzeichen** (siehe Anhang) versehen werden.
Besonderer Schutz steht den **Zivilverteidigungsorganisationen zu,** die, unabhängig von ihrer Stellung im nationalen Verteidigungssystem, als zivile Hilfsorganisation völkerrechtlichen Schutz genießen, wenn sie nicht direkt zu Aufgaben im Dienste der Streitkräfte eingesetzt werden. Sie können jedoch von den Verteidigungsministerien geleitet werden, nach militärischen Prinzipien organisiert sein und leichte persönliche Waffen tragen. Zur Erhöhung ihres Schutzes und zur Unterscheidung von Streitkräften kann das ZV-Personal, Gebäude, Einrichtungen, Material und Transportmittel mit dem Internationalen Schutzzeichen der Zivilverteidigung (siehe Anhang) versehen werden.

1.7. Schutz der Kulturgüter

Der Schutz wertvoller Kulturgüter ist in der am 14. Mai 1954 abgeschlossenen »Konvention zum Schutz der Kulturgüter im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen« geregelt.
Nach dieser Konvention müssen vor Einwirkungen durch Kampfhandlungen geschützt werden:
- Bauwerke von besonderem künstlerischem oder historischem Wert;
- Kunstwerke, Museen, Büchereien und Archive;
- Gebiete mit einer größeren Ansammlung solcher Kulturgüter.

Jede Plünderung, Einziehung und vorsätzliche Beschädigung fremder Kulturgüter ist verboten.
Die Kulturgüter können mit dem Kennzeichen der Konvention (siehe Anhang) gekennzeichnet werden.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit [1005]

Die Grundsätze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sind im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches enthalten. Sie haben entsprechend der Einheitlichkeit unseres sozialistischen Rechts auch für alle Angehörigen der NVA[1] volle Gültigkeit. Ausgehend von der Tatsache, daß in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung niemand zum Rechtsbrecher zu werden braucht, sondern sein Leben ehrlich in Übereinstimmung mit den Normen des sozialistischen Rechts gestalten kann, ist im Strafgesetzbuch der Grundsatz festgelegt, daß jeder, der dennoch eine Straftat begeht, sich dafür vor der Gesellschaft verantworten muß.
Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht dann, wenn eine schuldhaft begangene gesellschaftsgefährdende Handlung vorliegt, die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen für strafbar erklärt worden ist.
Es gilt das Prinzip, daß keine Straftat unaufgedeckt bleiben darf und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, durch den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung unsere gesellschaftliche Entwicklung zu sichern und die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen.
Durch die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit soll Straftaten vorgebeugt und der Gesetzesverletzer zur bewußten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit erzogen werden.
Verwirklicht wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.
Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie soll den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleisten, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig gemacht haben oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen. Gegen Täter, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, werden Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege (in der NVA: Disziplinarmaßnahmen der Kommandeure) und Strafen ohne Freiheitsentzug angewendet.
Im Falle einer notwendigen gerichtlichen Bestrafung eines Angehörigen der NVA kann dieser nur von einem Militärgericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.
Durch eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kommandeur und den Militärjustizorganen wird gewährleistet, daß eine solche Maßnahme der straf-

[1] Aussagen über Festlegungen für die Angehörigen der NVA (Armeeangehörigen) in den Abschnitten 2. und 3. gelten gleichermaßen für Angehörige solcher Organe, in denen auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der DDR die Bürger ihr verfassungsmäßig festgelegtes Recht und die Ehrenpflicht für die Landesverteidigung erfüllen können; vgl. § 2 Abs. 2 und 3 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) und »Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht« vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268)

rechtlichen Verantwortlichkeit angewendet wird, die garantiert, daß sowohl auf den Täter als auch auf die anderen Armeeangehörigen erzieherisch eingewirkt wird.
Alle Kommandeure haben die gesetzliche Pflicht, ihre Unterstellten zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen sowie zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.
Die Kommandeure stützen sich dabei auf die militärischen Kollektive und die anderen gesellschaftlichen Kräfte und fördern die kollektive Selbsterziehung. Das konsequente Durchsetzen dieser gesetzlichen Verpflichtung ist eine wichtige Voraussetzung für das weitere Zurückdrängen von Straftaten und anderen Rechts- und Disziplinverletzungen auch in der Nationalen Volksarmee.

2.1. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im Strafgesetzbuch sind folgende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgelegt:
- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Strafen mit Freiheitsentzug;
- Todesstrafe.

Wenn es der Erziehung des Täters oder dem Schutz der Gesellschaft dienlich ist, können gesetzlich festgelegte Zusatzstrafen ausgesprochen werden.
Ist durch eine Straftat ein materieller Schaden verursacht worden, so soll der Täter schadenersatzpflichtig gemacht werden.

2.1.1. Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im StGB wurde festgelegt, daß die Kommandeure über bestimmte Vergehen nach Übergabe durch die Militärjustizorgane auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift entscheiden.
Das heißt, wenn der Militärstaatsanwalt bzw. das Militärgericht zu der Feststellung gelangt, daß eine Straftat nach den Kapiteln 3 bis 8 des StGB nicht erheblich gesellschaftswidrig und eine gerichtliche Bestrafung nicht notwendig ist, so können diese Organe die Sache an den zuständigen Kommandeur zur Anwendung der Dienstvorschrift »Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit« abgeben. Der Kommandeur hat entsprechend der Disziplinarvorschrift die Möglichkeit, die Sache im Kollektiv behandeln zu lassen oder eine Disziplinarstrafe auszusprechen.
In diesem Fall ist die Anwendung der Dienstvorschrift »Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit« durch den Kommandeur eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.
Hinsichtlich der Anwendung der Normen des 9. Kapitels des StGB (Militärstraftaten) ist gesetzlich festgelegt, das Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes dieses Kapitels entsprechen, keine Militärstraftaten sind, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der Dienstvorschrift »Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit« durch den Kommandeur die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erwarten ist.
Den Kommandeuren sind somit gesetzlich weitgehende Maßnahmen eingeräumt worden, die sie verantwortungsbewußt im Interesse der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung verwirklichen müssen.

2.1.2. Strafarrest

Eine besondere Strafart, die nur gegenüber Angehörigen der NVA ausgesprochen werden kann, ist der Strafarrest. Er kann für die Dauer von 1 Monat bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden. Der Strafarrest wird vor allem gegen solche Angehörige der NVA angewendet, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.
Diese Strafe kann angewendet werden bei Militärstraftaten, wenn es die Bestimmungen des 9. Kapitels vorsehen.
Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann der Armeeangehörige mit Strafarrest verurteilt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.
Der Strafarrest wird nicht ins Strafregister eingetragen. Nach Vollzug des Strafarrestes gilt der Verurteilte als nicht vorbestraft.

2.2. Militärstraftatbestände

Die Militärstraftatbestände sind im Kapitel 9 (§§ 251 ff) des Strafgesetzbuches der DDR – StGB – vom 12. Januar 1968 festgelegt. Sie dienen dem Schutz der Kampfkraft der Nationalen Volksarmee und sind ein Mittel der Erziehung zur strikten Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung im Interesse einer ständigen hohen Gefechtsbereitschaft. Die Militärstraftatbestände gelten für alle Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst leisten oder zum Reservistenwehrdienst einberufen sind. Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat können auch Zivilpersonen bestraft werden.

2.2.1. Fahnenflucht

Die Fahnenflucht ist eine der schändlichsten Militärstraftaten. Der Täter will sich für ständig dem Wehrdienst entziehen. Mit einer solchen Handlung bricht der Täter den von ihm geleisteten Fahneneid und entzieht sich der ver-

fassungsmäßigen Pflicht zum Schutz unseres sozialistischen Vaterlandes. Der großen Gesellschaftsgefährlichkeit einer derartigen Handlung Rechnung tragend, wurden vom Gesetzgeber bereits die Vorbereitung und der Versuch der Fahnenflucht für strafbar erklärt.
Das Gesetz sieht für denjenigen, der die Fahnenflucht mit der Absicht begeht, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen, der eine Waffe mitnimmt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt anwendet bzw. androht, eine strengere Bestrafung vor. Dasselbe gilt, wenn die Tat von mindestens zwei Personen gemeinsam begangen wird. Wenn sich der Fahnenflüchtige in das Lager des Klassenfeindes begibt und Verrat begeht, wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch wegen Spionage oder landesverräterischer Nachrichtenübermittlung gegeben sein.
Jeder Bürger ist gesetzlich verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn er von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer Fahnenflucht Kenntnis erlangt. Er kann gerichtlich bestraft werden, wenn er die Anzeige unterläßt.

2.2.2. Unerlaubte Entfernung

Die ständige Einsatzbereitschaft der Truppe erfordert, daß die Armeeangehörigen jederzeit der Befehlsgewalt ihrer Vorgesetzten zur Verfügung stehen müssen. Wer sich unerlaubt entfernt oder wer unerlaubt fernbleibt, gefährdet die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.
Wegen unerlaubter Entfernung kann gerichtlich bestraft werden, wer sich unerlaubt länger als 24 Stunden von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt bzw. sich weniger als 24 Stunden, jedoch mindestens dreimal in den letzten 3 Monaten unerlaubt entfernt hat oder unerlaubt ferngeblieben ist.

2.2.3. Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung

Diese Bestimmung richtet sich gegen solche Angehörige der NVA, die sich dem Wehrdienst durch Täuschung entziehen wollen, die sich weigern, den Wehrdienst zu leisten oder mit dem Ziel, ihre Dienstfähigkeit zu beeinträchtigen, sich Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden beibringen oder durch andere Personen beibringen lassen. Wer eine Dienstunfähigkeit vortäuscht, kann ebenfalls nach dieser Bestimmung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Eine derart unwürdige Handlungsweise widerspricht zutiefst den politisch-moralischen Anschauungen unserer Werktätigen.

2.2.4. Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls

Der Befehl ist die konkrete Anwendung der Gesetze und sonstigen Rechtsnormen unseres Staates auf die Belange der NVA. Alle Befehle dienen dazu, die von Partei und Regierung gestellten Aufgaben zu erfüllen. Jede Verletzung eines Befehls ist daher eine für die Gesellschaft schädliche Handlung. Das Gesetz unterscheidet zwischen Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls.
Unter *Befehlsverweigerung* verstehen wir den offenen Ungehorsam, das heißt die gegenüber dem befehlserteilenden Vorgesetzten offen zum Ausdruck gebrachte Weigerung, einen Befehl auszuführen.
Die *Nichtausführung eines Befehls* umfaßt auch die falsche oder nicht vollständige Ausführung eines Befehls.
In einer gesonderten Norm ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Angehörigen der NVA für die Erteilung und Ausführung von gesetzeswidrigen Befehlen geregelt.
Werden durch die Ausführung eines Befehls die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der Vorgesetzte und, wenn das für den Unterstellten offensichtlich war, auch der Unterstellte strafrechtlich verantwortlich. Die Verweigerung oder Nichtausführung eines völkerrechts- oder strafrechtswidrigen Befehls bleibt straflos.

2.2.5. Meuterei

Eine Meuterei liegt vor, wenn sich mehrere Angehörige der NVA zusammenrotten, um sich gemeinsam gegen die Ausführung von Befehlen aufzulehnen.
Meuterei ist auch, wenn mehrere Angehörige der NVA gemeinsam Vorgesetzte, Angehörige einer Wache oder Streife bzw. andere Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche oder Offiziere wegen oder während der Erfüllung dienstlicher Pflichten tätlich angreifen oder sie durch Widerstand an der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten hindern bzw. diese bei Ausübung der Dienstpflichten nötigen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Derartige Handlungen sind für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft besonders gefährlich und können sehr hart bestraft werden.

2.2.6. Feigheit vor dem Feind

Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangengibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen, dem Feind Kriegsmittel oder Truppen überläßt bzw. freiwillig übergibt oder in anderer Weise ein feiges Verhalten vor dem Feind zeigt, muß mit der ganzen Schärfe unserer Gesetze rechnen. Ein solches Verhalten ist eines sozialistischen Soldaten unwürdig, weil es Verrat gegenüber der sozialistischen Heimat bedeutet.

2.2.7. Dienstpflichtverletzungen

Im Strafgesetzbuch gibt es Normen, die die Verletzung bestimmter Dienstpflichten unter Strafe stellen.
Durch diese Normen wird die exakte Durchführung spezieller, in Dienstvorschriften und anderen dienstlichen Weisungen konkret festgelegter Dienstpflichten strafrechtlich geschützt. Damit wird die Bedeutung bestimmter

Dienste für die Landesverteidigung charakterisiert, und es wird hervorgehoben, daß die Verletzung der im Gesetz beschriebenen Dienstpflichten, insbesondere wegen der möglichen schweren Folgen, besonders gefährlich ist.
Im einzelnen sind das:
- Wach-, Streifen- und Tagesdienst;
- Grenzdienst;
- Funktechnischer und Bereitschaftsdienst;
- Dienst im Nachrichtenwesen;
- Flugbetriebsdienst;
- Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln.

2.2.8. Verletzung der Meldepflicht

Die Meldung ist Grundlage für Entscheidungen auf allen Ebenen der militärischen Führung.
Wegen der außerordentlichen Bedeutung der Meldung wurde festgelegt, daß derjenige strafrechtlich verantwortlich ist, der wider besseres Wissen in einer Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht oder es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten, so daß eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden.

2.2.9. Angriff, Nötigung und Widerstand gegen bestimmte Angehörige der NVA

Um eine strenge militärische Disziplin und Ordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Autorität der Vorgesetzten und aller anderen Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die dienstliche Pflichten erfüllen, auch mittels des Strafrechts geschützt wird. Deswegen wurde festgelegt, daß derjenige, der einen Vorgesetzten, einen Angehörigen der Wache bzw. Streife oder andere Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche oder Offiziere während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten tätlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder sie bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, gerichtlich bestraft werden kann.

2.2.10. Mißbrauch der Dienstbefugnisse und Verletzung der Dienstaufsichtspflicht

Die Erfüllung der politischen und militärischen Aufgaben stellt insbesondere an die Vorgesetzten hohe Anforderungen. Alle Vorgesetzten haben das ihnen entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und ihre Pflichten vorbildlich zu erfüllen. Der Mißbrauch der Dienstbefugnisse sowie die Mißachtung dienstlicher Pflichten durch Vorgesetzte können zu schweren Störungen und Folgen führen.
Deswegen wurde festgelegt, daß ein Vorgesetzter, der seine Dienstbefugnisse

oder seine Dienststellung mißbraucht und dadurch schwere Folgen verursacht oder gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten bzw. entwürdigenden Handlungen nötigt, gerichtlich bestraft werden kann.
Des weiteren ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich, wenn er Unterstellte zur Verletzung von Dienstvorschriften auffordert oder ihre Verletzung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit duldet und wenn durch dieses Verhalten des Unterstellten fahrlässig schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht werden.

2.2.11. Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

Die Pflege sozialistischer Beziehungen zwischen den Vorgesetzten und Unterstellten ist eine Grundforderung und Voraussetzung für die Erfüllung aller gestellten Aufgaben.
Die Achtung der Würde des Menschen wird sowohl vom Vorgesetzten als auch vom Unterstellten verlangt. Deshalb kann derjenige, der als Unterstellter einen Vorgesetzten oder als Dienstgradniederer einen Dienstgradhöheren bzw. als Vorgesetzter einen Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einen Dienstgradniederen während des Dienstes oder wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes verleumdet oder beleidigt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

2.2.12. Verletzung des Beschwerderechts

Jeder Angehörige der Nationalen Volksarmee hat nach dem Gesetz das Recht auf Beschwerde. Dieses gesetzliche Recht wird auch strafrechtlich geschützt. So kann ein Vorgesetzter, der eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet oder sie zurückhält bzw. den Beschwerdeführenden zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

2.2.13. Verrat militärischer Geheimnisse

Die Geheimhaltung von militärischen Angelegenheiten ist unbedingt durchzusetzen, weil von ihr der Erfolg und die Wirksamkeit aller Maßnahmen der Landesverteidigung abhängig sind. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wurde festgelegt, daß die unerlaubte Offenbarung militärischer Geheimnisse strafrechtlich verfolgt werden kann.
Wer sich geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände unerlaubt verschafft oder solche Materialien für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit fahrlässig abhanden kommen läßt oder militärische Geheimnisse fahrlässig offenbart, begeht auch eine Verletzung der militärischen Geheimhaltungspflicht.

2.2.14. Schutz der Kampftechnik und der militärischen Ausrüstung

Von der Pflege, Wartung und Betreuung der Kampftechnik hängt die Einsatzbereitschaft und somit die Schlagkraft einer modernen Armee ab.
Dieser Bedeutung entsprechend wurden folgende Handlungen unter Strafe gestellt:
- die vorsätzliche und fahrlässige Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung, das heißt die unberechtigte Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und das anderweitige Entziehen des bestimmungsmäßigen Einsatzes von Waffen, Munition, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen der Kampftechnik, der militärischen Ausrüstung oder der militärischen Anlagen;
- der Verlust der Kampftechnik;
- die unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten.

2.2.15. Straftaten eines in Gefangenschaft geratenen Angehörigen der NVA

Wer, in Gefangenschaft geraten, freiwillig Maßnahmen des Feindes gegen die Deutsche Demokratische Republik oder mit ihr verbündete Staaten unterstützt, macht sich nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik strafbar.
Ebenso kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wer gegen andere in Gefangenschaft Geratene im Interesse des Feindes Gewalt anwendet oder aus persönlichem Vorteil Handlungen begeht, die anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen, oder wer in Gefangenschaft geraten ist und Waffendienst gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten leistet.
Derartige Handlungen sind eines Angehörigen der Nationalen Volksarmee unwürdig und verdienen deshalb die tiefste Verachtung unserer sozialistischen Gesellschaft.

2.2.16. Straftaten gegen die völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung

Die Deutsche Demokratische Republik ist allen bedeutenden internationalen Abkommen beigetreten. Den sich daraus ergebenden Verpflichtungen wurde unter anderem dadurch Rechnung getragen, daß bei uns die Verletzung völkerrechtlicher Regeln der Kriegführung unter Strafe gestellt wurde.
Für strafbar erklärt wurde im einzelnen:
- die Gewaltanwendung und Plünderung;
- die Schändung Gefallener und der Mißbrauch der Lage Verwundeter;
- die Anwendung verbotener Kampfmittel;
- die Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen;
- die Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes;
- die Verletzung der Rechte der Parlamentäre.

Die Erziehung zur Achtung der Normen des Völkerrechts gehört zur selbstverständlichen Pflicht eines jeden Vorgesetzten.

3. Mitwirkung der Armeeangehörigen an der Rechtspflege [1006]

3.1. Mitwirkung von Militärschöffen

Die Mitwirkung von Militärschöffen an der sozialistischen Rechtspflege entspricht den Prinzipien unserer sozialistischen Demokratie und ist eine wichtige Form der Teilnahme gesellschaftlicher Kräfte an der Arbeit der Staatsorgane. Die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Demokratie findet auch in der Wählbarkeit der Militärschöffen ihren Ausdruck.

3.1.1. Stellung der Militärschöffen

Die Grundsätze für die Stellung der Militärschöffen sind in der Militärgerichtsordnung und der Militärschöffenordnung enthalten.
Die Militärschöffen sind danach in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen. Der Militärschöffe darf in seiner Urteilsfindung also nicht von anderen Personen beeinflußt werden.
Die Militärschöffen üben in der Rechtsprechung das Richteramt in vollem Umfange und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Militärrichter aus.
In der Militärschöffenordnung ist festgelegt, daß den Militärschöffen aus ihrer Schöffentätigkeit keine dienstlichen und keine materiellen Nachteile erwachsen dürfen.
Für ihre richterliche Tätigkeit können sie von ihrem Vorgesetzten nicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. In allen anderen Fragen unterliegen sie als Angehörige der NVA weiterhin den für sie gültigen Befehlen, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen.
Die den Militärschöffen kraft Gesetzes eingeräumte Stellung gewährleistet, daß sie ihre verantwortungsvolle Tätigkeit entsprechend den demokratischen Prinzipien ausüben können.

3.1.2. Wahl der Militärschöffen

Die Grundsätze für die Wahl der Militärschöffen sind in der Militärgerichtsordnung enthalten und in der Militärschöffenordnung präzisiert.
Bei der Wahl der Militärschöffen folgende Voraussetzungen beachten:
- Als Kandidat für die Militärschöffenwahl werden nur solche Angehörigen der Nationalen Volksarmee benannt, die dem sozialistischen Staat treu ergeben sind sowie über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügen. Sie müssen in ihrer militärischen Pflichterfüllung, der gesellschaftlichen Arbeit und in ihrem sonstigen Verhalten vorbildlich sein.
- Als Militärschöffe kann jeder Angehörige der Nationalen Volksarmee gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an diese Funktion gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt.

Die Militärschöffen werden in Versammlungen der Angehörigen der Nationalen Volksarmee auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Militärschöffenwahlen werden Wahlkommissionen gebildet.
Die Kandidaten für eine Tätigkeit als Militärschöffe werden nach Beratung mit den Leitungen der Partei- und FDJ-Organisationen durch die Kommandeure benannt.
Die zuständige Wahlkommission veranlaßt, daß die Kandidatenliste mindestens eine Woche vor dem Wahltermin öffentlich ausgelegt wird. Alle Wähler erhalten damit die Möglichkeit, sich mit den Vorschlägen zu beschäftigen und gegen die Kandidaten schriftlich oder mündlich Einwände vorzubringen.
Bei der Wahl wird direkt, offen und über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Der Kandidat gilt als gewählt, wenn die Mehrheit für ihn stimmt.
Nach der Wahl werden die Militärschöffen vom Leiter des betreffenden Militärobergerichts bzw. Militärgerichts in feierlicher Form für ihre Militärschöffentätigkeit verpflichtet. Über ihre Tätigkeit legen die Militärschöffen am Ende der Wahlperiode vor ihrem Wählerkreis Rechenschaft ab.

3.1.3. Aufgaben der Militärschöffen

Die Militärschöffen haben die Aufgabe, Recht zu sprechen sowie an der Propagierung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts teilzunehmen.
Die Schöffen tragen somit dazu bei, die Armeeangehörigen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung zu erziehen.
Ihre verantwortungsvolle Arbeit hat große Bedeutung dafür, daß sich das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere entwickelt, daß sie die Gesetze unseres Staates kennen und danach handeln.

3.1.4. Mitwirkung der Militärschöffen an der Rechtsprechung

Die Militärschöffen tragen dazu bei, daß die Rechtsprechung eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung verbunden wird. Sie helfen dem Militärgericht, die bei der Rechtsprechung auftretenden politischen, militärischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragen sachkundig zu lösen, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen, den Kampf gegen Rechtsverletzungen zu verstärken und die Armeeangehörigen zur Überwindung der Ursachen zu mobilisieren.

3.1.5. Mitwirkung der Militärschöffen an der vorbeugenden Tätigkeit

Neben der Ausübung der Rechtsprechung und der Mitwirkung an Beschlüssen müssen die Militärschöffen vorbeugend tätig werden.
- Sie werten geeignete Strafverfahren in den Einheiten aus. Diese Aufgabe ist eine Hauptmethode der vorbeugenden Tätigkeit. Die Militärschöffen sollen hierbei insbesondere die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zu einer Straftat geführt haben, aufzeigen, um so die Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere davor zu bewahren, Gesetze zu verletzen. Gleichzeitig sollen alle Armeeangehörigen gegen die Erscheinungen mobilisiert werden, die zu Verletzungen der Gesetzlichkeit und der militärischen Disziplin und Ordnung führen können.
  Diese Tätigkeit setzt voraus, daß die Militärschöffen eng mit den Kommandeuren, den Politorganen, den Parteiorganisationen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten.
- Sie helfen aktiv, die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen.
- Sie erläutern und popularisieren unser sozialistisches Recht. Sie unterstützen beispielsweise die Kollektive, die einen gesellschaftlichen Verteidiger oder gesellschaftlichen Ankläger delegieren oder eine Bürgschaft übernehmen wollen, indem sie diese über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten aufklären.
- Mit Genehmigung des jeweiligen Kommandeurs führen die Militärschöffen individuelle Aussprachen mit Disziplinverletzern, um sie vor eventuellen Rechtsverletzungen zu bewahren.
  Die Militärschöffen nehmen auch an Aussprachen mit Disziplinverletzern innerhalb eines militärischen Kollektivs teil, um mit ihren Erfahrungen die kollektive Erziehung zu unterstützen.
- Die Militärschöffenkollektive nehmen z.T. bereits während der Strafverbüßung schriftlich oder durch Besuche in der Strafvollzugseinrichtung persönlich Verbindung zu den Verurteilten auf und helfen so, ihre Wiedereingliederung in das militärische Kollektiv vorzubereiten.
- Die Militärschöffen unterstützen die Verkehrssicherheitsaktive bei der Erziehung von Kraftfahrern zu verkehrsgerechtem Verhalten, indem sie diesen Kollektiven wichtige Lehren aus Gerichtsverhandlungen vermitteln.

3.1.6. Militärschöffenkollektive

Entsprechend dem sozialistischen Prinzip, daß in der Gemeinschaftsarbeit größere Erfolge erzielt werden können, wird auf der Ebene eines Truppenteils ein Militärschöffenkollektiv gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Kommandeure in ihrer Erziehungsarbeit wirkungsvoll zu unterstützen. Es arbeitet nach einem vom Kommandeur bestätigten Arbeitsplan.
In diesem Plan sind alle außergerichtlichen Maßnahmen zusammengefaßt, die von den Militärschöffen des Truppenteils in einem bestimmten Zeitraum zu erfüllen sind. Das Kollektiv führt regelmäßig Zusammenkünfte durch, um Erfahrungen auszutauschen und die Ergebnisse der Arbeit zu beraten.
Der zuständige Kommandeur bzw. Leiter bestimmt den Vorsitzenden des Militärschöffenkollektivs, der die Arbeit des Kollektivs organisiert und leitet.

3.1.7. Schulung der Militärschöffen

Zur systematischen Qualifizierung der Militärschöffen für ihre richterliche Tätigkeit und zum Zwecke des Erfahrungsaustausches werden unter Verantwortung der Leiter der Militärobergerichte/Militärgerichte einmal im Quartal ganztägig Militärschöffenschulungen durchgeführt.

Die Militärschöffen sind verpflichtet, an der Schulung teilzunehmen. Die Kommandeure nehmen die Termine der Schulung in den Kalenderplan auf und kommandieren die Militärschöffen zur Schulung zum Militärobergericht/Militärgericht.

3.1.8. Unterbrechung und Beendigung der Militärschöffentätigkeit

Wird ein Militärschöffe aus dem Bereich seines Militärgerichts abkommandiert, so ruht während dieser Zeit seine Militärschöffentätigkeit.
Beendet wird die Militärschöffentätigkeit:
- nach Ablauf der Wahlperiode,
- bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder
- bei Abberufung.

3.2. Mitwirkung von Vertretern des militärischen Kollektivs sowie von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern an Gerichtsverhandlungen

Die Einbeziehung der Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere in die Rechtspflege entsprechend den militärischen Bedingungen ist in der Melde- und Untersuchungsordnung geregelt. Die Vertreter des militärischen Kollektivs und die gesellschaftlichen Ankläger bzw. die gesellschaftlichen Verteidiger haben eine gemeinsame Grundaufgabenstellung. Sie wirken im Auftrage ihres Kollektivs mit an der Aufdeckung aller Umstände der Tat sowie an der Erziehung des Täters. Dennoch weisen die einzelnen Teilnahmeformen Besonderheiten auf, die im folgenden erläutert werden sollen.

3.2.1. Vertreter des militärischen Kollektivs

Neben der Mitwirkung von Militärschöffen hat sich die Einbeziehung der Vertreter des militärischen Kollektivs als die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren entwickelt. Der Vertreter des militärischen Kollektivs muß im Auftrag seines Kollektivs zur allseitigen Aufklärung der Straftaten eines Armeeangehörigen beitragen, indem er hilft, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der strafbaren Handlung aufzudecken sowie die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. des Angeklagten zu beurteilen. Die Mitwirkung erstreckt sich vom Ermittlungsverfahren über die Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Verfahrens und der aktiven Unterstützung bei der Überwindung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von strafbaren Handlungen. Die Vertreter der militärischen Kollektive haben entscheidenden Anteil an der Festigung der Verbindung zwischen den Armeeangehörigen und den Militärjustizorganen.
Im Strafprozeß hat der Vertreter des Kollektivs die Rechte und die Pflichten eines Zeugen. Er hat das Recht, in der Hauptverhandlung ununterbrochen anwesend zu sein.

Vertreter der Kollektive werden von den militärischen Kollektiven in einer Beratung beauftragt. Die Benennung durch das Kollektiv bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur, ab Kompaniechef aufwärts.
Der Vertreter des Kollektivs muß mindestens den gleichen Dienstgrad und die gleiche Dienststellung wie der Angeklagte haben. Er ist seinem Vorgesetzten, der ihn bestätigt hat, sowie seinem Kollektiv, von dem er beauftragt wurde, rechenschaftspflichtig.

3.2.2. Gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger

Eine besondere Form der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Rechtspflege ist die Mitwirkung von Armeeangehörigen als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger in einer Hauptverhandlung vor dem Militärgericht. Die gesellschaftlichen Ankläger und die gesellschaftlichen Verteidiger haben das Recht:
- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Strafart, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;
- Anregung zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.

Im Unterschied zum Vertreter des militärischen Kollektivs hat der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger im Strafprozeß nicht die Stellung eines Zeugen, sondern eine selbständige Stellung.
Ein gesellschaftlicher Ankläger soll insbesondere beauftragt werden, wenn
- der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit, die Einsatzbereitschaft oder die militärische Disziplin und Ordnung im besonderen Maße verletzende Straftat besteht;
- durch eine Straftat besondere Empörung im militärischen Kollektiv oder in der Öffentlichkeit hervorgerufen wurde;
- es für erforderlich gehalten wird, bestimmte gesellschaftliche oder militärische Zusammenhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat darzulegen.

Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere dann beauftragt werden, wenn
- der Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besteht;
- der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein Verhalten nach der Tat Anstrengungen unternommen hat, den Schaden wiedergutzumachen;
- die Straftat im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten steht.

Als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger sollen nur solche Armeeangehörigen benannt werden, die vorbildlich sind, das Vertrauen des Kollektivs besitzen und den Angeklagten kennen. Sie müssen mindestens den gleichen Dienstgrad bzw. die gleiche Dienststellung wie der Angeklagte haben.

Nach der Gerichtsverhandlung soll der gesellschaftliche Ankläger bzw. der gesellschaftliche Verteidiger durch eine gründliche Auswertung des Verfahrens in seiner Einheit die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufdecken helfen und damit vorbeugend wirken.
Der gesellschaftliche Ankläger bzw. der gesellschaftliche Verteidiger ist über sein Auftreten vor dem Militärgericht dem Kommandeur, der die Zustimmung erteilt hat, berichtspflichtig und gegenüber dem militärischen Kollektiv, das ihn benannt hat, rechenschaftspflichtig. Das Militärgericht ist gesetzlich verpflichtet, den gesellschaftlichen Ankläger oder den gesellschaftlichen Verteidiger bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.

3.3. Übernahme von Bürgschaften

Militärische Kollektive können mit Zustimmung des Vorgesetzten über einen straffällig gewordenen Angehörigen der NVA die Bürgschaft übernehmen.
In Ausnahmefällen ist nach dem Gesetz die Übernahme von Bürgschaften auch durch einzelne, zur weiteren Erziehung des Täters befähigte und geeignete Armeeangehörige möglich.
Die Bürgschaftserklärung wird dem Militärgericht schriftlich eingereicht und in der Hauptverhandlung durch den Vertreter des militärischen Kollektivs oder den gesellschaftlichen Verteidiger vorgetragen und begründet.
Die Bürgschaft, in der konkrete Erziehungsmaßnahmen festgelegt sind, wird vom Militärgericht im Urteil bestätigt und bildet somit eine wichtige Grundlage für die weitere Erziehung des straffällig Gewordenen.
Die militärischen Kollektive bzw. die Einzelbürgen haben des weiteren das Recht, dem Militärgericht vorzuschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines bereits zur Freiheitsstrafe Verurteilten übernehmen. Wenn unter Berücksichtigung aller Tatumstände, der Persönlichkeit des Verurteilten, insbesondere seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug, zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe mit Hilfe des militärischen Kollektivs auch erreicht werden kann, ohne daß sie weiter vollzogen wird, kann das Militärgericht die Bürgschaft bestätigen und die Freiheitsstrafe auf Bewährung aussetzen. Das militärische Kollektiv soll eine Bürgschaft nur dann übernehmen, wenn unter Berücksichtigung des von dem Verurteilten noch abzuleistenden Wehrdienstes ein erzieherischer Erfolg zu erwarten ist.
Mit der Bürgschaft übernimmt das militärische Kollektiv die hohe Verpflichtung, zur Erziehung des Verurteilten beizutragen.
Die Erziehungsmaßnahmen sollen so konkret festgelegt werden, daß sie kontrollierbar sind. Solche Erziehungsmaßnahmen können darin bestehen, daß beispielsweise eine Patenschaft übernommen wird, daß dem Verurteilten bestimmte Auflagen erteilt werden oder daß das Kollektiv festlegt, wie es ihm helfen will, bestimmte Schwächen zu überwinden.
Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung soll in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern.
Das militärische Kollektiv bzw. der Einzelbürge kann über den zuständigen Kommandeur beim Militärgericht den Antrag auf vorzeitige Löschung der Bürgschaft stellen.

4. Materielle Verantwortlichkeit [1007]

Es ist die Pflicht der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, das sozialistische Eigentum effektiv zu nutzen und vor Schäden zu bewahren. Dementsprechend dient die materielle Verantwortlichkeit dem Schutz des sozialistischen Eigentums, der Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Festigung von Disziplin und Ordnung. Die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist in der Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik – Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) – vom 5. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 382) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 27. Dezember 1984 (GBl. I/1985 Nr. 2 S. 10) geregelt.

4.1. Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit

Zur Wiedergutmachung wird der Angehörige der Nationalen Volksarmee herangezogen, der dem sozialistischen Eigentum unter Verletzung seiner Dienstpflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt oder die Wiedergutmachung durch den Schadenverursacher schuldhaft verhindert hat.
Ein Schaden im Sinne der Wiedergutmachungsverordnung ist jede Minderung des sozialistischen Eigentums. Hierzu gehören insbesondere der Verlust oder die Vernichtung von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachen, notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen oder entstandene Zahlungsverpflichtungen.
Ein Schadensfall liegt auch vor, wenn ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee
- im Rahmen dienstlicher Tätigkeit oder
- durch unberechtigte Benutzung von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten der Nationalen Volksarmee Dritten schuldhaft einen Schaden zufügt, dessen Ersatz erforderlich ist.

Voraussetzung für die Wiedergutmachung ist, daß der Schaden unter Verletzung der Dienstpflichten schuldhaft verursacht wurde, d. h. er muß sich als notwendige Folge der Verletzung der Dienstpflichten ergeben haben (ursächlicher Zusammenhang).
Schuldhaft handelt, wer
- **fahrlässig**, d. h. aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen, das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zur Verhütung des Schadens hatte;
- **vorsätzlich**, d. h. bewußt, das sozialistische Eigentum schädigt oder sich mit den Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

Die Dienstpflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee ergeben sich aus Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie aus den von den militärischen Vorgesetzten erteilten Befehlen. Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee müssen in ihre Dienstpflichten eingewiesen sein, oder es muß ihnen möglich gewesen sein, sich mit diesen Pflichten vertraut zu machen. Das erfolgt in erster Linie durch die Ausbildung und im weiteren

durch entsprechende Belehrungen. Werden den Angehörigen der NVA weitergehende oder spezielle Pflichten übertragen, müssen sie in diese Pflichten eingewiesen werden. Es kann auch ausreichen, wenn ihnen die auf ihrem Fachgebiet geltenden Dienstvorschriften zur Verfügung gestellt werden und sie den Befehl erhalten, sich damit vertraut zu machen. Den Dienstpflichten sind Pflichten aus gesellschaftlicher Tätigkeit im Auftrag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Massenorganisationen innerhalb der Nationalen Volksarmee gleichgestellt.

4.2. Leistung und Höhe des Schadenersatzes

Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Dem Angehörigen der Nationalen Volksarmee kann gestattet werden, den Schaden allein oder mit freiwilliger Unterstützung eines Kollektivs in der Freizeit und ohne Verwendung materieller oder finanzieller Mittel der Nationalen Volksarmee zu beheben, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung besteht.

Angehörige der Nationalen Volksarmee sind für vorsätzlich verursachte Schäden in voller Höhe und für fahrlässig verursachte Schäden grundsätzlich bis zur Höhe der monatlichen Bezüge materiell verantwortlich.

Haben mehrere Angehörige der Nationalen Volksarmee gemeinsam einen Schaden verursacht, ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung sowie Art und Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Ist der Anteil des einzelnen nicht feststellbar, sind alle Beteiligten grundsätzlich im gleichen Verhältnis materiell verantwortlich.

Bis zur Höhe des Dreifachen seiner monatlichen Bezüge ist der Angehörige der Nationalen Volksarmee für einen fahrlässig herbeigeführten Schaden materiell verantwortlich bei Verlust

- von Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Werkzeugen oder anderen Gegenständen, die ihm zur alleinigen Benutzung gegen Quittung übergeben wurden;
- von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachwerten, die er ständig oder zeitweilig allein in Verwahrung hat, er darüber nachweisbar belehrt wurde und ihm sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für diese ihm anvertrauten Geld- und Zahlungsmittel bzw. Sachwerte zur Verfügung standen.

Ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee ist für einen fahrlässig verursachten Schaden in voller Höhe materiell verantwortlich, wenn nachgewiesen ist, daß der Schaden

- durch unberechtigte Benutzung von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten entstand;
- durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war.

Ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der sich unerlaubt von der Truppe, der Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt bzw. fernbleibt, Fahnenflucht begeht oder wegen einer groben Verletzung der militärischen Disziplin in der Öffentlichkeit zur Truppe oder Dienststelle zurückgeführt werden mußte, ist zum vollen Ersatz der durch die

Aufenthaltsermittlung, Fahndung und Rückführung entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet.

Bei Beeinträchtigung oder Schädigung des eigenen Gesundheitszustandes oder bei grober Verletzung der militärischen Disziplin in der Öffentlichkeit infolge Alkoholmißbrauchs ist der Angehörige der Nationalen Volksarmee zum Ersatz der durch die erste ärztliche Hilfe, Beförderung mit Kraftfahrzeugen oder der anderweitig entstandenen Kosten verpflichtet.

4.3. Verzicht auf Wiedergutmachung

Bei fahrlässig verursachten Schäden kann auf die Schadenersatzleistung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

- der Schaden während der Ausbildung oder während der Lösung von Gefechtsaufgaben entstanden ist oder
- die Gesamtheit aller Umstände den Verzicht rechtfertigt (z. B. bei geringer Schuld).

Des weiteren kann auf die Schadenersatzleistung teilweise verzichtet werden, wenn der überwiegende Teil der Schadenersatzsumme bezahlt wurde und der Angehörige der Nationalen Volksarmee durch vorbildliche Dienstdurchführung und Disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird. Die Entscheidung über den Verzicht auf Schadenersatzleistung trifft der Kommandeur. Der Verzicht und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee mitzuteilen.

4.4. Bearbeitung der Schadenfälle und Entscheidung über die Schadenersatzpflicht

Jeder verursachte oder festgestellte Schaden ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden. Der zuständige Kommandeur veranlaßt nach Bekanntwerden des Schadens die allseitige Untersuchung des Schadenfalles. Dazu gehört die Feststellung des Umfangs und des zeitlichen Eintritts des Schadens, die Ermittlung des Schadenverursachers (sofern er noch nicht bekannt ist), die Feststellung der Dienstpflichtverletzung des Schadenverursachers, die Prüfung der Schuldfrage, die Feststellung der Ursachen und begünstigenden Umstände für die Herbeiführung des Schadens. Bei Schäden bis zu 100,– M können Vorgesetzte ab Kompaniechef oder Gleichgestellte den Schadenfall untersuchen.

Die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens trifft der zuständige Kommandeur auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses durch eine schriftliche Verfügung. Sie ist innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß der Untersuchung zu treffen. Eine solche Verfügung ist bei Schäden bis zu 100,– M nicht erforderlich, wenn die Schuld des Angehörigen der Nationalen Volksarmee zweifelsfrei festgestellt wird und er sich gegenüber seinem Vorgesetzten ab Kompaniechef oder Gleichgestellten schriftlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Bekanntgabe der Verfügung über die Wiedergutmachung und das Recht der Beschwerde
Die Verfügung über die Wiedergutmachung wird dem Schadenverursacher grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung bekanntgegeben. Dabei wird er über sein Recht der Beschwerde belehrt. Die Bekanntgabe der Verfügung und die Belehrung bestätigt der Schadenverursacher durch seine Unterschrift. Beschwerden gegen die Verfügung über die Wiedergutmachung sind innerhalb von 6 Wochen bei dem Kommandeur einzulegen, der die Verfügung erlassen hat.

4.5. Verjährung der Schadenersatzansprüche und -forderungen

Die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Schadenverursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Schadens, geltend gemacht werden. Wurde der Schaden durch eine Straftat, Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit verursacht, gelten für die Verjährung des Schadenersatzanspruches die Rechtsvorschriften über die Verjährung der Verfolgung dieser Handlungen.

4.6. Einziehung der Schadenersatzforderungen

Die Schadenersatzforderungen werden durch Abzug von den Bezügen und dem weiteren pfändbaren Einkommen unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen eingezogen.
Von Wehrpflichtigen, die Grundwehrdienst oder Reservistenwehrdienst leisten, können monatlich bis zu 25 % des Wehrsoldes einbehalten werden.
Mit der Entlassung eines Schadenersatzpflichtigen aus der Nationalen Volksarmee geht die Schadenersatzforderung bzw. Restforderung an den für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Rat des Kreises/Stadtbezirks, Abteilung Finanzen, über, sofern keine Einziehung durch Abzug von noch zustehenden finanziellen Leistungen der bewaffneten Organe möglich ist.

5. Eingaben und Beschwerden [1017]

Eingaben und Beschwerden sind Ausdruck der Mitverantwortung und Mitwirkung der Armeeangehörigen an der Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen in der Nationalen Volksarmee.

5.1. Das Recht auf Eingaben und Beschwerden

Der Armeeangehörige hat das Recht, durch Eingaben und Beschwerden an der Verbesserung der Dienstdurchführung, der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung sowie der Gestaltung der sozialistischen Beziehungen mitzuwirken. Dazu kann er:
- Vorschläge machen, Hinweise geben bzw. auch Anliegen in persönlichen Angelegenheiten vorbringen;
- Beschwerde führen über Entscheidungen oder Handlungen, die gegen ihn gerichtet sind, über Verstöße gegen seine Rechte und über die Benachteiligung bei der Versorgung mit den ihm zustehenden materiellen und finanziellen Mitteln.

Dem Armeeangehörigen dürfen aus der Wahrnehmung dieses Rechts keine Nachteile entstehen. Verstöße dagegen werden disziplinarisch geahndet.
Eingaben und Beschwerden sind grundsätzlich an den unmittelbaren Vorgesetzten zu richten, da in der Regel nur er den Sachverhalt klären kann. Sie können bei ihm mündlich vorgetragen oder schriftlich eingereicht werden.
Eine Beschwerde über den Vorgesetzten ist bei dessen unmittelbarem Vorgesetzten einzureichen.
Stellt ein Armeeangehöriger fest, daß die Sicherheit, die Kampfkraft oder die Gefechtsbereitschaft gefährdet sind, kann er sich beschwerdeführend an den Regimentskommandeur bzw. Gleichgestellte oder höhere Vorgesetzte wenden.
Bei einer Inspektionsbefragung oder Kontrolle sowie bei der Befragung durch den Regimentskommandeur können Beschwerden vorgetragen bzw. übergeben werden.
War ein Armeeangehöriger bei einer Inspektionsbefragung oder Kontrolle nicht anwesend, ist er berechtigt, seine Beschwerde direkt dem Leitenden der Inspektion oder Kontrolle schriftlich zu übergeben.
Des weiteren hat der Armeeangehörige die Möglichkeit, die Sprechstunde des Regimentskommandeurs/Gleichgestellte aufzusuchen. Dazu muß er sich dort über seinen unmittelbaren Vorgesetzten anmelden. Der Zeitpunkt ist dazu so zu wählen, daß die Erfüllung dienstlicher Aufgaben gewährleistet ist.
Darüber hinaus kann sich jeder Armeeangehörige mit Eingaben und Beschwerden direkt an das Zentralkomitee der SED wenden. Eingaben und Beschwerden dürfen nur in eigener Sache eingereicht werden. Kollektiveingaben bzw. -beschwerden sind nicht statthaft.
Es ist nicht zulässig, in der Antreteordnung (mit Ausnahme bei Befragungen), während des Wach- und Tagesdienstes, der Ausbildung und bei der Lösung von Gefechtsaufgaben Beschwerde zu führen. Des weiteren befreit die Absicht, gegen einen Befehl Beschwerde zu führen, oder eine bereits eingereichte Beschwerde den Beschwerdeführenden nicht von der Pflicht der Be-

fehlsausführung. Ausgenommen davon sind Befehle, die gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Gesetze der DDR verstoßen.
Der Armeeangehörige, der in Eingaben oder Beschwerden vorsätzlich falsche oder sinnentstellende Angaben vorbringt, wird zur Verantwortung gezogen.
In allen außerdienstlichen Angelegenheiten kann sich der Armeeangehörige nach Artikel 103 der Verfassung der DDR und dem Eingabengesetz mit Eingaben an die Volksvertretungen, Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe und Kombinate wenden.
Rechtsmittel, Neuerervorschläge, Wohnungsanträge, Versetzungsgesuche u. a., deren Bearbeitung in dafür geltenden Rechtsvorschriften geregelt ist, sind keine Eingaben oder Beschwerden.

5.2. Verantwortung der Vorgesetzten bei der Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden

Über Eingaben und Beschwerden entscheidet der unmittelbare Vorgesetzte. Kann er keine Klärung herbeiführen bzw. darüber nicht entscheiden, hat er sie auf dem Dienstweg weiterzuleiten und den Einsender darüber zu informieren. Die Entscheidung wird dann durch den für den Sachverhalt zuständigen Kommandeur, Chef bzw. Leiter getroffen.
Dabei ist unzulässig, daß über Eingaben und Beschwerden von dem Vorgesetzten entschieden wird, an dessen Arbeit oder Verhalten in der Eingabe oder Beschwerde Kritik geübt wurde. Die Entscheidung darüber trifft dessen Vorgesetzter.
In Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen vorgebrachte Vorschläge, Kritiken und Anliegen sind dem zuständigen Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen und von diesem als Eingabe bzw. Beschwerde zu bearbeiten.
Eingaben und Beschwerden sind sorgfältig zu registrieren und gründlich zu bearbeiten. Das Ergebnis wird dem Einsender schriftlich oder mündlich mitgeteilt.
Wird im Ergebnis der Bearbeitung einer Eingabe oder Beschwerde sichtbar, daß Rechte des Armeeangehörigen verletzt wurden, sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die dessen Rechte wieder herstellen und Wiederholungen ausschließen.
Entscheidungen über Eingaben und Beschwerden sind spätestens zu treffen und dem Armeeangehörigen mitzuteilen:
- vom Ministerium für Nationale Verteidigung innerhalb von 28 Tagen nach ihrem Eingang;
- von den Kommandos der Teilstreitkräfte der NVA und Militärbezirken sowie von der Stadtkommandantur der Hauptstadt der DDR, Berlin innerhalb von 20 Tagen nach ihrem Eingang;
- von den Stäben der Verbände und von den Wehrbezirkskommandos innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Eingang;
- von den Stäben der Truppenteile, Einheiten und Wehrkreiskommandos innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Eingang.

Fristenüberschreitungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, müssen aber termingemäß durch Zwischenbescheid begründet werden.

Teil E
Ausstattung, Versorgung, Betreuung und Besoldung der Armeeangehörigen

Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst

1. Bekleidung und Ausrüstung [1022]

Die Armeeangehörigen werden auf der Grundlage des Katalogs »Bekleidung und Ausrüstung – Normen –« mit Bekleidung und Ausrüstung ausgestattet.
Abhängig von der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Teilstreitkräften und einzelnen Waffengattungen stehen dem Wehrpflichtigen u. a. folgende Bekleidungsstücke zu:
- Schirmmütze;
- Feldmütze;
- Wintermütze;
- Uniformmantel;
- Uniformjacke;
- Uniformhose;
- Felddienstanzug;
- Felddienstanzug, wattiert;
- Webpelzkragen;
- Oberhemd, silbergrau;
- Binder;
- Schal;
- Kopfschützer;
- Wirkhandschuhe und Vierfingerhandschuhe;
- Pullover;
- Stricksocken und Socken;
- Kragenbinden;
- Unterwäsche;
- Taschentücher;
- Handtücher;
- Halbschaftstiefel;
- Halbschuhe;
- Sportbekleidung;
- Einsatzgarnitur.

An Ausrüstungsgegenständen werden ausgegeben:
- Stahlhelm;
- Gurtkoppel;
- Lederkoppel;
- Spezialhosenträger;
- Tragegestell;
- Sturmgepäcktaschen;
- Feldflasche;
- Kochgeschirr;
- Zeltbahn mit Zubehör;
- Wolldecke.

Außerdem ist die Ausstattung mit Zusatzbekleidung (z. B. Arbeitsanzug, beschichtete Kombination, Filzschaftstiefel) entsprechend der Dienststellung vorgesehen.

1.1. Uniformarten

Die Trageweise der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu den Uniformarten und welche Uniformart zu welchem Dienst und Anlaß zu tragen ist, legt die Dienstvorschrift Uniformarten und ihre Trageweise – Bekleidungsvorschrift – fest.
Für Soldaten sind je nach Dienst und Anlaß folgende Uniformarten festgelegt:

- Felddienstuniform;
- Dienstuniform;
- Paradeuniform;
- Ausgangsuniform;
- Arbeitsuniform.

Die zu den Diensten, zur Ausbildung und zu sonstigen Anlässen zu tragende Uniformart wird auf der Grundlage der Dienstvorschrift – Bekleidungsvorschrift – für die Ausbildungsstunden in den Dienstplänen festgelegt.
Die Sportbekleidung ist entsprechend der Dienstvorschrift – Militärische Körperertüchtigung – zu tragen.

Merke:
Bei gleichem Anlaß und gleicher Dienstverrichtung tragen alle Soldaten die gleiche Uniform.

Tragezeiten für die Uniformarten
Die Bekleidungsvorschrift legt u. a. auch die Tragezeiten für die Bekleidung entsprechend der Jahreszeiten fest:

Sommerperiode	(So) 16.04.–31.10.
Übergangsperiode	(Üb) 01.03.–15.04. und 01.11.–30.11.
Winterperiode	(Wi) 01.12.–28. (29.) 02.

Es ist verboten:
- Uniformstücke, Ausrüstungsgegenstände und Dienstgradabzeichen zu tragen, die nicht der Dienstvorschrift entsprechen;
- Uniformstücke zur Zivilbekleidung und Zivilbekleidung zur Uniform zu tragen;
- den Trainingsanzug, die Sporthose und das Sporthemd unter anderen Uniformstücken untergezogen zu tragen.

Zusammensetzung der Uniformarten
Die zusätzliche Numerierung der Varianten der Uniformarten gibt den Kommandeuren die Möglichkeit, zur Gewährleistung der Uniformart geschlossener Einheiten unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und der zu erfüllenden militärischen Aufgaben eindeutige Festlegungen zu treffen.

Beachte:
Alle in Klammern angekreuzte Bekleidung und Ausrüstung kann zusätz. oder anstelle eines gleichartigen Artikels getragen werden.

Felddienstuniform

Bekleidung/ Ausrüstung	Nr. 1 So	Nr. 2 Üb	Nr. 3 Üb	Nr. 4 Wi	Nr. 5 Wi
Feldmütze	x	x	x	–	–
Wintermütze	–	–	–	x	x
Uniformjacke	–	x	–	–	x
Uniformhose	–	x	–	–	x
Felddienstanzug	x	x	–	–	–
Felddienstanzug, wattiert	–	–	x	x	x
Webpelzkragen	–	–	–	x	x
Vierfingerhandschuhe	–	x	x	x	x
Halbschaftstiefel	x	x	x	x	x
Gurtkoppel	x	x	x	x	x
Stahlhelm	auf Befehl				
Tragegestell	auf Befehl				
Ausrüstung	auf Befehl				

Dienstuniform

Bekleidung/ Ausrüstung	Nr. 1 Üb	Nr. 2 Üb	Nr. 3 Wi	Nr. 4 Wi
Schirmmütze (nur für Uffz.)	x	x	–	–
Feldmütze	x	x	–	–
Wintermütze	–	–	x	x
Uniformmantel	–	x	–	x
Uniformjacke	x	x	x	x
Uniformhose	x	x	x	x
Wirkhandschuhe	–	x	x	x
Halbschaftstiefel	x	x	x	x
Halbschuhe	bei Diensten in Stäben			
Gurtkoppel	x	x	x	x

Paradeuniform

Bekleidung/ Ausrüstung	Nr. 1 So	Nr. 2 Üb	Nr. 3 Wi
Schirmmütze	auf Befehl		
Wintermütze	–	–	x
Uniformmantel	–	x	x
Uniformjacke	x	x	x
Uniformhose	x	x	x
Oberhemd, silbergrau	x	x	x
Binder	x	x	x
Wirkhandschuhe	–	x	x
Halbschaftstiefel	x	x	x
Lederkoppel	x	x	x
Stahlhelm	x	x	(x)

Ausgangsuniform

Bekleidung/ Ausrüstung	Nr. 1 So	Nr. 2 So	Nr. 3 Üb	Nr. 4 Wi
Schirmmütze	x	x	x	–
Wintermütze	–	–	–	x
Uniformmantel	–	–	x	x
Uniformjacke	x	–	x	x
Uniformhose	x	x	x	x
Oberhemd, silbergrau	x	x	x	x
Binder	x	–	x	x
Schal	–	–	–	x
Wirkhandschuhe	–	–	x	x
Halbschuhe	x	x	x	x
Lederkoppel	x	x	x	x

Arbeitsuniform

Bekleidung/ Ausrüstung	Nr. 1 So	Nr. 2 Üb	Nr. 3 Wi
Arbeitsanzug	x	x	–
Arbeitsanzug, wattiert	–	(x)	x
Feldmütze	x	x	x
Halbschaftstiefel	x	x	x
Vierfingerhandschuhe	–	x	x
Kopfschützer	–	–	(x)

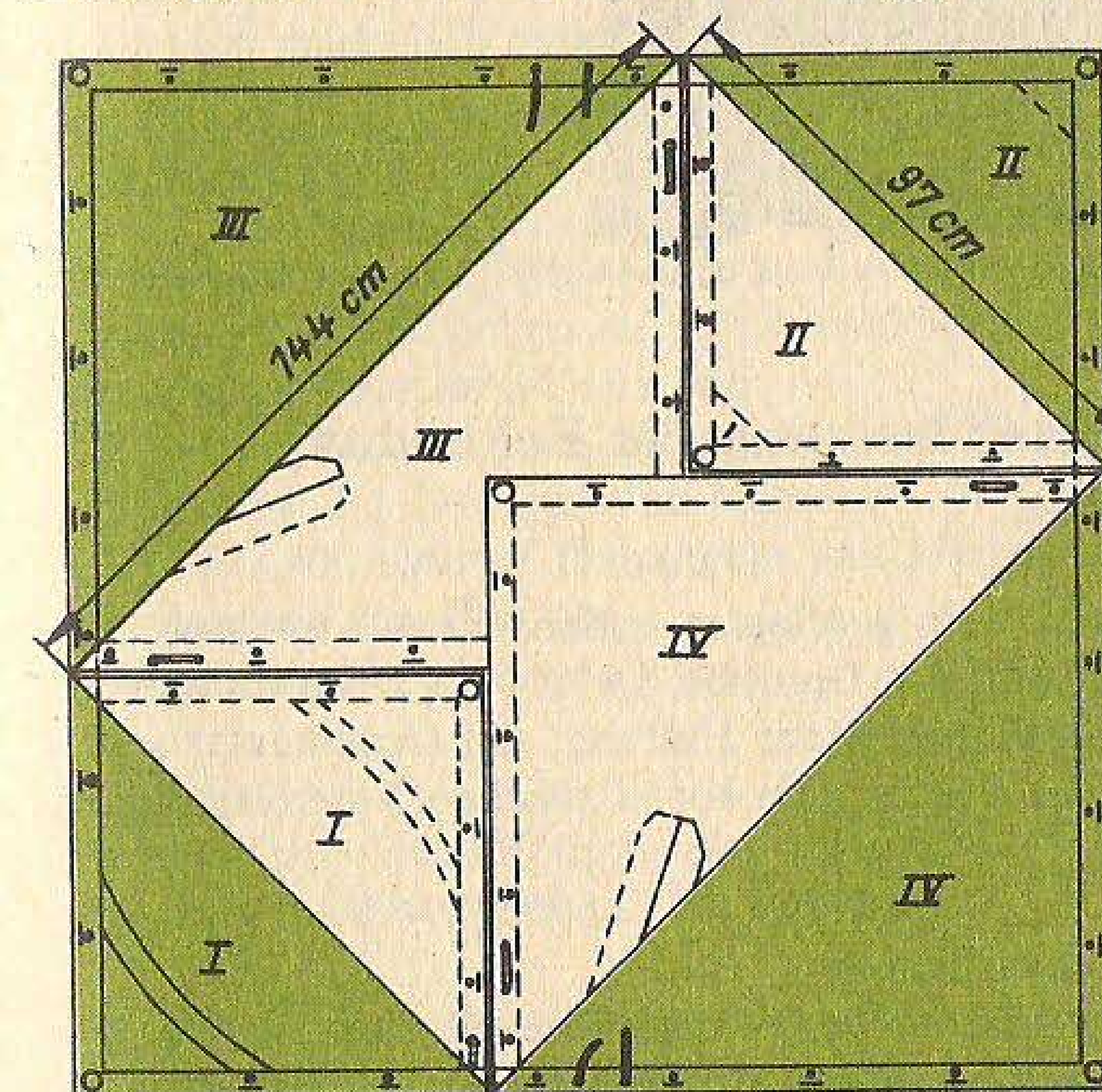
1.2. Mitführung der individuellen Bekleidung und Ausrüstung

Entsprechend den Festlegungen des Katalogs »Bekleidung und Ausrüstung – Normen –« ist folgende Bekleidung und Ausrüstung im Einsatz mitzuführen:

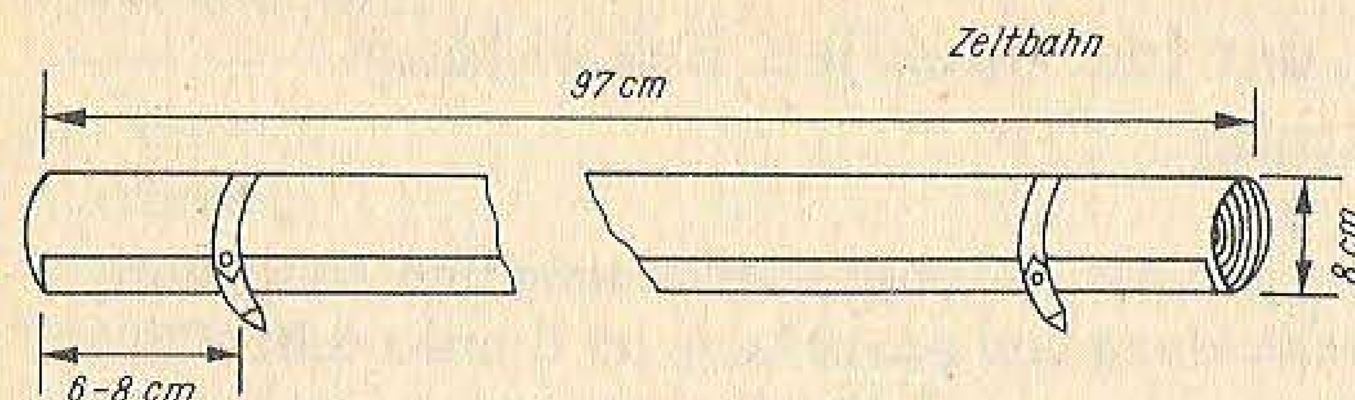
1 Feldmütze oder Bordkäppi;
1 Wintermütze;
1 Uniformjacke;
1 Uniformhose;
1 Felddienstanzug oder Felddienstanzug, wattiert;
1 Webpelzkragen;
1 Pullover;
1 Kopfschützer;
1 Paar Vierfingerhandschuhe;
3 Paar Stricksocken;
5 Kragenbinden;
2 Garnituren Unterwäsche;
4 Taschentücher;
1 Paar Halbschaftstiefel;
1 Stahlhelm;
1 Stahlhelmtarnnetz;
1 Gurtkoppel;
1 Paar Spezialhosenträger;
1 Tragegestell;
2 Sturmgepäcktaschen;
1 Feldflasche;
1 Kochgeschirr;
1 Zeltbahn;
1 Zeltbahnzubehör;
1 Wolldecke (aufgeschnallt);
2 Handtücher;
Waschzeug;
Rasierzeug;
Schuhputzzeug;
Nähzeug;
1 Einsatzgarnitur mit 1 Garnitur Unterwäsche, 2 Handtüchern, 2 Kragenbinden, 4 Taschentüchern, 4 Fußlappen (Volksmarine 2 Paar Stricksocken anstelle von Fußlappen).

Merke:
Einsatzgarnitur nur auf Befehl des Kommandeurs ab Truppenteil aufwärts nutzen.

Anbringen der Zeltbahn an der Sturmgepäcktasche



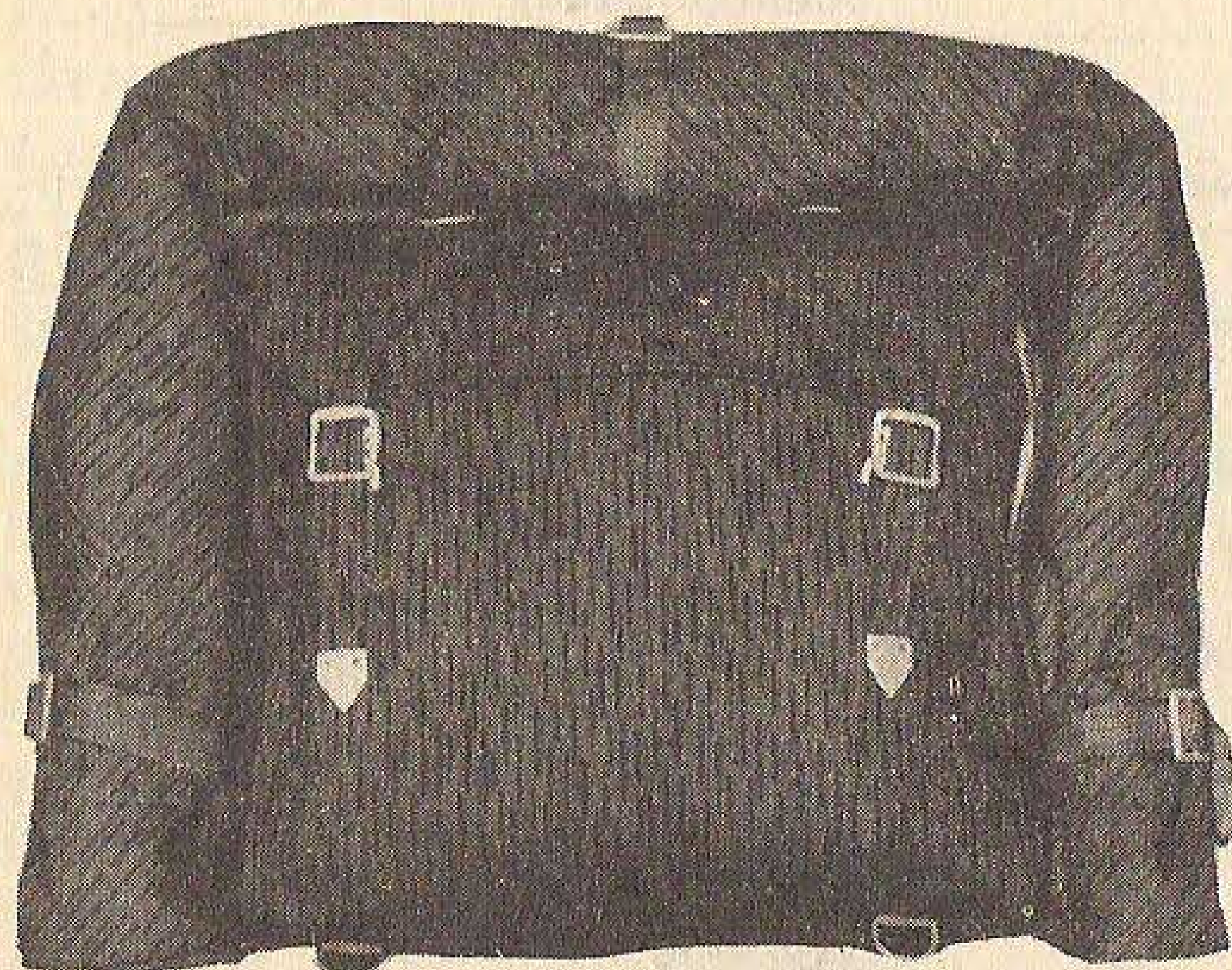
Reihenfolge des Faltens der Zeltbahn vor dem Zusammenrollen [Bild 1022.3]



Vorbereitung der Zeltbahn zum Auflegen auf die Sturmgepäcktasche [Bild 1022.10]

Anbringen der Wolldecke an der Sturmgepäcktasche
Wolldecke von beiden Längsseiten gleichmäßig auf eine Breite von 115 cm einschlagen. Danach Wolldecke einrollen und mit Mantelriemen (wie die Zeltbahn) auf die Sturmgepäcktasche aufschnallen.

Beachte:
Inhalt und Packordnung der Sturmgepäcktaschen befiehlt der Kommandeur des Truppenteils entsprechend den festgelegten Trageperioden für die Uniformarten.



Sturmgepäcktasche mit aufgelegter Zeltbahn [Bild 1022.11]

1.3. Pflege und Instandsetzung der Bekleidung und Ausrüstung

Das äußere Bild des Soldaten, sein gepflegtes, ordentliches Aussehen auch unter den härtesten Bedingungen des Dienstes, spricht für seine innere Einstellung. Es ist die Widerspiegelung seiner Haltung, ein Gradmesser seiner Bereitschaft, seine militärische Pflicht dem sozialistischen Vaterland gegenüber zu erfüllen.

Pflege der Bekleidung und Ausrüstung
Bekleidung und Ausrüstung sind wichtige materielle Bestandteile der Gefechtsbereitschaft und müssen deshalb in einem einwandfreien Zustand sein.

Alle Armeeangehörigen haben darum ihre Bekleidung und Ausrüstung zu pflegen und kleine Schäden selbst zu beheben.
Durch die Pflege soll die Bekleidung von Schmutz befreit und in ordentlichem Zustand gehalten werden. Staub und Sandkörner zerreiben die Fasern und beschädigen das Gewebe. Dadurch verliert die Bekleidung an Haltbarkeit und Gebrauchswert.

Maßnahmen zur täglichen Pflege der Bekleidung und Ausrüstung
- Die Bekleidungsstücke mindestens täglich von Staub und Schmutz befreien, sie ausklopfen und ausbürsten; Nähte auch von innen ausbürsten.
- Feucht gewordene Bekleidungsstücke möglichst an der Luft trocknen; auf keinen Fall aber in der Nähe von Heizquellen, an offenem Feuer oder in der prallen Sonne. Uniformjacken und -mäntel auf Bügel hängen.
- Flecke in Bekleidungsstücken möglichst sofort entfernen. Dazu die Bekleidungsstücke faltenlos auf eine glatte, feste Unterlage legen und das Fleckenentfernungsmittel kreisförmig auftragen. Zwischen die Unterlage und das zu reinigende Stück saugfähiges Material legen. Damit sich keine Ränder bilden, das Reinigungsmittel bis zur Verflüchtigung verreiben. Gummierte und beschichtete Gewebe mit lauwarmem Wasser und mit Seife behandeln.
- Uniformstücke und Feldmützen von Zeit zu Zeit bügeln, wobei möglichst ein Reglerbügeleisen verwendet werden sollte. Beim Bügeln immer ein feuchtes Tuch verwenden.
- Schuhwerk bei Temperaturen von höchstens 50 °C trocknen. Zum Trocknen das Schuhwerk mit Papier ausstopfen, aber nicht an Heizquellen, an offenem Feuer oder in der Sonne trocknen. Das Schuhwerk täglich mit Schuhkrem pflegen (dünn auftragen und nicht einreiben). Danach 10 bis 15 min trocknen lassen, dann polieren (erst mit weicher Bürste, dann mit weichem Lappen). Mindestens alle 6 Wochen das Schuhwerk mit Lederfett (im Sommer mit Lederöl) behandeln, die Vorderteile öfter als die Schäfte. Danach zusätzlich einkremen und polieren. Dazu das Fett mit dem Handballen bzw. das Öl mit der Handfläche auftragen und in das Leder einwalken. Das Schuhwerk mit Spannern oder ausgestopft aufbewahren.

Instandsetzung der Bekleidung und Ausrüstung
Kleine Instandsetzungen an der Oberbekleidung und an der Wäsche führt der Armeeangehörige selbst aus, wie
- Annähen von Knöpfen, Schlaufen und Ösen;
- Zunähen von aufgeplatzten Nähten;
- Stopfen von kleinen Dreiangeln und Löchern;
- Anbringen von Effekten;
- Anbringen der Kennzeichnung.

Beachte:
Patentknöpfe, Sicherheitsnadeln, Draht und ähnliches nicht als Behelfsmittel verwenden; sie beschädigen das Material.

Für Pflege, Reinigung sowie kleinere Instandsetzungen sind wöchentlich mindestens 1 bis 2 Stunden vorzusehen.

Die Arbeitsbekleidung und der Felddienstanzug werden zusätzlich zur Pflege durch den Armeeangehörigen in periodischen Abständen chemisch gereinigt. Instandsetzungen am Schuhwerk und größere Instandsetzungen an der Oberbekleidung und an der Wäsche führen die B/A-Werkstätten aus.
Abgabe und Rückgabe organisieren die Hauptfeldwebel.

B/A-Appelle
Um alle Armeeangehörigen zur Disziplin, zur Sauberkeit und zur Einhaltung der militärischen Ordnung zu erziehen, werden regelmäßige B/A-Appelle durchgeführt. Es werden drei Kontrollarten unterschieden:
- Überprüfung der Anzugsordnung;
- B/A-Appell;
- Vollzähligkeitsappell.

Die **Überprüfung der Anzugsordnung** ist beim Morgenappell und vor Dienstbeginn durchzuführen. Verantwortlich dafür ist der unmittelbare Vorgesetzte. Dabei werden besonders die Einhaltung der befohlenen Uniformart, die Sauberkeit und der Sitz der Uniform kontrolliert.

Der **B/A-Appell** ist mindestens einmal wöchentlich in der Kompanie nach einer Putz- und Flickstunde durchzuführen. Bei diesem Appell werden bestimmte Bekleidungsstücke auf Sauberkeit, Zustand und Vorschriftsmäßigkeit kontrolliert. Die zu kontrollierenden Bekleidungsstücke sind im Appellplan festgelegt.

Der **Vollzähligkeitsappell** wird halbjährlich kompanieweise durchgeführt. Dabei werden sämtliche Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände überprüft, die laut Norm empfangen worden sind.
Die festgestellten Mängel müssen bis zur Nachkontrolle beseitigt sein.

1.4. Trageweise von Auszeichnungen

Alle Armeeangehörigen sind verpflichtet, die ihnen verliehenen Auszeichnungen (Orden, Medaillen, Abzeichen, Ordens- und Interimsspangen) an der Parade- und Ausgangsuniform zu tragen. Auf der linken Brustseite werden von innen nach außen u. a. folgende Auszeichnungen getragen:
- Aktivist der sozialistischen Arbeit;
- Brigade der sozialistischen Arbeit.

Nichtstaatliche Auszeichnungen sowie FDJ-, Sport- oder Militärsportabzeichen werden auf der rechten Brustseite getragen. Über der rechten Brusttasche werden u. a. getragen:
- Klassifizierungsabzeichen;
- Bestenabzeichen;
- Artur-Becker-Medaille;
- Ernst-Schneller-Medaille;
- Abzeichen der GST;
- Abzeichen der FDJ »Für gutes Wissen«.

Zu besonderen Anlässen herausgegebene Abzeichen und Plaketten dürfen 10 Tage vor und zum betreffenden Anlaß auf der Patte der linken Brusttasche oder bei Uniformjacken ohne Brusttasche auf gleicher Höhe getragen werden.

1.5. Trageweise der Dienstlaufbahnabzeichen

Soldaten, die eine Spezialausbildung absolviert haben oder einer Spezialeinheit angehören und nicht die der Spezialeinheit entsprechende Waffenfarbe tragen, sind berechtigt, ein Dienstlaufbahnabzeichen an der Uniformjacke zu tragen. Das Dienstlaufbahnabzeichen wird am linken Jackenärmel, unterer Rand des Abzeichens 12 cm vom Ärmelsaum entfernt, angebracht. Die Berechtigung zum Tragen des Dienstlaufbahnabzeichens erstreckt sich auf die Dauer des Einsatzes in der betreffenden Dienstlaufbahn. Es darf nur eins, und zwar das der Hauptfunktion entsprechende Dienstlaufbahnabzeichen, getragen werden.

2. Verpflegung [1023]

Die Armeeangehörigen sind entsprechend den militärischen Erfordernissen und in Übereinstimmung mit ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen so zu verpflegen, daß ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit erhalten bleibt und erhöht wird. Sie wird im Interesse der Gefechtsbereitschaft organisiert und durchgeführt.

2.1. Verpflegungsnormen

Für die Verpflegung der Armeeangehörigen gelten Verpflegungsnormen, in denen Sortiment und Menge der Lebensmittel sowie die dafür zustehenden finanziellen Mittel festgelegt sind.
Jeder Armeeangehörige wird nach dienstlichen Merkmalen als Empfangsberechtigter in eine **Grundnorm** (110 oder 130) eingestuft. Ändern sich die dienstlichen Merkmale, wird mit dem Tag der Veränderung eine Neueinstufung der Empfangsberechtigung vorgenommen.
Die *Grundnorm 110* wird an den überwiegenden Teil der Armeeangehörigen ausgegeben.
Die *Grundnorm 130* erhalten unter anderen Armeeangehörige auf Schiffen und Booten der Volksmarine.
Verpflegungszulagen werden zusätzlich zu den zustehenden Grundnormen für einen Zeitraum, in dem folgende Bedingungen zutreffen, ausgegeben:
- zeitweilige, außergewöhnliche, physische und psychische Beanspruchungen, z. B. bei Übungen, Manövern und Katastropheneinsätzen;
- besondere Anlässe und Einsätze, z. B. am Tage der Vereidigung bzw. der Verabschiedung bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, am Tag der NVA (01. 03.) bzw. Staatsfeiertag der DDR (07. 10.);
- aus medizinischer Indikation.

Tabelle 1023.1 Verbrauchsrichtnormen für die Grundnormen 110 und 130

Bezeichnung	Grundnorm, in g 110	130	Bemerkungen
Fleisch, Wurst, Fleisch- und Wurstwaren	220	250	Die materiellen Verbrauchsrichtnormen können bei Einhaltung der ernährungsphysiologischen Optimalwerte unter- bzw. überschritten werden, wenn die finanzielle Norm eingehalten wird. Bei Fleisch, Wurst, Fleisch- und Wurstwaren ist ein Überschreiten der festgelegten Mengen für die jeweilige Grundnorm nicht gestattet.
Butter	50	50	
Vollmilch/Milcherzeugnisse	300	350	
Fette	30	40	
Eier	35	50	
Fisch	45	45	
Käse	35	40	
Zucker/Süßwaren	30	40	
Marmelade	30	40	
Nährmittel	60	60	
Kartoffeln, frisch	800	800	
oder geschält	400	400	
Gemüse	300	350	
Obst	200	200	
Brot/Weißbrot/Gebäck	500	500	
Tee	2	2	
Gewürze	25	25	
Sonstige Lebensmittel und Getränke	nach finanzieller Auslastung		
Das entspricht einem Energiewert von	16 736 bzw. 17 573 kJ		
bei der finanziellen Norm von	4,50 bzw. 5,25 M		

2.2. Formen der Verpflegung

2.2.1. Truppenverpflegung

Die Truppenverpflegung ist eine Gemeinschaftsverpflegung, bei der die Armeeangehörigen zubereitete Warm- und Kaltverpflegung sowie Getränke nach festgelegten Normen erhalten. Bei Versetzungen, Kommandierungen und Transporten außerhalb des Standortes kann an die Armeeangehörigen Marschverpflegung für die jeweilige zustehende Grundnorm in Form von Kaltverpflegung ausgegeben werden. Dabei werden nur die hauptsächlichsten Lebensmittel der Verbrauchsrichtnormen ausgegeben. Das können bei der Grundnorm 110 Fleisch- und Wurstkonserven/Dauerwurst (400 g), Brot (500 g), Süßwaren (100 g) und Obst sein.

Vergleichsmitteilung
Eine Vergleichsmitteilung erhalten die Armeeangehörigen bei
- Versetzung in einen anderen Truppenteil;
- Kommandierung, wenn nicht durch den Stammtruppenteil/-einheit verpflegt wird;
- Einweisung in eine medizinische Einrichtung/Kurheim der NVA, in ein Krankenhaus und andere zivile Einrichtungen, in denen kostenlos verpflegt wird;
- Einweisung in die Arrestanstalt eines anderen Truppenteils, um die Inanspruchnahme von Truppenverpflegung sowie die weitere Empfangsberechtigung nachzuweisen.

Sie ist unmittelbar nach dem Eintreffen in der neuen Einheit beim Hauptfeldwebel bzw. Verantwortlichen für die Verpflegungsversorgung der Einrichtung abzugeben.

Merke:
Ohne Vorlage einer Vergleichsmitteilung keine Aufnahme in die Truppenverpflegung.

2.2.2. **Versorgung der nicht an der Truppenverpflegung teilnehmenden Armeeangehörigen (Selbstverpflegung)**

Bei Selbstverpflegung erhalten die Armeeangehörigen ein Verpflegungsgeld entsprechend der zustehenden Grundnorm ausgezahlt. Zur ständigen Selbstverpflegung sind Offiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere berechtigt. Bei Gewährung von Urlaub und ganztägigem Ausgang an Sonn- und Feiertagen sind auch Unteroffiziere und Soldaten auf Zeit sowie Soldaten im Grundwehrdienst berechtigt, Verpflegungsgeld in Anspruch zu nehmen.
Selbstverpfleger können im Interesse der ordnungsgemäßen Diensterfüllung bestimmte Mahlzeiten der Truppenverpflegung gegen Bezahlung einnehmen. Das trifft nicht für Unteroffiziere und Soldaten auf Zeit sowie Soldaten im Grundwehrdienst zu, wenn sie an Sonn- und Feiertagen Verpflegungsgeld erhalten.

2.3. Individuelle Verpflegung

Zur individuellen Verpflegung dienen neben Trinkwasser Verpflegungskomplekte, die sich am Mann und auf dem Gefechts- oder Transportfahrzeug befinden, sowie örtliche Mittel.

Verpflegungskomplekte
Verpflegungskomplekte sind speziell zusammengestellte und verpackte Lebensmittelsortimente, die aufgrund ihrer Eigenschaften günstige Voraussetzungen für die Verpflegung der Armeeangehörigen bei Übungen, Manövern und Gefechtsdienst, aber auch bei Gefechtshandlungen oder längeren Märschen, bei denen keine Verpflegungsversorgung durch Verpflegungsgruppen möglich oder vorgesehen ist, aufweisen und anstelle der sonst zustehenden Grundnorm als Truppenverpflegung ausgegeben werden.
Sie sind portioniert und mit relativ hohem Schutzgrad (spritzwasser- und staubdicht) verpackt.

Konzentratportion (K-Portion)
Die K-Portion ist Bestandteil der Truppenvorräte und wird den Einheiten zur Mitnahme in den Gefechts- und Transportfahrzeugen übergeben.

Energiewert	14 800 bis 20 500 kJ
Verpackung	Alle Bestandteile sind in einer Hülse aus Karton verpackt und in Polyäthylenfolie wasserdicht eingeschrumpft.
Bruttogewicht	1 600 g bis 2 600 g
Verbrauchsfrist	12 Monate

Komplekt für Panzerbesatzungen (Komplekt P-1)
Der Komplekt P-1 ist Bestandteil der Truppenvorräte und wird den Einheiten zur Unterbringung in den dafür vorgesehenen Behältnissen der Panzertechnik übergeben.
Er enthält Vollkornbrot in Dosen, tischfertige Sterilkonserven, Wurstkonserven, Campingtee sowie Hartbrennstoff, Streichhölzer und Kochergestelle.

Energiewert	17 600 kJ (für 1 Armeeangehörigen)
Verpackung	Alle Bestandteile werden in zwei Faltschachteln aus Karton verpackt und sind mit Stahlband o.ä. umgurtet.
Bruttogewicht (gesamt)	etwa 11,0 kg
Verbrauchsfrist	12 Monate



Inhalt einer K-Portion (Variante) [Bild 1023.1]

Tabelle 1023.2 K-Portion (Variante)

Inhalt	Menge	Bemerkung
Wurstkonserven	270 g	in 3 Dosen zu je 90 g (festgelegtes Sortiment)
Schmalzfleischkonserve	90 g	1 Dose
Tischfertiges Gericht	400 g	Sterilkonserve, warm oder kalt verzehrbar (festgelegtes Sortiment)
Keks	160 g	2 Päckchen zu je 80 g
Weizenflachbrot	100 g	1 Päckchen
Campingtee	80 g	4 Beutel zu je 20 g
Vitaminierte Schokolade	25 g	1 Tafel
Salz	0,75 g	1 Beutel
Wasserentkeimungstabletten	10 Stck.	(1 Tablette für 1 l Wasser)
Hartbrennstoff	3 Beutel	
Streichhölzer	1 Brief	
Kochergestell	1 Stück	



Eine halbe (1/2)
E-Portion (Variante)
[Bild 1023.2]

Eiserne Portion (E-Portion)
Die E-Portion ist eine Notverpflegung und gewährleistet bei Ausfall der Verpflegungsversorgung in besonderen Situationen die Mindestversorgung. Sie besteht aus 12 Stück Kekskomprimatriegeln.

Energiewert	8 400 kJ
Verpackung	Jeder Riegel ist einzeln in Verbundfolie eingeschweißt. Je 6 Riegel befinden sich in einer Stülpschachtel aus Weißblech, die in einem Polyäthylenbeutel eingeschrumpft wurde.
Bruttogewicht	etwa 600 g
Haltbarkeit	30 Monate

Die E-Portion darf nur auf Befehl verbraucht werden. Die Entscheidung trifft
- in Ausnahmefällen bei Truppenübungen und Manövern der Kommandeur des Truppenteils;
- im Gefecht in Notsituationen der Verantwortliche der unter diesen Bedingungen handelnden Einheit.

Individuelle Zubereitung der Warmverpflegung
Wenn aus besonderen Gründen (Bedingungen der Lage, durchzuführende Spezialaufgaben usw.) zeitweilig keine Warmverpflegung und Getränkeversorgung durch die Verpflegungsgruppen möglich ist, kann sich der Armeeangehörige Warmverpflegung und Getränke selbst zubereiten.
Dazu stehen ihm in der Regel zur Verfügung:
- Sterilkonserven aus der K-Portion oder dem Komplekt P-1;
- kochfertige Suppen oder Gerichte;
- Instantgetränke bzw. Tee;
- Zucker;
- Hartbrennstoff;
- Kochergestell;
- Dosenöffner;
- Wasserentkeimungstabletten;
- Kochgeschirr.

Das Kochergestell dient unter Verwendung des Hartbrennstoffes zum Aufwärmen der Sterilkonserven und zum Kochen der Suppen, der Gerichte oder des Getränkes im Kochgeschirr. Man kann das Essen im Kochgeschirr auch über einem Holzfeuer kochen.
Bei Verwendung von Wasser aus örtlichen Mitteln für die Zubereitung von Getränken müssen Wasserentkeimungstabletten verwendet werden (1 Tablette für 1 l Wasser).

Merke:
Lebensmittel und Wasser aus örtlichen Quellen nur unter ganz speziellen Bedingungen und mit der entsprechenden Sorgfalt, in der Regel nur auf Befehl verwenden. Wasserentkeimungstabletten haben nur bakterizide, aber keine entgiftende Wirkung.

Für den Armeeangehörigen ist es besonders wichtig, seine Ausrüstung (Feldflasche, Kochgeschirr und Eßbesteck) zur individuellen Verpflegungsversorgung sauberzuhalten.

3. Besoldung [1072]

3.1. Besoldung der Soldaten im Grundwehrdienst

Soldaten im Grundwehrdienst erhalten monatlich Wehrsold entsprechend dem erreichten Dienstgrad. Er beträgt für den Dienstgrad Soldat 150,– M und für den Dienstgrad Gefreiter 180,– M.
Zusätzlich zum Wehrsold werden in Dienststellungen mit besonderen physischen und psychischen Belastungen (z. B. Besatzungen von Panzern) Erschwerniszuschläge gezahlt.
Soldaten im Grundwehrdienst, die in eine Dienststellung für Unteroffiziere ernannt wurden oder eine derartige Dienststellung vertretungsweise (außer Urlaubsvertretung) ausüben, kann ein monatlicher Leistungszuschlag bis zur Höhe von 50 % des Wehrsoldes gezahlt werden. Über die Zahlung und die Höhe dieses Zuschlags entscheidet der Kommandeur des Truppenteils entsprechend den Leistungen des Soldaten im Grundwehrdienst. Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung werden der Wehrsold und die Zuschläge in voller Höhe bis zum Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes weitergezahlt. Besteht über den Entlassungstag hinaus Arbeitsunfähigkeit, wird vom Betrieb des Wehrpflichtigen bzw. von der Sozialversicherung Krankengeld gezahlt. Für die Berechnung des Krankengeldes wird der im Jahr vor der Einberufung erzielte Bruttodurchschnittsverdienst, mindestens jedoch ein Bruttodurchschnittsverdienst von 600,– M monatlich, zugrunde gelegt. Aus dem Grundwehrdienst Entlassene, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten Krankengeld ebenfalls auf der Grundlage eines monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes von 600,– M.
Durch Ausübung des Dienstes während des Grundwehrdienstes erlittene Körper- und Gesundheitsschäden gelten nach dem Arbeitsgesetzbuch der DDR als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit.
Soldaten im Grundwehrdienst wird bei der Entlassung aus dem Grundwehrdienst ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe von 50 % des monatlichen Wehrsoldes gezahlt.

3.2. Leistungen für Familienangehörige der Soldaten im Grundwehrdienst

Die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder der Soldaten im Grundwehrdienst erhalten von den für ihren Wohnsitz zuständigen örtlichen staatlichen Organen auf Antrag Unterhaltsbeträge und Beihilfen.
Die Ehefrau des Soldaten im Grundwehrdienst erhält einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 250,– M, wenn
- ihrem Haushalt mindestens ein Kind unter 16 Jahren angehört;
- sie sich im Schwangerschafts- oder Wochenurlaub befindet;
- sie eine Schule besucht bzw. an einer Hoch- oder Fachschule studiert (Direktstudium) und deshalb keine Berufstätigkeit ausüben kann;
- sie sich in der Berufsausbildung befindet und Lehrlingsentgelt erhält;

- sie invalide ist oder einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen muß.

Hat die Ehefrau ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 350,– M, wird der Unterhaltsbetrag um 50 % des 350,– M übersteigenden Betrages gekürzt.
Kann die Ehefrau keine berufliche Tätigkeit ausüben (z. B. wegen fehlender Kinderkrippenplätze) und hat sie neben dem Unterhaltsbetrag kein eigenes Einkommen, erhält sie einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 300,– M.
Treffen die bisher genannten Voraussetzungen für die Ehefrau nicht zu, wird ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 100,– M abzüglich des wie bei einem Unterhaltsbetrag von 250,– M anzurechnenden Nettoeinkommens gezahlt.
Für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Soldaten im Grundwehrdienst wird unabhängig vom Einkommen der Mutter ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 60,– M gezahlt.
Darüber hinaus werden beim Vorliegen besonderer Bedingungen Beihilfen (z. B. Mietbeihilfen) gewährt.
Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zu beantragen. Dabei ist der Einberufungsbefehl oder eine Bescheinigung der Dienststelle der NVA über die Ableistung des Grundwehrdienstes vorzulegen.

3.3. Besoldung der Wehrpflichtigen im Reservistenwehrdienst

Während der Reservistenausbildung und -qualifizierung (Wehrdienstgesetz §§ 34 und 35) erhalten die Wehrpflichtigen
- von der NVA Wehrsold entsprechend dem erreichten Dienstgrad und Erschwerniszuschläge wie Soldaten im Grundwehrdienst und
- von ihren Betrieben eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe des um 20 % gekürzten monatlichen Nettodurchschnittslohnes.

Der *monatliche Wehrsold* beträgt für die Dienstgrade:

Soldat	150,– M	Unteroffizier	210,– M
Gefreiter	180,– M	Unterfeldwebel	220,– M
Stabsgefreiter	190,– M	Feldwebel	230,– M
		Oberfeldwebel	240,– M
		Stabsfeldwebel	250,– M

Während der Reservistenübung (Wehrdienstgesetz § 36) erhalten die Reservisten von der NVA keine Besoldung. Von den Betrieben wird für die Dauer der Einberufung zur Reservistenübung eine Ausgleichszahlung in Höhe des Nettodurchschnittslohnes (ungekürzt) gewährt.

3.4. Besoldung der Unteroffiziere

Unteroffiziere erhalten monatlich Dienstbezüge. Diese setzen sich zusammen aus den Vergütungen für den erreichten Dienstgrad, für die Dienststellung und für das Dienstalter.

Die monatliche *Vergütung für den Dienstgrad* beträgt für die Dienstgrade:

Unteroffizier	275,– M	Feldwebel	325,– M
Unterfeldwebel	300,– M	Oberfeldwebel	375,– M
		Stabsfeldwebel	400,– M

Die monatliche *Vergütung für die Dienststellung* beträgt
– für Unteroffiziere auf Zeit in Dienststellungen
  Unteroffizier Spezialist 375,– M
  Unteroffizier mit Führungsfunktion 425,– M
– für Berufsunteroffiziere in Dienststellungen
  Berufsunteroffizier Spezialist 450,– M
  Unteroffizier mit Führungsfunktion 500,– M

Unteroffiziere auf Zeit, die in Dienststellungen für Berufsunteroffiziere ernannt wurden oder eine derartige Dienststellung vertretungsweise (außer Urlaubsvertretung) ausüben, können eine Vergütung für die Dienststellung bis zu der im Stellenplan festgelegten Höhe (450,– M bzw. 500,– M) erhalten. Über die Höhe entscheidet der Kommandeur des Truppenteils entsprechend den Leistungen des Unteroffiziers.
Die Vergütung für das Dienstalter beträgt nach 5 Dienstjahren 5 % und nach 10 Dienstjahren 10 % der Vergütungen für die Dienstgrade und Dienststellungen.
Von den Dienstbezügen werden 10 % Beiträge nach der Versorgungsordnung und von der Vergütung für den Dienstgrad wird Lohnsteuer nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung des Arbeitseinkommens einbehalten (z. B. Unterfeldwebel, ledig – 18,– M).
Zusätzlich werden in Dienststellungen mit besonderen physischen und psychischen Belastungen (z. B. Besatzungen von Panzern) Erschwerniszuschläge gezahlt. Darüber hinaus erhalten verheiratete Unteroffiziere Wohnungsgeld in Höhe von monatlich 30,– M.
Für die Dauer der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung wird die Besoldung für die Dauer von 90 Kalendertagen im Kalenderjahr in voller Höhe weitergezahlt. Bei längerer Dienstunfähigkeit werden Krankenbezüge nach der Versorgungsordnung gezahlt.
Bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erhalten die Unteroffiziere einmalige Übergangsgebührnisse.
Die Übergangsgebührnisse werden nicht gezahlt, wenn unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Dienstverhältnis mit der Zivilverteidigung begründet wird.

Tabelle 1072.1 Übergangsgebührnisse abhängig von den Dienstjahren

Dienstjahre	Nettodienstbezüge	
unter 3	½ Monat, mindestens	200,– M
3	1 Monat, mindestens	400,– M
6	2 Monate, mindestens	800,– M
10	3 Monate, mindestens	3 000,– M, höchstens 3 500,– M

3.5. Einmalige finanzielle Zuwendungen

Bei erfolgreicher Ablegung der Klassifizierungs- und Wiederholungsprüfungen wird den Armeeangehörigen eine einmalige finanzielle Zuwendung für Klassifizierungen in folgender Höhe gezahlt:
- Leistungsklasse III 200,– M;
- Leistungsklasse II 300,– M;
- Leistungsklasse I 400,– M.

Die Armeeangehörigen erhalten außerdem folgende einmalige finanzielle Zuwendungen bei Verleihung des Bestenabzeichens bzw. des Wiederholungsanhängers:
- für den Titel »Bester« (Soldaten, Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler und Unteroffiziere ohne Unterstellte) 100,– M;
- für den Titel »Bester Gruppenführer« 200,– M;
- für den Titel »Bester Hauptfeldwebel« 300,– M.

4. Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst [1073]

Die Förderung der Bürger, die ehrenvoll ihren Klassenauftrag erfüllt haben, beim Übergang vom aktiven Wehrdienst in das zivile Berufsleben ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Die Rechte dieser Bürger werden in der Förderungsverordnung und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung (GBl. I Nr. 12/1982) – orientiert am sozialistischen Leistungsprinzip – geregelt.
Als Grundsatz dieser Rechtsvorschriften gilt, daß den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürgern bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme einer Tätigkeit kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht sowie in bezug auf moralische Anerkennung gegenüber anderen Werktätigen mit gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit entstehen darf. Darin sind die Rechtspflichten der Betriebe zum würdigen Empfang und zur Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung, zur materiellen Unterstützung u. a. festgelegt.

Bürger, die Ende Oktober aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und danach sofort ein Studium aufnehmen, sind durch die Bildungseinrichtungen so zu unterstützen, daß sie den bis zu Beginn ihres Studiums versäumten Unterrichtsstoff nachholen können.
Im allgemeinen ruht bei Bürgern, die Grundwehrdienst bzw. Dienst auf Zeit leisten, für die Dauer des aktiven Wehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis. Wenn jedoch noch kein Arbeitsrechtsverhältnis bestand bzw. dieses aufgelöst wurde, ist der zuständige Rat des Kreises, Amt für Arbeit, für den Nachweis eines geeigneten Arbeitsplatzes verantwortlich.

Ansprüche der Bürger, die Grundwehrdienst geleistet haben
Diese Bürger haben ausgehend von den während dieser Zeit gezeigten Leistungen Anspruch auf Förderung in ihrer Aus- und Weiterbildung. Ihre geleistete Dienstzeit ist auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion o. ä. im ersten Arbeitsrechtsverhältnis, das nach dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen wird, anzurechnen. Das gilt auch für das erste Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium, wenn das Studium im Kalenderjahr der Entlassung aufgenommen wurde.

Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben
Diese Bürger haben unter Berücksichtigung ihrer längeren Dienstzeit und der in dieser Zeit gezeigten Leistungen Anspruch auf eine besondere berufliche Förderung und Entwicklung. Sie erhalten während der Einarbeitung in Arbeitsaufgaben mit leistungsabhängigen Lohnformen bis zu 6 Monaten den Durchschnittslohn der Werktätigen des Betriebes, die eine vergleichbare Tätigkeit ausführen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen nicht erfüllen können.
Weiterhin ist diesen Bürgern die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit u.a. in den Arbeitsrechtsverhältnissen anzurechnen, die innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aufgenommen werden. Nehmen sie innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung ein Studium auf, so gilt diese Festlegung auch für die Arbeitsrechtsverhältnisse, die im Zeitraum von 2 Jahren nach dem Studium aufgenommen werden.
Beabsichtigen solche Bürger nach der Entlassung ein Studium aufzunehmen, sind sie unter Beachtung ihrer Voraussetzungen und des volkswirtschaftlichen Bedarfs bei der Erstbewerbung von den Bildungseinrichtungen bevorzugt zum Studium zuzulassen. Ihnen wird während des Studiums ein Stipendium von mindestens 300,– M monatlich gewährt. Haben Bürger 4 Jahre aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet, erhalten sie ein Stipendium von mindestens 400,– M monatlich.

Teil F
Grundlagen der Gefechtsausbildung

1. Einführung in die Gefechtsausbildung [1063]

1.1. Gefecht

Der bewaffnete Schutz unseres sozialistischen Vaterlandes ist eine historische Notwendigkeit. Die Existenz der dem Sozialismus feindlich gesinnten Kräfte erfordert die allseitige Vorbereitung aller Armeeangehörigen auf den bewaffneten Kampf, für den Sieg über den Gegner im Gefecht.
Das **Gefecht** ist die grundlegende Form taktischer Handlungen von Einheiten und Truppenteilen zur Vernichtung des Gegners. Die taktischen Handlungen sind nach Ziel, Zeit und Ort aufeinander abgestimmt. Um den Sieg über einen gut ausgerüsteten und ausgebildeten Gegner zu erringen, müssen am Gefecht beteiligte Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere einheitlich und abgestimmt handeln und die ihnen zur Verfügung stehenden Waffen und Kampftechnik koordiniert eingesetzt werden. Der Kampf der Gruppen, Bedienungen, Besatzungen und Trupps trägt durch ihr geschlossenes Handeln wesentlich zum Sieg bei. Deshalb handeln sie bewußt und initiativreich nach den Befehlen ihres Kommandeurs.
In die NVA wurde moderne Bewaffnung und Kampftechnik eingeführt, die sich durch hohe Feuerkraft, Treffsicherheit, Vernichtungswirkung und große Beweglichkeit auszeichnen und damit die Möglichkeiten der Führung, Aufklärung und des Kampfes sowie der Versorgung von Einheiten und Truppenteilen im Gefecht bedeutend erweiterten. Im Zusammenhang mit dem möglichen Einsatz gegnerischer Massenvernichtungswaffen im Gefecht müssen hohe Verluste an Menschen und Material, überraschende Wendungen und Situationen, eine hohe Dynamik der Handlungen und äußerst harte Bedingungen erwartet werden. Aktivierte, vergiftete und stark zerstörte Geländeabschnitte erschweren die Handlungen auf dem Gefechtsfeld. Schnell muß mit dem Feuer manövriert werden; die Umgruppierungen verlaufen mit hohem Tempo, und die Intensität und Härte des Gefechts am Tag unterscheidet sich kaum von der in der Nacht.
Trotz der sehr hohen Anspannung aller Kräfte muß jeder Soldat bereit und in der Lage sein, unter Führung seines Unteroffiziers den Gegner erfolgreich zu bekämpfen und die befohlene Aufgabe zu erfüllen.
Der Unteroffizier kämpft mit seinen Soldaten in den Gefechtsarten Angriff und Verteidigung.

Der *Angriff* ist die grundlegende Art des Gefechts. Die Unteroffiziere handeln mit ihren Soldaten im Bestand stark konzentrierter und massierter Kräfte gegen einen sich verteidigenden oder zurückziehenden Gegner mit dem Ziel, diesen zu zerschlagen, zu vernichten oder gefangenzunehmen, seine Technik und Bewaffnung zu erbeuten sowie sein Territorium einzunehmen.
Die *Verteidigung* ist eine Art des Gefechts zur Abwehr eines angreifenden Gegners durch Feuer aus weitgehend ausgebauten Stellungen und Stützpunkten sowie durch Gegenangriffe mit dem Ziel, dem Gegner hohe Verluste an Menschen und Material zuzufügen, den Angriff des Gegners zum Stehen zu bringen und günstige Bedingungen für den eigenen Angriff zu schaffen. Die Unteroffiziere sind mit ihren Unterstellten am Gefecht im Bestand ihrer Einheit unmittelbar beteiligt. Sie führen ihre Gruppe, Bedienung, Besatzung oder ihren Trupp bei der Vernichtung oder Gefangennahme des Gegners und bei der Zerstörung oder Erbeutung gegenerischer Bewaffnung und Kampftechnik. Jede dieser kleinsten Einheiten muß in der Lage sein, mit Handfeuerwaffen anzugreifen, zugewiesene Objekte und Geländeabschnitte damit zu verteidigen, den Luft- und Erdgegner zu beobachten und die Beobachtungsergebnisse richtig zu melden. Jeder muß sich im Kampf mit Handfeuerwaffen auf jeden verlassen können. Das vom Unteroffizier geführte Kollektiv muß hierbei wie »ein Mann« handeln. Initiative und umsichtiges Verhalten bei der Erfüllung der befohlenen Kampfaufgabe sind von jedem gefordert; die Erfüllung der Kampfaufgabe ist das oberste Gebot. Das hierzu erforderliche allgemeinmilitärische Grundwissen wird in der Gefechtsausbildung gelehrt.

1.2. Gefechtsausbildung

Die **Gefechtsausbildung** ist die zielgerichtete, planmäßige, organisierte und methodisch gestaltete Vorbereitung der Einheiten auf die Erfüllung von Aufgaben im Gefecht, die zum Sieg über den Klassengegner führen. Dabei trägt vor allem der Unteroffizier eine große Verantwortung. Er bereitet seine Unterstellten auf diese Aufgaben vor, erzieht sie zu sozialistischen Soldatenpersönlichkeiten mit hohen politisch-moralischen und kämpferischen Eigenschaften, kommunistischen Überzeugungen und Verhaltensweisen, psychischer Standhaftigkeit und militärischem Können. In der Gefechtsausbildung wird die Bereitschaft der Soldaten zur Verteidigung ihres sozialistischen Vaterlandes gefestigt und die politische Bewußtheit weiter ausgeprägt. Mit der militärischen Tätigkeit zur Aneignung und Beherrschung der Bewaffnung und Kampftechnik trainieren sie gleichzeitig ihre Ausdauer und Härte, entwickeln sie ihren Mut, ihren Willen und ihre Kühnheit. Dabei wächst ihre Entschlossenheit zum Sieg über jeden Aggressor. Die Gefechtsausbildung erstreckt sich auf mehrere Ausbildungszweige, die sich bei den Teilstreitkräften, Waffengattungen, Spezialtruppen und Diensten zum Teil voneinander unterscheiden.
Zur Gefechtsausbildung gehören z. B. die Taktikausbildung, die Spezialausbildung und die allgemeinmilitärische Ausbildung mit Schießausbildung (Schützenwaffen), Schutzausbildung, Exerzierausbildung, Physische Ausbildung als Teil der MKE, Pionierausbildung, Dienstvorschriften (s. Teil C), Militärtopographie und Sanitätsausbildung.

2. Taktikausbildung

Die Taktikausbildung ist der entscheidende Zweig der Gefechtsausbildung, in dem alle Handlungen, die in anderen Ausbildungszweigen erlernt wurden, im Komplex und unter gefechtsnahen Bedingungen vervollkommnet werden. Das Ziel der Taktikausbildung besteht darin, Soldaten und Einheiten zu Handlungen unter beliebigen Lagebedingungen in allen Gefechtsarten und Maßnahmen der Gefechtssicherstellung bei Tag und Nacht, selbständig und im Rahmen der nächsthöheren Einheit im engen Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen zu befähigen. Die Ausbildung im Rahmen der Einheit zur Erreichung eines hohen Grades an Geschlossenheit steht dabei im Vordergrund.

2.1. Allgemeine Pflichten der Armeeangehörigen im Gefecht [1028]

Für die Handlungen im Gefecht sind entscheidend:
- die Gefechtsaufgabe;
- die Befehle und Kommandos;
- das Beispiel des Vorgesetzten.

Der Armeeangehörige ist im Gefecht verpflichtet,
die Gefechtsaufgabe zu erfüllen;
Dazu muß er:
- die Aufgabe vollständig verstanden haben;
- das Gelände für den Kampf geschickt nutzen;
- seine Waffe und die Kampftechnik zweckmäßig einsetzen;
- in schwierigen Gefechtssituationen entschlossen und unerschrocken handeln;
- andere Soldaten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen, ohne die eigene Aufgabe zu vernachlässigen;
- ständig (Blick-) Verbindung zum Vorgesetzten halten, ihn bei unmittelbar drohender Gefahr schützen und bei dessen Ausfall die Führung der Einheit übernehmen.

seine Waffe und die Ausrüstung ständig einsatzbereit zu halten;
Dazu muß er:
- die persönliche Waffe, die Munition, die Kampfmittel und die Ausrüstung genau kennen und richtig handhaben;
- sie sorgfältig behandeln, richtig warten und aufbewahren.

die Kampfkraft zu erhalten.
Dazu muß er:
- sich durch Tarnung, Geländeausnutzung und Deckung der Beobachtung und dem Feuer des Gegners entziehen;
- bei leichter Verletzung Selbsthilfe leisten und weiterkämpfen;
- Schwergeschädigte bergen und ihnen Hilfe erweisen, ohne jedoch die Erfüllung der eigenen Gefechtsaufgabe zu gefährden;
- unter feldmäßigen Bedingungen leben, insbesondere die Regeln der persönlichen und kollektiven Hygiene verwirklichen.

Beachte:
Wird ein Armeeangehöriger im Gefecht von seiner Einheit getrennt,
- Kampf zur Erfüllung der Gefechtsaufgabe selbständig, entschlossen und initiativreich fortsetzen;
- Verbindung zum Vorgesetzten oder Nachbarn herstellen!

2.2. Bewegungen auf dem Gefechtsfeld und Tarnen [1031]

Bewegungen auf dem Gefechtsfeld werden ausgeführt, um:
- günstige Stellungen für den Feuerkampf einzunehmen;
- die Wirkung des eigenen Feuers auszunutzen;
- der Waffenwirkung des Gegners auszuweichen.

Außerdem gewährleisten sie das Gefecht unterstützende Handlungen, wie Überbringen von Meldungen, Transport von Munition und materiellen Mitteln, Abtransport von Verwundeten.
Bewegungen auf dem Gefechtsfeld werden auf Befehl, auf Kommando, auf Zeichen oder Signal, selbständig, einzeln oder in Gruppen ausgeführt.

2.2.1. Hinlegen, Aufstehen, zum Gefecht und Stellung

Die hier erläuterten Bewegungen und Tätigkeiten werden zuerst auf Kommando und auf der Stelle, danach in der Bewegung, im weiteren auf Zeichen und Signale und schließlich als Reaktion auf Gefechtseinlagen geübt. Die richtige und schnelle Ausführung der Tätigkeiten, verbunden mit der exakten Handhabung der Waffe, ist eine entscheidende Grundlage für alle taktischen Handlungen des Soldaten und des militärischen Kollektivs auf dem Gefechtsfeld.

Hinlegen
Soll die Bewegung unterbrochen oder beendet werden, legt sich der Soldat hin. Das Kommando dazu lautet *»Soldat ...! Hinlegen!«*. Danach gleitet er in eine Deckung.

Aufstehen
Zur Fortsetzung der Bewegung steht der Soldat auf das Kommando *»Soldat ...! Auf!«* schnell auf.

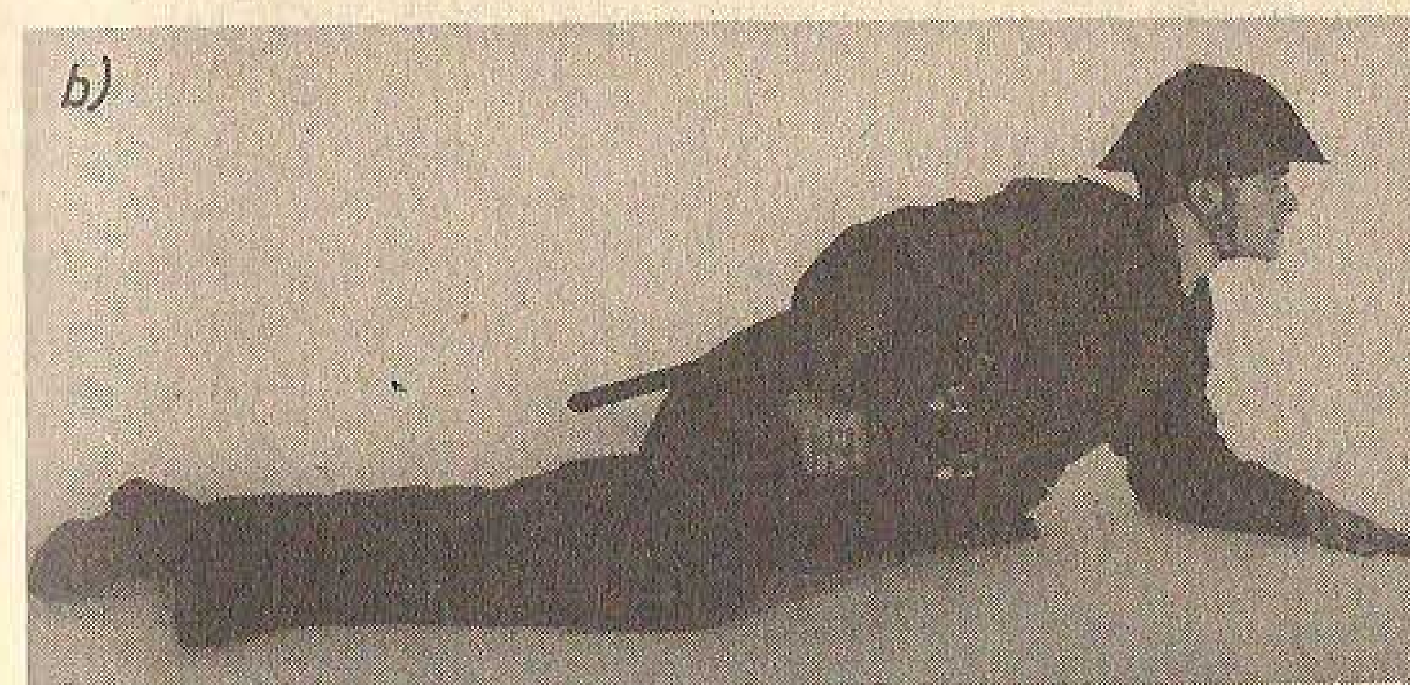
Zum Gefecht
Auf das Kommando *»Soldat ...! Zum Gefecht!«* legt sich der Soldat unter Ausnutzung des Geländes hin, bringt die Waffe nach vorn, bereitet sich zum Schießen vor und beobachtet das Gelände. Die Waffe wird geladen und gesichert, die Laufmündung ist dabei zum Gegner gerichtet.

Stellung
Das Kommando *»Soldat ...! Stellung!«* wird gegeben, wenn der Soldat die gleichen Handlungen wie bei dem Kommando *»Zum Gefecht!«* ausführen soll, die Waffe aber bereits geladen ist.

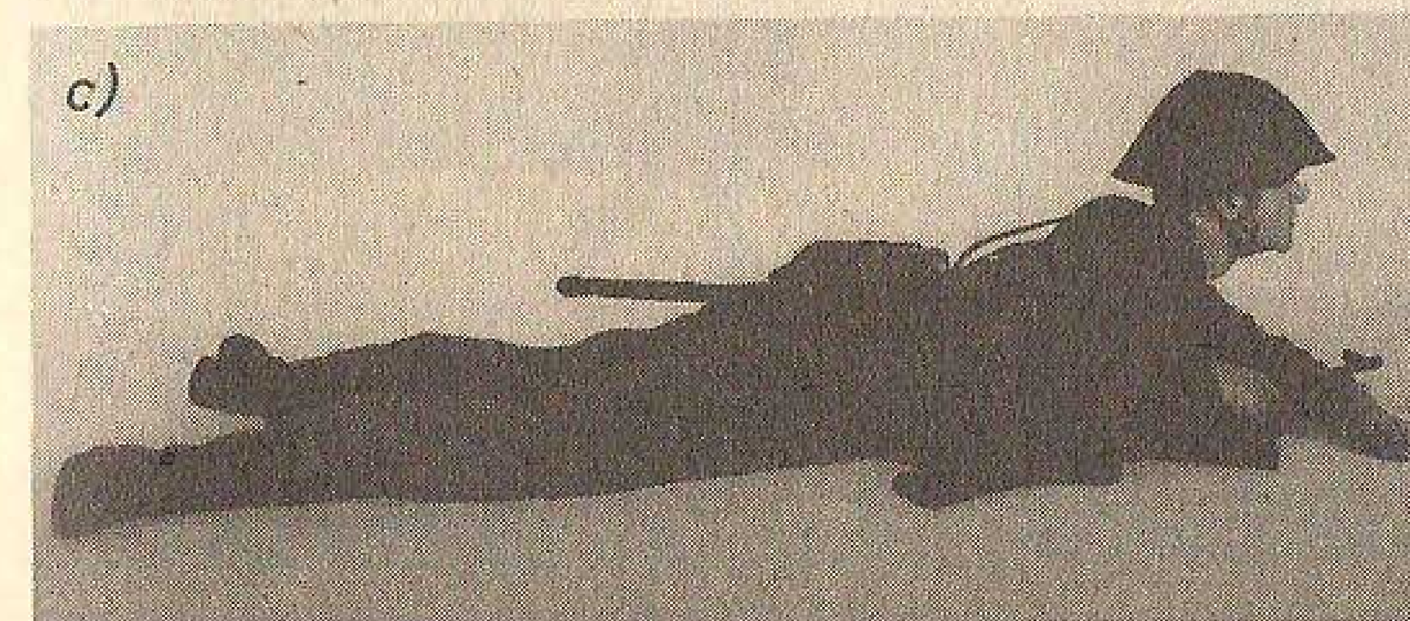
Phasen des Hinlegens
[Bild 1031.6]



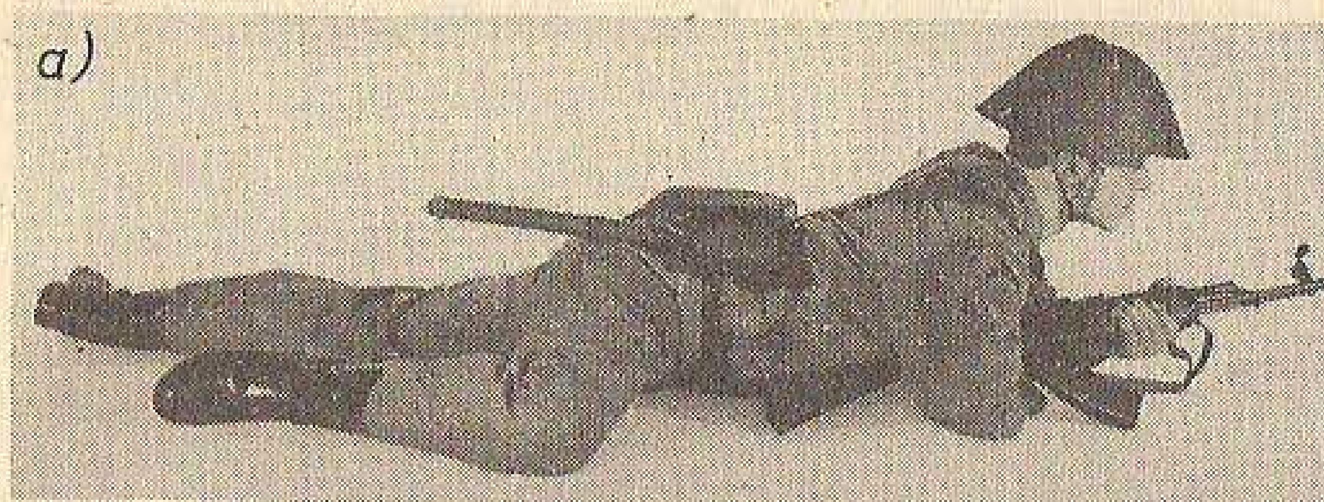
a) Tempo 1;



b) Tempo 2;



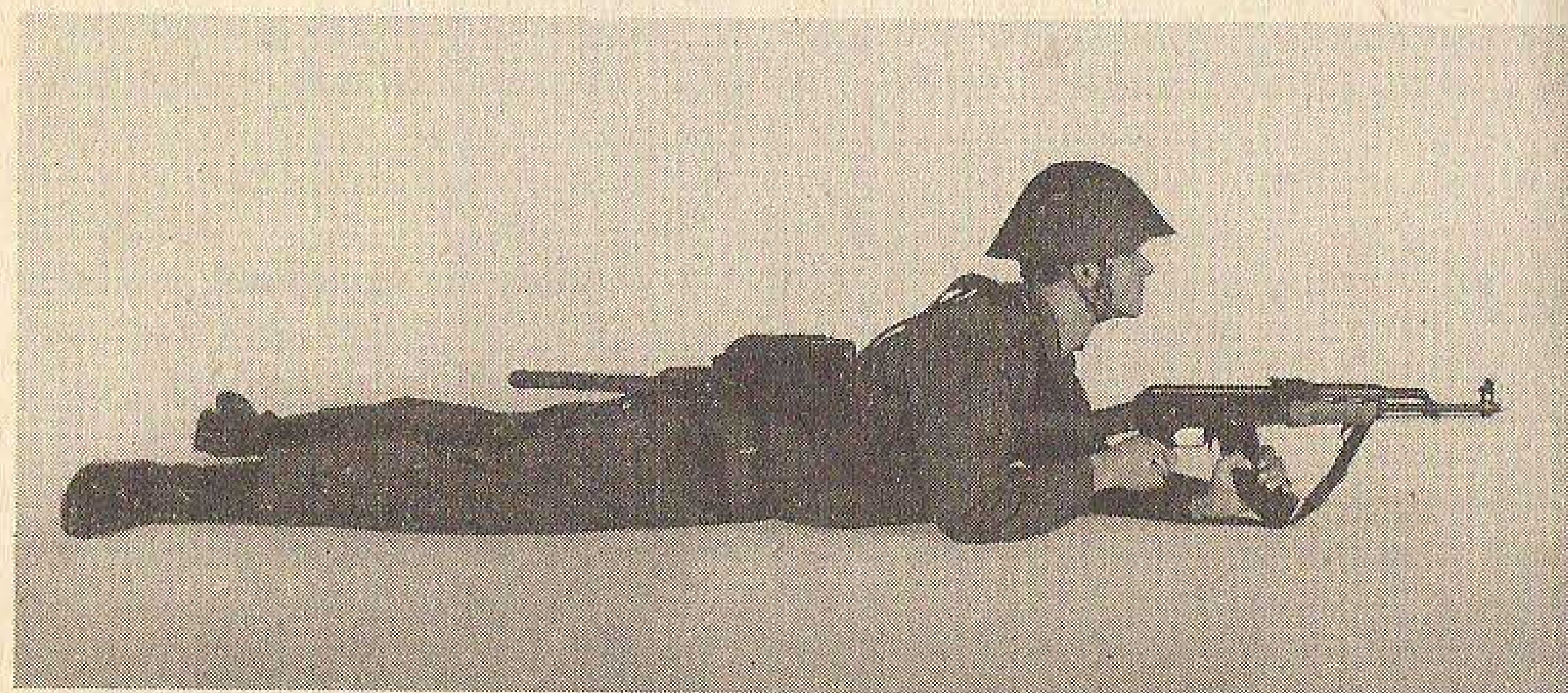
c) Tempo 3







Phasen des Aufstehens [Bild 1031.9]
a) Tempo 1; b) Tempo 2; c) Tempo 3



»Zum Gefecht!« bzw. »Stellung!« [Bild 1031.8]

2.2.2. Bewegungsarten

Im Gelände werden verschiedene Bewegungsarten angewendet.
Sie sind in Abhängigkeit von der Gefechtslage unterschiedlich schnell und in unterschiedlicher Körperhaltung auszuführen.
Deshalb muß der Soldat stets überlegen,

- **Warum?** (Welche Gefechtsaufgabe habe ich zu erfüllen?)
- **Wohin?** (Welchen günstigen und zweckmäßigen Weg wähle ich?)
- **Wann?** (Wann ist der günstigste Zeitpunkt?)
- **Wie?** (Welche Bewegungsart und welches Tempo wähle ich?)

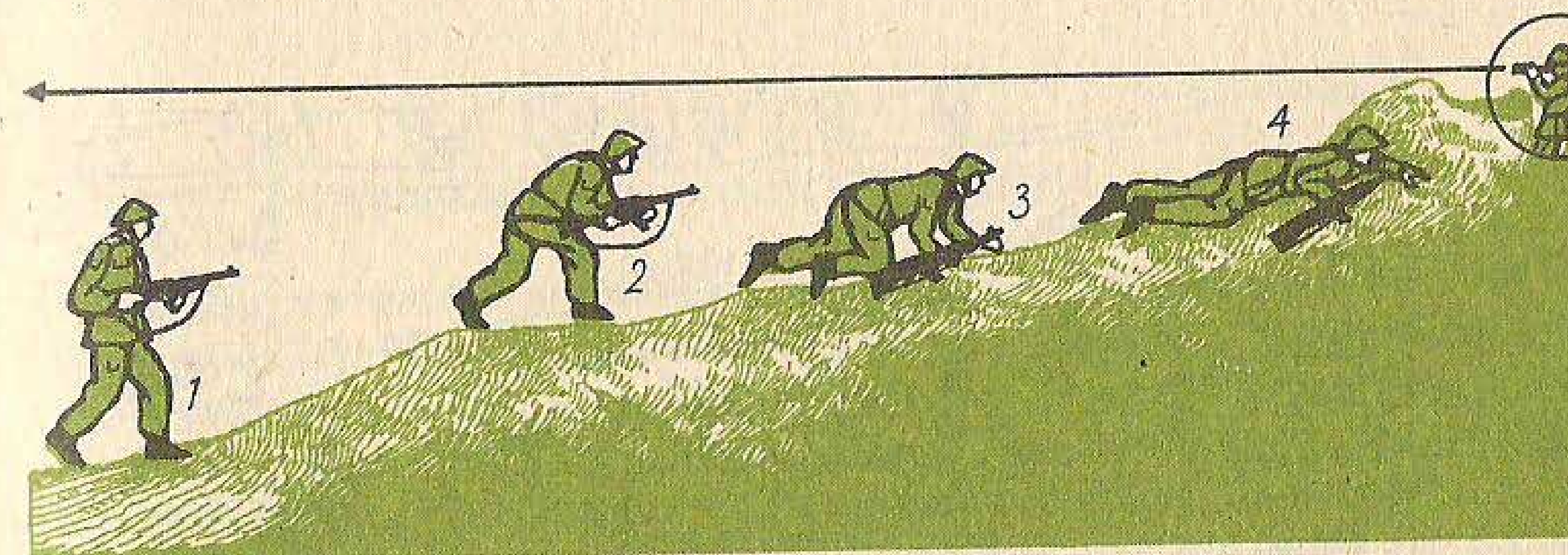
er die Bewegungen ausführen muß.

Das **aufrechte Gehen** wird mit schnellen Schritten oder im Laufschritt durchgeführt, wenn es die Waffenwirkung des Gegners und die Deckungen im Gelände erlauben. Dabei kann die Waffe im Hüftanschlag am Handschutz mit einer Hand erfaßt gehalten werden.
Kommando: *»Soldat ...! Bis zum Graben, aufrechtes Gehen – vorwärts!«*

Das **gebückte Gehen** wird beliebig schnell ausgeführt, wenn die vorhandenen Deckungen für das aufrechte Gehen keinen ausreichenden Schutz gegen Waffenwirkung und Sicht des Gegners bieten. Die Waffe wird wie beim aufrechten Gehen getragen.
Kommando: *»Soldat ...! Bis zum Graben, gebücktes Gehen – vorwärts!«*

Beim **Kriechen** stützt sich der Soldat auf die Knie und Hände und bewegt sich auf die schnellste Art vorwärts. Dabei wird das Gefechtsfeld ständig beobachtet. Die Waffe am Trageriemen dicht unter der oberen Riemenöse erfassen.
Kommando: *»Soldat ...! Bis zum einzeln stehenden Baum, kriechen – vorwärts!«*

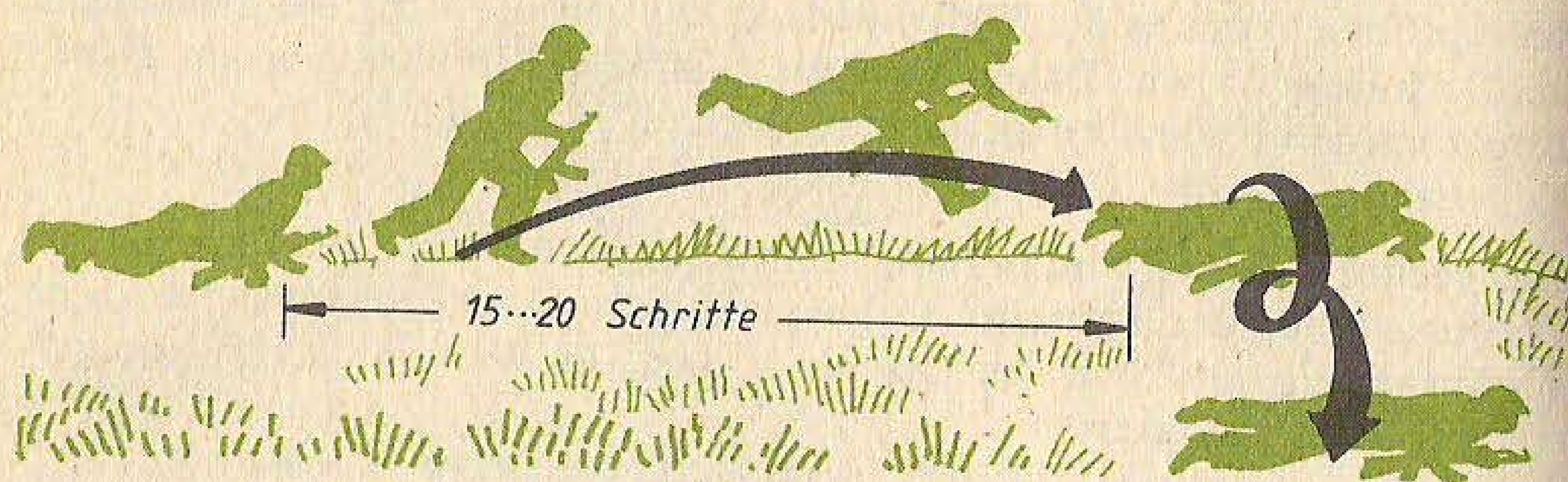
Beim **Gleiten** liegt der Soldat flach am Boden. Das rechte bzw. linke Bein ist angezogen und die linke bzw. rechte Hand nach vorn ausgestreckt. Der Soldat stößt sich abwechselnd mit dem angezogenen Bein und mit Unterstützung der Hände nach vorn. Die Bewegung wird in dieser Art fortgesetzt, dabei muß der Körper weiterhin flach am Boden anliegen. Zum Transport von Gegenständen, wie Waffen oder Munition, kann der Soldat auch auf der lin-



Darstellung der Bewegungsarten bei der Annäherung an einen gegnerischen Beobachter [Bild 1031.17]
1 – aufrechtes Gehen; 2 – gebücktes Gehen; 3 – Kriechen; 4 – Gleiten

ken oder rechten Körperseite gleiten. Die Waffe am Trageriemen dicht unter der oberen Riemenöse erfassen.
Kommando: *»Soldat ...! Bis zum einzeln stehenden Baum, gleiten – vorwärts!«*

In Sprüngen bewegt sich der Soldat bei unmittelbarer Waffeneinwirkung durch den Gegner im offenen oder deckungsarmen Gelände. Im Wirkungsbereich gegnerischer Schützenwaffen müssen die Sprünge so kurz sein, daß der Gegner nicht gezielt schießen kann. Da für einen gezielten Schuß oder Feuerstoß 5 bis 6 s benötigt werden, darf der Sprung nicht länger als 4 bis 5 s dauern. Diese Zeit benötigt der gut ausgebildete Soldat für 15 bis 20 Schritte in höchster Geschwindigkeit.
Kommando: *»Soldat ...! Bis zum Graben, Sprung – vorwärts!«*

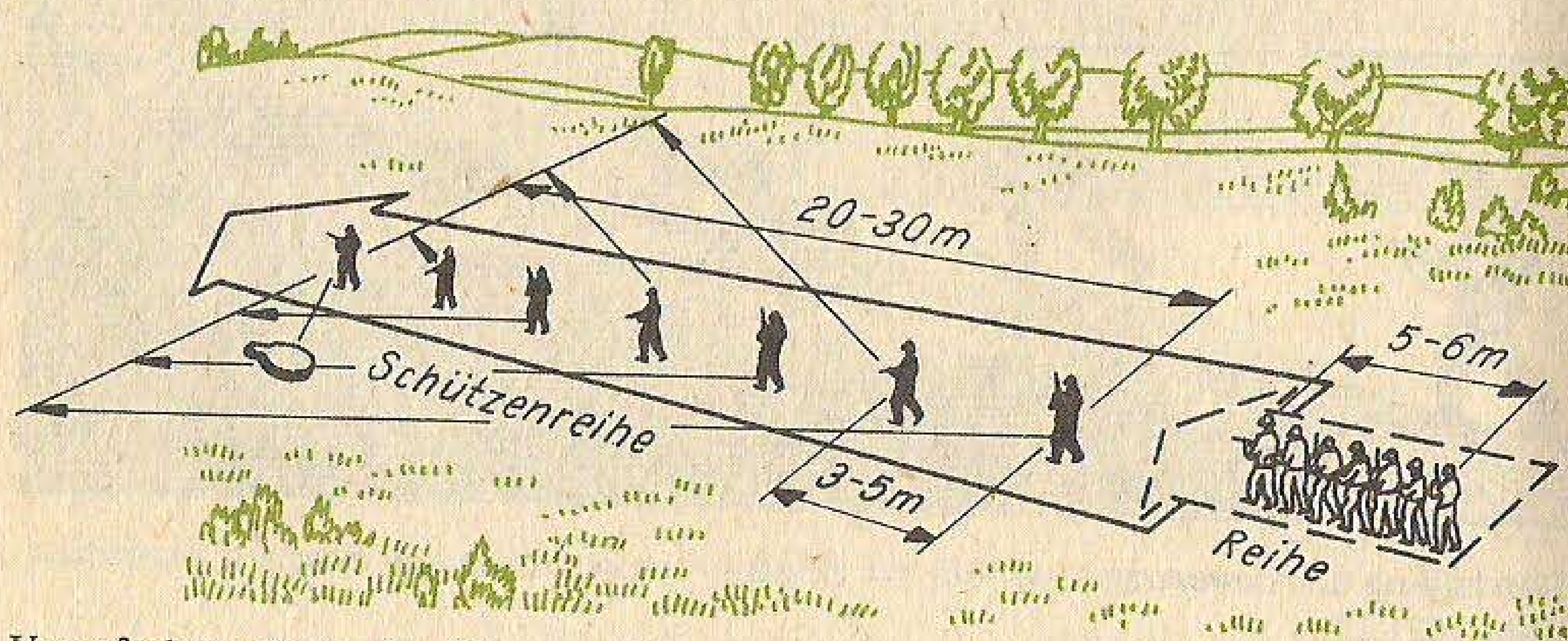


Bewegungsart Sprung [Bild 1031.5]

Merke:
Blick immer zum Gegner.
Je näher der Gegner, um so kürzer die Sprünge.

2.2.3. Vorgefechts- und Gefechtsordnung der Gruppe

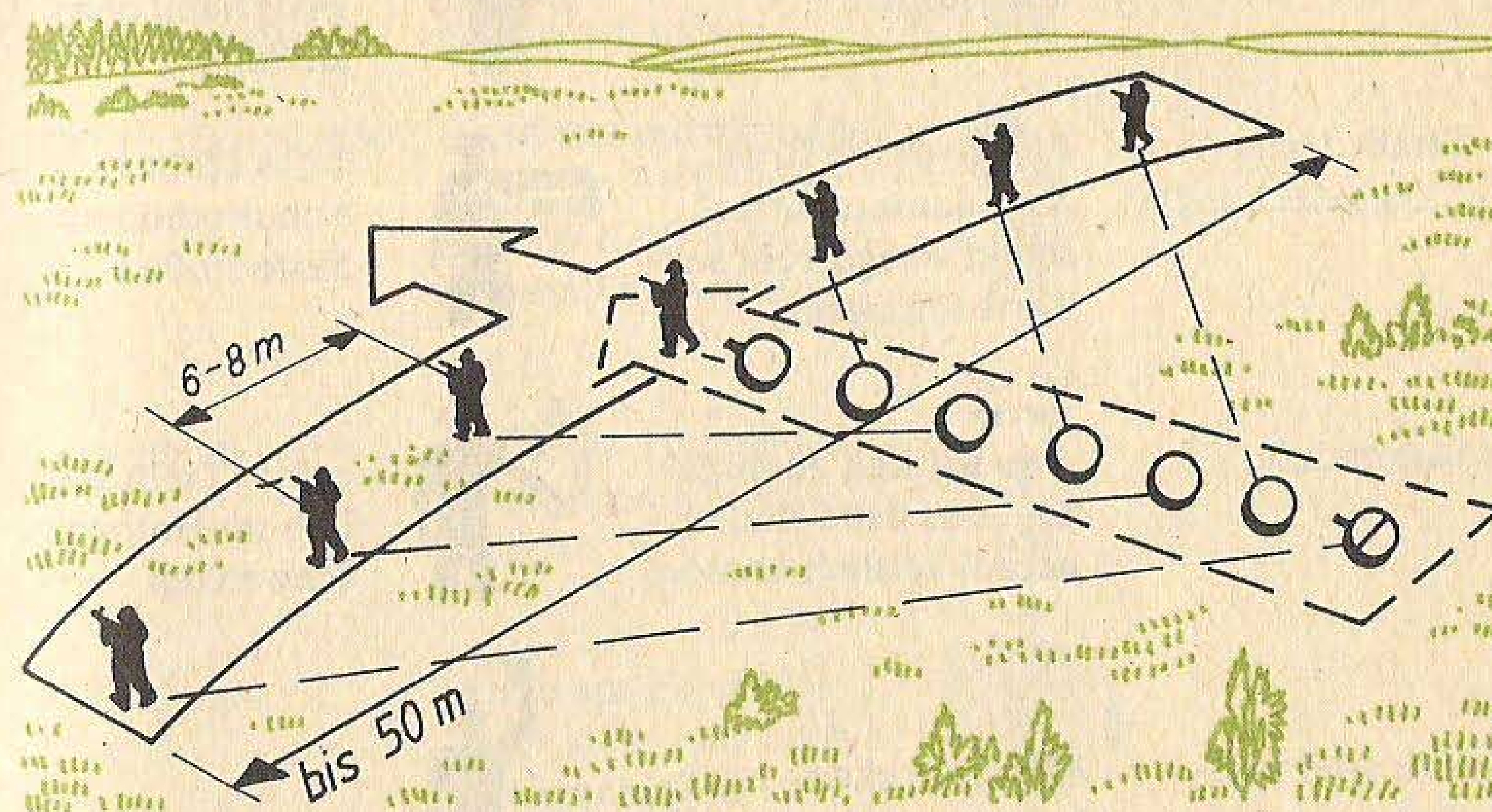
Vorgefechtsordnung der Gruppe
Die Vorgefechtsordnung ist eine Vorstufe der Gefechtsordnung. Sie wird für die Bewegung und in begrenztem Umfang auch zu Kampfhandlungen eingenommen.



Vorgefechtsordnung der Gruppe – Schützenreihe [Bild 1031.14]

Die Vorgefechtsordnung der Gruppe ist die Schützenreihe. Die Gruppe formiert sich zur Schützenreihe auf das Kommando: *»Gruppe! Schützenreihe – vorwärts!«*
In der Schützenreihe beobachten die Soldaten in Richtung der möglichen Entfaltung. Auf das Kommando (Zeichen) *»Gruppe! Stellung!«* legen sich die Soldaten unter Ausnutzung des Geländes in der befohlenen Beobachtungsrichtung hin und beobachten das Gelände.

Gefechtsordnung der Gruppe
Die Gefechtsordnung ist die Aufstellung der Soldaten und Einheiten für das Gefecht. Die Gefechtsordnung bei Handlungen von den Gefechtsfahrzeugen abgesessen ist die Schützenkette. Der Gruppenführer befiehlt den Platz der einzelnen Schützen in der Gefechtsordnung abhängig von der zu erfüllenden Gefechtsaufgabe. Die Schützen können in der Schützenkette nach vorn und hinten gestaffelt werden.



Gefechtsordnung der Gruppe – Schützenkette [Bild 1031.16]

2.2.4. Führungszeichen auf dem Gefechtsfeld

Diese Zeichen werden angewendet, wenn im Gefecht Kommandos oder Befehle mündlich nicht gegeben werden können. Wichtigste Voraussetzung für die Anwendung dieser Zeichen ist, daß die Beobachtung in der Einheit organisiert ist. Durch Pfiff oder Hilfsmittel kann der Zeichengeber auf sich aufmerksam machen. Die in der Tabelle enthaltenen Führungszeichen auf dem Gefechtsfeld kann der Vorgesetzte entsprechend der konkreten Gefechtssituation erweitern, muß dabei jedoch die Festlegungen in »Allgemeine Führungszeichen« in der Nationalen Volksarmee beachten.

Tabelle 1031.1 Führungszeichen auf dem Gefechtsfeld

Zeichen	Arm	Taschenlampe
»Achtung!« »Fertig!« oder »Verstanden!«	Rechten Arm hochhalten (bis zur Antwort)	wie Arm mit gelbem Licht
»Rechts (links) 'ran!«	Arm mehrmals in Schulterhöhe nach einer Seite seitwärts stoßen	wie Arm mit blauem Licht
»Gefechtsfahrzeug vor!«	beide Arme hochhalten, gleichzeitig scharf anwinkeln und wieder hochstoßen	grünes Licht senkrecht von der Schulter mehrmals nach oben stoßen
»Straße frei!« »Fliegerdeckung!«	Faust vor die Brust, Arm dann mehrfach scharf waagerecht seitwärts schlagen	rotes Licht in Schulterhöhe zur Seite stoßen
»Sammeln!«	Arm seitlich ausstrekken, aus der Schulter heraus seitlich kreisen	gelbes Licht seitlich im Halbkreis schwenken
»Hier sind wir!«	Kopfbedeckung hochhalten	
»Gelände feindfrei!« »Gelände gangbar!«	MPi (MG, Panzerbüchse) senkrecht über dem Kopf halten	
»Gelände nicht feindfrei!« »Gelände ungangbar!«	MPi (MG, Panzerbüchse) waagerecht über dem Kopf halten	
»Wir graben uns ein!« »Eingraben!«	Spaten hochhalten	
»Munition vor!«	Magazin hochhalten	
»Schutzmaske aufsetzen!«	Schutzmaske hochhalten	
»Gefechtsbereitschaft herstellen!«	beide Arme seitwärts nach oben halten	
»Feuer einstellen!«	Hand mit seitwärts gehaltenem Ellenbogen auf den Kopf legen, Handteller nach vorn	
»Melder zu mir!«	mit beiden erhobenen gespreizten Händen wirbeln	
»Deckung!«	Arme aus Schulterhöhe mehrmals nach unten schlagen	
»Dort ist der Gegner!«	mit der Waffe (MPi, lMG) in Richtung Gegner zeigen	

2.2.5. Tarnen des Soldaten

Jeder Soldat muß sich im Gefecht ohne besonderen Befehl rechtzeitig und gewissenhaft tarnen.

Tarnen heißt, sich im Verhalten der jeweiligen Umgebung anzupassen und so die Aufklärung durch den Gegner unmöglich zu machen oder zu erschweren.

Getarnt wird:
- gegen visuelle Beobachtung (Sichttarnung);
- durch Verhindern von Geräuschen (Geräuschtarnung);
- durch Vermeiden der Erkennbarkeit von Lichtquellen (Lichttarnung).

Zur Tarnung sind die verschiedenen Tarnmaterialien und Tarnmittel zu nutzen.

Tarnmaterialien werden in natürliche und künstliche unterteilt.
Natürliche Tarnmaterialien, in der Natur vorhanden, sind Gras, Laub, Stroh, Schilf, Erde u. a.
Künstliche Tarnmaterialien wie Stoff, Papier, Metall und Plasten, werden künstlich hergestellt.
Tarnmittel unterteilt man in strukturmäßige, zur Ausrüstung gehörende, und in behelfsmäßige, vom Soldaten anzufertigende Tarnmittel.
Zu den *strukturmäßigen Tarnmitteln* gehören der Felddienstanzug, die Zeltbahn, das Tarnnetz, das Schneehemd und der Schneeanzug.
Behelfsmäßige Tarnmittel sind Tarnfächer, Tarngirlanden, Attrappen, Blenden und Masken.
Außerdem werden für die Tarnung genutzt:
- das Relief (Hügel, Täler, Schluchten, Senken und Hohlwege);
- die Bebauung (Gebäude aller Art, Tunnel, Schächte, Stollen usw.);
- die Bewachsung des Geländes, aber auch
- Schatten, Dunkelheit und Witterung, bei der die Sicht begrenzt ist.

Sichttarnung

Mit der Sichttarnung wird der visuellen Erd- und Luftaufklärung des Gegners entgegengewirkt. Dazu ist es aber notwendig, sich nicht nur in Richtung des Gegners, sondern nach allen Seiten und nach oben zu tarnen.
Das gilt auch bei Dunkelheit oder begrenzter Sicht.

Merke:
Schatten und Dunkelheit schützen nicht vor der gegnerischen Funkmeß- und Infrarotaufklärung.

Die kombinierte Anwendung der verschiedenen Tarnmittel und -materialien gibt dem Soldaten die Möglichkeit, sich und seine Stellung, seine Waffe sowie andere Kampfmittel ausreichend gegen gegnerische Sicht zu tarnen. Voraussetzung ist, daß er seinen Blick und sein Verständnis für die ihn umgebende Natur ausprägt, vielseitig in der Wahl der Methoden ist und dadurch dem Gegner das Erkennen der getarnten Objekte erschwert oder unmöglich macht.
Dabei müssen die Umrisse des Körpers, der Stellung, der Bewaffnung und der Ausrüstung verwischt und in Form und Farbe der Umgebung angepaßt werden. Zur Tarnung eignen sich besonders Gras, Zweige, Laub, Gebüsch, Binsen, Schilf, Moos. Nadelholzzweige, trockenes Laub, Moos und Rinde verändern auch über längere Zeit nur geringfügig ihre Farbe und Form. Sie brauchen bei der Tarnung am Ort kaum gewechselt zu werden. Der Wechsel der Bewachsung des Geländes aber verlangt auch einen Wechsel des Tarnmaterials, denn unwirkliche Tarnung, z. B. Heuhaufen auf einem gepflügten Akker, tarnt nicht, sondern macht den Gegner aufmerksam.

Beachte:
Tarnmaterialien so anbringen, daß die charakteristischen Umrisse unterbrochen und verwischt werden. Die Tarnung muß echt wirken.

Die Stellung muß so getarnt werden, daß die frisch aufgeworfene Erde nicht zu erkennen ist und die scharfen Kanten aufgelöst werden. Abhängig vom Gelände wird das dadurch erreicht, daß
- die Erde mit Grasnarbe (von einer für den Gegner nicht einzusehenden Stelle) abgedeckt wird;
- Zweige, Grasbüschel oder landwirtschaftliche Kulturen eingepflanzt werden;
- überschüssige Erde in Zeltbahnen an einen vom Gegner nicht einzusehenden Ort getragen wird.

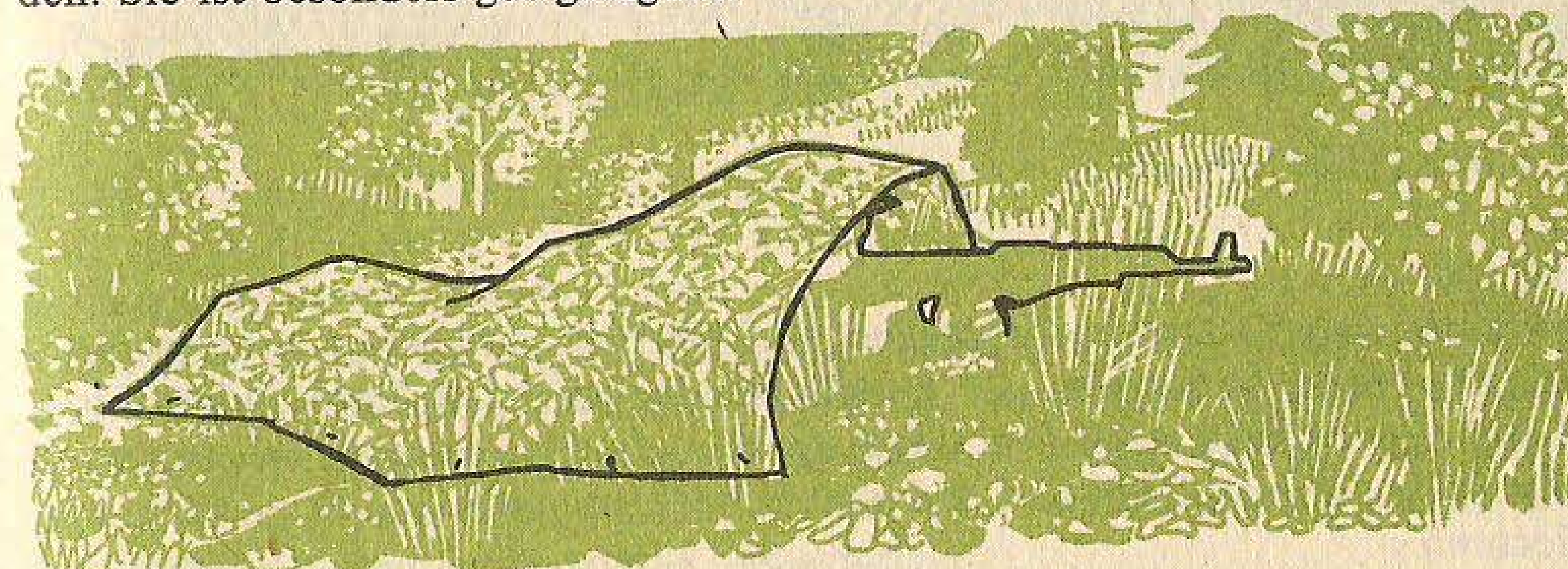
Beachte:
Tarnmaterialien so entnehmen, daß die natürlichen Geländelinien nicht unterbrochen werden (nicht aus dem Vorfeld und der unmittelbaren Umgebung).

Am **Felddienstanzug** werden an den Schlaufen, am Koppel und auch am Stahlhelmtarnnetz, entsprechend der jeweiligen Bewachsung des Geländes, Zweige, Gras, Laub und anderes befestigt.



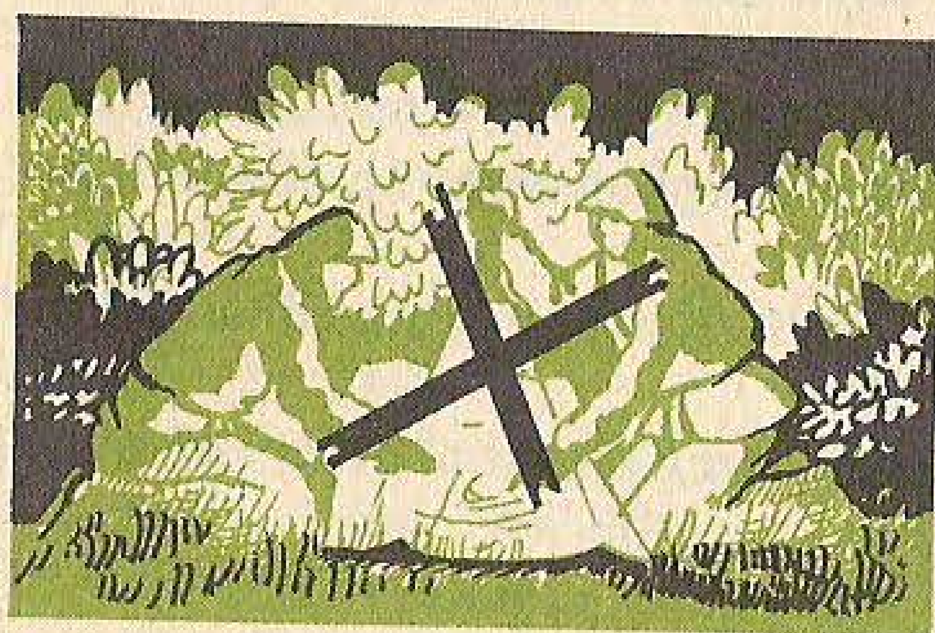
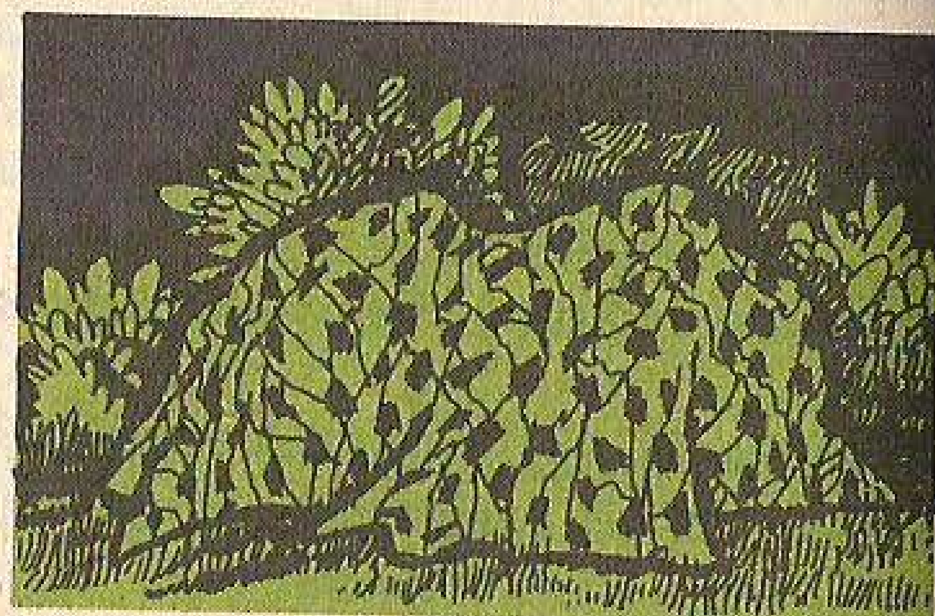
Befestigen der Tarnmaterialien an Felddienstanzug und Stahlhelm [Bild 1044.26]

Die **Zeltbahn** ist für die Tarnung vielseitig verwendbar. Sie kann zur Erhöhung des Tarneffekts ebenfalls mit anderen Tarnmaterialien versehen werden. Sie ist besonders gut geeignet:



Zeltbahn überdeckt den Schützen in seiner Deckung [Bild 1044.7]

- als Tarnumhang;
- zum Überdecken der Stellung;
- zum Überdecken von Waffen und technischen Kampfmitteln;
- zur Lichttarnung.

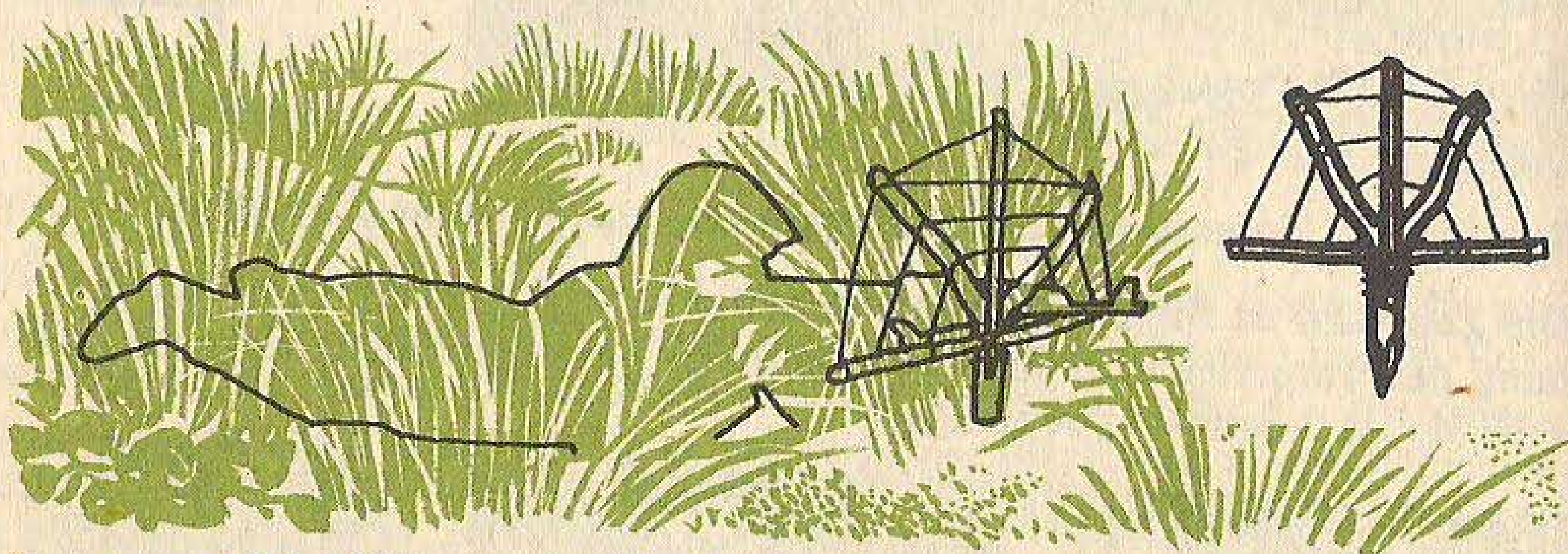



Zur Lichttarnung wird die Zeltbahn beim Kartenlesen benutzt [Bild 1044.8]

Merke:
Die Tarnung darf die Sicht, die Beweglichkeit und die Handhabung der Waffe nicht behindern.

Die behelfsmäßigen Tarnmittel werden abhängig von der Gefechtsaufgabe und vom Gelände selbst angefertigt.

Der Tarnfächer tarnt den liegenden oder knienden Soldaten von vorn. Er kann beim Kriechen oder Gleiten vor dem Körper bewegt und am Ort in die Erde gesteckt werden. Die Astgabel dient zusätzlich als Waffenauflage.



Tarnfächer [Bild 1044.10]

Anfertigung:
An einer etwa 50 cm langen Astgabel ein Querholz, etwa 20 cm breiter als die Schulterbreite, befestigen, die Querholzenden mit den Gabelenden durch Schnur oder Draht verbinden, das Astgabelende zum besseren Einstecken in den Erdboden anspitzen und das natürliche Tarnmaterial in den Fächer einflechten.
Anfertigungszeit: etwa 15 bis 20 min

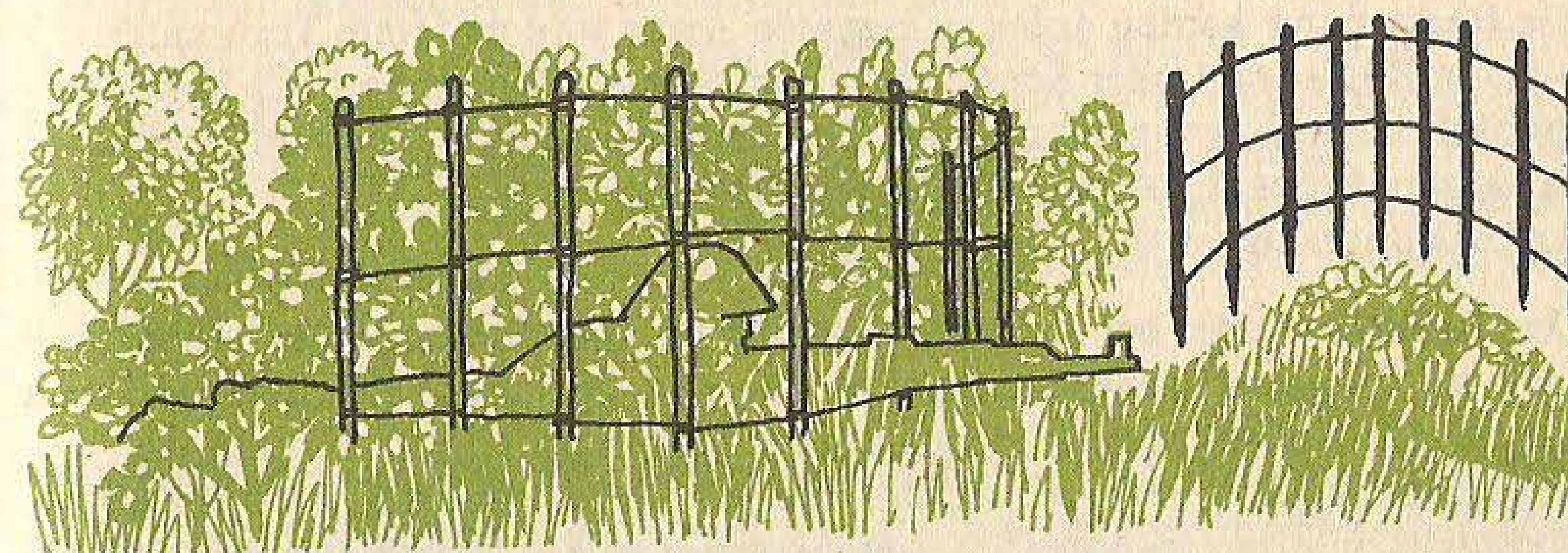
Die Tarngirlande löst die charakteristischen Konturen des Körpers, der Waffe und verschiedener Technik, wie Grabenspiegel, Scherenfernrohr usw. auf. Sie ist universell verwendbar. Zur Tarnung wird die Girlande um den zu tarnenden Gegenstand gewunden und mit ihren Enden festgebunden.



Tarngirlande [Bild 1044.11]

Anfertigung:
In eine 5 bis 6 m lange Schnur in Abständen von 15 bis 20 cm entsprechendes Tarnmaterial, wie Gras, Laub, Heidekraut, Zweige, durch einfache Knoten einbinden. An den Enden jeweils etwa 20 cm zum Festbinden frei lassen.
Anfertigungszeit: etwa 20 min

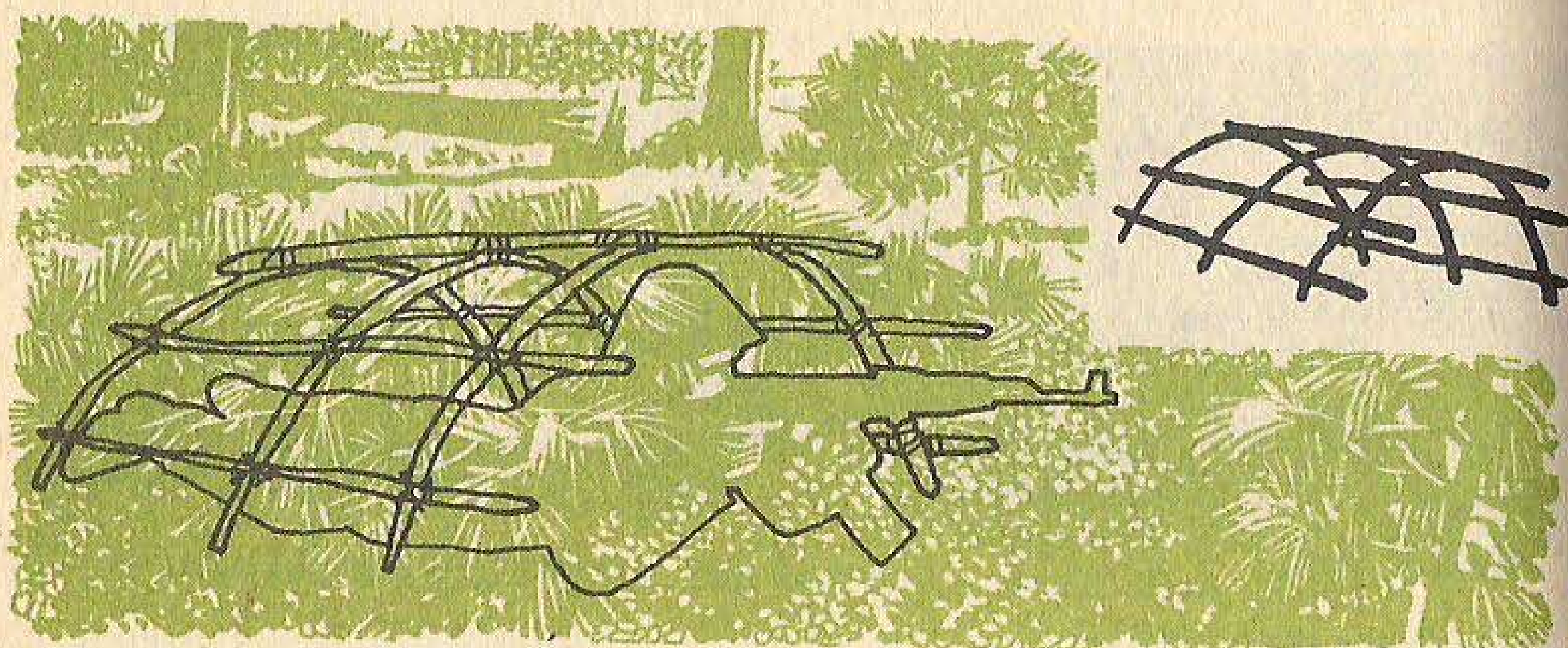
Die Tarnblende tarnt am Ort und verbessert die Tarnwirkung natürlicher Bewachsung, wie Hecken, niederes Gebüsch.



Tarnblende [Bild 1044.12]

Anfertigung:
Je nach Breite der Tarnblende eine entsprechende Anzahl etwa 80 cm langer, daumenstarker Stöcke schneiden und sie in Abständen von 20 bis 30 cm halbkreisförmig vor der Stellung 30 cm tief in die Erde stecken. Die Stöcke durch Ruten, Draht oder Bindfaden zwei- oder dreifach verbinden. In das entstandene Gitter Tarnmaterial einflechten.
Anfertigungszeit: etwa 10 min/m

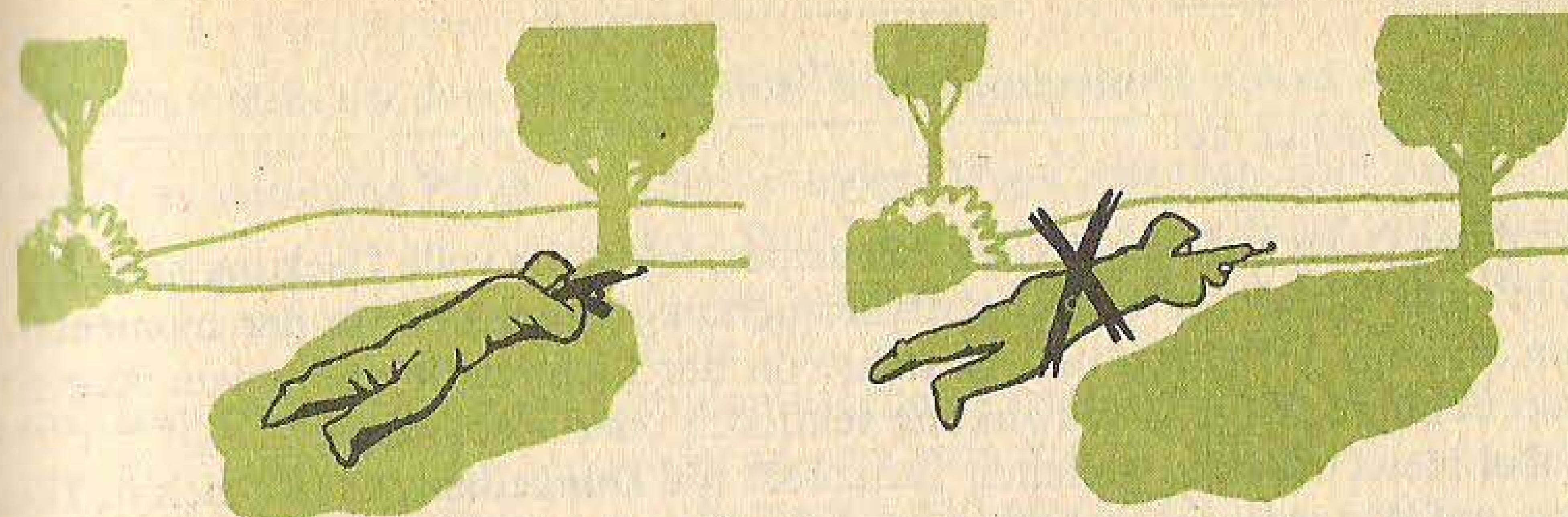
Der Kriechkorb tarnt den Körper vollkommen gegen Erd- und Luftbeobachtung und ermöglicht gedeckte Bewegungen in offenem Gelände. Zusätzlich kann er als Behelfsunterkunft dienen. Der Kriechkorb eignet sich besonders für Scharfschützen und Beobachter.



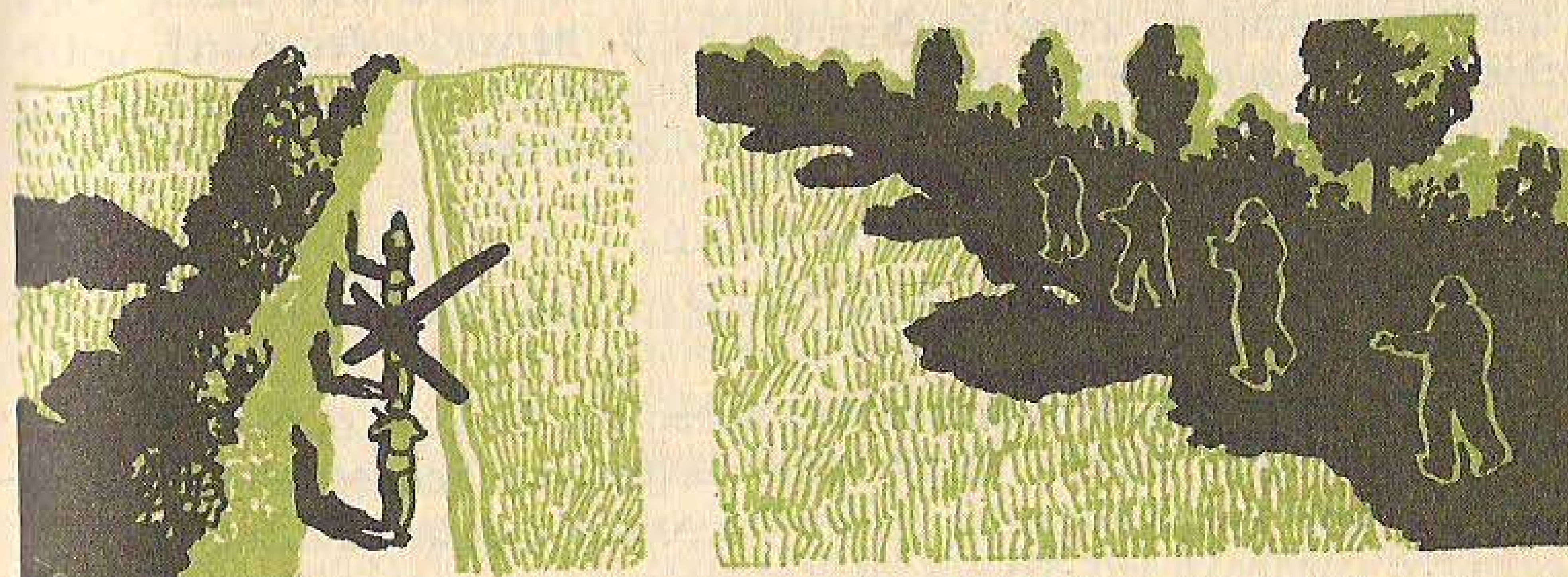
Kriechkorb [Bild 1044.13]

Anfertigung:
Drei etwa 1 m lange elastische Stöcke werden halbkreisförmig gebogen und mit mehreren geraden, etwa 1,70 m langen Ästen (Längsverstrebungen) verbunden. Das Gestell wird mit Tarnmaterial durchflochten. Das Tarnmaterial darf die Sicht, Beweglichkeit und Handhabung der Waffe nicht behindern. Der Schütze hebt den Korb mit den Schultern an und bewegt sich kriechend oder gleitend vorwärts.
Die Abmessungen des Kriechkorbes hängen von der Größe des Schützen ab (Höhe des Korbes durchschnittlich 35 bis 45 cm, Länge 160 bis 180 cm). Für die Herstellung werden außer geeigneten Ästen und anderem Tarnmaterial 2 bis 3 m Bindedraht oder Schnur benötigt. Soll der Kriechkorb als Behelfsunterkunft dienen, kann er mit der Zeltbahn überspannt oder mit mehreren Schichten Moos, Laub und ähnlichem bedeckt werden.
Anfertigungszeit: etwa 1,5 bis 2 h

Der Schatten kann bei richtiger Ausnutzung den Soldaten und seine Stellung vor der gegnerischen Beobachtung tarnen, da scharfe Konturen mit dem Schatten verschwimmen und nur schwer erkennbar sind. Auch ein nur teilweise im Schatten liegender Soldat oder eine Stellung sind getarnt, weil die Konturen unterbrochen werden und sie sich dem Beobachter verzerrt und unwirklich darstellen.
Bei der Ausnutzung des Schattens ist zu beachten, daß er wandert und dadurch die Umrisse verändert. Bedeutung für die Tarnung hat dieser Umstand jedoch nur, wenn der gleiche Schatten für längere Zeit ausgenutzt werden soll.
Bei grellem Sonnenschein sowie bei sehr hellem Mondschein werfen die Gegenstände Schlagschatten. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß ihre Konturen sehr scharf hervortreten und besonders bei der Beobachtung aus der Luft besser als der schattenwerfende Gegenstand zu erkennen sind.

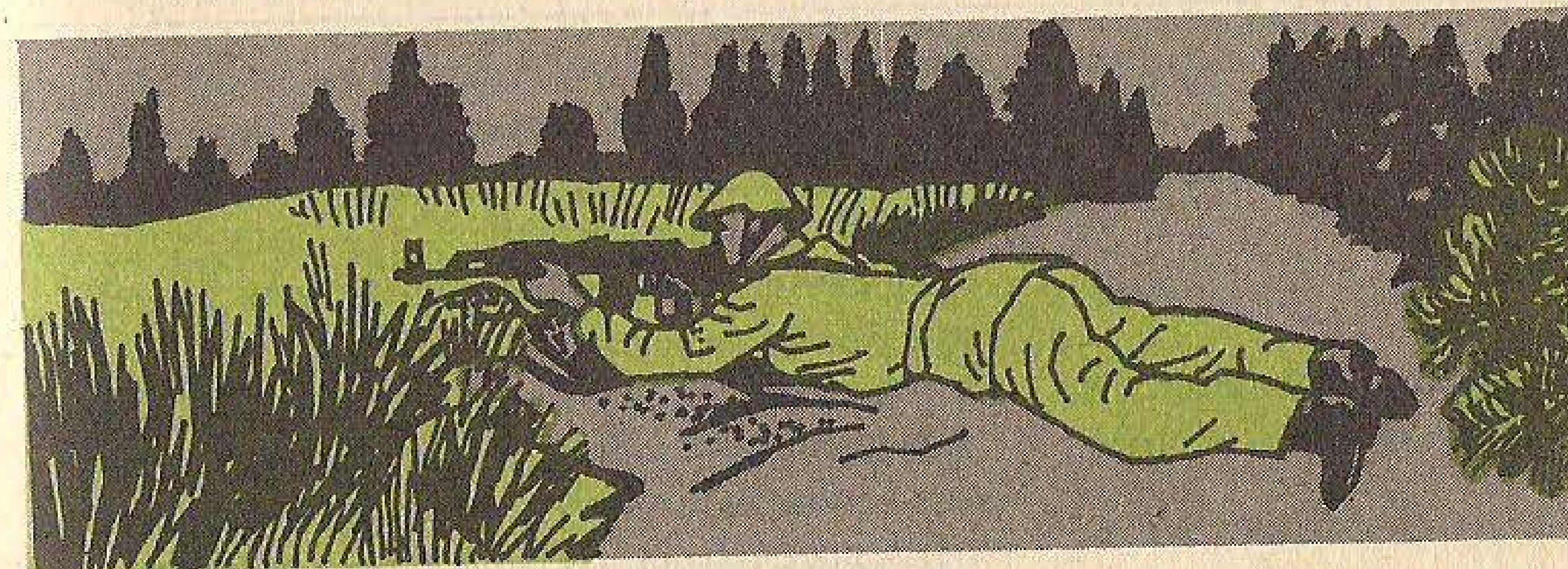


Ausnutzung des Schattens [Bild 1044.1]



Ausnutzen des Schattens für die Bewegung [Bild 1044.25]

Die Dunkelheit bietet Schutz vor der herkömmlichen Erd- und Luftbeobachtung des Gegners. Scheint der Mond sehr hell, so wird diese schützende Wirkung weitgehend aufgehoben, da sich besonders bei tiefstehendem Mond die Umrisse von Menschen und Gegenständen gegen das Mondlicht deutlich abheben. Deshalb ist bei solchen Lichtverhältnissen die gleiche Verhaltensweise wie am Tage erforderlich. Bewegungen in der Nähe des Gegners sind auch bei Nacht zu erkennen. Deshalb sind sie vorsichtig auszuführen.
Bei dunklem Hinter- oder Untergrund sowie bei Dunkelheit sind Gesicht und Hände als helle Flecken erkennbar. Deshalb sind diese mit Staub, Ruß, Erde o. a. zu färben.



Gesicht und Hände werden geschwärzt [Bild 1044.4]

Beachte:
Von einem hellen Hintergrund und Horizont hebt sich die Silhouette des Körpers deutlich ab!

Wird das Gefechtsfeld plötzlich beleuchtet, sofort die volle Deckung nehmen. Wird man durch die Gefechtsfeldbeleuchtung überrascht, in der momentanen Haltung verharren und Gesicht von der Lichtquelle abwenden. Augen zum Schutz vor der Blendwirkung schließen oder abschirmen.
Nebel bietet etwa den gleichen Tarneffekt wie Dunkelheit. Er hält sich in Tälern, auf Waldwiesen, an Flüssen und Seen sowie auf feuchten Wiesen länger als in anderen Geländeabschnitten. Bei natürlichem Nebel ist zu beachten, daß er sich durch Sonneneinwirkung schnell auflösen und durch Wind schnell verflüchtigen kann. Bodennebel kann, hervorgerufen durch unterschiedliche Bodenarten und Bewachsung, stellenweise unterbrochen sein und dem Gegner an solchen Stellen gute Sicht ermöglichen.

Merke:
Auch im Nebel stets die natürlichen Tarnmaterialien anwenden.

Schlechte Witterungsverhältnisse, bei denen die Sicht stark behindert ist, wie starker Regen, dichter Staub- oder Sandsturm, Schneetreiben, bieten ebenfalls einen natürlichen Schutz vor der Aufklärung durch den Gegner.

Verwischen von Spuren
Spuren lassen Schlüsse auf wahrscheinliche Handlungen, Absichten oder Tatbestände zu. Ein ausgetretener Pfad läßt z. B. auf einen Meldeweg zu einem Stab oder auf einen Streifenweg schließen. Frisch weggeworfenes Papier, Konservendosen, Verpflegungsreste und dergleichen lassen den Rastraum einer Einheit erkennen. Derartige Spuren liefern der gegnerischen Aufklärung zusammenhängende Bilder und ermöglichen den wirkungsvollen Einsatz ihrer Kräfte und Waffen. Spuren sind deshalb zu verwischen. Besondere Bedeutung hat das Verwischen von Spuren für Scharfschützen, Melder, Beobachter und Horchposten.

Tabelle 1031.2 Wie können Spuren vermieden und verwischt werden?

Spuren	Tarnmaßnahmen
Fußabdrücke im Boden oder Schnee	harten Boden, Gestein, Eis, Wasser oder bereits vorhandene Wege oder Pfade benutzen; bei sehr weichem Boden Flechtmatten unter die Schuhsohlen binden; im lockeren Sandboden oder Schnee Spuren mit Reisig verwischen
Niedergetretene Kulturen, wie hohes Gras, Getreide	mit ausgestrecktem Bein Gras oder Getreide scheiteln, in den Scheitel mit dem Außenrist des Fußes treten; besonders die Ein- und Austrittsspuren durch Aufrichten der niedergetretenen Kulturen mit der Hand verwischen
Frisch ausgetretene Pfade	ständig andere Wege benutzen, damit sich kein Pfad bildet; vorhandene Wege und festen Boden benutzen, auch wenn es nicht der kürzeste Weg ist
Frisch aufgeworfene Erde	mit natürlichen Tarnmaterialien bedecken oder an eine gedeckte Stelle tragen
Papier, Konservendosen, Speisereste	aufsammeln und eingraben
Rauch einer Feuerstelle	damit kein Rauch entsteht, trockenes Holz verwenden, Grubenfeuer anlegen und darüber Flechtwerk zur Rauchzerteilung anbringen
Rückstände einer Feuerstelle	Rückstände der Feuerstelle mit Erde bedecken und mit natürlichen Tarnmaterialien tarnen
Abgebrochene Zweige und Äste in Waldstücken, Parks	als Tarnmaterial nur dort entnehmen, wo keine erkennbaren Spuren zurückbleiben (abseits von Wegen, in dichten Schonungen); Bruch- oder Schnittstellen mit Erde tarnen; Rest eingraben oder an einen unauffälligen Platz legen; beim Durchschreiten von dichtem Unterholz Zweige nicht abbrechen, sondern zurückbiegen und eventuell festbinden
Vom Schießen verkohlte Vegetation oder schwarzgefärbter Schnee	Stelle vor der Laufmündung periodisch mit frischem Tarnmaterial tarnen

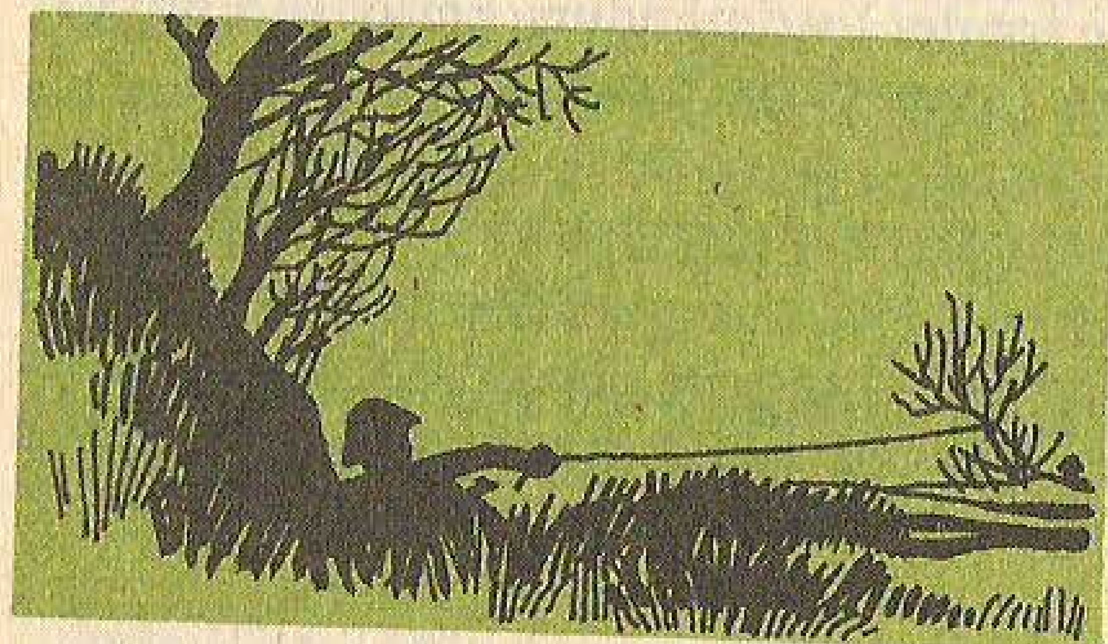
Geräuschtarnung
Geräuschtarnung ist notwendig, weil der Gegner besonders nachts und bei begrenzter Sicht Geräusche wahrnehmen und daraus auf die Handlungen der Truppen schließen kann.

Beachte:
In unmittelbarer Nähe des Gegners alle Bewegungen vorsichtig ausführen, vorwiegend Zeichen anwenden und bei Notwendigkeit nur flüstern.

Geräusche sind besonders weit hörbar:	Geräuschdämmend wirken:
– in klaren Nächten; – bei Windstille oder Wind in Gegenrichtung; – bei Nebel; – bei leichtem Regen; – über Gewässer.	– starker Wind; – Gewitterneigung; – starker Regen.

Tabelle 1031.3 Wie können Geräusche vermieden bzw. getarnt werden?

Geräusche	Tarnmaßnahmen
Sprechen	Kommandos, Befehle und Meldungen möglichst durch Zeichen übermitteln, sonst nur gedämpft sprechen
Klappern der Ausrüstung und Bewaffnung	Ausrüstung mit Lappen, Gras oder Papier umwickeln und fest am Körper befestigen; Waffe so tarnen, daß man noch laden, zielen und schießen kann
Bewegungen	Schuhwerk umwickeln; nicht auf trockene Äste treten, eventuell Verbindungswege räumen; vorsichtig auftreten und nicht hasten; mit dem schreitenden Fuß Auftrittsstelle abtasten; besonders in hohem Gras und trockenem Laub nicht schlürfen oder schleifen
Schanzen	Spaten vorsichtig in die Erde stechen und nicht hacken; Erdboden zwischen den Spatenstichen mit der Hand nach Steinen absuchen
Be- und Entladen von Transportmitteln	Lasten vorsichtig transportieren, nicht werfen, stürzen oder hart absetzen; eventuell Decken, Stroh oder Laub als geräuschdämmende Unterlagen verwenden



Zeichendurchgabe mit einer Signalleine vermeidet Geräusche [Bild 1044.15]



Umwickeln der Stiefel [Bild 1031.18]







Aufsetzen des Fußes [Bild 1044.17]
a) auf weichem Boden; b) auf hartem Boden; c) im Gras

Merke:
Unvermeidbare Geräusche durch Ausnutzen fremder Geräusche tarnen.

Fremde Geräusche sind:
- Gefechtslärm (Abschüsse, Einschläge, Detonationen);
- Motorengeräusche;
- Rauschen von Bäumen und Gewässern;
- starker Regen oder Hagelschlag;
- Gewitter;
- Tierlaute (Hundegebell, Froschquaken, Vogelgezwitscher).

Lichttarnung

Da Licht bei Dunkelheit auch auf größere Entfernung gut und schnell zu erkennen ist, hat die Lichttarnung für den einzelnen Soldaten neben den allgemeinen Verdunkelungsmaßnahmen große Bedeutung. Deshalb sind Lichtsignale so zu geben, daß sie vom Gegner nicht gesehen werden können.

Tabelle 1031.4 Wie können Lichtquellen getarnt werden?

Lichtquellen	Tarnmaßnahmen
Taschenlampenschein beim Kartenlesen Lichtzeichen mit Taschenlampe	Taschenlampe mit der Hand abdunkeln; Decke, Mantel oder Zeltbahn überdecken farbiges Licht (rot oder blau) verwenden; Lichtzeichen nur nach hinten, niemals in Gegnerrichtung geben; Lichtquelle in Gegnerrichtung durch Mantel, Zeltbahn oder natürliche Deckungen, wie Sträucher, Bäume, tarnen
Lichtschein aus Unterständen und Deckungen	Zeltbahn, Decke oder Stroh-, Schilf- bzw. Grasmatten vor die Öffnung hängen (Matte muß dicht abschließen); durch eine aufgehängte Matte im Raum eine Lichtschleuse schaffen, damit kein Licht beim Betreten oder Verlassen des Unterstandes nach außen scheint
Zigaretten-, Tabakpfeifenglut, aufflammende Streichhölzer	abhängig von der Lage nur in oder hinter Deckungen rauchen! Ein aufflammendes Streichholz oder die Zigarette (mit der Hand abzuschirmen, ist wenig wirksam) verrät die Lage des Soldaten
Reflektierendes Sonnenlicht von Doppelfernrohren, Windschutzscheiben, blanken Teilen der Waffen und Ausrüstungsgegenstände	Windschutzscheiben und andere spiegelnde Flächen mit Zeltbahnen, Decken oder natürlichen Tarnmitteln zudecken oder anfeuchten und mit Erde bestreichen; vor den Ausblick des Doppelfernrohres trichterförmig die Hände legen oder Pappröhren gegen direkte Sonnenbestrahlung aufstecken

Tarnen im Winter

Trotz erschwerter Bedingungen muß man sich auch im Winter bei kluger Ausnutzung der vielfältigen Tarnmöglichkeiten erfolgreich vor der gegnerischen Sicht tarnen.

Im Winter gelten für die Tarnung im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie in den anderen Jahreszeiten.

Eine durchgehende Schneedecke verwischt die Bodenformen und läßt das Gelände flach und deckungslos erscheinen. Die Konturen ungetarnter Soldaten treten bei Schnee besonders stark hervor. Greller Sonnenschein auf großen Schneeflächen schränkt die Sichtmöglichkeit ein (Blendwirkung). Plötzlich umschlagende Witterung kann demaskierend wirken und erfordert, die Tarnung schnell zu verändern. Die natürliche Tarnung ist im Winter nur sehr begrenzt. Die tarnende Wirkung schattenwerfender Gegenstände bleibt zwar für die Tarnung eines Soldaten erhalten, tarnt aber dessen charakteristische Körperkonturen nicht.

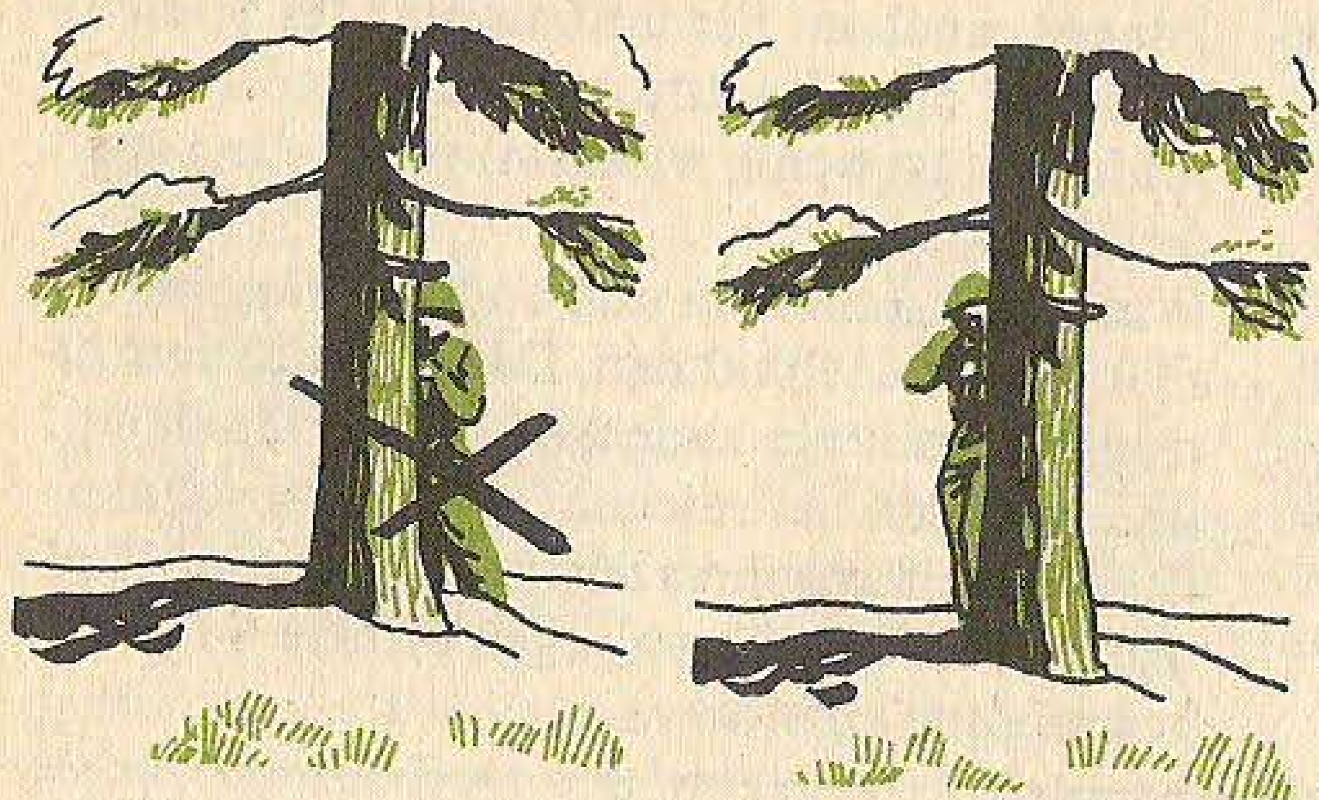
Merke:
Im Winter wirkt die Dunkelheit nur bedingt tarnend.

Bei Schneelicht und durchgehender Schneedecke ist ein ungetarnter Soldat auch bei Nacht noch auf weite Entfernung gut erkennbar.

Nebel, starker Schneefall und Schneestürme bieten eine gute Tarnung für Bewegungen auf dem Gefechtsfeld.

Tauwetter schafft veränderte Bedingungen. Das Gelände ist von schwarzweißfleckigen Flächen bedeckt. Die Tarnung muß diesem Zustand schnell angepaßt werden.

Bodenbewachsung kann im Winter nur begrenzt verwendet werden. Laubwald, Hecken und Sträucher bieten ohne Laub nur spärliche Tarnung. Der Soldat kann sie zur Tarnung ausnutzen, wenn er sich direkt an den Baumstamm stellt oder in Sträucher hineinkriecht. Immergrüne Nadelbäume bieten auch im Winter volle Tarnung. Einseitig mit Schnee behaftete Baumstämme, Pfähle oder große Steine sind entsprechend der Tarnkleidung des Soldaten an der jeweiligen Seite auszunutzen. Das günstigste Tarnmaterial ist der Schnee. Ausgehobene Stellungen des Soldaten (Schützenmulde, Schützenloch, Grabenstück) werden durch Aufschütten von Schnee getarnt. Scharfe Kanten, die bei Sonnenschein als Konturen zu erkennen sind, müssen abgerundet werden.

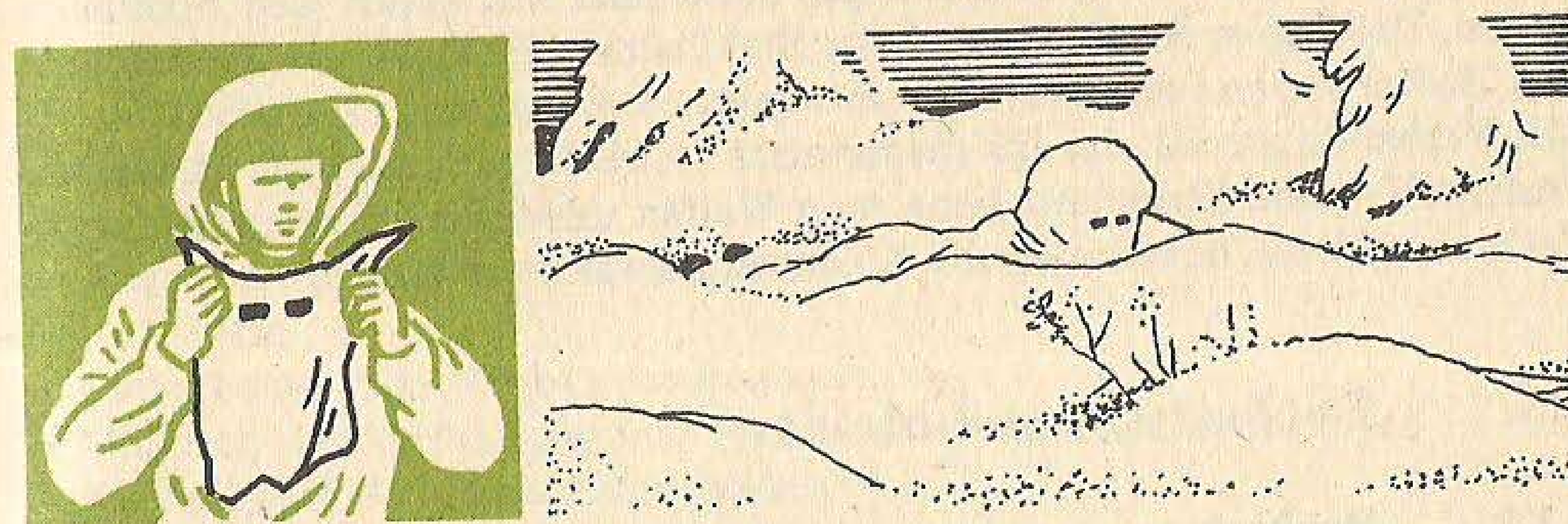


Nutzen des Baumschattens zur Tarnung [Bild 1044.18]

Beachte:
Damit der Schnee beim Schießen nicht aufwirbelt, ihn vor der Feuerstellung festklopfen, mit Wasser festfrieren lassen oder die Stelle mit weißgestrichenen Brettern bzw. mit weißen Tüchern bedecken.

Strukturmäßige Tarnmittel haben für die Tarnung des Soldaten sowie seiner Bewaffnung und Ausrüstung im Winter besondere Bedeutung. Mit ihnen müssen die begrenzte natürliche Tarnung sowie die geringen Anwendungsmöglichkeiten natürlicher Tarnmaterialien ausgeglichen werden.

Die Vollweißtarnung mit dem Schneeanzug oder Schneehemd ergibt bei durchgehender Schneedecke einen guten Tarneffekt. Zu beachten ist, daß der Soldat auch sein Gesicht mit einer weißen Maske aus Gaze oder aus anderen dünnen Stoffen mit Sehschlitzen sowie die Hände, das Schuhwerk und die Bewaffnung tarnen muß.



Getarnter Soldat in weißer Schneelandschaft [Bild 1044.19]

Waffen, Geräte und Kampftechnik erhalten schwarzweiße, grauweiße oder weiße Farbanstriche aus Kalk oder Schlämmkreide.

Als künstliche Tarnmaterialien werden verwendet:

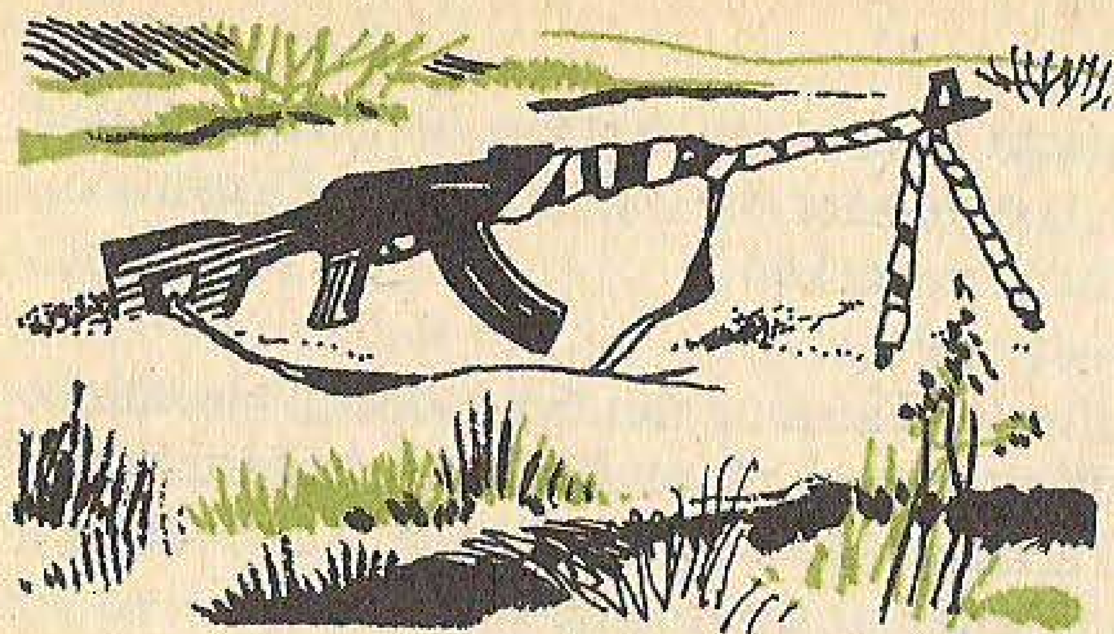
- weiße Tücher;
- Bettlaken;
- weißes Papier;
- Verbandmaterial;
- weiße Stoffstreifen und ähnliches.

Weiße Tücher oder Bettlaken werden verwendet:

- als Schneehemden oder Schneeumhänge;
- zur Schwarzweißtarnung der Schützen und Waffen;
- als Vorhänge für Eingänge von Unterständen, Schießscharten usw.



Getarnter Soldat im Gelände [Bild 1044.20]



Mit weißen Stoffstreifen getarntes MG [Bild 1044.23]

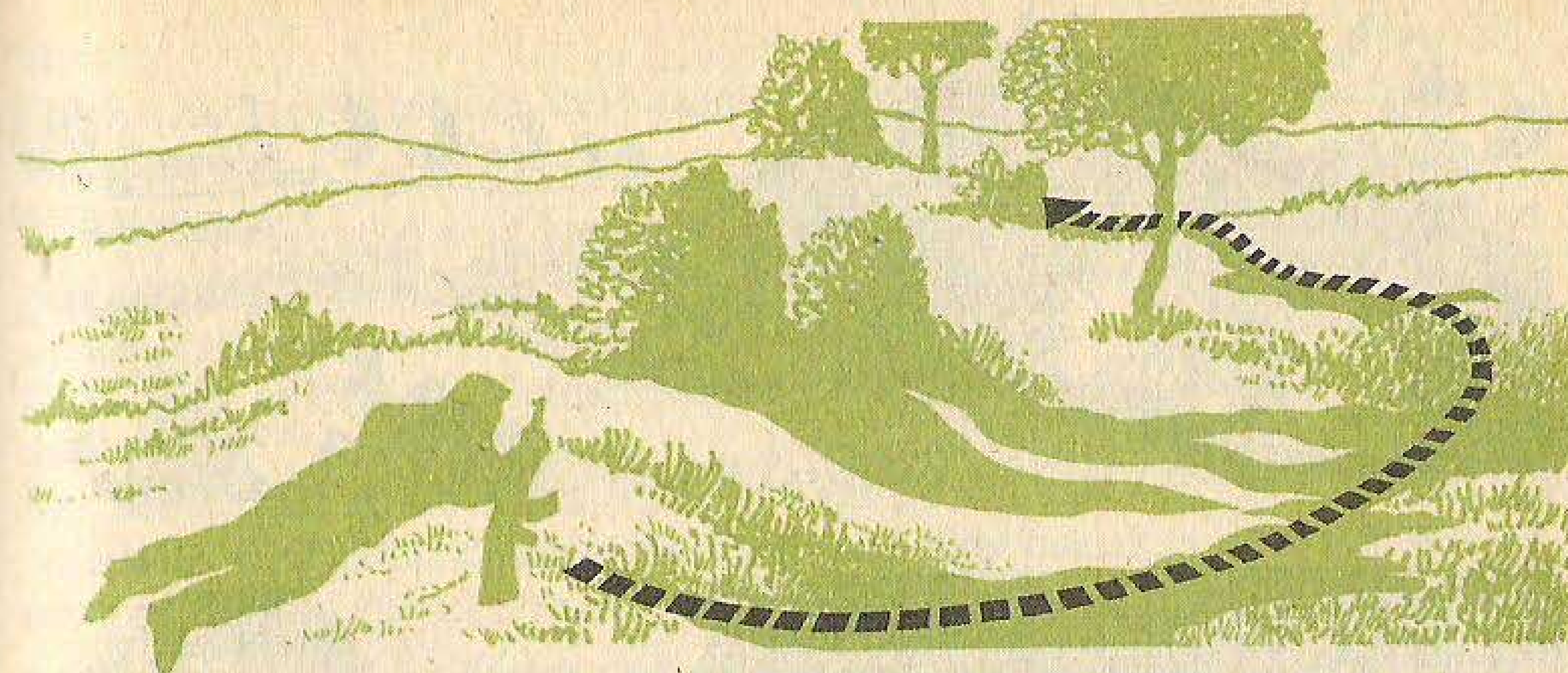
Zur Tarnung gegen Luftaufklärung werden die Tücher zusätzlich mit Schnee bedeckt. Weißes Papier dient als Ersatz für weißen Stoff, wenn es zur Schwarzweißtarnung in Tarnnetze eingeflochten oder die Waffe mit weißem Papier umwickelt wird. Besonders gut kann man mit Papier den Stahlhelm tarnen. Das Papier wird dazu auf den Stahlhelm aufgeklebt; die überhängenden Enden können zur Gesichtstarnung genutzt werden.
Mit Verbandmaterial, das für medizinische Zwecke unbrauchbar ist, weißen Stoffstreifen und ähnlichem kann man Waffen umwickeln, Tarnnetze durchflechten und die Bekleidung des Soldaten schwarzweiß tarnen.

2.3. Beobachten und Melden [1045]

2.3.1. Beobachten

Die Beobachtung ist die wichtigste Methode der Aufklärung. Sie ist unter allen Gefechtsbedingungen, auf dem Marsch und bei der Unterbringung der Truppen, am Tage und in der Nacht sowie unter allen Witterungsbedingungen von allen Kommandeuren zu organisieren und von den Einheiten sowie von den Aufklärungsorganen ununterbrochen durchzuführen.
Bei begrenzter Sicht wird die Beobachtung durch den Horchdienst ergänzt.
Das Ziel der Beobachtung und des Horchdienstes besteht darin, den Gegner rechtzeitig zu erkennen, Überraschungen für die eigenen Einheiten zu verhindern und Angaben über den Gegner zu erhalten, die von den Kommandeuren zur Entschlußfassung benötigt werden.
Die Beobachtung muß Antwort auf folgende Fragen geben:
- **Wann** (Zeitpunkt der Beobachtung)?
- **Wer** (Objekt der Beobachtung)?
- **Wie** (Verhalten des Objektes)?
- **Wo** (Ort des Objektes)?
- **Was** tue ich weiter?

Aufgabenstellung an den Beobachter
Der Beobachter hat seine Aufgabe selbständig oder im Bestand eines Beobachtungspostens zu erfüllen. Der Beobachtungsposten besteht aus 2 oder 3 Beobachtern; einer davon wird als Postenführer eingesetzt.
Dem Postenführer des Beobachtungspostens oder dem Beobachter ist die Aufgabe an dem für die Beobachtung festgelegten Platz zu stellen.



Wahl des günstigsten Weges zum Beobachtungsplatz [Bild 1045.19]

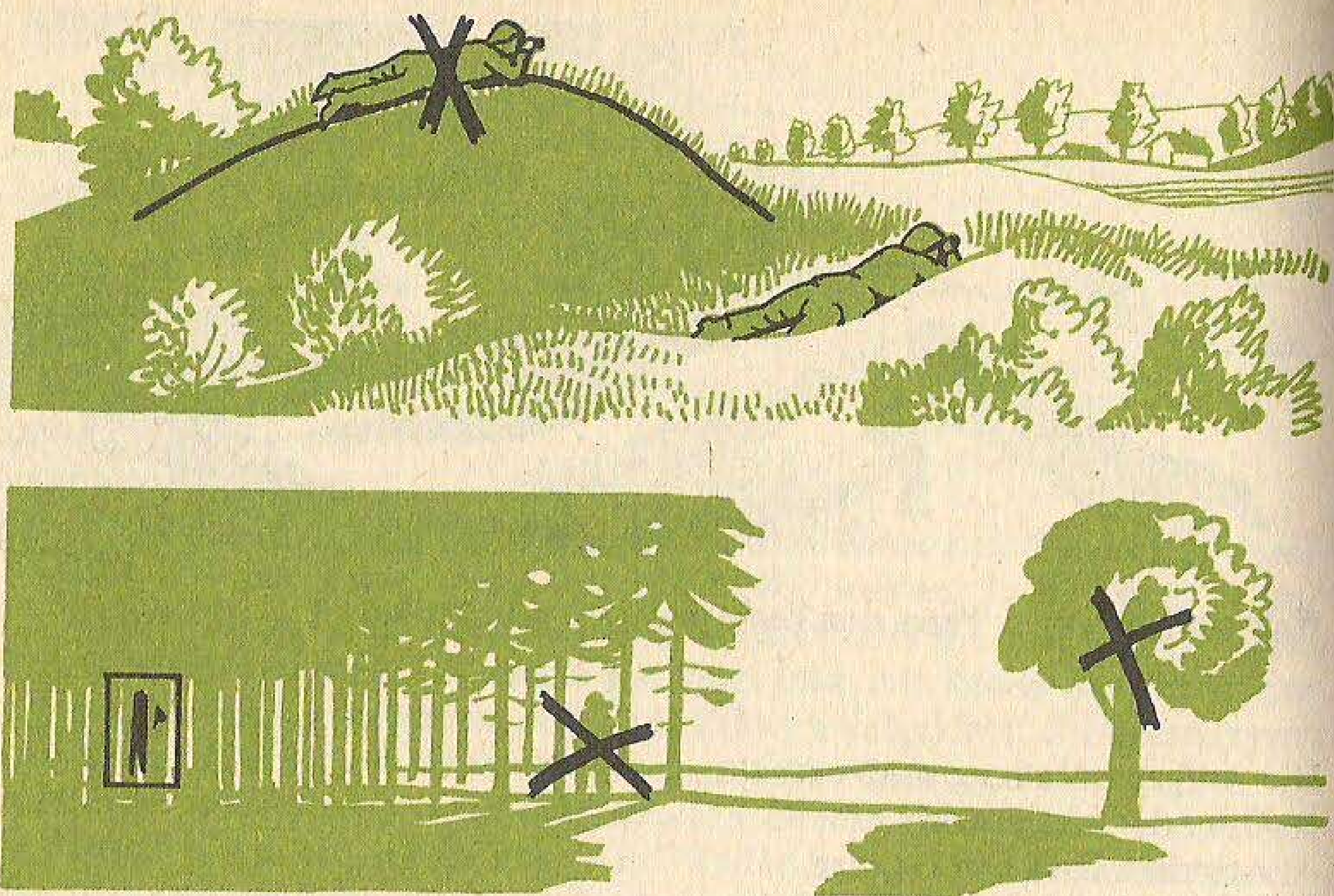
Die Aufgabenstellung muß enthalten:
- Orientierungspunkte;
- Angaben über den Gegner;
- Angaben über die eigenen Truppen;
- Aufgaben;
- Platz, Sektor oder Objekt der Beobachtung;
- Ordnung der Verbindung und Meldung der Aufklärungsangaben;
- Maßnahmen des Zusammenwirkens;
- Zeit der Bereitschaft;
- Parole.

Ist eine vollständige Aufgabenstellung am Beobachtungplatz nicht möglich, so bestimmt der Beobachter seinen Platz, den Weg zu diesem sowie andere Angaben selbst.

Platz des Beobachters und Verhalten auf dem Beobachtungsplatz
Der Beobachtungsplatz muß gewährleisten:
- ausreichendes Sichtfeld;
- zweckmäßiges Tarnen;
- gute Deckung vor gegnerischer Waffenwirkung;
- gedecktes Beziehen;
- Verbindung zum Vorgesetzten.

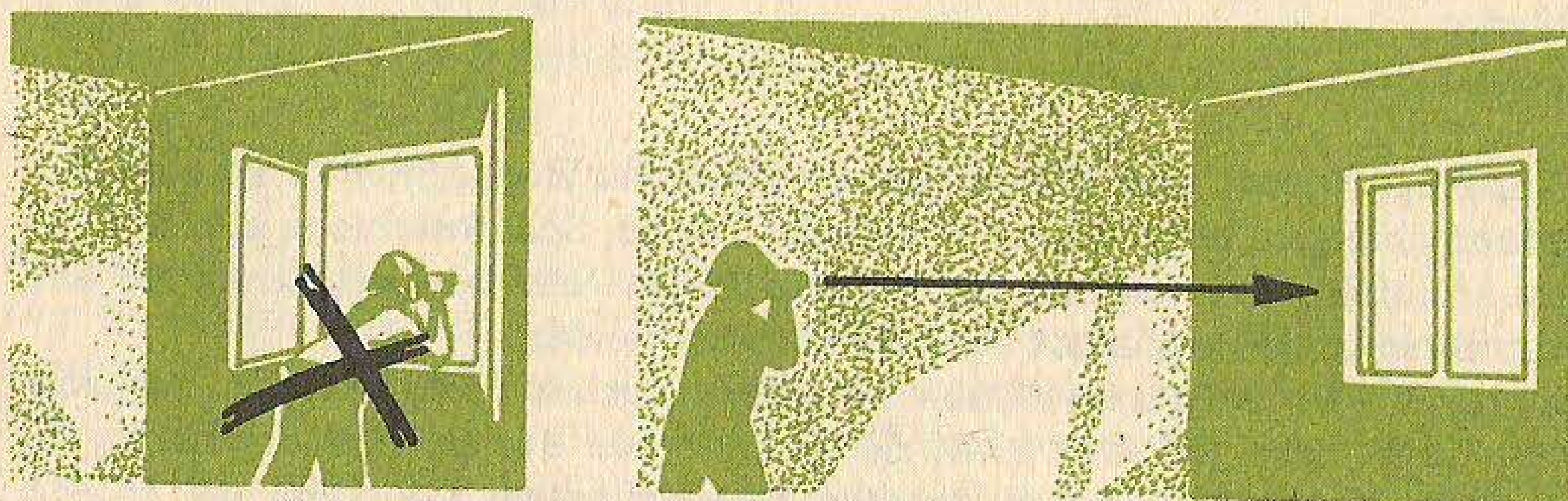
Merke:
Viel sehen, ohne selbst gesehen zu werden!

Auffällige Punkte und Höhen sind als Plätze für Beobachter zu meiden. Bodenerhebungen, hohe Bäume, Gebäude, Türme, Schornsteine u. a. bieten gutes Sichtfeld, sind aber als Beobachtungsplätze nur geeignet, wenn sie sich von ihrer Umgebung nicht besonders unterscheiden.
Bäume als Beobachtungsplätze müssen dicht belaubt sein und den Beobachter sicher verbergen. Das Sichtfeld behindernde Zweige sind unauffällig zu entfernen oder zur Seite zu binden. Zum schnellen Erklettern der Bäume sind Voraussetzungen zu schaffen. In Schornsteinen, Türmen, Häusern u. a.



Richtige Wahl des Beobachtungsplatzes [Bild 1045.1]

werden durch Entfernen von Ziegeln oder Mauerwerk unauffällige Sehschlitze geschaffen. Durch leichtes Anheben von Dachziegeln entstehen Ausblicke auf Dächern.
Der Beobachter wählt seinen Platz unter Beachtung der vorhandenen natürlichen Tarnung, wie Büsche, Sträucher, Hecken, hohes Gras, landwirtschaftliche Kulturen aus. Lücken werden durch andere, der Umgebung angepaßte Tarnmittel geschlossen. Wird längere Zeit von einer Stelle aus beobachtet, ist der Beobachtungsplatz entsprechend einzurichten (z. B. durch Bauen eines Sitzes auf einem Baum). Es sind Wechselbeobachtungsplätze auszuwählen und vorzubereiten.
Für das Beziehen des Beobachtungsplatzes, zur Ablösung und für das Übermitteln von Meldungen sind gute und gedeckte Verbindungswege zur eigenen Einheit festzulegen.



Beobachten durch das Fenster [Bild 1045.2]

Merke:
Der Beobachter muß sein Verhalten so einrichten, daß er vom Gegner nicht bemerkt wird!

Hastige Bewegungen sind verräterisch. Soweit Bewegungen erforderlich sind, sind diese unauffällig auszuführen. Bewegungen außerhalb von Deckungen sind möglichst zu vermeiden.
Die Arbeit mit Karte, Meldeblock und Doppelfernrohr ist sorgfältig zu tarnen.
Der Beobachter eröffnet das Feuer nur auf Befehl des Vorgesetzten oder bei unmittelbarer Gefähr (Wechselbeobachtungsplatz beziehen oder sich auf Befehl zur Einheit zurückziehen).

Beobachtung des Geländes und des Gegners

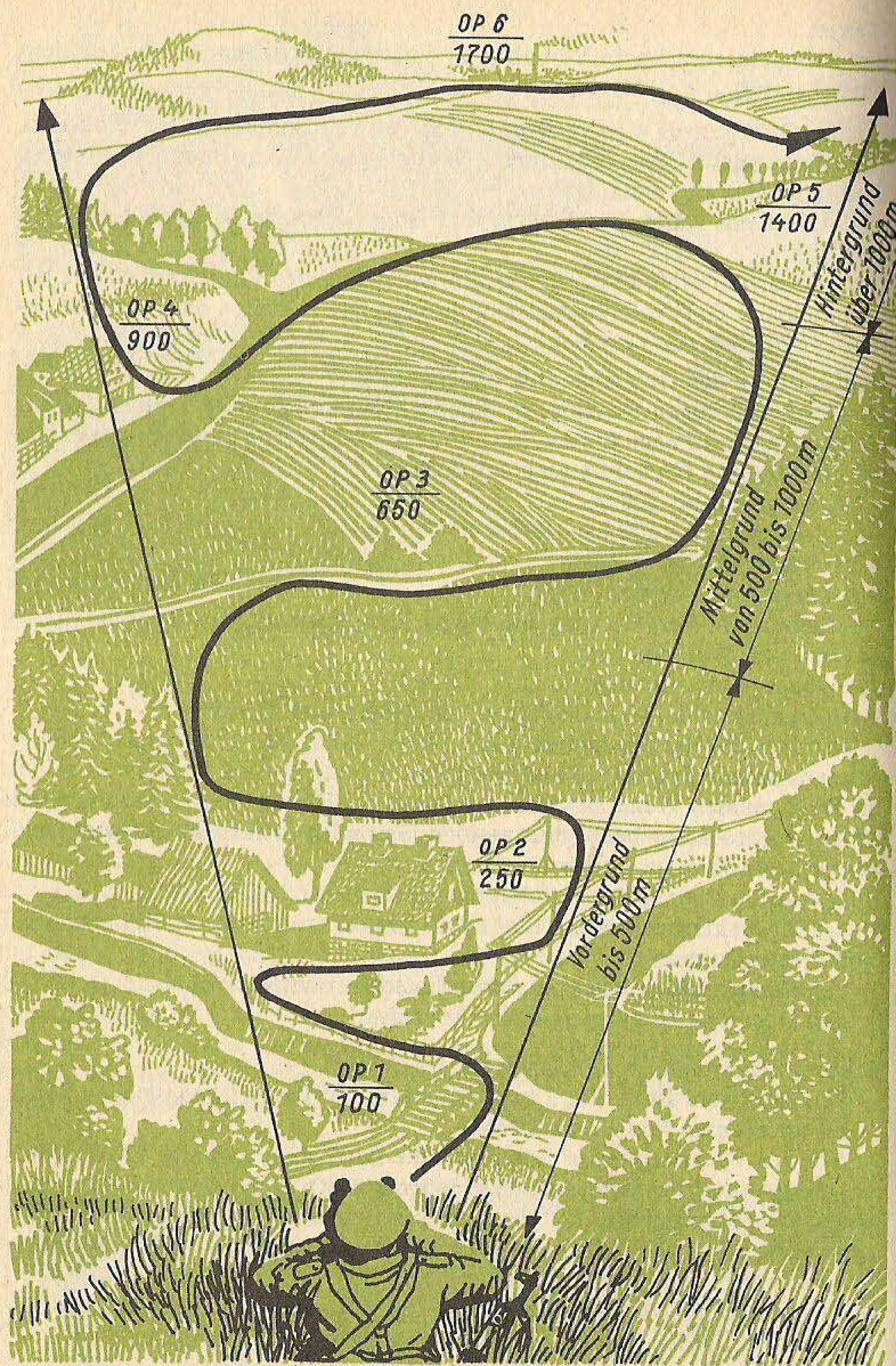
Damit alle wichtigen Vorgänge im Beobachtungssektor erfaßt werden, ist das Gelände von vorn nach hinten und von rechts beginnend zu beobachten. Dabei gilt folgende Grobeinteilung des Geländes:
- Vordergrund bis 500 m,
- Mittelgrund von 500 bis 1 000 m,
- Hintergrund über 1 000 m.

Besondere Aufmerksamkeit gilt:
- Erhebungen, Vertiefungen und hohen Bewachsungen des Geländes;
- Orts- und Waldrändern;
- Ortsein- und -ausgängen;
- Übergangsstellen über Gewässer, Schluchten und Tälern;
- Bäumen und Buschgruppen;
- gegnerischen Stellungen und Waffen.

Im Wald müssen Wege, Baumkronen sowie die Ränder von Lichtungen und Schneisen besonders beobachtet werden. Besonders wichtig ist es, beim Gegner zu beobachten und festzustellen:
- das Auftauchen seiner Aufklärungs-, Voraus- und Hauptkräfte;
- das Zurückziehen seiner Einheiten aus den vorderen Stellungen bzw. Stützpunkten;
- den Einsatz bisher unbekannter technischer Kampfmittel;
- den Übergang zu einer anderen Gefechtsart.

Erkennungsmerkmale in den Stellungen des Gegners
- Die Brustwehr ist an den Feuerstellungen und Beobachtungsstellen höher als an anderen Stellen der Gräben.
- Vor den Feuerstellungen sind durch die Pulvergase schwarze Flecken entstanden (im Winter ist dort der Schnee getaut).
- Panzerabwehrlenkraketen, Panzerbüchsen und Gewehrgranatgeräte sind an einer grellen Stichflamme sowie an einer Rauch- und Staubwolke beim Abschuß zu erkennen.
- In Beobachtungsstellen wechseln in unregelmäßigen Zeiträumen die Beobachter; die Gläser optischer Geräte spiegeln bei Sonnenschein.

Beachte:
Auch scheinbar unwesentliche Veränderungen im Beobachtungssektor können für das Gesamtergebnis der Beobachtung von Bedeutung sein und sind zu melden!



Beobachtungsmethode [Bild 1045.3]

Dunkelheit, Nebel, starker Regen oder Schneefall schaffen veränderte Bedingungen für die Beobachtung. Die Wahrnehmung ist in stärkerem Maße vom Gehör abhängig. Eisenbahnschienen, feste Straßen und hartgefrorener Boden leiten Geräusche gut weiter.
Deshalb legt der Beobachter zum Horchen ein Ohr an die Schiene oder an den Boden (Mund dabei öffnen).
Beim Beobachten nicht in Lichtquellen blicken, da das Auge 10 bis 20 min benötigt, um sich wieder völlig der Dunkelheit anzupassen. Bei Notwendigkeit sind die Augen mit den Händen vor Lichtquellen abzuschirmen.

Beobachtungstabelle
Alle Beobachtungsergebnisse werden in einer Beobachtungstabelle nachgewiesen.

Beispiel:

Beobachtungstabelle

Lfd. Nr.	Datum/ Zeit (wann)	Wer wurde festgestellt? (wer, wie)	Lage des Zieles (wo)	Gemeldet (wann, wem, durch)
1	20.06., 11.25	Leopard in Stellung, wird getarnt	OP-2, rechts 0–30	20.06., 11.30 KC Melder

Beobachtungsergebnisse können in einer Skizze auf der Rückseite der Beobachtungstabelle zusätzlich erläutert werden.

Merke:
Wichtige Beobachtungsergebnisse müssen sofort gemeldet werden!

2.3.2. Einheitsdoppelfernrohr

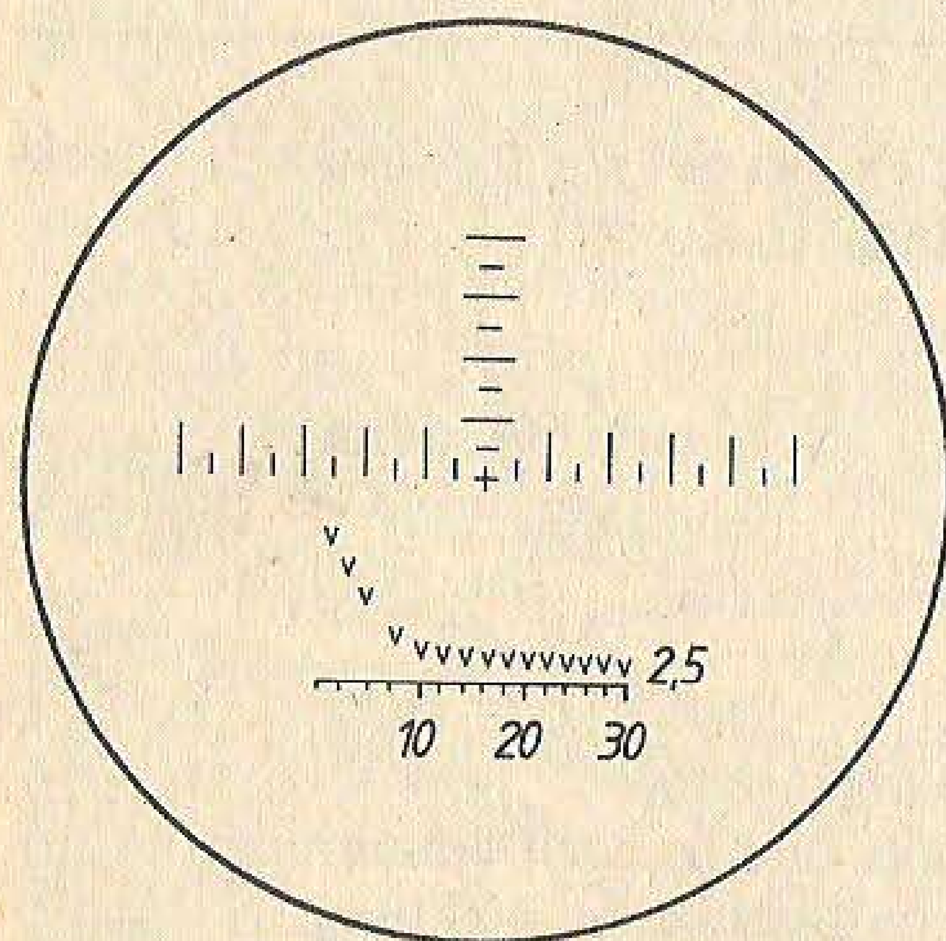
Das Einheitsdoppelfernrohr EDF 7 × 40 dient dem:
- Beobachten des Gefechtsfeldes am Tage und in der Dämmerung;
- Messen von Winkeln in horizontaler und vertikaler Richtung;
- Bestimmen der Entfernung von Zielen (Höhe 2,5 m) und von Zielen, deren Abmessungen bekannt sind;
- Aufklären von Infrarotquellen.

Technische Daten

– Vergrößerung	7fach
– Durchmesser der Eintrittspupille	40 mm
– Sehfeld	7,5° (131 m auf 1 000 m Entfernung)



Einheitsdoppelfernrohr EDF 7×40 [Bild 1045.20]
1 – Tragegurt; 2 – umgestülpte Augenmuschel; 3 – UV-Filter zur Aktivierung des IR-Detektors; 4 – Mittelgelenk; 5 – Okular; 6 – Abblendschalter (nicht vorhanden bei Ausführung EDF 7 × 40 oB); 7 – Stoßschutz; 8 – Knopflasche; 9 – Okularkappe; 10 – Neutralfilter



Strichplatte [Bild 1045.21]
1 Intervall (Abstand zwischen zwei großen Strichen) ≙ 0–10
1 Intervall der horizontalen Skale ≙ 200 m

Handhabung

- Augenabstand durch Knicken des Geräts im Mittelgelenk einstellen, bis sich die Sehfelder des rechten und des linken Fernrohrs decken.
- Durch Drehen der Okulare Entfernung einstellen und Augenfehler ausgleichen, bis das zu beobachtende Ziel scharf abgebildet wird.
- Entfernung zum Ziel oder Basis am Ziel mit Hilfe der Strichplatte bei bekannter Basis (B) oder Entfernung (E) aus der Verhältnisgleichung errechnen:

$$\frac{E}{B} = \frac{100}{\text{Intervalle}}$$

- Entfernung für Objekte mit einer Höhe von 2,5 m schätzen, indem das Objekt zwischen der horizontalen Skale und dem Stachel eingeordnet wird, der die Höhe des Objektes begrenzt. Der jeweilig zugeordnete Teilstrich ist das Maß für die Entfernung.
- Strichplattenbeleuchtung bei Dunkelheit nutzen, Helligkeit durch Betätigen des Abblendschalters regulieren.
- Infrarotlichtquellen aufklären; diese werden auf dem Leuchtschirm im linken Fernrohr durch einen diffusen Leuchtfleck sichtbar. Der IR-Detektor wird dazu in den Strahlengang gebracht, indem das linke Okular nach rechts über den leicht spürbaren Anschlag gedreht und das EDF in der Bedienhaltung nach links gekippt wird – danach durch Drehen am Rändelring das Okular wieder in den Ausgangszustand bringen. Die Aufklärungshilfe analog ausschwenken – dabei das EDF nach rechts kippen.
- Zur Beobachtung mit Brille oder Truppenschutzmaske die Augenmuscheln nach außen umstülpen.
- Bei Beobachtung gegen sehr intensiv leuchtende Objekte oder extrem helles Umfeld die Neutralfilter auf die Okulare aufstecken.
- Das EDF umgehängt tragen. Wenn nicht beobachtet wird, Okularkappe aufsetzen, Objektivdeckel schließen und das EDF mit Knopflasche an der Uniform anknöpfen.

2.3.3. Bestimmen von Entfernungen

Ein aufgeklärtes Ziel kann erst dann wirkungsvoll bekämpft werden, wenn die Entfernung zu ihm mit ausreichender Genauigkeit bestimmt wurde. Deshalb gehört das Bestimmen von Entfernungen zur Beobachtung. Entfernungen werden durch Schätzen oder Messen bestimmt.

Entfernungsschätzen
Geschätzt wird nach:

- Erkennbarkeit der charakteristischen Umrisse des Ziels oder eines in seiner Nähe befindlichen Objekts;
- eingeprägten Grundentfernungen, die mit den zu schätzenden Strecken gedanklich verglichen werden;
- Hörbarkeit von Geräuschen bei Nacht und schlechter Sicht.

Schätzen nach charakteristischen Umrissen
Bei normalen Sichtverhältnissen sind mit bloßem Auge, abhängig von der individuellen Sehschärfe, zu erkennen (Werte für durchschnittliche Sehschärfe):

Kirchen	bis 15 000 m
Fabrikschornsteine	bis 6 000 m
einzelnstehende Häuser	bis 5 000 m
hohe einzelnstehende Bäume	bis 2 000 m
marschierende Kolonnen	bis 1 500 m
Fenster an Gebäuden als helle Flecke	bis 1 000 m
mittlere Panzer	bis 900 m
Bewegung der Hände und Füße eines Menschen	bis 700 m

Fensterkreuze, Granatwerfer, PALR, Pfähle von Drahtsperren	bis	500 m
Kopf eines Menschen	bis	400 m
einzelne Baumarten, Gliedmaßen eines Menschen	bis	300 m
Gesichtsoval eines Menschen als heller Fleck	bis	250 m
allgemeine Züge des Gesichts eines Menschen	bis	200 m
Gesichtszüge eines Menschen, Einzelheiten der Bekleidung und Ausrüstung, Rinde von Baumstämmen, einzelne Drähte von Drahtsperren	bis	100 m
Augen des Menschen in Form von Punkten	bis	70 m

Bei Nacht sind mit bloßem Auge zu erkennen:

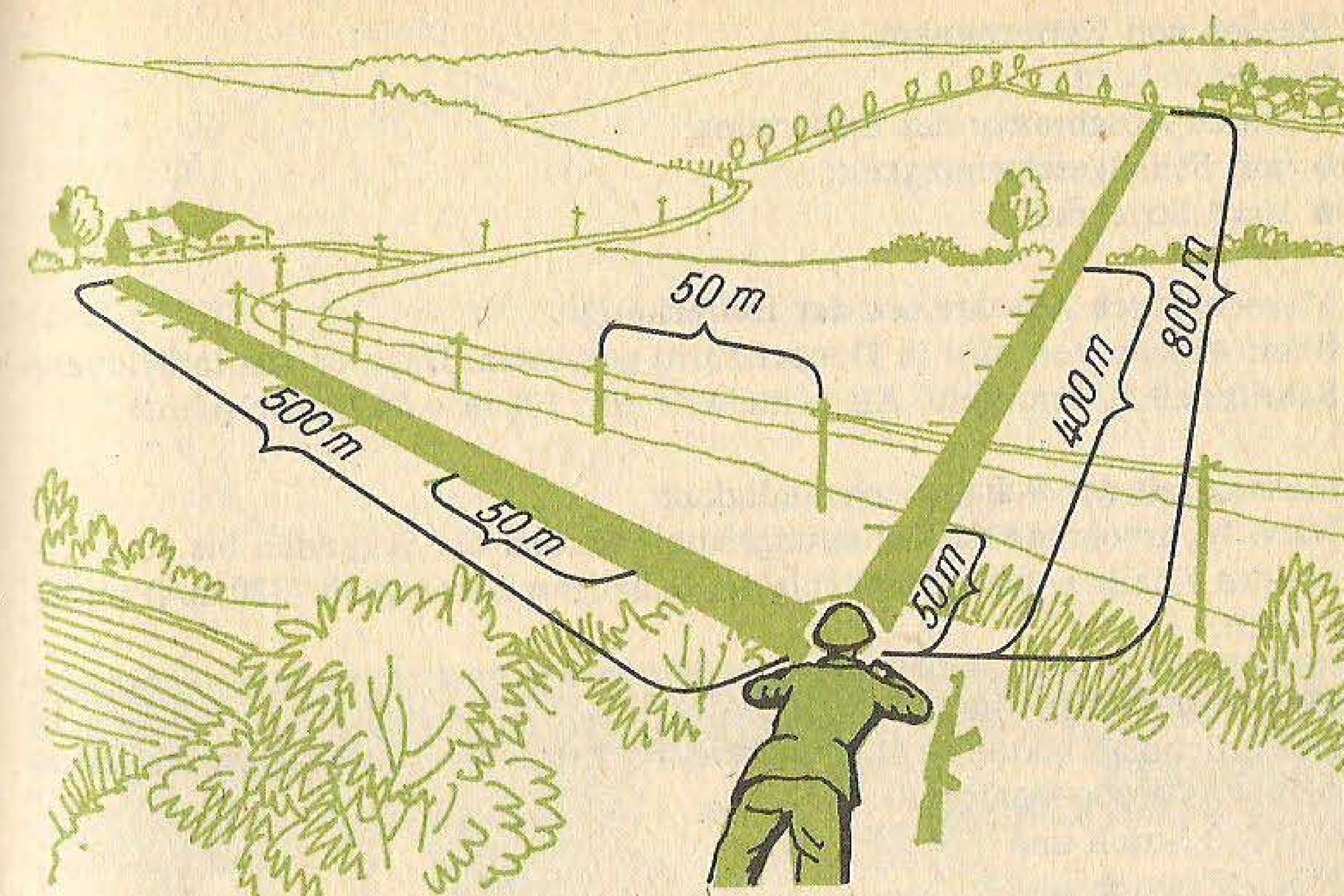
Größere Lichtquellen	bis	7 000 m
Fernlicht von Kfz	bis	5 000 m
Taschenlampenlicht ohne Filter	bis	1 500 m
Licht aus Fahrzeugluken	bis	1 200 m
brennendes Streichholz	bis	1 100 m
Taschenlampenlicht mit Rotfilter, glimmende Zigarette	bis	400 m
Tarnscheinwerferlicht	bis	200 m
Licht der Abstandleuchte	bis	100 m

Tabelle 1045.1 Charakteristische Schätzfehler

Zu kurz geschätzt	Zu weit geschätzt
– bei großen Beobachtungsobjekten	– bei kleinen Beobachtungsobjekten
– bei Beobachtungsobjekten in heller Farbe (weiß, gelb, rot)	– bei Beobachtungsobjekten in dunkler Farbe (schwarz, braun, blau)
– über große Flächen mit wenig Objekten (Wasser, Schnee)	– bei Beobachtungsobjekten im Schatten, Staub oder Nebel
– in durchschnittenem, nicht voll einzusehendem Gelände	
– bei Entfernungsbestimmungen im Liegen	
– bei Entfernungsbestimmungen von unten nach oben (bergauf)	– bei Entfernungsbestimmungen von oben nach unten (bergab)
– gegen die Sonne	– mit Sonne im Rücken

Schätzen nach Grundentfernungen

Für das Entfernungsschätzen nach markanten Grundentfernungen prägt sich der Beobachter zunächst eine Strecke von 100 m und andere im Gelände feststehende Entfernungen, wie Abstand zwischen Telefonmasten (meist 50 m) oder zwischen Hochspannungsmasten (150 oder 180 m), ein.
Beim Schätzen ist die Grundentfernung nacheinander in die jeweilige



Entfernungsschätzen mit Hilfe von Grundentfernungen [Bild 1045.8]

Strecke zu übertragen. Dabei müssen aber die möglichen Schätzfehler und die perspektivische Verkürzung (gleichlange Strecken erscheinen um so kürzer, je weiter sie vom Schätzenden entfernt sind) beachtet werden.
Diese Methode eignet sich besonders, wenn innerhalb der zu schätzenden Entfernung Objekte liegen, die jeweils gleich weit voneinander entfernt sind. Die zu schätzende Entfernung läßt sich auch in gleichlange, aber optisch verkürzte Teilstrecken aufteilen. Dabei wird die erste Teilstrecke mit Hilfe eingeprägter Grundentfernungen oder nach markanten Geländepunkten geschätzt und mit der Zahl der genannten Teilstrecken multipliziert. Bei Strecken über große gleichförmige Flächen sowie bei durchschnittenem, teilweise nicht einsehbarem Gelände können gut sichtbare Hilfsstrecken benutzt werden. Dabei sind Ausgangspunkt und Zielpunkt seitwärts auf die Hilfsstrecke zu übertragen und diese zu schätzen.

Hörbarkeit von Geräuschen bei Nacht

Hörbar sind:

Fahrende Panzer auf einer befestigten Straße	bis	4 000 m
fahrende Panzer auf einem Feldweg	bis	2 000 m
Huptöne von Fahrzeugen	bis	2 000 m
Erdarbeiten in festem Boden	bis	1 500 m
Geräusch von Motoren, Kommandos, Handlungen von Einheiten bzw. von einzelnen Soldaten	bis	1 000 m
Klappern von Ausrüstungsgegenständen	bis	400 m
Gespräche	bis	200 m
knackende Zweige	bis	70 m
Schritte	bis	30 m

Messen von Entfernungen

Gemessen wird:

- durch Abschreiten der Entfernung;
- mit Schallgeschwindigkeit;
- nach Strichmaß.

Messen durch Abschreiten der Entfernung

Beim Abschreiten wird in Doppelschritt gemessen. Dazu ist das individuelle Schrittmaß zu ermitteln. Als Mittelwert gilt: 100 m = 64 Doppelschritt.

Messen mit der Schallgeschwindigkeit

Nach Wahrnehmen des Mündungsfeuers werden die Sekunden bis zum Hören des Knalls ermittelt und mit der Schallgeschwindigkeit (330 m/s) multipliziert.

Messen nach Strichmaß

Das Strichmaß beruht darauf, daß ein Vollkreis (360°) in 6 000 Strich eingeteilt ist. Daraus ergibt sich:
6° = 100 Strich und
1° ≈ 17 Strich.
Bei dieser Einteilung entspricht 1 Strich einem 1 m breiten oder hohen Gegenstand, der 1 000 m vom Beobachter entfernt ist.
Die Entfernung wird bestimmt nach:

$$E = \frac{H\,(B) \cdot 1\,000}{W},$$

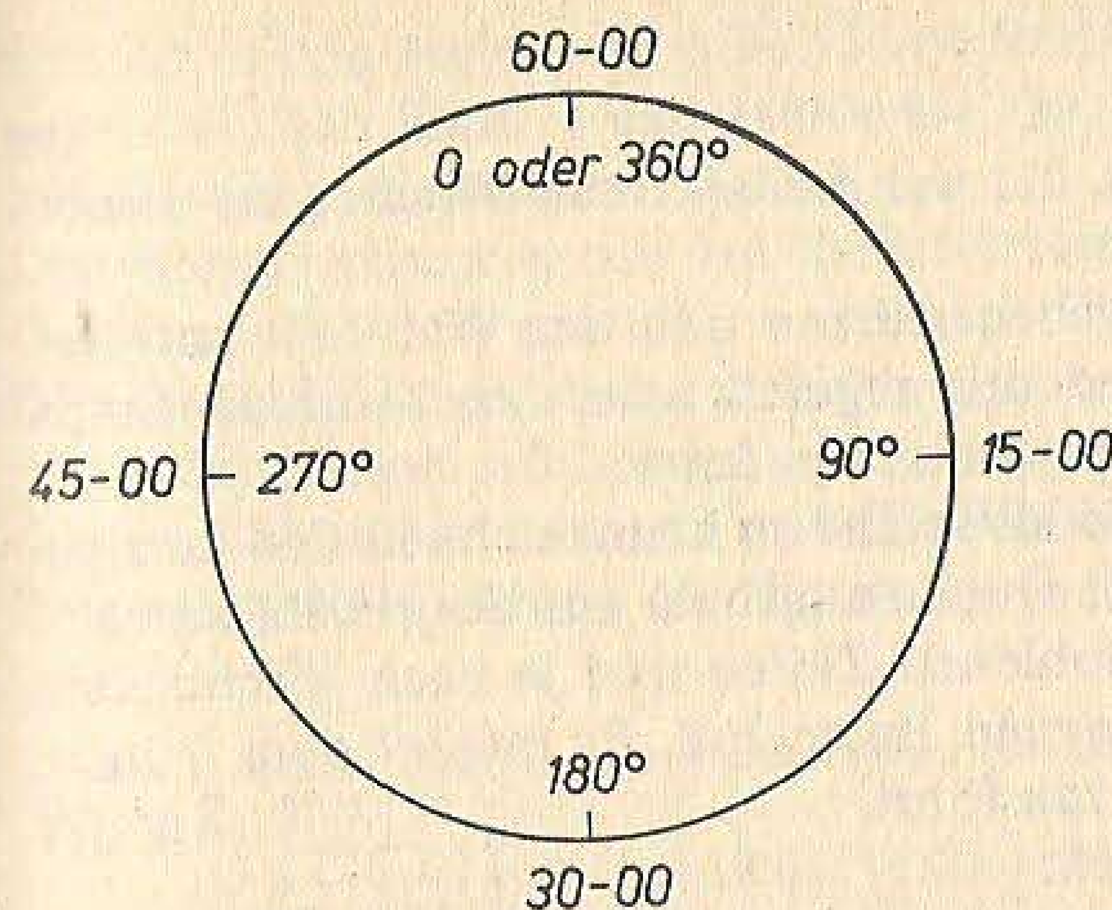
E – Entfernung zum Ziel, in m;
W – Winkel, der die Höhe oder Breite des Ziels einschließt, in Strich (ermittelt mit den Skalen optischer Geräte oder mit Hilfsmitteln);
H (B) – Höhe bzw. Breite des Ziels, in m (muß bekannt sein);
1 000 – konstante Zahl.

Beispiel:
Ein 3,5 m breiter Panzer ist von dem Winkel 0-02 eingeschlossen.
Die Entfernung beträgt:

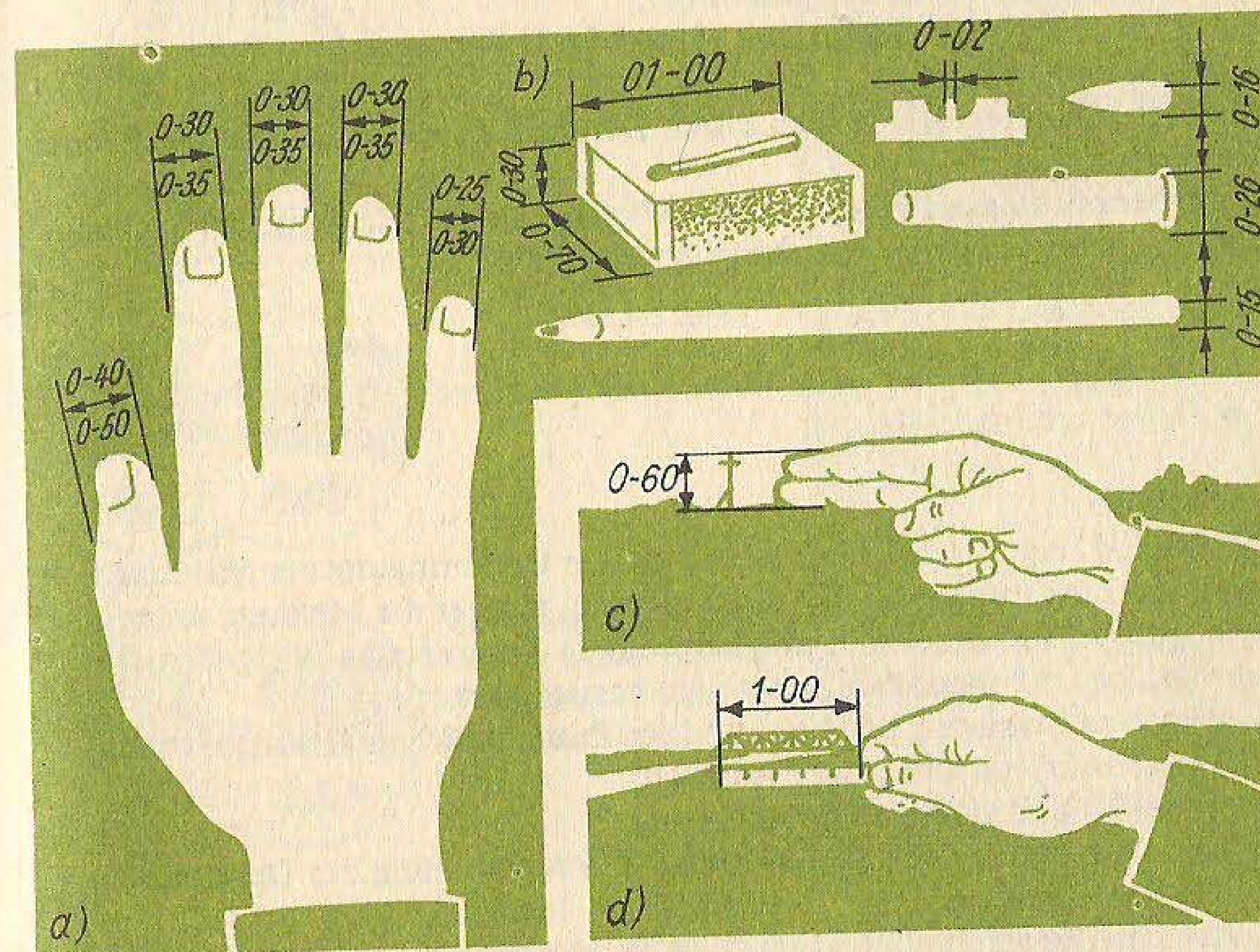
$$E = \frac{3{,}5 \cdot 1\,000}{2} = \underline{1\,750\text{ m.}}$$

Hilfsmittel zur Winkelmessung

Hilfsmittel zur Winkelmessung 50 cm vom Auge entfernt halten;
dabei darauf achten, daß es sich mit der Breite, Höhe oder Länge des Objekts deckt, zu dem die Entfernung bestimmt werden soll.
Die angegebenen Werte für Daumen- und Fingerbreiten sind Durchschnittswerte. Die genauen Maße müssen individuell ermittelt werden.
Bei der Verwendung eines Lineals entspricht ein Millimeter einem Winkel von 0-02. Deshalb ist das Ausmaß eines Objekts in Millimeter festzustellen und mit 2 zu multiplizieren.
Der mit dem Hilfsmittel gemessene Winkel wird in die Formel $E = \frac{H\,(B) \cdot 1\,000}{W}$ eingesetzt und danach die Entfernung ermittelt.



Einteilung eines Vollkreises (360°) in 6 000 Strich [Bild 1045.22]



Hilfsmittel zur Winkelmessung in Strich [Bild 1045.10]
a) Strichmaße der Finger (Durchschnittswerte); b) verschiedene Gegenstände; c) Winkelmessung mit den Fingern (Durchschnittswert); d) Winkelmessung mit dem Lineal

Tabelle 1045.2 Schreibweise und Aussprache von Winkelmaßen

Winkel	Schreibweise	Aussprache
1 Strich	0–01	null Strich null eins
10 Strich	0–10	null Strich zehn
100 Strich	1–00	eins Strich null null
1 000 Strich	10–00	zehn Strich null null

2.3.4. Melden

Eine Meldung des Beobachters ist die wahrheitsgetreue Wiedergabe seiner Beobachtungsergebnisse.
Meldungen müssen sich auf Tatsachen stützen und der Wahrheit entsprechen. Sie müssen klar, kurz und eindeutig abgefaßt sein, damit sich der Empfänger ein treffendes Bild von der Lage machen kann.
Mitteilungen und Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen und kurz zu erläutern. Bei Mitteilungen stets die Quelle angeben, aus der sie stammen.
Der Beobachter meldet zu den befohlenen Zeiten und je nach Wichtigkeit der Beobachtungsergebnisse auf eigenen Entschluß. Er meldet dem Vorgesetzten, der ihn eingesetzt hat und ihn führt.
Meldungen werden übermittelt durch:

- Melder (schriftlich oder mündlich);
- technische Nachrichtenmittel (Sprechfunk, Fernsprech);
- Signale oder Zeichen.

Außerdem können Meldungen durch Zurufen, Zuwerfen u. a. Möglichkeiten übermittelt werden.
Die Übermittlungsart hängt von der Wichtigkeit der Meldung, der vorhandenen Zeit und den gegebenen Möglichkeiten ab.

Merke:
Die Meldung muß in jedem Falle sicher, rechtzeitig und vollständig den Empfänger erreichen!

Der Melder
Der Melder trägt für die schnelle und exakte Überbringung der Meldung eine hohe Verantwortung. Auf sich allein gestellt, muß er die Meldung unter allen Bedingungen so schnell wie möglich seinem Vorgesetzten übergeben.
Ein Melder muß besonders geübt sein bezüglich der:

- schnellen Erfassung der Lage und im initiativreichen Handeln;
- Anwendung von List und Findigkeit;
- schnellen und richtigen Orientierung;
- schnellen und gedeckten Bewegung und Ausnutzung der Deckungseigenschaften des Geländes;
- Ausdauerfähigkeit.

Dem Melder wird befohlen:

- Empfänger der Meldung;
- Aufenthaltsort des Empfängers der Meldung;
- Inhalt der Meldung;
- Meldeweg;
- Zeit der Übergabe;
- Aufgabe nach Übergabe der Meldung.

Diese Angaben prägt sich der Melder fest ein und wiederholt sie. Dabei ist der Inhalt der Meldung genau wiederzugeben, während der konkrete Wortlaut eine untergeordnete Rolle spielt. Unklarheiten sofort richtigstellen. Zahlen, schwierige Ortsnamen usw. mehrmals wiederholen oder aufschreiben, um sie besser zu behalten.
Bleibt dem Melder vor dem Überbringen einer Meldung genügend Zeit, dann

studiert er den Meldeweg anhand von topographischen Karten oder Skizzen, gegebenenfalls läuft er den Meldeweg (auch teilweise) ab. Stößt der Melder auf den Gegner, weicht er aus.
Den Kampf nimmt er nur zur Selbstverteidigung auf. Besteht die Gefahr, in Gefangenschaft zu geraten, werden schriftliche Meldungen vernichtet, notfalls verschluckt. Wird der Melder derart verwundet, daß er seine Aufgabe nicht mehr selbst erfüllen kann, so muß er sich durch Zuruf »Wichtige Meldung!« bemerkbar machen und die Meldung zur Weiterleitung übergeben.
Beinhaltet die Meldung die Warnung der Truppen vor drohender Gefahr, so

Wann? (18.04. 15.00)	18.04. 15.00	**Merke:** Beobachtungszeit genau festhalten. Ungenaue Zeitangaben führen zu falschen Schlußfolgerungen bzw. Entschlüssen des Vorgesetzten.
Wer?	2 Panzer und 1 SPz	**Merke:** Eindeutige und kurze Wiedergabe des Beobachteten.
Wie?	Bewegung unter gegenseitiger Sicherung Bewegungsrichtung: Richtung Kasten	**Merke:** Vermutungen besonders vermerken. Handlungen des Gegners so kurz wie möglich charakterisieren.
Wo? („Kasten" „Hain" OP-1)	Südrand des Birkenwäldchens 400 m rechts vom OP-1	**Merke:** Hilfsmittel zur Ortsangabe: – O-Punkte; – Geländeobjekte; – Bodenbewachsungen u. a.
Was? (Ich beobachte weiter...)	Angaben über die weiteren eigenen Handlungen	**Merke:** Entschluß für die weiteren Handlungen immer im Sinne der gestellten Aufgabe fassen.

Beispiel für den Inhalt einer Meldung [Bild 1045.18]

teilt der Melder das allen Vorgesetzten mit, die ihm auf dem Meldeweg begegnen. Wichtige Wahrnehmungen, die der Melder auf dem Meldeweg macht, meldet er dem Empfänger. Dem Ort der Übergabe hat sich der Melder so zu nähern, daß dieser vom Gegner nicht entdeckt werden kann.

Die Meldung

Die Meldung muß enthalten:
- Absender,
- Empfänger,
- Inhalt/Text der Meldung (wann, wer, wie, wo, was).

Beobachtungs-/Aufklärungsmeldung

von: *Beobachtungsposten Gefr. Schubert*

an: *Kompaniechef*

Text (wann, wer, wie, wo, was):

18.04., 15.00; 2 Panzer und 1 SPz; Bewegung unter gegenseitiger Sicherung vermutlich in Richtung „Kasten", Brücke; Südrand „Hain"; OP-1 rechts 400 m; ich beobachte weiter.

Schubert, Gefr.

Beispiel einer schriftlichen Meldung
[Bild 1045.23]

2.3.5. Handlungen als Luftraumbeobachter

Das Ziel der Luftraumbeobachtung ist es, die Truppen vor dem Luftgegner zu warnen. Dazu setzt in der Regel jede Einheit einen Luftraumbeobachter ein. Sein Platz ist im Unterbringungsraum, in der Stellung, in der Marsch- oder Gefechtsordnung seiner Einheit. Er muß möglichst freie Sicht nach allen Seiten haben.
Der Platz des Luftraumbeobachters ist zu tarnen und soll nach Möglichkeit Schutz vor Bordwaffenbeschuß bieten.

Merke:
Bei der Auswahl des Platzes geht Sicht vor Deckung!

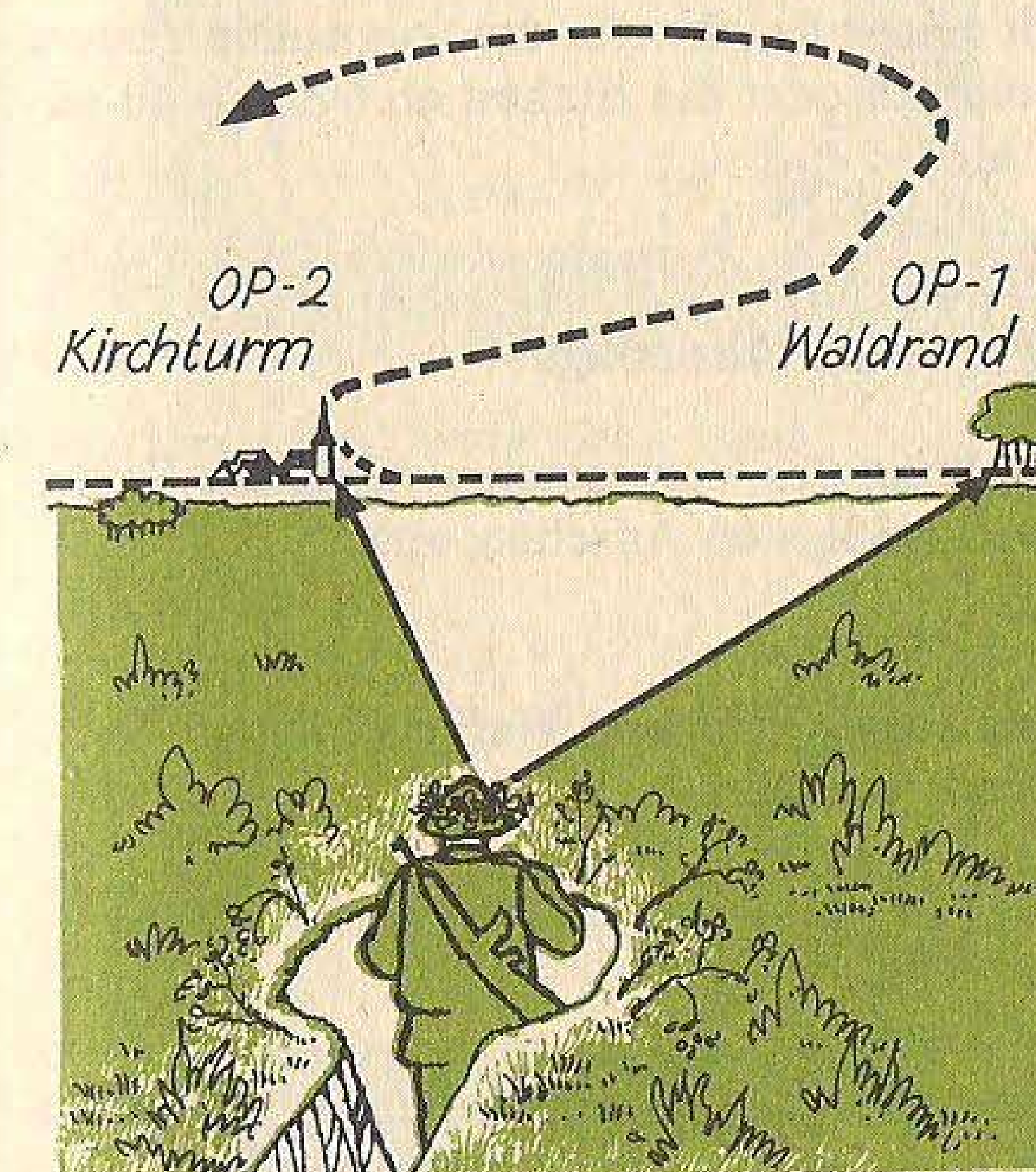
Bei der Beobachtung des Luftraums ist zu beachten, daß das Auftauchen von Luftzielen auf Grund des Gefechtslärms, der Fahrgeräusche u. a. aber auch der schnellfliegenden Luftziele nicht immer an Geräuschen erkennbar ist.
Deshalb ist der Luftraumbeobachter nach Möglichkeit dort einzusetzen, wo die Flugkörpererkennung anhand solcher Geräusche weniger beeinflußt wird.
Der Luftraumbeobachter kann zur Beobachtung eines Sektors oder zur Rundumbeobachtung eingesetzt werden. Bei der Beobachtung eines Sektors wird die seitliche Begrenzung durch Orientierungspunkte bestimmt.
Der Luftraum wird im zugewiesenen Beobachtungssektor in übereinanderliegenden Streifen mit bloßem Auge (Streifenhöhe etwa 20°) oder mit optischem Gerät in ähnlicher Weise systematisch abgesucht. Besonders intensiv ist in der wahrscheinlichen Hauptanflugrichtung, an unübersichtlichen Abschnitten, in Bereichen mit tiefhängenden Wolken und in Richtung zur Sonne zu beobachten.

Der Luftraumbeobachter ist möglichst mit optischen Geräten, Signal-, Nachrichten- und anderen Mitteln auszurüsten. In der Aufgabenstellung werden ihm befohlen:
- Orientierungspunkte;
- vermutliche Anflugrichtungen des Luftgegners;
- Beobachtungsplatz;
- Beobachtungssektor;
- Art und Weise der Meldung der Beobachtungsergebnisse;
- Art der Arlarmierung der Einheit;
- das Signal *»Eigenes Flugzeug!«*.

Die Ergebnisse der Luftraumbeobachtung werden gemeldet:
- auf dem Marsch nach der Bewegungsrichtung (z. B. von rechts, von halblinks, von hinten);
- im Stand nach Himmelsrichtungen oder Orientierungspunkten (z. B. aus Norden, aus Südosten, aus OP-1).

Der Luftraumbeobachter alarmiert die Einheit mit dem Ruf *»Fliegeralarm!«* bzw. mit einem festgelegten Signal (Signalpatronen/Handsignale in Richtung des Anflugs geschossen u. a.). Beim Ruf *»Fliegeralarm!«* Anflugrichtung des Luftziels durch Ausstrecken des Arms anzeigen.
Auf dieses Signal wird, wenn nicht anders befohlen, in Deckung gegangen.

Beispiele:
»Fliegeralarm! Flugzeug von halbrechts!«
»Fliegeralarm! Flugzeug aus OP-1!«
Bei unmittelbarer Gefahr: »Tiefflieger von rechts!«



Beobachtungssektor und Ordnung der Luftraumbeobachtung
[Bild 1045.24]

2.4. Feuerkampf [1046]

Ziel des Feuerkampfes ist die Vernichtung des Gegners. Dazu sind das Feuer und die Bewegung geschickt zu verbinden. Das Feuer ist dabei das wichtigste Element. Der Feuerkampf des Soldaten umfaßt:

- Erkennen und Auswahl des Ziels;
- Wahl der Feuerstellung und des Anschlags;
- Einstellen des Visiers und Wahl des Haltepunkts, Bestimmen der Feuerart und des Munitionsverbrauchs;
- Feuereröffnung;
- Feuerkorrektur;
- Stellungswechsel.

2.4.1. Erkennen und Auswahl des Ziels

Nur erkannte Ziele können bekämpft werden. Wer den Gegner nicht oder zu spät erkennt, ist Überraschungen ausgesetzt, die meist verlustreich enden. Deshalb muß jeder Soldat das Gefechtsfeld ununterbrochen beobachten und die Beobachtungsergebnisse melden. Ziele, die mit der persönlichen Waffe nicht vernichtet werden können, sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Bei der Auswahl des Ziels ist zu unterscheiden nach:

- wichtigen Zielen;
- gefährlichen Zielen.

Wichtige Ziele sind z. B. Panzerbüchsen, MG, RG, PALR, SPW, SPz, Geschütze, SFL, Panzer, Flugzeuge, Hubschrauber.
Wichtige Ziele werden immer zuerst bekämpft.
Zu gefährlichen Zielen werden wichtige Ziele dann, wenn der Soldat oder die Einheit sich in Reichweite des wirksamen Feuers dieser Feuermittel des Gegners befinden.
Ein MG des Gegners wird z. B. mit seiner Reichweite des wirksamen Feuers von 600 m für den angreifenden Soldaten oder die Einheit ab 600 m und näher gefährlich.

2.4.2. Wahl der Feuerstellung und des Anschlags

Auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten wählt der Soldat eine günstige Stellung und den zweckmäßigsten Anschlag aus.
Die Stellung muß gewährleisten:

- gutes Schußfeld;
- ausreichende Deckung vor gegnerischer Sicht und Waffenwirkung;
- Verbindung zum Vorgesetzten und Nachbarn.

Merke:
Schußfeld geht vor Deckung.

Diese Forderungen gelten auch dann, wenn der Soldat die Stellung nur für kurze Zeit bezieht.

Bezieht der Soldat eine Stellung, gräbt er sich ein, beobachtet den Gegner und ist ständig feuerbereit. Die Stellung ist so auszubauen, daß aufgelegt geschossen werden kann.

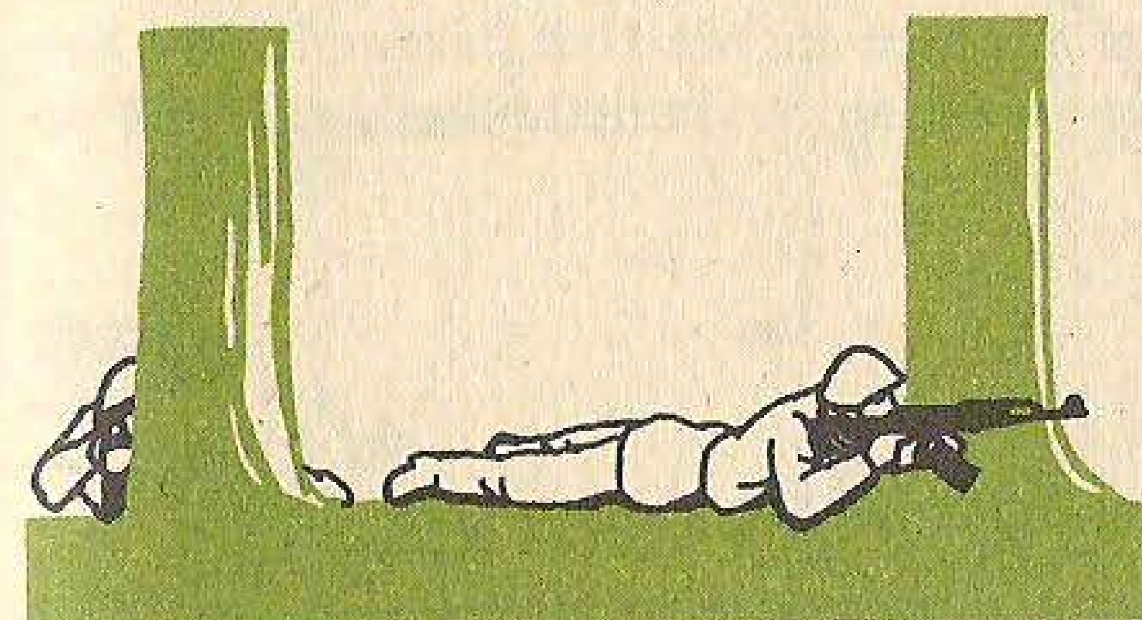
Anschläge
Alle unter Ausnutzung der Geländebeschaffenheit angewandten Anschläge sind Gefechtsanschläge.
Das können sein:

- Anschlag kniend hinter einem Mauerrest,
- Anschlag stehend oder liegend hinter einem Baum,
- Anschlag liegend hinter einem Erdwall oder Baumstumpf,
- Schnell- und Hüftanschlag.

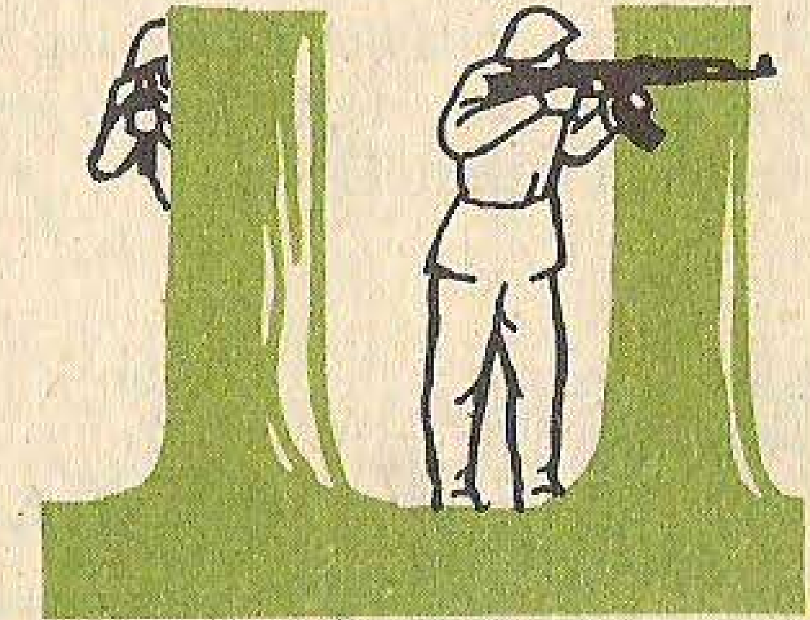
Bei den Gefechtsanschlägen sind solche Deckungen zu nutzen, die den Körper schützen und in denen die Waffe aufgelegt/angelegt werden kann.
Unabhängig von der Lage des Schützen wird in schnelles Schießen erfordernden Situationen der Schnellanschlag oder der Hüftanschlag angewendet.



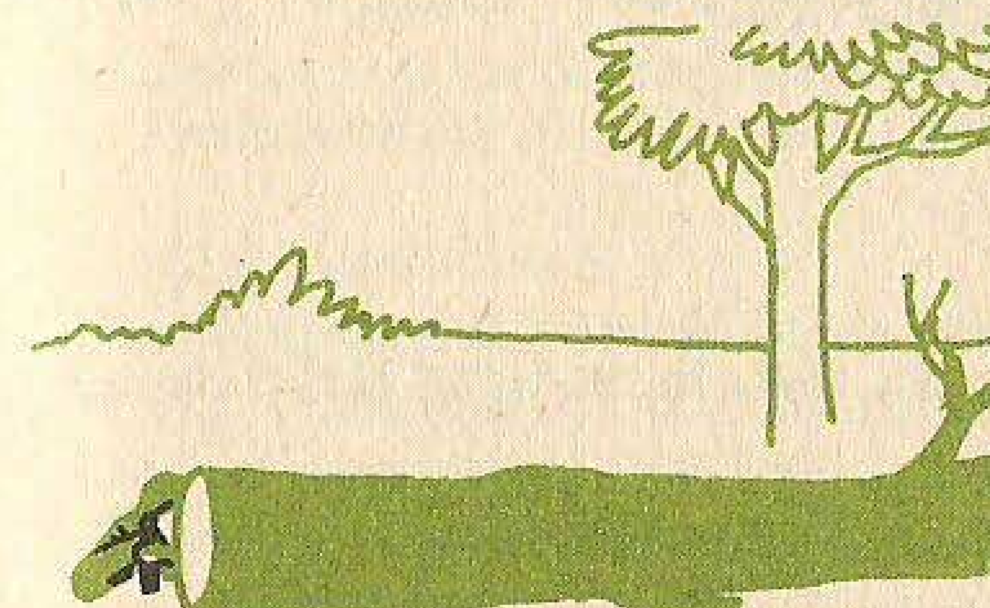
Anschlag kniend hinter einer Mauer [Bild 1046.2]



Anschlag liegend hinter einem Baum [Bild 1046.3]

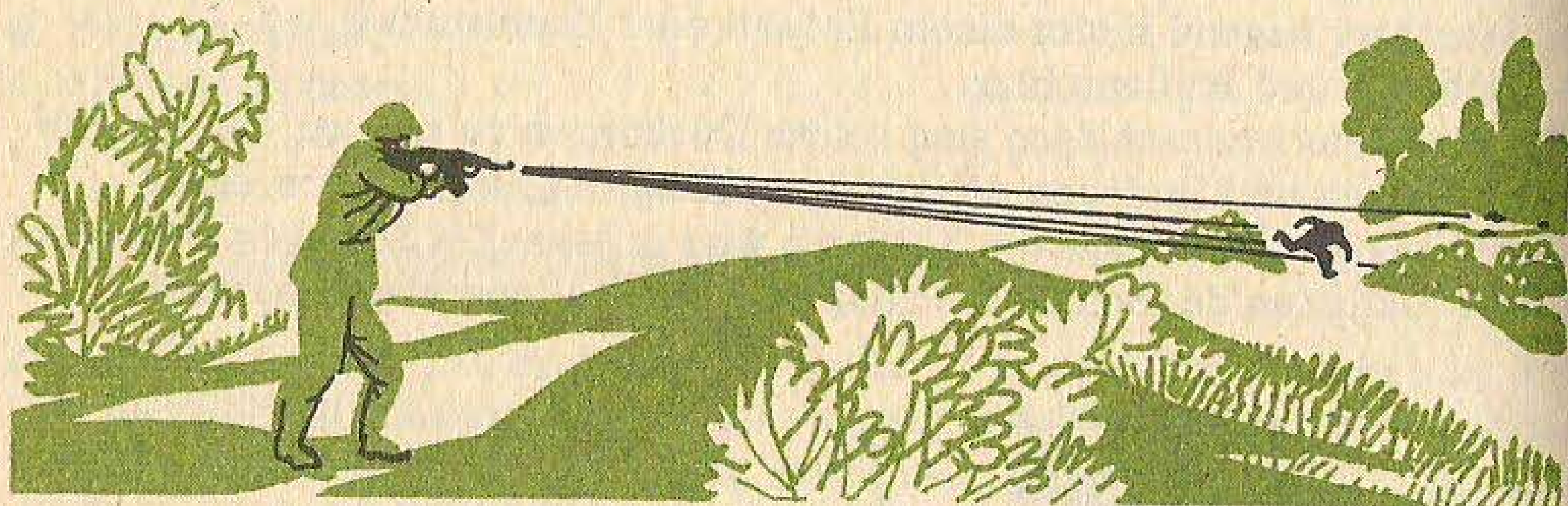


Anschlag stehend hinter einem Baum [Bild 1046.4]



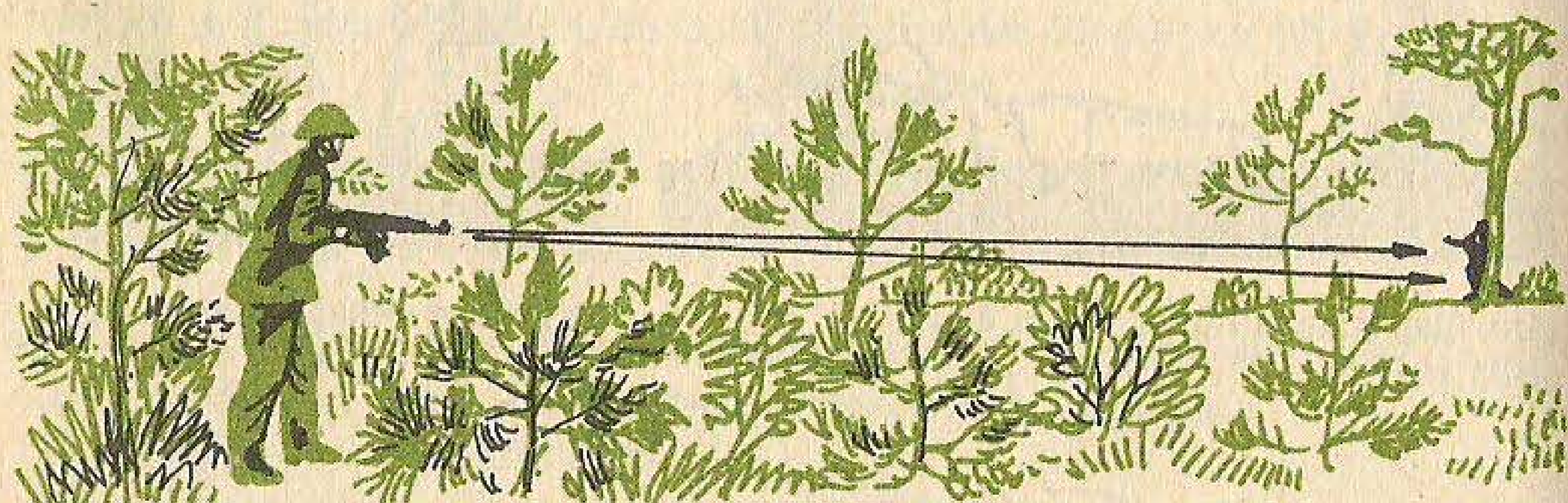
Anschlag hinter einem gefällten Baum [Bild 1046.5]

Der Schnellanschlag ist gekennzeichnet durch schnelles Anschlagen der Waffe, kurzes Anrichten und schnelle Feuereröffnung. Er wird auf Schußentfernungen bis 150 m angewendet und unterscheidet sich von den anderen Anschlagsarten nur durch die schnelle Ausführung der Tätigkeiten. Der Schnellanschlag kann sowohl ohne Unterbrechung der Bewegung, als auch mit Unterbrechung der Bewegung (für 1 bis 2 Sekunden) ausgeführt werden.
Beim Übergang von der Bewegung zum Schnellanschlag ist es zweckmäßig, wenn der Soldat bei lockerer Körperhaltung und lockeren Knien in den Anschlag stehend springt.



Schnellanschlag [Bild 1046.6]

Der Hüftanschlag kann auf Entfernungen bis höchstens 50 m gegen plötzlich auftauchende Gegner (z. B. im Orts-, Wald- oder Grabenkampf) angewendet werden. Zum Hüftanschlag wird die Waffe an die Hüfte gebracht, das Ziel über die Laufmündung angerichtet und der Gegner überfallartig durch lange Feuerstöße aus der Bewegung oder aus dem kurzen Halt bekämpft. Der Soldat soll locker in den Knien stehen und eine verkrampfte Stellung und Waffenhaltung vermeiden.



Hüftanschlag [Bild 1046.7]

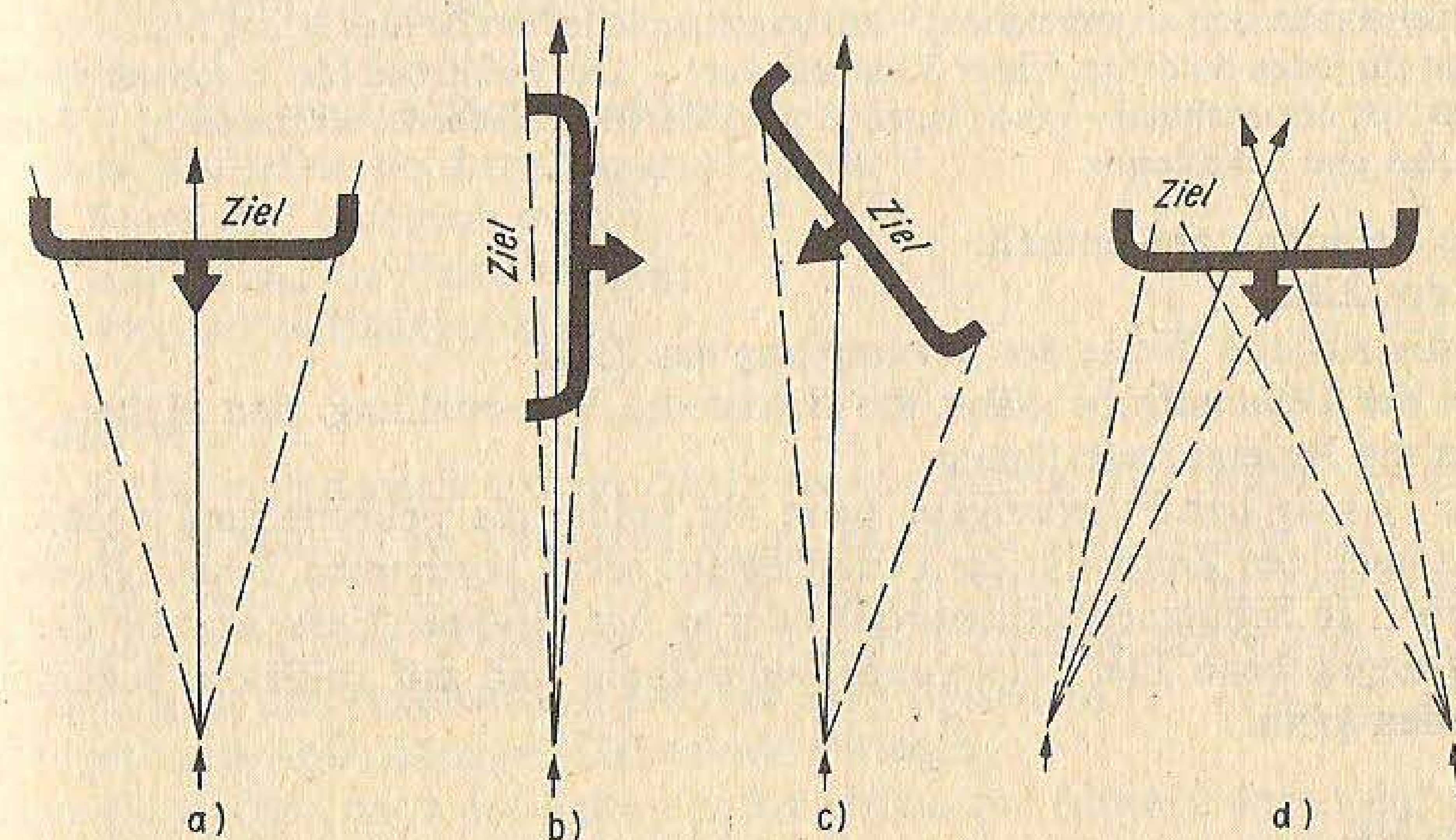
Beachte:
Ungeübte Schützen schießen meist zu hoch, deshalb muß das Ziel tiefer angerichtet werden.

2.4.3. Einstellen des Visiers und Wahl des Haltepunkts, Bestimmen der Feuerart und des Munitionsverbauchs

Einstellen des Visiers und Wahl des Haltepunkts
Auf der Grundlage der ermittelten Entfernung zum Ziel sind Visier und Haltepunkt so zu wählen, daß die Flugbahn der Geschosse durch die Mitte des Ziels verläuft. Dabei sind die Witterungsbedingungen und, wenn notwendig, die Bewegungsrichtung des Ziels zu beachten.
Auf Entfernungen bis 300 m wird in der Regel mit dem Visier 3 und zielaufsitzend geschossen.
Bei Entfernungen über 300 m ist das Visier entsprechend der Zielentfernung einzustellen, wobei jeweils auf volle 100 m aufgerundet wird. Der Haltepunkt ist dabei Zielmitte oder Ziel aufsitzend.

Feuerarten
Nach taktischen Gesichtspunkten wird unterschieden in:
- Einzelfeuer,
- kurze Feuerstöße,
- lange Feuerstöße;

nach der Schußrichtung in:
- Frontal- und Flankenfeuer,
- Schräg- und Kreuzfeuer,
- zusammengefaßtes Feuer.



Feuerarten nach der Schußrichtung [Bild 1046.9]
a) Frontalfeuer; b) Flankenfeuer; c) Schrägfeuer; d) Kreuzfeuer

Munitionsverbrauch
Überhastetes Schießen führt zu hohem Munitionsverbrauch und nicht zum Erfolg. Deshalb muß jeder Soldat die Eigenschaften seiner Waffe ruhig und überlegt ausnutzen, ohne jedoch zögernd oder langsam zu handeln.
Der Munitionseinsatz muß immer der jeweiligen Aufgabe entsprechen. Ein Einzelschuß führt oft zu dem gleichen oder einem größeren Erfolg als meh-

rere Feuerstöße. Vom Soldaten bzw. dessen Vorgesetzten ist jeweils die zweckmäßigste Feuerart zu wählen.
Jeder Soldat muß seinen Munitionsvorrat kennen und dem Gruppenführer melden, wenn etwa 50 % und 75 % der Munition verbraucht sind.

Merke:
Die richtige Anwendung der Schießregeln und der Feuerart spart Munition!

2.4.4. Feuereröffnung

Das Feuer wird auf ein Feuerkommando oder nach einer Feueraufgabe des Vorgesetzten eröffnet. Ein Feuerkommando wird abschnittsweise gegeben und ist sofort und genau auszuführen.
Das **Feuerkommando** enthält:
- die Waffe oder die Einheit (Bedienung, Soldat);
- das Ziel;
- die Visierstellung;
- den Haltepunkt;
- die Feuerart;
- die Anzahl der Feuerstöße oder Munition;
- die Feuerfreigabe.

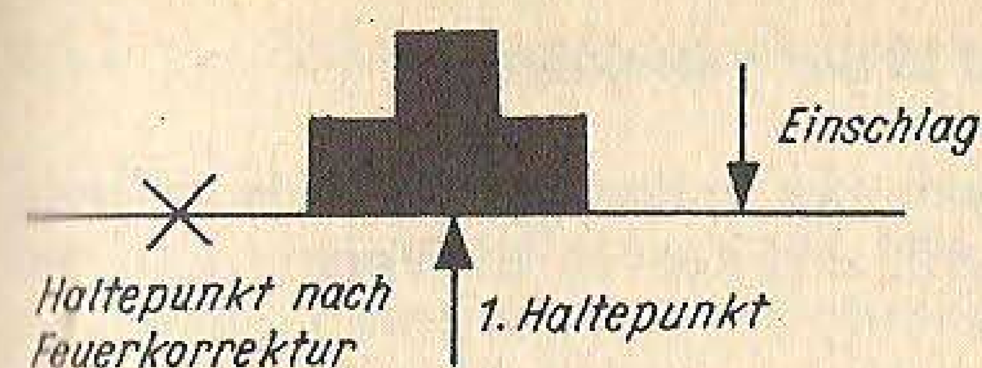
Beispiel:
»Gruppe (alle sind angesprochen) – auf angreifende Infanterie (das ist das Ziel) – 3 (das heißt für jeden Soldaten, Visier 3 einzustellen) – Ziel aufsitzend (der befohlene Haltepunkt ist anzurichten) – zwei kurze Feuerstöße (Dauerfeuer ist einzustellen) – Feuer (Zielen und Schießen)!«

Die **Feueraufgabe** enthält:
- das Ziel;
- die Art und Weise der Bekämpfung des Ziels.

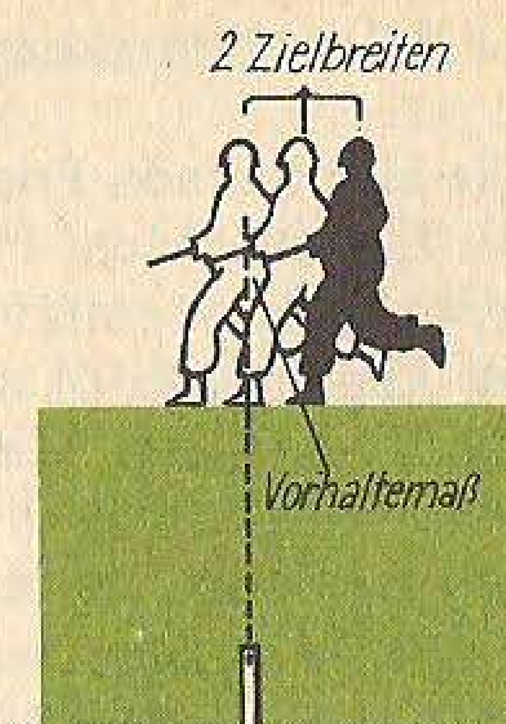
Bei der Feueraufgabe wählt der Soldat die Visierstellung, den Haltepunkt und die Feuerart selbständig.
Zur Lösung der Feueraufgabe kann der Soldat die Feuerstellung wechseln und auch den Zeitpunkt der Feuerfreigabe selbst bestimmen. Feueraufgaben werden an Schützen, Bedienungen oder an den Gruppenführer gestellt, damit das angegebene Ziel (Zielgruppe) selbständig und mit Initiative bekämpft werden kann.

Beachte:
Feuerkommandos und Feueraufgaben wie Befehle und Kommandos von Mann zu Mann durchgeben!

Feuerdisziplin ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Feuerkampf. Das bedeutet, die Feuerkommandos und Feueraufgaben müssen inhaltlich und zeitlich genau eingehalten und ausgeführt werden.
Zur Feuerdisziplin sind Selbstbeherrschung und Kaltblütigkeit sowie die Bereitschaft notwendig, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Schießen gewissenhaft anzuwenden.



Verlegen des Haltepunktes
[Bild 1046.8]



Vorhaltemaß beim Schießen auf ein sich bewegendes Ziel
[Bild 1046.10]

Die Feuerdisziplin ermöglicht überraschende Feuerüberfälle und erschwert die Aufklärung des Feuersystems durch den Gegner. Wer die Feuerdisziplin verletzt, gefährdet die Erfüllung der Gefechtsaufgabe, sein eigenes Leben und das seiner Genossen.

2.4.5. Feuerkorrektur

Die Feuerkorrektur ist für jeden Soldaten eine Pflicht. Sie erhöht die Wirkung des Feuers und verhindert unnötigen Munitionsverbrauch. Das Feuer ist vom Gruppenführer oder vom Schützen selbständig zu korrigieren. Dazu muß die Wirkung des Feuers beobachtet werden.
Das Feuer wird korrigiert nach:
- dem Verhalten des Gegners;
- den sichtbaren Geschoßeinschlägen;
- dem Auftreffen der Leuchtspurgeschosse.

Das Feuer wird korrigiert durch:
- Veränderung der Visierstellung,
- Verlegen des Haltepunkts.

Grundsätze
Der Soldat muß danach streben, das Feuer überraschend zu eröffnen und mit dem ersten Schuß oder Feuerstoß zu treffen. Wird beim Gegner keine Wirkung beobachtet, bewußt kurz schießen und das Feuer nach den Geschoßeinschlägen korrigieren. Wenn die Geschosse weit vor oder hinter dem Gegner einschlagen, die Visierstellung erhöhen bzw. verringern.
Bei geringen Abweichungen Haltepunkt verlegen.
Den Haltepunkt nach der Seite um die Größe der Abweichungen der Einschläge verlegen, die der Abweichung entgegengesetzt ist.

2.4.6. Stellungswechsel

Der Stellungswechsel ist notwendig, um
- der Beobachtung und Waffenwirkung des Gegners auszuweichen;
- die Bedingungen für den eigenen Feuerkampf zu verbessern.

Er ist auf Befehl oder entsprechend der gestellten Gefechtsaufgabe so schnell wie möglich gedeckt durchzuführen.

2.4.7. Feuerkampf im Angriff und in der Verteidigung

Die allgemeinen Prinzipien des Feuerkampfes treffen für alle Gefechtsarten zu. Zwischen dem Feuerkampf im Angriff und dem in der Verteidigung bestehen jedoch einige Unterschiede.
Im Angriff werden die Elemente Feuer und Bewegung am sichtbarsten. Bewegungen finden statt, um aus günstigen Stellungen nahe am Gegner das Feuer eröffnen zu können. Andererseits ermöglicht das Feuer (Vernichten und Niederhalten) erst die Bewegung. Auf dem Gefechtsfeld bewegen sich die Soldaten unter gegenseitigem Feuerschutz vorwärts.

Beachte:
Nicht in das Schußfeld der eigenen Waffen laufen.
Das Feuer der Nachbarn und der unterstützenden Waffen zur schnellen Vorwärtsbewegung ausnutzen!

Wegen der sich ständig verändernden Entfernung beim Angriff müssen beim Schießen ebenfalls Visiereinstellung und Haltepunkt geändert werden. Zum Nachladen der Waffen und Beseitigen von Hemmungen werden Deckungen ausgenutzt.

Merke:
Beim Sturmangriff vorwiegend den Schnell- und Hüftanschlag anwenden!

In der Verteidigung wird das dichteste Feuer für Schützenwaffen bis 400 m Schußentfernung organisiert. Das Feuer wird auf Befehl oder Signal dann eröffnet, wenn es am wirksamsten ist. Abhängig von der Waffenart kann die Schußentfernung auch über oder unter 400 m liegen.
Den Soldaten und Bedienungen werden Stellungen (Feuerstellungen) und Schußsektoren befohlen. Schußsektoren sind rechts und links durch gut erkennbare Punkte begrenzt und überschneiden sich. Jeder Soldat ermittelt die Entfernung zu markanten Punkten im Schußsektor, um für die Feuerführung die richtige Visierstellung und den Haltepunkt wählen zu können. Wenn der Gegner in die Stellung einbricht, wird die Einbruchstelle durch Feuer abgeriegelt; dazu kann ein Stellungswechsel notwendig sein.

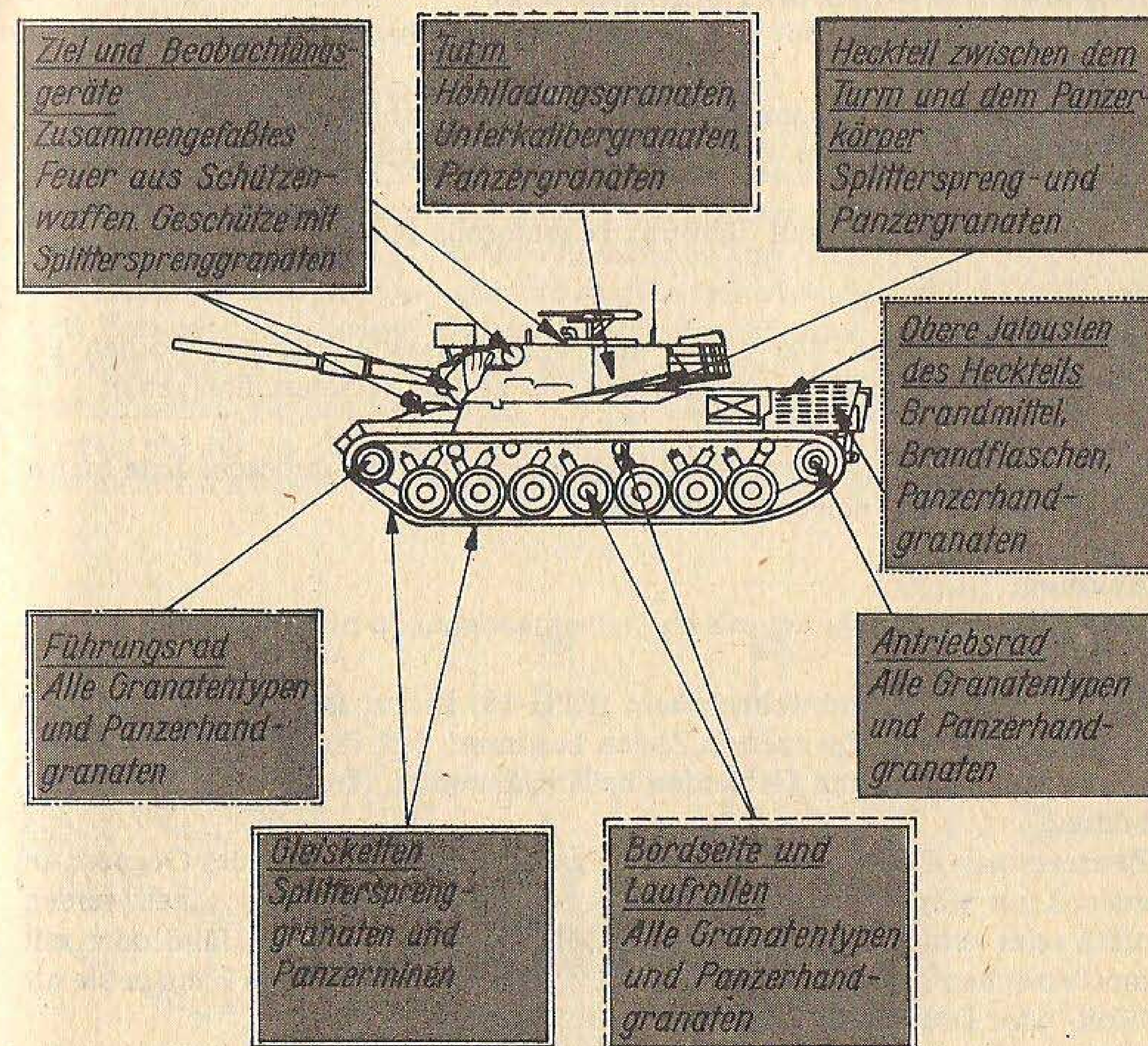
2.5. Panzernahbekämpfung [1074]

Gepanzerte Fahrzeuge, wie Panzer, Schützenpanzer, Schützenpanzerwagen, Selbstfahrlafetten, gewinnen auf Grund ihrer Feuerkraft, Manövrierfähigkeit und Panzerung im Gefecht immer größere Bedeutung.
Um gegnerische Panzer erfolgreich bekämpfen zu können, müssen bekannt sein:
- deren Gefechtseigenschaften und ihre verwundbarsten Stellen;
- die Panzernahbekämpfungsmittel;
- die Regeln und Tätigkeiten bei der Panzernahbekämpfung.

2.5.1. Stärken und Schwächen der Panzer

Stärken der Panzer
Ein Panzer ist schnell feuerbereit. Mit ihm kann die Besatzung rundum beobachten und Feuer führen. Zielfernrohre, Entfernungsmesser und Infrarotzieleinrichtungen ermöglichen es, sehr genau und auch bei Nacht Ziele zu bekämpfen. Die Panzerkanone hat eine große Durchlagskraft; Maschinengewehre und teilweise auch Raketen vervollständigen die Bewaffnung.
Der Panzer ist sehr beweglich und geländegängig. Das Fahrwerk macht ihn von Straßen und Wegen unabhängig. Durch die Steig-, Neigungs-, Kletter-, Überschreit- und Watfähigkeit kann der Panzer auch schwierige Geländehindernisse überwinden. Alle modernen Panzer sind für die Unterwasserfahrt geeignet. Die Panzerung schützt die Besatzung vor Splittern von Bomben, Granaten, Artilleriegeschossen sowie vor Geschossen aus Schützenwaffen. Die Wirkung der MVW (außer Neutronenwaffen) wird durch die Panzerung reduziert.

Schwächen der Panzer
Ein Panzer ist ein großes Ziel auf dem Gefechtsfeld. Bodenbeschaffenheit, Geländehindernisse und Sperren können die Fahreigenschaften des Panzers



Verwundbare Stellen des Panzers und die Möglichkeiten, ihn zu bekämpfen
[Bild 228.28]

einschränken, wodurch er in bestimmte Richtungen gezwungen und wirkungsvoll bekämpft werden kann. Für die Beobachtung und Bewaffnung bestehen in unmittelbarer Nähe des Panzers tote Räume. Die Größe der toten Räume ist vom Typ des Panzers, besonders von der Lage des Turmes, sowie der Unterbringung von Bewaffnung und Beobachtungsgeräten abhängig. Die Panzerbesatzung hat eingeschränkte Sichtmöglichkeiten. Der Panzer verursacht starke Geräusche; eine unbemerkte Annäherung ist daher nicht möglich. Seine Bewegungsrichtung kann auch ohne Sicht festgestellt werden. Die Geräusche behindern die Besatzung außerdem bei der Wahrnehmung von Gefahren. Die verwundbarste Stelle am Panzer ist das Laufwerk (Antriebsräder, Leiträder, Laufrollen, Gleisketten).

2.5.2. Panzernahbekämpfungsmittel

Strukturmäßige Panzernahbekämpfungsmittel

Panzerhandgranaten können stehend, kniend oder liegend geworfen werden, jedoch immer aus einer Deckung heraus.

Tätigkeiten beim Werfen der Panzerhandgranate

1. Sicherungsschiene mit den Fingern der Wurfhand fest gegen den Stiel drücken.
2. Mit der freien Hand die Enden des Sicherungssplints zusammenbiegen.
3. Mit dem Zeigefinger der freien Hand den Sicherungssplint herausziehen.
4. Panzerhandgranate mit Schwung bogenförmig in das Ziel werfen.

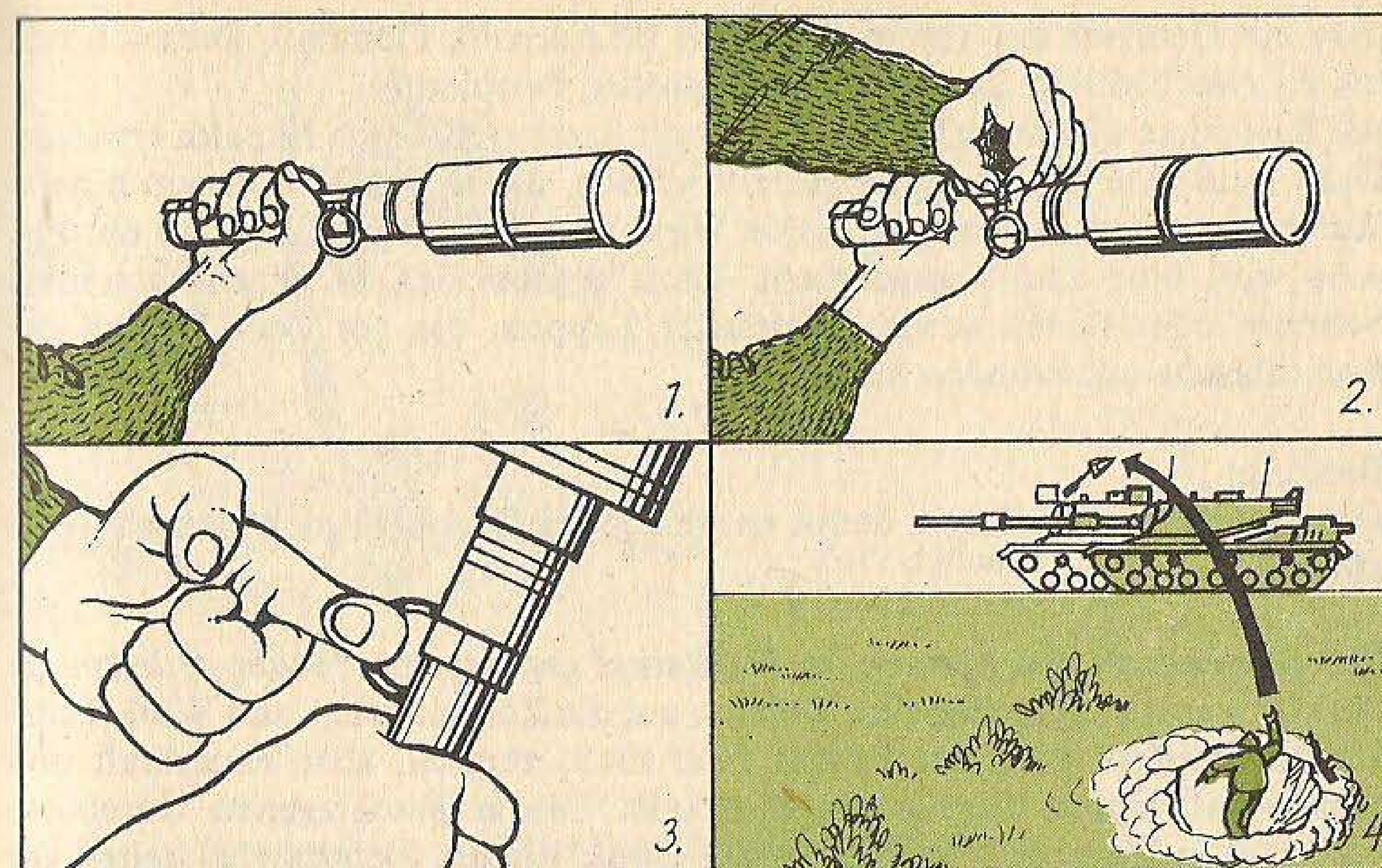
Merke:
Panzerhandgranaten, aus denen der Sicherungssplint entfernt worden ist, nicht in die andere Hand nehmen oder an andere Personen übergeben.

Wird die Sicherungsschiene nicht losgelassen, kann der unbeschädigte Sicherungssplint wieder eingesetzt werden.

Achtung!
Geworfene, aber nicht detonierte Panzerhandgranate nicht berühren.

Die reaktive Panzerabwehrgranate (RPG-18) ist zur Bekämpfung von Panzern und anderen gepanzerten Zielen bestimmt. Mit ihr können auch Gruppen in Deckungen und Gebäuden bekämpft werden (s. Abschnitt Schießausbildung).
Panzerminen dienen der Bekämpfung gepanzerter Fahrzeuge des Gegners. In erster Linie wird das Fahrwerk zerstört oder beschädigt. Panzerminen werden offen oder verdeckt, einzeln oder in Minengruppen mit der Hand oder mit mechanischen Mitteln verlegt. Für die Panzernahbekämpfung können sie als Gleit- oder Druckbrettminen vorbereitet werden.

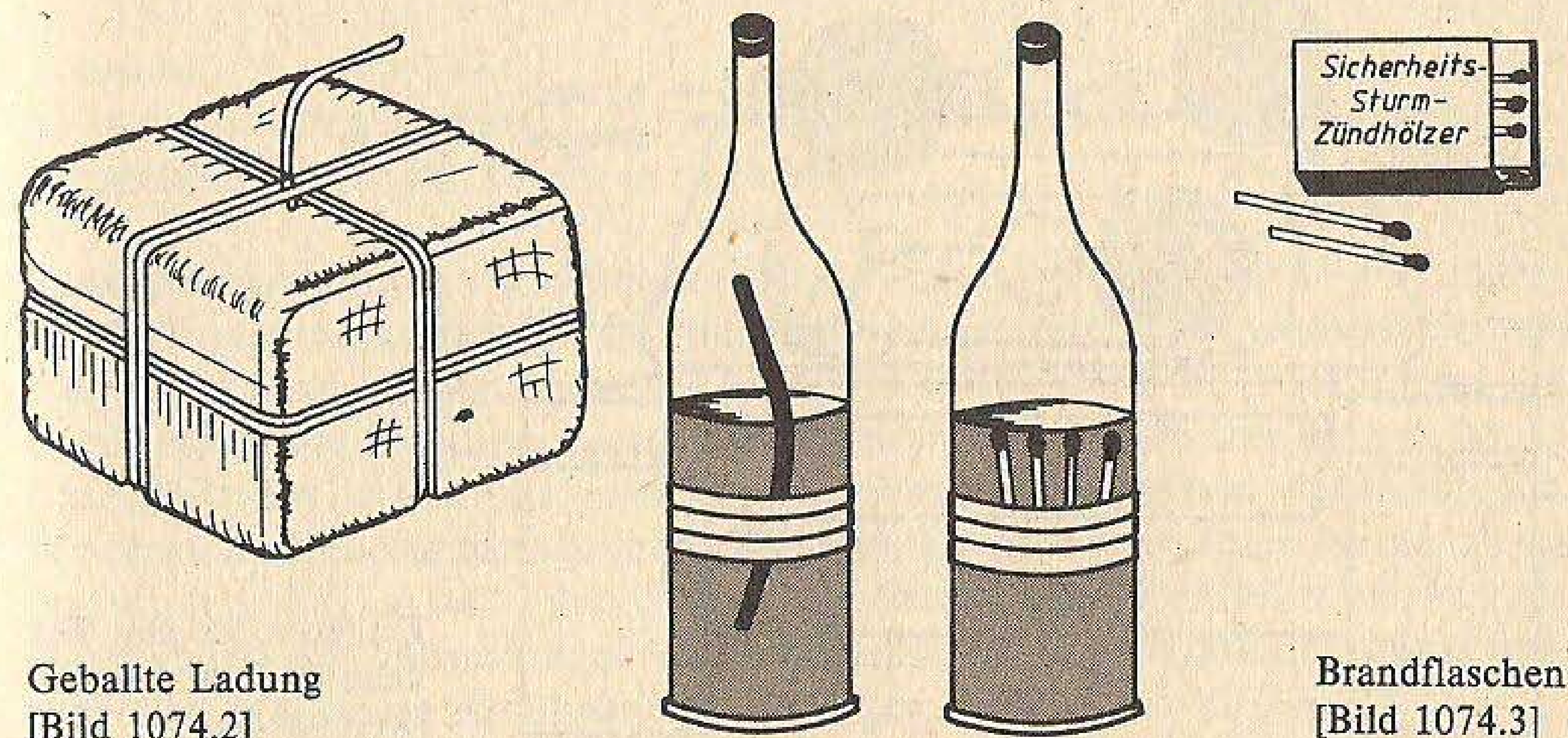
Das Scharfmachen und Entschärfen der Panzermine ist in der Dienstvorschrift »Minen und Zünder der NVA« beschrieben.



Tätigkeiten beim Werfen der Panzerhandgranate [Bild 1074.1]

Behelfsmäßige Panzernahbekämpfungsmittel

Geballte Ladungen müssen ein Gewicht von 5 bis 10 kp haben, um eine vernichtende Wirkung am Panzer zu erreichen. Diese Ladungen werden zu einem festen Paket zusammengeschnürt, an den verwundbarsten Stellen des Panzers angebracht und mit einer Zündschnur gezündet.
Mit **Brandflaschen** kann ein gegnerischer Panzer wirkungsvoll bekämpft werden. Eine geschickt geworfene Brandflasche macht einen Panzer mindestens bewegungsunfähig und kann die Besatzung zum Ausbooten zwingen. Als Brandflaschen können alle Arten von zerbrechlichen Flaschen dienen. Sie werden nur bis zu zwei Drittel gefüllt, damit sich Gase bilden können, die sich nach Zerschellen der Flasche schnell entzünden. Als Füllung verwendet



Geballte Ladung [Bild 1074.2]

Brandflaschen [Bild 1074.3]

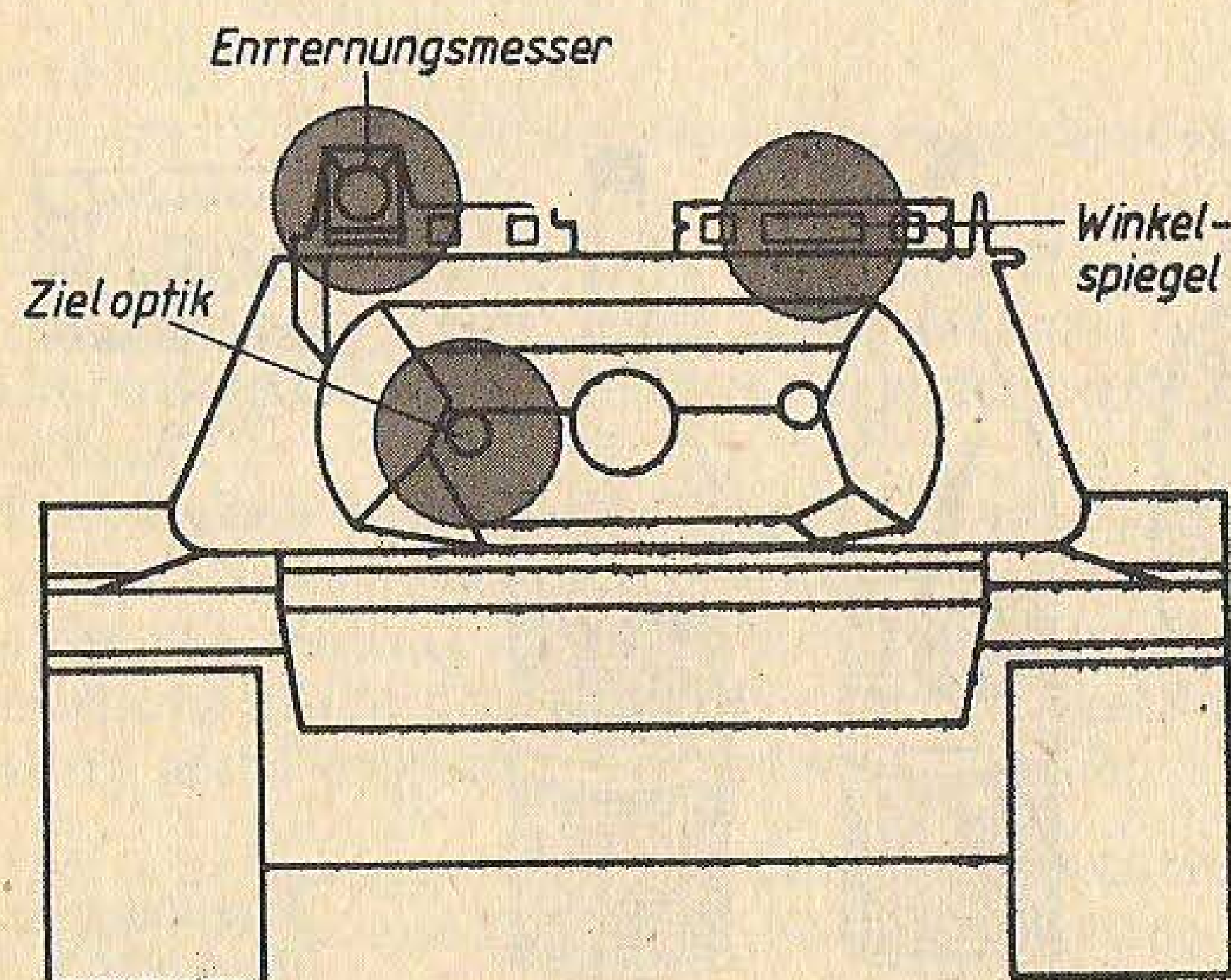
man ein Gemisch aus einem Drittel Öl (Motorenöl, Flammöl, Dieselöl) und bis zu zwei Dritteln Benzin (Äther, Spiritus, Petroleum).
Als besonders wirksame Füllung für Brandflaschen hat sich Napalm erwiesen. Dazu muß eine Mischung hergestellt werden, die in den Motorraum hineinlaufen kann, um die entsprechende Wirkung zu erzielen. Außen an der Flasche wird eine Lunte angebracht. Dazu eignen sich in Wachs getränkte Schnüre oder Fäden sowie ölgetränkte Lappen, die vor dem Werfen der Brandflasche anzuzünden sind.

Beachte:
Flaschen fest verschließen, damit entweichende Gase sich nicht vorzeitig entzünden.

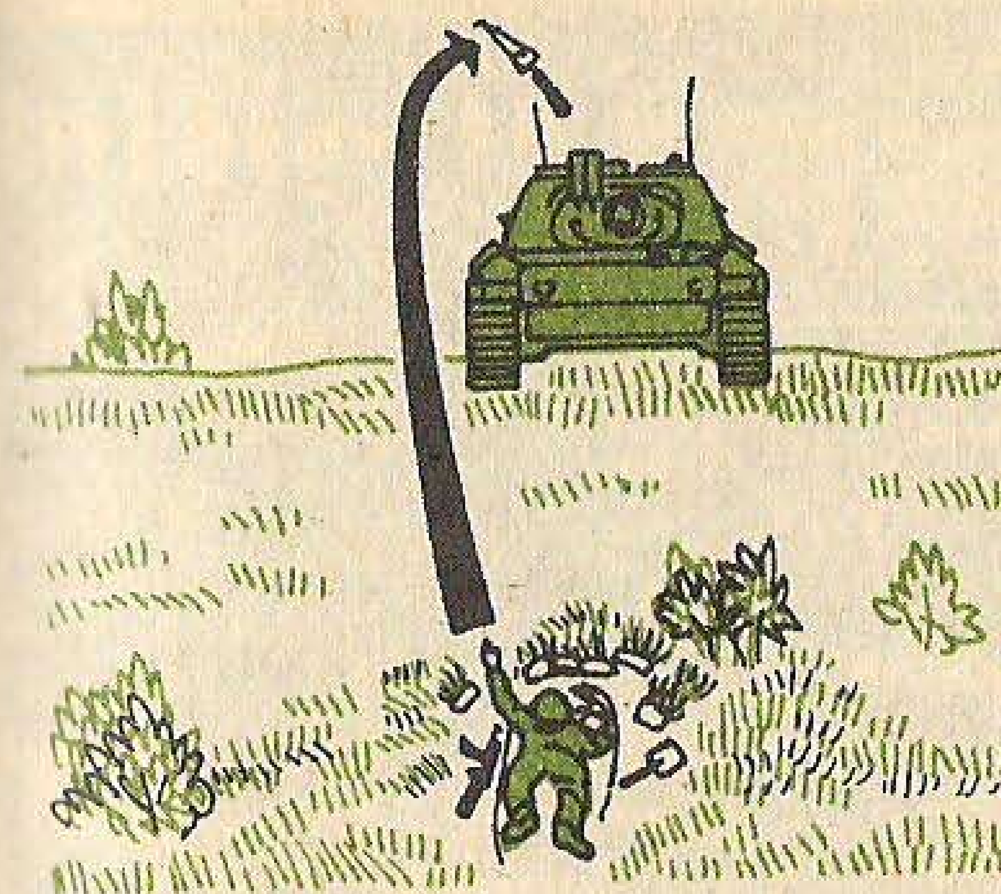
Mit Schützenwaffen können im Nahkampf gegnerische Panzer wirksam geblendet werden. Schießen die Soldaten auf die Zielfernrohre und Winkelspiegel des Panzers, wird der Panzer zwar nicht zerstört, aber Feuerkraft und Manövrierfähigkeit werden eingeschränkt. Die aufgeschlagenen Geschosse verursachen Risse und Sprünge in der Optik, die die Sichtmöglichkeiten der Panzerbesatzung einschränken. Während der Blendung kann der Panzer mit Panzernahbekämpfungsmitteln zerstört werden.

Merke:
Zuerst das Zielfernrohr des Richtschützen beschädigen.

Sonstige Mittel
Im Gefecht sind alle möglichen Mittel auszunutzen, um die Kampfeigenschaften eines gegnerischen Panzers einzuschränken, zum Beispiel durch Verschmieren des Zielfernrohrs und der Winkelspiegel mit Erdstoff oder durch Abdecken mit Zeltbahn, Schutzumhang oder Lappen. Ein Panzer kann auch mit Stacheldrahtrollen zum Stehen gebracht werden, wenn sie so angelegt werden, daß sie das Laufwerk blockieren.



Zielfernrohre und Winkelspiegel des Panzers
[Bild 1074.4]



Bekämpfung eines Panzers von vorn
[Bild 228.27]

2.5.3. Anwendung von Panzernahbekämpfungsmitteln

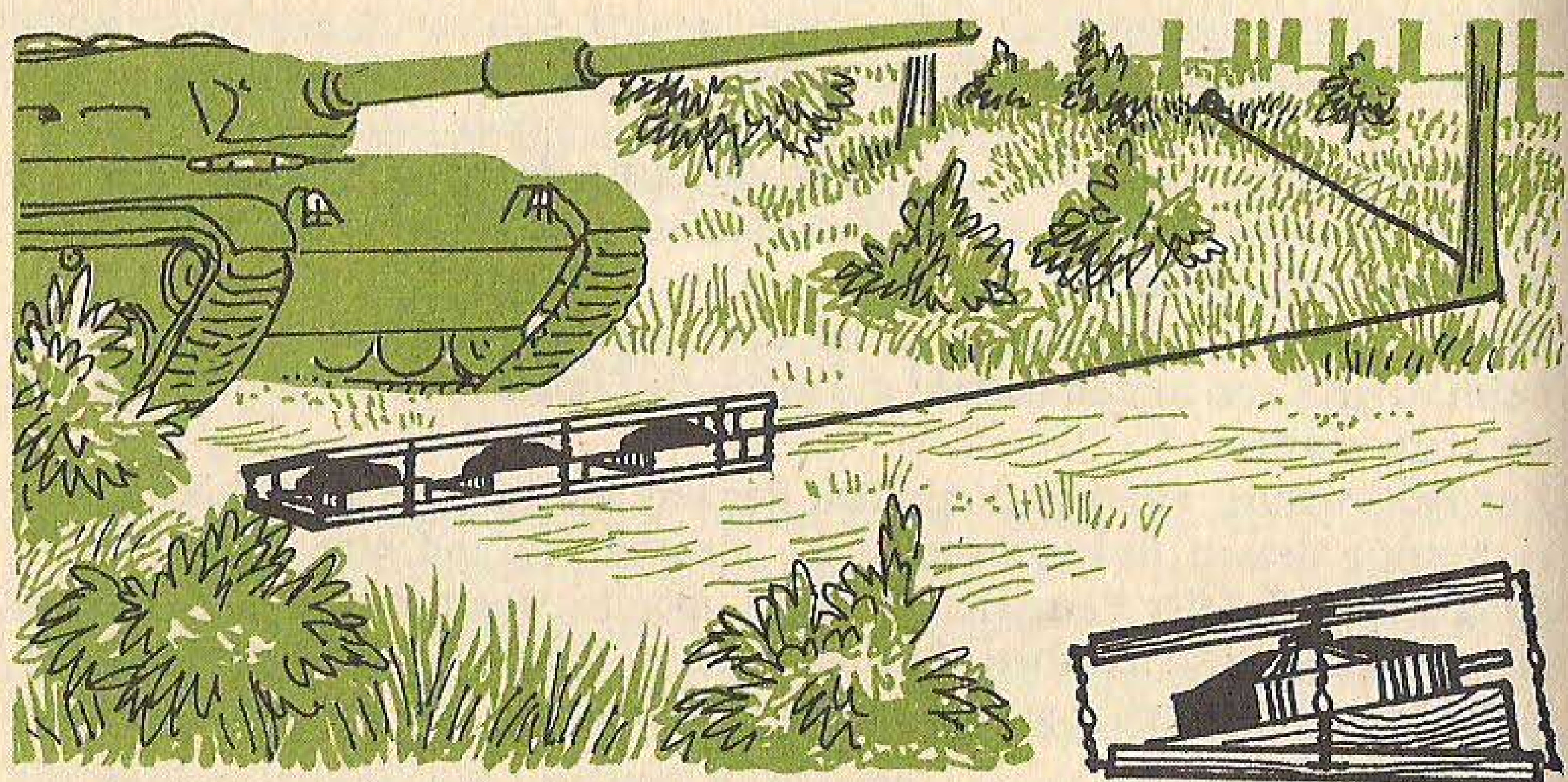
Die **Panzerhandgranate** ist das gebräuchlichste Panzernahbekämpfungsmittel. Sie ist unkompliziert in der Handhabung und wirkt bei geschickter Anwendung vernichtend.
Panzer können von hinten, von der Seite und von vorn bekämpft werden. Beim Angriff von hinten besteht die geringste Gefahr, von der Besatzung entdeckt zu werden.
Zur Bekämpfung eines gegnerischen Panzers muß der Panzernahbekämpfer rechtzeitig dessen Bewegungsrichtung einschätzen und eine günstige Deckung zum Wurf der Panzerhandgranate, möglichst von hinten, nutzen. Das können ausgebaute Gräben, Schützenlöcher, Bomben- und Granattrichter, Erdaufwürfe, Mauern u. a. sein. In der Deckung wird die Panzerhandgranate zum Wurf vorbereitet.
Rollt der Panzer an der Deckung vorbei, bekämpft ihn der Panzernahbekämpfer von schräg hinten oder von der Seite. Hat der Panzernahbekämpfer keine ausreichende Deckung vor der Beobachtung durch die Besatzung, muß er den Panzer von vorn bekämpfen, möglichst im toten Raum des Panzer-MG.

Achtung!
Auch wenn der gegnerische Panzer unmittelbar auf den Panzernahbekämpfer zurollt – nicht die Deckung verlassen!

Panzerminen werden vor allem dort angewendet, wo das Werfen von Panzerhandgranaten nicht möglich ist oder wenn keine anderen Panzernahbekämpfungsmittel zur Verfügung stehen. Im Nahkampf wird die Panzermine als Gleit- oder Druckbrettmine zur Bekämpfung fahrender Panzer eingesetzt.
Eine *Gleitmine* besteht aus einer oder mehreren Panzerminen, die durch den Panzernahbekämpfer mit einem Seil (Strick, Draht) so vor einen Panzer gezogen werden, daß sie unter den Gleisketten detonieren. Die Gleitmine wird im allgemeinen mit dem dazugehörigen Druckzünder, bei einzelnen Panzerminen auch mit einem Knickzünder scharf gemacht.



Gleitminen [Bild 228.15]



Druckbrettminen [Bild 228.17]

Eine *Druckbrettmine* soll den gegnerischen Panzer zerstören. Sie wird aus zwei Bohlen und drei bis fünf dazwischenliegenden Panzerminen angefertigt. Die Minen werden mit den Tragegriffen an der unteren Bohle mit Nägeln oder Krampen befestigt. Obere und untere Bohle werden durch Draht miteinander verbunden und müssen so dick sein, daß der Druck des Panzers auf die danebenliegenden Minen übertragen wird.

2.5.4. Panzernahbekämpfungstrupp

Panzernahbekämpfungstrupps werden im Angriff vorwiegend zur Bekämpfung eingegrabener oder einen Gegenangriff führender gegnerischer Panzer eingesetzt. In der Verteidigung sind von den Trupps vor allem angreifende und bewegungsunfähige, aber noch kampffähige Panzer zu bekämpfen.
Ein Panzernahbekämpfungstrupp besteht gewöhnlich aus zwei Soldaten, dem Zerstörer und dem Sicherer, der gleichzeitig Truppführer ist. Panzernahbekämpfungstrupps können ausgerüstet werden mit:
- Panzer- und Nebelhandgranaten;
- Panzerminen;
- geballten Ladungen und anderen Behelfsmitteln.

Der Panzernahbekämpfungstrupp erhält als Aufgabenstellung:
- Zusammensetzung des Trupps;
- zu vernichtende Panzer;
- Bewegungsrichtung des Trupps;
- Art und Weise der Sicherung des Trupps;
- Signale;
- Ort und Art der Wiederaufnahme in die Einheit.

Nach der Aufgabenstellung arbeitet sich der Trupp an den gegnerischen Panzer heran. Dabei bewegt sich der Sicherer vor dem Zerstörer. In günstiger Schußentfernung, etwa 100 bis 150 m vom gegnerischen Panzer entfernt, geht der Sicherer in Deckung und übernimmt den Feuerschutz für die weitere Annäherung des Zerstörers. Der Zerstörer nähert sich dem Panzer so weit, wie für die Kampfmittel notwendig, und bekämpft bzw. zerstört diesen. Der Sicherer bekämpft die Besatzung, wenn diese den Panzer verläßt.

Beachte:
Zwischen dem Sicherer und dem Zerstörer muß ständig Sichtverbindung bestehen.

2.6. Schutz vor gegnerischer Waffenwirkung [1033]

Als Waffenwirkung wird die Wirkung der Geschosse, Kampfstoffe und -mittel am Ziel bezeichnet. Der Soldat kann sich der Waffenwirkung des Gegners aber nur entziehen, wenn er sie kennt. Die Waffenwirkung hängt von den eingesetzten Waffen und Mitteln ab. Deshalb muß der Soldat ständig das Gefechtsfeld beobachten und sich der Lage anpassen.
Sich vor gegnerischer Waffenwirkung schützen erfordert:
- rechtzeitige Aufklärung des Waffeneinsatzes des Gegners;
- rechtzeitige Warnung der eigenen Truppen;
- Vernichtung und Niederhaltung der gegnerischen Waffen;
- bestmögliche Geländeausnutzung;
- Ausbau von Deckungen;
- Tarnung;
- Vermeiden unnötiger Bewegungen;
- Anwendung von Schutzmitteln (PSA, Stahlhelm u. a.).

2.6.1. Wirkung von Schützenwaffen und der Schutz vor ihnen

Schützenwaffen sind vorwiegend Flachfeuerwaffen. Zu ihnen gehören Pistolen, Gewehre und Karabiner; Maschinenpistolen (MPi), Maschinengewehre (MG); Panzerbüchsen und Panzerfäuste. Mit Ausnahme von Panzerbüchsen und Panzerfäusten wird aus Schützenwaffen in der Regel nichtzerspringende

Munition verschossen. Sie wirkt durch ihre Durchlagskraft und hat gegen lebende Ziele tötende oder verwundende Wirkung. Wenig widerstandsfähige Deckungen können durchschlagen werden. Die Durchschlagswirkung ist von der Munitionsart, der Waffenart, dem Auftreffwinkel, der Schußentfernung und von dem zu durchschlagenden Material abhängig.

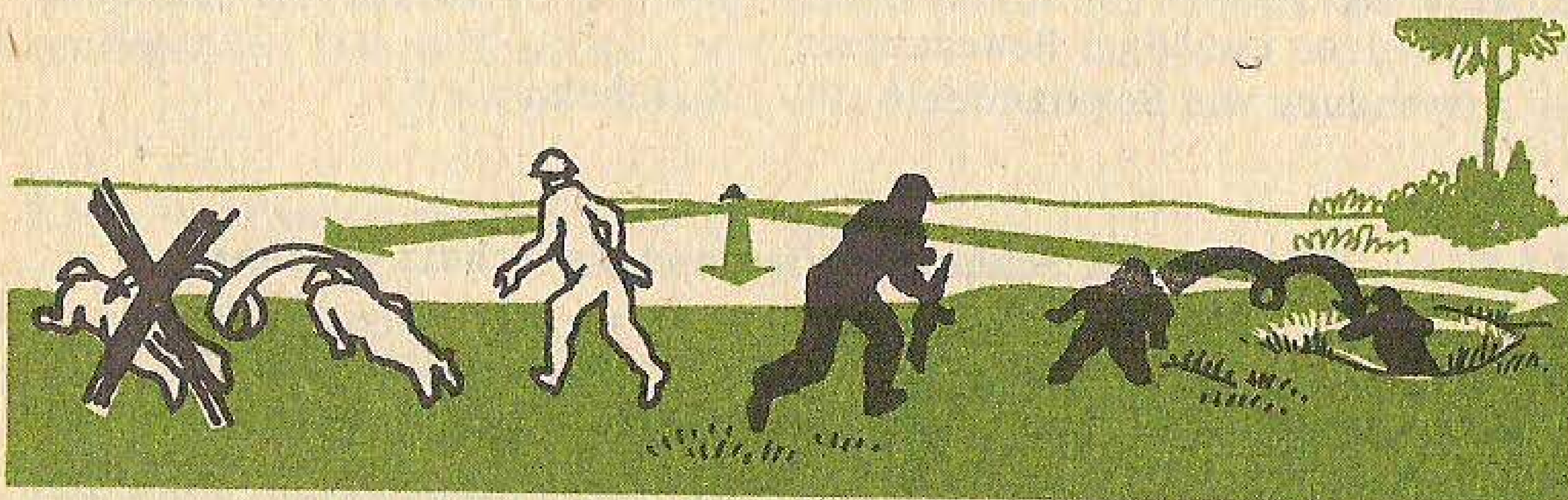
Richtwerte für die Durchschlagswirkung der Munition für Gewehre, Karabiner und MG (Schußentfernung bis 400 m):

– Stahlplatte	bis 0,6 cm;
– Kies oder Schotter	bis 12 cm;
– Ziegelwand	bis 15 cm;
– Deckung aus Erde oder Sand	bis 45 cm;
– Eichenholz	bis 45 cm;
– Fichtenholz	bis 50 cm.

Verhalten beim Beschuß durch Schützenwaffen
Beim Beschuß durch Schützenwaffen wird das Feuer des Gegners beobachtet, jede mögliche Deckung genutzt und, wenn es die Gefechtslage erlaubt, in volle Deckung oder in Stellung gegangen.
Als Deckungen können genutzt werden:
- Mulden;
- Gräben;
- Granat- und Bombentrichter;
- Mauerreste und Ruinen;
- Baumstämme und Baumstümpfe;
- Hügel;
- Gebüsch, Sträucher und Hecken;
- zerstörte Kampftechnik.

Beachte:
Zwischen Deckung gegen Sicht und Deckung gegen Waffenwirkung unterscheiden!

Beim Stellungswechsel bewährt sich die Regel: »Du schießt, ich springe!« Ein kurzer Sprung ist im deckungsarmen Gelände oft zweckmäßiger als kriechen oder liegenbleiben. Vor dem Springen sind die Deckung, die beim Sprung erreicht werden soll, und der Weg dorthin auszuwählen. Nach einem Sprung ist das Abgleiten oder das Abrollen nur hinter Deckungen über mehrere Meter zweckmäßig.
Bei gezieltem MG-Feuer wird volle Deckung genommen. Zum Stellungswechsel oder Schanzen müssen Feuerpausen oder Phasen, in denen das MG niedergehalten wird, genutzt werden.

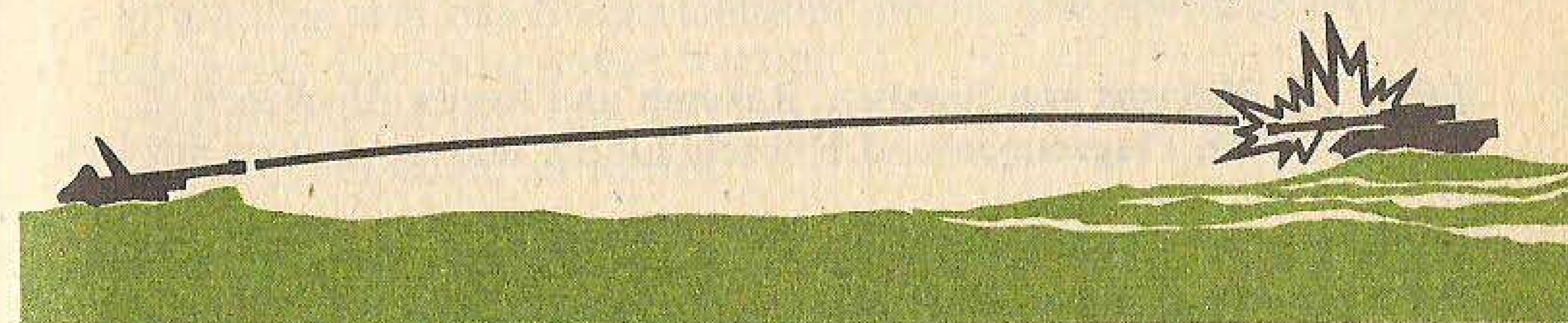


Ausnutzen einer Deckung [Bild 1033.1]

2.6.2. Wirkung von Artilleriewaffen und der Schutz vor ihnen

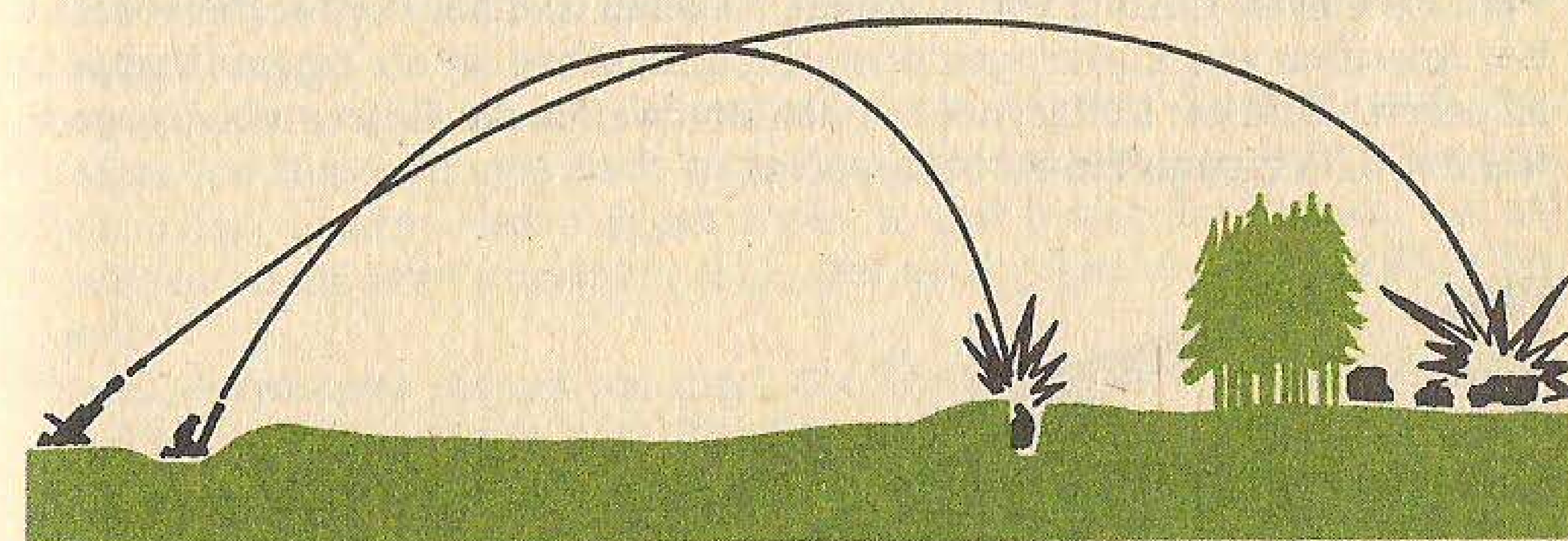
Artilleriewaffen verschießen im allgemeinen zerspringende Munition. Sie wird gegen gedeckte und ungedeckte Ziele eingesetzt und wirkt durch die Splitter, den Druck und den Detonationsknall. Die Granaten werden meist durch Aufschlagzünder ohne oder mit Verzögerung zur Detonation gebracht. Der Vernichtungsradius der Granate hängt vom Kaliber ab und beträgt beim Kaliber bis 100 mm bis 25 m, über 100 mm bis 50 m. Zu den Waffen der Erdartillerie gehören:
- Flachfeuerwaffen (Kanonen);
- Steilfeuerwaffen (Granatwerfer, Haubitzen).

Flachfeuerwaffen werden im allgemeinen direkt auf das Ziel gerichtet. Feuerstellungen und Abschuß können beobachtet werden. Beim Schießen mit Flachfeuerwaffen entstehen hinter Bodenerhebungen und Deckungen, die nicht durchschlagen werden, tote Räume.



Flugbahn bei Flachfeuerwaffen [Bild 1033.2]

Steilfeuerwaffen werden indirekt gerichtet. Feuerstellungen und Abschuß können nur selten beobachtet werden. Mit Steilfeuerwaffen können Ziele hinter Deckungen und Bodenerhebungen vernichtet werden.
Vor Artilleriefeuer bieten Bunker, Gräben, Trichter, Unterstände, Kampftechnik, Erdwälle, Mauern, Holz u. a. Schutz.



Flugbahn bei Steilfeuerwaffen [Bild 1033.3]

Verhalten bei Artilleriebeschuß
Beim **Einsatz von Flachfeuerwaffen** sind die toten Räume auszunutzen. Sonst verhält sich der Soldat ähnlich wie beim Beschuß durch Schützenwaffen.

Beim **Einsatz von Steilfeuerwaffen** kann aus den Geräuschen fliegender Granaten die ungefähre Lage der Einschläge bestimmt werden. Abseits liegende Einschläge bilden keine Gefahr, die Bewegung kann fortgesetzt werden.
Bei Geräuschen, die auf nahe Einschläge schließen lassen, oder bei nahen Granateinschlägen, sind sofort alle sich bietenden Deckungen aufzusuchen. Auch kleine Erdaufwürfe schützen vor Splittern.

Merke:
Frisch entstandene Trichter als Deckung ausnutzen!

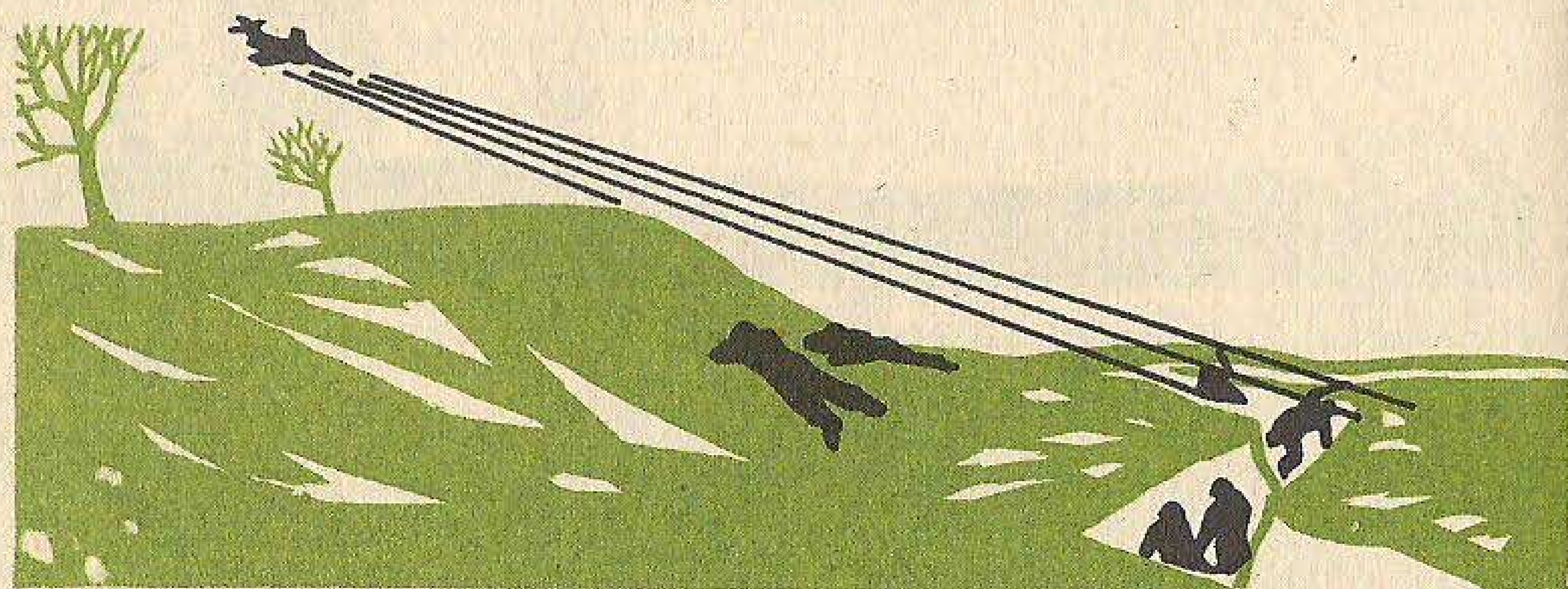
Ist keine Deckung in unmittelbarer Nähe vorhanden, sich flach auf die Erde werfen. Nach der Detonation ist die Bewegung fortzusetzen.
Beschußflächen werden durchlaufen oder, wenn es die Gefechtsaufgabe zuläßt, umgangen.

2.6.3. Wirkung von Bomben, Raketen und Bordwaffenbeschuß von Flugzeugen und Hubschraubern und der Schutz vor ihnen

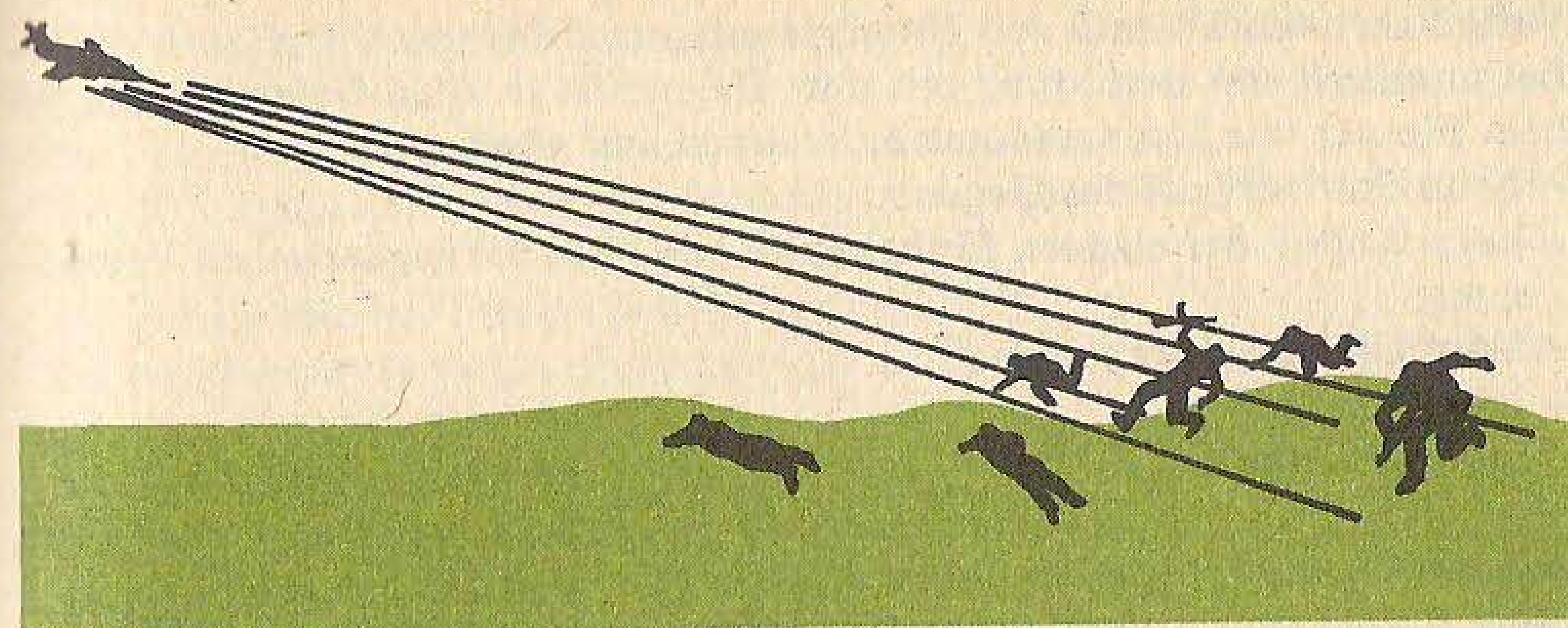
Bomben werden abgeworfen:
- im Einzelwurf gegen Einzelziele;
- im Reihenwurf gegen lineare Ziele;
- als Teppich gegen Flächenziele.

Raketen werden auch gegen Erdziele abgeschossen.
Bomben und Raketen wirken ähnlich wie Artilleriewaffen und können Spreng- bzw. Splitterwirkung haben.
Mit **Bordwaffen** wird im Tiefflug auf Fahrzeug- und marschierende Kolonnen, auf angreifende oder sich verteidigende Einheiten, auf Reihen- oder Flächenziele, aber auch auf Einzelziele geschossen.

Verhalten beim Einsatz von Bomben, Raketen und bei Bordwaffenbeschuß
Bei Angriffen von Flugzeugen oder Hubschraubern ist die eigene Truppe zu alarmieren und der Luftgegner mit den Bordwaffen der Gefechtsfahrzeuge sowie mit Schützenwaffen zu bekämpfen.



Wahl der Deckung bei Bordwaffenbeschuß [Bild 1033.4]



Umherirren ist lebensgefährlich [Bild 1033.5]

Kolonnen können auf Befehl die Bewegung fortsetzen. Dabei wird seitlich versetzt gefahren und die Geschwindigkeit erhöht. Die Abstände zwischen den Fahrzeugen sollten vergrößert werden.
Wird abgesessen gehandelt, sind die Deckungen wie beim Einsatz von Schützen- bzw. Artilleriewaffen zu wählen.

Merke:
Bei Bordwaffen- und Raketenbeschuß schnell in eine der Angriffsrichtung zugewandte Deckung springen. Wenn sich die Angriffsrichtung des Flugzeugs ändert, auch die Deckung wechseln.

2.6.4. Wirkung von Handgranaten und Minen und der Schutz vor ihnen

Handgranaten und Minen sind Kampfmittel, die durch Splitter und Sprengkraft wirken.

Handgranaten
Handgranaten ergänzen das Feuer aus Schützenwaffen. Deshalb muß beim Einsatz von Handgranaten auch immer mit Schützenfeuer gerechnet werden.
Splitterhandgranaten werden gegen Ziele in und hinter Deckungen, die mit Schützenwaffen nicht erreichbar sind, aber auch gegen ungedeckte Ziele eingesetzt.
Panzerhandgranaten dienen vor allem der Zerstörung gepanzerter Fahrzeuge.
Nebelhandgranaten dienen zum Blenden des Gegners. Handgranaten können auch als geballte oder gestreckte Ladungen gegen Sperren, Feuernester und Kampftechnik eingesetzt werden.

Minen
Panzerminen detonieren unter dem Druck einer Panzerkette oder eines Rades von SPW und Kfz.

Infanterieminen können durch Druck-, Zug- oder Entlastungszünder zur Detonation gebracht werden.

Verhalten beim Einsatz von Handgranaten und Minen
Bei unmittelbarer Berührung mit dem Gegner ist in allen Gefechtsarten mit dem Einsatz von Handgranaten zu rechnen, vor allem aber:
- beim Sturmangriff des Gegners;
- beim Angriff der eigenen Einheiten in der Tiefe der gegnerischen Verteidigung;
- beim Grabenkampf;
- im Ortskampf;
- im Waldkampf.

Beachte:
Beim Anflug oder Aufschlag von Handgranaten sofort in Deckung gehen oder sich flach auf die Erde werfen (Stahlhelm in Richtung Einschlagstelle).

Schlägt eine Handgranate außerhalb des Grabens (der Deckung) ein, ist an der der Aufschlagstelle zugewandten Grabenwand Deckung zu nehmen.
Trifft eine Handgranate in die Deckung, blitzschnell aus der Deckung herausspringen und sich flach auf die Erde werfen. Die nächste Grabenbiegung kann auch als Deckung genutzt werden.
In Minenfeldern werden durch Pioniere Gassen geschaffen. Die Markierungen der Gassen dürfen nicht übertreten werden. Minen erkennt man oft nur aus nächster Nähe (z.B. durch abgestochene Grasnarben, die dem Erdboden nicht genau angepaßt sind; frische Erde; Erhebungen auf der Erdoberfläche usw.). Bei Erkennen einer Mine Vorwärtsbewegung unterbrechen und dem Vorgesetzten sofort Meldung erstatten.
Ist eine Mine detoniert oder wurden Minen erkannt, Minenfeld auf demselben Weg verlassen, auf dem es betreten wurde.

Merke:
Relative Sicherheit vor verlegten Panzer- und Infanterieminen bieten frische Ketten- und Räderspuren. Das Abweichen von der Spur ist gefährlich!

2.7. Unterbringung und Sicherung im Gelände [1075]

2.7.1. Der Unterbringungsraum und das Verhalten in ihm

Der Unterbringungsraum ist ein Geländeraum, der zur Unterbringung von Truppen mit Deckungen und Unterständen ausgebaut wird. Er muß den Schutz der Truppen, ihre Dezentralisierung und ein schnelles Verlassen in mehreren Richtungen gewährleisten. Im Unterbringungsraum werden die Soldaten auf das Gefecht vorbereitet, die Kampffähigkeit wiederhergestellt und bei längerem Aufenthalt Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Die Fahrzeuge werden entlang von Straßen und Wegen mit einem Abstand von 25 bis 50 m gedeckt und getarnt aufgestellt. Die Soldaten halten sich in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge auf. Zum Schutz vor Überfällen gegnerischer Fliegerkräfte und vor der Witterung werden Deckungsgräben und Unterstände ausgehoben.
Im Unterbringungsraum werden:

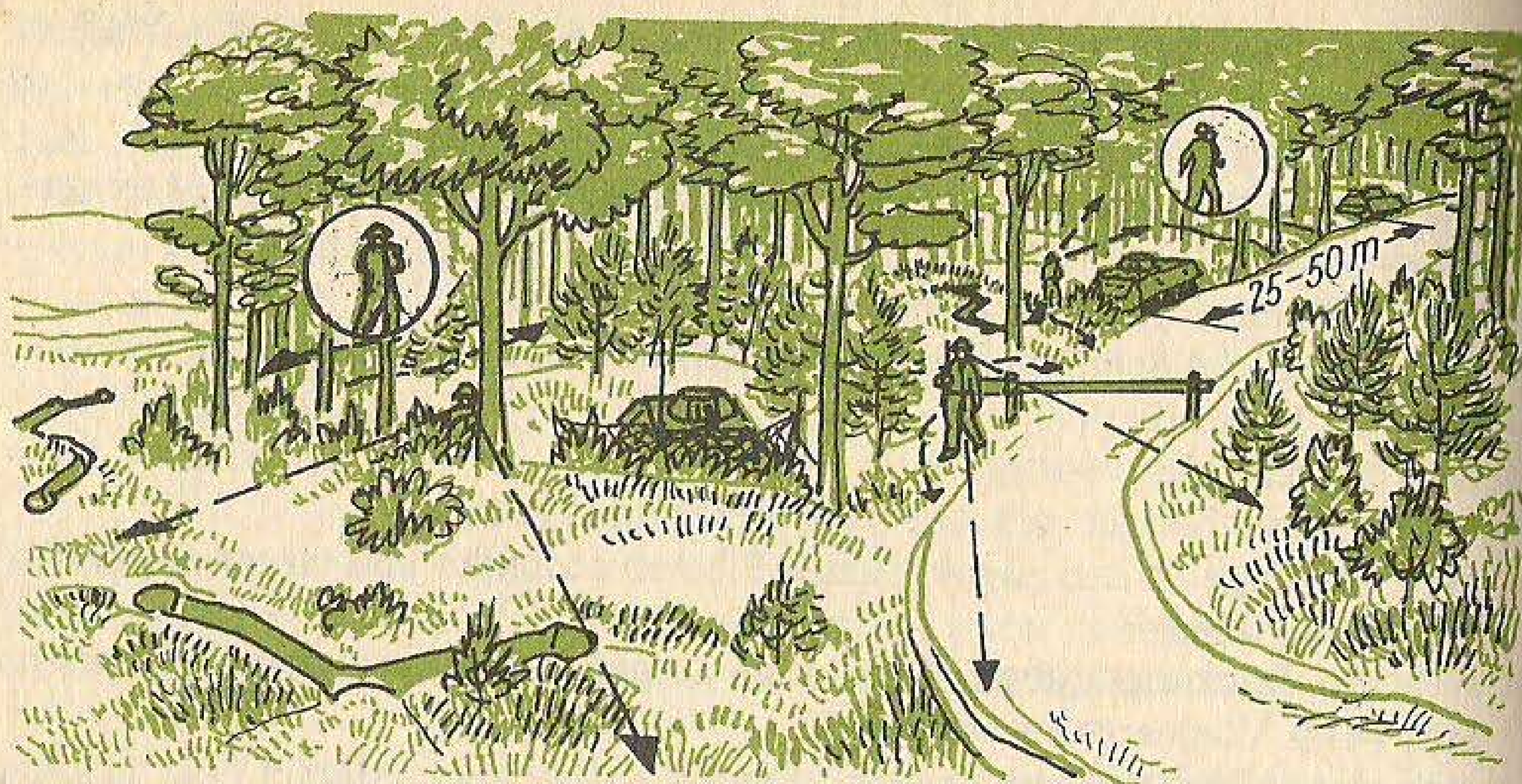
- die Gefechtsfahrzeuge aufmunitioniert und die Kampfsätze der Waffen aufgefüllt;
- die Fahrzeuge aufgetankt, gewartet und instandgehalten;
- das Kontrolljustieren an den Gefechtsfahrzeugen und Waffen durchgeführt;
- die Funkgeräte bei Funkverbot überprüft;
- die persönliche Schutzausrüstung, einschließlich der Dichtheit der Schutzmasken, kontrolliert;
- die Geschädigten versorgt.

Die Armeeangehörigen müssen im Unterbringungsraum:
- die Fahrzeuge an den zugewiesenen Plätzen abstellen und tarnen sowie die Spuren verwischen;
- sich am Deckungsgraben (Fahrzeug) aufhalten und vor dem Weggehen sich beim Vorgesetzten abmelden;
- sich nur auf festgelegten Wegen bewegen;
- die Signale und die daraufhin auszuführenden Handlungen kennen;
- das Regime für den Aufenthalt im Unterbringungsraum kennen und einhalten;
- darauf achten, daß ohne Befehl weder ein Feuer angelegt noch der Motor laufen gelassen wird;
- selbständig die persönliche Waffe und Munition, die Ausrüstung und Bekleidung warten und pflegen sowie die Maßnahmen der persönlichen Hygiene durchführen.

Der Soldat kann im Unterbringungsraum zur unmittelbaren Sicherung, als Melder, zum Munitions- und Verpflegungsempfang für die Einheit eingesetzt werden.

2.7.2. Postendienst im Unterbringungsraum

Zur unmittelbaren Sicherung der untergebrachten Einheit werden unverzüglich nach dem Beziehen des Raumes Stand- und Streifenposten eingesetzt. Damit soll die eigene Einheit vor Überraschungen durch den Gegner geschützt werden.
In der Regel werden Standposten an den Zugängen zum Unterbringungsraum und Streifenposten zur Sicherung der Armeeangehörigen sowie der Kampf- und anderen Technik eingesetzt.
Die Stand- und Streifenposten können als Einzel- oder Doppelposten handeln. Bei einem Doppelposten ist ein Soldat Postenführer. Bei der Ablösung wird der verbleibende Posten Postenführer und stellt dem neuen Posten die Aufgabe mit folgendem Inhalt:
- Angaben über den Gegner;
- Postenbereich bzw. Streifenweg;
- besonders zu beobachtende Geländeabschnitte;
- Art und Weise der Meldung und Verbindung;
- Parole;
- Art der Ablösung;
- Verhalten bei der Annäherung fremder Personen und des Gegners.



Posten- und Streifendienst im Unterbringungsraum (Variante) [Bild 196.1]

Ablösung
Die Posten werden in unregelmäßigen Zeitabständen abgelöst. Dabei werden wichtige Wahrnehmungen übermittelt. Dem Vorgesetzten ist die Ablösung der Posten zu melden.

Handlungen der Stand- und Streifenposten
Der **Standposten** beobachtet von einem gedeckten Platz. Bei einem Doppelposten sind die Plätze der beiden Soldaten nur so weit voneinander entfernt, daß sie sich durch Zeichen oder Zuruf unauffällig verständigen können. Bei der Kontrolle von Personen und Fahrzeugen hat ein Posten die Handlungen des anderen aus einer Deckung zu sichern.
Der **Streifenposten** bewegt sich geräuscharm und gedeckt auf dem festgelegten Streifenweg. Er beobachtet während der Bewegung und unter Ausnutzung vorhandener Deckungen aus Beobachtungshalten. Beim Doppelposten bleiben die beiden Soldaten so weit voneinander entfernt, daß sie sich unauffällig verständigen können. Verdächtige Wahrnehmungen müssen überprüft werden. Dazu nähert sich ein Posten und der andere sichert. Bei Dunkelheit und begrenzter Sicht ist es zweckmäßig, längere Zeit von einem Platz aus zu horchen.



Wachposten
[Bild 196.3]

2.7.3. Verhalten bei Annäherung von Personen

Die Annäherung von Personen beobachten die Posten von gedeckten Plätzen. In genügender Entfernung werden diese Personen durch Anruf zum Stehenbleiben aufgefordert. Während der Überprüfung sichert ein Soldat des Doppelpostens. Gespräche mit diesen Personen werden auf das Notwendigste beschränkt; es sind keine Auskünfte über die eigene Einheit zu erteilen.
Der Posten ist nicht berechtigt, festgenommene Personen zu verhören. Sie werden an den Diensthabenden der Einheit übergeben.
Ungehindert dürfen nur die Angehörigen der eigenen Einheit passieren, die dem Posten persönlich bekannt sind. Bei Dunkelheit und begrenzter Sicht werden alle Personen mit *»Halt! Parole!«* angerufen. Bleiben die Angerufenen nicht stehen, ist von der Waffe Gebrauch zu machen. Dabei zuerst einen Warnschuß abgeben und danach bei Notwendigkeit gezielt schießen.

Achtung!
Den Gebrauch der Schußwaffe grundsätzlich mit *»Halt! Stehenbleiben oder ich schieße!«* ankündigen.

Bei der Annäherung des Gegners erfolgt kein Anruf.
Der Posten meldet dem Vorgesetzten, warnt die Einheit und beobachtet den Gegner.
Einzelne gegnerische Soldaten herankommen lassen und möglichst aus dem Hinterhalt überfallen und gefangennehmen. Bei der Annäherung mehrerer gegnerischer Soldaten eröffnet der Posten das Feuer.

2.7.4. Parole und Kennwort

Parole und Kennwort sind Legitimationsmittel. Sie haben gewöhnlich 24 Stunden Gültigkeit und sind geheimzuhalten. Wird die Parole oder das Kennwort aufgedeckt, ist das unverzüglich zu melden.
Als Parole sind Bezeichnungen von Waffen, Ausrüstungsgegenständen oder Kampftechnik und als Kennwort Ortsnamen zu verwenden.
Die **Parole** ist den Armeeangehörigen mündlich bekanntzugeben, die den Unterbringungsraum verlassen und sich nachts in diesem bewegen müssen.
Die Parole ist von allen Personen zu verlangen, die den Sicherungsabschnitt passieren oder den Unterbringungsraum betreten wollen.
Der Anrufer (Posten) fordert die Parole und erkennt an deren Richtigkeit seinen eigenen Soldaten.
Das **Kennwort** erhalten Kommandeure und Melder mit der Aufgabenstellung zur Überbringung mündlicher Befehle. Das Kennwort ist den Überbringern mündlicher Befehle abzufordern.
Alle Personen, die die Parole nicht kennen, und Melder, die einen Befehl überbringen und das Kennwort nicht kennen, sind vorläufig festzunehmen und dem Vorgesetzten zuzuführen.

Beispiel:

Anrufer:	*»Halt! Parole!«*
Angerufener:	*»Richtkreis«*
Anrufer:	*»Passieren!«*

2.8. Leben unter feldmäßigen Bedingungen [1047]

Das Leben unter feldmäßigen Bedingungen erfordert vom Soldaten ständig hohe körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft. Zu ihrer Erhaltung und steten Erneuerung trägt er im hohen Maße selbst bei, wenn er die Gefechtspausen, Rasten und Aufenthalte in Unterbringungsräumen stets zur Vorbereitung auf den weiteren Kampf nutzt. Das geschieht, indem er:

- seine Waffe, die Munition sowie Ausrüstung und Bekleidung einsatzbereit hält;
- sich vor den Unbilden der Witterung schützt;
- sich in schwierigen Fällen notdürftig verpflegt;
- elementare Maßnahmen der Körperhygiene einhält und
- seinen Körper physisch stählt.

2.8.1. Wartung und Instandhaltung von Waffe, Ausrüstung und Bekleidung

Die Waffe gehört zum wichtigsten Gut des Soldaten.
Jede sich bietende Gelegenheit ist deshalb zur Wartung der Waffe zu nutzen. Abhängig von der vorhandenen Zeit und der Lage ist schwerpunktmäßig zu überprüfen:

- die Waffe auf äußere Beschädigungen;
- die Visiereinrichtung (Übereinstimmung der Einhiebe, mechanische Schäden);
- die Gängigkeit der gleitenden Teile (Ladetätigkeiten ohne Munition und Magazin);
- der Lauf auf Verschmutzung;
- die Magazine auf Verschmutzung und Funktionstüchtigkeit;
- die Munition auf mechanische Beschädigung, Verschmutzung und festen Sitz der Geschosse.

Alle Mängel an der Waffe und der Munition sind sofort zu beheben, defekte Waffen sind zu melden und zur Instandsetzung abzugeben.

Beim *Waffenreinigen* ist zu beachten:

- Besonders sorgfältig den Lauf und die beweglichen Teile der Waffe reinigen.
- Bei Nässe die Waffe stärker, bei Kälte weniger einölen (bei großer Kälte völlig entölen und entfetten).
- Die Waffe nicht unmittelbar neben Feuerstellen ablegen.
- Bei starker Kälte die Waffe möglichst nicht in warmen Räumen aufbewahren, da das sich bildende Kondenswasser im Freien gefriert und Hemmungen hervorruft; gegebenenfalls die Waffe in eine Wolldecke einwickeln.

Als Ersatz kann zum Waffenreinigen verwendet werden:

- Petroleum zum Rostlösen;
- Zigarren- oder Holzasche zum Entrosten;
- Wollfäden und Lappen als Reinigungsdochte;
- feste Bindfäden zum Durchziehen der Dochte durch den Lauf;
- ungesalzenes Schweinefett zum Einfetten der Waffe.

Die Ausrüstung muß der Soldat ähnlich wie die Waffe und die Munition überprüfen und pflegen, indem er Schmutz und Staub von den Ausrüstungsgegenständen entfernt und Metallteile einölt bzw. einfettet.

Die Bekleidung wird unter feldmäßigen Bedingungen stark strapaziert und kann nicht immer gegen neue eingetauscht werden. Sie muß stets gepflegt werden.
Deshalb:

- Oberbekleidung ausklopfen und ausbürsten, bei starker Verschmutzung in größeren Gefechtspausen waschen.
- Unterbekleidung und Socken möglichst oft waschen.
- Löcher in den Kleidungsstücken rechtzeitig flicken oder stopfen (nicht zunähen, dadurch entstehen Wülste und starke Falten, die Scheuerstellen verursachen können) sowie Risse oder aufgeplatzte Nähte zunähen.
- Schuhwerk so oft wie möglich reinigen und Lederfett mit dem Handballen einmassieren. Das Leder bleibt dadurch weich und weitgehend wasserundurchlässig. Nasses Schuhwerk trockenreiben, mit Papier, Stroh oder Heu ausstopfen und an der Luft trocknen.

Merke:
Schuhwerk nie an Feuerstellen trocknen, es wird sonst hart und brüchig!

2.8.2. Wetterregeln

Wenn der Soldat die wichtigsten Anzeichen für Wetterveränderungen kennt, kann er sich auf das Wetter einstellen und rechtzeitig Schutzmaßnahmen treffen.

Anzeichen für sonniges, klares Wetter sind:

- einzelne Haufenwolken, die in Windrichtung ziehen;
- Nebelbildung am Abend bei Schlechtwetter;
- Frühnebel, der bei Sonnenaufgang fällt;
- Abendrot;
- hoch fliegende Schwalben und längere Zeit quakende Frösche.

Anzeichen für schlechtes Wetter sind:

- plötzliches Umschlagen des tagelang aus einer Richtung wehenden Windes in eine andere Richtung oder starkes Auffrischen des Windes sowie plötzliches Aufkommen von Wind nach windstillem Wetter;
- flimmernde Sterne (trübes Wetter mit Niederschlägen);
- gelber (Wind oder Sturm) oder fahlgelber Sonnenuntergang (Regen);
- Ringe oder Schleier (Hof) um Sonne und Mond;
- besonders klare, weite Sicht (Regen);
- Morgenrot;
- Beschlagen von Felswänden und Steinen;
- tiefliegende Schwalben;
- schnell aufziehende Wolken, gleichzeitiges Aufziehen verschiedener Wolkenarten, schnell und tiefliegende, zerrissene Wolkenfetzen (Umschlag zu schlechtem Wetter, Regen).

Anzeichen für Kälte sind:
- Hochnebel;
- Bodennebel bei Nacht, besonders in Niederungen;
- nachlassender Tagesfrost, der am Abend wieder ansteigt;
- gelblichbraune Verfärbung der Morgenröte.

2.8.3. Bau feldmäßiger Unterkünfte

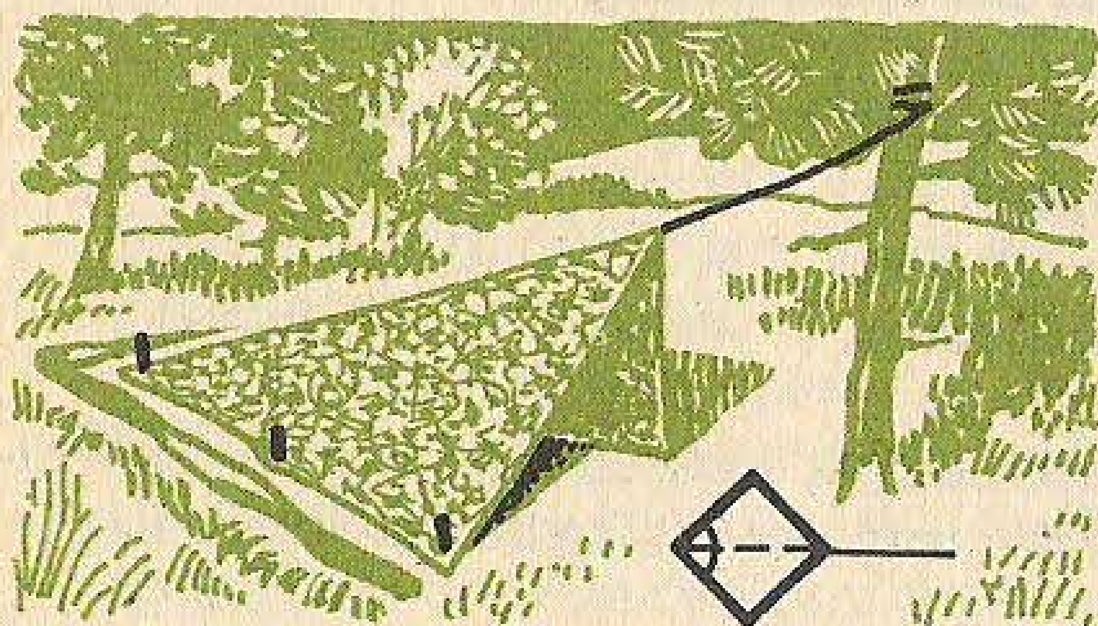
Feste Unterkünfte zählen unter Gefechtsbedingungen zu den Ausnahmefällen. Meist wird sich der Soldat abseits von Ortschaften in Unterbringungsräumen aufhalten.
Zweckmäßigerweise werden feldmäßige Unterkünfte errichtet in:
- ausgedehnten Wäldern oder großen Waldstücken;
- großen Anpflanzungen;
- durchschnittenem Gelände;
- stark bewachsenen Schluchten und Tälern.

Merke:
Auffallende Geländepunkte meiden.

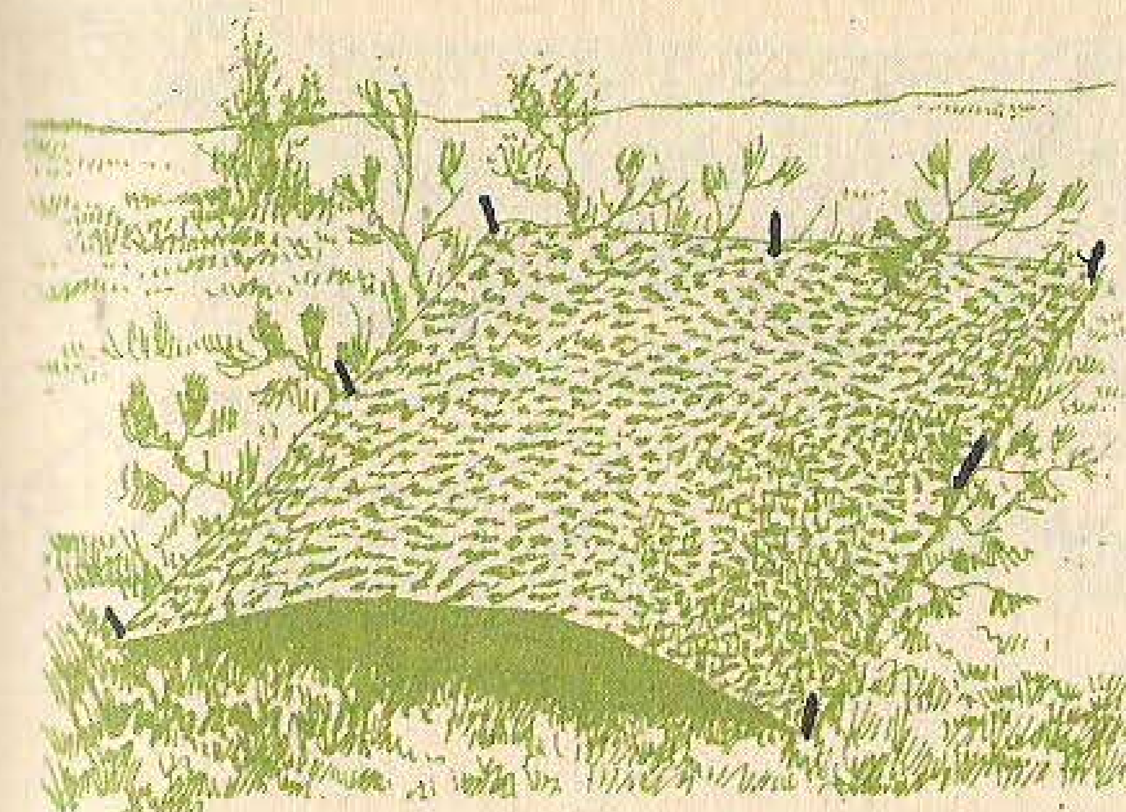
Der Soldat muß mit einfachen Mitteln in kurzer Zeit feldmäßige Unterkünfte herstellen können. Einfach und schnell können Zelte errichtet werden. Sie bieten hinreichend Schutz gegen Kälte, Wind und Niederschläge.
Ein **Zelt aus einer Zeltbahn** bietet zwei Soldaten Platz.

Variante 1:
1. Zeltbahn in der Mitte zweier gegenüberliegender Ränder wie ein Giebeldach mit Zeltstöcken anheben oder zwischen zwei Bäumen eine Schnur spannen und die Zeltbahn darüberlegen.
2. Zeltbahn an den Ecken auf dem Erdboden befestigen.
3. Öffnungen ganz oder teilweise mit Rasenstücken oder einem Geflecht aus Zweigen abdichten.

Variante 2:
1. Eine Ecke der Zeltbahn mit einer Zeltleine an einem Baumstamm oder Ast befestigen.
2. Die übrigen Ecken straff gespannt auf der Erde befestigen. Es entsteht ein Schutzdach, an dessen offener Seite ein Wärmefeuer unterhalten werden kann.



Zelt aus einer Zeltbahn
[Bild 1047.1]

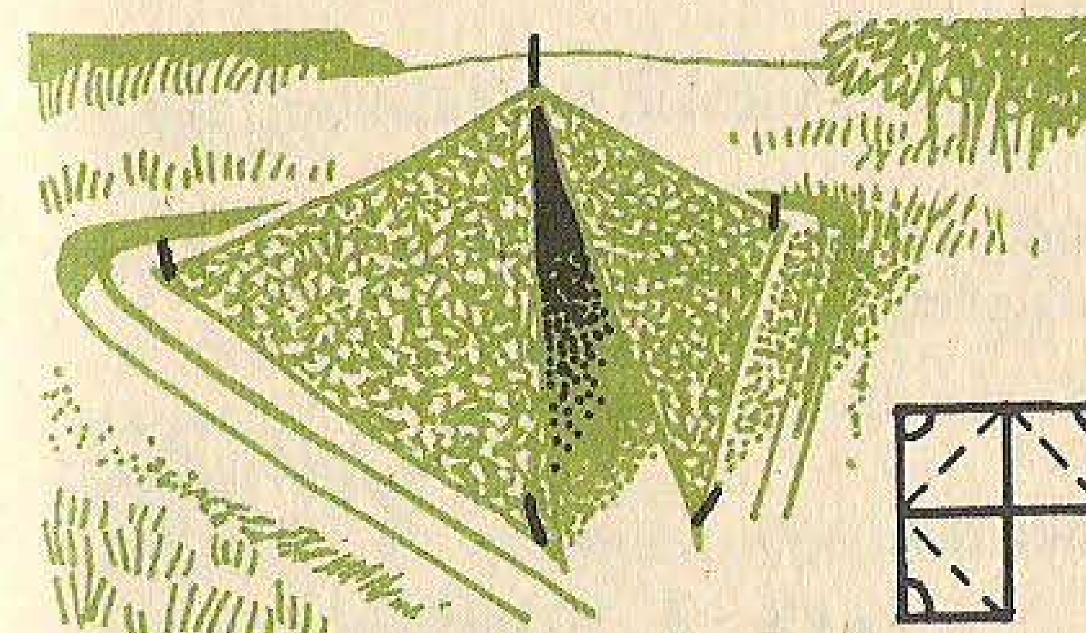


Schlafsack aus zwei Zeltbahnen
[Bild 1047.2]

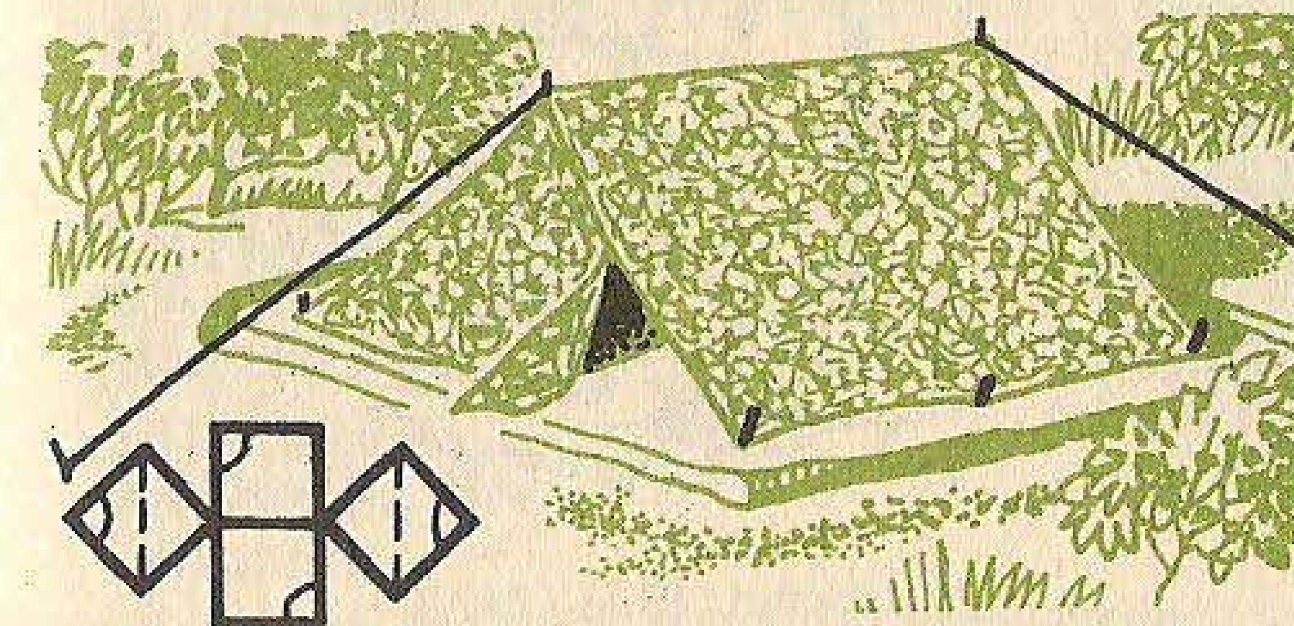
Die Zeltbahn kann zur Abdeckung eines aus Blättern, Zweigen oder Moos geschaffenen Polsters verwendet werden.

Zwei Zeltbahnen zusammengeknöpft können als Schlafsack für zwei Soldaten dienen.

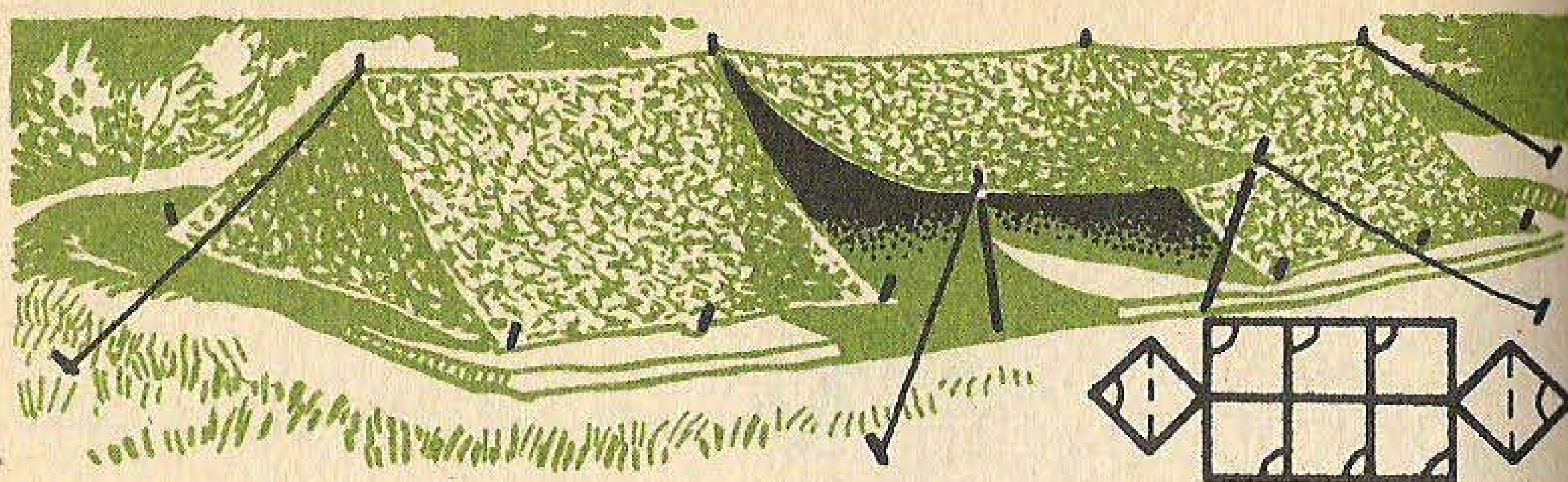
Zelte aus 3, 4 und 8 Zeltbahnen
Über ausgehobene Gruben können entsprechend der Größe eine oder mehrere Zeltbahnen als Giebeldach gespannt werden. Die Zeltöffnungen sind zur windabgewandten Seite, nicht zur Wetterseite und nicht in Richtung des Gegners, anzulegen. Neben den Zelten werden zum Schutz vor gegnerischer Waffenwirkung Deckungslöcher oder -gräben ausgehoben. Unterkünfte für mehrere Soldaten werden möglichst mit zwei Ausgängen versehen.
Um die Zelte werden Wasserablaufgräben gezogen, die in einer Sickergrube enden.
In den Zelten werden zum Schutz vor Bodenkälte und -feuchte aus Holz, Stroh, Schilf, Gras, Laub usw. Schlaflager geschaffen.



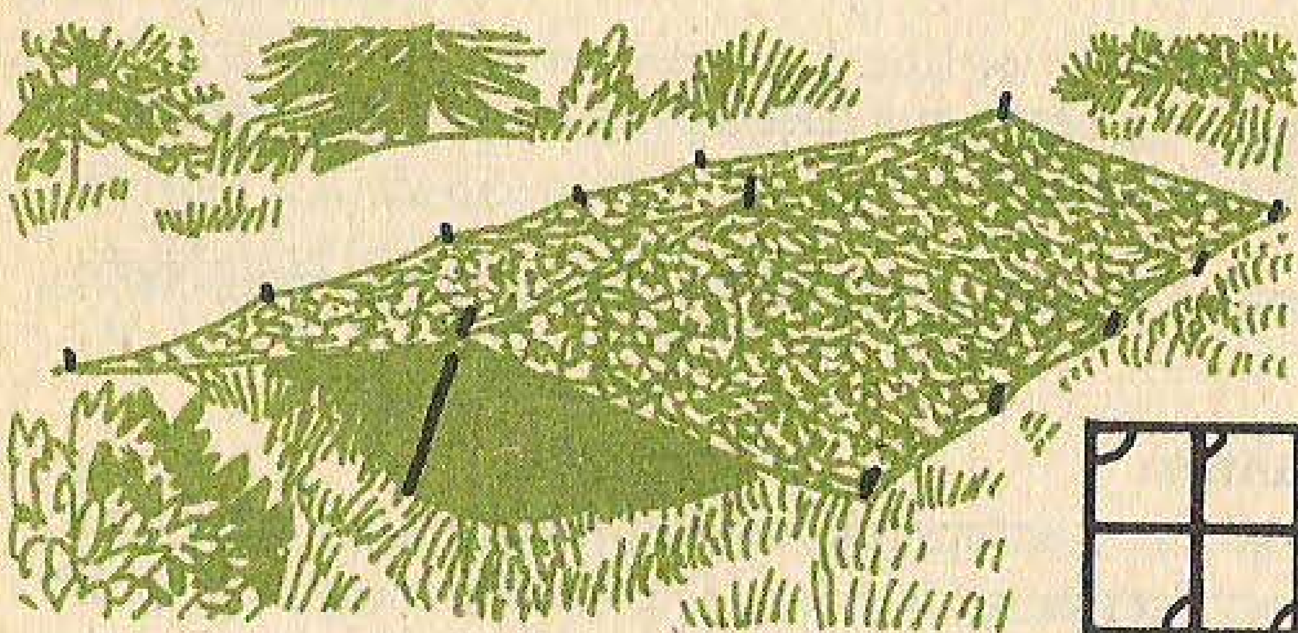
Zelt aus drei Zeltbahnen
[Bild 1047.3]



Zelt aus vier Zeltbahnen
[Bild 1047.4]



Zelt aus acht Zeltbahnen [Bild 1047.5]



Grube
mit 4 Zeltbahnen
als Giebeldach
[Bild 1047.6]

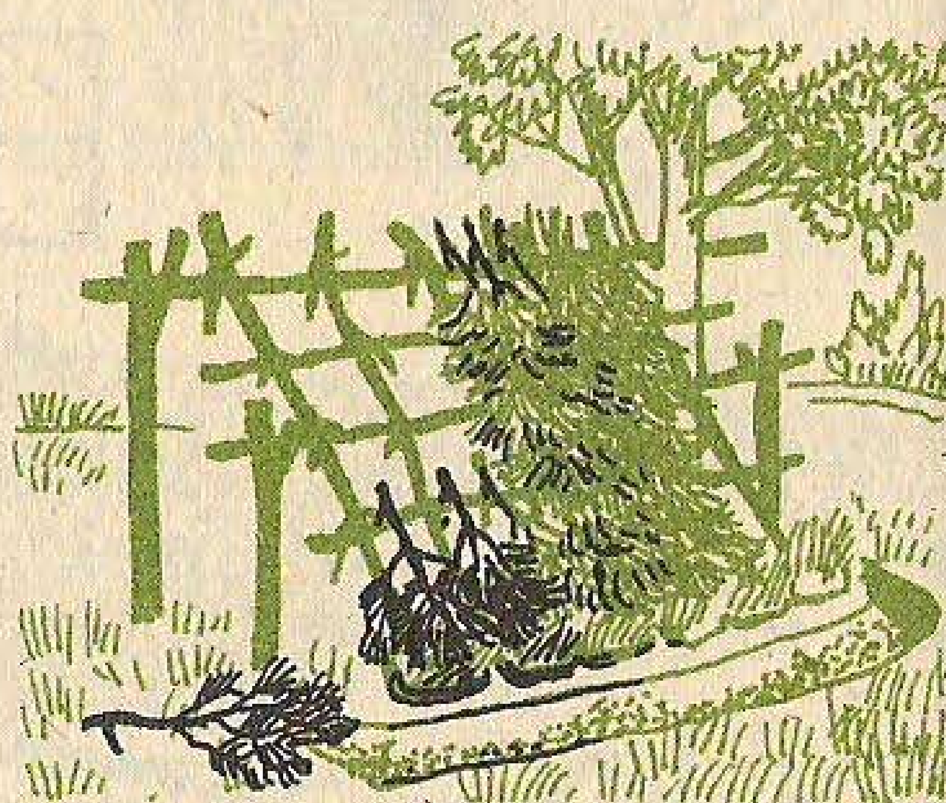
Sind keine Zeltbahnen vorhanden, können aus Stangenholz, Zweigen und Buschwerk behelfsmäßige Unterkünfte errichtet werden.

Zweighütten werden folgendermaßen gebaut:
1. Mehrere gleichlange Stangen zu einer Pyramide zusammenstellen.
2. Die Stangen am oberen Berührungspunkt fest zusammenbinden.
3. Zwischen die Stangen Buschwerk flechten.

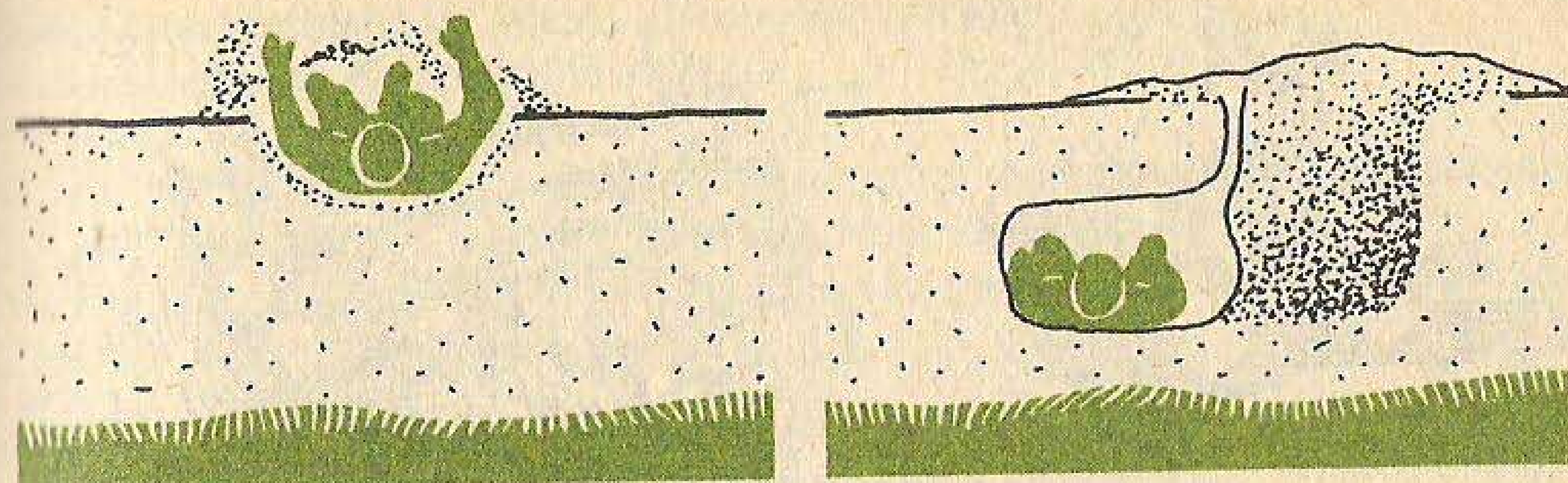
Einen **Windschutz** baut man folgendermaßen:
1. Einen Gitterrahmen binden.
2. Rahmen mit dünnen Ästen durchflechten.
3. Geflecht mit Gras, Moos, Blättern oder ähnlichem so abdichten, daß Regenwasser ablaufen kann.
4. Rahmen zwischen zwei Bäumen oder eingerammten Pfählen unter Beachtung der Windrichtung schräg aufstellen.



Zweighütte [Bild 1047.7]



Windschutz [Bild 1047.8]



Schaffen eines Schneeloches durch Einwühlen [Bild 1047.9]



Schneehütte [Bild 1047.10]

Im Winter bieten **Schneehöhlen** und **Schneehütten** Schutz vor der Witterung.

2.8.4. Anlegen von Feuerstellen

Der Soldat benötigt Feuer zum:
- Erwärmen;
- Zubereiten der Verpflegung;
- Trocknen der Bekleidung und Ausrüstung.

Eine Feuerstelle ist so anzulegen, daß das Feuer ausreichende Luftzufuhr hat, aber Feuerschein und Rauch vom Gegner nicht beobachtet werden können.

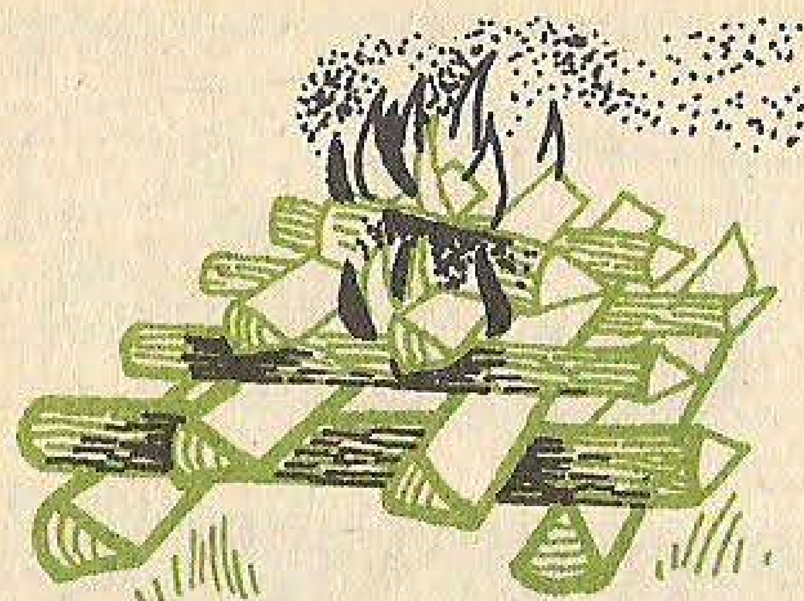
Dazu können Zeltbahnen aufgestellt oder Blenden aus Flechtwerk angefertigt werden.

Zum schnellen Löschen und Abdecken der Feuerstelle ist Erde und Schanzgerät bereitzuhalten.

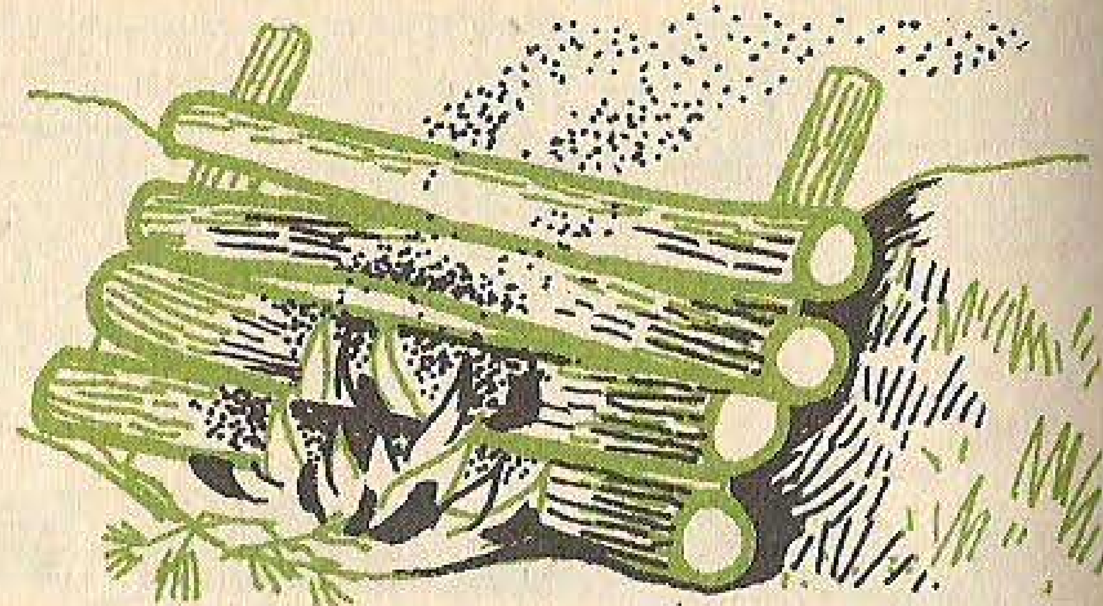
Zur Unterhaltung des Feuers steht meistens nur Holz zur Verfügung. Je trockener es ist, um so leichter kann ein Feuer entfacht werden und um so besser brennt es mit geringster Rauchentwicklung.

Zum Anzünden können verwendet werden:
- feine Holzspäne;
- kienhaltige, dürre Äste;
- Birkenrinde;
- dürre Baumflechten;
- trockene Tannenzapfen.

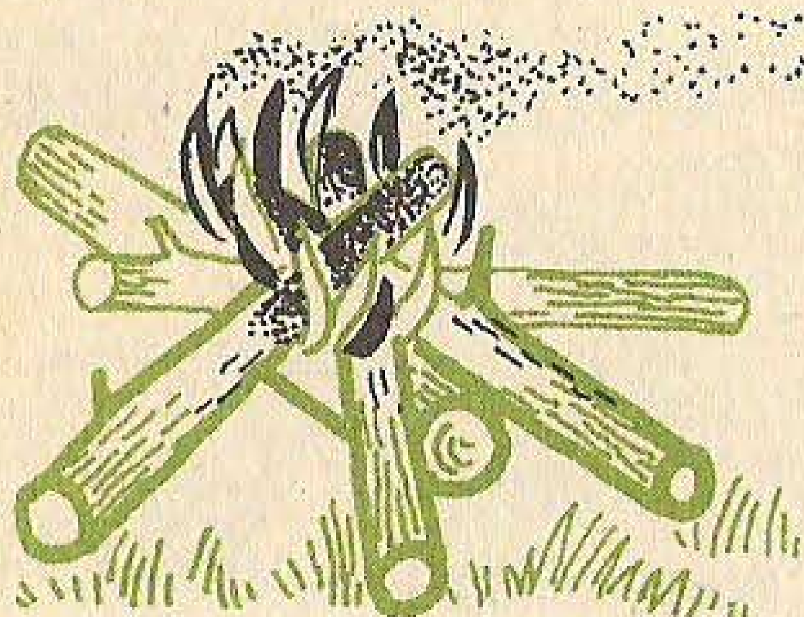
Sehr schnell kann ein Feuer entfacht werden, wenn Glut vorhanden ist.



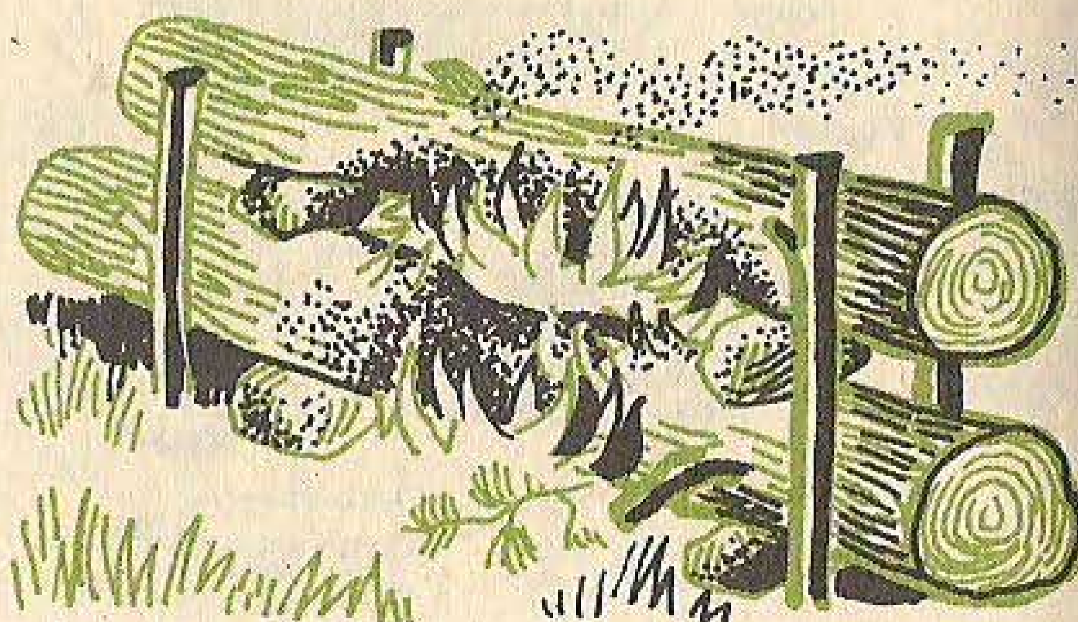
a) Gitterfeuer



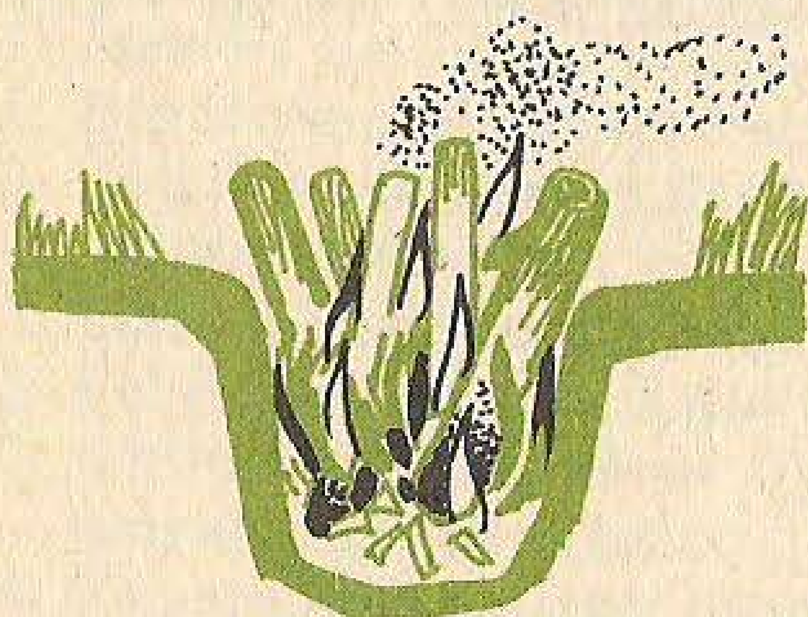
b) Kaminfeuer



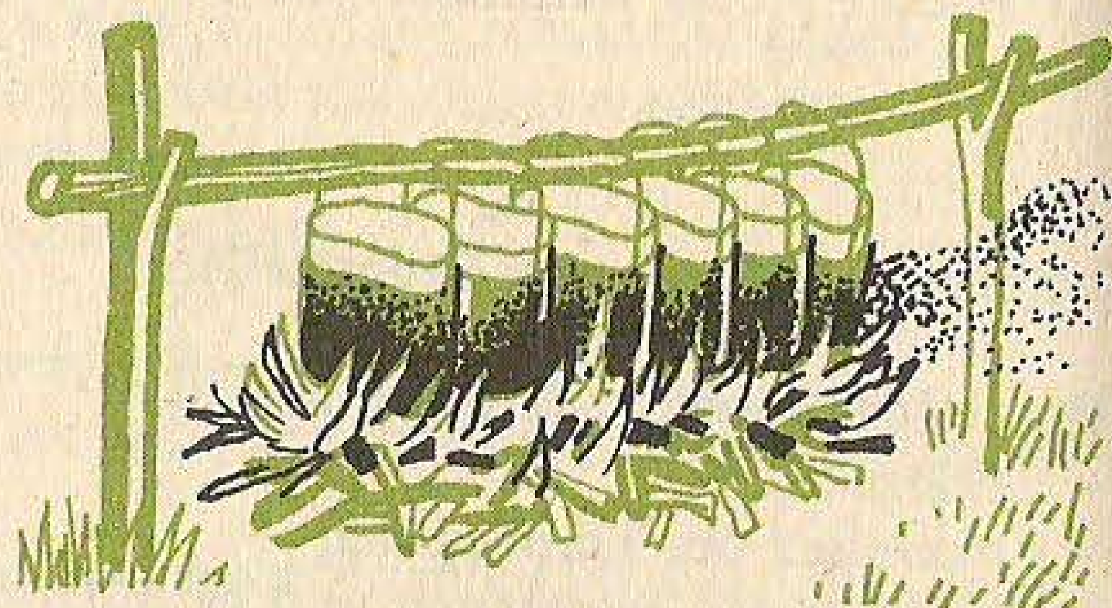
c) Jägerfeuer



d) Balkenfeuer



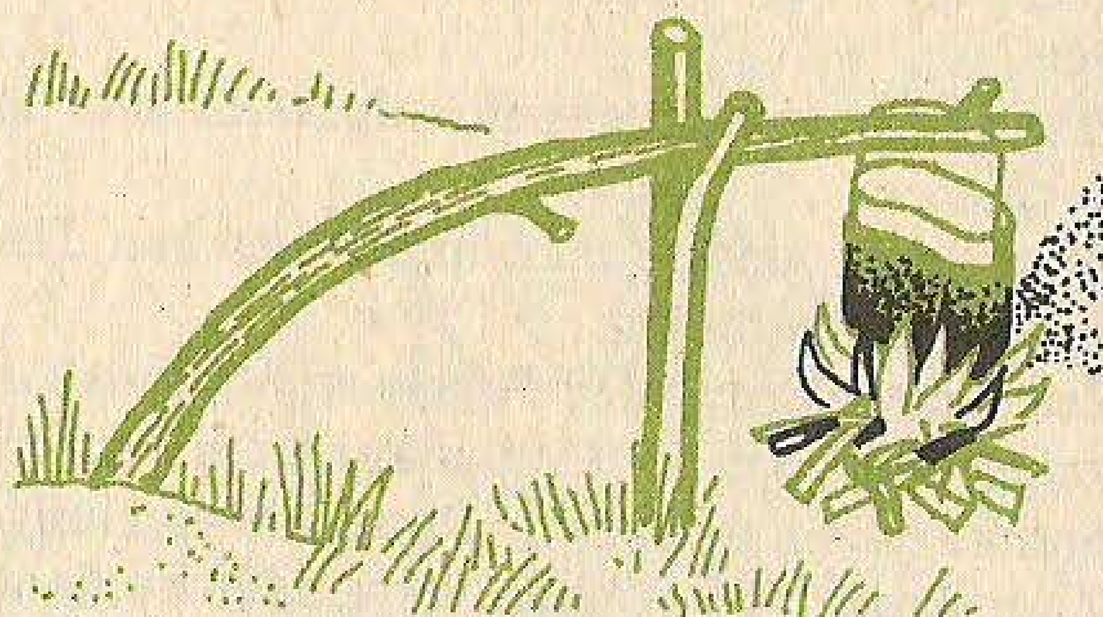
e) Grubenfeuer



f) Kochfeuer



g) Kochfeuer



h) Kochfeuer

Feuerarten [Bild 1047.11]

Glut kann in folgender Weise aufbewahrt werden:

1. Grasnarbe in Spatenbreite abheben.
2. Das Loch auf etwa 30 cm vertiefen.
3. In das Loch glühende Holzkohle schütten und darauf einige trockene, armdicke Buchen- oder Eichenholzscheite legen.
4. Die Grasnarbe wieder sorgfältig einpassen und danach ein daumengroßes Loch in die Grasnarbe bohren.

Wesentliche Eigenschaften verschiedener Holzarten:
Buche brennt leicht an, gibt viel Wärme ab und eignet sich gut für Kochfeuer.
Eiche brennt schwer an, entwickelt starke Hitze, glüht lange und ist besonders für Wärmefeuer geeignet.
Birke brennt auch in frischem Zustand gut, entwickelt wenig Rauch, hält jedoch nicht lange vor.
Esche, Linde und *Weide* brennen schnell und geben wenig Wärme ab.
Pappel und *Nadelhölzer* brennen schnell, halten keine Glut und rußen stark.

Feuer werden nach ihrem Zweck unterschieden in Wärme- und Kochfeuer.
Wärmefeuer können im Freien und in feldmäßigen Unterkünften (bei Zelten außerhalb, vor den Öffnungen) angelegt werden. Sie sollen Dauerhitze und wenig Rauch entwickeln. Die verschiedenen Feuerarten werden folgendermaßen angelegt:
Gitterfeuer – Auf zwei stärkeren Holzstücken mehrere schwächere Holzscheite gitterartig übereinanderschichten und unter der Mitte anzünden.
Kaminfeuer – Kurze, armdicke Holzstücke ohne Äste auf einer schrägstehenden Rutsche übereinanderstapeln, Feuer unten entfachen. Ist das unterste Holzstück verbrannt, rutscht das nächste von selber nach.
Jägerfeuer – Drei Holzstücke kreuzförmig auf zwei andere legen, unter der Kreuzstelle anzünden und Holzstücke allmählich nachschieben.
Balkenfeuer – Mehrere lange Baumstämme zwischen eingeschlagenen Pfosten übereinanderschichten. Durch dazwischengelegte Steine Zwischenräume zwischen den Baumstämmen schaffen. Die Stämme an der Ober- bzw. Unterseite einkerben, und die Zwischenräume mit Holzspänen oder Reisig ausfüllen und anzünden. Bei etwa 25 cm dicken Stämmen brennt das Feuer 9 bis 10 h und entwickelt bei kleiner Flamme und wenig Rauch ausreichende Wärme. Das Balkenfeuer eignet sich besonders zur Anlage von Wetterschirmen.
Grubenfeuer – Eine ringförmige Grube ausheben und an den Wänden dicht nebeneinander Holzstücke aufstellen. Auf der Grubensohle ein kräftiges Feuer entfachen. Die Wärme hält lange vor, strahlt jedoch nur nach oben.
Wärmefeuer in feldmäßigen Unterkünften müssen einen Rauchabzug haben. Er kann durch die Erde nach außen gegraben werden und sollte zweckmäßig in Baumstubben oder Buschwerk enden, damit der Rauch sofort zerteilt wird. Als Material können Blechstücke, Baumrinde oder Bretter verwendet werden. Kleine Unterkünfte (Zelte für 1 bis 2 Soldaten) können auch mit glühender Asche oder Holzkohle – in durchlöcherte Konservendosen gefüllt – ausreichend erwärmt werden.
Kochfeuer müssen eine ausreichende Flamme und kräftige Glut haben sowie vor Wind geschützt sein. Die Kochgeschirre können einzeln oder reihenweise auf Stangen gehängt werden, die auf Astgabeln liegen.

3. Schießausbildung

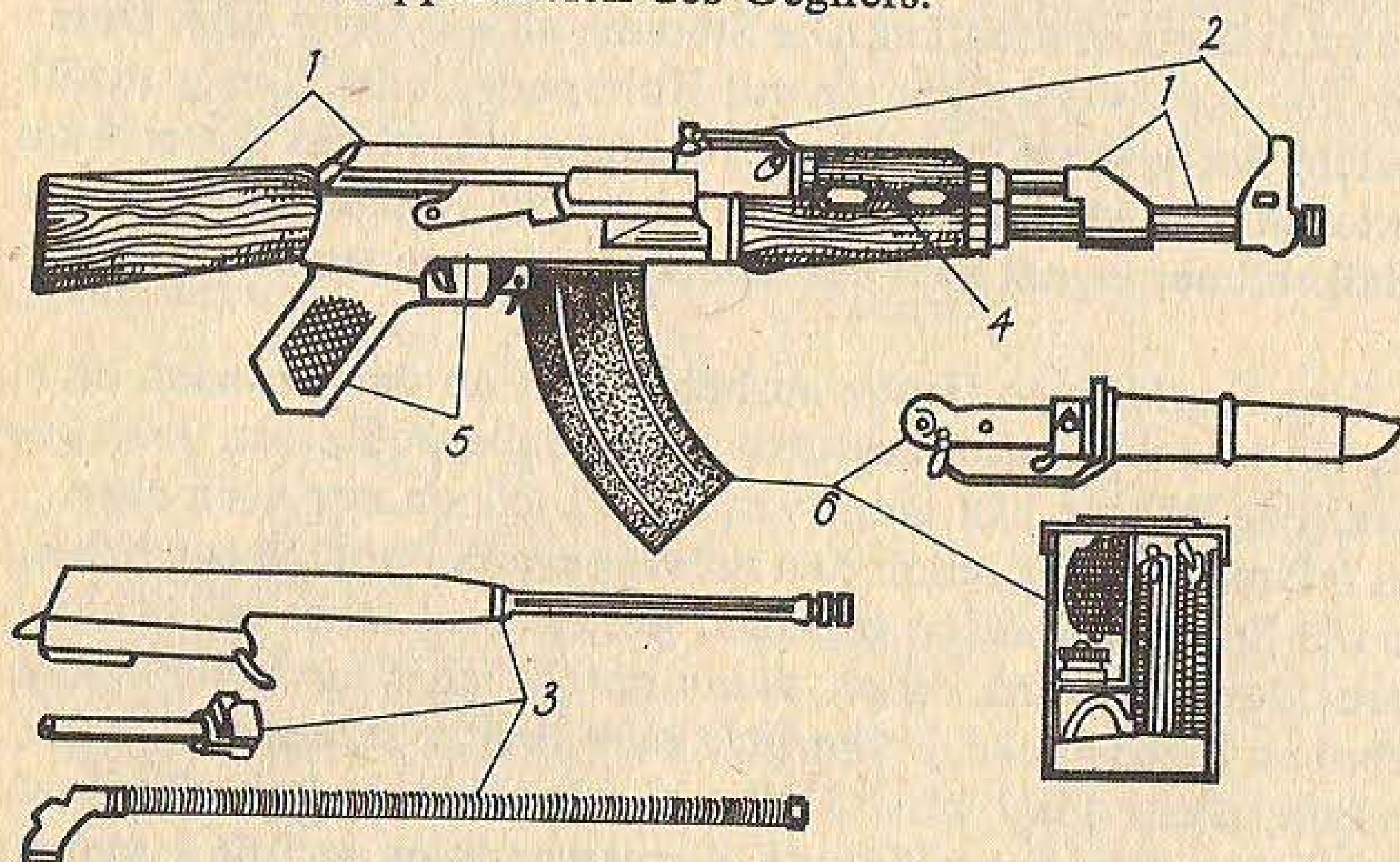
In der Schießausbildung werden den Soldaten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sie befähigen, den Gegner, seine Kampftechnik und Feuermittel bei voller Ausnutzung der Feuermöglichkeiten der eigenen Waffen, in kürzester Zeit, mit dem geringsten Munitionsverbrauch und möglichst mit dem 1. Feuerstoß (der 1. Granate) wirksam zu bekämpfen.
Dazu lernen die Soldaten in der Schießausbildung:
- die Waffen sicher zu handhaben, Handlungsabläufe und Handgriffe bis zur Perfektion zu beherrschen;
- die Anfangsangaben für das Schießen (Visier und Haltepunkt) mit Faustregeln selbständig zu bestimmen;
- treffsicher und treffdicht zu schießen, Handgranaten zielsicher zu werfen und Feueraufgaben richtig, schnell, genau und selbständig zu lösen.

Merke:
Wer zuerst schießt und trifft, wird erfolgreich sein!

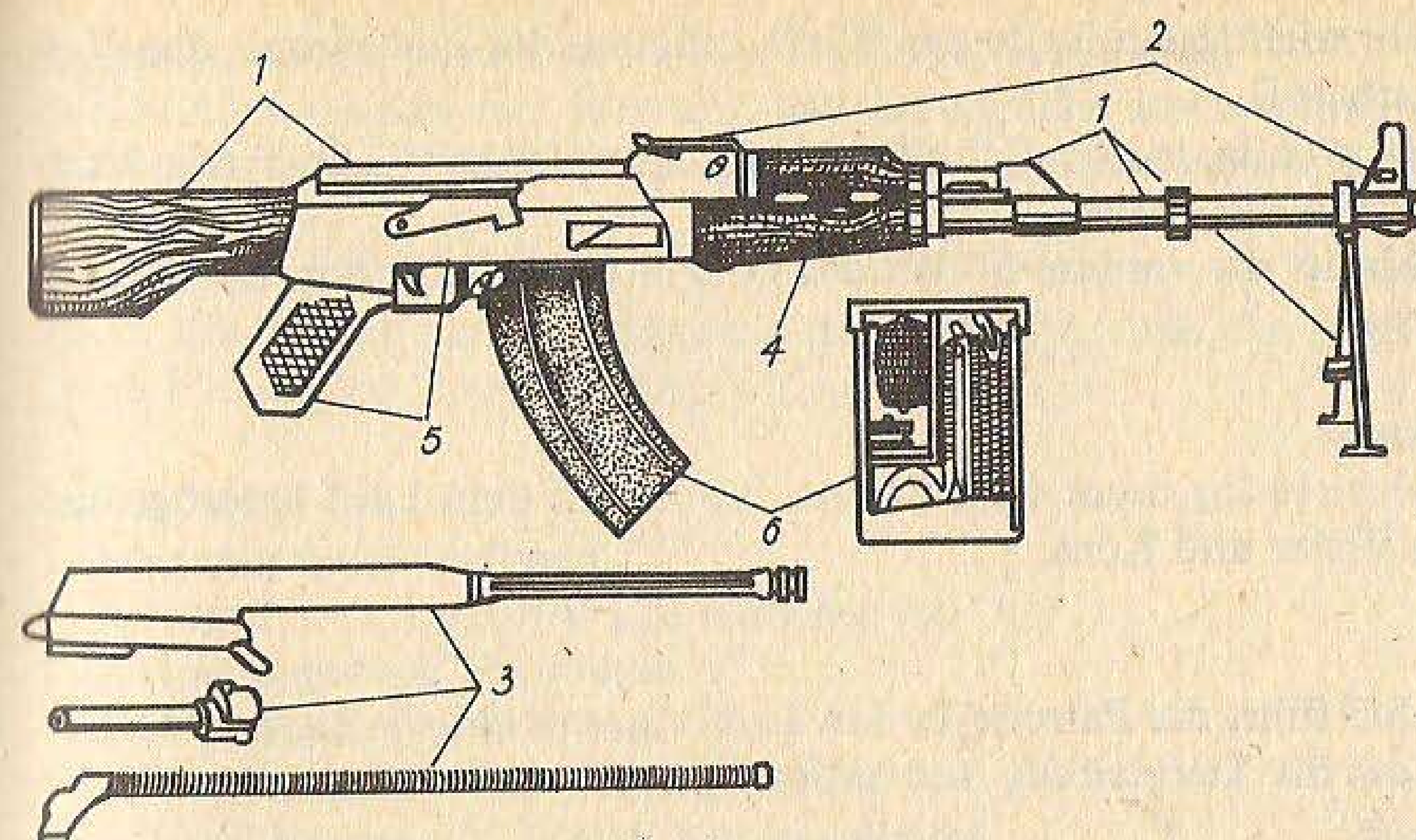
3.1. Waffenkunde [1049]

3.1.1. Maschinenpistole KM (MPi KM) und leichtes Maschinengewehr K (lMG K)

MPi KM und lMG K sind automatische Waffen.
Als automatische Waffen werden solche Waffen bezeichnet, aus denen Einzelfeuer, Feuerstöße und Dauerfeuer geschossen werden können und die durch die Energie der Pulvergase geladen werden.
Sie sind bei allen Gefechtsarten einsetzbar und dienen zur Bekämpfung von Einzel- und Gruppenzielen des Gegners.



Hauptteile der Maschinenpistole KM (MPi KM) [Bild 1049.16]
1 – Lauf mit Verbindungsstück, Gehäuse und Kolben (Schulterstütze); 2 – Visiereinrichtung; 3 – Verschluß; 4 – Führungsrohr mit Handschutz; 5 – Abzugseinrichtung mit Griffstück; 6 – Zubehör



Hauptteile des leichten Maschinengewehrs K (lMG K) [Bild 1049.17]
1 – Lauf mit Verbindungsstück, Gehäuse, Kolben, Zweibein; 2 – Visiereinrichtung; 3 – Verschluß; 4 – Führungsrohr mit Handschutz; 5 – Abzugseinrichtung mit Griffstück; 6 – Zubehör

Die MPi KM ist außerdem im Nahkampf mit aufgepflanztem Seitengewehr als Stichwaffe verwendbar.

Taktisch-technische Angaben

	MPi KM	lMG K
günstigste Schußentfernung		
– Erdziele	bis 400 m	800 m
– Luftziele	bis 500 m	500 m
– zusammengefaßtes Feuer	bis 800 m	–
praktische Feuergeschwindigkeit		
– kurze Feuerstöße	100 Schuß/min	150 Schuß/min
– Einzelfeuer	40 Schuß/min	50 Schuß/min
Visierreichweite	800/1 000 m	1 000 m
Dicke des Korns	2 mm	2 mm
Kampfsatz	300 Patronen	1 000 Patronen

Beschreibung der Hauptteile
Lauf mit Verbindungsstück, Gehäuse und Kolben (Schulterstütze) und Zweibein (beim lMG K)
Im Lauf wird die Patrone entzündet, und dem Geschoß werden Richtung, Drehung und Geschwindigkeit gegeben. An der Laufmündung befindet sich ein Gewinde für die Mündungsmutter. Anstelle der Mündungsmutter kann auch ein Kompensator aufgeschraubt werden. Er dient dazu, beim Schießen von Feuerstößen die Schwingungen der Waffe zu verringern, und trägt damit zur Erhöhung der Treffdichte bei.
Das Verbindungsstück leitet die zum automatischen Zurückführen des Verschlusses erforderlichen Pulvergase vom Lauf zum Gaskolben. Das Gehäuse

verbindet die wichtigsten Teile der Waffe miteinander und nimmt den Verschluß in sich auf.
Der Kolben, richtig in die Schulter eingezogen, verleiht der Waffe beim Schießen eine ruhige Lage.
Das Zweibein ist die vordere Stütze des lMG K beim Schießen. Es ist nicht abnehmbar.

Visiereinrichtung
Die Visiereinrichtung dient zum Zielen. Sie ist auf dem Lauf befestigt und besteht aus Visier und Korn.

Verschluß
Der Verschluß führt die Patrone in den Lauf ein, verschließt diesen von hinten, entzündet die Treibladung und entfernt nach dem Schuß die leere Hülse aus der Waffe.
Er besteht aus dem Schloß, der Schloßführung mit Gaskolben und der Schließereinrichtung.

Führungsrohr mit Handschutz
Das Führungsrohr gibt dem Gaskolben die Führung. Der Handschutz (oberer und unterer) erleichtert die Handhabung der Waffe und schützt vor Verbrennungen bei erhitzter Waffe.

Abzugseinrichtung mit Griffstück
Die Abzugseinrichtung bewirkt, daß der Schlagbolzen bei verriegeltem Lauf vorschnellt und die Patrone entzündet. Sie ist so eingerichtet, daß Einzel- und Dauerfeuer geschossen werden können, und verhindert, daß die Patrone bei nicht verriegeltem Lauf frühzeitig entzündet wird.
Sie besteht aus Schlagstück, Abzug, Unterbrecher, Sperrhebel mit Ansatz, Winkelhebel mit Klinke, Schalthebel für Einzel- und Dauerfeuer, Schaltbolzen.

Zubehör
Zum Zubehör gehören Magazine, Seitengewehr, Zusatzvisier für Nachtschießen (ZVN), Reinigungsstock, Reinigungsgerät, Trageriemen, Mündungskappe, Platzpatronendüse und Magazintasche.

Funktionsprinzip
MPi KM und lMG K sind Gasdrucklader mit Drehverschluß.
- Beim Schuß tritt ein Teil der Pulvergase durch die Bohrung im Lauf in die Gaskammer des Verbindungsstücks und drückt auf den Gaskolben.
- Die gleitenden Teile werden zurückgeführt, die Schließfeder gespannt, die Hülse dabei ausgezogen und ausgeworfen, das Schlagstück gespannt.
- Unter dem Druck der Schließfeder schnellt der Verschluß wieder nach vorn, eine Patrone wird aus dem Magazin ausgestoßen und zugeführt, das Schloß dreht sich und verriegelt den Lauf von hinten.
- Die Waffe ist wieder geladen und gespannt.

Teilweises Auseinandernehmen und Zusammensetzen
Die Waffen werden zur Wartung, zur Durchsicht sowie zum Auswechseln und Instandsetzen von beschädigten Teilen auseinandergenommen.

Beachte:
Bevor die Waffen auseinandergenommen werden, stets überprüfen, daß sich keine Patrone im Patronenlager befindet.

Reihenfolge
1. Magazin herausnehmen.
2. Kontrollieren, ob die Waffe entladen ist.
3. Reinigungsstock abnehmen.
4. Gehäusedeckel abnehmen.
5. Schließereinrichtung herausnehmen.
6. Schloßführung mit Schloß herausnehmen.
7. Schloß von der Schloßführung abnehmen.
8. Führungsrohr mit oberem Handschutz abnehmen.

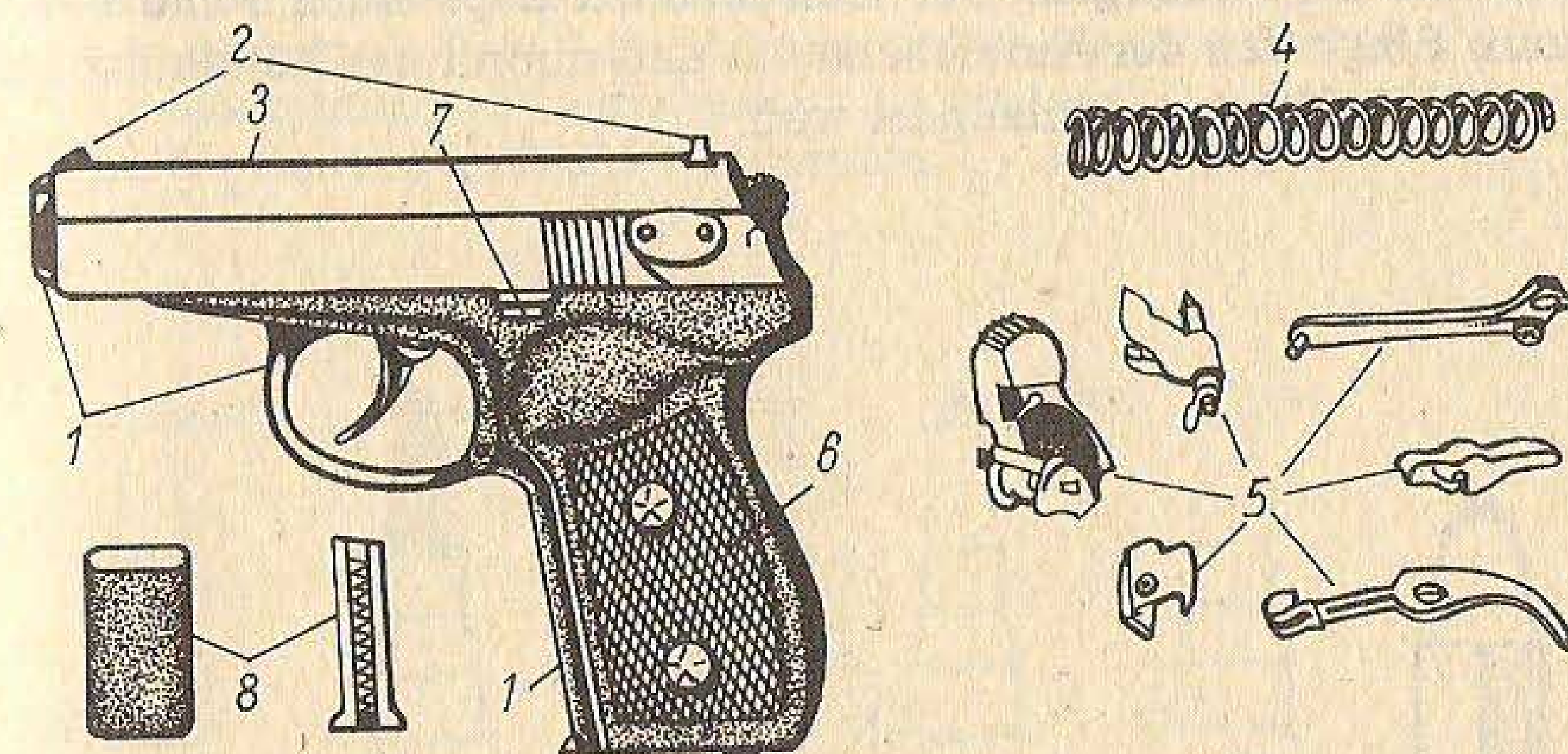
Waffe in umgekehrter Reihenfolge zusammensetzen.

3.1.2. Pistole Makarow (Pistole M)

Die Pistole M ist eine Faustfeuerwaffe. Sie dient zur Bekämpfung des Gegners auf kurze Entfernungen durch Einzelfeuer.

Taktisch-technische Angaben

günstigste Schußentfernung	bis 50 m
praktische Feuergeschwindigkeit	30 Schuß/min
Kampfsatz	24 Patronen



Hauptteile der Pistole Makarow (Pistole M) [Bild 1049.18]
1 – Griffstück mit Lauf und Abzugsbügel; 2 – Visiereinrichtung; 3 – Verschluß; 4 – Schließfeder; 5 – Abzugs- und Schlageinrichtung; 6 – Griffschale; 7 – Verschlußfangstück; 8 – Zubehör

Funktionsprinzip
Die Pistole M wird während des Schießens durch den Rückstoß des freien Masseverschlusses automatisch nachgeladen.
Der sichere Verschluß des Laufes beim Schuß wird durch die Masse des Verschlusses und durch die Kraft der Schließfeder erreicht. Der selbstspannende Schlag- und Abzugsmechanismus gewährleistet eine schnelle Feuereröffnung durch unmittelbares Betätigen des Abzugs, ohne das Schlagstück vorher spannen zu müssen.

Teilweises Auseinandernehmen und Zusammensetzen
Die Pistole M wird zur Wartung, zur Durchsicht sowie zum Auswechseln und Instandsetzen beschädigter Teile auseinandergenommen.

Beachte:
Vor dem Auseinandernehmen der Pistole M stets überprüfen, daß sich keine Patrone im Patronenlager befindet.

Reihenfolge
1. Magazin herausnehmen.
2. Kontrollieren, ob die Waffe entladen ist.
3. Verschluß vom Griffstück abnehmen.
4. Schließfeder vom Lauf abnehmen.

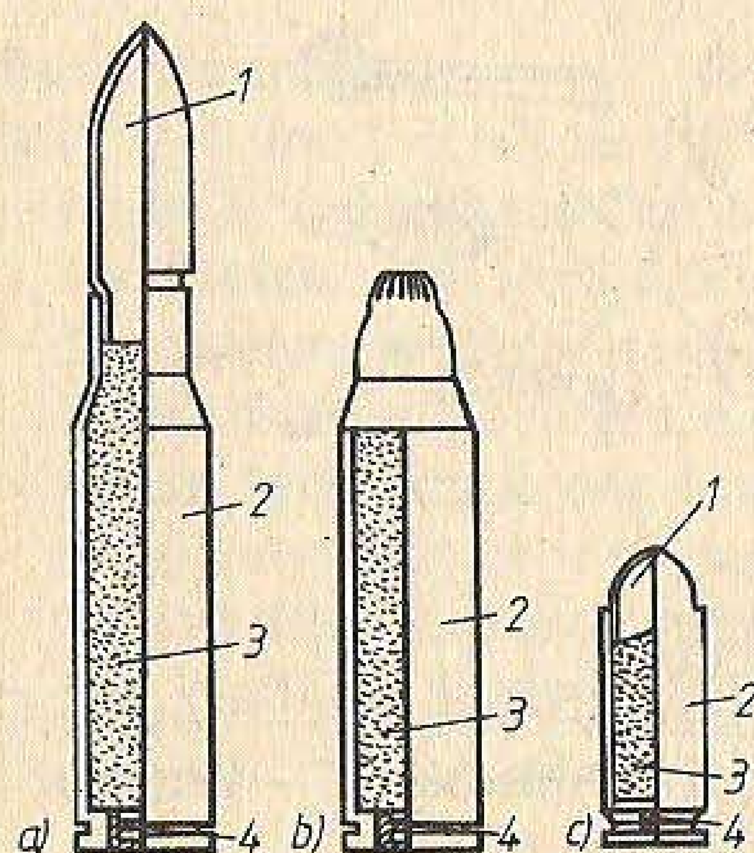
Pistole M in umgekehrter Reihenfolge zusammensetzen.

3.1.3. Munition

Für die einzelnen Waffenarten wird folgende Munition eingesetzt:

– MPi KM und lMG K	7,62-mm-Patrone M-43
– Pistole M	9-mm-Pistolenpatrone

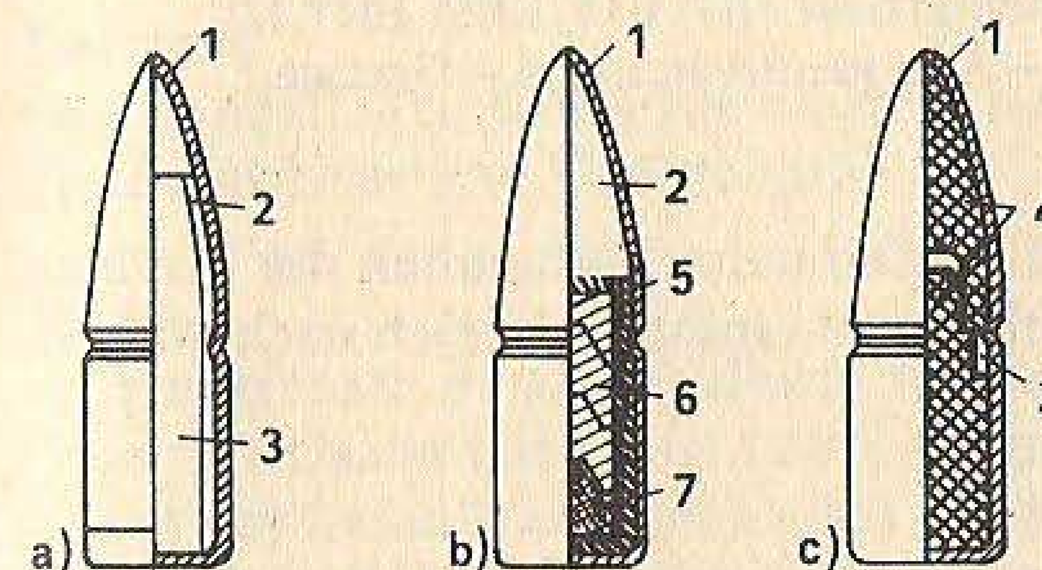
Allgemeiner Aufbau der scharfen Patrone
Die Patronenhülse nimmt alle Teile der Patrone auf und schützt die Treibladung vor äußeren Einwirkungen. Der Hülsenboden trägt einen Rand bzw. eine Rille zum Eingreifen der Auszieherkralle und nimmt das Zündhütchen auf, mit dem die Treibladung entzündet wird.



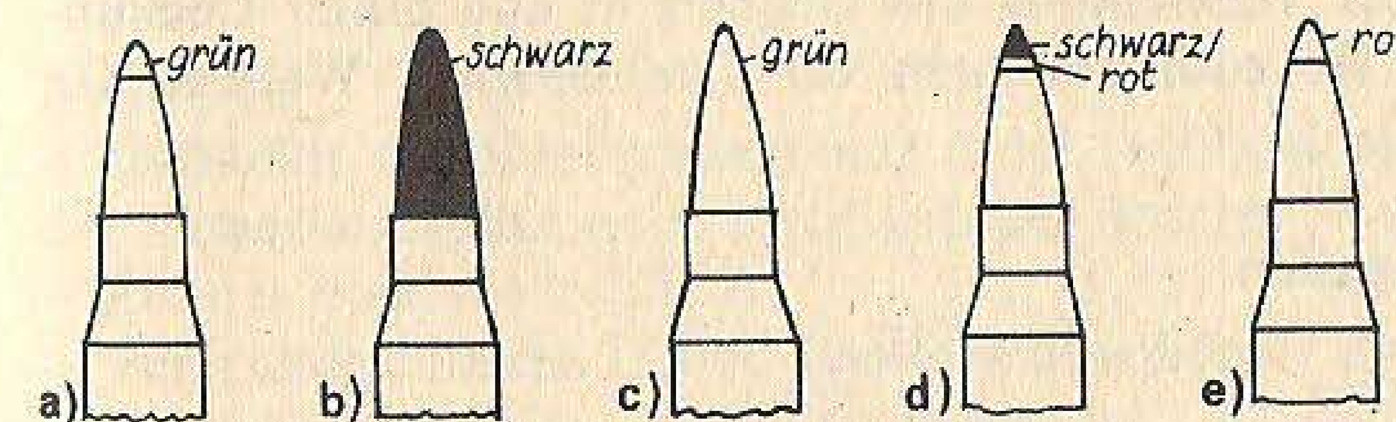
Aufbau der Patrone [Bild 1049.19]
a) 7,62-mm-Patrone M-43; b) Platzpatrone; c) 9-mm-Pistolenpatrone
1 – Geschoß; 2 – Patronenhülse; 3 – Treibladung; 4 – Zündhütchen

Geschoßarten und ihre Verwendung

Stahlkerngeschoß:	Bekämpfung lebender Kräfte und ungepanzerter Ziele.
Leuchtspurgeschoß:	Bekämpfung lebender Kräfte und ungepanzerter Ziele; Feuerkorrektur und Zielzuweisung; Entzündung leicht brennbarer Gegenstände wie trockenes Gras, Stroh, Heu usw.
Plastkerngeschoß:	Schießen von Schulübungen und Vorbereitungsübungen; Lösen von Feueraufgaben mit scharfem Schuß.
Brandgeschoß:	Bekämpfung lebender Kräfte und ungepanzerter Ziele; Entzündung leicht brennbarer Gegenstände wie Stroh, Heu, Benzin usw.; Feuerkorrektur und Zielzuweisung.
Panzerbrandgeschoß:	Bekämpfung lebender Kräfte und leichtgepanzerter Ziele, wie SPWs, Zugmittel, Flugzeuge; Entzündung leicht brennbarer Stoffe, die sich hinter einer Panzerung befinden (Benzin).



Aufbau der Geschosse [Bild 1049.20]
a) Stahlkerngeschoß; b) Leuchtspurgeschoß; c) Plastkerngeschoß
1 – tombakplattierter Flußstahlmantel; 2 – Bleihemd; 3 – Stahlkern; 4 – 2teiliger Plastkern; 5 – Leuchtspurhülse; 6 – Leuchtsatz; 7 – Anfeuerungssatz



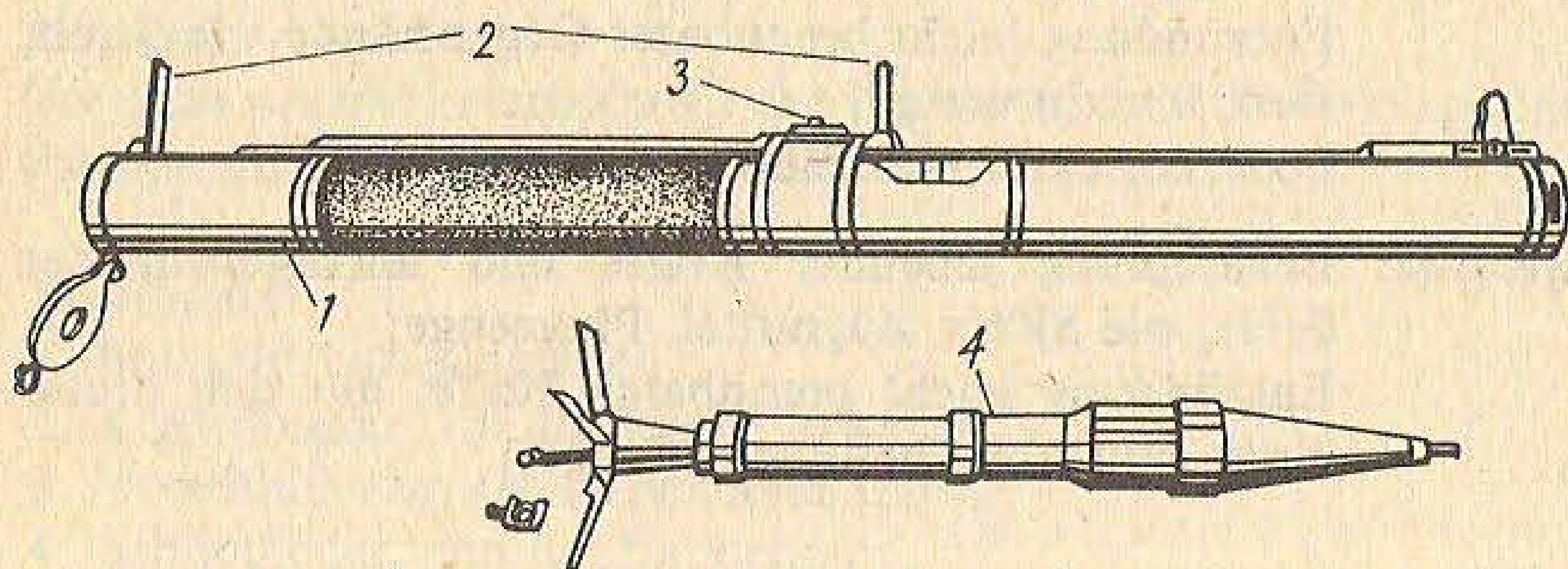
Kennzeichnung der Geschosse [Bild 1049.21]
a) 7,62-mm-Patrone M-43 mit Leuchtspur;
b) 7,62-mm-Übungspatrone M-43 (Plastkern);
c) 7,62-mm-Übungspatrone M-43 mit Leuchtspur (Plastkern); d) 7,62-mm-Patrone M-43 Panzerbrand; e) 7,62-mm-Patrone M-43 Brand

3.1.4. 64-mm-reaktive Panzerabwehrgranate (RPG-18)

Die RPG-18 ist eine Waffe zur einmaligen Verwendung. Sie ist zur Bekämpfung von Panzern, SFL und anderen gepanzerten Zielen des Gegners bestimmt. Mit ihr können auch Truppen in Deckungen und Gebäuden bekämpft werden.

Taktisch-technische Angaben

günstigste Schußentfernung	bis 150 m
Visierreichweite	200 m
Umstellung von Marsch- in Gefechtslage	8...10 s



Hauptteile der 64-mm-reaktiven Panzerabwehrgranate (RPG-18) [Bild 1049.22]
1 – Abschußrohr; 2 – Visiereinrichtung; 3 – Abzugseinrichtung; 4 – Granate

Funktionsprinzip

Die RPG-18 ist eine rückstoßfreie Waffe. Die beim Verbrennen der Treibladung entstehenden Gase wirken sowohl auf die Granate als auch nach hinten. Damit wird der Rückstoß verhindert.

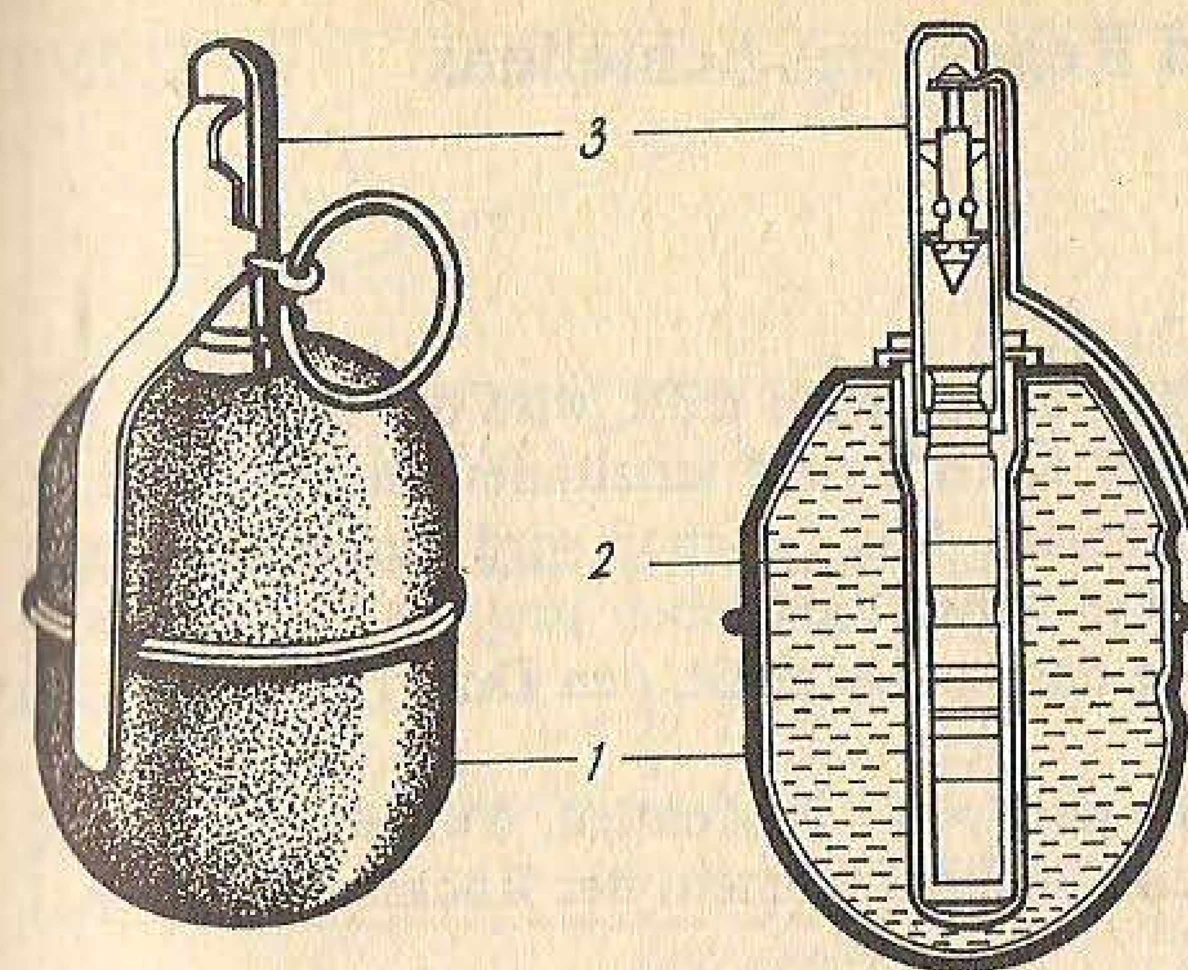
Achtung!
Verbrennungsgefahr – Sicherheitsbestimmungen beachten! Es ist verboten, die RPG-18 auseinanderzunehmen.

3.1.5. Angriffshandgranate (RGD-5)

Angriffshandgranaten können bei allen Gefechtsarten eingesetzt werden. Sie eignen sich besonders zur Vernichtung des Gegners in und hinter Deckungen. Außerdem werden sie zum Zerstören von Drahtsperren, Waffen, Kfz usw. eingesetzt.

Taktisch-technische Angaben

Masse (wurffertig)	310 g
mittlere Wurfweite	30...40 m
Radius der Zone, die die Masse ler wirksamen Splitter erfaßt	25 m
Zünder	USRG-M oder DS-62
Zündverzögerung – USRG-M	3,2...4,2 s
– DS-62	3,2...4,0 s



Ansicht und Hauptteile der Angriffshandgranate RGD-5 [Bild 1049.23]
1 – Handgranatenkörper;
2 – Sprengladung;
3 – Zünder

Umgang mit der Angriffshandgranate

Scharfmachen

- Verschlußschraube aus dem Handgranatenkörper herausschrauben.
- Zünder mit der rechten Hand einschrauben, dabei Handgranatenkörper mit der linken Hand am unteren Teil erfassen.

Beachte:
Der Zünder sitzt richtig bei einem Abstand von etwa 5 mm zwischen Handgranatenkörper und Sicherungshebel.

Werfen

- Handgranate in die Wurfhand nehmen, Sicherungshebel mit den Fingern der Wurfhand fest gegen den Handgranatenkörper drücken.
- Mit der freien Hand die Enden des Sicherungssplints zusammendrücken.
- Mit dem Zeigefinger der freien Hand in den Ring des Sicherungssplints fassen, Zeigefinger leicht krümmen und Sicherungssplint herausziehen.
- Mit der Wurfhand ausholen und die Handgranate ins Ziel werfen.

Beachte:
Sicherungshebel bei allen Tätigkeiten fest gegen den Handgranatenkörper drücken.

Entschärfen

Entschärfen der Handgranate nur unter Aufsicht eines Vorgesetzten, wenn der Sicherungssplint noch nicht gezogen wurde.
- Zünder herausschrauben.
- Verschlußschraube in den Handgranatenkörper einschrauben.

3.2. Grundlagen und Regeln des Schießens [1050]

3.2.1. Innere Ballistik

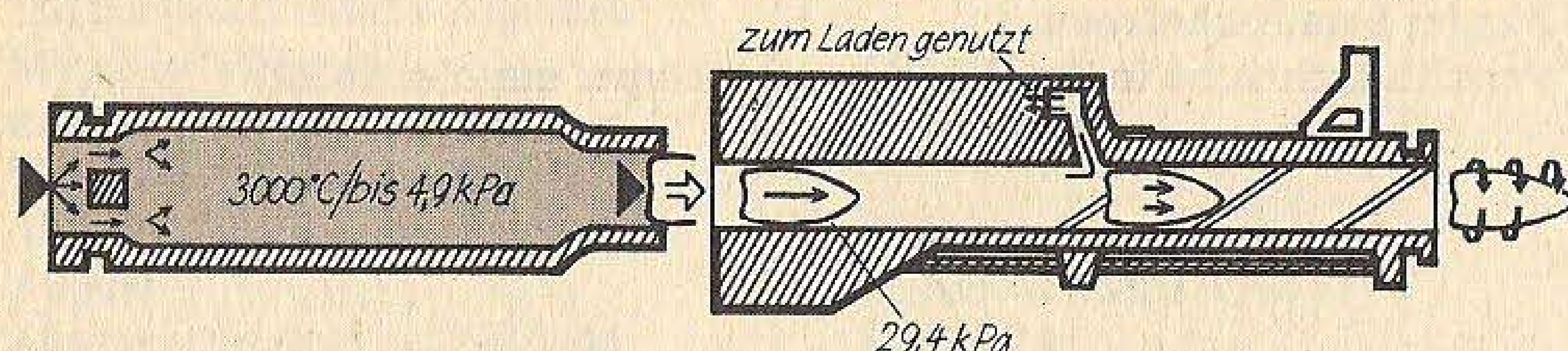
Vorgang beim Schuß

Sobald der Schlagbolzen auf das Zündhütchen trifft, wird der Zündsatz entzündet. Die dadurch entstehende Stichflamme entzündet die Treibladung, und es entwickeln sich die Pulvergase. Das Geschoß wird durch den Druck der sich ausdehnenden Pulvergase vorwärtsgetrieben und erhält, da es sich bei seiner Bewegung in die Züge des Laufes preßt, den Drall (Bewegung um seine eigene Längsachse).
Die Pulvergase können sich nur nach vorn ausdehnen, wirken zunächst jedoch auch auf den Hülsenboden. Dadurch entsteht der Rückstoß.

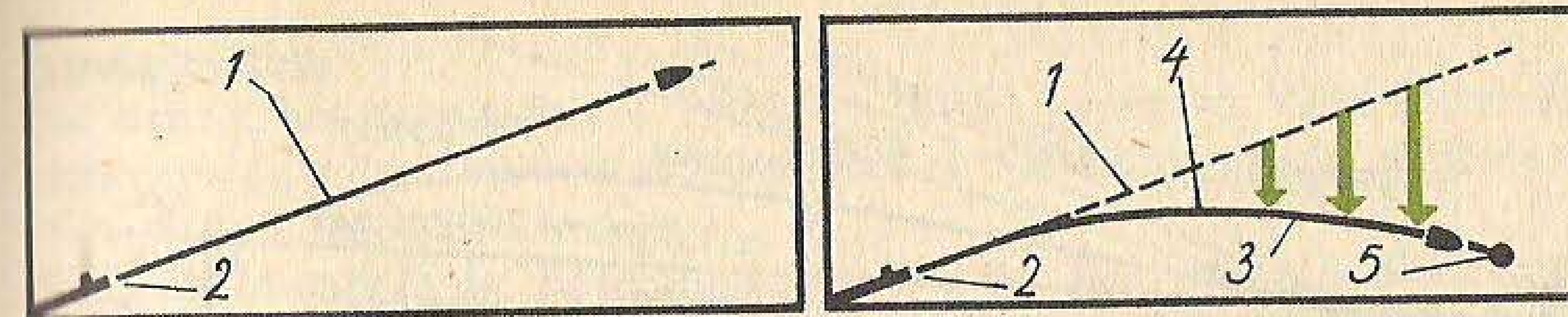
Beachte:
Durch den Rückstoß schlägt die Waffe nach oben. Die Abweichung von der vorgegebenen Lage ist größer, wenn die Waffe nicht fest eingezogen wird oder wenn sie verschmutzt ist. Das wirkt sich negativ auf die Treffgenauigkeit beim Schießen von Feuerstößen aus.

Bei automatischen Waffen bewirkt ein Teil der Pulvergase das erneute Laden der Waffe. Die erhitzten Pulvergase und die Reibung des Geschosses an der Laufwand erwärmen den Lauf vor allem beim Schießen von Feuerstößen. Dadurch wird es notwendig, den Lauf von Zeit zu Zeit abkühlen zu lassen.
Das Geschoß verläßt den Lauf mit zunehmender Geschwindigkeit. Die nachströmenden Pulvergase prallen auf die Luft, und es entsteht der Mündungsknall.
Die Geschwindigkeit, die das Geschoß beim Verlassen des Laufes erreicht, heißt Anfangsgeschwindigkeit (v_0) und wird in m/s gemessen. Die v_0 hat Einfluß auf Flugweite und Durchschlagskraft des Geschosses. Je höher sie ist, um so gestreckter (rasanter) ist die Flugbahn und um so geringer wirken sich atmosphärische Einflüsse, z. B. Wind, auf das Geschoß aus.
v_0 hängt ab von
- der Lauflänge,
- dem Geschoßgewicht und
- der Zusammensetzung und dem Gewicht der Pulverladung.

Bei Geschossen, die zu tief in die Hülse eingedrückt sind (kommt z. B. bei oft benutzter Wachmunition vor), sowie bei übermäßiger Erwärmung bzw. Unterkühlung der Munition infolge unzweckmäßiger Lagerung können sich Ver-

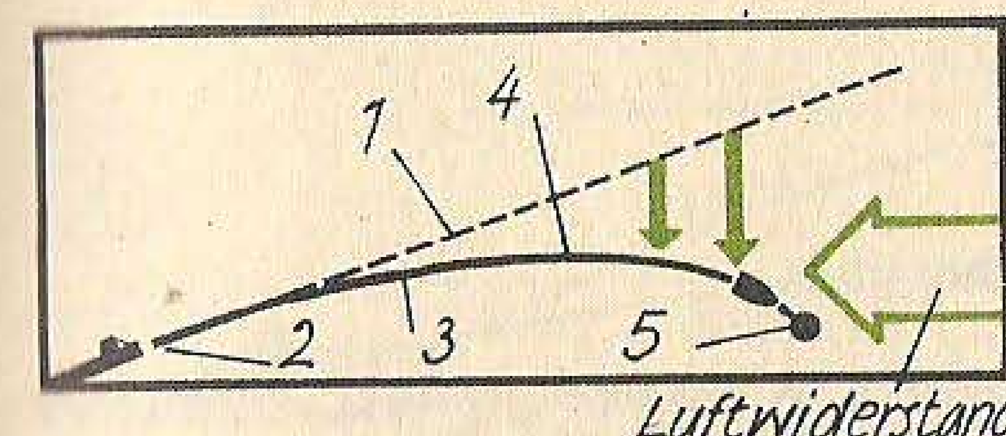


Vorgang beim Schuß [Bild 1050.6]



a) ohne Einwirkung von Kräften

b) bei Einwirken der Schwerkraft



c) bei Einwirken von Schwerkraft und Luftwiderstand

Flugbahn des Geschosses [Bild 1050.7]
1 – Abgangslinie; 2 – Abgangspunkt; 3 – Flugbahn; 4 – Gipfelpunkt; 5 – Auftreffpunkt

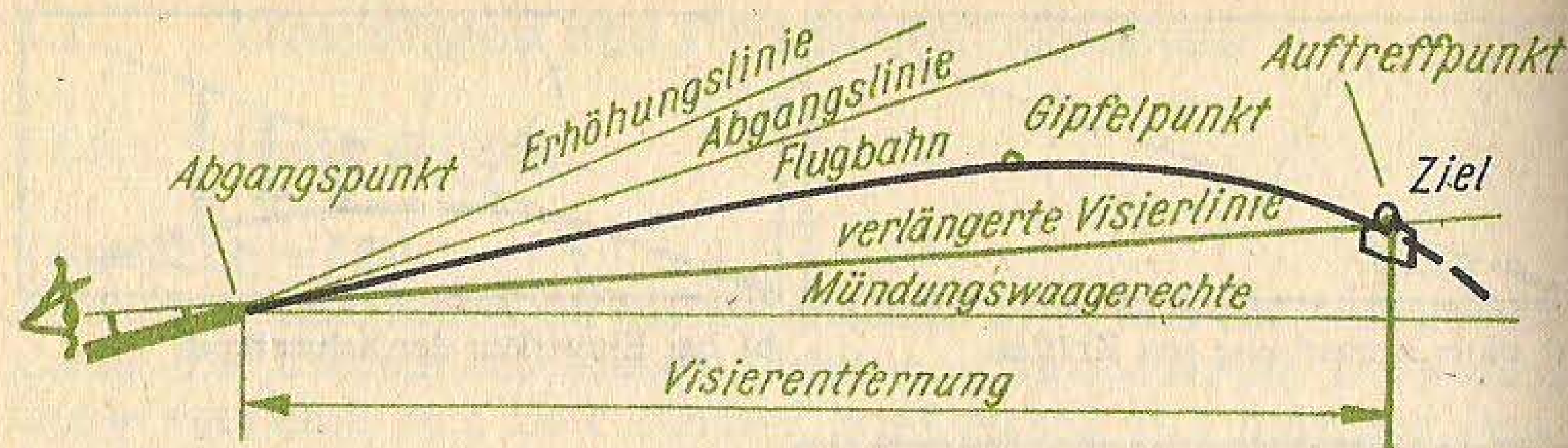
brennungsvorgang und Verbrennungsgeschwindigkeit des Pulvers ändern, wodurch wiederum Treffgenauigkeit und Zustand der Waffe negativ beeinflußt werden können.

3.2.2. Äußere Ballistik

Die äußere Ballistik behandelt die Geschoßbewegung in der Luft, nachdem die Pulvergase nicht mehr auf das Geschoß einwirken.

Flugbahn des Geschosses

Die Flugbahn ist der Weg des Geschosses nach Verlassen des Laufes. Die Form der Flugbahn wird durch verschiedene Faktoren, vor allem jedoch durch die Schwerkraft und den Luftwiderstand bestimmt. Ohne Einwirkung von Schwerkraft und Luftwiderstand würde das Geschoß entlang der Abgangslinie (verlängerte Seelenachse des Laufes) fliegen. Die Schwerkraft bewirkt jedoch ein ständiges Sinken des Geschosses, und der Luftwiderstand hemmt die Geschoßgeschwindigkeit. Würde nur die Schwerkraft auf das Geschoß wirken, so hätte die Flugbahn die Form einer gleichmäßig gekrümmten Linie, einer Parabel. Der ansteigende Ast der Flugbahn wäre genauso lang wie der abfallende Ast, und der Gipfelpunkt, der höchste Punkt der Flugbahn, läge in ihrer Mitte.
Da aber der Luftwiderstand die Geschoßgeschwindigkeit ständig hemmt, erhält die Flugbahn die Form einer ungleichmäßig gekrümmten Linie, einer ballistischen Kurve. Der ansteigende Ast der Flugbahn ist länger als der abfallende Ast, und der Gipfelpunkt liegt nicht in Flugbahnmitte.
Die Wirkung des Luftwiderstandes hängt ab von
- der Geschoßgeschwindigkeit,
- der Geschoßform,
- der Geschoßoberfläche,
- dem Kaliber und
- der Luftdichte.



Elemente der Flugbahn [Bild 1050.2]

Die wesentlichen Elemente der Flugbahn sind:

Abgangspunkt ist die Mitte der Laufmündung. Am Abgangspunkt beginnt die Flugbahn.

Mündungswaagerechte ist eine waagerechte Fläche, die durch den Abgangspunkt verläuft. Von der Seite aus gesehen hat sie die Form einer horizontalen Linie.

Erhöhungslinie ist die verlängerte Seelenachse der auf das Ziel gerichteten Waffe.

Abgangslinie ist die verlängerte Seelenachse bei Abgabe des Schusses.

Abgangsfehlerwinkel ist der Winkel, der zwischen der Erhöhungslinie und der Abgangslinie gebildet wird.

Visierwinkel ist der Winkel, der zwischen der Erhöhungslinie und der verlängerten Visierlinie gebildet wird.

Auftreffpunkt ist der Schnittpunkt der Flugbahn mit der Zieloberfläche.

Gipfelpunkt ist der höchste Punkt der Flugbahn.

Gipfelhöhe ist die senkrechte Entfernung zwischen Gipfelpunkt und Mündungswaagerechter.

Ansteigender Ast ist die Flugbahn vom Abgangspunkt bis zum Gipfelpunkt.

Abfallender Ast ist die Flugbahn vom Gipfelpunkt bis zum Fallpunkt.

Haltepunkt ist der Punkt, auf den die verlängerte Visierlinie gerichtet wird.

Verlängerte Visierlinie ist eine gedachte gerade Linie vom Auge des Schützen durch die Mitte der Kimme und über die Spitze des Korns zum Haltepunkt.

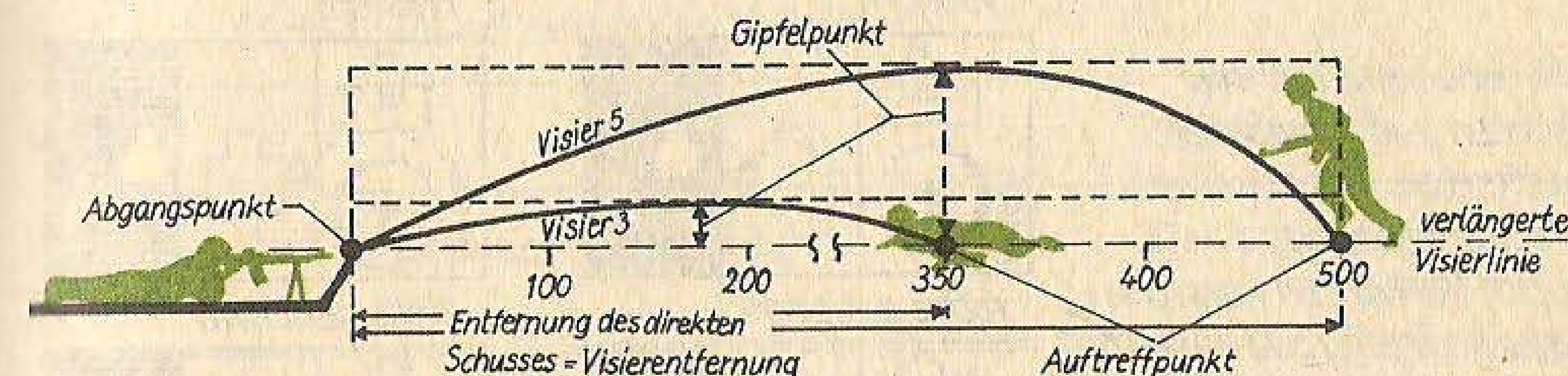
Visierentfernung ist die Entfernung vom Abgangspunkt bis zum Schnittpunkt der Flugbahn mit der verlängerten Visierlinie.

Höhe der Flugbahn über der verlängerten Visierlinie ist der senkrechte Abstand von einem beliebigen Punkt der Flugbahn bis zur verlängerten Visierlinie.

Abkommen ist der Punkt, auf den die verlängerte Visierlinie bei Abgabe des Schusses tatsächlich hingezeigt hat.

Beachte:
Haltepunkt und Abkommen sollen beim Schießen möglichst übereinstimmen. Also richtig zielen und Abzug bei Abgabe des Schusses nicht durchreißen.

Direkter Schuß
Ein Schuß, bei dem sich die Flugbahn in der gesamten Visierentfernung nicht höher als das Ziel über der verlängerten Visierlinie erhebt, wird als direkter Schuß bezeichnet.
Ziele, die innerhalb der Entfernung des direkten Schusses in verschiedenen Zielentfernungen liegen, können mit dem Haltepunkt zielaufsitzend und ohne Verstellen des Visiers bekämpft werden.



Direkter Schuß [Bild 1050.8]

Beachte:
Zuerst Visier einstellen, das der Entfernung des direkten Schusses für die zu bekämpfenden Ziele entspricht.

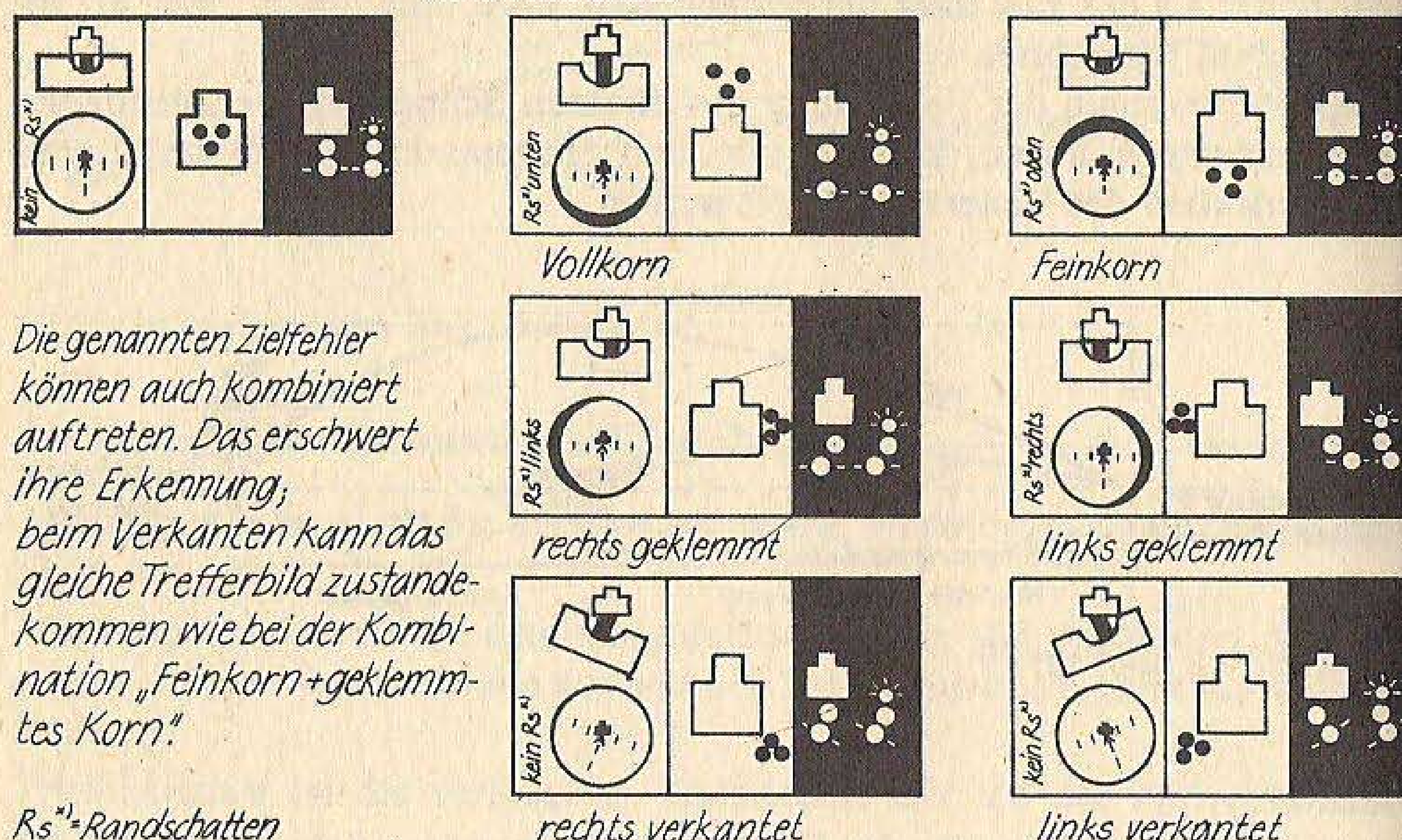
Die Entfernung des direkten Schusses hängt von der Ziel- und der Flugbahnhöhe (am Gipfelpunkt) über der verlängerten Visierlinie ab. Das heißt, je höher das Ziel und je flacher die Flugbahn, desto weiter ist die Entfernung des direkten Schusses.

Tabelle 1050.1 Entfernung des direkten Schusses bei Einsatz von MPi KM und lMG K

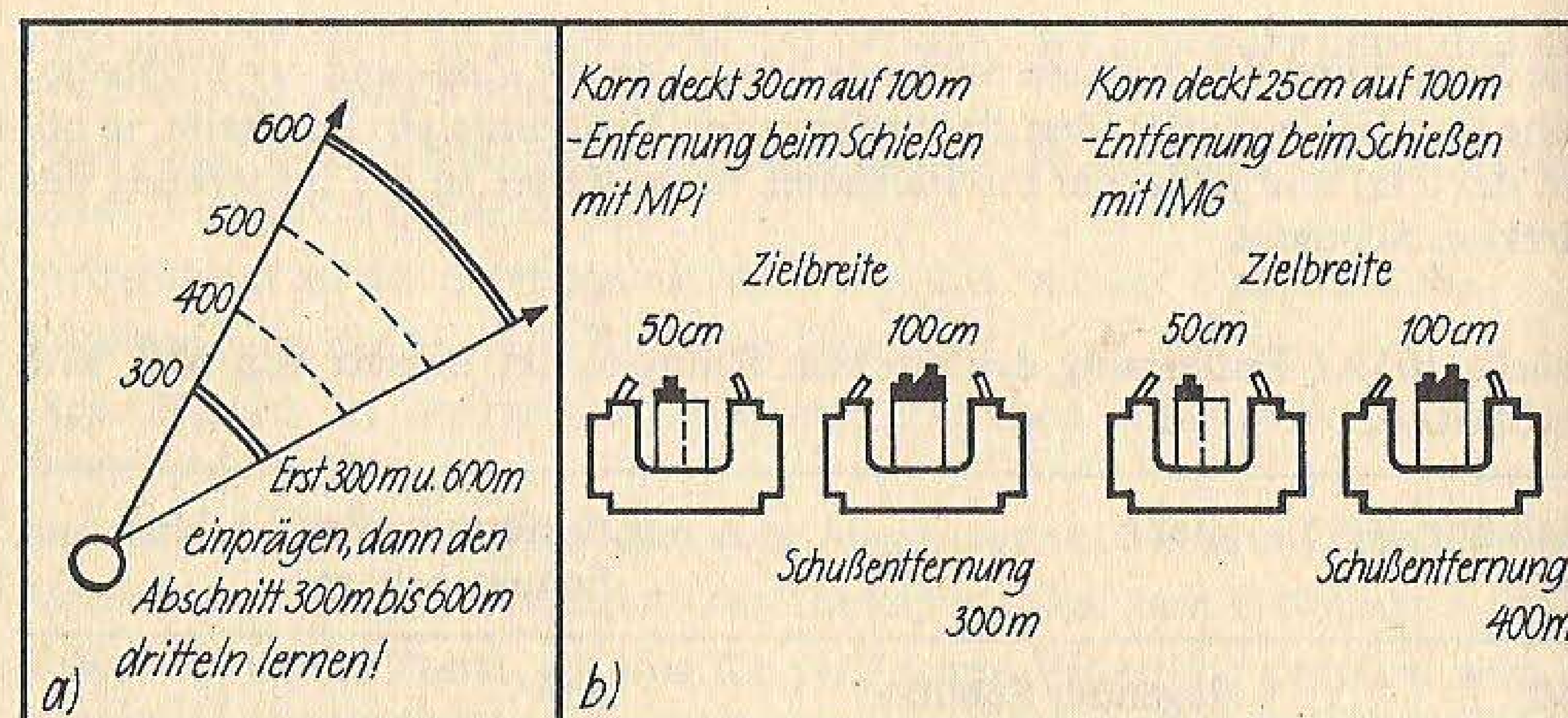
Zielhöhe, in cm	Ziel	Entfernung des direkten Schusses, in m
50	liegender Schütze	350
75	sMG	400
100	kniender Schütze, RG/PALR	450
150	laufender Schütze	500

3.2.3. Zielen und Zielfehler

Damit das Geschoß das Ziel trifft, muß die Waffe auf das Ziel gerichtet werden. Das geschieht durch das Zielen.
Zielen heißt, die Waffe nach Höhe und Seite so einzurichten, daß vom Auge des Schützen über Kimme und Korn eine gedachte gerade Linie (verlängerte Visierlinie) zum Haltepunkt verläuft. Der Visierkamm muß dabei waagerecht stehen, das gestrichene Korn in der Mitte der Kimme.



Zielfehler und ihre Auswirkungen [Bild 1050.9]



Möglichkeiten zum Ermitteln der Entfernung [Bild 1050.10]
a) nach Grundentfernung; b) mit Deckungswert der Visiereinrichtung (Zielbild)

3.2.4. Regeln des Schießens

Wer ein Ziel treffen will, muß vorher die Anfangsangaben für das Schießen bestimmen:
- die Visiereinstellung;
- den Haltepunkt.

Der Schütze bestimmt sie, indem er die Entfernung zum Ziel, meteorologische Bedingungen (Wind, Temperatur) sowie Bewegungsrichtung und -geschwindigkeit des Ziels berücksichtigt, um annähernd die Mitte des Ziels zu treffen.

Tabelle 1050.2 Bestimmen der Anfangsangaben Visier und Haltepunkt

Visier (V)		Haltepunkt (HP)
V ≙ EdS		Ziel aufsitzend
V–3	(Schießen auf liegenden Schützen, Pz-Bü)	
V–4	(Schießen auf knienden Schützen, sMG, RG, PALR)	
V–5	(Schießen auf laufenden Schützen)	
V ≙ E		Zielmitte
nächsthöheres V	(bei Zwischenentfernungen)	Ziel aufsitzend
V–3	(bis 300 m)	Ziel aufsitzend

EdS – Entfernung des direkten Schusses;
E – Entfernung

Um komplizierte Rechenoperationen zu vermeiden, prägt sich der Schütze die Anfangsangaben als Faustregeln ein. Das sind gerundete Werte, die den Anforderungen des Gefechts genügen.

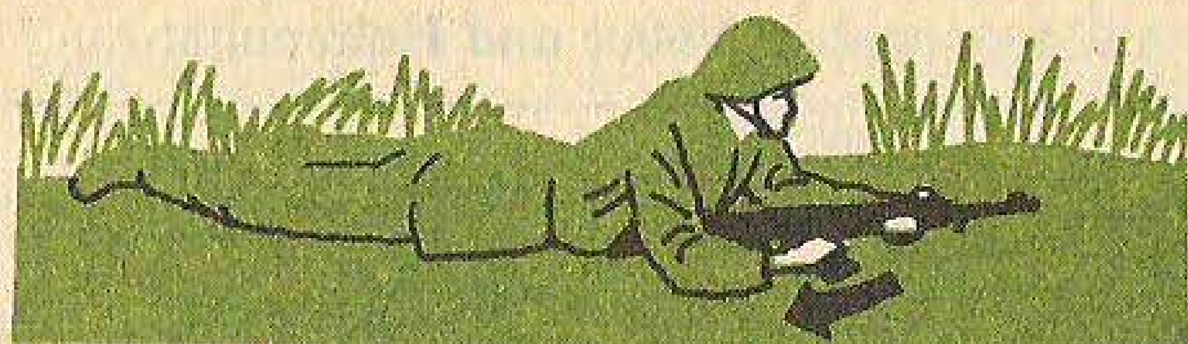
3.3. Schießtraining [1051]

3.3.1. Ladetätigkeiten mit der MPi KM

Die gefüllten Magazine befinden sich in der Magazintasche, ein leeres in der Waffe.

Laden
1. Waffe sichern bzw. prüfen, ob sie gesichert ist.
2. Leeres Magazin der Waffe entnehmen und ablegen.
3. Gefülltes Magazin der Magazintasche entnehmen und in die Waffe einsetzen.
4. Entsichern und Feuerart einstellen (Laufmündung zeigt zum Gegner).
5. Durchladen und sichern.
6. Leeres Magazin in die Magazintasche stecken.
7. Visier einstellen oder Visiereinstellung prüfen.
8. Gefechtsbereitschaft melden.

Entladen
1. Waffe sichern.
2. Magazin der Waffe entnehmen und ablegen.
3. Entsichern.



Haltung der MPi beim Laden im Liegen [Bild 1051.4]



Haltung der MPi beim Laden im Knien [Bild 1051.6]



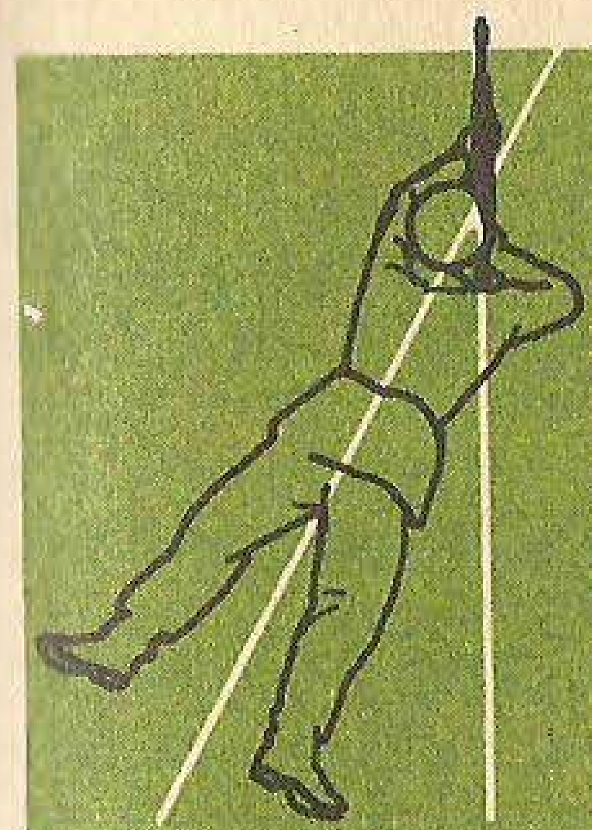
Haltung der MPi beim Laden im Stehen [Bild 1051.8]

4. Verschluß zurückziehen (dabei wird die in den Lauf eingeführte Patrone ausgeworfen) und wieder vorschnellen lassen.
5. Kontrollschuß abgeben (Waffe entspannen).
6. Waffe sichern.
7. Visierschieber zurückstellen.
8. Magazin entleeren (wenn notwendig).
9. Leeres Magazin in die Waffe einsetzen.

Waffe zur Durchsicht
(Die Waffe wurde im Liegen entladen, und die Magazine wurden entleert).
1. Beim Herantreten des Aufsichthabenden ihm die nicht verschossene Munition unter Angabe von Anzahl und Art übergeben.
2. Danach mit der rechten Hand das Magazin mit dem Zubringer nach oben rechts seitlich in Höhe des Verschlusses halten und den Spanngriff mit dem rechten Daumen zurückziehen.
3. Zustand der Waffe melden, z. B. *»Genosse Feldwebel! Waffe entladen, Patronenlager frei.«*
4. Die Kontrolle der Waffe wird vom Aufsichthabenden mit dem Wort *»Sicherheit!«* beendet.
5. Nach der Kontrolle die Waffe entspannen und sichern.
6. Ein leeres Magazin in die Waffe einsetzen.

3.3.2. Grundanschläge mit der MPi KM

Anschlag liegend
Der Anschlag liegend wird aufgelegt oder freihändig ausgeführt. Zum Anschlag liegt der Schütze in sich gerade etwas schräg zum Ziel. Die Beine lie-



Anschlag liegend [Bild 1051.1]



Anschlag liegend aufgelegt [Bild 1051.2]



Anschlag liegend freihändig [Bild 1051.3]
a) linke Hand am Handschutz;



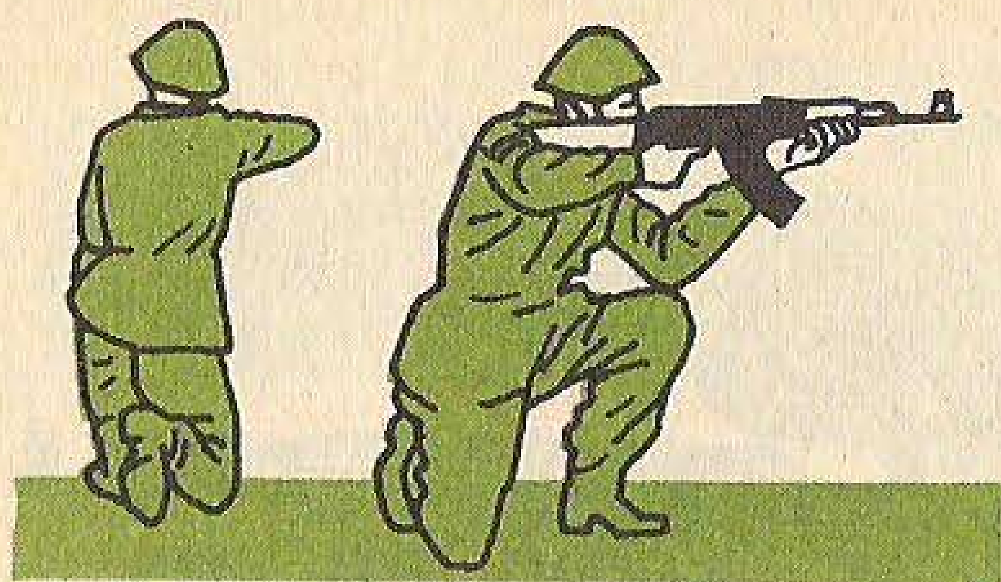
b) linke Hand am Magazin (möglich bei kleinen Soldaten)

gen mit der Innenseite des Ober- und Unterschenkels am Boden, etwa in Schulterbreite gespreizt. Der Kolben wird fest in die Schulter eingezogen; er darf nicht zu hoch, aber auch nicht zu tief sitzen. Beide Ellenbogen bilden die Stütze und dürfen deshalb weder zu eng noch zu weit voneinander liegen.

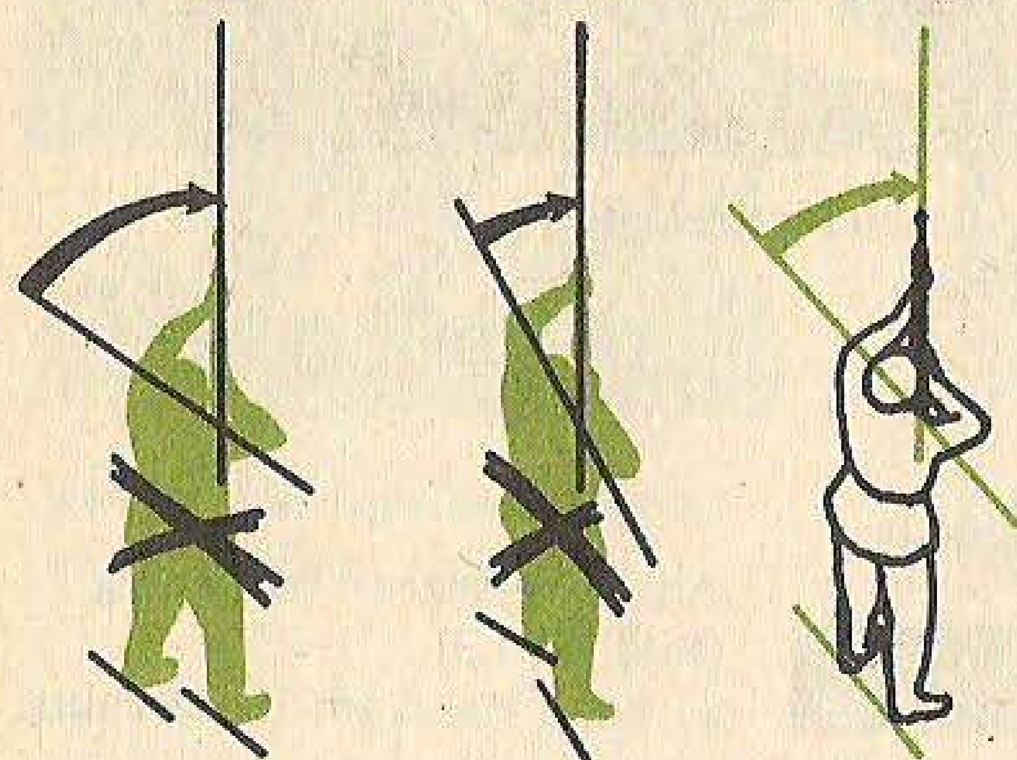
Anschlag liegend aufgelegt
– Höhe der Auflage muß der Anschlaghöhe liegend freihändig entsprechen;
– Waffe muß am Handschutz (nicht am Lauf) aufliegen;
– rechte Hand erfaßt das Griffstück;
– linke Hand kann am Kolben, am Magazin oder am unteren Handschutz (zwischen Auflage und unterem Handschutz) unterstützen.

Anschlag liegend freihändig
– Rechte Hand erfaßt das Griffstück;
– linke Hand unterstützt am unteren Handschutz oder am Magazin (dicht unter dem Gehäuse erfassen).

Anschlag kniend
Linkes Bein bei Halbrechtsdrehung des Körpers auf dem rechten Ballen (so daß Fußspitze nach rechts zeigt) einen Schritt nach vorn setzen und sich auf die rechte Hacke niederlassen. Dabei Waffe von der rechten in die linke Hand übergeben, die den unteren Handschutz oder das Magazin erfaßt.



Anschlag kniend [Bild 1051.5]



Anschlag stehend [Bild 1051.7]

Rechte Hand am Griffstück. Waffe nach vorn bringen und in die rechte Schulter einziehen; gleichzeitig rechten Ellenbogen auswinkeln und den linken auf eine weiche Stelle des Oberschenkels stützen.

Anschlag stehend
Halbrechtswendung auf rechtem Ballen, gleichzeitig linkes Bein in neuer Schulterrichtung einen Schritt vorsetzen. Dabei die Waffe von der rechten in die linke Hand übergeben, die den unteren Handschutz oder das Magazin erfaßt. Rechte Hand am Griffstück. Waffe nach vorn bringen und in die rechte Schulter einziehen; dabei rechten Ellenbogen auswinkeln. Linker Oberarm liegt am Körper an.
Knie durchdrücken und das Körpergewicht auf beide Beine verteilen. Rückwärtslage des Körpers und Biegung der Hüften vermeiden.

3.4. Wichtige Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Waffen und Munition [1079]

3.4.1. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Sicherheit beim Schießen ist durch eine straffe Organisation des Schießens, die genaue Einhaltung der Forderungen der Dienstvorschriften, der Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen und durch hohe Diszipliniertheit aller Armeeangehörigen zu gewährleisten.

Beachte:
Armeeangehörige, die die Sicherheitsbestimmungen nicht kennen, nicht zum Schießen und zur Sicherstellung des Schießens zulassen.

Die Bewegung auf dem Schießplatz ist nur auf den Wegen und in den Räumen gestattet, die vom Leiter des Schießplatzes festgelegt sind.
Die Genehmigung zur Feuereröffnung erteilt der Leitende des Schießens. Auf dem Truppen- oder Standortübungsplatz darf erst geschossen werden, wenn auf dem Leitturm das rote Signal gesetzt wurde. Das Laden der Waffe ist nur auf die Kommandos *»Feuer frei!«*, *»Laden!«* oder *»Zum Gefecht!«*, nachdem das rote Signal gesetzt wurde, in der Feuerlinie oder nach dem Passieren der festgelegten Feuerlinie gestattet.
Vor jedem Schießen hat sich der Schütze davon zu überzeugen, daß sich im Lauf oder Rohr keine Fremdkörper, wie Erde, Sand, Putzreste, befinden.
Jeder Schütze hat selbständig oder auf Kommando des Leitenden des Schießens das Feuer einzustellen, wenn:
- auf dem Zielgelände Menschen, Tiere oder Fahrzeuge auftauchen, Flugzeuge oder andere Flugkörper unterhalb der festgelegten Mindesthöhe über den Schießplatz fliegen;
- Granaten oder Geschosse außerhalb der Sicherheitsgrenzen oder in der Nähe einer Deckung, in der sich Armeeangehörige aufhalten, einschlagen, und wenn die Verbindung zur Deckung unterbrochen ist;
- auf dem Leitturm oder einer Deckung das weiße Signal gesetzt oder ein anderes für die Feuereinstellung festgelegtes Signal gegeben wurde;
- von einem Absperrposten das festgelegte Gefahrensignal oder Gefahrenmeldung gegeben wurde;
- durch das Schießen ein Brand ausgelöst wurde;
- die Schützen, besonders nachts, die Orientierung verloren haben.

Für die unverzügliche Feuereinstellung ist das Kommando *»Feuer halt!«* zu geben und an Stelle des roten das **weiße Signal** zu setzen.
Die Schützen haben nach diesem Kommando oder Signal
- das Feuer einzustellen,
- die Waffen zu sichern,
- auf ihren Plätzen zu bleiben und
- weitere Kommandos oder Signale abzuwarten.

Es ist verboten:
- vor dem Kommando *»Feuer frei!«*, *»Laden!«* oder *»Zum Gefecht!«* bzw. dem Setzen des roten Signals die Waffe mit Gefechts- oder Übungsmunition zu laden;
- die Waffe ohne Befehl des Vorgesetzten oder ohne berechtigten Anlaß zu laden, sie auf Personen bzw. seitwärts oder entgegengesetzt zur Schußrichtung zu richten, unabhängig davon, ob sie geladen ist oder nicht;
- mit einer defekten Waffe oder einer Waffe, die nicht angeschossen bzw. justiert ist, zu schießen;
- mit beschädigter Munition oder Fundmunition zu schießen;
- das Feuer zu eröffnen oder zu führen, wenn das weiße Signal auf dem Leitturm, Abschnittsturm oder auf Deckungen gesetzt ist;
- die geladene Waffe irgendwo liegen zu lassen oder anderen Personen zu

übergeben, ohne Kommando des Leitenden oder Kommandeurs die Waffe in der Feuerstellung, der Feuerlinie oder am Ort des Schießens zurückzulassen;
- Abschnitte des Schießplatzes zu betreten, in denen sich Blindgänger oder andere gefährliche Sprengkörper befinden;
- Blindgänger oder andere gefährliche Sprengkörper zu berühren;
- scharfe Munition, Munitionsteile (einschließlich Übungszündladungen der Handgranaten), Leucht- und Signalmunition und Imitationsmittel (auch Platzpatronen) auseinanderzunehmen, zu entlaborieren oder zu Unterrichtszwecken zu verwenden;
- die Mündung der Waffe beim Erklären und Demonstrieren auf Personen zu richten.

Beachte:
Jede Waffe, die in die Hand genommen wird, ist so lange als geladen zu betrachten, bis sich der Träger davon überzeugt hat, daß sie entladen ist.

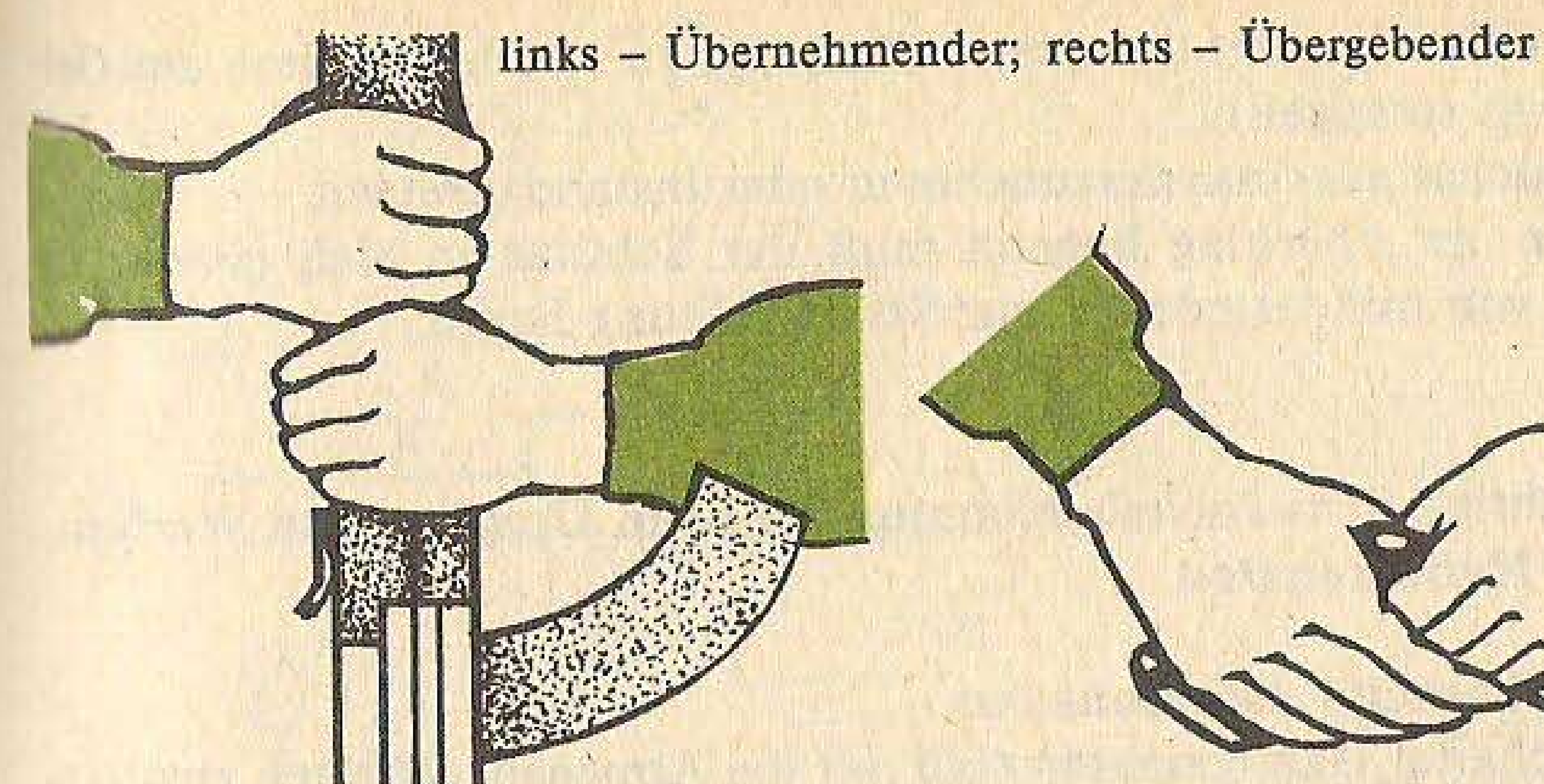
3.4.2. Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit verschiedenen Waffen

MPi KM und lMG
Beim Verschießen von Platzpatronen ist vor der Mündung der Waffe ein Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten.
Nach dem Verschießen von Platzpatronen ist die Platzpatronendüse sofort zu entfernen, die Waffe zu reinigen und die Mündungsmutter bzw. der Kompensator aufzuschrauben.
Gefüllte Magazine sind bis zum Laden grundsätzlich in der Magazintasche aufzubewahren. In der Waffe befindet sich stets ein leeres Magazin.
Die Waffe ist an der Linie der Feuereinstellung zu entladen. Danach wird die Waffe so durchgesehen, wie es unter »Ablauf des Schießens« beschrieben ist.

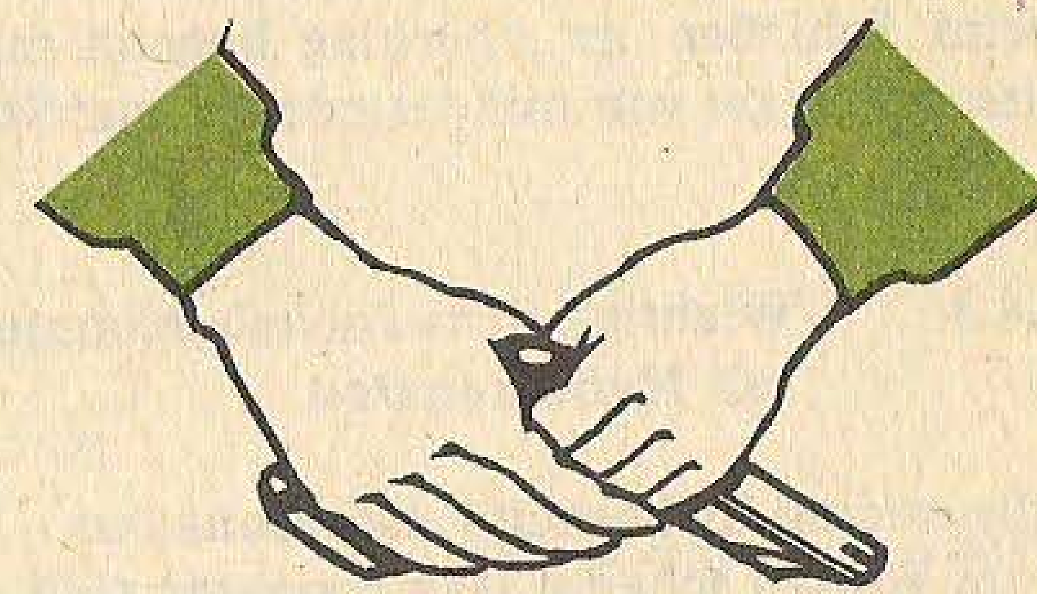
Übergabe der MPi (lMG)
Zur Übergabe nimmt der Übergebende die Waffe von der rechten in die linke Hand. Dabei ist die Waffe am unteren Teil des Handschutzes zu erfassen, das Magazin zeigt zum Körper. Danach wird der linke Arm zum Übernehmenden ausgestreckt und die Waffe mit der Meldung *»Waffe entladen, entspannt und gesichert!«* übergeben.
Der Übernehmende erfaßt die Waffe mit der rechten Hand am oberen Teil des Handschutzes, nimmt sie dann in die linke Hand (erfassen am unteren Teil des Handschutzes) und überzeugt sich von der Sicherheit.

Pistole
Bei den Lade- und Entladetätigkeiten ist die Pistole in Augenhöhe mit der Laufmündung senkrecht nach oben zu halten. Der Zeigefinger liegt gestreckt am Abzugsbügel.
Die geladene Pistole darf nicht von der rechten in die linke Hand übergeben werden.

links – Übernehmender; rechts – Übergebender



Übergabe der Maschinenpistole [Bild 1079.1]



Übergabe der Pistole [Bild 1079.2]

Übergabe der Pistole
Der Übergebende erfaßt die Pistole mit der linken Hand so, daß die ausgestreckten Finger die Abzugseinrichtung der Pistole verdecken. Die Laufmündung zeigt dabei schräg nach unten. Die Pistole wird mit der Meldung: *»Pistole entladen, entspannt und gesichert!«* übergeben.
Der Übernehmende erfaßt mit der rechten Hand das Griffstück. Dabei liegen die vier Finger über der linken Hand des Übergebenden. Der Übernehmende überzeugt sich von der Sicherheit und hält dabei die Waffe mit der Laufmündung in Augenhöhe senkrecht nach oben.

Panzerbüchsen
Das Verschießen von Gefechtsmunition mit kumulativer Wirkung auf gepanzerte Ziele ist nur aus einer Stellung oder Deckung gestattet. Menschen, die sich außerhalb von Deckungen befinden, müssen mindestens 300 m vom Ziel entfernt sein.
Es ist verboten:
- sich in einem Winkel von 90° und näher als 60 m (bei der RPG-18 näher als 30 m) hinter der Panzerbüchse aufzuhalten, dort Munition, Spreng- oder Treibstoff zu lagern;
- das Rohr der Panzerbüchse an Gegenstände oder die Erde zu stemmen;
- bei Regen oder starkem Schneefall die Sicherungskappe vom Kopfteil des Zünders abzunehmen;
- zu schießen, wenn die Rohrmündung der Panzerbüchse nicht mindestens 20 cm vom Erdboden oder von Deckungen entfernt ist, wenn vor der Stellung Buschwerk oder hohes Gras vorhanden ist oder wenn der Abstand zwischen dem Rohrmundstück und der hinteren Wand der Stellung weniger als 2 m beträgt;
- zu schießen, wenn sich bis 7 m hinter dem Rohrmundstück irgendwelche Hindernisse befinden;
- mit der Panzerbüchse von der linken Schulter und ohne Gehörschutz zu schießen.

Zusätzlich ist für die RPG-18 verboten:
- die Startanlage aus der Gefechts- in die Marschlage zu überführen;

– nach dem Schießen nicht detonierte Granaten zu berühren (diese am Ort des Einschlags sprengen);
– die Panzerbüchse auseinanderzunehmen oder instandzusetzen.

Beim Schießen im Anschlag liegend muß der Schütze in sich gerade in einem Winkel von mindestens 45° zur Schußrichtung liegen.

3.4.3. Wichtige Sicherheitsbestimmungen beim Umgang und Werfen mit Handgranaten

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Zum Werfen scharfer Handgranaten sind nur die Armeeangehörigen zuzulassen, die
– den Aufbau der Handgranaten,
– die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang und Werfen mit Handgranaten,
– das Vorbereiten der Handgranaten zum Wurf und
– die Regeln des Werfens mit Handgranaten

beherrschen sowie die zugeordneten Vorbereitungsübungen/Übungen erfüllt haben.

Defekte Handgranaten dürfen nicht geworfen werden.

Das Scharfmachen und Fertigmachen der Handgranaten zum Wurf ist nur auf Kommando des Leitenden gestattet.

Scharfgemachte Handgranaten, die nicht geworfen wurden, dürfen nur auf Kommando und unter Aufsicht des Leitenden entschärft werden.

Es ist verboten, bei Splitterhandgranaten einen herausgezogenen Sicherungssplint wieder einzusetzen, sie müssen geworfen werden.

Handgranaten, bei denen der Sicherungssplint gezogen wurde, dürfen nicht von einer Hand in die andere oder anderen Personen übergeben werden.

Scharfe Handgranaten dürfen nur in ebenem, übersichtlichem Gelände geworfen werden.

Bei Nacht, mit angelegter Schutzausrüstung und an Vorderhängen dürfen keine scharfen Handgranaten geworfen werden. Kurz nach dem Kommando *»Handgranaten – fertigmachen!«* ist das Kommando *»Handgranaten – Wurf!«* und dazwischen kein anderes Kommando zu geben.

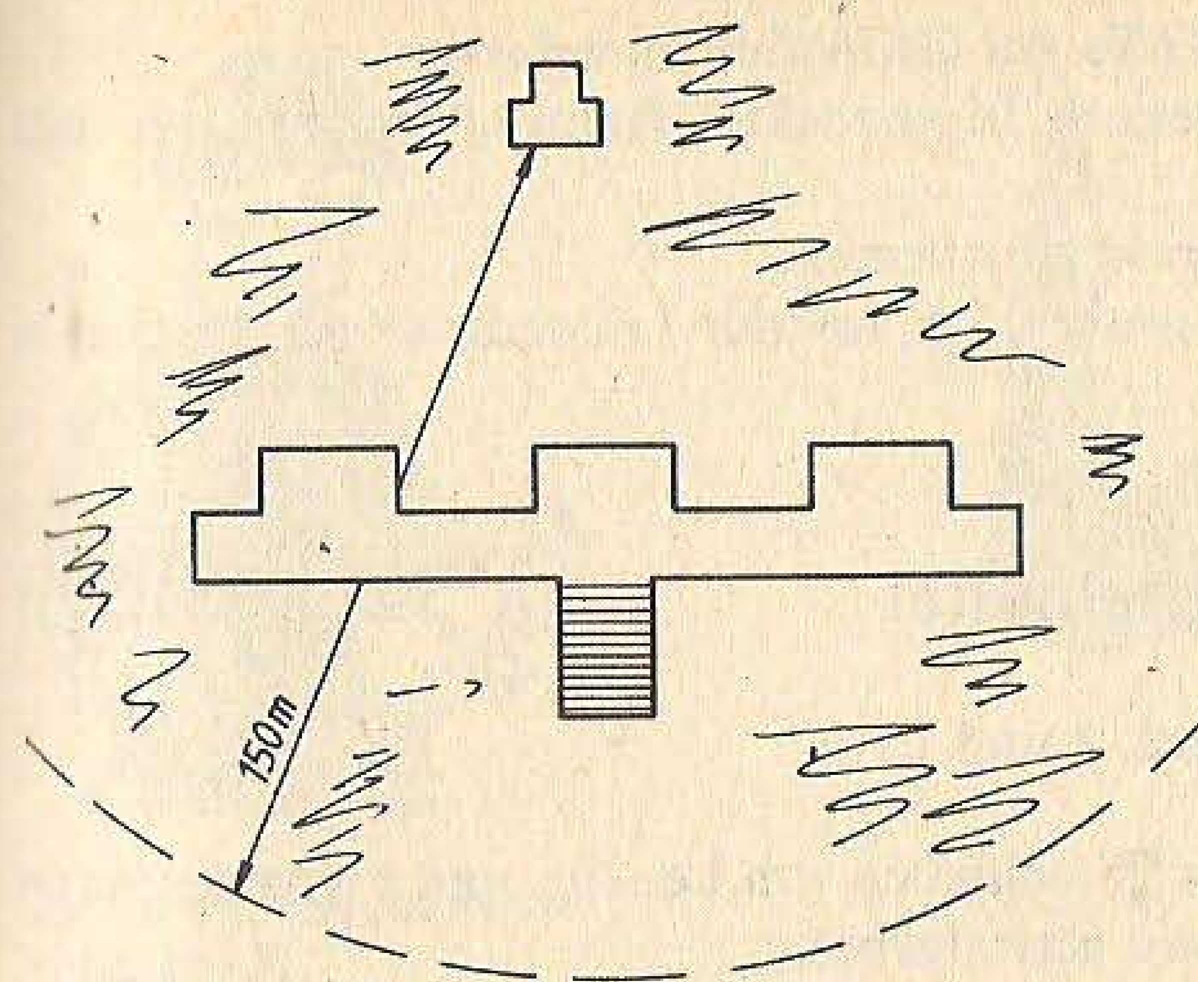
Es ist verboten, scharfe Handgranaten oder Teile von ihnen bzw. Übungszündladungen auseinanderzunehmen oder zum Unterricht zu verwenden.

Ist es erforderlich, einzelne Handgranatenzünder oder Zündladungen für kurze Zeit zu tragen, sind sie vorher in Papier zu wickeln, dürfen aber nicht in die Taschen der Bekleidung oder in die Ausrüstung gesteckt werden.

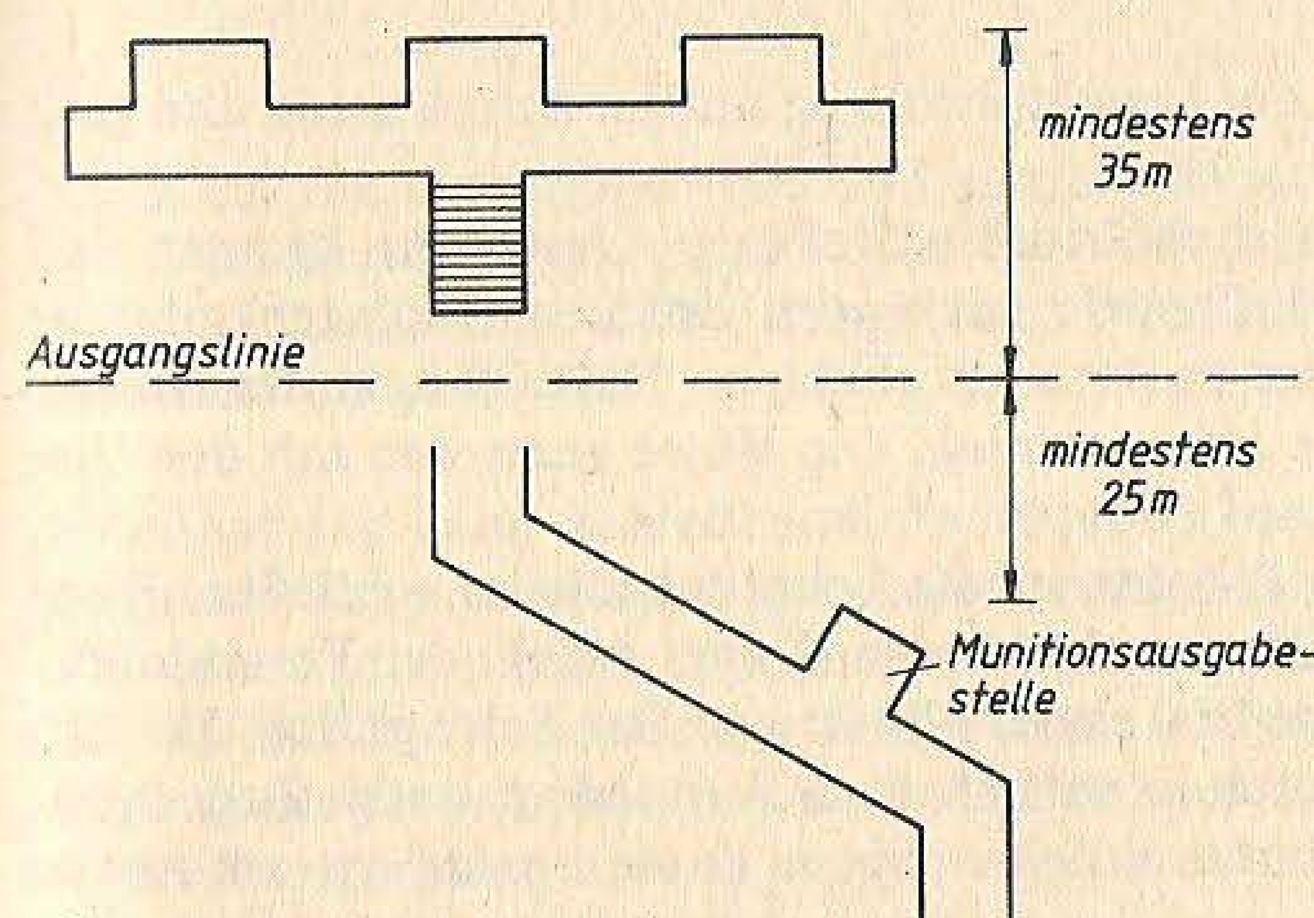
Sicherheitsbestimmungen beim Werfen von Übungen mit scharfen Handgranaten

Beim Werfen scharfer Handgranaten müssen der Leitende, der Werfende und der Kontrolloffizier den Stahlhelm tragen. Das Gelände, in dem scharfe Angriffshandgranaten geworfen werden, ist im Radius von 150 m abzusperren.

Die Handgranatenkörper und Zünder oder Zündladungen sind nur in einer Deckung auszugeben, die mindestens 25 m von der Ausgangslinie entfernt sein muß.



Abzusperrender Radius beim Werfen von Angriffshandgranaten [Bild 1079.3]



Prinzipskizze eines Handgranatenwurfstandes [Bild 1079.4]

Den Werfenden sind an der Munitionsausgabestelle nacheinander zu übergeben:
– der Handgranatenkörper mit eingeschraubter Verschlußschraube;
– der Zünder.

Vor dem Werfen sind der Handgranatenkörper und der Zünder vom Werfenden unter Aufsicht des Leitenden zu überprüfen.

Beim Werfen von Übungen mit scharfen Handgranaten dürfen sich im Sicherheitsradius außerhalb des Bunkers oder der Munitionsausgabestelle nur der Leitende, der Werfende und wenn notwendig, der Kontrolloffizier aufhalten.

Die Munitionsausgabestelle darf nur vom Munitionsausgeber/Schreiber besetzt sein.

Für Beginn und Ende des Werfens scharfer Handgranaten gelten die gleichen Signale wie für das Schießen mit Schützenwaffen. Beim Werfen scharfer Handgranaten aus der Bewegung hat der Werfende nach dem Handgranatenwurf
– den Kopf nach vorn zu senken;
– den Kopf einzuziehen (die Schultern nach vorn zu bringen);
– mit dem linken Arm und der Waffe die linke Brustseite abzudecken;

– mit der rechten Hand die Waffe am Griffstück zu erfassen;
– bis zur Detonation die Bewegung in geduckter Haltung fortzusetzen und danach
– das Angriffsobjekt mit *»Hurra!«* zu stürmen.

Bei einem Handgranatenwurf unter 25 m hat der Leitende *»Volle Deckung!«* zu befehlen.

3.5. Leucht- und Signalmittel [1080]

3.5.1. Leuchtpistolen SPSch-2 und LP 1

Die Leuchtpistolen dienen zum Verschießen von Leucht- und Signalpatronen zur Gefechtsfeldbeleuchtung und Signalgebung.

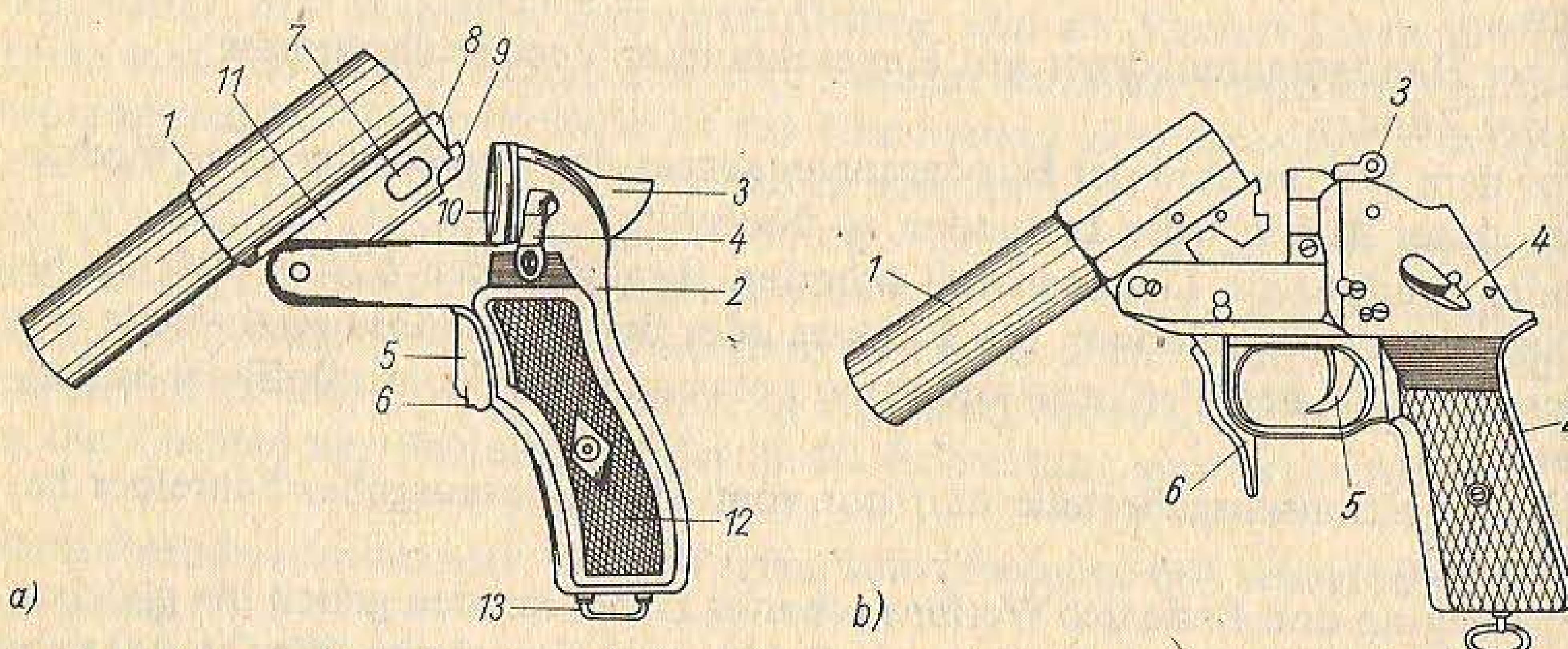
Bedienung

Das Öffnen und Schließen der Leuchtpistole ist nur im entspannten und gesicherten Zustand möglich.

Zum Öffnen den Sicherungshebel in die Stellung »Gesichert« bringen und die Handhabe des Verschlußhebels nach vorn drücken. Dadurch gibt die Laufsperre den Lauf frei, der nach unten abklappt. Dabei drückt der Ausstoßer die im Lauf befindliche Hülse zurück. Die Hülse kann nun mit den Fingern erfaßt und aus dem Lauf entfernt werden.

Nach dem Einführen einer Patrone ist die Leuchtpistole zu schließen. Dazu muß der Lauf nach oben geschwenkt werden. Dabei drückt der Verschlußhebel gegen die Verschlußraste und rastet hörbar ein. Das Schlagstück läßt sich sowohl in gesichertem als auch in entsichertem Zustand spannen. Zum Spannen das Schlagstück nach unten drücken, bis es in die Spannraste am Abzug einrastet.

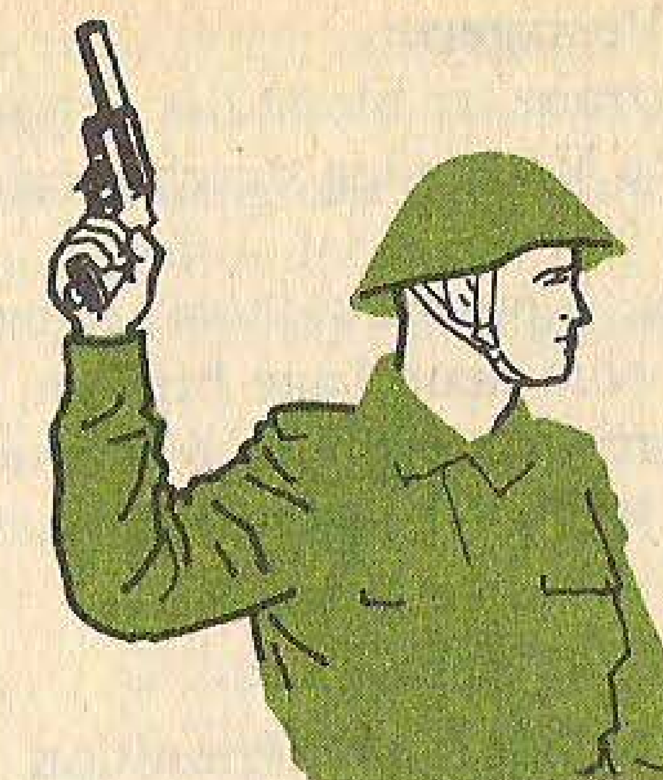
Bei Betätigung des Abzuges löst sich das Schlagstück aus der Spannraste. Befindet sich die Sicherung in der Stellung »Gesichert«, so trifft das Schlag-



Leuchtpistolen [Bild 209.1]
a) SPSch-2; b) LP 1
1 – Lauf; 2 – Griffstück; 3 – Schlagstück; 4 – Sicherung; 5 – Abzug; 6 – Handhabe des Verschlußhebels; 7 – Blattfeder der Laufsperre; 8 – Hülsenausstoßer; 9 – Verschlußraste; 10 – Stoßboden; 11 – Aufnahme für Laufsperre; 12 – Griffschale; 13 – Halter für Fangriemen



Laden der Leuchtpistole
[Bild 209.3]



Halten der Leuchtpistole

stück auf die Sicherungswelle und erreicht dadurch den Schlagbolzen nicht. Bei entsicherter Leuchtpistole trifft das Schlagstück auf den beweglich gelagerten Schlagbolzen. Der Schlagbolzen trifft auf das Zündhütchen und die Patrone wird gezündet.

Handhabung beim Schießen

Stehende Schützen richten den Lauf zum Laden nach links unten.

Vor dem Laden prüfen, daß der Lauf sauber ist. Die Patrone in den Lauf einführen. Mit der Hand den Lauf umfassen und durch eine kräftige Aufwärtsbewegung die Leuchtpistole schließen. Der Verschlußhebel muß dabei hörbar in die Verschlußraste der Laufsperre einrasten. Die Leuchtpistole weiterhin mit dem Lauf nach vorn unten richten.

Mit dem Daumen das Schlagstück bis zum Einrasten nach unten drücken und die Leuchtpistole sichern, wenn nicht sofort geschossen werden soll.

Zum Schießen das Griffstück mit der Hand fest umfassen, die Leuchtpistole anheben, entsichern und erst dann den Zeigefinger auf den Abzug legen.

Zum Abfeuern muß sich der Schütze wie im Bild angegeben hinstellen. So werden Verletzungen durch den Rückstoß vermieden; das Gesicht ist geschützt.

Beim Abfeuern im Knien oder Liegen gelten die vorstehenden Festlegungen sinngemäß.

Beim Schießen mit der Leuchtpistole aus der Panzertechnik werden die Signalluken bzw. die Luken der Kampfräume benutzt. Wird aus der Signalluke geschossen, ist der Lauf der Leuchtpistole bis zum Anschlag an das Griffstück in diese zu stecken und fest anzudrücken. In dieser Stellung ist die Leuchtpistole zu entsichern. Wird aus Kampfraumluken geschossen, muß die Leuchtpistole beim Abschuß in jedem Falle über den Lukenrand hinausragen, damit keine brennenden Signal- oder Leuchtsterne ins Innere des Kampfraums gelangen. Erst dann wird die Leuchtpistole entsichert.

Nach dem Abfeuern die Leuchtpistole in gleicher Weise wie zum Laden öffnen. Die vom Hülsenausstoßer zurückgeschobene Hülse aus dem Lauf ziehen.

Verhalten bei Versagern

Versagt eine Patrone, so bleibt der Schütze noch etwa 1 min in Abschußstellung, damit eine Verletzung durch mögliches Nachbrennen der Treibladung ausgeschlossen ist.
Danach die Leuchtpistole sichern, öffnen, das Zündhütchen durch Drehen der Patrone in eine neue Lage bringen, die Leuchtpistole wieder schließen, spannen und erneut abziehen. Bei erneutem Versagen ist die Patrone unbrauchbar und wie ein Versager zu behandeln.

3.5.2. Leucht- und Signalmunition

Zur Leucht- und Signalmunition für geringe Entfernungen gehören:
- reaktive Handleuchtzeichen und Handsignale mit Ein- und Zweihandbedienung, die ohne oder mit Abschußvorrichtungen abgeschossen werden;
- Leucht- und Signalpatronen, die aus der Leuchtpistole verschossen werden.

Mit den reaktiven Handleuchtzeichen und den Leuchtpatronen können das Gelände und die Ziele unmittelbar vor der eigenen Gefechtsordnung beleuchtet werden. Sie ermöglichen eine bessere Orientierung im Gelände, die Lösung von Schießaufgaben und Beobachtung der Handlungen des Gegners. Die erzielte Sicht hängt vor allem vom Gelände, vom Hintergrund, vom Wetter, von der Lichtstärke und vom Abschußwinkel ab. In der Regel wird die erforderliche Beleuchtungsstärke durch den gleichzeitigen Abschuß mehrerer Handleuchtzeichen oder Leuchtpatronen erreicht.
Reaktive Handsignale und Signalpatronen dienen der Signalgebung bei Tag und Nacht. Signale mit roter oder blauer Rauchentwicklung sind nur am Tage sichtbar. Reaktive Handsignale und Signalpatronen verwendet man vorwiegend im taktischen Bereich zur Übermittlung von Befehlen und Meldungen und zum Orientieren, Warnen und Benachrichtigen von Einheiten und Truppenteilen sowie zur Organisation ihres Zusammenwirkens.

3.5.2.1. Reaktive Handleuchtzeichen und Handsignale

Bei *Handleuchtzeichen* werden unterschieden:
- 30-mm-Handleuchtzeichen;
- 40-mm-Handleuchtzeichen mit Fallschirm;
- 50-mm-Handleuchtzeichen 1000 mit Fallschirm;
- Einhandleuchtzeichen.

Bei *Handsignalen* werden unterschieden:
- 30-mm-Handsignale als Ein- oder Mehrsterngeräte in den Farben rot, grün und weiß sowie als Rauchspur rot und blau;
- 40-mm-Blitzknall-Handnotsignal;
- 40-mm-Handnotsignal rot mit Fallschirm;
- 50-mm-Handsignale 1000 mit Fallschirm in den Farben rot und grün;
- Einhandsignale 250 als Ein- oder Mehrsterngeräte in den Farben rot und grün, in den Farbkombinationen rot-weiß und rot-grün sowie als Rauchspur rot und blau;

- Signal für chemischen Alarm SChT-40 (CXT-40) mit gleichzeitiger optischer und akustischer Signalgebung.

Die reaktiven Handleuchtzeichen und Handsignale sind einzeln in Plastfolie eingeschweißt und in Behältern verpackt. Zur Erleichterung der Sicherstellung im Gefecht und der Mitführung sind die Einhandsignale 250 zu einem *Signalsatz A* zusammengefaßt:

2 Stück Einhandsignale 250	1-Stern, rot;
2 Stück Einhandsignale 250	3-Stern, rot;
2 Stück Einhandsignale 250	1-Stern, grün;
2 Stück Einhandsignale 250	3-Stern, grün;
1 Stück Einhandsignal 250	2-Stern, rot, 2-Stern, grün;
1 Stück Einhandsignal 250	2-Stern, rot, 2-Stern, weiß;
1 Stück Einhandsignal 250	Rauch rot;
1 Stück Einhandsignal 250	Rauch blau.

Aus den gleichen Gründen sind jeweils 12 Stück Einhandleuchtzeichen 250 zum *Leuchtsatz E* zusammengefaßt.
Jedes Handleuchtzeichen und Handsignal ist einzeln beschriftet. Die Aufschrift enthält die Art des Geräts, zeigt die Schußrichtung an, gibt eine kurze Anleitung zum Bedienen des Geräts und hält die Serie und das Jahr der Herstellung fest.

Prinzipieller Aufbau, Wirkungsweise

Die Elemente für die Funktion der Geräte sind in einer Starthülse aus schlagzähem Plast untergebracht, die Sicherungskappe mit den Fühlzeichen ist auf die Starthülse aufgeschraubt. In der Bohrung des Bodenstücks befindet sich die Abreißzündung. Sie besteht aus Zündkapsel und Abreißdraht. Die Leucht- und Signalsterne sind in eine Aluminiumhülse (Innenhülse) eingepreßt.
Gezündet wird dadurch, daß die von der Starthülse abgeschraubte Sicherungskappe gleichmäßig und kräftig nach hinten gezogen wird. Dabei bewegt sich der Abreißdraht durch die reibungsempfindliche Zündkapsel. Der entstehende Zündstrahl überträgt sich auf die Treibladung, und der bei deren Verbrennung entstehende Gasdruck bewegt die Innenhülse. Sie erhält dabei durch die Starthülse Richtung und Fluglage. Gleichzeitig zündet die verbrennende Treibladung den Verzögerungssatz, dessen Brennzeit so gewählt ist, daß die Ausstoßladung in der vorgesehenen Höhe gezündet wird. Mit der Ausstoßladung werden gleichzeitig die Leucht- oder Signalsterne gezündet und brennen ab. Bei Rauchspursignalen beginnt die Rauchentwicklung während des Fluges der Innenhülse und hinterläßt eine formlabile Rauchspur, die sich innerhalb von 5 bis 10 s auflöst.
Die Einhandleuchtzeichen und Einhandsignale werden mit einer Hand entsichert und abgeschossen. Sie besitzen keine Abreißzündung, sondern werden durch Schlagbolzeneinstich gezündet. Der Schlagbolzen befindet sich unter ständiger Federspannung und wird durch einen einfachen Hebelmechanismus mit dem Daumen der Starthand ausgelöst.
Zum *Vorbereiten des Schießens* gehört die richtige Auswahl des befohlenen Signals oder Leuchtzeichens bei Tag und in der Nacht, das Abschätzen der günstigsten Schußrichtung und des Schußwinkels, das Öffnen der Plastehülle oder bei Einhandleuchtzeichen und Einhandsignalen das Abnehmen der


Abfeuern eines Handsignals aus freier Hand
[Bild 224.4]


Abfeuern eines Handsignals mit Hilfe der MPi
[Bild 224.5]

Schutzkappe und die Wahl einer günstigen Stellung, die vom Gegner nicht eingesehen werden kann.
Beim *Abschießen der Handleuchtzeichen und Handsignale aus freier Hand* umfaßt der Schütze die Starthülse etwa in der Mitte und hält sie in Schußrichtung (geränderte Sicherungskappe immer nach unten).
Mit der freien Hand Sicherungskappe nach links von der Starthülse abschrauben. Dabei wird die Abreißschnur freigelegt; das Handleuchtzeichen/Handsignal ist entsichert.
Die mit der Abreißschnur verbundene Sicherungskappe gleichmäßig und kräftig entgegen der Schußrichtung durchziehen und dabei die Starthülse mit der anderen Hand fest in Schußrichtung halten. Nicht in die Startflamme sehen!
Wird das Handleuchtzeichen oder Handsignal von einer Waffe als Unterlage abgefeuert, so ist die entsicherte Starthülse an den Lauf anzulegen, Lauf und Starthülse sind mit einer Hand fest zu umfassen. Die weiteren Handlungen sinngemäß wie beim Abfeuern aus freier Hand ausführen.
Einhandleuchtzeichen 250 und Einhandsignale 250 werden zum Abfeuern mit der einen Hand am beschrifteten Teil der Starthülse umfaßt. Mit der anderen Hand wird durch eine kombinierte Dreh-Zug-Bewegung die Schutzkappe abgezogen. Danach ist das Gerät in die Schußposition zu bringen. Durch Drehen des Entsicherungsrings nach rechts wird das Gerät entsichert. Danach den Daumen mit der Abzugplatte fest nach vorn drücken. Kopf zum Beobachten erst nach dem Abschuß heben.

3.5.2.2. Leucht- und Signalpatronen

Die Einzelteile der Leucht- und Signalpatronen sind in einer 83 bis 105 mm langen Aluminiumhülse untergebracht. Nach vorn ist die *Hülse* durch eine Alu-Scheibe verschlossen. Diese trägt erhabene *Fühlzeichen.*
Am hinteren Ende der Hülse ist in der Mitte des Hülsenbodens das *Zündhütchen* eingesetzt. Die *Leuchtsterne* oder die *Signalsterne* sind in die Hülse einla-

boriert und werden beim Abschuß durch die *Treibladung* gezündet und herausgeschleudert. Durch eine Verzögerung beim Abbrand der Sterne wird gewährleistet, daß sie sich erst in der vorgesehenen Höhe voll entzünden.
Leucht- und Signalpatronen werden aus der Leuchtpistole verschossen. Die Leucht- oder Signalsterne erreichen eine Steighöhe von etwa 100 m.

Beachte:
Leucht- und Signalmunition gilt nach den Gesetzen der DDR als patronierte Munition im Sinne der Schußwaffenverordnung!

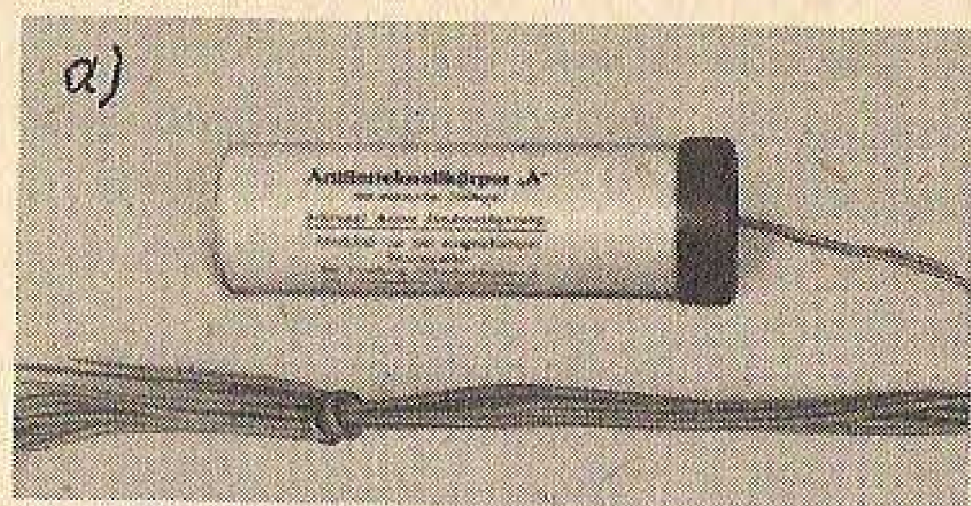
3.6. Imitationsmittel [1081]

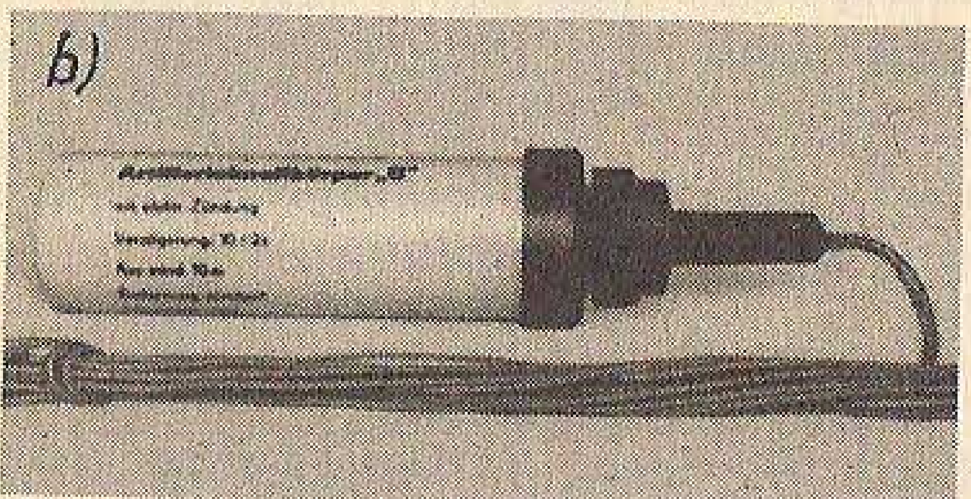
Mit Imitationsmitteln kann artilleristische Wirkung (Abschuß/Einschlag) imitiert werden. Außerdem kann das Erlernen der Schallmeß- und optischen Aufklärung unterstützt und bei Übungen die Wirkung von Handgranaten mit geringer Splitterwirkung dargestellt werden.

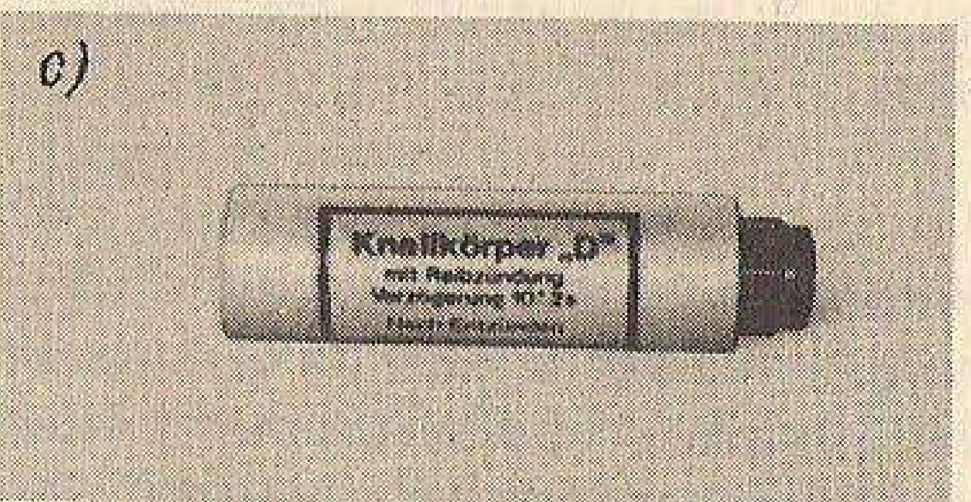
Aufbau
Der Aufbau der verschiedenen Imitationsmittel ist weitgehend gleich. Alle besitzen eine Hülle, eine Anzündeinrichtung und die eigentliche Ladung, die den gewollten Effekt erzeugt. Gezündet werden die Imitationsmittel durch Reib- oder elektrische Zündung. Alle Imitationsmittel mit Reibzündung haben eine Zündverzögerung von einigen Sekunden. Die elektrisch gezündeten können mit oder ohne Zündverzögerung arbeiten. Die Imitationsmittel enthalten pyrotechnische Sätze mit teilweise beträchtlichen Spreng- und Flammenwirkungen. Sie dürfen deshalb nur unter strenger Beachtung der Bedienungsanleitungen (in Kurzform auf die einzelnen Imitationsmittel aufgedruckt) eingesetzt werden.

Beachte:
Imitationsmittel gelten nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als Sprengmittel!

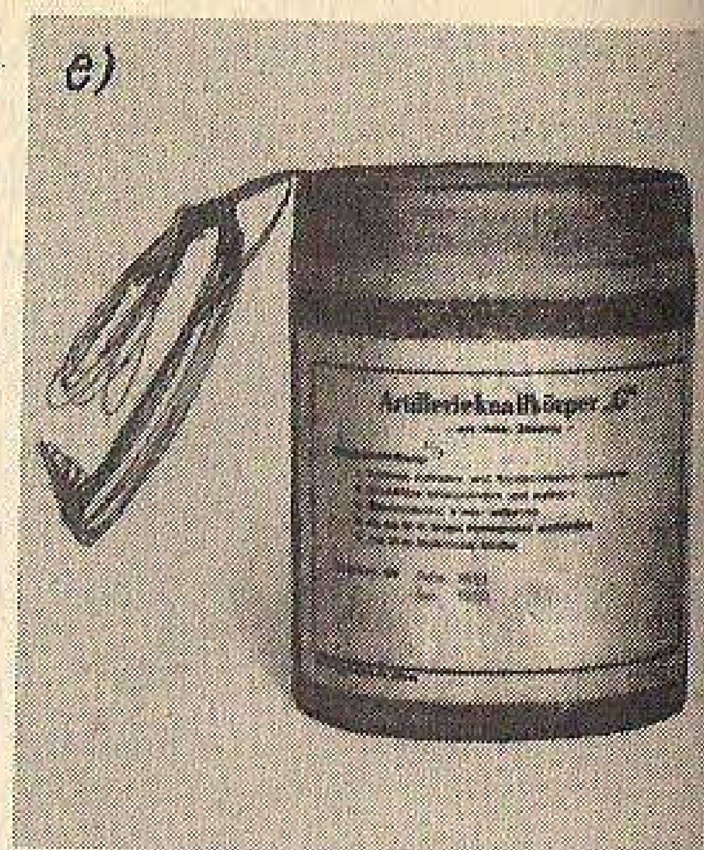
Handhabung
Den *Artillerieknallkörper A* mit der Spannungsquelle und über ein Sprengkabel mit den Zünddrähten des Brückenzünders verbinden. Bei Stromzufuhr entzündet der Brückenzünder sofort den Knallsatz.
Zur Unterscheidung vom *Artillerieknallkörper B*, der den gleichen Aufbau, zusätzlich jedoch einen Verzögerungssatz enthält, ist der Körper des Artillerieknallkörpers A rot gefärbt. Dieser Unterschied ist beim Einsatz unbedingt zu beachten.
Am *Artillerieknallkörper G* den mit dem Reißband versehenen Verschlußdekkel entfernen. Die 2 m langen Drähte herausnehmen und den Verschlußdekkel wieder aufsetzen. Den Knallkörper auf eine ebene, nicht brennbare Unterlage stellen. Die Drähte des Brückenzünders aus Sicherheitsgründen durch ein Sprengkabel von mindestens 30 m Länge verlängern. Nach dem Herstellen dieses Sicherheits-Mindestabstands Sprengkabel mit der Stromquelle ver-

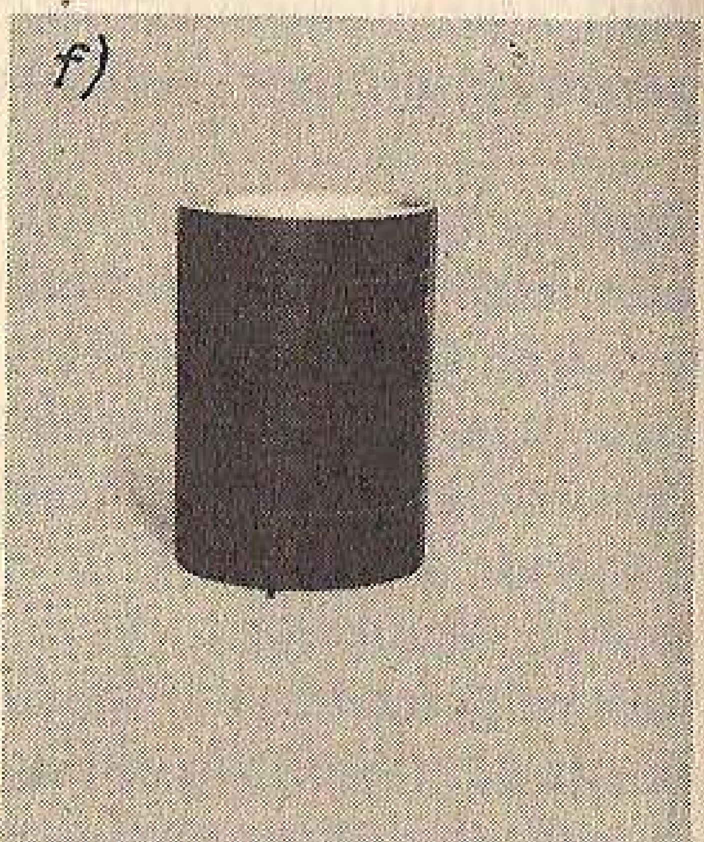












Imitationsmittel [Bild 1081.1]
a) Artillerieknallkörper A; b) Artillerieknallkörper B; c) Artillerieknallkörper G; d) Knallkörper D; e) Knallkörper mit Pfeifton; f) Imitationshandgranate

binden. Nach der Stromzufuhr explodiert der Knallkörper sofort mit lautem Knall und Blitzwirkung.

Achtung!
Beim Zünden deshalb nicht in die Explosion sehen!

Beim *Knallkörper D* Reibefläche der Schutzkappe kräftig über den Reibkopf streichen und nach Entzündung den Knallkörper sofort wegwerfen. Nach 10 s Verzögerung wird der Knallsatz entzündet.
Beim *Knallkörper mit Pfeifton* wie beim Knallkörper D verfahren. 5 s nach dem Entzünden wird über eine Anfeuerung der Pfeifsatz gezündet. Der entstehende Pfeifton wird nach weiteren 5 s durch einen Knall und Blitzwirkung unterbrochen. Während des Pfeifens strömen hocherhitzte Verbrennungsprodukte aus, die eine stark brandstiftende Wirkung haben.

Beachte:
Anwendung deshalb nur dort, wo keine Brände entstehen können.

Von der *Imitationshandgranate* vor dem Werfen die Deckscheibe mit dem Stoffband abreißen. Dabei wird der Holzknebel mit der Abreißschnur frei. Zum Zünden Imitationshandgranate mit der Wurfhand halten. Mit der anderen Hand den Holzknebel mit der Abreißschnur kurz und kräftig abziehen.

Beachte:
Imitationshandgranate sofort wegwerfen!

Nach etwa 4,5 s (Abbrennen der Verzögerungssätze) explodiert die Imitationshandgranate mit lautem Knall.

Achtung!
Zündversager bei Imitationsmitteln gelten als Blindgänger.

Aufbewahrung
In ungeöffneter Originalverpackung können Imitationsmittel lange gelagert werden. Unverpackte oder behelfsmäßig verpackte Imitationsmittel werden schnell unbrauchbar. Deshalb sollten nur die unbedingt erforderlichen Originalverpackungen geöffnet werden.

4. Schutzausbildung [1055]

Die Schutzausbildung gehört in der Regel zu den Hauptausbildungszweigen der Waffengattungen, Spezialtruppen und Dienste. Sie umfaßt die Organisation und Durchführung der Maßnahmen des Schutzes der Truppen vor Massenvernichtungswaffen (MVW), das Training der Handlungen des Personalbestandes beim Einsatz von MVW durch den Gegner sowie die Beseitigung deren Folgen. Die Vermeidung hoher Ausfälle an Personalbestand und Kampftechnik erfordert die gewissenhafte und gefechtsnahe Durchführung der Schutzausbildung unter allen Bedingungen. Neben guten theoretischen Kenntnissen über den Einsatz und die Wirkungsweise der MVW ist besonders ein intensives Training zur Erfüllung der Normen der Schutzausbildung notwendig, denn erst die rechtzeitige und sichere Nutzung und Handhabung der persönlichen und kollektiven Schutzmittel gewährleisten den zuverlässigen Schutz bei gegnerischen Überfällen mit MVW.

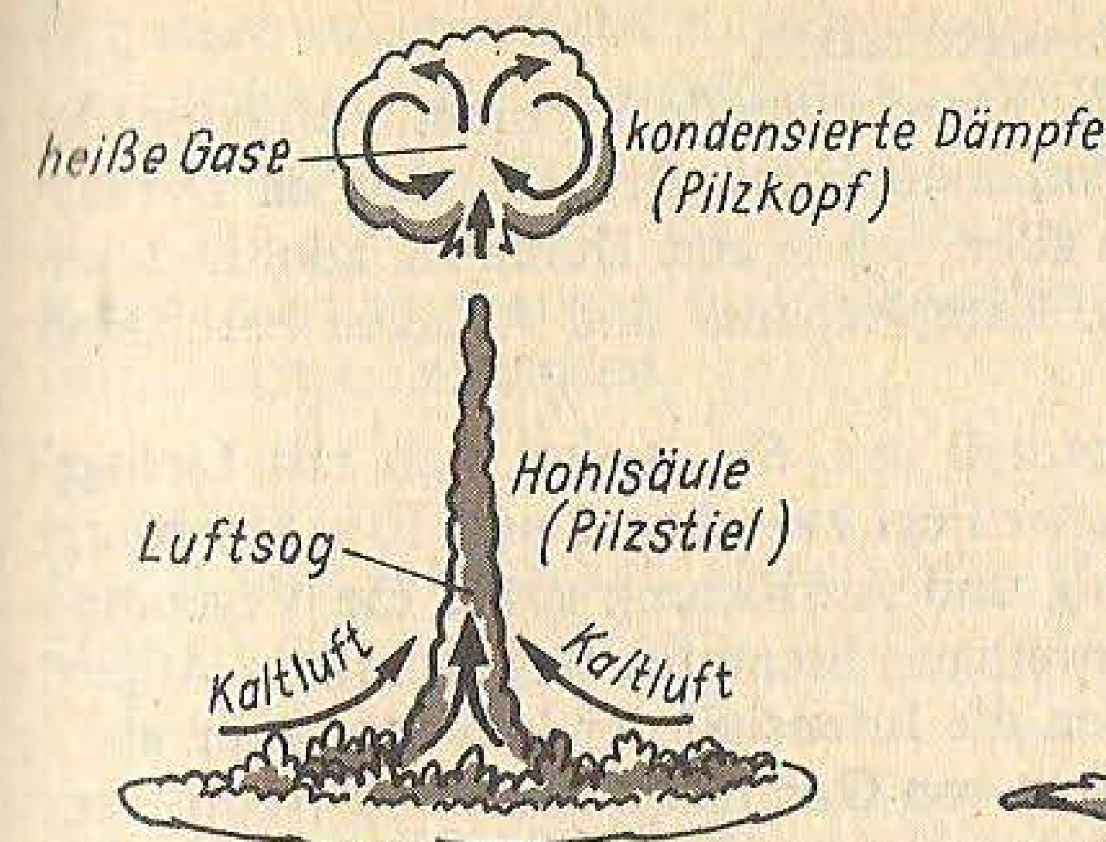
4.1. Wirkung der Massenvernichtungswaffen des Gegners und der Schutz vor ihnen

Massenvernichtungswaffen ist der Sammelbegriff für alle Mittel und deren Träger, die durch ihre außerordentliche Wirkung und ihren Vernichtungsgrad eine große Anzahl von Menschen und andere Lebewesen schädigen oder vernichten bzw. die Vegetation, Objekte und Kampftechnik auf einer mehr oder weniger großen Fläche vernichten bzw. zerstören. Sie werden wie folgt unterteilt:

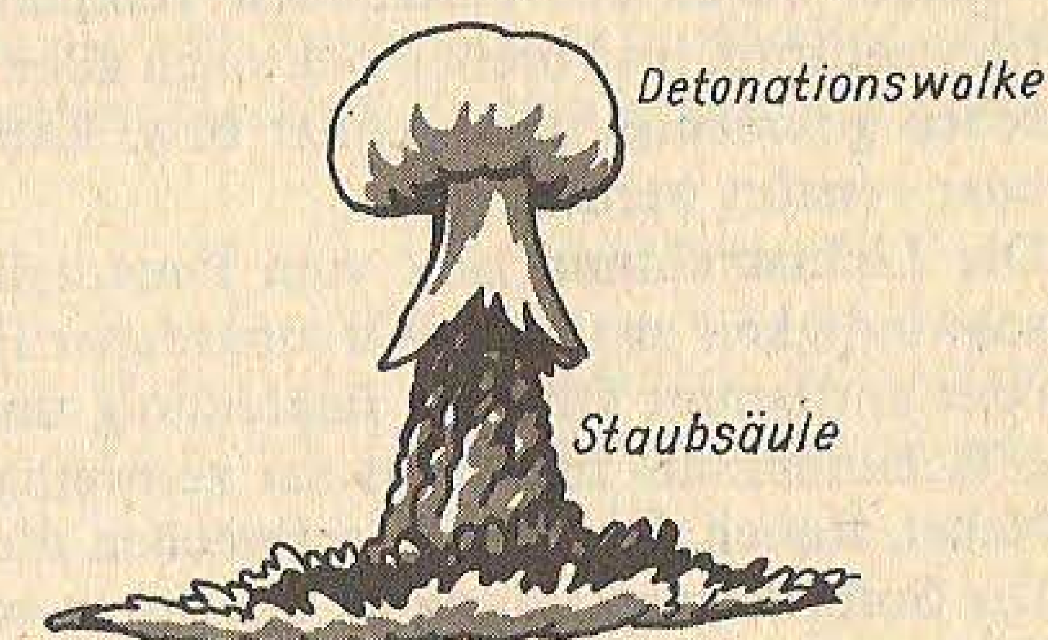
- Kernsprengmittel + Träger = Kernwaffen;
- chemische Kampfstoffe + Träger = chemische Waffen;
- bakteriologische (biologische) Kampfmittel + Träger = bakteriologische (biologische) Waffen;
- radioaktive Kampfmittel + Träger = radiologische Waffen.

4.1.1. Kernwaffen

Die vernichtende Wirkung von Kernwaffen wird durch die detonationsartig ablaufenden Kernumwandlungen hervorgerufen. Die Detonationsstärke ist ein Maß für die im Ergebnis der Detonation freigesetzte Gesamtenergie. Sie wird in Äquivalenten (t, kt, Mt) des Sprengstoffs Trinitrotoluol (TNT) angegeben. Kernwaffen können zum Vernichten von Menschen und zum Zerstören von Kampftechnik, wichtigen militärischen Objekten und zivilen Einrichtungen eingesetzt werden.
Die **Neutronenkernwaffe**, als eine spezielle Art der Kernwaffen, ist ein Kernsprengkörper kleiner Detonationsstärke mit verstärkter Strahlung und begrenztem Hitze- und Druckeffekt. Bei der Detonation einer Neutronenkernwaffe werden etwa 80 % der Detonationsenergie in Form schneller Neutronen und harter Gammaquanten frei, die je nach Detonationsstärke in einigen 100 m bis etwa 1 300 m Entfernung auf den ungeschützten Menschen tödlich



Darstellung einer Luftdetonation [Bild 1062.1]



Darstellung einer Erddetonation [Bild 1062.5]



Darstellung einer flachen unterirdischen Detonation [Bild 1062.6]

wirken. Die restlichen 20 % der Detonationsenergie zerstören in Form von Hitze und Druck Menschen und Material bis auf 200 m Entfernung.
Die wichtigsten **Trägermittel** sind Raketen, Flugzeuge (kosmische Flugkörper), Artilleriemunition sowie Minen.

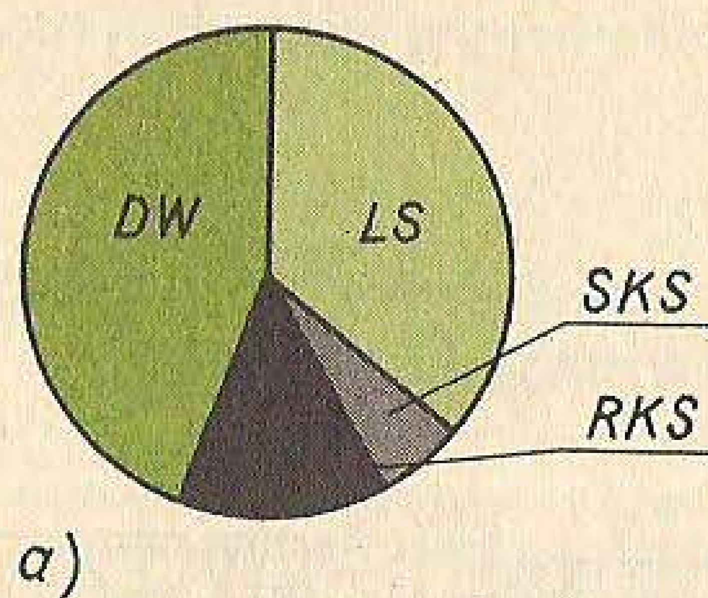
Arten von Kernwaffendetonationen
Bei der **Luftdetonation** berührt der sich bildende Feuerball die Erd- bzw. Wasseroberfläche nicht. Der Pilzstiel ist wesentlich dünner und von hellerer Färbung als bei Erddetonationen. Er erreicht die Detonationswolke in der Regel nicht.
Bei **Erddetonationen** (Wasserdetonationen) berührt der Feuerball die Erdoberfläche (Wasseroberfläche). Die entstehende Staubsäule (Wassersäule) verbindet sich mit der Detonationswolke und ist dunkler als bei Luftdetonationen. Sie ist mit der Erdoberfläche (Wasseroberfläche) verbunden.
Unterirdische Detonationen (Unterwasserdetonationen) werden unterhalb der Erdoberfläche (Wasseroberfläche) ausgelöst. In Abhängigkeit von der Verlegetiefe ist der Feuerball nicht oder wenig sichtbar. Im Detonationszentrum (Nullpunkt der Detonation) werden tiefe Krater mit Erdwällen gebildet. Der Detonationsraum wird stark aktiviert.
Höhendetonationen werden in einer Höhe von 10 bis 150 km ausgelöst. Im Moment der Detonation ist lediglich ein Lichtblitz sichtbar. Die Vernichtungsfaktoren werden im Gelände nur bei Unterschreiten der Minimalhöhe bedingt wirksam.

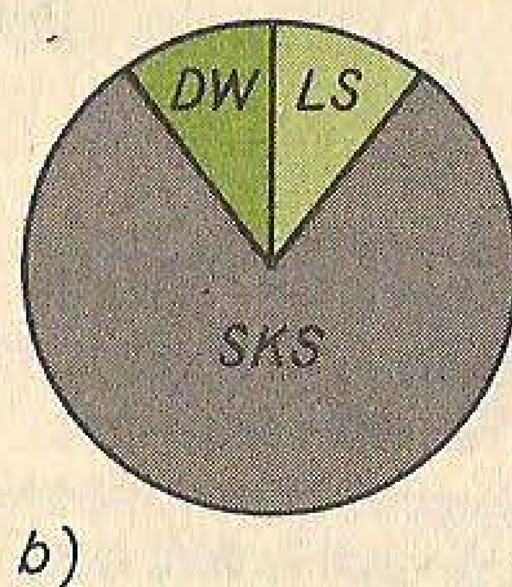
Wirkungsfaktoren einer Kernwaffendetonation

Die **Druckwelle** ist in der Regel der entscheidende Vernichtungsfaktor. Sie entsteht durch den plötzlichen Temperatur- und Druckanstieg im Detonationszentrum und breitet sich nach allen Seiten aus. Durch sie können Menschen geschädigt oder getötet bzw. Kampftechnik und Anlagen beschädigt oder zerstört werden.

Die **Lichtstrahlung** geht vom Feuerball aus. Sie breitet sich mit Lichtgeschwindigkeit aus, ihre Wirkungsdauer liegt zwischen 1 und 10 s. Sie erhitzt oder entflammt Objekte, Bekleidung und Ausrüstung sowie die Vegetation (Flächenbrände) und führt zur zeitweiligen Blendung ungeschützter Augen. Nebel, Rauch, Regen u. ä. schwächen die Intensität der Lichtstrahlung ab.

Die **Sofortkernstrahlung** ist ein Strom von Gammaquanten und Neutronen. Sie wirkt etwa eine Minute und breitet sich nach allen Seiten aus. Dabei





Annähernder Anteil der wichtigsten Wirkungsfaktoren an der insgesamt freigesetzten Energie [Bild 1062.9]

a) bei Kernwaffendetonationen mittleren Kalibers in der erdnahen Schicht der Atmosphäre; b) bei Detonation von Neutronenkernwaffen

DW – Druckwelle; LS – Lichtstrahlung; RKS – Restkernstrahlung; SKS – Sofortkernstrahlung

durchdringt sie die verschiedensten Materialien; der Neutronenstrom kann Stoffe aktivieren. Optische Geräte werden getrübt und Halbleiter unbrauchbar. Die Sofortkernstrahlung ist Ursache für die Kernstrahlungskrankheit.

Die **Restkernstrahlung** entsteht durch die radioaktiven Detonationsprodukte und durch den Neutronenstrom aktivierte Stoffe (in der Nähe des Detonationszentrums).

Die aus der Detonationswolke ausfallenden radioaktiven Stoffe bilden besonders bei Erddetonationen ausgedehnte aktivierte Räume (bis zu mehreren 1 000 km²) und aktivieren Menschen, Kampftechnik und Ausrüstung. Der Grad der Aktivierung wird von der Dosisleistung über der aktivierten Fläche bestimmt (zunehmende Entfernung vom Detonationszentrum – geringere Aktivierung). Die Dosisleistung ist unmittelbar nach der Detonation am höchsten, klingt in den ersten Stunden nach der Detonation schnell und später immer langsamer ab.

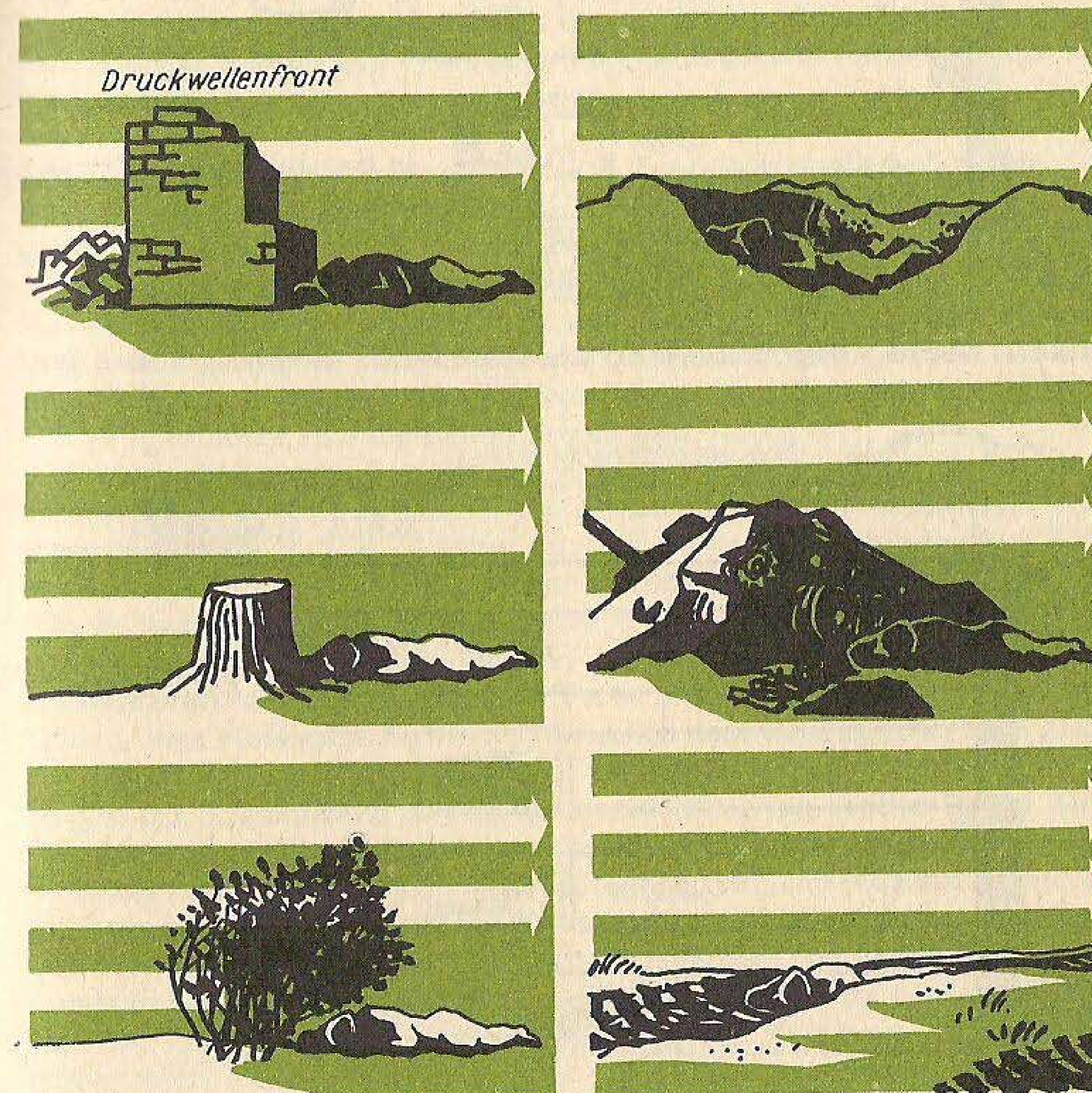
Merke:
Je kürzer die Aufenthaltsdauer in aktivierten Räumen, desto geringer die Strahlenbelastung!

Der **elektromagnetische Impuls** ist ein kurzzeitig wirkendes starkes elektromagnetisches Feld, das gefährliche Ströme in Freileitungen, Erdkabeln, Signalleitungen sowie Nachrichtengeräten verursacht. Gleichzeitig werden Radiowellen ausgestrahlt, die sich über große Entfernungen ausbreiten. Die Radiowellen werden von funktechnischen Geräten als kurzzeitige Störungen (wie Gewitter) registriert.

Beachte:
Kernwaffen verursachen kombinierte Wirkungen. Ungeschützte Menschen erleiden meist kombinierte Verletzungen durch Druckwelle, Lichtstrahlung und Kernstrahlung.

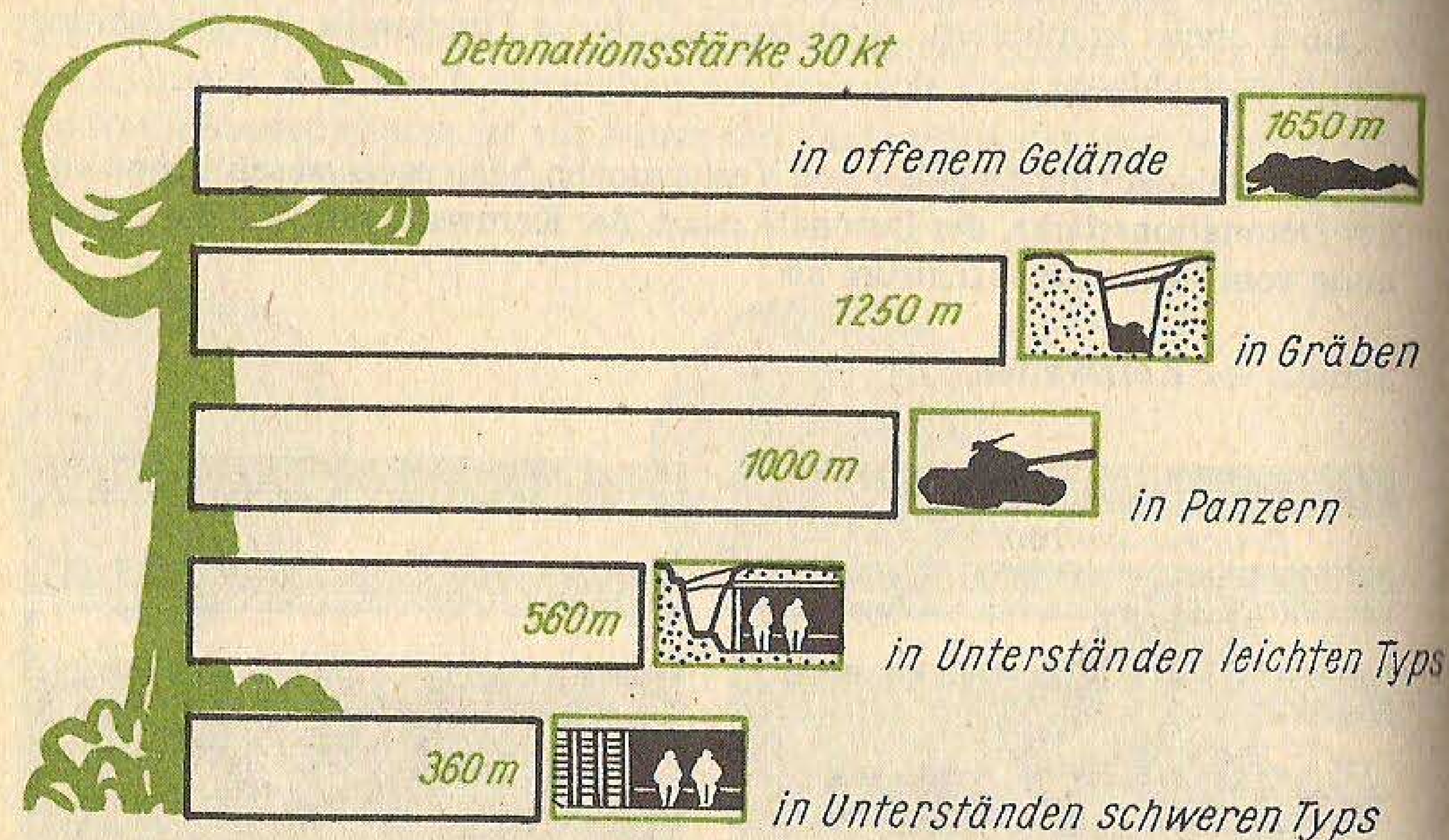
Art und Ausmaß der Schäden und Verletzungen hängen im wesentlichen von der Detonationsstärke, der Detonationsart, der Kernwaffenart und der Entfernung vom Detonationszentrum ab.

Schutz vor Kernwaffen



Schutzmöglichkeiten vor der Druckwelle [Bild 1062.2]

Zum Schutz müssen alle vorhandenen künstlichen und natürlichen Deckungen (Hänge, Gräben, Unterstände, Senken u. ä.) ausgenutzt werden. Wenn es der Kampfauftrag zuläßt, sich nicht außerhalb von Deckungen aufhalten. Fernmelde- und optische Geräte sind besonders empfindlich und müssen in Nischen und Abdeckungen geschützt untergebracht werden. Leicht brennbare Flüssigkeiten und Materialien sind zu sichern.
Im offenen Gelände, wenn keine Deckung in nächster Nähe erreichbar ist, sich mit den Füßen zum Detonationsort flach auf den Boden werfen. Gesicht



Radien, außerhalb derer Soldaten bei der Erddetonation kampffähig bleiben [Bild 1062.3]



Radien, innerhalb derer Kampftechnik bei einer Erddetonation vernichtet wird [Bild 1062.4]

zur Erde drehen, Waffe und Hände unter den Körper legen. In einer Deckung sich tief auf den Erdboden oder auf den Grund der Deckung kauern.

Merke:
Nach der Kernwaffendetonation schnell, überlegt und entschlossen handeln. Jede nur mögliche Deckung ausnutzen!

4.1.2. Chemische Waffen

Die chemische Waffe wird zur Schädigung bzw. Vernichtung von Menschen, zur Vergiftung der Luft und von Geländeabschnitten, Kampftechnik, Bauten u. a. eingesetzt. Ihre Wirkung beruht auf der Toxizität (Giftigkeit) der chemischen Kampfstoffe. Die Wirksamkeit wird durch die meteorologischen Bedingungen in der bodennahen Luftschicht, die Beschaffenheit des Geländes und die Konzentration der chemischen Kampfstoffe stark beeinflußt.
Mit Trägermitteln werden die chemischen Kampfstoffe ins Ziel transportiert und dort in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand fein verteilt. In einer Reihe von Trägermitteln werden die chemischen Kampfstoffe erst nach dem Abschuß/Abwurf aus zwei Komponenten hergestellt (binäre chemische Kampfstoffe).

Einteilung chemischer Kampfstoffe nach ihrer physiologischen Wirkung
Nervenschädigende Kampfstoffe sind VX, Soman, Sarin u. a. Sie sind meist geruch- und farblos, wirken über die Atmungsorgane oder über die Haut und schädigen das zentrale Nervensystem. Anzeichen einer Vergiftung sind Pupillenverengung (Miosis), Muskelzittern und Krämpfe. Ihre schädigende Wirkung kann im Sommer einige Stunden (Sarin) bis einige Tage (VX, Soman) und im Winter einige Monate (VX) erhalten bleiben. Sie sind außerordentlich giftig (weniger als 1 mg führen bereits zum Tod).
Allgemeinschädigende Kampfstoffe sind Blausäure u. a. Blausäure ist eine farblose Flüssikeit. Sie wirkt über die Atmungsorgane und unterbindet den Sauerstofftransport im Organismus. Anzeichen einer Vergiftung sind u. a. Bittermandelgeschmack, Atemnot, Rotfärbung der Haut und der Schleimhäute. Ihre Wirksamkeit bleibt einige Minuten erhalten. Das Einatmen von etwa 50 mg kann bereits zum Tod führen.
Hautschädigende Kampfstoffe sind Yperit u. a. Yperit ist eine farblose bis braune, ölige Flüssigkeit. Es wirkt vornehmlich über die Haut, aber auch über die Atmungsorgane. Anzeichen einer Vergiftung sind u. a. Hautrötung, Entzünden der Schleimhäute und im weiteren Bildung von eitrigen Blasen. Die Anzeichen einer Vergiftung treten erst mehrere Stunden nach der Einwirkung hautschädigender Kampfstoffe auf (Latenzzeit). Die Wirksamkeit bleibt im Sommer mehrere Tage und im Winter mehrere Wochen erhalten. Die Einwirkung von 3 bis 6 g auf die Haut kann bereits zum Tod führen.
Lungenschädigende Kampfstoffe sind Phosgen u. a. Phosgen ist ein farbloses Gas. Es wirkt über die Atmungsorgane, schädigt die Lunge und ruft dadurch einen akuten Sauerstoffmangel im Organismus hervor. Anzeichen einer Phosgenvergiftung sind süßlicher Beigeschmack im Mund, Husten, Schwindelgefühle u. a. Diese Symptome klingen nach etwa einer Stunde ab

und treten erst nach mehreren Stunden verstärkt durch Atemnot, Blaufärbung (besonders der Lippen), starken Husten u. a. wieder auf. Phosgen wirkt im Sommer einige Minuten und im Winter bis zu einer Stunde. Das Einatmen von etwa 60 mg Phosgen kann bereits zum Tod führen.
Psychochemische Kampfstoffe sind BZ u.a. Es sind meist feste, farblose Substanzen ohne Geruch. Sie werden meist als Aerosole eingesetzt und wirken über die Atmungsorgane auf den Organismus ein. Es kommt zu psychischen Störungen, wie Müdigkeit, Gedächtnisschwund, Angstgefühlen. Sie wirken in der Regel nicht länger als 1 bis 2 Stunden. Die Wirkung tritt nach Einatmen von etwa 100 mg auf.
Reizstoffe sind CS u. a. Es sind in der Regel feste, farblose Stoffe, die durch starke Reizungen der Augen, der Schleimhäute und anderer Organe zu Tränenfluß, Kopfschmerzen sowie anderen Symptomen führen und dadurch die Handlungsfähigkeit kurzfristig beeinträchtigen. Die Symptome treten nach Einatmen von 10 mg und mehr auf.

Die wichtigsten Einsatzmittel sind Gefechtsköpfe von Raketen, Bomben und Kassetten, Absprühgeräte und Aerosolgeneratoren sowie Minen und Granaten.

Schutz vor chemischen Waffen
Die in der Gefechtsausbildung abzulegenden Normen der Schutzausbildung geben die Gewähr, daß sich jeder Soldat schnell und sicher vor den Folgen des Einsatzes von chemischen Waffen durch den Gegner schützen kann. Eine wichtige Voraussetzung ist die ständige Kernstrahlungs-, chemische und unspezifische biologische Beobachtung und Aufklärung, die rechtzeitige Warnung der Truppen sowie die ständige Einsatzbereitschaft der persönlichen Schutzausrüstung.

Merke:
Der sichere Schutz vor chemischen Waffen wird erreicht durch schnelles und normgerechtes Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung.

Zur Beseitigung der Folgen eines Überfalls mit chemischen Waffen durch den Gegner dienen die Spezialbehandlung, das Entgiftungspäckchen 68 und das medizinische Schutzpäckchen.

4.1.3. Bakteriologische (biologische) Waffen

Bakteriologische (biologische) Waffen wirken entweder direkt auf den Menschen, indem sie Erkrankungen des menschlichen Organismus hervorrufen, oder indirekt, indem sie Tiere und Pflanzen schädigen und damit dem Menschen die Nahrung entziehen oder bei ihm Erkrankungen durch Übertragung hervorrufen. Bakteriologische (biologische) Kampfmittel sind krankheitserzeugende Mikroorganismen und deren Toxine. Zu ihnen gehören Viren, Rikkettsien, Bakterien, Pilze, Bakterientoxine.

Wichtigste Einsatzmittel sind Gefechtsköpfe von Raketen, Bomben, Absprühgeräte und Aerosolgeneratoren.

Schutz vor bakteriologischen (biologischen) Waffen
Zum Schutz vor bakteriologischen (biologischen) Waffen werden die gleichen Maßnahmen wie beim Schutz vor chemischen Waffen eingeleitet. Darüber hinaus ist es wichtig, daß Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene durchgesetzt werden.

4.1.4. Radiologische Waffen

Radiologische Waffen sind militärische Mittel, die dazu bestimmt sind, durch Radioaktivität Verletzungen, Schäden oder Zerstörungen zu verursachen. Kernwaffen oder Kernwaffendetonationsprodukte gehören nicht zu den radiologischen Waffen.

4.2. Brandwaffen und der Schutz vor ihnen

Brandwaffen sind Brandstoffe und ihre Einsatzmittel. Sie werden zum Vernichten oder Niederhalten der Truppen und zum Zerstören von Kampftechnik, Ausrüstungen, pioniertechnischen Anlagen u. a. Objekten eingesetzt.

Wichtigste Brandstoffe
Brandgemische aus Erdölprodukten werden aus Benzin und anderen flüssigen Treibstoffen hergestellt und können unverdickt oder verdickt (Napalm) zum Einsatz gelangen.
Metallische Brandgemische (Pyrogele) bestehen aus Erdölprodukten mit Zusätzen von Magnesium, flüssigem Asphalt und Schmierölen.
Thermit und Thermitmischungen sind pulverförmig und werden aus einem Gemisch von Eisenoxid und Aluminium hergestellt. Außerdem können Bariumnitrat, Schwefel und als Bindemittel Lacke oder Öle enthalten sein.
Phosphor ist ein fester, wachsartiger Stoff, der sich an der Luft selbst entzündet. Plastifizierter Phosphor ist ein Gemisch aus weißem Phosphor mit Zusätzen von Lösungsmitteln und Kautschuk. Dieses Gemisch wird als Granulat gepreßt und ist für eine lange Lagerung in Munition geeignet.

Schutz vor Brandwaffen
Schutz vor Brandwaffen bieten neben der ununterbrochenen Beobachtung die Aufklärung eines Brandwaffeneinsatzes, das Bereitstellen von Kräften und Mitteln zum Löschen von Bränden, das Vorbereiten und Ausnutzen von pioniertechnischen Anlagen, der Schutzeigenschaften der Kampftechnik und Transportmittel, des Geländes sowie der persönlichen Schutzausrüstung. Eine wichtige Voraussetzung ist gleichzeitig die gründliche Ausbildung der Truppen im Schutz vor Brandwaffen.

Hinweise zur Bekämpfung von Bränden
- Geschädigte aus dem Brandherd heraustragen (entgegen der Windrichtung).
- Brennende Bekleidung vom Körper entfernen oder die Flammen durch Wälzen auf dem Erdboden ersticken.
- Geschädigten erste medizinische Hilfe gewähren.

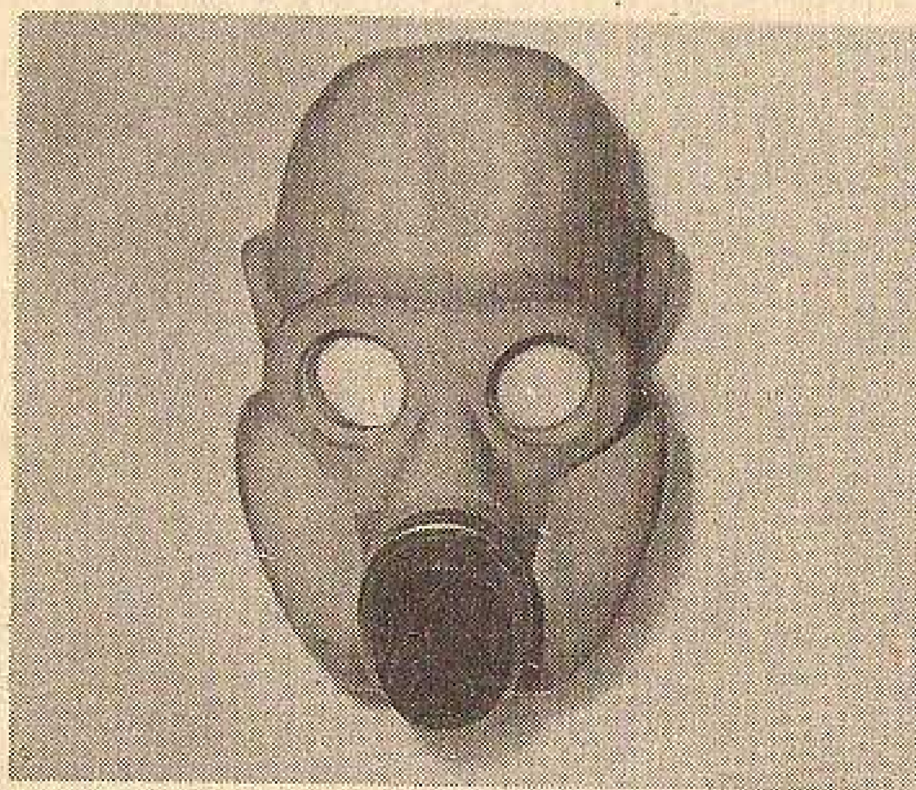
- Brandherde mit Erde, Schlamm, Schnee, Matten, Zeltbahnen, Bekleidung u. a. ersticken. Kein Wasser verwenden!
- Brände von außen nach innen eindämmen.
- Brandherde von unten nach oben löschen.
- Brennende Materialien schnell aus Deckungen, von Kampftechnik, von Waffen usw. entfernen.

Beachte:
Mutiges, schnelles und umsichtiges Handeln ist die erste und wichtigste Maßnahme zum Schutz vor Brandwaffen und der Beseitigung der Folgen ihres Einsatzes!

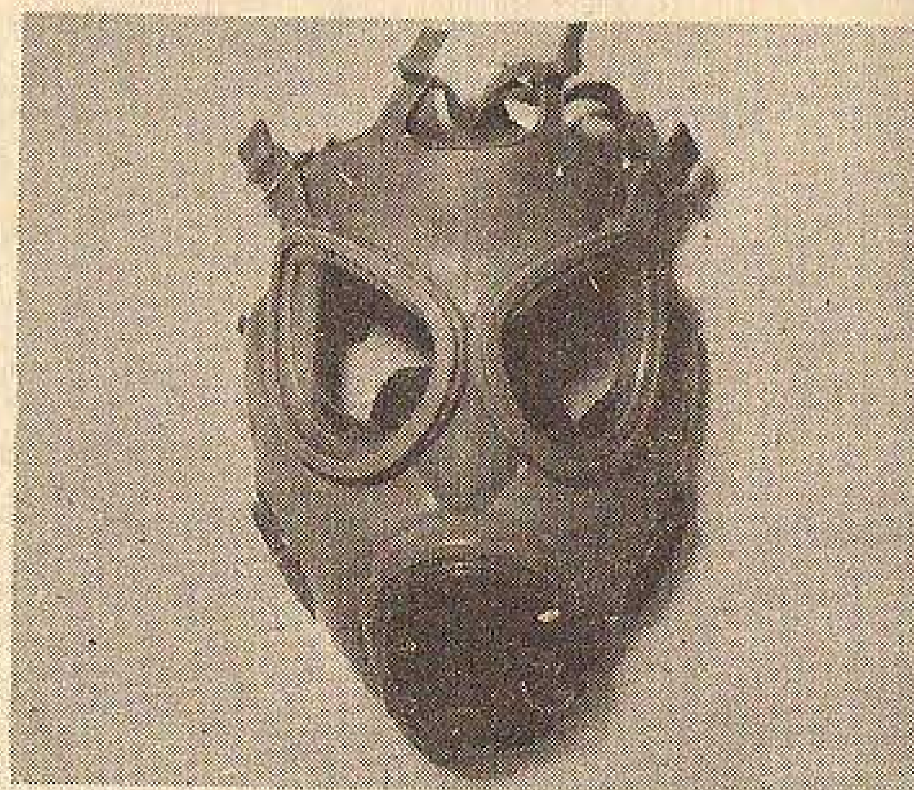
4.3. Die persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist Bestandteil der Ausrüstung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Sie schützt die Atmungsorgane, die Körperoberfläche (Gesicht, Hände u. a.) vor dem Einsatz chemischer, bakteriologischer (biologischer) und radiologischer Waffen und anderen aggressiven Flüssigkeiten und Gasen. Sie bietet einen begrenzten Schutz vor der Lichtstrahlung einer Kernwaffendetonation und vor Brandmitteln. Sie besteht aus:
- der Truppenschutzmaske (im weiteren Schutzmaske);
- dem Schutzbekleidungsanzug (im weiteren Schutzanzug);
- dem Schutzbekleidungsumhang (im weiteren Schutzumhang);
- den Schutzbekleidungshandschuhen (im weiteren Schutzhandschuhe);
- den Zubehörteilen;
- dem Entgiftungspäckchen 68;
- dem Dosimeter (erfüllt keine Schutzfunktion im Sinne der PSA).

Besatzungen von Schiffen und Booten tragen den Kampfanzug der Volksmarine; Hubschrauberpiloten und Flugzeugführer den Seenotrettungsanzug.
Die **Schutzmasken** werden unterteilt in:
- schlauchlose Schutzmasken (M 10 M, PBF);
- Schutzmasken mit Atemschlauch (SchM 41 M, SchMS, PRWU, MM 1).



Schutzmaske PBF [Bild 1055.30]



Schutzmaske M 10 M [Bild 1055.29]



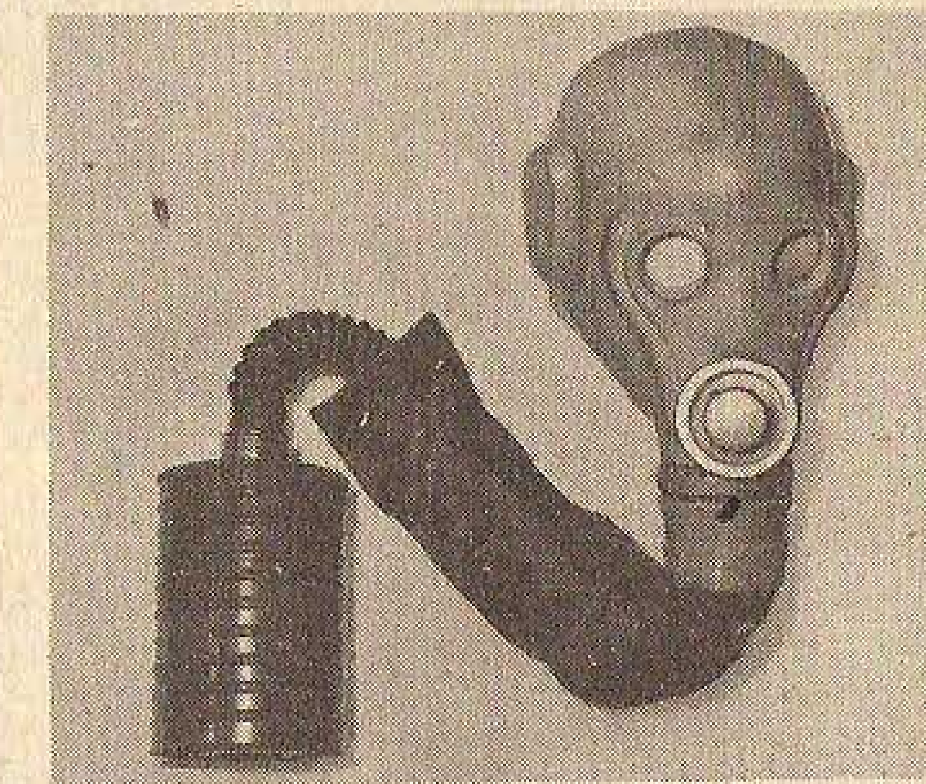
Schutzmaske SchM 41 M [Bild 1055.1]



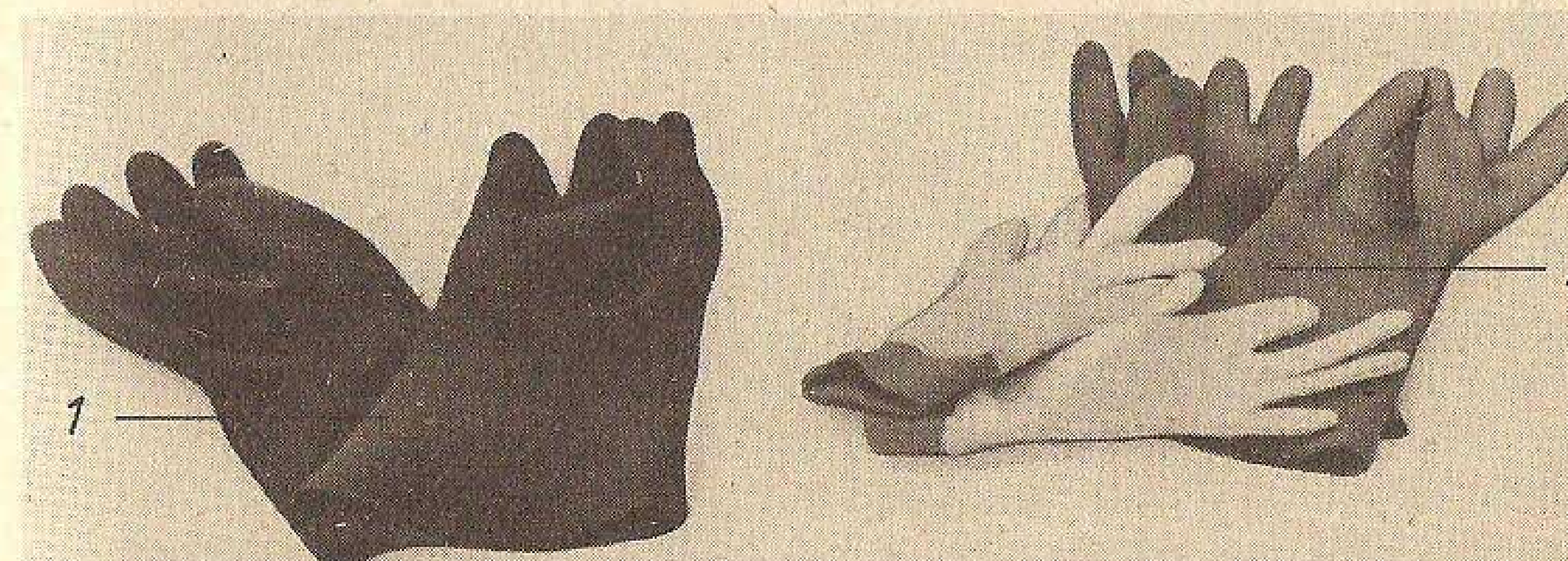
Schutzmaske SchMS [Bild 1055.2]



Schutzmaske MM 1 [Bild 1055.3]



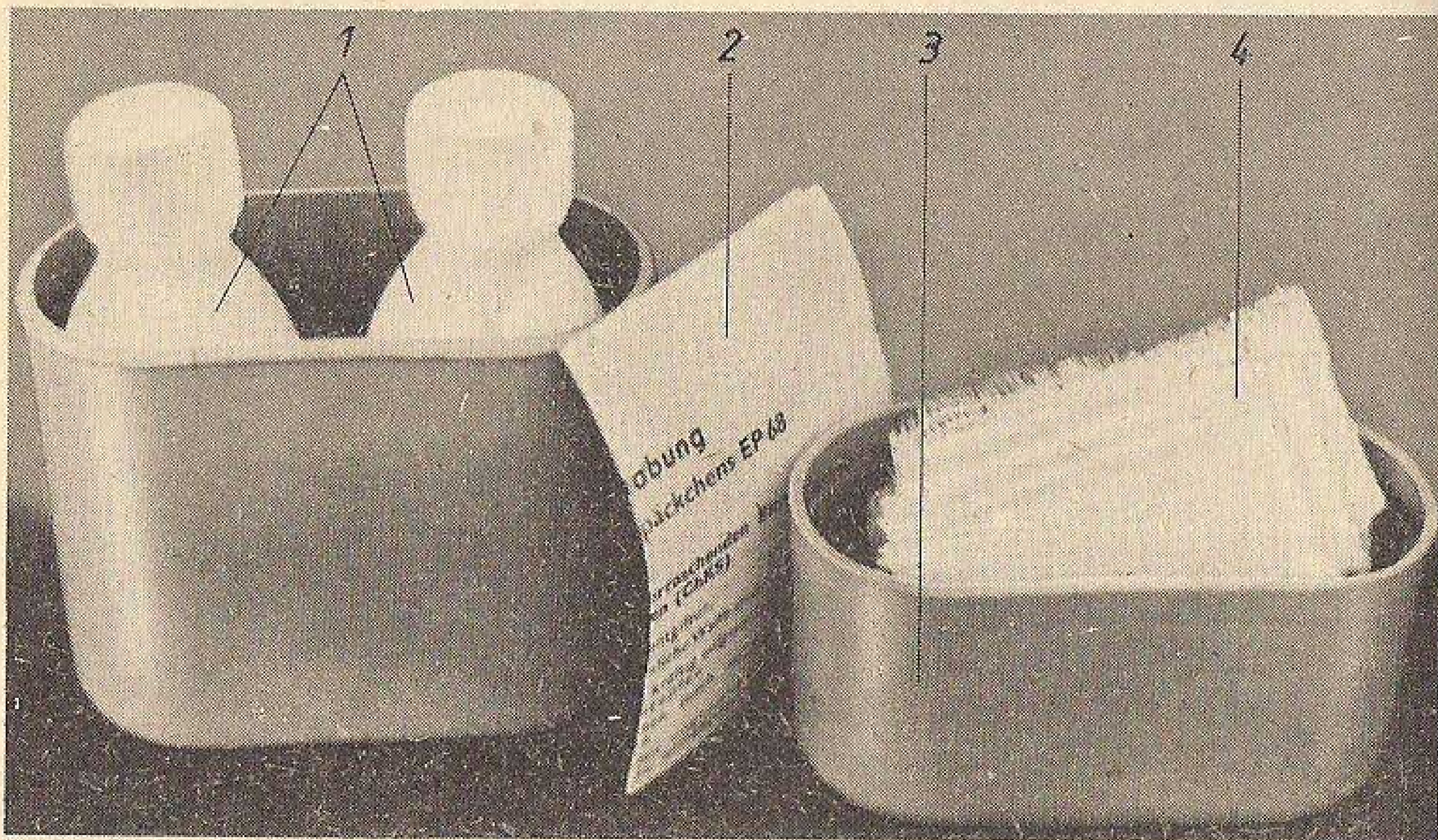
Schutzmaske PRWU [Bild 1055.31]



Schutzhandschuhe 68 (1) und Schutzhandschuhe 7 mit textilen Unterziehhandschuhen (2) [Bild 1055.32]

Schutzanzüge können einteilig (SBA 1) und zweiteilig (SBA 2) sein. Der SBA 2 besteht aus Jacke und Hose mit verlängerter Leibhöhe.
Der **Schutzumhang** wird in der Schutzmaskentragetasche untergebracht. Er schützt bei einem überraschenden Überfall mit flüssigen chemischen Kampfstoffen. Er ist zum einmaligen Gebrauch bestimmt und wird anschließend auf dem Gefechtsfeld liegengelassen.

Die **Schutzhandschuhe** werden in der Regel in Verbindung mit dem Schutzanzug angezogen. Zu den Schutzhandschuhen 7 gehören textile Unterziehhandschuhe, die die Griffigkeit der Schutzhandschuhe erhöhen.
Zubehörteile zur PSA sind die Schutzmaskentragetasche, die Klarsichtscheiben, die Sprechmembrane, die Ersatzfilterelemente und die Packtasche für den Schutzanzug.
Das **Entgiftungspäckchen 68** ist bestimmt zum Entgiften der Haut, der Handfeuerwaffe sowie der Bekleidung und Ausrüstung, die mit haut- oder nervenschädigenden Kampfstoffen vergiftet sind. Es ist außen an der Schutzmaskentragetasche angebracht.



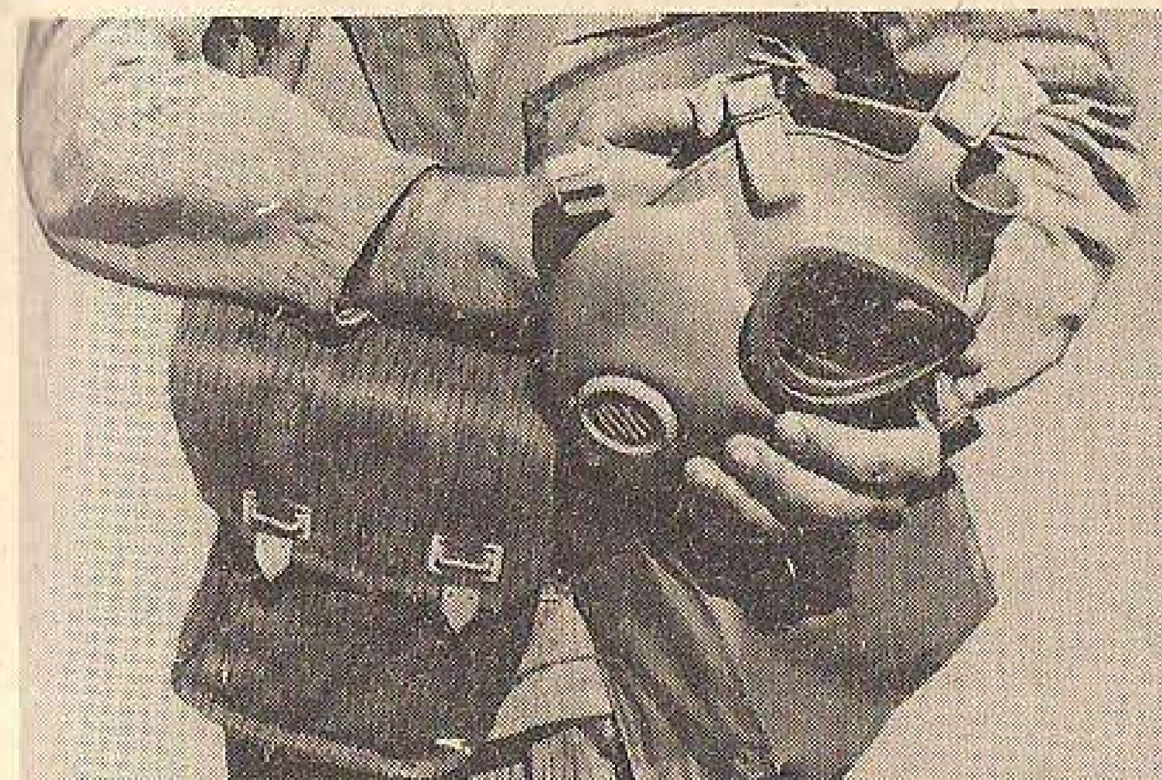
Entgiftungspäckchen 68 [Bild 1055.33]
1 – Entgiftungssalbe; 2 – Gebrauchsanweisung; 3 – Plastbehälter; 4 – Tupfer

4.3.1. Handhabung der persönlichen Schutzausrüstung

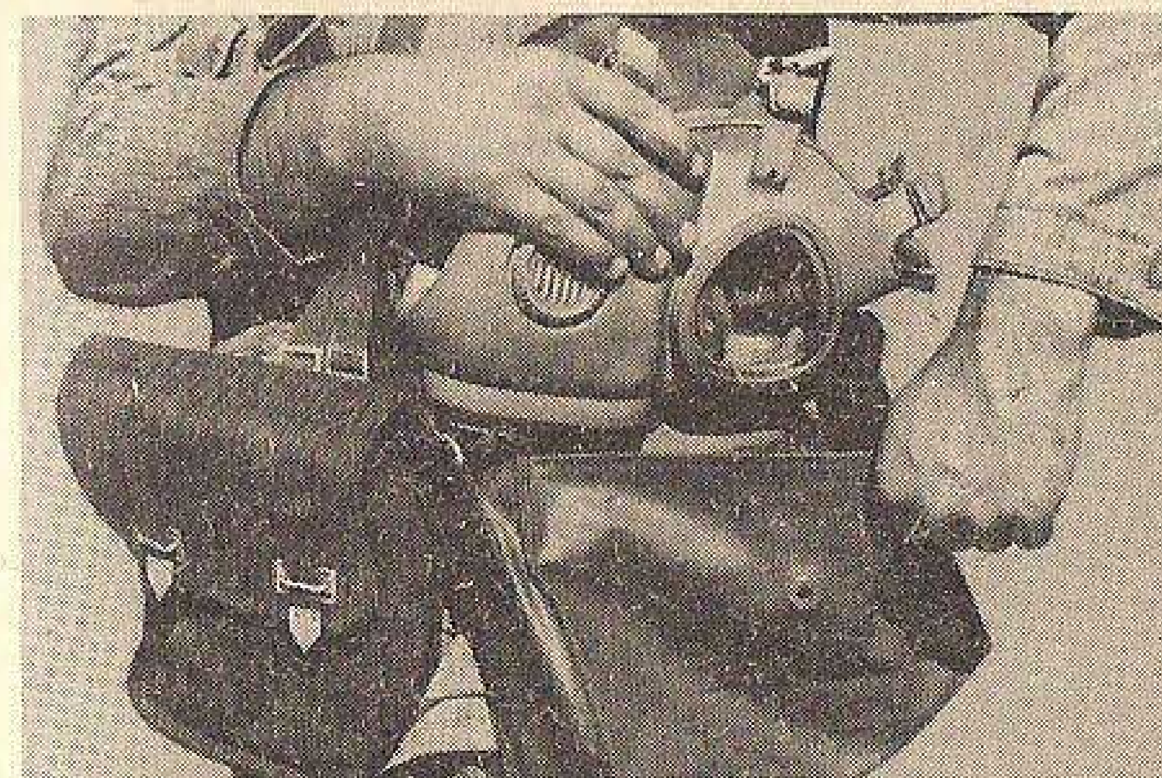
Zusammensetzen der Schutzmasken
Beim Zusammensetzen der Schutzmasken M 10 M und PBF werden die Filterelemente entsprechend ihrer Markierung in die dafür vorgesehenen Taschenräume eingesetzt. Dabei darauf achten, daß die Filterelemente der Schutzmaske M 10 M, im Gegensatz zur Schutzmaske PBF, nicht austauschbar sind. Bei Temperaturen unter 5 °C sind bei der Schutzmaske M 10 M die Zusatzaugengläser anzubringen.
Bei den übrigen Schutzmasken wie folgt verfahren:
1. Schutzmaskenhaube (bzw. Gesichtsteil) mit dem Atemschlauch verbinden.
2. Atemschlauch auf das Schutzmaskenfilter aufschrauben.

Zusammenlegen und Verpacken der Schutzmasken
Die Schutzmaske wird auf das Kommando *»Schutzmaske verpacken!«* zusammengelegt und verpackt.

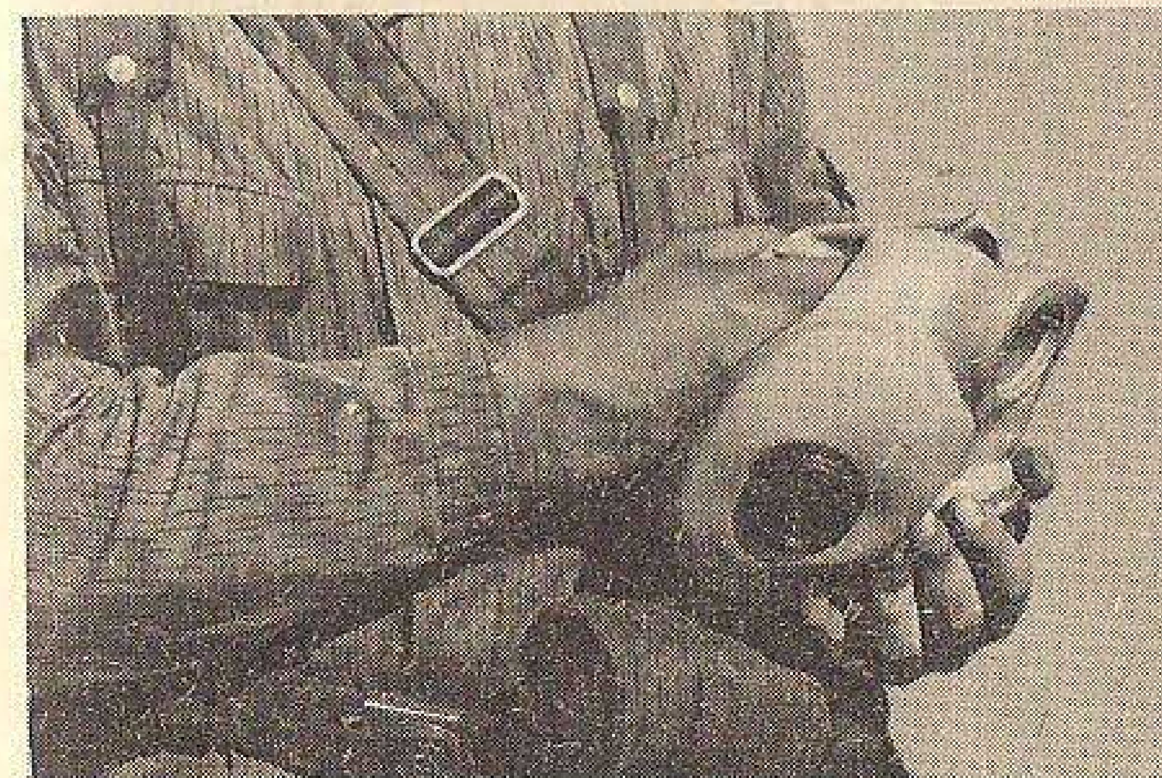
Schutzmasken M 10 M und PBF
1. Schutzmaske an der Ausatemventilkammer erfassen.
2. Schutzmaskenhaube bzw. Bänderteil in das Gesichtsteil hineinlegen.
3. Mit der rechten Hand so erfassen, daß die Taschen der Filterelemente aneinandergedrückt werden.
4. Schutzmaske so in die Schutzmaskentragetasche einlegen, daß sich die Ausatemventilkammer unten und der untere Teil der Schutzmaske vorn befindet.
5. Schutzmaskentragetasche schließen.



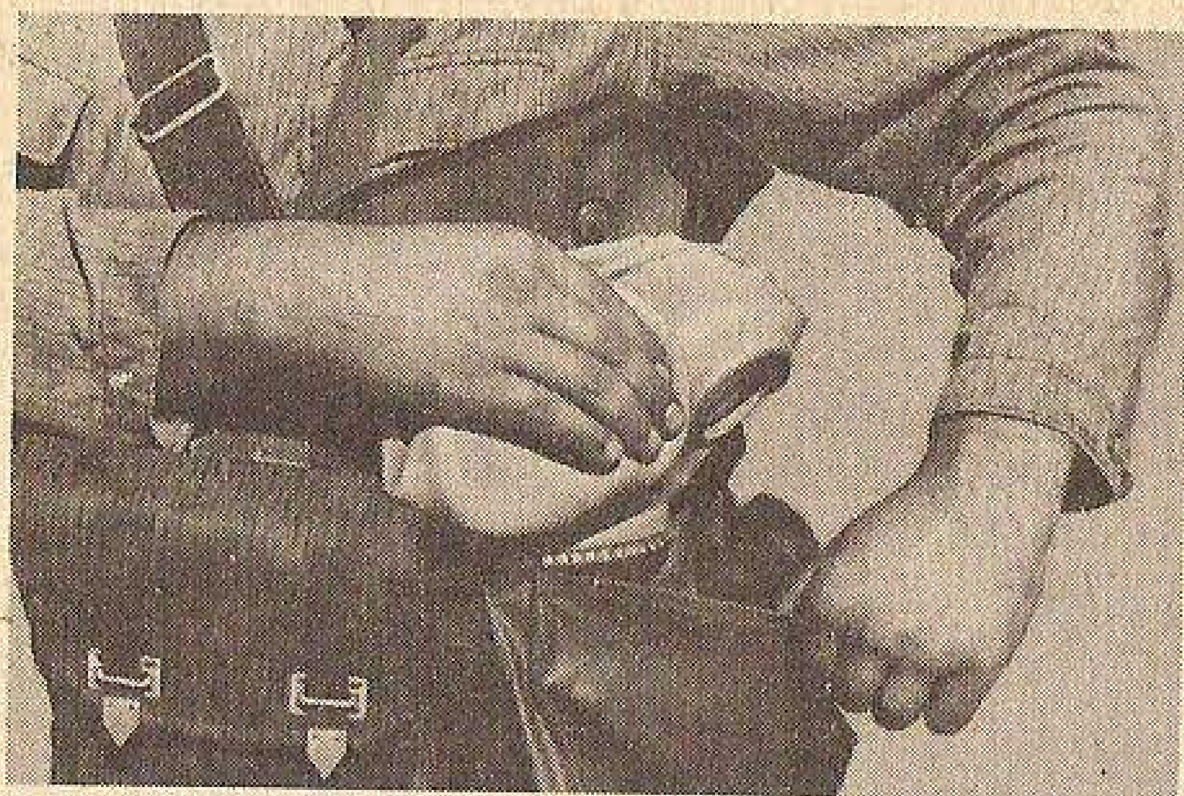
Zusammenlegen der Schutzmaske M 10 M
[Bild 1055.34]



Verpacken der Schutzmaske M 10 M
[Bild 1055.35]



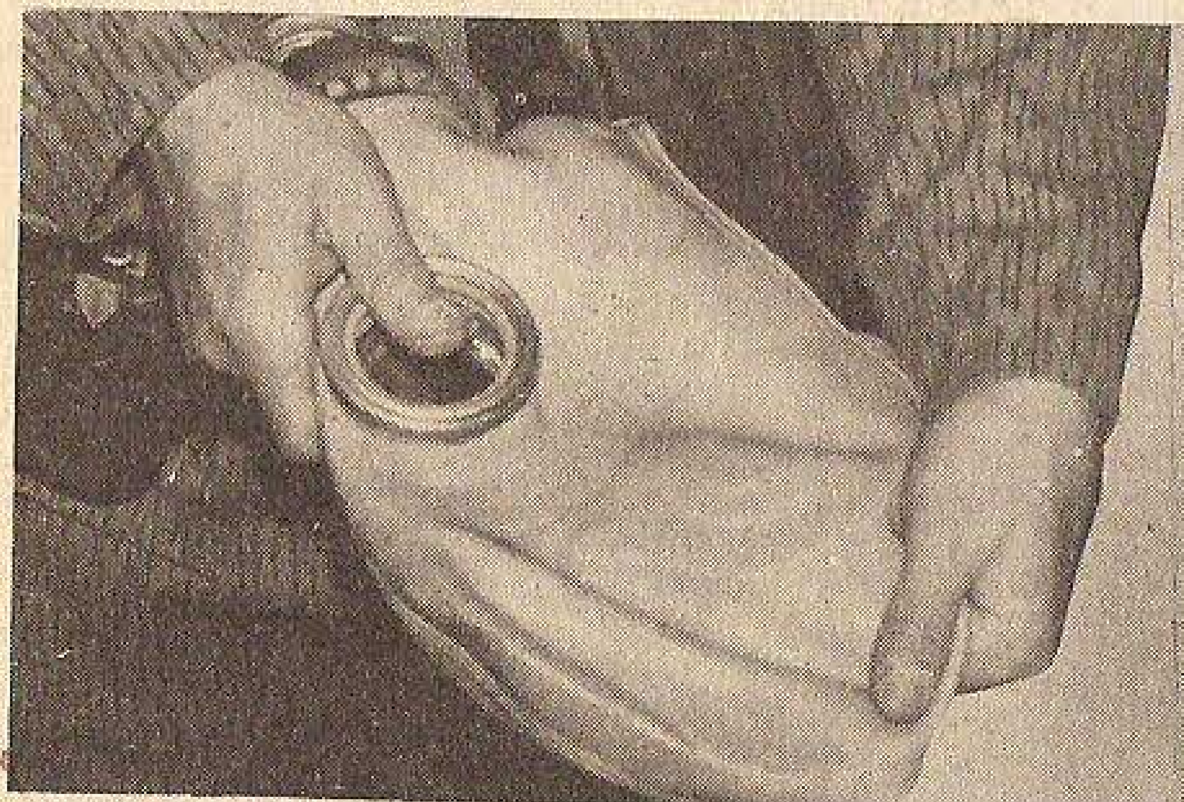
Zusammenlegen der Schutzmaske PBF
[Bild 1055.36]

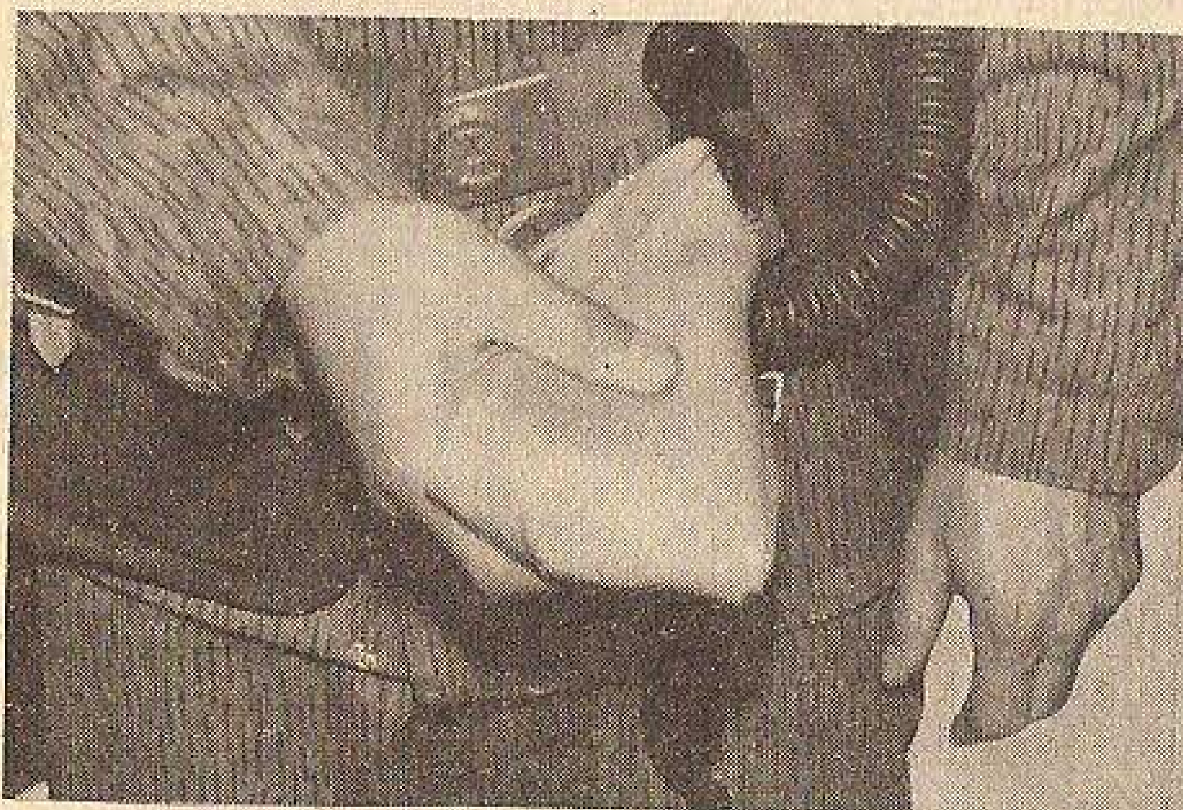


Verpacken der Schutzmaske PBF [Bild 1055.37]

Schutzmasken SchM 41 M, SchMS, PRWU

1. Schutzmaskenfilter in die Schutzmaskentragetasche stellen.
2. Schutzmaskenhaube so mit der rechten Hand erfassen, daß das Gesichtsteil nach rechts zeigt.
3. Schutzmaskenhaube so nach rechts umschlagen, daß das rechte Augenglas bedeckt ist.
4. Das vordere Teil der Schutzmaskenhaube nach unten umschlagen, so daß das linke Augenglas ebenfalls bedeckt ist.
5. Mit der linken Hand den Atemschlauch in die Schutzmaskentragetasche schieben und die Schutzmaske mit dem Anschlußstück nach unten nachschieben.
6. Schutzmaskentragetasche schließen.





Zusammenlegen der Schutzmaske SchM 41 M [Bild 1055.4]



Verpacken der Schutzmaske SchM 41 M [Bild 1055.5]

Schutzmaske MM 1

So zusammenpacken, daß das Bänderteil nach außen vor die Augengläser und die Sprechvorrichtung gelegt wird.

Beachte:

Die Schutzmasken SchM 41 M, SchMS, PRWU und MM 1 sind nur dann richtig verpackt, wenn die Schutzmaskenhaube oder das Gesichtsteil sich mit dem Anschlußstück nach unten in der Schutzmaskentragetasche befindet, der Atemschlauch nicht verdreht ist und sie beim Herausnehmen aus der Schutzmaskentragetasche mit dem offenen Teil zum Gesicht zeigt.



Zusammenlegen der Schutzmaske MM 1 [Bild 1055.6]

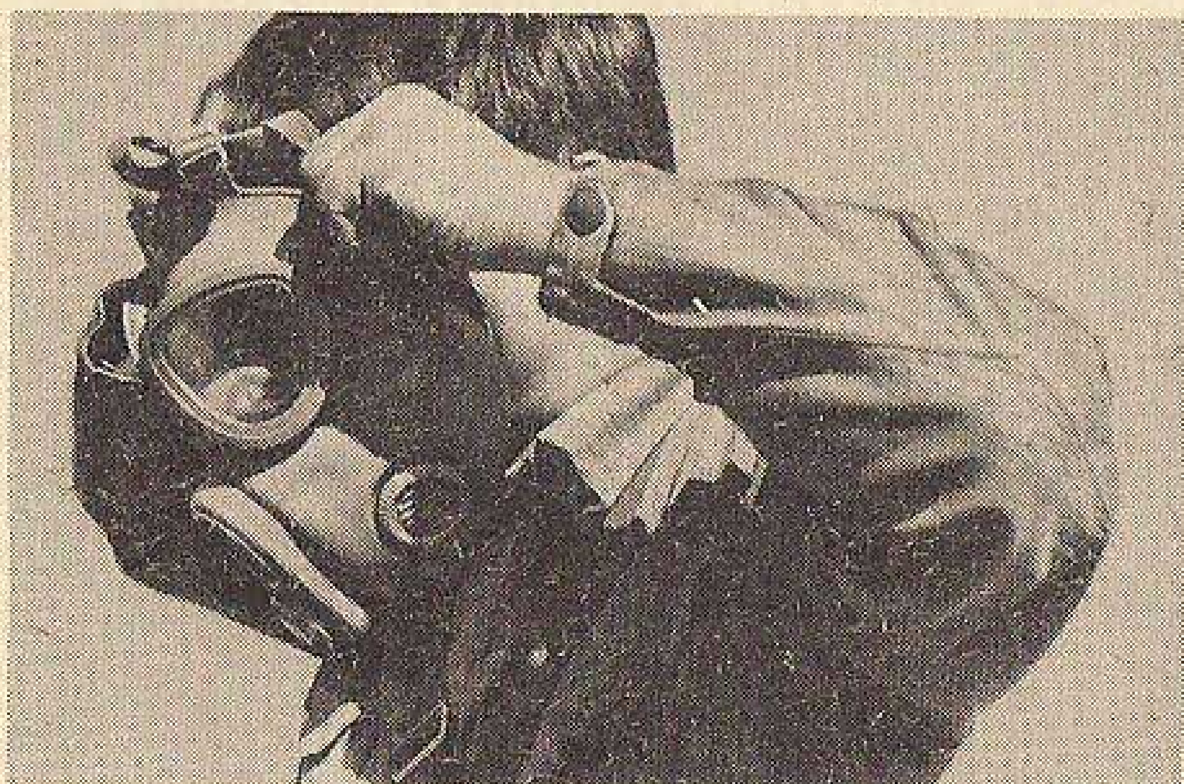


Verpacken der Schutzmaske MM 1 [Bild 1055.7]

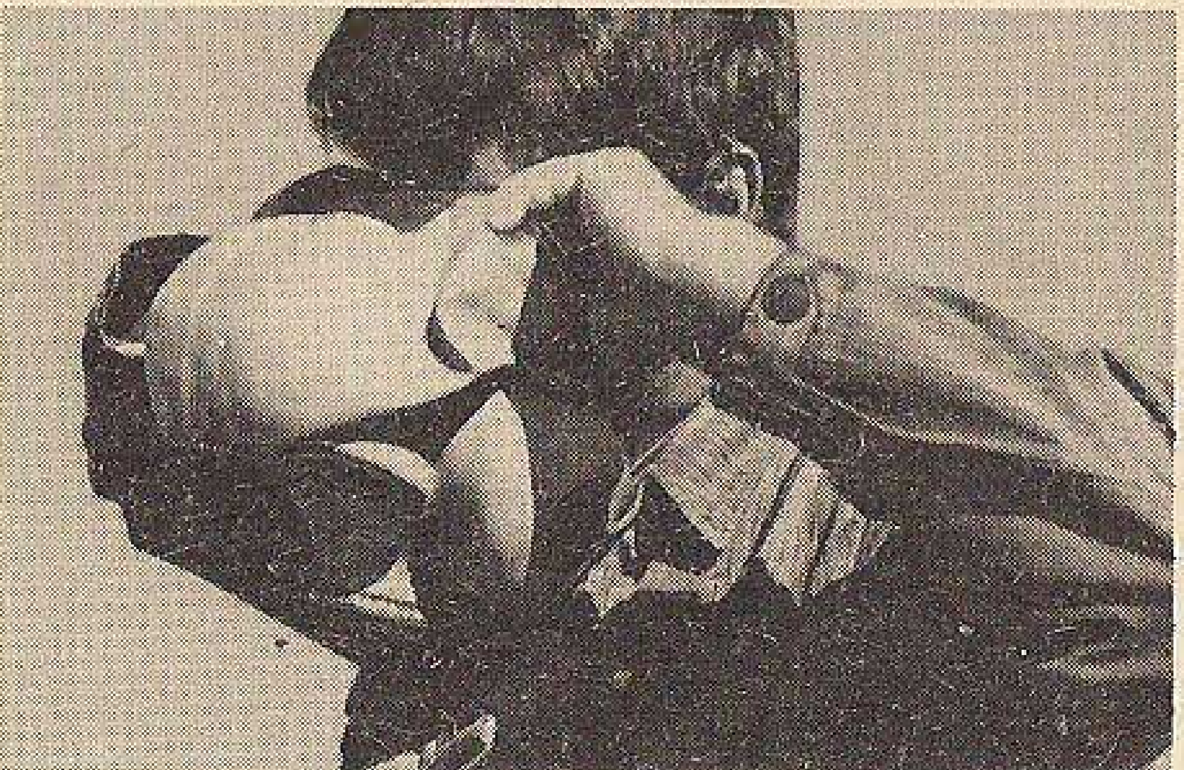
Aufsetzen der Schutzmaske

Die Schutzmaske wird auf das Kommando *»Gas!«* oder auf entsprechende Signale aufgesetzt.

1. Atem anhalten, Augen schließen, Waffe ablegen (zwischen die Beine klemmen oder umhängen), Kopfbedeckung absetzen (Träger von Kopfhauben lockern Riemen des Kehlkopfmikrofons und schieben die Kopfhaube nach hinten).
2. Schutzmaske aus der Schutzmaskentragetasche nehmen und Gesichtsteil erfassen:
   - bei *M 10 M* mit beiden Händen unter den unteren und mittleren Haltebändern und auseinanderziehen;
   - *bei PBF, SchM 41 M, SchMS, PRWU* mit beiden Händen (Daumen und kleiner Finger außen, die übrigen innen);
   - *bei MM 1* mit der linken Hand das Anschlußstück.
3. Kinn vorstrecken, unteren Teil der Schutzmaske unter dem Kinn ansetzen.
   - *Bei M 10 M, MM 1* mit der rechten Hand Bänderteil über den Kopf ziehen und Bänder straffziehen.
   - *Bei PBF, SchM 41 M, SchMS, PRWU* Schutzmaskenhaube von unten nach oben über den Kopf ziehen. Die Finger gleiten am Rand entlang und werden erst gelöst, wenn die Schutzmaske fest und glatt sitzt.
4. Kräftig ausatmen, Augen öffnen, Stahlhelm aufsetzen (Träger von Kopfhauben setzen diese wieder auf und ziehen die Riemen des Kehlkopfmikrofons fest), Waffe aufnehmen.



Aufsetzen der Schutzmaske M 10 M [Bild 1055.38]



Aufsetzen der Schutzmaske PBF [Bild 1055.39]





Aufsetzen der Schutzmaske SchM 41 M [Bild 1055.8]







Aufsetzen der Schutzmaske MM 1 [Bild 1055.9]



Absetzen der Schutzmaske M 10 M
[Bild 1055.40]



Absetzen der Schutzmaske SchM 41 M
[Bild 1055.10]

Absetzen der Schutzmaske

Die Schutzmaske ist auf das Kommando *»Schutzmaske absetzen!«* oder auf entsprechende Signale abzusetzen.

1. Waffe ablegen, Stahlhelm absetzen (Träger von Kopfhauben lockern die Riemen für das Kehlkopfmikrofon und schieben die Kopfhaube nach hinten).
2. *Bei M 10 M, PBF* Gesichtsteil mit beiden Händen am unteren Teil der Taschen ergreifen und durch Ziehen nach schräg unten und nach vorn vom Gesicht abstreifen.
   Bei SchM 41 M, SchMS, PRWU Finger der beiden Hände seitlich in die Schutzmaskenhaube einführen und die Schutzmaskenhaube nach vorn abstreifen.
   Bei MM 1 Finger der beiden Hände unter das Bänderteil schieben und zusammen mit dem Gesichtsteil nach vorn abstreifen.
3. Stahlhelm aufsetzen (Träger von Kopfhauben setzen diese wieder auf und ziehen die Riemen für das Kehlkopfmikrofon fest), Waffe aufnehmen.

Beachte:
Nach dem Absetzen der Schutzmaske sofort Kopfbedeckung aufsetzen!

Anziehen des Schutzanzugs SBA 2

Der Schutzanzug kann nach drei Varianten angelegt werden:

Variante 1: Anziehen ohne Aufsetzen der Schutzmaske;
Variante 2: Vollständiges Anlegen des Schutzanzuges (mit Schutzmaske und Schutzhandschuhen);
Variante 3: Vorheriges Aufsetzen der Schutzmaske mit nachfolgendem Anziehen des Schutzanzuges.

Variante 1 auf das Kommando »Schutzanzug anziehen!«

1. Waffe, Schutzmaskentragetasche und Koppel mit Tragegestell ablegen.

2. Schutzanzug der Schutzhülle entnehmen und ausrollen.
3. Hosen anziehen, Spannlaschen verknöpfen.
4. Jacke anziehen (Kapuze bleibt zurückgeschlagen).
5. Verschlußleiste schließen, Halsgurt umlegen und verknöpfen.
6. Koppel und Tragegestell anlegen.
7. Schutzmaskentragetasche umhängen, Haltegurt umlegen und befestigen.
8. Schutzhülle in die Schutzmaskentragetasche verpacken.
9. Stahlhelm aufsetzen, Waffe umhängen.

Variante 2 auf das Kommando »Schutzanzug anziehen – Gas!«

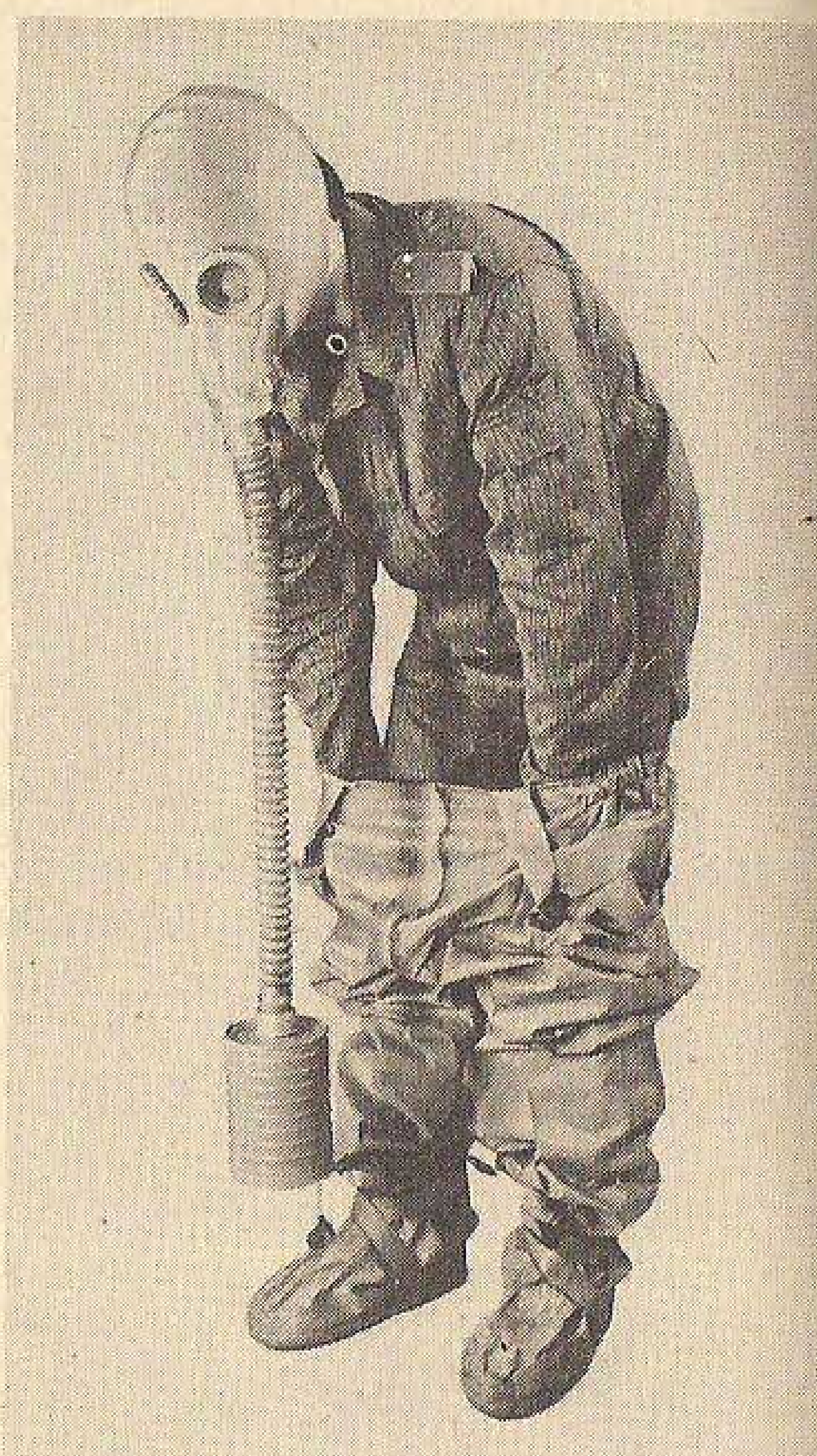
1. Handlungen 1.–7. der Variante 1 ausführen (bei 5. Halsgurt nicht umlegen und verknöpfen).
2. Schutzmaske aufsetzen.
3. Kapuze über den Kopf und Gesichtsgummizug zum oberen Rand der Augengläser der Schutzmaske ziehen.
4. Halsgurt umlegen und verknöpfen.
5. Schutzhandschuhe anziehen, Stulpen unter den Gummizug der Ärmel stecken, Daumenschlaufen überstreifen.
6. Stahlhelm aufsetzen, Waffe umhängen.



Schutzanzug 2 angezogen (Variante 1)
[Bild 1055.19]



Schutzanzug 2 angezogen (Variante 2)
[Bild 1055.20]

Ausziehen des Schutzanzugs 2 (1. und 2. Phase)
[Bild 1055.22]



Ausziehen des Schutzanzugs 2 (3. Phase)
[Bild 1055.23]

Ausziehen des Schutzanzugs SBA 2

Der SBA 2 wird auf das Kommando *»Schutzanzug ausziehen!«* ausgezogen.

1. Waffe ablegen.
2. Körper nach vorn beugen, Schutzmaskenfilter aus der Schutzmaskentragetasche herausnehmen.
3. Schutzmaskentragetasche ablegen.
4. Kopfbedeckung (Stahlhelm u. ä.), Koppel und Tragegestell ablegen.
5. Verschlüsse von oben beginnend öffnen.
6. Jacke (mit Schutzhandschuhen) abstreifen.
7. Hose ausziehen.
8. Schutzmaske absetzen.

Beachte:
Befallene Oberflächen nicht mit ungeschützten Körperteilen und nicht befallenen Teilen der Ausrüstung berühren!

Zusammenlegen und Verpacken

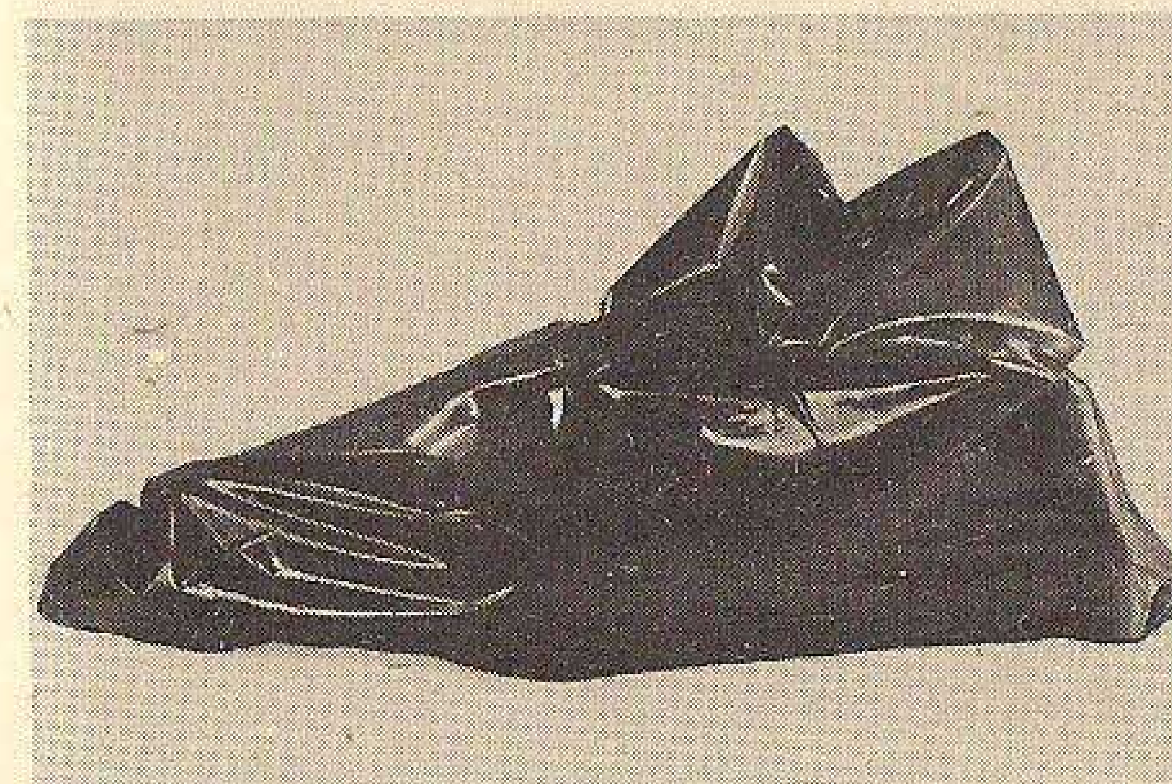
Der SBA 2 wird auf das Kommando *»Schutzanzug verpacken!«* zusammengelegt und verpackt.

1. Schutzhülle ausbreiten (längeres Teil muß zum Mann zeigen).
2. Jacke mit der beschichteten Seite nach außen ausbreiten; von unten Knöpfe schließen und auf etwa 35 cm Breite einschlagen; nach dem Umlegen der Kapuze die Jacke in den oberen Teil der Schutzhülle einlegen.
3. Hose ausbreiten und einmal in Längsrichtung zusammenfalten, Hose mit dem Fußteil beginnend eng in Richtung Hosenrand zusammenrollen.
4. Zusammengerollte Hose auf gefaltete Jacke legen und beide in die Schutzhülle einrollen.
5. Schutzhülle schließen und Tragegurte verknöpfen.

Anlegen des Schutzumhangs

Der Schutzumhang wird auf das Kommando *»Gas – Schutzumhang anlegen!«* angelegt.

1. Schutzmaske aufsetzen.
2. Mit der linken Hand Schutzumhang aus der Schutzmaskentragetasche herausnehmen.



Schutzumhang 67 angelegt
[Bild 1055.41]

3. Mit der rechten Hand die offene Vorderkante des Schutzumhanges erfassen.
4. Schutzumhang entfalten und überstreifen (Körper mit dem Rücken zum Wind drehen), mit den Füßen auf die untere Kante des Schutzumhanges stellen.
5. Hinlegen (wenn sich der Betreffende außerhalb von Deckungen befindet), Körper und Ausrüstung vollständig mit dem Schutzumhang bedecken.

4.3.2. Wartung der persönlichen Schutzausrüstung

Leicht verschmutzte Schutzausrüstung mit einem trockenen Lappen innen und außen säubern. Stark verschmutzte Schutzausrüstung mit Seifenwasser behandeln. Nach dem Waschen die Schutzausrüstung an der Luft, wenn möglich im Freien, und nicht an Zentralheizungen, Öfen und anderen Heizkörpern oder am offenen Feuer trocknen. Direkte Sonnenbestrahlung ebenfalls vermeiden.

Merke:
Schutzausrüstung nach jedem Gebrauch reinigen!

Damit die Schutzausrüstung nach dem Trocknen nicht zusammenklebt und brüchig wird, muß sie leicht mit Mahlkaolin (außer den Innenseiten der Schutzmaske) eingerieben werden.

Beachte:
Nicht mit organischen Lösungsmitteln, wie Alkohol, Benzin oder anderen gummilösenden Stoffen, reinigen.

Bei starkem Frost muß die Schutzausrüstung vor dem Reinigen in temperierten Räumen erwärmt werden.
Für die Wartung und Kontrolle ist jeder Armeeangehörige selbst verantwortlich. Der Gruppenführer kontrolliert die persönliche Schutzausrüstung wöchentlich einmal. Schwerpunkte der Kontrolle sind:
an der Schutzmaskenhaube bzw. am Gesichtsteil
- Zustand der Augengläser;
- Dichtheit der Schutzmaskenhaube bzw. des Gesichtsteils;
- Funktionstüchtigkeit und der richtige Einbau der Ein- und Ausatemventile sowie der Membranen;
- Zustand der Elastikbänder (Elastizität)

am Atemschlauch
- Dichtheit (Risse, Löcher)

am Schutzmaskenfilter
- Zustand (Einbeulungen);
- Vorhandensein des Gummistopfens

an Schutzanzügen
- Dichtheit (Risse, Löcher);
- Vorhandensein und Zustand der Knöpfe;
- Zustand des Halszuges, Halsgurtes und der Daumenschlaufen

an Schutzhandschuhen
- Zustand (Risse, Löcher).

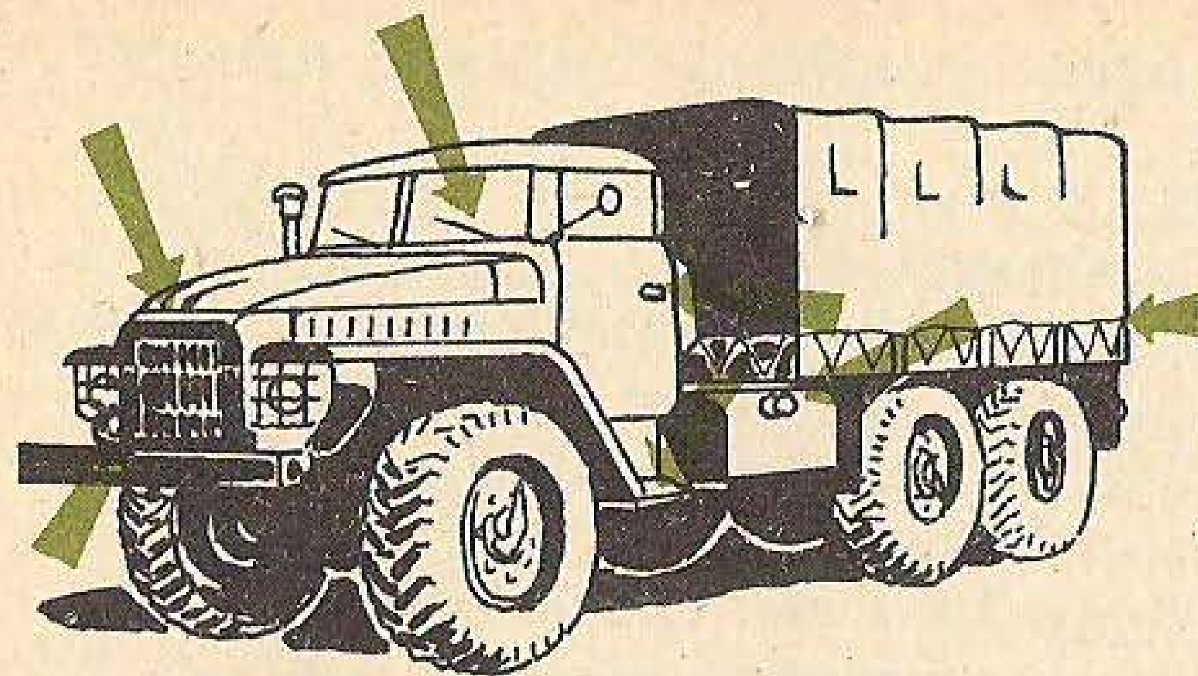
Besonderheiten bei der Winternutzung
Bei Minustemperaturen können die Gummiteile der Schutzmaske hart werden, die Augengläser vereisen, die Ventile anfrieren und Wasser, das durch das Atmen in das Anschlußstück gelangt, gefrieren, so daß die Funktionstüchtigkeit der Schutzmaske beeinträchtigt werden kann.
Um diese nachteiligen Erscheinungen bei Temperaturen unter 0 °C zu verhindern, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Anschlußstück bzw. Ausatemventilkammer und Einatemventilkammern bei aufgesetzter Schutzmaske von Zeit zu Zeit mit den Händen erwärmen und das Ausatemventil durchblasen (vereiste Augengläser abtauen).
- Schutzmaskenhaube zeitweise unter der Felddienstuniform erwärmen (nur im nicht befallenen Gelände!).
- Bei Betreten beheizter Räume die Metallteile der Schutzmaske 10 bis 15 min abtauen lassen und anschließend trockenreiben.

Im Winter kann über die aufgesetzte Schutzmaske der Kopfschützer getragen werden. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, das Gesicht vorher mit einer Hautcreme einzureiben.

4.4. Spezialbehandlung

Die Spezialbehandlung umfaßt alle Maßnahmen der Entaktivierung, Entgiftung, Entseuchung und sanitären Behandlung von Kampftechnik, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung sowie des Personalbestandes. Sie wird mit dem Ziel durchgeführt, die Folgen eines gegnerischen Einsatzes mit Massenvernichtungswaffen zu beseitigen und Verluste und Ausfälle an Menschen, Kampftechnik, Ausrüstung u. a. zu vermeiden oder maximal zu mindern.
Entaktivierung ist das Entfernen radioaktiver Stoffe von der Oberfläche aktivierter Objekte auf mechanischem Wege bis zum Erreichen der zulässigen Oberflächenaktivität.
Entgiftung ist das Entfernen oder Unschädlichmachen chemischer Kampfstoffe und Toxine von oder auf vergifteten Objekten und einzelnen Geländeabschnitten mit Entgiftungsflüssigkeiten oder Lösungsmitteln.
Entseuchung ist das Vernichten oder Unschädlichmachen von Krankheitserregern (Mikroben, Bakterien) auf Objekten und einzelnen Geländeabschnitten mit Entseuchungsflüssigkeiten.
Die **sanitäre Behandlung** umfaßt sanitär-hygienische Maßnahmen, bei denen radioaktive Stoffe, chemische Kampfstoffe und bakteriologische (biologische) Kampfmittel vom Körper des Menschen entfernt werden. Außerdem wird den Geschädigten dringend erforderliche medizinische Hilfe gewährt.
Formen der Spezialbehandlung sind:
- teilweise Spezialbehandlung;
- vollständige Spezialbehandlung.

Die **teilweise Spezialbehandlung** wird durchgeführt, ohne die Erfüllung der Gefechtsaufgabe zu unterbrechen. Dabei werden die in der Einheit vorhandenen strukturmäßigen Geräte und Mittel zur Spezialbehandlung bzw. Be-



Entgiftung oder Entseuchung eines Kfz [Bild 431.6]

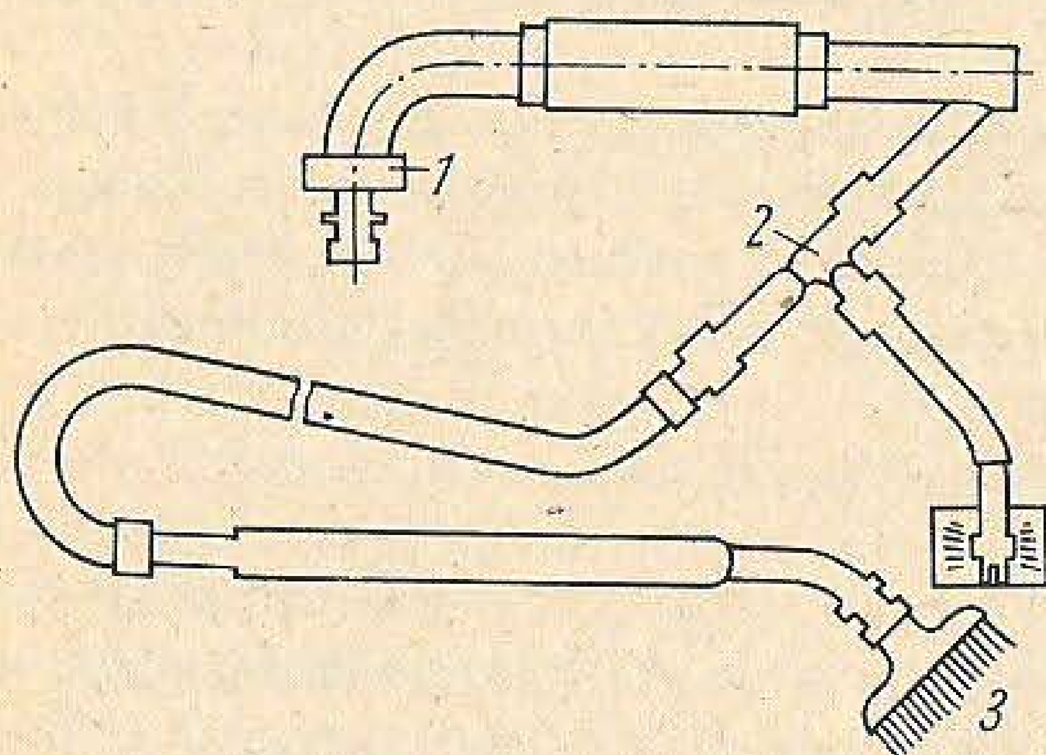
helfsmittel verwendet. Bei der teilweisen Spezialbehandlung werden radioaktive Stoffe durch Abfegen der gesamten Oberfläche des zu behandelnden Objektes sowie chemische Kampfstoffe und bakteriologische (biologische) Kampfmittel von den Teilen der Oberfläche des zu behandelnden Objektes entfernt, mit denen der Personalbestand bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben in Berührung kommt.

Merke:
Persönliche Waffe sowie persönliche Ausrüstung stets vollständig entaktivieren, entgiften oder entseuchen!

Die **vollständige Spezialbehandlung** wird im nicht befallenen Gelände nach Erfüllung der Gefechtsaufgaben mit eigenen Kräften und Mitteln oder mit Unterstützung durch Spezialbehandlungseinheiten durchgeführt.
Dabei wird die gesamte Kampftechnik und Ausrüstung so entaktiviert, entgiftet oder entseucht, daß eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen oder weitgehend vermieden wird.

Beachte:
Für die gesamte Spezialbehandlung gilt der Grundsatz: Unter Berücksichtigung der Windrichtung wird von vorn nach hinten, von oben nach unten und von innen nach außen behandelt!

4.4.1. Geräte zur Spezialbehandlung



Gerät zur Spezialbehandlung DK 4 B [Bild 1055.16]
1 – Auspuffverschluß mit Sicherheitsventil; 2 – Ejektor; 3 – Bürste

Zur Entaktivierung, Entgiftung und Entseuchung werden als strukturmäßige Geräte in den Einheiten verwendet:

- Großer Entgiftungssatz 10 (GES 10);
- Gerät zur Spezialbehandlung DK 4 (GZS-DK 4B, GZS-DK 4U), Entgiftungsanlage 64 (EA 64);
- Entgiftungsgerät TDP.

Der **GES 10** gehört zur Ausrüstung von Fahrzeugen und Kampftechnik. Mit ihm wird die teilweise Entaktivierung, Entgiftung oder Entseuchung durchgeführt. Er besteht aus zwei 5-l-Kanistern, zwei Blechschalen, einer Grundschale, zwei Polyethylenflaschen mit Calciumhypochlorit und Entaktivierungsmittel sowie Bürsten, Pinsel, Spachtel und Lappen.
GZS-DK 4 und EA 64 gehören zur Ausrüstung von Transport- und Spezialfahrzeugen sowie SPW. Bei diesen Geräten wird die Entaktivierungs-, Entgiftungs- bzw. Entseuchungsflüssigkeit unter Ausnutzung der Auspuffgase des Fahrzeugmotors versprüht. Sie arbeiten nach dem Ejektorprinzip.
Das **Entgiftungsgerät TDP** gehört zur Ausrüstung von Panzertechnik sowie von Bewaffnung und Ausrüstung, die auf einem Fahrgestell der Panzertechnik aufgebaut sind. Es besteht aus zwei Sprühflaschen mit der Entgiftungsflüssigkeit, die durch Druckluft aus der Druckluftanlage des Motors versprüht wird.

4.4.2. Mittel und Flüssigkeiten für die Entaktivierung, Entgiftung und Entseuchung

Mittel
Entaktivierungsmittel (EaM) ist ein weißes bis schwach gelbliches Pulver. Es wird in 500-ml-Polyethylenflaschen (250 g EaM) und Blechtrommeln mit einem Inhalt von je 7 Beuteln zu 3 kg geliefert.
Calciumhypochlorit ist ein weißes, feinkörniges, nach Chlor riechendes Pulver. Es wird in 50-kg-Blechtrommeln oder 1 000-ml-Polyethylenflaschen geliefert.
Kresomerlat ist ein Grobdesinfektionsmittel. Es wird als 3- bis 5%ige Lösung zur Entseuchung eingesetzt.

Flüssigkeiten
Entaktivierungsflüssigkeit (EaFl) ist eine 0,1- bis 0,3%ige Lösung von EaM in Wasser und wird zur Entaktivierung von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung verwendet.
Entgiftungsflüssigkeit 4 (EFl4) ist eine 2- bis 6,5%ige Lösung von Calciumhypochlorit in Wasser. EFl4 wird zur Entgiftung von nerven- und hautschädigenden Kampfstoffen verwendet.
Entgiftungsflüssigkeit 7 (EFl 7) ist eine klare, gelb bis bräunlich gefärbte, nach Aminen riechende, leicht brennbare und hygroskopische Flüssigkeit. Sie dient zum Entgiften von haut- und nervenschädigenden Kampfstoffen.
Methanol ist eine farblose, brennbare Flüssigkeit mit süßlichem Geruch. Es wird einerseits im Winter der EaFl und der EFl4 als Frostschutzmittel zugemischt und dient andererseits zur Entaktivierung, Entgiftung und Entseuchung von optischen und empfindlichen Meßgeräten.

Beachte:
Bei Arbeiten mit Mitteln und Flüssigkeiten zur Entgiftung oder Entseuchung stets die persönliche Schutzausrüstung anlegen!

4.5. Nichtstrukturmäßige Gruppe/Posten für Kernstrahlungs-, chemische und unspezifische bakteriologische (biologische) Aufklärung (NGKCA/NPKCA)

Die NGKCA/NPKCA werden in der Regel mit einem Bestand von einem Unteroffizier und zwei bis drei Soldaten aus jeder Kompanie, Batterie, Staffel, aus jeder Schiffs- oder Bootsbesatzung und in selbständigen Zügen gebildet. Während der Gefechtshandlungen (im Angriff, in der Verteidigung, während des Marsches u. a.) führen sie durch:

- Kernstrahlungs-, chemische und unspezifische bakteriologische (biologische) Beobachtung (KCB-Beobachtung);
- Kernstrahlungs-, chemische und unspezifische bakteriologische (biologische) Aufklärung (KCB-Aufklärung);
- Kernstrahlungs- und chemische Kontrolle (KC-Kontrolle).

Dabei handeln sie zu Fuß oder auf ihren strukturmäßigen Gefechtsfahrzeugen. Das Ziel ihrer Handlungen besteht darin,

- rechtzeitig den Einsatz von MVW durch den Gegner festzustellen;
- die eigene Einheit sofort zu warnen, damit rechtzeitig erforderliche Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können;
- dem Kommandeur Angaben über die KCB-Lage im Handlungsraum der Einheit für die begründete Entschlußfassung oder Präzisierung der Aufgabenstellung zu geben.

4.5.1. Ausrüstung der NGKCA/NPKCA

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Gruppen (Posten) mit strukturmäßigen KC-Aufklärungsgeräten und Markierungs- und Signalmitteln ausgerüstet.

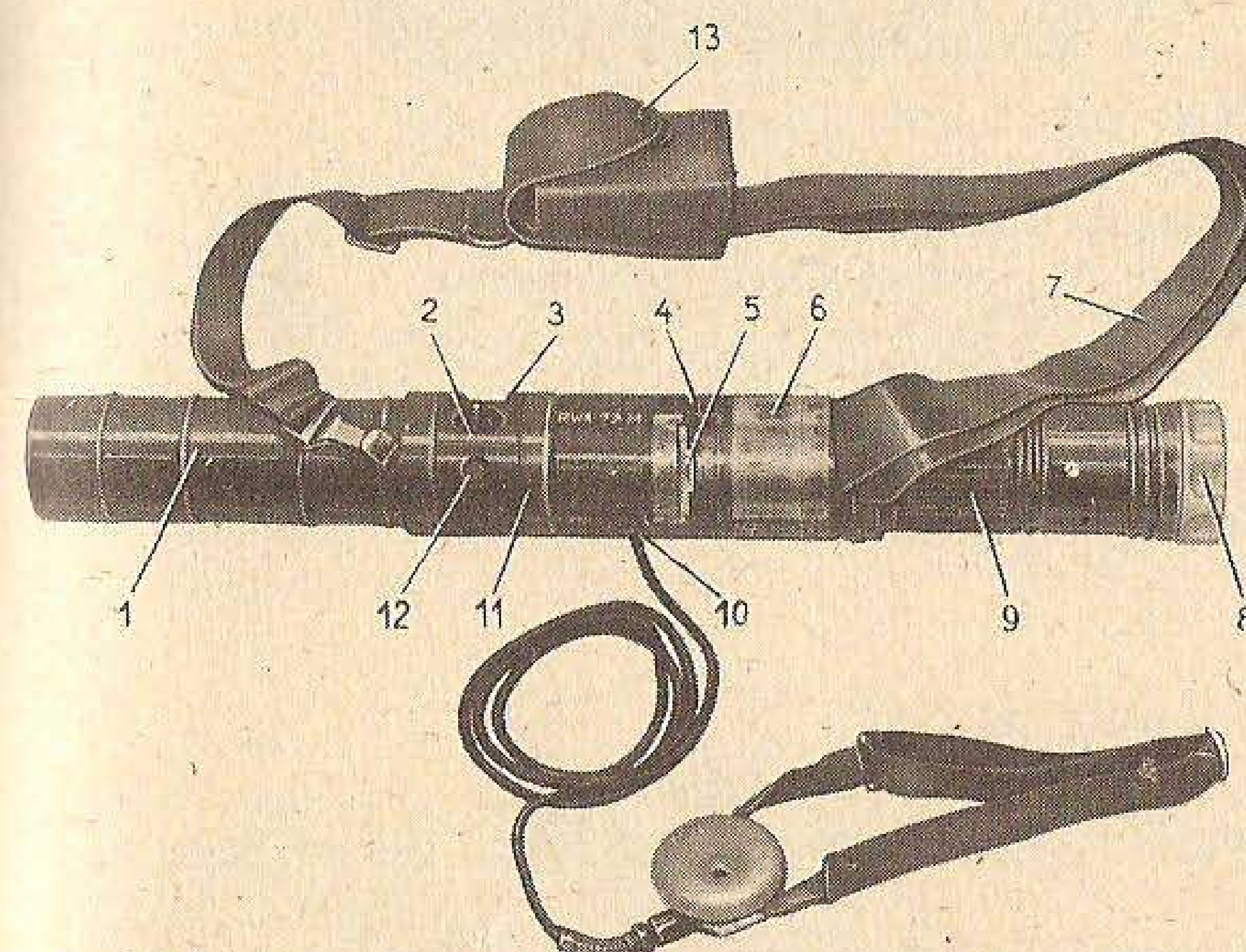
4.5.1.1. Kernstrahlungswarn- und -aufklärungsgerät RWA 72K

Das Kernstrahlungswarn- und -aufklärungsgerät RWA 72K ist ein kombiniertes radiometrisches Gerät zur Bestimmung der Gammadosisleistung der Restkernstrahlung von Kernwaffendetonationen. Es dient zur Kernstrahlungswarnung, -aufklärung und -kontrolle.
Mit dem RWA 72K können Gefechts- und Transportfahrzeuge ausgestattet werden.
Es arbeitet nach dem Prinzip eines Impulsdichtemessers im Meßbereich 0,2 mR/h bis 300 R/h (eingeteilt in 60 Schwellwerte) und hat als Kernstrahlungsdetektoren 2 Halogenzählrohre. Für die Anzeige der Dosisleistungswerte wird ein Spannungsvergleichsverfahren genutzt, mit dem 3 Zustände signalisiert werden:

- Dosisleistung < eingestellter Schwellwert → Knackgeräusche;
- Dosisleistung = eingestellter Schwellwert → Knackgeräusche + Warntöne 1 kHz (6 Signale/min) + optische Anzeige;
- Dosisleistung > eingestellter Schwellwert → Folgefrequenz der Warnsignale erhöht sich merklich (> 6 Signale/min).

Es besteht aus
- dem Meßteil RWA 72M,
- dem Energieteil RWA 72E und
- dem Zubehör.

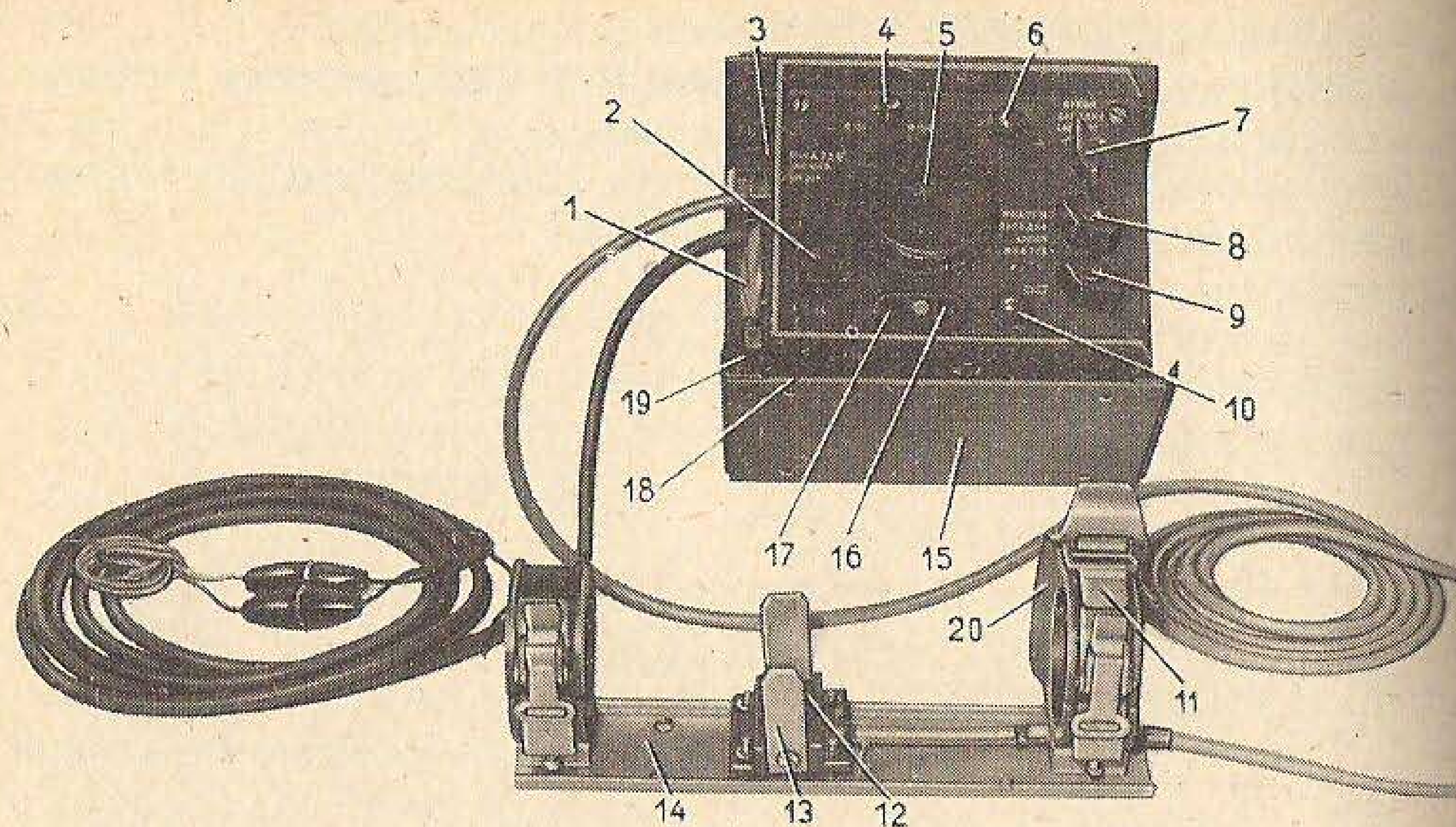
Aufbau des Meßteils RWA 72M
Mit dem Drehgriff werden alle Schalthandlungen ausgeführt. Die jeweilige Schaltstellung »Aus« (0), »Kontrolle« (K) oder der gewählte Schwellwert (Zahl) werden im Skalenfenster angezeigt.



Meßteil des RWA 72 K [Bild 956.6]
1 – vorderer Stahlzylinder; 2 – Druckknopf zur Momentbeleuchtung des Skalenfensters; 3 – Führungsflächen; 4 – hinterer Stahlzylinder; 5 – Skalenfenster; 6 – Beschriftungsplatte; 7 – Trageriemen; 8 – Verschlußdeckel für Batteriefach (abschraubbar); 9 – Drehgriff; 10 – Buchse der Steckverbindung; 11 – Buchsenteil; 12 – Leuchtdiode zur optischen Signalisation; 13 – Behältnis für Kopfhörer bzw. Adapter

Beachte:
Kennzeichnung der Schwellwerte:
0,2...300 mR/h – schwarze Schrift auf weißem Grund;
0,4...300 R/h – weiße Schrift auf schwarzem Grund.

Auf der vorhandenen Beschriftungsplatte sind angegeben:
- Objektsymbole und die dazugehörigen maximal zulässigen Dosisleistungswerte;
- Kennzeichnung der Schwellwerte;
- die mittleren Schwächungsfaktoren verschiedener Fahrzeugtypen.



Energieteil des RWA 72 K [Bild 956.7]
1 – Signalhorn; 2 – Kappe für Sicherung; 3 – Gehäuseoberteil; 4 – Regler für Lautstärke der Bordsprechanlage; 5 – Ladefach (Deckel abschraubbar); 6 – Betriebsanzeigelampe; 7 – Schalter für Ladezeit; 8 – Schalter für Laden; 9 – Schalter für Signalhorn; 10 – Warnlampe; 11 – Befestigungsschelle für Meßteil; 12 – Kontaktleiste für Steckverbindung; 13 – Führungsschienen; 14 – Halterung für Meßteil; 15 – Stahlblechrahmen; 16 – Lampe für Heizung; 17 – Lampe für Ladestrom; 18 – Schwingelemente; 19 – Gehäuseunterteil; 20 – Gurt zum Befestigen des Trageriemens

Aufbau des Energieteils RWA 72E

Funktion einzelner Anzeige- und Bedienelemente:

- Die Betriebsanzeigelampe (grün) leuchtet auf, wenn das Meßteil eingeschaltet ist.
- Die Warnlampe (rot) und die Bedienungsanzeigelampe leuchten im Wechsel, wenn die Dosisleistung dem eingestellten Schwellwert entspricht bzw. ihn überschreitet.
- Mit dem Schalter für Signalhorn kann die akustische Signalisation zugeschaltet werden, sie ist für die Bordsprechanlage regelbar.
- Das Ladefach nimmt die Ersatzbatterie auf; sie erhält dort eine Erhaltungsladung. Bei der Verbindung Meßteil–Energieteil erhält auch die im Meßteil eingesetzte Batterie eine Erhaltungsladung.
- Der Schalter »Ladezeit« kann je nach Bedarf auf RWA 72E oder RWA 72M eingestellt werden; dabei werden im Ladefach des Energieteils oder im Batteriefach des Meßteils befindliche entladene Batterien nachgeladen.
- Die Lampe »L« zeigt an, daß der Ladestrom fließt.
- Die Lampe »H« zeigt die eingeschaltete Heizung des Ladefaches an, durch die bei niedrigen Temperaturen der Ladevorgang automatisch gewährleistet wird.

Funktionskontrolle

1. »K«-Stellung im R/h-Bereich (K = weiß) einstellen. Sind Warntöne unter gleichzeitigem Blinken der Diode festzustellen (in den Pausen treten Knackgeräusche auf), ist das Gerät im R/h-Bereich einsatzbereit.
2. »K«-Stellung im mR/h-Bereich (K = schwarz) einstellen. Sind Knackgeräusche hörbar, ist das Gerät im mR/h-Bereich einsatzbereit.

Beachte:
Befindet sich das Meßteil in der Halterung, so kann die Funktionskontrolle des mR/h-Bereiches mit dem in der Halterung eingebauten Kontrollpräparat durchgeführt werden. Die Betriebsbereitschaft wird dann wie in den Kontrollstellungen des R/h-Bereiches angezeigt.

Kernstrahlungsaufklärung

Bei Nutzung des RWA 72M *außerhalb von Fahrzeugen* Gerät in Koppelhöhe (in schwierigem Gelände auch auf dem Rücken) tragen; dabei die Dosisleistung nach den akustischen Impulsen einschätzen. Kopfhörer bzw. Adapterkabel anschließen. Bei Nutzung des RWA 72M *im Fahrzeug* wird die Dosisleistung durch die rote Warnleuchte signalisiert. Die reale Dosisleistung im Gelände ergibt sich aber erst durch Multiplikation der gemessenen Dosisleistung mit dem Schwächungsfaktor des Fahrzeugs.

In beiden Fällen weiterhin ausführen:

- Vollzähligkeitskontrolle (Sichtkontrolle);
- Überprüfen des richtigen Einbaus der NK-Sammler;
- Funktionskontrolle.



Trageweise des RWA 72 zur Kernstrahlungsaufklärung [Bild 1055.42]



Haltung des Geräts bei der Schwellwertumschaltung [Bild 1055. 43]

Kernstrahlungsaufklärung nach Dosisleistungsgrenzen
- Schwellwert einstellen.
- Dosisleistungsgrenze ermitteln und markieren.
- Maximum der Dosisleistung ermitteln.

Kernstrahlungsaufklärung nach Meßpunkten
- Bei Annäherung an den Meßpunkt den Schwellwert einstellen, der der vorhandenen Dosisleistung entspricht.
- Zur Kontrolle den nächsthöheren Schwellwert einstellen.
- Dosisleistungswert in die Skizze eintragen.

Beachte:
Schwächungsfaktor durch Vergleichsmessungen für das jeweilige Fahrzeug ermitteln und bei der Messung berücksichtigen. Zulässige Dosisleistungswerte bei der Aufklärung berücksichtigen:

zu Fuß	bis 50 R/h;
aus Kfz	bis 100 R/h;
aus SPW, SPz	bis 200 R/h;
aus Panzern	bis 500 R/h.

Kernstrahlungskontrolle (K-Kontrolle)
- Das Meßteil mit der rechten Hand am Drehgriff führen.
- Intensität der Umgebungsstrahlung (gemessen im Abstand von 30 m vom Kontrollobjekt) mit der Dosisleistung des Kontrollobjektes vergleichen.
- Ist die Aktivierung des betreffenden Objektes gleich oder größer als die Aktivierung des umgebenden Geländes, K-Kontrolle durchführen.
- Kontrollobjekt flüchtig mit dem Gerät in einem Abstand von 1 bis 1,5 cm zwischen Objekt und Kante des vorderen Gehäuseteils überstreichen.
- Stellen mit überaus hoher Aktivität markieren.

Merke:
K-Kontrolle als Stichprobenkontrolle durchführen:
- 2 bis 3 Soldaten je Zug mit persönlicher Waffe und Ausrüstung;
- ein Panzer, SPz, SPW, eine SFL oder ein Geschütz je Zug;
- ein Transportfahrzeug je Zug.



Trageweise des RWA 72 M zur Kernstrahlungskontrolle, Adapter an Kopfhaube geschlossen [Bild 956.3]

Einsatz des RWA 72E als Ladegerät
Unabhängig vom Betriebszustand des RWA 72M kann ein NK-Sammler im Ladefach des RWA 72E oder im Sammlergehäuse des RWA 72M aufgeladen werden.
Mit dem Schalter »Laden« wird der Ladeort bestimmt. (Bei Temperaturen über 0°C Laden des NK-Sammlers unmittelbar im RWA 72M.)
Ladevorgang durch Rechtsdrehen des Schalters »Ladezeit« beginnen (Dauer des Ladens etwa 6 h).

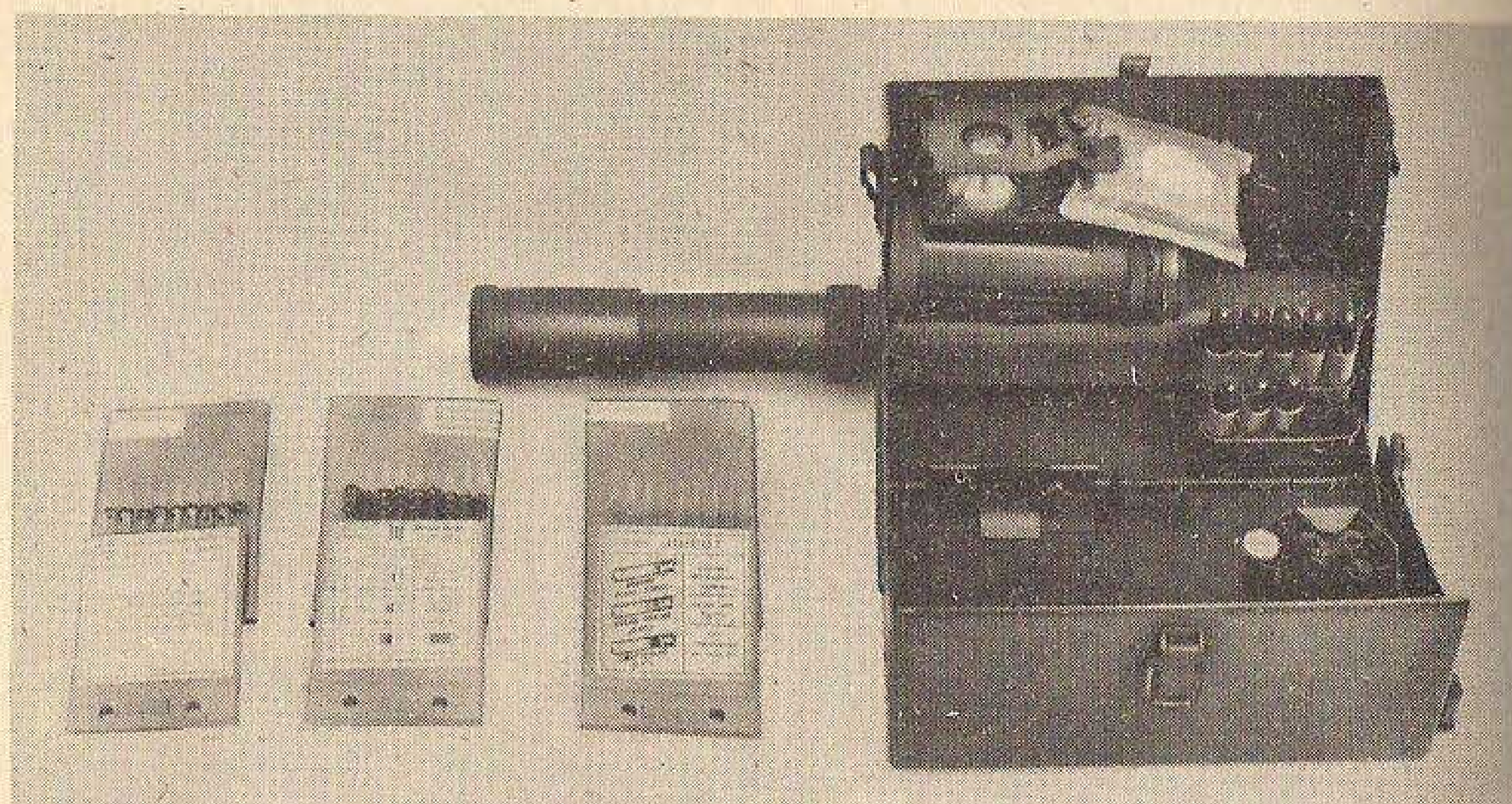
Wartung des Geräts
Die Wartungsarbeiten beschränken sich vor allem auf die Reinigung und Überprüfung des Geräts.
Die Störreserve dient der Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft (Auswechseln von Verschleißteilen).

4.5.1.2. Kampfstoffanzeiger WPChR

Der Kampfstoffanzeiger WPChR (im weiteren Kampfstoffanzeiger) ist für die Feststellung und Bestimmung von chemischen Kampfstoffen im Rahmen der chemischen Aufklärung bestimmt. Mit den zur Ausstattung des Kampfstoffanzeigers gehörenden Indikatorröhrchen können die chemischen Kampfstoffe Soman, Sarin, Yperit, Phosgen, Diphosgen, Blausäure, Chlorcyan sowie Dämpfe von V-Kampfstoffen nachgewiesen werden.

Technische Angaben

Zeit für die Vorbereitung des Kampfstoffanzeigers zur Arbeit	2,5...3,5 min
Zeit für die Bestimmung chemischer Kampfstoffe	9...18 min
Saugleistung der Pumpe	mind. 2,0 l/min
Masse des Kampfstoffanzeigers	etwa 2,3 kg
Arbeitsfähigkeit des Kampfstoffanzeigers	−40...+40°C



Kampfstoffanzeiger WPChR [Bild 235.7]

Aufbau

Zum Kampfstoffanzeiger gehören (in einem Kasten verpackt):

1 Spürpumpe;
1 Spürpumpenaufsatz;
8 Schutzkappen;
10 Rauchfilter (im Folienbeutel);
1 Heizkörper mit Ampullenöffner;
10 Heizpatronen;
10 Indikatorröhrchen mit einem gelben Ring;
20 Indikatorröhrchen mit einem roten Punkt und einem roten Ring;
10 Indikatorröhrchen mit drei grünen Ringen;
1 Spatel.

Die **Spürpumpe** ist eine Kolbenpumpe, mit der die zu untersuchende Luft durch die Indikatorröhrchen gesaugt wird (50 bis 60 Pumpenhübe je Minute entsprechen 1,8 bis 2,0 l Luft). Die Spürpumpe ist stets so in das Kastenunterteil einzulegen, daß der Handgriff nach außen zeigt.

Der **Spürpumpenaufsatz** findet bei der Feststellung chemischer Kampfstoffe im Nebel oder Rauch, auf dem Erdboden, auf Bewaffnung und Ausrüstung sowie Bekleidung und auf anderen Gegenständen, bei der Bestimmung chemischer Kampfstoffe im Erdboden und in losen Materialien, wie Schüttgut, Anwendung.

Die **Schutzkappen** verhindern, daß bei Probenuntersuchungen Probenteilchen und Tropfen chemischer Kampfstoffe in den Spürpumpenaufsatz gelangen.

Die **Rauchfilter** werden zur Feststellung chemischer Kampfstoffe in Rauch oder Nebel sowie in Bodenproben verwendet. Außerdem werden sie eingesetzt zur Feststellung chemischer Kampfstoffe in der Luft, wenn vermutet wird, daß die Luft Dämpfe von Stoffen mit saurem Charakter enthält.

In den **Kassetten** sind jeweils 10 Indikatorröhrchen mit gleicher Markierung enthalten. Auf der Kassettenvorderseite befindet sich (außer auf den Kassetten für die Indikatorröhrchen mit einem roten Punkt und einem roten Ring) ein Etikett mit den Farben, die die Füllschichten der Indikatorröhrchen beim Vorhandensein chemischer Kampfstoffe in der Luft annehmen.

Mit den **Indikatorröhrchen** werden entsprechend der Markierung folgende chemische Kampfstoffe nachgewiesen:

- ein gelber Ring – Yperit;
- ein roter Punkt, ein roter Ring – V-Kampfstoffe, Soman, Sarin;
- drei grüne Ringe – Phosgen, Diphosgen, Blausäure, Chlorcyan.

Zum Nachweis von Yperit können auch Langzeit-Indikatorröhrchen (4 mm breiter gelber Ring) verwendet werden. Die dazugehörige Kassette ist mit »Langzeit« gekennzeichnet.

Mit dem Heizkörper werden die Indikatorröhrchen bei Außentemperaturen von +15 bis −40 °C erwärmt.

Vorbereiten des Kampfstoffanzeigers zur Arbeit

- Gerät auf Beschädigung und Vollzähligkeit sowie Spürpumpe auf Funktion überprüfen.
- Zwei Indikatorröhrchen mit einem roten Ring und einem roten Punkt beidseitig öffnen, zwei weitere nur am markierten Ende (Kontrollröhrchen).
- Je ein Indikatorröhrchen mit drei grünen Ringen und mit einem gelben Ring beidseitig öffnen.
- Ein Rauchfilter am Spürpumpenaufsatz aufsetzen.
- Eine Heizpatrone in den Heizofen einsetzen.

Grundregeln der Bedienung

- In Marschlage Kampfstoffanzeiger an der linken Körperseite, in Arbeitslage vor dem Körper tragen. Haltegurt um den Leib führen und in Koppelhöhe befestigen.
- Neutrale und giftige Nebel oder Rauch in hohen Konzentrationen rufen oft undeutliche oder Fehlindikationen hervor. Deshalb bei Arbeiten mit dem Kampfstoffanzeiger in einer Nebel- oder Rauchwolke Spürpumpenaufsatz mit Rauchfilter verwenden.
- Ampullen der Indikatorröhrchen entweder mit dem Ampullenöffner der Spürpumpe öffnen oder mit der in den Kassetten enthaltenen Nadel zerstoßen.
- Filtermaterial der Rauchfilter muß bei Einlegen nach oben zeigen.
- Heizkörper bei Temperaturen ≦15 °C bei Indikatorröhrchen mit einem gelben Ring und ≦ 5 °C bei Indikatorröhrchen mit einem roten Punkt und einem roten Ring verwenden.

Heizkörper wie folgt zum Betrieb vorbereiten:

- Die Heizpatrone bis zum Anschlag in den Heizkörper einsetzen.
- Durch einen Schlag mit der Hand auf das Kopfstück der Nadel die Ampulle in der Heizpatrone durchstoßen, Nadel bis zum Anschlag einführen und drehen; Nadel erst dann aus der Heizpatrone herausziehen, wenn keine Dämpfe mehr aufsteigen; das Aufsteigen von Dämpfen aus der Heizpatrone zeigt an, daß die Reaktion ausgelöst wurde.

Bei Dunkelheit wird mit dem Kampfstoffanzeiger genauso wie am Tage gearbeitet.
Zum Erkennen der Füllstoffverfärbungen ist eine Taschenlampe zu benutzen. Wichtig für die Arbeit unter diesen Bedingungen ist, daß der Kampfstoffanzeiger und sein Zubehör am Tage sorgfältig vorbereitet werden.

Nachweis chemischer Kampfstoffe
Nach dem Feststellen oder der Vermutung des Einsatzes chemischer Kampfstoffe werden diese mit dem Kampfstoffanzeiger nachgewiesen.
Äußere Anzeichen für das Vorhandensein bzw. für die Anwendung chemischer Kampfstoffe können sein:
- auffällige Gas-, Rauch- oder Nebelwolken an Detonationsstellen von Bomben, Granaten, Minen und anderer Munition;
- mit dem Wind von der gegnerischen Seite heranziehende Gas-, Rauch- oder Nebelwolken;
- dunkle, sich schnell verflüchtigende Streifen oder Wolken hinter langsamfliegenden Flugzeugen;
- ölige Tropfen, Flecken oder Spritzer im Gelände oder in Granat-, Minen- oder Bombentrichtern;
- Farbveränderungen der Vegetation;
- Sehkraftverringerung oder -verlust bei Menschen;
- für das Gelände artfremde Gerüche.

Seßhafte chemische Kampfstoffe im Gelände, an Kampftechnik und Bewaffnung sowie an anderen Gegenständen können nach folgenden äußeren Anzeichen festgestellt werden:
- Vorhandensein öliger Tropfen, Flecken, Spritzer oder Rinnsale auf dem Erdboden, an Pflanzen, Gräsern, Sträuchern, im Schnee, an Kampftechnik, Bewaffnung und auf anderen Gegenständen;
- Verwelken oder Farbveränderungen der Vegetation.

Feststellen und Bestimmen chemischer Kampfstoffe in der Luft
Die Untersuchung der Luft mit dem Kampfstoffanzeiger geschieht in der Regel in folgender Reihenfolge:
1. Nachweis nervenschädigender Kampfstoffe in gefährlicher und ungefährlicher Konzentration;
2. Nachweis lungenschädigender (allgemeinschädigender und reizerregender) Kampfstoffe;
3. Nachweis hautschädigender Kampfstoffe.

Beim Bestimmen nervenschädigender Kampfstoffe in gefährlichen Konzentrationen wie folgt vorgehen:
- 2 Indikatorröhrchen aus der Kassette nehmen und deren Enden abbrechen.
- Mit dem Ampullenöffner die oberen Ampullen der beiden Indikatorröhrchen zerstoßen und die Indikatorröhrchen zwei- bis dreimal nach unten schlagen, bis die Füllschicht benetzt ist.
- Eines der beiden Indikatorröhrchen (Versuchsröhrchen) mit dem nicht markierten Ende in den Kollektor der Spürpumpe einsetzen und Luft durchsaugen (5 bis 6 Pumpenhübe), durch das zweite Indikatorröhrchen (Kontrollröhrchen) keine Luft saugen.

- Danach mit dem Ampullenöffner die unteren Ampullen beider Indikatorröhrchen zerstoßen (zuerst im Kontrollröhrchen, danach im Versuchsröhrchen), beide Indikatorröhrchen zwei- bis dreimal nach unten schlagen, bis der Füllstoff vollständig benetzt ist.

Im Kontrollröhrchen muß sich der Füllstoff erst rot und dann gelb färben. Bleibt in diesem Moment die obere Schicht des Füllstoffes im Versuchsröhrchen rot, so ist die Luft mit nervenschädigenden Kampfstoffen in gefährlicher Konzentration vergiftet. Färbt sich diese Schicht genauso wie im Kontrollröhrchen gelb, so ist keine gefährliche Konzentration vorhanden.
Zum Bestimmen ungefährlicher Konzentrationen (50 bis 60 Pumpenhübe) ist in gleicher Weise zu verfahren, wie beim Bestimmen gefährlicher. Jedoch sind die unteren Ampullen nicht sofort zu öffnen, sondern erst 2 bis 3 min nach dem Durchsaugen der Luft. Im Moment der Gelbfärbung des Füllstoffes im Kontrollröhrchen und der Farbänderung von rot auf gelb oder rosa-orange der oberen Füllstoffschicht im Versuchsröhrchen sind keine oder nur ungefährliche Konzentrationen vorhanden. Es ist folgendes besonders zu beachten:
- Bei Temperaturen von +5°C und niedriger ist es erforderlich, die Indikatorröhrchen im Heizkörper anzuwärmen, jedoch nicht über +40°C.
- Färbt sich der Füllstoff nach dem Öffnen der unteren Ampullen im Versuchsröhrchen sofort gelb, so ist der Nachweis des chemisches Kampfstoffes mit dem Rauchfilter zu wiederholen.

Der Nachweis von Phosgen, Diphosgen, Chlorcyan und Blausäure erfolgt mit Indikatorröhrchen, die mit 3 grünen Ringen gekennzeichnet sind, in nachstehender Reihenfolge:
- Die Enden des Indikatorröhrchens abbrechen, und die Ampulle mit dem Ampullenöffner öffnen; Indikatorröhrchen in den Kollektor einsetzen und 10 bis 15 Pumpenhübe ausführen;
- die Färbung der Füllschicht des Indikatorröhrchens mit der Farbskale auf der Kassette vergleichen.

Der Nachweis von Yperit erfolgt mit Indikatorröhrchen, die mit einem gelben Ring gekennzeichnet sind (Bestimmung von Yperitdämpfen) in nachstehender Reihenfolge:
- Die Enden des Indikatorröhrchens abbrechen, in den Kollektor einsetzen und bis zu 60 Pumpenhübe ausführen;
- das Indikatorröhrchen aus dem Kollektor herausnehmen, 1 min warten und die entstehende Farbveränderung mit der Farbskale auf der Kassette vergleichen.

Das Indikatorröhrchen mit 3 grünen Ringen, d. h. die Ampulle, kann auch vorher geöffnet werden. Geöffnete Indikatorröhrchen, die sich in einer Kampfstoffwolke befanden, sind für den Nachweis nicht mehr geeignet. Deshalb sind nicht mehr als 1 bis 2 Indikatorröhrchen aus jeder Kassette vorzeitig zu öffnen.
Da der Gegner den Einsatz chemischer Kampfstoffe durch künstlichen Nebel tarnen kann, ist in diesem Falle stets die Luft auf chemische Kampfstoffe zu untersuchen. Dazu sind Spürpumpenaufsatz und Rauchfilter zu verwenden.
Zum Nachweis chemischer Kampfstoffe im Nebel ist wie folgt zu handeln:
- Spürpumpe aus dem Kampfstoffanzeiger entnehmen und geöffnetes Indikatorröhrchen einsetzen;

– Spürpumpenaufsatz aus dem Kampfstoffanzeiger entnehmen, Rauchfilter einsetzen und Spürpumpenaufsatz fest auf die Spürpumpe setzen;
– entsprechende Anzahl von Pumpenhüben ausführen;
– Spürpumpenaufsatz von der Pumpe entfernen, Rauchfilter herausnehmen und den Spürpumpenaufsatz wieder verpacken;
– Indikatorröhrchen aus dem Kollektor herausnehmen und den Nachweis vornehmen.

Feststellen und Bestimmen chemischer Kampfstoffe im Gelände sowie an Bewaffnung und Ausrüstung

Mit den im Kampfstoffanzeiger vorhandenen Indikatorröhrchen können außer chemischen Kampfstoffen in der Luft auch chemische Kampfstoffe im Gelände, an Kampftechnik, Bewaffnung sowie an anderen Gegenständen bestimmt werden.

Dabei in nachstehender Reihenfolge vorgehen:

1. Kampfstoffanzeiger öffnen, Spürpumpe herausnehmen.
2. Entsprechendes Indikatorröhrchen herausnehmen, öffnen und in den Kollektor einsetzen.
3. Spürpumpenaufsatz auf die Pumpe aufsetzen und Klemmring abklappen.
4. In den Trichter des Aufsatzes eine Schutzkappe einsetzen.
5. Spürpumpenaufsatz so über die vergiftete Stelle (vergifteten Gegenstand) halten, daß durch den Trichter die Stelle bedeckt ist, die vergiftet zu sein scheint.
6. Durch das Indikatorröhrchen Luft saugen, indem die erforderliche Anzahl Pumpenhübe ausgeführt wird.
7. Spürpumpenaufsatz abschrauben, Schutzkappe entfernen und Aufsatz verpacken, wenn er nicht vergiftet ist.
8. Indikatorröhrchen aus der Pumpe nehmen und den Farbvergleich vornehmen.

Zum Nachweis chemischer Kampfstoffe in Bodenproben ist wie folgt zu handeln:

1. Kampfstoffanzeiger öffnen, Spürpumpe entnehmen.
2. Entsprechendes Indikatorröhrchen herausnehmen, öffnen und in den Kollektor einsetzen.
3. Spürpumpenaufsatz auf die Pumpe aufschrauben und Schutzkappe auf den Trichter setzen.
4. Mit dem Spatel eine Bodenprobe von der vermutlich vergifteten Stelle entnehmen und in den Trichter des Spürpumpenaufsatzes geben.
5. Trichter mit einem Rauchfilter bedecken und befestigen.
6. Die für das anzuwendende Indikatorröhrchen vorgeschriebene Anzahl von Pumpenhüben ausführen.

Feststellung und Bestimmung chemischer Kampfstoffe bei Temperaturen unter +15 °C

Bei der Untersuchung der Luft mittels Indikatorröhrchen, die mit einem roten Ring und einem roten Punkt gekennzeichnet sind, ist bei Temperaturen ≤ 5 °C zu beachten:

bei gefährlichen Konzentrationen (5 bis 6 Pumpenhübe)
– Heizkörper zum Betrieb vorbereiten.
– 2 Indikatorröhrchen in den Heizkörper einsetzen und erwärmen (Flüssigkeit in den Ampullen auftauen). Die erwärmten Indikatorröhrchen sofort öffnen, die oberen Ampullen zerstoßen, zwei- bis dreimal nach unten schlagen und durch das Versuchsröhrchen Luft saugen.
– Beide Indikatorröhrchen nochmals 1 min im Heizkörper erwärmen, anschließend die unteren Ampullen dieser Indikatorröhrchen zerstoßen und beide Röhrchen kräftig nach unten schlagen.
– Anhand der Verfärbung des Füllstoffes die Kampfstoffart bestimmen.

bei ungefährlichen Konzentrationen (50 bis 60 Pumpenhübe)
– Die gleichen Tätigkeiten wie bei gefährlichen Konzentrationen mit den Indikatorröhrchen ausführen. Nach dem Durchsaugen der Luft sind die Röhrchen 2 bis 3 min zum Zwecke der Reaktion zu halten, und zwar 1 min im Heizkörper und 2 min im Stativ. **Achtung!** Die Überheizung der Röhrchen führt zur Unbrauchbarkeit.
– Nach Ablauf der Reaktionszeit von 2 bis 3 min die unteren Ampullen der Indikatorröhrchen zerstoßen und gleichzeitig mehrmals nach unten schlagen und die Verfärbung der Füllschichten beobachten.

Bei undeutlichen Reaktionen mit Indikatorröhrchen, die mit drei grünen Ringen gekennzeichnet sind, ist der Nachweis mit erwärmten Indikatorröhrchen zu wiederholen. In diesem Falle sind die Indikatorröhrchen 1 min zu erwärmen. Danach ist erneut die Verfärbung der Füllschicht zu beobachten. Indikatorröhrchen mit einem gelben Ring sind bei Temperaturen unter +15 °C nach dem Durchsaugen von Luft 1 bis 2 min zu erwärmen. Erst dann ist die Verfärbung des Füllstoffes in den Indikatorröhrchen zu kontrollieren.

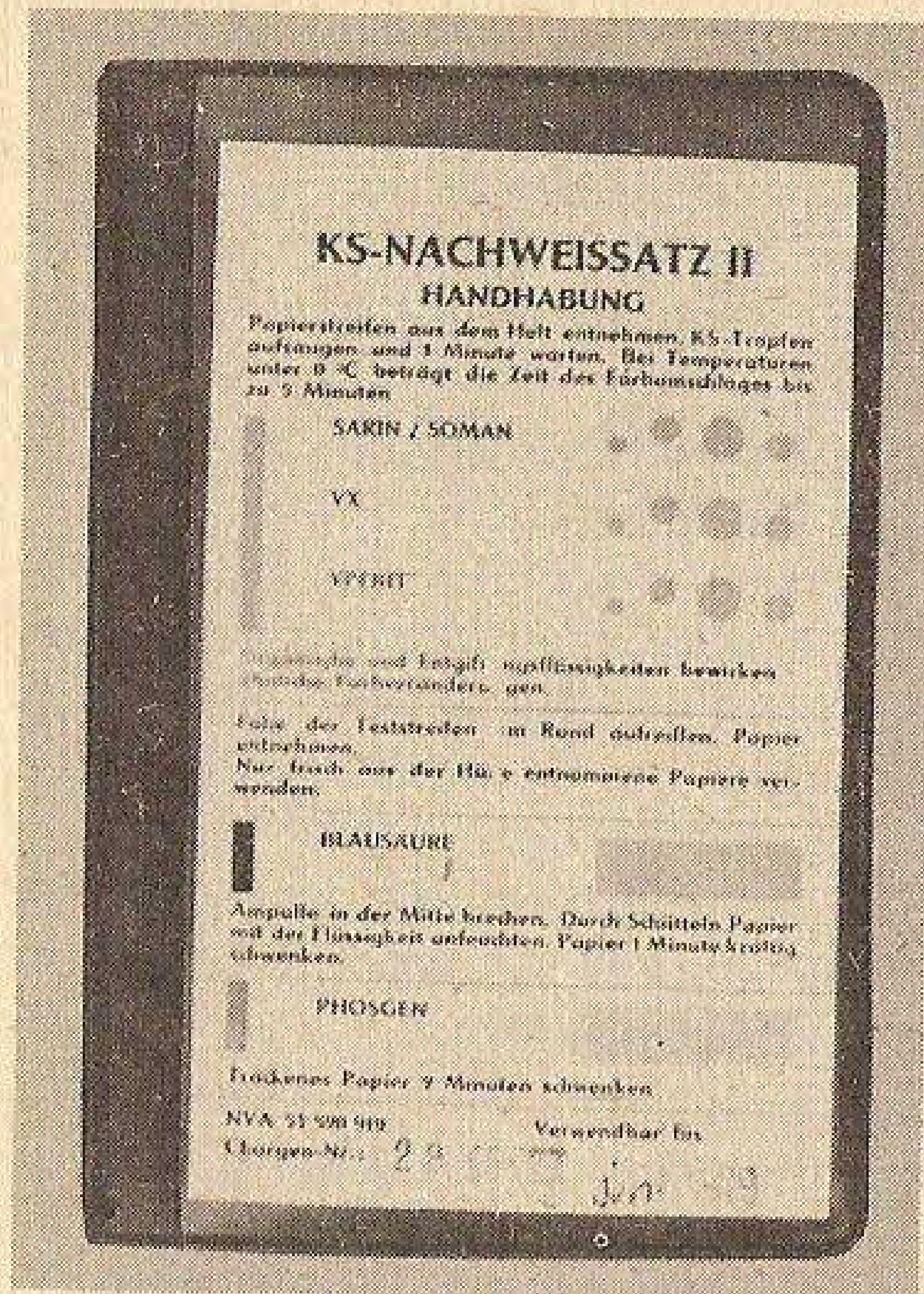
Wartung

Die Wartungsarbeiten am Kampfstoffanzeiger werden vom KC-Aufklärer grundsätzlich nach jeder Nutzung durchgeführt. Dabei sind der Kampfstoffanzeiger und sein Zubehör gründlich zu reinigen (bei Notwendigkeit zu entgiften) und verbrauchte Mittel aufzufüllen bzw. zu ergänzen. Bei der Wartung muß besonders auf die ordnungsgemäße Funktion der Spürpumpe geachtet werden.

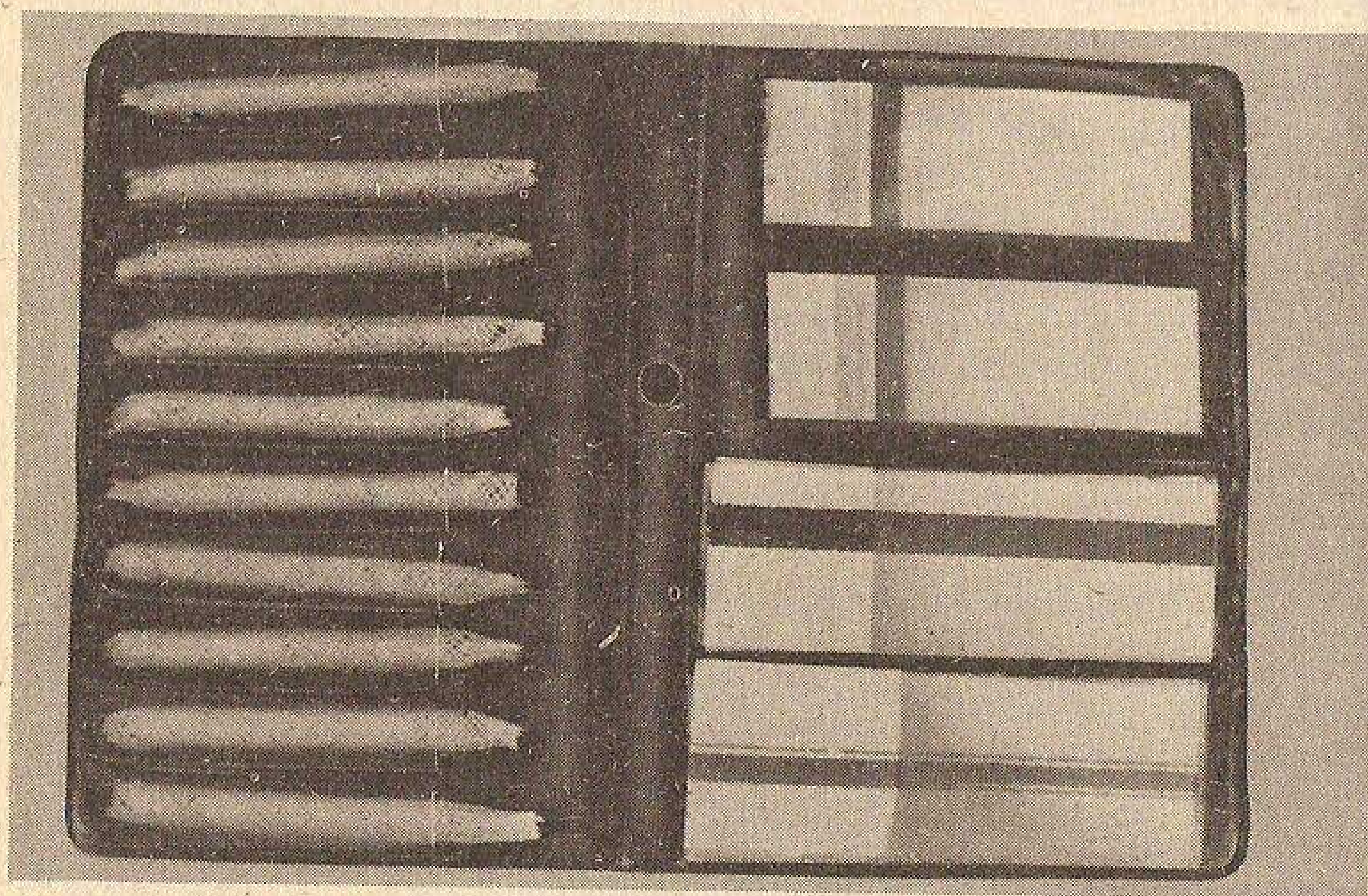
4.5.1.3. Kampfstoffnachweissatz II (KSN II)

Der KSN II dient zum Nachweis chemischer Kampfstoffe. Er gehört zur Ausrüstung der Truppenteile/Einheiten der chemischen Abwehr genauso wie zur Ausrüstung der nichtstrukturmäßigen Gruppen für KC-Aufklärung.

Die Nachweise der verschiedenen Kampfstoffe werden mit Indikatorpapieren durchgeführt, die mit den einzelnen Kampfstoffen reagieren und sich verfärben. Der KSN II enthält Indikatorpapiere für Sarin, Soman, V-Kampfstoffe und Yperit, für Phosgen und Diphosgen sowie für Blausäure. Die Verpackung der Indikatorpapiere ist zur besseren Unterscheidung mit farbigen Streifen markiert. Die Hefte für Sarin, Soman, V-Kampfstoffe und Yperit sind durch einen roten und gelben Streifen, für Phosgen und Diphosgen durch einen grünen Streifen und für Blausäure durch einen schwarzen Streifen gekennzeichnet. Zum Blausäurenachweis werden die Brechampullen benötigt.



Kampfstoffnachweissatz II, zugeklappt [Bild 2610.1]



Kampfstoffnachweissatz II, aufgeklappt [Bild 2610.2]

Nachweis von Sarin, Soman, V-Kampfstoffen und Yperit
Indikatorpapierstreifen aus dem Heft entnehmen. Kampfstofftropfen aufsaugen und 1 min warten. Das Indikatorpapier verfärbt sich bei Sarin oder Soman blau, bei V-Kampfstoffen violett und bei Yperit braun. Bei Temperaturen unter 0°C beträgt die Zeit des Farbumschlags bis zu 5 min.

Tabelle 1055.1 Verhalten von Indikatorpapier gegenüber Entgiftungs- und Lösungsmitteln bei Normaltemperatur (18 bis 20°C)

Substanz	Farbe	Zeit, in min
Methanol	blau	sofort
Alkohol	blau	sofort
Wasser	keine Veränderung	–
Azeton	rot-violett	1
Ether	gelbbraun	1
Benzen	braun	sofort
Benzin (Kp: 80 bis 90°)	schwach violett	4
Dieselkraftstoff	braun-violett	3
Vergaserkraftstoff	rotbraun	sofort
EFl 4	schwach gelbgrün	4
EFl 7	tiefbraun	sofort

Nachweis von Blausäure
Folienhülle mit einem schwarzen Streifen aufreißen und ein Indikatorpapier entnehmen. Außerdem muß eine Brechampulle entnommen werden. Diese Ampulle in der Mitte zerbrechen und mit dem Inhalt der Ampulle durch Schütteln das Indikatorpapier anfeuchten. Dieses angefeuchtete Indikatorpapier wird dann etwa 1 min in der Luft kräftig geschwenkt. Nur frisch aus der Hülle entnommene Indikatorpapiere verwenden. Das Indikatorpapier muß sich blau färben, wenn Blausäure vorhanden ist.

Nachweis von Phosgen und Diphosgen
Folienhülle mit einem grünen Streifen aufreißen, Indikatorpapierstreifen entnehmen und das trockene Papier etwa 2 min in der Luft schwenken. Bei Anwesenheit eines solches Kampfstoffs färbt sich das Indikatorpapier rot.
Eine sehr gute Indikation erfolgt, wenn der mit dem Indikatorpapier in Berührung gekommene oder aufgesaugte Kampfstofftropfen so groß ist, daß er auf dem Indikatorpapier zu einem Fluß von etwa 2 mm Durchmesser ausläuft.
Es ist unbedingt zu beachten, daß auch Entgiftungs- und Lösungsmittel kampfstoffähnliche Farbveränderungen bewirken.
Die in Folienhüllen enthaltenen Indikatorpapiere sind mit giftigen Reagenzien getränkt. Aus diesem Grunde dürfen die Indikatorpapiere nur mit Schutzhandschuhen angefaßt werden. Nachweise mit dem KSN II dürfen nicht als endgültig betrachtet werden, sondern sollen in der Regel mit den Kampfstoffanzeigern doubliert und bestätigt werden.

4.5.2. Handlungen der NGKCA/NPKCA bei der KCB-Beobachtung

Die KCB-Beobachtung ist eine Form der KC-Aufklärung. Sie wird ununterbrochen mit dem Ziel geführt, den Beginn eines gegnerischen Überfalls mit

MVW und Brandwaffen rechtzeitig festzustellen und die Einheit vor der unmittelbaren Gefahr einer Aktivierung oder Vergiftung zu warnen. Sie wird mit den KC-Aufklärungsgeräten und visuell von der Stelle (B-Stelle) oder während der Bewegung geführt. Durch den Gruppenführer wird eine Beobachtungsskizze angefertigt.

Handlungen des KCB-Beobachters bei der Anwendung von Kernwaffen
Beim Aufblitzen einer Kernwaffendetonation geht der Beobachter in Deckung und beginnt sofort mit dem Zählen der Sekunden bis zum Eintreffen der Druckwelle. Danach
- notiert er die Zeit der Detonation und die Laufzeit der Druckwelle;
- bestimmt er die Art der Detonation;
- errechnet er die Entfernung zum Detonationsort;
- bestimmt er die Marschrichtungszahl zum Detonationsort;
- überprüft er das Vorhandensein von Kernstrahlung;
- meldet er die ermittelten Beobachtungsergebnisse an den Gruppenführer.

Handlungen des KCB-Beobachters beim Einsatz chemischer Waffen
Stellt der diensthabende Beobachter im Verlauf seiner Beobachtung den Einsatz chemischer Waffen fest, setzt er sofort die Schutzmaske auf, löst das Warnsignal »Gas!« aus und erstattet dem Gruppenführer Meldung.
Die Meldung an den Gruppenführer muß enthalten:
- Ort und Zeit des Einsatzes chemischer Waffen;
- das Einsatzmittel (Flugzeug, Raketen, Bomben oder Granaten);
- Angaben über die Ausbreitungsrichtung der Kampfstoffwolke;
- Bestimmen des Vorhandenseins von chemischen Kampfstoffen.

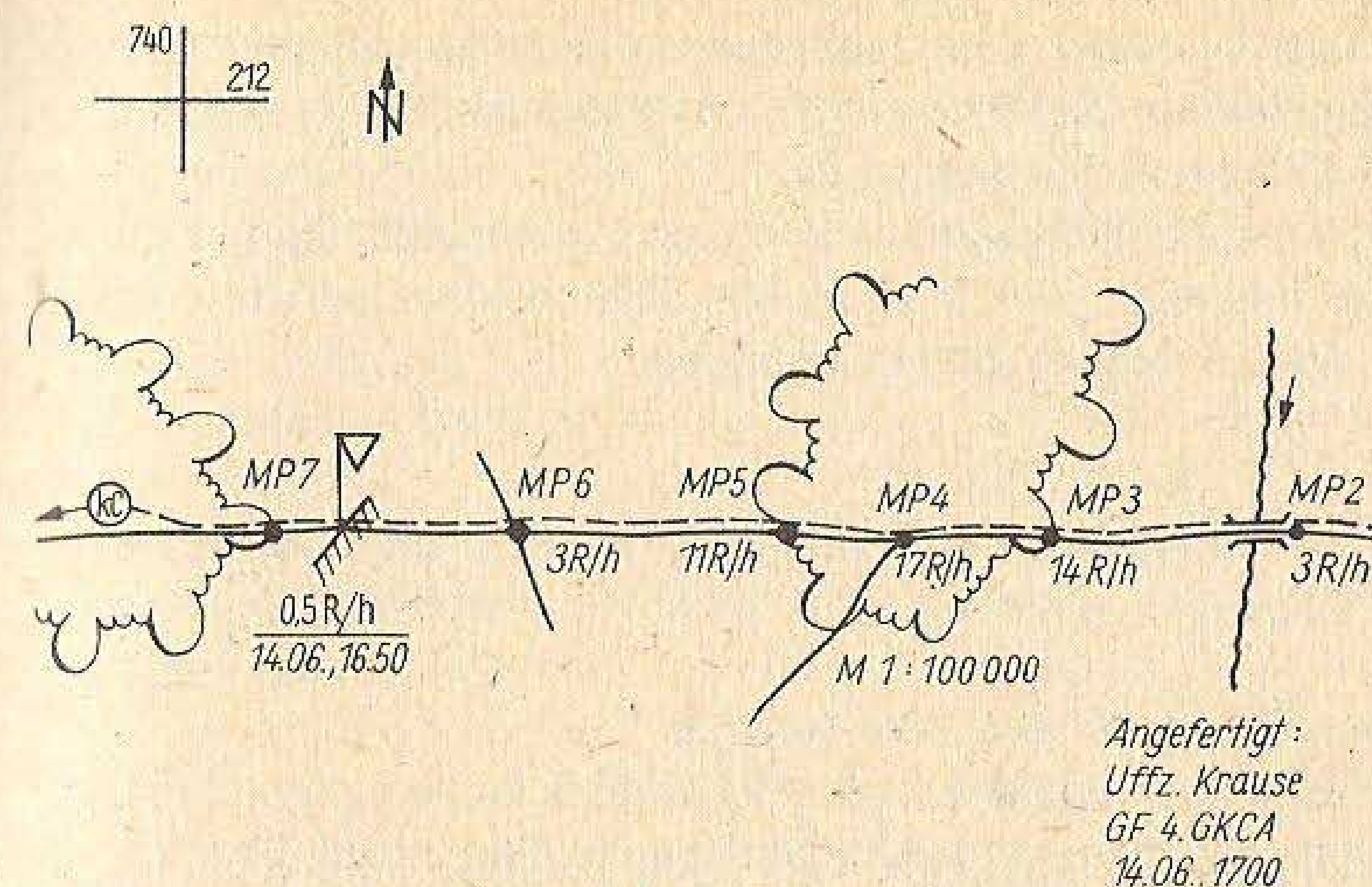
Beachte:
Schon bei der Vermutung der Anwendung chemischer Waffen und beim Einsatz von Nebel alle notwendigen Maßnahmen einleiten.

Vom Beobachter werden alle Beobachtungsergebnisse in das Beobachtungsjournal eingetragen.

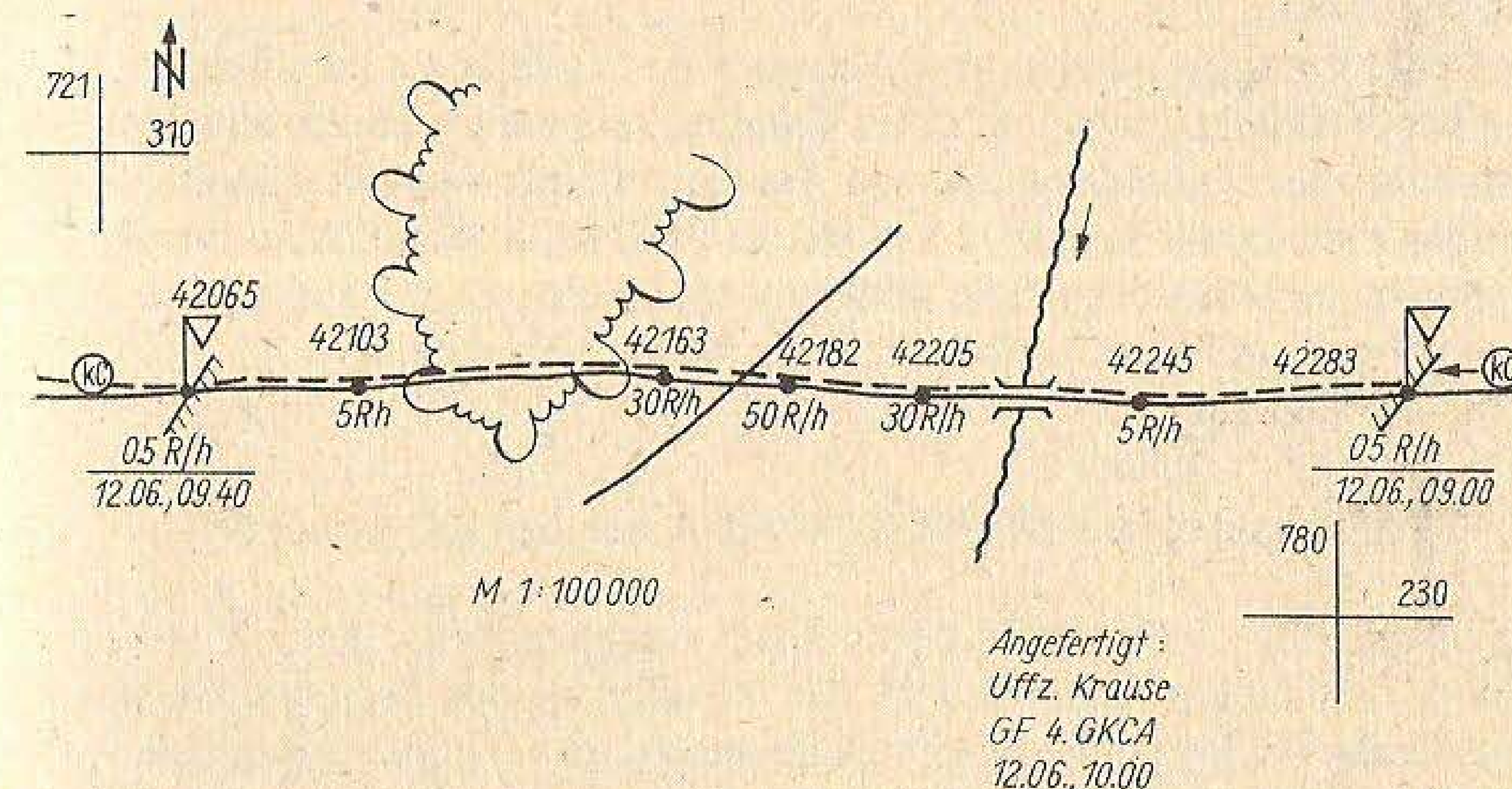
4.5.3. Handlungen der NGKCA/NPKCA bei der KCB-Aufklärung

Die Kernstrahlungsaufklärung kann sowohl zu Fuß als auch vom Gefechtsfahrzeug aus durchgeführt werden. Dabei hat die Gruppe den Schutzanzug angelegt.

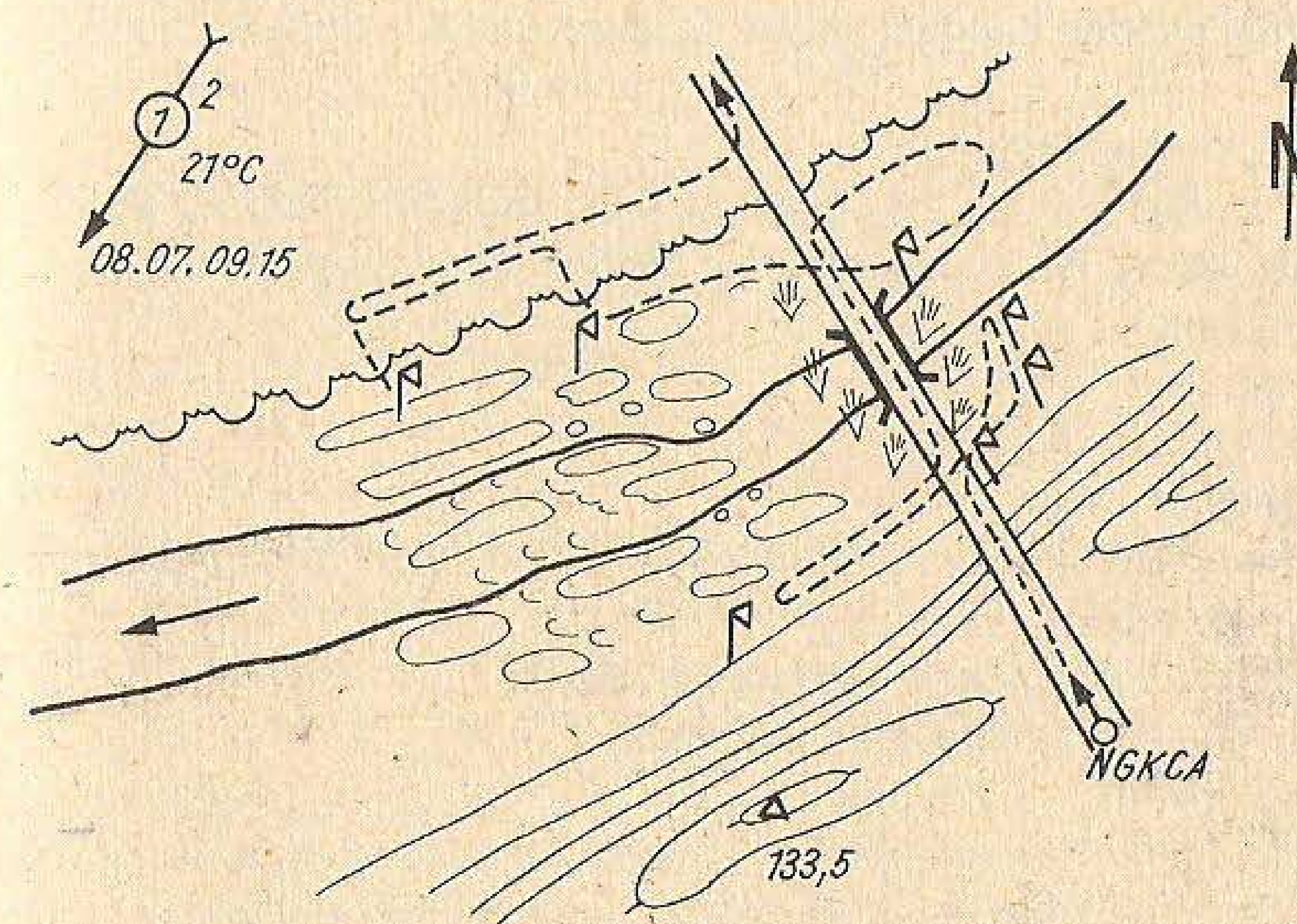
Die *Aufklärung nach Meßpunkten* verlangt das Bestimmen der Dosisleistungswerte an den von den Vorgesetzten befohlenen Meßpunkten. Der Aufklärer hat das Meßgerät eingeschaltet und auf 0,5 R/h eingestellt. In jedem Fall ist beim Feststellen die Dosisleistungsgrenze von 0,5 R/h zu markieren. Entsprechend der Aufklärungsskizze wird an allen vorgegebenen Meßpunkten die Dosisleistung gemessen und der Wert in die Aufklärungsskizze eingetragen. An dem Punkt der Dosisleistungsgrenze wird die Schutzausrüstung vollständig angelegt.



Kernstrahlungsaufklärung einer Marschstraße nach Meßpunkten [Bild 237.16]



Kernstrahlungsaufklärung einer Marschstraße nach Dosisleistungsgrenzen [Bild 237.15]



Handlungen einer NGKCA bei der Aufklärung eines vergifteten Abschnitts (Variante) [Bild 237.13]

Bei der *Aufklärung nach Dosisleistungsgrenzen* bewegt sich die nichtstrukturmäßige Gruppe mit angelegtem Schutzanzug und eingeschaltetem Kernstrahlungsgerät auf der befohlenen Marschstraße.
Beim Erreichen der Dosisleistungsgrenze wird angehalten, die Schutzausrüstung vervollständigt und die Grenze markiert. Die Ergebnisse der Aufklärung werden in die Aufklärungsskizze eingetragen.

Merke:
Beim Messen der Dosisleistung im Fahrzeug den Schwächungskoeffizienten berücksichtigen. Er beträgt durchschnittlich für Kfz 2 und für SPW 4.

KCB-Aufklärung von Räumen und Abschnitten
Bei der KCB-Aufklärung von Räumen und Abschnitten ist zu unterscheiden:
- Die Aufklärung von Räumen und Abschnitten, in denen auf Grund von analytischen Vorausberechnungen Befall vermutet werden muß;
- die Aufklärung von Räumen und Abschnitten, die durch Truppen bezogen werden sollen.

Das Ziel besteht darin, Lage und Ausmaß des Befalls zu bestimmen, die Grenzen des Befalls zu markieren, die Truppen rechtzeitig zu warnen und die Möglichkeiten der Unterbringung von Truppen (Einheiten) in Räumen und Abschnitten festzustellen. Dabei handelt die NGKCA/NPKCA in der Regel auf ihrem Gefechtsfahrzeug. Die Aufklärungsergebnisse werden in die Aufklärungsskizze eingetragen und dem Vorgesetzten übergeben.

4.5.4. Handlungen der NGKCA/NPKCA bei der KC-Kontrolle

Die KC-Kontrolle wird mit dem Ziel durchgeführt, den Grad der Oberflächenaktivierung und die Art der Vergiftung des Personalbestandes, der Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung, der Versorgungsgüter, Verpflegung und Wasserstellen nach einem gegnerischen Einsatz von MVW oder nach Handlungen in befallenen Räumen festzustellen. Dabei wird die Notwendigkeit einer Spezialbehandlung oder deren Erfolg beurteilt.
Bei der KC-Kontrolle werden hauptsächlich Stichprobenkontrollen durchgeführt.
In der Regel werden kontrolliert:
- 2 bis 3 Soldaten je Zug mit persönlicher Ausrüstung (die Soldaten sollen verschiedenen Gruppen, Besatzungen oder Bedienungen angehören);
- 2 bis 3 Waffen je Zug;
- 1 Geschütz je Zug;
- 1 Panzer je Zug (bzw. SPW, SPz);
- 1 Transportfahrzeug je Zug;
- Angehörige des medizinischen Dienstes, Geschädigte und Einrichtungen auf Instandsetzungsplätzen;
- Verpflegungsreserven und andere Versorgungsgüter;
- Trinkwasser und Wasser für technische Zwecke.

Kernstrahlungskontrolle
Bei der Kontrolle der einzelnen Objekte muß der Aufklärer folgende Zeitnormen einhalten:

– Soldat mit Ausrüstung	1 min
– MG	1 min
– 85-mm-Geschütz	1 bis 2 min
– 120-mm-Granatwerfer	1 bis 1,5 min
– Kfz oder SPW	2 bis 3 min
– Panzer (SFL)	2 bis 3 min
– Hubschrauber	3 bis 4 min
– Flugzeuge (MiG-Serie)	3 min

Tabelle 1055.2 Dosisleistungen, die den ungefährlichen Aktivierungen verschiedener Objekte in unterschiedlicher Zeit nach der Detonation entsprechen

Objekt	Zulässige Dosisleistung, in mR/h Zeit nach der Detonation		
	12 h	12...24 h	24 h oder nicht bekannt
Persönliche Schutzausrüstung; Bekleidung (Unterwäsche, Schuhe); Ausrüstung; Schützenwaffen; medizinische Ausrüstung (Verbandmaterial, Tragen); Lebensmittelverpackung; Küchenausrüstung; Ausrüstung von Speiseräumen, Bäckereien und Verpflegungslagern	200	100	50
Körperoberfläche von Tieren	400	200	100
Kfz, Spezialfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Geschütze, Granatwerfer, Startrampen, technische Ausrüstungen, Flugzeuge, Hubschrauber, Oberdecks und Aufbauten von Schiffen und Booten	800	400	200
Gepanzerte Fahrzeuge (Panzer, SPz, SPW), Außenhaut von Schiffen und Booten	1 600	800	400

Anmerkung:
Die K-Kontrolle ist dann durchzuführen, wenn die Aktivierung des betreffenden Objektes gleich oder größer ist als die Aktivierung des umgebenden Geländes.

Kernstrahlungskontrolle des Personalbestandes
Die Kontrollperson (mit oder ohne Schutzausrüstung) steht in leichter Grätschstellung, die Arme waagerecht zur Seite gehalten. Der Aufklärer mißt von oben nach unten, zuerst die Vorderseite und dann die Rückseite. Zum Messen an den Fußsohlen werden die Füße nach hinten angehoben.

Kernstrahlungskontrolle der Technik, Bewaffnung und Ausrüstung
Schwerpunkt der Kontrolle sind solche Teile, die auf eine starke Aktivierung schließen lassen (Räder, Ketten, Kotflügel usw.). Die Kontrolle wird systematisch von oben nach unten und von vorn nach hinten durchgeführt.
Die Ausrüstung muß zur Kontrolle ausgebreitet und von beiden Seiten kontrolliert werden.
An *Waffen und Geräten* wird die Aktivierung an wichtigen Stellen gemessen.
An der *Kampftechnik* werden die Stellen mit der über der Norm liegenden höchsten Aktivierung gekennzeichnet. Nach Beendigung der Kernstrahlungskontrolle meldet der Aufklärer dem Gruppenführer das Ergebnis.

Beachte:
Die exakte Bestimmung der Oberflächenaktivierung ermöglicht die Einleitung zweckmäßiger Maßnahmen zur Entaktivierung und zur sanitären Behandlung.

Chemische Kontrolle
Die chemische Kontrolle erfolgt hauptsächlich an der Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung an sichtbaren vergifteten Stellen durch Wischen mit Filterpapier oder mit dem Indikatorpapier des KSN II.

4.5.5. Handlungen der NGKCA/NPKCA nach Erfüllung der Aufgabe

Nach Erfüllung der gestellten Aufgaben werden die Aufklärungsergebnisse zusammengefaßt und dem Vorgesetzten übergeben. Nach Handlungen im befallenen Gelände ist die Spezialbehandlung durchzuführen (auf Befehl des Vorgesetzten). Danach werden:
- die Dosimeter ausgewertet;
- Wartungsarbeiten an den KC-Aufklärungsgeräten durchgeführt und materielle Mittel aufgefüllt.

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist dem Vorgesetzten zu melden.

5. Pionierausbildung [1078]

Der Erfolg der Gefechtshandlungen ist maßgeblich von der zweckmäßigen und zeitgerechten Erfüllung der Aufgaben der Pioniersicherstellung abhängig.
Durch das hohe Tempo und die großen räumlichen Ausdehnungen der Gefechtshandlungen, dem hohen Mechanisierungs- und Motorisierungsgrad sowie dem möglichen Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch den Gegner sind die Aufgaben der Pioniersicherstellung sehr umfangreich und die Zeiten für ihre Erfüllung oftmals sehr kurz. Deshalb führen die Pioniertruppen nur spezielle und komplizierte Pionierarbeiten durch. Die Truppen der Waffengattungen, Spezialtruppen und Dienste müssen deshalb in der Lage sein, selbständig einfache Arbeiten zur Pioniersicherstellung auszuführen.
In der Pionierausbildung werden den Soldaten grundlegende Kenntnisse für die erforderlichen Pionierarbeiten vermittelt.

5.1. Pionierausbau des Geländes

Der Pionierausbau des Geländes ist eine ständige Aufgabe aller Waffengattungen, Spezialtruppen und Dienste in allen Gefechtsarten.
Dabei sind u.a. Feldbefestigungsanlagen (FBA) in Form von Stellungen, Deckungen und Unterständen für den Personalbestand sowie die Kampf- und andere Technik zu errichten.

5.1.1. Grundsätze

Der Bau von Stellungen und Deckungen schafft günstige Voraussetzungen für die Feuerführung, Beobachtung und den Schutz der Truppen.
Der Verlauf von Stellungen und die Auswahl des Platzes für Deckungen hängen von der taktischen Lage, der Gefechtsaufgabe und den Geländebedingungen ab.
Stellungen müssen ermöglichen:
- gute Beobachtung des Vorfeldes;
- gezielte Feuerführung auf mindestens 400 m Entfernung;
- ausreichenden Schutz und gute Tarnung;
- gute Verbindung in den rückwärtigen Raum.

Merke:
Schuß- und Sichtfeld gehen vor Deckung!

Der Pionierausbau des Geländes wird befohlen.
FBA haben, entsprechend ihrem Ausbau, unterschiedliche Schutzeigenschaften für den Personalbestand. FBA bieten Schutz vor der Waffenwirkung des Gegners, besonders beim Einsatz von Massenvernichtungswaffen.
FBA können aus vorgefertigten Elementen oder aus den örtlich vorhandenen Materialien errichtet werden.

Merke:
Beim Einsatz von Neutronenkernwaffen – Schutzschicht aus Erdstoff über der FBA auf 1,2 bis 1,5 m erhöhen. Feuchter Erdstoff gewährleistet wirkungsvolleren Schutz.

Tabelle 1078.1 Normen (in m^3/h) als Grundlage für die Bestimmung der Arbeitsleistung beim Aushub von Erdstoff

Erdstoff	Mit Feldspaten	Mit Pionierspaten
Locker	0,6	1,25
Mittel	0,5	1,00
Fest	–	0,5...0,6
Felsig	–	0,25...0,3

Tabelle 1078.2 Vernichtungswahrscheinlichkeit in FBA, verglichen mit der Unterbringung im ebenen Gelände

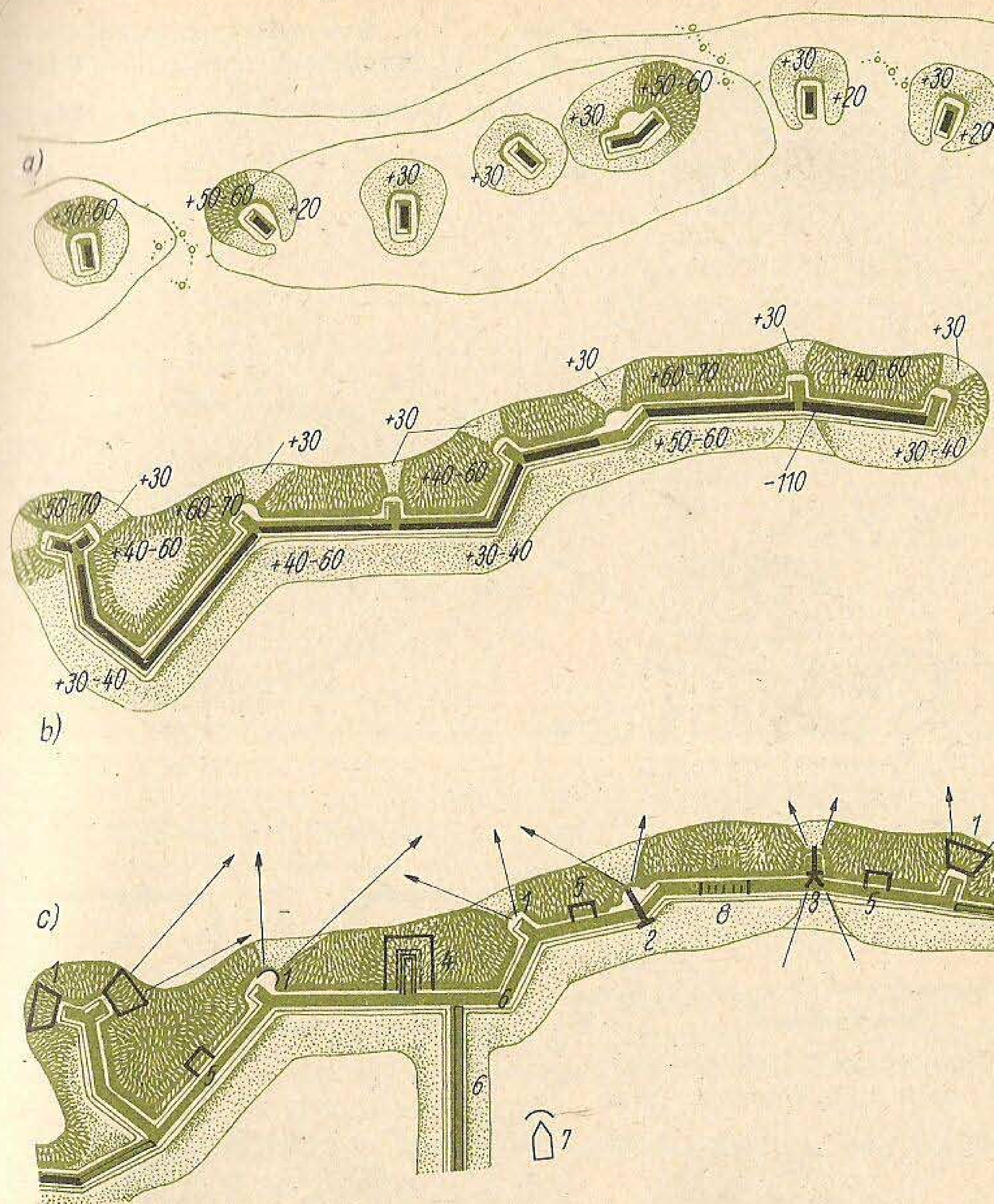
FBA	Verringerung der Vernichtungswahrscheinlichkeit um das
Offene	1,5- bis 2fache
Überdeckte	2- bis 2,5fache
Geschlossene	3- bis 25fache

5.1.2. Bau einer Gruppenstellung

In der Gruppenstellung sind alle wesentlichen FBA enthalten, die von den Truppen in Stellungen und Räumen errichtet werden. Der Verlauf der Stellung ist unter Ausnutzung des Geländeprofils und nach den taktischen Erfordernissen festzulegen.
Bei nicht unmittelbarer Berührung mit dem Gegner kann die Stellung mit Hilfe von Pioniermaschinen gebaut werden. Läßt es die Lage nicht zu, wird die Stellung von Hand mit Schanzzeug (s. Anhang) ausgehoben.

Bau der Gruppenstellung bei nicht unmittelbarer Berührung mit dem Gegner

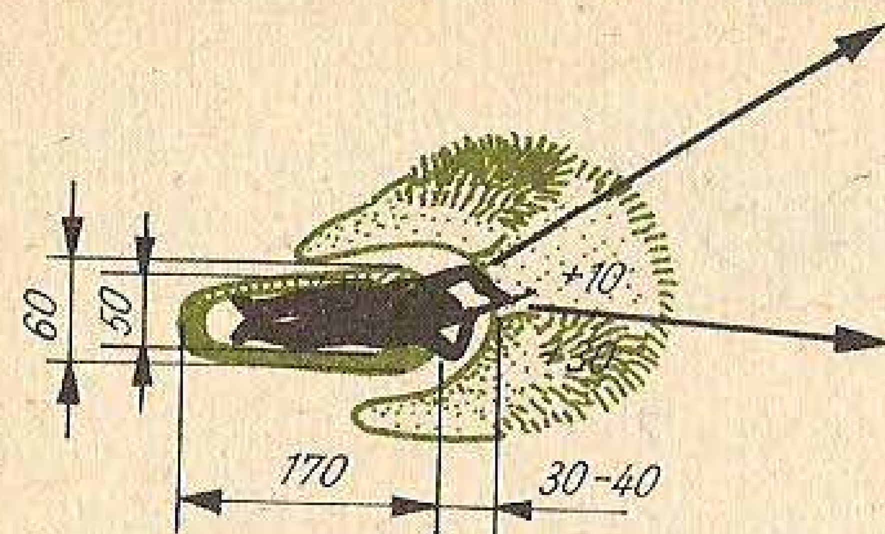
1. Gruppe nimmt Schützenkette ein.
2. Soldaten legen sich hin und wählen einen günstigen Platz zur Feuerführung.
3. Gruppenführer weist die Stellungen und Schußsektoren zu.
4. Stellungen werden gekennzeichnet.
5. Soldaten bauen sofort das Schützenloch stehend bzw. die Stellung für Panzerbüchse und lMG aus. Das ist zugleich der vordere Rand der Gruppenstellung.

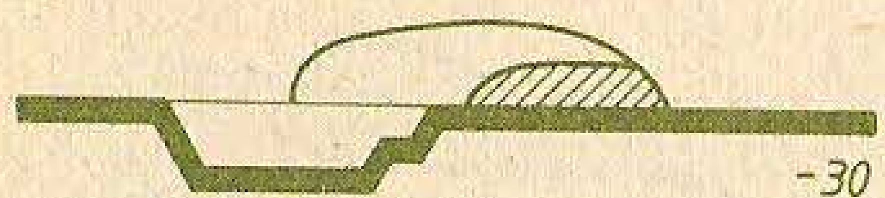


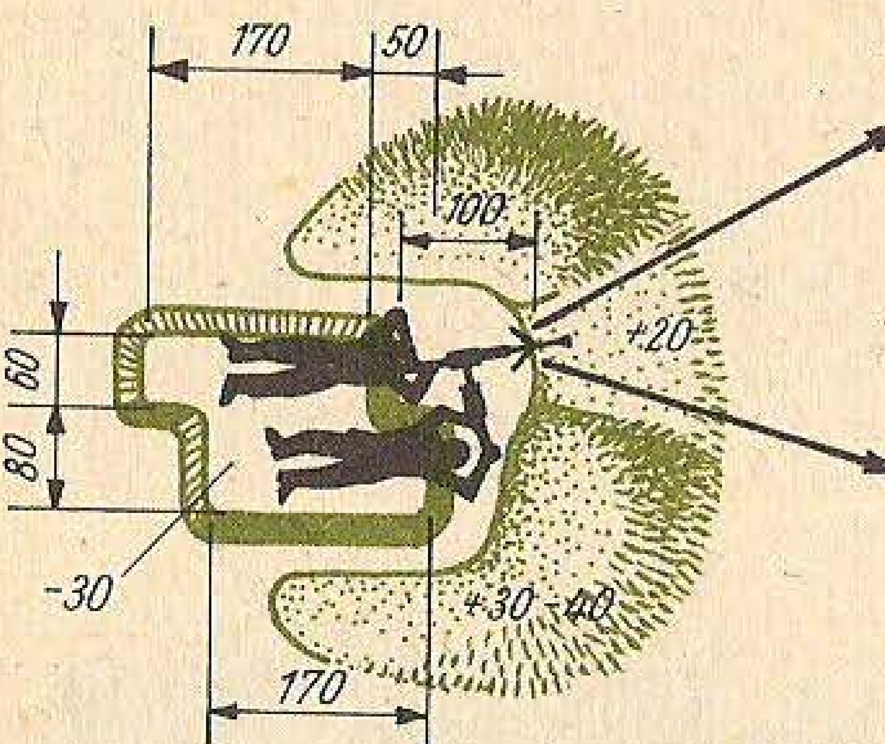
Reihenfolge der Arbeiten beim Bau einer Gruppenstellung [Bild 227.4]
a) Ausbau der Stellungen des Soldaten; b) Ausheben der Schützengräben und Bau von Deckungen; c) ausgebaute Gruppenstellung
1 – Schützenstände; 2 – MG-Stellung; 3 – Panzerbüchsenstellung; 4 – überdeckter Deckungsgraben; 5 – Nischen; 6 – Schützen- und Verbindungsgräben; 7 – SPW-Stellung; 8 – überdeckter Grabenabschnitt

6. Der Gruppenführer beginnt von der rechten Flanke der Stellung aus den Verlauf des Schützengrabens, dessen obere Breite sowie die Phasen des Grabenverlaufs festzulegen. Dazu mit dem Pionierspaten jeweils nach 3 bis 4 m quer zur Achse des geplanten Verlaufs des Grabens dessen obere Breite messen und diese mit kurzen Pflöcken markieren. Danach Breite der Grabensohle mit dem Feldspaten messen und markieren.

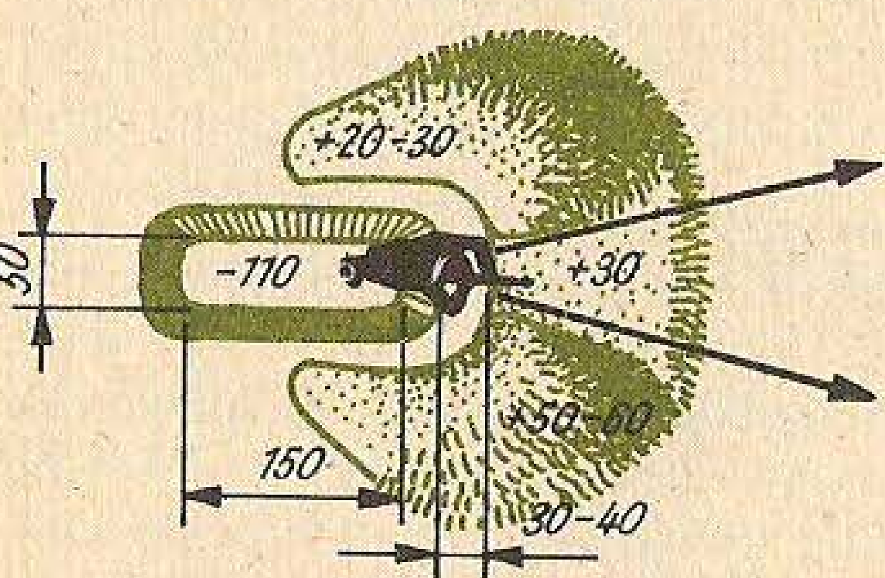
Schützenmulde [Bild 1043.4]
Normzeit: 0,5 h; Erdaushub: 0,3 m³

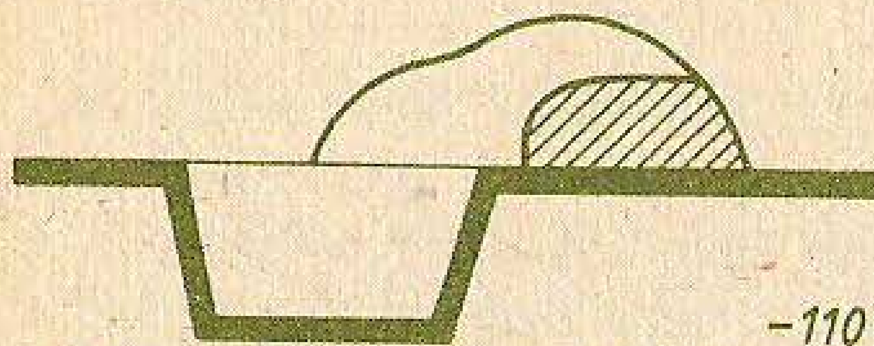




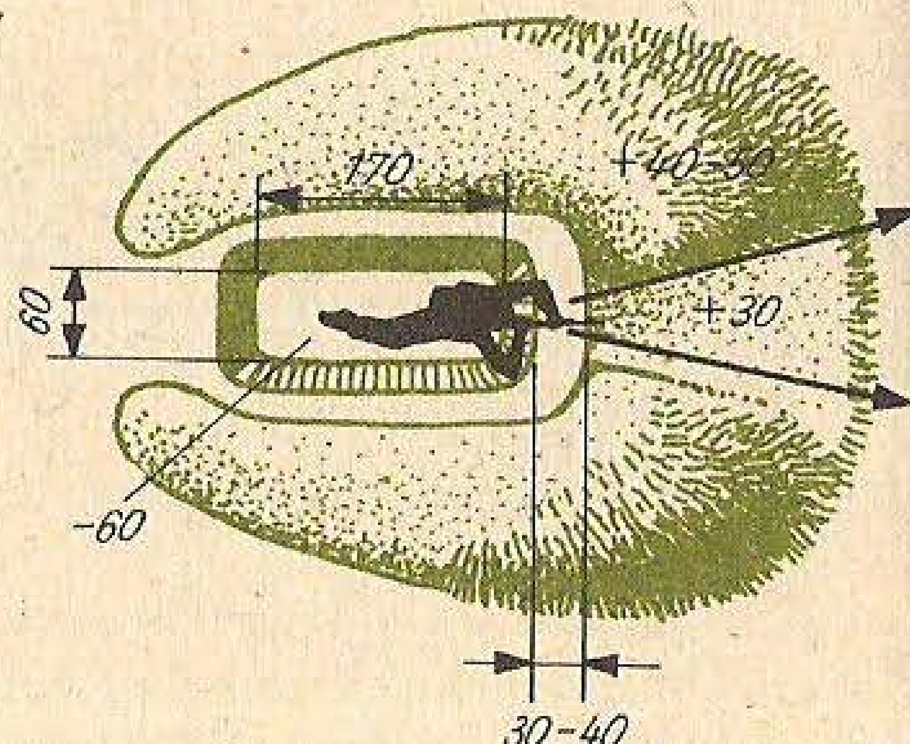


Schützenmulde für MG [Bild 1043.5]
Normzeit: 1,5 h; Erdaushub: 0,8 m³

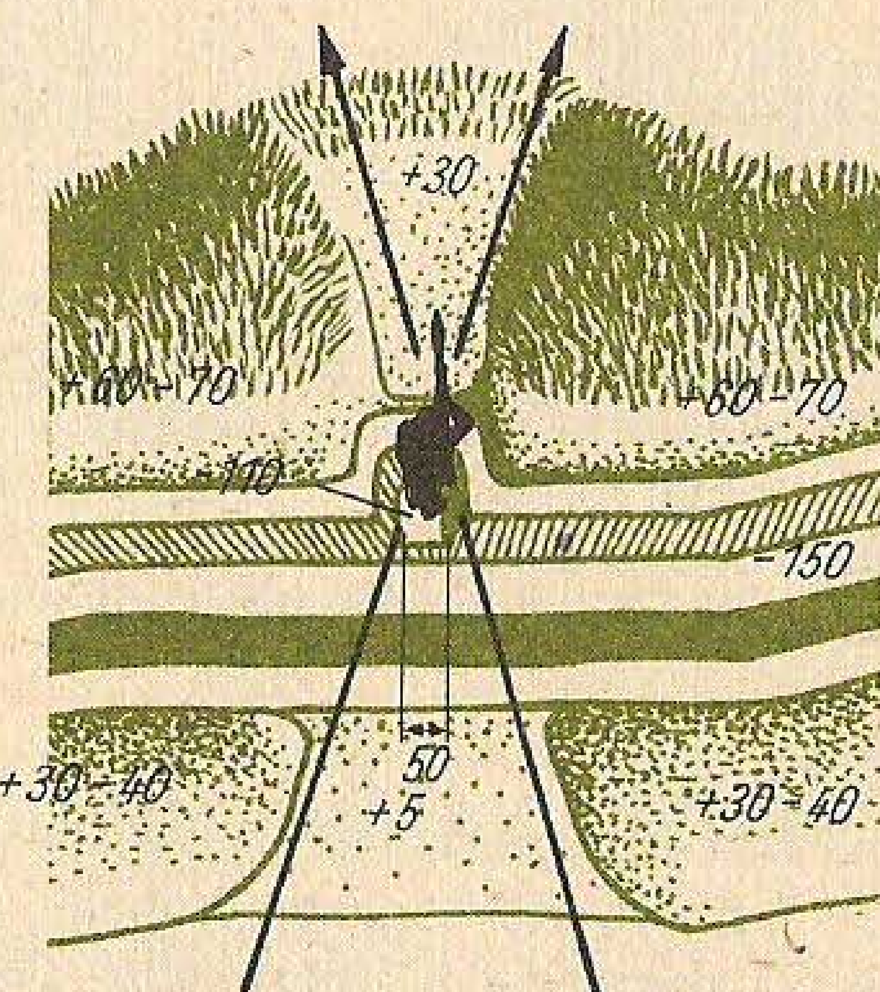




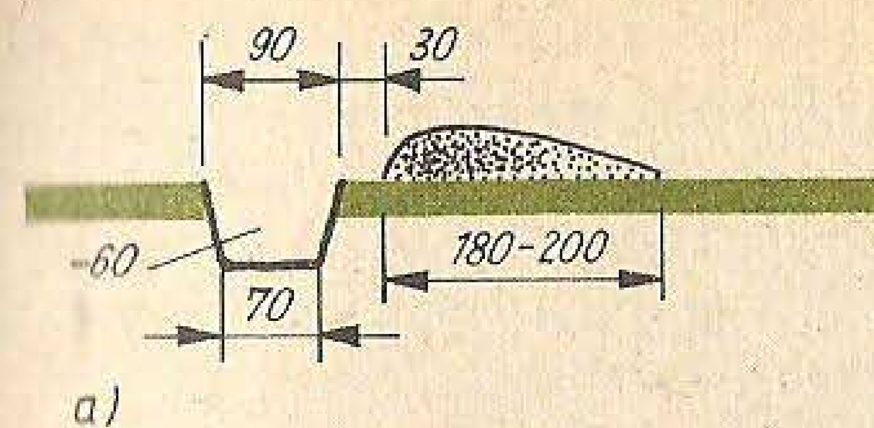
Schützenloch, stehend [Bild 1043.8]
Normzeit: 1,5 h; Erdaushub: 1,5 m³



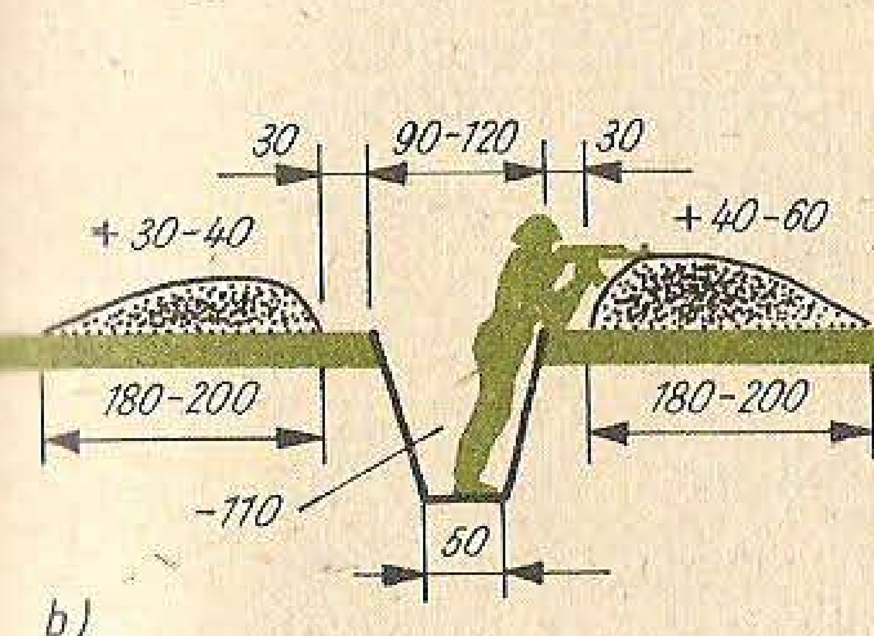
Schützenloch, kniend [Bild 1043.6]
Normzeit: 1,2 h; Erdaushub: 0,8 m³

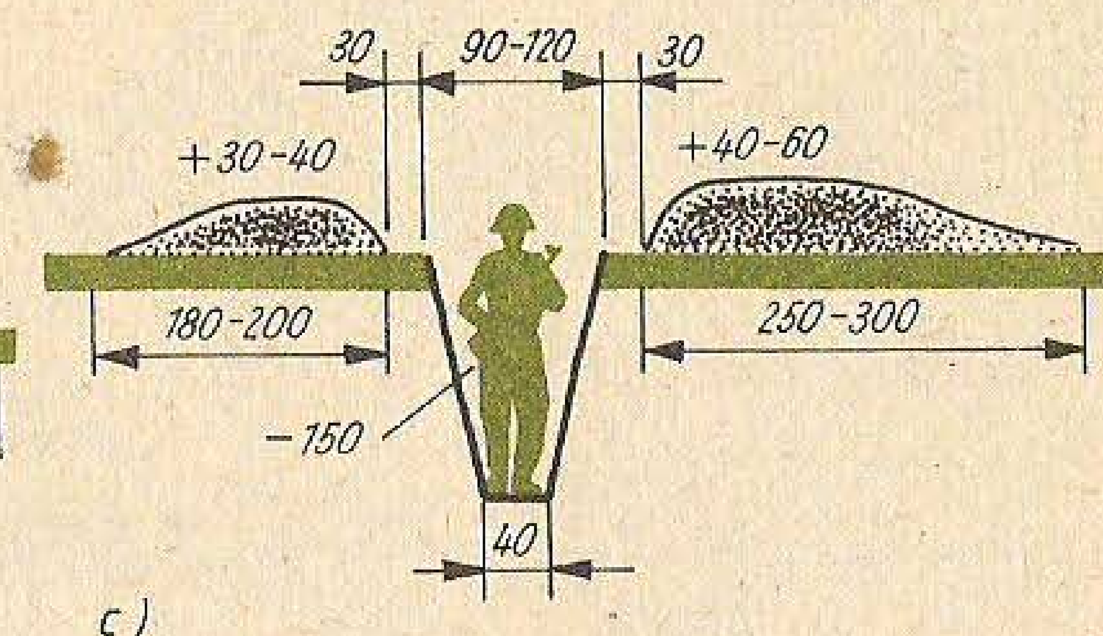


Stellung für Panzerbüchse
im Schützengraben [Bild 1043.15]
Normzeit: 0,5 h; Erdaushub: 0,4 m³



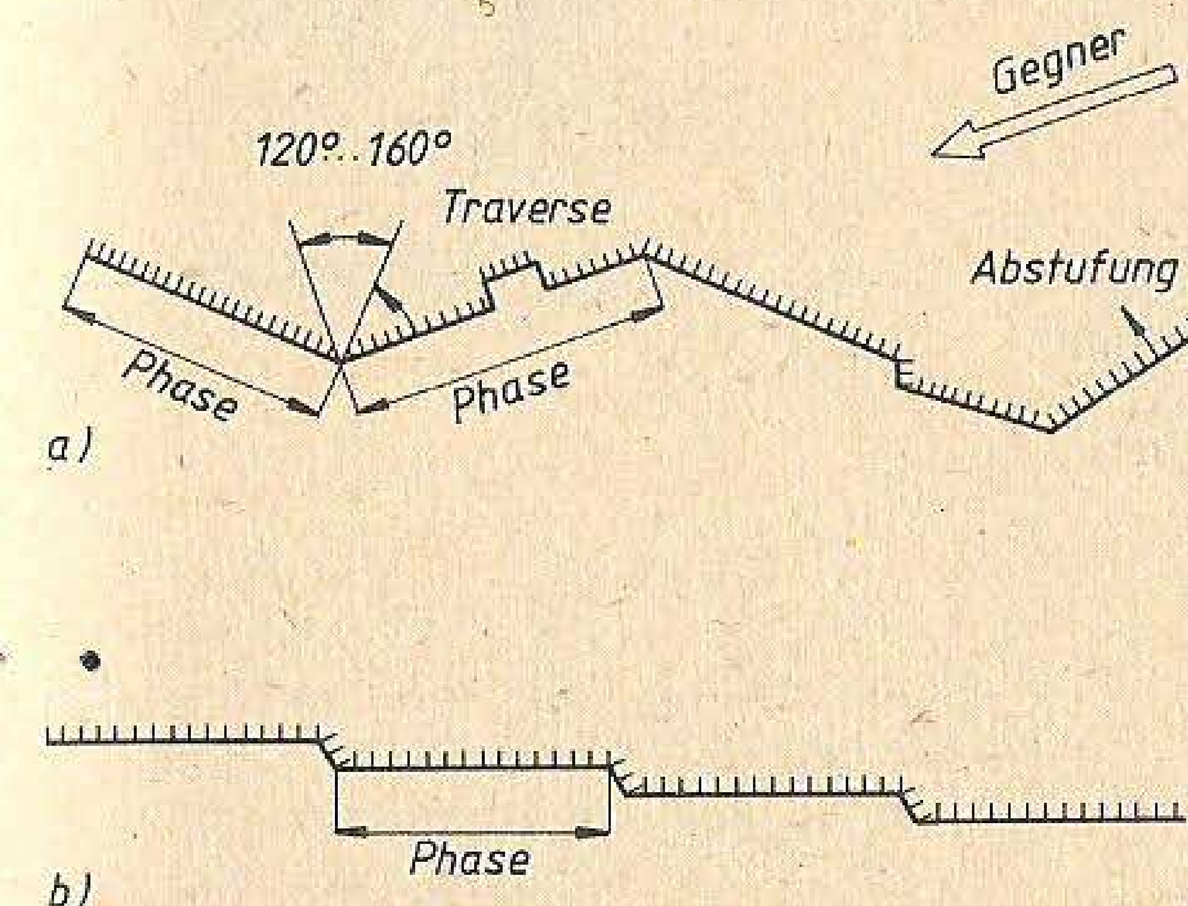
Schützengrabenprofile
[Bild 1043.12]
a) Kriechgraben;
b) normales Profil;
c) volles Profil



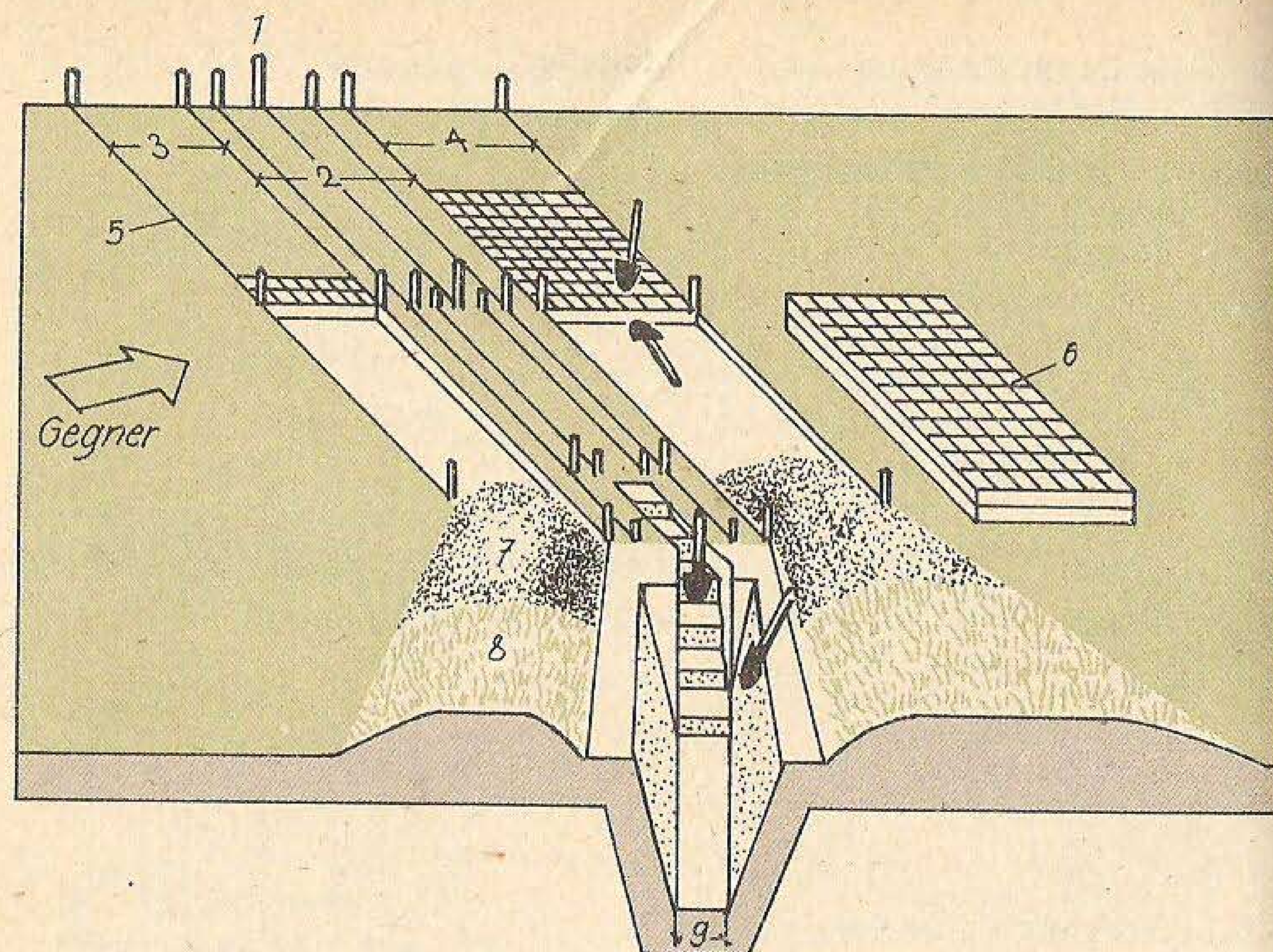


7. Schützengraben ausheben, dabei:
   - Rasen vom trassierten Abschnitt abstechen und hinter der vorgesehenen Rückenwehr ablegen.
   - Gräben auf 0,6 m Tiefe ausheben, Erdstoff zur Brustwehr aufwerfen.
   - Erdstoff zur Grabenböschung abstechen.
   - Brustwehr einebnen, Armauflagen schaffen und mit Rasenstücken befestigen.
   - Graben auf 1,2 bis 1,5 m Tiefe ausheben, Erdstoff zur Brust- und Rükkenwehr auswerfen und tarnen.

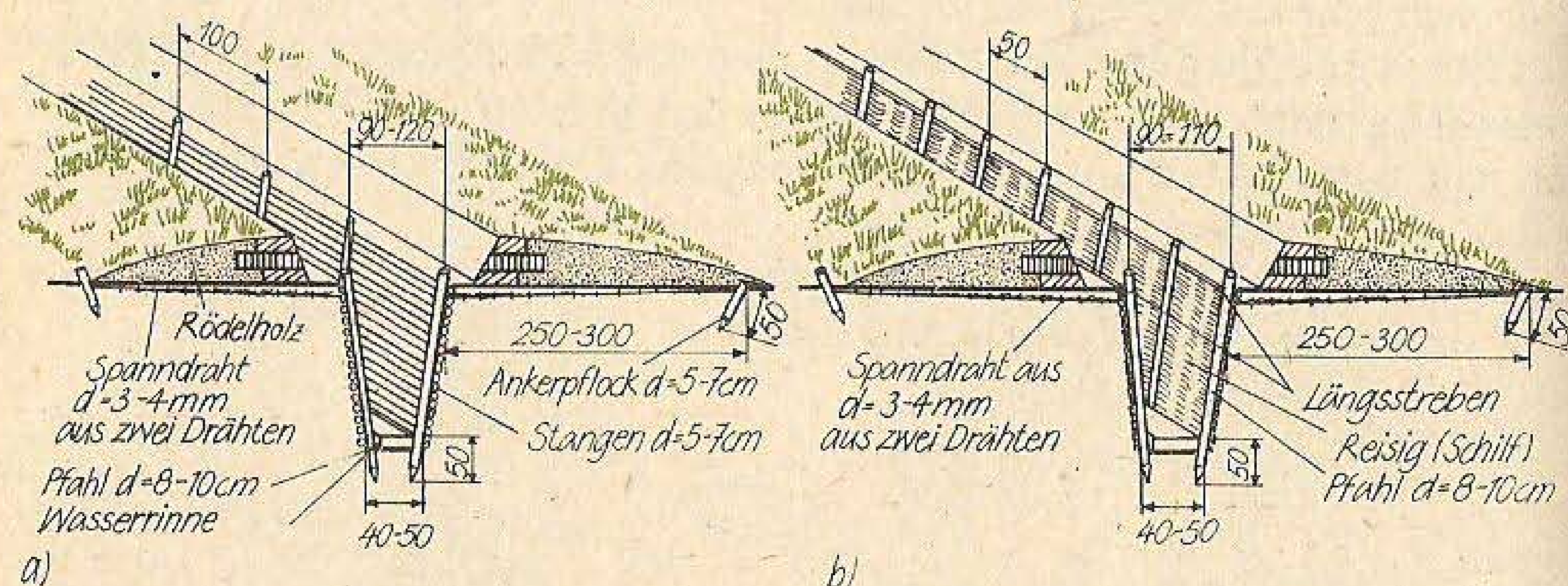
Zur Beschleunigung der Arbeiten wird ab 0,6 m Aushubtiefe die Arbeit paarweise fortgesetzt, d. h., ein Soldat lockert den Erdstoff und ein anderer wirft ihn mit dem Spaten aus. Bei nichtbindigem Erdstoff werden die Grabenwände mit örtlichem Material befestigt.
Der anschließende Bau von überdeckten Grabenabschnitten, überdeckten Deckungsgräben und Nischen wird befohlen.



Phasen im Verlauf von Schützengräben [Bild 1078.1]
a) zick-zack-förmig; b) abgestuft
Phasenlänge bei Aushub von Hand 15 bis 20 m
bei maschinellem Aushub 20 bis 25 m



Organisation der Arbeiten beim Ausheben der Schützengräben von Hand [Bild 1078.2]
1 – Achspfahl; 2 – obere Grabenbreite; 3,4 – Breite der Brust- bzw. Rückenwehr; 5 – Trassierband; 6 – Rasenstapel; 7 – Erdaushub; 8 – mit Rasen abgedeckte Brustwehr; 9 – Sohlenbreite



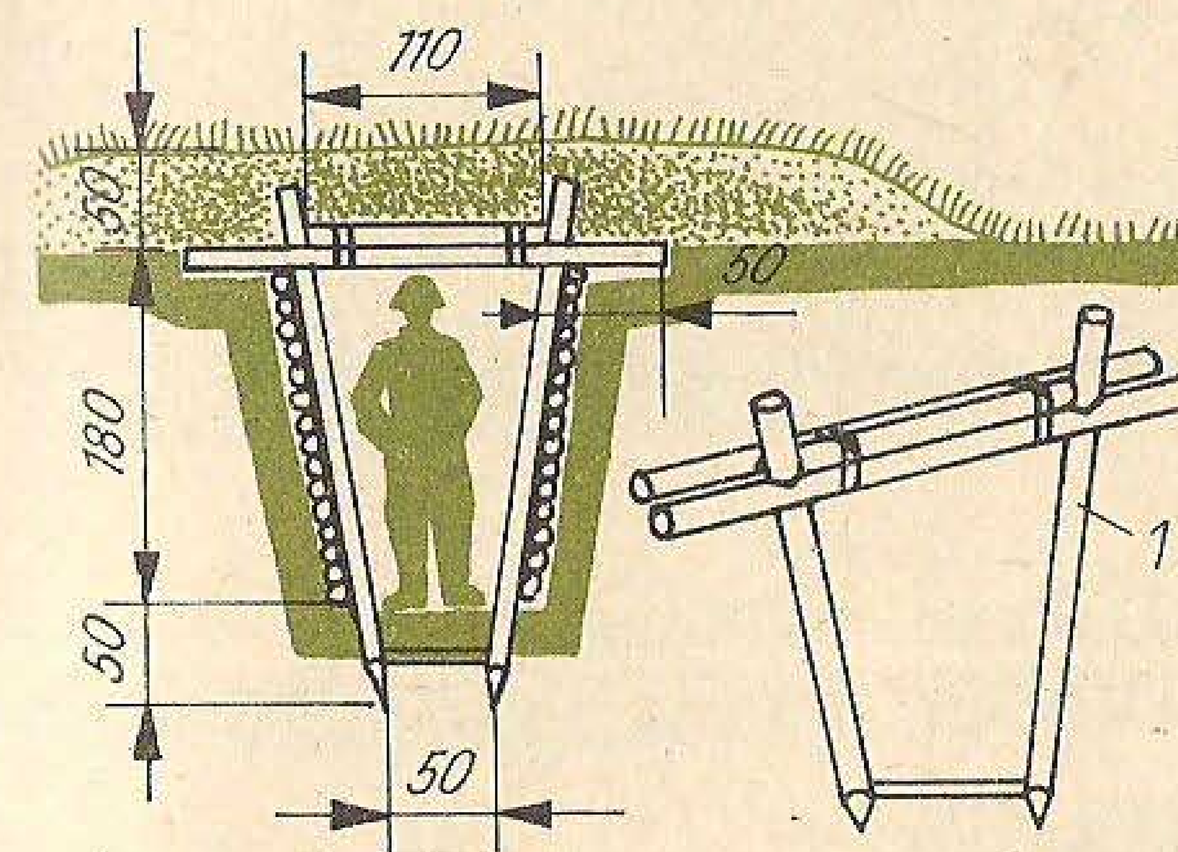
Befestigung der Grabenwände [Bild 1078.3]
a) mit Derbstangen; b) mit Reisigstangen
Materialverbrauch für 10 lfd. m:

Derbstangen	(d = 8...10 cm)	420 m
Reisigstangen	(d = 5... 7 cm)	500 m
Draht	(d = 3...4 mm)	120 m

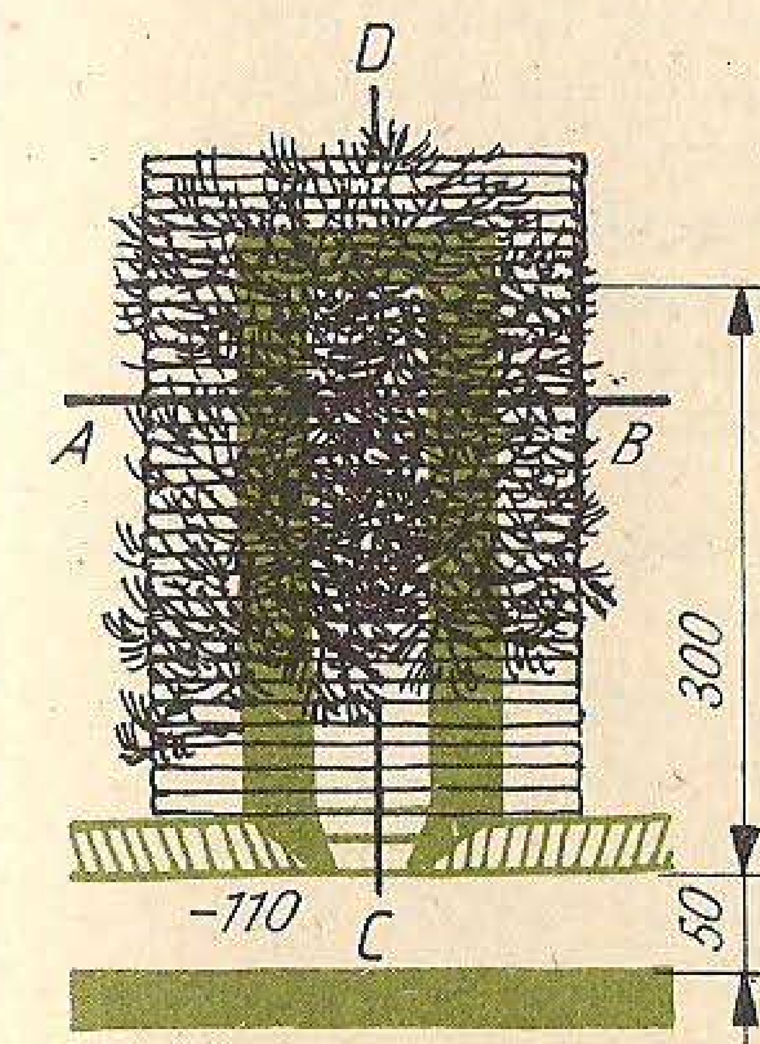
Bau der Gruppenstellung bei unmittelbarer Berührung mit dem Gegner

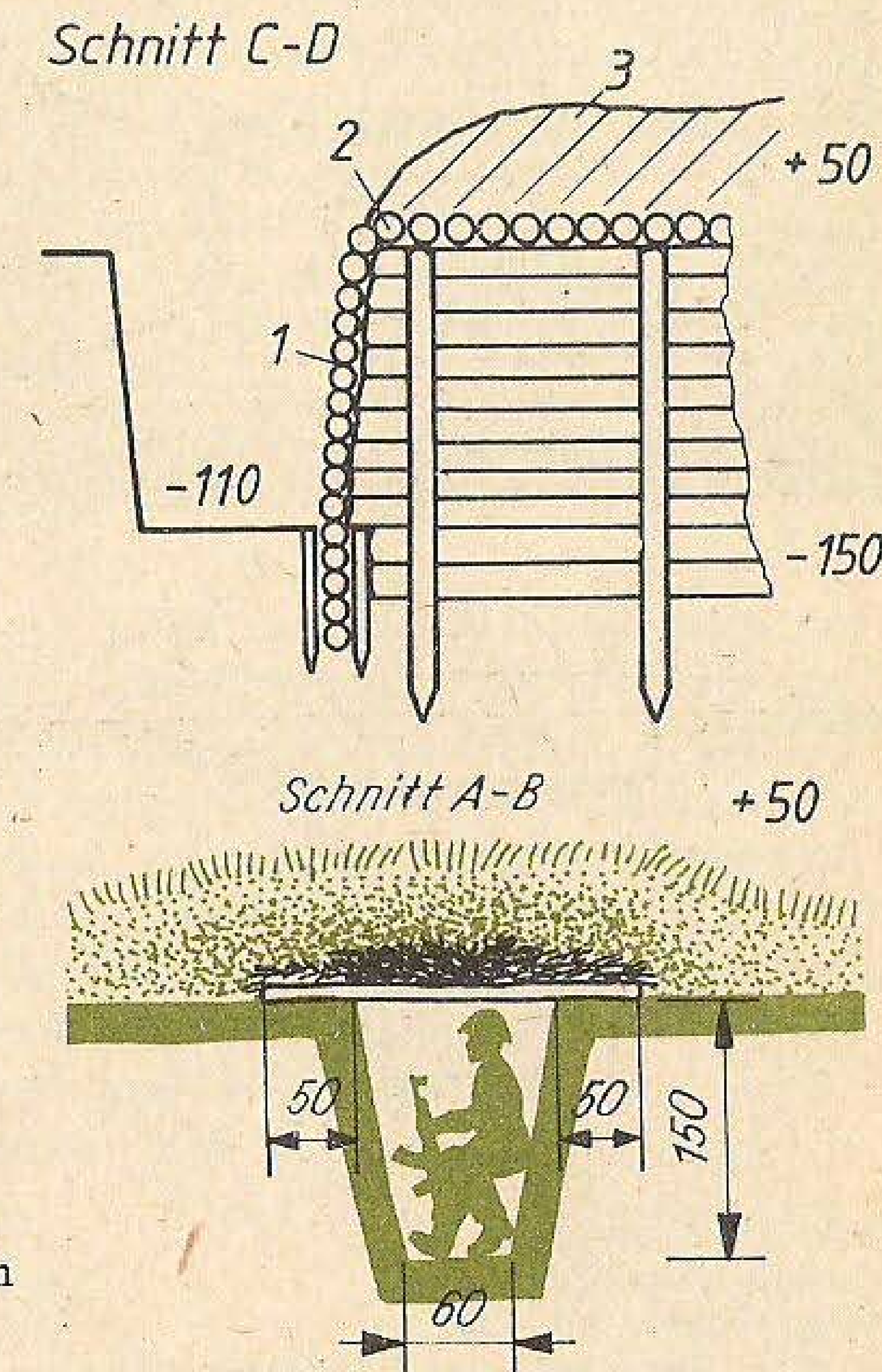
1. Platz der Stellung auswählen.
2. Feuersystem organisieren.
3. Gruppenstellung ausbauen; dabei:
   - Bau einer Schützenmulde – Erweiterung zum Schützenloch;
   - Verbinden der Schützenlöcher durch Kriechgräben (Tiefe 0,6 m);
   - weiterer Ausbau zum Schützengraben (Tiefe 1,10 bis 1,50 m).

Beachte:
Beim Bau der Gruppenstellung sofortigen Übergang zur Verteidigung sichern! Während der Stellungsbauarbeiten diensthabende Waffen befehlen!

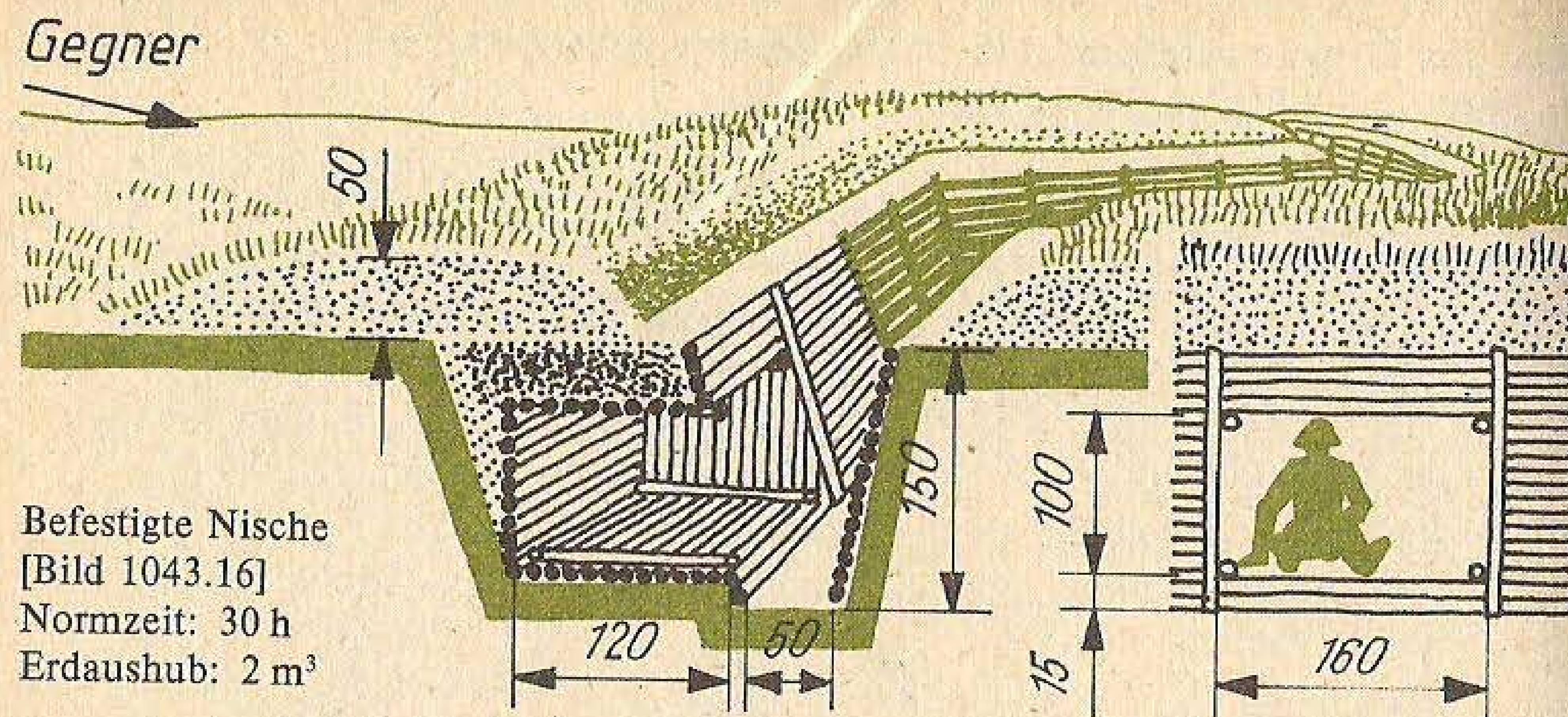


Überdeckter Grabenabschnitt aus Derbstangen
[Bild 1043.18]
1 – Spreizrahmen
Normzeit: 30 h
Länge: 10 m





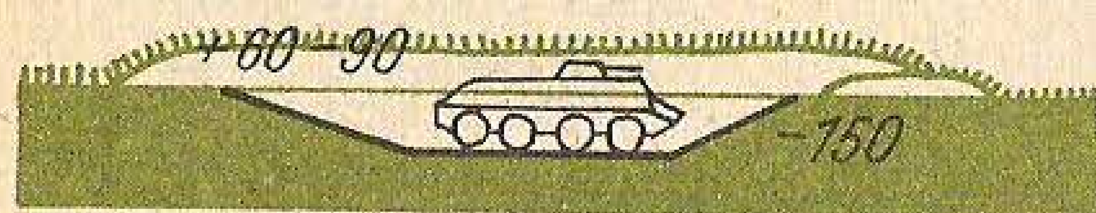
Überdeckter Deckungsgraben
[Bild 1043.17]
1 – Schutzmatte vor dem Eingang aus Derbstangen; 2 – tragende Konstruktion aus Derbstangen d = 15 cm;
3 – Schutzschicht

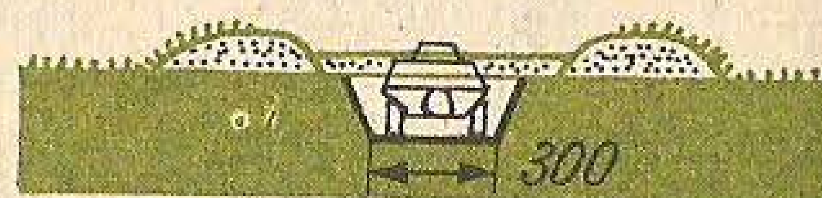


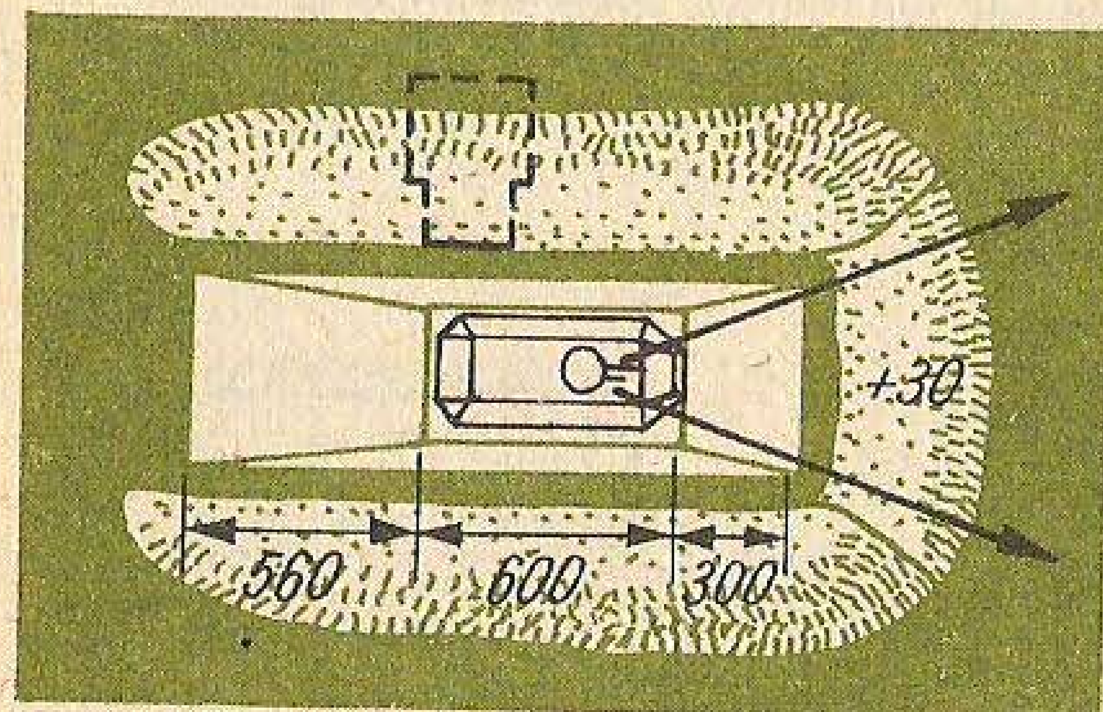
Befestigte Nische
[Bild 1043.16]
Normzeit: 30 h
Erdaushub: 2 m³

5.1.3. Deckungen für Kampftechnik und andere Technik

Deckungen werden unter Ausnutzung der Schutz- und Tarneigenschaften des Geländes angelegt.

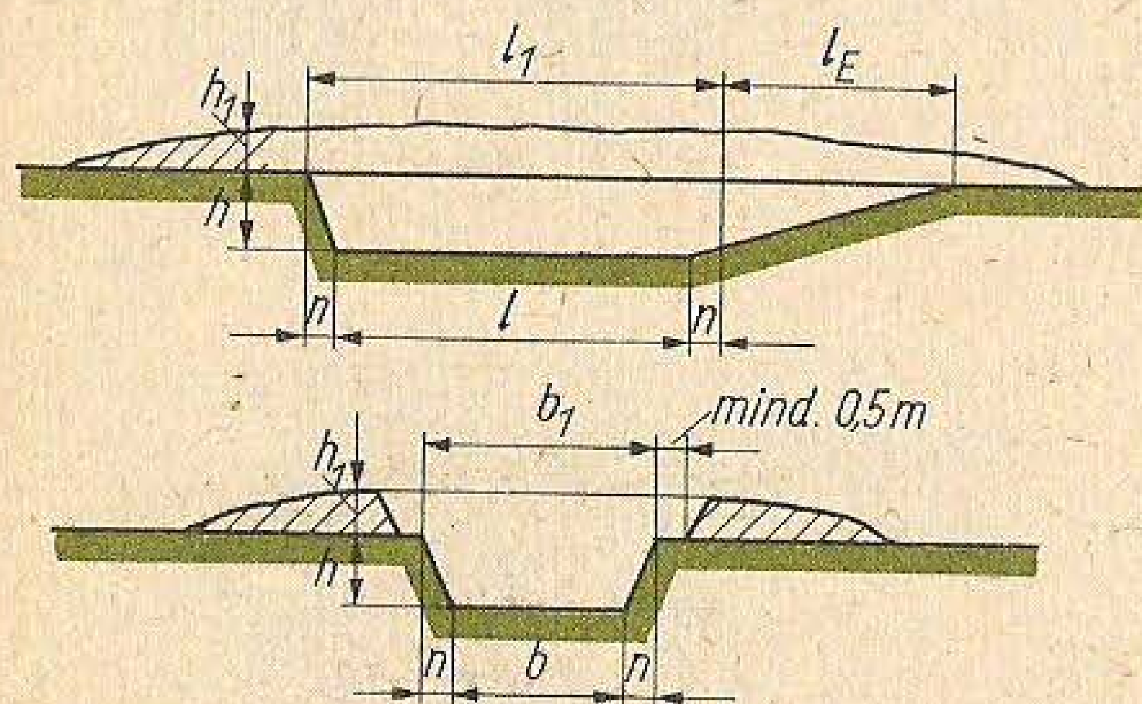






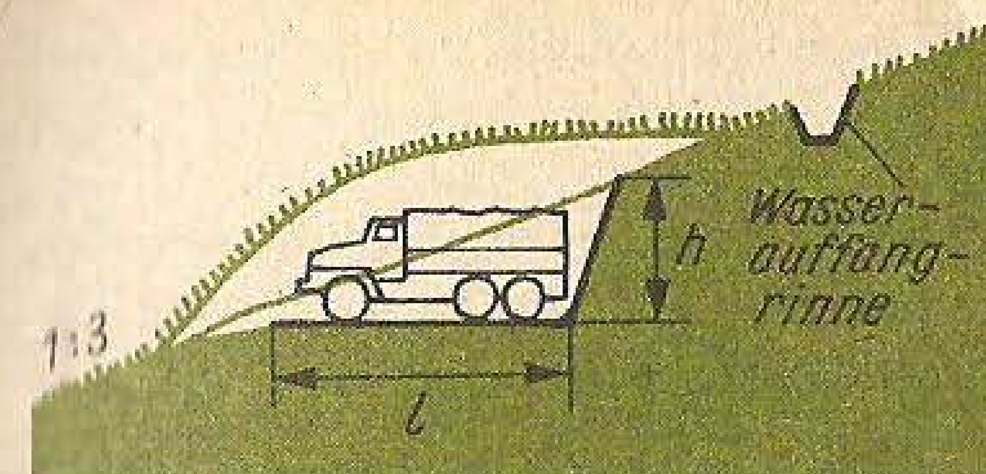
SPW-Stellung mit begrenztem Schußsektor
[Bild 227.8]

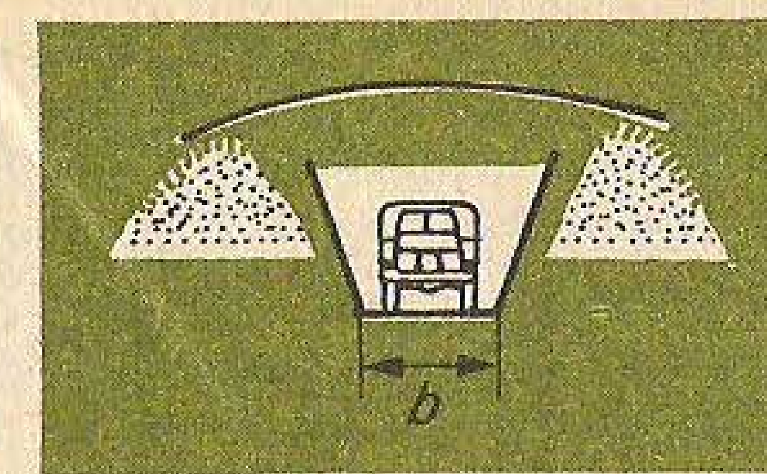
Normzeit	mit Radlader	0,7 h
	mit Schanzzeug	70 h
Erdaushub		60 m³



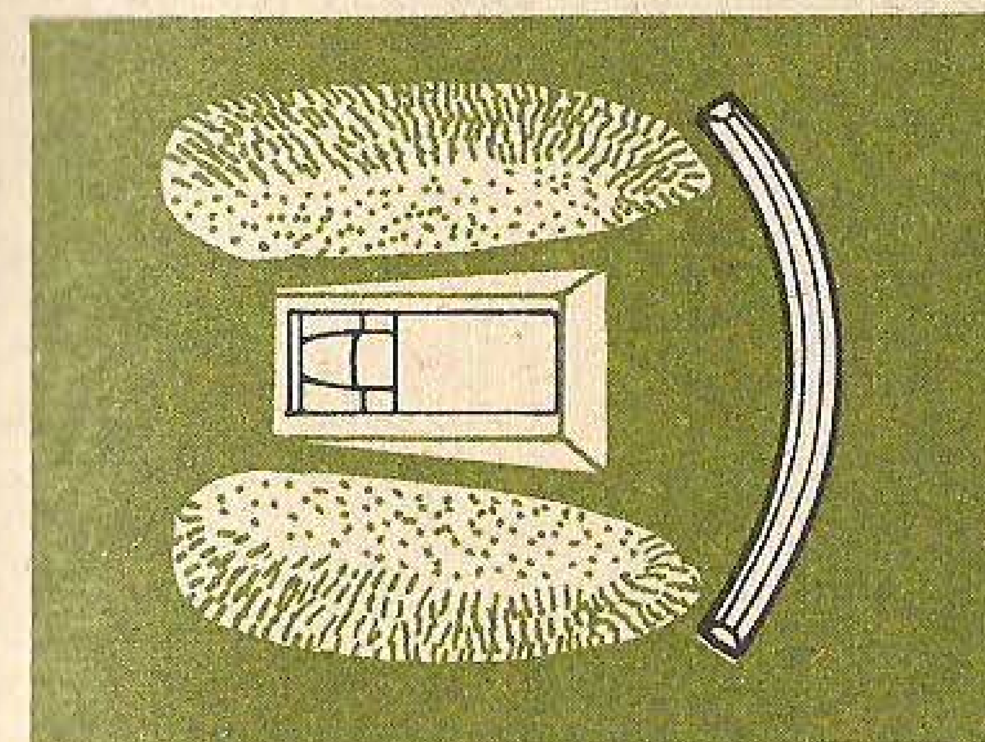
Berechnungsgrundlagen:
Böschungsneigung 1:0,6 (h:n)
Steigungsverhältnis 1:3 (h:m)
l_1 = Fahrzeuglänge + 0,5 + 2 (h·n), b_1 = Fahrzeugbreite + 0,5 + 2 (h·n)

Ausbau von Deckungen für Kraftfahrzeuge
[Bild 227.14]





h = Höhe des Fahrzeugs



Kfz-Deckung, in den Hang gebaut
[Bild 227.10]

5.2. Tarnung

Die Tarnung wird mit dem Ziel der Geheimhaltung und der Täuschung des Gegners über die tatsächlichen Absichten, den Charakter und die Idee des Gefechts der eigenen Truppen, deren Bestand, Lage und Gefechtsbereitschaft sowie auch für die Gewährleistung von überraschenden Handlungen und die Erhaltung der Kampffähigkeit der Truppenteile (Einheiten) organisiert und durchgeführt.

5.2.1. Grundsätze

Die Tarnung muß rechtzeitig, aktiv und ununterbrochen geführt werden. Sie darf nicht schablonenhaft, sondern muß wirklichkeitsnah und verschiedenartig sowie glaubwürdig sein. Eine wirksame Tarnung wird erreicht durch:

- geschickte Nutzung der Tarneigenschaften des Geländes, dezentralisierte Unterbringung der Truppen, Ausnutzung der Dunkelheit und anderer Bedingungen mit begrenzter Sicht für die Handlungen der Truppen;
- Anwendung von strukturmäßigen und nichtstrukturmäßigen Tarnmitteln;
- Bau von Attrappen, Scheinanlagen, -stellungen und -räumen;
- Darstellung von Truppenbewegungen und -handlungen;
- Maßnahmen der Funkmeß-, Infrarot-, Licht- und Geräuschtarnung.

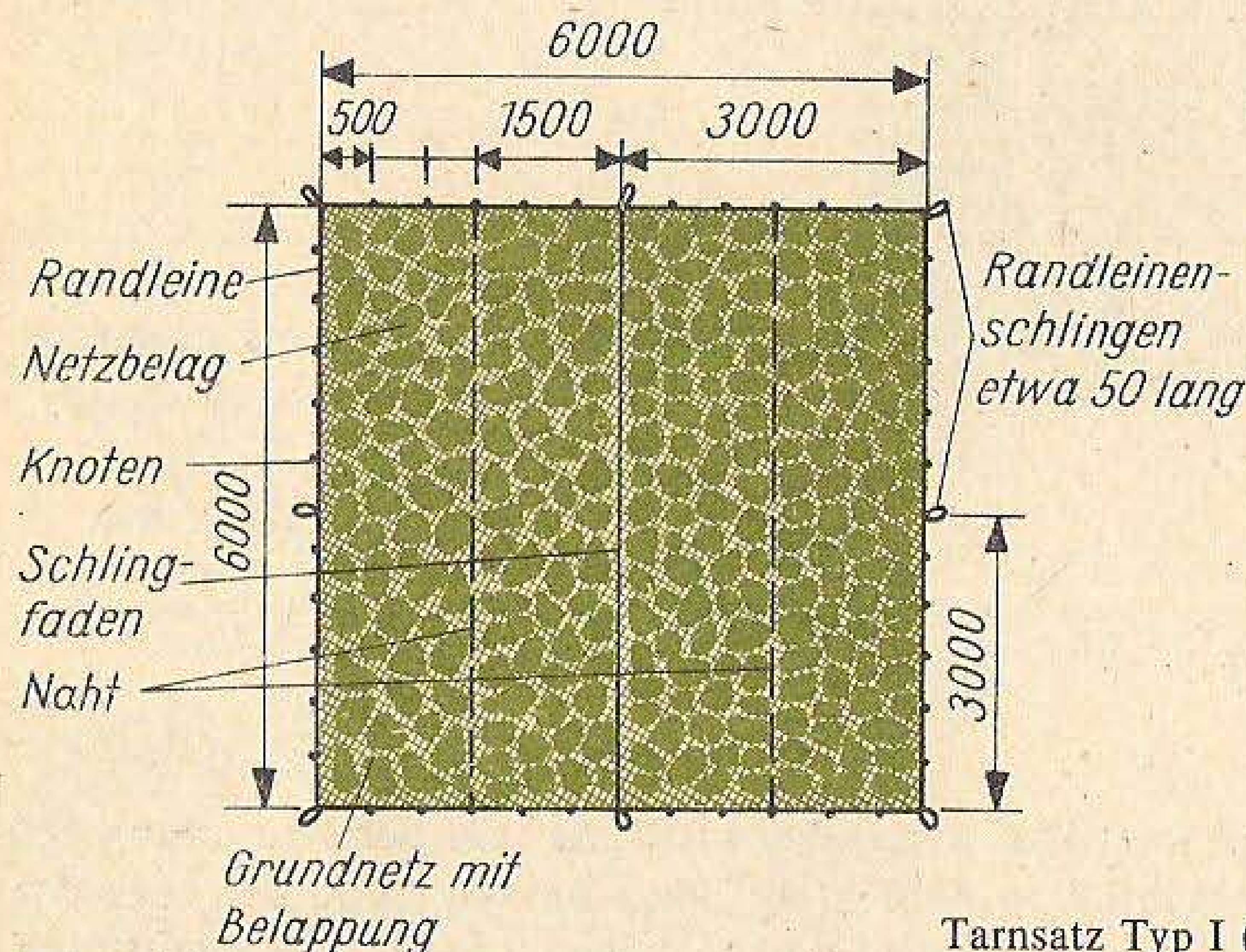
5.2.2. Tarnmittel

Strukturmäßige Tarnmittel

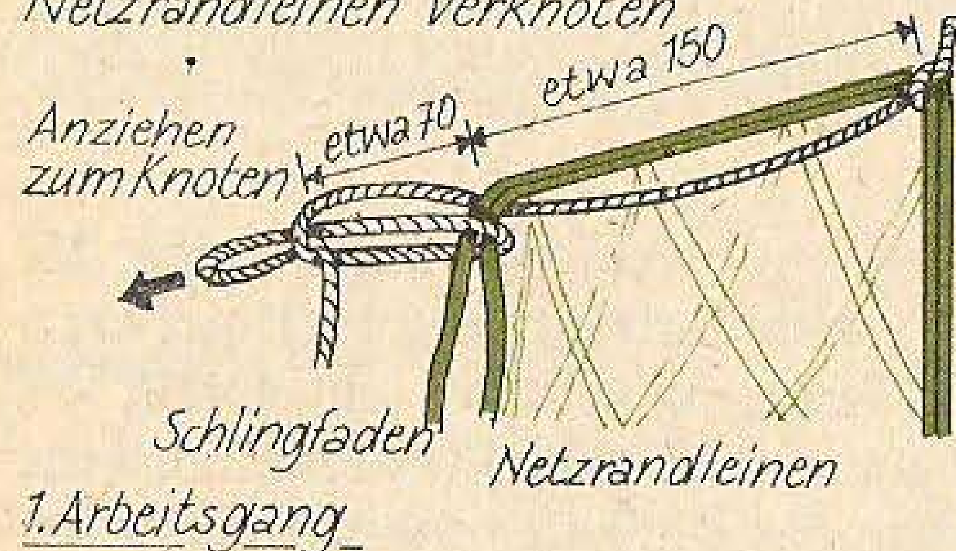
Zu den strukturmäßigen Tarnmitteln gehören Mittel für die individuelle Tarnung des Soldaten (siehe Abschnitt 2.2.5. im Teil F) sowie Tarnsätze zur Tarnung von Technik und Objekten, Winkelreflektoren, künstliche Nebel und Schutzanstriche.

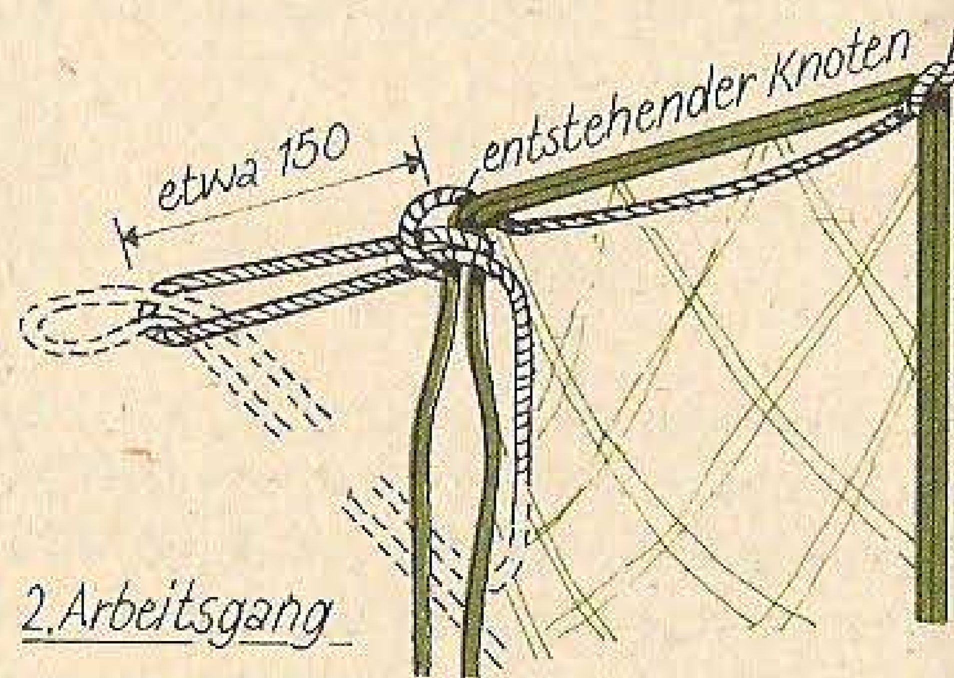
Tarnsätze werden zum Tarnen von Kampf- und anderer Technik, Stellungen und Deckungen, Lager- und Arbeitsplätzen u. a. angewendet.

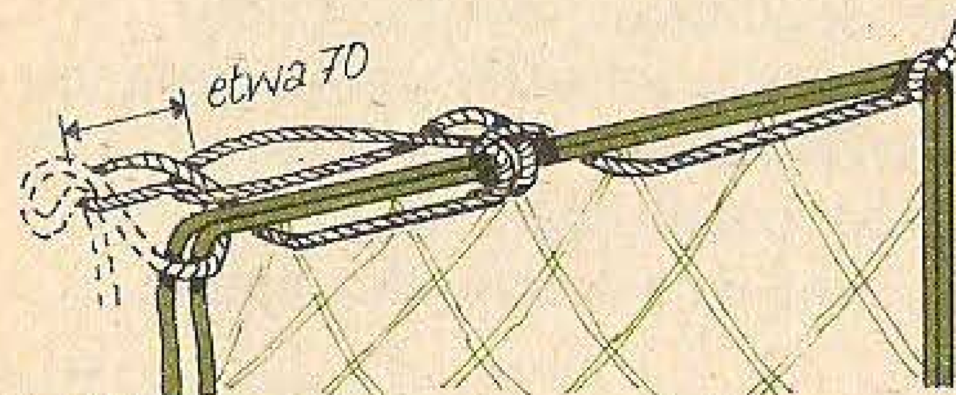
Die Tarnsätze sind strukturmäßig einer bestimmten Technik oder Anlage zugeordnet.



Tarnsatz Typ I (Grundtyp) [Bild 909.1]







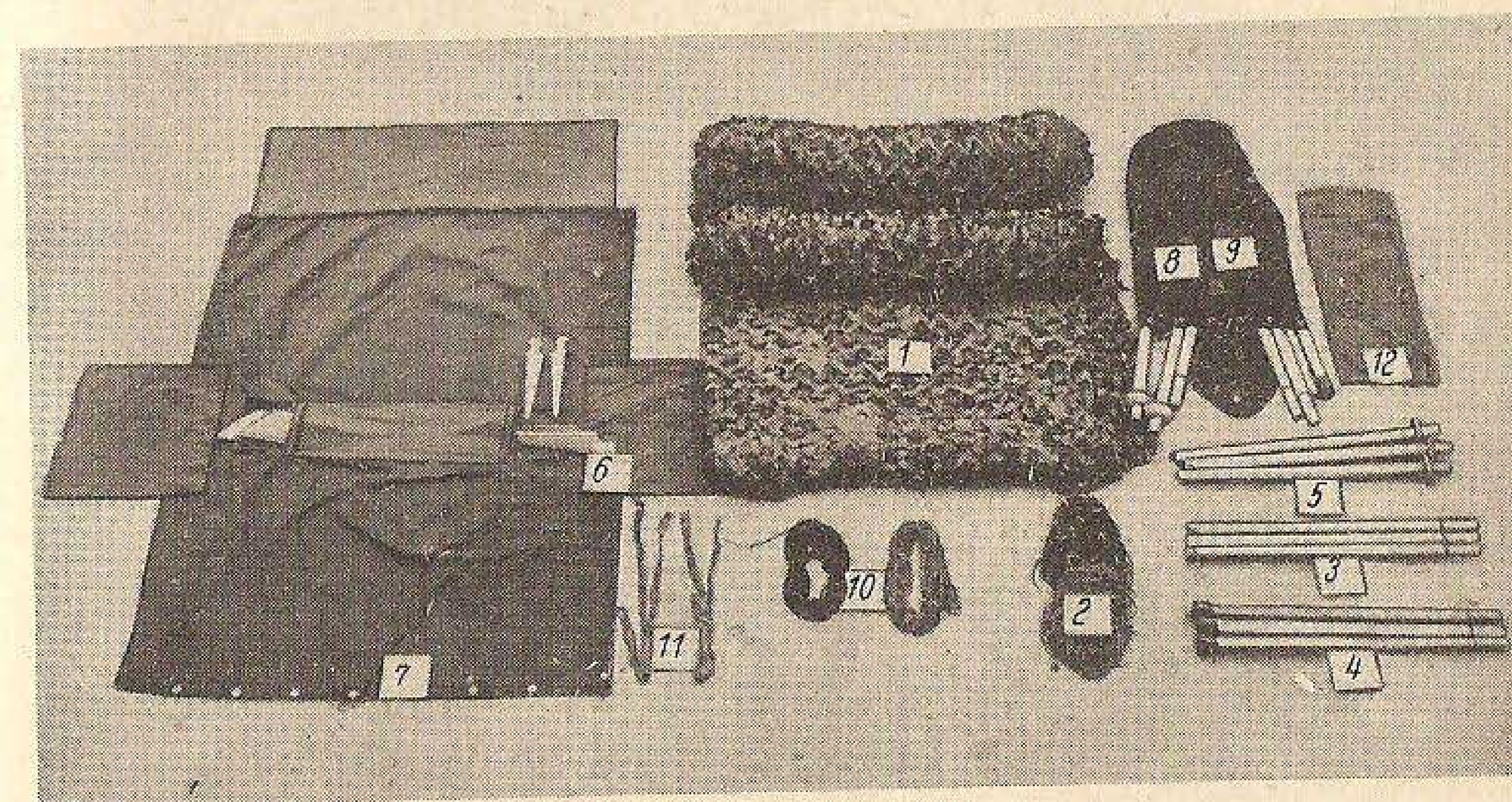


Zusammensetzen zweier Grundtypen durch Kettenmaschen [Bild 1078.4]

Als Grundtyp für die Zusammensetzung aller Tarnsätze dient der *Tarnsatz Typ I*. Dieser setzt sich aus 4 Grundnetzen von je 1,5 m × 6,0 m zusammen. Die 4 Grundnetze sind durch Schlingfäden miteinander verbunden. Jede Netzmasche ist mit einer Randleine verschlungen und in einem Abstand von 50 cm verknotet.

Tabelle 1078.3 Tarnsatztypen

Typ	Anzahl Grundtyp	Ausmaß, in m × m	Masse, in kg	Verwendung
I	1	6 × 6	14	Granatwerfer, sMG, Pkw, Feldküchen, E-Aggregate
II	4	12 × 12	65	Geschütze bis 152 mm, AT-T, Schwimmwagen, LKW (bis 5 t)
III	6	18 × 12	90	Geschoßwerfer, Geschütze bis 152 mm, TMM, LKW bis 5 t
IV	12	14 × 18	170	Raketen, Jagdflugzeuge
V	16	24 × 24	210	Transport- und Bombenflugzeuge, Boote, Hafenanlagen
VI		12 × 9	35	mittlere Panzer, SPW 60 P
VII		6 × 6	15	SPW 40
VIII		9 × 6	20	SPz



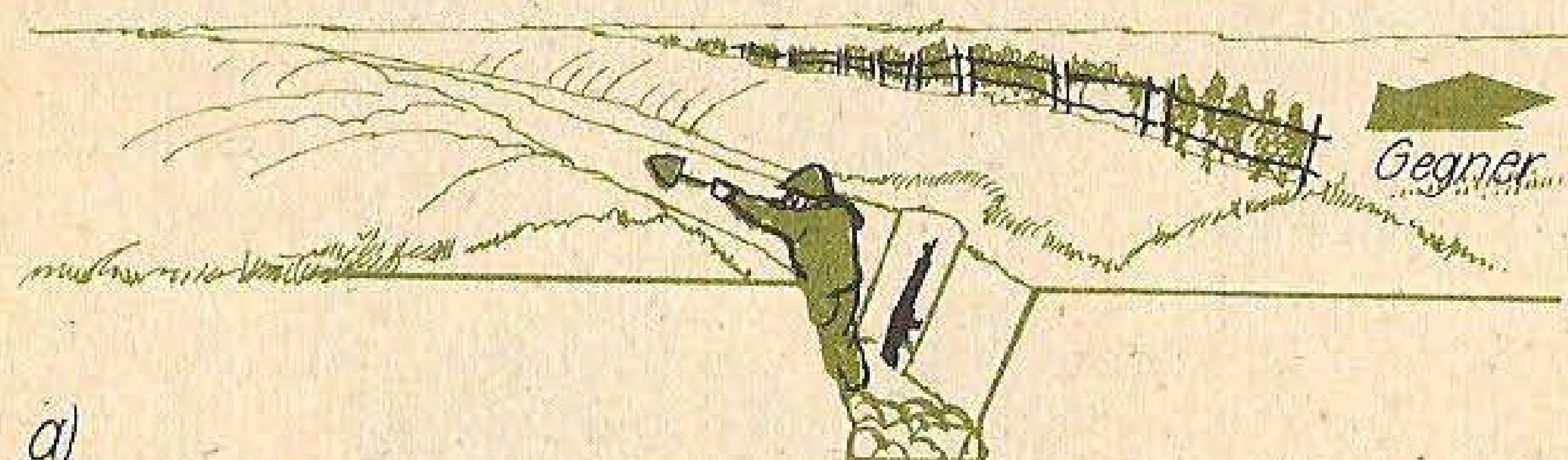
Teile der Tarnsätze [Bild 909.14]
1 – Tarnnetz; 2 – Spannleine; 3 – Stützenmittelstück; 4 – Stütze mit Fuß; 5 – Stütze mit Deckplatte; 6 – Erdanker; 7 – Verpackungsplane; 8 – Verpackungssack für Stützen, Größe 1; 9 – Verpackungssack für Stützen, Größe 2; 10 – Verbundleine für Halbsätze; 11 – Gurtriemen; 12 – Zusatzbeutel für Erdanker

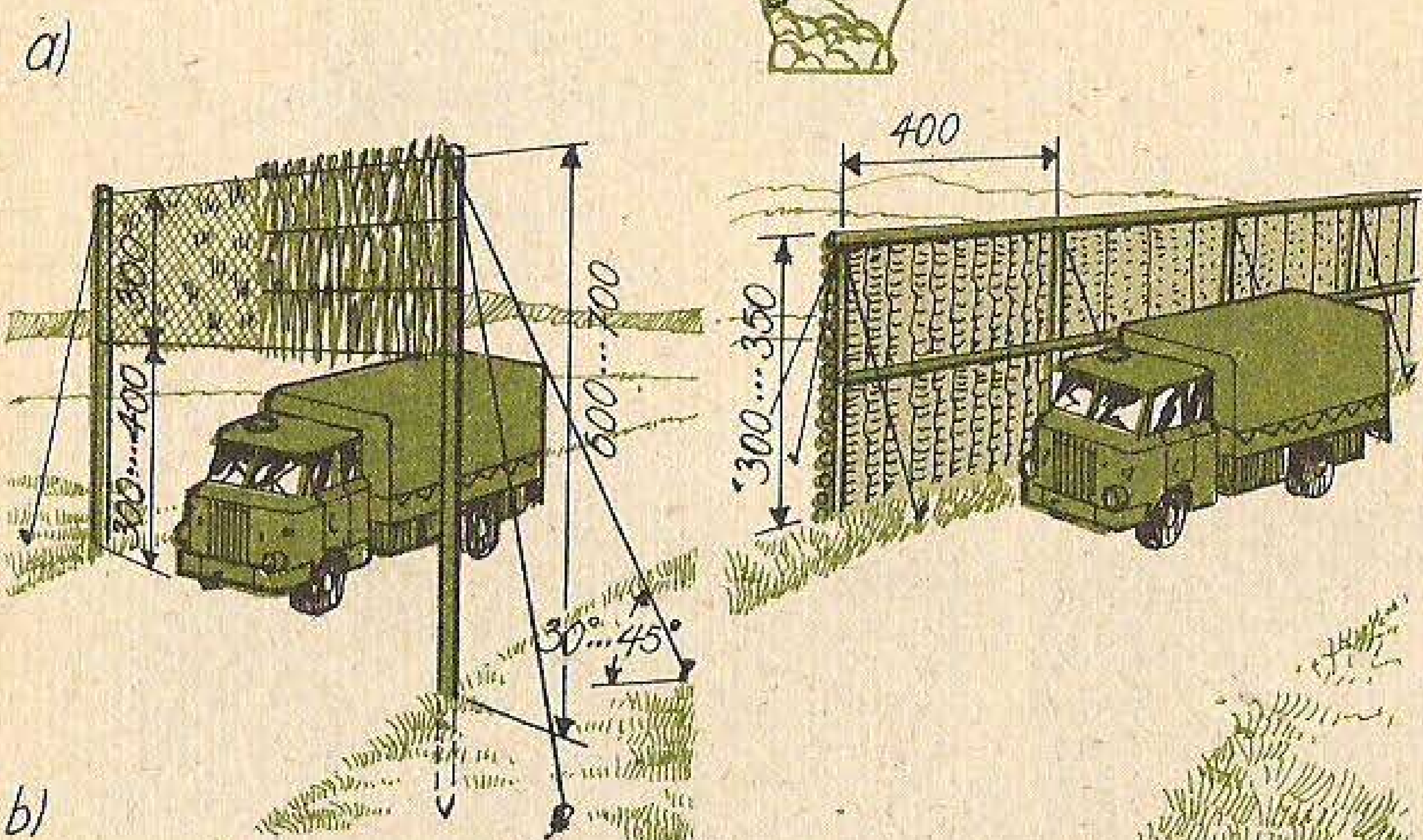
Die Ausmaße der Kampf- und anderer Technik sowie der zu tarnenden Objekte und Anlagen erfordern die Anwendung größerer Tarnnetze. Dazu sind die Tarnnetze in der erforderlichen Größe aus den Grundtypen zusammenzusetzen. Der schnelle Einsatz der Tarnsätze wird durch verschiedene Zubehörteile gewährleistet.
Schutzanstrich ist ein einfarbiger Anstrich, mit dem die Technik der NVA versehen ist (siehe auch Tarnanstriche).

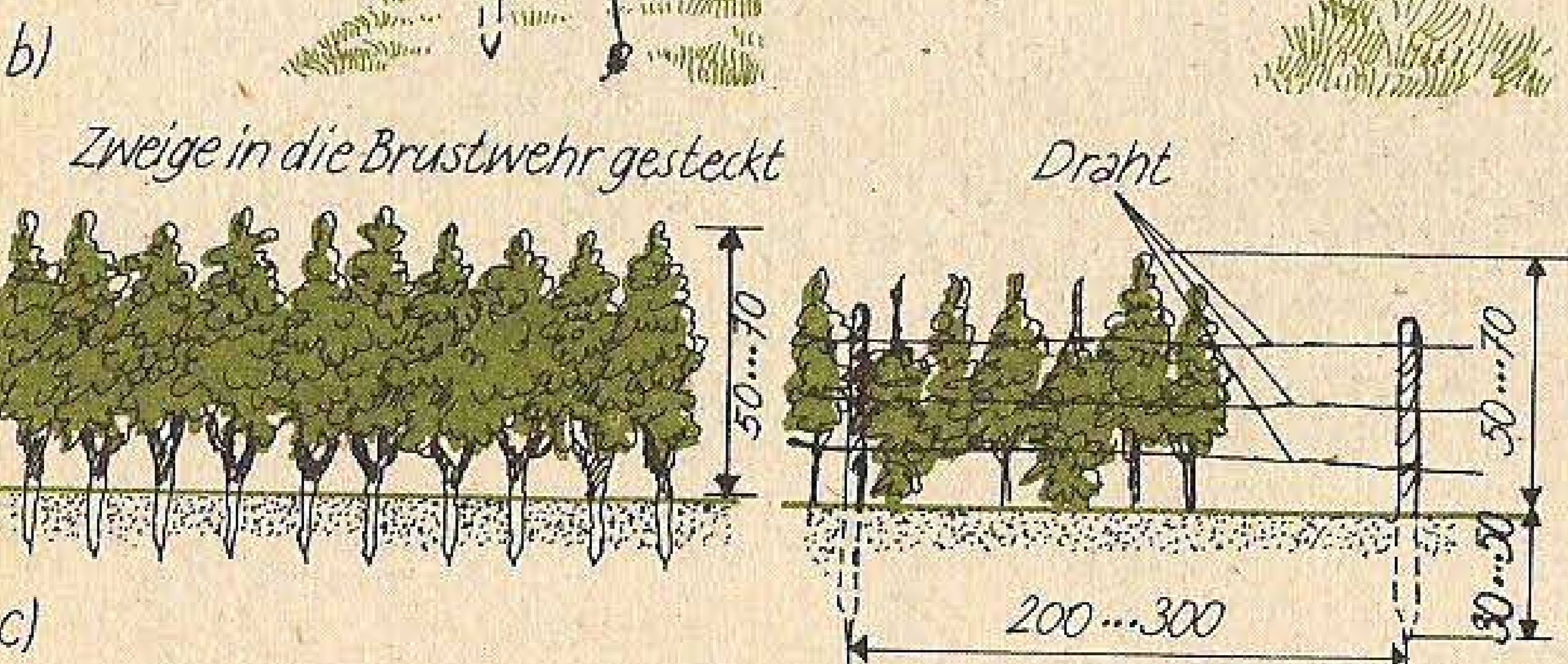
Nichtstrukturmäßige Tarnmittel

Blenden sind am Ort des Einsatzes aus sturkturmäßigen Tarnmitteln und Tarnmaterial herzustellen. Es gibt vertikale, schräge und horizontale Blenden.

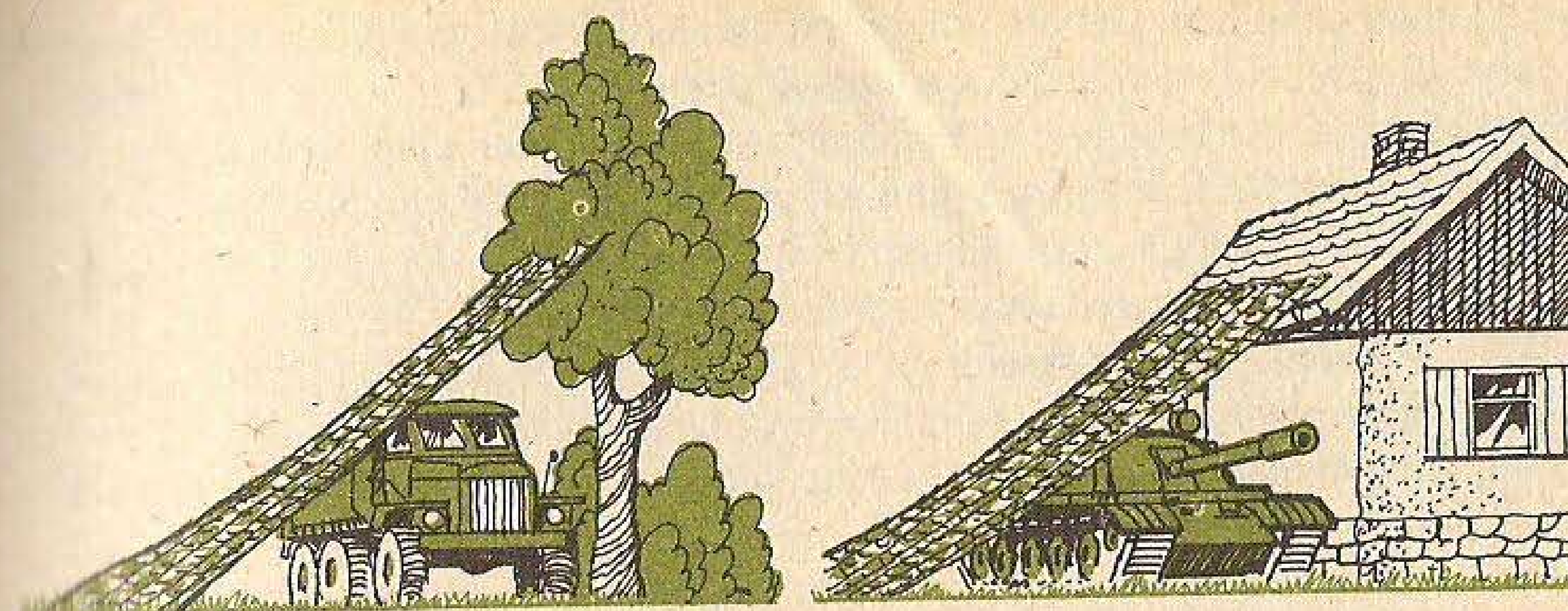
Masken tarnen vor der Erd- und Luftbeobachtung. Entstellende Masken sind anzuwenden, um die Konturen von Objekten, Kampftechnik und Anlagen oder ihre Schatten zu verändern. Sie können den Charakter und die Bestim-



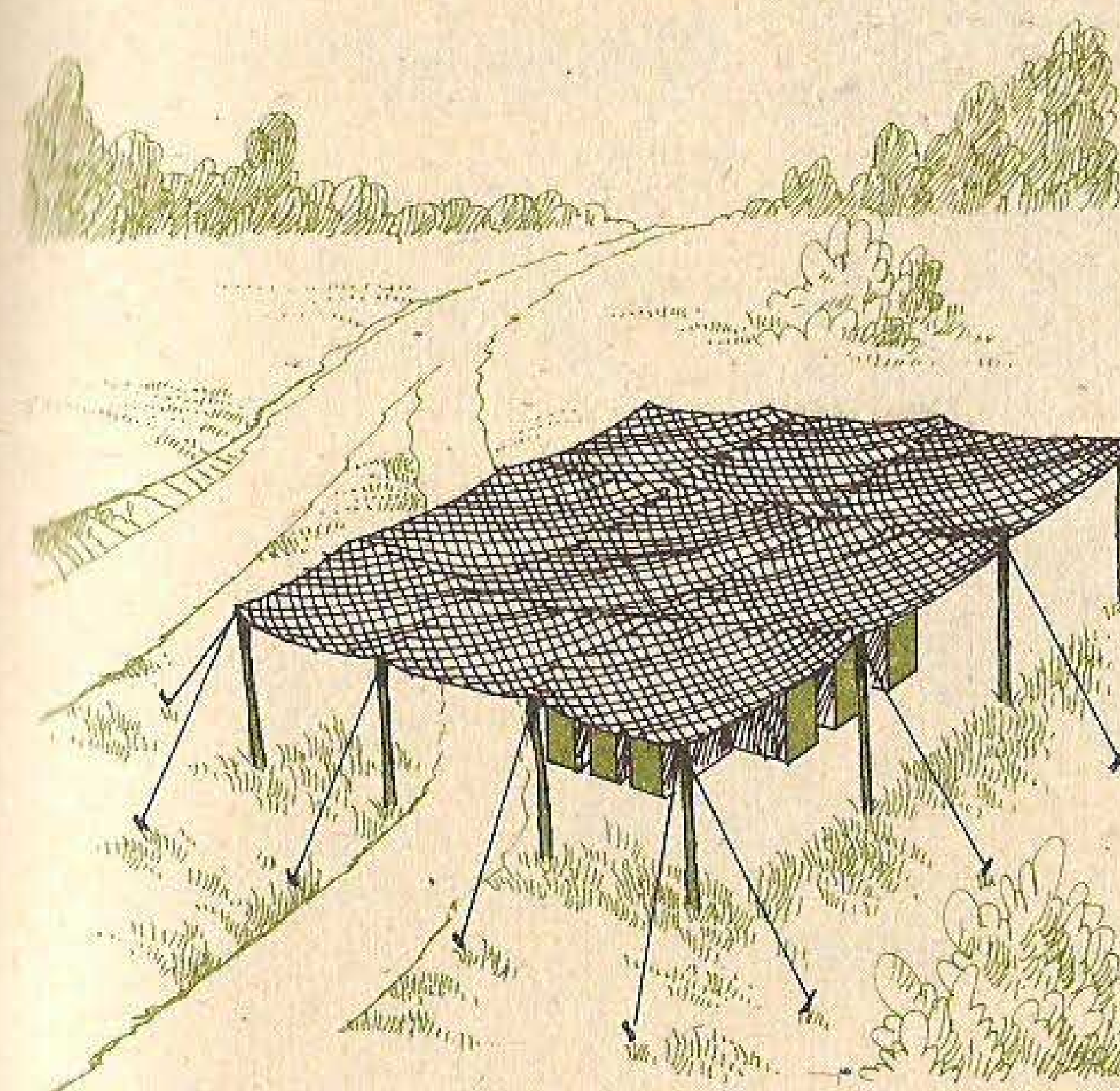




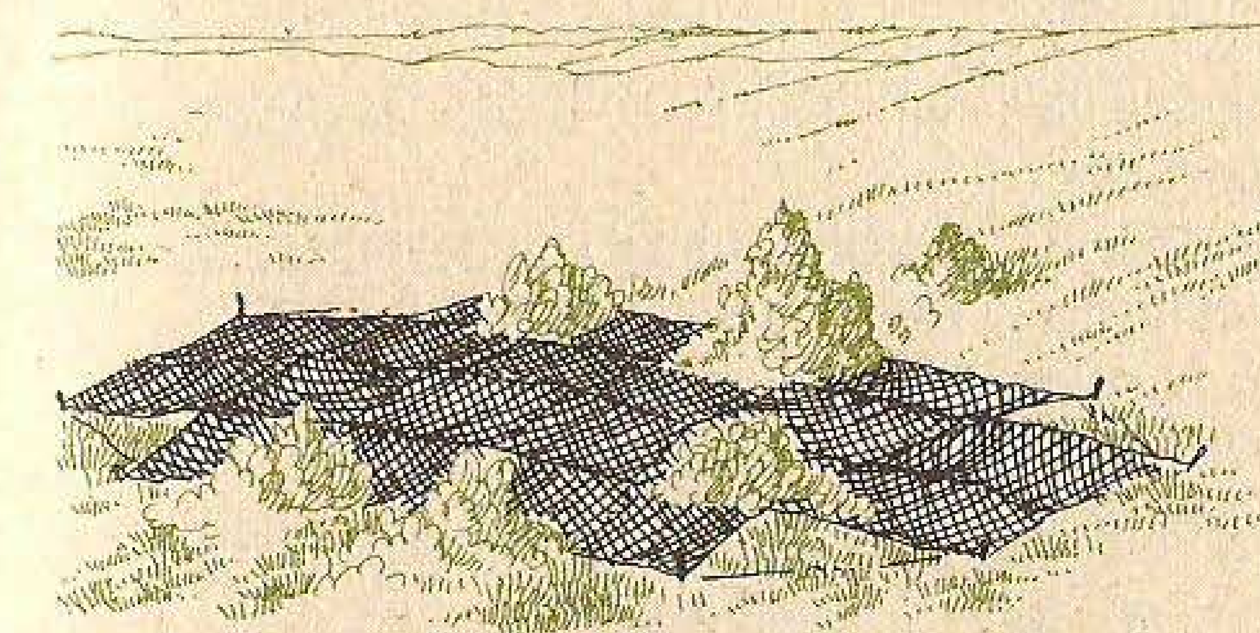
Vertikale Blenden [Bild 1078.5]
a) Blendzaun zur Tarnung der Schanzarbeiten;
b) Straßenblenden; c) Grabenblenden

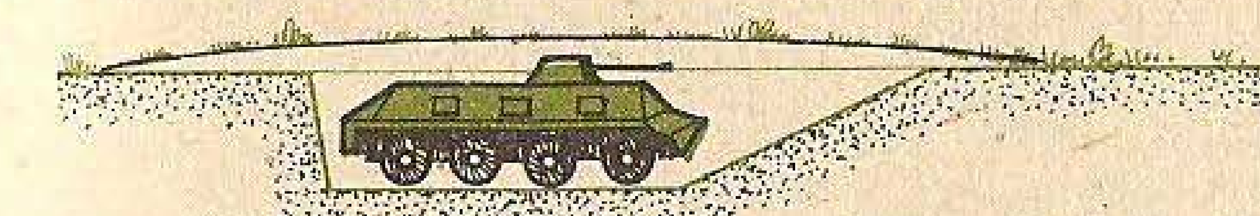


Schräge Blenden [Bild 1078.6]



Horizontale Blende
[Bild 1078.7]





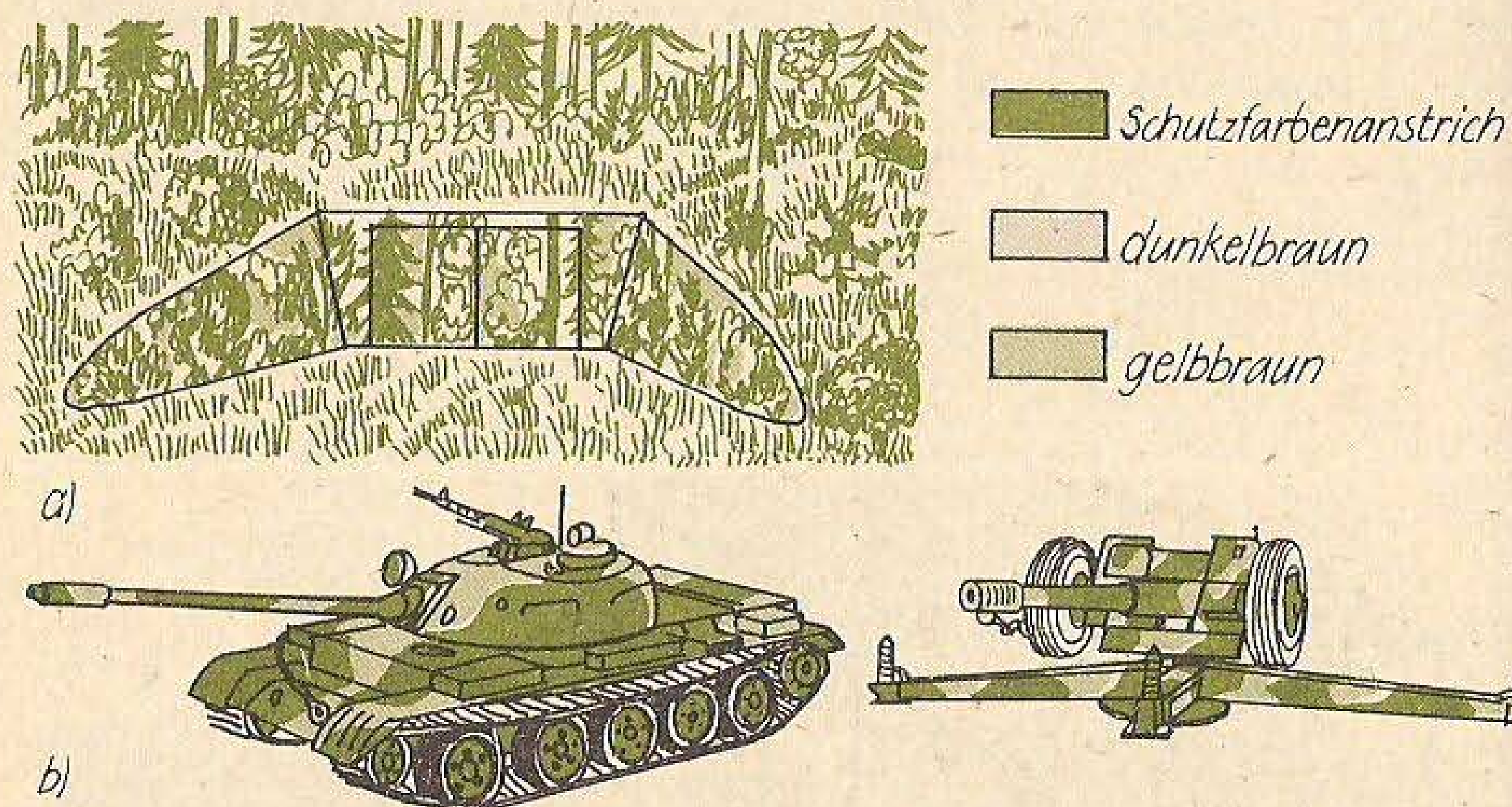
Überdeckende Masken
[Bild 1078.8]

mung eines Objektes verschleiern oder es als Objekt erscheinen lassen, das für den Gegner nur wenig Bedeutung besitzt.

Tarnanstriche verringern die Wahrscheinlichkeit der visuellen Aufklärung. Sie verwischen die Konturen von Kampftechnik, Objekten und Anlagen und beziehen sie in das sie umgebende Gelände ein.

Sie werden zweckentsprechend angewendet als

- *Schutzanstrich* zum Anpassen an den umgebenden Geländehintergrund;
- *Nachahmungsanstrich* für stationäre und bewegliche Objekte, die sich unter den Bedingungen von Gefechtshandlungen längere Zeit an einem Platz befinden;
- *Verzerrungsanstrich,* der die Konturen beweglicher Objekte durch Zusammenfließen verschiedener Farbflecken verzerrt.



Tarnanstriche [Bild 1078.9]
a) Nachahmungsanstrich; b) Verzerrungsanstrich

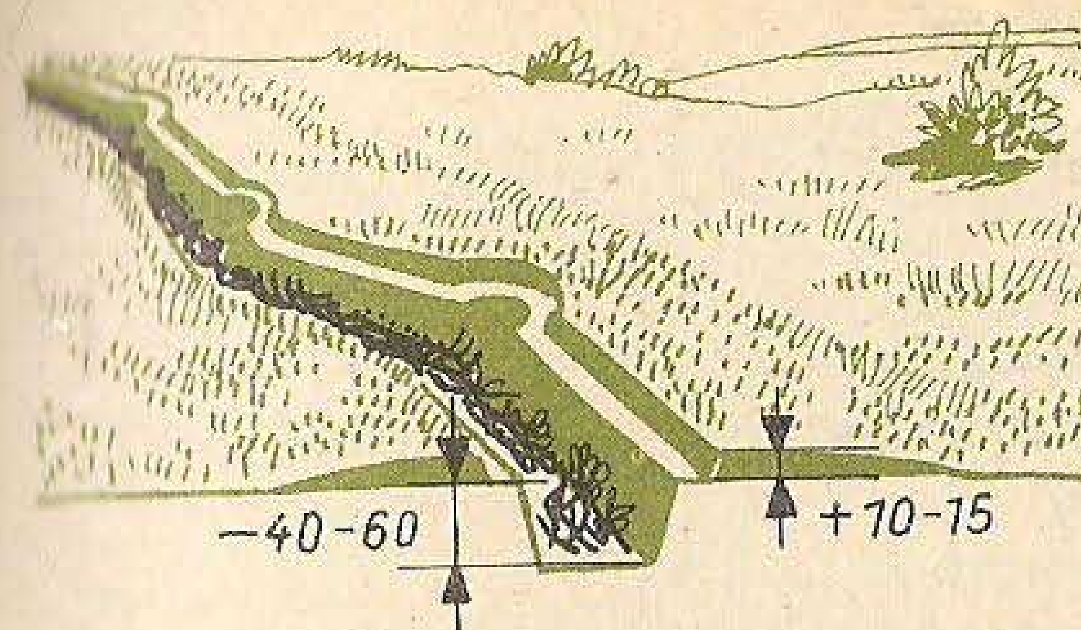
5.2.3. Demonstrationshandlungen

Durch Demonstrationshandlungen soll der Gegner in seiner Aufklärung zu falschen Schlußfolgerungen kommen.

Mit Attrappen, Scheinanlagen und der Einbeziehung von Scheintätigkeiten werden Truppen und ihre Handlungen vorgetäuscht. Dadurch soll die Aufmerksamkeit des Gegners und sein Feuer auf für die eigenen Truppen unbedeutende Stellen gelenkt werden. Mit Hilfe von Attrappen können Technik, Waffen und Gerät, durch Scheinanlagen Feldbefestigungsanlagen und andere Objekte imitiert werden.

Winkelreflektoren schützen vor der Funkmeßaufklärung bzw. stellen für diese gewollte Ziele dar.

Merke!
In Scheinstellungen und -räumen nicht nur passive, sondern auch aktive Handlungen mit realen Kräften darstellen!



Scheinanlage eines Schützengrabens [Bild 199.11]

Attrappen und Scheinanlagen werden aus örtlichen Materialien und zugeführten Mitteln, wie Stoff, Matten, Dachpappe, Draht, hergestellt.

Die Tarnung von Attrappen und Scheinanlagen erhöht deren Glaubwürdigkeit. Stellungen sind durch 50...60 cm tiefe Gräben darzustellen. Die Abmessungen sind im Grundriß einzuhalten.

5.2.4. Tarnung der Truppen auf dem Marsch, in Stellungen und Räumen

Zur Tarnung der Truppen auf dem Marsch werden in erster Linie Straßen und Wege ausgewählt, die durch Wald, entlang von Waldrändern führen oder andere günstige Tarneigenschaften aufweisen. Für die gedeckte Bewegung sind solche Bedingungen, wie Dunkelheit, Nebel, Regen und andere sichtbegrenzende Umstände, gut geeignet.

Abschnitte der Straße, die vom Gegner eingesehen werden können, sind rechtzeitig durch den Bau von Straßenblenden für den Marsch vorzubereiten. Ihre Wirksamkeit kann durch die Kombination mit Winkelreflektoren erhöht werden.

Merke!
Licht- und Geräuschtarnung streng beachten! Die Tarnung von Stellungen und Deckungen erhöht die Wirksamkeit aller Feuermittel und dient gleichzeitig zum Schutz der Kampf- und anderen Technik sowie des Personalbestandes.
Schanzarbeiten von Beginn an gut tarnen. Überwiegend nachts schanzen!

5.3. Sperren ohne Sprengwirkung

Sperren sind Anlagen oder Zerstörungen, die im Rahmen der Pioniersicherstellung von Gefechtshandlungen und der Sicherung von Räumen (Abschnitten, Objekten) durch die Einheiten mit Pionierausrüstung, industriell gefertigten oder örtlichen Mitteln errichtet werden.

5.3.1. Grundsätze

Sperren werden angelegt:
- in panzergefährdeten Richtungen;
- zum Sichern von Nähten, Flanken, Zwischenräumen, Feuerstellungen sowie von Führungsstellen und Flugplätzen;
- zum Sperren von Straßen, Gewässern sowie wichtigen Objekten und Geländeabschnitten;
- zum Verstärken natürlicher Hindernisse.

Die Art der Sperre richtet sich nach dem Ziel der Sperrmaßnahme.

Beachte:
Sperren müssen auf den Gegner überraschend wirken, ständig beobachtet und gesichert werden. Sie dürfen das Manöver der eigenen Truppen nicht behindern.

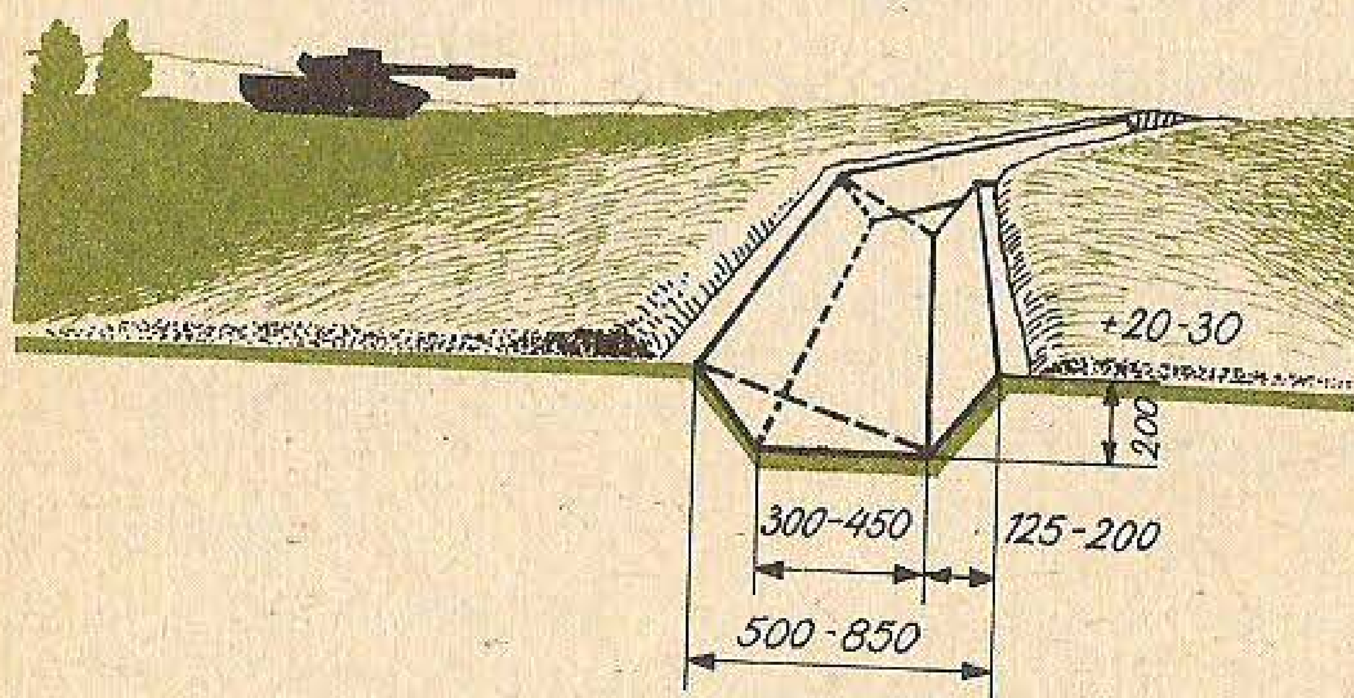
5.3.2. Bau von Sperren ohne Sprengwirkung

Sperren ohne Sprengwirkung werden aus Metall, Holz, Draht, Erdstoff, Steinen, Eis, Schnee und anderen örtlichen Materialien sowie durch Errichtung künstlicher Anlagen als Gräben, Barrieren, Baumsperren, Erd- oder Schneewälle, Drahtsperren und Höckersperren angelegt.

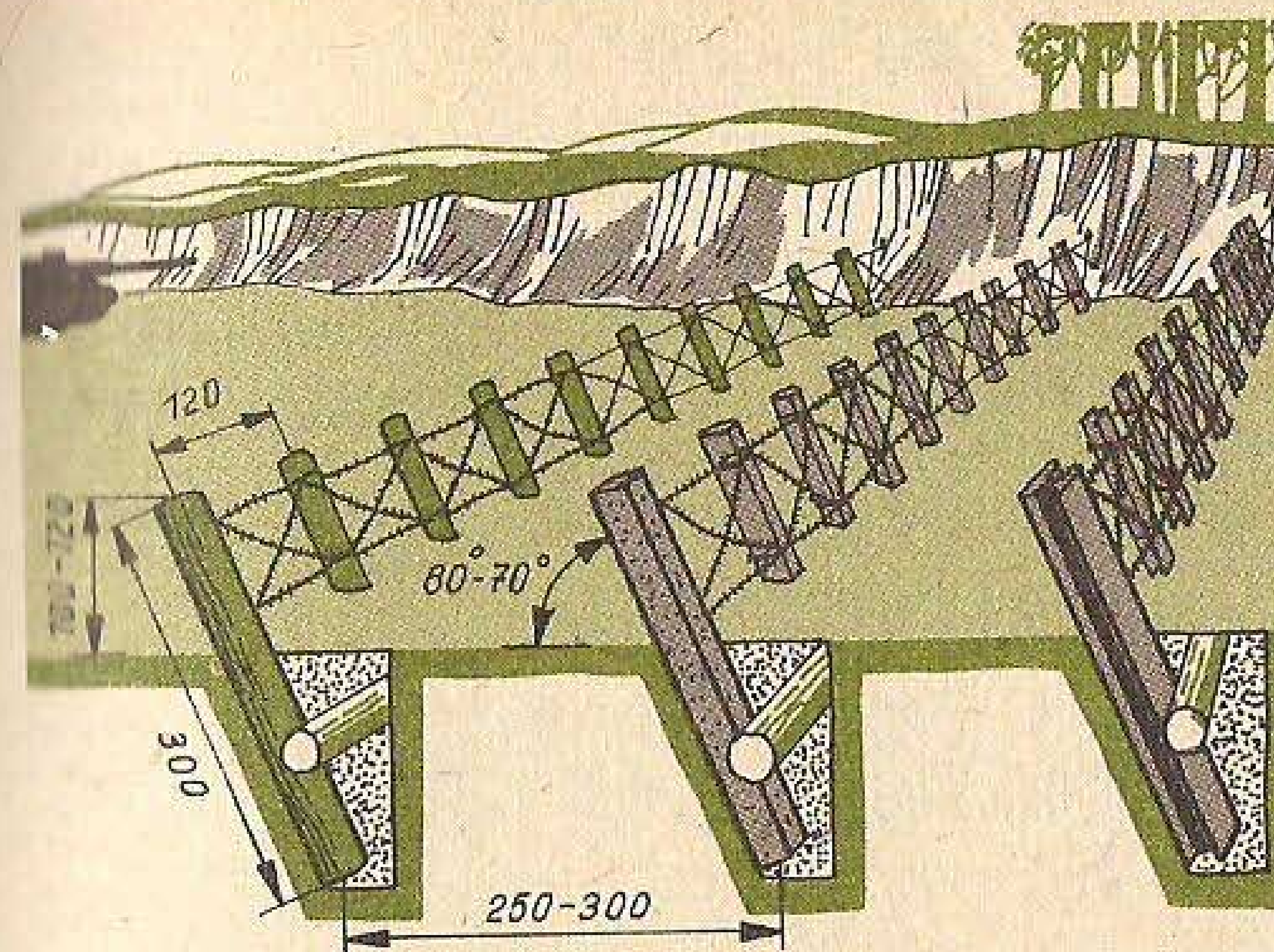
Merke:
Sperren erhöhen ihre Wirksamkeit bei geschickter Verbindung mit den Sperrmöglichkeiten des Geländes.

Sperren gegen Kampftechnik
Panzersperren können Panzergräben, Steil- und Gegensteilhänge, Stahligel, Barrieren, Baumsperren, Höckersperren sowie Schnee- und Eiswälle sein.
Sperren gegen Räderfahrzeuge sind Baumsperren, Gräben, Drahtsperren.

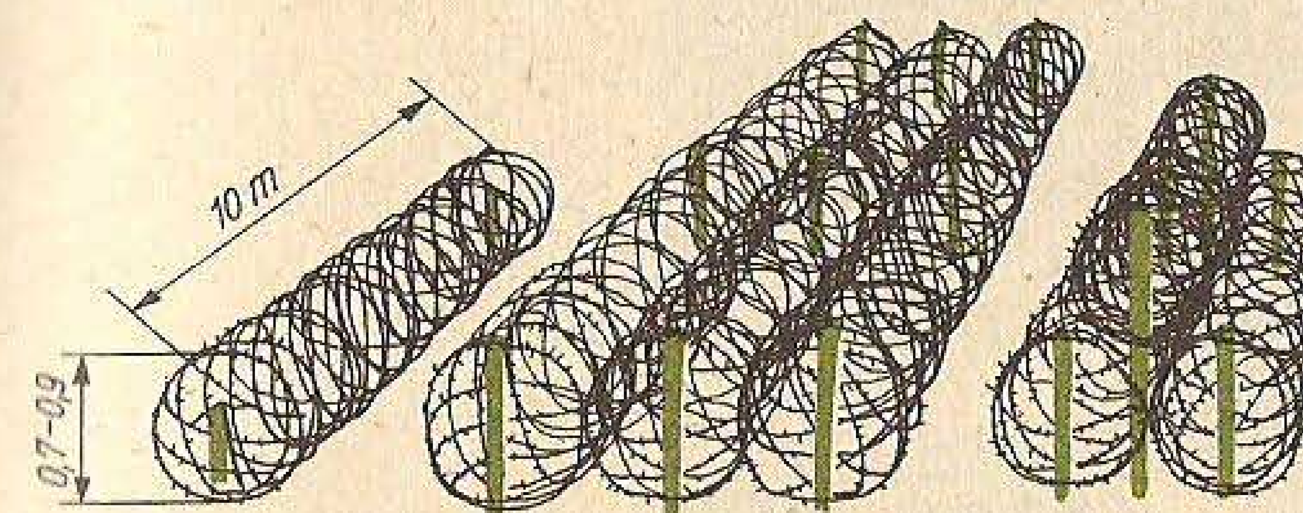
Infanteriesperren
Infanteriesperren werden unterteilt in:
- *feste Infanteriesperren,* die am Einsatzort möglichst nachts oder bei nicht unmittelbarer Berührung mit dem Gegner gebaut werden;
- *transportable Infanteriesperren,* die zum Sperren von Straßen, Kampfgräben, Gassen und Geländeabschnitten eingesetzt werden.



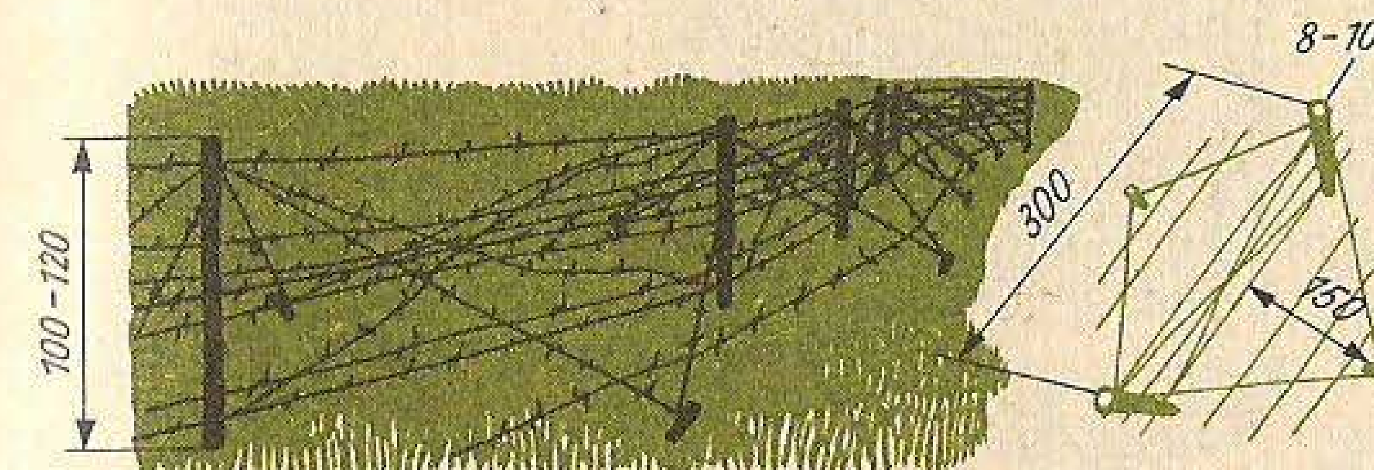
Panzergraben mit Dreieck- bzw. Trapezprofil [Bild 1078.10]



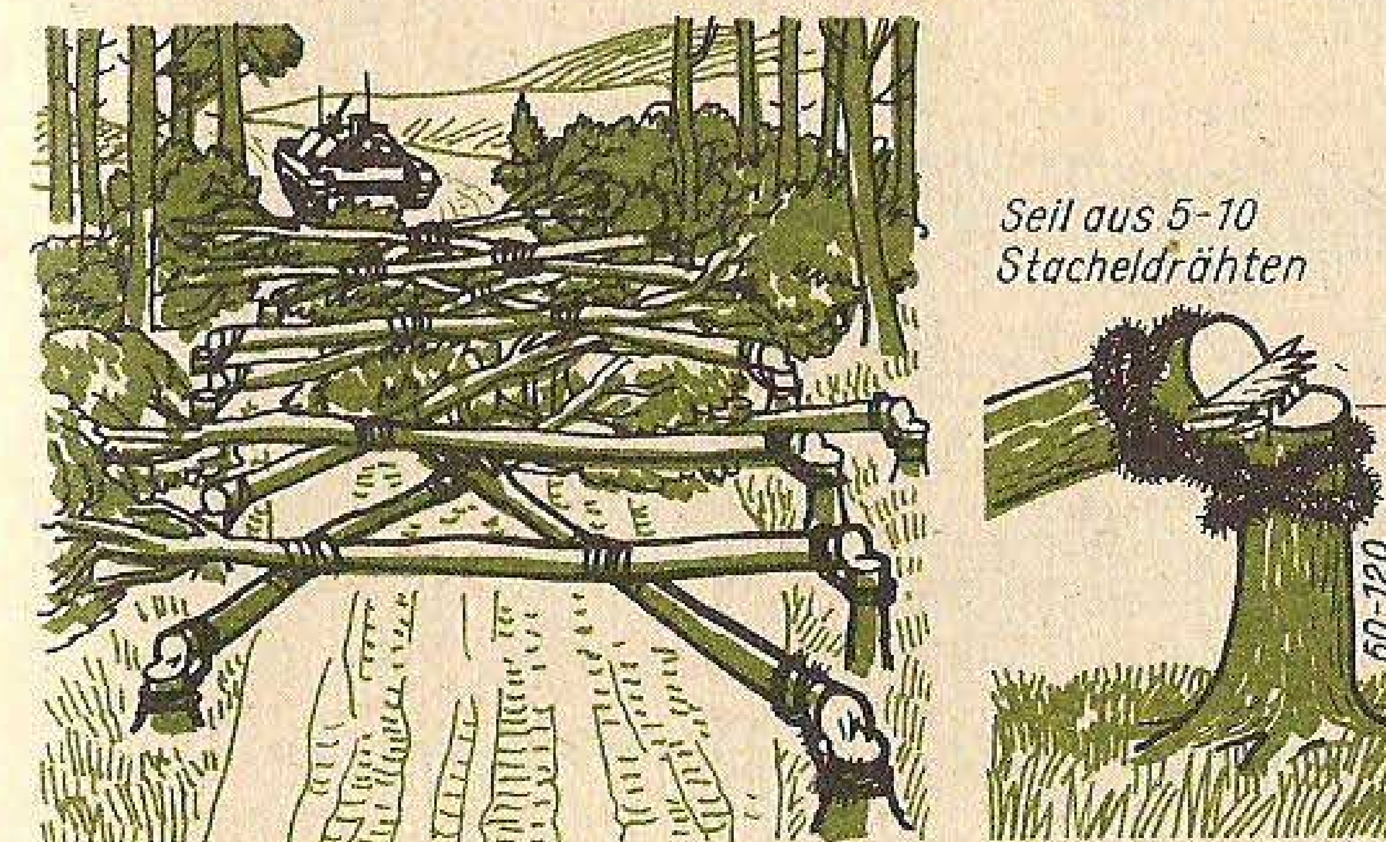
Höckersperre aus verschiedenen Materialien [Bild 735.33]



S-Rollen [Bild 1032.5]



Drahtsperre auf einer Pfahlreihe [Bild 1032.1]

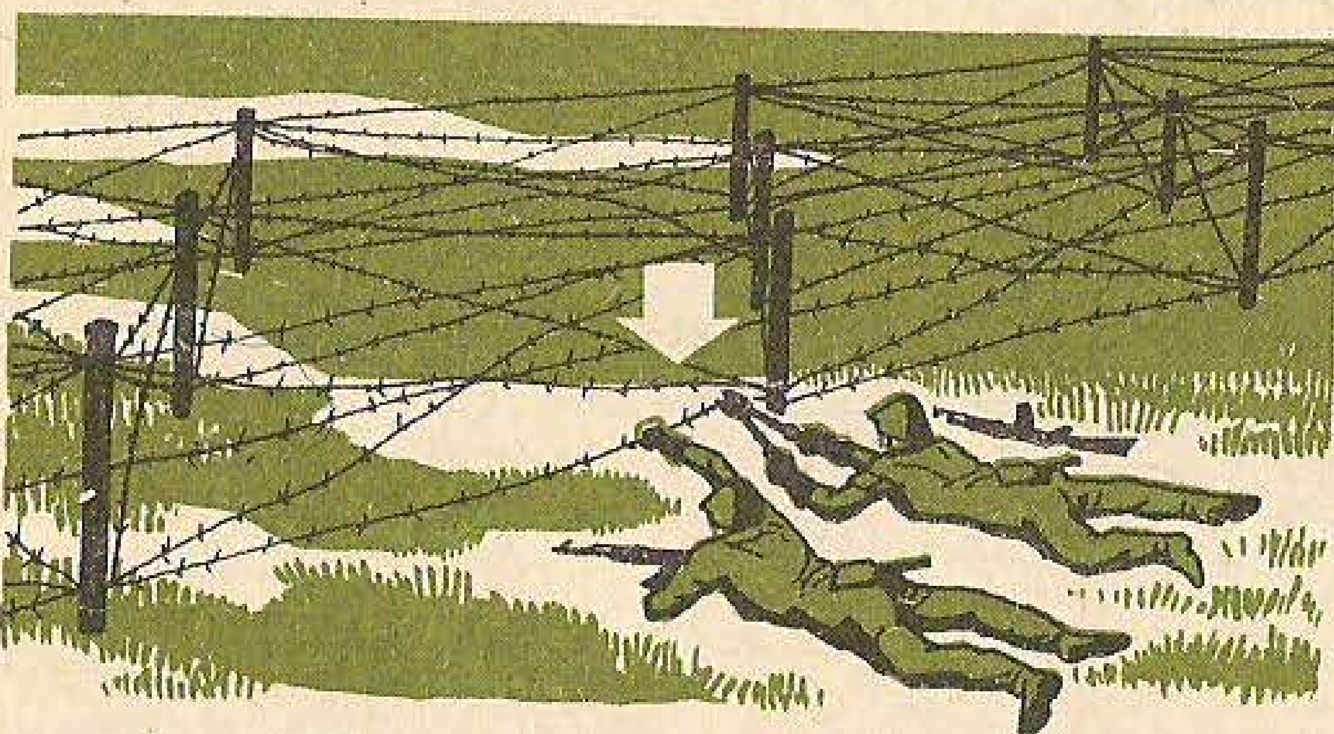


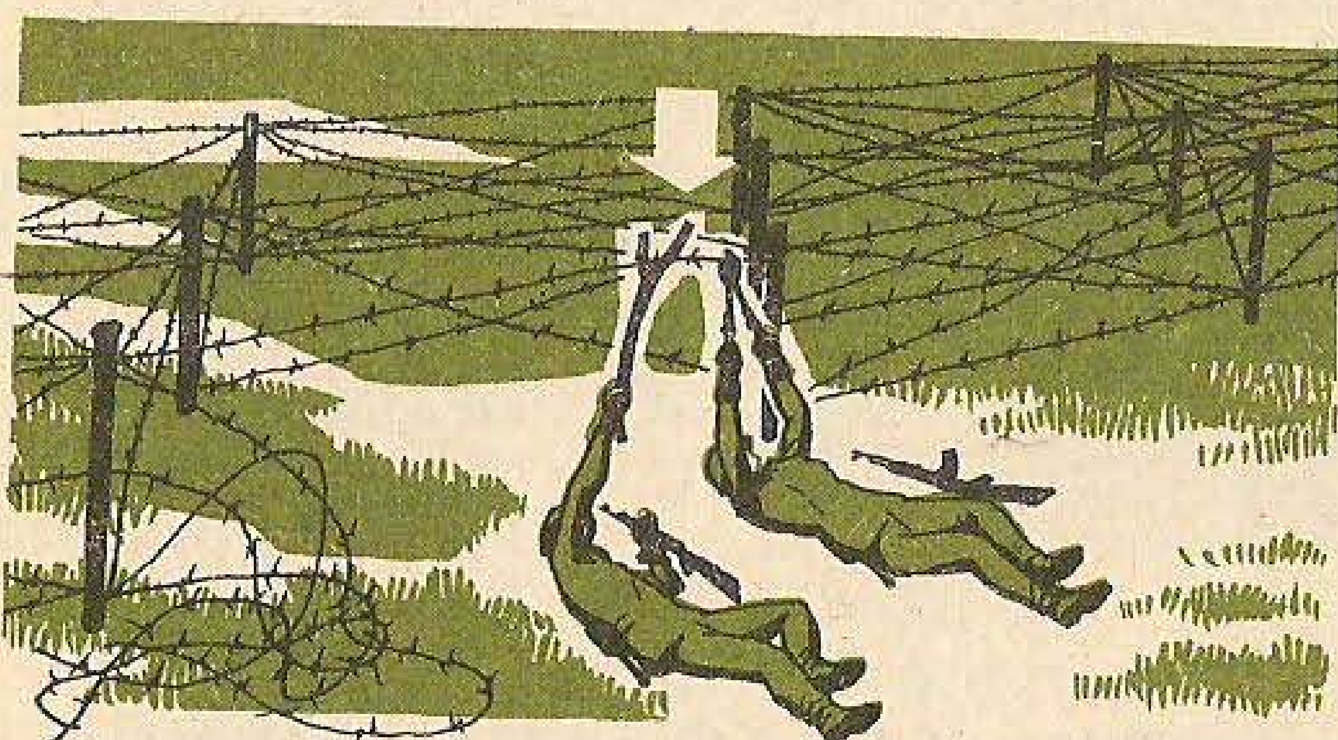
Baumsperre [Bild 1032.13]

5.3.3. Überwinden von Sperren ohne Sprengwirkung

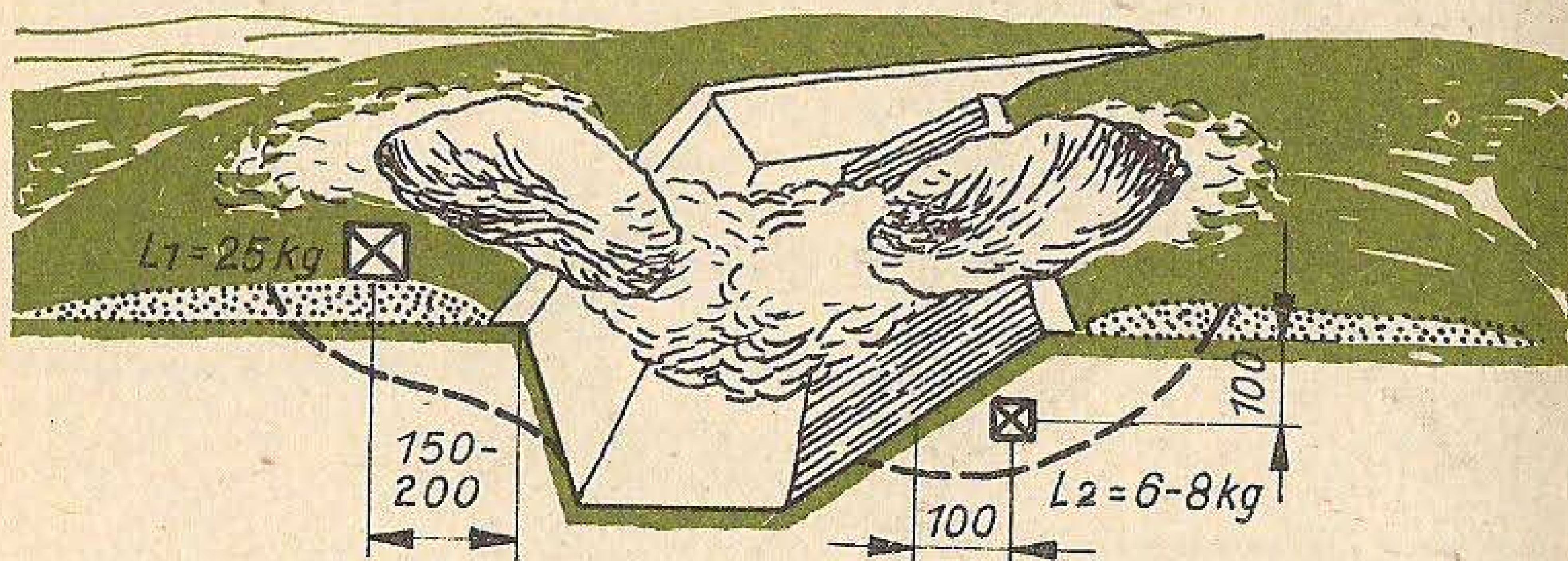
Sperren dieser Art werden umgangen oder überwunden. Beim Überwinden werden in der Sperre Gassen von mindestens 4 m Breite geschaffen durch:
- Zerschießen mit anschließendem Beräumen;
- Auseinanderziehen mit Kampftechnik;
- Einsatz von Schanzzeug;
- Sprengen mit geballten oder gestreckten Ladungen.

Beachte:
Gegnerische Sperren werden durch Feuermittel gesichert. Sperren können durch versteckte Ladungen verstärkt sein. Auch Umgehungen in der Nähe der Sperren sind oft gesichert.

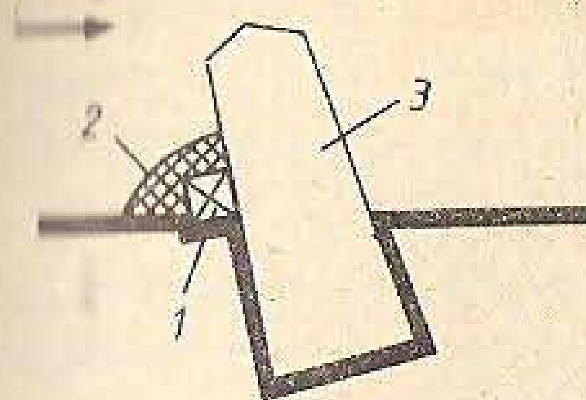




Überwinden einer Drahtsperre [Bild 1032.6]



Absprengen der Wände eines Panzergrabens [Bild 735.15]



Anbringen einer Sprengladung an einem Höcker [Bild 1078.11]
1 – Sprengladung; 2 – Verdämmung; 3 – Höcker

5.4. Anwenden von Sprengstoffen und Zündmitteln

Die Vielfalt der Aufgaben, die mit der Verwendung von sprengtechnischen Mitteln zu lösen sind, erfordern, daß einfache Sprengarbeiten den Waffengattungen, Spezialtruppen und Diensten übertragen werden, wie:
- Anlegen von Sperren;
- Zerstören wichtiger Objekte und Anlagen;
- Räumen von Sperren des Gegners;
- Bau von Feldbefestigungsanlagen durch das Aussprengen von Stellungen und Deckungen;
- Räumen von Trümmern und Ruinen.

5.4.1. Grundsätze

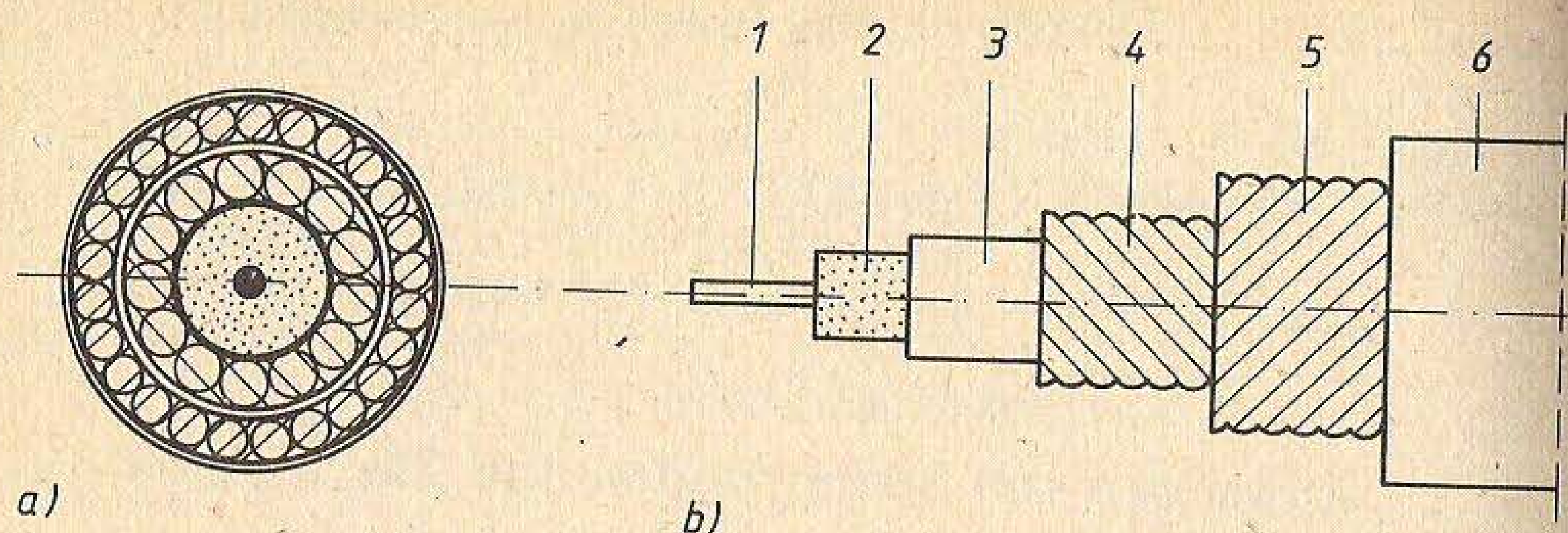
Zur Erfüllung der genannten Aufgaben sind nur im militärischen Sprengdienst ausgebildete Armeeangehörige zu befehlen. Sprengstoffe und Zündmittel werden auf Befehl eingesetzt.

Beachte:
Wer berechtigt ist, Sprengmittel anzuwenden, trägt eine hohe Verantwortung. Er muß die militärischen Bestimmungen genau kennen und einhalten!
Erst studieren – dann handeln!

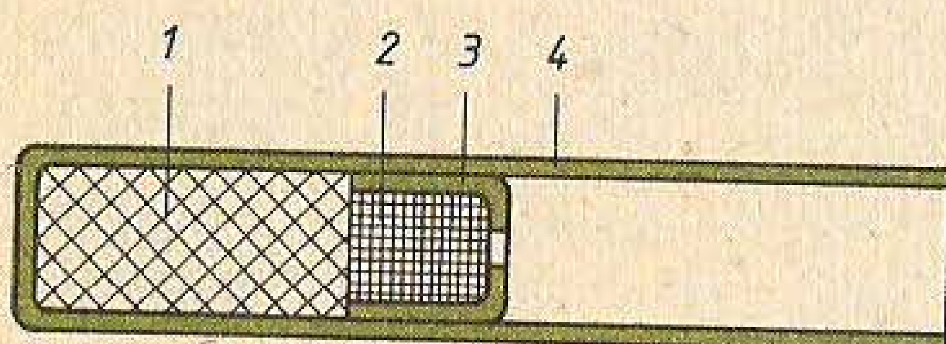
5.4.2. Sprengstoffe und Zündmittel der NVA

Sprengstoff ist ein zum Sprengen geeigneter Explosivstoff. Für Sprengungen im militärischen Bereich werden nur handhabungssichere Sprengstoffe eingesetzt.
Initialsprengstoffe werden zur Zündung (Initiierung) von Brisanzsprengstoffen verwendet. Dazu gehören:
- Knallquecksilber (vorhanden in Sprengkapseln mit Kupferhülse);
- Bleiacid (vorhanden in Sprengkapseln mit Aluminiumhülse).

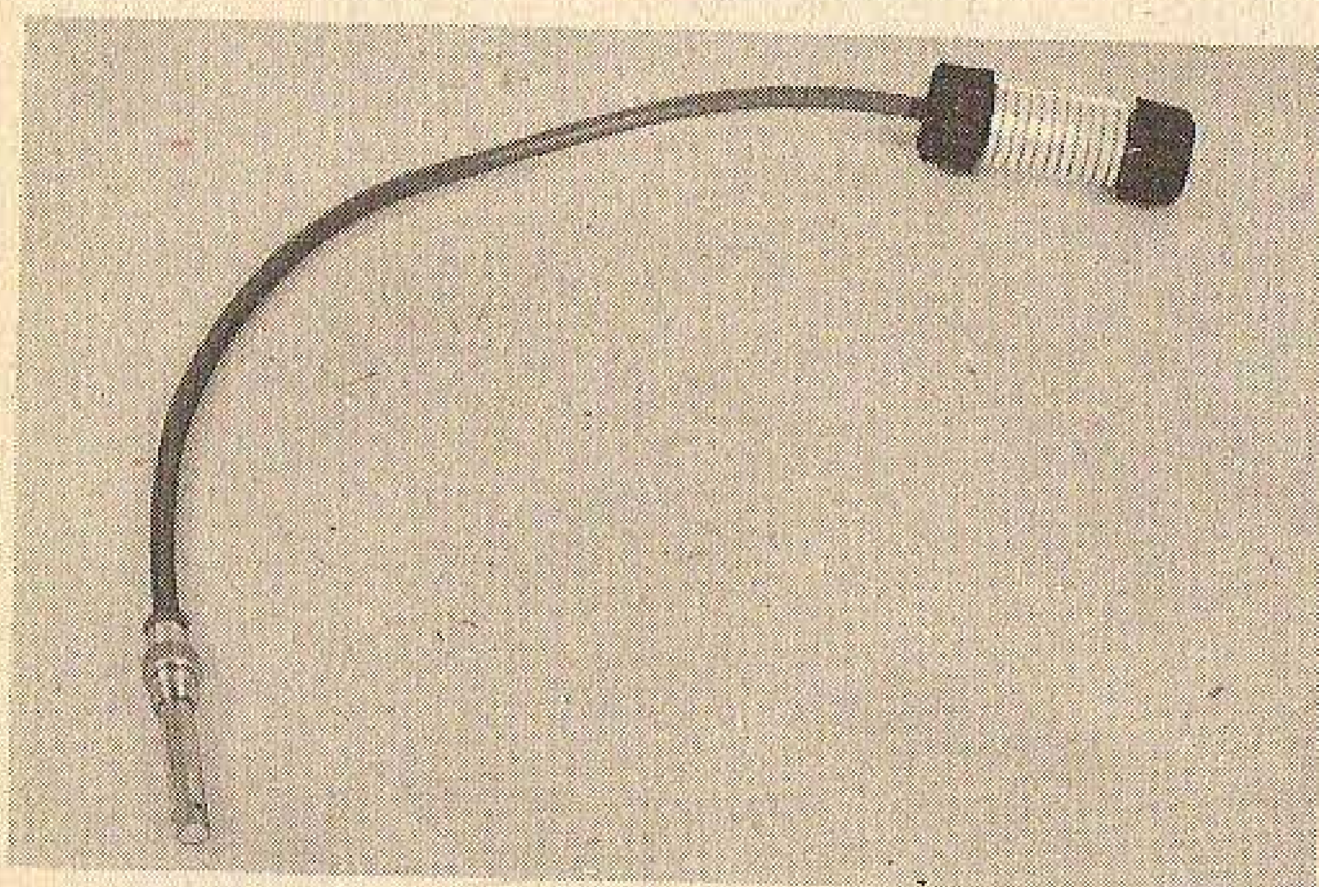
Brisanzsprengstoffe sind stark phlegmatisiert, besitzen eine hohe Sprengkraft (Brisanz) und wirken auf das sie umgebende Medium zertrümmernd. In der militärischen Sprengtechnik werden vorwiegend Trinitrotoluol (TNT), Nitropenta, Tetryl, Hexogen und plastische Sprengstoffe eingesetzt. Die Detonation wird durch eine Initialzündung eingeleitet.
Aus Brisanzsprengstoffen wird die Sprengschnur mit einer Detonationsgeschwindigkeit von 6 000...7 000 m/s gefertigt.



Sprengschnur [Bild 1078.12]
a) Querschnitt; b) schematische Darstellung
1 – Markenfaden; 2 – Sprengstoff; 3 – Sprengstoffschlauch; 4 – innere Umhüllung; 5 – äußere Umhüllung; 6 – Plastmantel

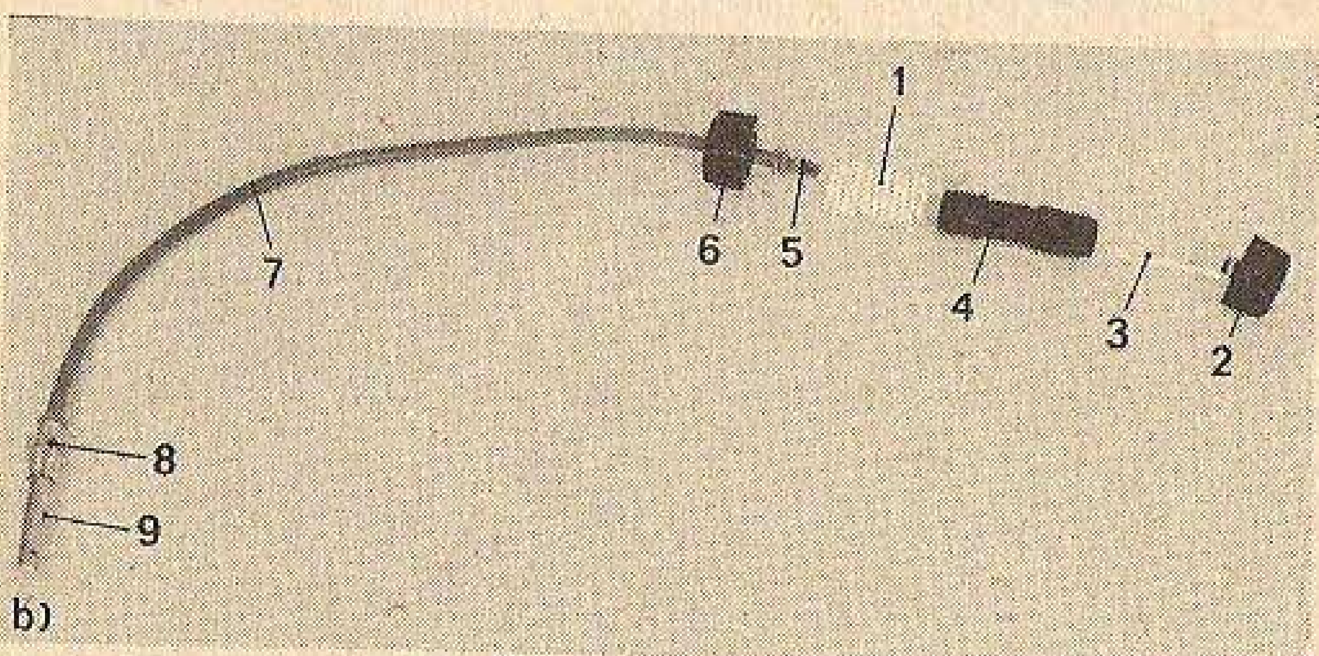


Sprengkapsel [Bild 1078.13]
1 – Sekundärladung; 2 – Primärladung; 3 – Innenhütchen; 4 – Hülse



Abreißzünder [Bild 1078.14]

a) montiert;

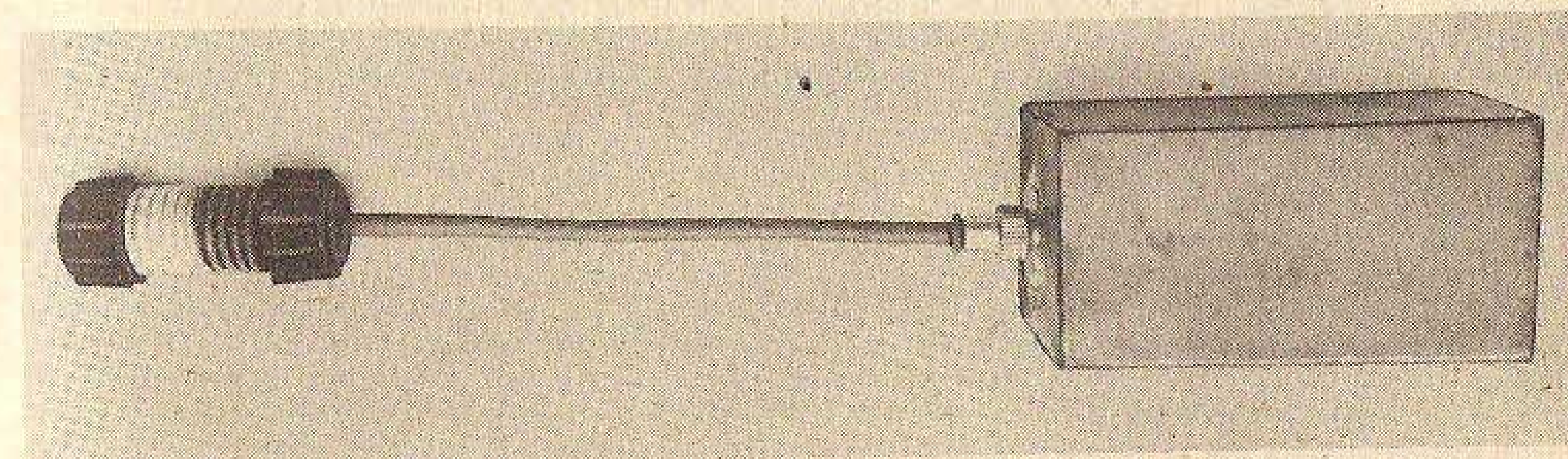


b) in Einzelteilen

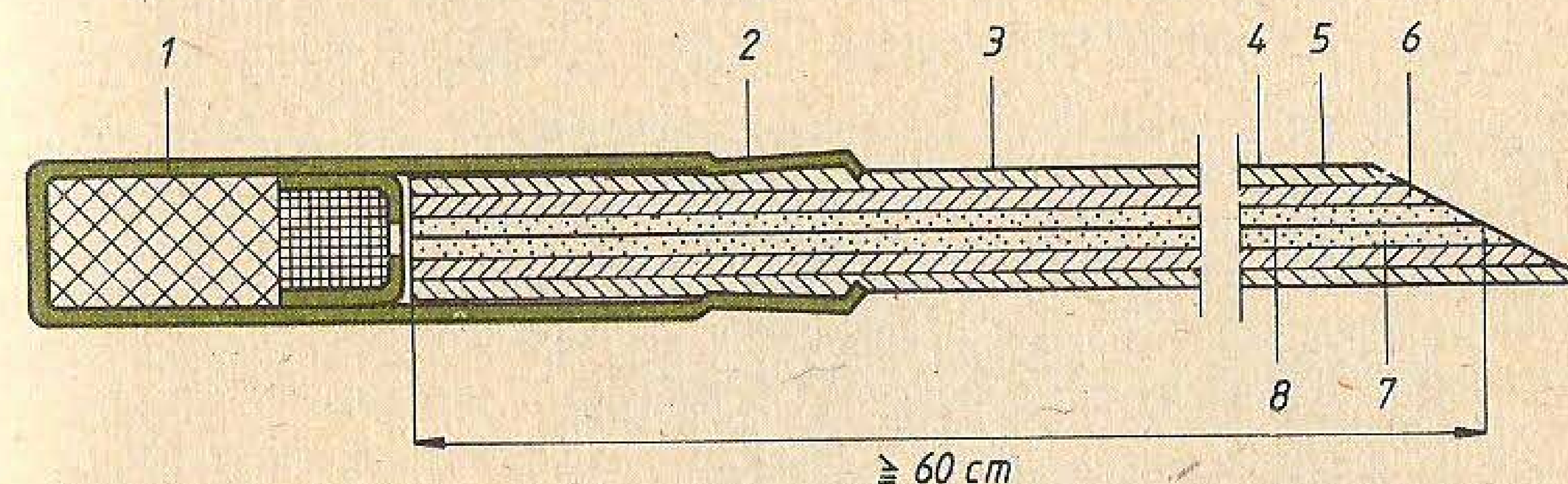
1 – Handschutz; 2 – Verschlußkappe; 3 – Abreißschnur; 4 – Zünderkörper; 5 – Anfeuerungssatz; 6 – Stopfbuchsenteil; 7 – Zündschnur; 8 – Gewindebuchse; 9 – Sprengkapsel

Sprengpulver besitzt eine schiebende Wirkung. In der militärischen Sprengtechnik findet es in Zündschnüren Anwendung.
Zündmittel werden unterteilt in sprengkräftige und nichtsprengkräftige Zündmittel.
Sprengkräftige Zündmittel werden unter Verwendung von Initialsprengstoffen gefertigt. Sie erzeugen bei der Zündung einen Initialimpuls, der die Detonation von Brisanzsprengstoffen einleitet. Zu ihnen gehören:
- Sprengkapseln;
- Abreißzünder (industriell gefertigte Verbindung von Sprengkapsel – Zündschnur – Reibzünder);
- Sprengzünder.

Nicht sprengkräftige Zündmittel dienen zur Auslösung sprengkräftiger Zündmittel.
Dazu gehört die Zündschnur. Sie hat eine Pulverseele aus Schwarzpulver. Die gesetzlich festgelegte Brenndauer für 1 m Zündschnur beträgt 120 ± 10 s.
Sprengkörper sind in verschiedenen Formen industriell gefertigte, gegossene oder gepreßte Körper aus Sprengstoff. In der militärischen Sprengtechnik haben sich TNT-Sprengkörper mit Standardabmessungen bewährt.
Sprenggeräte dienen zur Herstellung der Verbindungen und Schaltungen in der militärischen Sprengtechnik.



Zündverbindung Abreißzünder – Sprengkörper [Bild 1078.15]



Zündverbindung Sprengkapsel – Zündschnur [Bild 1078.16]
1 – Sprengkapsel; 2 – Würgestelle; 3 – Zündschnur; 4 – Plastmantel; 5 – äußere Umspinnung; 6 – innere Umspinnung; 7 – Schwarzpulver; 8 – Markenfaden

Tabelle 1078.4 Arten von Sprengkörpern

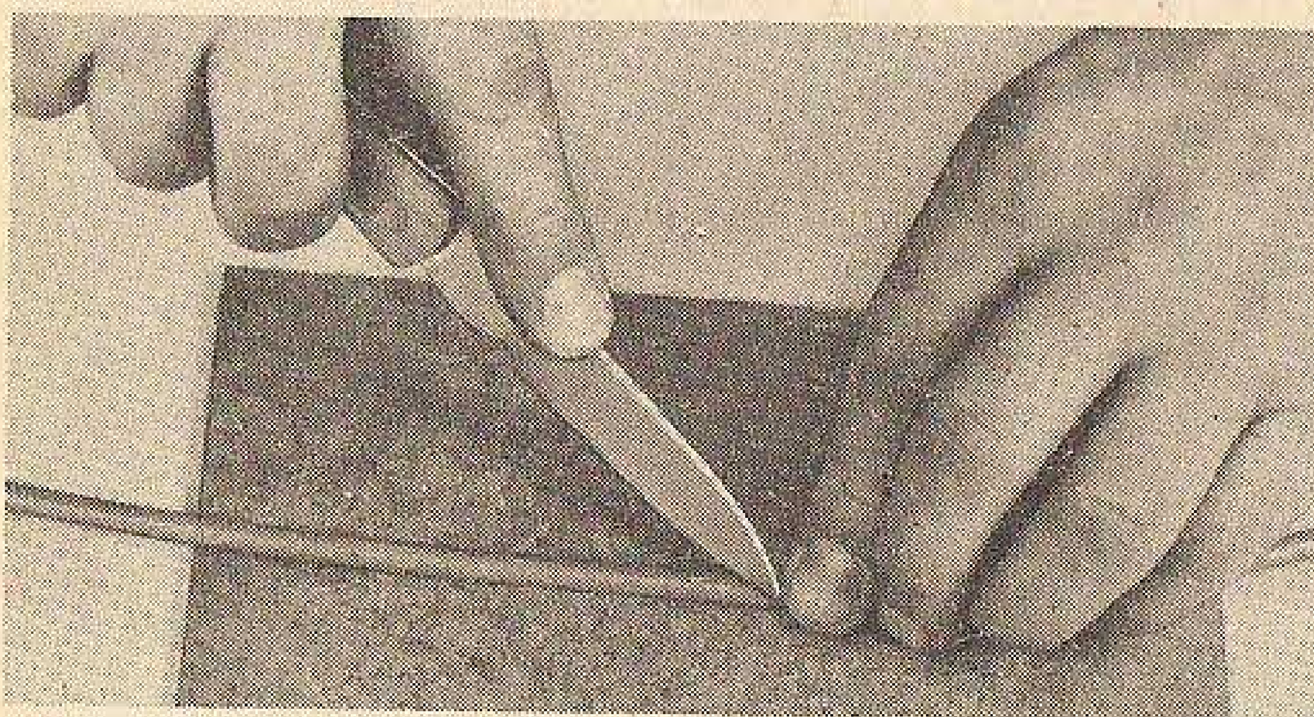
Bezeichnung	Sprengkörper 70 g	Sprengkörper 200 g	Sprengkörper 400 g
Form			
Abmessungen, in mm	70 × 30 ∅	10 × 50 × 25	100 × 50 × 50



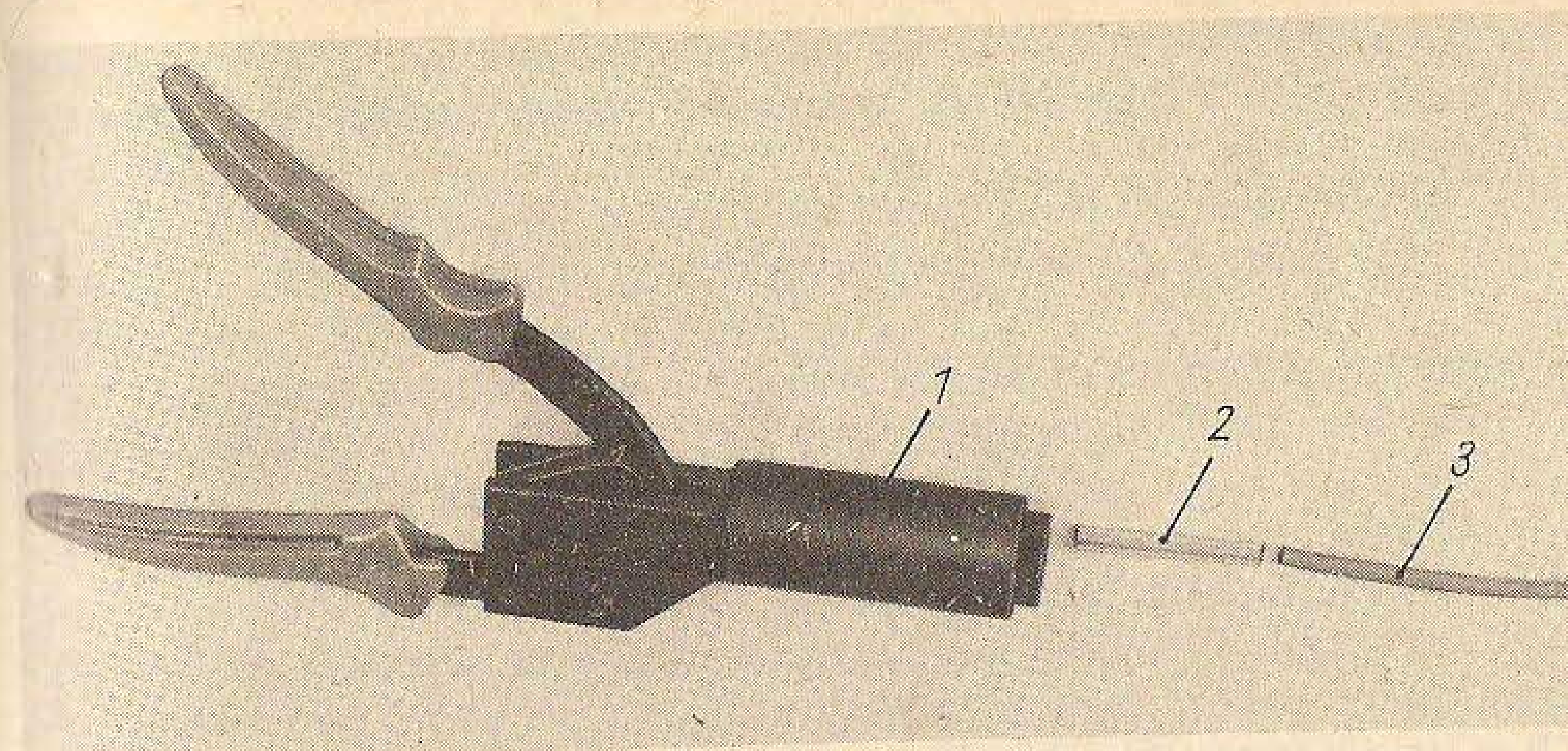
Sprenggeräte [Bild 1078.17]

5.4.3. Umgang mit Sprengmitteln

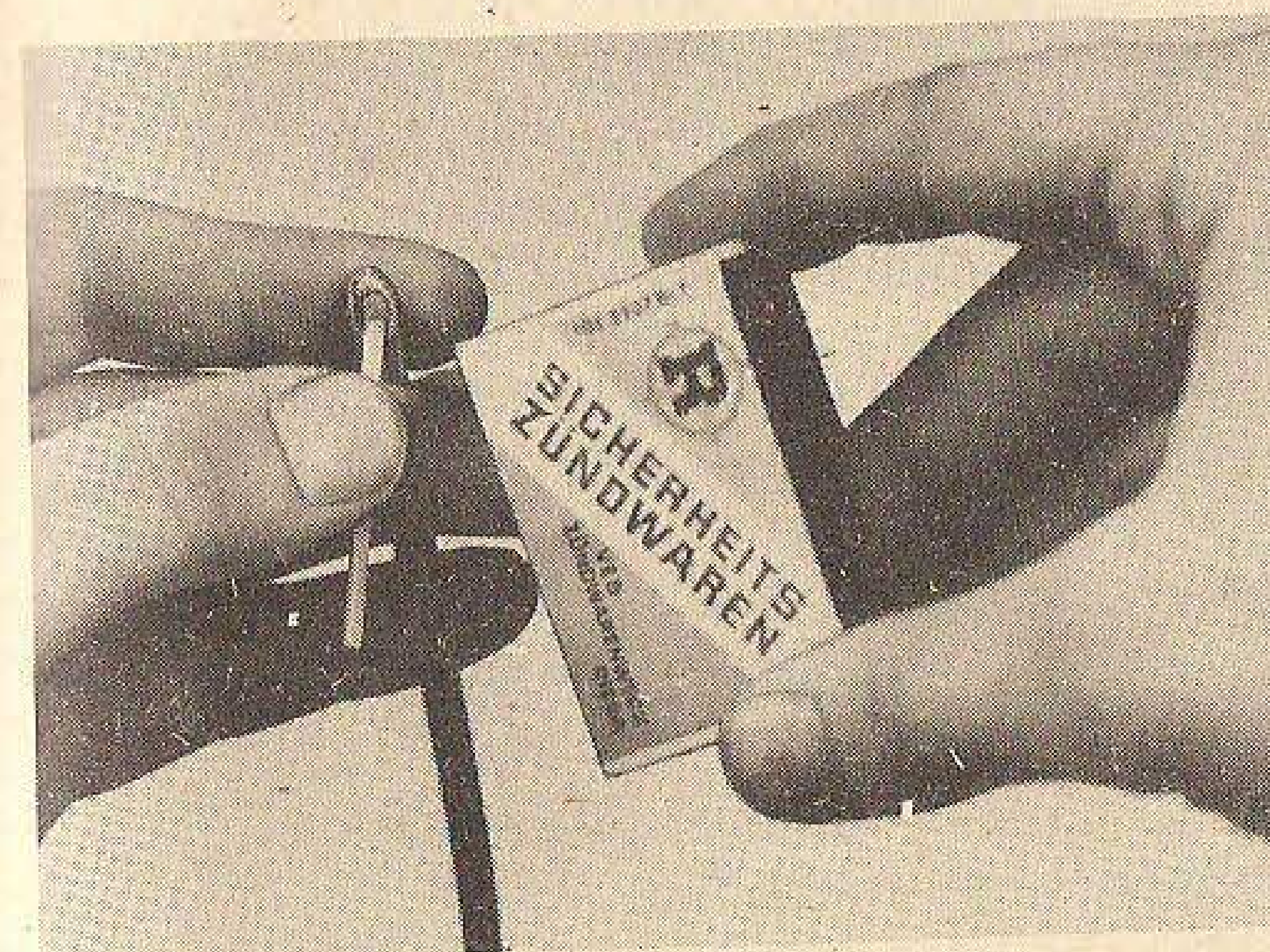
Die Ausbildung ist auf der Grundlage spezieller Übungen unter strenger Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf dem Sprengplatz durchzuführen.



Abschneiden der Zündschnur [Bild 1078.18]



Einsetzen der Sprengkapsel in die Würgezange [Bild 1078.19]
1 – Würgezange; 2 – Sprengkapsel; 3 – Zündschnur



Zünden der Zündschnur mit Zündhölzern [Bild 1078.20]

5.4.4. Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln

- Bei Sprengarbeiten Stahlhelm tragen!
- Alle zu Sprengarbeiten eingesetzten Angehörigen der NVA müssen die Sprengmittel, die Sicherheitsbestimmungen und die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten genau kennen und einhalten!
- Sprengstoffe und Zündmittel weder in ihrer Form verändern noch entlaborieren. Sie sind nur zu den befohlenen Sprengarbeiten zu verwenden!
- Sprengstoffe und Zündmittel nur in der Originalverpackung lagern, aufbewahren und ausgeben. Sprengstoffmengen unter 25 kg im Tragesack und Zündmittel unter 500 Stück im Zündmittelsatz (oder Holzkästchen) zur Verwendungsstelle transportieren!
- Es ist verboten, mit Sprengmitteln in geschlossenen Räumen umzugehen!
- Bei Sprengarbeiten
  - im Umkreis von 20 m kein offenes Feuer anlegen;

- nicht mit offenem Licht umgehen und nicht rauchen!
- Sprengkräftige Zündmittel erst unmittelbar vor der Sprengung mit den Ladungen verbinden!
- Die Angehörigen der NVA über das Verhalten beim Feststellen von Versagern oder beim Auffinden von Sprengmitteln belehren!

Sicherheitsbestimmungen bei der Arbeit mit Zündschnurzündung
- Zündschnur muß mindestens 60 cm lang sein. Die Anwendung kürzerer Zündschnüre ist nur bei Verwendung fabrikmäßig hergestellter Abreißzünder erlaubt.
- Gesetzlich festgelegte Brenndauer der Zündschnur überprüfen!
- Zündschnur mit Zündhölzern, Sturmzündhölzern, Zündlichten oder Abreißzünder anzünden.
- Ein Angehöriger des Zündtrupps darf in einer Zündfolge höchstens 10 Zündungen vornehmen. Dazu nur ein Zündlicht verwenden!
- Der Leiter der Sprengarbeiten hat die Reihenfolge des Zündens zu befehlen und die Handlungen zu überwachen!
- Der die Zündschnur zündende Soldat ruft, sobald die Zündschnur brennt, laut *»Brennt!«* und sucht sofort die befohlene Deckung auf.
- Hat die Zündung versagt oder wird die Detonation einzelner Sprengladungen nicht eindeutig festgestellt, Mindestwartezeit von 15 Minuten einhalten!
- Wurfladungen sofort nach dem Zünden werfen.

Sprengsignale
Bei jeder Sprengung werden auf Anordnung des Leiters der Sprengarbeiten die einheitlich festgelegten Signale gegeben. Die Signale müssen allen an den Sprengarbeiten Beteiligten bekannt sein.

1. Signal: 1 langer Ton, 4 bis 6 s Dauer – *»In Deckung gehen!«*
2. Signal: 2 kurze Töne, 1 bis 2 s Dauer – *»Zünden!«*
Zwischensignal: 5 kurze Töne – *»Alles zurücktreten!«*
3. Signal: 3 kurze Töne – *»Sprengung beendet!«*

5.5. Anlegen von Minensperren

In Minensperren können Panzer- und Infanterieminen eingesetzt werden. Minensperren können nach einem Verlegesystem von Hand oder mit Minenlegegerät angelegt werden als:
- einzeln verlegte Minen in Verbindung mit Sperren ohne Sprengwirkung;
- Minengruppen;
- einzelne Minenlinien;
- Minenfelder (Panzer-, Infanterie- und gemischte Minenfelder).

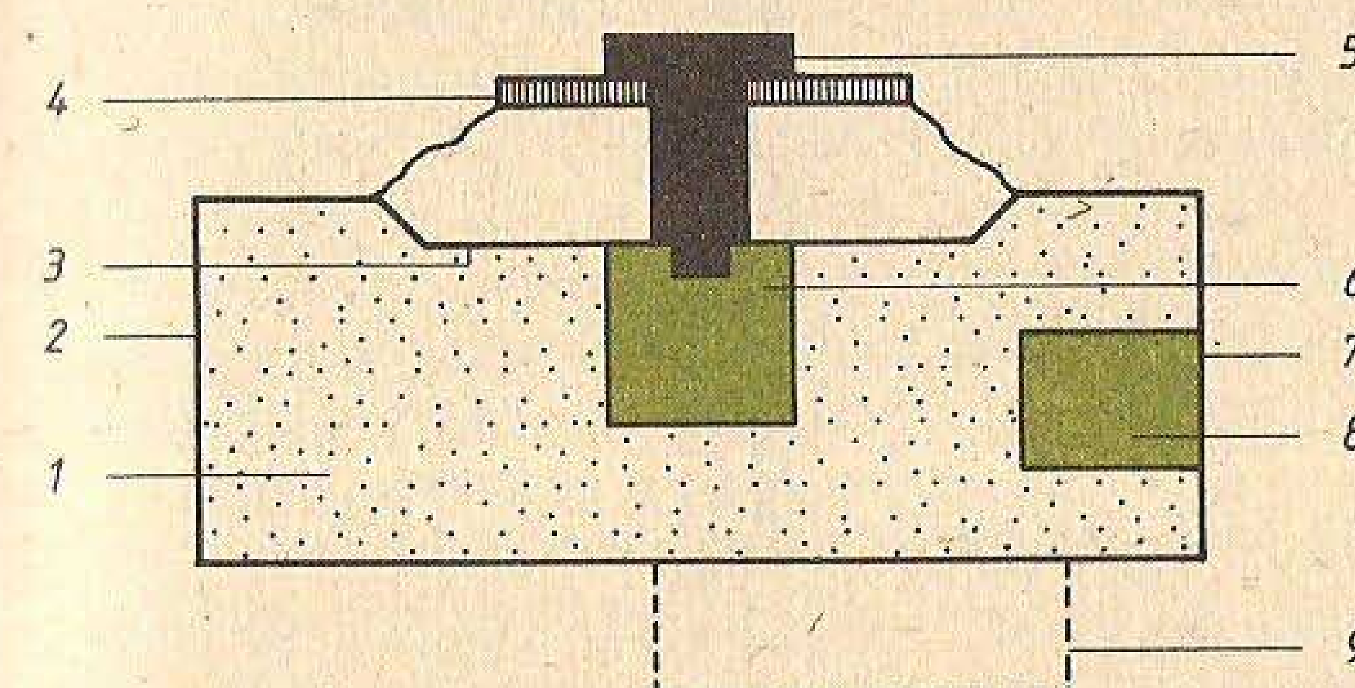
Einzelminen und Minengruppen sind verdeckt zu verlegen. Minen in Minenfeldern und einzelnen Minenlinien werden verdeckt, aber auch offen verlegt, wenn
- der Bewuchs etwa 20 cm hoch ist,
- der Boden gefroren oder
- eine Schneedecke vorhanden ist.

Offen verlegte Minen werden bei Zeitmangel durch flüchtiges Anwerfen von Erdreich oder Pflanzenmaterial an die feindwärtige und obere Seite der Minen getarnt.

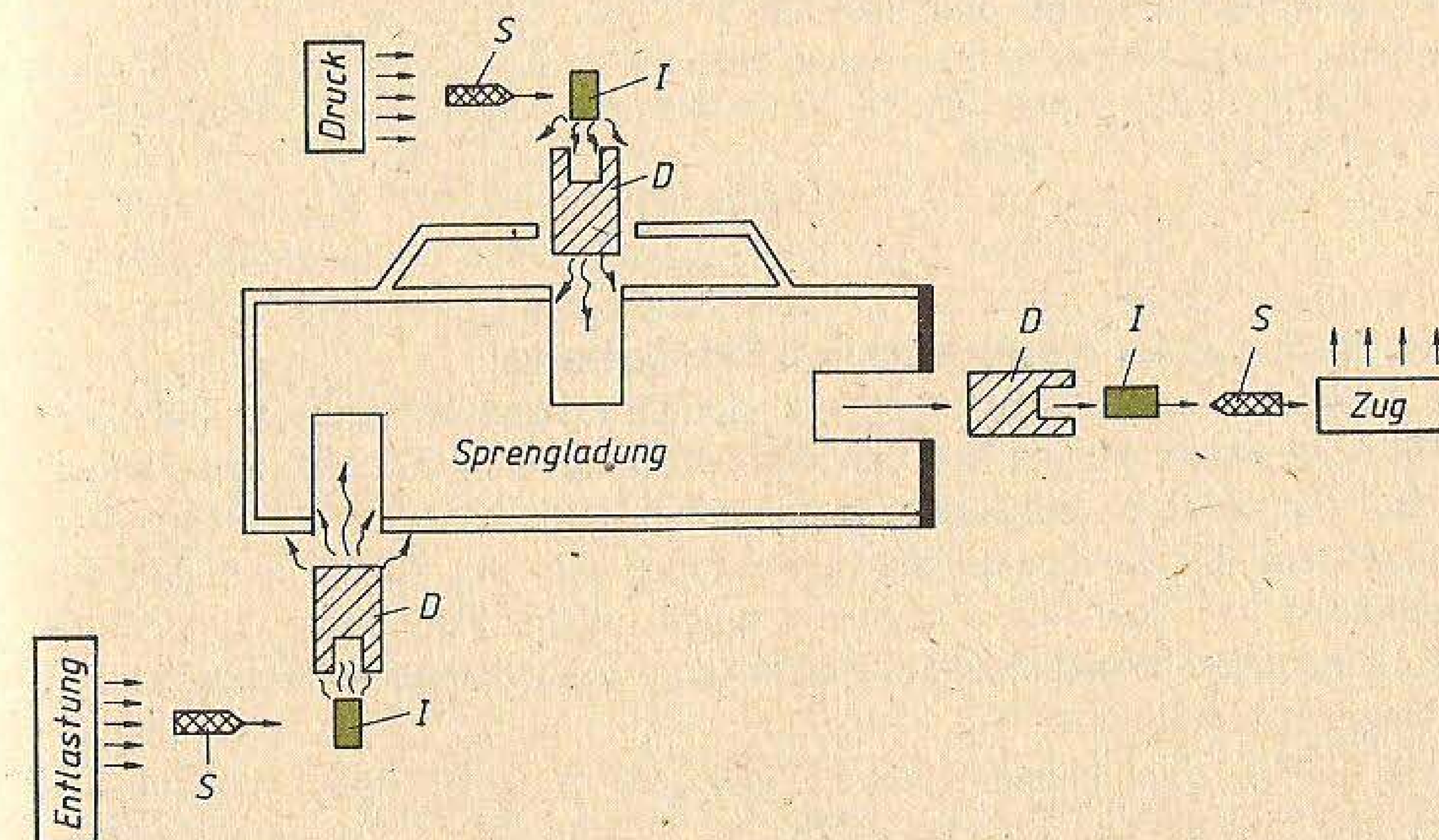
Beachte:
Minensperren vermessen und dokumentieren.

5.5.1. Panzerminen und Minenzünder der NVA

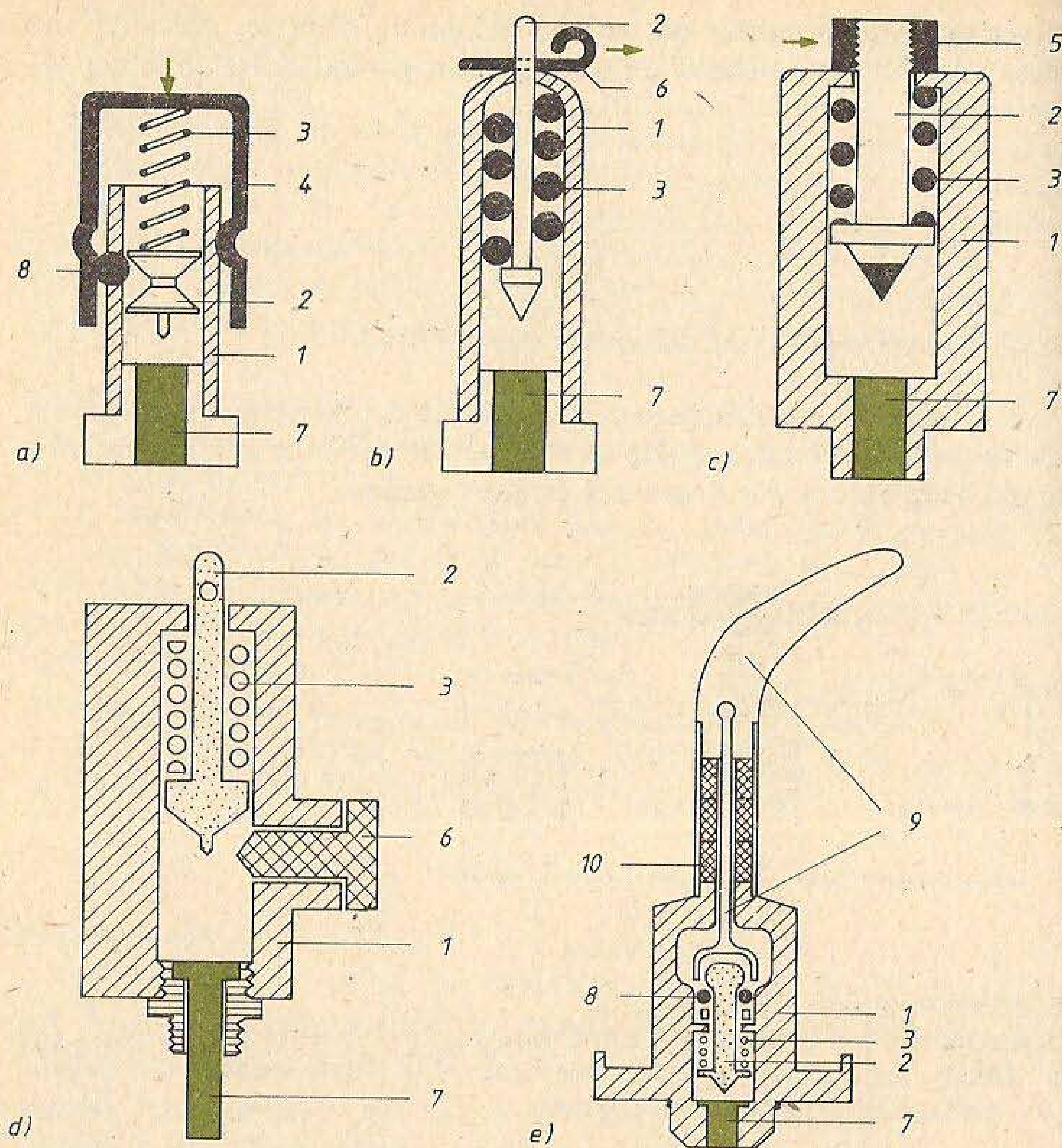
Panzerminen werden gegen gepanzerte Fahrzeuge des Gegners eingesetzt. Durch sie soll die Zerstörung der Gleisketten, Räder oder der Bodenwanne sowie die Vernichtung der Besatzung erreicht werden.



Aufbau einer Panzermine [Bild 1078.21]
1 – Hauptladung; 2 – Gehäuse; 3 – Zwischenwand; 4 – Druckplatte; 5 – Zünder (Abscher-, Druck-, Knickzünder); 6 – Hauptdetonator; 7 – Nebendetonator; 8 – Zugzünder; 9 – Entlastungszünder mit Sprengladung



Allgemeine Auslösevorgänge in Panzerminen (mechanische Zündung) [Bild 1078.23]
S – mechanisches Auslöseelement; I – Initialzündsatz; D – Detonator



Aufbau mechanischer Zünder [Bild 1078.22]
1 – Gehäuse; 2 – Schlagbolzen; 3 – Schlagbolzenfeder; 4 – Druckkappe; 5 – Abscherkopf; 6 – Auslöse-, Entlastungsstift; 7 – Zündstück; 8 – Haltekugeln; 9 – Zugdraht mit Kappe und Knickarm; 10 – Hülse

Wirkungsweise einer Panzermine mit Druckzünder

Beim Auffahren eines Fahrzeugs wird der Druckdeckel der Mine mit dem Zünder nach unten bewegt, bis das Zündstück auf dem Hauptdetonator aufsitzt. Bei der weiteren Abwärtsbewegung der Druckkappe des Zünders rollt die Kugel aus der Buchse in den erweiterten Teil der Hülse und gibt den Schlagbolzen frei. Der Schlagbolzen schlägt auf das Zündstück. Der entstehende Zündstrahl bringt den Hauptdetonator und dieser die Sprengladung der Mine zur Detonation.

5.5.2. Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Panzerminen

Merke:
Beim Transport, Verlegen und Aufnehmen von Minen alle Arbeiten aufmerksam, ruhig und umsichtig ausführen!
Minen und Zünder nicht werfen!
Alle beteiligten Personen tragen Stahlhelm!

Transport
- Minen mit eingesetztem Zünder und Sicherungsstift bzw. Sicherungsring ohne Zündstück bzw. Sprengkapsel in der Originalverpackung auf den Platz zum Verlegen scharfer Minen transportieren.
- Zündstücke bzw. Sprengkapseln in der Originalverpackung mitführen.
- Minen und Zündstücke bzw. Sprengkapseln in der Munitionsausgabe lagern und durch den Munitionsausgeber nachweisen und bewachen.
- Ein Armeeangehöriger darf gleichzeitig nicht mehr als 4 Minen tragen. Tragen mehrere Personen Minen, dann in Reihe bei einem Abstand von Mann zu Mann von 5 m marschieren.
- **Zündstücke bzw. Sprengkapseln in stoßsicheren Behältern transportieren!**

Verlegen von Minen
- Die zum Verlegen eingesetzten Personen müssen die Handhabung, den Aufbau und die Wirkungsweise der Minen und Zünder kennen.
- Die für das Vorbereiten und Verlegen festgelegte Reihenfolge der Arbeiten einhalten.
- **Im Umkreis von 20 m von Minen sind Anlegen von offenem Feuer und Rauchen verboten!**
- Minen und Zünder vor dem Verlegen überprüfen und vorbereiten.
- Vor dem Einsetzen des Zünders in die Mine überprüfen:
  - Öffnung der Mine zur Aufnahme des Zünders auf Zustand und Sauberkeit;
  - Sitz der Sicherung;
  - Zustand des Gewindes.
- Beschädigte Minen nicht verwenden.
- **Beim Einsetzen des Zünders keine Gewalt anwenden!**
- Beim Verlegen von Hand Minen erst am Verlegeort scharf machen.

Aufnehmen von Minen
- Die zum Aufnehmen von Minen befohlenen Personen müssen die Reihenfolge der Handlungen zum Aufnehmen beherrschen.

Merke:
Nur Minen aufnehmen, deren Aufbau und Wirkungsweise bekannt sind!

- Minen, die gegen Wiederaufnahme gesichert, beschädigt oder im Erdstoff festgefroren sind, nicht wieder aufnehmen. Diese Minen am Ort sprengen oder mit einem Minenhaken aus dem Minenloch ziehen und anschließend sprengen.

– Beim Einsatz eines Minenhakens folgenden Sicherheitsabstand einhalten:
aus einer Deckung heraus 25...50 m;
ohne Deckung, liegend 50 m.
– Das Entschärfen und Aufnehmen einer Mine darf nur von einer Person durchgeführt werden. Alle unbeteiligten Personen müssen sich in Deckung befinden.

5.5.3. Verlegen und Aufnehmen von Panzerminen

Die Ausbildung zum Verlegen von Panzerminen darf nur auf Spreng- und Übungsplätzen der NVA stattfinden, die durch Absperrposten gesichert sind.

Verlegen von Panzerminen, verdeckt von Hand

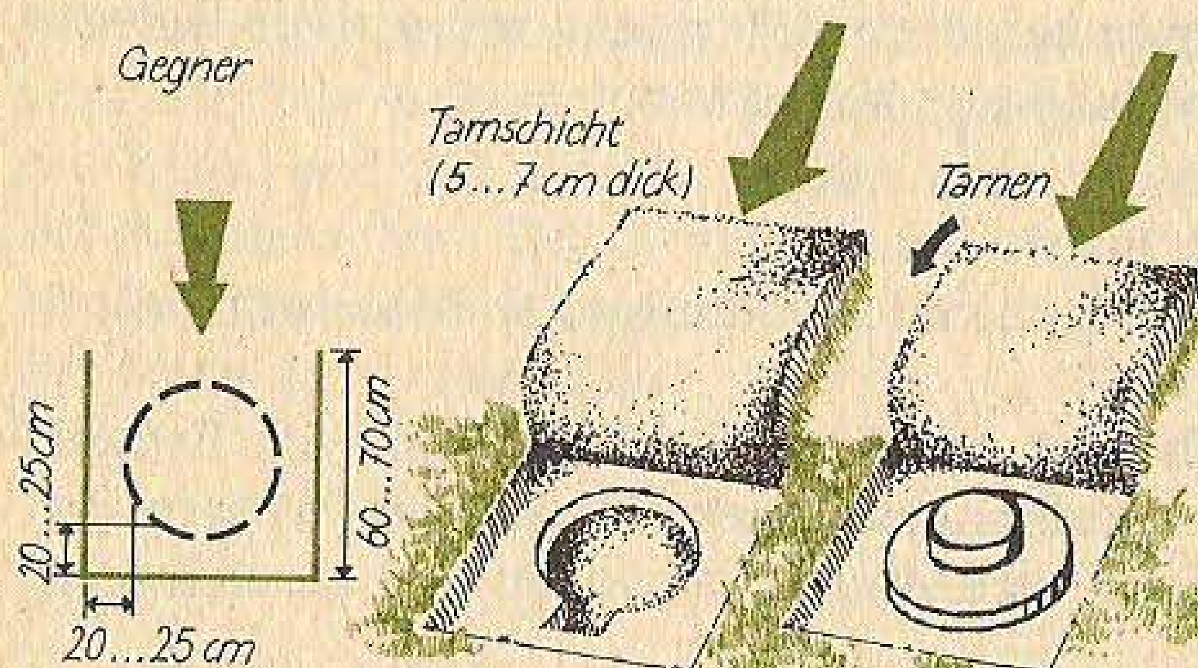
1. Rasennarbe im Quadrat (Kantenlänge 60 bis 70 cm) ausstechen und in Richtung Gegner aufklappen.
2. Minenloch ausheben.
3. Mine einlegen und Zwischenraum um die Mine mit Erde ausfüllen und andrücken.
4. Verschlußstück abschrauben.
5. Zünder mit Zündstück verbinden und Zünder einsetzen.
6. Verschlußstück einschrauben.
7. Mine mit abgehobener Rasennarbe tarnen.

Aufnehmen oder Vernichten von Panzerminen

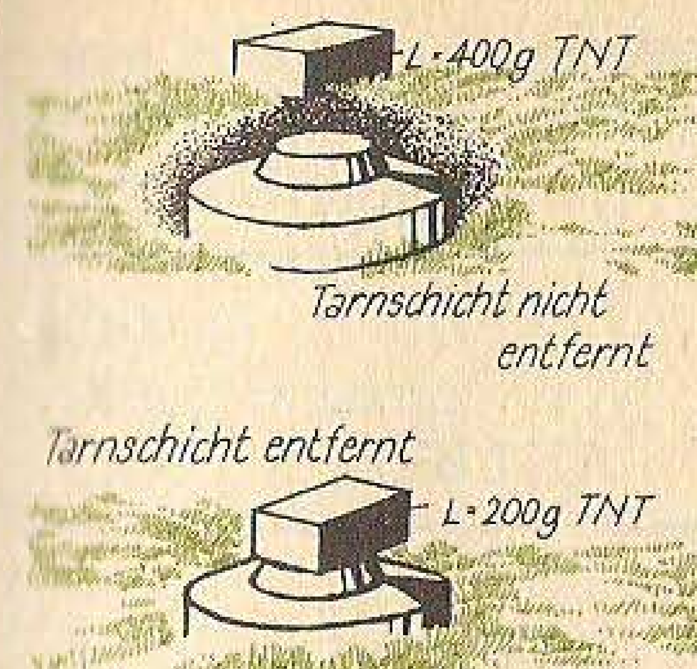
Beachte:
Minen sind sprengkräftige Kampfmittel!
Sie sind, solange sie nicht entschärft sind, sowohl für den Gegner als auch für die eigenen Truppen gefährlich!

Aufnehmen einer eigenen Panzermine

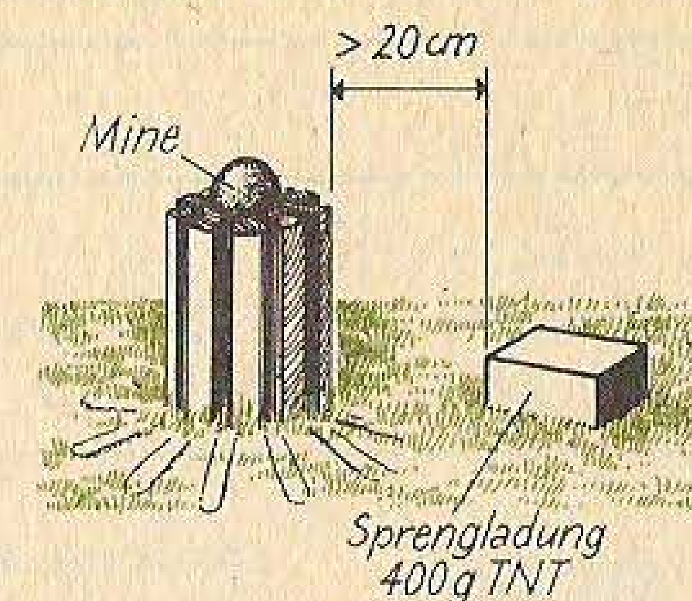
1. Tarnschicht von der Mine abheben und Druckdeckel von Erde säubern.
2. Verschlußstück aus dem Druckdeckel schrauben.
3. Zünder herausnehmen, Zündstück vom Zünder abschrauben.
4. Verschlußstück in Mine wieder einschrauben.
5. Mine aufnehmen und auf befohlenem Platz ablegen.
6. Säubern und zur Wiederverwendung vorbereiten.



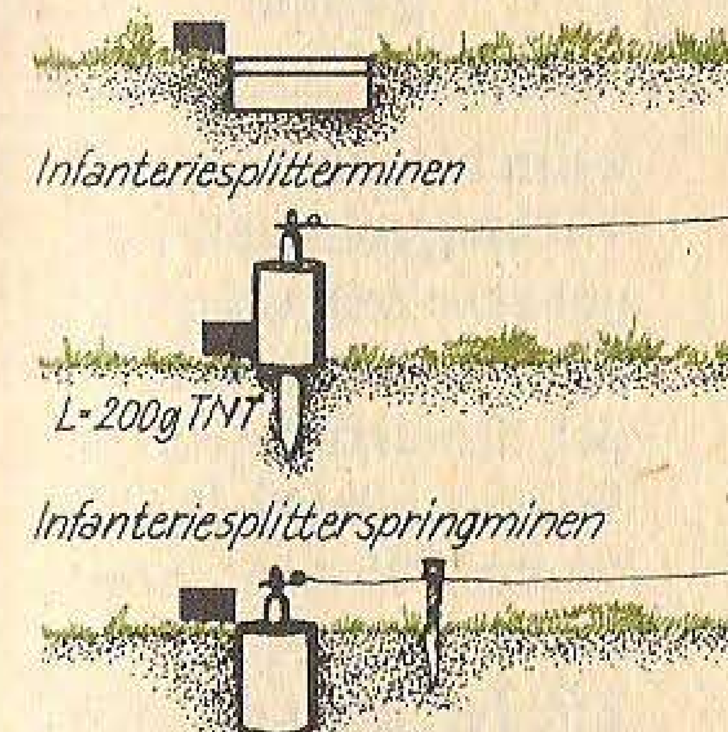
Verlegen einer Panzermine von Hand
[Bild 1078.24]



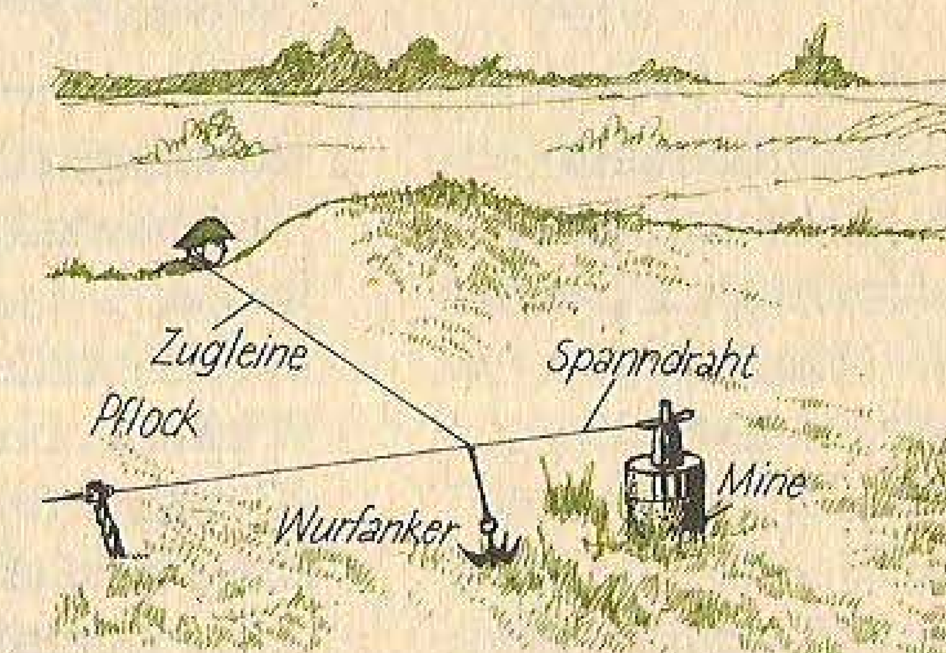
Sprengen von Panzerminen durch aufgelegte Ladungen [Bild 1078.25]



Sprengen von Panzerminen mit Abstandsladung
[Bild 1078.26]



Sprengen von Infanterieminen mit angelegten Ladungen
[Bild 1078.27]



Einsatz des Wurfankers zum Auslösen von Infanterieminen mit Spanndraht
[Bild 1078.28]

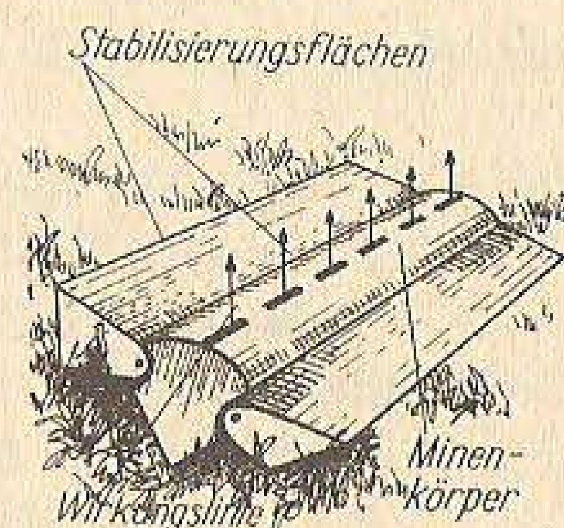
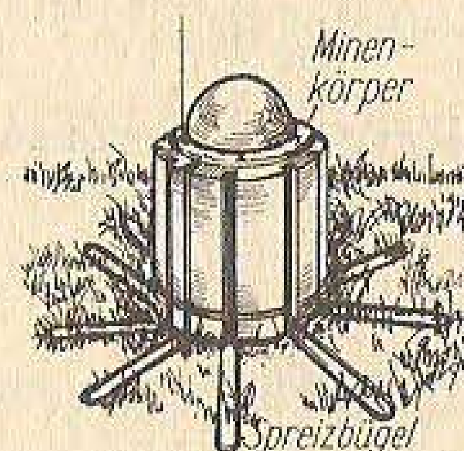
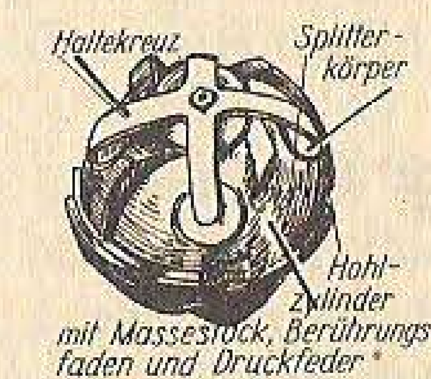
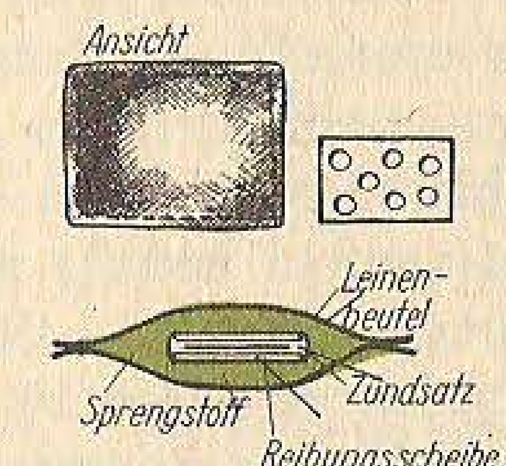
Merke:
Läßt sich der Zünder nicht leicht herausnehmen, Mine sprengen!
Panzerminen des Gegners nur aufnehmen, wenn Minentyp und Funktionsweise bekannt sind. Aufgeklärte, unbekannte Minen sprengen!

5.6. Überwinden von Minensperren der NATO-Landstreitkräfte

Minensperren bilden die Grundlage des Sperrsystems des Gegners. Nach der Wirkungsweise werden sie unterteilt in:
– Panzerminensperren;
– Infanterieminensperren;
– gemischte Minensperren;
– Unterwasserminensperren.

In Abhängigkeit von der Art der Verlegung werden unterschieden:
– nach System angelegte Minensperren;
– ohne System angelegte Minensperren.

Tabelle 1078.5 Charakteristik ausgewählter Panzerminen und Infanterieminen der NATO-Streitkräfte

Panzerminen			Infanterieminen		
M-56 USA	AT-1 BRD	AT-2 BRD	BLU-43 »Drachenzahn« USA	BLU-54 »Fadenminen« USA	M-12 »Stoffmine« USA
					
halbzylindrisches Alu-Gehäuse, Abwurfmine, wird nach Aufschlag auf den Erdboden scharf Wirkung: bis 50 mm Stahl Zünder: elektro-magnetisch Masse: 2,7 kg	viertelzylindrisches Nichtmetallgehäuse, Verschuß durch Artillerie Wirkung: bis 40 mm Stahl Zünder: elektronischer Kontaktzünder Masse: 1,45 kg	zylindrisches Nichteisenmetallgehäuse mit aufgesetzter Halbkugel, Spreizfüße Wirkung: kumulativ, bis 100 mm Stahl Zünder: Kontakt- und Nichtkontaktzünder Masse: 2,1 kg	Plastgehäuse, gefüllt mit flüssigem Sprengstoff Wirkung: Fußverletzungen Zünder: hydrostatisch Masse: 29 g Nicht entschärfen! Räumen von Hand durch Anfassen an der Tragfläche ist möglich Achtung! Keinen Druck auf Gehäuse ausüben	Splittergehäuse, Massestücke mit 8 m langen Berührungsfäden am Erdboden Wirkung: tödlich im Bereich der Berührungsfäden (8 m) Zünder: mechanisch, elektronisch Masse: 280 g	Stoffbeutel, Minen werden feucht abgeworfen, nach 10 min werden sie durch Verdunstung der Feuchtigkeit scharf Zünder: Reibzünder Maße: 8 cm × 8 cm Nicht entschärfen! Räumen durch Befeuchten und Aufnahme von Hand an den Rändern, zentral ablegen und mehrere Minen gleichzeitig sprengen
Nicht entschärfen! Mine nicht berühren! Räumen durch Sprengen, Wurfanker, Räumgerät					

Einteilung der Minen der NATO-Landstreitkräfte

Panzerminen (Kfz-Minen)
Einsatz gegen Ketten- und Räderfahrzeuge
als Fahrwerkminen, Bodenwannenminen, Bordwandminen.

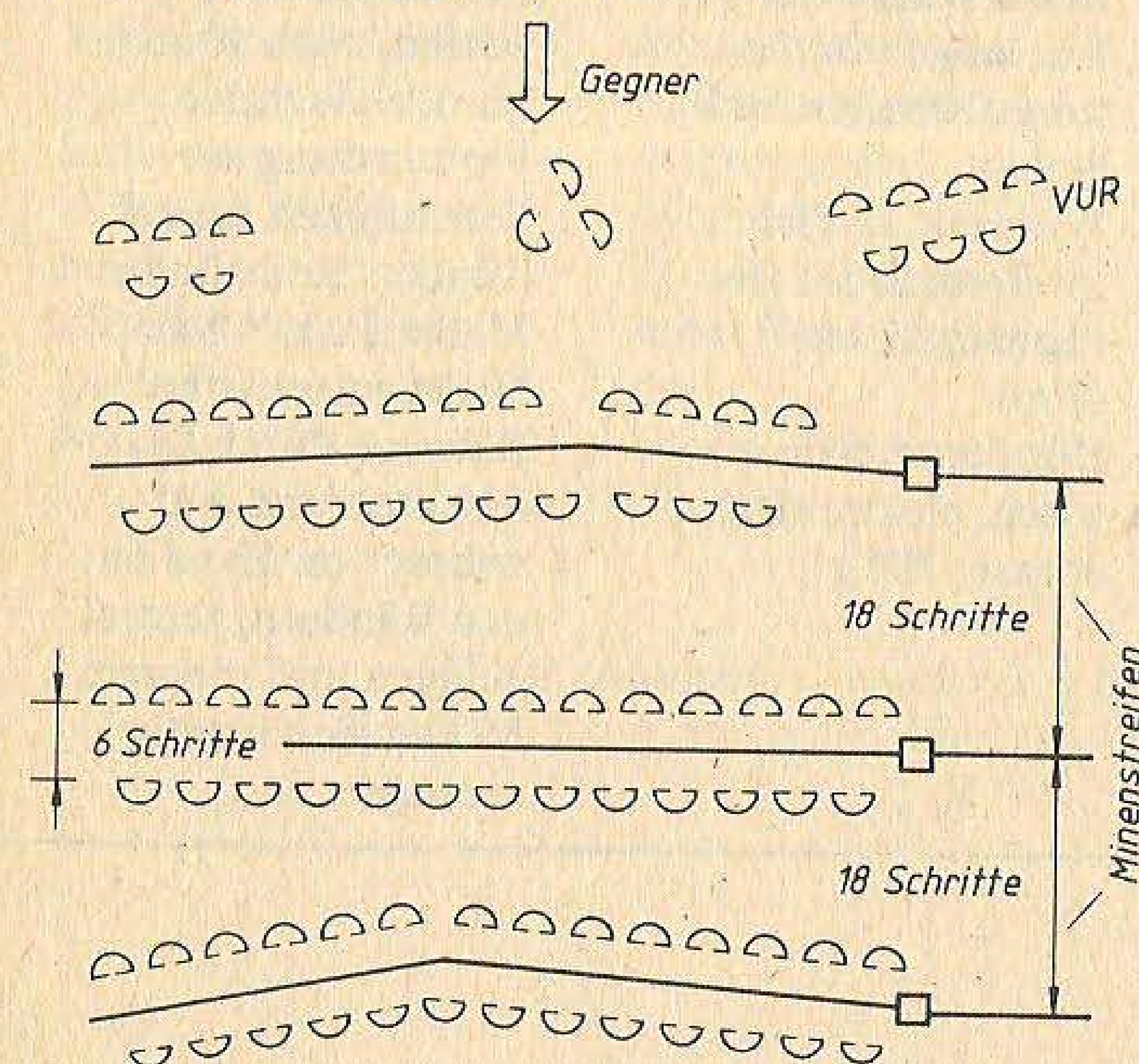
Infanterieminen
Einsatz gegen Personen und Bereifung von Kfz
als Infanteriedruckminen mit geballter Ladung, Hohlladung und Geschoßwirkung oder Infanteriesplitterminen mit radialer und gerichteter Wirkung.

Spezialminen
Einsatz gegen Personen und Kampftechnik
als Kampfstoffminen, Napalmminen, Flußminen, Signalminen.

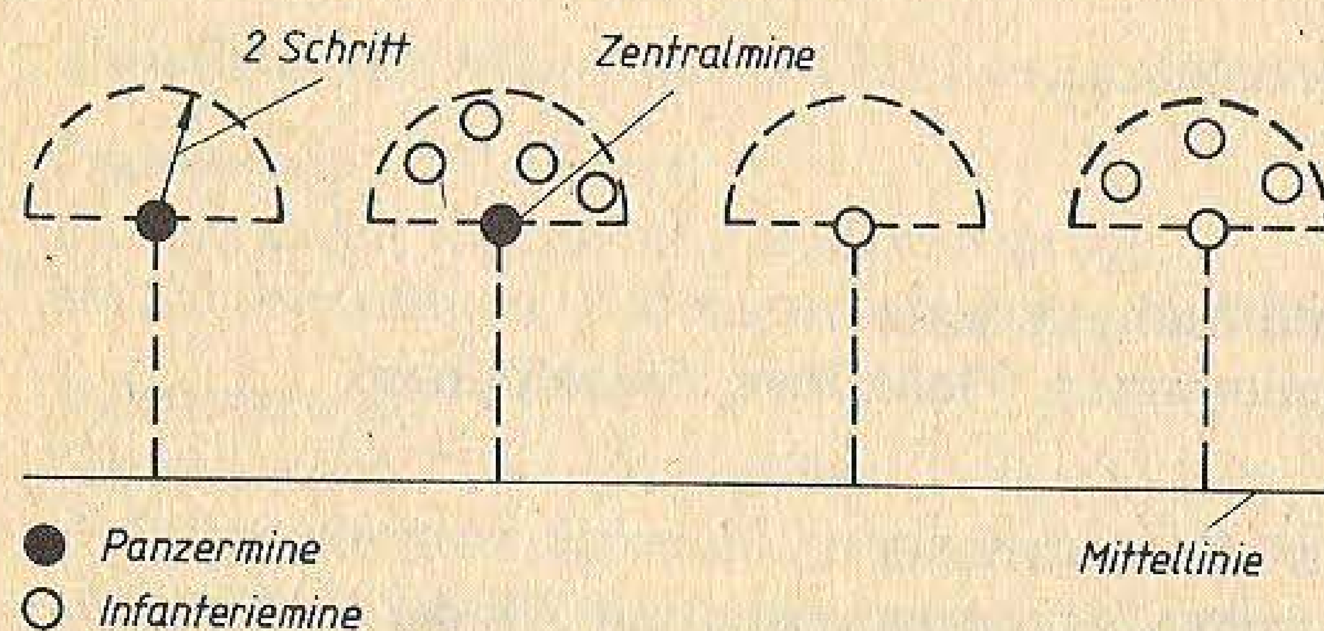
Behelfsminen
Einsatz gegen Personen und Kampftechnik
als Panzer- und Infanterieminen, Sprengladungen mit Zünder.

5.6.1. Anlegen von Minensperren durch den Gegner

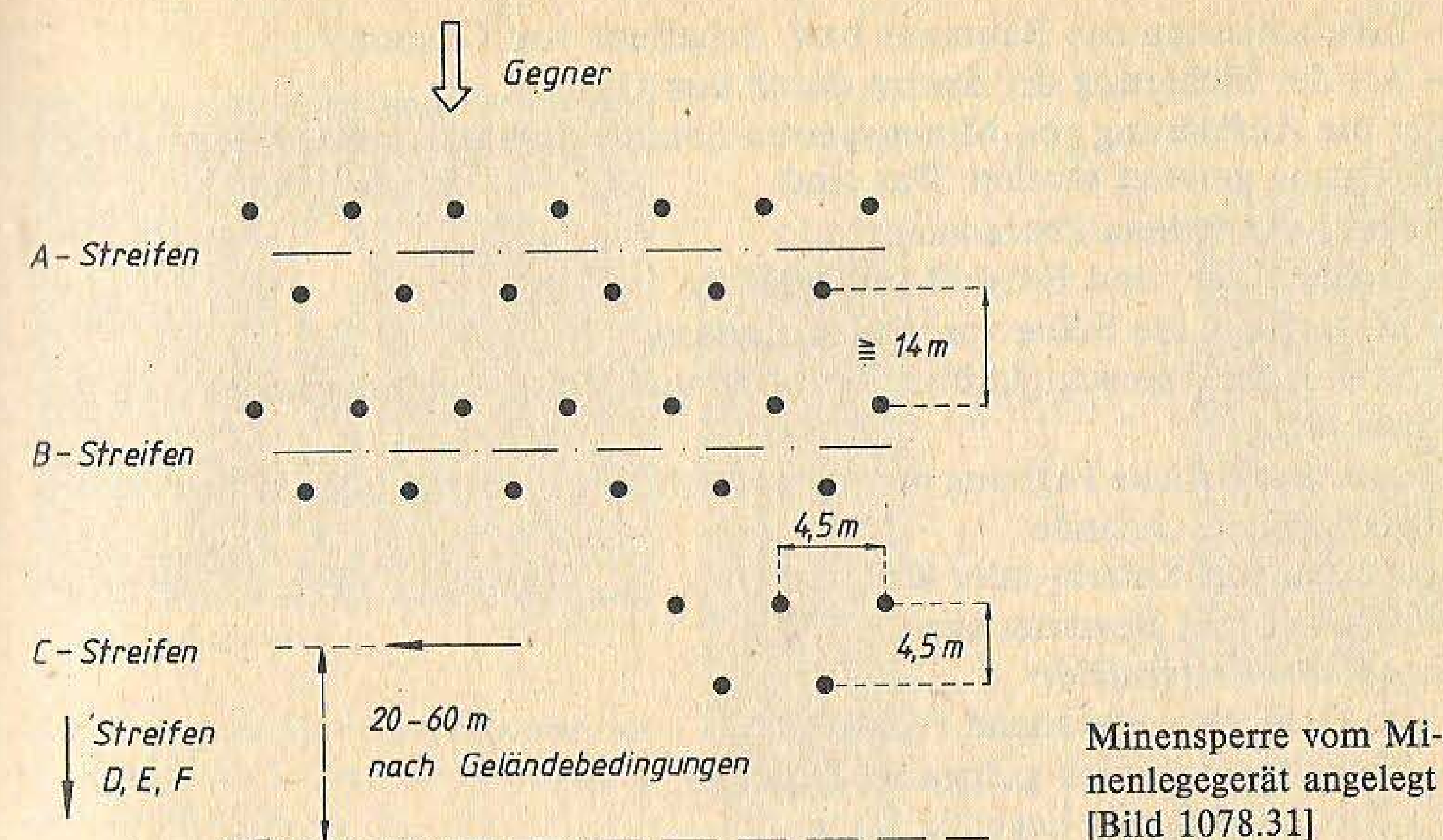
Zur frühzeitigen Vorbereitung des Sperrsystems, zur Sicherung von Stellungen, Räumen und Anlagen werden Minensperren vorrangig von Hand oder mit Minenlegegeräten verdeckt bzw. offen nach oder ohne System angelegt. Um das Überwinden der Minensperren zu erschweren, können vom Gegner Panzerminen zusammen mit Infanterieminen verlegt werden.
Minenfelder können durch die NATO-Armeen nach einem Standardschema verlegt werden. Ein Minenfeld wird in Richtung »Gegner« durch den vorderen unregelmäßigen Rand (VUR) begrenzt, er dient zur Verschleierung des Verlegesystems und der Lage des Minenfeldes. Die Tiefe des Minenfeldes kann bis 90 m betragen.
Ein Minenfeld besteht aus 2 bis 3 Minenlinien. Jede Minenlinie enthält 2 Reihen Minenpulks. Ein Minenpulk kann bis zu 5 Minen enthalten.
Werden Minenlegegeräte eingesetzt, ist mit drei bis sechs Minenlinien aus Panzer- oder Infanterieminen zu rechnen.
Streuminensperren werden zum Verminen von Objekten und Abschnitten im gesamten Streifen/Raum der angreifenden oder sich verteidigenden Truppen zur Anwendung kommen.



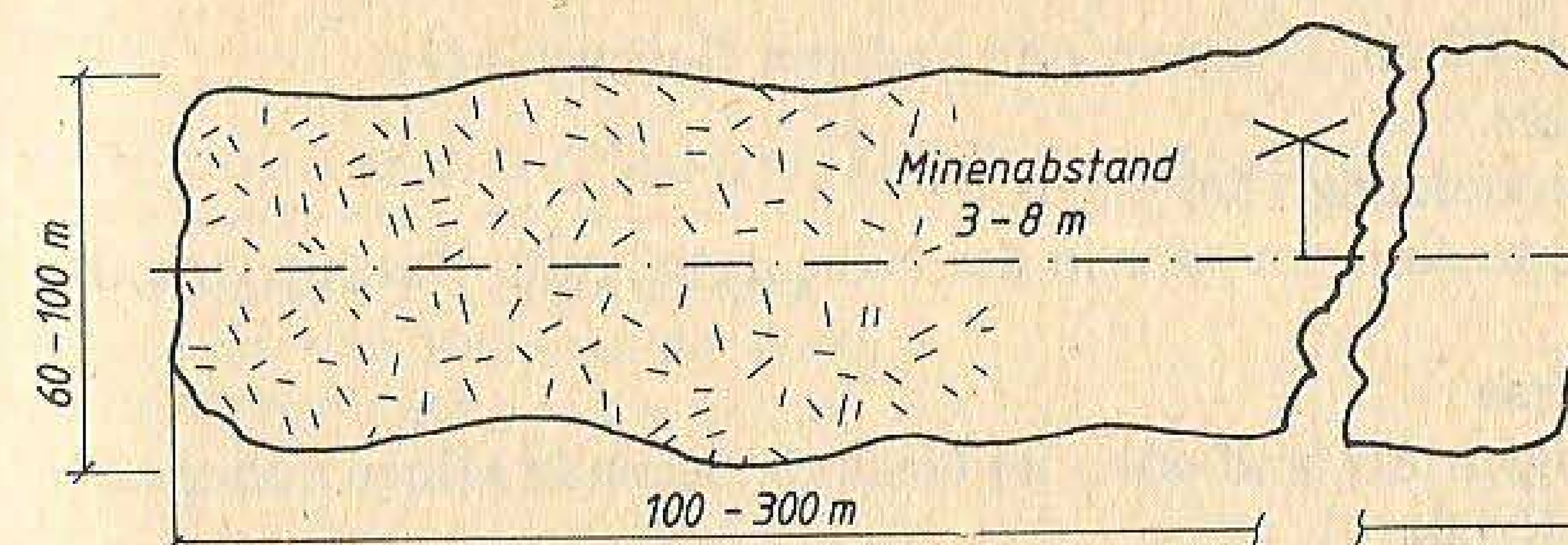
Standardminenfeld des Gegners [Bild 1078.29]



Varianten zum Anlegen eines Minenpulks [Bild 1078.30]



Minensperre vom Minenlegegerät angelegt [Bild 1078.31]



Streubild eines Minenfeldes, angelegt durch einen Hubschrauber mit dem System M-56 [Bild 1078.32]

Sie bestehen aus Panzer- und Infanterieminen, die durch Minenstreumittel der Pioniertruppen ausgestoßen, von mit Streueinrichtungen ausgerüsteten Flugzeugen und Hubschraubern abgeworfen sowie durch Artilleriesysteme verschossen werden können. Die Minen liegen in der Regel offen sichtbar auf der Erdoberfläche.

5.6.2. Überwinden von gegnerischen Minensperren

Minensperren können umgangen, geräumt oder durch das Schaffen von Gassen überwunden werden.

Merke:
Umgehungen aufklären und kennzeichnen!
Minensperren vor dem Überwinden aufklären.

Durch die Aufklärung folgende Angaben einbringen:
- Lage, Grenzen und Art der Sperre;
- Art und Typ der verwendeten Pioniermunition;
- vorhandene Gassen, Zwischenräume, mögliche Umgehungen;

– Möglichkeiten des Räumens bzw. Schaffens von Gassen;
– Art der Sicherung der Sperre durch den Gegner.

Für die Aufklärung von Minensperren können demaskierende Merkmale der Verlegung genutzt werden. Das sind:

für verdeckt verlegte Panzerminenfelder
– kleine Hügel und Erdstoff im Gelände;
– hervorstehende Stäbe von Knickzündern;
– Setzen der Tarnschicht über der Mine und Umrisse der abgestochenen Rasendecke;
– unterschiedliche Färbung der Tarnschicht am Verlegeort der Mine zum angrenzenden Gelände;
– Spuren von Ketten- oder Rädertechnik;
– Zeichen und Begrenzungen

für Infanterieminenfelder
– im Gelände vorhandene Pflöcke;
– über den Erdboden gespannte Drähte;
– offen im Gelände liegende Minen

für Minenfallen
– Spanndrähte an Türen, Fenstern und anderen Gegenständen

für verminte Anlagen
– beschädigte Verkleidung oder Farbe;
– teilweise zerstörte Anlagen oder in der Nähe angehäufte verschiedene Gegenstände

für Streuminensperren
– in unregelmäßigem Abstand offen im Gelände liegende Minen verschiedener Form und Größe

Mittel und Methoden zum Räumen von Minensperren des Gegners

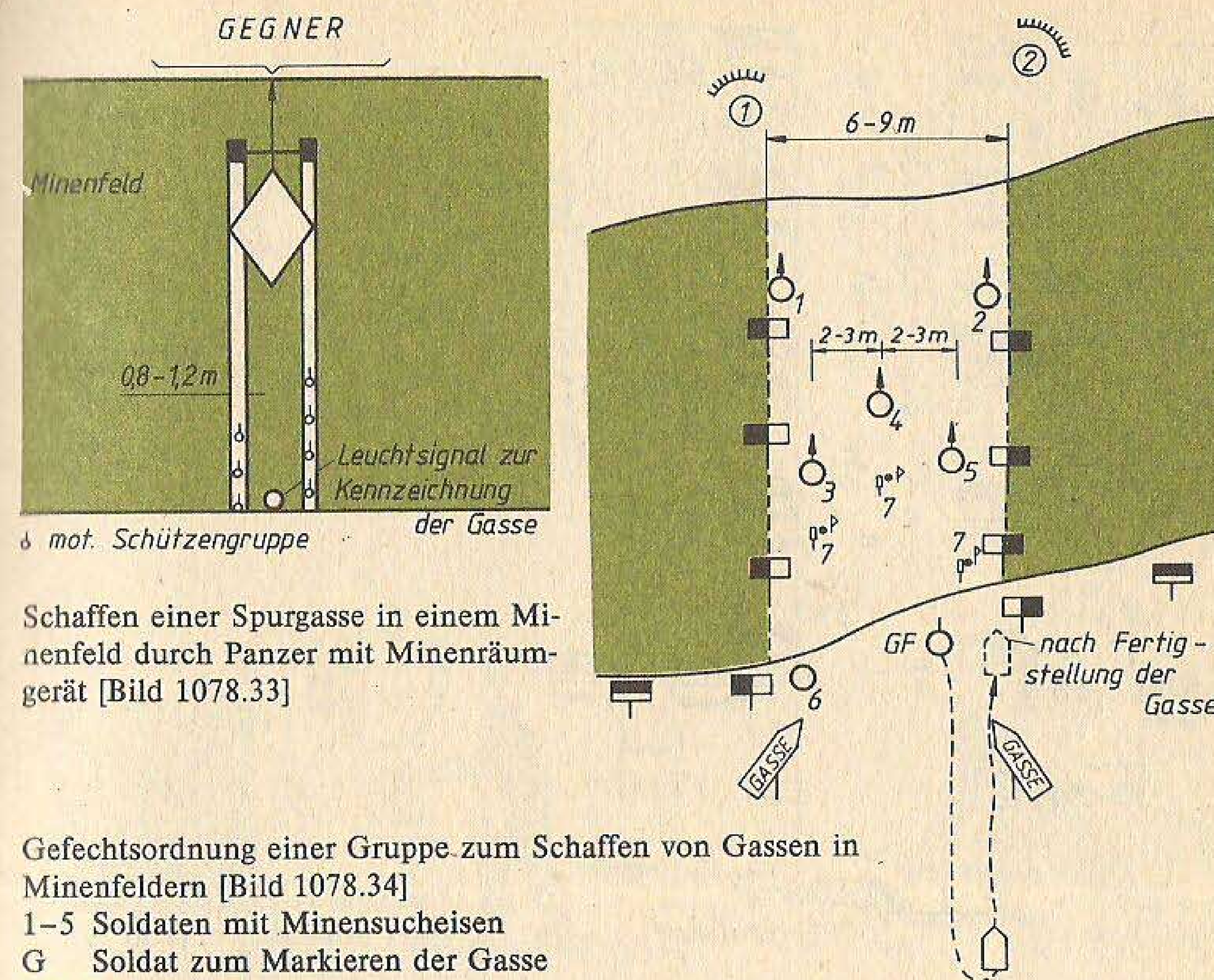
Durch mit Minenräumgeräten ausgerüstete Kampftechnik werden **Spurgassen** geschaffen, die auch den zu Fuß handelnden Truppen das Überwinden der Minensperre in Schützenreihe ermöglichen.

Werden **Gassen von Hand** in Minenfeldern geschaffen, wie folgt handeln:
1. Feststellen und Kennzeichnen der Minen.
2. Entschärfen und Aufnehmen der Minen, Herausziehen mit Minenhaken oder Vernichten durch Sprengen.
3. Kennzeichnen der Gasse.

Die Gasse in einem verdeckt verlegten Minenfeld wird in der Regel von einer Gruppe geschaffen. Diese ist dazu mit strukturmäßigen Minensucheisen, Minensuchgeräten, Trassierband, Minenfähnchen, Mitteln zum Kennzeichnen der Grenzen des Minenfeldes und der Gasse sowie in Abhängigkeit von der Räummethode, mit Minenhaken oder Sprengstoff auszurüsten.

Ist eine Mine gefunden, den zum Schaffen der Gasse eingesetzten Kräften Signal geben oder *»Achtung Mine!«* zurufen. Die Gruppe geht in Deckung, der Gruppenführer befiehlt das Kennzeichnen der Mine mit einem Minenfähnchen freundwärts, das Freilegen der Mine, das Feststellen des Minen- und Zündertyps und gibt Weisungen für die weiteren Handlungen. Die gekennzeichneten Minen werden mit dem Minenhaken herausgezogen und entschärft oder am Verlegeort gesprengt.

Gassen können durch geballte oder gestreckte Ladungen verbreitert werden.

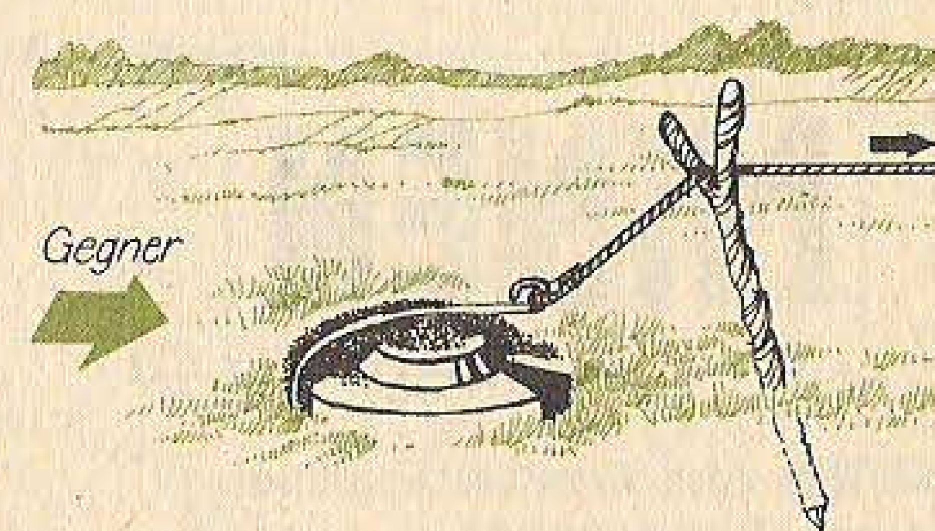


Schaffen einer Spurgasse in einem Minenfeld durch Panzer mit Minenräumgerät [Bild 1078.33]

Gefechtsordnung einer Gruppe zum Schaffen von Gassen in Minenfeldern [Bild 1078.34]
1–5 Soldaten mit Minensucheisen
G Soldat zum Markieren der Gasse
GF Gruppenführer



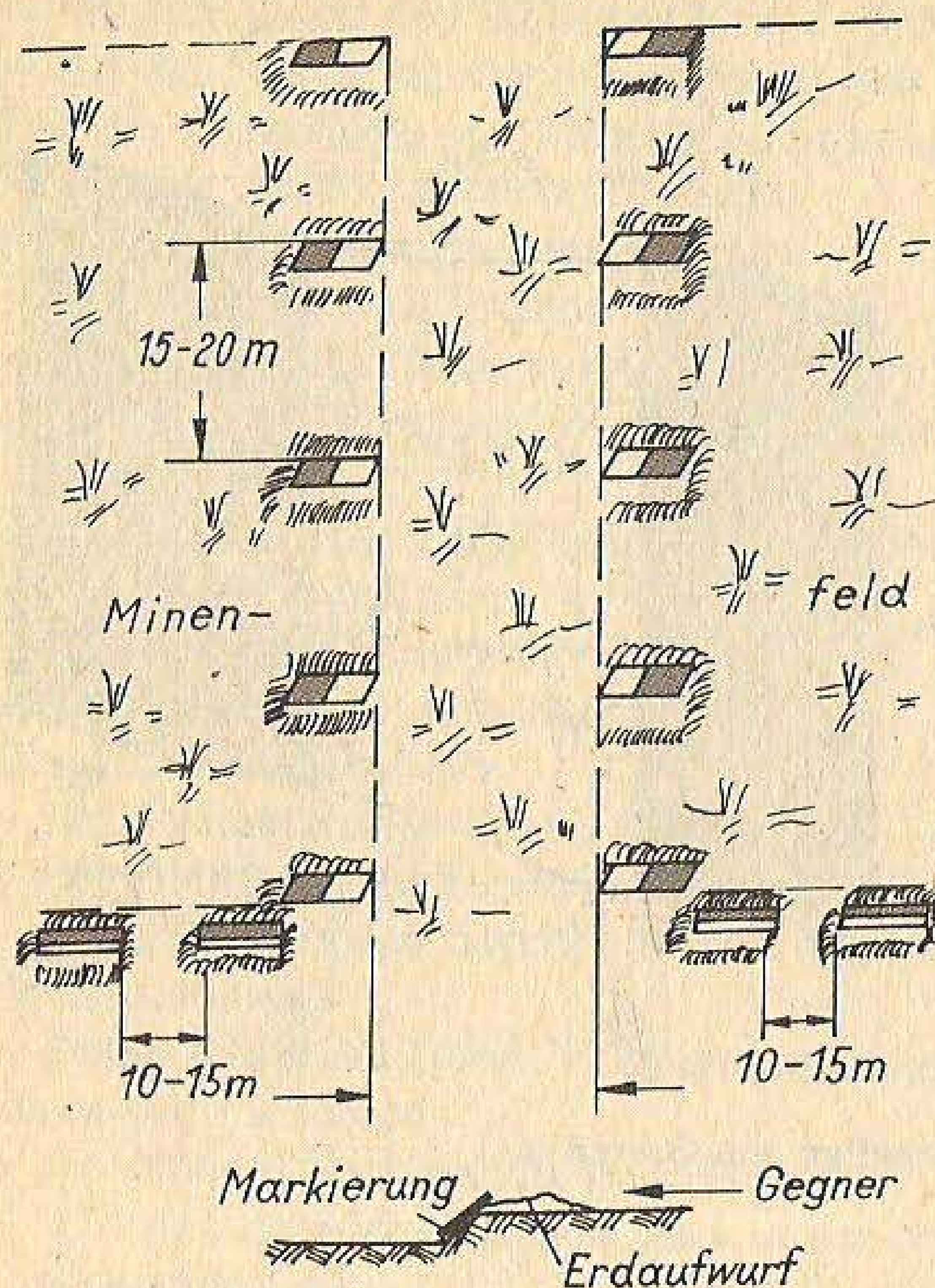
Einsatz des Minensuchgeräts [Bild 1032.10]



Einsatz des Minenhakens zum Herausziehen einer Panzermine [Bild 1078.36]

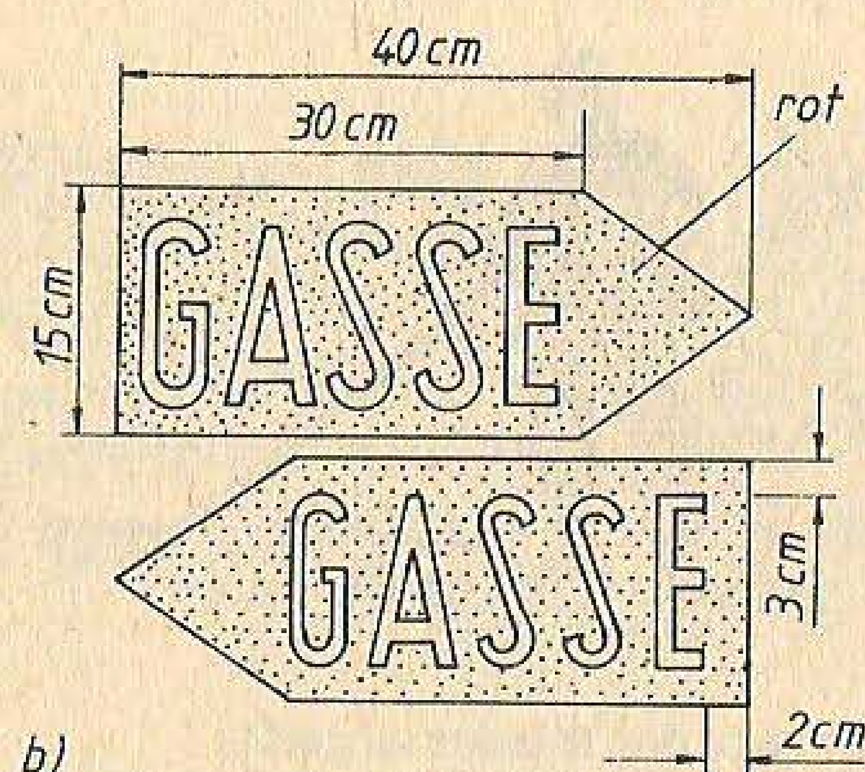


Einsatz des Minensucheisens zum Suchen verdeckt verlegter Minen [Bild 1078.35]



Kennzeichnung einer Gasse in einer Minensperre [Bild 2677.8]





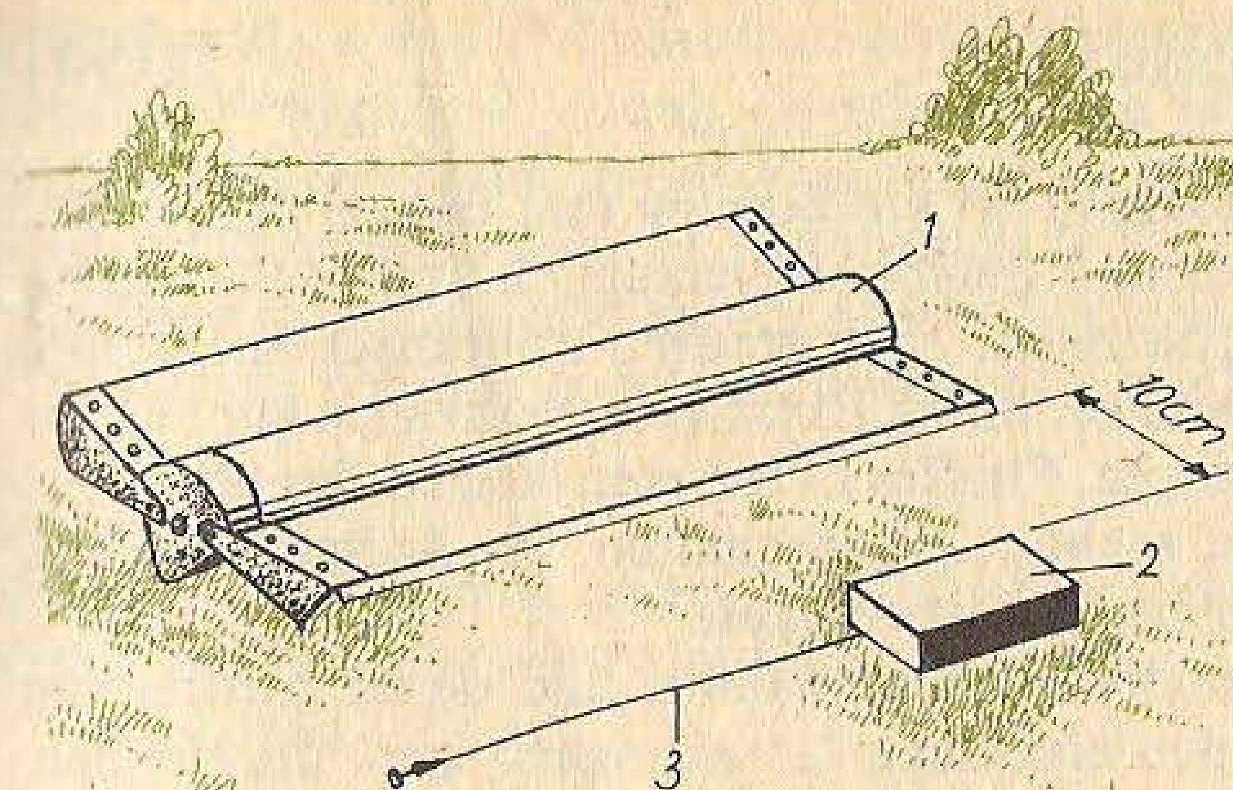
Schilder zum Kennzeichnen von Gassen [Bild 1078.37]
a) Minenwarnschild; b) Gassenhinweisschild

Besonderheiten beim Schaffen von Gassen in Streuminensperren

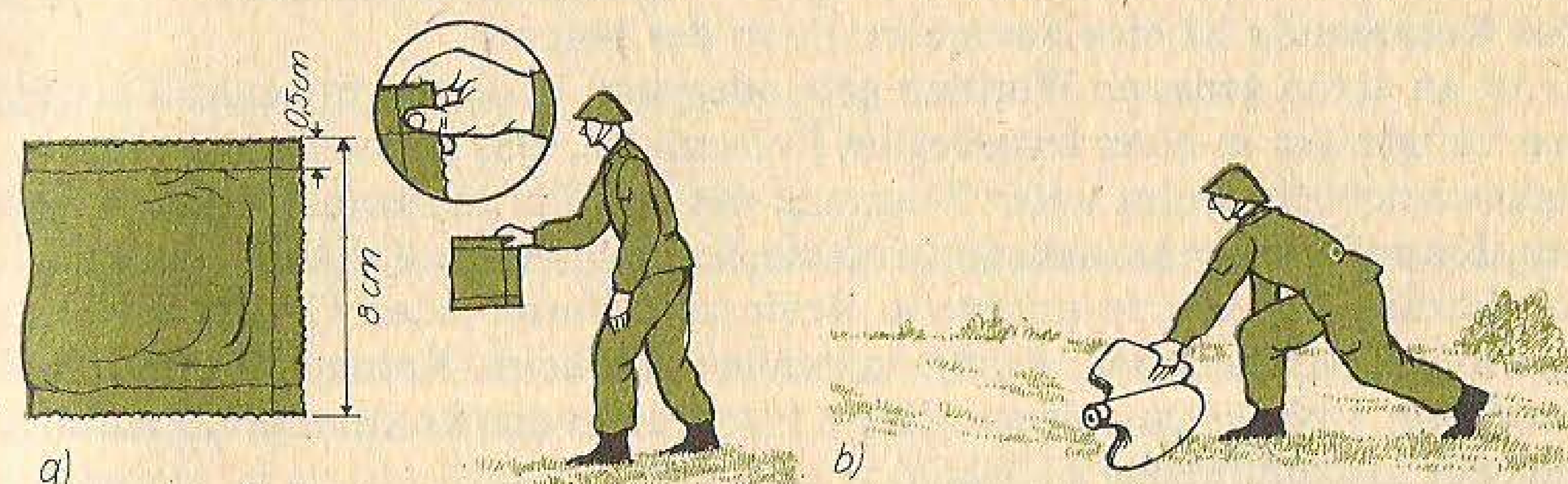
Charakteristische Merkmale, die Einfluß auf die Methode der Aufkärung und des Schaffens von Gassen in Streuminensperren haben, können sein:

– ausschließlich offene Verlegeweise;
– verringertes Volumen der Minen mit kleinerem Sprengstoffgewicht, aber höherer Brisanz;
– Art des Zünders;
– größere Abstände zwischen den Minen im Minenfeld.

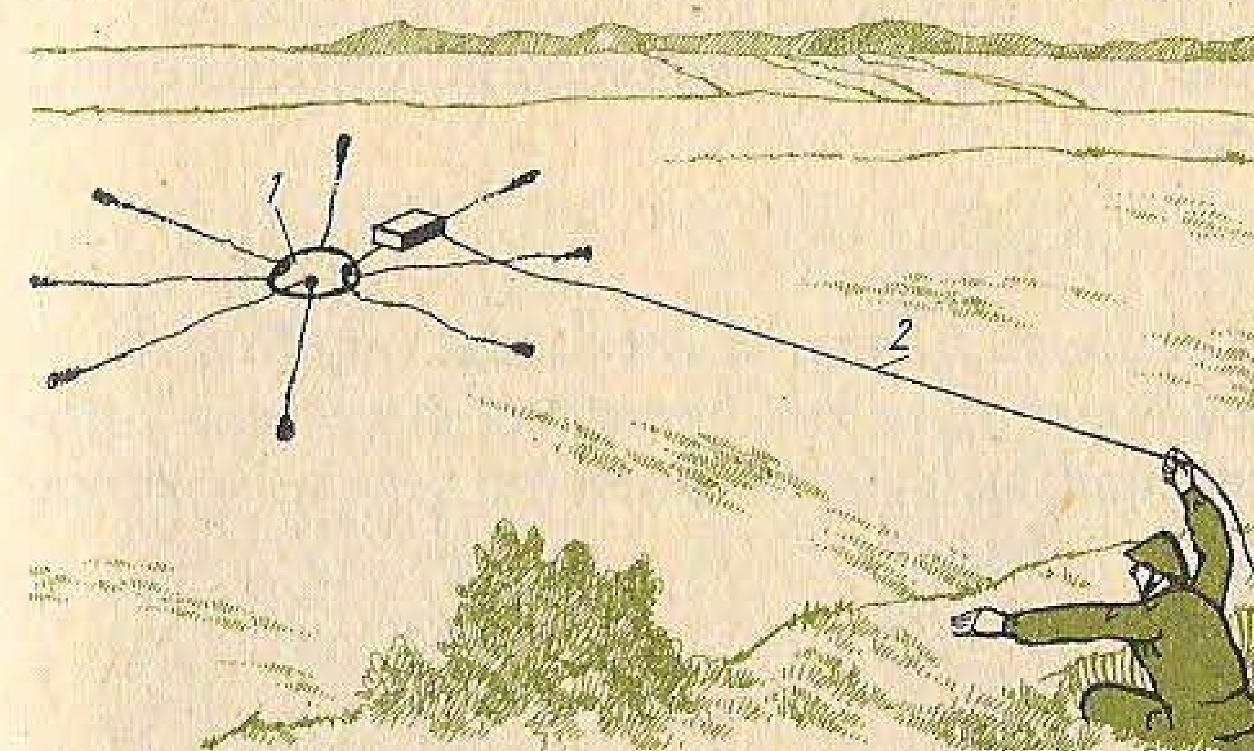
Die Methode des Räumens der Minen in der geplanten Gasse wird bestimmt durch die vorhandene Minenräumtechnik sowie die Art des Zündsystems



Sprengen einer Panzermine AT 1 mit Abstandsladung [Bild 1078.38]
1 – Mine; 2 – 200 g TNT; 3 – Abreißzünder oder Zündschnurzündung



Aufnehmen von Infanterieminen [Bild 1078.39]
a) M 12; b) BLU 43/B



Auslösen der Infanteriemine BLU-54 [Bild 1078.40]
1 – Mine; 2 – Wurfleine

(Kontakt- oder Nichtkontaktzünder). Räumen der Streuminensperre von Hand:

1. Festlegen und Kennzeichnen der Gassenbegrenzung.
2. Suchen und Kennzeichnen der Minen.
3. Vernichten der Minen in der Regel durch Sprengen mittels daneben gelegter Ladung (Abstandsladung).

Steht dem Räumtrupp kein Sprengstoff zur Verfügung, sind Panzerminen durch Lageveränderung mittels Minenhaken oder anderen geeigneten Mitteln unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes zur Detonation zu bringen.

6. Exerzierausbildung [1054]

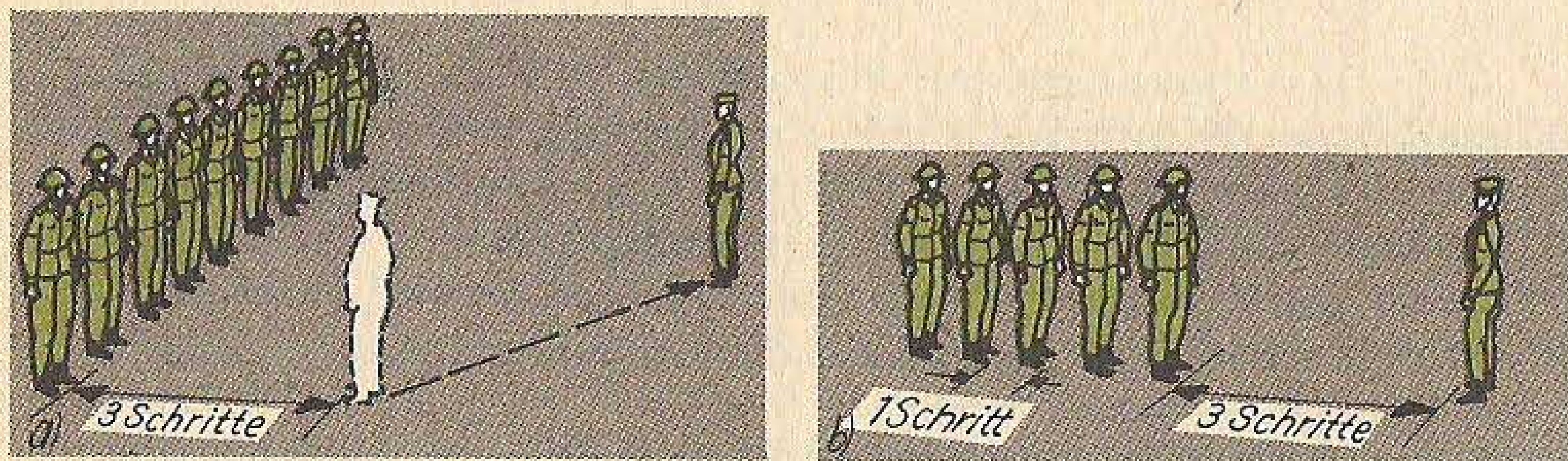
Das Exerzieren hat große Bedeutung für die Bildung und Erziehung der Soldaten. Sie lernen, Kommandos und Befehle unverzüglich und genau auszuführen. Neben dem exakten Auftreten, einer straffen militärischen Haltung und der Herausbildung von Fertigkeiten im Exerzieren werden sie zur bewußten militärischen Disziplin erzogen. Straffes Exerzieren steigert das physische Leistungsvermögen und festigt wichtige Eigenschaften, wie Aufmerksamkeit, Konzentration, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit.
Die in diesem Abschnitt enthaltenen Kommandos und deren Ausführung gelten in gleichem Maße für den einzelnen Armeeangehörigen, die Gruppe, den Trupp, die Bedienung, die Besatzung, den Zug, die Kompanie und Batterie.

Das **Kommando** ist eine besondere Form des Befehls.
Es ist an einen genauen Wortlaut gebunden und bestimmt die auszuführenden Tätigkeiten in einer festgelegten Reihenfolge. Das Kommando ist nur in vorgeschriebener Form unter Betonung des Ausführungskommandos zu geben. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Kommandos in Ankündigungs- und Ausführungskommando unterteilt. Beide sind durch einen Gedankenstrich getrennt. Zwischen den Kommandoteilen ist beim Kommandieren eine Pause von 1 bis 2 s zu machen. Diese Pause dient der Konzentration auf die folgende auszuführende Tätigkeit.

6.1. Antreten zum Exerzieren

Zum Exerzieren stellen sich die Soldaten auf Kommando in Antreteordnung auf. Die Gruppe kann antreten:
- in Linie zu einem Glied;
- in Reihe.

Vor dem Antreten und in der Antreteordnung ist der Soldat verpflichtet:
- den Sitz der Bekleidung und Ausrüstung zu überprüfen, diese vorschriftsmäßig und sauber zu tragen und anderen Soldaten zu helfen, bemerkte Mängel zu beseitigen;



Antreteordnung der Gruppe/Besatzung/Bedienung/ des Trupps [Bild 1054.19]
a) in Linie zu einem Glied; b) in Reihe

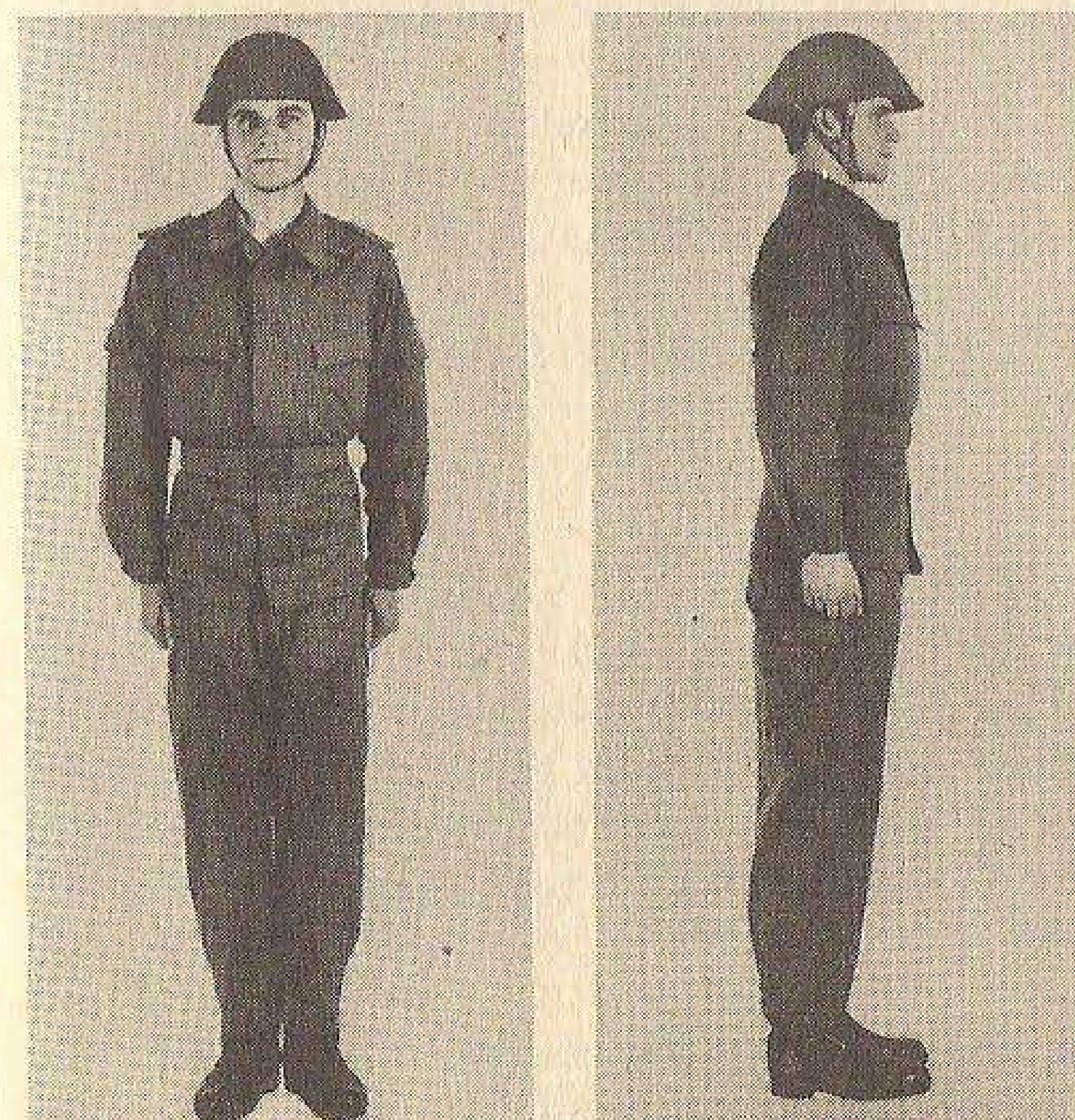
- seinen Platz in der Antreteordnung zu kennen, ihn schnell einzunehmen, in der Bewegung Richtung, Zwischenräume und Abstände einzuhalten und ohne Genehmigung seinen Platz nicht zu verlassen;
- ohne Genehmigung nicht zu sprechen und sich diszipliniert zu verhalten, aufmerksam die Kommandos seines Vorgesetzten zu beachten, sie, ohne andere zu behindern, schnell und exakt zu erfüllen.

Merke:
Flügel – rechter bzw. linker Teil der Antreteordnung.
Front – Seite der Antreteordnung, zu der die Soldaten in Blickrichtung stehen.

6.2. Einzelausbildung

6.2.1. Ausbildung ohne Waffe

Grundstellung
Die Grundstellung ist auf das Kommando *»Stillgestanden!«* oder *»Achtung!«* einzunehmen.
In Grundstellung steht der Soldat in gerader Haltung still. Die Hacken sind aneinander- und die Fußspitzen eine Fußbreite auseinandergestellt. Das Körpergewicht ist gleichmäßig auf die Ballen beider Füße verteilt und der Körper leicht nach vorn geneigt. Die Knie sind durchgedrückt. Der Oberkörper ist aufgerichtet, die Brust ist etwas vor- und die Schultern sind auf die gleiche Höhe gebracht. Die Arme sind leicht angewinkelt und die Ellenbogen nach vorn gebracht. Die Hände sind zur Faust geballt und mit den Mittelfingern



Grundstellung ohne Waffe [Bild 1054.2]

an die Hosennaht gepreßt. Die Daumen liegen an den Zeigefingern. Der Kopf ist leicht angehoben, das Kinn ein wenig angezogen, der Blick frei geradeaus gerichtet, und die Muskeln sind angespannt.

In folgenden Fällen nimmt der Soldat die **Grundstellung auch ohne Kommando** ein:

- bei der Kommandogebung;
- beim Befehlsempfang;
- bei der Befehlserteilung;
- beim Erstatten einer Meldung;
- bei Entgegennahme einer Meldung;
- bei Ehrenbezeigungen auf der Stelle.

»Rührt euch!«
Auf das Kommando wird die Körperhaltung gelockert. Das rechte Knie bleibt durchgedrückt, und das linke Knie ist etwas eingeknickt. Die Arme hängen zwanglos am Körper herunter, die Hände bleiben zur Faust geballt. Der Blick ist zum Vorgesetzten gerichtet.

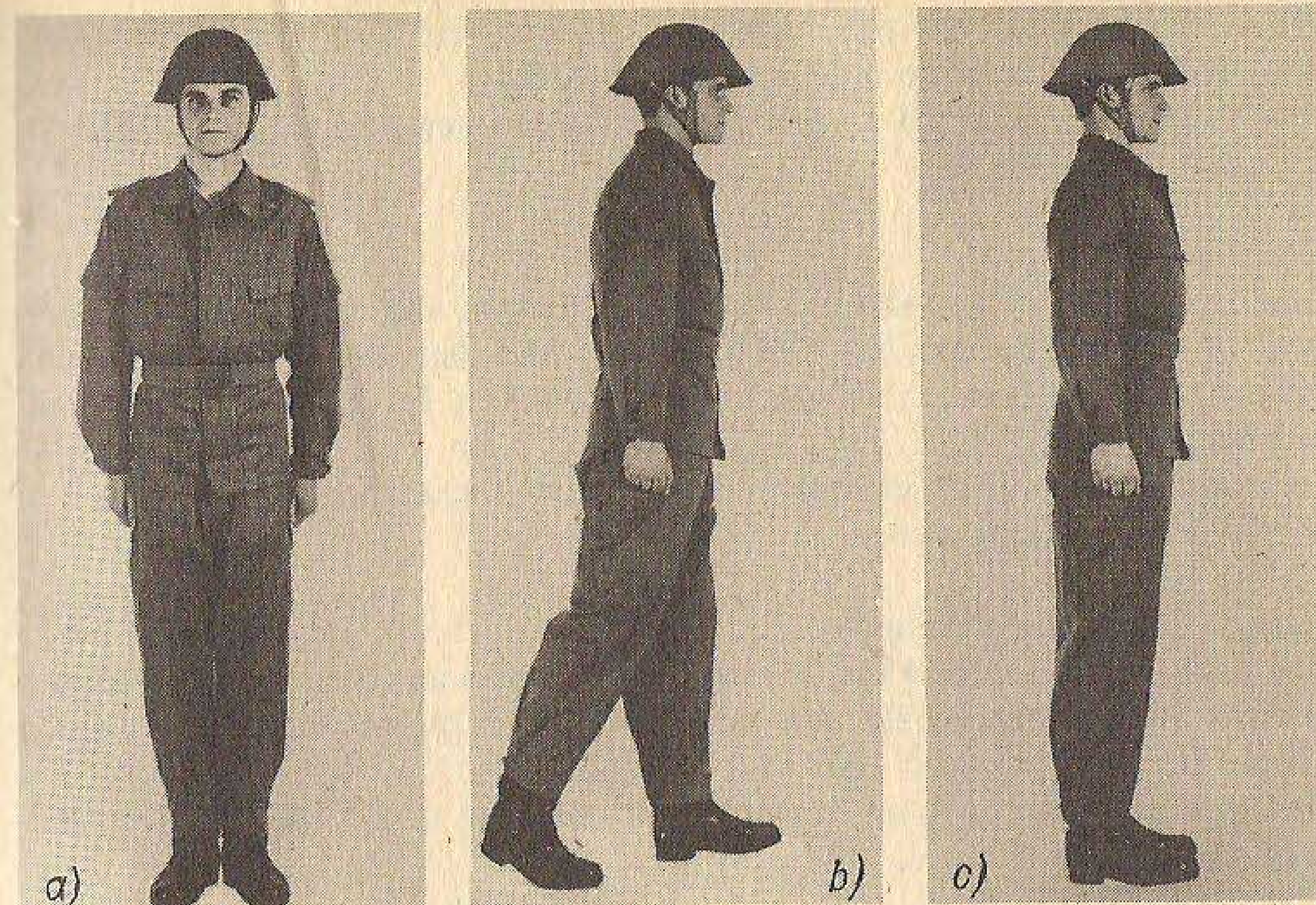
Beachte:
Nach dem Kommando *»Rührt euch!«* nicht sprechen!

Tabelle 1054.1 Korrekturen der Haltung des Soldaten

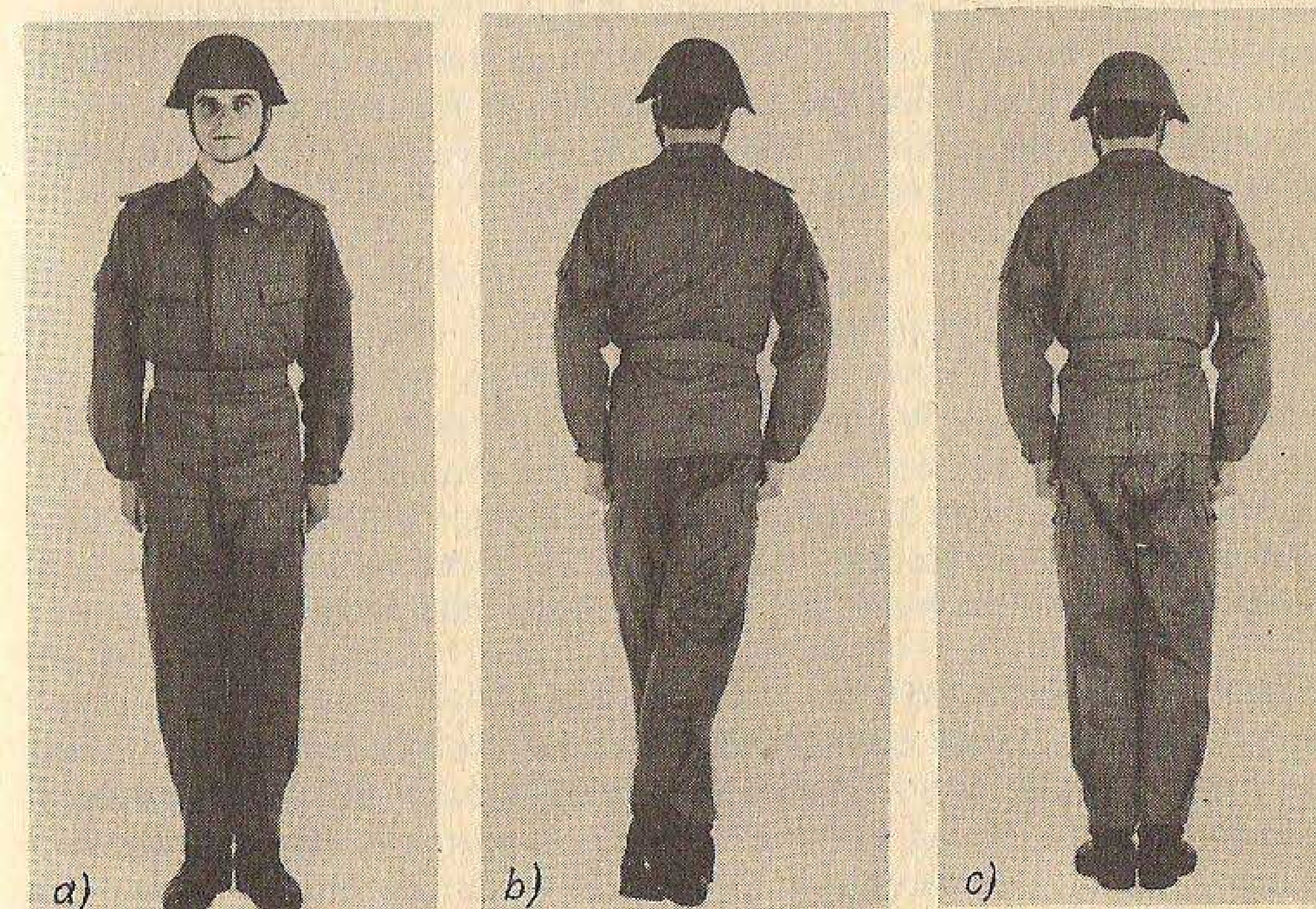
Fehler in der Haltung des Soldaten	Korrektur durch den Ausbilder
– Kopf ist nach links geneigt:	»Rechtes Ohr tiefer!«
– Rechte Schulter ist zu hoch:	»Rechte Schulter senken!«
– Kopf wird zu hoch erhoben:	»Kinn tiefer!«
– Schulter hängt nach vorn:	»Schulter zurück!«
– Körper ist verdreht:	»Rechte (linke) Schulter ins Glied!«
– Bauch wird vorgestreckt:	»Bauch 'rein!«
– Knie sind nicht durchgedrückt:	»Knie durchdrücken!«
– Hacken stehen nicht zusammen:	»Hacken zusammen!«
– Linke Fußspitze steht zu weit nach außen:	»Linker Fuß einwärts – Halt!«

Wendungen auf der Stelle
Alle Wendungen lassen sich nur dann schnell und exakt durchführen, wenn der Soldat in guter Grundstellung steht. Die Wendungen werden in zwei ineinander übergehenden Tempos ausgeführt. Geübt wird die Wendung zuerst nach Einzeltempos. Beherrscht der Soldat die Tempos, dann verkürzt der Ausbilder die Zeitabstände zwischen ihnen bis zur geschlossenen Wendung.

»Links – um!«
Den rechten Hacken und die linke Fußspitze etwas anheben und gleichzeitig das Körpergewicht auf den linken Hacken verlagern. Mit dem rechten Fuß-



»Links – um!« auf der Stelle [Bild 1054.3]
a) Grundstellung; b) Tempo 1; c) Tempo 2



»Ganze Abteilung – kehrt!« [Bild 1054.5]
a) Grundstellung; b) Tempo 1; c) Tempo 2

ballen den Körper, ohne die Haltung zu ändern, zur Wendung um 90° nach links abstoßen. Die Knie bleiben durchgedrückt.
Den rechten Fuß schnell an den linken Hacken heranziehen und wieder in Grundstellung stehen.

»Rechts – um!«
Den linken Hacken und die rechte Fußspitze etwas anheben und das Körpergewicht auf den rechten Hacken verlagern. Mit dem linken Fußballen den Körper zur Wendung um 90° nach rechts abstoßen. Die Knie bleiben durchgedrückt.
Danach den linken Fuß schnell an den rechten Hacken heranziehen und wieder in Grundstellung stehen.

»Ganze Abteilung – kehrt!«
Den rechten Hacken und die linke Fußspitze etwas anheben und das Körpergewicht auf den linken Hacken verlagern. Mit dem rechten Fußballen den Körper zur Wendung um 180° nach links abstoßen.
Den rechten Fuß schnell an den linken heranziehen und wieder in Grundstellung stehen.

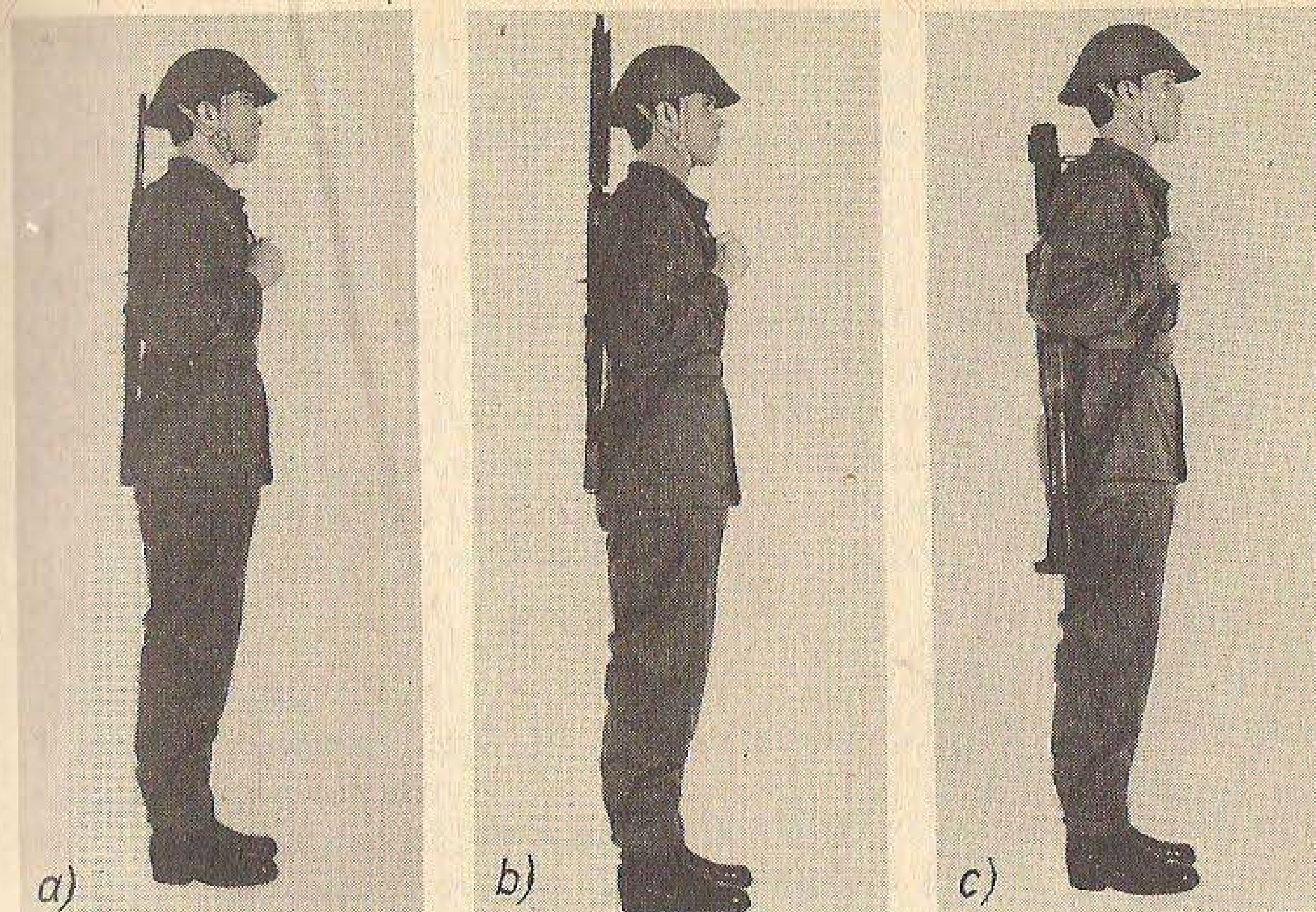
Beachte:
Alle Wendungen ohne Kommando, z. B. beim Wegtreten vom Vorgesetzten oder auf das Kommando *»Achtung!«*, mit einer Linkswendung ausführen!

Blickwendungen
In der Antreteordnung ist die Blickwendung auf das Kommando *»Augen – rechts!«* oder *»Die Augen – links!«* auszuführen. Das Kommando wird nur dann gegeben, wenn der Soldat in Grundstellung steht. Auf das Ausführungskommando den Kopf, ohne den Körper zu drehen, ruckartig in die befohlene Blickrichtung wenden. Auf das Kommando *»Augen gerade – aus!«* Kopf wieder nach vorn wenden und frei geradeaus sehen.

6.2.2. Ausbildung mit Waffe

Grundstellung mit der Waffe
Die Grundstellung mit der Waffe entspricht der Grundstellung ohne Waffe. Die Waffe wird mit dem Trageriemen auf der rechten Schulter getragen. Den rechten Arm leicht anwinkeln, den Daumen der rechten Hand an die Innenseite des Trageriemens legen. Die Laufmündung muß nach oben zeigen.

Präsentiergriff mit der MPi
Beim Präsentiergriff mit der MPi kommt es auf die exakte und exerziermäßige Ausführung der Griffe an. Sie werden angewendet bei der Exerzierausbildung, bei Besichtigungen, Appellen und besonderen Anlässen. Präsentiergriffe mit der MPi werden nur in Grundstellung durchgeführt. Während der Soldat die Armbewegungen schnell und exakt ausführt, bleibt die Körperhaltung unverändert.



Grundstellung mit der Waffe [Bild 1054.6]
a) mit MPi; b) mit lMG; c) mit Panzerbüchse

»Achtung! Präsentiert das – Gewehr!«
Vor diesem Kommando wird die Waffe in die Stellung *»MPi vor die Brust!«* gebracht.
Auf das Kommando *»Achtung! Präsentiert das – Gewehr!«* mit der linken Hand schnell den Handschutz oberhalb des Magazins erfassen. Auf das Kommando *»Gewehr – ab!«* die linke Hand in die Grundstellung nehmen.

Tragegriffe mit der Waffe
Tragegriffe mit der Waffe werden nicht exerziermäßig gefordert. Deshalb werden sie auch nur in der Stellung *»Rührt euch!«* ausgeführt. Die Tragegriffe sind aus der Stellung *»Gewehr – ab!«* auszuführen.

»Gewehr umhängen!«
Die Waffe mit der rechten Hand vor die Mitte des Körpers bringen. Die linke Hand hat die Waffe unterhalb der rechten Hand erfaßt. Griffstück und Magazin müssen nach links zeigen. Danach mit der rechten Hand den Trageriemen straff zum Körper ziehen, und die Waffe mit einem kurzen Schwung der linken Hand am Trageriemen auf die rechte Schulter hängen. Mit der rechten Hand den Sitz der Waffe korrigieren. Die linke Hand in die Stellung *»Rührt euch!«* zurücknehmen.

»Gewehr auf den Rücken!«
Die Waffe mit der rechten Hand vor die rechte Körperseite bringen und gleichzeitig mit der linken Hand den Trageriemen erfassen. Dann die Waffe



»Achtung! Präsentiert das – Gewehr!« [Bild 1054.7]



»Gewehr umhängen!« [Bild 1054.8]



»Gewehr auf den Rücken!« [Bild 1054.9]



»MPi vor die Brust!« [Bild 1054.11]

so über den Kopf führen, daß der Trageriemen auf die linke Schulter zu liegen kommt und die Mündung der Waffe nach links oben zeigt. Den Sitz der Waffe mit der rechten Hand korrigieren und dann beide Hände in die Stellung *»Rührt euch!«* bringen.

»MPi vor die Brust!«
Die MPi mit der rechten Hand vor die Mitte des Körpers bringen und mit der linken Hand am Handschutz erfassen. Den Trageriemen mit der rechten Hand nach rechts ziehen, den rechten Ellenbogen hindurchstecken und gleichzeitig den Trageriemen über den Kopf heben. Die rechte Hand erfaßt die MPi am Kolbenhals (MPi KM) bzw. oberhalb des Griffstücks am Schloßgehäuse (MPi KmS). Die linke Hand in die Stellung *»Rührt euch!«* zurücknehmen.

»Gewehr – ab!«
Auf das Kommando die Waffe in umgekehrter Reihenfolge in die Stellung *»Gewehr – ab!«* bringen.
Die *MPi* am Handschutz erfassen und mit leicht angewinkeltem Arm an den rechten Oberschenkel pressen. Der Abzugsbügel muß nach vorn und die Mündung schräg nach vorn oben zeigen.
Das *lMG* mit der rechten Hand zur rechten Körperseite bringen und mit dem Kolben neben dem rechten Fuß 3 cm über den Boden halten. Während die linke Hand in die Stellung *»Rührt euch!«* genommen wird, den Kolben auf den Boden setzen und die Waffe an den Oberschenkel pressen. Fußspitzen und Kolben müssen eine Linie bilden.







Haltung der Waffe nach dem Kommando »Gewehr ab!« [Bild 1054.12]
a) mit MPi; b) mit lMG; c) mit Panzerbüchse

Die *Panzerbüchse* mit dem Rohrmundstück in gleicher Weise wie das lMG neben den rechten Fuß stellen. Dabei muß der Abzugsbügel nach hinten zeigen. Die Panzerbüchse nur mit am Rohrmundstück angebrachter Schutzkappe absetzen.

Merke:
Bei Präsentier- und Tragegriffen das Seitengewehr nicht aufpflanzen!
Alle Waffen langsam auf den Boden aufsetzen. Nicht aufstoßen!

6.2.3. Bewegungen der Armeeangehörigen

Gleichschritt
Der Gleichschritt ist die am häufigsten angewendete Bewegungsart. Der Soldat marschiert in aufrechter Körperhaltung, der Kopf ist angehoben und der Blick frei geradeaus gerichtet. Arme eine Handbreite vor dem Körper bis in Koppelhöhe durchschlagen. Die Hände werden zur Faust geballt und die Knie beim Aufsetzen der Füße durchgedrückt.

»Im Gleichschritt – marsch!«
Es wird aus der Grundstellung mit dem linken Bein angetreten. Die Schrittweite beträgt 70 bis 80 cm, die Marschgeschwindigkeit 114 bis 120 Schritte in der Minute. Beim Auftreten wird der erste Schritt betont und gleichzeitig der rechte Arm bis in Koppelhöhe durchgeschlagen. Die aufrechte Körperhaltung darf nicht verändert werden. Im Gleichschritt wird die Waffe am Trageriemen auf der rechten Schulter oder auf dem Rücken, die MPi vor der Brust, getragen. Der freie Arm wird durchgeschlagen.
Auf das Kommando *»Rührt euch!«* können beim Marsch folgende Marscherleichterungen befohlen werden:
- Waffe auf der Schulter oder dem Rücken tragen.
- Kragen der Uniform öffnen.
- Ärmel- und Hosensäume der Felddienstuniform öffnen und Ärmel hochschlagen.
- Stahlhelm abnehmen und am Koppel befestigen.

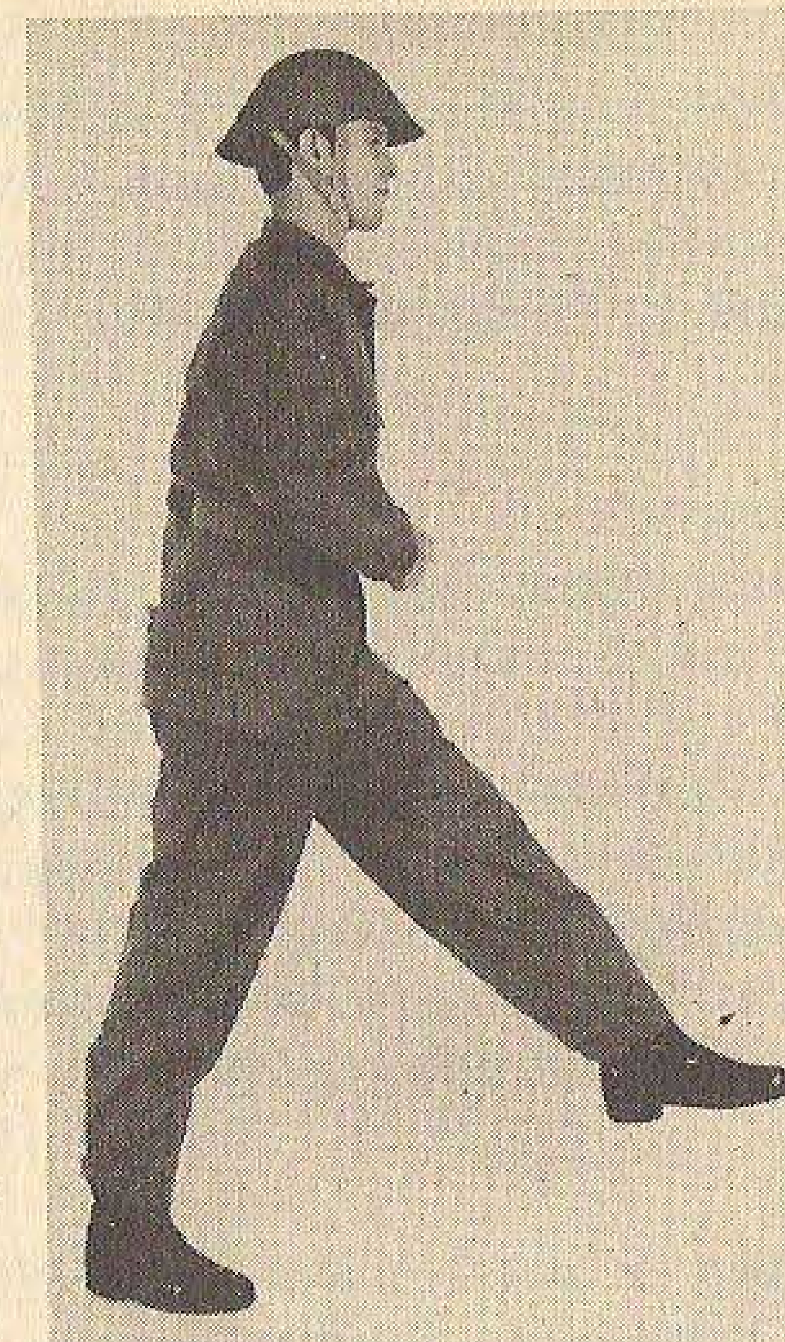
Singen, Sprechen, Essen und Trinken kann befohlen bzw. erlaubt werden.
Die Kommandeure, ab Zugführer aufwärts, sind an keinen bestimmten Platz in der Marschordnung gebunden. Das Kommando *»Im Gleichschritt – marsch!«* hebt alle Erleichterungen auf.

Exerzierschritt
Der Exerzierschritt wird angewendet:
- beim Exerzieren;
- bei Ehrenbezeigungen marschierender Einheiten;
- bei Paraden.

»Im Exerzierschritt – marsch!«
Es wird aus der Grundstellung mit dem linken Bein angetreten. Marschgeschwindigkeit und Schrittweise dürfen nicht verändert werden. Beine mit etwas nach außen zeigenden Fußspitzen nach vorn führen. Dabei den Unter-



Gleichschritt
[Bild 1054.13]



Exerzierschritt
[Bild 1054.14]

schenkel schnell nach vorn bringen, ohne daß das Knie angehoben wird. Die Fußsohle muß sich 30 cm hoch über dem Erdboden befinden. Das gestreckte Bein mit der gesamten Fußsohle fest aufsetzen.
Im Exerzierschritt wird die MPi am Trageriemen auf der rechten Schulter oder vor der Brust getragen. Der freie Arm wird durchgeschlagen. Bei Ehrenbezeigung – MPi vor der Brust – erfaßt die linke Hand den Handschutz.

»Achtung!«
In der Bewegung wird zum Exerzierschritt das Kommando *»Achtung!«* beim Niedersetzen des rechten Fußes gegeben. Danach werden noch zwei Schritte im Gleichschritt marschiert. Der Exerzierschritt beginnt mit dem linken Bein.

Marsch ohne Tritt
Ohne Tritt wird in Gebäuden, auf Brücken, im Gelände und bei schlechten Wegverhältnissen marschiert.

»Ohne Tritt – marsch!«
Auf dieses Kommando von der Stelle oder in der Bewegung mit dem Marsch beginnen. Die Körperhaltung ist wie beim Gleichschritt, und die Arme werden durchgeschlagen. Schrittweite und Marschgeschwindigkeit richten sich nach dem Gelände. Vom Marsch ohne Tritt zum Gleichschritt wird auf das Kommando *»Im Gleichschritt – marsch!«* übergegangen. Beim Marsch ohne Tritt wird die Waffe am Trageriemen auf der rechten Schulter, auf dem Rükken oder auf der Schulter getragen.

Laufschritt

Beim Laufschritt ist der Körper leicht nach vorn geneigt. Die geballten Hände unterstützen durch rhythmische Bewegungen in Brusthöhe die Bewegung des Soldaten. Die Ellenbogen dabei nach hinten nehmen. Die Schrittweite beträgt 70 bis 80 cm und die Laufgeschwindigkeit 165 bis 180 Schritt in der Minute.

»Im Laufschritt – marsch!«

Auf das Ankündigungskommando werden die Arme angewinkelt und die Hände zur Faust geballt. Der Lauf beginnt mit dem linken Bein auf das Ausführungskommando.

Vom Gleichschritt oder Marsch ohne Tritt zum Laufschritt wird auf das Kommando *»Im Laufschritt – marsch!«* übergegangen. Zum Übergang aus dem Marsch im Exerzierschritt oder ohne Tritt bzw. vom Laufschritt zum Gleichschritt wird das Kommando *»Im Gleichschritt – marsch!«* gegeben. Es wird sofort zum Gleichschritt übergegangen.

Merke:

Bei allen Bewegungen in geschlossenen Einheiten nicht sprechen! Beim Übergang von einer Bewegungsart zur anderen sofort Schritt aufnehmen! Selbständig auf Vordermann und Seitenrichtung achten!

Halten

Mit dem Kommando *»Abteilung – halt!«* wird der Marsch im Gleichschritt oder Exerzierschritt beendet. Das Kommando wird beim Niedersetzen des rechten Fußes gegeben. Mit dem linken Bein wird noch ein Schritt ausgeführt, und das rechte wird schnell herangezogen. Der Soldat steht in Grundstellung. Den Marsch ohne Tritt oder den Laufschritt beendet das Kommando *»Im Gleichschritt – marsch!«*.

Erst dann wird *»Abteilung – halt!«* kommandiert. Auf das Ankündigungskommando wird mit dem Exerzierschritt begonnen.

Beachte:

Auf *»Abteilung – halt!«* Grundstellung einnehmen. Nicht nachrühren. Nur auf das Kommando *»Richt euch!«* Grundstellung verbessern und sich nach Vordermann und Seite ausrichten!

Wendungen in der Bewegung

In der Bewegung werden Wendungen nur im Gleichschritt ausgeführt.

»Links – um!«

Das Ausführungskommando beim Aufsetzen des linken Fußes geben. Das rechte Bein wird noch einen halben Schritt vorgesetzt, und der Körper wird auf dem rechten Fußballen um 90° nach links gedreht. Linkes Bein, ohne den Schritt zu verkürzen, in die neue Richtung setzen und weitermarschieren.

»Rechts – um!«

Das Ausführungskommando beim Aufsetzen des rechten Fußes geben. Das linke Bein wird einen halben Schritt vorgesetzt und der Körper auf dem linken Fußballen um 90° nach rechts gedreht. Rechtes Bein, ohne den Schritt zu verkürzen, in die neue Richtung setzen und weitermarschieren.

Beachte:

Bei oder nach der Wendung Schrittweite und Marschgeschwindigkeit nicht verändern!

6.2.4. Ehrenbezeigung der Armeeangehörigen

Ehrenbezeigungen sind ein Ausdruck der Disziplin. Der Soldat erweist sie nicht nur direkten Vorgesetzten, sondern jedem Dienstgradhöheren und Gleichgestellten. Ehrenbezeigungen werden in der Garnison und in der Öffentlichkeit erwiesen. Ehrenbezeigungen beginnen sechs Schritte vor und enden zwei Schritte hinter dem Vorgesetzten.

Beim Überholen eines Vorgesetzten beginnt die Ehrenbezeigung in dessen Höhe und endet nach zwei Schritten.

Ehrenbezeigung ohne Kopfbedeckung

Im Gehen

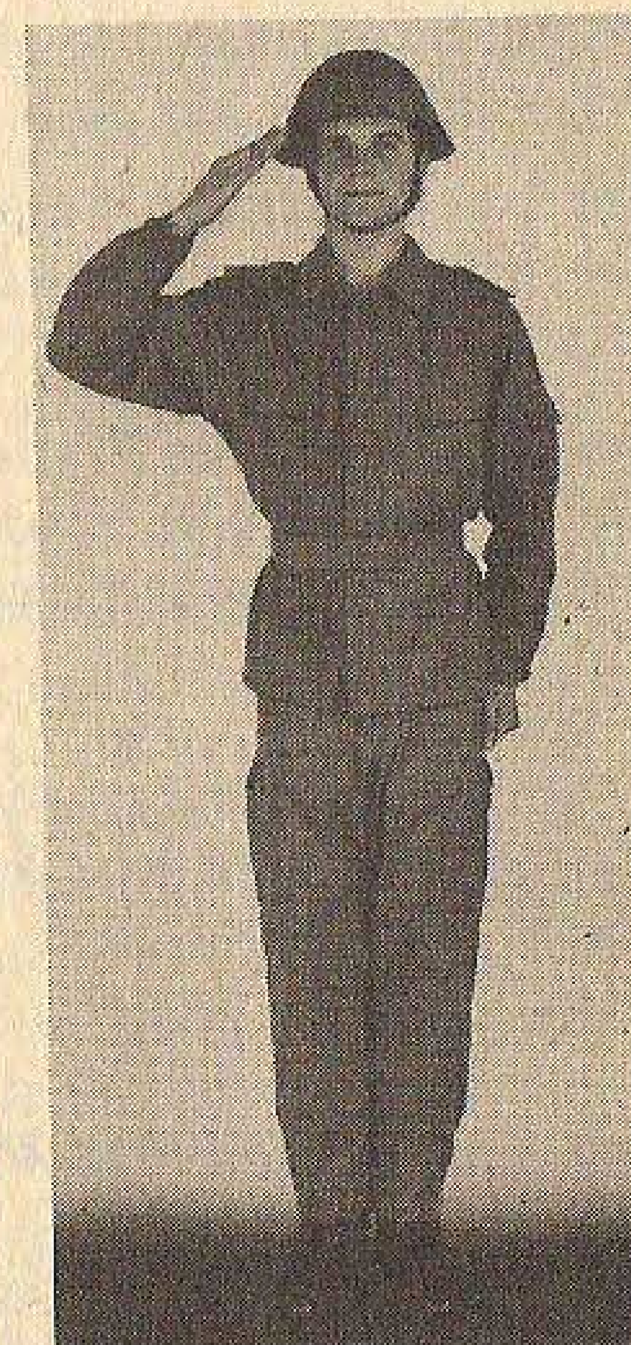
Der Soldat geht in gerader Haltung am Vorgesetzten vorbei. Der Kopf ist leicht erhoben. Der Vorgesetzte wird angesehen. Beide Arme werden stillgehalten und die Finger zur Faust geballt. Sie berühren nicht die Oberschenkel.

Im Stehen

Der Soldat steht in Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten. Der Vorgesetzte wird frei angesehen.



Ehrenbezeigung im Gehen ohne Kopfbedeckung [Bild 1054.15]



Ehrenbezeigung im Stehen mit Kopfbedeckung [Bild 1054.16]

Ehrenbezeigung mit Kopfbedeckung

Im Gehen
Der Soldat legt die rechte Hand schnell an die Kopfbedeckung und wendet den Blick gleichzeitig zum Vorgesetzten. Die Finger der rechten Hand ausgestreckt und geschlossen halten. Zeige- und Mittelfinger berühren den unteren Rand der Kopfbedeckung über dem äußeren Winkel des rechten Auges. Unterarm und Hand bilden eine Linie. Den rechten Oberarm bis in Schulterhöhe anheben. Den linken Arm stillhalten. Die Hand ist zur Faust geballt, sie berührt den Oberschenkel nicht.

Im Stehen
Der Soldat steht in Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten. Die rechte Hand wird schnell an die Kopfbedeckung gelegt und der Vorgesetzte frei angesehen.

Ehrenbezeigung mit Waffe

Im Gehen mit umgehängter Waffe
Der Soldat geht in gerader Haltung am Vorgesetzten vorbei und richtet, den Kopf leicht erhoben, den Blick zum Vorgesetzten. Der linke Arm wird mit zur Faust geballter Hand stillgehalten, ohne den Oberschenkel zu berühren.

Im Gehen mit der Waffe auf dem Rücken
Der Soldat erweist die Ehrenbezeigung wie im Abschnitt »Ehrenbezeigung mit Kopfbedeckung im Gehen« beschrieben.

Im Stehen mit umgehängter Waffe
Der Soldat steht in Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten.

Im Stehen mit der MPi vor der Brust
Der Soldat steht in der Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten. Die rechte Hand erfaßt die MPi am Kolbenhals bzw. oberhalb des Griffstücks am Schloßgehäuse, die linke Hand erfaßt den Handschutz.

Im Stehen mit der Waffe bei Fuß
Der Soldat steht in Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten und blickt ihn frei an.

Im Stehen mit der Waffe auf dem Rücken
Der Soldat steht in Grundstellung, die Waffe auf dem Rücken, und erweist die Ehrenbezeigung durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

Merke:
Entbietet der Vorgesetzte während der Ehrenbezeigung den Tagesgruß, z. B. *»Guten Morgen, Genosse Soldat!«* antwortet der Soldat *»Guten Morgen, Genosse (zutreffender Dienstgrad)!«*

6.2.5. Herantreten an den Vorgesetzten

Innerhalb und außerhalb der Antreteordnung tritt der Soldat auf das Kommando *»Soldat ... – zu mir (im Laufschritt – marsch)!«* auf dem kürzesten



Herantreten an den Vorgesetzten [Bild 1054.18]

Weg bis drei Schritte an den Vorgesetzten heran. Beim Heranziehen des hinteren Fußes wird die Hand an die Kopfbedeckung gelegt, Grundstellung eingenommen und gemeldet, z. B. *»Genosse Leutnant! Soldat ... auf Ihren Befehl zur Stelle!«*. Danach wird die rechte Hand wieder zurück in die Grundstellung gebracht. Beim Wegtreten wird die rechte Hand an die Kopfbedeckung gelegt, danach wieder in die Grundstellung genommen, eine Kehrtwendung ausgeführt und mit dem linken Fuß angetreten.
Trägt der Soldat eine Waffe, tritt er in gleicher Weise an den Vorgesetzten heran. Die Ehrenbezeigung wird entsprechend dem Abschnitt »Ehrenbezeigung mit Waffe« erwiesen.
Aus der Antreteordnung wird herausgetreten:
- aus dem ersten und zweiten Glied nach vorn;
- aus dem dritten Glied nach hinten zum rechten oder linken Flügel auf dem kürzesten Wege.

Zum Heraustreten aus dem zweiten Glied (außer 1. und letzter Rotte) wird der Vordermann an der linken Schulter berührt. Daraufhin nimmt dieser die Grundstellung ein, setzt den linken Fuß einen Schritt nach vorn, den rechten Fuß einen Schritt nach rechts und bringt den linken Fuß in die Grundstellung. Hat der Heraustretende die Antreteordnung verlassen, tritt der Vorgetretene in umgekehrter Reihenfolge wieder selbständig zurück. Beim Eintreten tritt der Vorgetretene des ersten Gliedes selbständig vor und zurück.
Der Eintretende begibt sich auf seinen Platz, führt eine Kehrtwendung aus und nimmt die Haltung der Antreteordnung ein. Beim Vortreten aus der Antreteordnung wird das Kommando *»Soldat ... – vortreten!«* kommandiert. Der Aufgerufene tritt auf dem kürzesten Weg vor, stellt sich mit drei Schritten Zwischenraum links neben dem Vorgesetzten auf, nimmt Grundstellung ein und macht eine Kehrtwendung zur Antreteordnung. Treten mehrere Soldaten

vor, richten sie sich selbständig auf der linken Seite nach dem ersten aus. Auf das Kommando *»Eintreten!«* wird der alte Platz in der Antreteordnung eingenommen.
Der aufgerufene Soldat antwortet bei Nennung seines Dienstgrades und Namens zum Beispiel mit *»Hier! Genosse Leutnant!«*. Erst dann wird vom Vorgesetzten das Ausführungskommando *»... – zu mir (im Laufschritt – marsch)!«* bzw. *»... – vortreten!«* gegeben.

6.3. Gruppenausbildung

6.3.1. Antreten, Ausrichten und Wegtreten

Vor dem Kommando zum Einnehmen der Antreteordnung kommandiert der Gruppenführer *»Gruppe! Achtung!«*. Auf dieses Kommando nimmt die Gruppe die Grundstellung mit Blickrichtung zum Vorgesetzten ein. Danach nimmt der Gruppenführer den Platz ein, auf dem die Gruppe antreten soll.
Zum Antreten ist das Kommando *»Gruppe! In Linie zu einem Glied (in Reihe) antreten – marsch!«* zu geben. Soll das Kommando schnell ausgeführt werden, kommandiert der Gruppenführer *»... antreten im Laufschritt – marsch!«* Auf das entsprechende Kommando stellt sich der erste Soldat (rechter Flügelmann) 3 Schritte vor dem Gruppenführer mit Front zu ihm auf. Die übrigen Soldaten stellen sich links vom Flügelmann bzw. hinter dem ersten Soldaten auf, richten sich schnell aus und nehmen die Grundstellung ein.

Merke:
Glied – Teil einer Antreteordnung, bei der die Soldaten auf Tuchfühlung in einer Linie nebeneinander stehen.
Reihe – Teil einer Antreteordnung, bei der alle Soldaten mit einem Schritt Abstand hintereinander auf Vordermann stehen.

Der Gruppenführer überprüft die Richtung seiner Gruppe nach dem Kommando *»Richt euch!«*, das in Grundstellung gegeben wird. Die Soldaten wenden den Kopf nach rechts und richten sich aus. Wenn nach links ausgerichtet werden soll, kommandiert der Gruppenführer *»Nach links – richt euch!«*. Beim Ausrichten hat der Flügelmann, nach dem sich ausgerichtet werden soll, geradeaus zu blicken. Nach dem Ausrichten ist das Kommando *»Augen gerade – aus!«* zu geben. Zum Verlassen der Antreteordnung kommandiert der Gruppenführer *»Wegtreten!«* (*»Wegtreten, im Laufschritt – marsch!«*). Die Soldaten führen eine Kehrtwendung aus und verlassen die Antreteordnung. Das Wegtreten in eine bestimmte Richtung kann befohlen werden, z. B. *»Nach rechts (links) – wegtreten!«*. Nach einer entsprechenden Wendung verlassen die Soldaten schnell die Antreteordnung.

6.3.2. Bewegungen der Gruppe

Für die Bewegungen der Gruppe gelten die gleichen Kommandos wie in der Einzelausbildung. Die Marschordnung der Gruppe ist die Reihe. Der Marsch

beginnt auf das Kommando *»Im Gleichschritt – marsch!«*. Alle Soldaten beginnen gleichzeitig und mit gleicher Schrittlänge. Die Richtung ist nach dem Vordermann zu halten. Der Marsch der Gruppe wird auf das Kommando *»Abteilung – halt!«* beendet.
Richtungsänderungen werden ausgeführt:
- in der Bewegung auf das Kommando *»Rechts (links) schwenkt – marsch!«*;
- aus dem Halt auf das Kommando *»Rechts (links) schwenkt, im Gleichschritt (ohne Tritt; im Laufschritt) – marsch!«*

Auf das Ausführungskommando ist in der Bewegung sofort mit der Schwenkung zu beginnen; dabei wird auf das Kommando *»Gerade – ...«* mit halben Schritten und auf *»... – aus!«* mit vollen Schritten weitermarschiert. Der dem Ausführungskommando folgende Schritt ist zu betonen. Aus dem Halt ist erst anzutreten und danach mit der Schwenkung zu beginnen.

Merke:
In geschlossenen Einheiten nicht mit aufgepflanztem Seitengewehr marschieren!

Bei Bewegungen kann die Waffe auch in der rechten Hand getragen werden. Sie wird (außer MPi) eine Handbreit über dem Boden gehalten.

6.3.3. Ehrenbezeigung der Gruppe

Die während des Dienstes (z. B. beim Exerzieren) auseinandergezogenen Einheiten haben auf das Kommando des Leitenden, z. B. *»Gruppe! Achtung!«*, die Grundstellung mit Blickrichtung zum Vorgesetzten einzunehmen. Der Gruppenführer meldet. Nach der Meldung wird die Ehrenbezeigung auf das Kommando *»Rührt euch!«* beendet.
Stehen die Einheiten in Antreteordnung, erweisen sie die Ehrenbezeigung wie folgt:
Nähert sich der Vorgesetzte, so kommandiert der Gruppenführer *»Stillgestanden! Augen – rechts (die Augen – links)!«*. Auf das Ausführungskommando zur Blickwendung legt der Meldende die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Er wendet sich zum Vorgesetzten, geht im Exerzierschritt auf dem kürzesten Weg zu ihm und meldet, z. B. *»Genosse Fähnrich! Die 1. Gruppe mit einem Unteroffizier und acht Soldaten zum Appell angetreten! Gruppenführer der 1. Gruppe, Unteroffizier Bastian!«*.
Nach der Meldung tritt der Meldende einen Schritt nach links und folgt dem Vorgesetzten einen Schritt rechts hinter ihm. Die Hand bleibt an der Kopfbedeckung. Die Ehrenbezeigung wird auf das Kommando *»Augen gerade – aus!«* beendet. Auf dieses Kommando ist die rechte Hand in die Grundstellung zu nehmen. Sind die Einheiten mit Waffen und Ausrüstung angetreten, werden diese in Grundstellung gehalten. Einheitlich mit MPi's ausgestattete Einheiten ohne Ausrüstung erweisen die Ehrenbezeigung auf das Kommando *»Achtung! Präsentiert das – Gewehr!«* und mit Blickwendung.
Marschierende Einheiten erweisen die Ehrenbezeigung wie folgt:
Ohne Waffen wird die Ehrenbezeigung auf das Kommando *»Achtung! Augen – rechts (Die Augen – links)!«* erwiesen. Vor diesem Kommando ist im Gleichschritt zu marschieren.

Auf das Ausführungskommando zur Blickwendung legt der Einheitsführer die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Die Soldaten in dem dem Vorgesetzten zugewandten Glied führen keine Blickwendung aus. Die Arme werden durchgeschlagen. Die Ehrenbezeigung wird auf das Kommando *»Augen gerade – aus!«* beendet. Danach wird das Kommando *»Im Gleichschritt – marsch!«* gegeben. Marschieren die Einheiten mit Waffen und Ausrüstung, wird die Ehrenbezeigung nur durch Blickwendung erwiesen.

6.4. Ausgewählte Kommandos

»Sachen in Ordnung bringen!«
Das Kommando wird in der Stellung *»Rührt euch!«* gegeben. Die Soldaten überprüfen den Sitz von Uniform und Ausrüstung. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung sind erlaubt. Die Antreteordnung darf nur mit Genehmigung des Vorgesetzten verlassen werden. Nach den Korrekturen ist selbständig Stellung *»Rührt euch!«* einzunehmen.

»Rechts – ran!«
Auf dieses Kommando ist an der äußersten rechten Fahrbahnseite zu marschieren. Das Ausführungskommando wird beim Aufsetzen des rechten Fußes gegeben.
Danach wird der linke Fuß noch einen Schritt vorgesetzt, der Körper auf dem linken Fußballen um 45° gedreht und das rechte Bein, ohne den Schritt zu verkürzen, in die neue Richtung gesetzt. Nach Erreichen der äußersten rechten Fahrbahnseite ist der Körper in die ursprüngliche Richtung zu drehen und weiterzumarschieren.

»Waffen ablegen!« und »Waffen in die – Hand!«
In der Gruppe werden die Waffen aus der Antreteordnung Linie zu einem Glied abgelegt. Die Soldaten stehen in der Stellung *»Rührt euch!«*, die Waffen befinden sich in der Stellung *»Gewehr – ab!«*.
Auf das Kommando *»Waffen –ablegen!«* den linken Fuß einen Schritt nach vorn setzen, sich auf das rechte Knie niederlassen und die Waffe (Magazin und Griffstück der MPi bzw. der Panzerbüchse zeigen nach rechts) ablegen. Die Kolbenplatte befindet sich an der rechten Fußspitze. Das lMG wird auf das Zweibein gestellt.
Nachdem die Waffen abgelegt und ausgerichtet worden sind, stehen die Soldaten nach dem Kommando: *»Auf!«* einheitlich auf und ziehen dabei den linken Fuß wieder heran.
Um abgelegte Waffen aufzunehmen, werden die Kommandos *»An die Waffen!«* und *»Waffen in die – Hand!«* gegeben. Auf *»An die Waffen!«* treten die Soldaten von hinten so an ihre Waffen heran, wie sie vor dem Ablegen der Waffen gestanden haben, und nehmen die Stellung *»Rührt euch!«* ein.
Auf das Ankündigungskommando *»Waffen in die – ...«* setzen die Armeeangehörigen den linken Fuß einen Schritt nach vorn, lassen sich auf das rechte Knie nieder und erfassen die Waffe. Auf *»... – Hand!«* stehen sie auf und ziehen den linken Fuß wieder heran.

7. Militärische Körperertüchtigung [1056]

Die militärische Körperertüchtigung (MKE) ist Bestandteil der Gefechtsausbildung. Sie ist eine spezifische Form der körperlichen Erziehung und Ausbildung der Armeeangehörigen. Ziel, Aufgaben, Inhalt, Organisation und Methode der MKE werden von den objektiven Anforderungen des modernen Gefechts bestimmt.

Ziele und Aufgaben der MKE
- Beitrag zur Herausbildung sozialistischer Soldatenpersönlichkeiten und militärischer Kampfkollektive;
- Entwicklung einer hohen und stabilen körperlichen Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für das optimale Erfüllen der militärischen Aufgaben unter allen Bedingungen;
- Festigen der Gesundheit, Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Einwirken ungünstiger Belastungsfaktoren;
- Herausbildung soldatischer Verhaltensweisen, wie Mut, Kühnheit, Härte gegen sich selbst, Entschlossenheit, Kollektivgeist;
- Entwicklung und Vervollkommnung der besonders für den militärischen Dienst leistungsbestimmenden konditionellen Fähigkeiten *Ausdauer, Kraft* und *Schnelligkeit* sowie der *militärsportlichen Fertigkeiten* (Überwinden von Hindernissen, Handgranatenwerfen, Klettern, Hangeln, Nahkampf);
- Abhärten der Armeeangehörigen durch eine vorwiegend im Freien, unter allen Witterungsbedingungen organisierte körperliche Ertüchtigung;
- Entwicklung positiver Motive für ein hohes Streben durch eine freudbetonte, abwechslungsreiche und besonders regelmäßige körperliche Ertüchtigung;
- Erziehung der Armeeangehörigen zur Disziplin und Ordnung mit den ihr eigenen Mitteln, Methoden und Organisationsformen.

7.1. Konditionelle Fähigkeiten

Die konditionellen Fähigkeiten Ausdauer, Kraft und Schnelligkeit sind leistungsbestimmende Komponenten des gesamten Leistungsverhaltens eines Armeeangehörigen.
Sie sind erforderlich für das erfolgreiche Bewältigen vieler militärischer Tätigkeiten, wie
- Überwinden kurzer bis mittlerer Strecken im Gelände;
- Werfen der Handgranate;
- Stellungswechsel;
- Einrichten eines Geschützes;
- Antennenaufbau;
- pioniermäßiger Ausbau.

7.1.1. Ausdauer

Ausdauer ist die Widerstandsfähigkeit des Organismus gegenüber langandauernden Belastungen.

Ein Soldat mit einer gut entwickelten Ausdauer ermüdet z. B. nicht so schnell wie ein untrainierter. Darüber hinaus erholt er sich schneller nach extrem hohen Belastungen.

Methoden zur Herausbildung der Ausdauer
- Dauermethoden;
- Intervallmethode.

Dauermethoden sind:
- die *kontinuierliche Methode,* vor allem als Dauerlauf mit gleichbleibender Geschwindigkeit bei Pulsfrequenzen von 150 bis 170 Schlägen/min;
- die *Wechselmethode,* als Lauf mit einem durch den Ausbilder geplanten Wechsel der Geschwindigkeit;
- das *Fahrtspiel,* als Lauf mit individuell festgelegtem, dem subjektiven Befinden und dem Gelände angepaßten Geschwindigkeitswechsel.

Die Dauermethoden bilden die Grundlage für die Entwicklung der allgemeinen Ausdauer (Langzeitausdauer-Läufe mindestens über 15 min).
Intervallmethode ist das Laufen mit einem planmäßigen Wechsel von Belastung und Erholung. Die Laufintervalle liegen zwischen 15 s bis 15 min bei Pulswerten von 170 bis 190 Schlägen/min. Die Erholungspausen nach der jeweiligen Belastung dienen nur der unvollständigen Erholung, das heißt, die neue Belastung setzt bereits bei Pulswerten von 120 bis 130 Schlägen/min wieder ein.
Die wichtigsten Kriterien für das **Ausdauertraining** sind:
- die Dauer des Laufs;
- die Intensität des Laufs (gelaufene Kilometer in der Zeiteinheit);
- die Häufigkeit des Ausdauertrainings;
- der sinnvolle Wechsel von Dauer- und Intervallmethoden.

Hinweise für den Ausbilder
- *Die Entwicklung der allgemeinen Ausdauer nach dem Prinzip langes Laufen bei mittlerer Geschwindigkeit mit etwa 70 % der maximalen Leistungsfähigkeit beginnen.*
- *Verbesserung der Ausdauerfähigkeit wird erreicht, wenn regelmäßig gelaufen wird (2- bis 3mal in der Woche), die Belastung zwischen 60 und 70 % der maximalen Leistungsfähigkeit liegt und der Trainingsumfang systematisch erhöht wird (bis 60 min laufen).*

7.1.2. Kraft

Kraft ist die Fähigkeit, einen äußeren Widerstand durch Muskelkraft zu überwinden oder ihm entgegenzuwirken.
Über ausgeprägte Kraft verfügt der Soldat, der in der Lage ist, maximale Kraftleistungen, Schnellkraftleistungen sowie Kraftausdauerleistungen bei der Erfüllung militärischer Aufgaben zu vollbringen.
In der MKE und in den Zweigen der Gefechtsausbildung werden deshalb vorwiegend folgende Übungen und Disziplinen trainiert:
- Klettern, Klimmziehen, Gewichtstoßen, Heben und Tragen von Lasten, Hangeln;

- Überwinden von Hindernissen der Sturmbahn und von Geländehindernissen, Handgranatenwerfen, Nahkampfhandlungen;
- Fußmärsche mit und ohne Gepäck, militärisches Schwimmen, Überwinden von Wasserhindernissen.

Grundmethoden des Krafttrainings
- Intervallmethode;
- Dauermethode.

Diese Methoden werden vorwiegend in der Organisationsform des Kreistrainings angewendet.

Kreistraining nach der Intervallmethode
- Jede Übung wird in der festgelegten Zeit von 20 bis 30 s mehrmals wiederholt. Danach folgt eine Pause von 20 bis 30 s.
- Beginn und Ende der Übung sowie der Wechsel zum nächsten Gerät erfolgen auf Kommando des Leitenden.
- Es sind 2 bis 3 Kreisdurchgänge zu absolvieren. Nach jedem Kreisdurchgang ist eine Pause von 3 bis 5 min einzulegen.

Möglichkeiten der Intensivierung sind:
- Erhöhung der Übungswiederholung in der vorgegebenen Zeit;
- Verkürzen der Pause bei gleicher Übungszeit;
- Erhöhung der Anzahl der Durchgänge.

Hinweise für den Ausbilder
- *Während des Übens die Symptome der Erschöpfung der Soldaten bewerten.*
- *Nach den Durchgängen den Belastungsgrad durch Pulsmessung ermitteln.*
- *Den nächsten Durchgang erst beginnen, wenn die Pulswerte der Armeeangehörigen zwischen 120 bis 130 Schlägen/min liegen.*

Kreistraining nach der Dauermethode
Das Prinzip dieser Methode besteht darin, daß jede Übung eines Kreisdurchgangs hintereinander und ohne Pause zwischen den Übungen absolviert wird.

Übungsvarianten:
- Die Anzahl der zu wiederholenden Übungen wird festgelegt.
- Jede Übung im Durchgang wird innerhalb einer festgelegten Zeit trainiert.

Diese Übungsvarianten eignen sich besonders gut für den **sozialistischen Wettbewerb:**
- Wer ist der Schnellste in einem Durchgang?
- Welche Gruppe ist die beste (Zeitsumme aller Einzelleistungen)?

Beachte:
Jede Übung exakt ausführen.

Möglichkeiten der Intensivierung sind:
- Erhöhung der Übungsanzahl bei gleicher Zeit;
- Erhöhung der Anzahl der Durchgänge;
- Absolvieren von mehreren Durchgängen hintereinander ohne Pause.



Übungsvariante für Kreistraining [Bild 1056.33]

Krafttraining im Stationsbetrieb
Beim Stationsbetrieb trainieren gleichzeitig mehrere Gruppen einer Einheit an verschiedenen Stationen. Durch das Stellen von Zusatzaufgaben je Station (einfache Kraftübungen wie Liegestütz, Training mit Rundgewichten) wird das Üben im Stationsbetrieb intensiviert.

Hinweise für den Ausbilder
Fehler bei der Ausführung der Übung ständig korrigieren. Hilfeleistung und Sicherheitsstellung beim Erlernen der Bewegungsabläufe gewährleisten.
Festgelegte Kommandos beim Wechsel zu den Stationen einhalten.

7.1.3. Schnelligkeit

Schnelligkeit ist die Voraussetzung, motorische Aktionen (Laufen, Springen, Werfen u. a. Bewegungsabläufe) in kürzester Zeit ausführen zu können.

In der MKE wird die Schnelligkeit vorwiegend durch Übungen, wie Sprints, Sprungübungen, Nahkampfhandlungen, Werfen, Klettern, Überwinden von Hindernissen, herausgebildet.

Beachte:
- Schnelligkeitsübungen führen auf Grund maximaler Belastungen zu einer raschen Ermüdung.
- Schnelligkeitsübungen erfordern eine sehr intensive Erwärmung und sind vor Kraftübungen und Ausdauerübungen durchzuführen.

7.2. Militärsportliche Fertigkeiten

Militärsportliche Fertigkeiten werden durch Vermittlung und Aneignung der Bewegungsabläufe und beharrliches Training im Ausbildungsprozeß herausgebildet. Diese Fertigkeiten ermöglichen den Soldaten, Geländeabschnitte und Hindernisse geschickter und schneller zu überwinden.
Wesentliche militärsportliche Fertigkeiten sind:
- Überwinden von Hindernissen der Sturmbahn;
- Techniken beim Nahkampf;
- Klettern am Vertikaltau im Kletterschluß;
- Handgranatenweitzielwurf;
- militärisches Schwimmen, Sprünge, Bau des Knotenschwimmsackes.

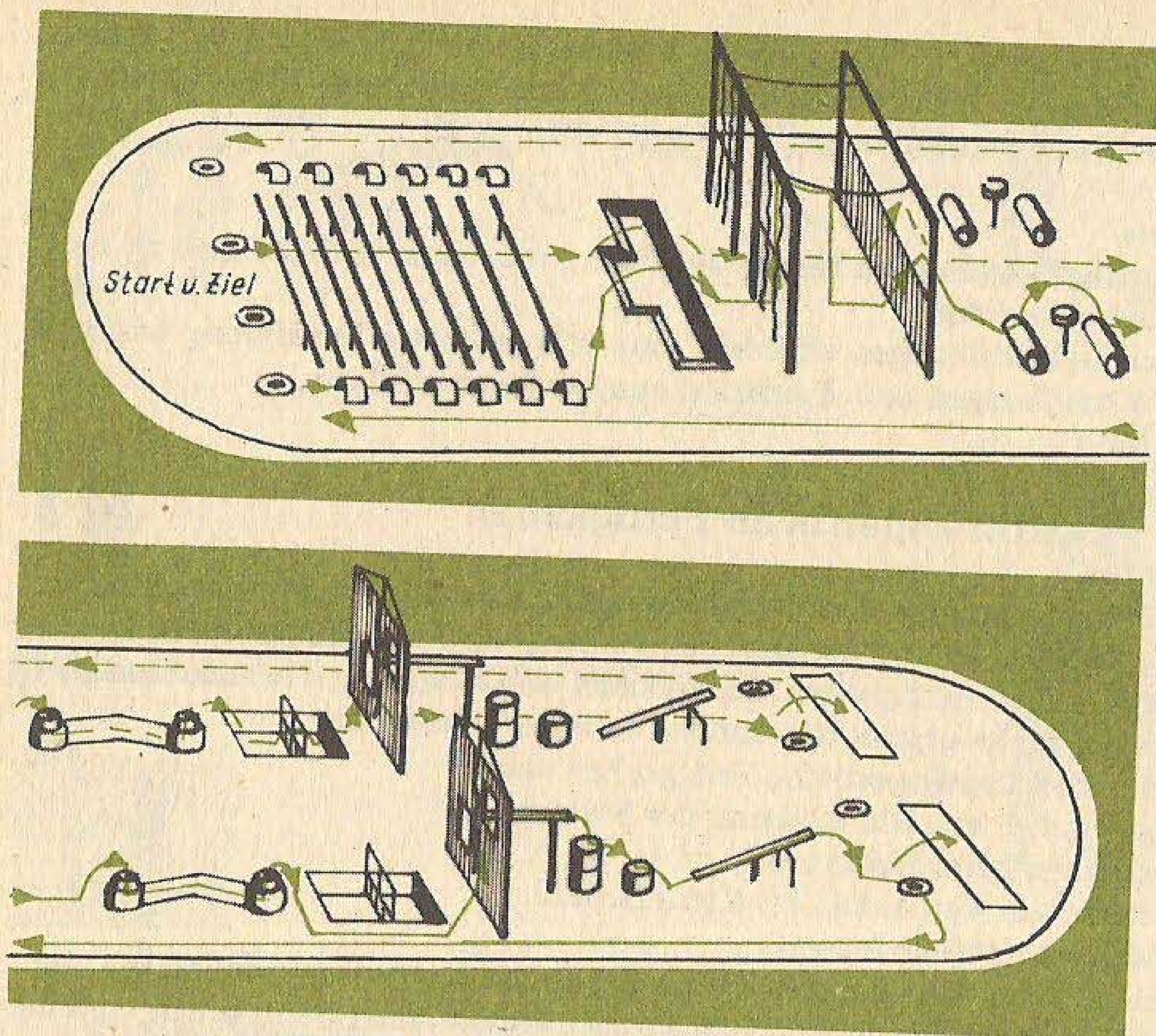
Voraussetzungen für den Erwerb der militärsportlichen Fertigkeiten sind die im Abschnitt 7.1. bereits erläuterten konditionellen Fähigkeiten, Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit sowie die koordinativen Fähigkeiten.

Hinweise für den Ausbilder
- *Komplizierte Bewegungsabläufe in der Lernphase exakt demonstrieren.*
- *Schwerpunkt beim Erlernen militärsportlicher Fertigkeiten bildet das praktische Üben. Dabei auftretende Fehler sofort korrigieren.*

7.2.1. Überwinden von Hindernissen der Sturmbahn

Die Sturmbahn ist ein nachgebildeter Geländeabschnitt von 200 m Länge, in dem wesentliche bei Gefechtshandlungen zu überwindende Hindernisse enthalten sind. Ihre Überwindung ist nach wie vor Kriterium der physischen und psychischen Belastbarkeit der Soldaten; denn sie verlangt von ihm
- gute konditionelle Fähigkeiten (Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit);
- gute koordinative Fähigkeiten (Reaktionsfähigkeit, Gleichgewichtsfähigkeit, Anpassungs-/Umstellungsfähigkeit);
- gute militärsportliche Fertigkeiten (Überwinden der Hindernisse und treffsicheres Werfen der Handgranate);
- gute psychische Eigenschaften (Einstellung, Leistungswille, Mut).

Es werden **2 Grundnormen** des Überwindens der Sturmbahn unterschieden:
- Sturmbahn-Norm 9 (Training im Winter);
- Sturmbahn-Norm 10 (Training im Sommer).



Sturmbahn [Bild 1056.34]

Schwerpunkt der Sturmbahnausbildung ist das Erlernen der zweckmäßigsten Form des Überwindens der Hindernisse (Fertigkeitsentwicklung) und ein gefechtsmäßiges Verhalten der Soldaten.

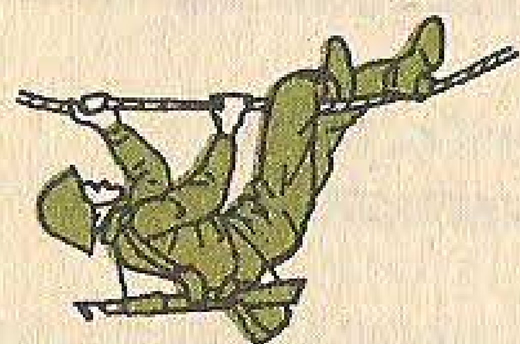
Klettern am Horizontaltau

Das Klettern horizontal ist eine wichtige militärsportliche Fertigkeit, die Kraft, Beweglichkeit (Geschicklichkeit) und Mut verlangt.

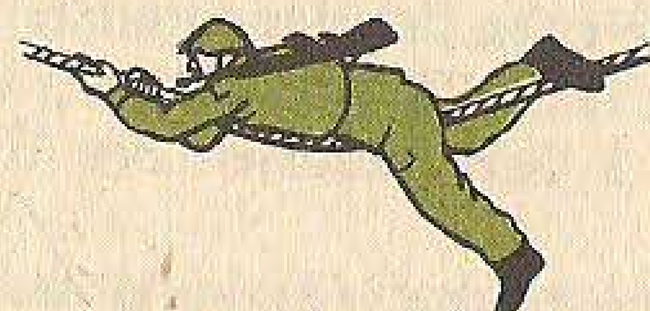
1. Technik

Die Technik ist leicht zu erlernen und findet beim Klettern auf kurze Entfernung Anwendung.

- Erfassen des Horizontaltaus und Schwingen der Beine über das Tau, einhängen mit der Kniekehle;
- bei leicht gebeugten Armen und Unterstützung der Beine den Körper vorwärtsziehen;
- Arme beugen, beim Niedersprung Körper in Laufrichtung drehen.



Klettern im Nesthang [Bild 1056.5]



Klettern in Bauchlage [Bild 1056.42]

2. Technik

Diese Technik ist besonders zur Überwindung von Flüssen, breiten Gräben und Schluchten geeignet. Beim Überwinden der Hindernisse muß der Soldat ständig das Gelände beobachten.

- Aus dem Nesthang in den Achselhang (Seil unterhalb der Achsel);
- Schwingen des der Achsel entfernten Beines auf das Seil;
- Beugestellung des Beins zur Führung;
- Umgreifen der Hände und Halten des Gleichgewichts durch freies Pendeln eines Beins.

Eine sichere Bauchlage auf dem Seil wird erreicht durch:

- senkrecht abwärts führendes Pendelbein;
- auf dem Seil angewinkeltes oberes Bein mit kräftigem Druck des Spanns auf das Seil;
- Blick nach vorn.

Überwindung der Eskaladierwand

Zum Überwinden einer Mauer, eines Zauns bzw. der 2 m hohen Eskaladierwand, einem Hindernis der Sturmbahn, sind Kraft und Gewandtheit notwendig. Entsprechend den unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen ist es möglich, verschiedene Techniken anzuwenden.

1. Technik (Seitlicher Armhang)

Diese Technik ist die zweckmäßigste. Sie ist sehr kraftsparend und auch für kleine Soldaten gut geeignet.

- Schräger, verhaltener Anlauf, Absprung mit wandentferntem Bein und gleichzeitigem Erfassen der Griffleiste, wandnahes Bein gebeugt hoch an die Wand pressen;
- wandentferntes Bein als Pendel über die Wand schwingen und Kniekehle einhängen;
- Druck beider Hände auf die Unterstützungsfläche, umgreifen und flach abflanken.

2. Technik (Oberarmstütz)

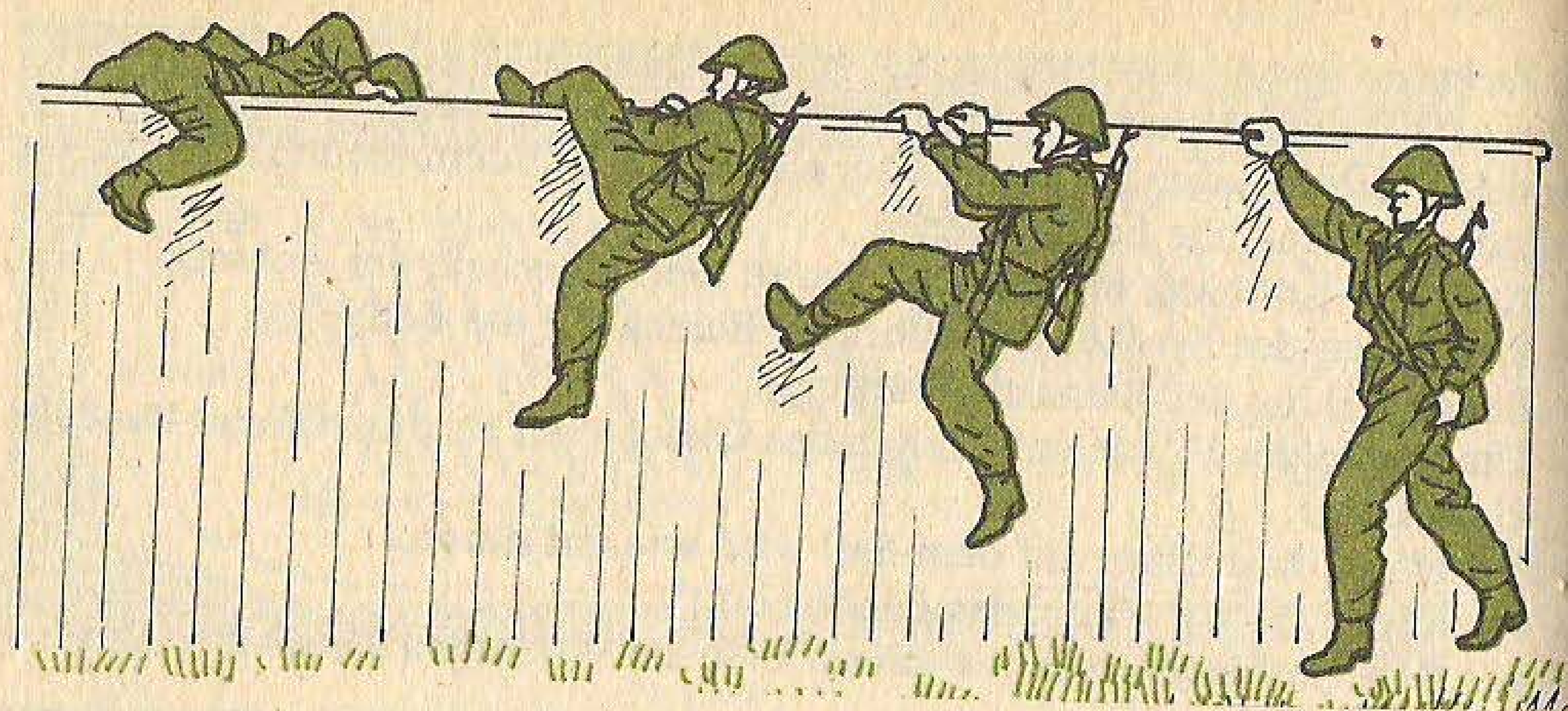
Besonders geeignet zum Überwinden von natürlichen Hindernissen (Mauern u. a.), an denen keine gute Griffmöglichkeit vorhanden ist.

- Schräger Anlauf mit geringem Anlauftempo;
- mit der Achsel einhängen;
- wandnahes Bein gewinkelt fest an die Wand pressen;
- wandentferntes Bein schwungvoll einsetzen, mit der Kniekehle einhängen, umgreifen und abflanken.

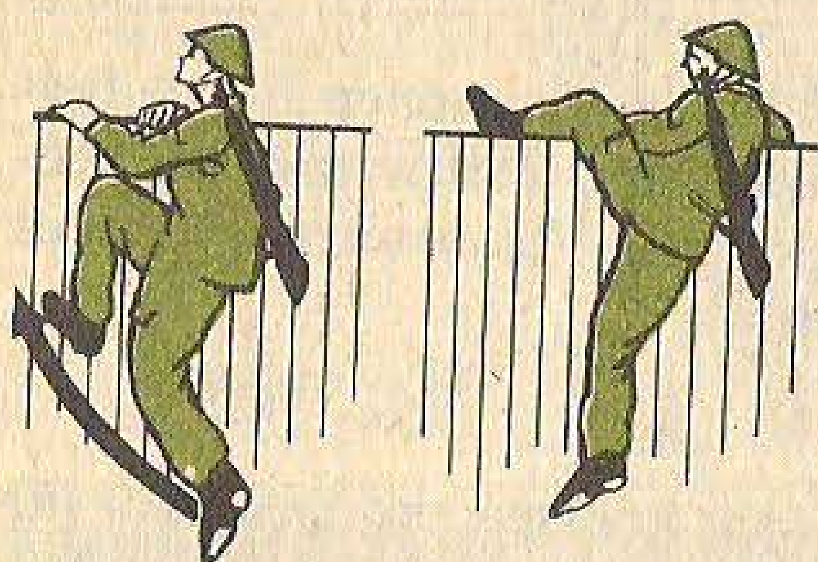
3. Technik (Aufstemmen)

Diese Technik ist für große und athletische Soldaten geeignet. Sie erfordert viel Sprungkraft und Schnelligkeit.

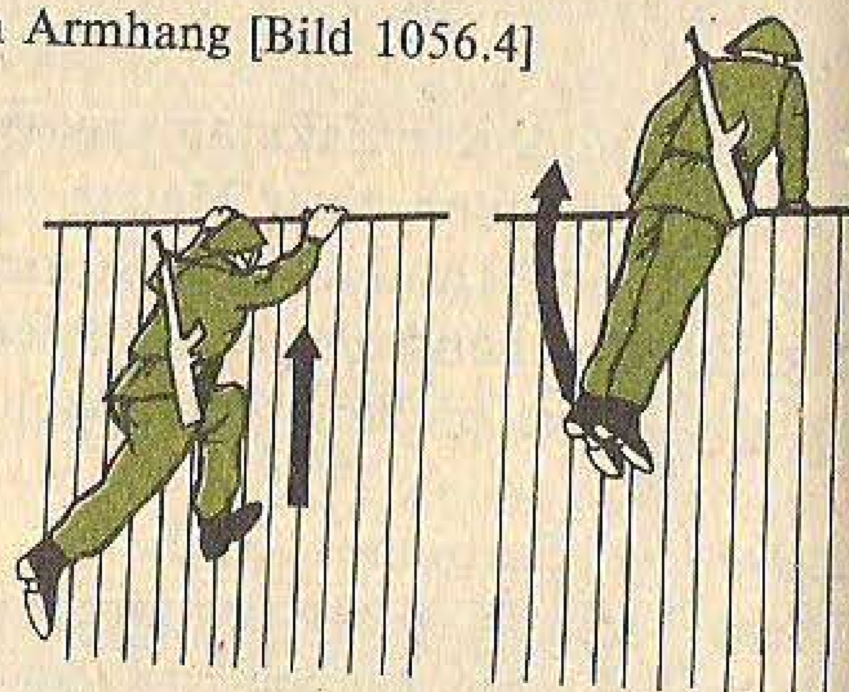
- Frontaler schneller Anlauf;
- hohes Anspringen mit einem Bein und festes Gegentreten mit dem ganzen Fuß gegen die Unterstützungsfläche;
- schnelles Heranziehen des Körpers an die Wand;
- umgreifen und abflanken.



Überwinden der Eskaladierwand durch seitlichen Armhang [Bild 1056.4]



Überwinden durch Oberarmstütz [Bild 1056.43]



Überwinden durch Aufstemmen [Bild 1056.44]

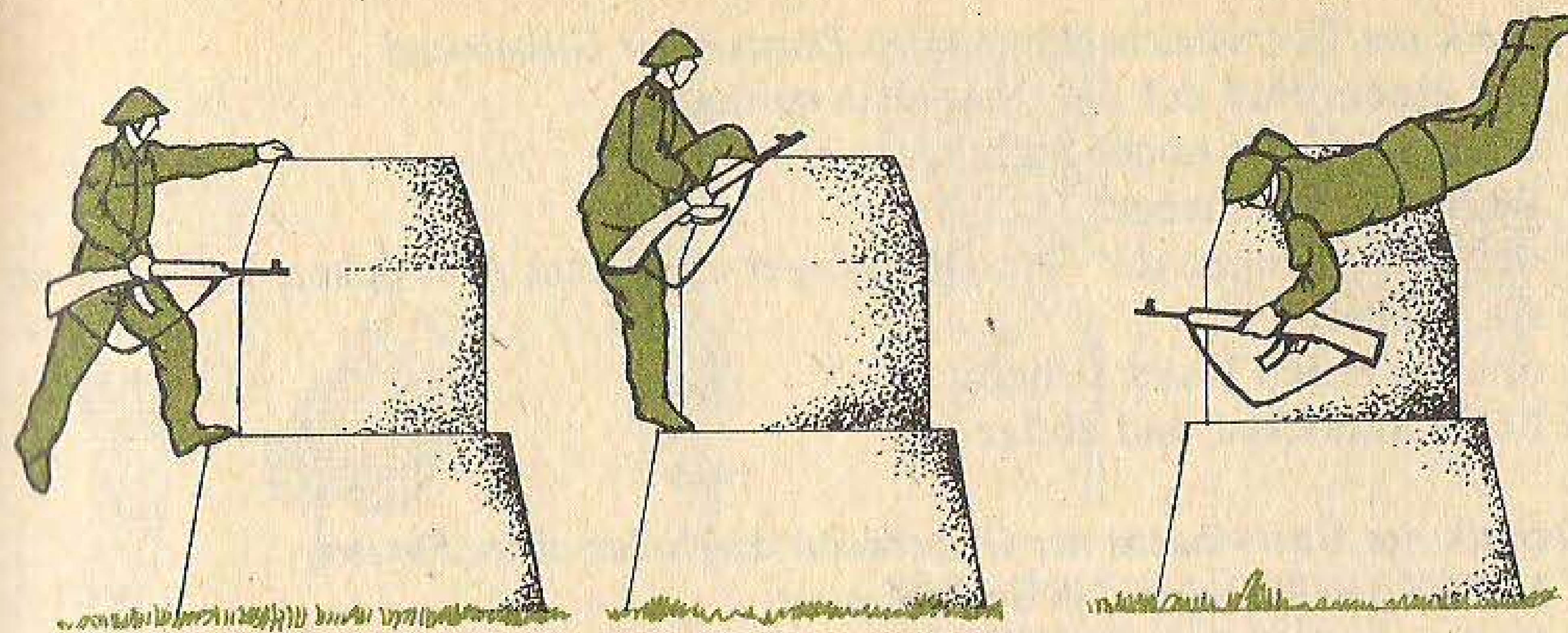
Beachte:
Beim Überwinden der Eskaladierwand MPi (Fecht-MPi) auf dem Rücken tragen.
Für jeden Soldaten zweckmäßige Technik auswählen.

Vorübungen in das Techniktraining mit einbeziehen (z. B. Üben von erhöhter Absprungstelle, Schersprünge über Hindernisse usw.).
Nach Beherrschen der Grobform der Technik Training unter erschwerten, sich ständig verändernden Bedingungen durchführen.

Überwinden des Tunnels
Ein schnelles und sicheres Überwinden des Tunnels (besonders Einstieg und Ausstieg) gewährleisten ein gefechtsmäßiges Verhalten der Soldaten.

Technik Einstieg
- Sprung zum Stand auf den Sims;
- Überspreizen eines Beines zum Spreizsitz;
- Niedersprung in den Tunnel.

Achtung!
Vor dem Niedersprung in den Tunnel Waffe vor den Körper, Laufmündung in Kopfhöhe halten – Verletzungsgefahr!



Einstieg in den Tunnel [Bild 1056.45]

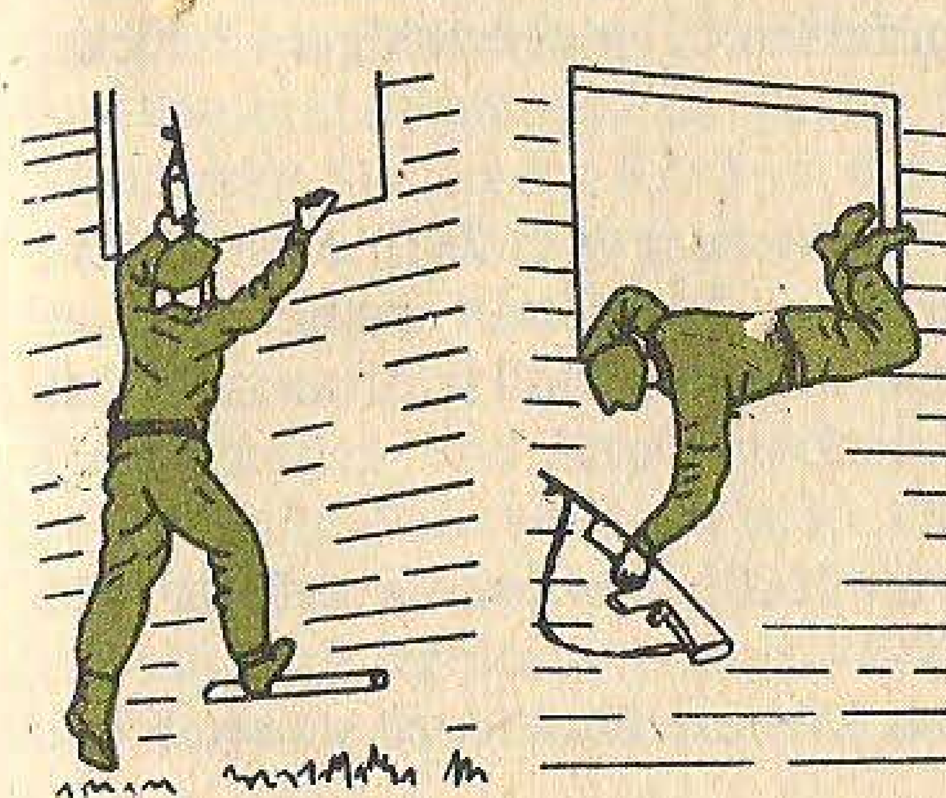
Ausstieg aus dem Tunnel [Bild 1056.46]

Technik Ausstieg
- Körper in Bauchlage weit über die Tunneloberkante bringen (über das Koppel);
- tiefes Vorbeugen mit dem Oberkörper und festes Andrücken der Waffe gegen den Ausstiegsschacht;
- die andere Hand sichert am Tunnelrand (Handrücken zur Tunnelöffnung);
- schwungvolles Abflanken in Richtung des Stützarms.

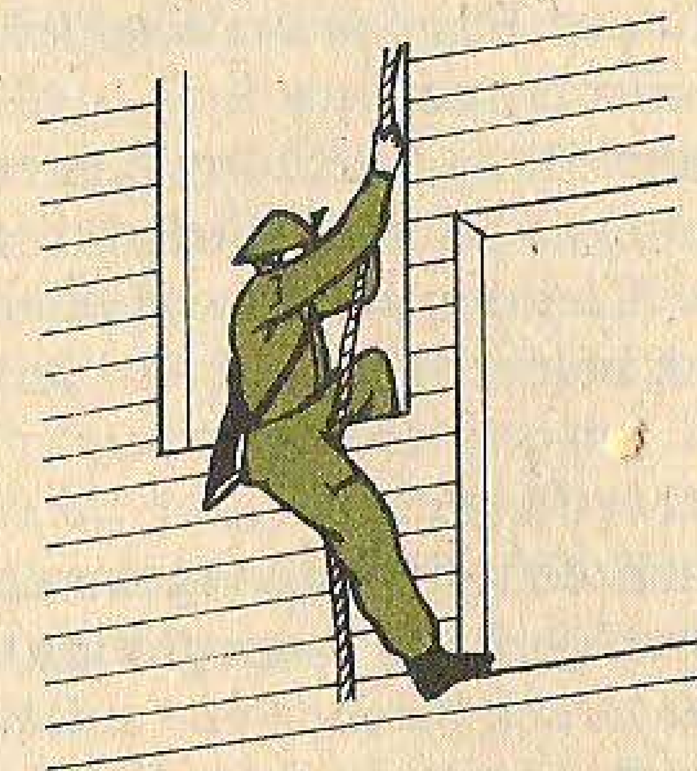
Hinweis für den Ausbilder
Bis zum Erlernen des Bewegungsablaufes und der Überwindung des Angstgefühls ist der Soldat durch Zwiegriff am Oberarm zu sichern.

Überwinden der Giebelwand
An der Giebelwand ist die sicherste und kräftesparenste Technik zu erlernen. Am unteren Fenster ist die Waffenhaltung »Waffe in der Hand«, während am oberen Fenster die »Waffe auf dem Rücken« getragen wird.

Hinweis für den Ausbilder
Anfangs beim Aufgang in das obere Fenster und beim Laufen über den Laufsteg eine Sicherheitsstellung gewähren (Angstfaktor in der Lernphase).



Überwinden des unteren Fensters der Giebelwand [Bild 1056.6]



Überwinden des oberen Fensters der Giebelwand [Bild 1056.47]

Technik des Überwindens des unteren Fensters der Giebelwand
- Mit einem Fuß auf die Querleiste springen;
- Streckstütz mit hoher Stützphase einnehmen;
- Waffe durchschieben;
- weites Vorbeugen mit dem Oberkörper und festes Andrücken der Waffe an die Giebelwand;
- mit der freien Hand sichern;
- Beine anhocken und abflanken.

Technik des Überwindens der Giebelwand durch das obere Fenster
- Mit beiden Händen das Seil erfassen;
- in das obere Fenster der Giebelwand klettern;
- Balancierbalken überlaufen und Fecht-MPi vom Rücken in die Hand nehmen;
- niederspringen.

7.2.2. Vertikalklettern

Das Klettern am Vertikaltau ist eine Voraussetzung für das Überwinden von Hindernissen, wie Häuserwände, hohe Mauern, Felsvorsprünge.

Kletterschluß

Das Klettern im Kletterschluß hat wesentliche Vorteile gegenüber anderen Techniken des Vertikalkletterns, wie
- optimierter Krafteinsatz;
- sehr schnelles Klettern auch in Dienstuniform mit persönlicher Waffe;
- Erreichen größerer Höhen.

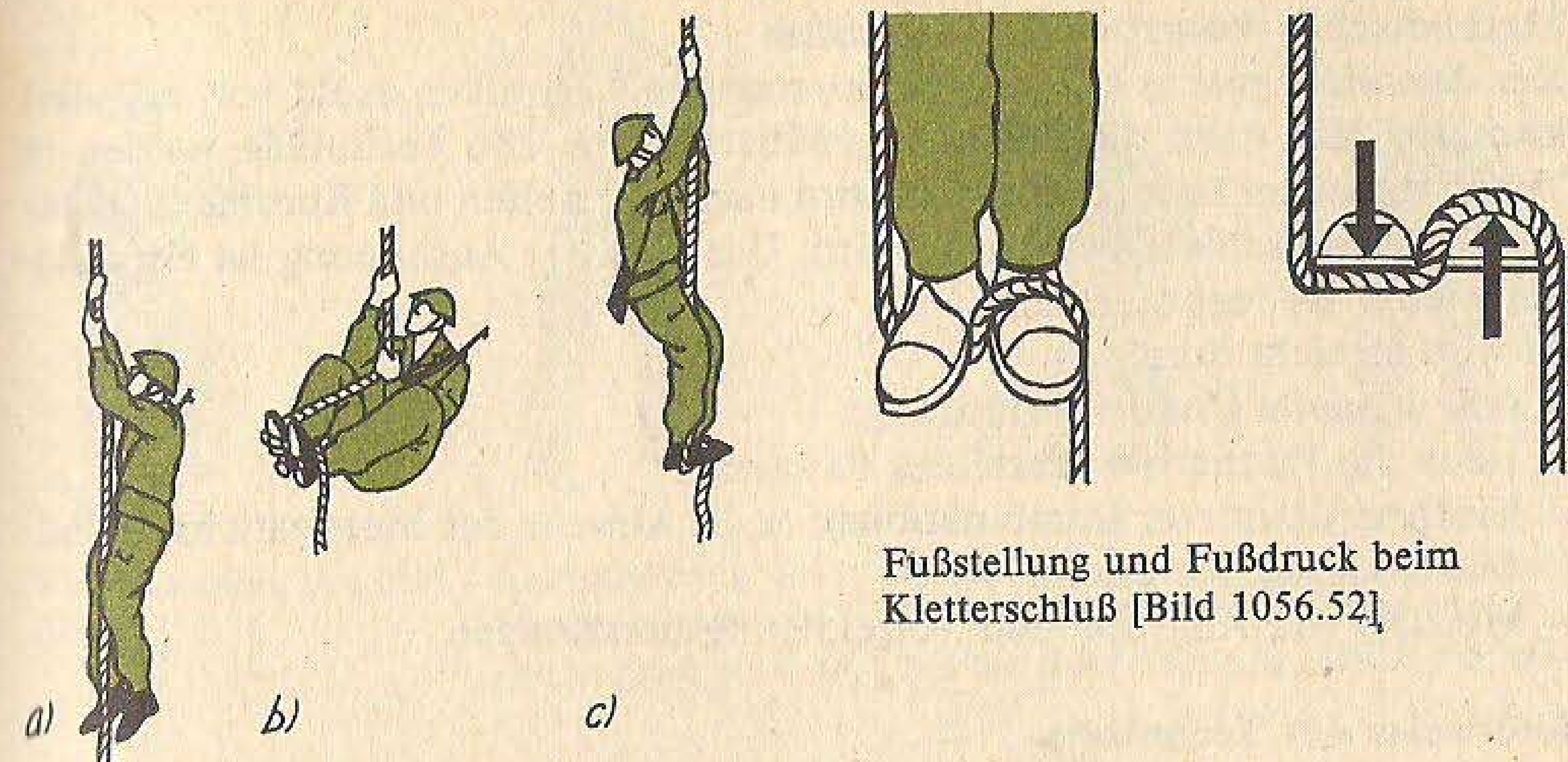
Die Technik wird wie folgt gelehrt:

1. Phase: Sprung in den Hang.
- Das Tau pendelt an der Innenseite des rechten Oberschenkels.

2. Phase: Kletterschluß einnehmen und den Körper aufwärts ziehen.
- Das Tau pendelt von der Innenseite des rechten Oberschenkels über das Schienbein zum rechten Spann.
- Tau vom Spann des linken Beins aufwärts an die rechte Fußsohle pressen.
- Mit den Händen im Wechsel nach oben fassen bei gleichzeitigem Strecken beider Beine.
- Fußstellung bleibt im Kletterschluß.
- Bewegungsablauf wiederholen, bis die Markierung (das Ziel) erreicht ist.

Beim Klettern abwärts wird »Hand über Hand« geklettert, wobei sich der Druck beider Füße auf das Seil lockert. Der Kletterschluß wird nicht gelöst.

Mögliche Fehler
- Nach dem Streckhang werden Knie und Hüftgelenk wenig gebeugt (dadurch geringer Raumgewinn).
- Der Druck beider Füße auf das Seil beim Kletterschluß ist zu schwach (dadurch Abrutschen der Füße).



Fußstellung und Fußdruck beim Kletterschluß [Bild 1056.52]

Vertikalklettern in Uniform mit Kletterschluß [Bild 1056.51]
a) Sprung in den Hang;
b) Einnehmen des Kletterschlusses;
c) Aufwärtsziehen des Körpers

Methodisches Vorgehen
- Erlernen der Technik Kletterschluß am Tau im Stand;
- Klettern mit Kletterschluß aus dem Stand;
- Klettern mit Kletterschluß aus dem Anlauf;
- Klettern auf Zeit.

Merke:
Nur an ordnungsgemäßen Klettergerüsten üben. Das Vertikalklettern ist nicht erlaubt, wenn sich Knoten im Tau befinden. Nicht aus Höhen über 2,5 m niederspringen, Verletzungsgefahr!

7.2.3. Nahkampf

Einen Gegner mit oder ohne Waffe bzw. anderen Hilfsmitteln zu besiegen, ist das Ziel der Ausbildung. Die Fertigkeiten des Angriffs und der Abwehr werden kombiniert entwickelt. Stiche, Stöße, Schläge sind wirksam auf die verwundbaren Stellen des Körpers, wie Kopf, Hals, Herz, Solarplexus (Magengegend), Leber, Unterleib und alle Gelenke der Gliedmaßen, zu führen.
Beim Nahkampf sind nicht Größe und Körperkraft ausschlaggebend für den Sieg, sondern reaktionsschnelles und konsequentes Anwenden der geeigneten Verteidigungs- und Angriffstechniken. Die Fertigkeitsentwicklung der Techniken beim Nahkampf verlangt eine gründliche zielgerichtete Erwärmung durch reaktionsschulende Übungen (Einnehmen der Bauchlage, Rückenlage, Hockstand, Liegestütz vorlings/rücklings, Kampfstellungen, Durchführen von Drehungen), Gymnastik mit der Fecht-MPi u. a.

Beachte:
Auch der Gegner ist gut ausgebildet – er wird mit Brutalität kämpfen.

Methodisches Vorgehen der Ausbilder

Der Ausbilder macht alle neu zu erlernenden Techniken exakt vor, erläutert kurz und läßt dann die Soldaten praktisch üben. Die Techniken werden in Teilbewegungen zerlegt. Trainiert wird nach Zählzeiten und Kommandos, bis der Bewegungsablauf beherrscht wird. Das Ziel der Ausbildung ist ein automatisierter Bewegungsablauf.

Er wird erreicht durch:

- sehr schnelle Übungsausführung;
- Üben am Partner (Wechsel des Partners);
- häufiges Üben von Kombinationen (z. B. Abwehr des Messerstichs, Handkantenschlag, Kniestoß);
- Wechsel von Angriffs- und Verteidigungshandlungen.

Lehrweise der Techniken

Nahkampfhandlungen beginnen stets mit dem Einnehmen der betreffenden Kampfstellung.

Die Kampfstellung wird eingenommen bzw. beendet auf die Kommandos *»Kampfstellung einnehmen!«*, *»Rührt Euch!«* oder *»Gewehr ab!«*.

Stich ohne Ausfallschritt

Den Stich auf die ungeschützten, verwundbarsten Körperteile geradlinig und kraftvoll führen. Die richtige Distanz zum Gegner (Stichobjekt) wählen.

Tempo 1: Auf Kommando *»Stich!«* die MPi mit Seitengewehr ins Ziel stoßen.
Tempo 2: MPi sofort zurückziehen, Kampfstellung einnehmen.

Stich mit Ausfallschritt

Er wird angewendet, wenn der Gegner (Stichobjekt) nicht ohne Ausfallschritt erreicht werden kann.

Tempo 1: Auf Kommando *»Stich!«* weiter Ausfallschritt links und die MPi mit Seitengewehr kräftig ins Ziel stoßen.
Tempo 2: MPi schnell zurückziehen, Kampfstellung einnehmen.

Kolbenschlag

Er wird durchgeführt nach Abwehr eines Angriffs mit Waffe oder als einzelne Angriffsaktion mit dem Ziel eines geräuscharmen »Außer Gefecht Setzens« des Gegners.

Tempo 1: Auf Kommando *»Schlag!«* rechten Arm mit Kolben der Waffe ins Ziel schlagen (Magazin zeigt nach vorn) und das rechte Bein weit nach vorn stellen.
Tempo 2: Waffe schnell zurückziehen, Kampfstellung einnehmen.

Kolbenstoß

Er wird angewendet bei größerer Distanz zum Gegner mit gleicher Zielstellung wie der Kolbenschlag.

Tempo 1: Auf Kommando *»Stoß!«* Waffe über die linke Schulter führen (Kolbenplatte zeigt nach vorn).
Tempo 2: Ausfallschritt rechts und gleichzeitig Stoß mit der Kolbenplatte ins Ziel, Kampfstellung einnehmen.

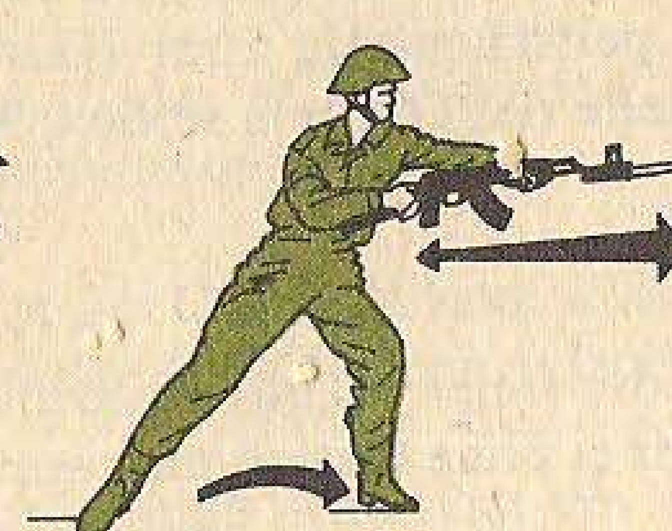

Kampfstellung mit MPi [Bild 1056.7]

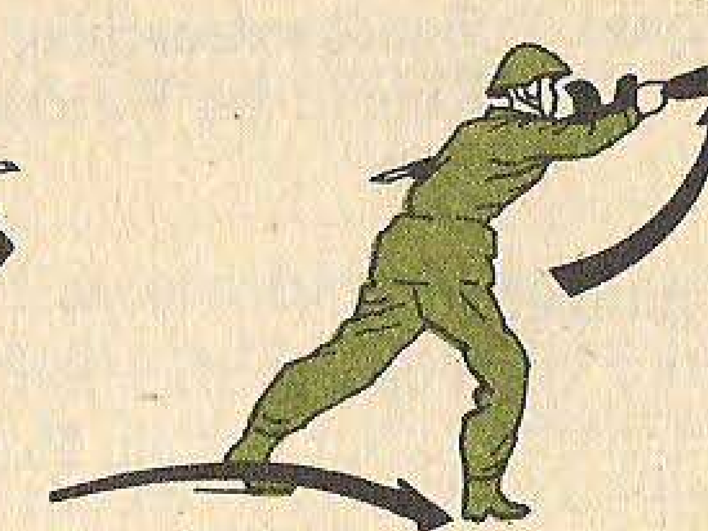

Kampfstellung mit Messer »Stich von oben« [Bild 1056.48]

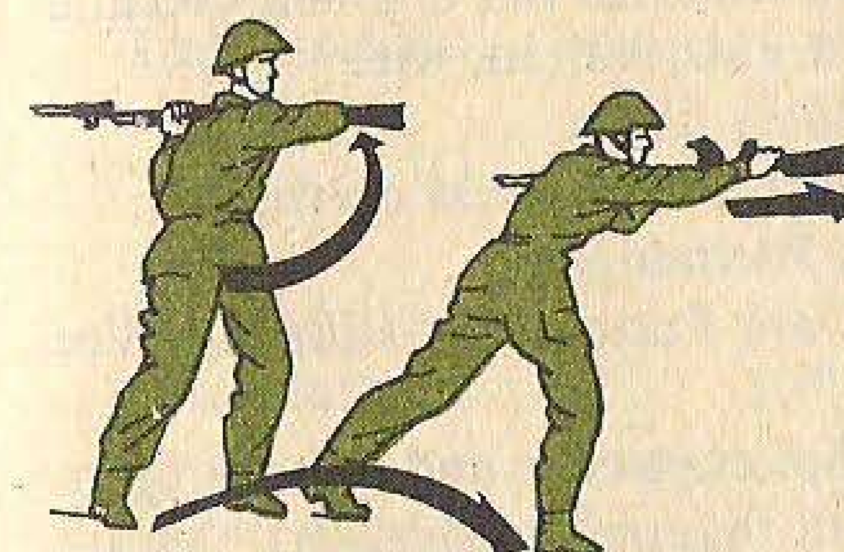

Kampfstellung mit Messer »Stich von unten« [Bild 1056.15]

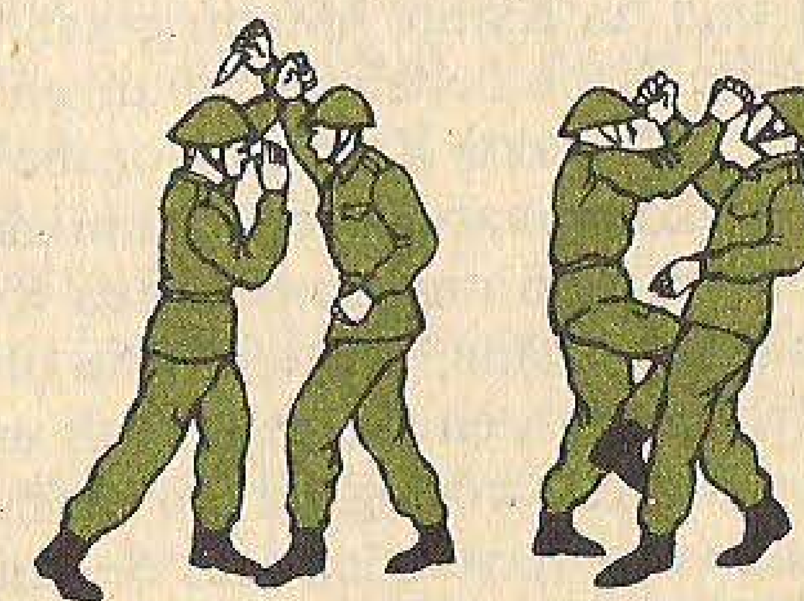

Kampfstellung ohne Waffe [Bild 1056.49]


Stich ohne Ausfallschritt [Bild 1056.8]


Stich mit Ausfallschritt [Bild 1056.9]


Kolbenschlag mit Fecht-MPi [Bild 1056.12]


Kolbenstoß mit Fecht-MPi [Bild 1056.13]


Abwehrkombination nach Messerstich von oben [Bild 1056.50]

Messerstich

Beim Messerstich die Distanz zum Gegner richtig einschätzen, ihn beobachten und zum geeigneten Zeitpunkt überraschend und ohne Ausholbewegung den Stich ausführen.

Messerstich von oben

Tempo 1: Auf Kommando *»Stich!«* Messer senkrecht/schräg nach unten stoßen.
Tempo 2: Messer schnell zurückziehen, Kampfstellung einnehmen.

Messerstich von unten
Tempo 1: Auf Kommando *»Stich!«* Messer nach vorn aufwärts stoßen mit Ausfallschritt links.
Tempo 2: Messer schnell zurückziehen, Kampfstellung einnehmen.

Messerstiche von oben/unten sind methodisch stets als Kombination von Angriff und Abwehr mit den Soldaten zu üben. Nach erfolgreicher Messerabwehr wird sofort zum Gegenangriff übergegangen durch Handkantenschläge, Kniestöße, Fußtritte und Messerstiche.

Variante zur Abwehr des Messerstichs von oben mit Gegenangriff
Der Gegner führt den Stich von oben.

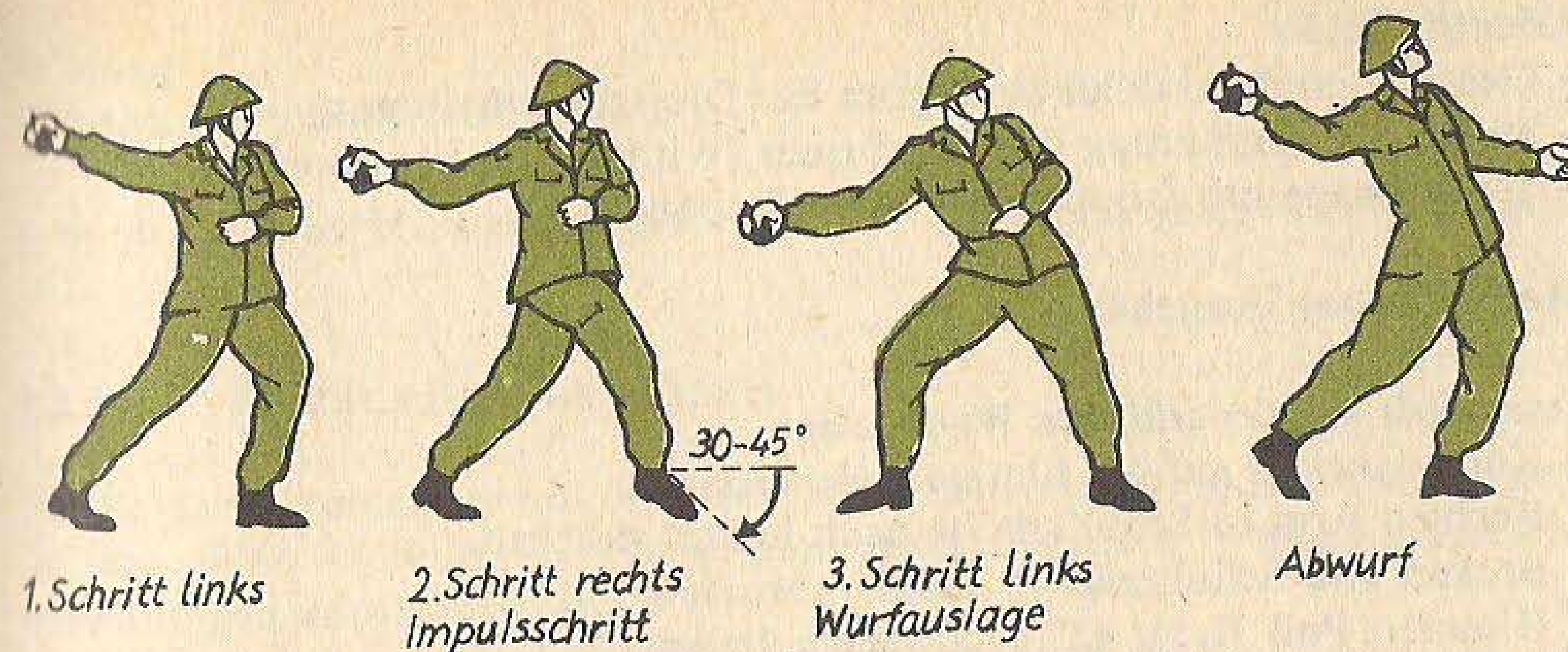
Abwehrkombination nach
Tempo 1: Arm des Angreifers mit linkem Unterarm blockieren.
Tempo 2: Handkantenschlag peitschenartig zum Hals des Gegners führen, Knie in die Weichteile des Gegners stoßen, Kampfstellung einnehmen.

Achtung!
Beim Training den Hals mit der freien Hand schützen. Handkantenschläge, Kniestöße beim Üben am Partner ohne Gewalt durchführen – Verletzungsgefahr!

Sicherheitsbestimmungen beim Nahkampf
Der Nahkampf erzieht den Soldaten zum reaktionsschnellen, entschlossenen und kompromißlosen Handeln gegenüber dem Gegner. Im Ausbildungsprozeß sind im Kampf »Mann gegen Mann« zum Schutze der eigenen Gesundheit die Sicherheitsbestimmungen konsequent einzuhalten, wie:
- nur auf exakte Kommandogabe des Ausbilders üben;
- Grobkoordination der Techniken vorrangig am Stichobjekt erarbeiten;
- erst im Stadium entwickelten Könnens am Partner üben;
- Schläge, Stöße, Tritte, Stiche und Paraden am Partner mit äußerster Vorsicht ausführen (keine Gewalt anwenden);
- als Waffen vorwiegend die Fecht-MPi mit Seitengewehr und das Hartgummimesser verwenden (das Seitengewehr muß federnd nachgeben).

7.2.4. Handgranatenwurf

Die Ausbildung im Handgranatenwerfen wird mit dem Ziel durchgeführt, jeden Armeeangehörigen zum weiten und treffsicheren Werfen von Handgranaten zu befähigen. Im Ausbildungsprozeß wird mit der Übungshandgranate F 1 geworfen. Der Handgranatenwurf wird entwickelt als
- Handgranatenweitzielwurf
  (Werfen auf marximale Weite in eine 10 m breite Wurfgasse);
- Handgranatenzielwurf
  (mehrere Zielwürfe auf den 32 m entfernten Zielkreis).



Dreischrittrhythmus [Bild 1056.53]

Technik des Werfens
Eine zweckmäßige Methode ist das Werfen im Dreischrittrhythmus. Die Technik wird wie folgt herausgebildet:
1. Phase: Anlauf
Der Anlauf beginnt aus der Grundstellung. Die Handgranate wird mit festem Griff in die Kerben erfaßt. Der Daumen verschließt die Hand von links. Die Länge des Anlaufs beträgt 8 bis 12 Schritte. Er wird als Steigerungslauf durchgeführt. Die Handgranate wird über der Schulter in Stirnhöhe geführt. Die letzten 3 Schritte (Dreischrittrhythmus) schaffen die Voraussetzungen für einen optimalen Abwurf.
Beobachtungsschwerpunkte beim Dreischrittrhythmus:

1. Schritt links	– Rückführung des Wurfgeräts;
2. Schritt rechts (Impulsschritt)	– wird schnell, lang und flach ausgeführt; – rechter Fuß setzt im Winkel von 30 bis 45° zur Wurfrichtung auf; – Wurfarm ist gestreckt; – Blick in Wurfrichtung;
3. Schritt links (Wurfauslage)	– rechter Wurfarm in Schulterhöhe nach hinten gestreckt; – linke Schulter zeigt in Wurfrichtung.

2. Phase: Abwurf
Beim Abwurf erhält das Wurfgerät seine Endbeschleunigung. Der Abwurf beginnt mit dem 3. Schritt und dem Einnehmen der **Wurfauslage:**
- Streckdrehbewegung des rechten Beins, der Hüfte und des Oberkörpers (von unten nach oben);
- Einnehmen der Bogenspannung;
- Stemmbewegung des linken Beins;
- Vorbringen des Ellenbogens und Beinstreckung links;
- Auflösen der Bogenspannung;
- Unterarmeinsatz (Unterarmschleuder);
- Abwurf;
- Abfangen des Körpers durch Vorsetzen des rechten Beins.

Kommando: *»Eins – Zwei – Drei – Wurf!«* oder *»Links – Rechts – Links – Wurf!«*

Mögliche Fehler
- Geschwindigkeitsabfall zu Beginn des Dreischrittrhythmus;
- zu späte Rückführung des Wurfarmes (Wurfarm nicht gestreckt);
- Wurfauslage mit falschem vorderen Standbein.

Methodisches Vorgehen

Standwürfe aus der seitlichen Wurfauslage
- Körpergewicht auf das hintere Bein verlagern.
- Rechten Arm in Schulterhöhe nach hinten strecken.
- Becken und Schulterachse leicht verwinden.
- Hinteren Fuß 30 bis 45° nach rechts drehen.

Die Streckdrehbewegung wird über den rechten Fuß, das rechte Knie, das Becken bis zur Schulter durchgeführt.

Standwürfe aus der frontalen Wurfauslage (Schrittstellung)
- Brust zeigt in Wurfrichtung.
- Hinteres Bein strecken.
- Ellenbogen einsetzen und Schlagbewegung ausführen.
- Wurfhand vorwärts abkippen (letzter Impuls auf das Wurfgerät).

Weitere Übungsmöglichkeiten sind Würfe aus dem Kniestand, Würfe aus dem Liegen und Würfe aus gebeugtem Wurfarm als Unterarmschleuder.

Würfe aus der Gesamtbewegung
Durch die Verlängerung des Anlaufs soll eine höhere horizontale Geschwindigkeit erreicht werden. Voraussetzung ist die sichere Beherrschung der Schrittechnik.



Standwurf aus der seitlichen Wurfauslage [Bild 1056.54]



Standwurf aus der frontalen Wurfauslage [Bild 1056.55]

Sicherheitsbestimmungen
Beim Werfen in die Wurfgasse folgendes beachten:
- Handgranaten nur auf Kommando *»Handgranaten – Wurf!«* bzw. auf Pfiff werfen.
- Vor der Abwurflinie hält sich nur der Ausbilder zur Demonstration auf.
- Bei der Antreteordnung Linie zu einem Glied ausreichende Zwischenräume (etwa 2 m) zwischen den Übenden einhalten.
- Der Platz des Ausbilders während des Wurftrainings ist hinter den bzw. seitlich der Werfenden.
- Die Wurfgeräte auf Kommando des Ausbilders *»Handgranaten einholen – im Laufschritt marsch!«* geschlossen aufnehmen.

Achtung!
Handgranaten nicht zurückwerfen!

- Beim Üben an Handgranatenwurfanlagen Wurfbahn nach vorn verlassen.

7.2.5. Militärisches Schwimmen

Die Soldaten werden im militärischen Schwimmen mit dem Ziel ausgebildet, in und ohne Uniform, mit und ohne Behelfsmitteln Wasserhindernisse schwimmend zu überwinden.
Schwerpunkte der militärischen Schwimmausbildung sind:
- Uniformschwimmen;
- Tauchen;
- Transportschwimmen;
- Packen eines Knotenschwimmsackes.

Voraussetzung für die militärische Schwimmausbildung mit den Soldaten sind sichere Fertigkeiten im Brustschwimmen. Das Brustschwimmen ist die wichtigste Schwimmtechnik. Bei real zu überwindenden Wasserhindernissen werden Nichtschwimmer und leistungsschwache Schwimmer mit Behelfsmitteln bzw. von guten Schwimmern im Wasser transportiert.

Uniformschwimmen
Der zweckmäßigste Stil beim Uniformschwimmen ist das Brustschwimmen. Es erfordert einen kräftigen Arm- und Beineinsatz. Durch den geringen Vortrieb geht teilweise die »Gleitbootlage« verloren.
Beim Uniformschwimmen:
- paßgerechte Uniform tragen;
- Waffe auf dem Rücken tragen;
- Stahlhelm richtig aufsetzen;
- oberen Knopf der Uniformjacke öffnen;
- Taschen nach außen wenden;
- Stiefel ausziehen und unter das Koppel stecken (Ablegen der Stiefel in der Ausbildung ist möglich).

Methodisches Vorgehen beim Uniformschwimmen
Das Schwimmen in Uniform wird in folgenden Teilschritten gelehrt:
- Brustschwimmen ohne Uniform über längere Strecken (mindestens 200 m);
- Schwimmen in Uniformjacke oder Uniformhose;
- Schwimmen in Uniformjacke und Uniformhose;
- Schwimmen in Uniform, mit Stahlhelm und Fecht-MPi.



Schwimmen in Uniform [Bild 1056.38]

Beachte:
Zur Verbesserung des Vortriebs in der Gleitphase ins Wasser ausatmen. Uniform und Ausrüstungsgegenstände so tragen, daß Vortriebsverluste sehr gering sind und die Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

Sprünge ins Wasser in Uniform werden ausgeführt als
– *Paketsprung,*
bevorzugt bei Sprüngen in *flache* Gewässer;
– *Spreizsprung,*
wobei
– die Waffe sich auf dem Rücken befindet und mit der rechten Hand festgehalten wird;
– ein Bein weit abgespreizt ist;
– die linke Hand den Stahlhelm fest an den Kopf drückt.

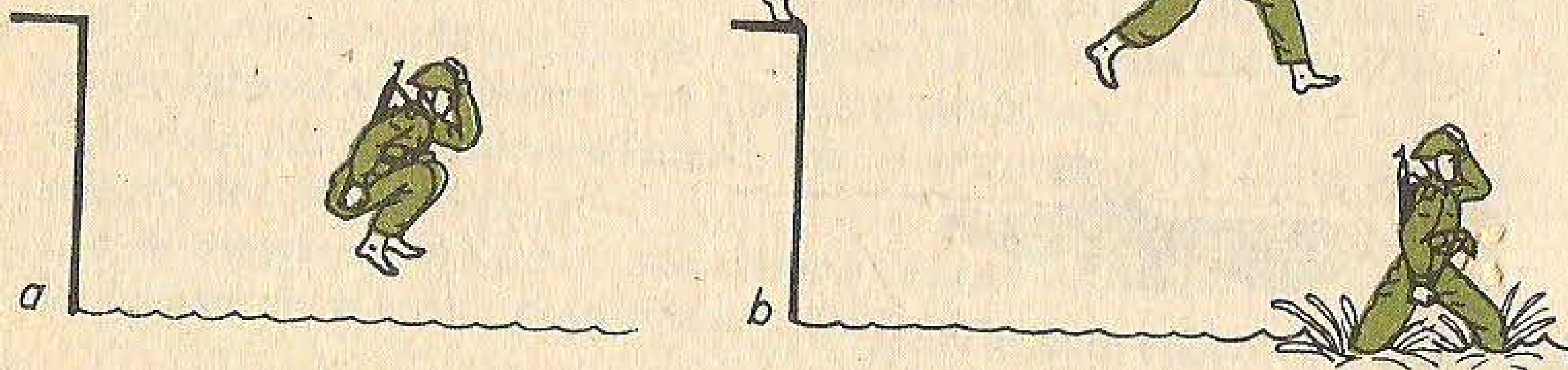
Tauchen
Das Tauchen wird als Streckentauchen und Tieftauchen in Badehose und in Uniform trainiert (Uniform ohne Stahlhelm und Fecht-MPi).

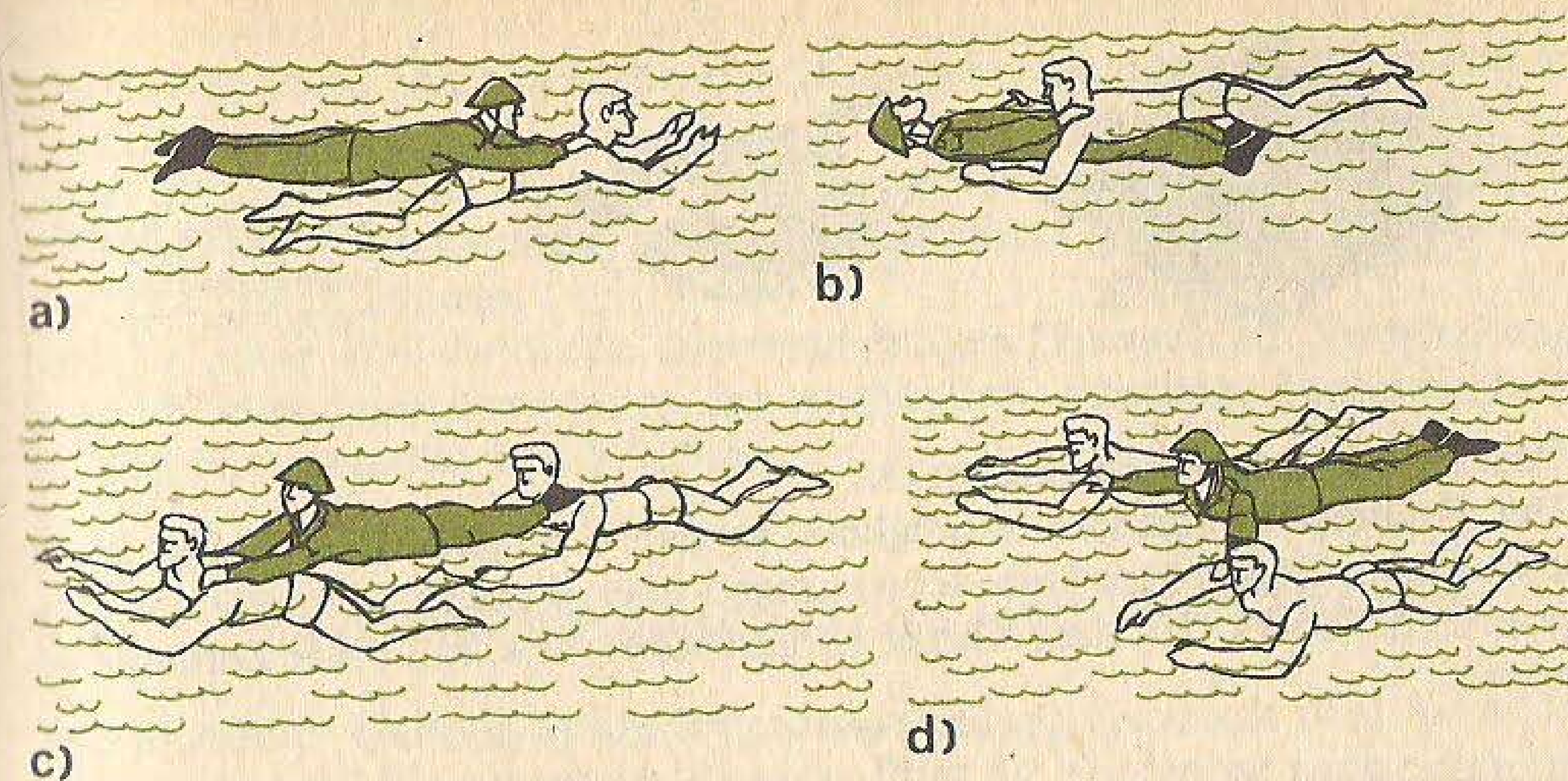
Beachte:
In Freigewässern nur mit Sicherheitsleine tauchen. Soldaten mit Gehörschäden dürfen nicht tauchen.

Methodisches Vorgehen beim Streckentauchen
– Startsprung und Gleiten;
– Startsprung, Gleiten und ein Tauchzug;
– Startsprung, Gleiten und zwei bis drei Tauchzüge;
– Startsprung, Gleiten und auf Weite tauchen;
– Tauchen nach Zeit.

Merke:
Tauchzug bei geöffneten Augen ausführen, dabei Arme kräftig bis zum Oberschenkel durchziehen.
Arme und Beine beim Tauchzug kraftvoll, aber ohne Hast bewegen.
Luft nicht pressen, sondern langsam ausatmen.

Springen ins Wasser in Uniform
[Bild 1056.39]
a) Paketsprung; b) Spreizsprung





Transportschwimmen [Bild 1056.56]
a) Ziehgriff; b) Schiebegriff; c) Brücke; d) Flieger

Transportschwimmen
Das Transportschwimmen wird angewendet, wenn der Soldat geschädigt wurde oder seine Kräfte stark nachlassen.

Techniken des Transportschwimmens

Ziehgriff (1 Retter)
– Retter schwimmt in Brustlage vor dem Ermüdeten;
– Erfassen der Schultern des Retters (Arme gestreckt);
– unterstützender Beinschlag durch den Ermüdeten – wenn möglich.

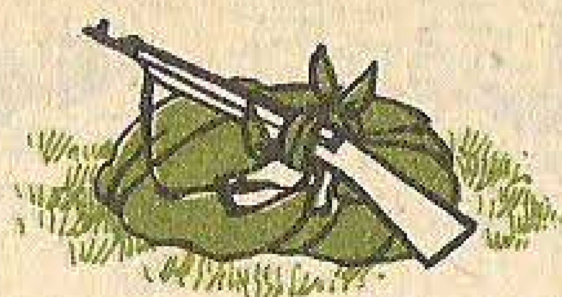
Schiebegriff (1 Retter)
– Retter schwimmt in Brustlage hinter dem Ermüdeten;
– Ermüdeter in Rückenlage mit gegrätschten Beinen und Hohlkreuz;
– Erfassen der Schultern des Retters mit gestreckten Armen;
– Nackenhalte des Kopfes durch den Ermüdeten.

Brücke (2 Retter)
– Geschädigter erfaßt die Schultern des vor ihm in Brustlage schwimmenden Retters;
– Beine des Geschädigten befinden sich auf den Schultern eines hinter ihm schwimmenden Retters;
– Arme und Beine des Geschädigten sind gestreckt.

Flieger (mit 2 bzw. 3 Rettern)
– Geschädigter erfaßt die Schultern der rechts und links schwimmenden Retter (gestreckte Arme);
– Beine des Geschädigten befinden sich auf den Schultern eines hinter ihm schwimmenden Retters.

Beachte:
Synchronschwimmen der Retter unterstützt den Vortrieb.





Packen des Knotenschwimmsackes [Bild 1056.57]

Packen des Knotenschwimmsacks
Der Knotenschwimmsack ermöglicht es den Soldaten, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände schwimmend über Wasserhindernisse zu transportieren. Er wird vor dem Körper hergeschoben bzw. mit einer Zeltleine gezogen.

Reihenfolge des Packens
1. Zeltbahn ausbreiten.
2. Reisig, trockenes Gras o. ä. einlegen.
3. Uniform und Stiefel einlegen.
4. Teil I und Schutzmaskentasche einlegen (Filterstopfen schließen, Knoten in den Atemschlauch).
5. Unterwäsche und restliche Gegenstände einlegen.
6. Zeltbahn verknoten, die Waffe darauflegen und durch einen zweiten Knoten schließen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen bei der Schwimmausbildung
- Anwesenheit eines Rettungsschwimmers bzw. mehrerer guter Schwimmer sicherstellen.
- Stärke des Personalbestandes ermitteln.
- Zustand der Schwimmanlage (besonders in Freibädern) kontrollieren.
- Soldaten vor Beginn der Schwimmausbildung belehren (Festlegen von Signalen u. a.).
- Nichtschwimmer gesondert unter Leitung eines erfahrenen Schwimmers ausbilden. Nichtschwimmergrenze markieren.
- Die Soldaten beobachten und mehrmals durchzählen.
- Nach Verlassen des Wassers Vollzähligkeit überprüfen.

Die Wassertemperatur darf nicht weniger als 18 °C betragen. Bei Anzeichen von Unterkühlung sind außerhalb des Wassers sofort Erwärmungsübungen durchzuführen. Während der Schwimmausbildung ist besonders auf Disziplin und Ordnung zu achten.

7.3. Organisation und Durchführung der MKE

Jede Ausbildungsmaßnahme in der MKE muß so organisiert werden, daß ein Zuwachs an körperlicher Leistungsfähigkeit bei den Armeeangehörigen erreicht wird. Dazu muß der Ausbilder gewährleisten, daß:
- die zur Verfügung gestellte Zeit für die MKE (Frühsport, physische Ausbildung, physisches Training in der Gefechtsausbildung) intensiv genutzt wird;

- die Ausbildung intensiv vorbereitet (Konspekt erarbeiten) und materiell sichergestellt wird;
- der physische Leistungsstand regelmäßig ausgewertet wird, um entsprechende Schlußfolgerungen als Aufgabenstellung für die Auszubildenden erarbeiten zu können.

Der Ausbilder muß dabei alle allgemeingültigen Hinweise zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Ausbildung unbedingt berücksichtigen (s. Teil B, Abschnitte 3.4., 3.5., 3.6.).

7.4. Physisches Training in der Gefechtsausbildung

Das physische Training in der Gefechtsausbildung erschließt dem Ausbilder wertvolle Ausbildungsreserven. Es unterstützt die Forderung nach einer harten und gefechtsnahen Ausbildung. Das physische Training in der Gefechtsausbildung ist waffengattungsspezifisch der Gefechtsausbildung angepaßt und muß mit der Ausbildungsthematik und dem Ausbildungsziel übereinstimmen.
Besonders günstige Möglichkeiten des physischen Trainings in der Gefechtsausbildung bieten sich bei Übungen, der Komplexausbildung und der militärischen Grundausbildung mit neu einberufenen Soldaten.
Das physische Training wird geplant und durchgeführt in der
- Spezialausbildung;
- allgemein-militärischen Ausbildung;
- militärischen Grundausbildung.

Beispiele für das physische Training

In der Spezialausbildung
- Überwinden einer Kampfbahn;
- taktische Einlagen während der Spezialausbildung bzw. auf dem Kfz-Marsch;
- Fußmärsche ins Gelände nach Zeit, unter aufgesetzter Schutzmaske, unter Einwirkung des »Gegners« u. a.;
- Ladetätigkeiten der Kanoniere nach Zeit;
- Auf-/Absitzen nach Zeit;
- Auswechseln von Bauteilen der Technik nach Zeit;
- Lockerungsgymnastik bei Übungen und einseitigen lang andauernden militärischen Tätigkeiten.

In der allgemein-militärischen Ausbildung
Schutzausbildung:
- Längeres Handeln unter angelegter Schutzbekleidung;
- Entgiften und Entaktivieren nach Zeit;
- Bergen Geschädigter.

Pionierausbildung:
- Transport/Verlegen von Panzerminen (von Hand) unter Schutzmaske;
- pioniermäßiger Ausbau von Stellungen nach Zeit/unter Schutzmaske;
- Schlagen und Transport von Holzstämmen zum Brückenbau nach Zeit;

Exerzierausbildung:
- Ständiger Tempowechsel durch Laufschritt, Exerzierschritt und kurze Sprints;
- Lockerungs-/Kraftgymnastik mit MPi;
- Anmarsch/Abmarsch im Laufschritt und Exerzierschritt.

In der militärischen Grundausbildung
- Fußmärsche ins Gelände;
- Training der Einlagen *»Panzeralarm«, »Fliegeralarm«* während der praktischen Ausbildung;
- Tragen geschädigter/stark ermüdeter Soldaten durch Huckepack, Feuerwehrgriff, mit Behelfstragen;
- Überwinden von gefährdeten Geländeabschnitten durch Sprünge, Kriechen, Gleiten und Hangeln am Tau.

Zusätzlich sind objektive Zeitreserven während der praktischen Spezialausbildung (Wartezeiten) sinnvoll zu nutzen für
- einfache Kraftübungen/Gymnastik;
- Ausgleichsübungen beim Gefechtsdienst;
- Festigen militärsportlicher Fertigkeiten, z. B. durch Stationsbetrieb im Handgranatenwurf, Klettern im Kletterschluß, Technik des Gewichtstoßens.

Jeder Ausbilder muß weitere Möglichkeiten für ein sinnvolles physisches Training in der Gefechtsausbildung finden und als Ausbildungsprinzip durchsetzen.

7.5. Einschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit

Zur Einschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Soldaten als Grundlage für die Erfüllung der Gefechtsaufgaben werden in der MKE Leistungskontrollen und Prüfungen durchgeführt.

7.5.1. Achtertest

Mit allen Neueinberufenen wird in den ersten drei Stunden der physischen Ausbildung dieser sportliche Test durchgeführt. Der Achtertest hat das Ziel, die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten zu Beginn des Wehrdienstes zu ermitteln. Vor der praktischen Durchführung erläutert der Ausbilder kurz Ziel, Inhalt und Durchführung des Tests.

Hinweise für den Ausbilder
- *Den Test bei den Soldaten politisch-ideologisch gut motivieren; jeder kämpft um persönliche Höchstleistungen.*
- *Den Test als Wettkampfmöglichkeit von Soldat zu Soldat nutzen.*
- *Die einzelnen Disziplinen vor der Abnahme nicht üben.*
- *Disziplinen für jeden einzelnen Soldaten exakt abnehmen.*

Disziplinen des Tests

1. *Ausbildungsstunde:* 100-m-Lauf; Liegestütze; Klettern
2. *Ausbildungsstunde:* Dreierhop; Klimmzüge; 3 000-m-Lauf
3. *Ausbildungsstunde:* Handgranatenweitzielwurf; 400 m Sturmbahn

Auf der Grundlage der Ergebnisse schätzt der Ausbilder den Stand der körperlichen Leistungsfähigkeit der Armeeangehörigen ein und zieht Schlußfolgerungen für die weitere physische Ausbildung und den Massensport, wie:
- Festlegen von Leistungsgruppen;
- Übernahme von Patenschaften für physisch leistungsschwache Soldaten;
- individuelle Aufgaben an die Armeeangehörigen zur Steigerung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit;
- Vorbereitung der leistungsstarken Armeeangehörigen für den Erwerb des Militärsportabzeichens und der Sportklassifizierung;
- Gestaltung des sozialistischen Wettbewerbs der ASV.

7.5.2. Leistungskontrollen und Prüfungen

Im Verlaufe der Ausbildung und zum Abschluß einer Ausbildungsperiode wird die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten und Kampfkollektive planmäßig und auf besonderen Befehl überprüft. Zielstellung ist dabei die Einschätzung der Bereitschaft und der Fähigkeit der Armeeangehörigen zur bestmöglichen Erfüllung der Gefechtsaufgaben.

Beachte:
Individuelle Höchstleistungen in den Normen der physischen Ausbildung widerspiegeln die persönliche Gefechtsbereitschaft. Deshalb nicht den Kampf um die Note, sondern um das Erreichen der Bestleistung führen.

Leistungskontrollen werden in den einzelnen Disziplinen während des Ausbildungsprozesses durchgeführt. Sie geben Auskunft über das erreichte Niveau jedes einzelnen Soldaten in den festgelegten Disziplinen.

Prüfungen werden am Ende eines Ausbildungshalbjahres bzw. -jahres auf der Grundlage von mindestens drei verschiedenen Disziplinen als eine Komplexüberprüfung durchgeführt. Jede Leistungskontrolle und Prüfung ist durch den Ausbilder gründlich zu analysieren und auszuwerten.
Leistungskontrollen und Prüfungen müssen in ihrer Zielstellung und Bedeutsamkeit für die Gefechtsausbildung richtig erläutert und wie ein Wettkampf vorbereitet werden. Sie sind Bewährungssituationen für den einzelnen Soldaten und für die Kampfkollektive.

8. Militärtopographie

8.1. Gelände

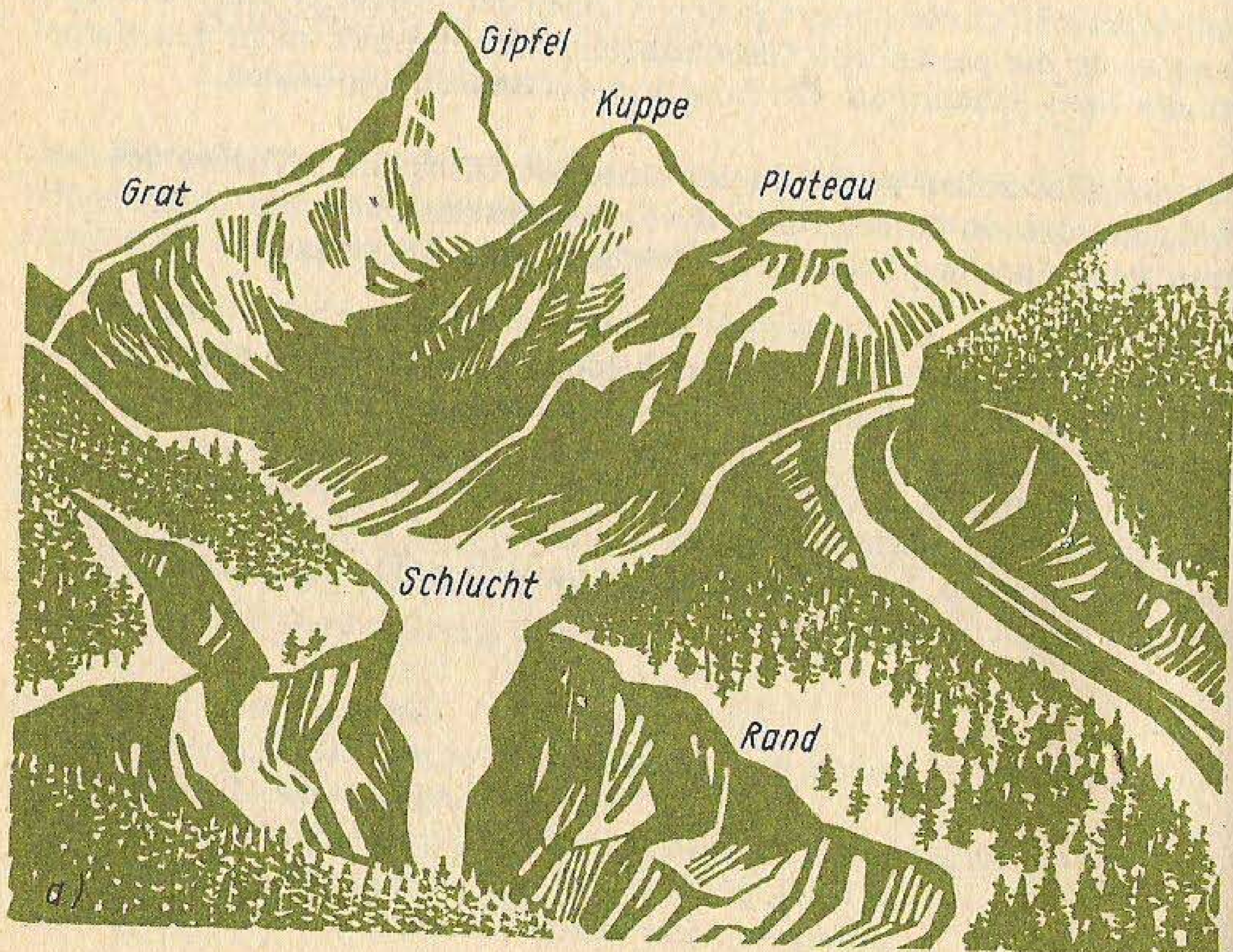
[1029]

Als Gelände wird allgemein das Festland der physischen Erdoberfläche, im militärischen Sprachgebrauch aber meist ein beliebig großer, nicht streng begrenzter Teil der Erdoberfläche bezeichnet.
Gefechtshandlungen der Landstreitkräfte werden im Gelände durchgeführt. Deshalb muß der Einfluß des Geländes auf die Gefechtshandlungen beachtet und berücksichtigt werden. Gelände kann sowohl positiven als auch negativen Einfluß auf die Gefechtshandlungen haben. Der Einfluß hängt von den Geländeelementen Relief (Bodenformen), Gewässer, Bewachsung, Ortschaften und Produktionsanlagen, Verkehrsnetz und Boden ab.

8.1.1. Geländeelemente

Relief

Als Relief wird die Gesamtheit der Oberflächenformen der Erde bezeichnet. Hier wird als Relief die Gesamtheit der Oberflächenformen des Geländes (meist nur des Geländes, in dem Gefechtshandlungen geplant oder durchgeführt werden) definiert.
Die **Oberflächenformen** können sein:
- Erhebungen, z. B. Damm, Hügel, Halde, Berg;
- Vertiefungen, z. B. Graben, Mulde, Tal, Schlucht.

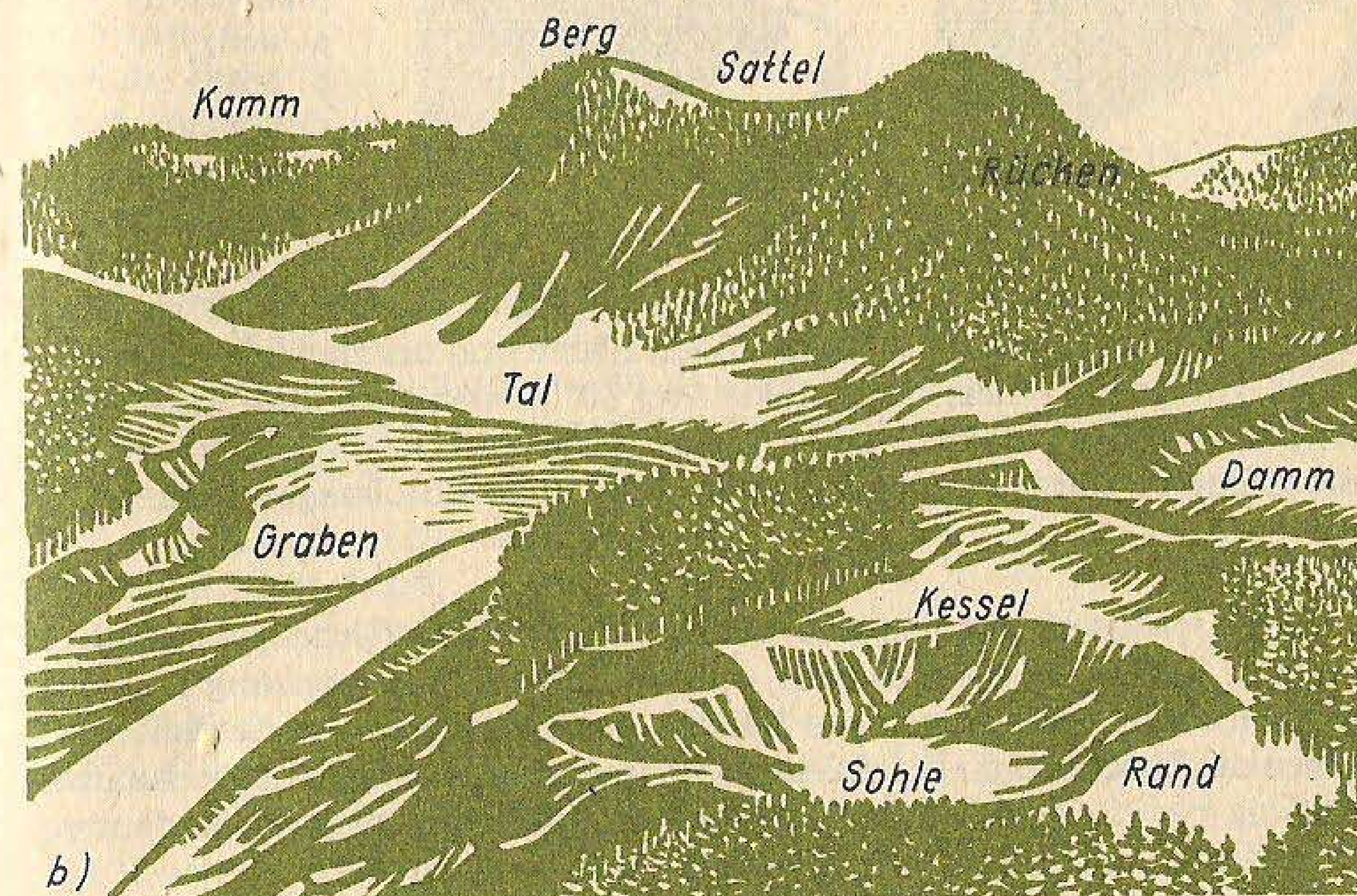


Nach den **Höhenunterschieden** wird unterteilt in:
- ebenes Gelände (bis 20 m Höhenunterschiede);
- hügeliges Gelände (bis 200 m Höhenunterschiede);
- bergiges Gelände (bis 500 m Höhenunterschiede);
- gebirgiges Gelände (über 500 m Höhenunterschiede).

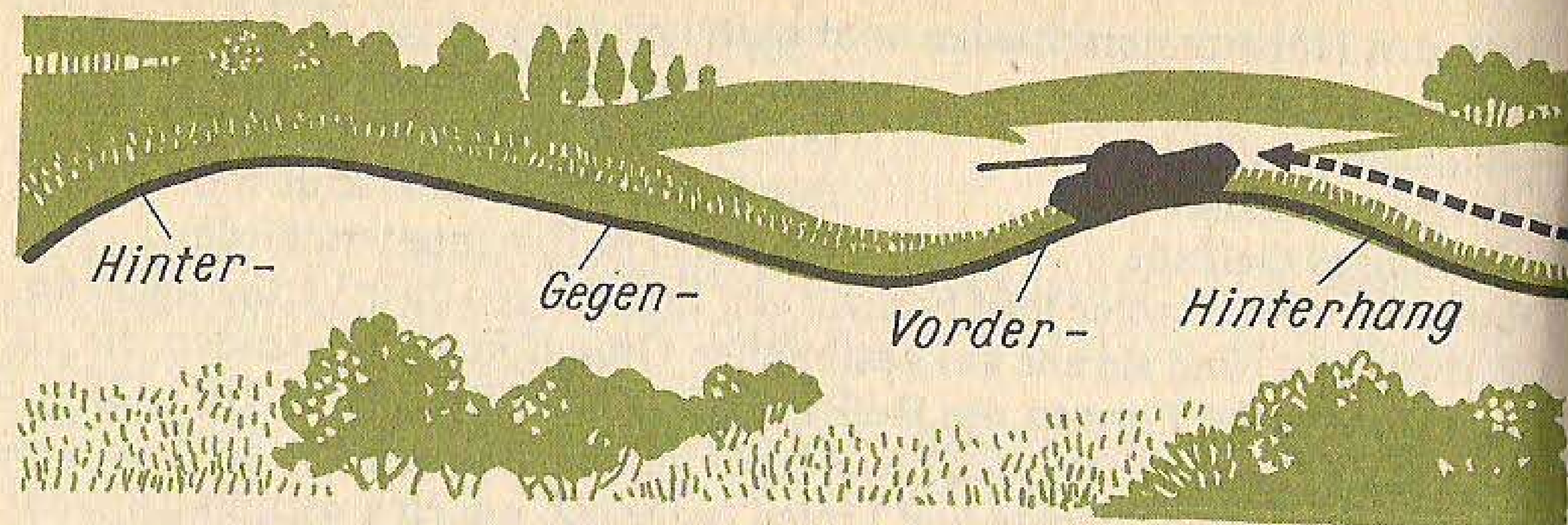
Obwohl es viele verschiedene Formen von Erhebungen oder Vertiefungen des Geländes gibt, sind sie alle aus bestimmten Grundformen entstanden, die als **charakteristische Formen des Reliefs** bezeichnet werden (Bild 1029.13).
Zur Beschreibung der Formen des Reliefs wurden bestimmte Bezeichnungen für charakteristische Punkte und Linien festgelegt, um eine unmißverständliche Zielansprache zu ermöglichen.
Charakteristische Punkte und Linien sind:
- Kuppe (bei Bergen über 1 000 m Höhe – Gipfel);
- Fuß;
- Sohle;
- Rand;
- Kamm.

Hänge sind die Seitenflächen der Erhebungen oder Vertiefungen.
Hangarten sind:
- Vorderhang (die dem Gegner zugewandte Seite der Reliefformen);
- Hinterhang (die dem Gegner abgewandte Seite der Reliefformen);
- Gegenhang (der den eigenen Stellungen bzw. dem eigenen Standpunkt zugewandte gegenüberliegende Hang).

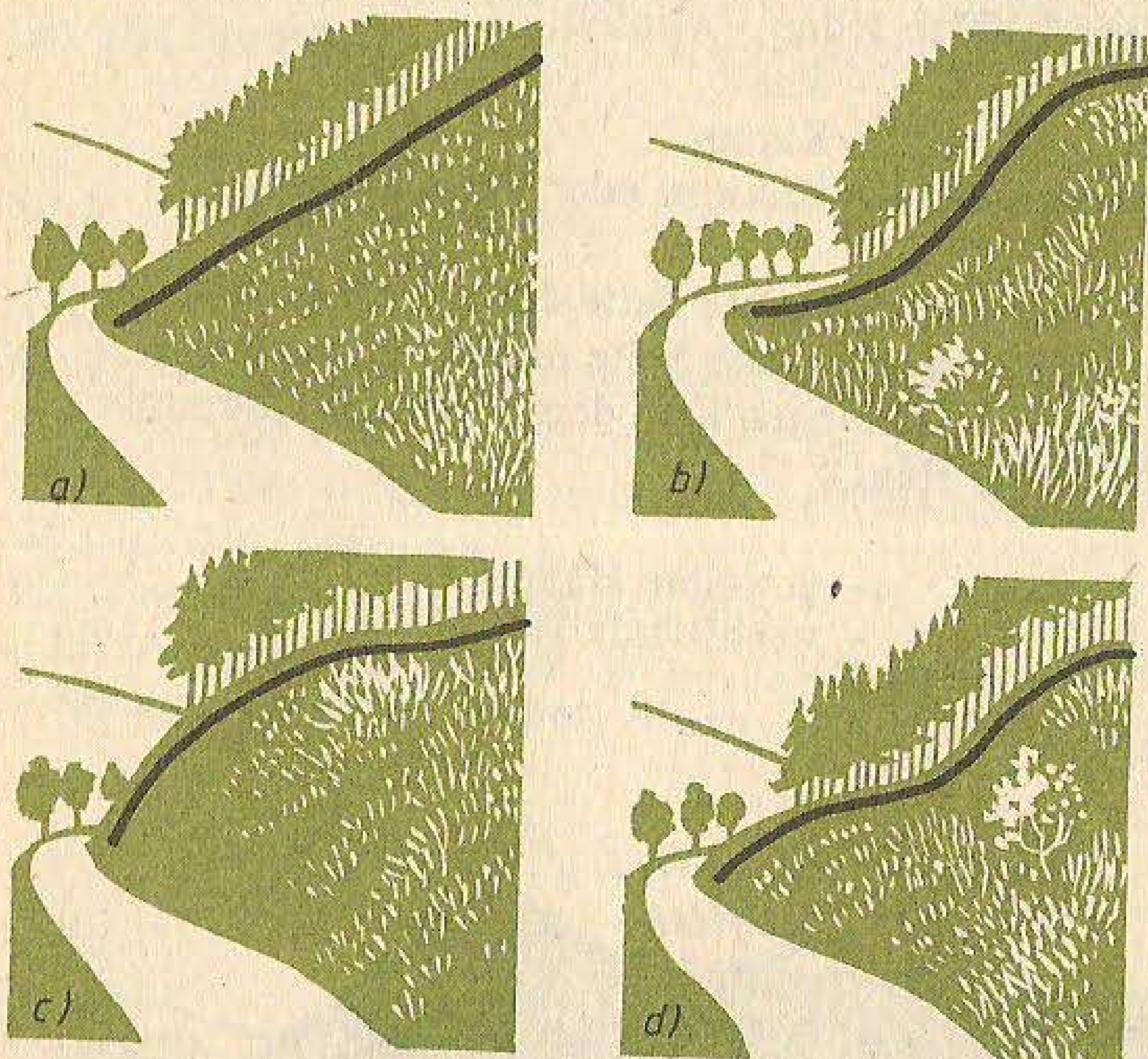
Hangformen sind:
- stetige Hänge;
- hohle Hänge;
- gewölbte Hänge;
- wechselnde Hänge.



Charakteristische Formen, Linien und Punkte des Reliefs [Bild 1029.13]
a) Hochgebirge; b) Mittelgebirge



Hanglage [Bild 1029.4]



Hangformen
[Bild 1029.5]
a) stetig;
b) hohl;
c) gewölbt;
d) wechselnd

Eine weitere Charakterisierung der Hänge ist durch die Größe des Hangwinkels (Winkel zwischen einer horizontalen Ebene und der Hangoberfläche) gegeben. Hänge mit einem Hangwinkel über 60° werden nach ihrer Entstehung, der Bodenart usw. **Sturzhänge** oder **Wände** genannt. Die Seiten von Gräben und Dämmen werden unabhängig von ihrer Höhe **Böschungen** genannt.

Gewässer
Zu den Gewässern gehören alle oberirdischen Wasserflächen, unterteilt in stehende und fließende Gewässer, und die für die Wasserhaltung und -führung erforderlichen Anlagen wie Buhnen, Deiche, Wehre und Schleusen.
Neben der Beschaffenheit des Gewässergrundes und der Ufer ist für die Überwindung von Gewässern die Fließgeschwindigkeit (in m/s) von Bedeutung.
Danach wird unterschieden in Gewässer mit:

– schwacher Strömung	bis 0,5 m/s;
– mittlerer Strömung	0,5 bis 1,0 m/s;
– schneller Strömung	über 1,0 m/s.

Bewachsung
Bewachsung ist die gesamte Vegetation, unabhängig vom Ort des Vorkommens und ob angebaut oder wild wachsend. Die Bewachsung bildet flächenmäßig den größten Teil der Bodenbedeckung. Allgemein wird sie nach ihrer Bedeutung für die taktischen Eigenschaften des Geländes gegliedert in:
- Wälder;
- Gärten, Plantagen, Parkanlagen;
- Felder mit den darauf befindlichen Kulturen;
- Wiesen und Weiden;
- einzelne Bäume, Baumreihen an Straßen und Wegen, Hecken, Gebüsch;
- sonstige Bewachsung (Sträucher, Moose usw.).

Der Wald beeinflußt mit seinen taktischen Eigenschaften die Gefechtshandlungen am stärksten. Dieser Einfluß hängt von der Gattung, der Höhe, der Stammstärke, der Dichte usw. ab.
Wälder werden nach folgenden Gesichtspunkten unterschieden:
nach der Gattung in

– Nadelwald	(mehr als 80 % Nadelbäume),
– Laubwald	(mehr als 80 % Laubbäume),
– Mischwald	(weniger als 80 % einer Baumart);

Beachte:
Auf topographischen Karten erkennt man die vorherrschende Baumart eines Mischwaldes aus dem zuerst angeführten Kartenzeichen für den Charakterbaum.

nach der Baumhöhe in

– Jungwald	(bis 4 m Höhe),
– Mittelwald	(4 bis 15 m Höhe),
– Hochwald	(über 15 m Höhe);

nach der Dichte in
- lichten Wald,
- dichten Wald,
- geschlossenen Wald;

Als Anhalt für die Dichte gilt folgende Regel:
Im lichten Wald sind die Abstände zwischen den Baumkronen größer als die Durchmesser der Baumkronen, im dichten Wald sind die Abstände kleiner als die Durchmesser, und im geschlossenen Wald bilden die Baumkronen ein geschlossenes Dach.

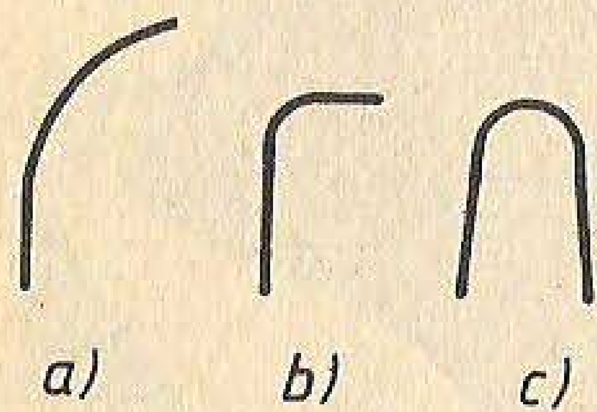
nach dem Bestand an Unterholz in
- einschichtigen Wald,
- zweischichtigen Wald,
- mehrschichtigen Wald.

Freie Stellen im Wald werden als **Lichtung** oder **Kahlschlag** bezeichnet. Einzelnstehende Bäume werden nach ihrer Art (Kiefer, Birke, Pappel) oder nach ihrer Form (Kugelbaum, Spitzbaum) angesprochen.
Zur Geländebeschreibung und Zielansprache ist bei Bäumen und Büschen zu unterscheiden:
- Baumreihe, -gruppe, Einzelbaum;
- Buschreihe, -gruppe, Einzelbusch.

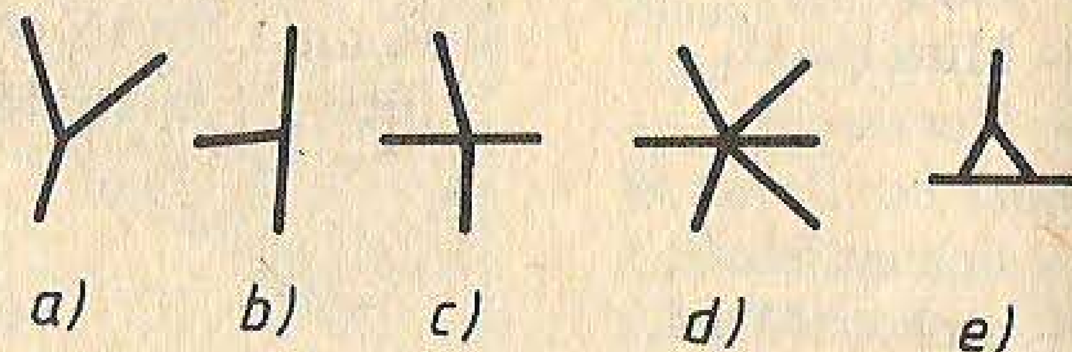
Ortschaften und Produktionsanlagen
Hierzu gehören Städte und Gemeinden sowie Industrie-, landwirtschaftliche und Versorgungsanlagen.
Ortschaften werden nach Größe, Einwohnerzahl und administrativer Bedeutung in Stadt (Groß-, Klein-), Stadtteil, Gemeinde, Ortsteil eingeteilt.
Die Gefechtshandlungen werden insbesondere durch die Bauweise beeinflußt. Es wird unterschieden:
- geschlossene Bebauung – geschlossene Häuserfronten entlang der Straßen;
- aufgelockerte Bebauung – größere Lücken zwischen den Gebäuden;
- offene Bebauung – meist ein- bis zweigeschossige einzeln stehende Gebäude.

Durch großflächige Zerstörungen werden die Möglichkeiten der Orientierung und der Passierbarkeit in Städten eingeschränkt.

Verkehrsnetz
Zum Verkehrsnetz gehören alle Geländeobjekte des Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrs sowie die Bodenanlagen des Luftverkehrs, also Autobahnen, Straßen, Wege, Eisenbahnen, Straßen- und Wirtschaftsbahnen, Bahnhöfe, Brücken, See- und Binnenhäfen, Flugplätze.
Straßen werden nach ihrer Klassifizierung und der Darstellung auf topographischen Karten bezeichnet als:
- Fernverkehrsstraßen (Fahrbahnbreite mindestens 6 m);
- Landstraßen (Fahrbahnbreite mindestens 4 m);
- Ortsverbindungsstraßen (Gesamtbreite mindestens 4 m).



Straßenkrümmungen
[Bild 1029.14]
a) Biegung; b) Knie; c) Kehre



Straßenschnittpunkte [Bild 1029.15]
a) Gabel; b) Einmündung;
c) Kreuzung; d) Spinne; e) Dreieck

Eisenbahnen und Wirtschaftsbahnen werden unterschieden
nach der Spur in: vollspurig und schmalspurig;
nach der Betriebsart in: elektrifiziert und nichtelektrifiziert.

8.1.2. Geländebeschreibung

Die Geländebeschreibung wird durchgeführt, um andere Personen, die das Gelände nicht einsehen können, mit einem bestimmten Geländeabschnitt vertraut zu machen oder um auf der Grundlage der Beschreibung das Gelände hinsichtlich der taktischen Eigenschaften zu beurteilen.
Die Geländebeschreibung kann durchgeführt werden für einen
- Sektor (Schuß-, Beobachtungssektor usw.) oder
- Streifen (Angriffs-, Aufklärungsstreifen usw.).

Im festgelegten Sektor oder Streifen wird das Gelände eingeteilt in:
- Vordergrund – vom eigenen Standpunkt bis etwa 500 m;
- Mittelgrund – von etwa 500 m bis etwa 1 000 m;
- Hintergrund – von etwa 1 000 m bis zum Horizont.

Jeder Teil soll möglichst durch leicht auffindbare Orientierungspunkte begrenzt sein.

Merke:
Das Gelände vom Vordergrund zum Hintergrund und in jedem Teil von rechts nach links beschreiben.

Beispiel für die Geländebeschreibung:
1. Eigener Standpunkt: 300 m westlich der Fernverkehrsstraße A-Stadt – B-Stadt, auf einer Höhe mit Sandgrube.
2. Beobachtungssektor
rechte Begrenzung: eigener Standpunkt – nordwestlich (oder: Mz 52) – 1 500 m Ortsteil A-Dorf;
linke Begrenzung: eigener Standpunkt – südwestlich (oder: Mz 35) – 500 m Waldrand.
3. Im Vordergrund offenes, nichtdurchschnittenes Gelände, das bis 400 m mit geringer Neigung fällt.
4. Im Mittelgrund durch Büsche halbbedecktes, von Gräben durchschnittenes Wiesengelände.
5. Dahinter bis zum Horizont welliges und Übergang zu hügeligem Gelände, das von rechts vorn (1 200 m) nach links hinten von einer mit Bäumen bestandenen Straße durchschnitten wird.

Beachte:
Geländeobjekte immer in der Reihenfolge Richtung – Entfernung – Punkt (Objekt) ansprechen!

Beispiel:
Halbrechts, 500 m, Wegedreieck.

8.1.3. Geländebeurteilung

Das Gelände beurteilen bedeutet, Schlußfolgerungen (für jede Waffengattung unterschiedlich) über die Ausnutzung des Geländes für eigene Handlungen und die Ausnutzung durch den Gegner zu erarbeiten.
Die Geländebeurteilung ist eine Voraussetzung für die zweckmäßige Ausnutzung des Geländes, für das Erkennen der Vor- und Nachteile des Geländes zur Erfüllung von Gefechtsaufgaben. Die Geländebeurteilung wird demnach für unterschiedliche Gefechtsaufgaben auch unterschiedliche Schlußfolgerungen ergeben hinsichtlich
- Passierbarkeit;
- Sichtmöglichkeit;
- Feuerführung;
- Tarnung;
- Orientierung;
- pioniermäßigen Ausbaus des Geländes.

Zum Beispiel muß für die Überwindung eines Geländeabschnitts (-streifens) folgendes beachtet werden:

- Welche Hindernisse sind zu überwinden?
- Wie können die Hindernisse überwunden werden?
- Wo sind die günstigsten Stellen zur Überwindung?
- Welche Tarnung ist anzuwenden?
- Welche natürlichen Deckungen sind vorhanden?
- Welche Bewegungsarten sind anzuwenden?

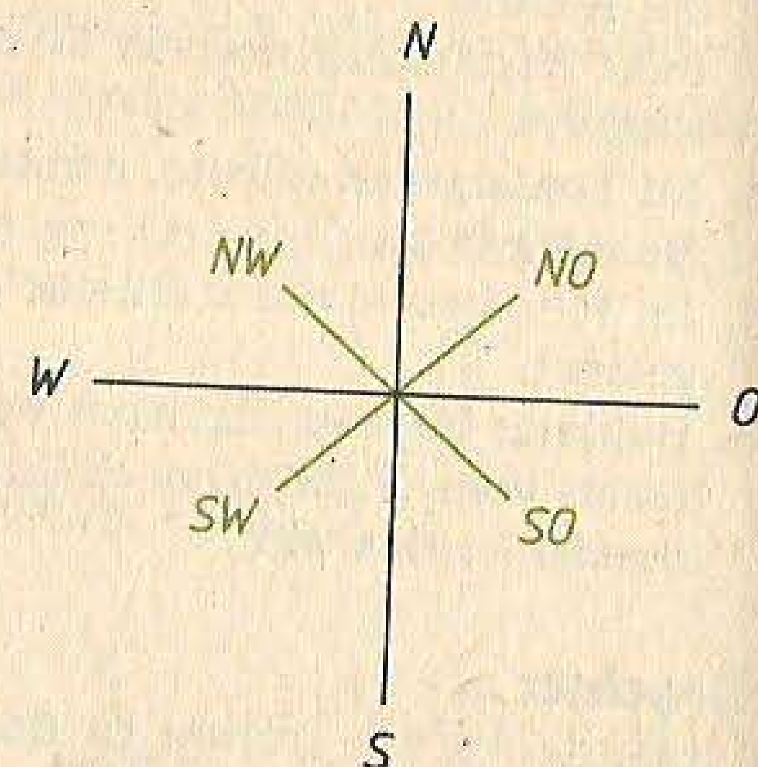
8.2. Orientieren im Gelände [1030]

Sich orientieren heißt den eigenen Standpunkt, die Himmelsrichtungen und die Bewegungs- bzw. Handlungsrichtung im Gelände nach Gestirnen, Geländeobjekten oder mit Hilfe von Karte und Kompaß bestimmen.

8.2.1. Bestimmen der Himmelsrichtungen nach Gestirnen und Geländeobjekten

Sonnenstand und Himmelsrichtung

Sonnenstand um	Himmelsrichtung
06.00 Uhr	Osten
09.00 Uhr	Südosten
12.00 Uhr	Süden
15.00 Uhr	Südwesten
18.00 Uhr	Westen
21.00 Uhr	Nordwesten



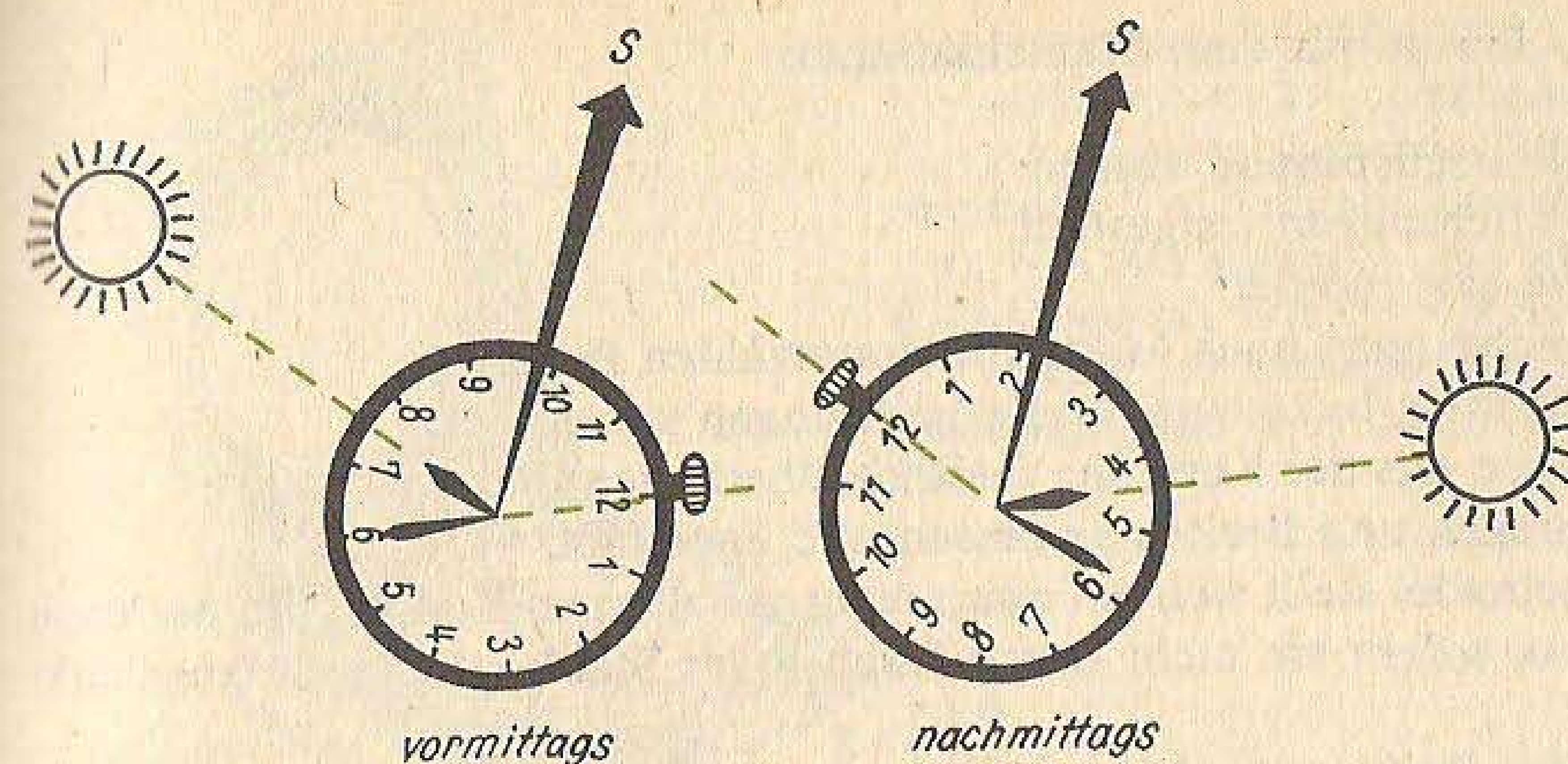
Himmelsrichtungen [Bild 1030.18]

Bestimmen der Himmelsrichtung mit Uhr und Sonne

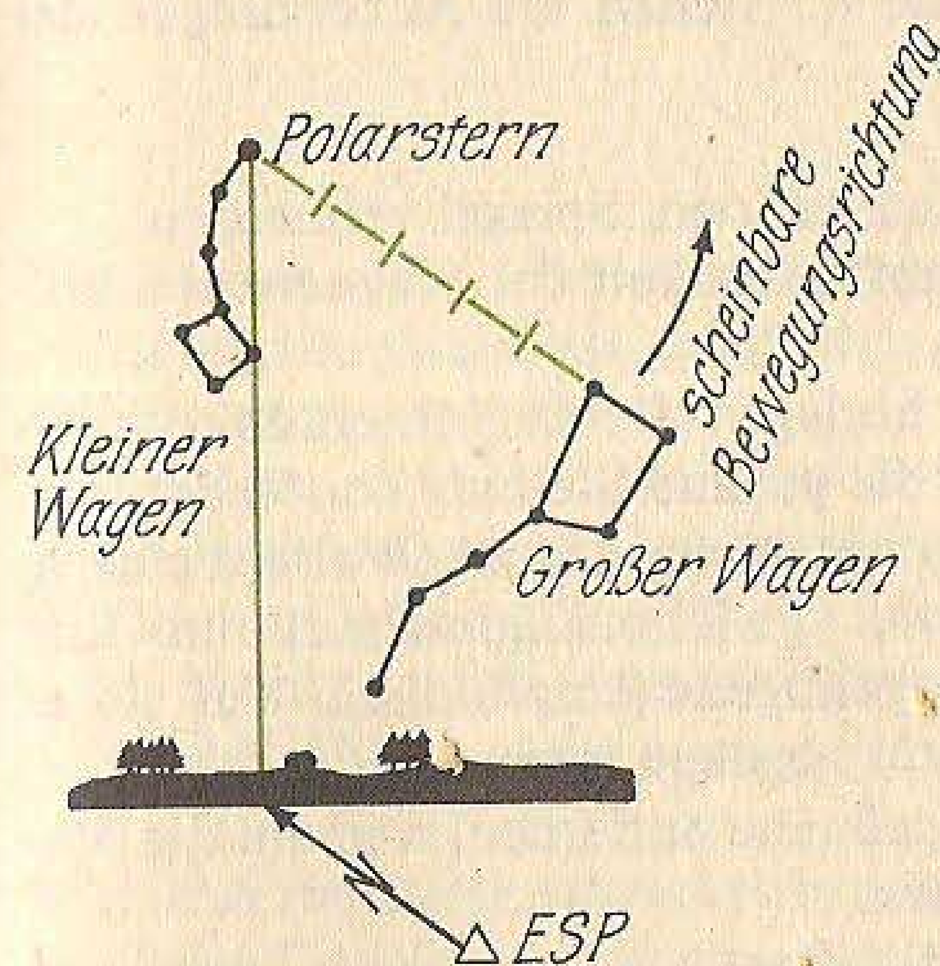
1. Uhr waagerecht halten und so drehen, daß der Stundenzeiger zur Sonne zeigt.
2. Den Winkel zwischen dem Stundenzeiger und der 12 halbieren, und zwar vormittags den Winkel vor der 12 und nachmittags den Winkel nach der 12 halbieren.
   Die Halbierungslinie, die Winkelhalbierende, zeigt dann nach Süden.

Merke:
Der Stundenzeiger zeigt dann in Sonnenrichtung, wenn sich bei waagerechter Lage der Uhr und senkrechtem Blick auf das Zifferblatt (von oben) der Schlagschatten mit dem Zeiger deckt.

Bestimmen der Himmelsrichtung nach Merkmalen an Geländeobjekten
Man richtet sich nach folgenden Merkmalen:
- Die Wetterseite liegt im Nordwesten. Die Rinde einzelnstehender Bäume ist auf der Nordwestseite rissiger und häufig bemoost. Jahresringe von Baumstümpfen liegen gewöhnlich auf der Nordwestseite am dichtesten.



Bestimmen der Himmelsrichtungen mit Uhr und Sonne [Bild 1030.1]



Auffinden des Polarsterns [Bild 1030.25]

- Schnee taut an Südseiten, -rändern und -hängen zuerst.
- Weinanpflanzungen liegen an Süd- und Südwesthängen.
- Alte Kirchen stehen meist mit dem Turm nach Westen und mit dem Schiff nach Osten.
- Auf der Südseite der Steine von trigonometrischen Punkten sind die Buchstaben TP und auf der Nordseite ist ein Dreieck (△) eingemeißelt.
- Forstabteilungsbezeichnungen (Jagensteine, Nummernschilder) befinden sich meist an der Südwestecke einer Forstabteilung (Jagen).

Beachte:
Die Himmelsrichtung stets nach mehreren Merkmalen bestimmen, da Einzelangaben oft ungenau sind.

Bestimmen der Himmelsrichtung nach dem Polarstern
Wenn die hintere Achse des Großen Wagens fünfmal verlängert wird, trifft sie auf den vorderen Deichselstern des Kleinen Wagens. Dieser helle Stern ist der Polarstern. Er steht immer im Norden.

8.2.2. Arbeit mit dem Marschkompaß

Mit dem Marschkompaß werden:
- Himmelsrichtungen festgestellt;
- die Karte eingenordet;
- Marschrichtungen nach Marschrichtungszahlen festgelegt;
- die Einhaltung befohlener Marschrichtungen kontrolliert;
- Richtungen aus der Karte ins Gelände übertragen und umgekehrt;
- Entfernungen und Breiten gemessen und errechnet.

Die Magnetnadel stellt sich bei waagerecht gehaltenem Kompaß immer nach Norden ein, sofern sie nicht durch Eisen- oder Stahlgegenstände abgelenkt wird.

Der drehbare Teilring des Marschkompasses ist in 60 Abschnitte, die Marschrichtungszahlen, unterteilt. Beim Marschkompaß F 73 sind die Abschnitte, und zwar jeder fünfte, rechtsläufig (in Uhrzeigerrichtung) numeriert. Anstelle der Marschrichtungszahlen 0, 15, 30 und 45 stehen die Abkürzungen der Himmelsrichtungen N, O, S und W.

Folgendes besonders beachten:
- Fingerabdrücke oder ätzende Wirkungen auf dem Spiegel vermeiden.
- Vor Benutzung des Kompasses die Empfindlichkeit der Magnetnadel prüfen.

  Kompaß waagerecht halten oder besser hinlegen. Deckel öffnen, Magnetnadel zur Ruhe kommen lassen und sich die genaue Stellung der Nadel merken. Magnetnadel mit einem Eisen- oder Stahlgegenstand (Waffe, Feldspaten usw.) ablenken. Kehrt die Nadel gleichmäßig schnell in ihre Ausgangsstellung zurück, dann ist sie genügend empfindlich. Tut sie es nicht, so muß der Kompaß zur Reparatur gegeben werden.
- Eisen- und Stahlgegenstände aus Kompaßnähe entfernen, weil sie die Magnetnadel aus der Nordrichtung ablenken!

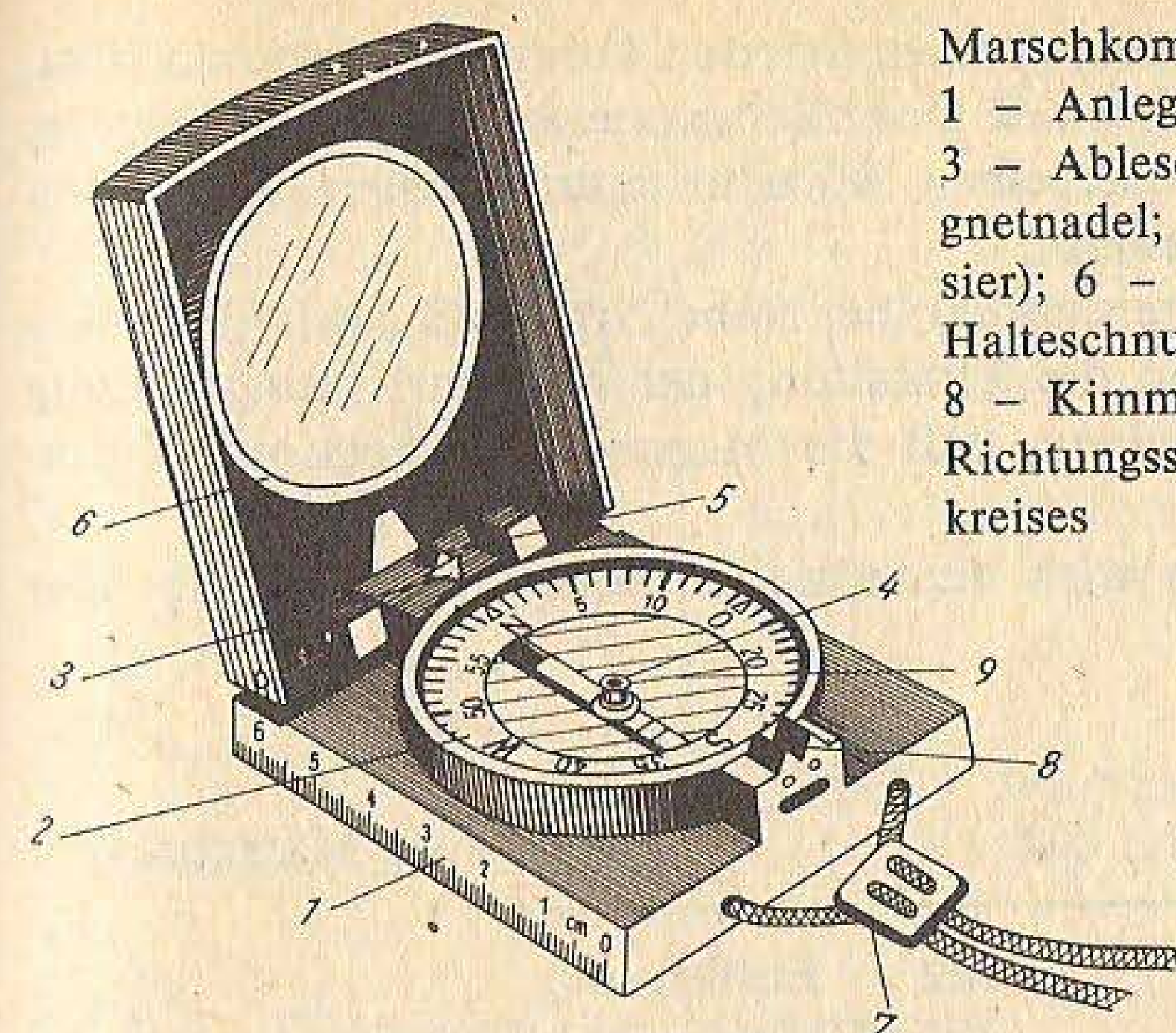
  Von Starkstromleitungen 50 m Abstand halten!

  Von Geschützen, Panzern, Kraftfahrzeugen etwa 15 m entfernen.

Bestimmen der Nordrichtung mit dem Marschkompaß im Gelände

1. Deckel hochklappen und Teilring so drehen, daß N an der Ablesemarke (Korn der Visiereinrichtung) steht.
2. Kompaß waagerecht drehen, bis die Magnetnadel auf N (zwischen den Leuchtstrichen) einspielt.
3. Über Kimme und Korn einen Geländepunkt anvisieren. Dabei Magnetnadel im auf etwa 60° geöffneten Spiegel beobachten; sie muß auf N eingespielt bleiben!
4. Richtung ansprechen.

Die anderen Richtungen werden bestimmt, indem man die entsprechende Markierung (O, S oder W) an der Ablesemarke einstellt und die Magnetnadel durch Drehen des Kompasses wieder auf N einspielen läßt. Dann visiert man wie vorher über Kimme und Korn einen Punkt im Gelände an und spricht die Richtung an. Für grobe Richtungsangaben genügt das Schätzen über die Markierungen O, S und W.



Marschkompaß F 73 [Bild 1030.3]
1 – Anlegekante; 2 – drehbarer Teilkreis; 3 – Ablesemarke (Leuchtmarke); 4 – Magnetnadel; 5 – Korn mit Leuchtmarke (Visier); 6 – Kompaßdeckel mit Spiegel; 7 – Halteschnur mit Schieber für Halteschlaufe; 8 – Kimme mit Leuchtmarke (Visier); 9 – Richtungsstriche zum Orientieren des Teilkreises

Bestimmen einer Marschrichtungszahl im Gelände

Marschrichtungszahlen geben den Winkel zwischen der Nordrichtung und der Richtung zum Ziel an.

Im Gelände wird eine Marschrichtung folgendermaßen bestimmt:
1. Kompaß waagerecht halten, Deckel hochklappen.
2. Ziel im Gelände über Kimme und Korn anvisieren und Teilkreis drehen, bis N mit der Magnetnadel übereinstimmt (im Spiegel beobachten!).
3. An der Ablesemarke Marschrichtungszahl (Mz) ablesen.

Marschieren nach Marschrichtungszahlen

In einem Gelände mit wenigen Orientierungspunkten werden Marschrichtungen nach Marschrichtungszahlen eingehalten, die der Karte entnommen oder im Gelände bestimmt werden.

Beachte:
Die Richtung möglichst an markanten Geländepunkten ändern.

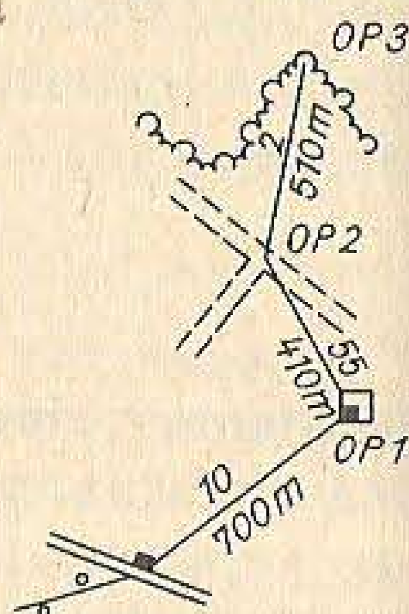
Reihenfolge der Tätigkeiten:
1. Deckel hochklappen.
2. Den Teilkreis so drehen, daß die befohlene Marschrichtungszahl (z. B. Mz 18) an der Ablesemarke steht.
3. Daumen durch die Halteschlaufe stecken, Kompaß waagerecht in Augenhöhe halten und Leuchtstrich der Magnetnadel im Spiegel beobachten.
4. Sich mit dem Kompaß so weit drehen, bis die Magnetnadel auf N eingespielt ist.
5. Ohne die Lage des Kompasses zu verändern, über Kimme und Korn visieren und sich einen markanten Geländepunkt in der Visierlinie merken; dieser Orientierungspunkt liegt in der Marschrichtung.
6. Das Marschziel in der angegebenen Entfernung (Schrittmaß beachten!) erreichen.

Wenn das erste Marschziel hinter dem anvisierten Orientierungspunkt liegt, muß man die Marschstrecke über den Orientierungspunkt hinaus verlängern, indem man noch einmal in derselben Marschrichtung visiert und einen neuen Orientierungspunkt auswählt.
Sind keine Orientierungspunkte sichtbar (bei Nebel, im Wald usw.), dann den Deckel aufgeklappt halten und die Einhaltung der Marschrichtung ständig kontrollieren. Dabei darauf achten, daß die Magnetnadel stets auf N einspielt.
Die Aufgabe für den Marsch wird eindeutig in Form einer Tabelle oder Skizze gestellt.

Tabelle 1030.1 Marschtabelle

OP-Nr	OP-Bezeichnung	Mz	Entfernung	
			in m	in DS
1	Einzelgehöft	10	700	448
2	Schneiseneinmündung	55	410	262
3	Waldspitze	2	510	326

Marschskizze



Das **Schrittmaß** in Doppelschritt (DS) wird als Mittelwert nach mindestens zweimaligem Abschreiten einer 100-m-Strecke bestimmt.

Beispiel:
1. Abschreiten = 65 DS; 2. Abschreiten = 63 DS
Schrittmaß in DS 128 : 2 = 64 DS

Merke:
Erfahrungswert für 100 m sind 64 DS.

Mit dem Schrittmaß können die in Meter angegebenen Entfernungen in DS umgerechnet werden, und zwar
– *mit der Gleichung*

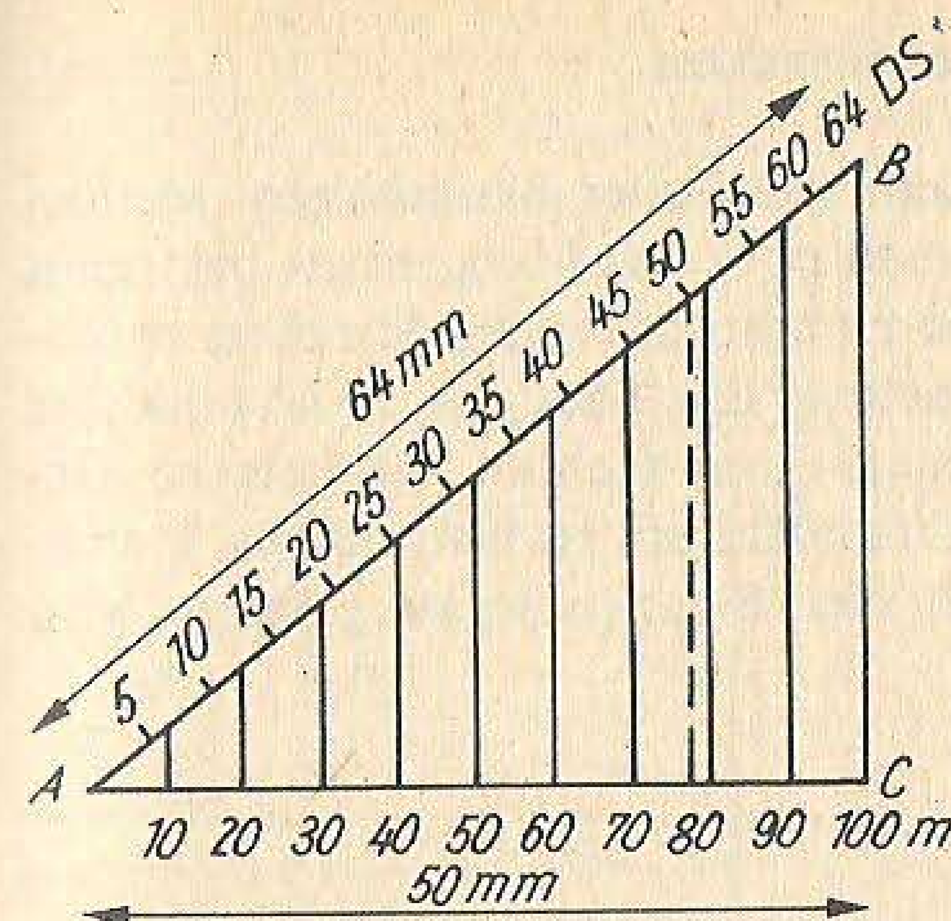
$$DS = \frac{E \cdot S}{100},$$

E – Entfernung, in m, S – Schrittmaß, in DS;

Beispiel:
Gesucht ist die Anzahl der DS für eine Strecke von 450 m, S = 64.

$$DS = \frac{450 \cdot 64}{100} = 288$$

– *mit dem Schrittmaßstab*
Zum Bestimmen der DS oder Meter wird das Lot gefällt bzw. die Senkrechte errichtet.



Beispiel:
50 DS = 78 m

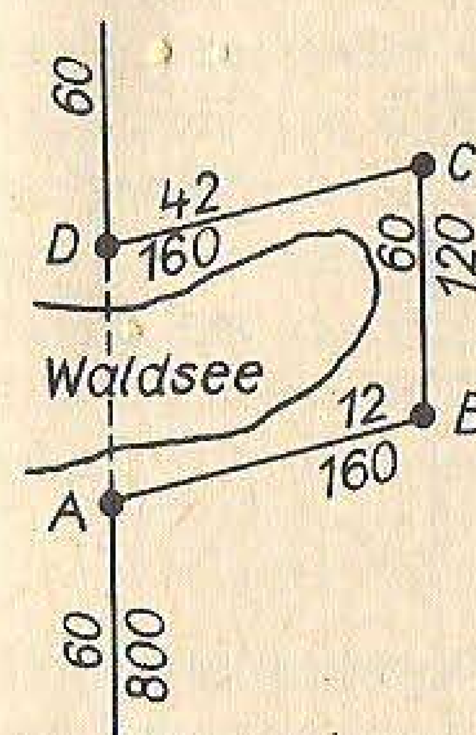
Schrittmaßstab für 64 DS auf 100 m
[Bild 1030.8]

8.2.3. Umgehen von Hindernissen

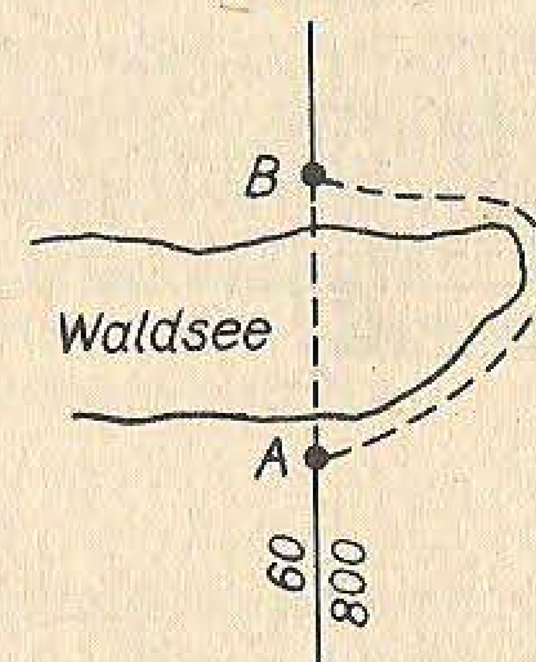
Hindernisse werden beim Marschieren nach Marschrichtungszahlen meist nach einer der nachstehenden Varianten umgangen.

Umgehen nach Mz
1. Merken der bis A zurückgelegten Entfernung.
2. Abbiegen nach rechts oder links entsprechend der Ausdehnung des Hindernisses, Bestimmen der Entfernung bis B.
3. Marschieren in ursprünglicher Richtung bis C.
4. Abbiegen entgegengesetzt zur Richtung A–B und Zurücklegen der Strecke $\overline{CD}$ (gleich $\overline{AB}$).
5. Fortsetzen des Marsches bei Berücksichtigung der Strecke $\overline{AD}$ (gleich $\overline{BC}$).

Umgehen nach OP
1. Merken der bis A zurückgelegten Entfernung.
2. Bestimmen eines OP am jenseitigen Ufer (B) und Schätzen der Strecke $\overline{AB}$.
3. Umgehen des Hindernisses bis B und Fortsetzung des Marsches bei Berücksichtigung der Strecke $\overline{AB}$.



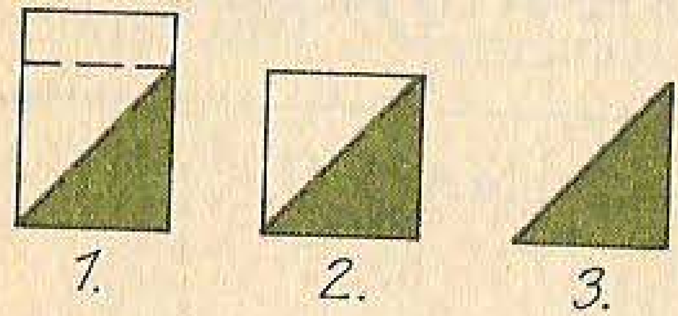
Umgehen eines Hindernisses nach Marschrichtungszahlen [Bild 1030.9]



Umgehen eines Hindernisses nach OP [Bild 1030.10]

8.2.4. Bestimmen nicht zugänglicher Strecken

Nicht zugängliche Strecken, wie Gewässerbreiten oder Baumhöhen, können aus topographischen Unterlagen entnommen oder mit Meßgeräten bestimmt werden. Ist das nicht möglich, müssen die zu bestimmenden Strecken entweder geschätzt oder aus den geometrischen Beziehungen rechtwinkliger Dreiecke abgeleitet werden. Zum Festlegen eines rechten Winkels im Gelände ist es vorteilhaft, wenn dazu als Hilfsmittel ein rechtwinkliges, gleichseitiges Papierdreieck aus einem Blatt des Skizzenblocks gefaltet wird (Bild 1030.19).

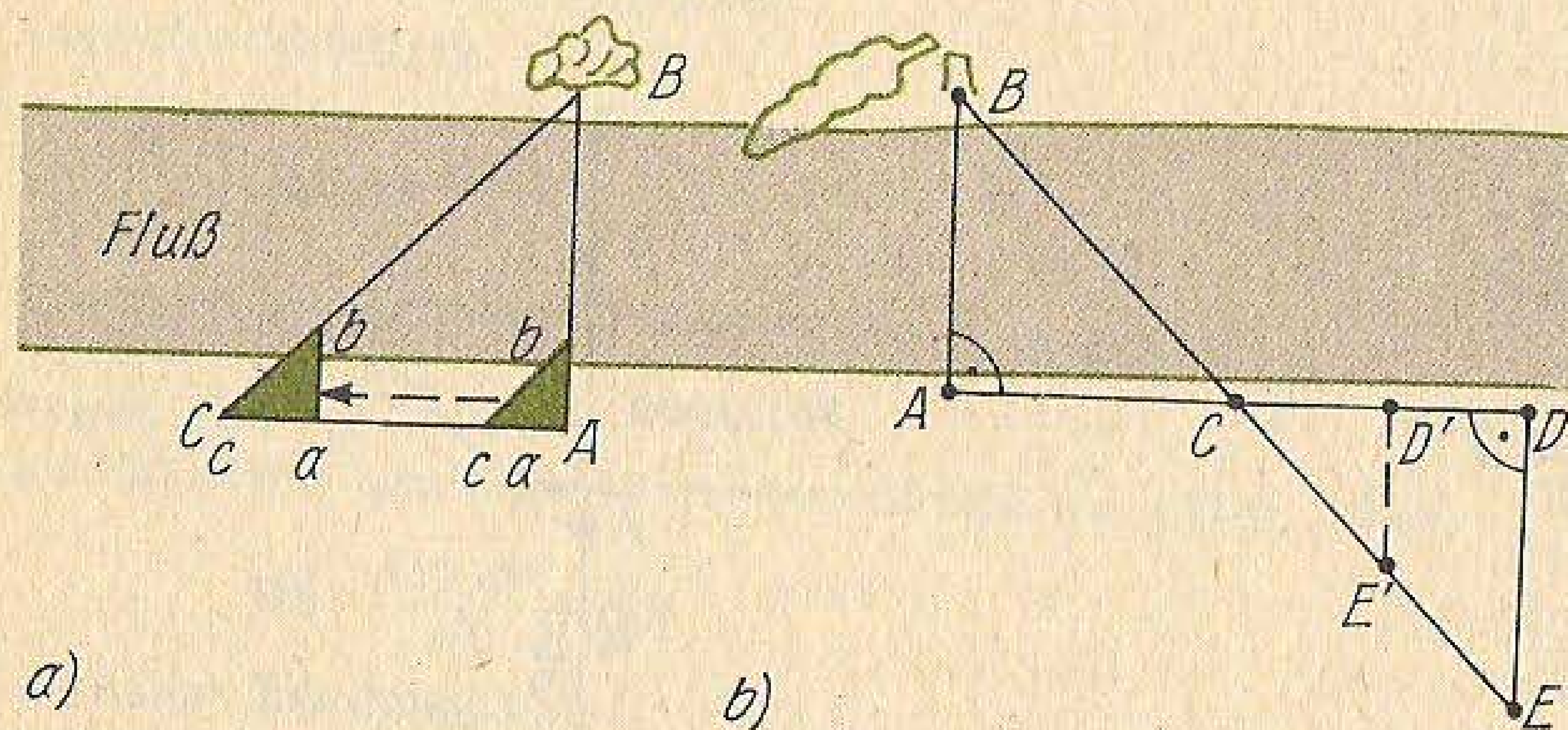


Falten eines rechtwinkligen gleichseitigen Papierdreiecks [Bild 1030.19]

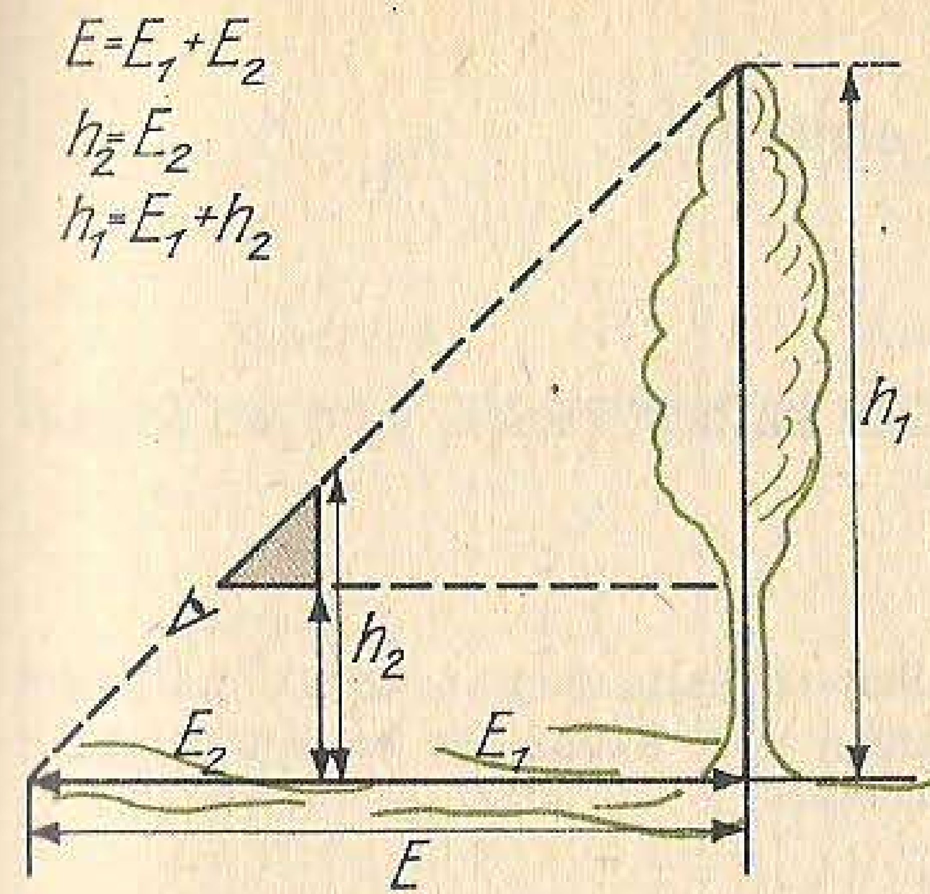
Bestimmen nicht zugänglicher horizontaler Strecken

Zum Bestimmen einer Flußbreite wird vom Ausgangspunkt A ein markantes Objekt am gegenüberliegenden Ufer (Baum, Trümmerstück oder ähnliches) ausgewählt und mit B bezeichnet. Das gleichseitige, rechtwinklige Papierdreieck (Bild 1030.19) auf eine ebene feste Unterlage (Erdboden, Baumstumpf) flach auflegen und so ausrichten, daß die Seite ab mit der Richtung AB übereinstimmt.

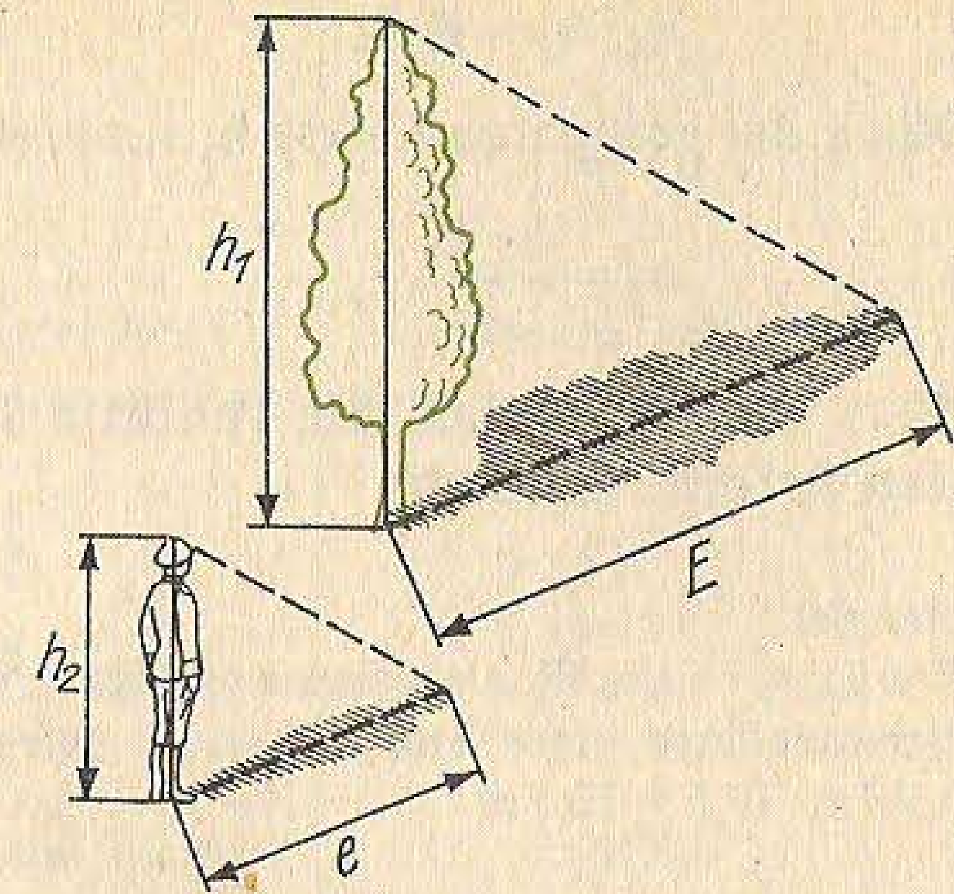
Danach, ohne die Lage des Papierdreiecks zu verändern, über die Seite ac visieren und einen Orientierungspunkt auswählen. So lange in diese Richtung gehen, bis ein Punkt erreicht ist, von dem beim Visieren mit dem Papierdreieck die Richtungen zu den Punkten A und B mit den entsprechenden Seiten des Papierdreiecks übereinstimmen (Punkt C). Das Geländedreieck ABC ist dem Papierdreieck abc ähnlich, folglich ist $\overline{AB}$ gleich $\overline{AC}$. Der Fluß ist demnach so breit wie die nun zu messende Strecke $\overline{AC}$ (Bild 1030.20a).



Bestimmen der Breite eines Flusses [Bild 1030.20]
a) mit dem Papierdreieck; b) mit Hilfe der Kongruenzsätze



Bestimmen der Baumhöhe mit Dreieck [Bild 1030.21]



Bestimmen der Baumhöhe nach dem Schatten [Bild 1030.22]

Abhängig von der vorhandenen Zeit, der Geländebewachsung und der notwendigen Genauigkeit kann die Breite eines Flusses auch nach der folgenden Variante bestimmt werden. Dazu, wie bereits erläutert, die Punkte A und B auswählen. Von der Richtung AB ausgehend rechtwinklig dazu am diesseitigen Ufer eine Strecke bestimmen (messen oder abschreiten), die mindestens halb so lang sein muß wie die geschätzte Flußbreite. Den Endpunkt dieser Strecke (Punkt C) gut sichtbar markieren. Danach in gleicher Richtung die Länge der Strecke $\overline{AC}$ erneut abschreiten; damit wird der Punkt D erreicht. Von diesem aus so lange rechtwinklig zur Richtung AD gehen, bis die Markierung im Punkt C und der Punkt B in einer Fluchtlinie zu sehen sind. Den dadurch festgelegten Punkt E ebenfalls markieren. Nach den Kongruenzsätzen ist $\overline{AB} = \overline{DE}$. $\overline{DE}$ kann gemessen oder abgeschritten werden. Damit ist die Breite des Flusses bestimmt (Bild 1030.20b).

Merke:
Skizze anfertigen, Maße eintragen, Reihenfolge der Arbeitsschritte beachten!

Bestimmen nicht zugänglicher vertikaler Strecken

Zum Bestimmen der Höhe eines Bauwerkes oder eines Baumes das rechtwinklige, gleichseitige Papierdreieck so wie im Bild 1030.21 dargestellt halten. Dabei sollte die dem Erdboden zugewandte Seite des Dreiecks in der Waagerechten sein. Aus dem Bild läßt sich ableiten, daß die Höhe des Baumes h_1 gleich der Entfernung E ist. E_2 ist gleich h_2 und entspricht der Augenhöhe des Menschen. (Die Differenz zwischen Augenhöhe und Größe des Menschen kann vernachlässigt werden.)

Die Höhe des Baumes h_1 ergibt sich demnach aus der Entfernung vom Standpunkt zum Fußpunkt des Baumes plus der Körpergröße:

$$h_1 = E_1 + h_2.$$

Zum Bestimmen der Höhe nach dem Schatten sind auf einer ebenen Fläche die Schattenlängen des zu bestimmenden Objektes und eines in seiner Höhe bekannten Gegenstandes oder Objektes (auch Körpergröße) zu messen. Die gesuchte Höhe läßt sich entsprechend Bild 1030.22 wie folgt ableiten:

$h_1 : h_2 = E : e.$

Nach der gesuchten Größe h_1 umgestellt, ergibt sich:

$$h_1 = \frac{E \cdot h_2}{e}.$$

Eine weitere Möglichkeit, vertikale Strecken zu bestimmen, wird im folgenden Beispiel deutlich.

Beispiel:
Die Länge eines Pionierspatens beträgt 1,20 m. Seine Schattenlänge kann 10,5mal in die Schattenlänge eines Straßenbaumes gelegt werden. Die Baumhöhe beträgt demnach 1,20 m · 10,5 = 12,6 m.

8.3. Anfertigen von Geländeskizzen

Geländeskizzen sind zeichnerische Darstellungen von Geländestücken oder -objekten. Sie ergänzen oder ersetzen topographische Karten. Darstellungsart (Grundrißskizze oder Ansichtsskizze) und Inhalt werden vom Verwendungszweck bestimmt.

8.3.1. Regeln für das Anfertigen von Geländeskizzen

- Nur solche Geländeobjekte darstellen, die dem Zweck der Skizze entsprechen.
- Mit Bleistift zeichnen, erst dünn und zum Abschluß nachziehen.
- Geländeobjekte mit Kartenzeichen, teilweise vereinfachten Kartenzeichen oder speziellen Skizzenzeichen (Bild 1030.17) darstellen.
- Taktische Lage oder Aufklärungsergebnisse mit den festgelegten taktischen Zeichen darstellen.
- Bodenformen nach dem Prinzip der Höhenlinien mit sogenannten Formlinien zeichnen.
- Skizze wie eine topographische Karte beschriften.
- Jede Skizze mit einem Nordpfeil versehen, als Überschrift den Verwendungszweck angeben, bei Grundrißskizzen den Maßstab eintragen (z. B. ca. 1:5000).
- Name, Dienstgrad, Dienststellung, Datum und Uhrzeit der Anfertigung an einer freien Stelle auf der Skizze angeben und unterschreiben.
- Sauber und übersichtlich zeichnen!

8.3.2. Anfertigen von Skizzen

Zuerst sind markante Geländeobjekte (Orientierungspunkte) in die Skizze zu zeichnen und anschließend das zwischen ihnen liegende Gelände.
Zur Bestimmung der Lage der markanten Geländeobjekte sind nach dem Eintragen des eigenen Standpunktes am unteren Skizzenrand die Richtungen

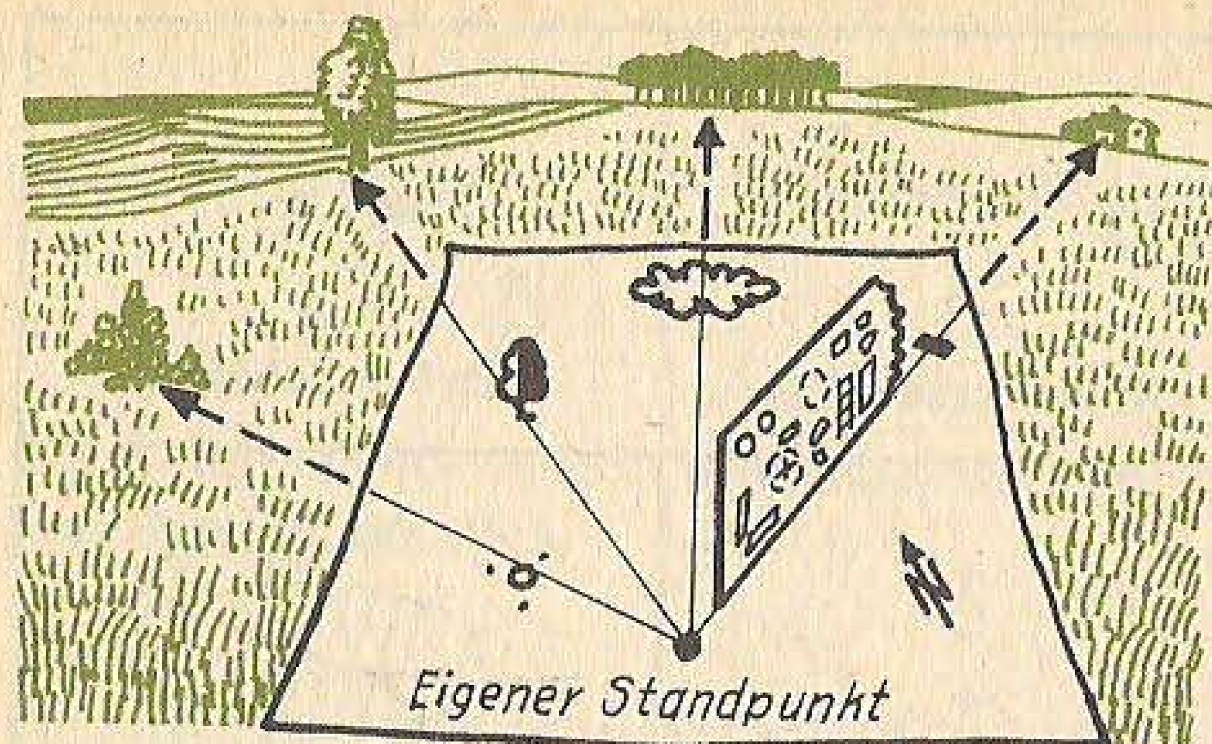
Nordpfeil	101 Straßen und Wege	einzelne Gebäude
-7 3 Böschung mit Höhe oder Tiefe, in m	Kirche mit einem Turm mit zwei Türmen	Ortschaft
Kanal Ellbach Fischteich Gewässer mit Angaben der Fließrichtung und Beschriftungsbeispielen	Bu 16/0,20 5 Wald mit Angaben über Baumart, -höhe, -abstand, -durchmesser, in m	Formlinien mit Fallstrichen
5,2 637,3 532,7 Entfernungsangaben für Kfz-Marsch in Kilometern oder mit Tachometerstand (letzte 3 Ziffern plus Kommastelle)		

Skizzenzeichen [Bild 1030.17]

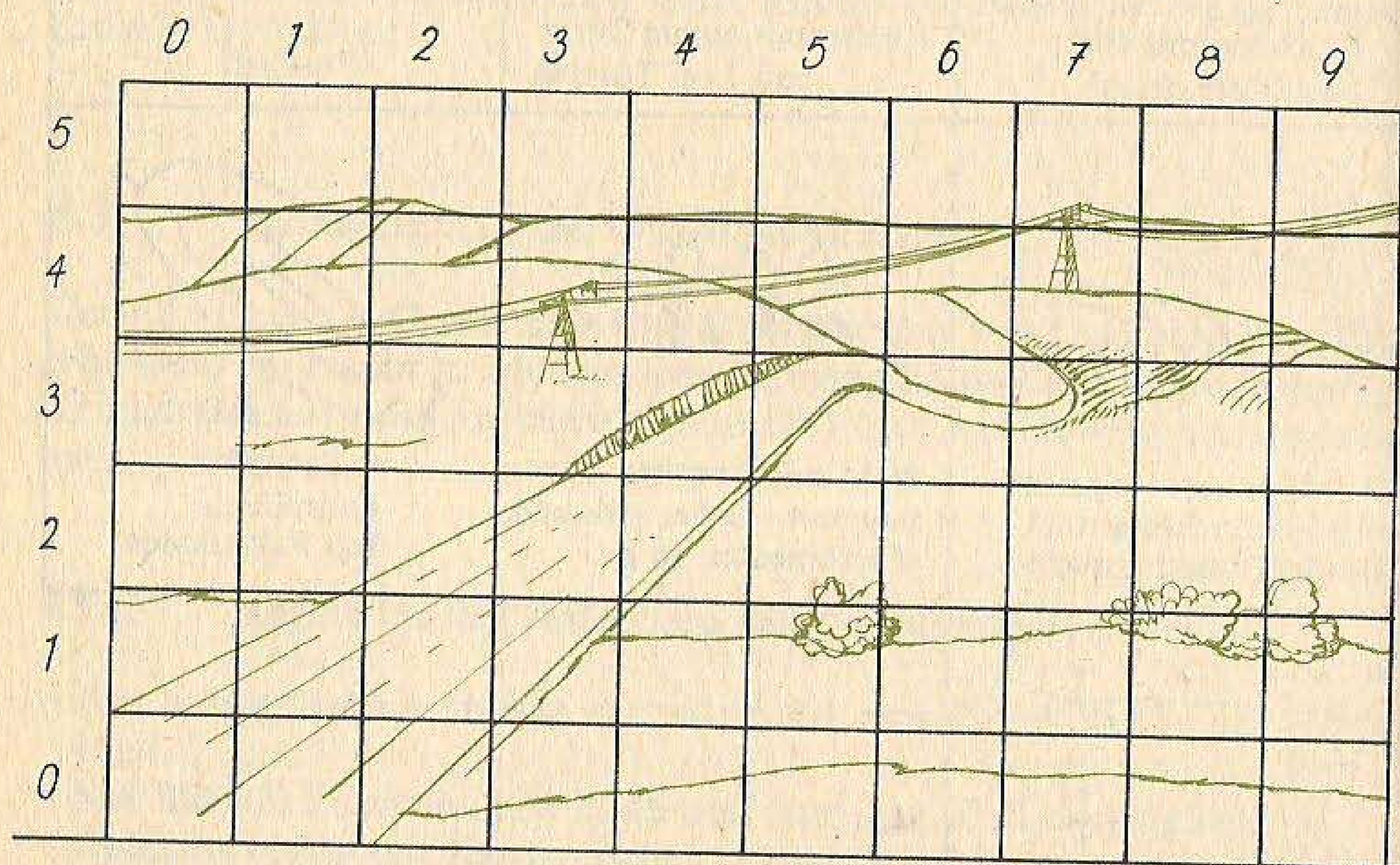
zu den Geländeobjekten durch Anvisieren mittels Lineal zu bestimmen und als Strahlen einzutragen. Entfernungen sind zu schätzen und maßstabsgerecht auf den Strahlen abzutragen (Polarmethode).

Beachte:
Nach dem Zeichnen des ersten Strahls das Skizzenblatt nicht mehr verdrehen, bis alle Richtungen bestimmt sind.

Ansichtsskizzen lassen sich auch bei Verwendung des Gitternetzes des Taktiklineals und eines mit der gleichen Bezifferung gezeichneten Netzes auf dem Skizzenblatt anfertigen. Das Gelände wird durch das Taktiklineal hindurch betrachtet, die Geländeobjekte können dann entsprechend den Planquadratangaben übertragen werden.



Polarmethode [Bild 1030.12]



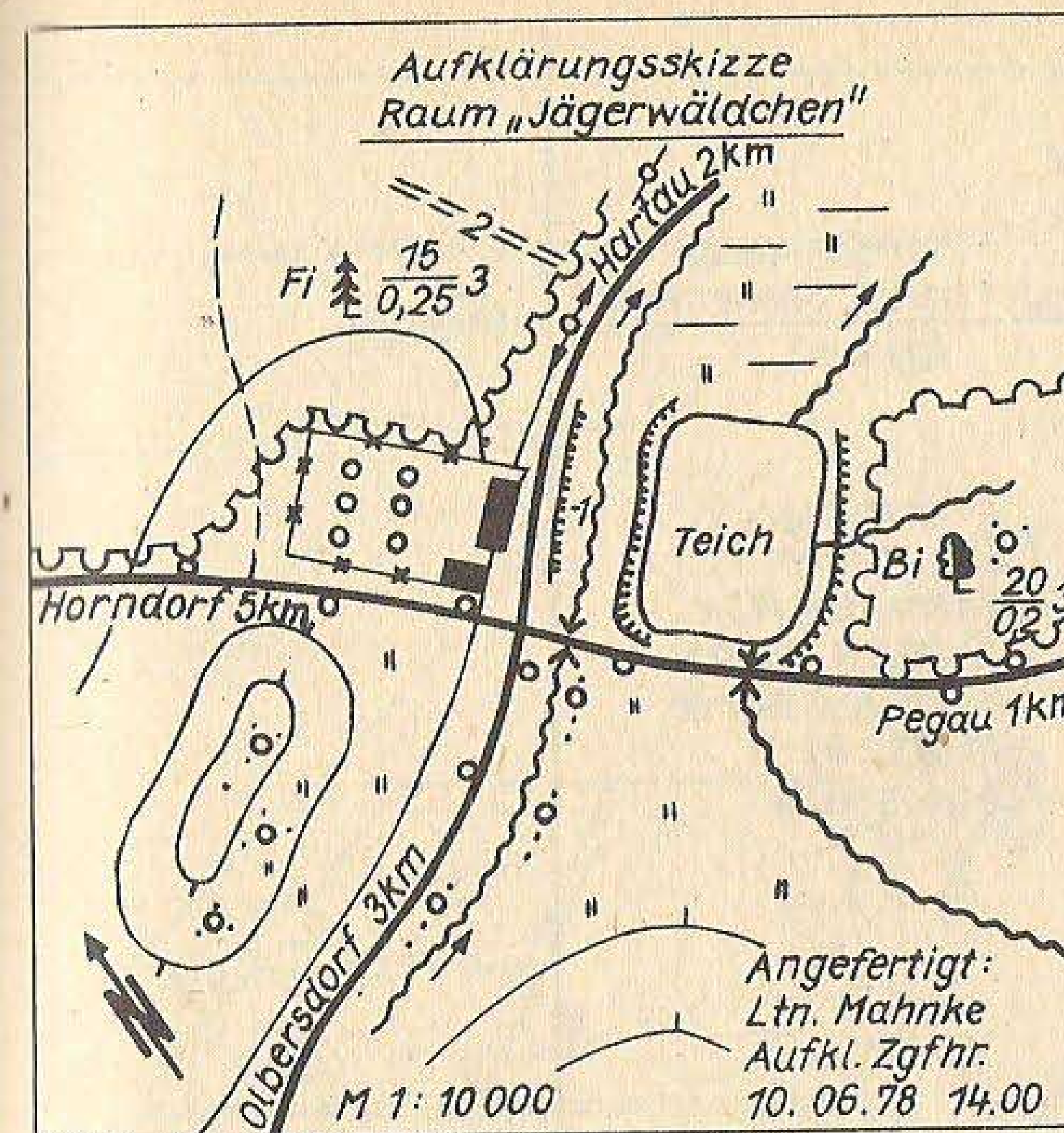
Anfertigen einer Ansichtsskizze mit dem Taktiklineal [Bild 1030.23]

Beispiel:
Wegekreuzung hoch 3, rechts 5

Grundrißskizzen bilden die Grundlage zur Darstellung von Aufklärungsergebnissen über den Gegner oder das Gelände sowie für bestimmte Gefechtsdokumente, wie Postenschema oder Minenfeldplan. Sie können durch Vergrößerungen von Kartenausschnitten oder direkt im Gelände nach gemessenen oder geschätzten Entfernungen angefertigt werden.

Reihenfolge der Arbeiten im Gelände

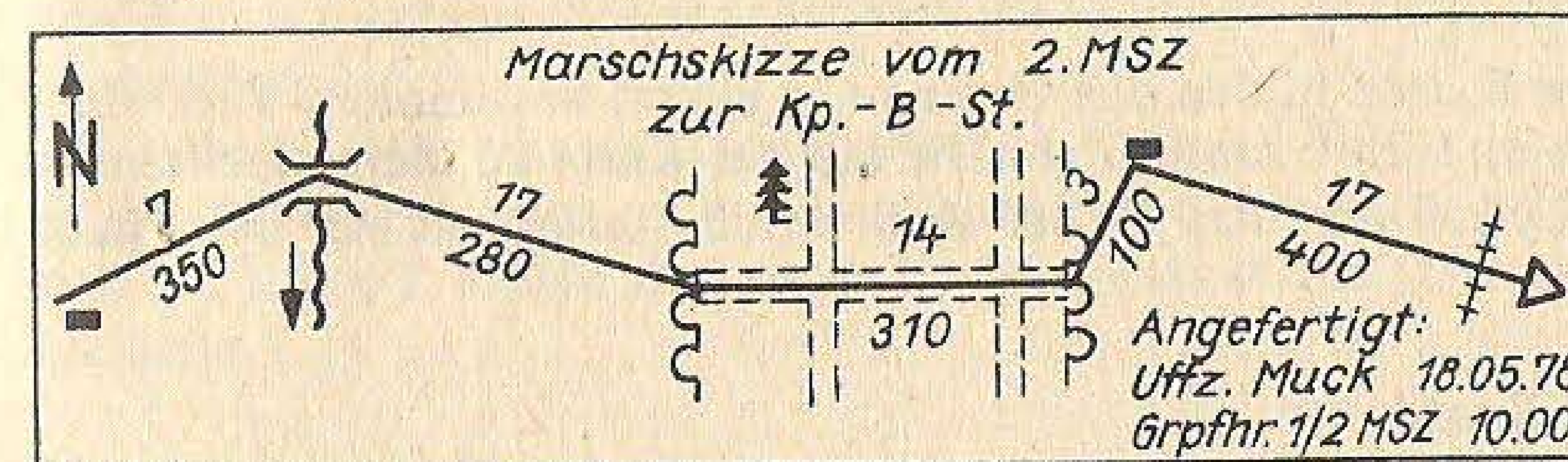
1. Maßstab bestimmen, z. B. 1 : 5 000, als Grundlage für das Eintragen der Entfernungen.
2. Bei ausreichender Zeit ein mit dünnen Bleistiftstrichen markiertes Gitternetz zeichnen. Abstand der Linien 2 cm, das entspricht bei dem Maßstab 1 : 5 000 100 m im Gelände. Dadurch wird das Eintragen der Geländeobjekte wesentlich erleichtert!



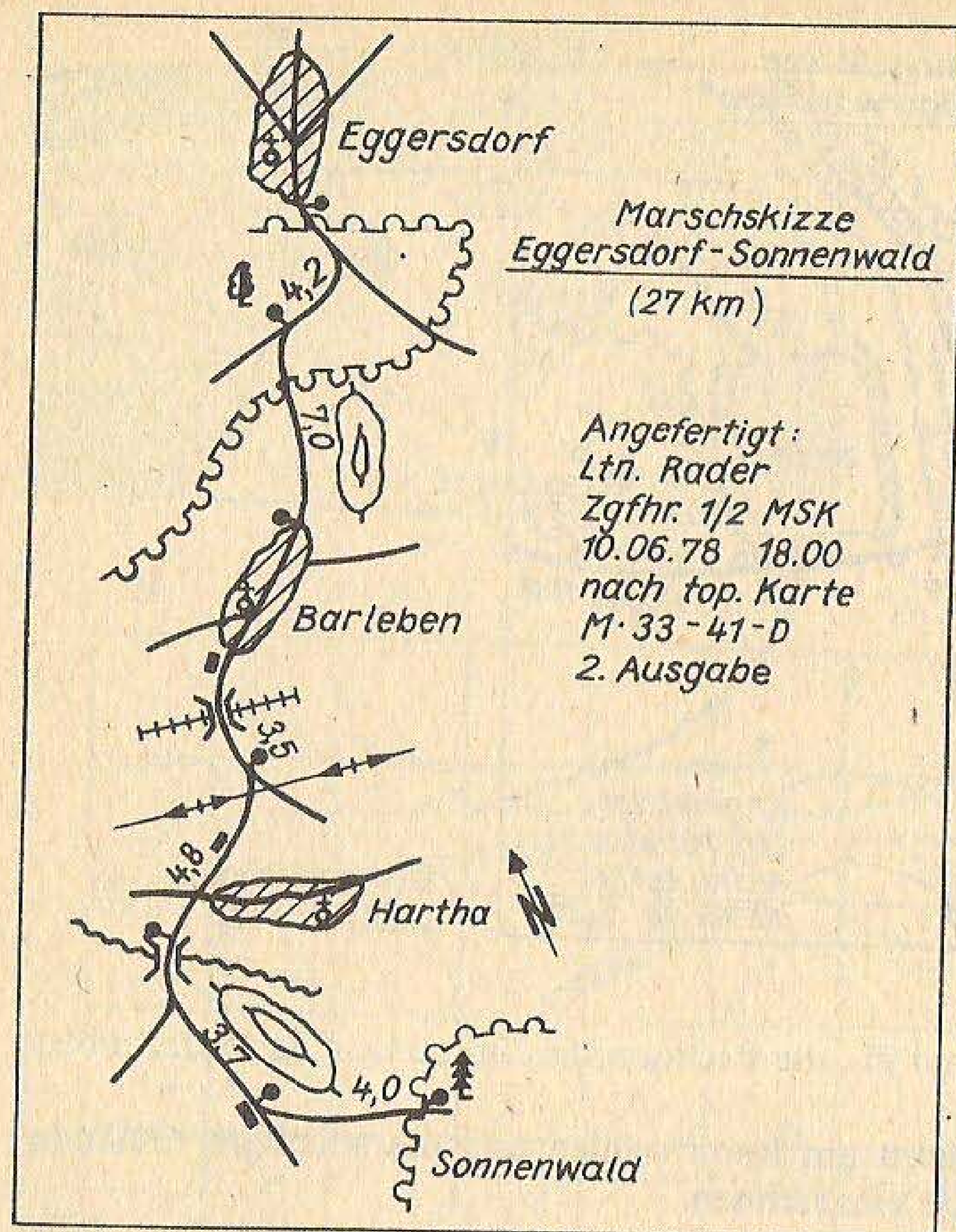
Grundrißskizze [Bild 1030.13]

3. Nordpfeil eintragen und für alle Richtungsbestimmungen das Skizzenblatt danach orientieren.
4. Ausgangspunkt möglichst am Rand wählen und die wichtigen Gelände- und taktischen Objekte einzeichnen.
5. Nacheinander abschnittsweise das Gelände zeichnerisch darstellen, dabei die Standpunkte so auswählen, daß zum Ausgangspunkt zurückgekehrt wird (Kontrolle der lagerichtigen Darstellung!).
6. Rahmen gestalten und Skizze beschriften.

Für **Märsche zu Fuß oder mit Fahrzeugen** können Marschskizzen verwendet werden. Die erforderlichen Angaben, wie Marschweg bzw. -strecken, Orientierungspunkte, Entfernungsangaben, werden aus der Karte entnommen. Die Entfernungen können abschnittweise einzeln oder als Addition zum Ablaufpunkt eingetragen werden. Für Fußmärsche ist die Bestimmung der Marschrichtungszahlen für die Teilstrecken und das Eintragen in die Skizze zweckmäßig. Bei Kfz-Märschen wird die zurückgelegte Strecke mit dem Kilometerzähler im Tachometer kontrolliert.



Marschskizze für einen Fußmarsch [Bild 1030.15]



Marschskizze für einen Kfz-Marsch [Bild 1030.14]

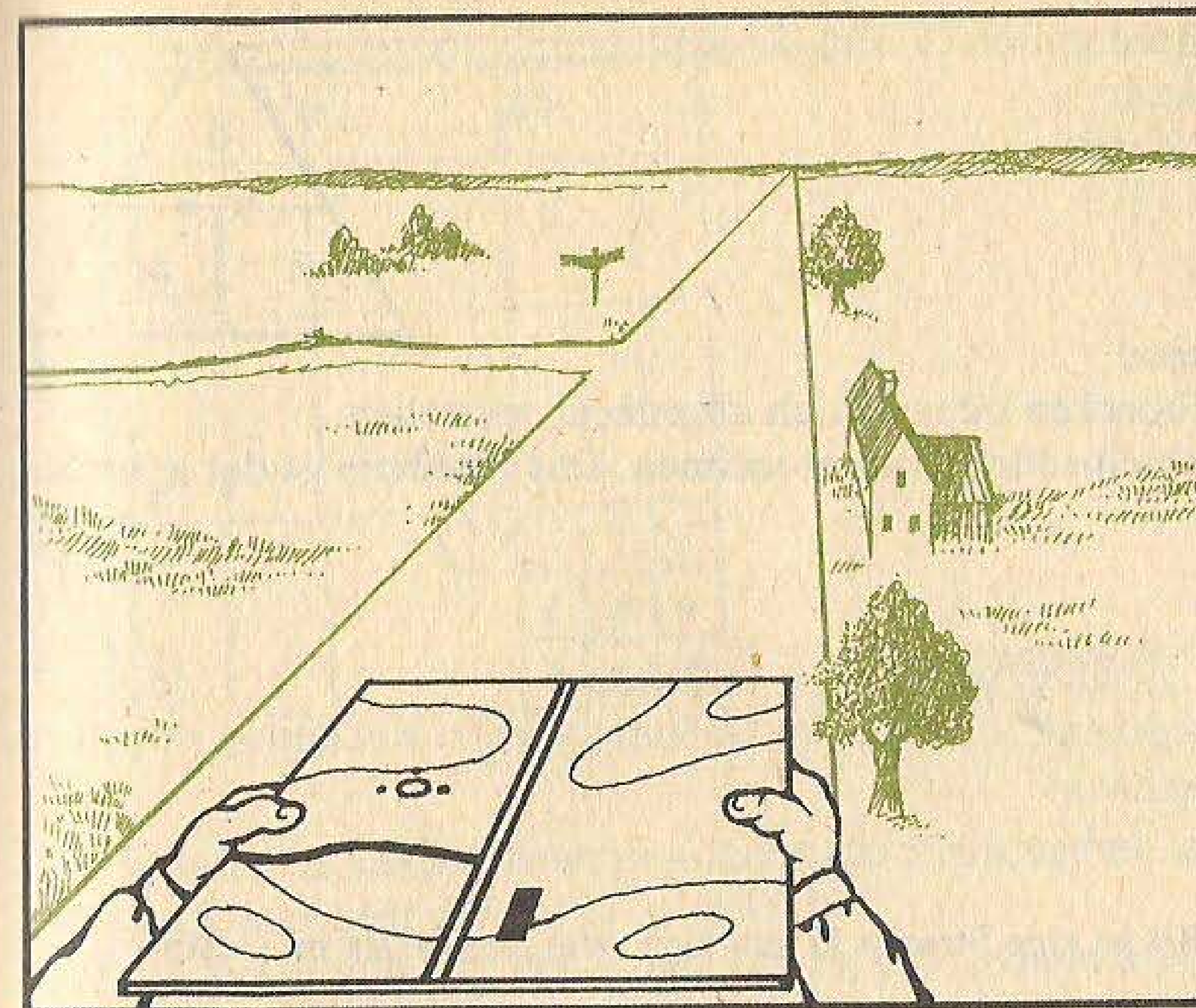
8.4. Topographische Karten

Topographische Karten werden zum Studium und zur Beurteilung des Geländes, beim Orientieren im Gelände und auf Märschen, zur Organisation und Planung des Gefechts, zur Führung der Truppen im Gefecht und zur Lösung von Spezialaufgaben benötigt.

Beachte:
Topographische Karten sind »Vertrauliche Verschlußsachen« und entsprechend zu behandeln. Sie dürfen unter keinen Umständen dem Gegner in die Hände fallen.

Topographische Karten bilden das Gelände in einem bestimmten Verkleinerungsverhältnis und im Grundriß ab. Die auf der Karte zu klein erscheinenden Geländeobjekte und das Relief sind durch Kartenzeichen dargestellt (s. Farbteil).

Einnorden der Karte
Die Himmelsrichtungen sind auf topographischen Karten im Gegensatz beispielsweise zu geographischen Karten wie folgt festgelegt:



Einnorden der topographischen Karte [Bild 1030.24]

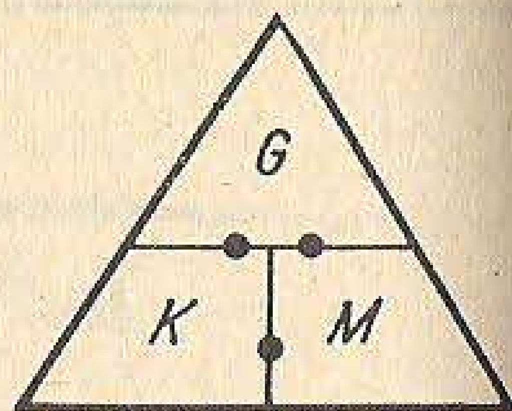
Norden – oberer Kartenrand; Osten – rechter Kartenrand;
Süden – unterer Kartenrand; Westen – linker Kartenrand.
Einnorden der Karte heißt, den oberen Kartenrand so nach Norden zu richten, daß alle Richtungen vom eigenen Standpunkt zu den umliegenden Geländeobjekten mit den entsprechenden Richtungen auf der Karte übereinstimmen.

Beispiel:
Bild 1030.24 zeigt rechts der Straße ein einzelnes Haus und links einen abzweigenden Weg. Wurde die Karte richtig eingenordet, so stimmen die Richtungen zu diesen Geländeobjekten und damit zu allen anderen auf der Karte und im Gelände überein.

Kartenmaßstab
Der Kartenmaßstab ist das Verhältnis der Länge einer Strecke auf der Karte zur Länge der entsprechenden Strecke im Gelände. Er wird auf dem unteren Rand der Karte in Ziffern (Zahlenmaßstab) und grafisch (Linearmaßstab) dargestellt.
Der Kartenmaßstab gibt an, um wieviel kleiner eine Strecke auf der Karte gegenüber der entsprechenden Strecke im Gelände ist. Die gebräuchlichsten Maßstäbe sind:
1:50 000 (sprich: eins zu fünfzigtausend), 1 cm ≙ 500 m;
1:100 000 (sprich: eins zu hunderttausend), 1 cm = 1 km.
Auf der Karte 1:50 000 sind demnach alle Strecken 50 000mal kleiner als im Gelände.

Übertragen von Strecken
Sollen Strecken aus der Karte ins Gelände übertragen werden oder umgekehrt, so müssen sie vorher umgerechnet werden.

Folgendes Umrechnungsdreieck einprägen:
G Strecke im Gelände;
K Strecke auf der Karte;
M Maßstab.



Umrechnungsverfahren:
1. Das Gesuchte abdecken oder es sich abgedeckt vorstellen.
2. Nach der stehenbleibenden Formel rechnen. Das Ergebnis ist der gesuchte Wert.

Beachte:
Strecken stets mit gleicher Maßeinheit errechnen!
In km oder m angegebene Strecken im Gelände vor der Rechnung immer in cm oder mm umrechnen!

Beispiel:
Auf der Karte 1:50 000 ist eine Strecke 12 mm lang. Wie lang ist sie im Gelände?
Rechnung:
12 mm · 50 000 = 600 000 mm = 600 m
Die Strecke im Gelände beträgt 600 m.

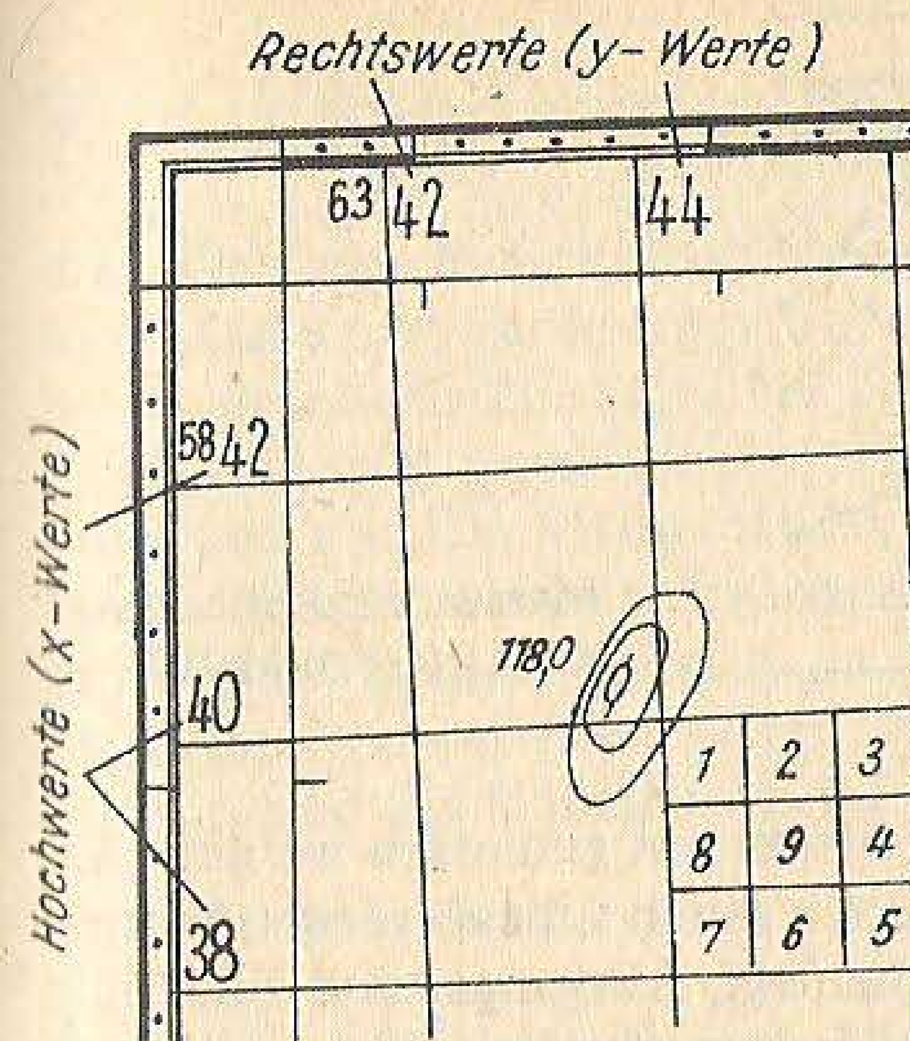
Gitternetz auf topographischen Karten
Topographische Karten enthalten ein aufgedrucktes Gitternetz, das sich gut zur Lagebezeichnung von Punkten und Zielen eignet. Es besteht aus jeweils parallel zueinander verlaufenden senkrechten und waagerechten Linien. Die Gitternetzlinien haben folgende Abstände:

Auf der Karte	Linienabstand	Entspricht im Gelände
1:50 000	2 cm	1 km
1:100 000	2 cm	2 km

Die Gitternetzlinien sind am Kartenrand numeriert. Die waagerechten Linien geben die Hochwerte, die senkrechten die Rechtswerte an. Die von den Gitternetzlinien gebildeten Quadrate heißen **Planquadrate.** Ein Planquadrat wird mit dem Hochwert (x-Wert) und dem Rechtswert (y-Wert) seiner unteren linken (südwestlichen) Ecke bezeichnet. Genannt werden jeweils nur die beiden letzten Ziffern des Hochwerts und des Rechtswerts.

Beispiel:
Die Höhe 118,0 im Bild 1030.4 liegt im Planquadrat (4042); geschrieben: Pkt. 118,0 (4042).

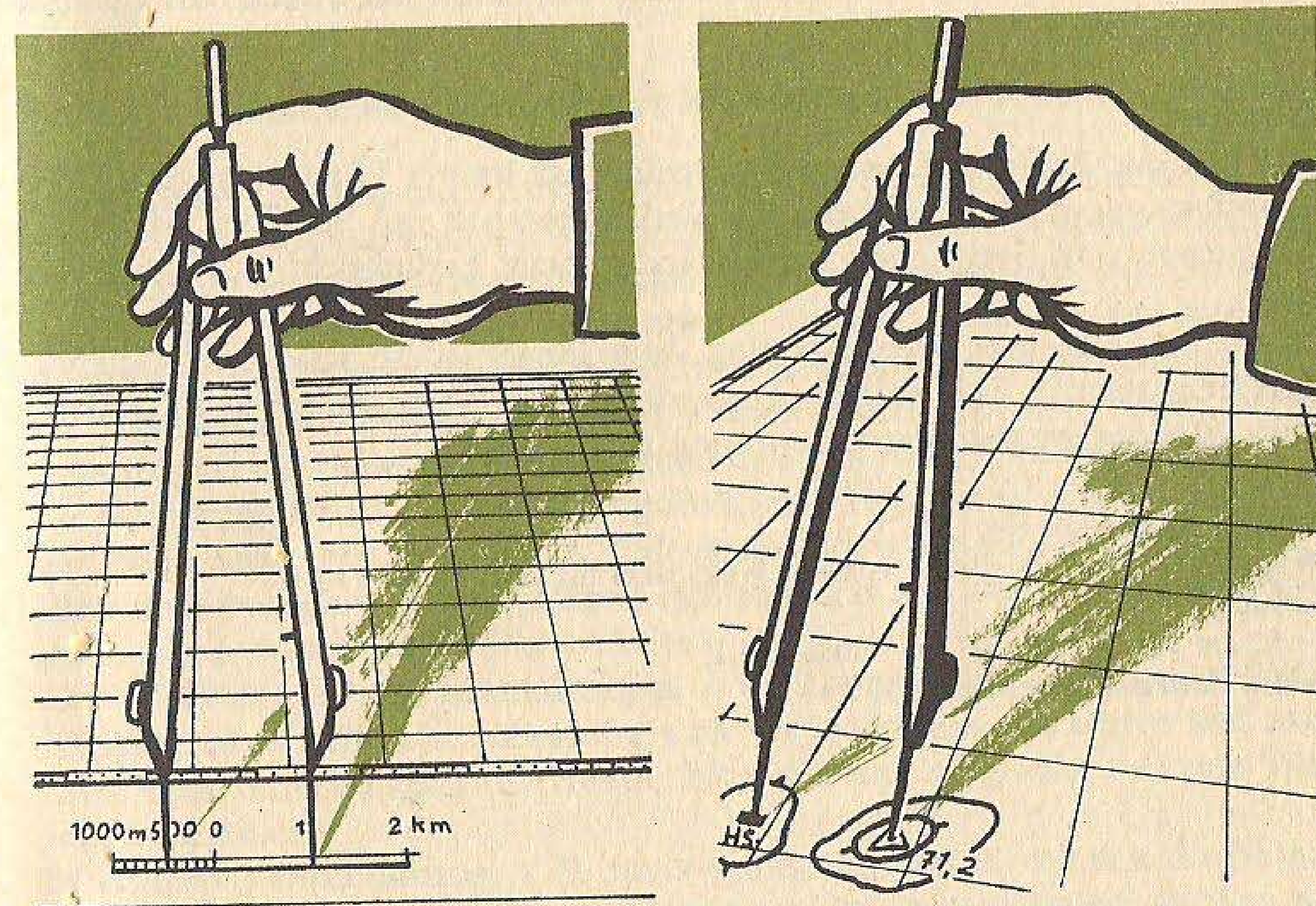
Beachte:
Hochwert immer zuerst nennen!
Hochwert am linken (westlichen) oder rechten (östlichen) Kartenrand ablesen!
Rechtswert am oberen (nördlichen) oder unteren (südlichen) Kartenrand ablesen!



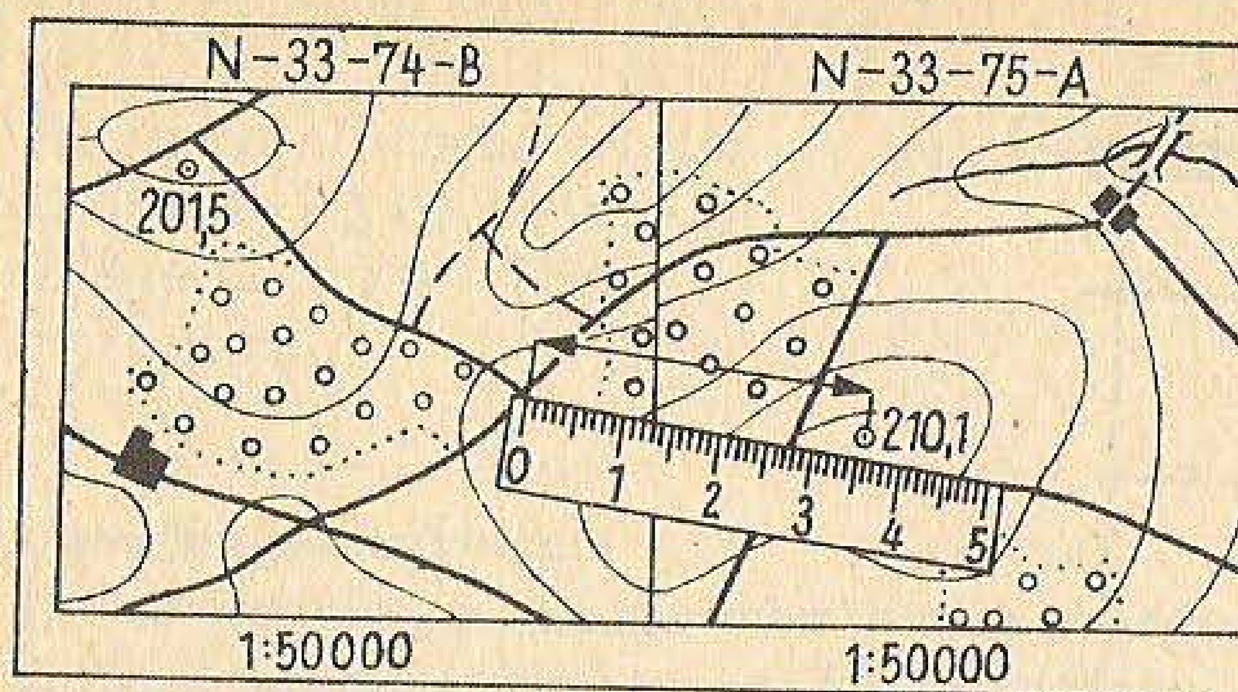
Lagebestimmung durch Planquadrate [Bild 1030.4]

Zur genaueren Lagebestimmung kann das Planquadrat in 9 Teile unterteilt werden. Dann liegt die Höhe in 4042 5.
Auf die Reihenfolge in der Numerierung der 9 Quadrate achten!

Messen von Strecken auf topographischen Karten
Geradlinige Entfernungen werden am besten mit dem Zirkel gemessen. Die zu messende Strecke wird in die Zirkelspanne genommen, der Zirkel anschließend, ohne die Einstellung zu verändern, an den Linearmaßstab (am unteren Kartenrand) angelegt und die Entfernung abgelesen. Ist die Strecke



Messen der Entfernung mit Zirkel und Linearmaßstab [Bild 1030.5]



Messen der Entfernung mit Lineal [Bild 1030.16]

länger als der Linearmaßstab, so muß in Teilstrecken gemessen werden. Anstelle eines Zirkels kann auch ein Papierstreifen (auch Lineal) verwendet werden. Er wird an die zu messende Strecke angelegt, Ausgangs- und Zielpunkt werden markiert. Ihn anschließend an den Linearmaßstab anlegen und dort die Entfernung ablesen.

Krummlinige Entfernungen oder Marschwege (Straßen, Wege) müssen mit ihren Biegungen gemessen werden. Am besten eignet sich dazu ein Kurvimeter. Straßen und Wege mit Biegungen können aber auch mit dem Zirkel gemessen werden. Dazu wird der Zirkel am Linearmaßstab auf eine bestimmte Strecke (z. B. 100 m) eingestellt, und anschließend wird die Strecke auf der Karte mit Bogenschlägen abgemessen. Sinngemäß ist mit einem Papierstreifen die Strecke zu messen, indem Teilstrecken aneinandergereiht werden. Eine andere Möglichkeit, diese Entfernungen ohne Zirkel zu messen, besteht im Anlegen eines Fadens (Garn, dünne Schnur usw.) an diese Strecke. Vom Linearmaßstab wird dann mit dem Faden die Länge der Strecke im Gelände abgenommen.

Beachte:
Die auf der Karte gemessene Entfernung ist immer kürzer als die Geländeentfernung, da auf der Karte die Verlängerungen von Strecken infolge der Neigungen und Steigungen des Geländes nicht berücksichtigt werden können.
Je größer die Steigung oder Neigung, desto länger ist die Strecke im Gelände. Erfahrungsgemäß in hügeligem Gelände etwa 10 % und in bergigem Gelände etwa 20 % zur gemessenen Entfernung zuschlagen.

Beispiel (Bild 1030.16):
Wie groß ist die Entfernung von der Wegegabel bis zum Punkt 210,1?
Lösung:
- 3,5 cm von Wegegabel bis Punkt 210,1;
- die Entfernung beträgt 1 750 m.

9. Sanitätsausbildung

Das Ziel der Sanitätsausbildung besteht darin, allen Armeeangehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen, auftretende lebensbedrohliche Zustände bei Geschädigten zu erkennen, Maßnahmen der Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe einzuleiten, den persönlichen Verbandmittelsatz und das Medizinische Schutzpäckchen anzuwenden.
Weiterhin sind sie mit den hygienischen Verhaltensnormen unter militärischen Bedingungen vertraut zu machen sowie über Zusammenhänge und mögliche Konsequenzen beim Fehlverhalten für den einzelnen Armeeangehörigen und das Kollektiv zu informieren.

9.1. Hygiene des Soldaten [1076]

Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Armeeangehörigen sind wichtige Voraussetzungen für eine hohe Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der militärischen Kollektive. Deshalb ist jeder Armeeangehörige verpflichtet, seinen Körper gesund und leistungsfähig zu erhalten. Er muß wissen, **was** dafür gefordert wird, **warum** es gefordert wird und **wie** er die Forderung erfüllen kann. In der Ausbildung müssen die entsprechenden Kenntnisse vermittelt, Zusammenhänge dargestellt, richtige Verhaltensweisen herausgebildet und mögliche Konsequenzen eines Fehlverhaltens für den einzelnen Armeeangehörigen und sein Kollektiv aufgezeigt werden. Von großer Bedeutung ist dabei der Einfluß und die Vorbildrolle aller Vorgesetzten.

9.1.1. Allgemeine hygienische Forderungen an den Armeeangehörigen

Der ständige Umgang mit Militärtechnik, Treib-, Schmier- und anderen Stoffen, der enge Kontakt zum Erdboden, die Einwirkungen von Hitze, Kälte und Feuchtigkeit verlangen eine gründliche tägliche Körperpflege. Die Haut wird durch äußere Einwirkungen verschmutzt. Sie ist aber auch als Ausscheidungsorgan für Wasser, Salze und Fette Verschmutzungen ausgesetzt. Deshalb ist es notwendig, morgens und abends seinen ganzen Körper zu waschen, dabei die Füße, die Schamgegend und den After mindestens abends in die Reinigung einzubeziehen. Das gründliche Waschen ist ebenso nach körperlichen Anstrengungen (Sport, Gefechtsexerzieren u. a.) erforderlich.
Eine unzureichende Körperpflege begünstigt das Auftreten von Erkrankungen, insbesondere von Hautkrankheiten.
Zur Verhinderung von Erkrankungen, z. B. durch Keimübertragung mit den Händen, ist es weiterhin notwendig, sich vor jeder Esseneinnahme und nach jeder Toilettenbenutzung die Hände mit Seife und möglichst warmem Wasser zu waschen.
In einigen Verwendungen, z. B. im Verpflegungsdienst, müssen die Hände sehr häufig und gründlich gereinigt und zusätzlich desinfiziert werden, um einer Übertragung von Krankheitserregern und der Verschmutzung von Lebensmitteln wirksam vorzubeugen.

Zur richtigen Körperpflege gehören weiterhin das wöchentliche Duschen (mit Haarwäsche und Wechsel der Unterwäsche), der kurze Haarschnitt, die tägliche Rasur und die regelmäßige Säuberung und Kürzung der Finger- und Zehennägel.
Bestandteil der täglichen Körperpflege ist auch das gründliche Zähneputzen am Morgen und am Abend, denn nur mit einem gesunden Gebiß kann die Nahrung ordentlich zerkleinert werden. Zur Zahnpflege wird eine saubere Zahnbürste und Zahnpaste verwendet. Es ist darauf zu achten, daß die Bürste vom Zahnfleisch aus senkrecht über die Zähne streicht, um alle Speisereste aus den Räumen zwischen den Zähnen zu entfernen. Zu empfehlen sind auch Massagen des Zahnfleisches (mit sauberen Fingern!) zu seiner Kräftigung und Mundspülungen mit Mundwasser nach dem Zähneputzen.

Beachte:
Jeder Soldat muß zur Körperpflege die persönlichen Toilettengegenstände (Zahnbürste, Rasierzeug, Seife, Waschlappen, Handtücher) benutzen. Werden Toilettengegenstände anderer Armeeangehöriger mitbenutzt, können Krankheiten weiterverbreitet werden.

Die Füße bedürfen besonderer Pflege. Regelmäßige Fußwaschungen mit kaltem Wasser oder Wechselbäder mit kaltem und warmem Wasser sowie Fußmassagen dienen darüber hinaus der Abhärtung der Füße. Das tägliche Waschen der Füße und der regelmäßige Wechsel der Strümpfe beugen auch Fußpilzerkrankungen vor. Tritt eine solche Erkrankung auf, ist unbedingt ärztliche Behandlung notwendig.
Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Infekten der oberen Atemwege ist schon bei beginnendem Husten und Schnupfen vorbeugend zu handeln, indem das Taschentuch beim Husten und Niesen vor Mund und Nase gehalten und es häufig gewechselt, auf das Händegeben bei Begrüßungen verzichtet wird.

9.1.2. Hygienische Forderungen während des Tagesablaufs

Der Tagesablauf ist durch einen regelmäßigen Wechsel zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, Erholung und Schlaf gekennzeichnet. Um den im Gefecht auftretenden hohen physischen und psychischen Anforderungen gerecht werden zu können, sind das ständige Training und die Gewöhnung an sich schnell verändernde Bedingungen und an höchste körperliche und geistige Belastungen ständiger Bestandteil der Gefechtsausbildung.
Ruhe und Erholung sind notwendige Elemente des Tagesablaufs. Dabei soll die Erholung aktiv sein und durch zweckmäßige gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Tätigkeiten die Ausbildung sinnvoll ergänzen und bereichern. Bei der militärischen Körperertüchtigung und im Freizeitsport wird die Bewegung ausgenutzt, um aktiv den Gesundheitszustand zu festigen und den Organismus abzuhärten. Da jede körperliche Ertüchtigung die Tätigkeit aller Organsysteme trainiert, wird großer Wert auf die kontinuierliche Ausübung des Sports und dessen richtige Dosierung gelegt.

Beachte:
Frühsport und physische Ausbildung so gestalten, daß sie einen körperlichen Trainingseffekt und zugleich abhärtende Wirkung haben.

Einseitige langdauernde Belastungen können durch ausgleichende Bewegungsübungen aufgehoben werden. Während der Rastpausen beim Kfz-Transport z. B. sollen die Armeeangehörigen absitzen und kurzzeitig auf der Stelle laufen oder Lockerungsübungen durchführen.
Um eine ausreichende Wiederherstellung der körperlichen Leistungsbereitschaft zu sichern, ist ausreichender Schlaf erforderlich, den die in der Regel von 22.00 bis 6.00 Uhr festgelegte Nachtruhe gewährleistet. Ein richtiges hygienisches Verhalten verlangt auch das Tragen von Schlafanzügen zur Nachtruhe; es ist unhygienisch, sich mit der Unterwäsche oder der Sportbekleidung ins Bett zu legen.
Weitere ständige Bestandteile des Tagesablaufs sind die Esseneinnahme, das Stuben- und Revierreinigen und das Sacheninstandsetzen. Das Essen wird regelmäßig geschlossen im Speisesaal eingenommen, soweit die Ausbildungsmaßnahmen nicht eine feldmäßige Essenzubereitung und -einnahme vorsehen.

Beachte:
Das Essen in sauberer Uniform und mit sauberen Händen einnehmen. Eßbestecke nach jeder Benutzung gründlich säubern.

Die ordnungsgemäße Säuberung und anschließende hygienische Aufbewahrung des Eßbestecks sind deshalb so wichtig, weil Speisereste einen guten Nährboden für Krankheitserreger bilden und somit die Entstehung von Erkrankungen, insbesondere Magen-Darm-Infektionen, begünstigen. Aus diesem Grund müssen auch das Kochgeschirr und die Feldflasche ständig saubergehalten werden, und es dürfen im Schrank keine verdorbenen Lebensmittel aufbewahrt werden.
Zur Gewährleistung der Verdauung werden bis 30 Minuten nach dem Mittagessen keine Ausbildungsmaßnahmen und Arbeiten mit hoher physischer Belastung durchgeführt.
Die Armeeangehörigen verbringen trotz ihres vorwiegenden Aufenthalts im Freien einen bedeutenden Teil des Tages in festen Unterkünften. Bei der Unterbringung in diesen Unterkünften sind ebenfalls hygienische Forderungen zu beachten. So wird während des Aufenthalts von Menschen in geschlossenen Räumen die Luft mehr und mehr verbraucht; ihr Sauerstoffgehalt sinkt ab, und sie reichert sich mit Kohlendioxid, Wasserdampf und Staub an. Deshalb ist eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster zu sichern. Grundsätzlich werden während des Frühsports und des Stuben- und Revierreinigens die Fenster geöffnet.
Zu einer sauberen Toilette gehören Toilettenpapier in Halterungen, die Toilettenbürste in einem mit einer Desinfektionsmittellösung gefüllten Gefäß und Luftverbesserer.
Waschräume müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt, Duschräume zusätzlich desinfiziert und die Behälter für Rasierklingen und für Abfälle dabei geleert werden.

Merke:
In sauberen Unterkünften und Gemeinschaftsräumen halten sich weder Ungeziefer noch Krankheitserreger. Die Sauberkeit der Unterkünfte und der sanitären Anlagen ist ein Spiegelbild der Ordnung und Disziplin in der Einheit.

Staub und Schmutz in der Bekleidung können sich unmittelbar schädigend auf den Körper auswirken. Sie rufen Hautreizungen hervor und verunreinigen kleine Wunden. Staub und Schmutz verstopfen auch die Poren in der Bekleidung und lassen wenig Luft durch, so daß der Körper in einer verschmutzten Bekleidung ähnlichen Bedingungen wie in einem wasserdichten Gummianzug ausgesetzt ist. Die Felddienstanzüge und die anderen Bekleidungsstücke werden deshalb regelmäßig gereinigt.
Nasse Bekleidung isoliert gegen Kälte so schlecht, daß ihr Träger eine Erkältung oder gar eine Erfrierung erleiden kann. Daher müssen nasse Bekleidungsstücke in den Trockenräumen gut austrocknen.
Die Bettwäsche wird 14tägig, Unterwäsche und Handtücher werden wöchentlich getauscht.
Die Decken und Matratzen sollen in 14tägigem Abstand (bei Notwendigkeit auch häufiger) auf dem Kasernenhof ausgeklopft, dabei vom Staub befreit und gelüftet werden.

Beachte:
Bei jedem Stubendurchgang sind die persönlichen hygienischen Verhaltensweisen der Armeeangehörigen und die Sauberkeit des Unterkunftsbereiches zu überprüfen.

9.1.3. Verhinderung des Genußmittelmißbrauchs

Genußmittel, wie Alkohol, Tabak, Kaffee, Tee, haben weder einen Nährwert (mit Ausnahme des Alkohols), noch enthalten sie für den Körper notwendige Wirkstoffe. Sie wirken bei übermäßigem Genuß schädigend vorrangig auf das zentrale Nervensystem, das Herz-Kreislauf-System und die Magen-Darm-Tätigkeit.

Beachte:
Alkohol steigert nicht die Leistungsfähigkeit, sondern setzt die Reaktionsfähigkeit des Organismus sowie seine Widerstandsfähigkeit gegen Umwelteinflüsse und Krankheiten herab.

Das im Tabakrauch enthaltene Nikotin ist ein starkes Nervengift. Der Raucher schadet nicht nur sich selbst, sondern auch anderen. Kopfschmerzen, Schwindel, Schlafstörungen und Gedächtnisschwäche als Zeichen der Nikotinschädigung können auch beim Nichtraucher auftreten, wenn er sich längere Zeit in Räumen, in denen stark geraucht wird, aufhalten muß. Die anderen Bestandteile des Tabakrauches, wie Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Arsen, Cyanide, sind gleichfalls als Gifte bekannt, führen zu Reizerscheinungen in den Atemwegen und setzen die Abwehrmöglichkeiten gegen Krankheiten herab. Besonders schädigend auf die Gesundheit und die

Leistungsfähigkeit wirkt die Kombination der Genußmittel Alkohol und Nikotin miteinander sowie mit Schlaf- und Weckmitteln.
Mit Kaffee und Tee werden, in geringen Mengen genossen, anregende Wirkungen erzielt. Bei übermäßigem Gebrauch verursachen auch sie Schäden (Herz- und Nervenstörungen, Völlegefühl, Sodbrennen, Störungen der Darmtätigkeit).

9.1.4. Hygienisches Verhalten unter feldmäßigen Bedingungen

Das moderne Gefecht stellt höchste Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Armeeangehörigen. Unter feldmäßigen Bedingungen lassen sich die täglichen hygienischen Gewohnheiten manchmal nur schwer einhalten. Deshalb müssen alle sich bietenden Gelegenheiten (z. B. während Marschpausen, im Konzentrierungsraum, in Gefechtspausen) für die Einhaltung der hygienischen Normative genutzt werden. Die hygienischen Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit den Maßnahmen des Schutzes vor MVW.
Besondere Anforderungen werden auch unter feldmäßigen Bedingungen an die persönliche Hygiene gestellt. Zum Rasieren und Zähneputzen muß in jedem Fall Trinkwasser verwendet werden. Die Fußpflege ist wichtig. Saubere Socken, evtl. richtig gewickelte saubere Fußlappen und passendes, gepflegtes Schuhwerk verhindern zusammen mit häufigen kalten Fußbädern und leichtem Einpudern der Füße das Wundlaufen und das Auftreten von Schweißfüßen oder gar Erfrierungen. Für längere Fußmärsche sind möglichst keine neuen Socken oder Fußlappen anzuziehen.
Zur Vermeidung von Erkältungen in den Ausbildungs- oder Rastpausen darf man sich nur auf trockene Unterlagen setzen oder legen.
Das in Form von Schweiß verlorengegangene Wasser muß ersetzt werden, aber jedes undisziplinierte Trinken ist zu unterbinden. Deshalb wird der Durst vor dem Marsch und in den größeren Pausen vollständig gestillt, während des Marschierens aber nur in kleinen Mengen zu 100 bis 200 ml aus der Feldflasche getrunken.

Beachte:
Wegen der außerordentlich großen Gefährdung ist das unkontrollierte Trinken von Wasser, das nicht freigegeben wurde, verboten.

Zur Desinfektion von Wasser in besonderen Fällen verfügt jeder Armeeangehörige in der K-Portion und im persönlichen Verbandmittelsatz über Trinkwasserdesinfektionstabletten. Mit diesen kann aber kein mit Massenvernichtungswaffen aktiviertes, vergiftetes oder verseuchtes Wasser zu Trinkwasser aufbereitet werden.
Die vom Verpflegungsdienst ausgegebenen Lebensmittel werden zu den befohlenen Mahlzeiten aufgegessen. Besonders gefährlich ist es, angebrochene Konserven für spätere Mahlzeiten aufzuheben, weil sich in ihnen die Mikroorganismen schnell massenhaft vermehren und meist innerhalb weniger Stunden zum Verderben der Lebensmittel führen, was sehr häufig weder zu sehen noch zu riechen ist.

9.2. Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe [1057]

Selbsthilfe und **gegenseitige Hilfe** sind einfache Handlungen, zu denen Soldaten aufgrund ihrer Sanitätsausbildung mit der persönlichen medizinischen Ausrüstung befähigt sind, Gefahren für das Leben abzuwenden und weitere Schädigungsfolgen zu verhindern.

9.2.1. Strukturmäßige Mittel zur Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe

Strukturmäßige Mittel zur Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe sind:
- der persönliche Verbandmittelsatz PVS-1(II);
- das medizinische Schutzpäckchen MSP K-12/A;
- das Gerät zur automatischen Injektion GAI-O;
- der Inhalt des Kfz- und Panzerverbandkastens.

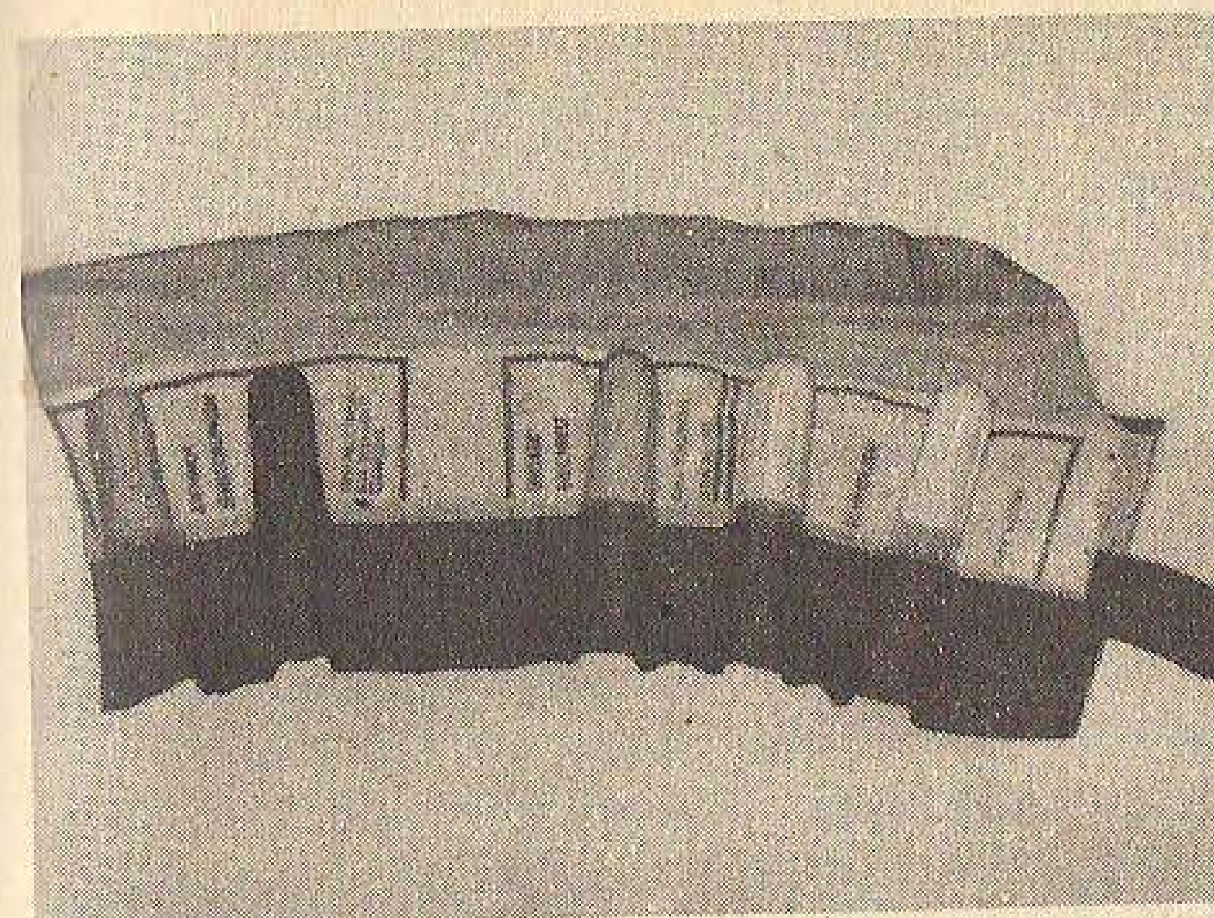
Der **persönliche Verbandmittelsatz** besteht aus einem großen Verbandpäckchen mit keimfreiem Verbandmaterial.

Das **medizinische Schutzpäckchen** besteht aus einer steingrauen Tasche aus synthetischem Gewebe. In der Tasche sind Halterungen angeordnet, in denen sich Plastkapseln befinden. Diese sind farblich unterschiedlich markiert und in der Mitte aufschraubbar. In ihren Unterteilen sind Schnellspritzen eingesteckt, die hochwirksame Medikamente enthalten. Das abschraubbare Oberteil und die Spritztube der Schnellspritze sind von gleicher Farbe.

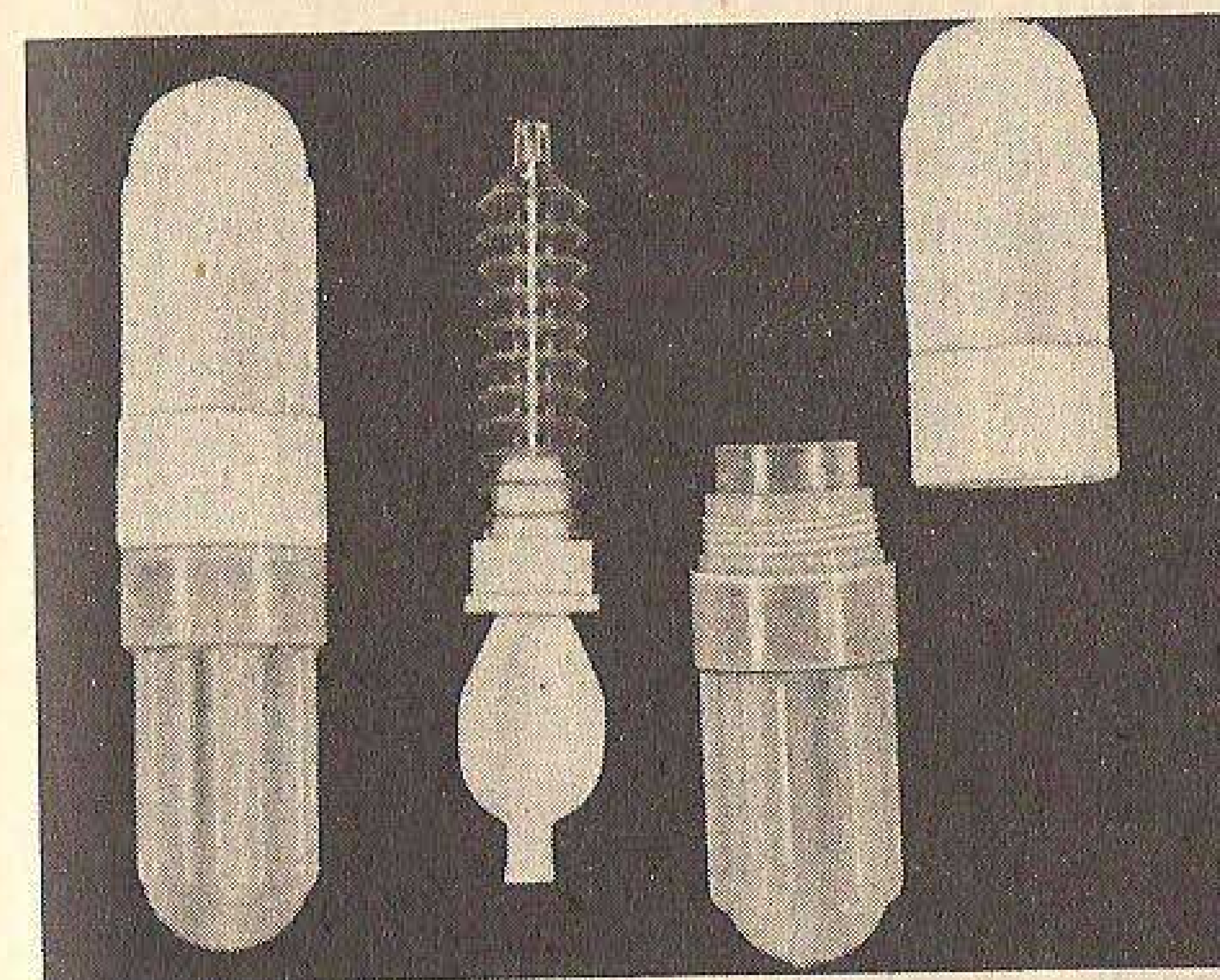
Zur Erleichterung der richtigen Entnahme oder Einordnung der Spritzen sind Schlagworte aufgedruckt:
- **weiße** Schutzkapsel – **Schmerzen;**
- **grüne** Schutzkapsel – **Übelkeit/Brechreiz;**
- **rote** Schutzkapsel – **Atemnot/Sehstörungen;**
- **gelbe** Schutzkapsel – vorhandene Mittel werden auf Befehl des Vorgesetzten angewendet.



Universelles Verbandpäckchen [Bild 1057.19]



Medizinisches Schutzpäckchen, aufgerollt [Bild 1057.20]



Bestandteile der Plastekapsel und der Schnellspritze [Bild 1057.18]

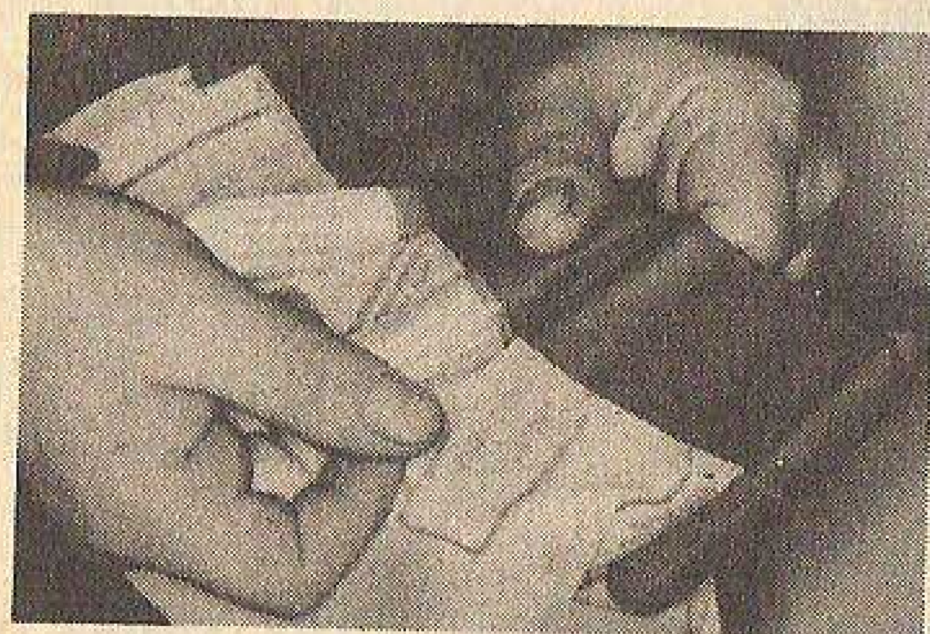
Handhabung des medizinischen Schutzpäckchens
1. Aufziehen des Druckknopfes, MSP öffnen und Tasche aufrollen lassen.
2. Erforderliche Schutzkapsel durch Abdrehen der Verschlußkappe öffnen.
3. Befohlene Schnellspritze aus dem Unterteil entnehmen und Spritzenbalg entfernen. Spritze nur am Mittelstück anfassen! Bei Verwendung des Gerätes zur automatischen Injektion wird der Balg an der Spritze zur Kanülenführung belassen.
4. Nadel der Spritze kräftig durch die Bekleidung hindurch senkrecht in die Muskulatur der Vorderseite des Oberschenkels einstechen (etwa in der Mitte zwischen Knie und Leistenbeuge).
5. Spritzentube langsam zusammenpressen, bis der Inhalt vollständig in das Gewebe ausgespritzt ist.

Das **Gerät zur automatischen Injektion** gestattet eine schnelle und sichere Injektion der befohlenen Arzneimittel. Bei Anwendung des Gerätes ist nach der Bedienungsanleitung zu verfahren.

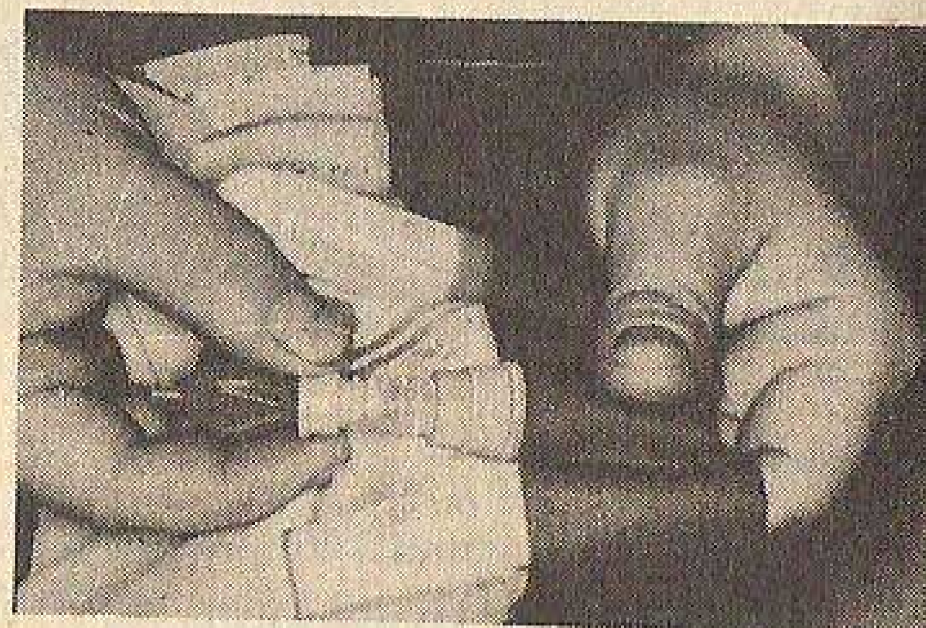
Der **Kfz- und Panzerverbandkasten** enthält Mittel zur ersten Wundversorgung.

Tabelle 1057.1 Inhalt und Anwendung des medizinischen Schutzpäckchens

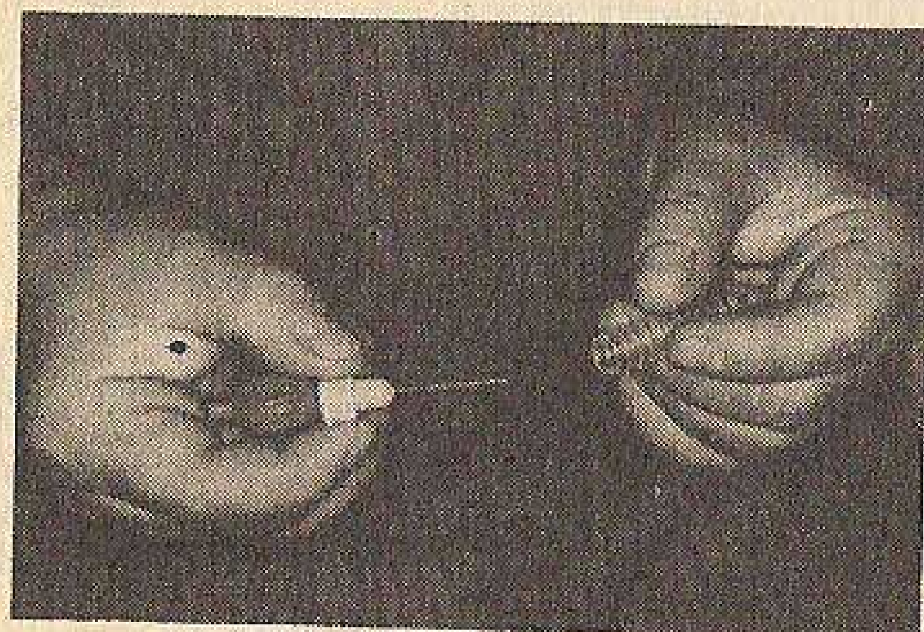
Anzahl	Farbe von Kapsel und Schnellspritze	Symptome	Bemerkungen
2	weiß	starke Schmerzen	2. Schnellspritze ggf. nach 2 h
1	grün	Übelkeit, Erbrechen, fehlender Bewegungsantrieb	nach Einwirken ionisierender Strahlung
1	rot	plötzlich laufende Nase, verstärkter Speichelfluß, Augenschmerzen mit verschwommenem Sehen, Brustbeklemmung, Atemnot, Muskelzuckungen, Krämpfe, Pupillenverengungen (bis Stecknadelkopfgröße)	Symptome nach 15 bis 20 min noch vorhanden: gelbe Schnellspritze
1	gelb	–	Anwendung auf Befehl



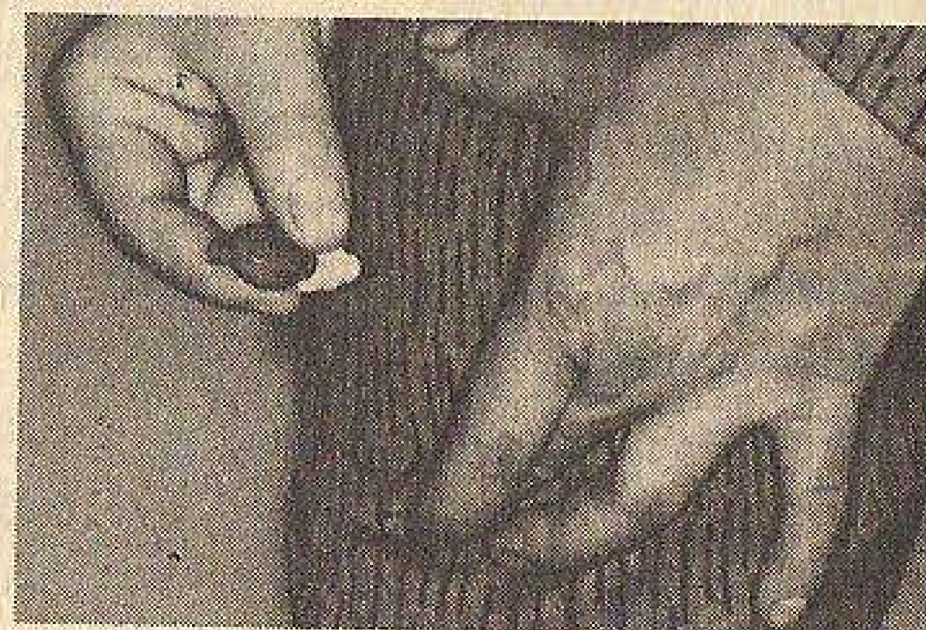
Öffnen der Plastekapsel durch Abdrehen der Verschlußkappe [Bild 1057.21]



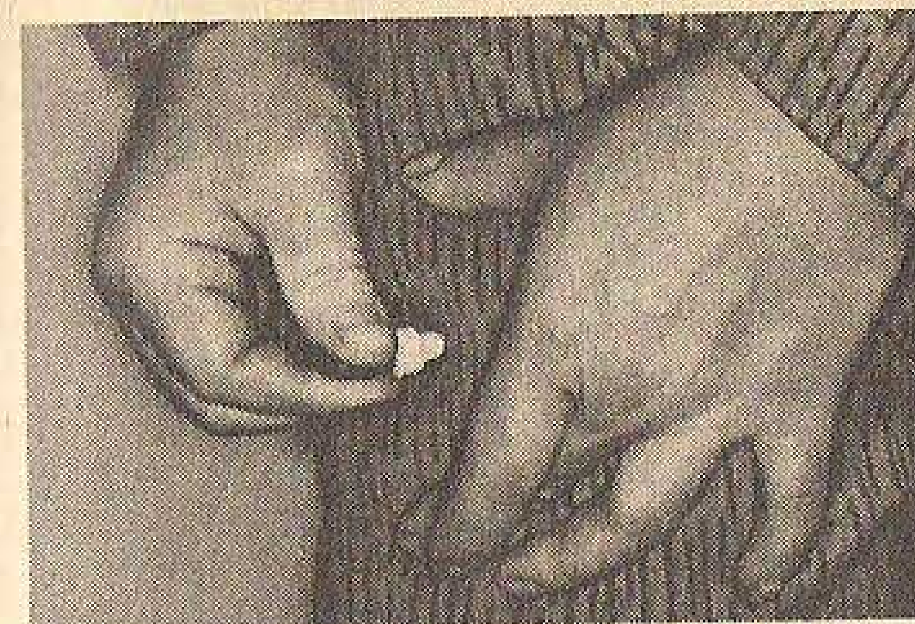
Entnahme der Schnellspritze aus dem Behältnis [Bild 1057.22]



Entnahme des Spritzenbalgs [Bild 1057.23]



Kräftiges Einstechen der Nadel in die Oberschenkelmuskulatur [Bild 1057.24]



Einspritzen des Medikaments durch Zusammendrücken des Spritzenbalgs [Bild 1057.25]

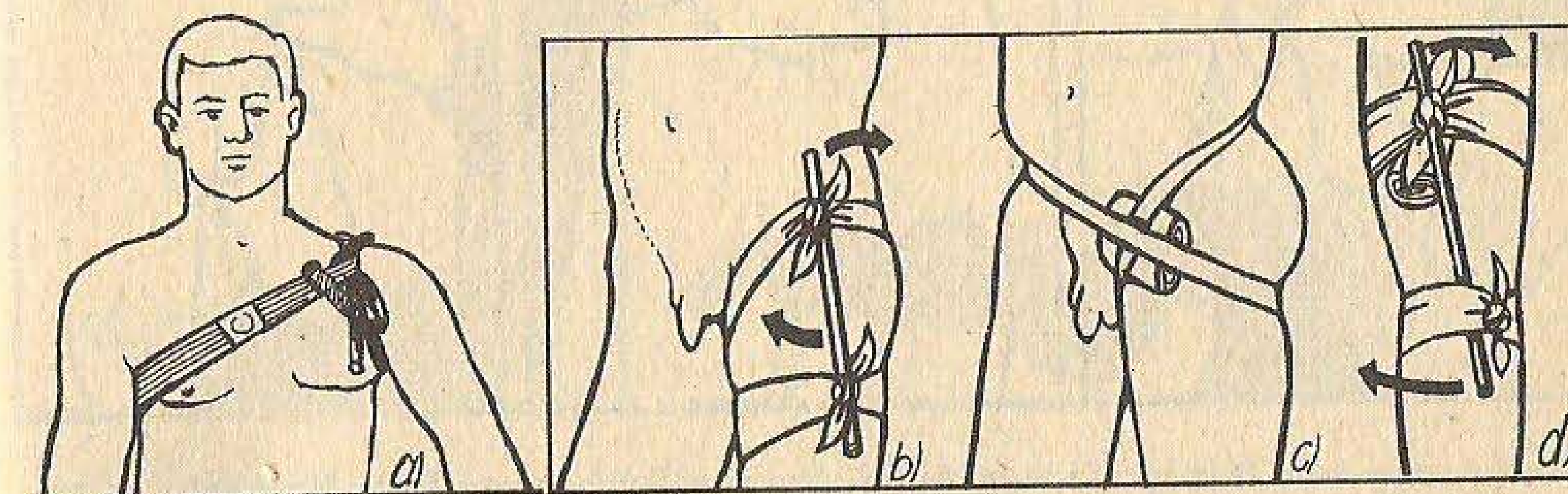
9.2.2. Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe bei lebensbedrohlichen Zuständen

Lebensbedrohliche Zustände sind:
- Blutung;
- Schock;
- Atemstörungen;
- Herzstillstand.

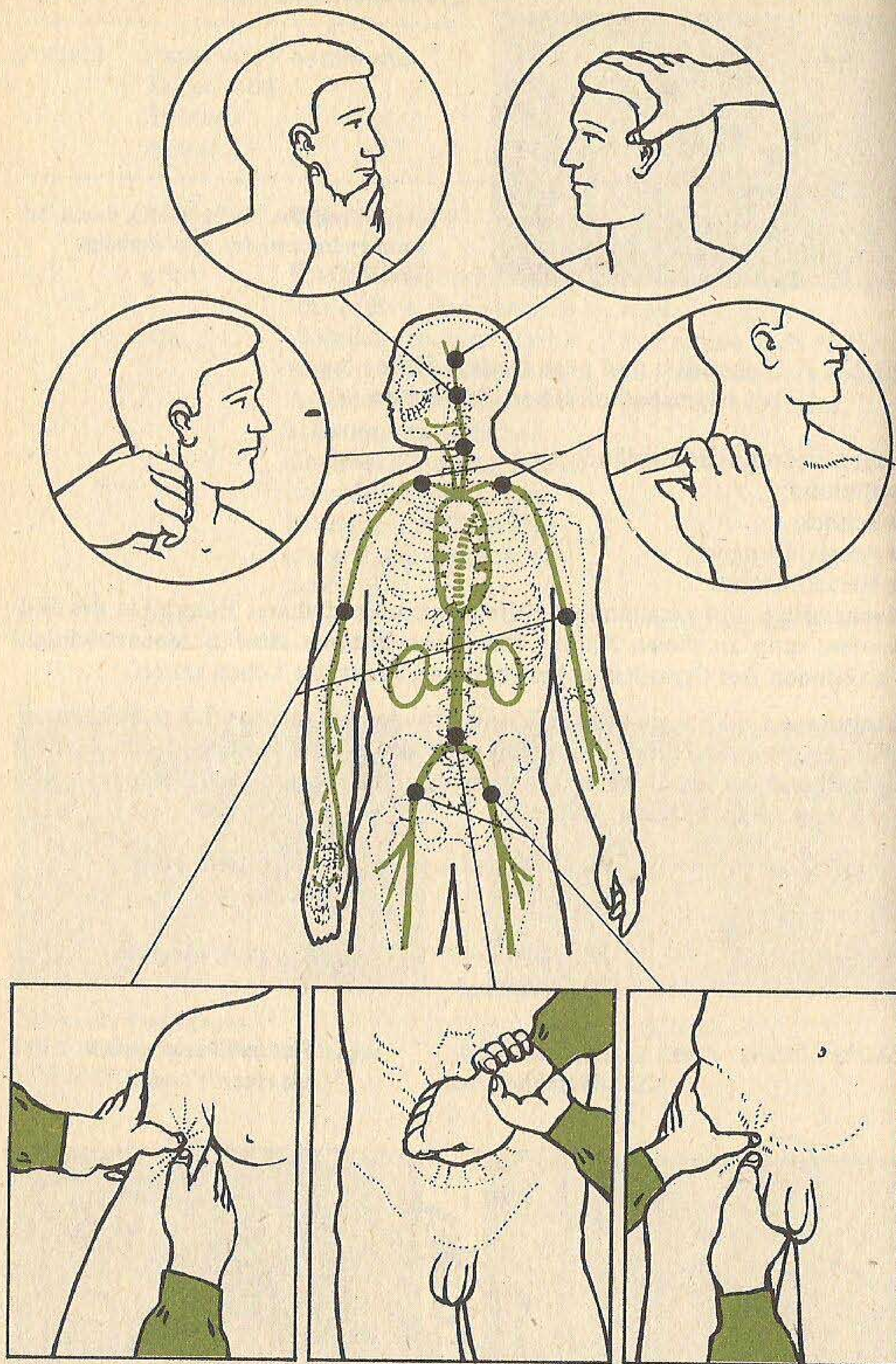
Rechtzeitige und sachkundige Hilfe durch unmittelbares Eingreifen des Helfenden kann in vielen Fällen einen kurzfristigen Ausfall lebenswichtiger Funktionen des Organismus beheben und somit das Leben retten.

Blutungen sind Folgen von Gefäßverletzungen bei mechanischen Schädigungen. Jede Wunde blutet. Blutungen nach außen sind sichtbar! Nicht sichtbar sind Blutungen ins Gewebe (Quetschung, Prellung) und nach innen in Körperhöhlen (Bauch, Brust, Kopf).

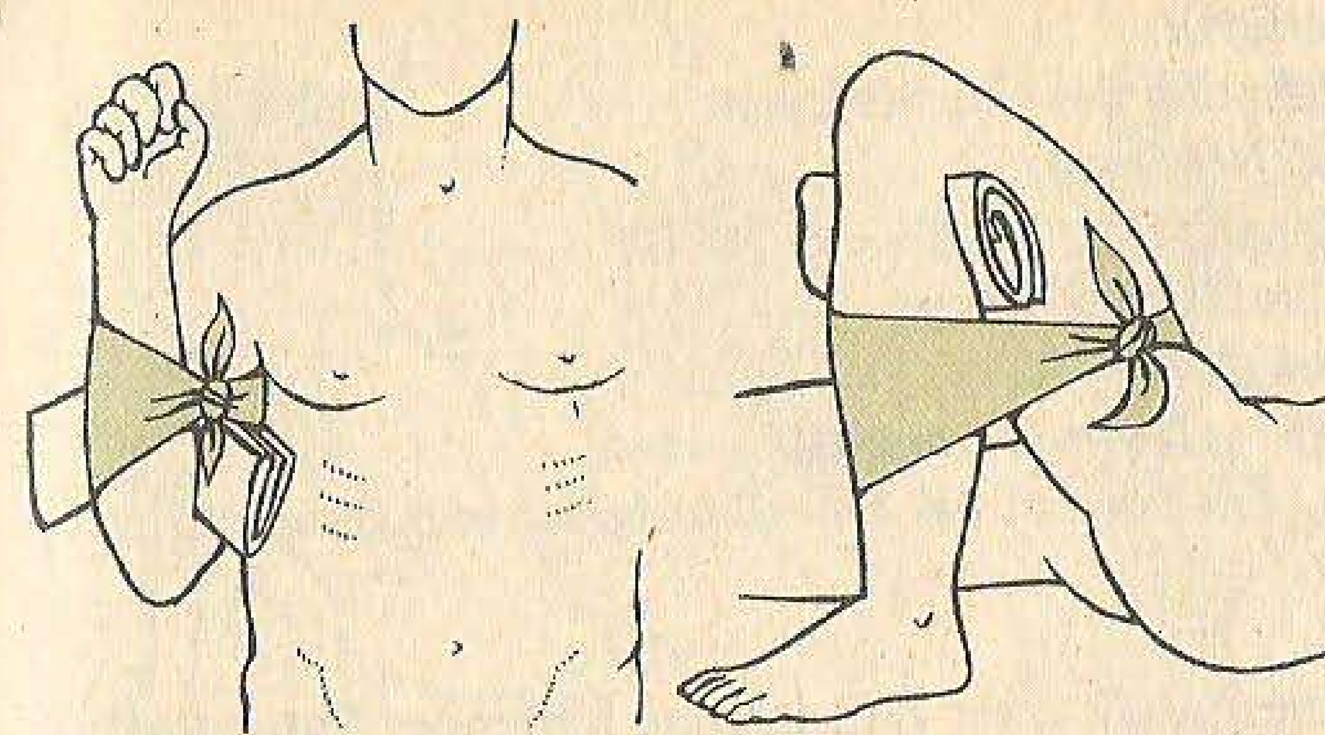
Geringe Blutung	→	*Wundverband*	*Blut sickert, bildet Tröpfchen*
Mäßige Blutung	→	*Wundverband, Druckverband*	*Blut fließt langsam*
Starke Blutung	→	*Druckverband, Abschnürverband*	*Blut quillt oder spritzt aus einer Wunde*



Möglichkeiten der Blutstillung durch Abschnürverband [Bild 1057.27]
a) an der Schulter; b) am Oberschenkel; c) in der Leistenbeuge; d) Druck-Abschnürverband an der Rückseite des Oberschenkels (oberhalb der Kniekehle)



Druckpunkte und Handgriffe zum Abdrücken von Schlagadern [Bild 1057.26]

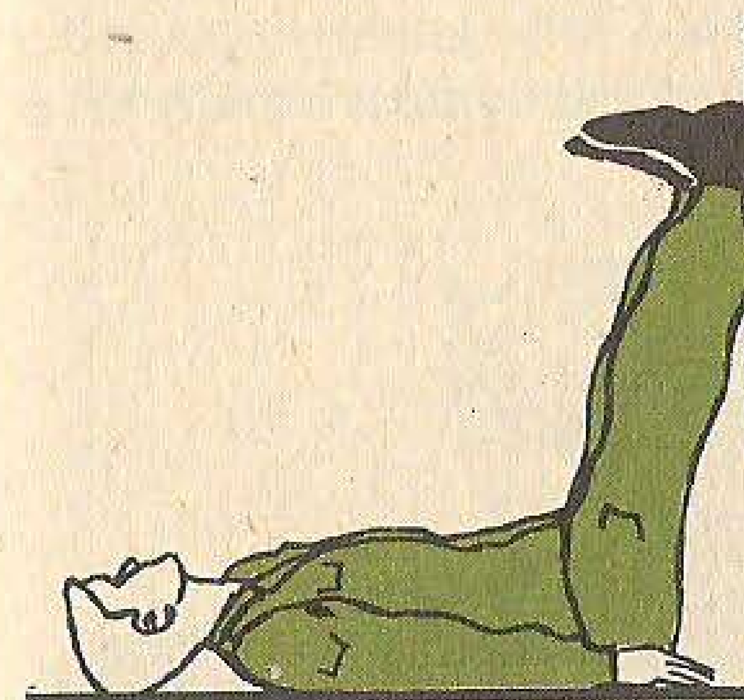


Möglichkeiten der provisorischen Blutstillung in der Ellenbeuge und Kniekehle [Bild 1057.28]

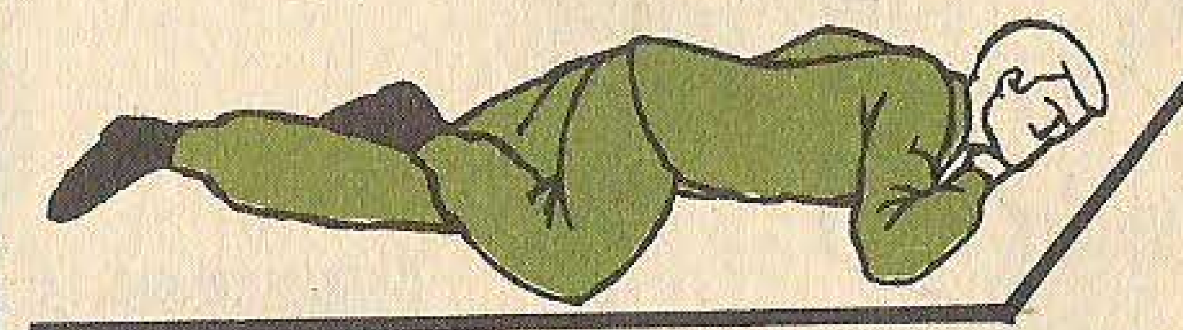
Merke:
Abschnürung nur anlegen, wenn mehrfacher Druckverband nicht ausreicht oder ein schnell einsetzender großer Blutverlust verhindert werden muß. Abschnürverband muß sichtbar bleiben. Datum und Uhrzeit der Abschnürung deutlich vermerken. Abschnürung fest anziehen, um eine Blutzirkulation sicher zu unterbinden.

Der **Schock** ist die Reaktion des Organismus auf ganz unterschiedlich einwirkende Schädigungen (offene Wunden, innere Verletzungen, Verbrennungen, Knochenbrüche, Vergiftungen, Blut- und Flüssigkeitsverluste nach innen oder außen). Er äußert sich in Kreislaufstörungen und Stoffwechselentgleisungen.

- Hautfarbe blaß- bis bläulich-fahl;
- Haut mit kaltem, klebrigem Schweiß bedeckt;
- beschleunigter Puls, meist nur schwach tastbar;
- Blutdruckabfall.



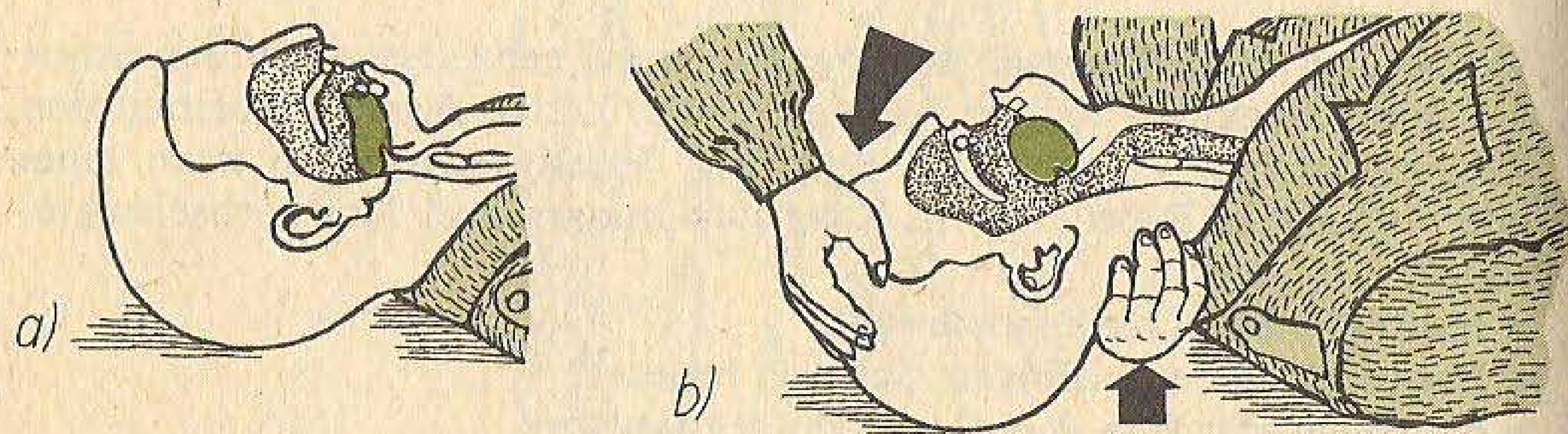
Antischocklagerung
[Bild 1057.29]



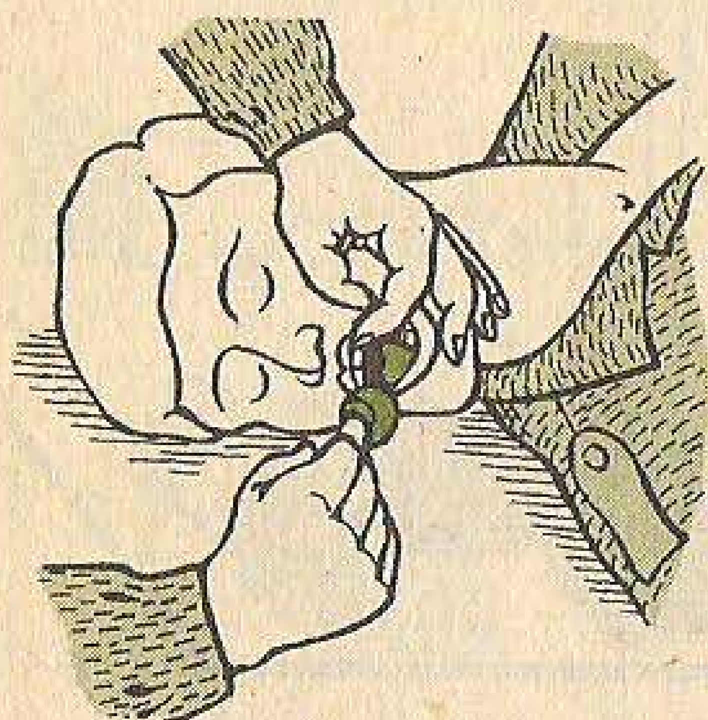
Stabile Seitenlage
[Bild 1057.30]

- *Blutstillung (wenn erforderlich);*
- *schnelle und schonende Bergung des Geschädigten;*
- *Atemwege freimachen und freihalten;*
- *Schmerzbekämpfung (Schnellspritze »weiß« aus MSP);*
- *Antischocklagerung oder stabile Seitenlage;*
- *Schienung von Knochenbrüchen;*
- *vor Wärmeverlust schützen – Überwärmung vermeiden;*
- *Flüssigkeit trinken lassen, Trinkverbot bei Bewußtlosigkeit und Bauchverletzungen beachten.*

Atemstörungen führen innerhalb kurzer Zeit infolge fehlender Sauerstoffversorgung des Gehirns zur Bewußtlosigkeit und nach wenigen Minuten zum Tode.
- Bewußtlosigkeit des Geschädigten;
- keine Reaktion auf Anruf;
- zunehmende Blaufärbung des Gesichtes (besonders sichtbar an Lippen) und der Gliedmaßen (besonders sichtbar am Fingernagelbett);
- fehlende Atembewegung des Brustkorbs und der Bauchdecke;
- weite Pupillen, die sich nicht bei Lichteinfall verengen;
- verlegte Atemwege durch Erbrochenes, Blut und Schleim und den zurücksinkenden Zungengrund (häufigste Ursache).

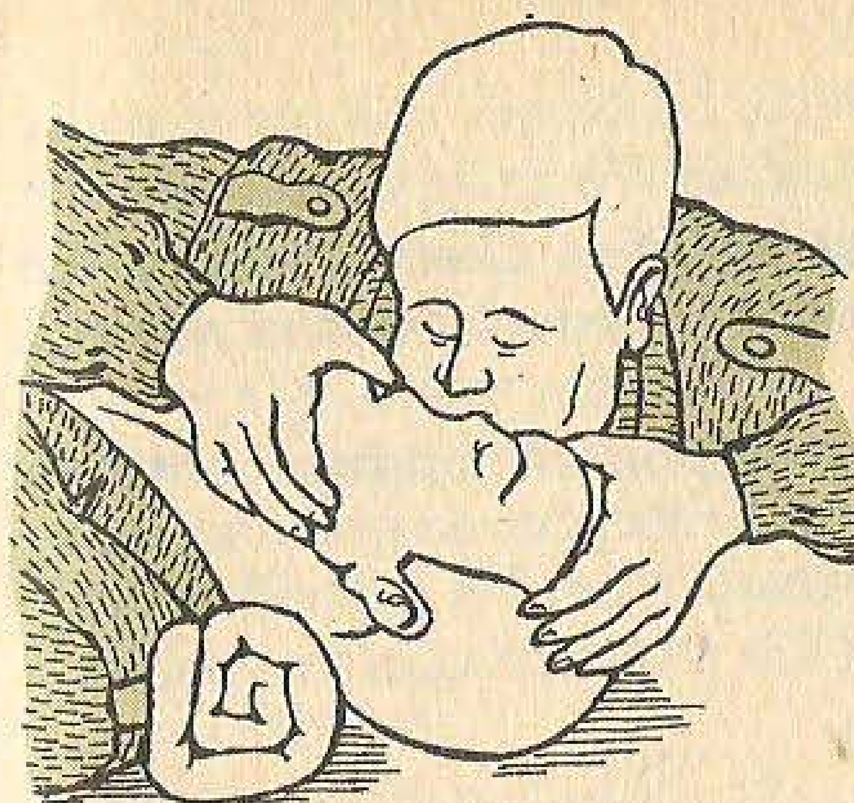


Freihalten der Atemwege [Bild 1057.31]
a) zurückgesunkener Zungengrund als Atemhindernis beim Bewußtlosen; b) durch Überstrecken des Kopfes Atemwege freihalten

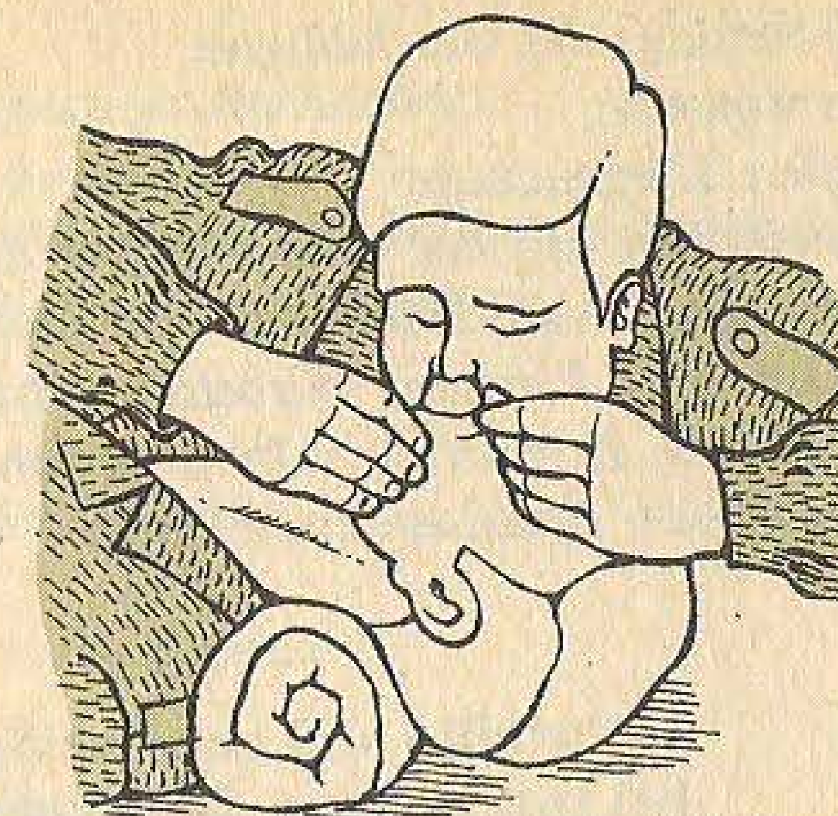


Reinigung des Mundes [Bild 1057.32]

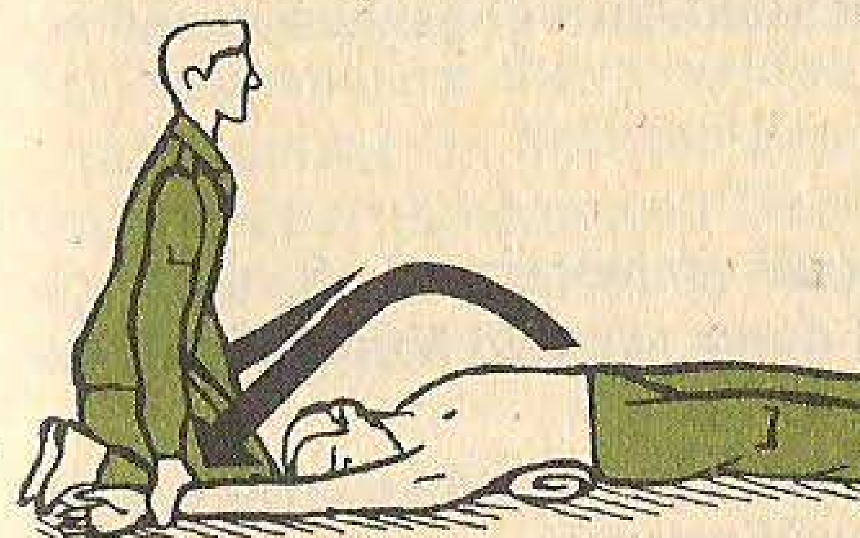
- *Freimachen und Freihalten der Atemwege (lebensrettend);*
- *bei Bewußtlosigkeit Kopf überstrecken und Nacken anheben;*
- *tritt keine selbständige Atmung ein – Atemspende durch Mund-zu-Mund- oder Mund-zu-Nase-Beatmung.*

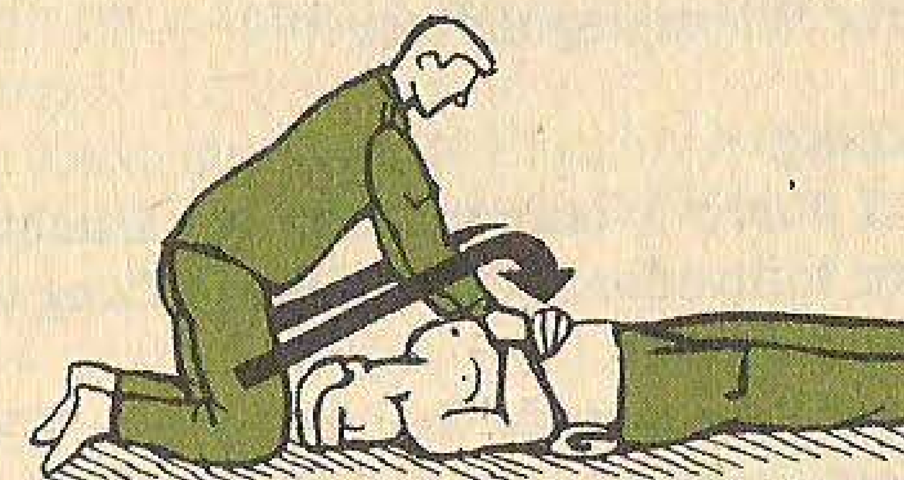


Mund-zu-Mund-Beatmung [Bild 1057.33]



Mund-zu-Nase-Beatmung [Bild 1057.34]

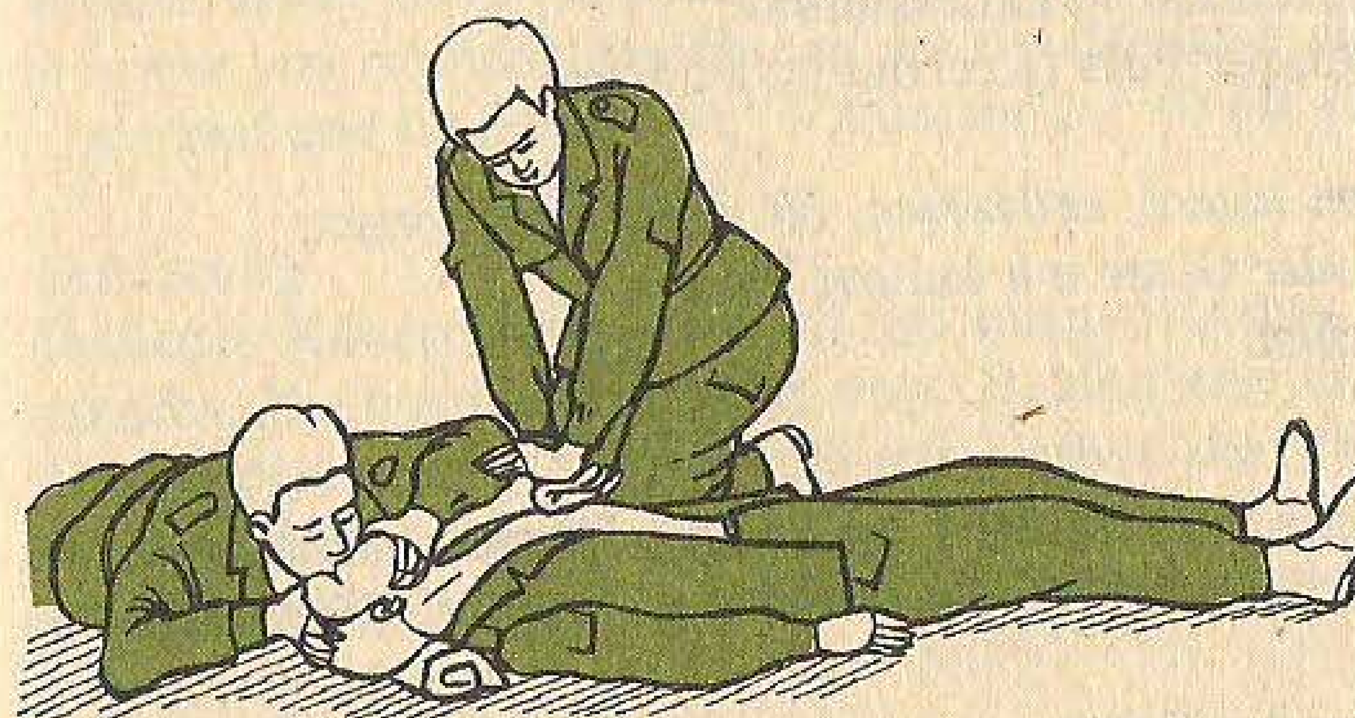




Manuelle Beatmungsmethode [Bild 1057.35]

Beachte:
Manuelle Beatmungsmethoden werden nur bei Verletzungen des Gesichts oder Einatmung von Atemgiften empfohlen.

Herzstillstand
- Bewußtlosigkeit;
- kein Puls tastbar;
- kein hörbarer Herzschlag an der Brustwand;
- Schnappatmung oder Atemstillstand;
- Hautfarbe schmutzig-grau oder bläulich-grau.



Äußere Herzmassage und Atemspende durch zweiten Helfer [Bild 1057.36]

- *Rückenlage des Geschädigten;*
- *Atemspende;*
- *äußere Herzmassage*
  Handballen auf das untere Drittel des Brustbeins legen. Zweite Hand auf die zuerst aufgelegte Hand stemmen und Brustbein mit gestrecktem Arm ruckartig senkrecht in Richtung Wirbelsäule drücken.
  Maximale Kompression kurz beibehalten, dann plötzlich loslassen, ohne die Hände vom Brustbein zu nehmen.

9.2.3. Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe bei thermischen Schädigungen

Allgemeine thermische Schädigungen entstehen durch Absinken oder Erhöhung der Körperkerntemperatur über die Norm infolge längerer allgemeiner Einwirkung von Kälte oder Hitze auf den menschlichen Organismus und bei gestörter Wärmeregulation.

Hitzschlag
Er wird durch Wärmestauung bei feuchtwarmer unbewegter Luft, unzweckmäßiger luftundurchlässiger Bekleidung und durch schwere körperliche Belastung verursacht.
Die rasch einsetzende Steigerung der Körpertemperatur führt zu Funktionsstörungen des Gehirns und des Herz-Kreislauf-Systems.

- Kopfschmerzen;
- hochrote, schwitzende Haut;
- muskuläre Unruhe;
- Durstgefühl
- Übelkeit, Benommenheit
- Krämpfe.

- *Lagerung im Schatten, Luft zufächern;*
- *Geschädigten entkleiden, für Abkühlung sorgen;*
- *kalte Getränke in kleinen Mengen verabfolgen – außer bei Bewußtlosigkeit.*

Sonnenstich
Er entsteht durch längeres intensives Einwirken von Sonnenstrahlen auf den ungeschützten Kopf.

- Kopfschmerz;
- hochroter Kopf;
- Schwindelgefühl;
- Ohrensausen;
- muskuläre Unruhe, manchmal »Phantasieren«;
- schneller, schwach tastbarer Puls (Kreislaufstörungen).

- *Geschädigten im Schatten lagern, entkleiden, für Abkühlung sorgen;*
- *Auflegen kalter Tücher oder Güsse mit kaltem Wasser;*
- *kalte Getränke verabreichen.*

Verbrennungen
Sie entstehen durch örtliche Hitzeeinwirkung auf die Körperoberfläche durch Flammen, Dampf oder strahlende Wärme (Lichtstrahlung bei Kernwaffendetonationen!).

- Heftiger, länger anhaltender Schmerz;
- Rötung und Schwellung der Haut, Blasenbildung, Verkohlung.

- *Bergen aus dem Brandherd, Löschen brennender Bekleidung;*
- *Schmerzbekämpfung (Plastschnellspritze »weiß«);*
- *Kaltwasserbehandlung (sofort nach der Verbrennung betroffene Gliedmaßen in kaltes Wasser halten oder verbrannte Hautbezirke mit kaltem Wasser übergießen – nicht immer möglich);*
- *steriler Wundverband;*
- *Ruhigstellung verbrannter Gliedmaßen durch Schienung;*
- *Vermeiden von Wärmeverlusten;*
- *reichlich Flüssigkeitszufuhr (ETB-3-Tabletten benutzen).*

Beachte:
Auf der Wundfläche haftende Bekleidung nicht abreißen!
Niemals Salben, Öle oder Puder auf Verbrennungswunden auftragen!
Brandblasen nicht eröffnen!
Unnötige Bewegungen vermeiden.
Bei Verbrennung durch weißen Phosphor feuchte Wundverbände anlegen (Verhinderung der Selbstentflammung).
Bei Napalmverbrennungen Napalm nicht mit bloßen Händen berühren, nur mit Hilfsmitteln entfernen. Napalm flammt bei Luftzufuhr wieder auf und brennt auch auf Wasser.

Unterkühlung
Sie wird durch mangelnden Schutz vor Kälte bei Durchnässung oder längerem Aufenthalt im kalten Wasser verursacht (Absinken der Körperkerntemperatur unter 37 °C).

- Anfangs klares Bewußtsein, leicht erregt, später zunehmende Müdigkeit bis zur Bewußtlosigkeit;
- in der I. Phase allgemeines Muskelzittern, bei weiterer Unterkühlung Muskelstarre mit erschwerter Atmung;
- Atmung und Puls zunächst beschleunigt, im weiteren Verlauf Verlangsamung und Übergang in Atem- und Herzstillstand.

- *Erwärmung mit heißen Kompressen (auf alle Bereiche legen, wo Schlagadern zu tasten sind – Leistenbeugen, Ellenbeugen, Halsregion);*
- *Einhüllen des Geschädigten in warme Decken;*
- *Gabe heißer Getränke (mit Traubenzucker anreichern);*
- *rasche und intensive Erwärmung des Geschädigten im Wasserbad (mit 35 °C beginnend und innerhalb von 15 Minuten auf 40 bis 42 °C steigern).*

Erfrierung
Örtlicher Kälteschaden wird infolge ungeschützten Aufenthalts in Kälte verursacht. Begünstigend wirken enge Bekleidung (Schuhe), schnürende Verbände, Blutverlust, Schock und der Verlust der Fähigkeit bzw. Möglichkeit zur aktiven Bewegung.

- Stechende Schmerzen – Schwellung der Haut und rote bis violette Verfärbung;
- Blasenbildung;
- totale Gewebsvereisung.

- *Aktive Bewegung, Reiben und Massieren der betroffenen Körperabschnitte (bei Erfrierung I. Grades);*
- *Gabe heißer Getränke mit Alkohol (Trinkverbot bei Bewußtseinstrübungen oder Bewußtlosigkeit beachten);*
- *sterile Wundverbände;*
- *langsame Wiedererwärmung, vom Rumpf beginnend und zur Peripherie der Gliedmaßen fortsetzen (bei umgekehrtem Vorgehen treten Wiedererwärmungsschäden auf).*

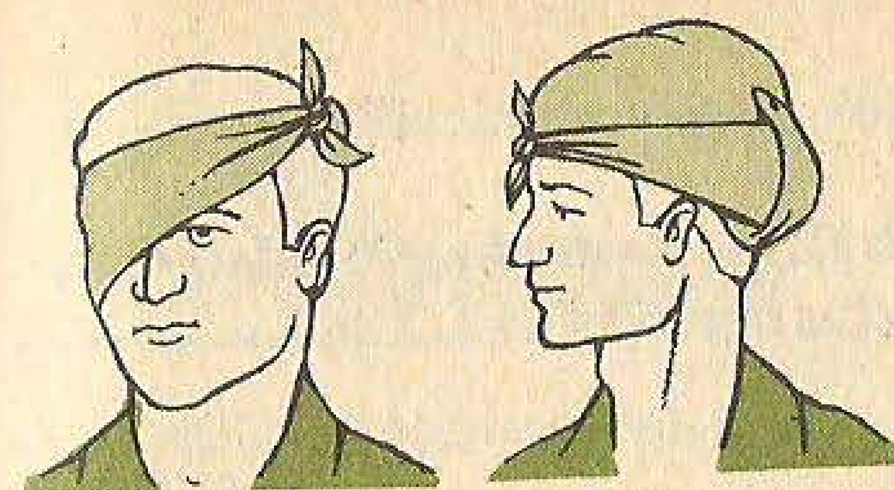
9.2.4. Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe bei Verletzungen

Verletzungen, auch als mechanische Schädigung bezeichnet, werden durch stumpfe Gewalteinwirkung (Schlag, Schleuderung, Einklemmen) oder durch scharfe Gewalt (Hieb, Stich, Geschoß oder Splitter) verursacht. Abhängig von Art und Schwere der einwirkenden Gewalt und von der getroffenen Körperregion kommt es zu sehr unterschiedlichen Körper-, Organ- und Gewebsverletzungen. Wir unterscheiden **geschlossene** und **offene** Schädigungen.
Geschlossene Schädigungen sind Folgen einer stumpf einwirkenden Gewalt. Sie werden verursacht durch Schlag, Stoß, Aufprall oder Kompression. Infolge der Gewalteinwirkung können Weichteile, Organe, Knochen und Gelenke geschädigt werden. Der Umfang der Schädigung kann von einfachen Prellungen und Erschütterungen bis zu schweren Funktionsstörungen von Organen, Knochenbrüchen und Gelenkverrenkungen reichen.
Offene Schädigungen sind durch eine Hautwunde gekennzeichnet. Nach Art der Entstehung werden Schnitt-, Hieb-, Riß-, Quetsch- und Schußwunden unterschieden. Jede offene Wunde ist eine unnatürliche Öffnung und damit Eintrittspforte für Bakterien und Schmutz.

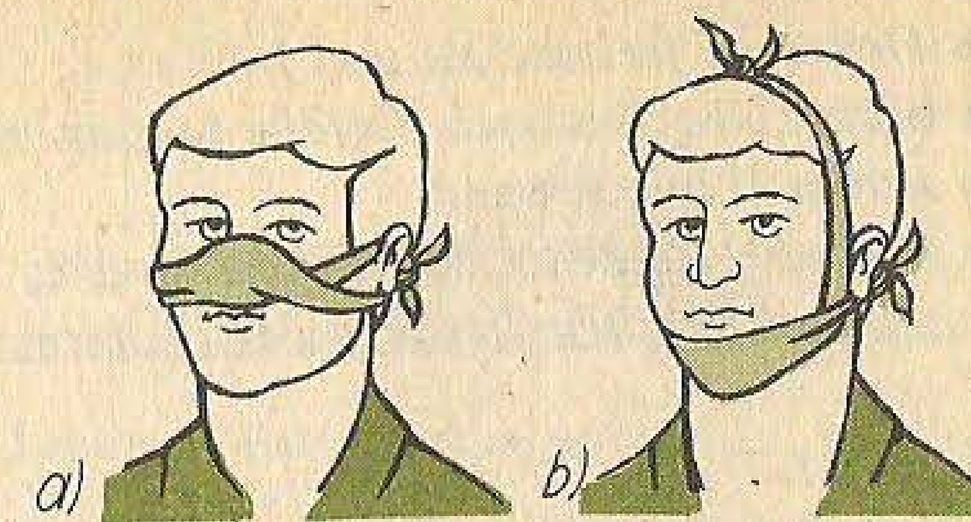
Allgemeine Hinweise zur Erstversorgung von Wunden
- Geschädigten bergen und vor weiteren Schädigungen schützen.
- Bekleidung im Wundbereich öffnen, notfalls aufschneiden oder aufreißen.
- Sterilen Wundverband anlegen.
  Der Wundverband soll die eröffneten Körpergewebe vor Verschmutzungen schützen, Blutungen stillen und der Wunde Ruhe geben.
- Verletzte Extremitäten durch Schienung ruhigstellen.

Beachte:
Wunde nicht mit den Händen berühren, nicht auswaschen, nicht unmittelbar mit Watte, Salbe oder Puder bedecken.
Fremdkörper nicht aus der Wunde entfernen.
Abschnürverbände nicht verdecken.

Schädelverletzungen
- Kopfwunden durch Geschoß- oder Splitterverletzung *bei Schädel-Hirn-Trauma* (sogen. Gehirnerschütterung) durch Sturz, Aufprall, Schlag
- Schwindelgefühl;
- Übelkeit
- Bewußtlosigkeit (ja – nein)?
- Erbrechen;
  Erneute Bewußtseinstrübung bedeutet Lebensgefahr!
- Erinnerungslücke über den Unfallhergang.



Tuchverbände am Kopf [Bild 1057.37]



Schleuderverband [Bild 1057.38]
a) Nasenschleuder; b) Kinnschleuder

- *Schonende Bergung, flache Lagerung (bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage!);*
- *steriler lockerer Wundverband;*
- *Blutungen mittels Druckverband stillen.*

Beachte:
Knochensplitter oder Fremdkörper nicht entfernen, aber auch nicht durch zu festen Wundverband in die Wunde drücken.

Gesichtsverletzungen
- Blutung (Hauptmerkmal!) aus äußerer Wunde, Mund, Nase oder Ohr;
- erhebliche Gesichtsdeformierung (Brüche und Verschiebung der Gesichtsschädelknochen);
- Seh-, Hör- oder Riechstörungen bei Verletzungen der Sinnesorgane.

- *Stabile Seitenlage;*
- *Atemwege freimachen und freihalten;*
- *Fixation der Zunge nach außen (Sicherheitsnadel durch Zunge stechen, sie hervorziehen und festbinden);*
- *Wundverbände so anlegen, daß Atmung nicht behindert wird;*
- *Trinkverbot;*
- *nicht ausschnäuzen lassen;*
- *Nase und Ohren nicht mit Watte oder Verbandmull ausstopfen.*
- *verletzte Sinnesorgane mit einem Wundverband bedecken.*

Beachte:
Fremdkörper aus Augapfel, Ohr und Nase nicht entfernen.
Blutungen und Atembehinderung sind die Hauptgefahren bei Gesichtsverletzungen. Deshalb Blutungen unverzüglich stillen und Atembehinderung beseitigen!

Halsverletzungen
Am Hals können Luftröhre, Speiseröhre, Blutgefäße, Nerven und Wirbelsäule verletzt werden.
- Akute Atemnot → Luftröhren- oder Kehlkopfverletzung;
- beträchtliche äußere Blutung → Blutgefäßverletzung;
- Lähmung der Arme und/oder Beine → Verletzung der Wirbelsäule und des Halsmarkes.

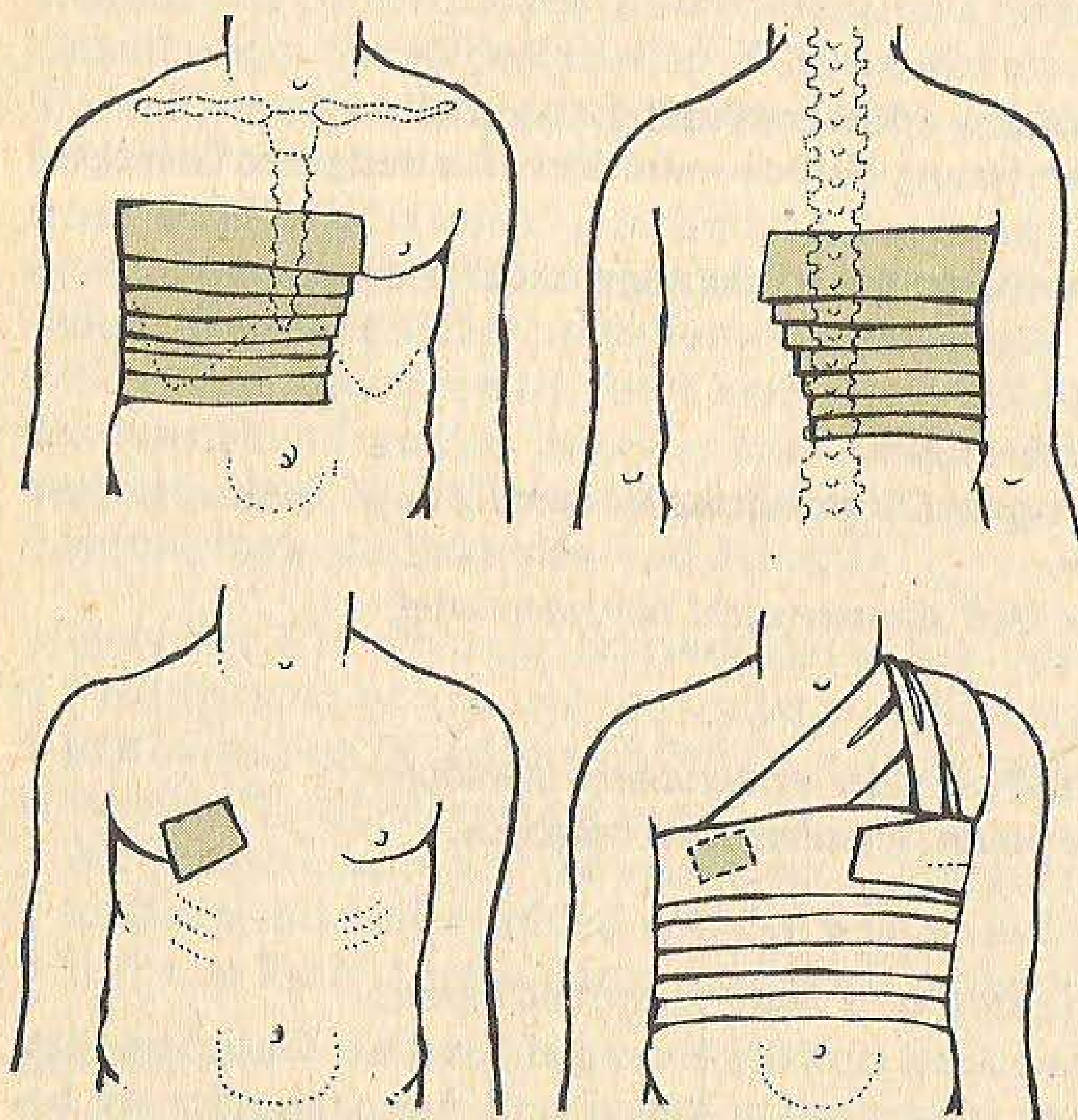
- *Atemwege freimachen und freihalten;*
- *Blutstillung (blutende Gefäße notfalls zwischen Fingern abdrücken);*
- *steriler Wundverband;*
- *Halswirbelsäulenverletzte behelfsmäßig durch Lagerung des Kopfes zwischen zusammengerollten Decken oder Uniformmantel ruhigstellen.*

Beachte:
Bei Halsverletzungen Eß- und Trinkverbot wegen hoher Infektionsgefahr.

Brustkorbverletzungen

Brustkorbverletzungen gefährden die lebenswichtigen Funktionen Atmung und Kreislauf.

- Schmerzen beim Atmen;
- erschwerte Atmung bis Atemnot, gesteigerte Atemfrequenz;
- Angstgefühl, Blaufärbung der Lippen, Bluthusten;
- Austritt von Luft und/oder schaumigem Blut aus einer Brustkorbwunde;
- Schock.

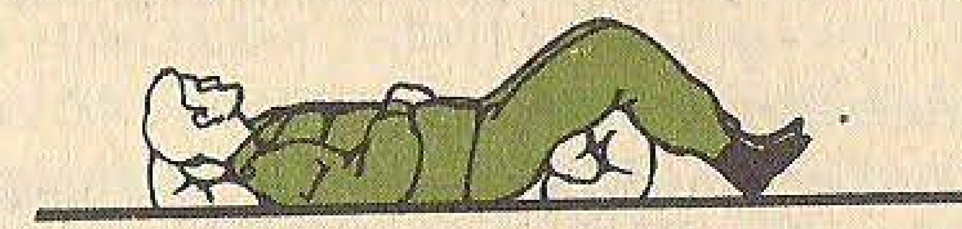


Luftdichter Verband bei offener Brustkorbwunde [Bild 1057.39]

- *Atemwege freimachen und freihalten;*
- *Wunden an der Brustkorbwand sollten mit einem luftdichten Verband abgeschlossen werden (steriles Mullkissen auf die Wunde legen und dieses mit der Gummihülle des Verbandpäckchens oder mit einer Plastfolie abdecken), darüber straffen Verband anlegen;*
- *Lagerung mit erhöhtem Oberkörper. Wenn möglich, Geschädigten auf die verletzte Seite legen;*
- *Schmerzstillung (Plastschnellspritze »weiß«).*



Lagerung Brustkorbgeschädigter [Bild 1057.40]



Lagerung Bauchgeschädigter [Bild 1057.41]

Bauchverletzungen

- Schmerzen am Ort stumpfer Gewalteinwirkung (Schmerzen nehmen an Stärke zu und verteilen sich später über den ganzen Bauch);
- druckempfindliche Bauchdecke (leichter Druck auf den Bauch verursacht starke Schmerzen);
- äußerlich sichtbare Wunde;
- Austritt von Blut, Darminhalt und/oder Harn aus der Wunde;
- Austritt von Bauchorganen (Darm) aus der Wunde.

- *Geschädigten bergen;*
- *Kleidung öffnen, Bauchwunde freilegen;*
- *sterilen Wundverband anlegen;*
- *Lagerung mit angezogenen Beinen und erhöhtem Oberkörper;*
- *Schmerzen stillen (Plastschnellspritze »weiß«).*

Merke:
Bei Bauchschädigungen Eß- und Trinkverbot!
In der Wunde sichtbare Darmteile nicht mit den Fingern berühren und nicht in den Bauchraum zurückdrücken, mit lockerem Wundverband bedecken.

Verletzungen der Gelenke und Knochen der Gliedmaßen

Gliedmaßenverletzungen führen zu Bewegungs- und Handlungsunfähigkeit, weil sehr häufig Gelenke (Verstauchung, Verrenkung) und Knochen (Brüche) geschädigt sind. Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe sind gerade bei diesen Verletzungen von großem Nutzen, weil sie weitere Gefahren für das Leben der Geschädigten verhindern können.

Gelenkverstauchung

- Schmerzen im Gelenkbereich, Gelenkschwellung;
- schmerzbedingte Einschränkung der selbständigen Bewegung des Gelenkes.

- *Ruhigstellung des betroffenen Gliedabschnittes;*
- *fester Verband mit elastischen Binden.*

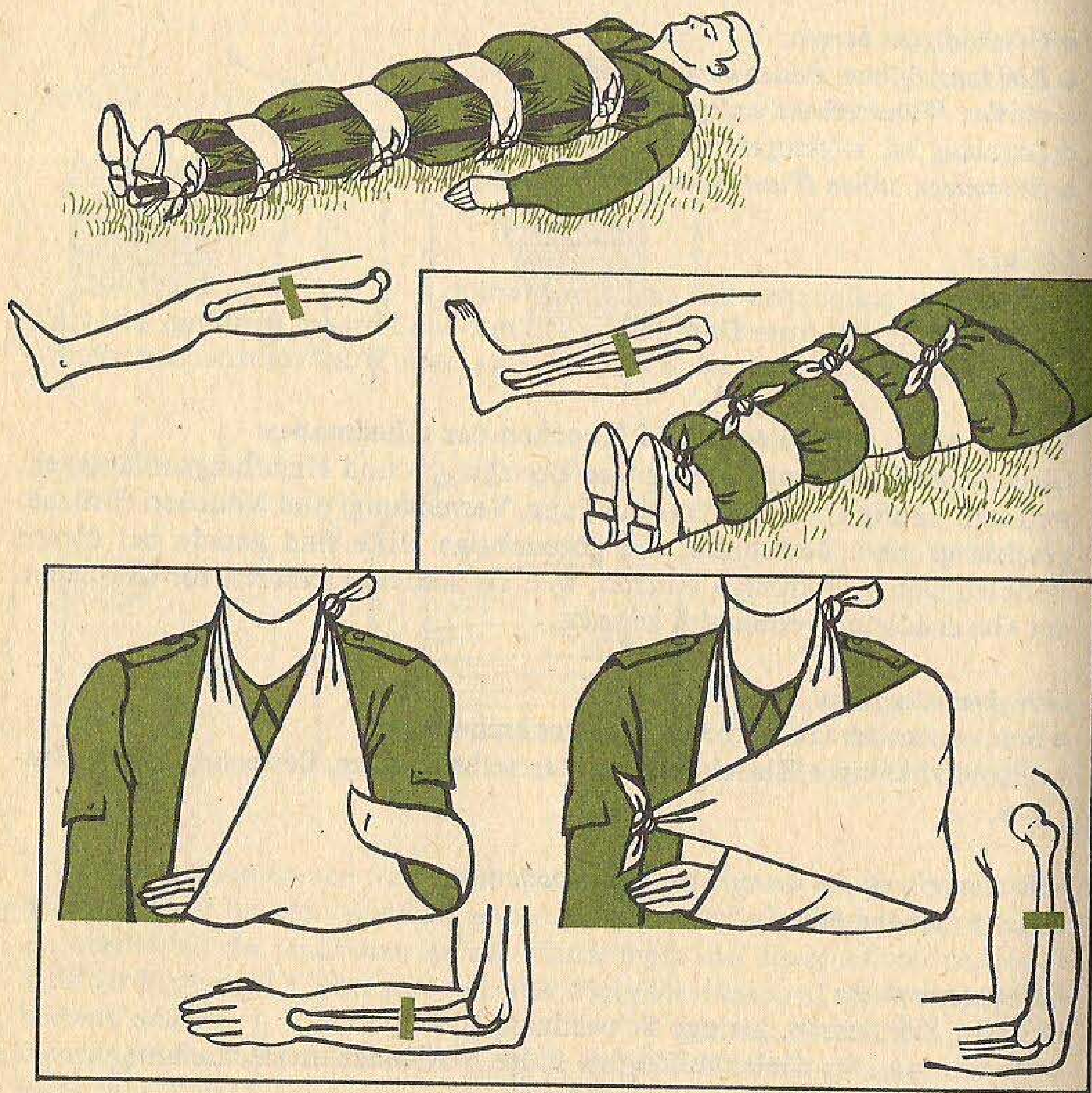
Gelenkverrenkung

- Starke Schmerzen, geringe Schwellung, Bluterguß;
- Verformung des Gelenkbildes als Folge der Knochenverschiebung;
- keine Bewegungen im Gelenk möglich.

- *Ruhigstellung des Gelenks;*
- *Schmerzbekämpfung (Plastschnellspritze »weiß«).*

Knochenbruch
- starke Schmerzen (besonders bei Bewegungsversuchen);
- unnatürliche Form der Gliedmaßen (Seitenvergleich);
- starke Schwellung im Bruchbereich;
- Knochenbeweglichkeit an ungewöhnlicher Stelle;
- bei offener Schädigung unterschiedlich große Hautweichteilwunden mit Blutung;
- Knochenteile können in der Wunde sichtbar sein.

- *Steriler Wundverband evtl. Druckverband bei Blutung;*
- *Ruhigstellung der Gliedmaßen durch Schienung;*
- *Schmerzbekämpfung (Plastschnellspritze »weiß«).*



Möglichkeiten der behelfsmäßigen Ruhigstellung von Knochenbrüchen [Bild 1057.42]

Beachte:
Bei Brüchen der langen Knochen mit erheblicher Achsabknickung kann unter Zug eine Korrektur der abnormen Stellung für die Lagerung auf einer Schiene erforderlich sein. Die Schienung muß beide benachbarte Gelenke ruhigstellen! Schiene im Bruchbereich nach Möglichkeit polstern. Ruhigstellung (Schienung) mindert Schmerzen und beugt einem Schock vor.

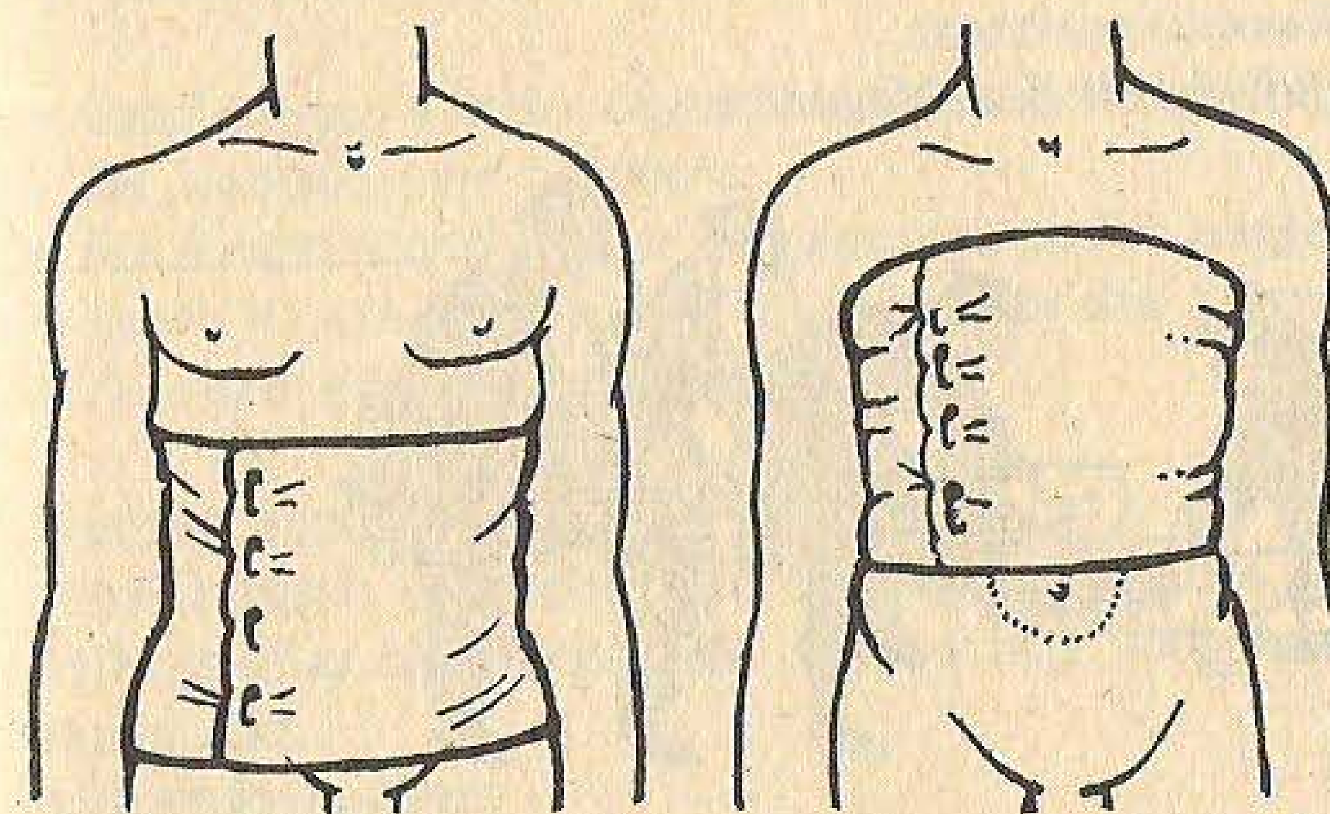
Verletzungen des knöchernen Beckens, der Rippen und des Schlüsselbeines

Beckenbruch
- Schmerzen im Bereich des Beckens, meist verbunden mit Bewegungseinschränkung eines Beins;
- der Geschädigte kann nicht gehen oder stehen;
- Merkmale eines Schocks bei innerer Blutung.

- *Lagerung des Geschädigten mit leicht angezogenen Beinen auf einer festen Unterlage;*
- *Schmerzstillung (Plastschnellspritze »weiß«).*

Rippenbruch
- Schmerzen beim Ein- und Ausatmen;
- Schmerzen im Bereich des Rippenbruchs beim Zusammendrücken des Brustkorbes oder Beklopfen der Brustkorbwand.

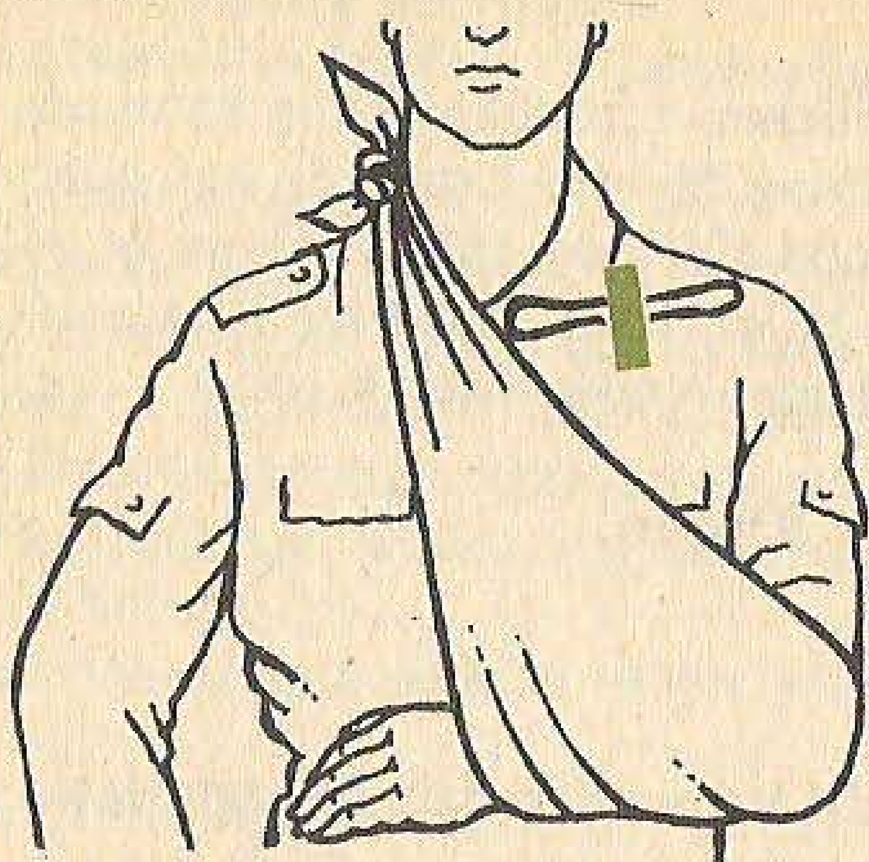
- *Anlegen eines Handtuchverbandes;*
- *Schmerzstillung (Plastschnellspritze »weiß«).*



Handtuchverband bei Rippenbrüchen [Bild 1057.43]

Schlüsselbeinbruch
- Schmerzen bei Bewegung der Schulter und des Armes der verletzten Seite;
- Druckschmerz über dem gebrochenen Schlüsselbein.

- *Ruhigstellung des Arms mittels Dreiecktuch oder durch Anwickeln des Armes an den Körper durch Binden;*
- *Schmerzstillung (Plastschnellspritze »weiß«).*



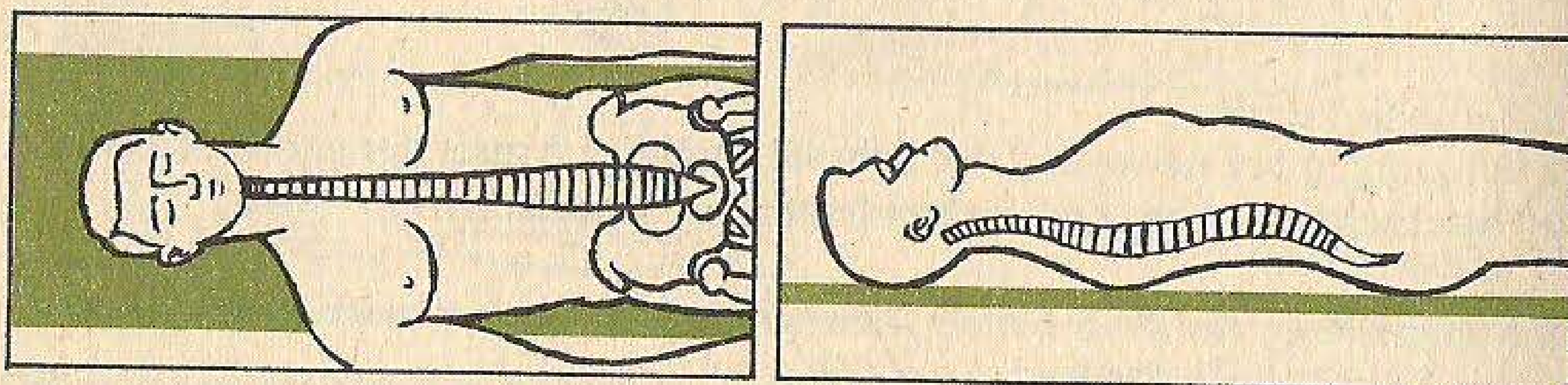
Ruhigstellender Verband
beim Schlüsselbeinbruch
[Bild 1057.44]

Wirbelsäulenverletzungen
Bei Wirbelsäulenverletzungen ist häufig auch das Rückenmark geschädigt. Die Merkmale werden im wesentlichen durch die Rückenmarkschädigung bestimmt.

- *Schädigungen der Halswirbelsäule und des Halsmarks,* dadurch Lähmung der Arme und Beine;
- fehlende Berührungsempfindlichkeit an allen Gliedmaßen;
- erschwerte Atmung;
- der Geschädigte kann nicht Wasser lassen!
- *Schädigung der Brustwirbelsäule,* Schmerzen im Rücken;
- Lähmung beider Beine bei gleichzeitiger Rückenmarkverletzung;
- fehlende Berührungsempfindlichkeit an den Beinen.

- *Lagerung des Geschädigten auf einer festen Unterlage (Brett, Tür o. ä.);*
- *Kopf durch seitliche Deckenrollen stützen;*
- *bei Erbrechen oder Bewußtlosigkeit Bauchlagerung.*





Anheben und Lagerung bei Wirbelsäulenverletzungen [Bild 1057.45]

Beachte:
Kopf- und Körperstellung nicht gewaltsam verändern.
Geschädigten mit zwei oder mehr Helfern anheben, um zusätzliche Schädigungen zu vermeiden. Vorsichtig auf der festen Unterlage transportieren, evtl. festbinden.

9.2.5. Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom, Vergiftung, Ertrinken, Schlangenbiß

Elektrounfälle
Sie werden durch Bedienung schadhafter elektrischer Geräte, Berührung defekter stromführender Teile oder Hochspannungsleitungen verursacht.

- Benommenheit bis Bewußtlosigkeit;
- Atemstörungen bis zum Atemstillstand;
- Herzschmerzen, unregelmäßiger und schwacher Pulsschlag;
- Verbrennungswunden (sog. Strommarken).

- *Strom abschalten.*

Beachte:
Bei **Hochspannungsanlagen** (über 1 000 V) Energieversorgung verständigen. Ohne Stromabschaltung keine Bergung versuchen. Hohe Lebensgefahr!
Bei **Niederspannungsanlagen** (bis 1 000 V) Netzstecker ziehen, Sicherung herausdrehen oder Hauptschalter betätigen.
Ist die Stromabschaltung bei Niederspannungsanlagen nicht möglich, herabhängende Drähte oder Stromleiter mit isolierenden Materialien beiseite schieben und Geschädigten nach Isolierung des Helfers bergen. Geschädigten nur an bekleideten Körperstellen berühren.

- *Geschädigten aus der Gefahrenzone bergen und flach lagern;*
- *bei Atemstillstand beatmen;*
- *bei Herzstillstand äußere Herzmassage und Atemspende durchführen;*
- *sterile Wundverbände (Verbrennungen an den Strommarken);*
- *Puls und Atmung kontrollieren.*

Unfälle durch Ertrinken
Häufig durch Überschätzung der eigenen Kräfte, durch Blutgefäß- und Muskelkrampf an den Gliedmaßen und durch Sprung ins Wasser bei Überhitzung verursacht.

- Bewußtlosigkeit;
- die Atmung ist röchelnd, schnappend oder eben erloschen (Atemstillstand), Herzstillstand ist möglich.

- *Bergung und Öffnung beengender Kleidung;*
- *Säuberung der Mundhöhle;*
- *Atemspende, wenn notwendig Herzmassage;*
- *Geschädigten vor weiterer Auskühlung schützen.*

Beachte:
Jeder Versuch, Wasser aus der Lunge herauszubekommen, ist zu unterlassen!

Vergiftungen
Meist Folge von Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen bzw. Dienstvorschriften und von Unachtsamkeit.
Aufnahme von Giften über den Magen-Darm-Trakt (Tetrachlorkohlenstoff, Dichloräthan, Benzin, Frostschutzmittel, Arzneimittel, Alkohol)
- Müdigkeit, Schwächegefühl, Kopfschmerzen, Schwindel;
- Sehstörungen, Schweißausbruch, Speichel- und Tränenfluß;
- Übelkeit, Erbrechen, Durchfälle;
- Atemnot;
- Verwirrungszustände, Krämpfe;
- Bewußtlosigkeit, Atemstillstand.

- *Erbrechen auslösen (nicht bei Bewußtlosen);*
- *Freimachen und Freihalten der Atemwege, wenn erforderlich Atemspende;*
- *Lagerung in stabiler Seitenlage;*
- *Schutz vor Wärmeverlusten;*
- *schneller Abtransport.*

Beachte:
Reste des Gifts und zugehörige Behälter sicherstellen.
Angaben über wahrscheinlich auf- oder eingenommene Mengen erleichtern die Behandlung.

Aufnahme von Giften durch Einatmung (Kohlenmonoxid-Leuchtgas, Auspuffgase, schlecht ventilierte Öfen)
- Stirn- und Schläfenkopfschmerz, Schwindelanfälle;
- nach längerer Gifteinwirkung tiefe Bewußtlosigkeit und Krämpfe.

- *Geschädigten aus der Giftzone bergen (Achtung! Brand- und Explosionsgefahr!);*
- *Freimachen und Freihalten der Atemwege, wenn erforderlich, manuelle Beatmung durchführen;*
- *Lagerung in stabiler Seitenlage;*
- *Schutz vor Wärmeverlusten;*
- *schneller Abtransport.*

Vergiftungen über die verletzte Haut (Tinten- und Kopierstiftvergiftung)
- Schädigungen des Gewebes im betroffenen Hautabschnitt.

- *Schutzverband.*

Schlangenbiß (Kreuzotter)
- Rot bis rotblau verfärbte Schwellung der Bißstelle;
- meist vier punktförmige Wunden im Bereich der Bißstelle;
- starke Schmerzen;
- Mattigkeit, Schwindelgefühl, Kopfschmerz, Übelkeit und Erbrechen nach etwa 30 Minuten.

- *Abschnüren und Ruhigstellen der betroffenen Gliedmaßen;*
- *Bißwunde aussaugen (nur bei intakter Mundschleimhaut!);*
- *feuchte Umschläge;*
- *reichlich Flüssigkeitszufuhr (kein Alkohol!);*
- *schneller Abtransport.*

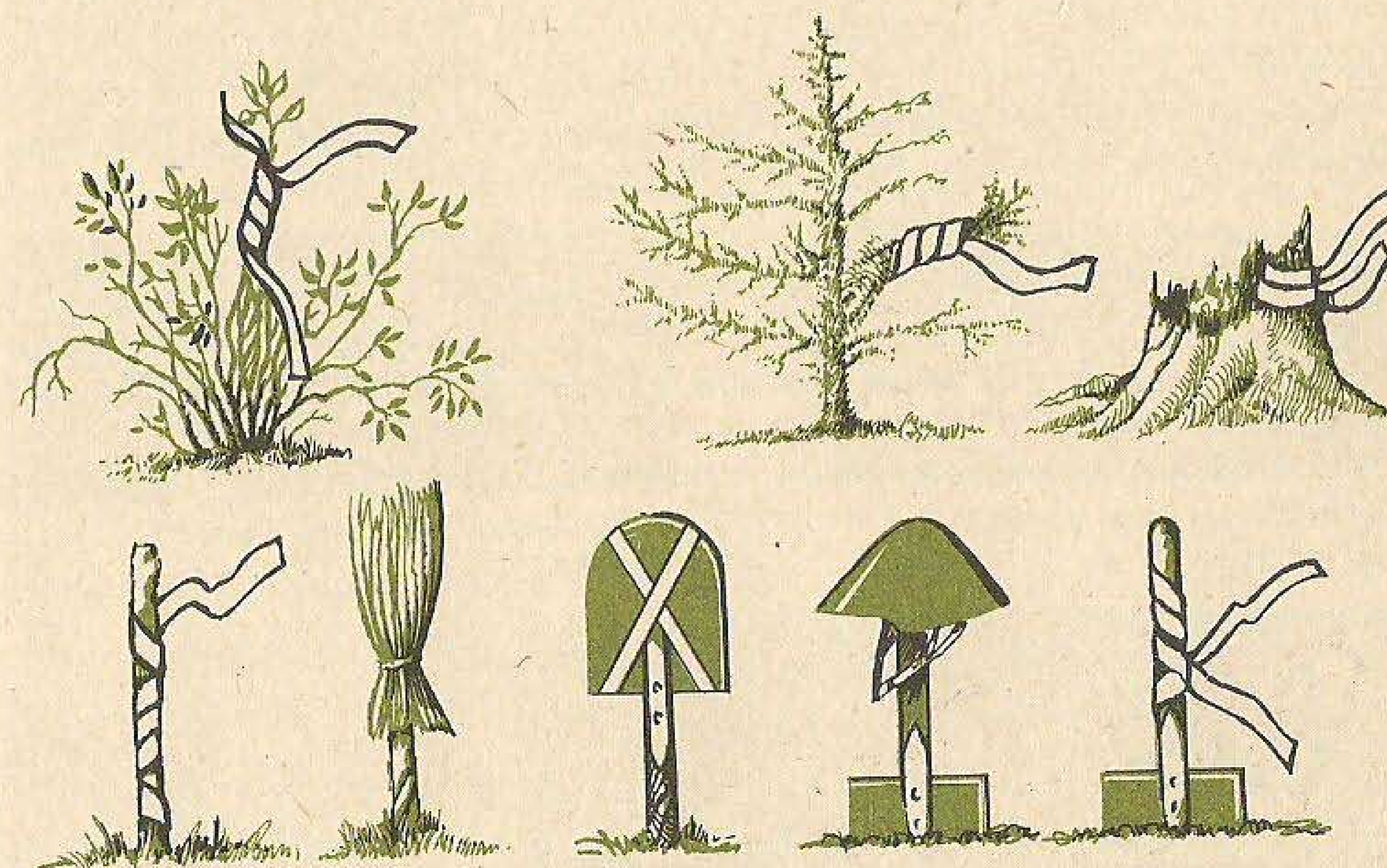
Beachte:
Die Kreuzotter greift nur an, wenn sie getreten, überrascht oder gereizt wird. Sie ist grau-rotbraun gefärbt und hat ein dunkles Zick-Zack-Band auf dem Rücken.

Nach *Insektenstichen* kann das umgebende Gewebe erheblich anschwellen und schmerzen.
- *Kühlende Umschläge (kaltes Wasser, Alkohol).*

Ausgedehnte Gewebsanschwellungen oder gar erschwerte Atmung, besonders nach Stichen im Mund und Rachenbereich, erfordern schnellste ärztliche Hilfe (Erstickungsgefahr!).

9.3. Bergen Geschädigter [1077]

Das Bergen Geschädigter vom Gefechtsfeld ist für die Erhaltung des Lebens und die schnelle Wiederherstellung der Kampffähigkeit von großer Bedeutung.
Die Hauptform des Bergens muß das gegenseitige Helfen der Geschädigten sein, d. h. der Leichtgeschädigte hilft dem Schwergeschädigten, bringt ihn in eine Deckung und leistet die gegenseitige Hilfe.
Bei Kenntnis und Beherrschen vieler Bergearten kann eine Variante ausge-



Kennzeichen eines Geschädigtennestes [Bild 1077.1]

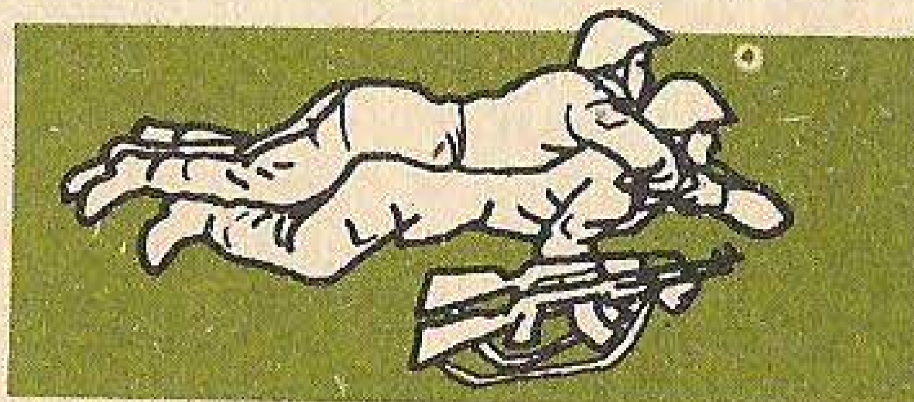
wählt werden, die die Art der Schädigung, den Zustand des Geschädigten und die jeweiligen äußeren Bedingungen (gegnerische Einwirkung, Gefechtssituationen, Geländebedingungen, Nacht, Nebel usw.) berücksichtigen.
Die Bergung wird häufig ohne technische Hilfsmittel erfolgen müssen.
Mehrere Verletzte können in einem geschützt angelegten Geschädigtennest, das sichtbar zu kennzeichnen ist, gesammelt werden. Von diesem werden sie mit strukturmäßigen Mitteln zur weiteren medizinischen Versorgung abtransportiert.

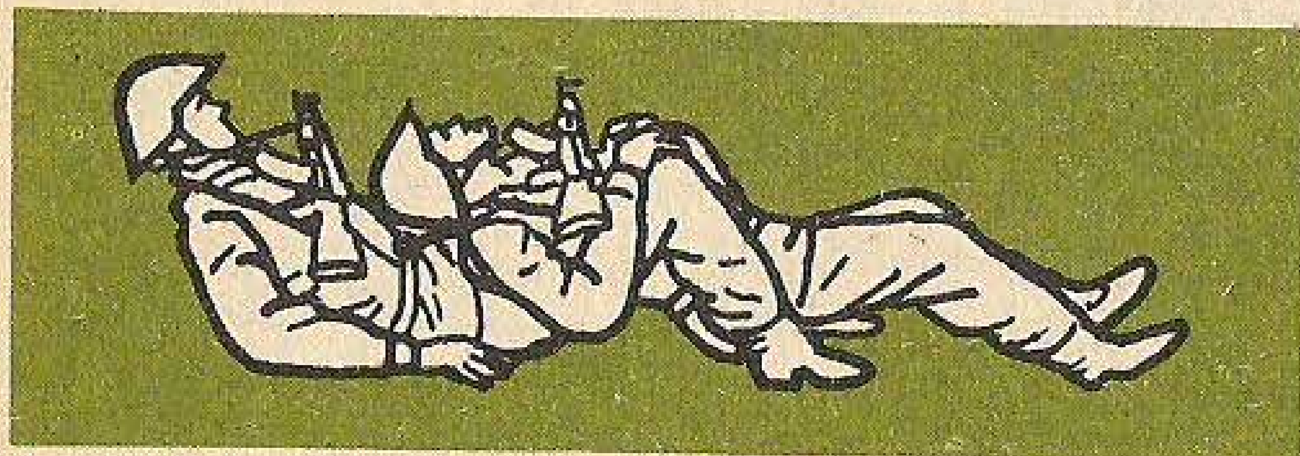
9.3.1. Bergearten auf dem Gefechtsfeld

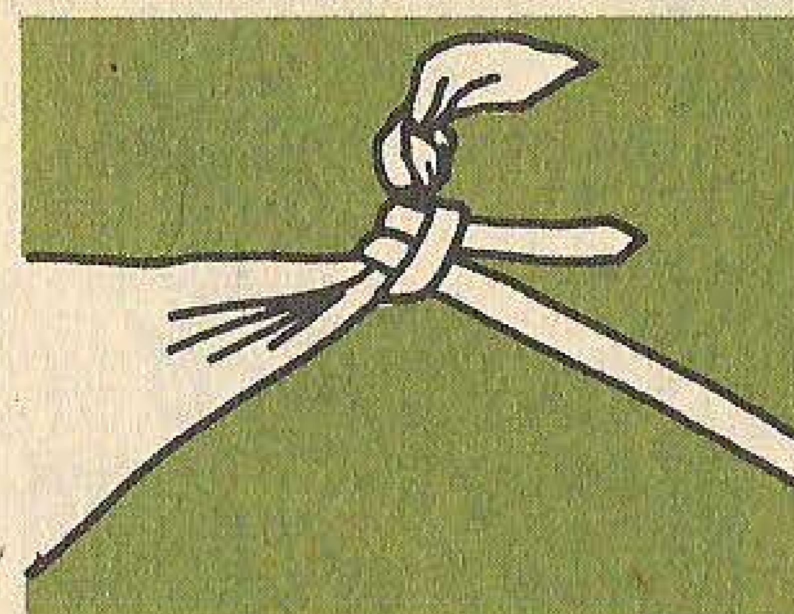
Bergen durch eine Person

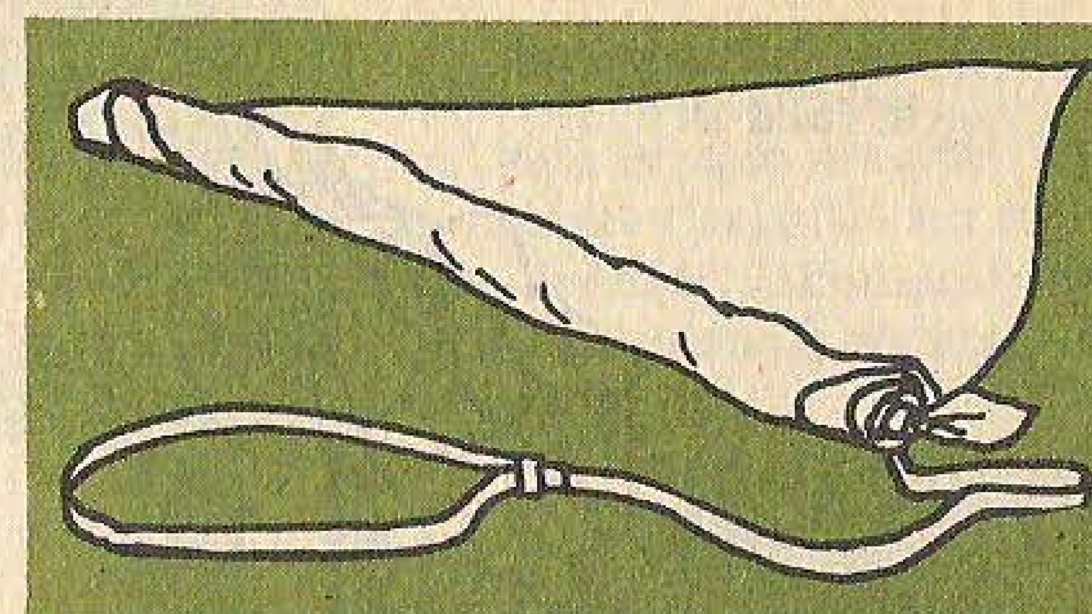
Das **Bergen auf der Seite liegend** wird bei Brust- und Bauchverwundungen, bei Bewußtlosigkeit und gleichzeitiger ungünstiger Deckungsmöglichkeit bevorzugt. Der Geschädigte wird auf die unverletzte Körperseite gelegt. Der Bergende legt sich an den Rücken des Geschädigten, schiebt sein Bein von hinten durch die Achselhöhle des Geschädigten, faßt mit dem Arm durch die andere Achselhöhle, ergreift Unterarm, Koppel oder Kleidung des Geschädigten und stößt sich mit dem freien Bein ab.
Beim **Bergen liegend auf dem Rücken** legt sich der Bergende mit dem Rükken an die Brust-Bauch-Seite des Geschädigten, erfaßt mit der oben liegenden Hand die Uniform in der Gesäßgegend, mit der unten liegenden Hand die Uniform an Schulter/Oberarm. Das unten liegende Bein wird unter beide Beine des Geschädigten geschoben. Der Geschädigte wird mit kräftigem Zug auf den Rücken des Bergenden gebracht.
Das **Bergen mi Hilfe des Rückenschleiftricks** kann bei geringer Bewegungsfreiheit angewendet werden. Bei dieser Bergeart kann nicht in jedem Falle auf die Schädigung Rücksicht genommen werden. Der Bergende bewegt sich mit den Füßen voran zum Geschädigten, schiebt seine Beine unter die Achseln, winkelt die Oberschenkel an oder zieht den Geschädigten zu sich heran, bis dieser zwischen den angewinkelten Beinen liegt. Gleichzeitig mit beiden Beinen vom Boden abstoßend, wird der Geschädigte abgeschleppt.


Bergen auf der Seite liegend
[Bild 157.1]

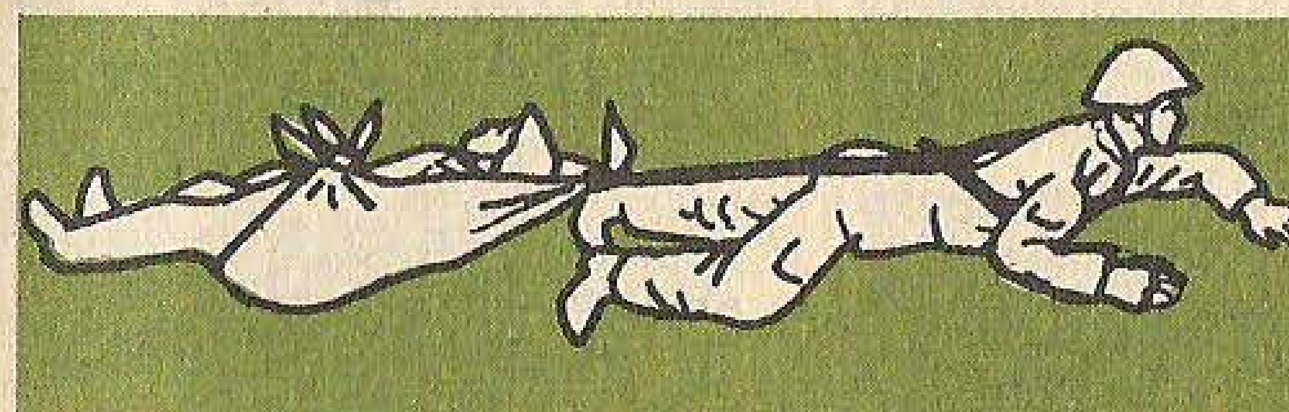

Bergen liegend auf dem Rücken
[Bild 157.2]


Bergen mittels Rückenschleiftrick
[Bild 1325.1]


Befestigen des Tragegurtes an der Zeltbahn [Bild 157.3]


Zum Bergen vorbereitete Zeltplane [Bild 157.4]


Lagerung des Geschädigten auf die Zeltplane
[Bild 157.5]

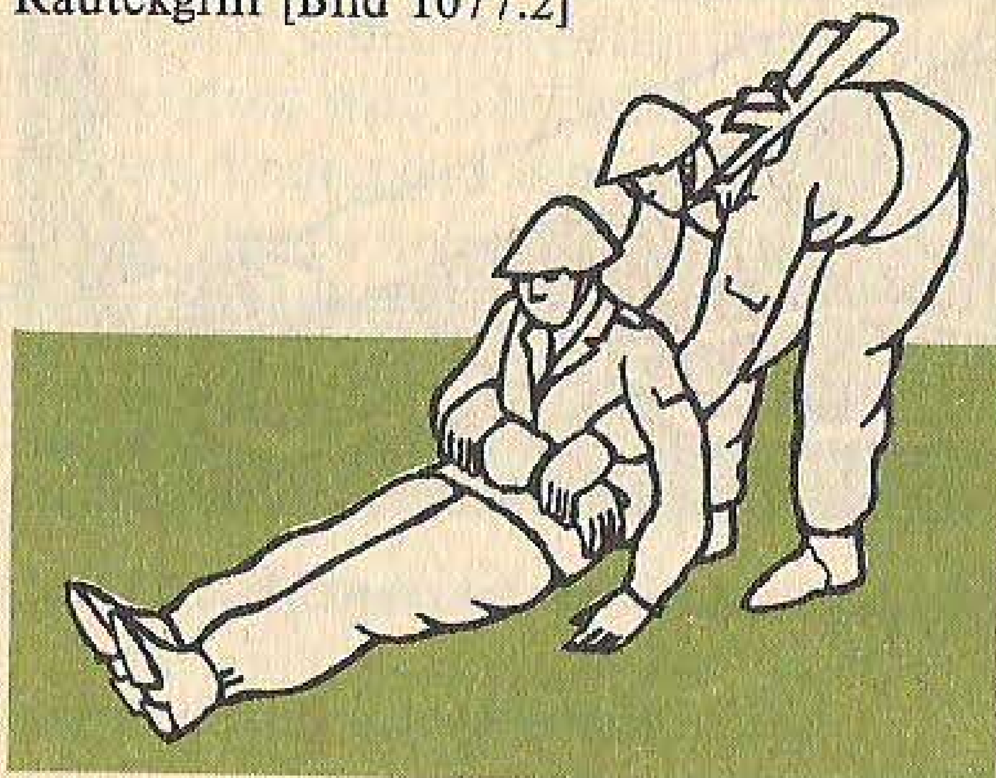

Abschleppen des Geschädigten (Waffen zum Geschädigten auf die Zeltbahn geben)
[Bild 157.6]

Das **Bergen mit der Zeltplane** ist unter den Bedingungen ungünstiger Deckungsmöglichkeit für Geschädigte sehr schonend. Andere Hilfsmittel können Decken oder Mäntel sein. An einer Ecke der Zeltbahn wird der Tragegurt befestigt und die Zeltbahn diagonal bis zur Hälfte zusammengerollt. Die zusammengerollte Zeltbahn wird unter den auf der Seite liegenden Geschädigten geschoben und der Geschädigte vorsichtig herübergerollt. Der zusammengerollte Teil der Zeltbahn wird ausgebreitet, und die seitlichen Ekken werden mit der fußwärts gelegenen Ecke – sie ist zwischen den Beinen nach oben zu ziehen – über dem Bauch des Geschädigten verknotet.
Tragen eines Geschädigten auf dem **Rücken** oder auf den **Armen** oder Bergen mittels **Rautekgriff** sind nur anwendbar, wenn keine Gefährdung durch Feindeinwirkung besteht.

Bergen durch zwei Personen

Beim **Tragen mit Gurtkoppel** wird das Koppel zu einem Ring geschlossen, von beiden Bergenden mit je einer Hand umfaßt und als Sitzfläche für den Geschädigten genutzt.
Für das **Bergen mit Behelfstragen** wird aus der Zeltbahn des Geschädigten, einem Tragegurt und einer etwa 2 m langen stabilen Holzstange eine Behelfstrage angefertigt. Auf dem in Ringform liegenden Tragegurt wird die Zeltbahn ausgebreitet und darauf der Geschädigte gelegt. Die Zeltbahnecken wer-

Variante des Transports mit Rautekgriff [Bild 1077.2]



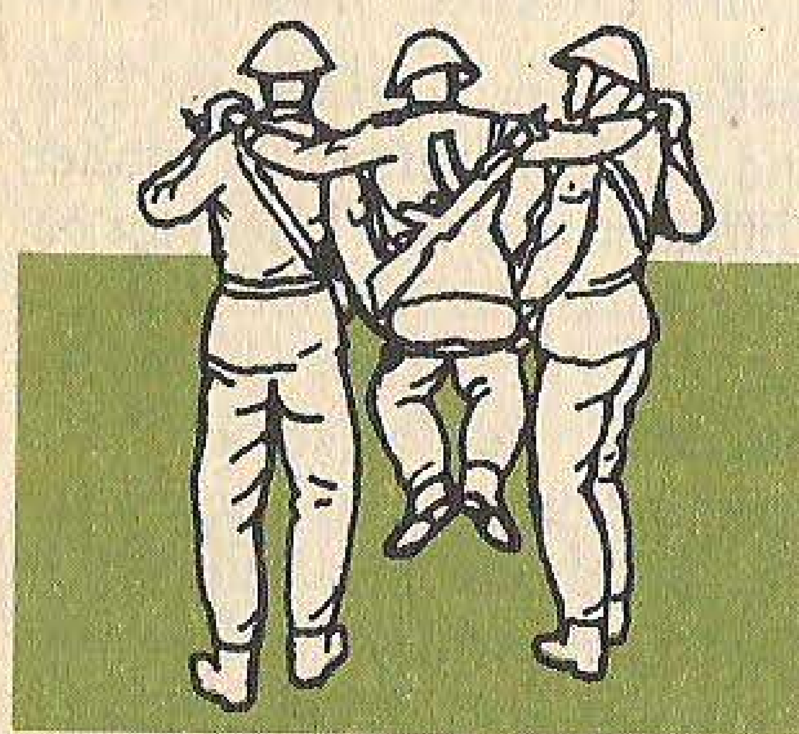


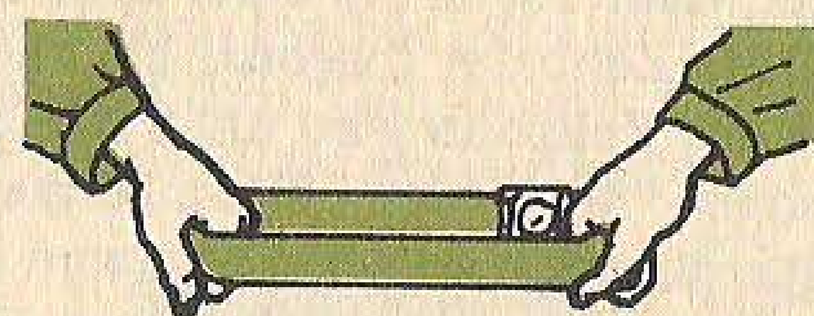


Tragen auf dem Rücken [Bild 157.7]

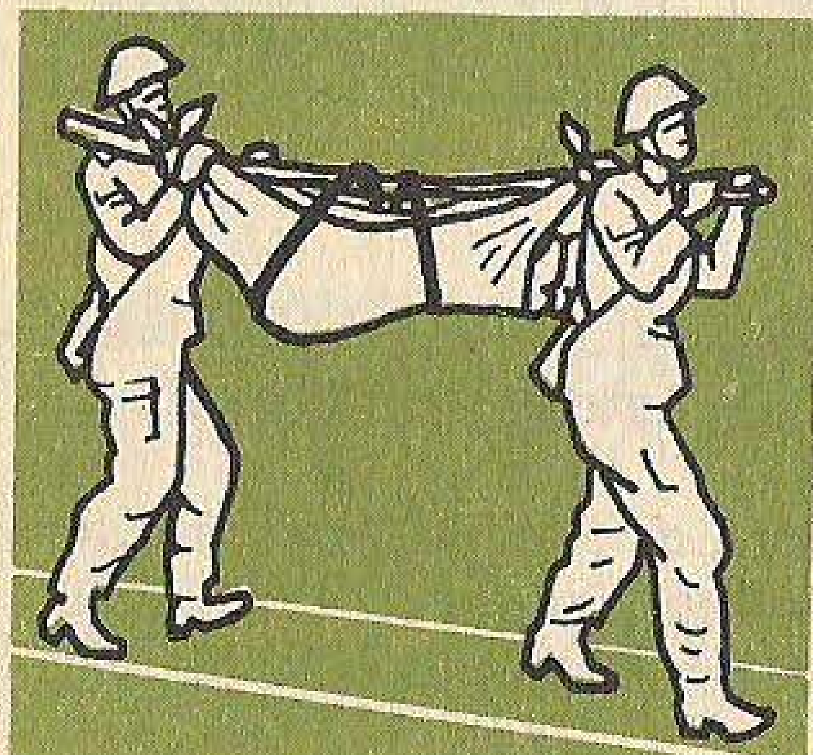


Tragen auf den Armen [Bild 157.8]

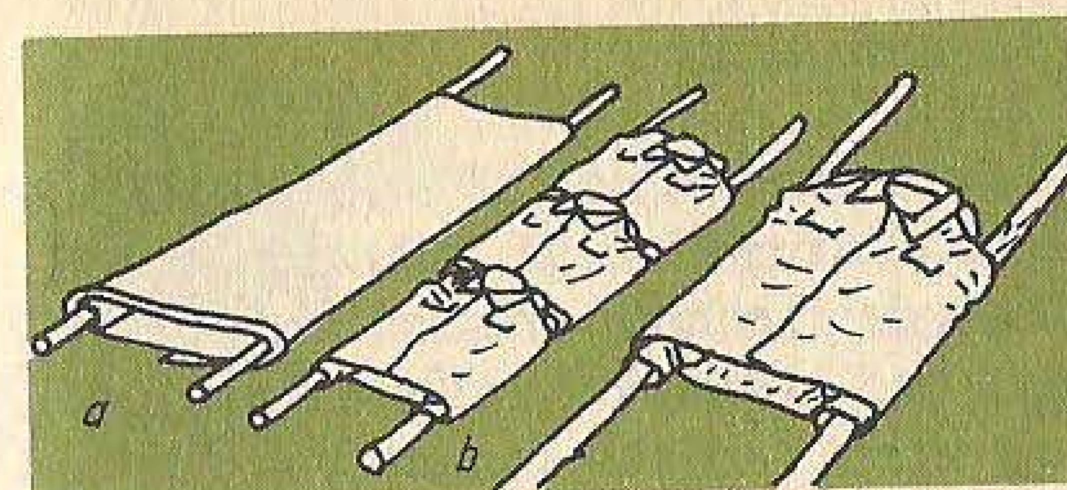




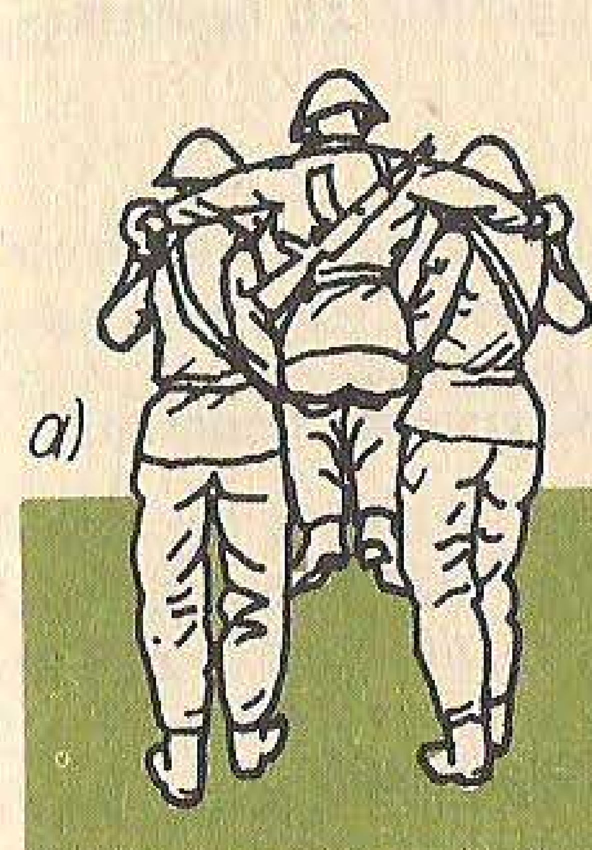
Tragen eines Geschädigten mit dem Gurtkoppel [Bild 853.32]

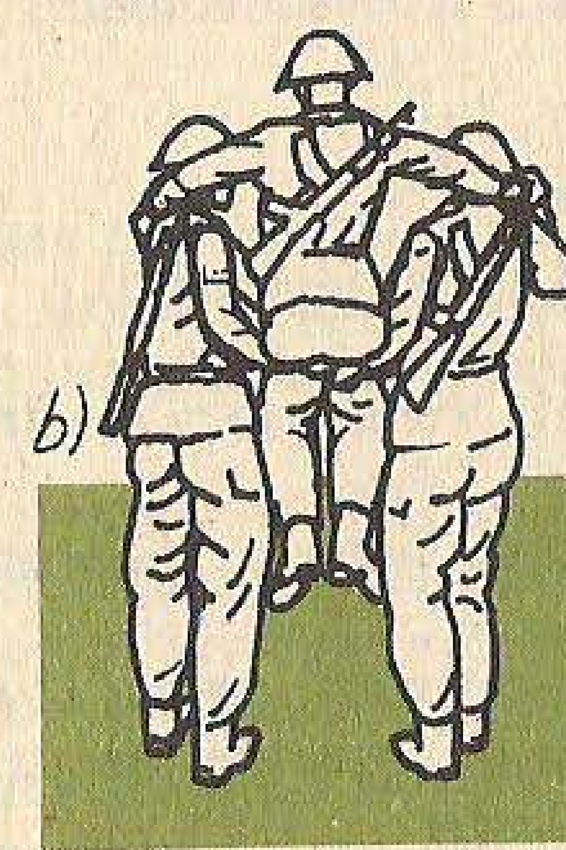


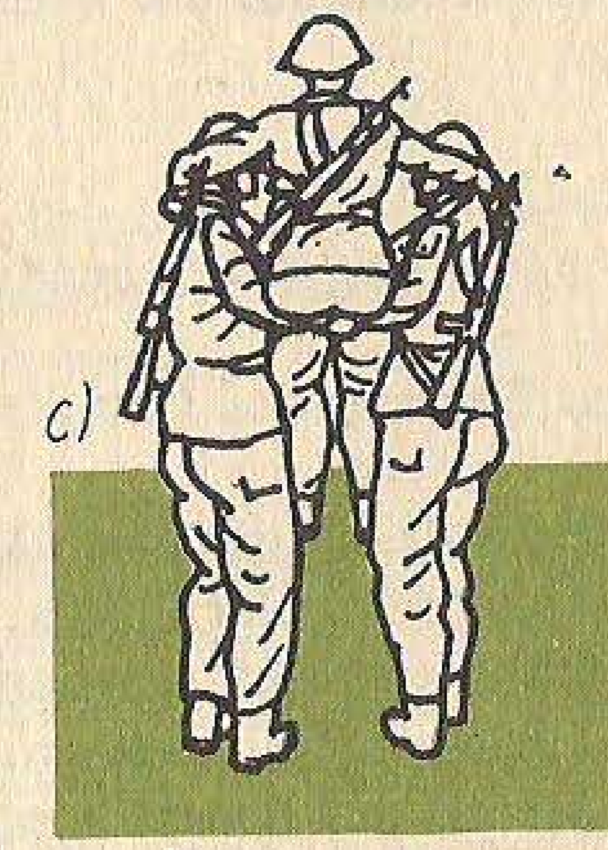
Behelfstrage aus Stangen und Zeltbahn [Bild 157.15]

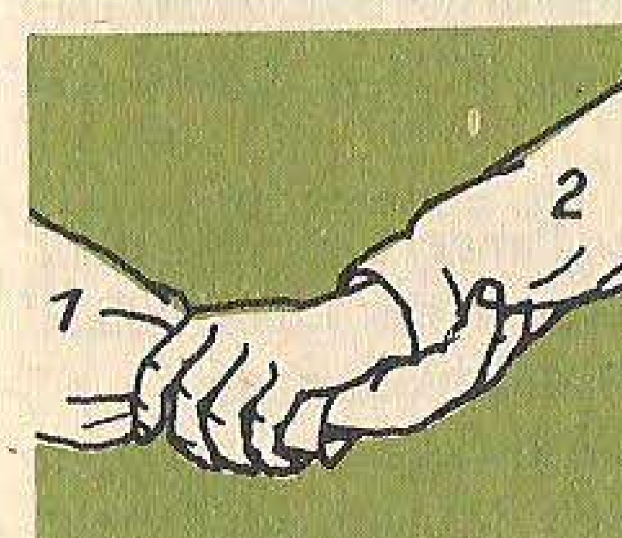


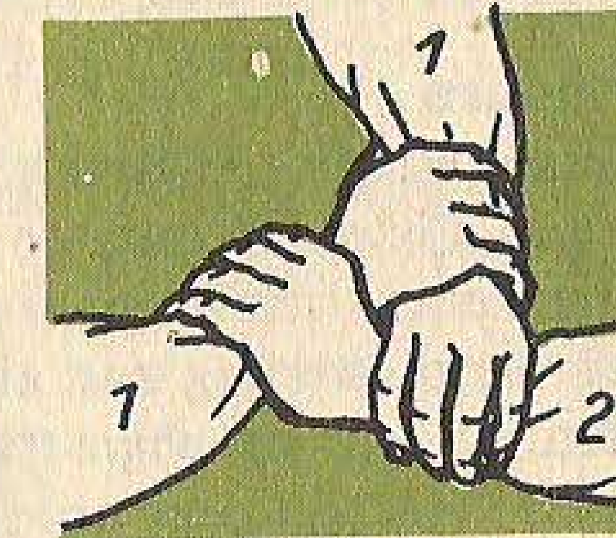
Weitere Behelfstragen [Bild 157.17]
a) Behelfstragen aus zwei Stangen und einer Decke; b) aus zwei Stangen und drei Uniformjacken (Stangen werden durch die eingezogenen Ärmel gezogen)

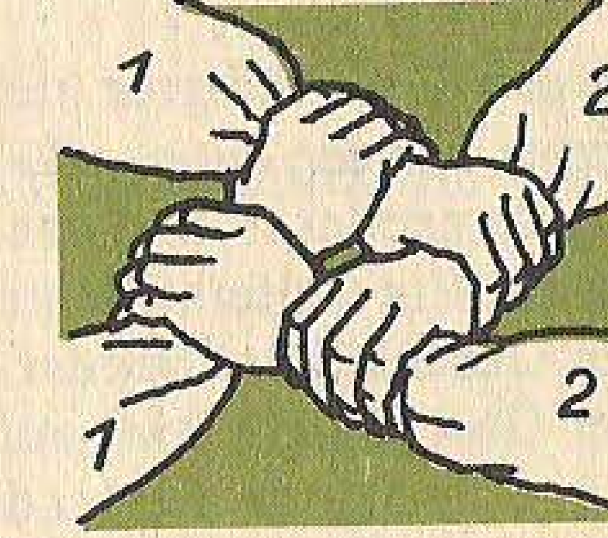














Weitere Möglichkeiten des Tragens durch zwei Bergende [Bild 853.31]
a) Zweihändesitz; b) Dreihändesitz;
c) Vierhändesitz; d) Rautekgriff und Umklammerungsgriff an den Beinen

den etwa in Kopf- und Kniehöhe fest miteinander verknotet. Die Holzstange wird unterhalb der beiden Knoten durch den Tragegurt hindurchgesteckt. Aus Uniformjacken oder anderen festen Kleidungsstücken können ebenfalls Behelfstragen hergestellt werden.

9.3.2. Bergen Geschädigter aus Kampftechnik

Das Bergen Geschädigter aus Kampftechnik (Panzer und SPW) ist durch die relativ engen Kampfräume und die kleinen Lukenöffnungen sehr kompliziert. Wegen der Explosionsgefahr (bei brennender Technik) müssen die Geschädigten, so schnell wie möglich geborgen und in sicherer Entfernung in Dekkungen (Geschädigtennestern) abgelegt werden. Hinzu kommt, daß auf der Technik handelnde Bergekräfte durch den Gegner gut gesehen werden können und somit ein schnelles Handeln lebensnotwendig für Geschädigte und Bergende ist. Deshalb ist beim Bergen aus Kampftechnik die Hilfeleistung im Kampfraum auf die wichtigsten lebenserhaltenden Tätigkeiten zu beschränken.

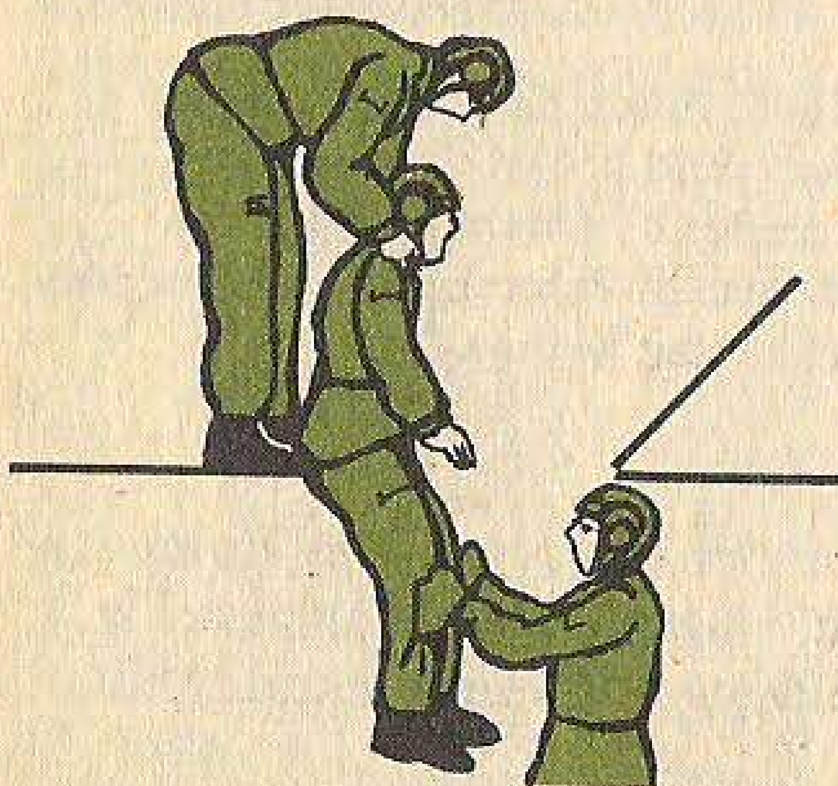
Merke:
Die Rettung des Lebens steht im Vordergrund.

Zur Bergung aus Kampftechnik werden zwei bis drei Bergekräfte benötigt.

Welche Kenntnisse über die Technik braucht ein Bergender?
- Anordnung der Luken;
- Öffnungs- und Arretierungsmechanismus der Luken;
- Zugangsmöglichkeiten zu den Plätzen der Besatzungsmitglieder;
- Anzahl der Besatzungsmitglieder.

Bergen Geschädigter aus Panzern
Bergen aus der Turm- oder Fahrerluke ohne Hilfsmittel
Ein Bergender richtet den Geschädigten im Inneren des Panzers auf und hebt ihn an. Ein weiterer Bergender steht in gebückter Haltung an der Luke, erfaßt den Geschädigten an der Schulterpolsterung und zieht ihn nach oben.
Der Geschädigte wird auf dem Lukenrand abgesetzt. Während der auf dem Panzer stehende Bergende den Geschädigten unter den Achseln hält, hebt der zweite Bergende die Beine des Geschädigten aus der Luke heraus. Beide legen dann den Geschädigten auf der Kettenabdeckung bzw. der Behältergruppe ab.

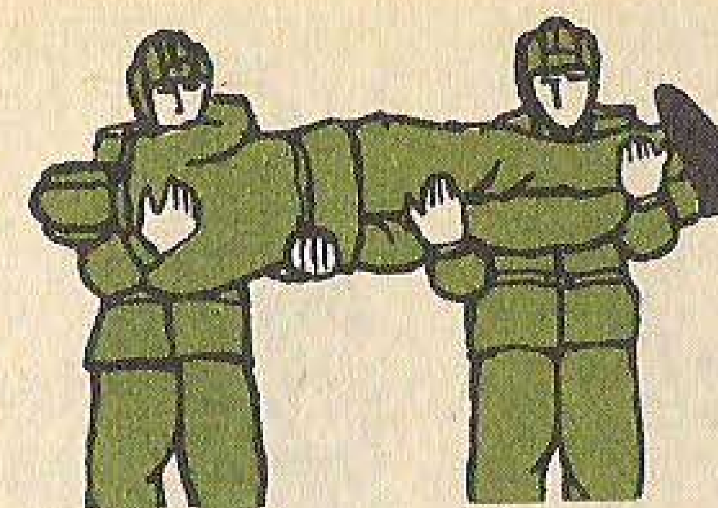
Beachte:
Geschädigte nicht auf die heißen Auspuffbleche legen.



Bergen Geschädigter aus der Turmluke des Panzers durch zwei Bergende ohne Hilfsmittel [Bild 1077.3]



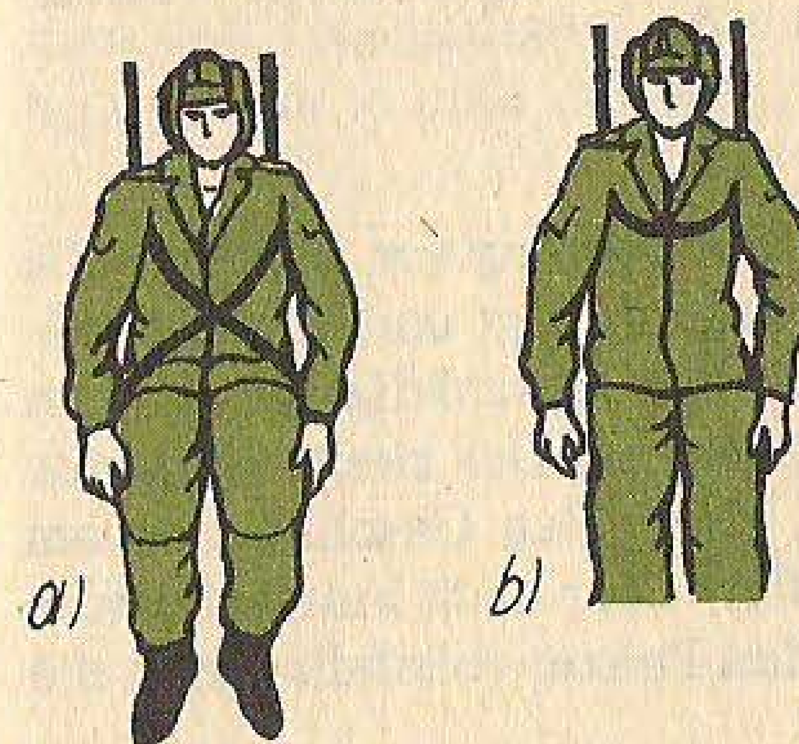
Bergen Geschädigter mit »Feuerwehrgriff« [Bild 1077.4]



Übernahme des Geschädigten vom Panzer durch zwei Bergende [Bild 1077.5]

Danach kann der Geschädigte entweder durch einen Bergenden im »Feuerwehrgriff« oder durch beide Bergende an Schulter- und Beckengürtel unterstützend aufgenommen und in eine Deckung gebracht werden.

Bergen aus der Turm- oder Fahrerluke mit Hilfsmitteln
Als Hilfsmittel können unter anderem der strukturmäßige Tragegurt oder der am Panzer befindliche Haltegurt der Panzerplane genutzt werden.
Ein Bergender bereitet im Kampfraum den Geschädigten wie folgt vor:
Er umschlingt mit dem Gurt von hinten die Oberschenkel des Geschädigten, überkreuzt ihn vor dem Bauch und führt ihn unter den Achseln hindurch nach hinten und oben (Bild 1077.6a)
oder
er legt den Gurt um die Brust des Geschädigten und führt ihn durch die Achseln hindurch nach hinten und oben (Bild 1077.6b).



Varianten des Anlegens des Tragegurtes [Bild 1077.6]

Beachte:
Die Methode des Anlegens des Gurtes ist abhängig von der Art der Schädigung.

Ein weiterer Bergender (günstiger sind zwei) steht auf dem Turm, erfaßt die Gurtenden und zieht mit Unterstützung des Bergenden im Kampfraum den Geschädigten auf den Lukenrand. Die weitere Bergung erfolgt analog der Bergung ohne Hilfsmittel.



Herausziehen eines Geschädigten aus der Turmluke des Panzers durch zwei Bergende mit dem Tragegurt [Bild 853.19]

Merke:
Zur Bergung aus den oberen Luken eines Panzers ist die Methode mit Hilfsmitteln am besten geeignet.

Beim Bergen aus der Fahrerluke muß der Bergende im Inneren des Panzers vor allem darauf achten, daß sich die Beine des Geschädigten nicht verklemmen.

Bergen aus der Bodenluke
Ein Bergender bereitet im Inneren des Panzers die Bergung vor, indem er die Rückenlehne des Fahrersitzes löst und nach hinten umlegt und den Geschädigten auf die Bauchseite dreht. Danach läßt er den Geschädigten mit dem Kopf und den Armen zuerst aus der Bodenluke gleiten. Der zweite Bergende liegt unter dem Panzer neben der Bodenluke, erfaßt den Geschädigten am Hinterkopf und zieht ihn nach vorn (vorteilhafter) oder nach hinten heraus. Nach dem Geschädigten verläßt der Bergende den Panzer ebenfalls durch die Bodenluke.
Beide Bergekräfte ziehen dann den Geschädigten unter dem Panzer hervor und bringen ihn in eine Deckung.

Merke:
Bei gegnerischem Beschuß ist vorrangig aus der Bodenluke zu bergen.

Bergen Geschädigter aus SPWs
Bergen aus der Kampfraumluke mit und ohne Hilfsmittel
Prinzipiell werden Geschädigte aus der Kampfraumluke des SPW wie aus der Turmluke des Panzers geborgen.



Übernahme eines Geschädigten vom SPW [Bild 1077.7]

Abweichend ist lediglich die Übernahme des Geschädigten. Beim SPW läßt ein Bergender den Geschädigten unter den Achseln haltend an der Bordwand nach unten gleiten. Der zweite Bergende steht neben dem SPW und übernimmt den Geschädigten mittels »Feuerwehrgriff«.

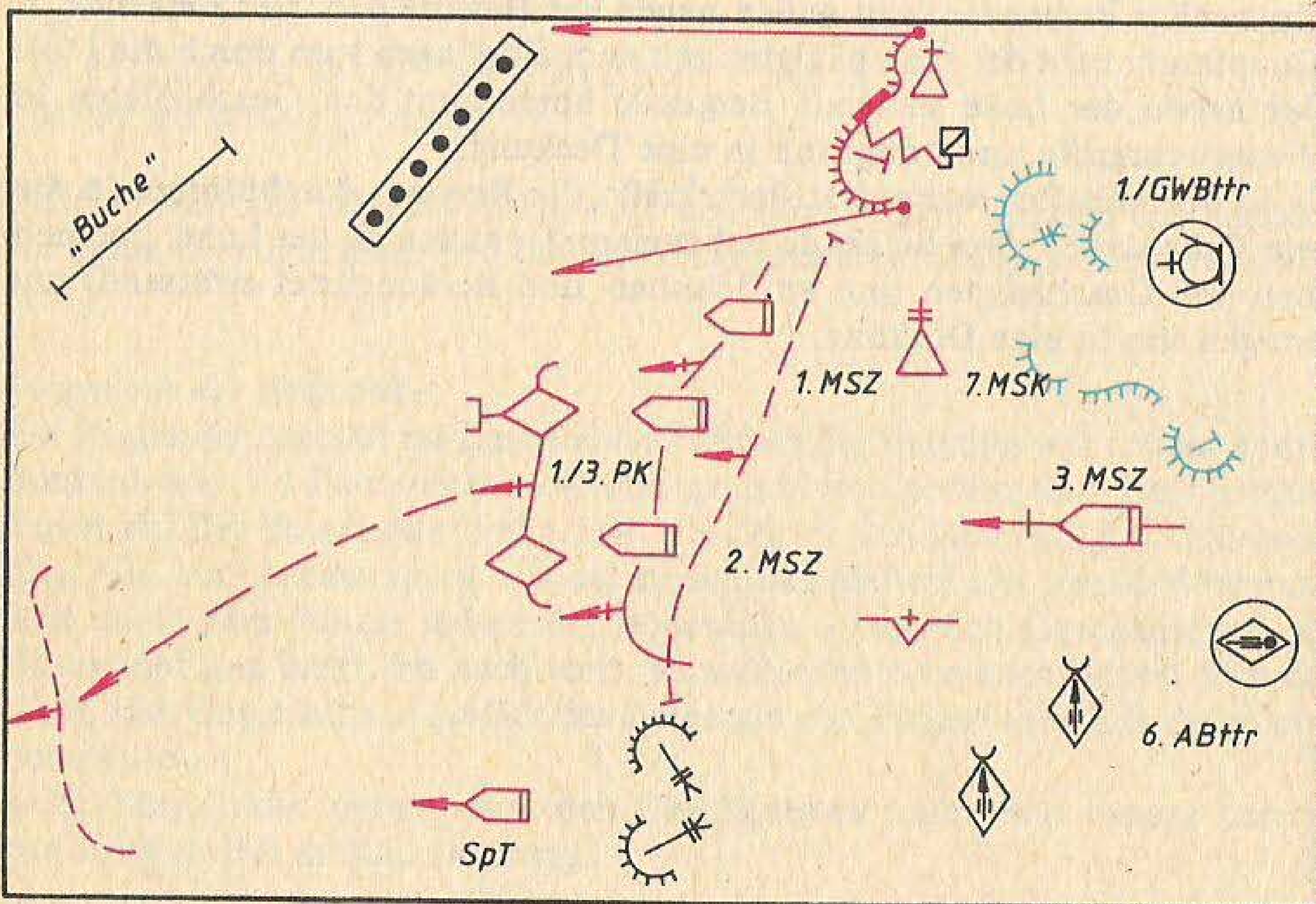
Bergen aus der Havarieluke
Bei der Bergung aus der Havarieluke bereitet ein Bergender den Geschädigten im Kampfraum vor, indem er ihn mit dem Kopf nach vorn zur Havarieluke legt.
Ein zweiter Bergender steht außen neben der Havarieluke. Der Bergende im Kampfraum hebt den Geschädigten mit dem Kopf nach vorn durch die Luke. Der neben der Luke stehende Bergende übernimmt den Geschädigten im »Feuerwehrgriff« und bringt ihn in eine Deckung.
Es ist vorteilhafter, wenn drei Bergekräfte die Bergung durchführen. In diesem Falle stehen zwei Bergende nebeneinander außen an der Luke, übernehmen den Geschädigten (ihn an Schulter- und Beckengürtel erfassend) und bringen ihn in eine Deckung.

Teil G

Anhang

Taktische Zeichen und Zeichen für Dienststellungen

Taktische Zeichen
Die Grundfarben der taktischen Zeichen sind entsprechend den Dienstvorschriften rot und schwarz. Die Beschriftung der eigenen Einheiten ist grundsätzlich in der Grundfarbe schwarz vorzunehmen. Zur Darstellung des Gegners werden die gleichen Symbole der taktischen Zeichen verwendet, jedoch einschließlich der Beschriftung blau gezeichnet.



Anwendung der taktischen Zeichen

Bewaffnung

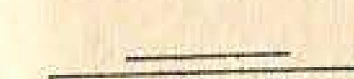

Leichtes Maschinengewehr (lMG)


Schweres Maschinengewehr (sMG) bzw. Kompanie-MG


Panzerbüchse

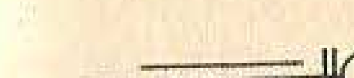

Tragbares Abschußgerät für Panzerabwehrlenkrakete (PALR)


Rückstoßfreies Geschütz


Kanone bis 100 mm


Kanone bis 152 mm


Haubitze bis 122 mm


Haubitze bis 155 mm


Geschoßwerfer


Granatwerfer bis 82 mm


Granatwerfer bis 120 mm



Gefechtsfahrzeuge

Panzer

Schwimmpanzer

Panzer mit Minenräumgerät

Panzer mit Planiereinrichtung

Schützenpanzer (SPz)

Schützenpanzerwagen (SPW)

Aufklärungsfahrzeug (SPW)

Haubitze auf Selbstfahrlafette

Fla-SFL

Marsch der Einheiten

1.MSK

Marschkolonne einer mot. Schützenkompanie auf SPz (mot. Schützenzug – mit einem Strich)

2.PK

Marschkolonne einer Panzerkompanie (Panzerzug – mit einem Strich)

1.ABttr

Marschkolonne der Artillerie (1. Artilleriebatterie)

3.PiK

Marschkolonne der Spezialtruppen (3. Pionierkompanie)

1.Kfz TK

Marschkolonne der Rückwärtigen Dienste (1. Kfz-Transportkompanie)

Lage und Gefechtshandlungen der Einheiten

2.PiK

Von Spezialtruppen besetzter Raum (2. Pionierkompanie)

5.MSK

Von mot. Schützen besetzter Raum (5. mot. Schützenkompanie)

4.PK

Zum Beziehen vorgesehener Raum (4. Panzerkompanie)

Von Einheiten besetzter Abschnitt

Angriffsrichtung

6.MSK

Gefechtsaufgabe einer mot. Schützenkompanie im Angriff (PK – mit entsprechendem Zeichen)

Ausgangsabschnitt (Regulierungsabschnitt)

Entfaltungsabschnitt in Kompaniekolonne (Zugkolonne – mit einem Strich)

Entfaltungsabschnitt des Panzerabwehrzuges (andere Waffengattungen und Waffenarten mit entsprechenden Zeichen)

Abschnitt des Übergangs zum Sturmangriff

3.ABttr

Batterie 100-mm-Kanonen in Feuerstellung (andere Waffenarten mit entsprechenden Zeichen)

Grenze des Feuerstreifens bzw. Schußsektors; Grenzen des zusätzlichen Schußsektors – gestrichelt (für Artillerie – schwarz)

Vorgesehener Raum der Luftlandung

Lastenabwurfstelle

Aus einem Abschnitt zurückgehende Truppen

Aufklärung der Einheiten

Beobachtungsstelle (B-Stelle) des Kompaniechefs/Batteriechefs (des Zugführers – mit einem Strich)

Beobachtungsposten (mit den Buchstaben KC – Kernstrahlungs- und chemischer, Pi – Pionier-, H – Horch-, F – Feldposten; Farbe entsprechend den Waffengattungen, Spezialtruppen und Diensten)

Spähtrupp auf SPz (Mit entsprechenden Zeichen auf Panzer oder auf Schützenpanzerwagen)

Hinterhalt

Stoßtrupp (Überfall)

Gedeckter Posten

Nachrichteneinheiten und Nachrichtenmittel

Tragbares Funkgerät (Zahl kennzeichnet den Typ)

Fahrbares Funkgerät

Panzerfunkgerät

Funkempfänger

Fahrbare Richtfunkstelle

Pioniereinheiten und Pionieranlagen

Brückenlegepanzer

Selbstfahrende Fähre

Stellung

Graben mit überdecktem Abschnitt und Verbindungsgraben

Deckung für Kfz (andere technische Mittel mit entsprechendem Zeichen)

Panzerabwehrkanone in Feuerstellung (andere Waffenarten mit entsprechendem Zeichen; Farbe des Zeichens entsprechend der Waffe)

Wechselfeuerstellung für Geschütz

Unterstand

Verminter Abschnitt

Panzerminenfeld

Infanterieminenfeld

Sprengladungen

Verminte Baumsperre

Gasse in einer Sperre (Zähler: Nummer der Gasse, Nenner: Breite der Gasse in m)

Zerstörte Brücke (zerstörtes Objekt)

Einheiten und Einrichtungen der Rückwärtigen Dienste

Gefechtsversorgungsstelle der Kompanie

Verwundetennest

Sanitätsposten der Kompanie

Regulierungsposten (mit den Buchstaben K – Kommandantenposten, KdP – Kontrolldurchlaßposten)

Streife

Kraftfahrzeug (Kfz – Farbe entsprechend der Waffengattung)

Kraftrad (Krad)

Anhänger

Panzerzugmittel

Kettenzugmittel

Kfz-Zugmittel

Stelle der Gefangennahme eines Gegners

Fundstelle der Dokumente eines gefallenen Gegners

Zeichen für Dienststellungen

Kompaniechef/Batteriechef (Zugführer – mit einem Strich)

Stellvertreter des Kompaniechefs/Batteriechefs (Stellvertreter des Zugführers mit einem Strich)

Gruppenführer und Gleichgestellte

Stellvertreter des Gruppenführers und Gleichgestellte

Hauptfeldwebel

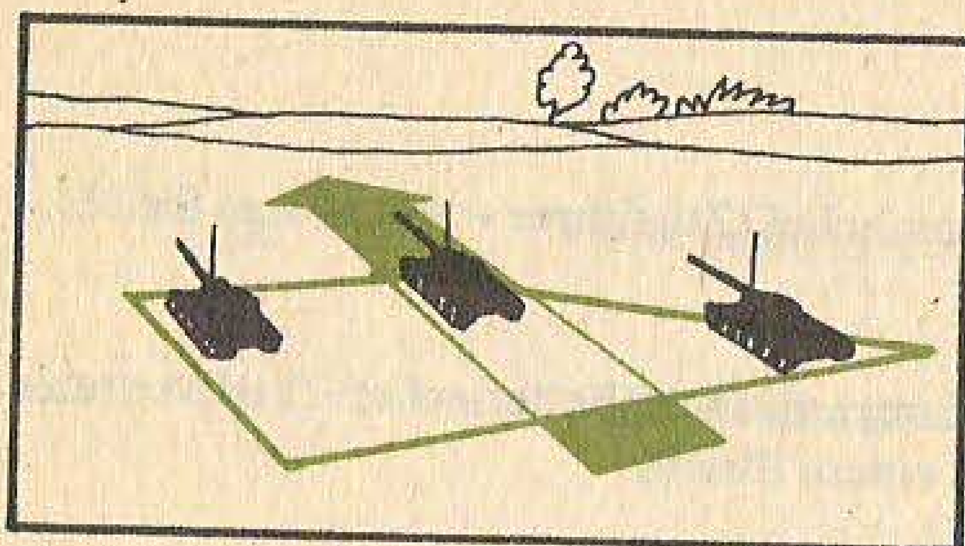
Geschützmeister u.ä.

MPi-Schütze, mit den Buchstaben
MG – MG-Schütze
Ri – Richtschütze/Richtkanonier
P 1 und P 2 – Panzerbüchsenschütze 1 und 2

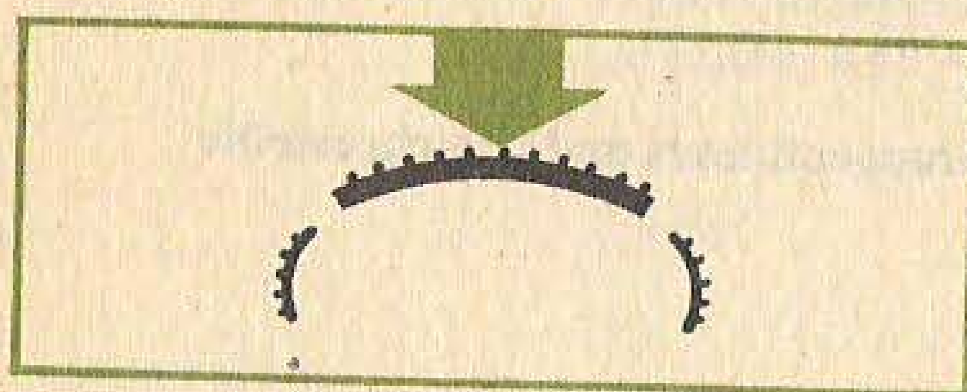
Aufklärer, mit den Buchstaben
Re – Rechner

Fahrer, mit den Buchstaben
Fu – Funker
Fe – Fernsprecher
Sa – Sanitäter

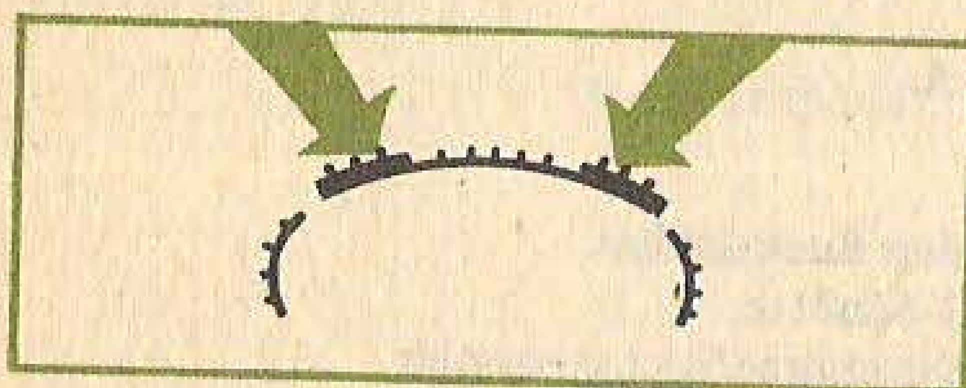
Erläuterung taktischer Begriffe



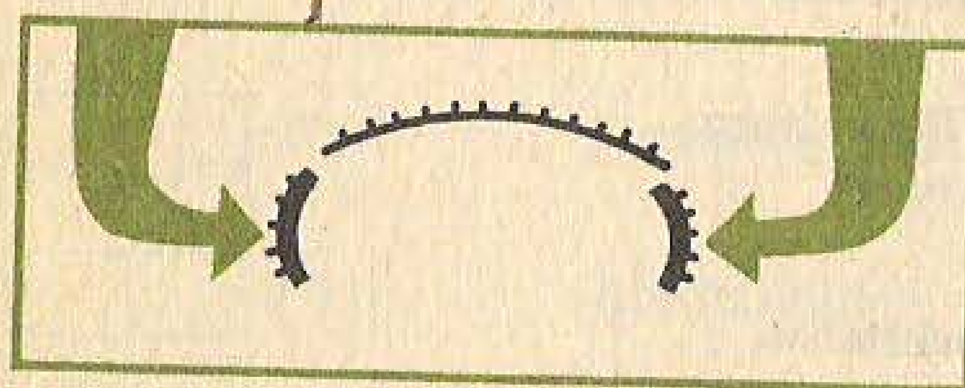
Gefechtsordnung
Aufstellung militärischer Kräfte und Mittel auf dem Gefechtsfeld zum Zwecke der Durchführung taktischer Kampfhandlungen



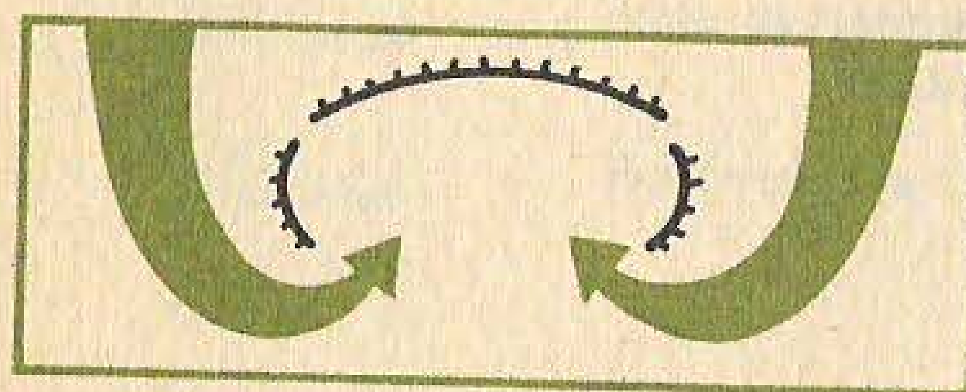
Front
Vordere Linie der Gefechtsberührung auf dem Gefechtsfeld



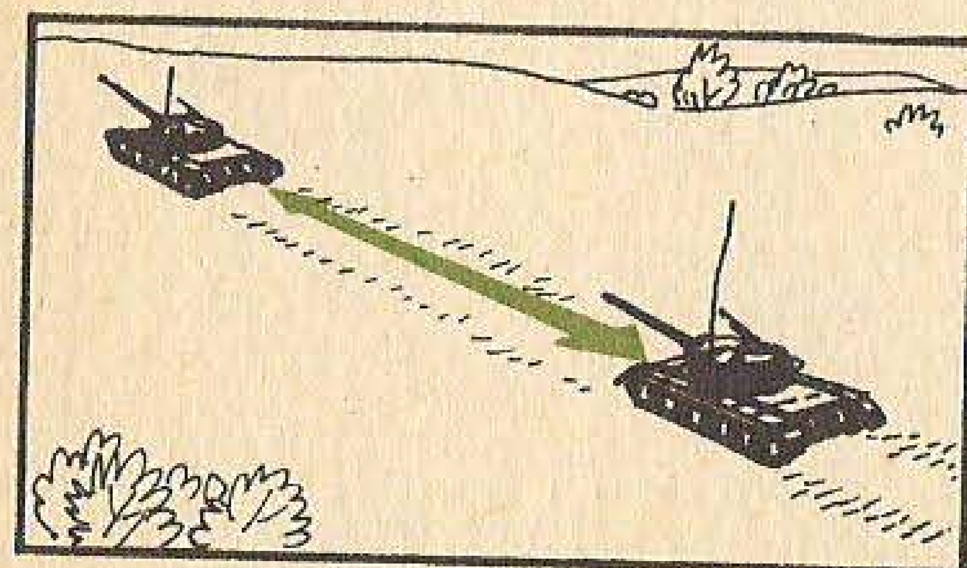
Flügel
Linker (rechter) vorderer Teil einer Gefechtsordnung



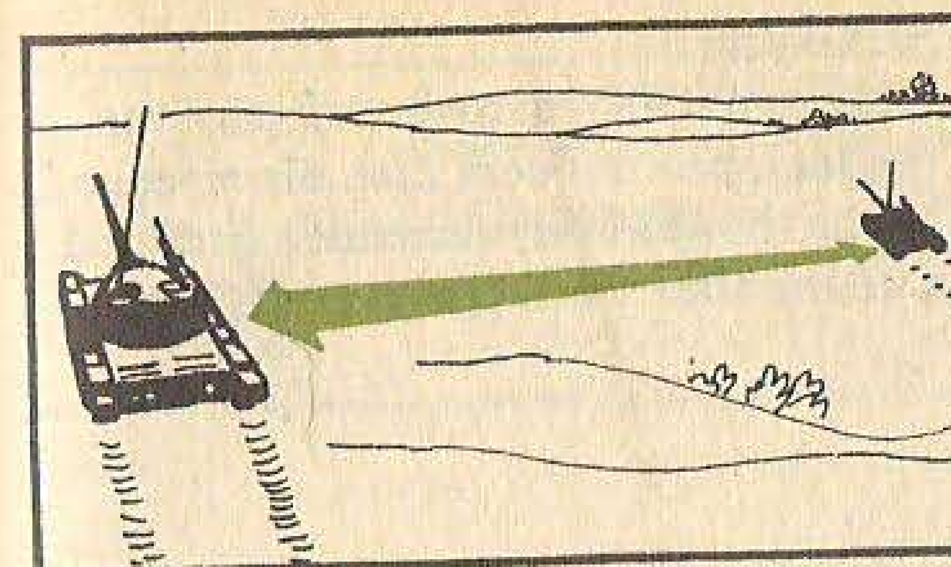
Flanke
Frontal bezogen, rechter (linker) Abschluß einer Gefechtsordnung



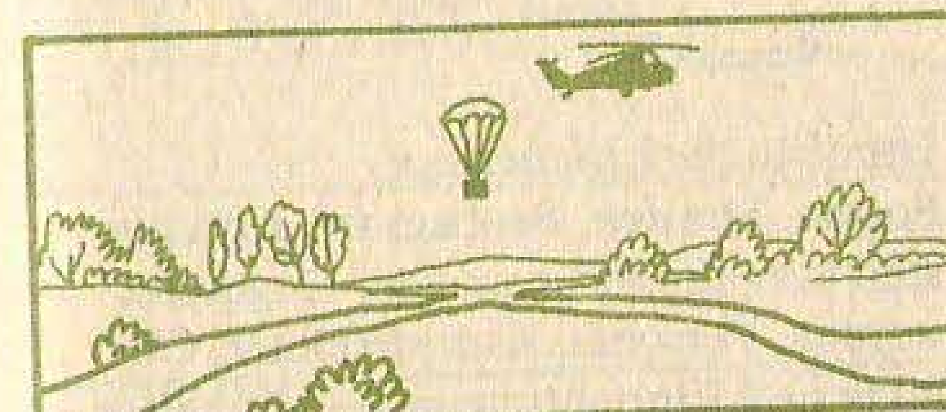
Rücken
Der Front entgegengesetzte, abgewandte Seite der Gefechtsordnung



Abstand
Entfernung, gemessen vom Heck des voraushandelnden zum Bug des folgenden Fahrzeugs (analog vom Vordermann zum Hintermann)

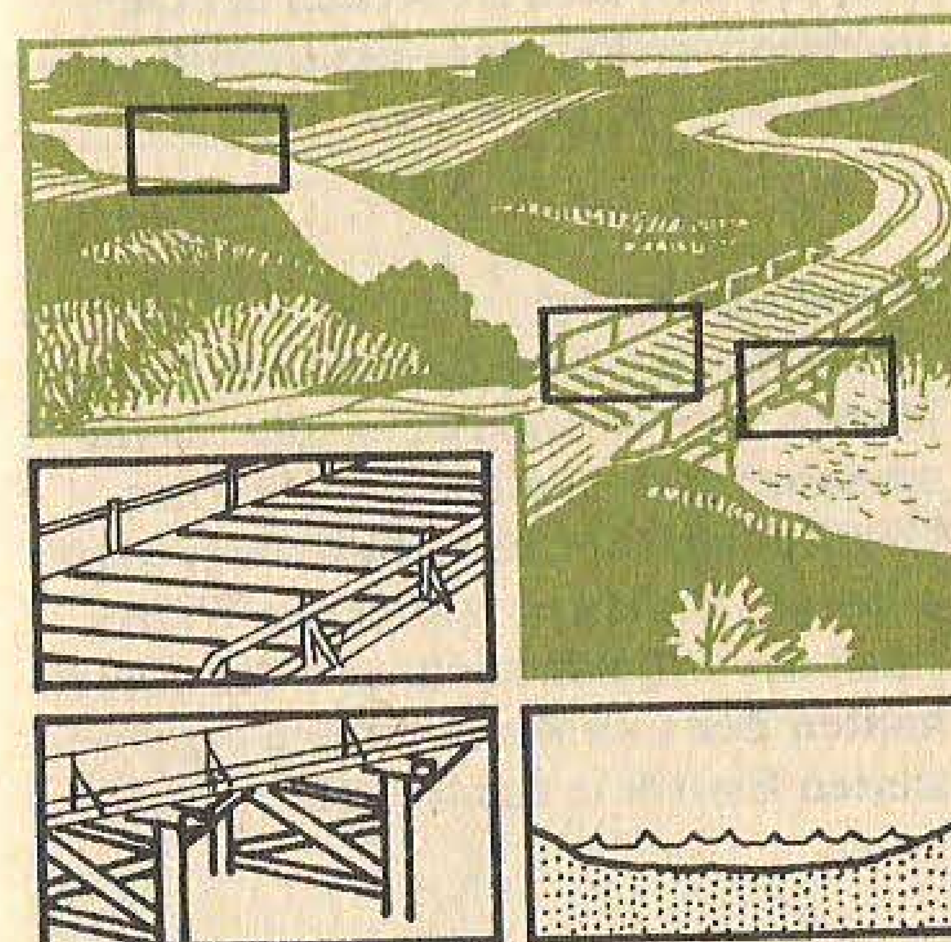


Zwischenraum
Entfernung, gemessen vom Rand des eigenen Fahrzeugs zum sichtbaren Rand des Nachbarfahrzeugs (analog zum Nebenmann)





Aufklären
Durch Beobachtung, Horchdienst, Stoßtruppunternehmen, Hinterhalt oder Kampf Angaben über Bestand der Kräfte, Lage, Handlungen und Absichten des Gegners beschaffen



Erkunden
Beschaffenheit von Geländeobjekten feststellen (Befahrbarkeit, Tragfähigkeit, Passierbarkeit usw.)

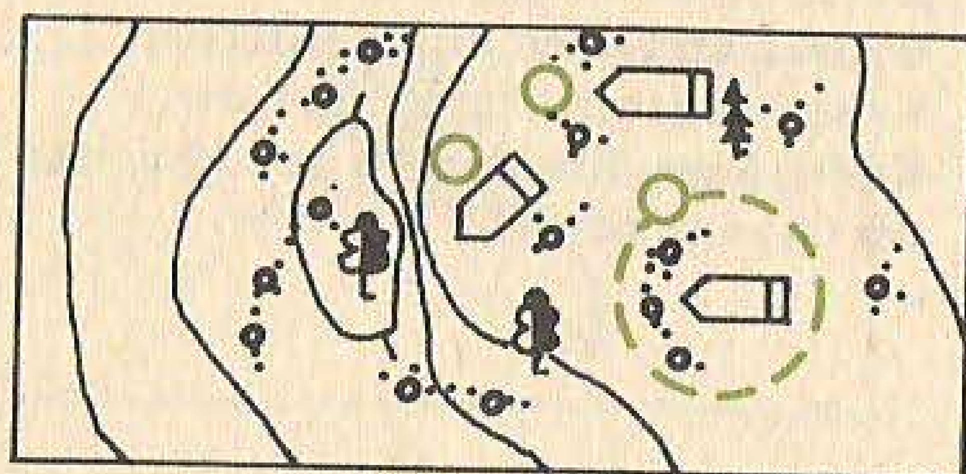




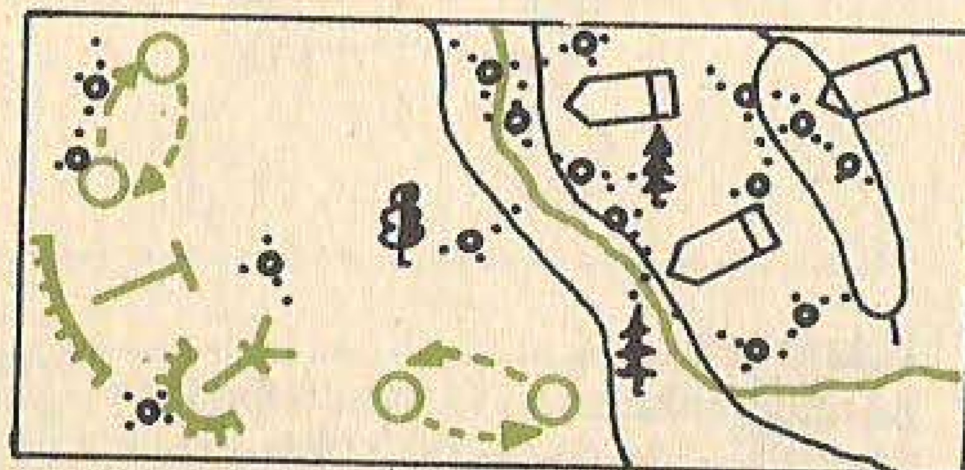




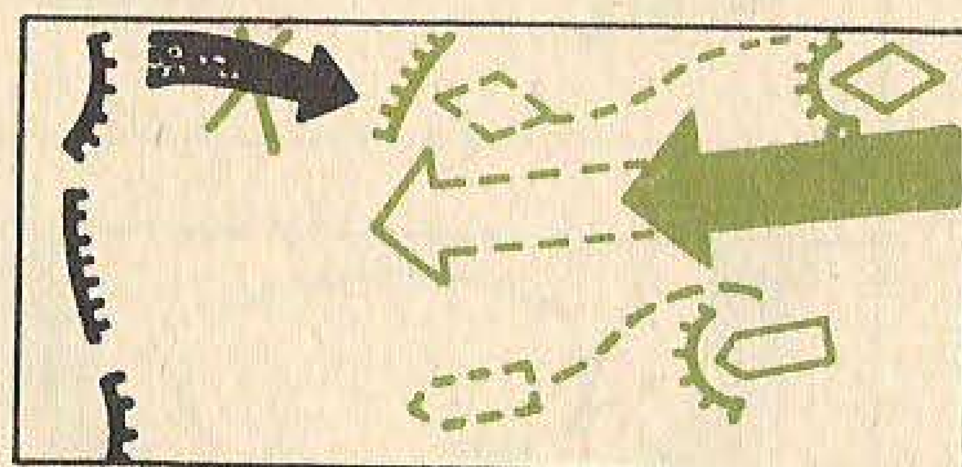
Sicherung
Gesamtheit aller aktiven und passiven Maßnahmen mit dem Ziel, die eigenen Einheiten vor überraschenden Erd- und Luftangriffen des Gegners zu sichern



Unmittelbare Sicherung
Posten, Streifen, Beobachter, Horchposten u.a., die mit dem Ziel eingesetzt werden, Personal, Kampftechnik, Objekte und Einrichtungen der Einheiten vor überraschenden Überfällen zu schützen

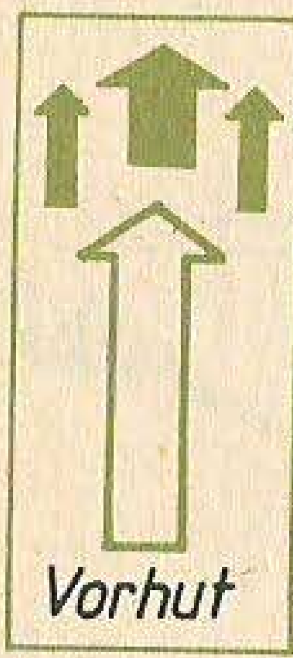


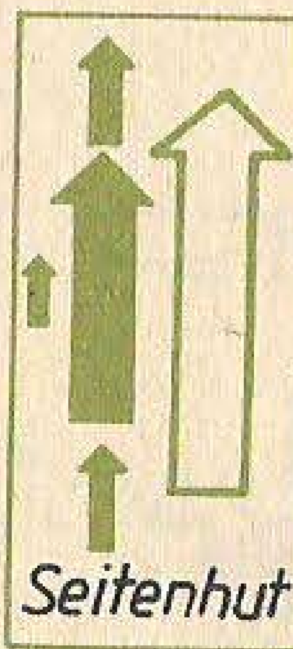
Feldwachsicherung
Sicherung der Einheiten in Unterbringungsräumen vor gegnerischer Erdaufklärung und mit dem Ziel, den ruhenden Truppen Zeit zum Herstellen der Gefechtsbereitschaft und zum Eintritt in das Gefecht zu gewähren

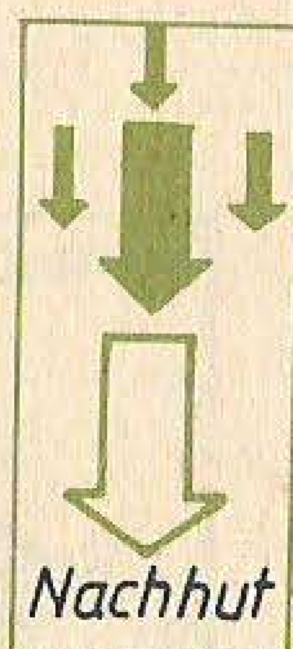


a)

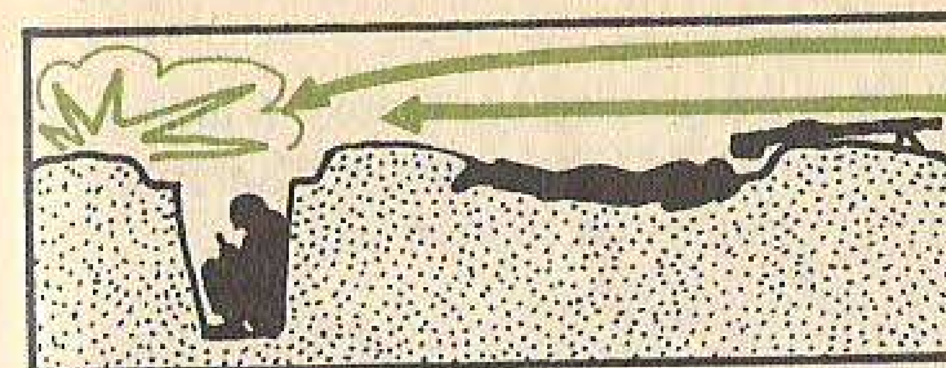
Marschsicherung
Sicherung, die die Einheiten auf dem Marsch vor der Aufklärung und überraschenden Erd- und Luftangriffen des Gegners schützt, die Stetigkeit des Marsches gewährleistet, schwachen Widerstand des Gegners bricht und den Hauptkräften Zeit und Raum für den organisierten Eintritt in das Gefecht sichert



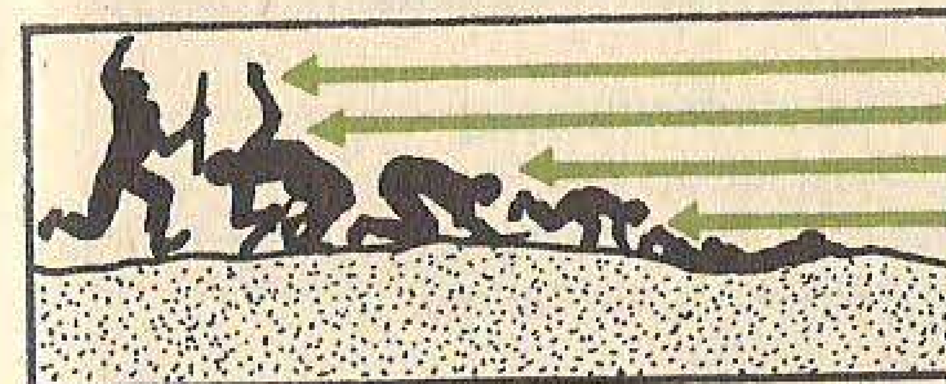




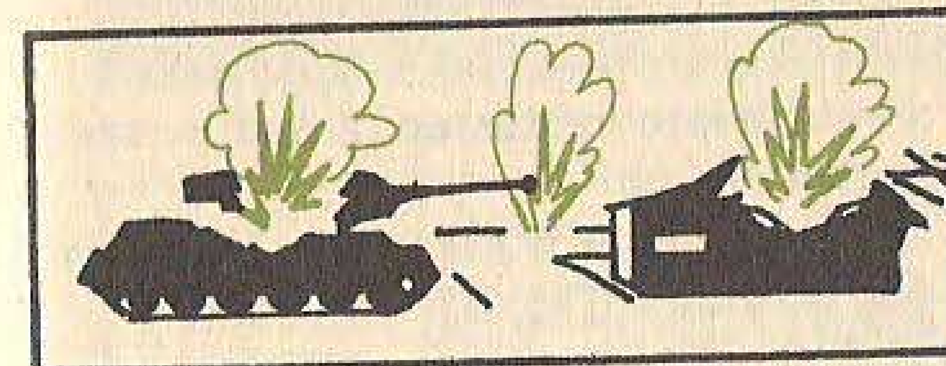
b)



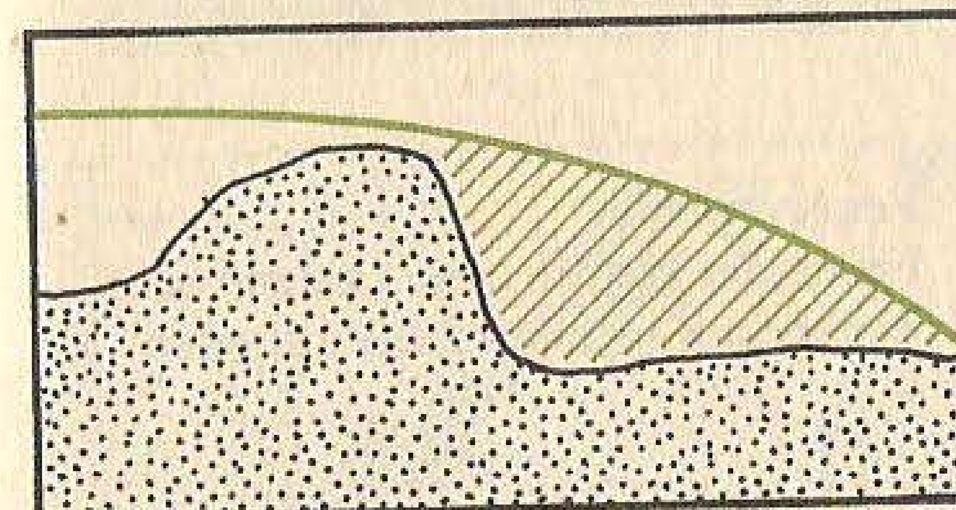
Niederhalten
Gegner durch Feuer in Deckung zwingen und am Bedienen seiner Waffen hindern



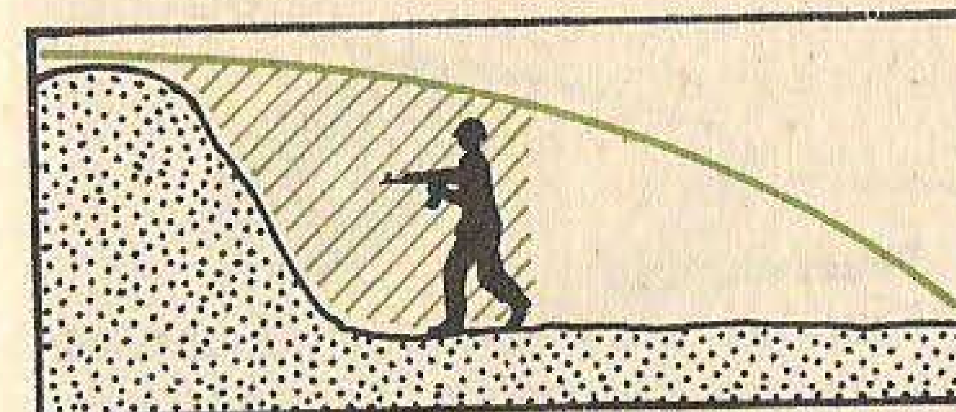
Vernichten
Gegner kampfunfähig machen, seinen Personalbestand aus dem Gefecht ausschalten



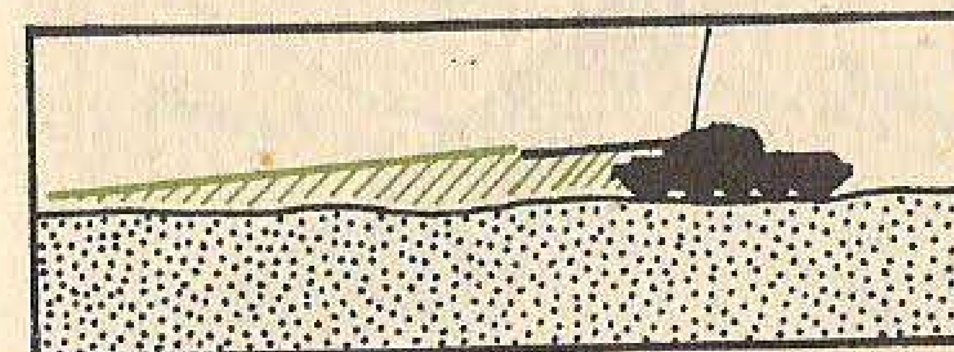
Zerstören
Technische Kampfmittel, Material und Anlagen des Gegners so weit beschädigen, daß sie nicht mehr genutzt werden können



Gedeckter Raum
Raum hinter einem Geländeobjekt (Deckung), in dem kein Geschoß fallen kann



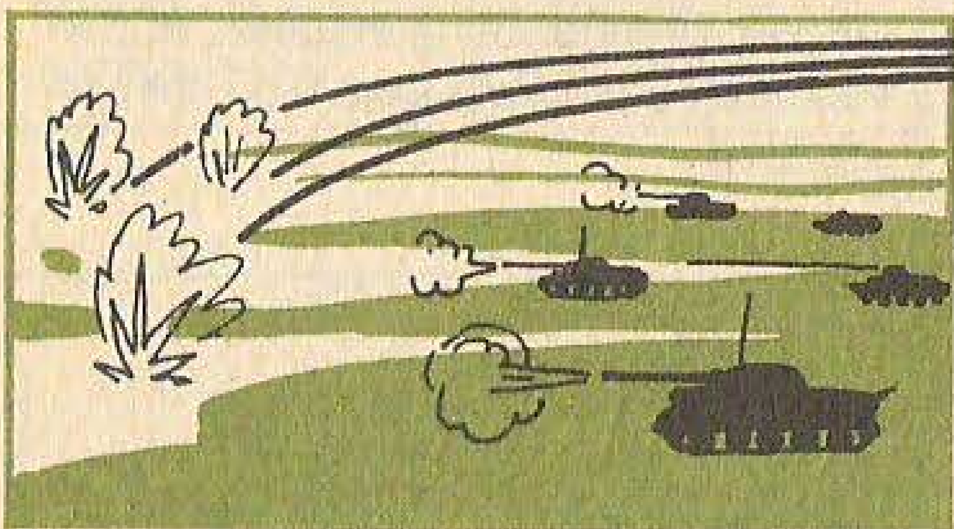
Toter Raum
a) Teil des gedeckten Raumes, in dem ein Ziel durch direkte Treffer nicht bekämpft werden kann



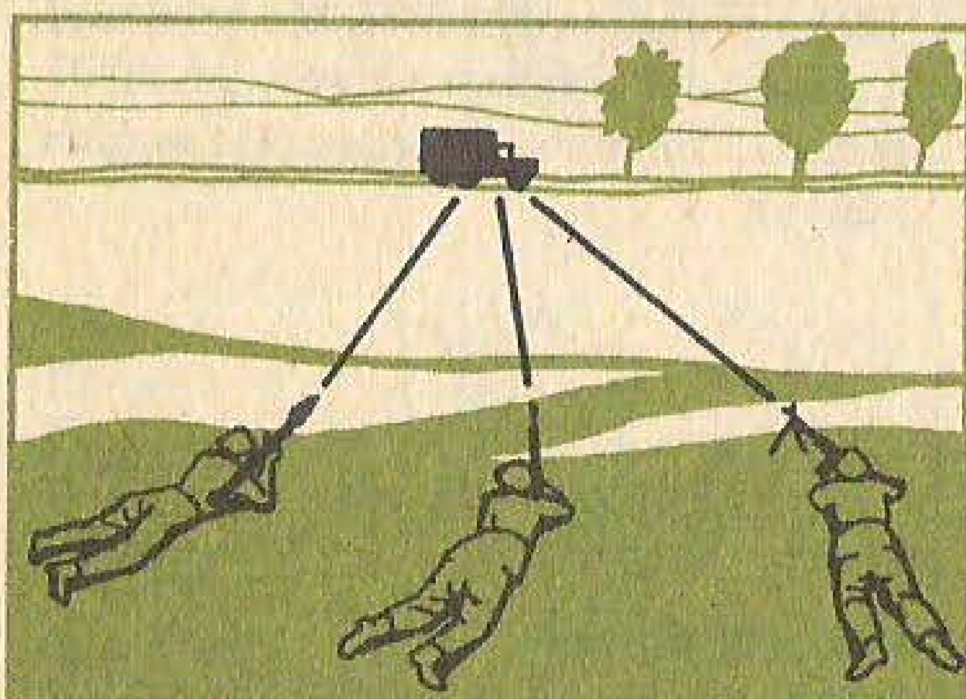
b) Raum, der aufgrund der Konstruktion einer Waffe von ihr nicht beschossen werden kann



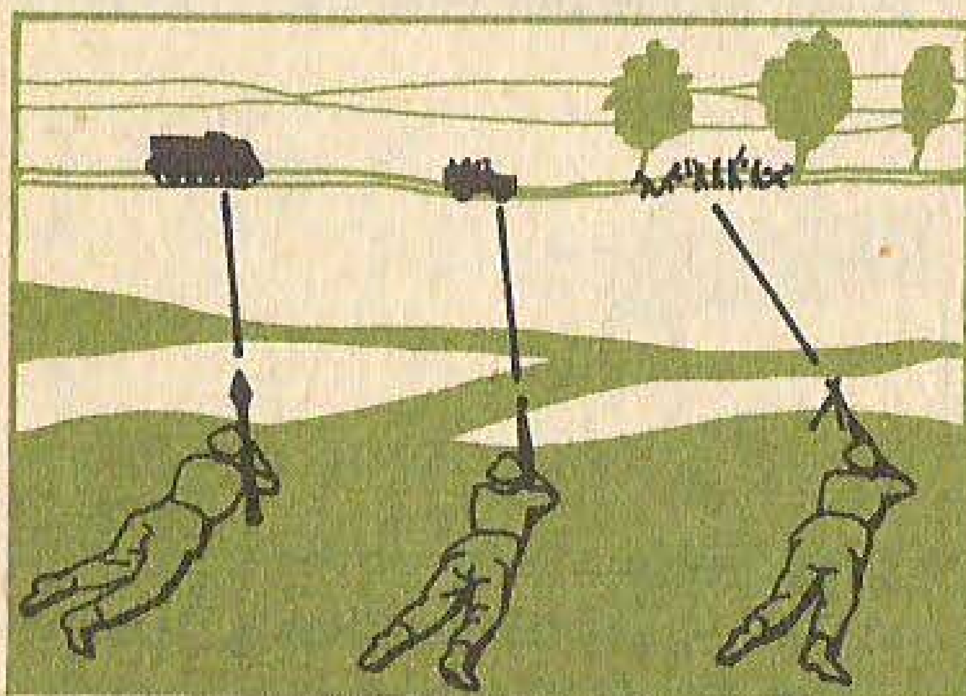
Feuerschutz
Bewegung einzelner Soldaten oder Einheiten durch Feuer anderer Soldaten oder Einheiten sichern (schützen)



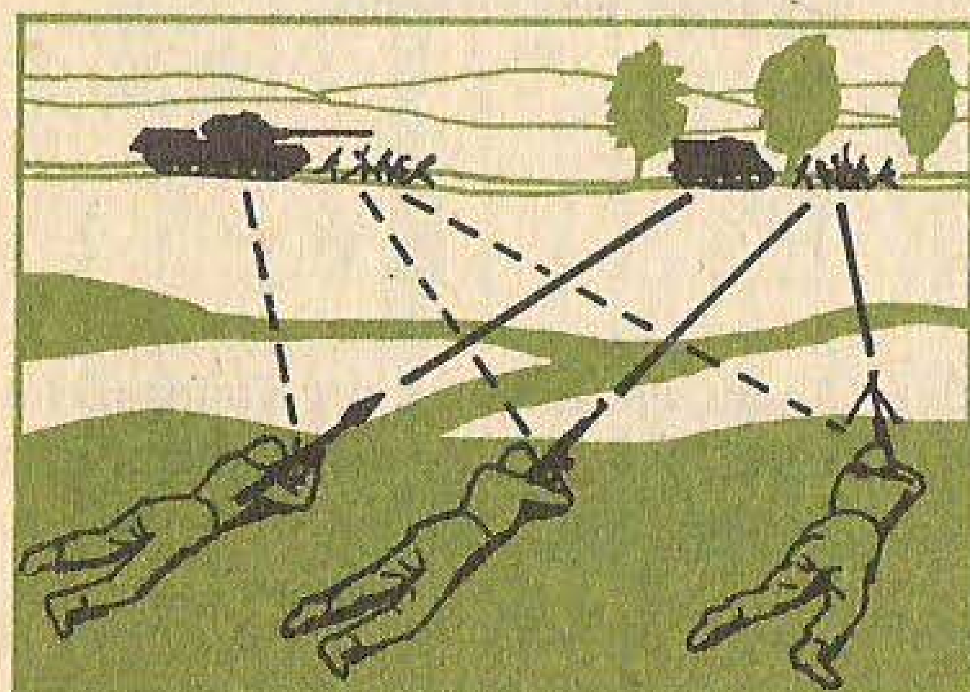
Feuerunterstützung
Handlungen der Truppen durch das Feuer schwerer Waffen (Artillerie, Fliegerkräfte) unterstützen



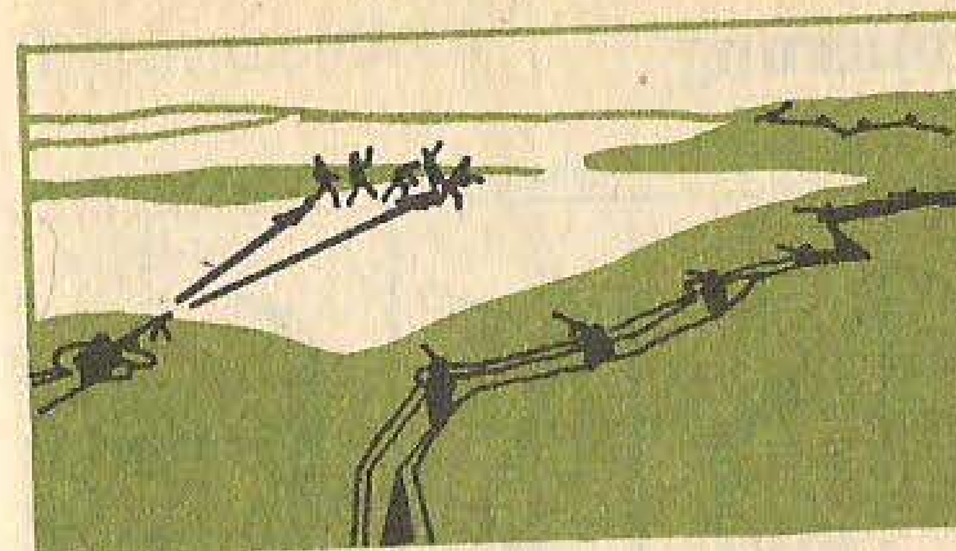
Feuerzusammenfassen (zusammengefaßtes Feuer)
Feuer mehrerer Waffen oder Einheiten gleichzeitig auf ein Ziel oder eine Gruppe von Zielen konzentrieren



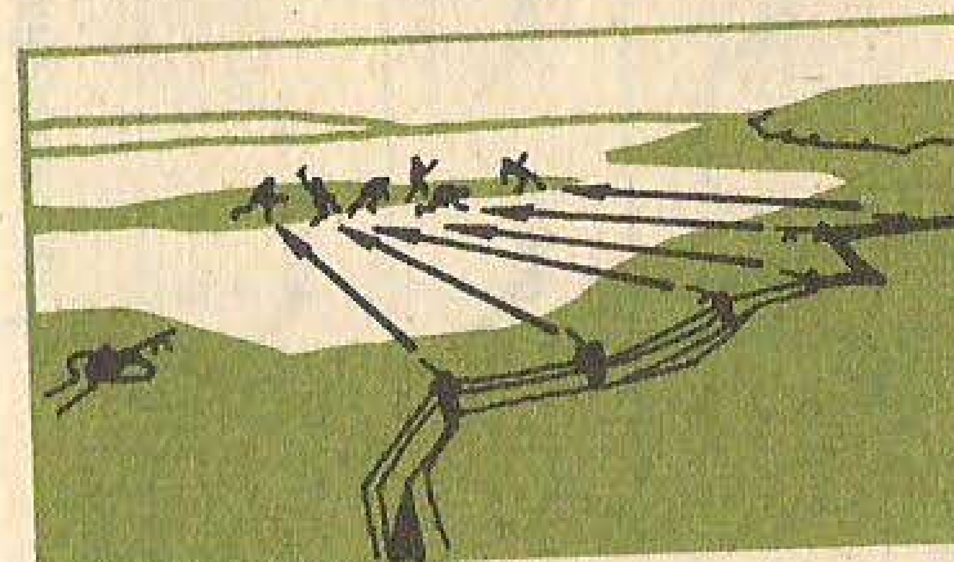
Feuerverteilen
Feuer von Waffen einer Gruppe oder Einheit auf mehrere Ziele aufteilen



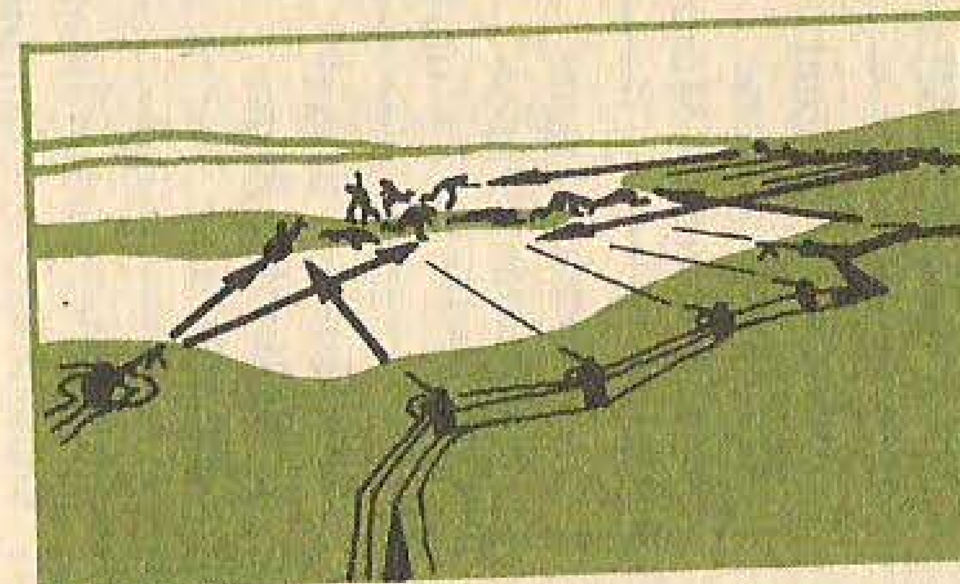
Feuerverlegen
Feuer einzelner Waffen oder Einheiten von einem Ziel auf ein anderes verlegen



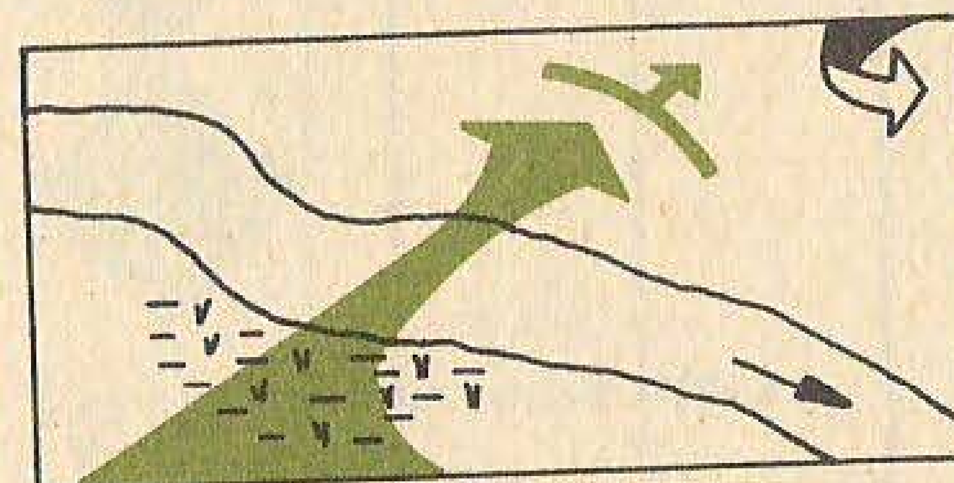
Flankenfeuer
In die Flanke eines Zieles schießen



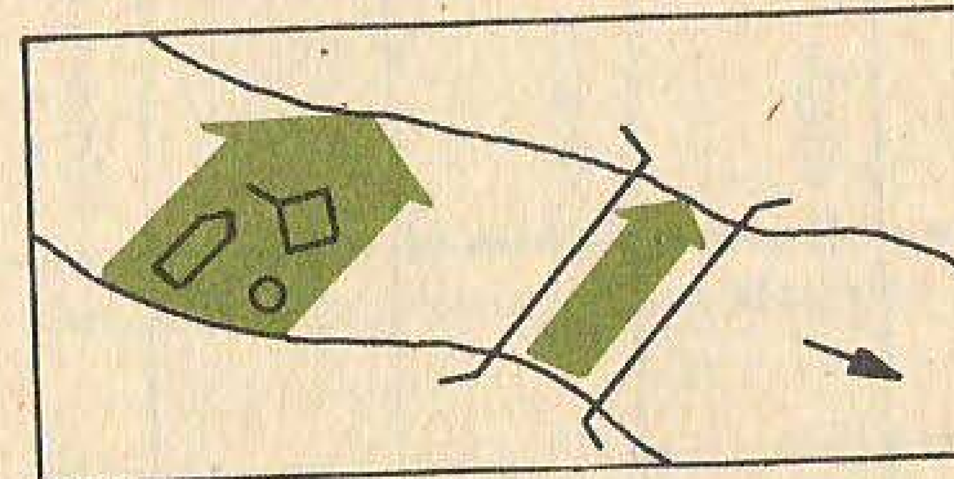
Frontalfeuer
In Richtung der Front eines Zieles schießen



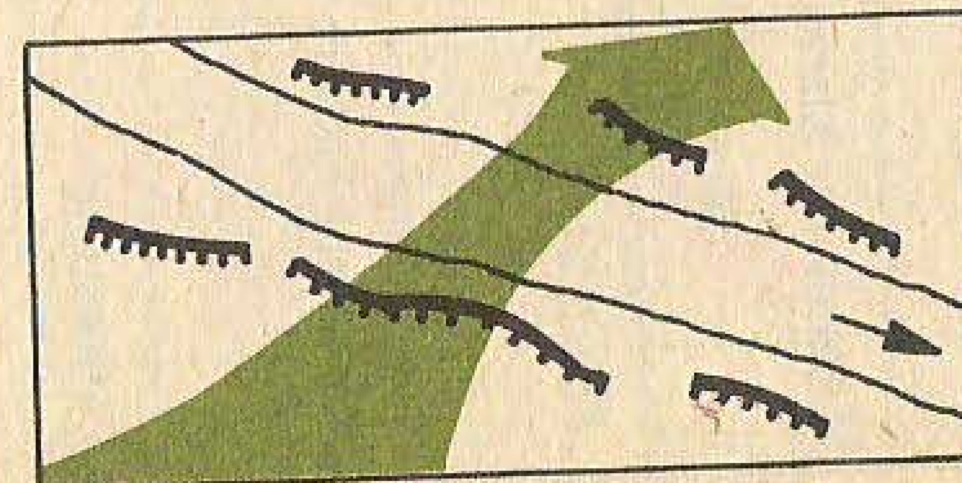
Kreuzfeuer
Aus zwei oder mehreren Richtungen auf ein Ziel schießen



Überwinden
Überqueren von Hindernissen und Sperren ohne unmittelbare Einwirkung des Gegners



Übersetzen
Überwinden eines Wasserhindernisses von Ufer zu Ufer mit Schwimmfahrzeugen, Booten, Fähren und behelfsmäßigen Übersetzmitteln, über Brücken, über Eis, durch Furten sowie durch Unterwasserfahrt der Panzer



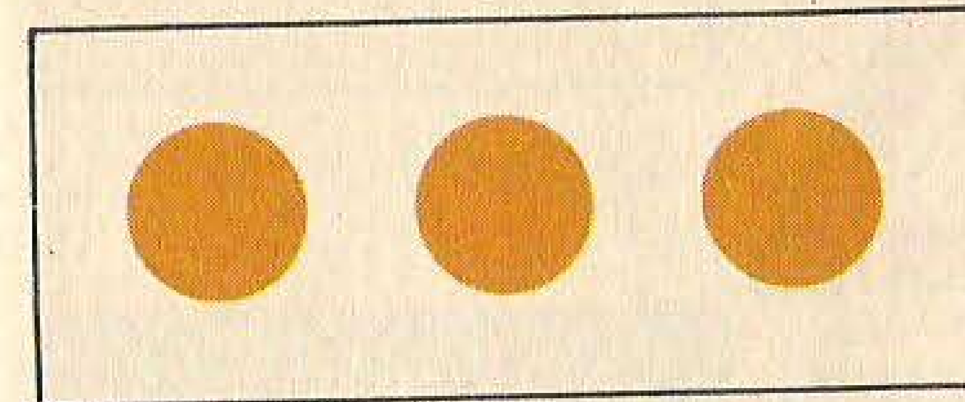
Forcieren
Gewaltsames Überwinden eines vom Gegner verteidigten Wasserhindernisses

Signale der Warnung und Alarmierung

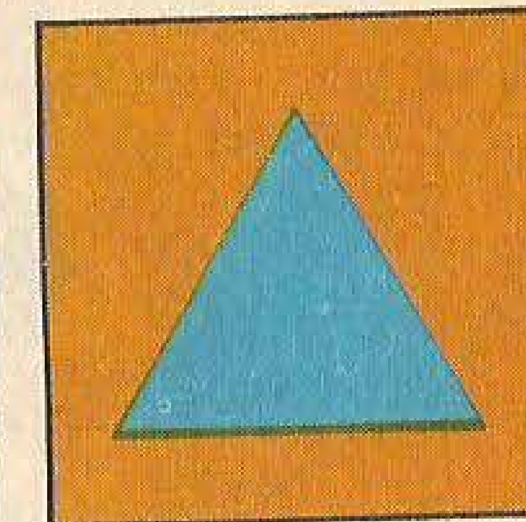
Bezeichnung	Signale: über Nachrichtenverbindung und durch Zuruf	Signale: akustisch mit Alarmanlagen
Warnung vor gefahrdrohenden Situationen	–	gleichbleibender Sirenenton Gesamtdauer: 3 Minuten (ohne vorangegangene andere Signale)
Gefechtsalarm	»Gefechtsalarm!«	5 Sekunden Signal 2 Sekunden Pause Gesamtdauer: 3 Minuten
Atom- und Luftalarm	»Atom!«	5 Sekunden Signal 5 Sekunden Pause Gesamtdauer: 3 Minuten
Chemischer Alarm	»Gas!«	10 Sekunden Signal 15 Sekunden Pause Gesamtdauer: 3 Minuten
Feueralarm	»Feuer!«	15 Sekunden Signal 5 Sekunden Pause Gesamtdauer: 1 Minute
Katastrophenalarm	–	30 Sekunden Signal- 10 Sekunden Pause Gesamtdauer: 3 Minuten
Entwarnung	»Entwarnung!«	Gleichbleibender Sirenenton Gesamtdauer: 3 Minuten (nach vorangegangenen Signalen)

Schutzzeichen

Schutz der Zivilpersonen

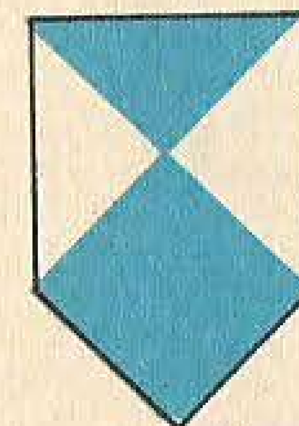


Spezialkennzeichen für Werke und Einrichtungen mit gefährlichen Kräften

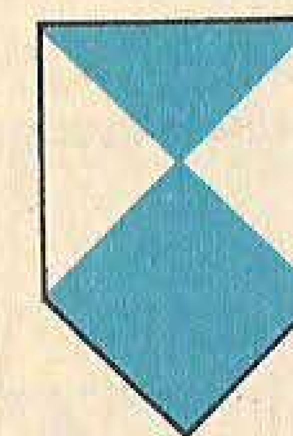


Internationales Schutzzeichen der Zivilverteidigung

Schutz der Kulturgüter



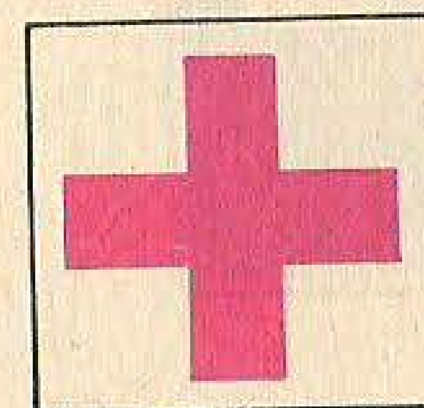
Kennzeichen allgemeiner Schutz



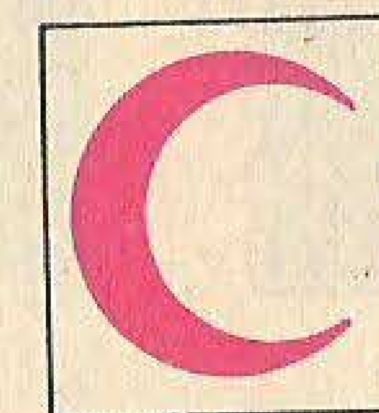


Kennzeichen für Sonderschutz

Schutzzeichen für medizinisches Personal, Gebäude, Einrichtungen und Material



Rotes Kreuz



Roter Halbmond

Militärverkehrszeichen (MVZ)

Warnzeichen



MVZ 1
Straße liegt unter Beschuß



MVZ 2
Befallene/r Zone/Abschnitt

Vorschriftszeichen



MVZ 21
Fahrverbot
für Kettenfahrzeuge

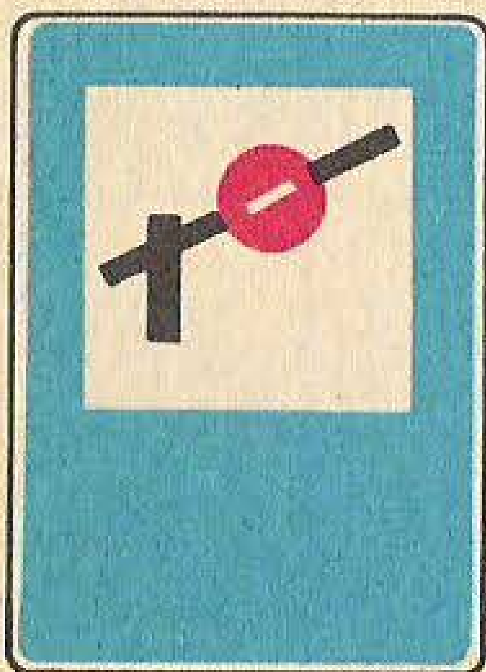
Hinweiszeichen



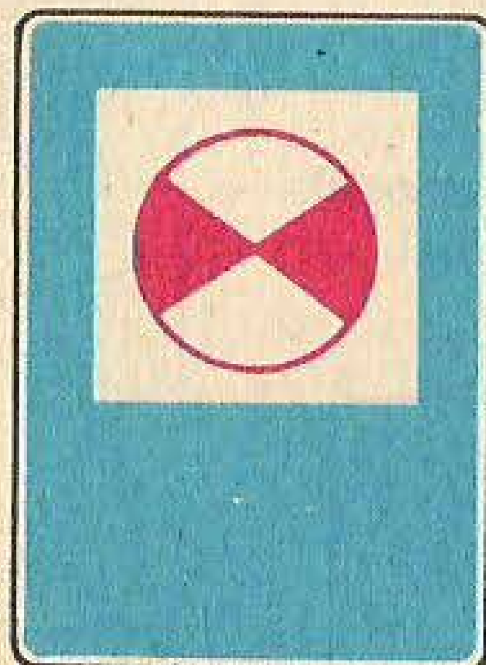
MVZ 31
Militärstraße



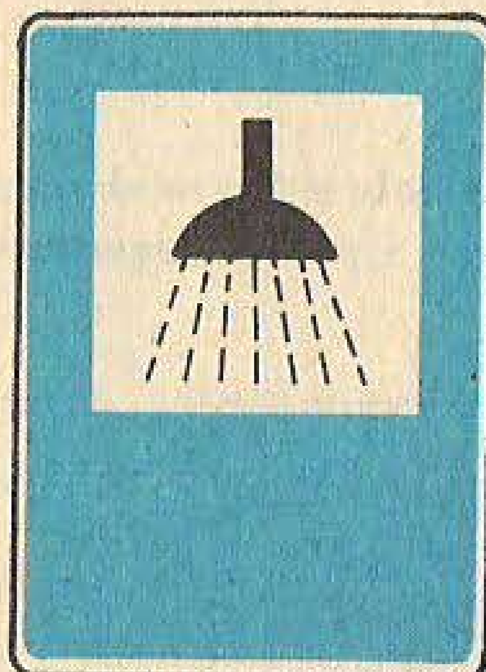
MVZ 32
Straße für Kettenfahrzeuge



MVZ 33
Kontrolldurchlaßpunkt



MVZ 34
Sammelplatz für ausgefallene Technik (SPAT)



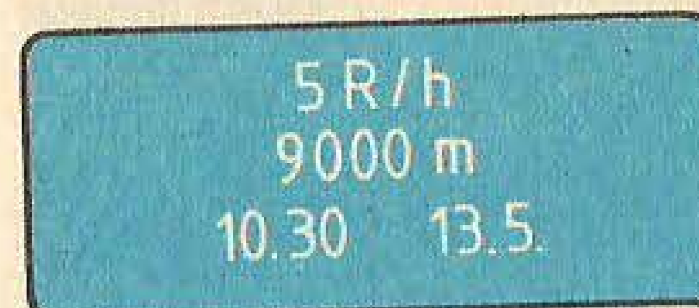
MVZ 35
Platz für Spezialbehandlung

Zusatzzeichen

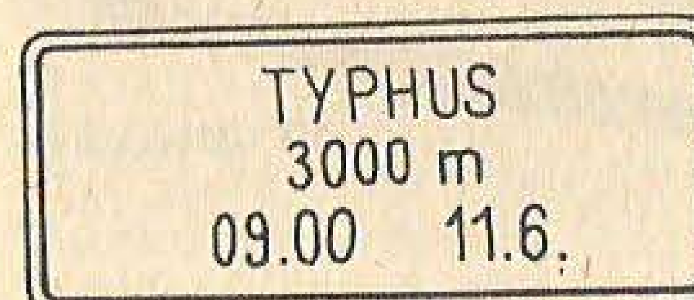
(können entsprechend den örtlichen Bedingungen verändert sein)



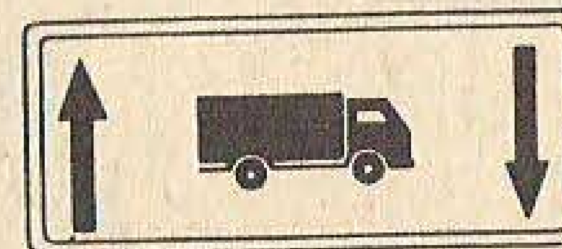
MVZ 41
Aktivierter Abschnitt, maximale Dosisleistung – Länge – Uhrzeit – Tag der Feststellung (Anwendung mit MVZ 2)



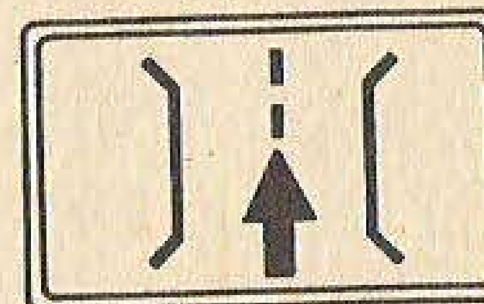
MVZ 42
Vergifteter Abschnitt, Art des chemischen Kampfstoffs – Länge – Uhrzeit – Tag der Feststellung (Anwendung mit MVZ 2)



MVZ 43
Verseuchter Abschnitt, Art des biologischen Kampfmittels – Länge – Uhrzeit – Tag der Feststellung (Anwendung mit MVZ 2)



MVZ 44
Gültig für abgebildete Fahrzeugart in der angegebenen Richtung

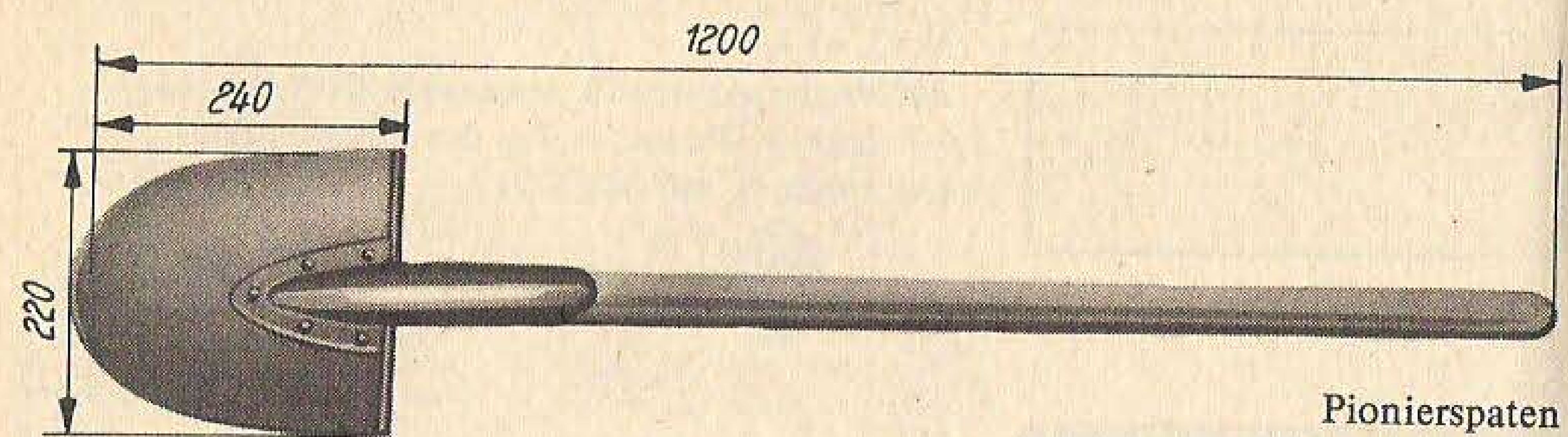


MVZ 45
Einzuhaltende Fahrspur auf Brücken

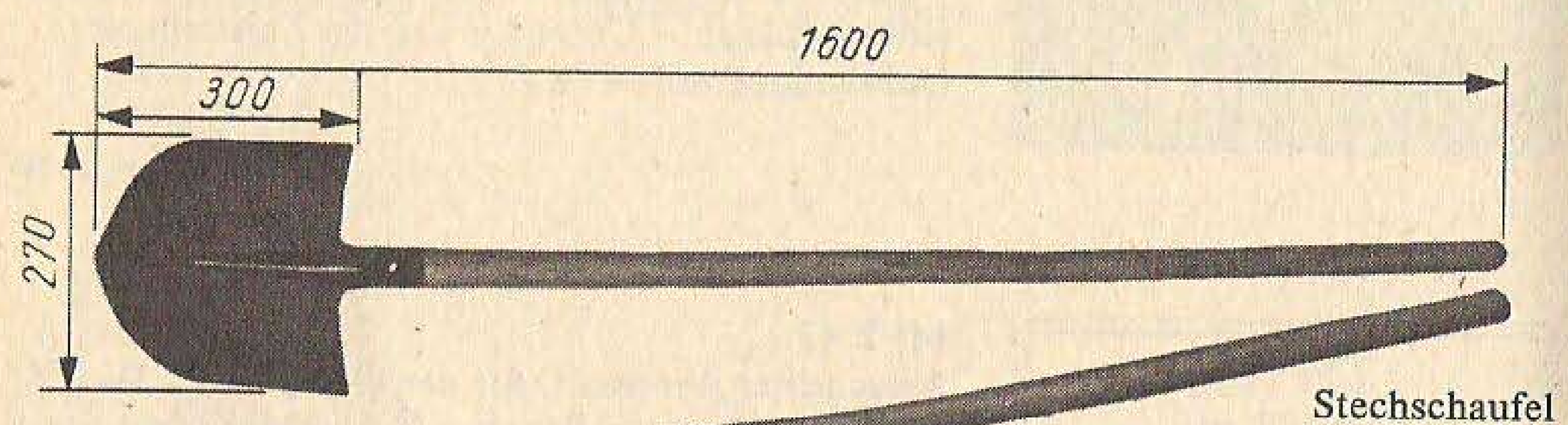


MVZ 46
Nummer der Straße
(Anwendung mit MVZ 31, 32)

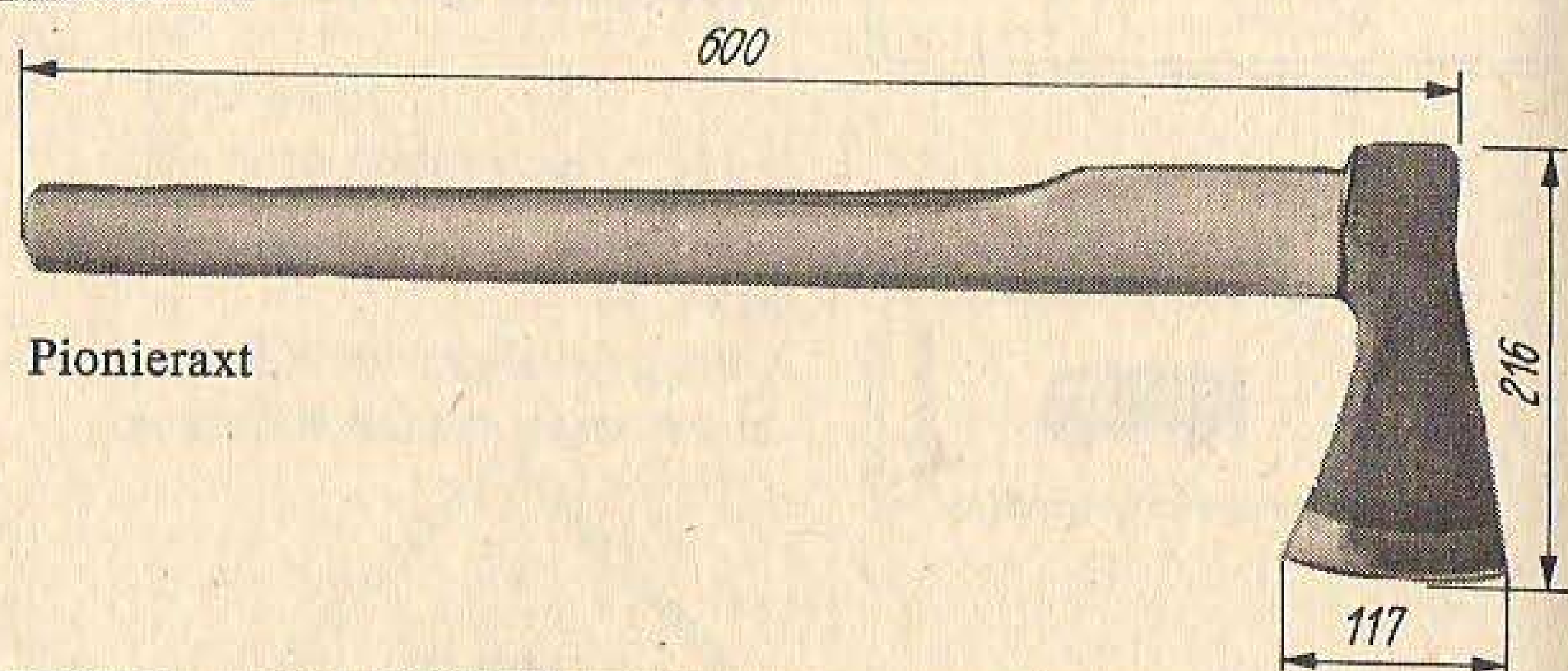
Schanzzeug



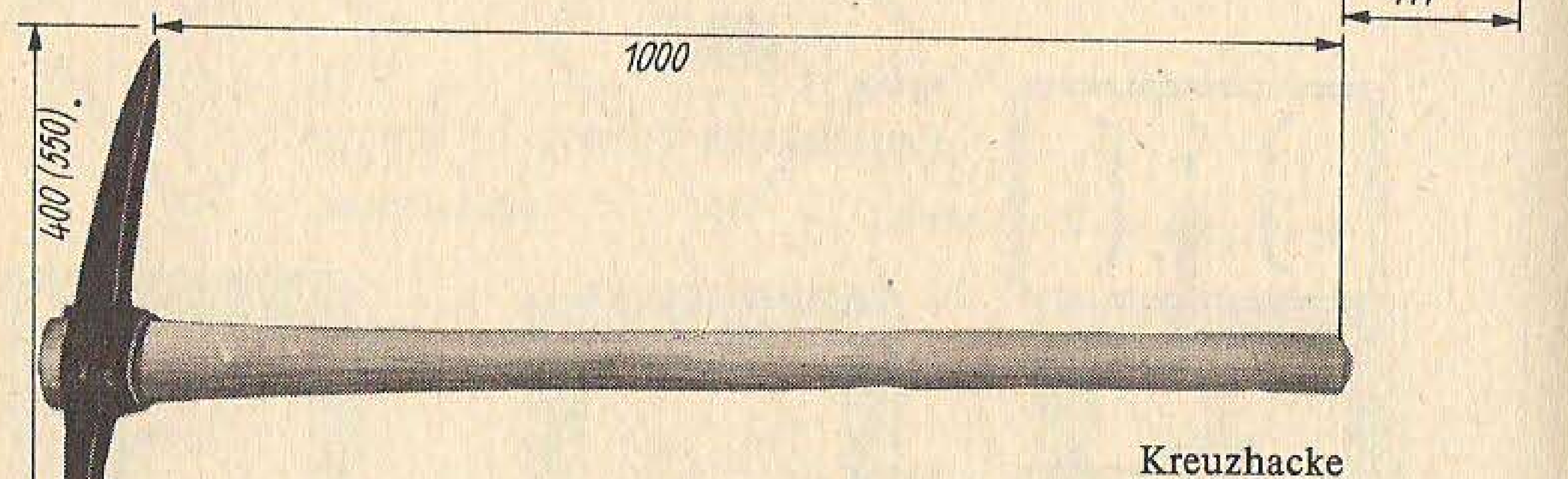
Pionierspaten



Stechschaufel

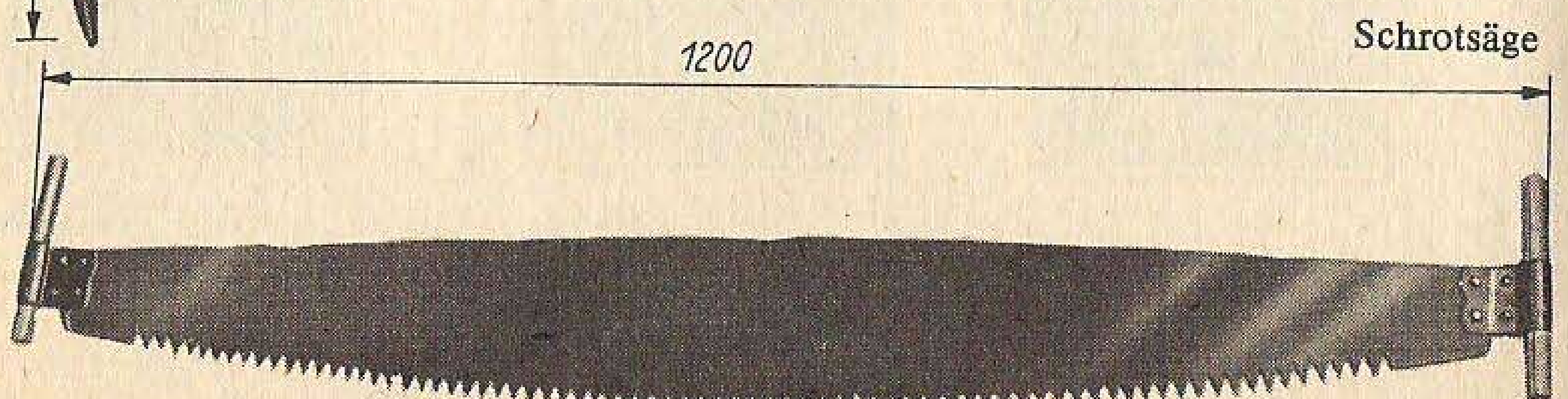


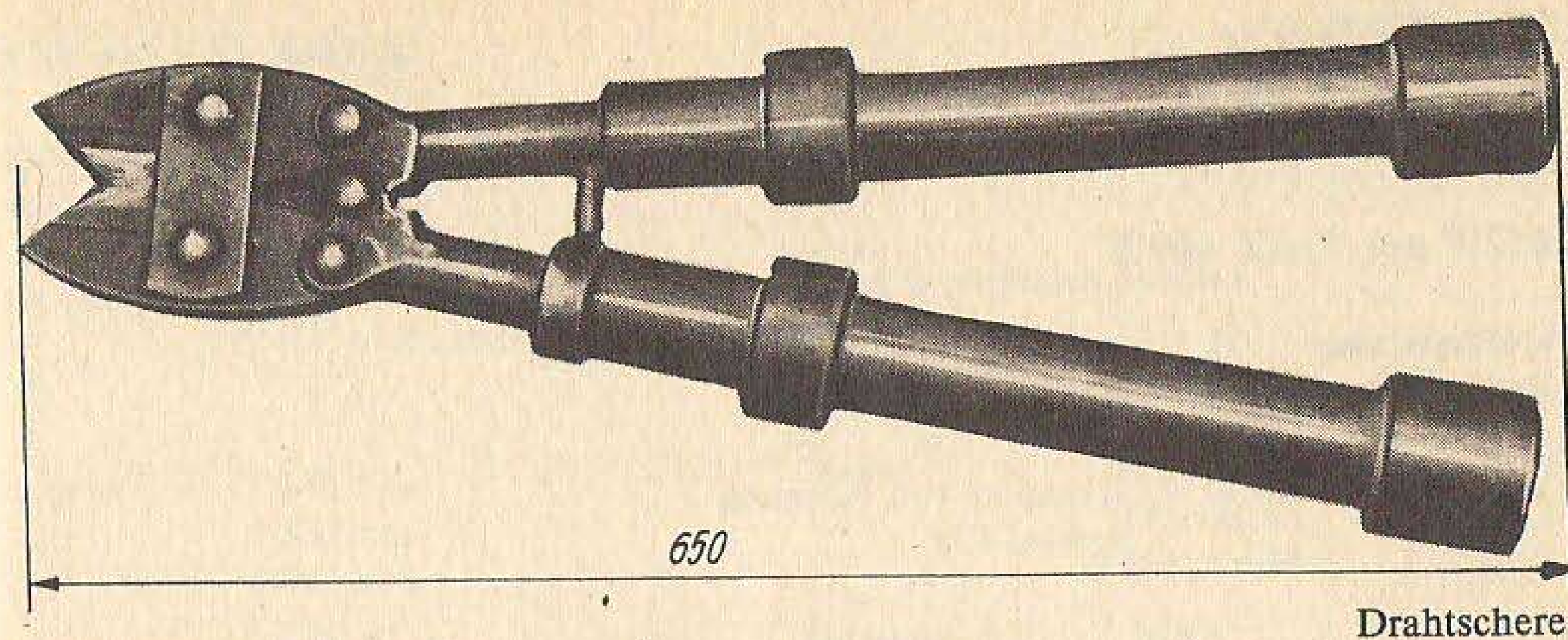
Pionieraxt



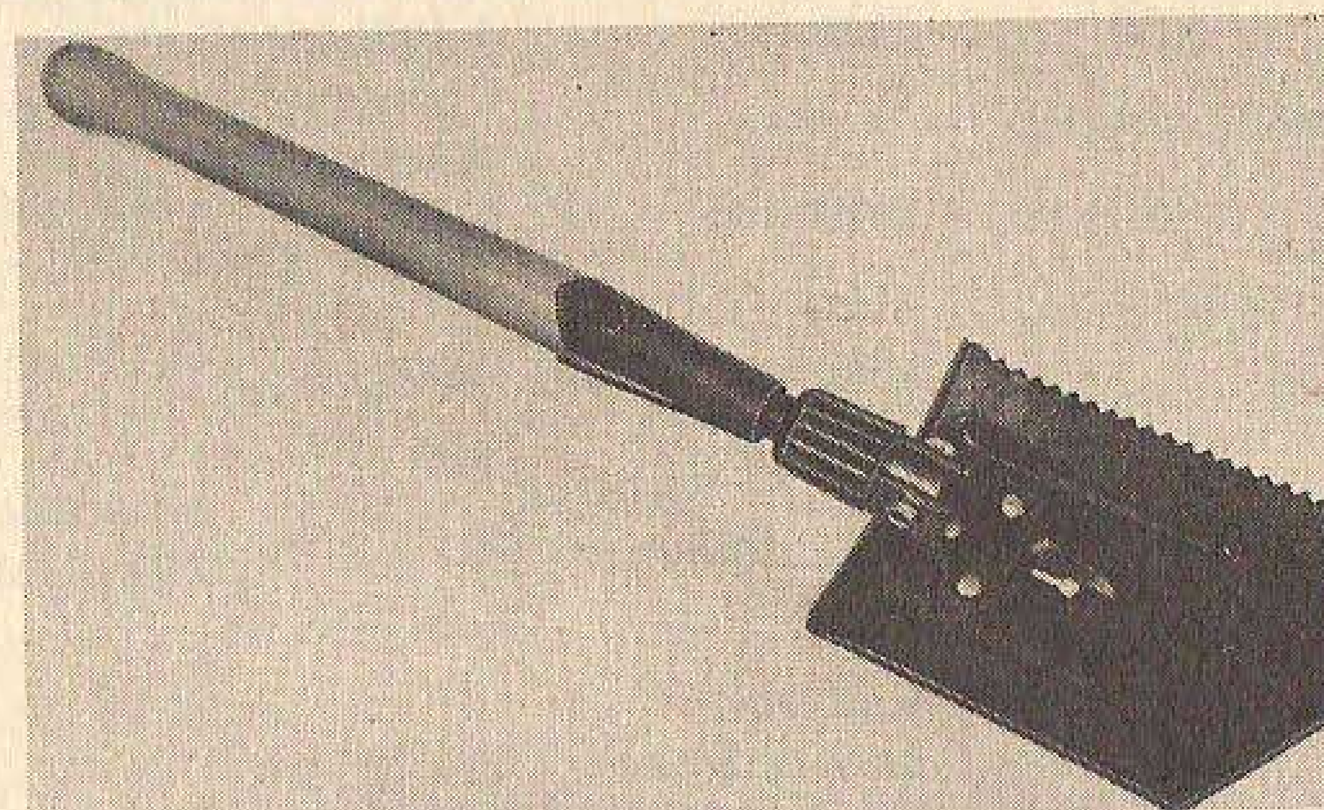
Kreuzhacke

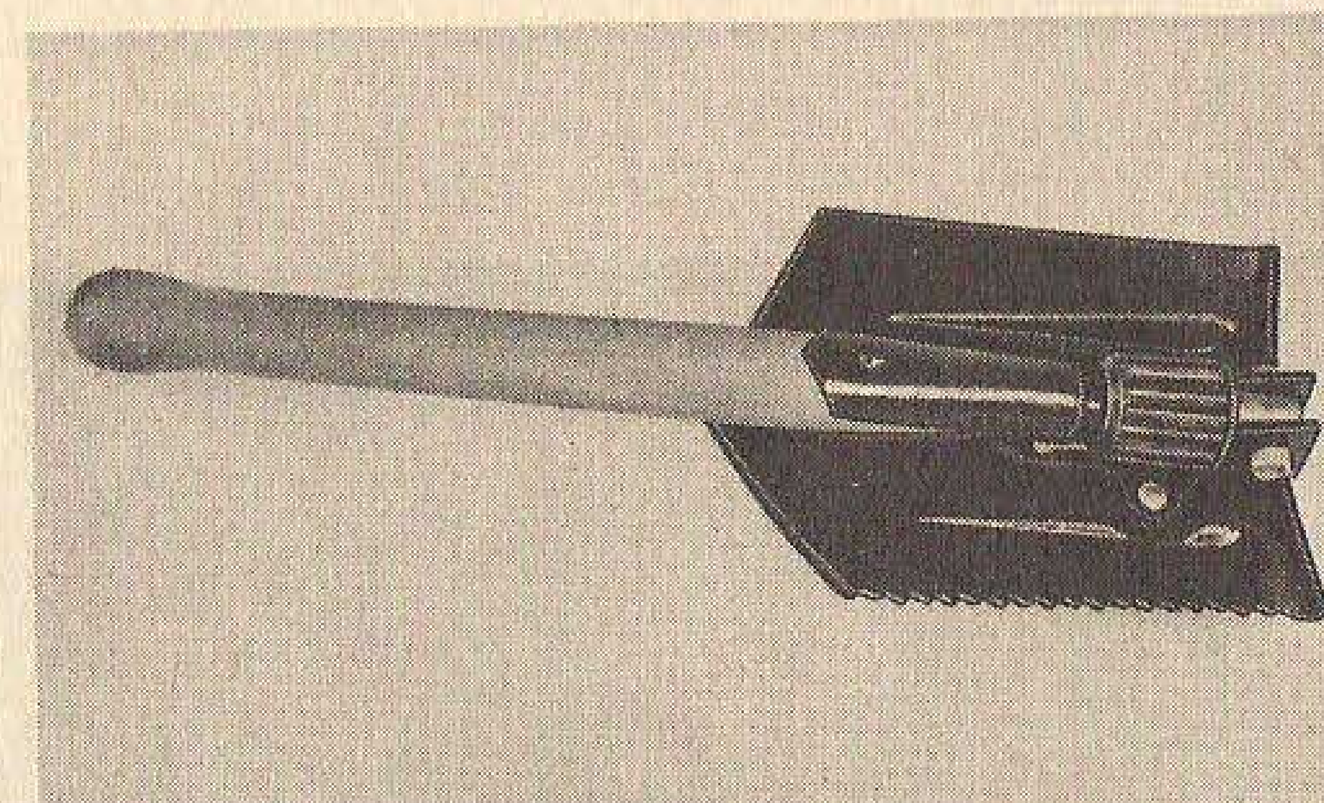
Schrotsäge

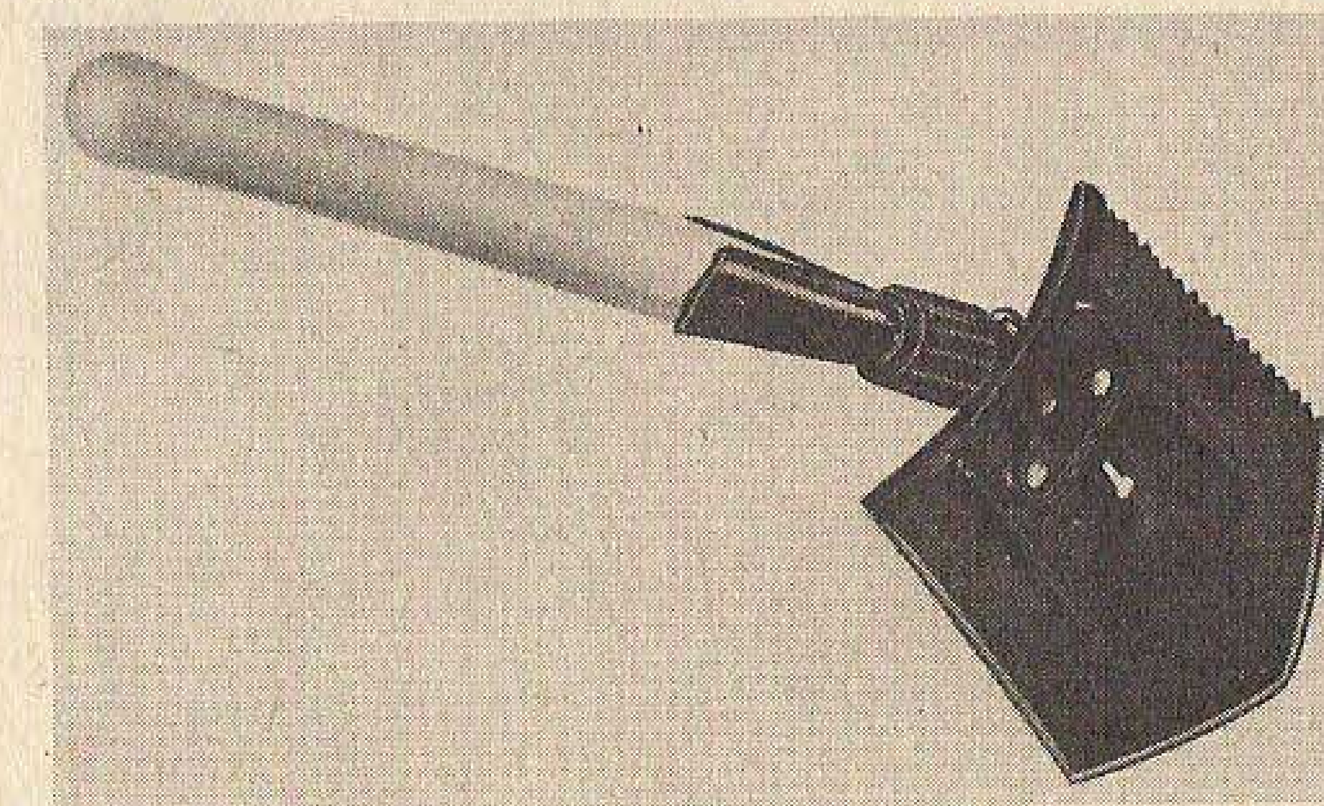




Drahtschere







Klappspaten

PKW gel. UAZ 469 B

Größenklasse: I
Radformel : 4×4

Verwendungszweck: – Transport von Personen
– Spezial-Kfz

Länge:	4 025 mm	Motor:	4-Zylinder-Viertakt-Ottomotor wassergekühlt
Breite:	1 785 mm	Leistung:	53 kW
Höhe:	2 015 mm	Max. Geschwindigkeit:	100 km/h
Gesamtmasse:	2 290 kg	E-Anlage:	12 V
Nutzmasse:	695 kg	Erstauffüllung:	78 l + 2 Kanister je 20 l VK 88
Sitzplätze im Fahrerhaus:	7	Kraftstoffnormverbrauch:	19 l/100 km
		Fahrbereich:	620 km



LKW gel. LO 2002 A

Größenklasse: II
Radformel: 4×4

Verwendungszweck: – Transport von Personen und materiellen Mitteln
– Zugmittel für Anhängegeräte

Länge:	5 400 mm	Motor:	4-Zylinder-Viertakt-Ottomotor, luftgekühlt
Breite:	2 370 mm	Leistung:	55 kW
Höhe:	2 780 mm	Max. Geschwindigkeit:	85 km/h
Gesamtmasse:	5 500 kg	E-Anlage:	12 V
Nutzmasse:	2 100 kg	Erstauffüllung:	125 l + 2 Kanister je 20 l VK 88
Anhängelast:	2 100 kp	Kraftstoffnormverbrauch:	32 l/100 km
Sitzplätze im Fahrerhaus:	4	Fahrbereich:	515 km
Sitzplätze Pritsche:	12	**Seilwinde**	
Ladefläche: (lichte Maße)	Länge: 3 000 mm	Seillänge:	50 m
	Breite: 2 000 mm	max. Zugkraft:	2 500 kp
	Fläche: 6 m²		



LKW gel. W 50 LA/A

Größenklasse: III
Radformel: 4×4

Verwendungszweck:
- Transport von Personen und materiellen Mitteln
- Zugmittel für Anhängegeräte

Länge:	6160 mm
Breite:	2500 mm
Höhe:	3200 mm
Gesamtmasse:	9400 kg
Nutzmasse:	3000 kg
Anhängelast:	8000 kp
Sitzplätze im Fahrerhaus:	2
Sitzplätze Pritsche:	12
Sitzreihen:	2
Ladefläche: (lichte Maße)	Länge: 3510 mm Breite: 2200 mm Fläche: 7,7 m²
Motor:	4-Zylinder-Viertakt-Dieselmotor wassergekühlt
Leistung:	92 kW
Max. Geschwindigkeit:	85 km/h
E-Anlage:	24 V
Erstauffüllung:	150 l + 4 Kanister je 20 l DK-S
Kraftstoffnormverbrauch:	26 l/100 km
Fahrbereich:	890 km

Seilwinde

Seillänge:	60 m
max. Zugkraft:	4500 kp

Reifendruckregelanlage



LKW gel. Ural 375 D

Größenklasse: IV
Radformel: 6×6

Verwendungszweck:
- Transport von Personen und materiellen Mitteln
- Zugmittel für Anhängegeräte

Länge:	7350 mm
Breite:	2690 mm
Höhe:	2980 mm
Gesamtmasse:	13200 kg
Nutzmasse:	4800 kg
Anhängelast Straße	10000 kp
Anhängelast Gelände	5000 kp
Sitzplätze im Fahrerhaus:	3
Sitzplätze Pritsche:	16/24
Sitzreihen:	2/3
Ladefläche: (lichte Maße)	Länge: 3900 mm Breite: 2430 mm Fläche: 9,5 m²
Motor:	8-Zylinder-Viertakt-Ottomotor wassergekühlt
Leistung:	132 kW
Max. Geschwindigkeit:	85 km/h
E-Anlage:	12 V
Erstauffüllung:	360 l + 2 Kanister je 20 l VK 88
Kraftstoffnormverbrauch:	70 l/100 km
Fahrbereich:	570 km

Seilwinde

Seillänge:	60 m
max. Zugkraft:	7000 kp

Reifendruckregelanlage



LKW gel. Tatra 813

Größenklasse: V
Radformel: 8×8

Verwendungszweck: – Transport von Personen und materiellen Mitteln
– Zugmittel für Anhängegeräte

Länge:	8 800 mm	Motor:	12-Zylinder-Viertakt-Dieselmotor luftgekühlt
Breite:	2 500 mm		
Höhe:	3 355 mm		
Gesamtmasse:	22 000 kg	Leistung:	184 kW
Nutzmasse:	8 200 kg	Max. Geschwindigkeit:	80 km/h
Anhängelast Straße	100 000 kp		
Anhängelast Gelände	15 000 kp	E-Anlage:	24 V
Sitzplätze im Fahrerhaus:	8	Erstauffüllung:	520 l + 4 Kanister je 20 l DK-S
Sitzplätze Pritsche:	18	Kraftstoffnormverbrauch:	48 l/100 km
Sitzreihen:	2	Fahrbereich:	1 250 km
Ladefläche (lichte Maße) Länge:	5 000 mm	**Seilwinde** Seillänge:	105 m
Breite:	2 290 mm	max. Zugkraft:	10 000 kp
Fläche:	11,5 m²	Reifendruckregelanlage	





Staatsflagge der DDR



Flagge des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der DDR



Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR



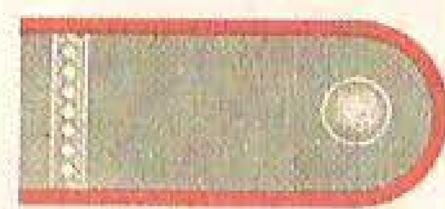
Dienstflagge der NVA

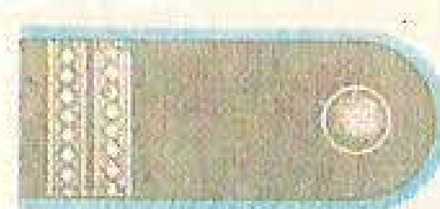


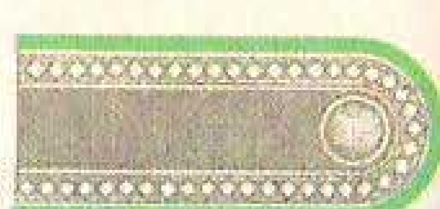
Dienstflagge der Grenztruppen der DDR

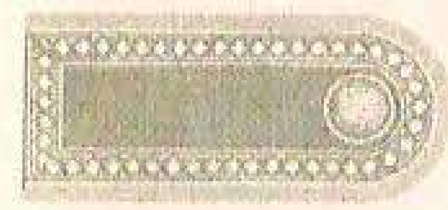
Nationale Volksarmee und Grenztruppen der DDR
Dienstgradabzeichen LaSK, LSK/LV, GT der DDR

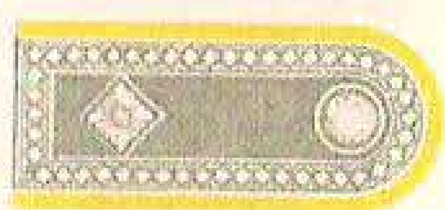

Soldat (mot. Schützen)


Gefreiter (Raketentruppen und Artillerie)


Stabsgefreiter (Luftstreitkräfte)


Unteroffizier (Grenztruppen der DDR)

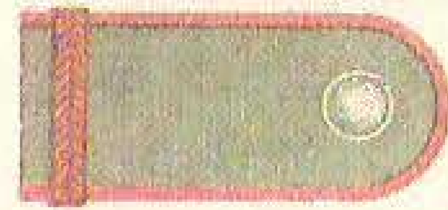

Unterfeldwebel (Luftverteidigung)

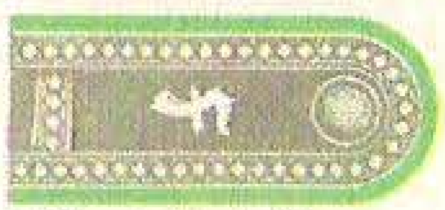

Feldwebel (Nachrichten)

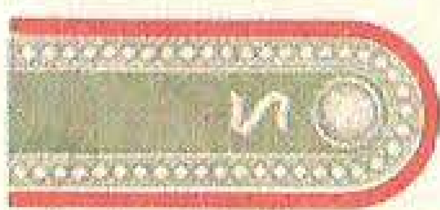

Oberfeldwebel

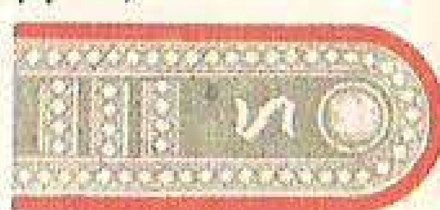

Stabsfeldwebel

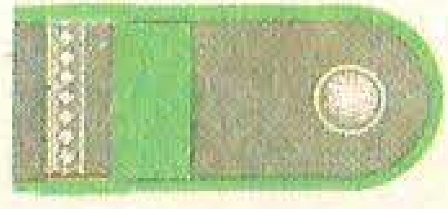
(Pioniere und techn. Truppen)

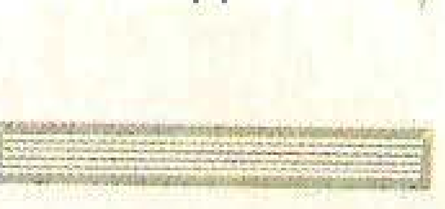

Uffz.-Schüler (Panzer)

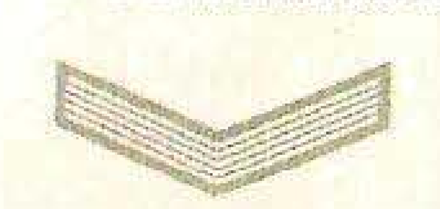

Fähnrichschüler (1. Studienjahr, Grenztruppen der DDR)


Offiziersschüler in Hochschulreifeausbildung

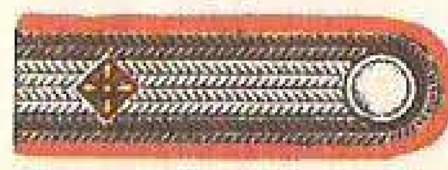

Offz.-Schüler (3. Studienjahr, Artillerie)

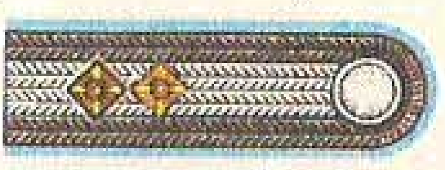

Postenführer (Grenztruppen der DDR)

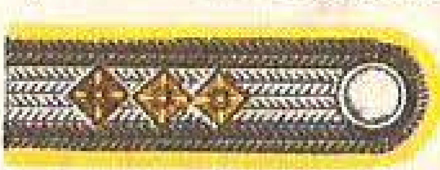

Ärmelstreifen für Hauptfeldwebel (getragen auf beiden Unterärmeln)


Ärmelwinkel für Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit (Volksmarine goldfarben)

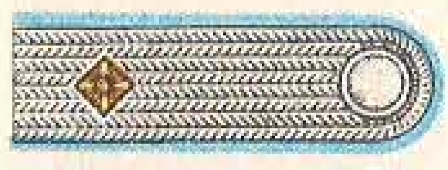

Ärmelabzeichen für Fähnriche

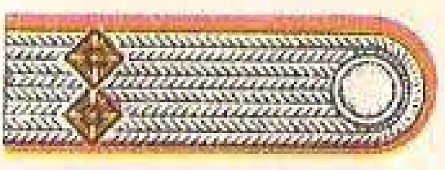

Fähnrich (Raketentruppen und Artillerie)


Oberfähnrich (Luftstreitkräfte)

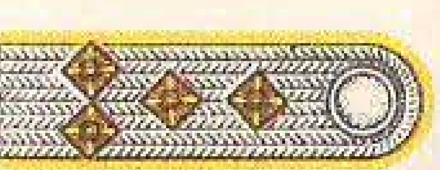

Stabsfähnrich (Nachrichten)


Stabsoberfähnrich (Panzer)


Unterleutnant (Luftstreitkräfte)


Leutnant (Fallschirmjäger)


Oberleutnant (Panzer)


Hauptmann (Nachrichten)

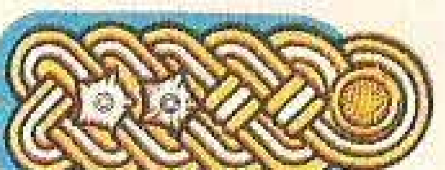

Major (rückw. Dienste)

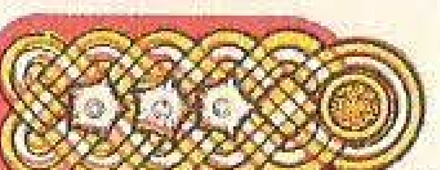

Oberstleutnant (Panzer)

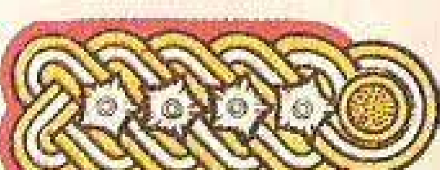

Oberst (mot. Schützen)


Kokarde


Generalmajor (Grenztruppen der DDR)


Generalleutnant (Luftstreitkräfte)


Generaloberst (Landstreitkräfte)


Armeegeneral


Marschall der DDR

Deutsche Demokratische Republik

Nationale Volksarmee und Grenztruppen der DDR
Dienstlaufbahnabzeichen LaSK, LSK/LV, GT der DDR


Chemische Dienste

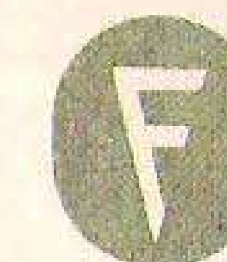

Nachrichten


Funkortung

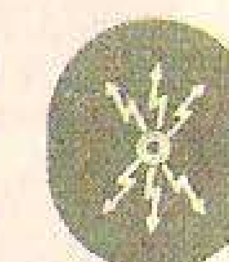


Schirrmeister


Kraftfahrzeugdienst



Feuerwerker


Nachrichtentechnischer Dienst


Panzer


Raketentruppen und Artillerie

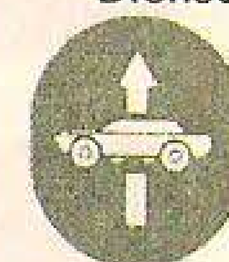

Pioniere


Militärtransportwesen


Panzerdienst



Straßenkommandantendienst


Aufklärer


Wiedergabemechaniker


Medizinischer Dienst


Militärjustizorgane

Dienstlaufbahnabzeichen Luftstreitkräfte/Luftverteidigung


Flugzeugmechaniker

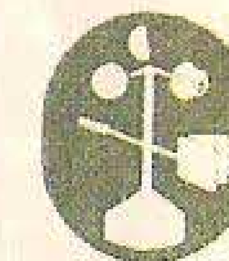

Fallschirmdienst


Flugschüler


Raketen- und Waffentechnischer Dienst

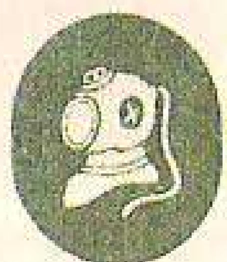

Fliegertechnische Versorgung


Pioniere und Flugplatzwartungsdienst


Meteorologischer Dienst

Dienstlaufbahnabzeichen Grenztruppen der DDR


Diensthundeführer


Taucher


Pioniere


Waffentechnischer Dienst

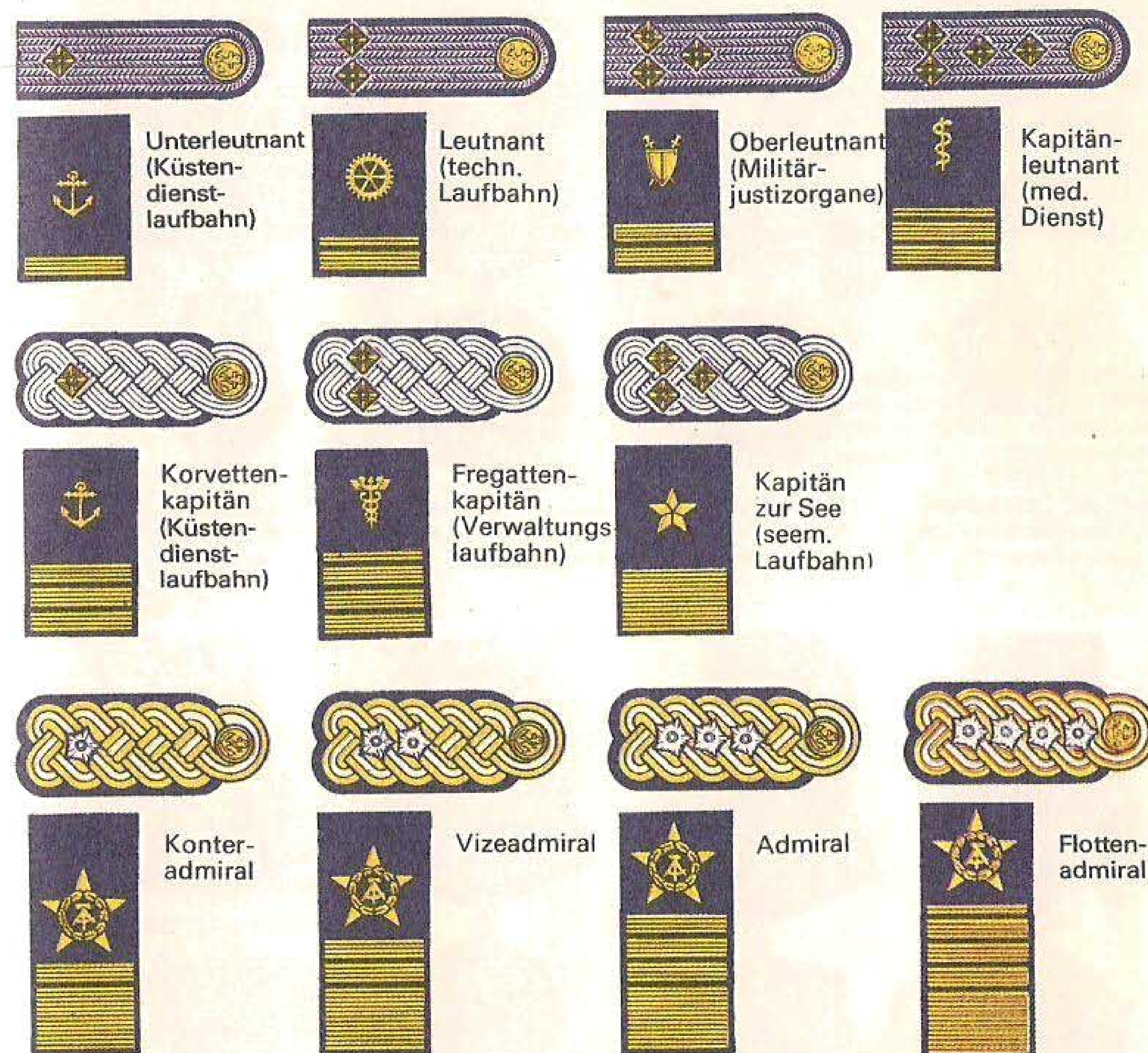
Nationale Volksarmee und Grenztruppen der DDR
Dienstgrad- und Dienstlaufbahnabzeichen VM




Kokarde


Ärmelabzeichen der Fähnriche (auf dem linken Oberärmel)

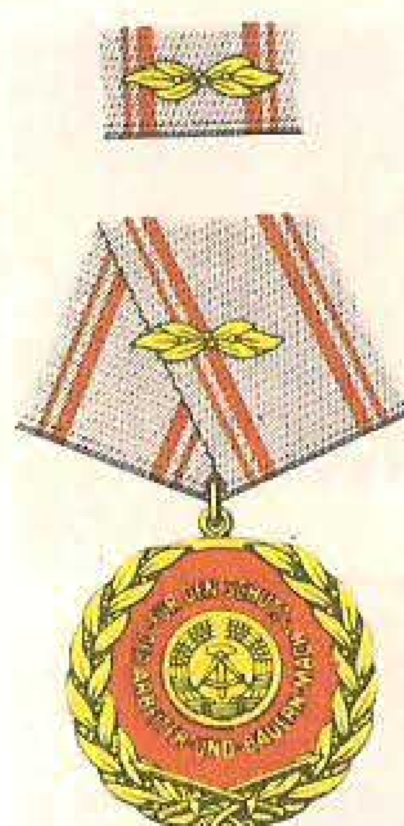
Nationale Volksarmee und Grenztruppen der DDR
Dienstgrad- und Dienstlaufbahnabzeichen, Abzeichen Sonderausbildung VM



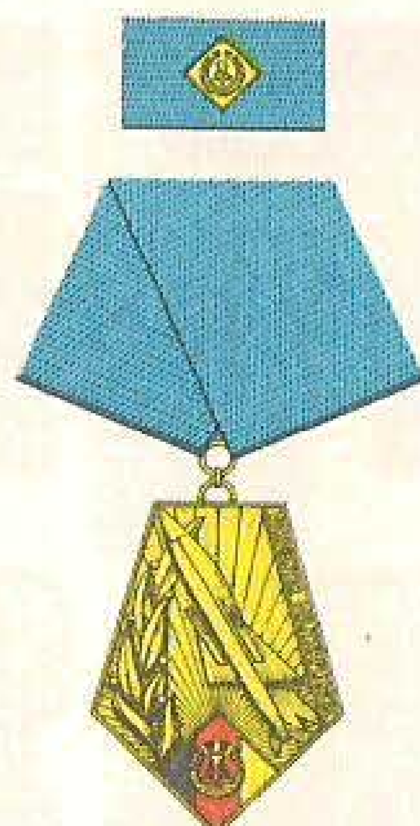
Abzeichen der Sonderausbildung für Matrosen und Maate (Ärmelabzeichen)



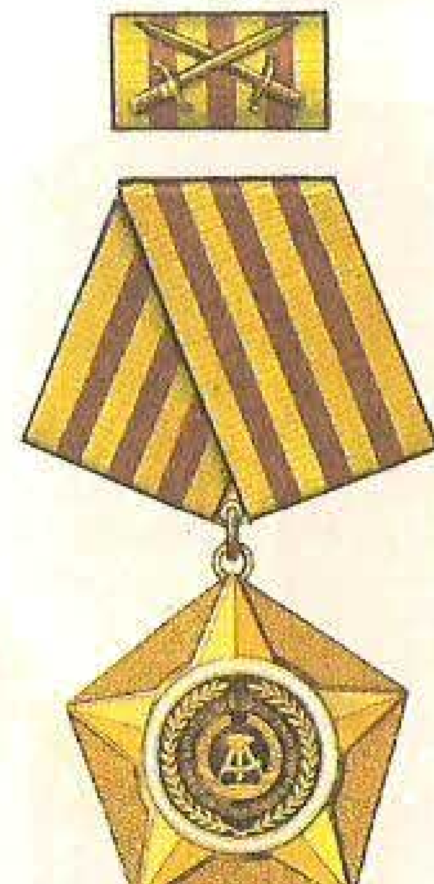

Held der Deutschen Demokratischen Republik


Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee


Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR


Verdienter Militärflieger der DDR


Scharnhorst-Orden


Kampforden für Verdienste um Volk und Vaterland (drei Stufen)


Friedrich-Engels-Preis (drei Klassen)



Theodor-Körner-Preis (eine Klasse)



Verdienstmedaille der NVA (drei Stufen)


Medaille der Waffenbrüderschaft (drei Stufen)


Medaille für vorbildlichen Grenzdienst



Medaille für treue Dienste in der NVA (vier Stufen)

Absolventenabzeichen



Militärakademie „Friedrich Engels"



Militärpolitische Hochschule „Wilhelm Pieck"



Sektion militärisches Transport- und Nachrichtenwesen an der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List"



Militärmedizinische Sektion an der „Ernst-Moritz-Arndt-Universität"



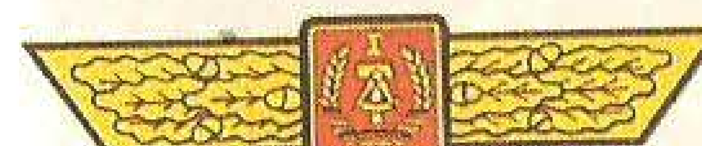
Für Offiziere der NVA, die eine zivile Hochschule oder Universität mit einem Diplom abgeschlossen haben

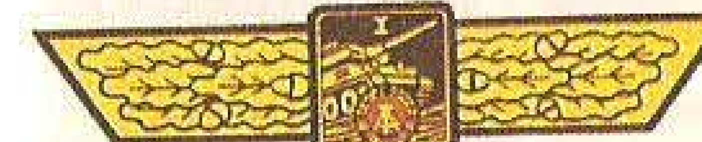

Akademie des Generalstabs der Sowjetarmee


Militärakademien der sowjetischen Streitkräfte

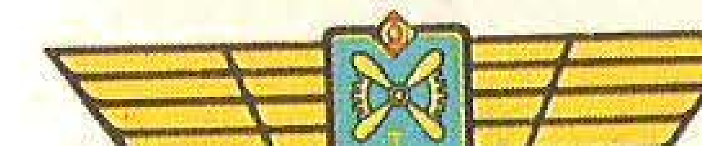
Klassifizierungsabzeichen

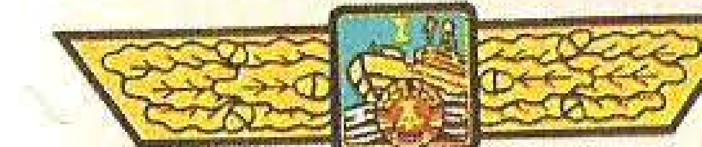
(drei Leistungsklassen)

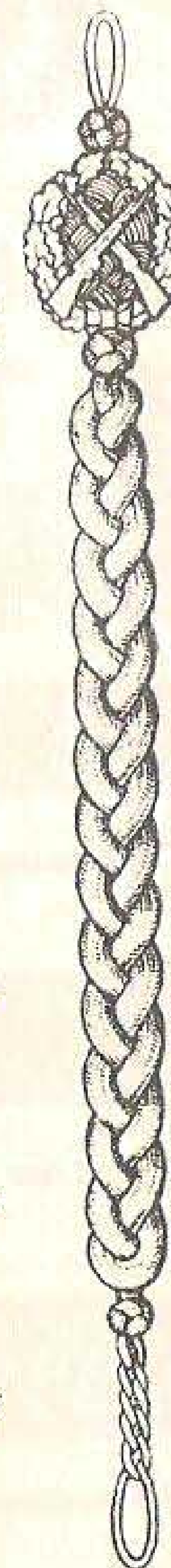

Einheitliches Klassifizierungsabzeichen


Panzerfahrer


Flugzeugführer


Ingenieurtechnisches Personal


Offiziere der Volksmarine mit seemännisch-technischer Qualifikation


Schützenschnur (Volksmarine blaue Kordel, Eichenlaub und Gewehre goldfarben)


Leistungsabzeichen der NVA


Leistungsabzeichen der Grenztruppen der DDR



Bestenabzeichen der NVA (bei wiederholter Verleihung mit Anhänger)



Militärsport-abzeichen der NVA

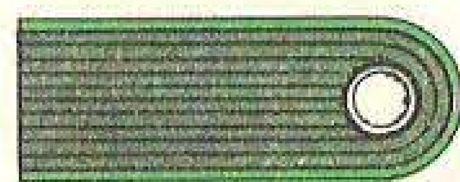


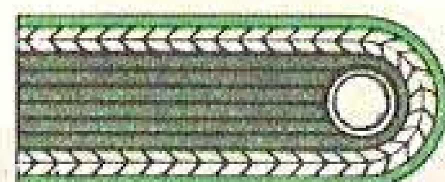
Abzeichen für große Fahrt

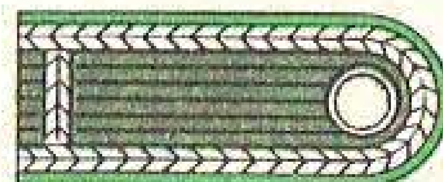


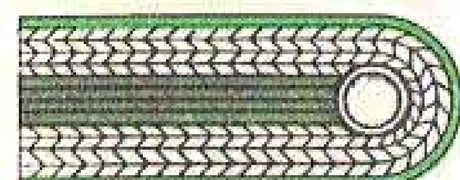
Fallschirmsprungabzeichen der NVA mit Anhänger (hier für 50 Sprünge)

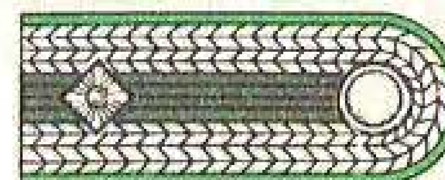
Deutsche Volkspolizei
Dienstgradabzeichen

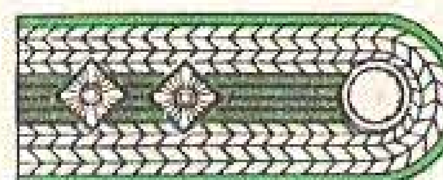

Anwärter der VP

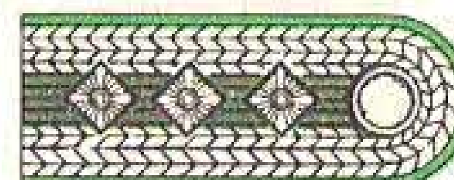

Unterwachtmeister der VP

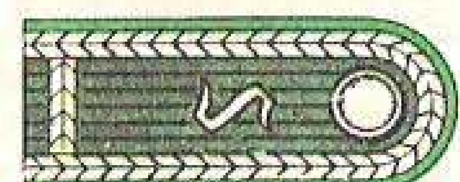

Wachtmeister der VP


Oberwachtmeister der VP


Hauptwachtmeister der VP


Meister der VP


Obermeister der VP


Offz.-Schüler der VP (1. Studienjahr)



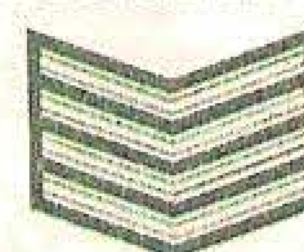
Ärmelabzeichen Schutzpolizei



Ärmelabzeichen Abschnittsbevollmächtigter


Kokarde

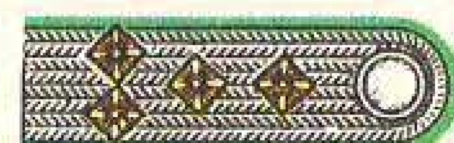


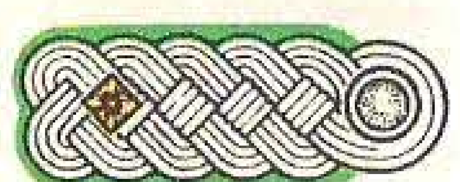


Armwinkel
ab 5 Dienstjahre ab 10 Dienstjahre ab 15 Dienstjahre ab 20 Dienstjahre

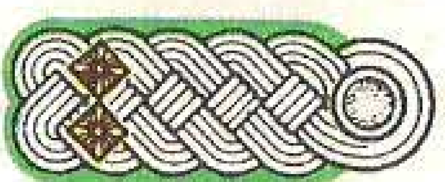

Unterleutnant der VP

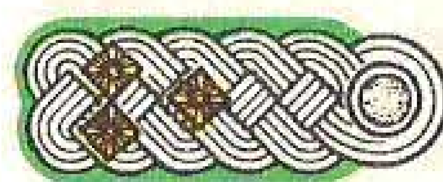

Leutnant der VP

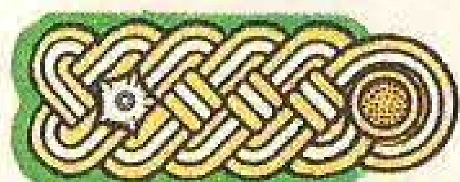

Oberleutnant der VP


Hauptmann der VP

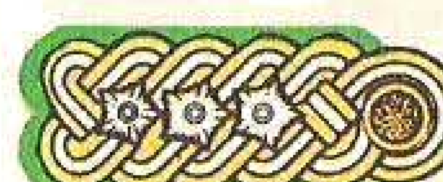

Major der VP


Oberstleutnant der VP


Oberst der VP

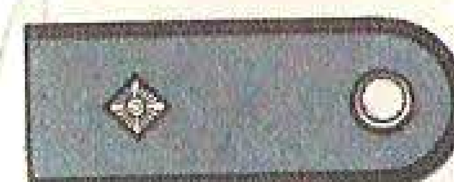

Generalmajor

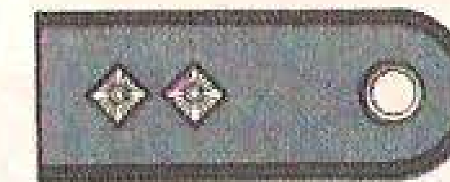

Generalleutnant


Generaloberst

Deutsche Demokratische Republik

Zollverwaltung der DDR
Dienstgradabzeichen


Unterassistent

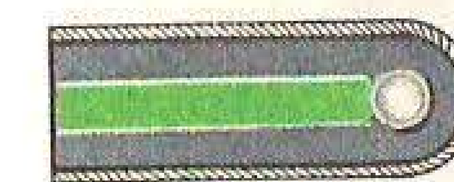

Assistent

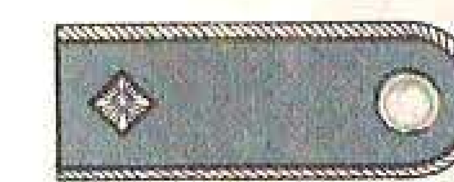

Oberassistent

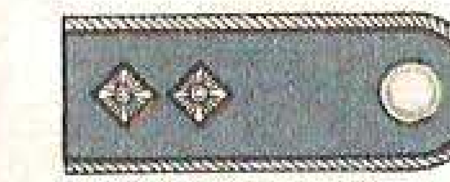

Untersekretär

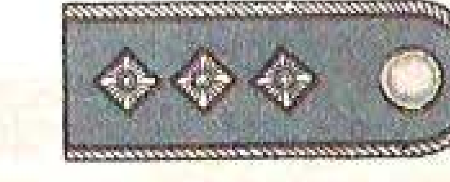

Sekretär


Obersekretär


Hauptsekretär

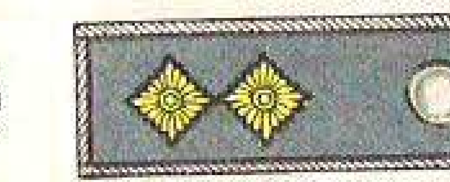

Unterkommissar

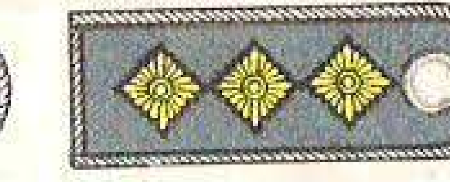

Kommissar


Oberkommissar


Hauptkommissar


Rat


Oberrat

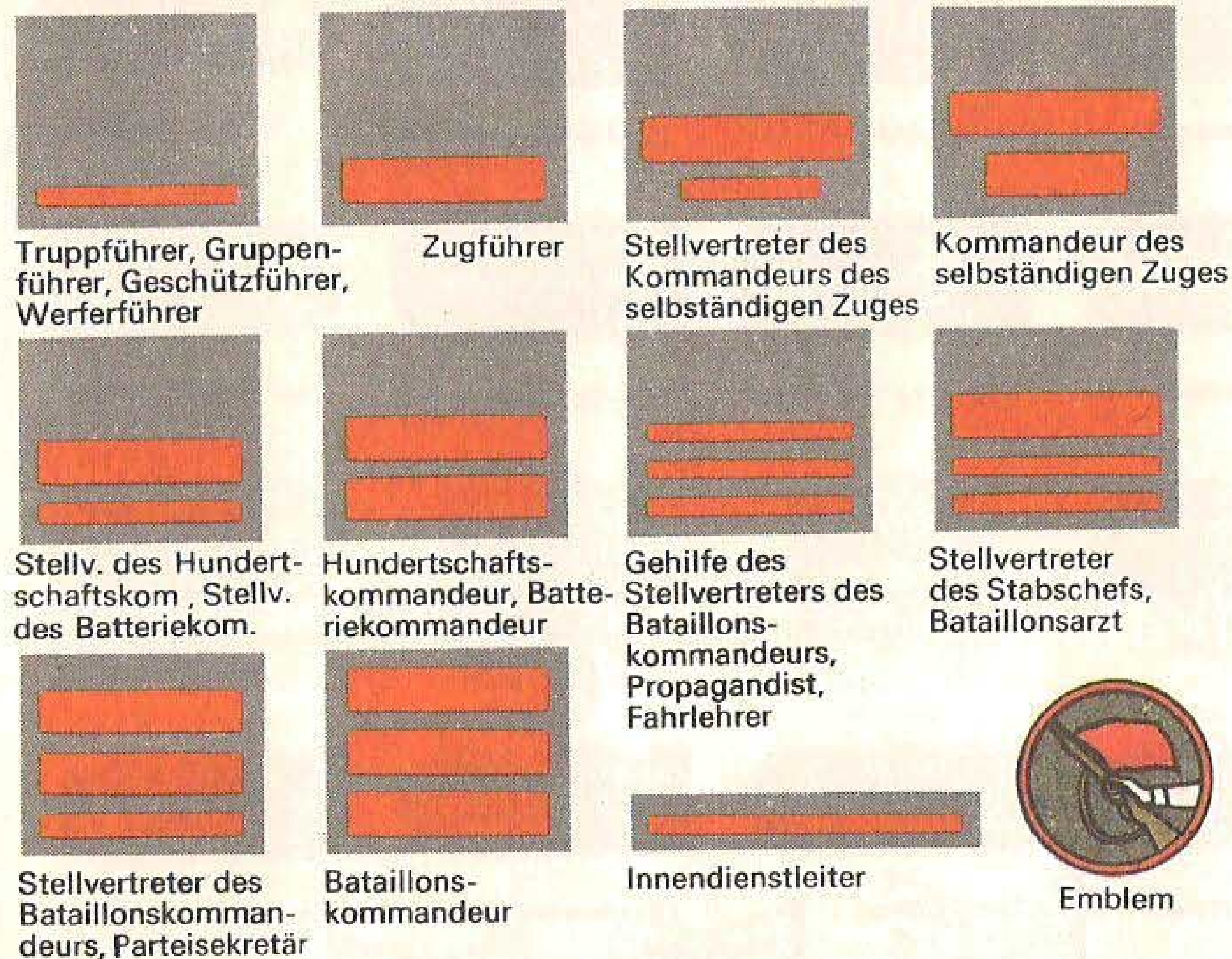

Inspekteur


Chefinspekteur

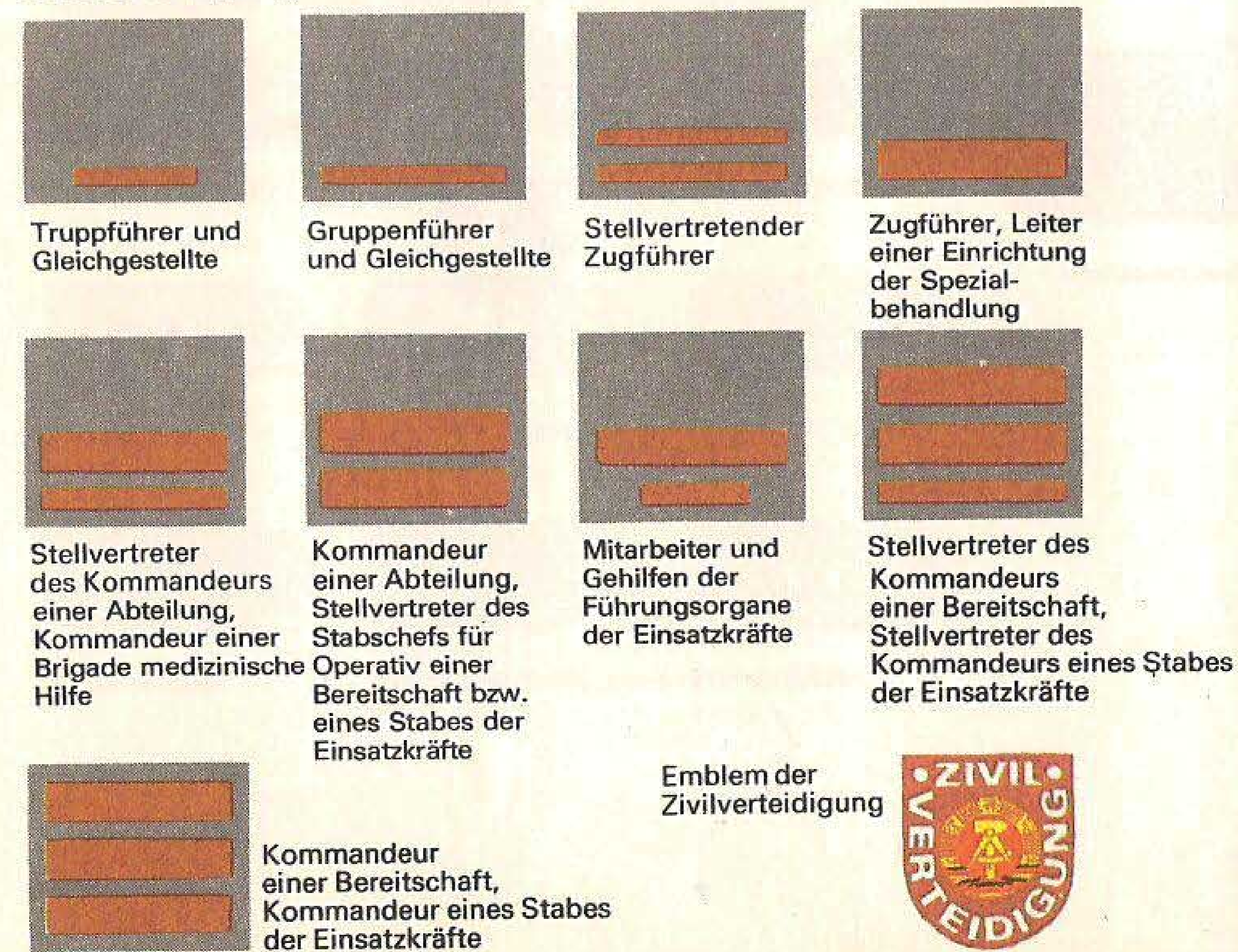

Kokarde

Kampfgruppen der Arbeiterklasse und Zivilverteidigung
Dienststellungsabzeichen

Kampfgruppen der Arbeiterklasse



Zivilverteidigung



Nationale Volksarmee und Grenztruppen der DDR
Allgemeine Führungszeichen

Zeichen	Ausführung mit Flagge	Ausführung mit Arm	Ausführung mit Mehrzweckleuchte
„Achtung!" „Fertig!" oder „Verstanden!"	Flagge hochhalten (bis zur Antwort)		Gelbes Licht
„Halt!"	Flagge hochhalten und schnell nach unten stoßen (bis zur Ausführung wiederholen)		Rotes Licht
„Rechts um!" „Nach rechts!" „Links um!"	Flagge in Schulterhöhe nach rechts (links) ausstrecken		Waagerechte Bewegung mit gelbem Licht nach rechts (links) stoßen
„Laufschritt!" „Geschwindigkeit erhöhen!"	Flagge hochheben und mehrmals schnell in Marschrichtung bis in Schulterhöhe senken		Eine Reihe blauer und gelber Blinkzeichen
„Im Schritt!" „Geschwindigkeit mindern!"	Flagge seitwärts ausstrecken, langsam senken und heben		Eine Reihe gelber Blinkzeichen
„Nicht verstanden!" „Wiederholen!"	Flagge hochheben und nach rechts und links schwenken		Blaues Licht aus dem Handgelenk schnell hin- und herbewegen
„Einheitsführer zu mir!"	Flaggen mit der rechten Hand über dem Kopf kreisen		Gelbes Licht vor dem Körper schnell hin- und herbewegen

Zeichen	Ausführung mit Flagge	Ausführung mit Arm	Ausführung mit Mehrzweckleuchte
„Stellung!" „Zum Gefecht!"	Beide Flaggen schräg nach unten stoßen		Blaues Licht mehrmals schräg nach unten stoßen
„Übergang zur nächst niederen Ordnung!"	Beide Flaggen über dem Kopf über Kreuz schwenken		Gelbes Licht im Halbkreis über dem Kopf schwenken
„Übergang zur nächst höheren Ordnung!" (Vorgefechts-, Marschordnung) „Transportmittel (Zugmittel) nach vorn!"	Beide Flaggen seitwärts ausstrecken und über dem Kopf zusammenschlagen		Blaues Licht im Halbkreis über dem Kopf schwenken
„Kehrt!"	Die rote Flagge seitwärts ausstrecken und die gelbe Flagge über dem Kopf kreisen		Blaues Licht vor dem Körper kreisen
„An die Fahrzeuge!" „Vor den Fahrzeugen antreten!"	Beide Flaggen in Schulterhöhe ausstrecken und bis zur Ausführung halten		Blaues Licht in Schulterhöhe waagerecht nach rechts und links schwenken
„Aufsitzen!" „Absitzen!"	Beide Flaggen hochheben und schnell nach unten schlagen		Gelbes Licht senkrecht bewegen
„Motor anlassen!"	Flagge vor dem Körper kreisen		Gelbes Licht kreisen

Zeichen	Ausführung mit Flagge	Ausführung mit Arm	Ausführung mit Mehrzweckleuchte
„Motor abstellen!"	Beide Flaggen über Kreuz schwenken		Blaues Licht im Halbkreis schwenken
„Marsch!" „Vorwärts!"	Flagge hochheben und in Marschrichtung bis in Schulterhöhe senken		Gelbes Licht mehrmals schräg nach unten stoßen
„Abstände vergrößern!" „Zwischenräume vergrößern!"	Rote Flagge hochheben, gelbe Flagge waagerecht seitlich ausstrecken und nach unten und oben bis in Schulterhöhe heben und senken		Mit blauem Licht eine Acht beschreiben
„Abstände verringern!" „Zwischenräume verringern!"	Gelbe Flagge hochheben rote Flagge waagerecht seitlich ausstrecken und nach unten und oben bis in Schulterhöhe heben und senken		Mit gelbem Licht eine Acht beschreiben
„Hindernis!"	Beide Flaggen über dem Kopf über Kreuz halten		Rotes Licht vor dem Körper kreisen
„Ausgefallen!"	Flaggen mit der rechten Hand über dem Kopf ausstrecken		Blaues Licht senkrecht bewegen

Staatsflaggen, Truppenfahnen

Staatsflaggen



Volksrepublik Bulgarien



Ungarische Volksrepublik



Deutsche Demokratische Republik



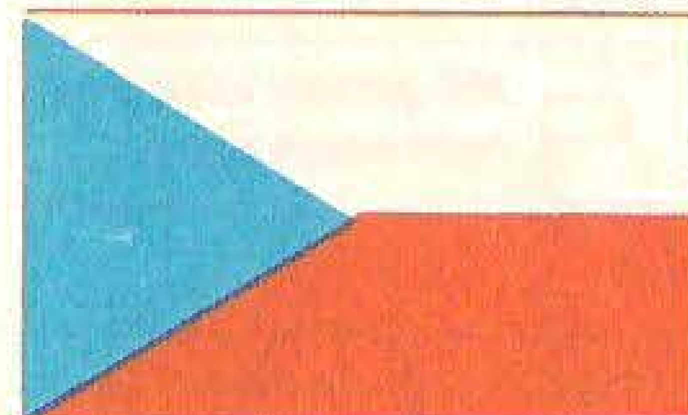
Volksrepublik Polen



Sozialistische Republik Rumänien



Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken



Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Truppenfahnen



Bulgarische Volksarmee



Ungarische Volksarmee



Nationale Volksarmee der DDR



Polnische Armee



Rumänische Streitkräfte



Sowjetarmee



Tschechoslowakische Volksarmee

Staaten des Warschauer Vertrages

Marineflaggen (Ostseeraum), Hoheitszeichen an Flugzeugen

Marineflaggen

DDR



Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine



Gösch



Dienstflagge für Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste



Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine

Volksrepublik Polen



Seekriegsflagge



Gösch



Dienstflagge der Schiffe und Boote der Grenztruppen



Dienstflagge der Hilfsschiffe der Seekriegsflotte

UdSSR



Seekriegsflagge



Gösch



Dienstflagge der Schiffe und Boote der Grenztruppen



Dienstflagge der Hilfsschiffe der Seekriegsflotte

Hoheitszeichen an Flugzeugen



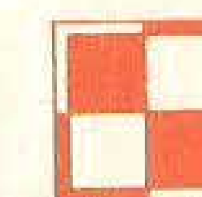
VR Bulgarien



Ungarische VR



DDR



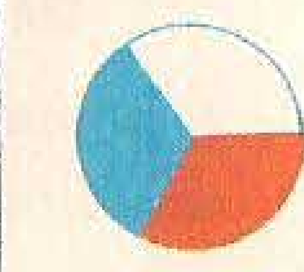
VR Polen



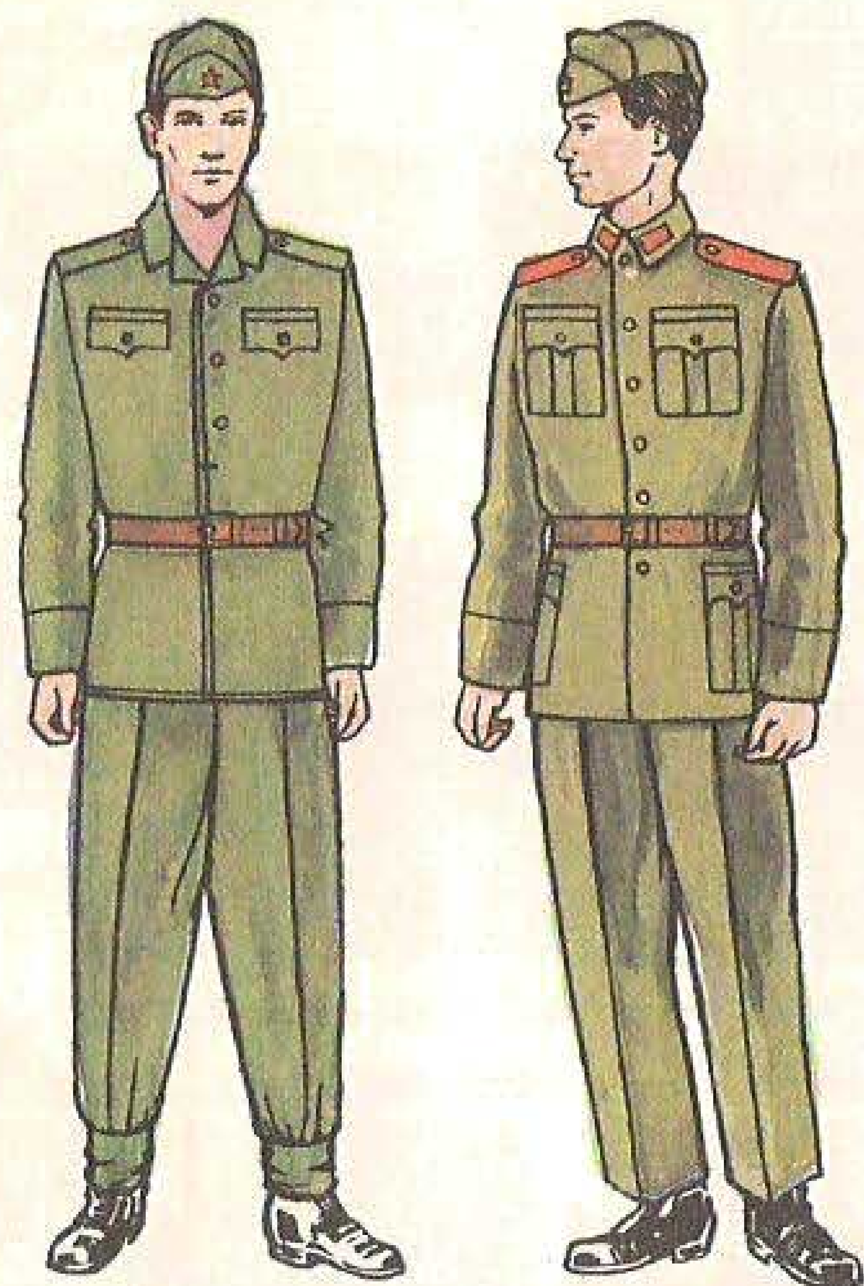
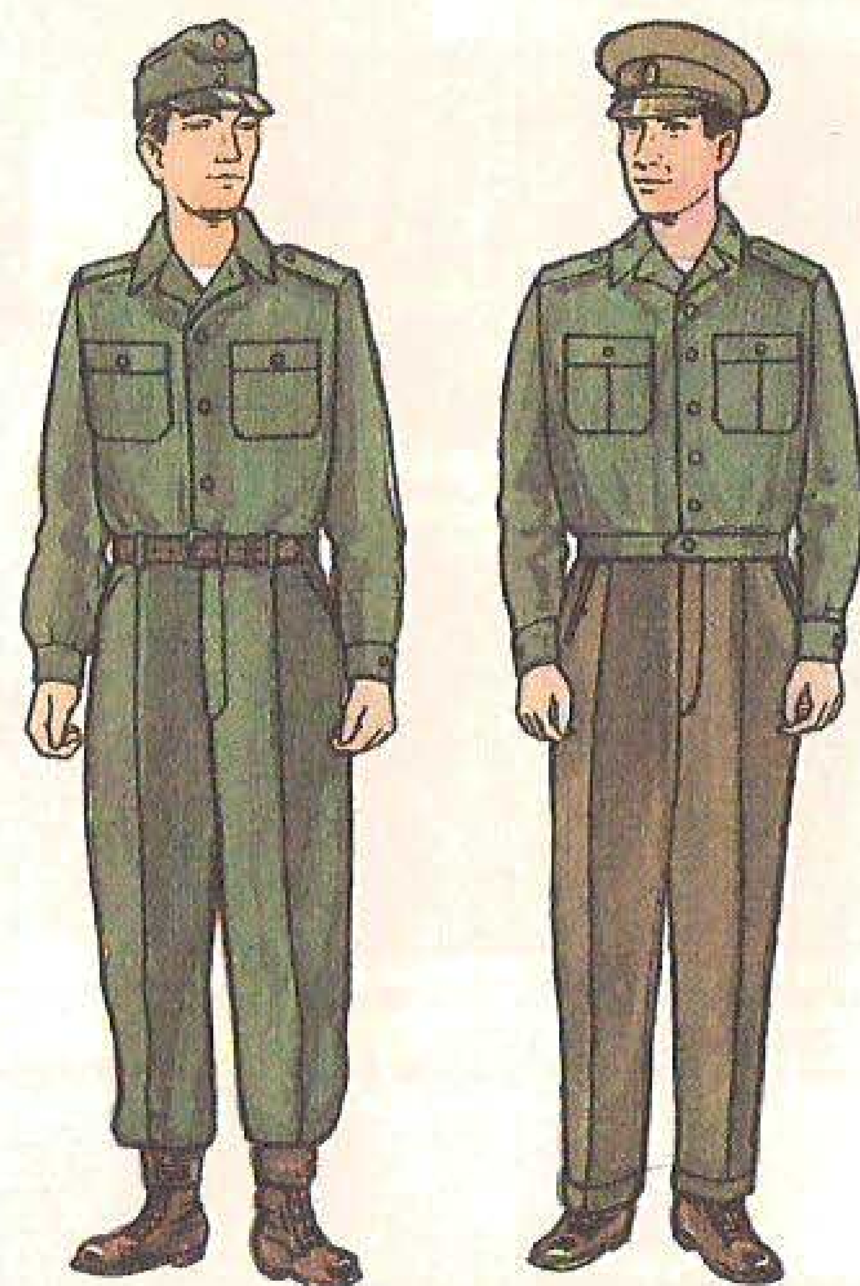
SR Rumänien



UdSSR

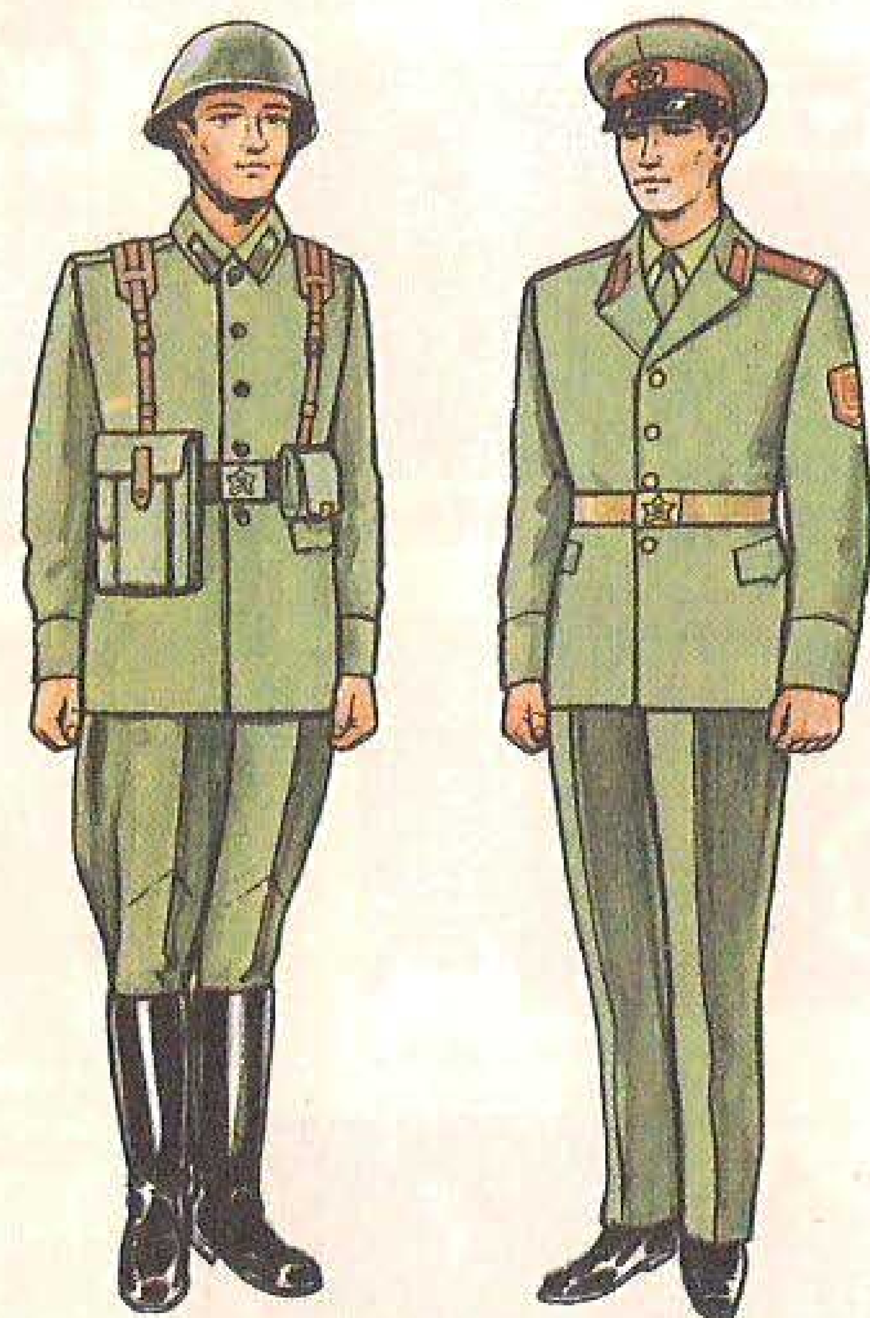
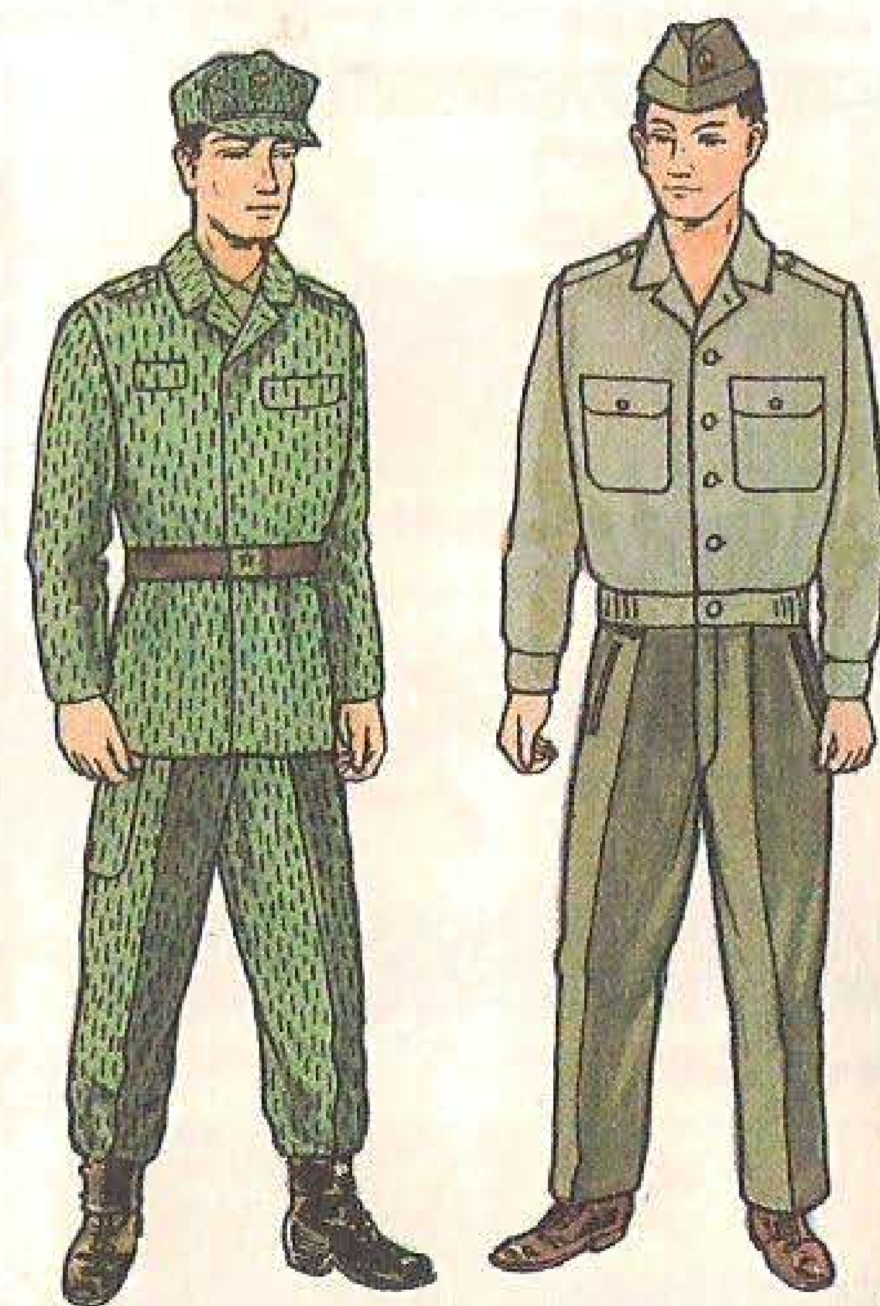


ČSSR

Bulgarische Volksarmee
Dienstuniform Dienst- und Ausgangsuniform

Ungarische Volksarmee
Dienstuniform Ausgangsuniform

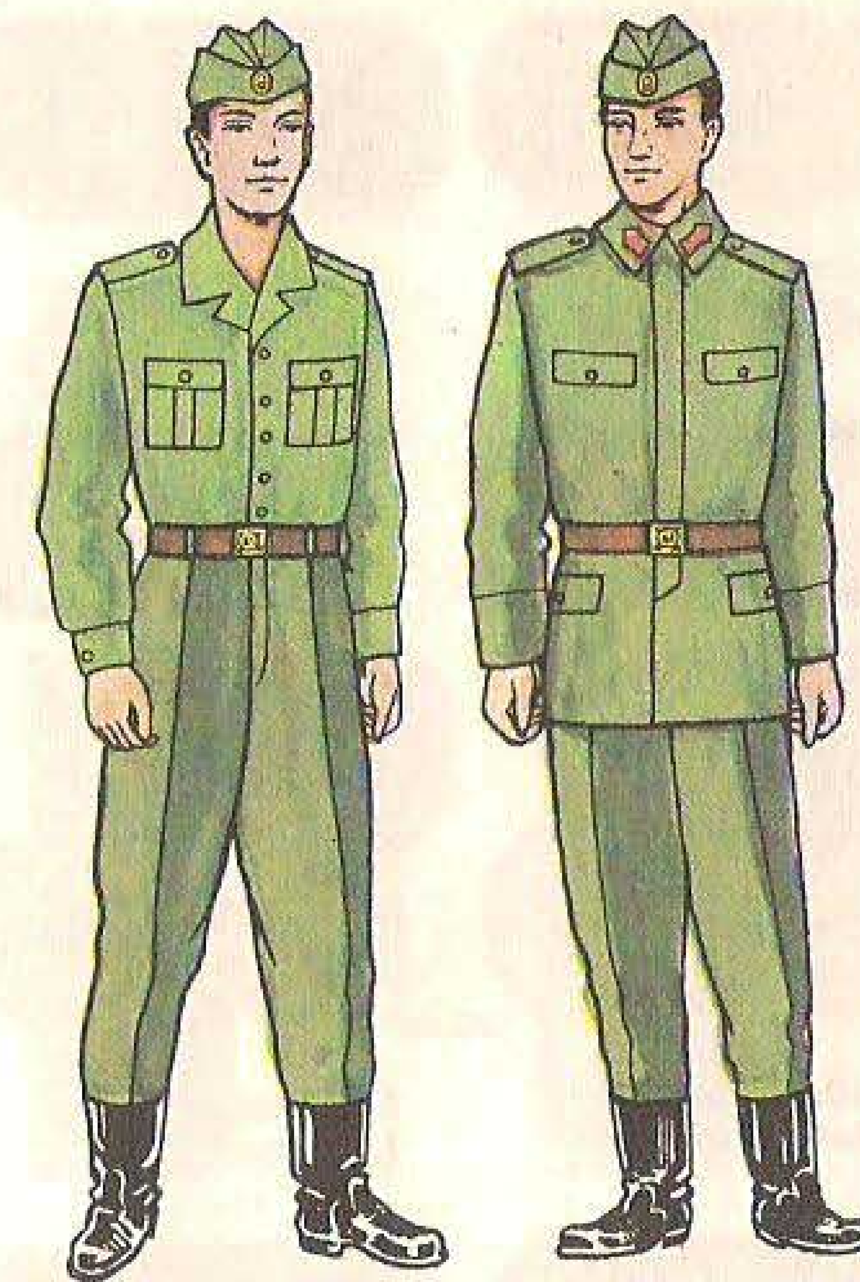
Sowjetarmee
Felddienstuniform Ausgangsuniform

Tschechoslowakische Volksarmee
Felddienstuniform Ausgangsuniform

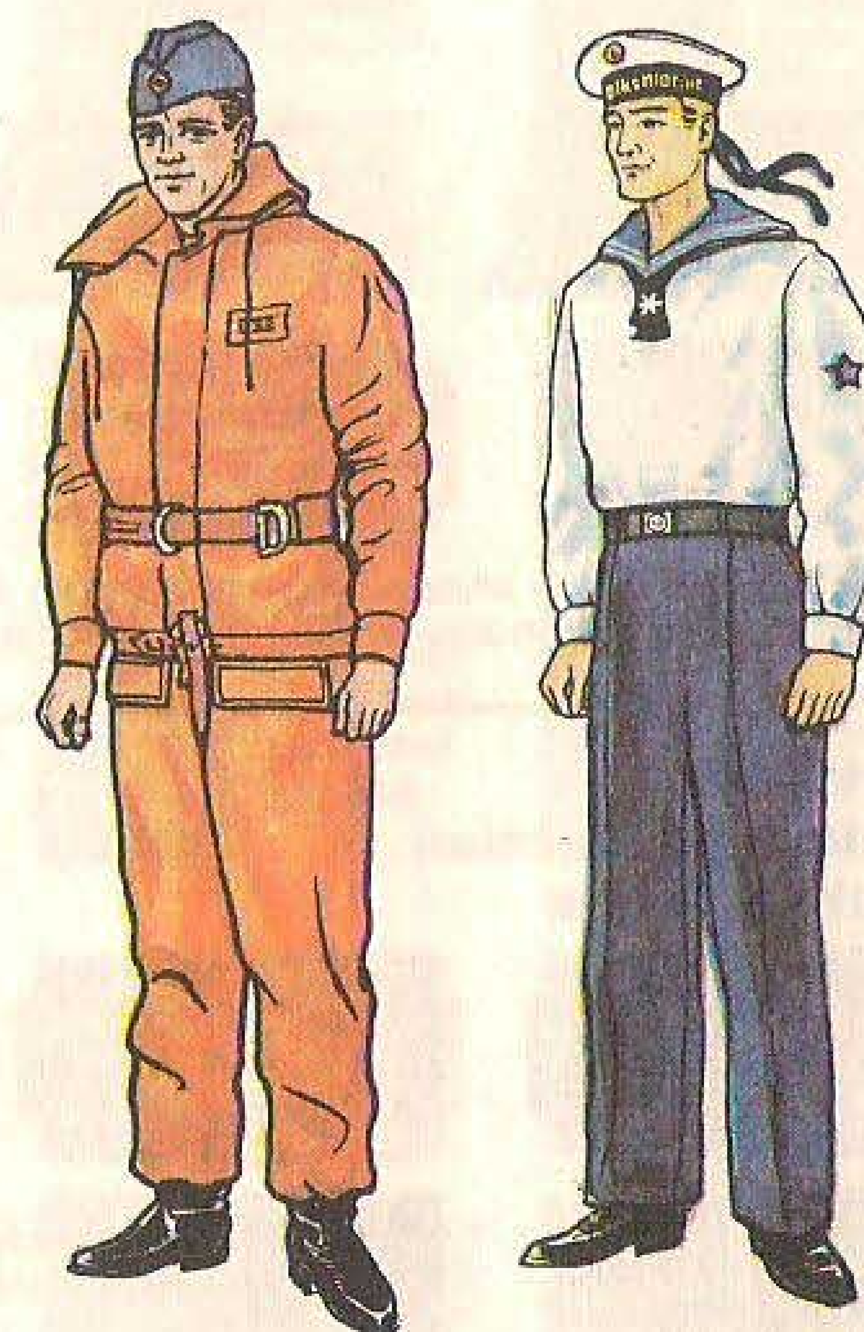
Staaten des Warschauer Vertrages
Uniformen der befreundeten Armeen



Polnische Armee
Felddienstuniform Ausgangsuniform



Rumänische Streitkräfte
Dienstuniform Dienst- und Ausgangsuniform

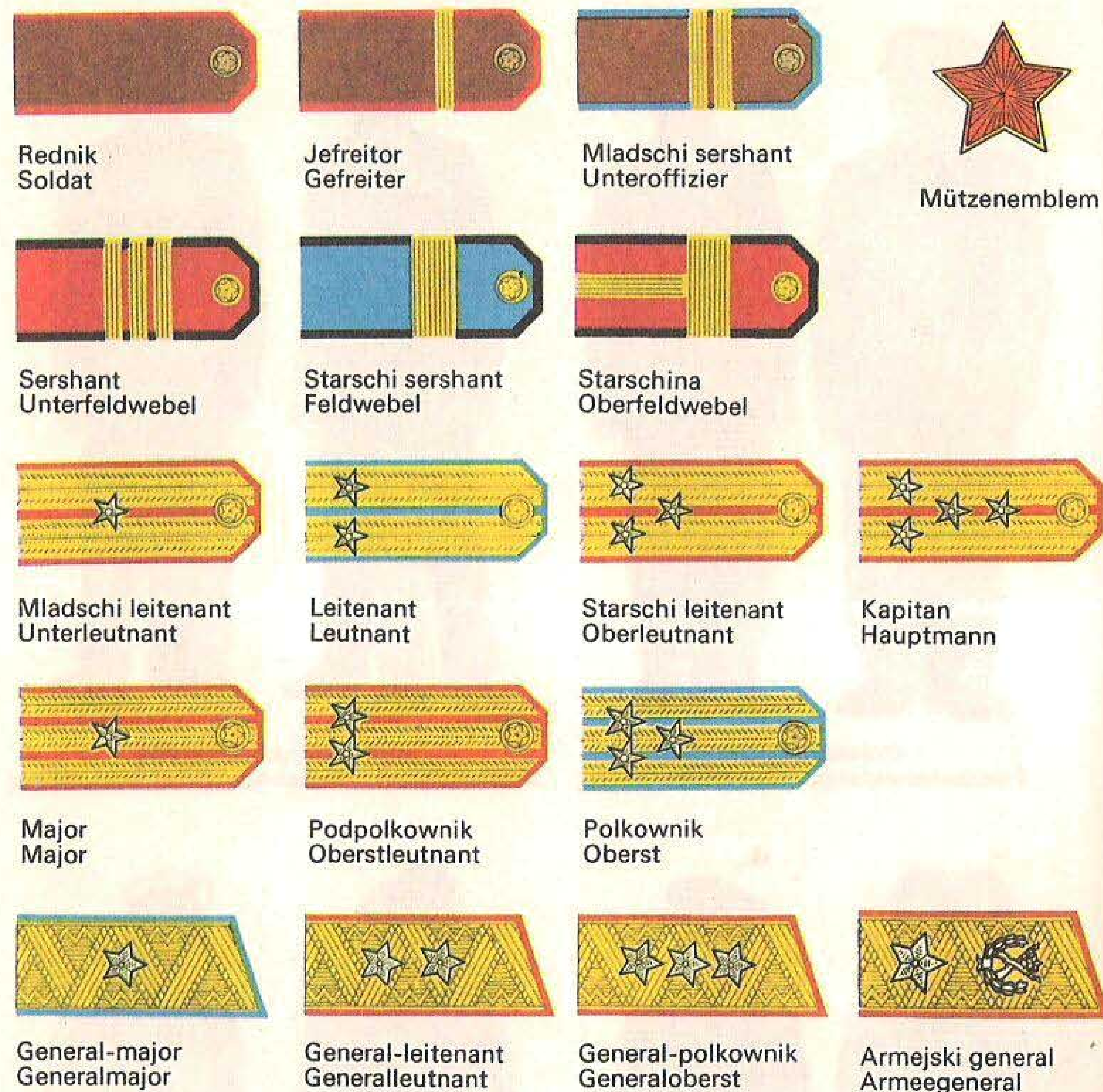
Nationale Volksarmee

Landstreitkräfte
Felddienstuniform Ausgangsuniform

Volksmarine
Gefechtsuniform Ausgangsuniform für Maate und Matrosen

Volksrepublik Bulgarien

Land- und Luftstreitkräfte
Dienstgradabzeichen



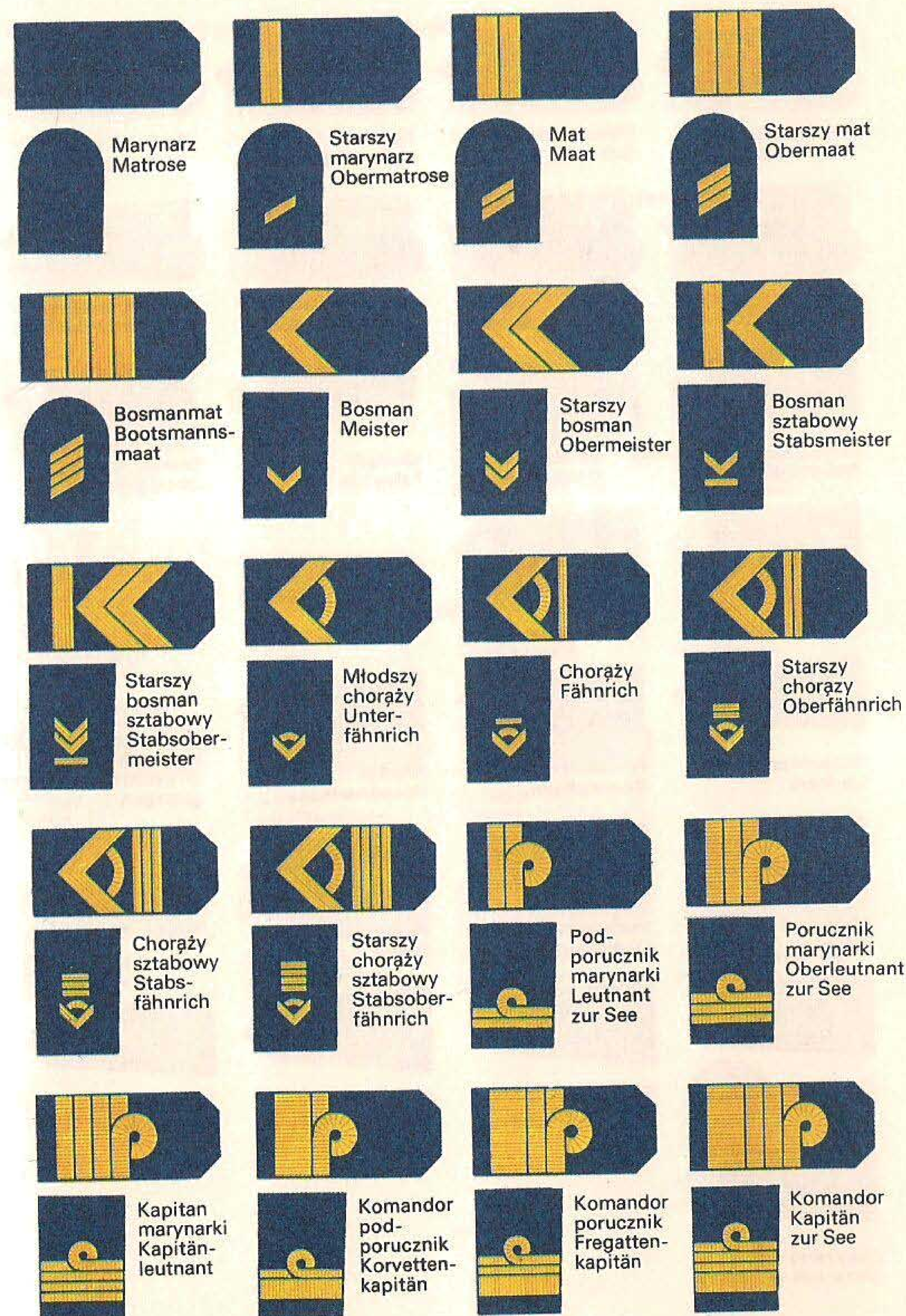
Die Dienstgrade der anderen sozialistischen Armeen entsprechen nicht in allen Fällen denen der NVA

Fortsetzung
Volksrepublik Polen
Seekriegsflotte



Volksrepublik Polen

Seekriegsflotte
Dienstgradabzeichen



Land- und Luftstreitkräfte Dienstgradabzeichen



Szeregowiec
Soldat

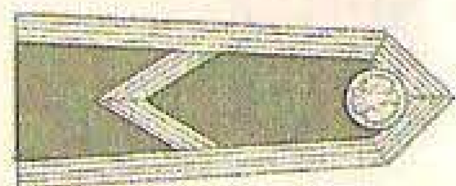
Starszy szeregowiec
Gefreiter

Kapral
Unteroffizier

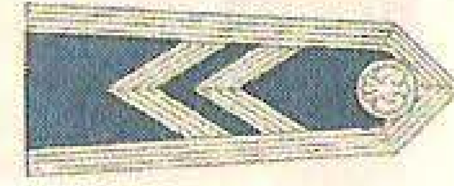
Starszy Kapral
Unterfeldwebel



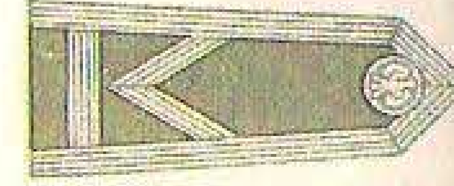
Plutonowy
Zuguntereoffizier



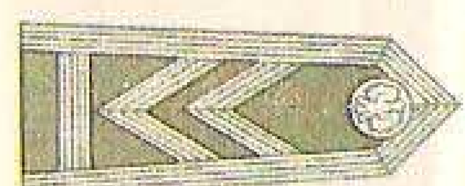
Sierżant
Feldwebel



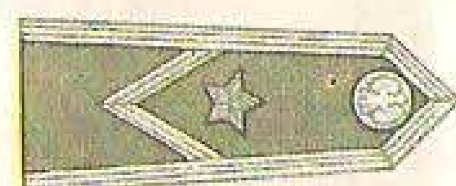
Starszy sierżant
Oberfeldwebel



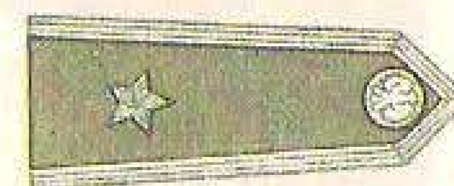
Sierżant sztabowy
Stabsfeldwebel



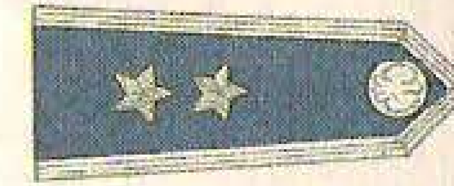
Starszy sierżant sztabowy
Stabsoberfeldwebel



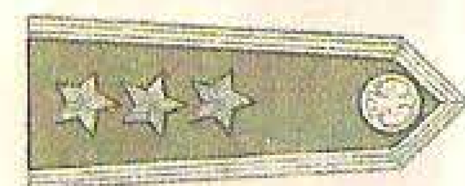
Młodszy chorąży
Unterfähnrich



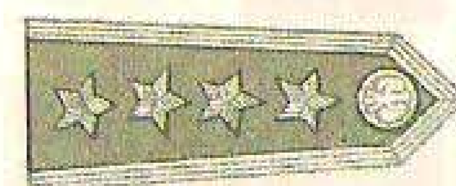
Chorąży
Fähnrich



Starszy chorąży
Oberfähnrich



Chorązy sztabowy
Stabsfähnrich



Starszy chorąży sztabowy
Stabsoberfähnrich

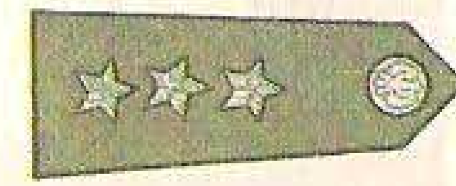


Mützenemblem

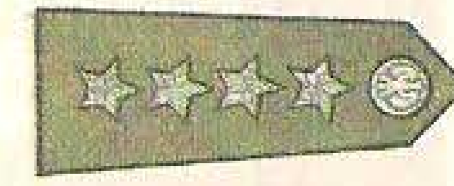
Die Dienstgradabzeichen werden außerdem an der Kopfbedeckung getragen



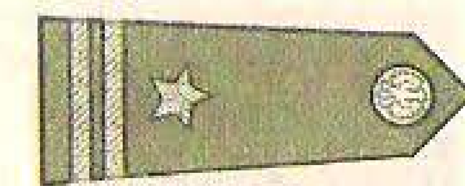
Podporucznik
Leutnant



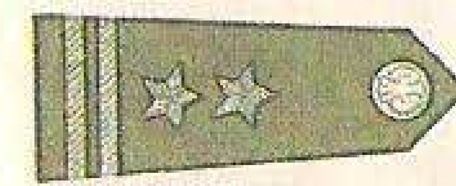
Porucznik
Oberleutnant



Kapitan
Hauptmann



Major
Major



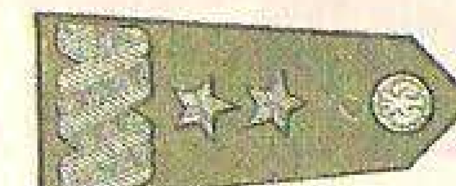
Podpułkownik
Oberstleutnant



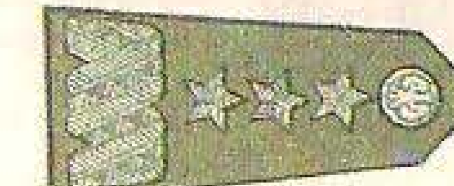
Pułkownik
Oberst



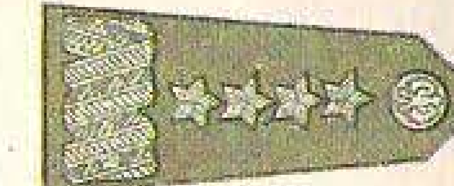
Generał brygady
Brigadegeneral



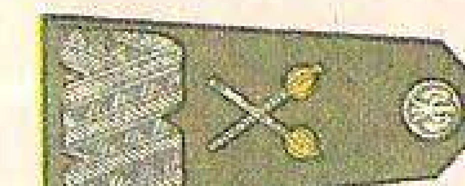
Generał dywizji
Divisionsgeneral



Generał broni
Waffengeneral



Generał armii
Armeegeneral



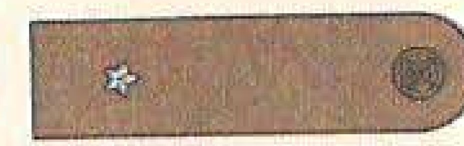
Marszałek Polski
Marschall von Polen

Land- und Luftstreitkräfte Dienstgradabzeichen

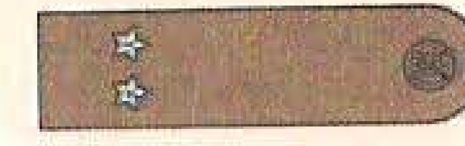
Grundwehrdienst und Längerdienende



Honvéd
Soldat



Örvezetö
Gefreiter



Tizedes
Unteroffizier

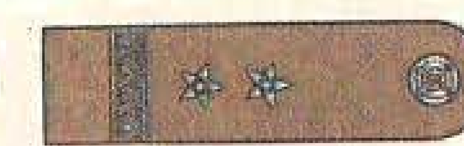


Szakaszvezetö
Unterfeldwebel

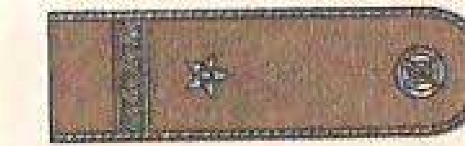
Berufsunteroffiziere



Örmester
Feldwebel



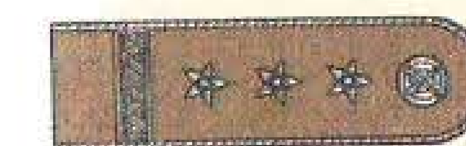
Törzsörmester
Oberfeldwebel



Örmester
Feldwebel

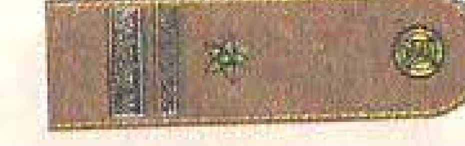


Törzsörmester
Oberfeldwebel

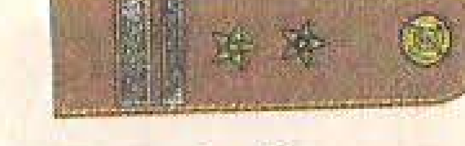


Fötörzsörmester
Stabsfeldwebel

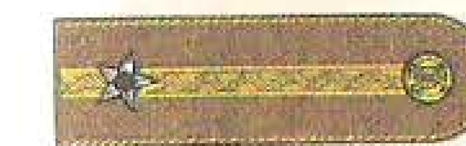
Fähnriche



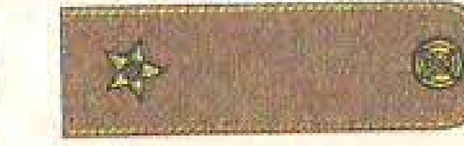
Zászlós
Fähnrich



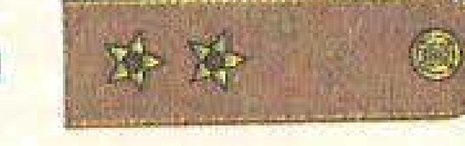
Törzszászlós
Oberfähnrich



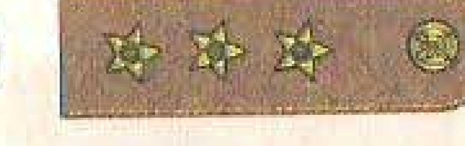
Alhadnagy
Unterleutnant



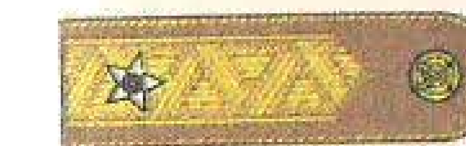
Hadnagy
Leutnant



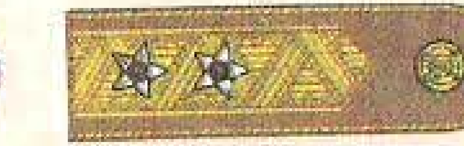
Föhadnagy
Oberleutnant



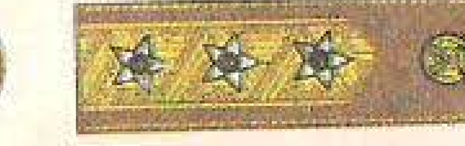
Százados
Hauptmann



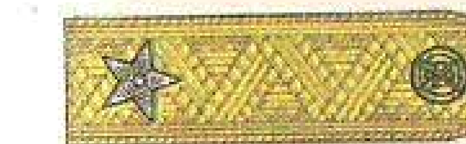
Örnagy
Major



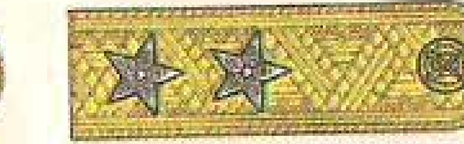
Alezredes
Oberstleutnant



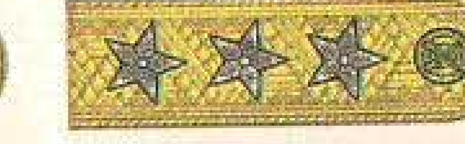
Ezredes
Oberst



Vezérörnagy
Generalmajor



Altábornagy
Generalleutnant



Vezérezredes
Generaloberst

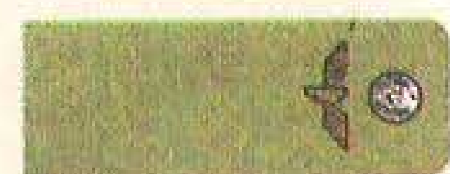


Hadseregtábornok
Armeegeneral

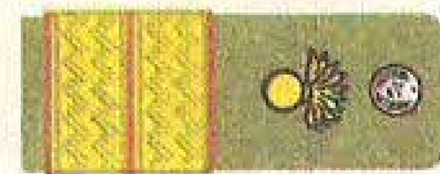


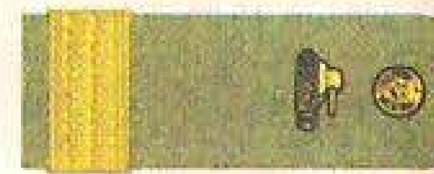
Mützenemblem

Land- und Luftstreitkräfte
Dienstgradabzeichen

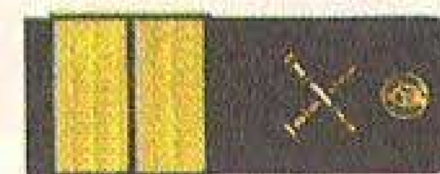

Soldat
Soldat

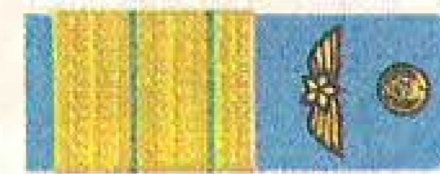

Soldat fruntas
Gefreiter

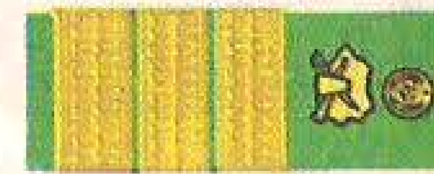

Caporal
Stabsgefreiter

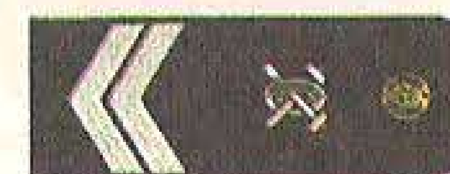

Sergent
Unteroffizier

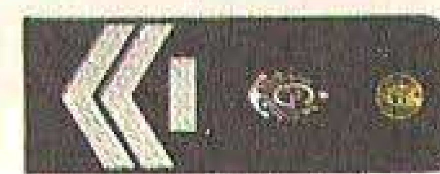

Sergent maior
Unterfeldwebel


Plutonier
Feldwebel

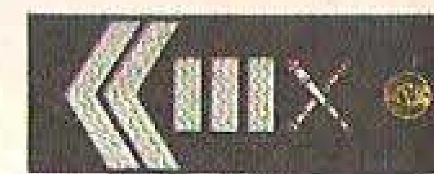

Plutonier maior
Oberfeldwebel


Plutonier adjutant
Stabsfeldwebel


Maistru militar clasa IV a
Militärmeister IV. Klasse

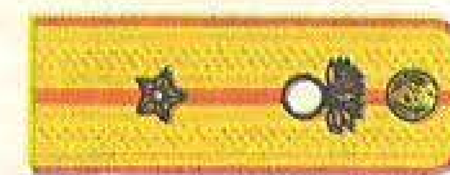

III a
III. Klasse

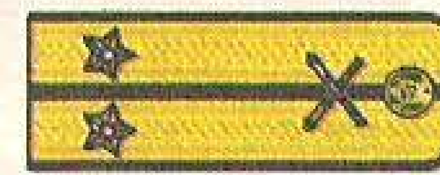

II a
II. Klasse

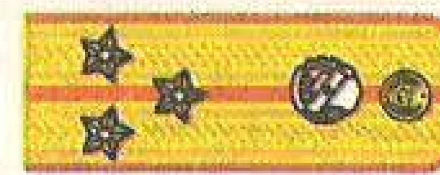

I a
I. Klasse

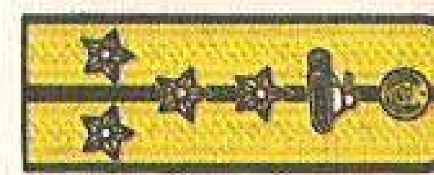

Maistru militar principal
Hauptmilitärmeister

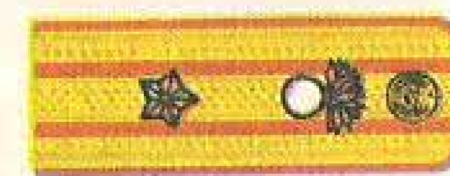

Mützenemblem

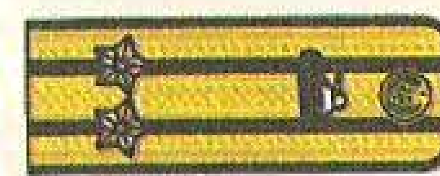

Sublocotenent
Unterleutnant

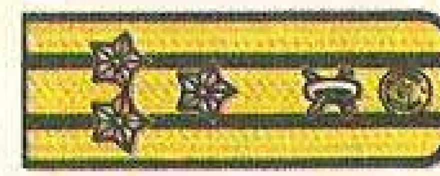

Locotenent
Leutnant


Locotenent maior
Oberleutnant


Căpitan
Hauptmann

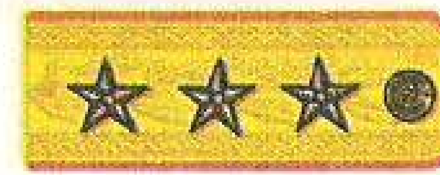

Maior
Major


Locotenent colonel
Oberstleutnant


Colonel
Oberst

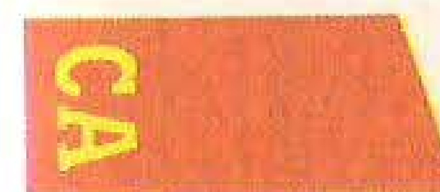

General maior
Generalmajor


General locotenent
Generalleutnant


General colonel
Generaloberst


General de armată
Armeegeneral

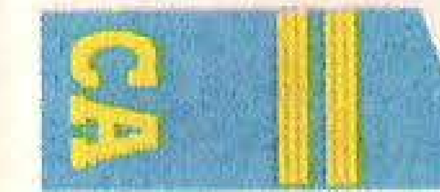
Land- und Luftstreitkräfte
Dienstgrad- und Waffengattungsabzeichen



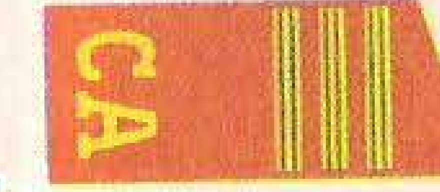
Rjadowoi
Soldat



Jefreitor
Gefreiter

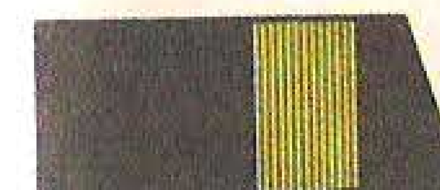


Mladschi sershant
Unteroffizier

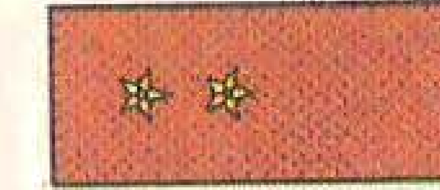


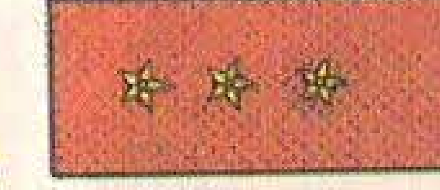
Sershant
Unterfeldwebel

Nur Soldaten und Unteroffiziere im Grundwehrdienst tragen die Buchstaben CA


Starschi sershant
Feldwebel


Starschina
Oberfeldwebel


Praporschtschik
Fähnrich


Starschi praporschtschik
Oberfähnrich

Waffengattungsabzeichen


mot. Schützen

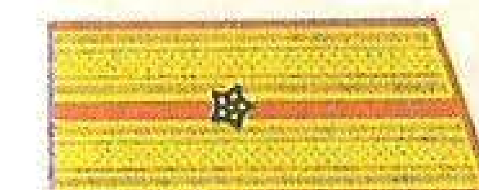

Artillerie

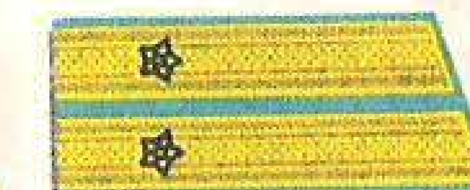

Panzer

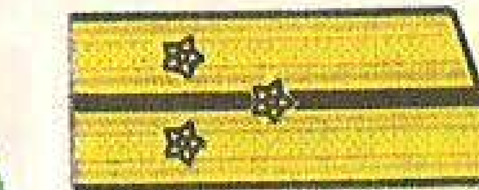

Luftstreitkräfte

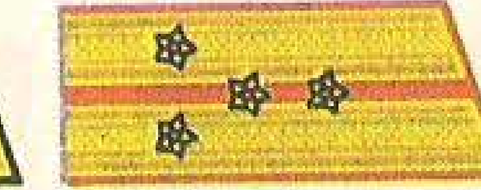

Luftlandetruppen

(getragen von Soldaten, Unteroffizieren und Fähnrichen auf dem linken Oberärmel)

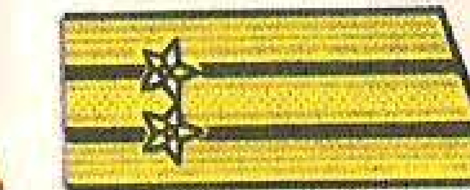

Mladschi leitenant
Unterleutnant

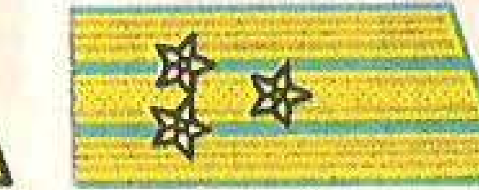

Leitenant
Leutnant


Starschi leitenant
Oberleutnant

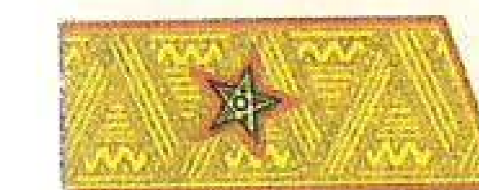

Kapitan
Hauptmann

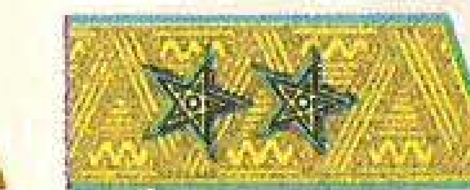

Maior
Major

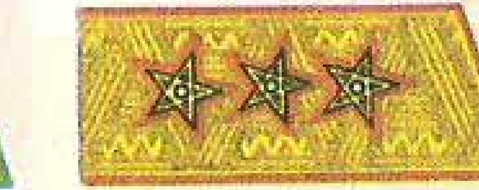

Podpolkownik
Oberstleutnant

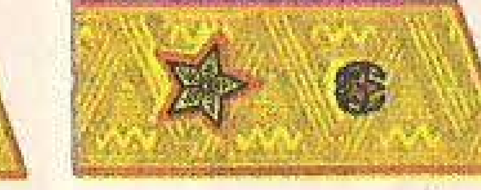

Polkownik
Oberst


Mützenemblem


General-maior
Generalmajor

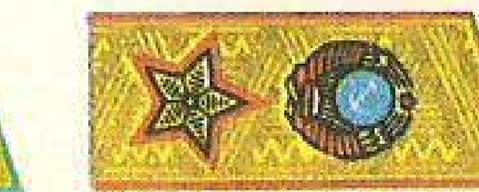

General-leitenant
Generalleutnant


General-polkownik
Generaloberst

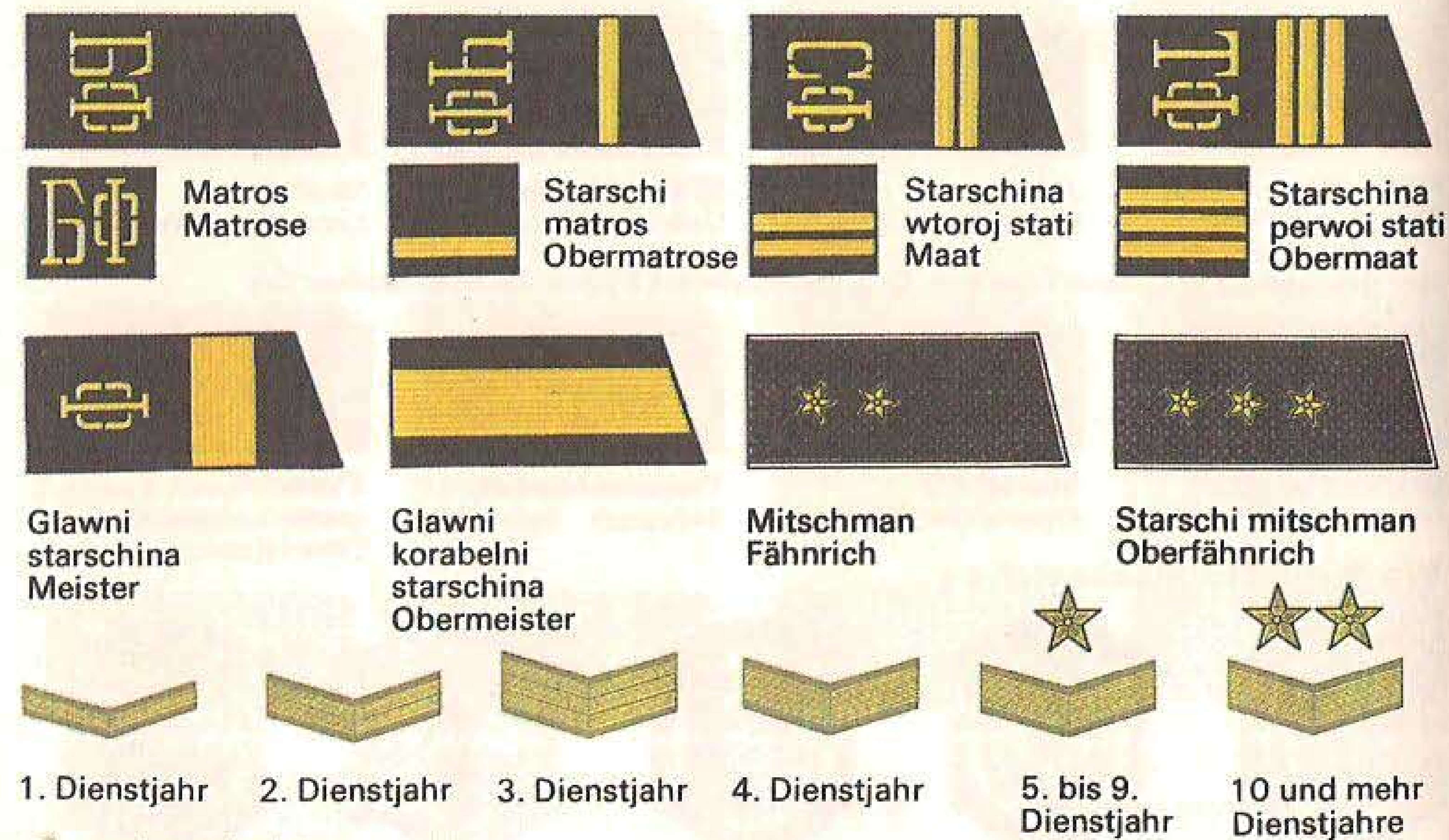

General armii
Armeegeneral


Marschal
Marschall
(der Waffengattung)


Glawni marschal
Hauptmarschall
(der Waffengattung)

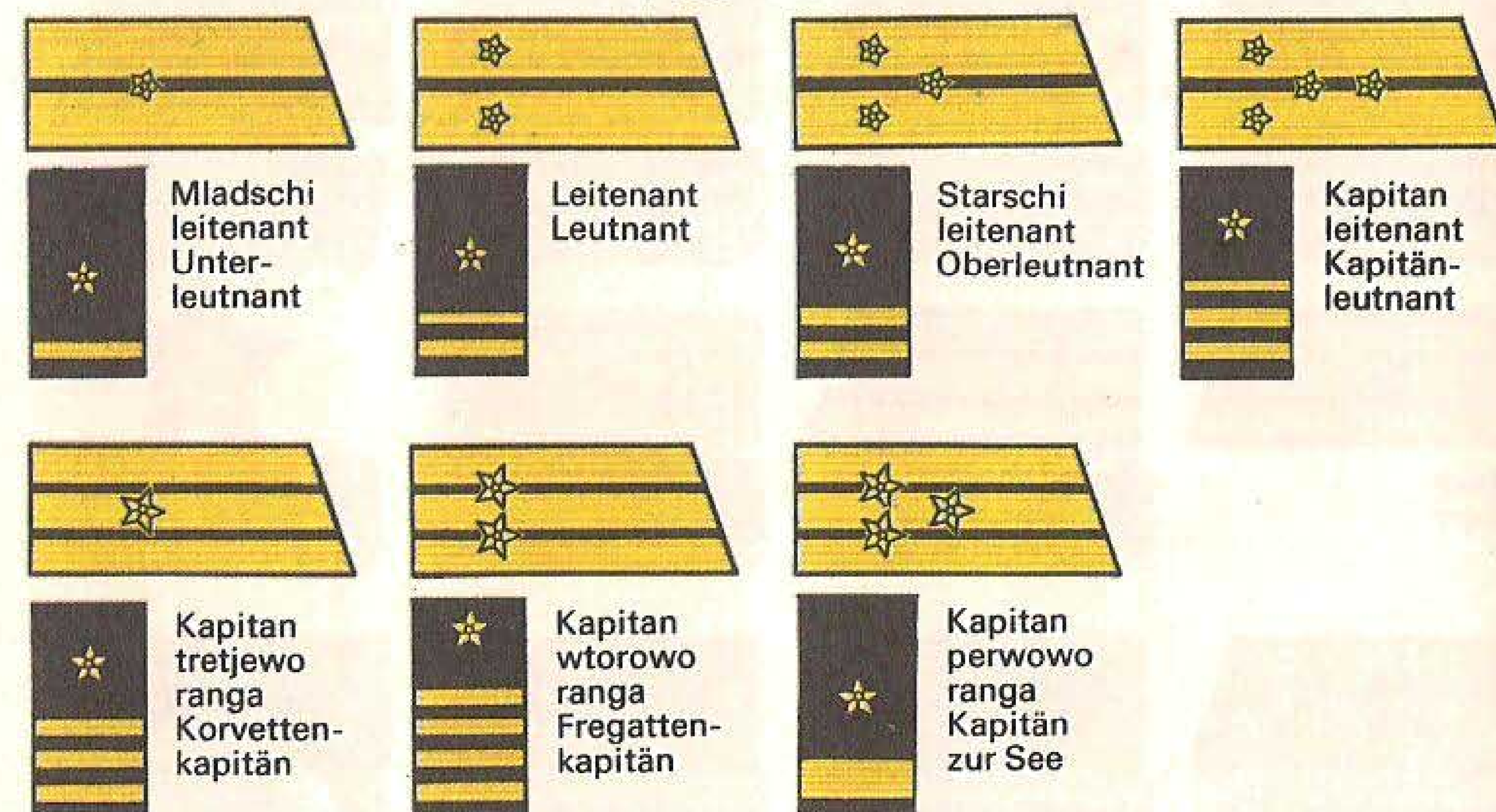

Marschal Sowjetskowo Sojusa
Marschall
der Sowjetunion

Seekriegsflotte
Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen

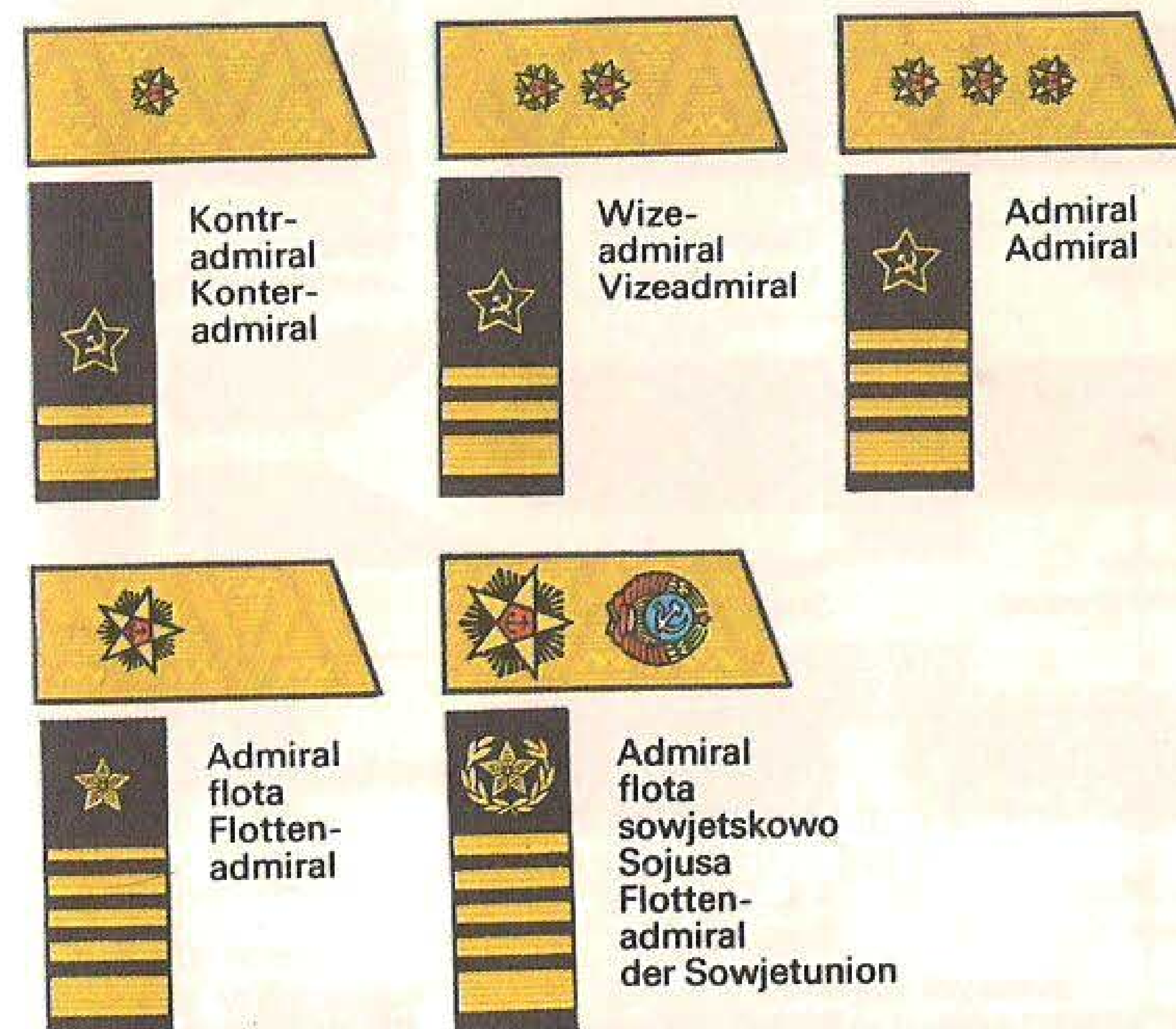


Dienstaltersabzeichen für Fähnriche/Mitschmann

БФ Baltiski flot = Baltische Rotbannerflotte
ЧФ Tschernomorski flot = Schwarzmeer-Rotbannerflotte
СФ Ssewerni flot = Nordmeer-Rotbannerflotte
ТФ Tichookeanski flot = Pazifik-Rotbannerflotte
Ф Flot = Flotte

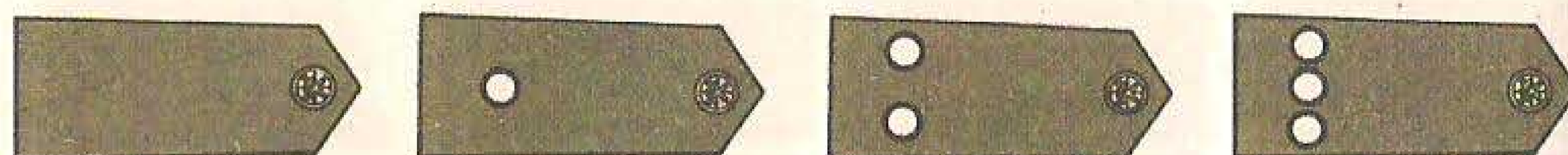


Seekriegsflotte
Dienstgradabzeichen



Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Land- und Luftstreitkräfte
Dienstgradabzeichen

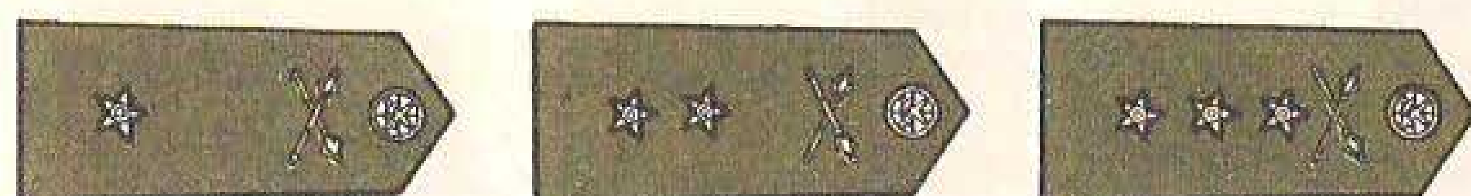


Vojin
Soldat

Swobodnik
Gefreiter

Desátnik
Unteroffizier

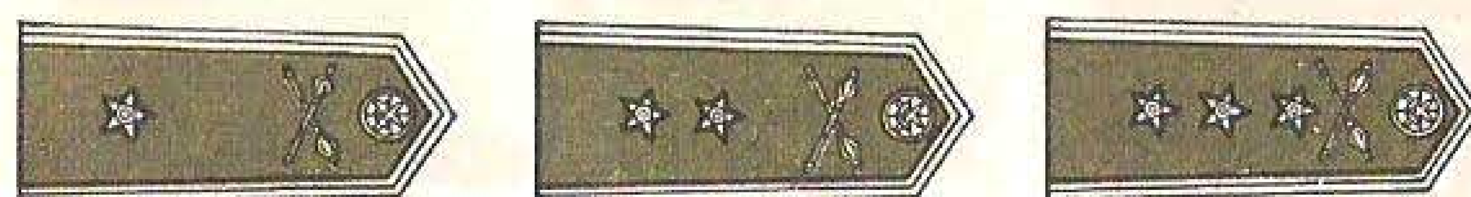
Četař
Unterfeldwebel



Rotný
Feldwebel

Rotmistr
Oberfeldwebel

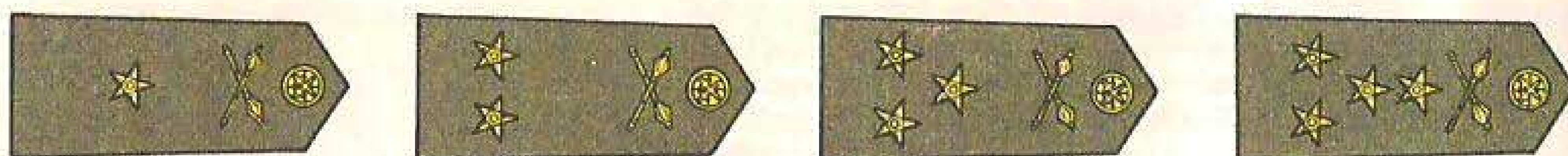
Nadrotmistr
Stabsfeldwebel



Podpraporčik
Unterfähnrich

Praporčik
Fähnrich

Nadpraporčik
Oberfähnrich

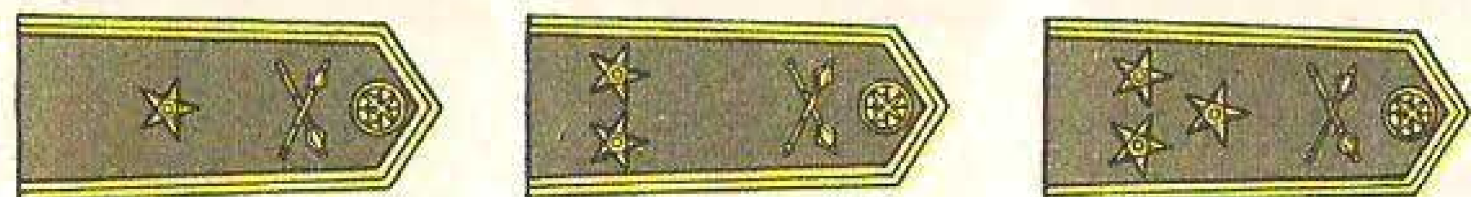


Podporučik
Unterleutnant

Poručik
Leutnant

Nadporučik
Oberleutnant

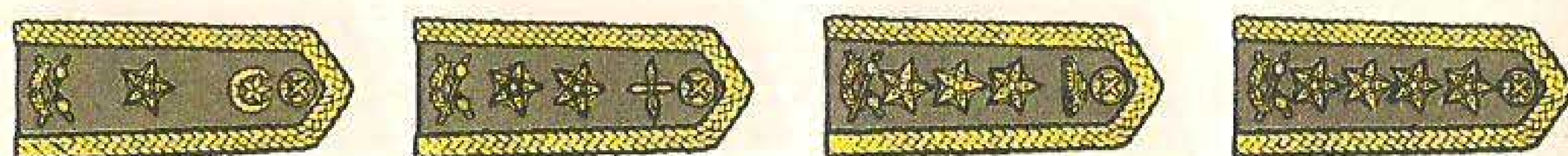
Kapitán
Hauptmann



Major
Major

Podplukovnik
Oberstleutnant

Plukovnik
Oberst



Generálmaior
Generalmajor

Generálporučik
Generalleutnant

Generálplukovnik
Generaloberst

Armádni generál
Armeegeneral



Mützenemblem

NATO-Staaten

Seekriegsflaggen, Hoheitszeichen an Flugzeugen, Kampfanzüge

Seekriegsflaggen



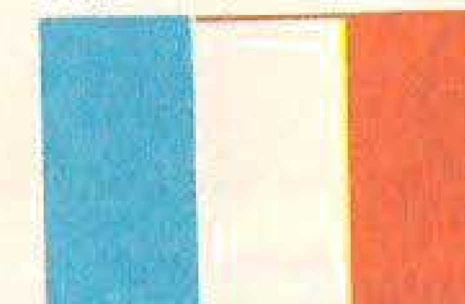
Belgien



BRD



Dänemark



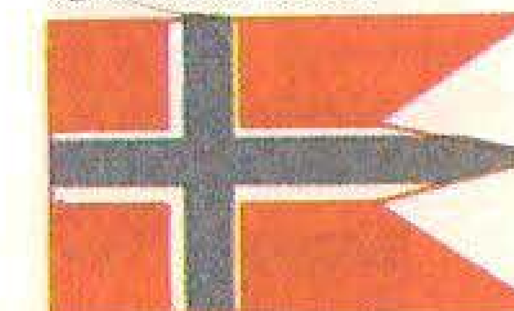
Frankreich



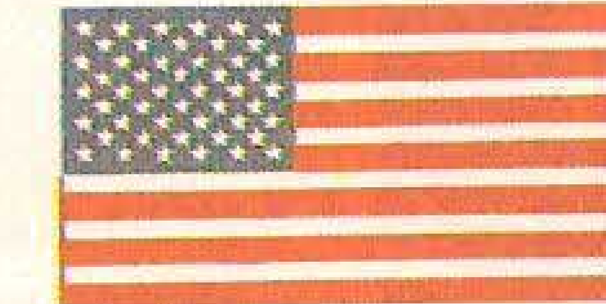
Großbritannien



Niederlande



Norwegen



USA

Hoheitszeichen an Flugzeugen



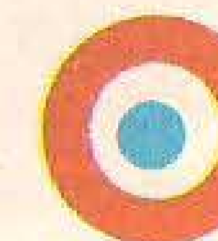
Belgien



BRD



Dänemark



Frankreich



Großbritannien



Niederlande



Norwegen



USA



Bundeswehr



USA



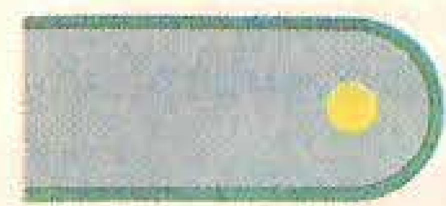
Frankreich

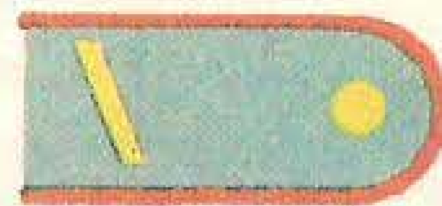


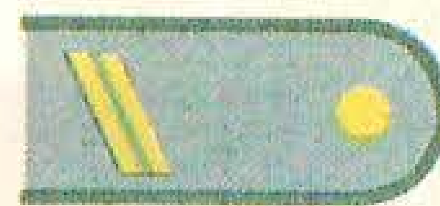
Großbritannien

Kampfanzüge

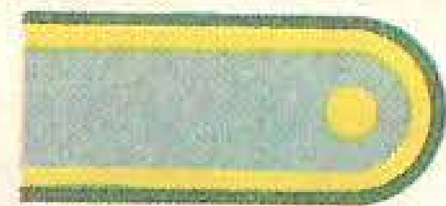
Bundeswehr
Dienstgradabzeichen Heer und Luftwaffe

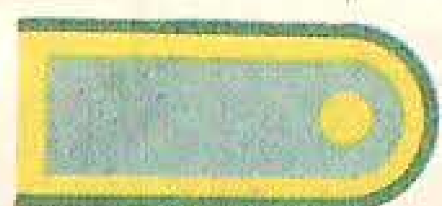

Panzergrenadier


Gefreiter (Artillerie)

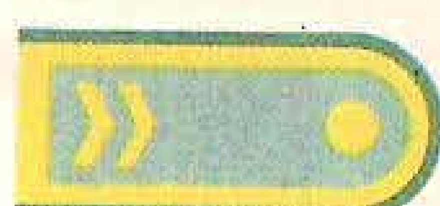

Obergefreiter (Infanterie)

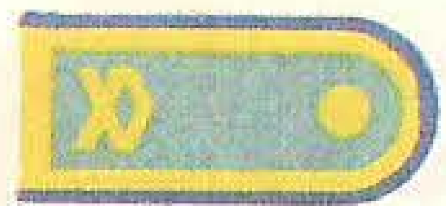

Hauptgefreiter


Unteroffizier


Stabsunteroffizier

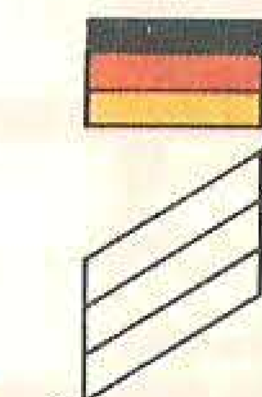

Feldwebel (techn. Truppe)

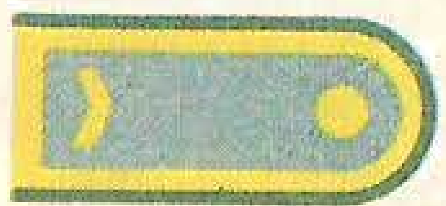

Oberfeldwebel


Hauptfeldwebel (techn. Truppe)

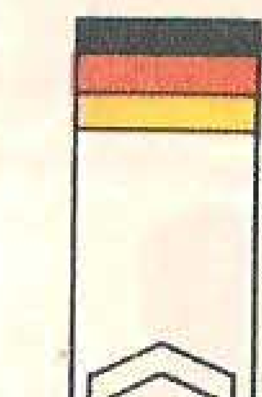

Stabsfeldwebel (Pioniere)

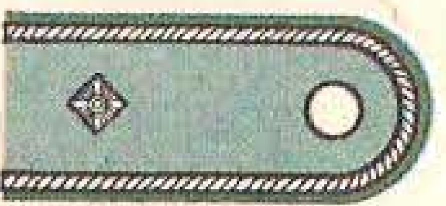

Oberstabsfeldwebel


Hauptgefreiter (Kampfanzug)


Fähnrich

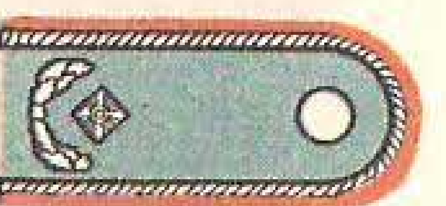

Oberfähnrich (Artillerie)


Feldwebel (Kampfanzug)


Leutnant

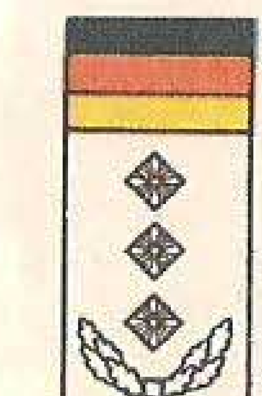

Oberleutnant

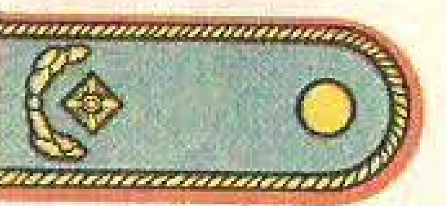

Hauptmann (technische Truppe)


Major (Artillerie)


Oberstleutnant


Oberst (Pioniere)


Oberst (Kampfanzug)
An Kampfanzügen werden Dienstgradabzeichen an beiden Oberarmen getragen


Brigadegeneral


Generalmajor


Generalleutnant


General

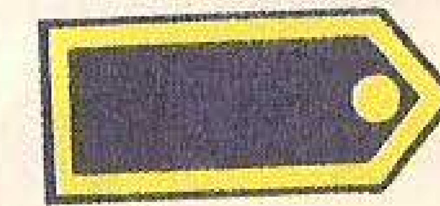
Bundeswehr
Dienstgradabzeichen Bundesmarine


Gefreiter


Ober-gefreiter


Haupt-gefreiter


Maat


Obermaat


Bootsmann


Ober-bootsmann


Haupt-bootsmann


Stabs-bootsmann


Oberstabs-bootsmann

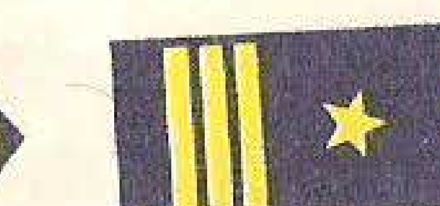

Fähnrich zur See


Ober-fähnrich zur See


Leutnant zur See

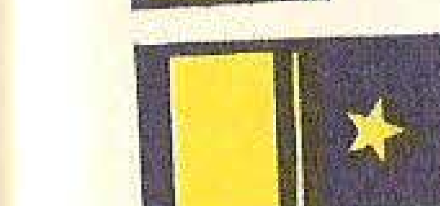

Ober-leutnant zur See

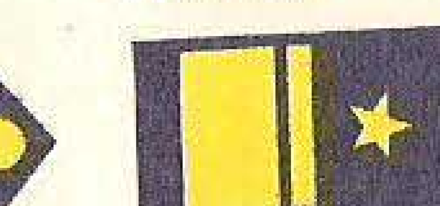

Kapitän-leutnant

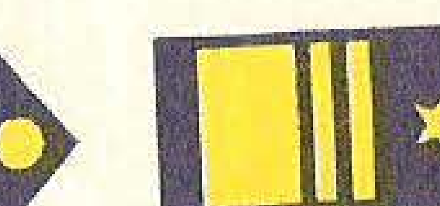

Korvetten-kapitän

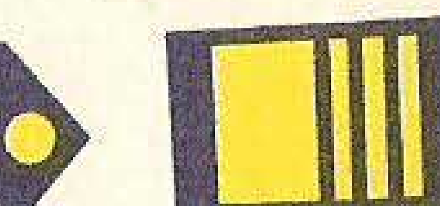

Fregatten-kapitän


Kapitän zur See


Flotillen-admiral

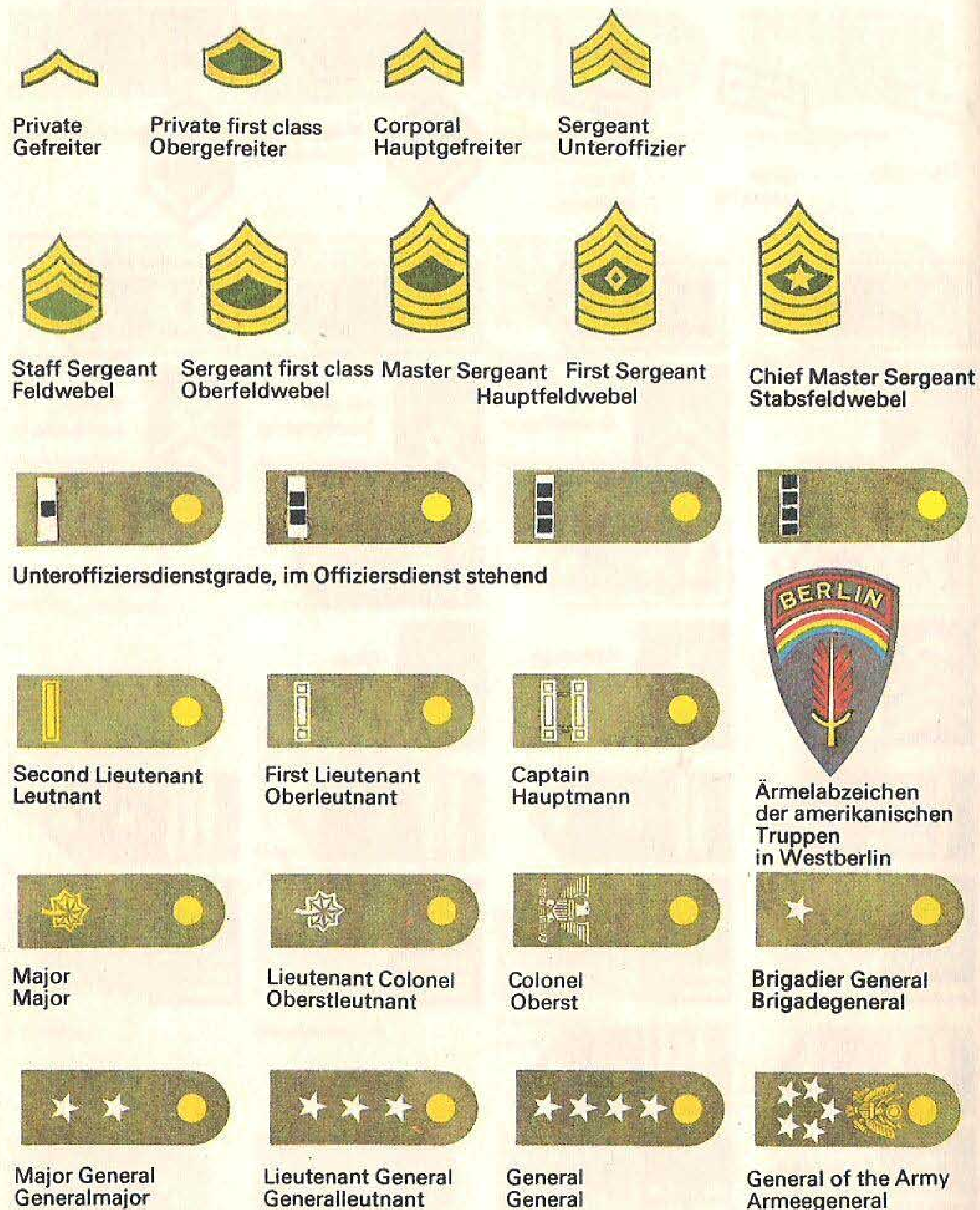

Konter-admiral


Vize-admiral


Admiral

USA

Landstreitkräfte
Dienstgrad- und Ärmelabzeichen



Private
Gefreiter

Private first class
Obergefreiter

Corporal
Hauptgefreiter

Sergeant
Unteroffizier

Staff Sergeant
Feldwebel

Sergeant first class
Oberfeldwebel

Master Sergeant

First Sergeant

Hauptfeldwebel

Chief Master Sergeant
Stabsfeldwebel

Unteroffiziersdienstgrade, im Offiziersdienst stehend

Second Lieutenant
Leutnant

First Lieutenant
Oberleutnant

Captain
Hauptmann

Ärmelabzeichen
der amerikanischen
Truppen
in Westberlin

Major
Major

Lieutenant Colonel
Oberstleutnant

Colonel
Oberst

Brigadier General
Brigadegeneral

Major General
Generalmajor

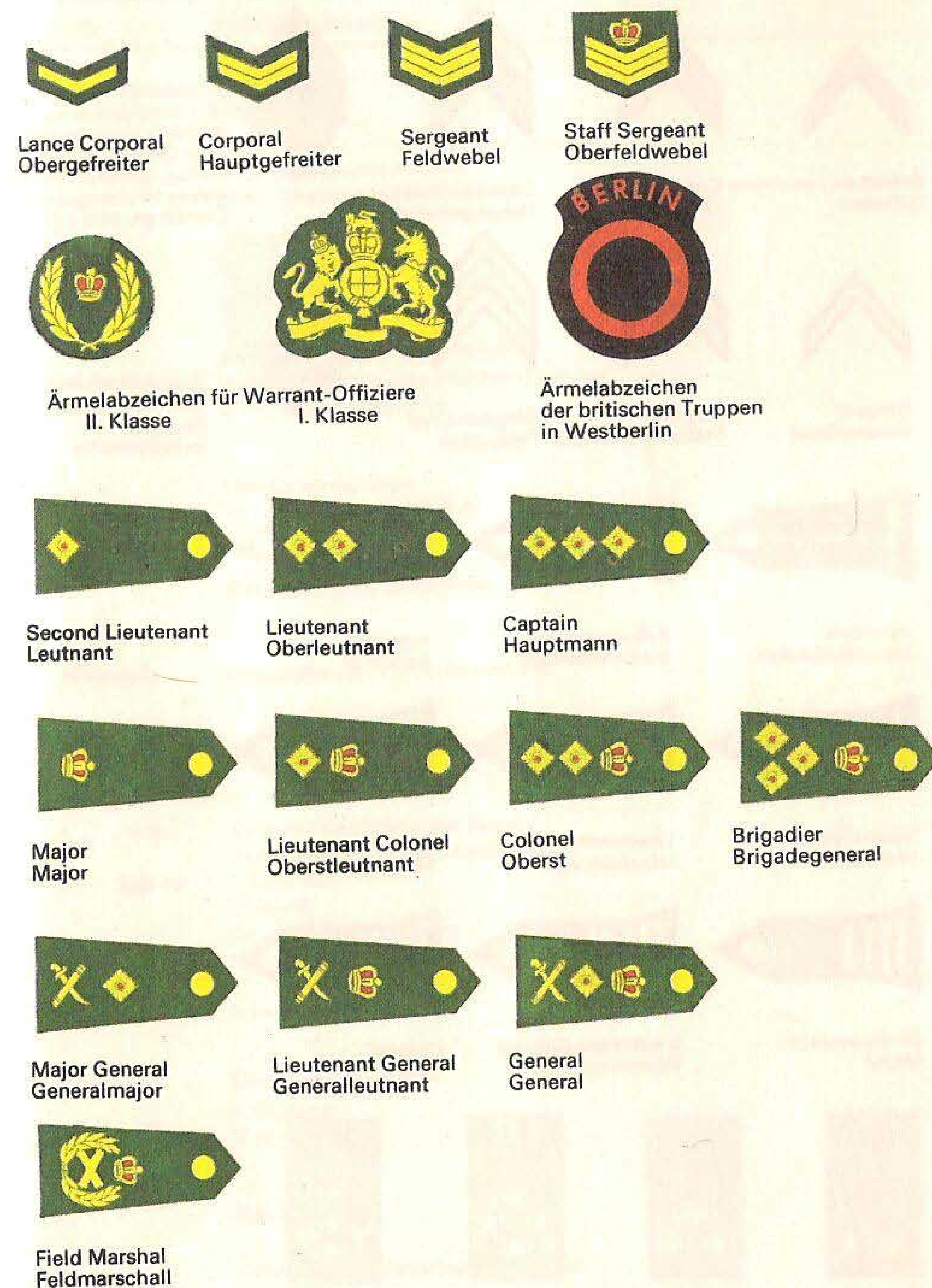
Lieutenant General
Generalleutnant

General
General

General of the Army
Armeegeneral

Großbritannien

Landstreitkräfte
Dienstgrad- und Ärmelabzeichen



Lance Corporal
Obergefreiter

Corporal
Hauptgefreiter

Sergeant
Feldwebel

Staff Sergeant
Oberfeldwebel

Ärmelabzeichen für Warrant-Offiziere
II. Klasse
I. Klasse

Ärmelabzeichen
der britischen Truppen
in Westberlin

Second Lieutenant
Leutnant

Lieutenant
Oberleutnant

Captain
Hauptmann

Major
Major

Lieutenant Colonel
Oberstleutnant

Colonel
Oberst

Brigadier
Brigadegeneral

Major General
Generalmajor

Lieutenant General
Generalleutnant

General
General

Field Marshal
Feldmarschall

Landstreitkräfte
Dienstgradabzeichen



Soldat de 1.er classe
Gefreiter

Caporal
Obergefreiter

Caporal-Chef
Hauptgefreiter

Ärmelabzeichen der Uffz. und Soldaten in Verbindung mit dem Dienstgradabzeichen (hier Obergefreiter) (Farbe, Symbol und Nummer geben Waffengattungen und Einheit an, hier Infanterie)

Sergent
Unteroffizier

Sergent
Stabsunteroffizier

Sergent-Chef
Feldwebel

Ärmelabzeichen der französischen Truppen in Westberlin

Adjutant
Hauptfeldwebel

Adjutant-Chef
Stabsfeldwebel

Aspirant
Fähnrich

Sous-Lieutenant
Leutnant

Lieutenant
Oberleutnant

Capitaine
Hauptmann

Commandant
Major

Lieutenant Colonel
Oberstleutnant

Colonel
Oberst

Général
de Brigade
Brigadegeneral

Général
de Division
Generalmajor

Général de Corps
d' Armée
Generalleutnant

Général d'Armée
Armeegeneral

1 : 50 000	Zeichenerklärung
	Festpunkte
△ 91,6	Trigonometrische Punkte 91,6 – absolute Höhe in m
	Trigonometrische Punkte auf Umrißgebäuden
TP 60	auf freistehenden turmartigen massiven Bauten und anderen Objekten 60 – relative Höhe in m
71,9	Nivellementspunkte 71,9 – absolute Höhe in m
	Ortschaften/Gebäude
	Ortschaften ≥ 50 000 Einwohner
	Ortschaften < 50 000 Einwohner
1 + 60 2 60	Kirchen und Klöster mit Turm (nicht trigonometrisch bestimmt) 1 Signatur 2 Umriß 60 – relative Höhe in m
	Kapellen mit Turm
1 2	Einzelgebäude 1 Signatur 2 Umriß
	Gehöfte
1 51 2 51	Hervorragende feuerfeste Gebäude 1 Signatur 2 Umriß 51 – relative Höhe in m

1 : 50 000	Zeichenerklärung
	Betriebsanlagen und andere topographische Objekte
100	Schornsteine 100 – relative Höhe in m
1 100 Masch 2 Chemie 100	Fabriken, Werkanlagen mit Schornsteinen 1 Signatur 2 Umriß 100 – relative Höhe des Schornsteins in m
1 Eltron 2 Opt	Fabriken, Werkanlagen ohne Schornsteine 1 Signatur 2 Umriß
1 100 WäKW 2 100 ElW	Kraftwerke mit Schornsteinen 1 Signatur 2 Umriß 100 – relative Höhe des Schornsteins in m
1 2 UW	Transformatoren, Umspannwerke 1 Signatur 2 Umriß
Kali	Bergwerke in Betrieb
	Bergwerke außer Betrieb
1a 10 Stein 1b 10 Stein 2 10 BrK	Tagebaue, Steinbrüche, Gruben in und außer Betrieb 1a Signatur 1b Signatur 2 Umriß 10 – relative Tiefe in m
1a 10 1b 10 2 10 10	Aufgefüllte Tagebaue, Tiefkippen, Halden, Hochkippen 1a Signatur 1b Signatur 2 Umriß 10 – relative Höhe in m

1 : 50 000	Zeichenerklärung
55 WT	Turmartige massive Bauten (nicht trigonometrisch bestimmt) 55 – relative Höhe in m
KftLgr	Gasometer, Kraftstofflager
	Tankstellen
50 FkT	Funk- und Fernsehtürme 50 – relative Höhe in m
50 FkM	Funk- und Fernsehmasten, Kanalumsetzer 50 – relative Höhe in m
1 F 2 FWB	Förstereien, Forstwirtschaftsbetriebe 1 Signatur 2 Umriß
	Windmotore
	Windmühlen
	Gewächshäuser
51	Hervorragende Denkmäler, Denkmäler auf Massengräbern (Mahnmale) 51 – relative Höhe in m
	Steinanhäufungen
	Steinriegel (Lesesteine)
	Findlinge
17	Kilometersteine an Autobahnen 17 – Kilometerangabe

1 : 50 000	Zeichenerklärung
1 ⊡ ◈ 2	Friedhöfe ohne Bäume 1 Signatur 2 Umriß
1 ⊡ ◈ 2	Friedhöfe mit Bäumen 1 Signatur 2 Umriß

Leitungen, Einzäunungen, Böschungen, Dämme, Grenzen

	Stromleitungen auf Holz- oder Stahlbetonmasten
15 110 kV	auf Stahlmasten 15 – relative Höhe des Mastes in m 110 kV – Angabe der Spannung
Regler	Gasleitungen oberirdisch mit Reglerstation
	unterirdisch
Öl PW	Erdöl- und Produktenleitungen oberirdisch mit Pumpstationen
Öl	unterirdisch
PW	Wasserleitungen oberirdisch mit Pumpstation
	unterirdisch
7	Freistehende Stein- und Ziegelmauern, Stütz- oder Futtermauern 7 – relative Höhe in m bei Stütz- und Futtermauern
	Knicks und Hecken
5	Böschungen 5 – relative Höhe in m

Kartenzeichen

1 : 50 000	Zeichenerklärung
1 5 2 5	Dämme, Deiche 1 einlinig 2 doppellinig 5 – relative Höhe in m
	Staatsgrenzen Grenzsignatur
∘ 17	Grenzsteine, Grenzpfähle 17 – Numerierung
	Bezirksgrenzen Verwaltungsgrenzen 1. Ordnung in ausländischen Gebieten
	Kreisgrenzen
	Grenzen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks

Verkehrsnetz

5 2×8B A7	Autobahnen, zweibahnige Autostraßen 5 – relative Böschungshöhe in m Charakteristik: A7 – Nr. der Autobahn 2x – Fahrbahnen mit gleicher Breite 8 – Fahrbahnbreite in m B – Deckenmaterial
54 6(9)A	Fernverkehrsstraßen Charakteristik: 54 – Nr. der Fernverkehrsstraße 6 – Fahrbahnbreite in m (9) – Gesamtbreite der Straße in m A – Asphalt oder Teer
5(8)P	Landstraßen Charakteristik: 5 – Fahrbahnbreite in m (8) – Gesamtbreite der Straße in m P – Pflaster
6	Ortsverbindungsstraßen Charakteristik: 6 – Gesamtbreite in m

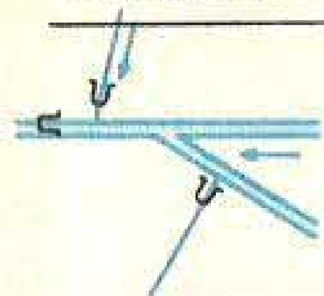
1 : 50 000	Zeichenerklärung
	Ortsverbindungswege, Unterhaltene Wege
	Feldwege, Waldwege
	Fußwege
1 2	Straßenabschnitte mit Steigungen ≧ 8 % < Steigungsrichtung 1 Abschnitt < 3 mm Länge 2 Abschnitt ≧ 3 mm Länge
5	Straßen angeböscht 5 – relative Höhe in m
5	Straßen in Einschnitten 5 – Tiefe in m
3×4	Durchfahrtshindernis 3 – lichte Durchfahrtshöhe 4 – lichte Durchfahrtsbreite
	Zweigleisige Vollspurbahnen
	Eingleisige elektrifizierte Vollspurbahnen
a b c	Lage der Bahnhofsgebäude a seitlich der Strecke b zwischen den Gleisen c unbestimmt und ohne Gebäude
Bf	Schmalspurbahnen mit Bahnhöfen
SR	Laderampen
	Bahnkörper ohne Gleise
6×8 / 200	Eisenbahntunnel Charakteristik: Zähler – Höhe x Breite des Eingangs Nenner – Tunnellänge in m

1 : 50 000	Zeichenerklärung
B8 200–10 / 60	Charakteristik für Brücken: Straßenbrücken B – Beton 8 – lichte Höhe über dem Mittelwasser in m Zähler – Länge und Fahrbahnbreite der Brücke in m Nenner – Tragkraft in t
S8–200	Eisenbahnbrücken S – Stein 8 – lichte Höhe über dem Mittelwasser in m 200 – Länge der Brücke in m
	Brücken mit Zug- oder Schwenkeinrichtungen
250–4×3 / 8 50–4×3 / 8	Wagenfähren Charakteristik: Zähler – Gewässerbreite und Größe der Fähre in m Nenner – Tragkraft in t
Ft 1,2–200 / s 0,5	Furten durch doppellinig dargestellte Gewässer Charakteristik: Zähler – Wassertiefe und Gewässerbreite in m Nenner – Beschaffenheit des Grundes und Fließgeschwindigkeit in m/s
	Aquädukte

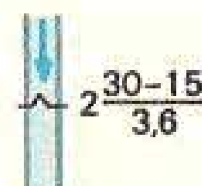
Hydrographie

200 / 3,6 s 40 / 1,0 s 4 / 0,8 s	Breite, Tiefe und Beschaffenheit fließender Gewässer Charakteristik: Zähler – Gewässerbreite in m Nenner – Wassertiefe in m, Beschaffenheit des Grundes
0,2	Fließrichtungspfeile mit Angabe der Fließgeschwindigkeit in m/s
	Quellen
25	Brunnen 25 – Brunnentiefe in m
3	Trockene Gräben 3 – Breite in m

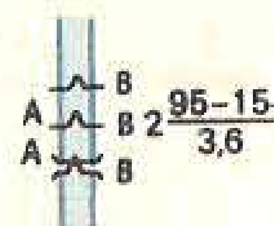
1 : 50 000	Zeichenerklärung



Stauschleusen



Schleusen, Schiffshebewerke
ohne Brücken (Signatur)



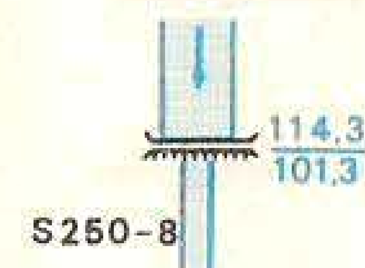
mit Brücken (Umriß)
A – Schleusenkammer
B – Schleusentor
Charakteristik:
Zahl vor Bruchstrich – Anzahl der Kammern
Zähler – Länge der Kammern und Breite der Tore in m
Nenner – Wassertiefe an der Torschwelle in m



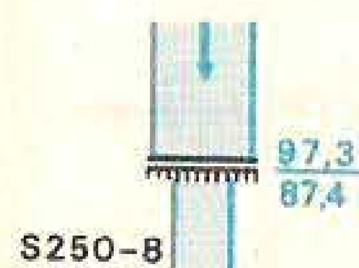
Unterwasserwehre
Charakteristik:
Zähler – absolute Höhe des oberen Wasserspiegels
Nenner – absolute Höhe des unteren Wasserspiegels



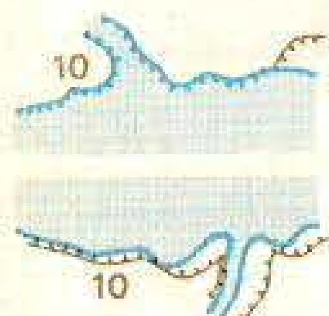
Tiefenlinien,
Tiefenlinienzahlen,
Fallstriche



Staumauern, Staudämme, Wehre
befahrbar



nichtbefahrbar
Charakteristik:
S – Stein
250 – Länge der Staumauer in m
8 – obere Breite der Staumauer in m
Zähler – maximale Stauhöhe in m
Nenner – Höhe des unteren Mittelwassers in m



Steilufer
ohne Strand



mit Strand
10 – relative Höhe in m



Wasserbehälter
offen (Signatur), bedeckt



Flüssigkeitsbehälter und -becken (bedeckt und offen)
1 Signatur
2 Umriß

1 : 50 000	Zeichenerklärung

Relief



Haupthöhenlinien



Verstärkte Haupthöhenlinien



Halbhöhenlinien



Höhenlinienzahlen



Fallstriche

· 347,1

Höhenpunkte für wichtige Höhen
347,1 – absolute Höhe in m

· 161,6

Höhenpunkte
161,6 – absolute Höhe in m

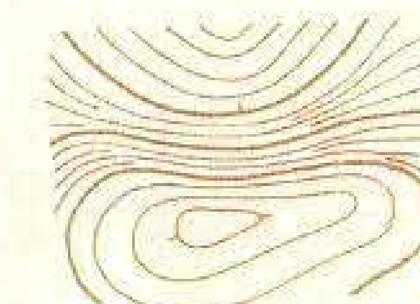


Eingänge zu Höhlen, Grotten
Charakteristik:
Zähler – Breite des Eingangs in m
Nenner – Länge der Höhlen, Grotten in m

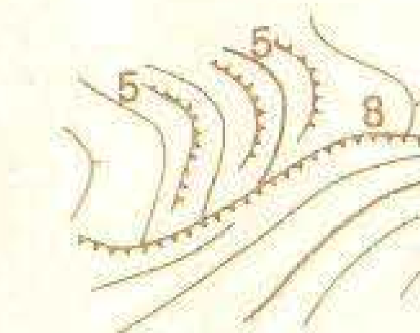




Positive bzw. negative Bodenformen, die
nicht durch Höhenlinien oder andere
spezielle Reliefsignaturen dargestellt werden können
1 Signatur
2 Umriß
5 – relative Höhe bzw. Tiefe in m

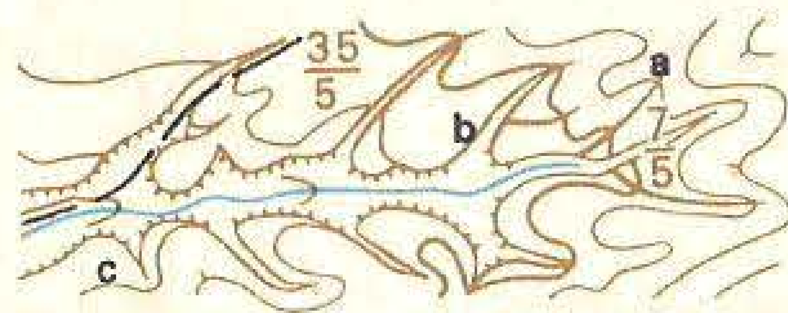


Steilhänge



Sturzhänge, Hangterrassen, Böschungen
5,8 – relative Höhen in m

1 : 50 000	Zeichenerklärung



Rinnen, Schluchten, Erdspalten
a Rinnen (einlinig)
b enge Schluchten (erweiterte Rinnen)
c Schluchten
Charakteristik:
Zähler – mittlere Breite
Nenner – mittlere Tiefe in m



Felsen (Mittelgebirge), kantige Felsform
1 Signatur
2 Umriß
25 – relative Höhe in m

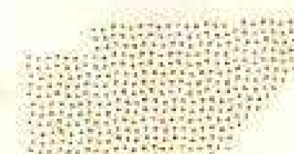
Bodenbeschaffenheit/Bodenbewachsung



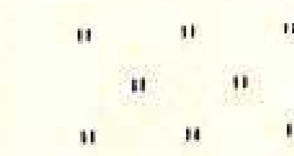
Sümpfe und Moore
mit Gräsern und Röhricht
nicht- und schwerpassierbar
>1 – Tiefe in m



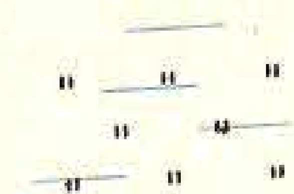
passierbar
0,6 – Tiefe in m



Sandige Flächen



Wiesen
trocken



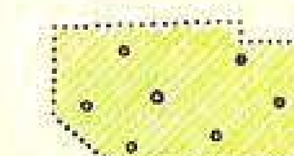
naß



Konturen der Bodenbewachsung
außerhalb von Ortschaften

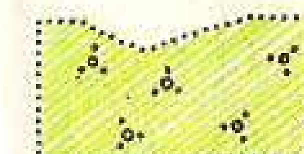


Hochwälder (≧ 4 m Baumhöhe)
Nadel-, Laub-, Mischwald



Jungwälder (<4 m Baumhöhe),
Schonungen, Pflanzgarten,
Korbweidenanpflanzungen

1 : 50 000	Zeichenerklärung



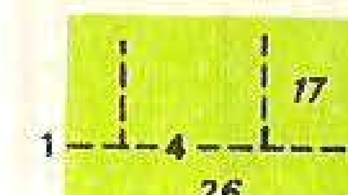
Geschlossene Gebüschflächen
Laub-, Nadelgebüsch





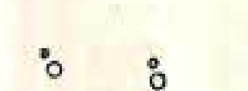


Charakteristiken für Wälder:
Abkürzung – Baumgattung
Charakterbaum – Waldart
Zähler – mittlere Baumhöhe in m
Nenner – mittlere Baumdurchmesser in m
Zahl rechts neben Bruchstrich
– mittlerer Baumabstand in m





Schneisen
1 Signatur
2 maßstäblich
4; 65 – Breite der Schneise in m
17 bzw. 26 – Abteilungsnummern



Kleine Waldstücke

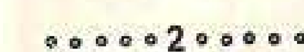
Hervorragende einzeln stehende Bäume



Nadelbäume



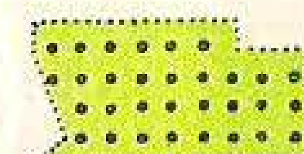
Laubbäume



Schmale Waldstreifen, Schutzwaldstreifen
2 – mittlere Baumhöhe in m



Bäume entlang von linearen Objekten
(Straßen, Wege, Eisenbahnen, Flüsse usw.)



Obstgärten, Baumschulen

Auszug aus der Lehrkarte 1 : 50000

